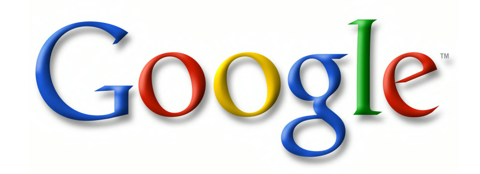






Johann Jacob Moser,
Königlich-Dänischer Etats-Rath,

von der

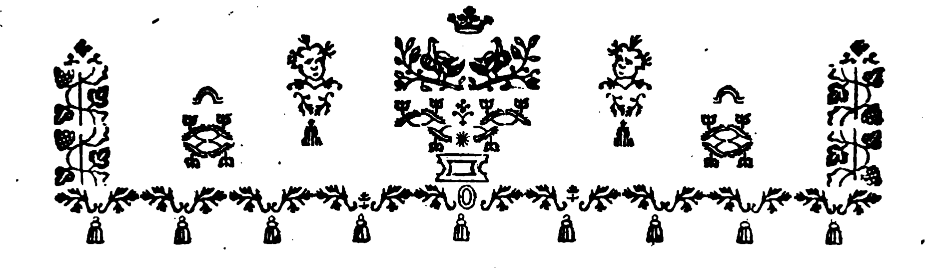
Teutschen Crays-Verfassung.

Nach
denen Reichs-Gesezen und dem Reichs-Herkommen,
wie auch aus denen Teutschen Staats-Rechts-Lehrern,
und eigener Erfahrung;

Mit beygefügter Nachricht von allen dahin einschlagenden öffentlichen und
wichtigen neuesten Staats-Geschäfften, so dann denen besten,
oder doch neuesten, und in ihrer Art einigen,
Schrifften davon.



Franckfurt und Leipzig,
bey Johann Benedict Mezler,
1773.



Vorrede.

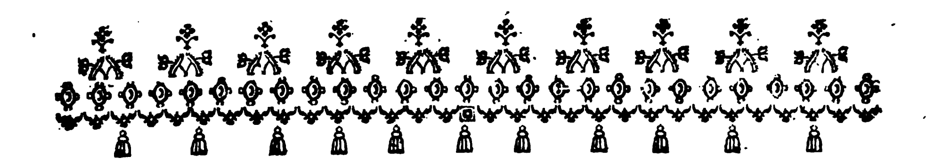
Gegenwärtiger Theil meines neuen Teutschen Staatsrechts enthält zwar eine Materie, welche auch schon in dem alten Teutschen Staatsrechts anzutreffen ist: Beyder Gegeneinanderhaltung aber wird belehren, daß, wie solche hier auf der einen Seite um sehr viles kürzer zusammengefasset worden ist, also hinwiederum auch anderer Seits vile beträchtliche neue Zusäze hinzugekommen seyen.

* * *

Denenjenigen, welche zu wissen wünschen, aus was für Theilen mein neues Teutsches Staatsrecht bestehe, und wie selbige auf einander folgen, dienet dises zur Nachricht: 1. Von Teutschland und dessen Staats-Verfassung überhaupt. 2. Vom Röm. Kayser, Röm. König und denen Reichs-Vicarien. 3. Von denen Kayserlichen Regierungs-Rechten und Pflichten. 4. Von denen Reichsständen, der Reichs-Ritterschafft, auch anderen Unmittelbaren. 5. Von der Reichs-Versammlung. 6. Von denen Reichstags-Geschäfften. 7. Von der Teutschen Religions-Verfassung. 8. Von der Teutschen Justiz-Verfassung. 9. Von der Teutschen Lehens-Verfassung. 10. Von der Teutschen Crays-Verfassung. 11. Von dem Reichsständischen persönlichen Staatsrecht. 12. Von dem Reichsständischen Familien-Staatsrecht. 13. Von der Reichsstände Landen, rc. 14. Von der Landeshoheit überhaupt. 15. Von der Landeshoheit im Geistlichen. 16. Von der Landeshoheit im Weltlichen. 17. Von den Rechten der Teutschen Unterthanen. 18. Von der Reichsstättischen Regiments-Verfassung. 19. Teutsches Nachbarliches Staatsrecht. 20. Teutsches Auswärtiges Staatsrecht.

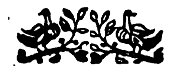
Davon seynd dermalen gedruckt: n. 1. 2. 3. 4. 6. 10. 13. 18. 20. und 16. zum Theil.

Innhalt.



Innhalt.

9. Cap.



Erstes



Erstes Capitel.

Von denen Reichs-Craysen überhaupt, so dann ins besondere ihrem Ursprung, Rang, Eintheilungen, u. s. w.

Innhalt.

§. 1.

Von der Teutschen Crays-Verfassung lässet sich nicht gar gut schreiben, weil es öffters an hinlänglichen Nachrichten ermangelt. Vorerinnerung.

Man siehet es auch mehrmalen nicht gerne, daß etwas davon herauskomme; wie dann D. GOCKEL in Ulm An. 1688. für seinen Tractat: *de Sueviæ & Franconiæ Circularium Comitiorum*

 jure

jure &c. von dem Schwäbischen Crays, statt eines Gratials, einen derben Verweis bekame; und ich könnte andere ganz ähnliche Fälle davon anführen.

§. 2.

Schrifften. Von denen Craysen handlen überhaupt, (dann derer, so nur special-Materien betreffen, werde ich an ihrem Ort gedencken,) folgende Schrifften:

FUNCK (Joh. Joach.) Diss. de Imperii Circulis eorumque Conventibus, & Officio, quod vocant, Directorio; Altorff, 1670. 4.

GERDES (Phil. Balth.) de Germaniæ in Circulos, & præcipue in sex, Divisionis prima Origine; Greiffswalde, 1715. 4.

GüNDERRODE (Joh. Max. von) gründliche Untersuchung von dem Ursprung, Fortgang und heutigen Zustand des Teutschen Crays-Wesens; Giessen, 1738. 4.

GUNDLINGS (Nic. Hier.) Anmerckung vom Ursprung der Reichs-Crayse; in den *Gundlingian. Part. 6. p. 1.*

PLATHNERI (Christoph. Frid.) Sciagraphia Circulorum Imperii; Leipzig, 1711.

STüBNER (Ge. Alb.) Diss. de S. R. I. G. Divisione in 10. Circulos; Wittemberg, 1699. 4.

TREUERS (Gottl. Sam.) Bericht von der wahren Gelegenheit und rechten Ursprung der Reichs-Crayse; Helmstatt, 1722. 4.

ULRICH (Phil. Ad.) de Systemate Civitatum Germanico, sive Divisione Regni Germanici in 10. Circulos & Politia Circulorum; Würzburg, 1741. 4.

WERDENHAGEN (Joh. Angel.) de Circulis S. R. I. in Germania; Amsterdam, 1636. 12.

WESTPHAL (Ern. Chr.) Diss. de veris initiis Circulorum Imperii; Halle, 1761. 4. Ein Auszug daraus findet sich in H. von SELCHOW jurist. Bibl. 1. Band, 219. S.

ZEILLER (Mart.) de Circulis; Ulm, 1660. 4.

Vom Schwäbischen Crays.

von SCHEID (Joh. Frid.) Versuch eines Staatsrechts des in Corpore betrachteten Schwäbischen Crayses; in meines l. Sohnes klein Schrifft. 7. Band, 349. S. Es ist aber nur ein Stück davon.

Von

Von einzelnen Craysen hat man zwar noch mehrere Schrifften, die aber, wegen Specialität derer Materien, davon sie handlen, besser bey denen folgenden Capiteln angezeiget werden können.

§. 3.

Ein Crays oder Reichs-Crays heisset in Teutschland eine gewisse Anzahl unter einer eigenen Verfassung besonders miteinander verbundener, und meistens neben einander ligender, Stände des Reichs, oder auch der aus diser Stände Landen und Gebieten bestehende Bezirck. Was ein Crays seye?

§. 4.

In denen Urkunden des 16den Seculi finden sich auch die Ausdrücke: Circkel, Gezirck, Zirck, u. s. w. in denen neueren aber liset man resp. mehrmalen: „Reichs-Crayse,„ oder: „freye Reichs-Crayse,„ zur Contradistinction derer landsäßigen Crayse. Ihre Namen.

Die von einigen neueren Rechts-Gelehrten, theils aus einer allzugrossen Sorgfältigkeit für eine pure Latinität, (da sich doch neue Sachen unmöglich geschickt mit alten Worten ausdrucken lassen und CICERO selbsten sicherlich nicht dergestalt in das alte Latein verliebt gewesen seyn würde,) theils ihren historischen Grund-Säzen zu favorisiren, gebrauchte Nahmen: Pagus, Provincia, Regio, u. s. w. seynd in Actis publicis so wenig üblich, als STRAUCHII von denen Bisthümern und ex Jure Canonico hergeleitete Benennung: Diœcesis.

Herr G. R. ESTOR hat endlich mit mehrerem ausgeführt, warum er sich nicht getraue, einen Crays ein Collegium oder Corpus zu nennen: Seine Gründe finden aber nur bey denen statt, welche eben so grosse Einsichten in die Römische Alterthümer und eben so grosse Liebe für dieselbe haben, als diser gelehrte Mann; pure Staats-Männer hingegen dencken: Verba valent prout Nummi, und halten beede Ausdrücke, wo nicht der Römischen, doch der Teutschen, Staats-Verfassung, in deren wir jezo leben, vollkommen gemäß zu seyn; und ich dencke auch also.

§. 5.

Was den Ursprung derer Reichs-Crayse anbelangt, so seynd unsere neueste und beste Staats-Rechts-Lehrer eines darinn: Das in denen mittleren Zeiten in Teutschland üblich geweßte und sehr mißbrauchte Faust-Recht habe forderist mancherley temporal-Land-Friden Ursprung.

den und particular-Bündnisse verursacht; indessen haben (1) die jeweilig-regierende Römische Kayser und Könige aus allen disen vorerwehnten besonderen Vereinigungen und Bündnissen wegen Aufrechterhaltung des so heilsam- und hochnöthigen Land-Fridens im Römischen Reich, genugsamlich wahrgenommen, daß bey solchen trüben Fehde-Zeiten durch allgemeine Reichs-Verordnungen und Geseze, ein beständiger, dauerhaffter und allgemeiner Landfride durch das weitläufftige Teutsche Reich nimmermehr zu hoffen, oder zur hinlänglichen Beständigkeit zu bringen sey, wo nicht auch selbe zugleich durch besondere und engere Vereinigungen derer Stände befestiget und allenthalben zur Würcklichkeit gebracht würde. Die bisherige Particular-Vereinigungen und Bündnisse, welche so wohl die Kayser mit denen Ständen, als auch die Stände unter sich, des Landfridens halben hin und wieder geschlossen hatten, waren jedoch hierzu allein nicht hinlänglich; sondern nur auf derer Bunds-Verwandten Lande oder den unter ihnen verglichenen besondern Bezirck, und darzu noch auf gewisse Jahre, jedesmals eingerichtet, mithin einem allgemeinen und beständigen Landfriden durch das ganze Römische Reich damit wenig geholffen. Es mußte demnach nothwendig auf eine solche Vereinigung und allgemeine Zusammensezung gedacht werden, welche sich zwar auf das allgemeine Band, wodurch das allerhöchste Oberhaupt und sämmtliche Reichs-Glider und Stände zu Handhabung einer allgemeinen Sicherheit unter und gegeneinander verknüpfet sind, gründe, zugleich aber auch durch eine subordinirte nähere und genauere Vereinigung und Verbündniß aller und jeder Reichs-Provinzien unter sich, zu einer hinlänglichen Würcklichkeit gelangen konnte. Den Grund zu disem heilsamen Wercke hat ohne allen Widerspruch der Kayser Wenceslaus am ersten geleget: Dann obwohlen nicht zu laugnen ist, daß die oberwehnte und sonsten von Zeit zu Zeit entstandene Particular-Bündnisse und Vereinigungen wegen Aufrechthaltung des Landfridens, wann solche sich weit ausgebreitet und vile Landschafften unter sich begriffen, öffters wiederum, ihrer Weitläufftigkeiten halben, in besondere Bezirck, Gesellschafften, Partheyen, Theile, Balleyen, oder also genannte Crayse, eingerichtet und abgetheilet worden; so waren dennoch alle dise besondere Abtheilungen nur auf solcherley Particular-Vereinigungen gegründet, mithin keineswegs vor einen Grund oder Stüze des allgemeinen Land-Fridens zu achten. Da hingegen ist Kayser Wenceslaus der erste gewesen,

(1) Herr KOPP von der Crays-Assoc. P. I. §. 4.

wesen, welcher die Handhabung des allgemeinen Landfridens auf dergleichen genauere Vereinigungen gesezet, und dise auf die Reichs-Provinzen und deren besondere Bezircke oder Crayse applicieret hat.

Es wäre ein leichtes, nun noch weiter zu zeigen, was in specie An. 1383. 1387. 1389. 1415. 1427. 1435. 1438. 1467. u. s. w. wegen Eintheilung des ganzen Reichs, oder doch dessen mehrester Stände, in gewisse Parthien oder Crayse vorgegangen ist: Weil ich aber mich einmal entschlossen habe, mich bey denen alten historischen Ursprüngen nicht aufzuhalten; so übergehe ich es um so mehr, als es bloß theils temporal- theils particular-Anstalten waren, oder auch nur Projecte blieben.

§. 6.

An. 1495. kame endlich der langgewünschte beständige Landfrid zu Stand, zugleich aber wurde auch von denen Ständen ein gewisses Collegium, (so hernach das Reichs-Regiment genannt wurde,) in Vorschlag gebracht, welches in Abwesenheit des Kaysers ausserhalb Teutschlandes des Reichs innerliche Angelegenheiten besorgen sollte. In dem Project der Instruction vor daselbe nun hiesse es: „Haben Wir ... N. und N. zu Vorgehern und darzu 16. aus den 6. Chur-Fürstenthümern, auch Provincien (i. e nach dem Jure Canonico Erz-Bisthümern,) Magdeburg, Salzburg, Aquilegia, Pisanz, Foysen, Bremen, Westfalen, auch aus den Niderlanden, Francken, Bayern, Schwaben, den freyen Stetten und Reich-Stetten, nemlich N. N. und N. verordnet." Weil aber der Kayser damals zu disem Regiment keinen Lust hatte, bliebe die ganze Sache auf sich ersizen. Acta An. 1495.

§. 7.

An. 1500. hingegen kame sie auf dem Reichstag zu Augspurg nicht nur wieder in motum, sondern sie wurde auch dem Project de anno 1467. gemässer gefaßt, das Reichs-Regiment kame mit gemeinsamer Bewilligung des Kaysers und Reichs zu Stand, und in der Ordnung desselben liset man: Es solle solches Regiment, ohne den Kayser, oder dessen Statthalter, aus 20. Personen bestehen: „Und sind die obgemelte 20. Personen von denen Ständen des Reichs teutscher Nation genommen und geordnet, wie nachfolgt: Nemlich von den 6. Chur-Fürsten, jedem Einer, und von den hernach geschribenen geistlichen und weltlichen Fürsten zween Fürsten, ein geistlicher und ein weltlicher, persönlich. ... Weiter sind die andern 12. Personen, jezt 1500.

hie durch Uns, auch Churfürsten, Fürsten und andere Stånd, hie versammlet, genommen und geordnet, wie folgt: Nemlich Einer aus unsern Oesterreichischen und der ander aus unsers Sons Erz-Herzogen Philipsen, Erblanden. Item vier Prelaten, von der Prelaten wegen des Heil. Reichs, also, daß jeder derselben Prelaten ein Viertheil Jars bey dem Reichs-Rath size, und so also unter ihnen, nach ihrer Ordnung, umgehen, und in aller Maß mit ihnen gehalten werden, wie von den geistlichen und weltlichen Fürsten geschriben stehet. Item so soll auch ein Graf, von der Grafen wegen des Heil. Reichs, im Reichsrath seyn, der einer dann jezt hie erwehlet und im Abschid bemeltes Reichs-Tags benennet ist. Item sollen auch alle Viertheil Jars zwo redliche verståndige Personen, die jezt aus den hernach benennten Ståtten genommen und auch im Abschid obgemelt namlich bestimmt sind, von der Frey- und Reichs-Stått wegen, im Reichs-Rath sizen, nemlich des ersten Viertheil-Jars einer von Cölln, der andere von Augspurg; des andern Viertheil-Jars einer von Straßburg, der andere von Lübeck; des dritten Viertheil-Jars einer von Nürnberg, der ander von Goßlar; des vierten Viertheil-Jars einer von Franckfurt, der ander von Ulm: Und also fürter unter ihnen nach Ordnung umgehen, wie oben von den andern gemelt ist. Die andere sechs Personen, die von der Ritterschafft, Doctorn oder Licentiaten, seyn aus den hernach bestimmten Crayßen, nemlich aus jedem Einer, genommen und sind dis dieselbe Crays und Cirkel, davon obgemelt:

Der erste Crays begreifft die hernach beschribene Fürsten, Fürstenthum, Land und Gebiet, nemlichen den Bischoffen von Bamberg, Wirzburg, Eystett, den Marggrafen von Brandenburg, als Burggrafen zu Nürnberg, auch die Grafen, Frey- und Reichs-Stått, um oder bey ihnen gesessen und gelegen.

Der andere Crays begreifft die Bißthum, Fürstenthum, Land und Gebiet des Erz-Bißthums von Salzburg, der Bischoffen zu Regenspurg, Freysingen, Paßaw, auch der Fürsten zu Bayern und die Landgrafen, Prelaten, Grafen, Herrn, Frey- und Reichs-Stått, unter und bey ihnen gesessen und gelegen.

Der dritt Crays begreifft die Bißthum, Fürstenthum, Land und Gebiet der Bischoffen von Chur, Costenz, Augspurg, des Herzogen von Würtemberg, des Marggrafen von Baden, die Gesellschafft von S. Georgen-Schild, die Ritterschafft in Hegaw, auch alle und jede Prelaten, Grafen, Herren, Reichsstått im Land zu Schwaben.

Der

Der vierte Crays begreifft die Bißthum, Fürstenthum, Land und Gebiet der Bischoffen von Worms, Speyr, Straßburg, Basel, Apt zu Fuld, Herzog Hansen auf dem Hundtsrück, Herzog Alexander, beyde von Bayern, Lothringen, Westerrich, das Landgrafthum zu Hessen, die Wedderaw, auch Prelaten, Grafen, Herren, Frey- und Reichs-Stätt, der Ort gesessen oder gelegen.

Der fünffte Crays begreifft die Bißthum, Fürstenthum, Land und Gebiet der Bischoffen von Baderborn, Lüttich, Utrecht, Münster, Osnabrück, der Herzogen von Jülich, Berg, Cleve, Geldern, der Grafen von Naßaw, Vianden, Vierenberg, Nieder-Eisenberg und die Niederland, biß hinab an die Maaß, sonst alle andere Prelaten, Grafen, Herren, Fey- und Reichs-Stätt der Ort gesessen oder gelegen.

Der sechst Crays begreifft die Bißthum, Fürstenthum, Land und Gebiet der Erz-Bischoffen zu Magdeburg und Bremen, der Bischoffen zu Hildesheim, Halberstatt, Merßburg, Naumburg, Meichsen, Brandenburg, Havelburg, Lübeck, den Herzog von Sachsen, die Marck zu Brandenburg, das Landgrafthum in Thüringen, die Landschafft und Gebiet der Herzogen von Braunschweig, Mecklenburg, Stettin, Pommern, auch Prelaten, Grafen, Herren, Frey- und Reichs-Stätt, der Ort gesessen oder gelegen, biß an die See. „

Wer nun dises und was vor An. 1500. geschehen ist, zusammennimmt, der findet so gleich den ganzen Schlüssel zu der endlich zu Stande gekommenen Einrichtung derer Reichs-Crayse, und es ist so überzeuglich, daß der Kayser und die Stände dabey die retro-Acta Seculi 15. vor Augen gehabt haben, daß man sich nur darüber wunderen muß, wann verständige Leute sich nicht dabey beruhigen, sondern lieber um 4. 500. Jahre weiter zurückgehen, oder ihre eigene Einsichten (will nicht sagen Träume,) uns als Einsichten Kayser Maximilians I. aufdringen wollen.

Warum derer Churfürsten, wie auch die Oesterreich- und Burgundische, Lande nicht gleich Anfangs mit unter die Crayse gezogen worden seyen? davon hegen die Gelehrte allerley Gedancken

Herrn D. SCHROETTERS Muthmassungen (1) warum die Oesterreichische Lande nicht unter die Crayse gezogen worden seyen, kan man bey ihme selbst nachsehen.

Was

(1) in seiner 1sten Abhandl. aus dem Oesterr. Staatsr. S. 34.

Was aber von Einigen von dem Scheu derer Unkosten gemeldet wird, fället gänzlich hinweg, wann man bedencket, was Oesterreich bereits An. 1548. denen Reichsständen hat vorhalten lassen und in dem selbiges Jahr geschlossenen so genannten Burgundischen Vertrag zu lesen ist, da es heißt: „Und obwohl Geldern und Utricht in den Westphälischen Crays gezogen, = = so folgt doch daraus nicht, daß sie darum des Reichs Anschläge zu entrichten pflichtig, dieweil solcher Crays anfänglich allein von wegen der Nomination und Præsentation an Unser Kayserlich Cammergericht wäre aufgericht worden und das Reich von ihnen derwegen ichts zu empfahen nie im Besiz oder Gebrauch gewesen;„ wie dann auch sonst in allen Actis publicis keine Spuhr zu finden ist, aus welcher sich dergleichen Vorgeben verificiren liesse; hingegen gibt die Regiments-Ordnung de anno 1500. klar an die Hand, warum weder die Chur-Fürstliche, noch Oesterreich-noch Burgundische Lande, damals in die Crayse gezogen worden seynd: Es wäre nemlich selbiger Zeit lediglich nur um die Præsentation derer Reichs-Regiments-Assessorum zu thun; nun hatte aber jeder Chur-Fürst, und so auch Oesterreich und Burgund, wie die Regiments-Ordnung deutlich besagt, das Recht, einen eigenen Beysizer, zusammen aber 8. zu ernennen, mithin konnten und mußten sie wohl denen übrigen geist- und weltlichen Reichsständen, welche weder namentlich zu Assessoribus des Reichs-Regiments beruffen waren, noch dergleichen Jus virile præsentandi hatten, ihr Jus præsentandi curiatum, vel per Circulos, lassen, massen sonsten die Ungleichheit gar zu groß gewesen wäre. Es ist also ganz irrig, wann man supponirt, die Chur-Fürsten, wie auch Oesterreich und Burgund, haben mit der damaligen Verfassung gar nichts zu thun gehabt; dann sie stunden allerdings mit darunter, nur aber viritim; hingegen die andere (nicht persön- und namentlich vocirte) Stände curiatim.

§. 8.

1507. An. 1507. wurde für des erloschenen Kayserlichen und Reichs-Cammergerichts Wieder-Aufrichtung gesorgt und dabey wegen der Præsentation derer Assessorum folgendes beliebt: „Item sollen solch sechzehen Personen geben und benennt werden, wie hernach folgt, nemlich: Sollen und wollen Wir der zween geben, Eine von unser Oesterreichischen, die andere von unser Burgundischen Lande wegen, der Eine ein gelehrter redlicher Doctor oder Licentiat, die andere ein redlicher verständiger Grafe, Herre oder Rittermäßiger Mann sey; Item sollen

sollen die sechs Churfürsten sechs Personen geben, darunter der halb Theil, wie vorstet, gelehrt, und der ander Theil aufs wenigst von Rittermäßigen Stande sey, wie obgemelt. So sollen die andern acht Personen, der auch der halb Theil von Gelehrten, Doctorn oder Licentiaten, und der ander halb Theil aufs wenigst von redlichen, verständigen Rittermäßigen Leuten seyn sollen, aus den sechs Craysen, auf unserm gehalten Reichstag zu Augspurg gemacht, durch die gemeinen Stände allhie gekorn benent werden. „

Im Anhang diser Cammergerichts-Ordnung aber heißt es: „An. &c. septimo, Freytags nach Mariä Magdalenä haben die Stånd aus den Sechs Kreysen zu Augspurg gemacht, so vil der hie zu Costenz erschienen sind, die hernach benannte Personen geordnet und angezeigt, daraus 8. Assessores zu dem Königlichen Cammergericht zu kiesen. Haben demnach die Stånde des ersten Krayses oder Zirckels die hernach geschribene Personen angezeigt.

Der Erste Kreys zeigt an Bamberg, Würzburg, Eystett, Marggraf von Brandenburg, Burggraf zu Nürnberg, Grafen, Freyen, Frey- und Reichsstått, um und bey ihnen gelegen. = = =

Der ander Crays zeigt an die Erz- und Bisthum Salzburg, Freysingen, Regenspurg, Paßau, das Fürstenthum Bayern. = = =

Der dritte Crays zeigt an die Bistum Constenz, Augspurg, Chur, das Herzogthum Würtemberg, Marggraf von Baaden, St. Georgen-Gesellschafft im Bund, Ritterschafft im Hegau. = = =

Der vierte Krays zeigt an Worms, Straßburg, Speyer, Basel, Apt zu Fuld, Herzog Hans und Alexander von Bayern, Lothringen, Westerich, Hessen, Wetterau. = = =

Der fünfte Crays zeigt an Paderborn, Lüttich, Verden, Münster, Herzog zu Gülich, Berg, Cleve, Geldern, Graf von Naßau, Graf von Seyn, Graf von Fronßberg, Nidern-Eysenberg, Niderland biß an die Maaß. = = =

Der sechste Crays zeigt an Fürstenthum Sachsen, Marggrafen von Brandenburg, Braunschweig, Thüringen, Mechelburg, Stettin, Pommern, Erz-Bisthum Magdeburg, Bremen, Hildesheim, Halberstatt, Merseburg, Naumburg, Meissen, Brandenburg, Lübeck, Hafelburg. „

§. 9.

An. 1512. (da indessen das Reichs-Regiment schon wieder auf- An. 1512.

aufgehöret hatte,) wurde auf dem zu Trier und Cölln gehaltenen Reichstag resolvirt, den Landfriden und dessen Executions-Ordnung zu halten und handzuhaben; zu welchem Ende man sich auf alle Fälle einer Hülffe entschlosse, davon es unterm anderm *Tit. 1. §. 6.* heißt: „Darein wollen Wir Unser Erbländer, die dem Reich unterworffen sind, nemlich Unser Häuser Oesterreich und Burgund, gezogen haben, und wollen derselben Unser Häuser Zugehör auf nächsten Reichstag durch einen Bey-Brieff anzeigen und benennen. Deßgleichen so seynd anderer Churfürsten, Fürsten und Stând, Land und Bezirck auch benennt, wie hernach folget.„ Weiter liset man §. 8. „Ob aber = = solche Denunciation (der Acht,) auch der geistlich Bann kein Hülff oder Fürstand in Sachen bringen oder geben wollte, alsdann soll der Hauptmann in dem Bezirck, da die Thäter, ihre Helffer oder Anhänger wohnen oder seynd, mit samt seinen Zugeordneten, zusammen kommen, rathschlagen und fürnehmen, damit der LandFrid gehandhabt und die Beschädiger gestrafft werden. §. 9. Deßgleichen sollen die Hauptleut und ihre zugeordnete Circkel, mit Vollnziehung der Urtheil, so am Cammergericht gesprochen und in ihre Krafft gangen, und dann die Executorial darauf gefolgt dem behaltenden Theil nicht erschiessen wollten, auch rathen, fürnehmen und helffen, damit solch Urtheil vollnzogen werde. = = §. 11. Darauf haben Wir, samt den Ständen, zehen Circkel geordnet, wie hernach folget. Nemlich sollen Wir mit unsern Erblanden zu Oesterreich und Tyrol, ꝛc. Einen und Burgund mit seinen Landen auch Einen Circkel haben. §. 12. Item sollen die vier Chur-Fürsten am Rhein Einen und die Chur-Fürsten von Sachsen und Brandenburg, mit samt Herzog Georgen von Sachsen und den Bischoffen, so in den Landen und Gezircken daselbst gesessen, auch Einen Circkel haben. Und sollen die sechs Circkel, hievor auf dem Reichs-Tag zu Augspurg verordnet, bleiben und solches sonst einem jeden Stand an seinen Obrigkeiten, Herrlichkeiten und Rechten unschädlich seyn. Wo aber solcher Circkel halben, einen oder mehr, einige Irrung zufallen wird, davon soll zu nechstkünfftigen Reichstag gehandelt werden.„

In dem 2ten Theil dises Reichsabschids aber wurde *Tit. 5. §. 16.* beliebt: „Und als hiebevor in Unser und des Reichs Ordnung begriffen, Unter-Hauptleut in den Circkeln zu verordnen, haben sich die Stände demselben nach bewilliget, daß sich ein jeglicher unterstehen soll und woll eines Hauptmanns in seinem Circkel hiezwischen und S. Martinstag schier kommend zu vereinigen und Uns den zu verkündigen.

Wo

Wo sich aber einiger Circkel des Hauptmanns mittler Zeicht nicht vertragen möcht, der soll Uns solches zu erkenen geben, mit Anzeig der fürgeschlagen Hauptleut, der sie sich nicht hätten mögen vereinigen; aus demselben Circkel sollen Wir einen Hauptmann benennen und der Circkel soll den Hauptmann ungeweigert annehmen.„

Man ersiehet aus allem disem den Zweck, warum statt 6. nun 10. Crayse gemacht worden seynd, und werden müssen, ganz klar; es wäre hier nemlich nicht mehr um ein favorables Jus præsentandi, oder eine Sache, wobey die Churfürsten, 2c. einen Vorzug hätten behaupten können, sondern um eine gleich-durchgehende und onerose Manutenenz des Landfridens und Execution der Cameral-Urtheile, zu thun, wobey über dises höchst-nothwendig wäre, daß die einander nahe-gelegene Stände zusammen hielten; mithin konnten die Churfürsten 2c. nun in diser Absicht nicht mehr aus den Craysen bleiben: Weil es sich aber wohl fügte, daß die Oesterreichische Erblande einen eigenen Crays machten, die Burgundische auch einen, und die vier ohnehin conföderirte Rheinische Churfürsten auch einen; hingegen, wann Sachsen und Brandenburg zusammen auch einen hätten ausmachen sollen, verschidene Stände, so nach der Ordnung de anno 1500. zu dem Sächsischen Crays gehören sollten, von demselben abgeschnitten und sehr entfernet worden wären, (massen die jezige Herzoglich Sächsische Lande damahls der gröste Theil der Sächsischen Churlande waren, und hingegen der gröste Theil der jezigen Chur-Sächsischen damals Herzoglich Sächsisch wäre,) solches aber dem ganzen Zweck zuwider gewesen wäre, so wurde nun von dem alten (Nider) Sächsischen Crays etwas abgenommen und dem neuen (Ober-) Sächsischen Crays zugelegt; die andere Crayse aber blieben, wie sie waren.

Und wann unsere Staats-Rechts-Lehrer nur nicht so wunderlich wären, nodum in scirpo zu suchen, sondern dagegen dem Faden des klaren Buchstabens derer vom Jahr 1500. biß 1512. errichteten unbetrüglichen Reichsgeseze folgten, hätten sie aller ihrer Grund- und Boden-losen, aus keinen Actis publicis jemalen erweislichen, mancherley, unnöthigen, Muthmassungen ganz überhoben bleiben können.

Es hat übrigens bereits LIMNÆUS wohl angemerckt: Nec vero hac distributione (von An. 1512.) prior illa (von An. 1500.) sublata fuit, sed & suo respectu valida perstitit; davon hernach ein mehreres.

§. 10.

1521. Auf Kayser Carls V. An. 1521. zu Worms gehaltenem erstem Reichstag wurde das Reichs-Regiment wieder hergestellt und dabey beliebt: „Und wären die obgedachten 22. Personen von den Ständen des Reichs Teutscher Nation zu nehmen, wie hernach folgt. Nemlich wollen Wir verordnen 4. Personen, 2. als Römischer Kayser und 2. von wegen Unser Land und Herrschafft, so Wir unter und von dem Reich haben; („Er hatte aber damals noch die Oesterreich- und Burgundische Lande beysammen;„) item von den 6. Churfürsten, jedem Eine.„ Ferner wurden gewisse Fürsten, Prälaten, ein Graf und 8. Stätte namentlich erkieset, von welchen wechselweise alle Viertel-Jahre ein geist- und weltlicher Fürst, ein Prälat, ein Graf und zwey Stätte, dem Regiment resp. persönlich bewohnen sollten. Darauf heißt es: „Die ander 6. Personen, die von der Ritterschafft, Doctorn oder Licentiaten, seynd aus den nachbestimmten Craysen, nehmlich jeden Eine, genommen, und seynd diß die hernach geschribene Crays und Circkel. §. 12. Der erste Crays begreiffet die nachfolgende Fürsten, Fürstenthum, Land und Gebiet, nemlich der Bischoff von Bamberg, Würzburg, Eystett, des Marggrafen von Brandenburg, als Burggrafen zu Nürnberg, auch die Grafen, Herrn, Frey- und Reichsstätt, um oder bey ihnen gesessen oder gelegen. §. 22. Der andere Circkel begreifft die Fürstenthum, Land und Gebiet des Erz-Bischoffs von Salzburg, der Bischoffen von Regenspurg, Freysingen, Paßau, auch der Fürsten von Bayern und die Landgrafen, Prälaten, Grafen, Herrn, Frey- und Reichsstätt, unter und bey ihnen gesessen und gelegen. §. 23. Der dritte Circkel begreifft die Bißthum, Fürstenthum, Land und Gebiet der Bischoffen von Chur, Costanz, Augspurg, des Herzogthums zu Würtemberg, des Marggrafen von Baaden, die Gesellschafft S. Georgen-Schilds, die Ritterschafft im Hegau, auch alle und jede Prälaten, Grafen, Herrn und Reichsstätt im Land zu Schwaben. §. 24. Der vierdte Crays begreifft die Bißthum, Fürstenthum, Land und Gebiet der Bischoffen von Worms, Speyer, Straßburg, Basel, Abts zu Fulda, Herzog N. auf dem Hundsrück, Herzog N. beyde von Bayern, Lothringen, Westerreich, das Landgrafthum zu Hessen, die Wetterau, auch Prälaten, Grafen, Herrn, Frey- und Reichsstätt, der Ort gesessen oder gelegen. §. 25. Der fünffte Crays begreifft die Bißthum, Fürstenthum, Land und Gebiet der Bischoffen von Baderborn, Lüttich, Utrecht, Münster, Osnabrück, den Herzogen von Gülich, Cleve, Geldern, die Grafen von

von Naßau, Sein, Virnberg, Niedern-Eisenberg, und die Niederland hinab, biß an die Maaß, auch sonst alle Grafen, Herrn, Prälaten, Frey- und Reichsstätt, der Ort gesessen oder gelegen. §. 26. Der sechste Crays begreifft die Bißthum, Fürstenthum, Land und Gebiet der Erz-Bischoffen zu Magdeburg und Bremen, der Bischoffen zu Hildesheim, Halberstatt, Merseburg, Naumburg, Meissen, Brandenburg, Havelburg, Lübeck, der Herzogen von Sachsen, die Marck zu Brandenburg, das Landgrafthum zu Thüringen, die Landschafft und Gebiet der Herzogen zu Braunschweig, Mecklenburg, Stettin, Pommern, Holstein und Schleßwig, auch Prälaten, Grafen, Herrn, Frey- und Reichsstätt, der Ort gesessen oder gelegen, biß an die See." Uebrigens heißt es auch noch: "Daß = = (in gewissen Fällen) zu des Reichs-Raths Ermessen und Gefallen, nach Gestalt der Sachen, stehen soll, Einen oder mehr Crays, so vil die Nothdurfft erfordert, zu der Execution zu verordnen und zu gebrauchen."

Auf eben disem Reichstage wurde das Cammergericht wieder hergestellt und wegen Präsentirung derer Assessorum geschlossen: "Damit auch Gleichheit in Besizung solches unsers Kayserlichen Cammergerichts beschehe und ein jeder Stand, wen er verordnete, wissens trage, so wollen wir, samt den Ständen des Heil. Reichs, jezo hie den Cammer-Richter, und zween aus den Grafen oder Freyherrn, wie obgemeldt, erwehlen und benennen, und wir fürthin vier tügliche Personen, zwo als Römischer Kayser von den Rechts-Gelehrten, und die andern zwo von der Ritterschafft von wegen unser Erblanden, so wir unter oder vom Reich haben. Item ein jeder Geistlicher Churfürst einen, der Recht gelehrt und gewürdigt, auch wie obsteht, sie wären von der Ritterschafft, oder nicht. Item ein jeder aus den weltlichen Churfürsten Einen aus der Ritterschafft gebohren, dem Artickel, wie obsteht, gemäß; dergleichen die übrigen sechs Personen aus den 6. Craysen und Circkeln, zu Costenz benennt, nemlich drey der Recht gelehrt und gewürdigt, sie wären von der Ritterschafft oder nicht, aus den ersten dreyen Craysen, und dann die lezte drey aus der Ritterschafft gebohren, geschickt, wie obstehet, aus den lezten dreyen. Die alle obbeschriebene wir zu unserm Cammer-Richter, Beysizern, und Urtheilern ordnen und sezen. §. 2. Der erste Crays zeiget an, Bamberg, Würzburg, Eystett, Marggraf von Brandenburg, Burggraf zu Nürnberg, Grafen, Freyen, Herrn, Frey- und Reichsstätt, um und bey ihnen gesessen und gelegen. §. 3. Der andere Crays zeigt an, Erzbisthum Salzburg, Freysingen, Regenspurg, Passau, Fürstenthum

thum Bayern. §. 4. Der dritte Crays zeigt an, Costenz, Augspurg, Chur, Bisthum, Herzogthum Würtemberg, Marggraf von Baden, S. Georgen-Gesellschafft im Bund, Ritterschafft im Hegau. §. 5. Der vierte Crays zeigt an, Worms, Speyer, Straßburg, Basel, Abt zu Fulda, Herzog Hanß und Ludwig von Bayern, Lothring, Westerrich, Hessen, Wetterau. §. 6. Der fünffte Crays zeigt an Baderborn, Lüttig, Werden, Münster, Herzog von Jülich, und Cleve, Niedern-Eisenberg, Niederland biß an die Maaß. §. 7. Der sechste Crays zeigt an Fürstenthum Sachsen, Marggrafen von Brandenburg, Braunschweig, Thüringen, Mechelburg, Stettin, Pommern, Erz-Bißthum Magdeburg, Bremen, Hildesheim, Halberstatt, Merseburg, Naumburg, Meissen, Brandenburg, Lübeck, Havelburg. „

Man ersiehet daraus ganz klar, 1. daß, ob gleich schon 9. Jahr zuvor in anderer Absicht 10. Crayse geordnet worden waren, dannoch in Absicht auf das Reichs-Regiment und Cammer-Gericht die alte Eintheilung in 6. Crayse beybehalten worden ist, und daß zwar Oesterreich und Burgund allerdings das Jus præsentandi hatten, aber nicht qua Crayse, sondern qua Erz-Herzog zu Oesterreich und qua Herzog zu Burgund, gleich denen Churfürsten; 2. daß der Chur-Rheinische Crays, bey diser Einrichtung, als ein non ens considerirt worden ist, weil er nicht mit unter denen sechs alten Craysen ware, welche allein das Jus præsentandi haben sollten; 3. daß in Ansehung dises Präsentations-Wercks der Ober- und Nider-Sächsische Crays auch forthin nur als Ein Crays, nach dem Fuß de anno 1500 haben sollen considerirt werden; 4. daß alle geist- und weltliche Churfürsten bey Benennung derer Craysstände ausgelassen worden seynd, wobey, dem Zusammenhang derer Acten nach, von An. 1500. an die Absicht ohne Zweifel dise gewesen ist, daß, weil die Churfürsten ohnehin ein Jus virile præsentandi, mithin vor anderen Ständen bereits einen grossen Vorzug, hatten, selbige dagegen an denen Crays-Präsentationen keinen Antheil haben, sondern selbige denen übrigen Ständen überlassen sollten.

§. 11.

1522. Weiter ist An. 1522. in der zu Nürnberg errichteten Erklärung des Landfridens die Eintheilung derer 10. Crayse zum leztenmal also beståttiget worden: „Und in dem allem (bey Berathschlagung: wie der Land-Frid zu manuteniren?) befunden, daß solch unvermeidlich nothwendig Werck durch niemand füglicher, noch gewisser, dann die

zehen

zehen des Reichs Crays, wie die mit etlichen nothdürfftigen Zusäzen hernach folgt, vollbracht werden soll und mag, innassen dann solches zu nothdürfftiger Vollnziehung, Handhabung und Execution des alles, wie gemeldt, hievor auch auf etlichen Reichs-Tägen, sonderlich zu Trier und Cölln des 1512ten Jahrs, auch jezund am jüngsten auf unserm Reichs-Tag zu Worms gehalten, in unserm erklärten Land-Frid, auch unser neuen Cammer-Gerichts-Ordnung, den zehen Craysen aufgelegt und in dem durch etliche Ordnung Fürsehung geschehen, wie solches alles hievor und am jüngsten durch euch (forte: Uns, auch) Chur-Fürsten, Fürsten und Stände bewilliget und angenommen worden; demselben nach so haben Wir jezt, samt unserm Regiment, solchen Weg zu thätlicher Straff, (Krafft) auch Vollnziehung und Handhabung gemeiner Recht, des aufgerichten und erklärten Landfriden, auch aller Reichs-Ordnung, so jezt gemacht seynd und hinführo durch Uns, auch unser Regiment, oder ferner Reichs-Versammlung, aufgericht werden, deßgleichen andere thätlicher Execution der gesprochen Urtheil, Executorialn, Mandat und Gebot, wie dann das alles noth und dienstlich seyn will und mag, durch solche zehen des Reichs Crays gleichermassen zu geschehen fürgenommen, auch darauf etliche Articul, aus obgemeldter Reichs-Ordnung zu Cölln beschlossen, gezogen und darzu andere mehr neu, nach Vermög unsers Regiments obgemeldten Befehls und Gewalts, aufgericht und beschlossen, alles wie hernach folgt. = = Nemlich, sollen Wir mit unserm lieben Bruder, Erz-Herzog Ferdinanden, 2c. mit unsern Erblanden zu Oesterreich und Tyrol, 2c. einen Crays haben. = = Und soll Burgund mit seinen Landen auch Einen haben. = = Item sollen die vier Chur-Fürsten am Rhein, samt den Prälaten, Grafen und Herrn, so unter ihnen gesessen, Einen haben. = = Item, die zween Chur-Fürsten zu Sachsen und Brandenburg, die Bischoffen von Meissen, Merßburg, Naumburg, Brandenburg, Havelburg, Libuß, Herzog Hanß, Georg und Herzog Heinrich von Sachsen, Herzog Buschlau zu Pommern, samt den Prälaten, Grafen und Herren, in ihrem Land gesessen, sollen auch Einen haben. = = Item sollen die Bischoff von Bamberg, Würzburg, Eystett, die Margrafen von Brandenburg, auch die Prälaten, Grafen, Herren, Frey- und Reichsstätt, um oder bey ihnen gesessen oder gelegen, auch Einen haben. = = Item der Erz-Bischoff zu Salzburg, der Bischoff zu Regenspurg, der Bischoff von Freysingen und Paßau, Herzog Friderich Pfalzgraf, 2c. von sein selbst und seines Bruders des Churfürsten wegen, Herzog Wilhelm und Ludwig

wig von Bayern, ꝛc. Herzog Otto Heinrich und Herzog Philipps Pfalzgrafen, ꝛc. der Landgraf zu Leuchtenberg und die Prälaten, Grafen, Herren, Frey- und Reichsstätt, unter und bey ihnen gelegen und gesessen, sollen auch Einen haben. = = Item der Bischoff von Chur, Costenz und Augspurg, das Herzogthum Würtemberg, die Marggrafen von Baaden, die Gesellschafft S. Georgen-Schild, die Ritterschafft im Hegau, auch alle und jede Prälaten, Grafen, Herren und Reichsstätt im Land zu Schwaben, sollen auch Einen Crays haben. = = Item der Bischoff zu Worms, Speyer, Straßburg, Basel, Abt zu Fulda, die Herzogen auf dem Hundsrück, der Herzog zu Lothringen, der Landgraf zu Hessen, Westerich, Wetterau, auch Prälaten, Grafen, Herren, Frey- und Reichsstätt, der Ort gesessen und gelegen, sollen auch Einen haben. = = Item der Bischoff von Paderborn, Lüttich, Utrecht, Münster und Osnabrück, die Herzogen von Gülich, Berg, Cleve, Geldern und die Grafen zu Naßau, Sein, Viernberg und Nider-Eisenberg, die Niderland hinab biß an die Maaß, auch sonst alle andere Grafen, Prälaten, Herren, Frey- und Reichsstätt der Ort gesessen. = = Item der Erz-Bischoff zu Magdeburg, der Bischoff zu Bremen, Hildesheim, Halberstadt, Lübeck, Minden und Verden, Herzog Erich, Heinrich und Philipps von Braunschweig, ꝛc. Herzog Otto und Ernst zu Lüneburg, ꝛc. die Herzogen zu Mechelburg, ꝛc. der Herzog zu Holstein und Schleßwig, Herzog Magnus von Lauenburg, auch die Prälaten, Herrn und Städt, der Ort gesessen und gelegen, biß an die See, sollen gleicher Weiß auch Einen haben.„ Und *§. 29.* heißt es wieder: „Wo es aber solcher obgemelter Zirckel und Crays = = halben einige Irrung, Zwitracht oder Mißverständniß = = fürfallen und sich begeben würden, solches soll unserem Regiment, oder, wo das nicht wäre, Uns, so Wir im Reich sind, oder, in unserm Abwesen, denjenigen, so von unser und des Reichs wegen im Heil. Reich die Verwaltung haben werden, zum förderlichsten angezeigt, und daraus zu jeder Zeit Ordnung und Bescheid gegeben, auch alsdann durch die Circkel solchem gelebt und nachgegangen werden.„

§. 12.

1548. An. 1548. endlich ist in dem sogenannten Burgundischen Vertrag zwischen dem Teutschen Reich und Oesterreich ein Stück des Westphälischen Crayses von demselben abgerissen und zu dem Burgundischen geschlagen worden; davon unten ein mehreres vorkommt.

Nach-

Nachhero ist durch die Reichs-Constitutionen in der Zahl derer Crayse und der Repartition derer Stände in dieselbige keine weitere Aenderung vorgenommen worden.

§. 13.

An. 1512. solle man damit umgegangen seyn, auch Böhmen zu einem Crays zu machen, worzu es aber keinen Lust gehabt habe, weil es besorgt haben solle, es müsse so dann auch die gemeine Reichs-Bürden mit tragen helffen, zu denen es sich aber nicht habe verstehen wollen: Wie weit aber dises Vorgeben Grund habe? wird sich zeigen, wann man von deme, was dißfalls auf dem Reichstag vorgegangen seyn solle, glaubwürdigere und vollständigere Nachrichten erhält, als GOLDASTS Vorgeben ist. Ob Böhmen ein Crays seye?

Ich halte es mit Herrn von BERGER, daß der laxe Nexus, darinn Böhmen mit dem Reich stunde, und der (sonderlich da Böhmen auf keinen Reichstag kame,) der ganzen Absicht derer Crayse, so ferne sie auf die Handhabung des Landfridens 2c. gienge, zuwider ware, Ursach daran gewesen seye, daß man Böhmen nicht mit in die Crays-Verfassung gezogen hat: Der Scheu vor denen Kosten aber kan es nicht seyn; dann ein Crays gibt deßwegen, weil er ein Crays ist, nichts zum Reich, wie deßwegen auch Oesterreich ein Crays ist, und doch, von denen Reichs-Anlagen exemt zu seyn, behauptet.

Anno 1646. m. Jan. kame auf dem Westphälischen Fridens-Congreß diser Vorschlag vor: „Als auch das Königreich Böhmen, samt den incorporirten Landen, vom Heil. Römischen Reich Teutscher Nation seine Dependenz hat, zu desselben Erhaltung auch eine Anlage, nemlichen 400. zu Pferde und 600. zu Fuß einfachen Römer-Monath, abtragen müssen, und aber ganz unbillig, daß selbiges Königreich sich seiner Schuldigkeit, wie eine Weil hero geschehen, und zumal des Reichs Hoheit und Landfriden, entziehen, auch ohne einigen Respect Unruhe und Tumult im Reich erregen möge; so muß fürterhin gemeldtes Königreich Böhmen obgesſten Anschlag, wie andere Reichsstände, abtragen; Innmassen dann selbiges Königreich, samt den incorporirten Landen, nicht allein des Heil. Reichs Landfriden und desselben Handhabung, wie andere Reichsstände, billig zu unterwerffen, sondern auch ratione Pacis publicæ und was deme anhängig, der Römischen Kayserlichen Majestät Reichs-Hofrath billig zu untergeben: Und wird demnach das Königreich Böhmen, als der eilffte Crays, des Reichs Constitutionen und andern Craysen in Handhabung des Land-

Fridens, sich gemäß bezeugen; in übrigen Politicis & Ecclesiasticis könnte es bey des Königreichs eigenen Sazungen und dem Majestät-Brieffe verbleiben.„

Und m. Mart. übergaben die Evangelische denen Schwedischen Gesandten unter anderem dises: „Als auch das Königreich Böhmen, samt den incorporirten Landen, vom Heil. Römischen Reich seine Dependenz hat, zu desselben Erhaltung auch eine Anlag von 400. Pferden und 600. zu Fuß zu einem einfachen Römer-Monath abtragen müssen, und aber ganz unbillig, daß selbiges Königreich zwar Unruhe und Tumult erregen möge, hingegen aber sich seiner Schuldigkeit, des Reichs Hoheit und Landes-Friden, entziehen will; so muß fürterhin gemeldtes Königreich nicht allein obgesezten Anschlag abtragen, sondern auch des Heil. Röm. Reichs Land-Friden und andern Constitutionibus unterworffen seyn, wie auch der Röm. Kayserl. Majestät Hof-Rath untergeben werden, und könnte etwa den eilfften Crayß constituiren; in übrigen Politicis & Ecclesiasticis hat es seine sonderbare Sazung, Majestät-Brieff, Privilegia und Concessiones.„

Es beruhete aber auf sich.

BRUNNEMANN (1) meinte, wann Böhmen in das Chur-Fürstliche Collegium readmittiret würde, und einen Reichs-Anschlag bekäme, möchte aus Böhmen ein neuer Crays werden; und Herr Hof-Rath GLAFEY behauptet (2), daß nunmehro, da solche Readmißion erfolget ist, die Cron Böhmen würcklich einen eigenen Crays constituire: Nun ist wohl an deme, daß Böhmen seit seiner Readmißion zum Reich contribuiren solle, es auch einen Cammer-Gerichts-Assessorem präsentirt; indessen wird es doch in denen Reichs-Urkunden weder ein Crays genannt, noch wird es, wann Reichs-Steuren in die Crayse repartirt werden, als ein 11ter Crays, denen übrigen 10. beygefügt, noch hat es mit denen Crays-Associationen, Correspondenzen, oder irgend einem anderen Stück der Crays-Verfassung, etwas zu thun.

§. 14.

Ob Preussen rc.?

Preussen und Liefland sollen An. 1512. ebenfalls im Vorschlag gewesen seyn, einen eigenen Crays zu formiren, es aber aus eben der Ursach, wie Böhmen, decliniret haben: Ich bin aber auch hiebey wieder eben der Meinung, wie bey Böhmen.

§. 15.

(1) in Exam. Jur. publ. lib. 4. Cap. 4. §. 5.
(2) in seiner pragmat. Geschicht. der Cron Böhm. p. 805.

§. 15.

Wie vil haben wir dann jezo Crayse? Einige zählen ihrer eilffe, andere nur neune, die meiste aber zehen. Die, so 11. rechnen, machen nun Böhmen auch zu einem Crays; aber, wie schon erinnert worden ist, ohne Noth; und die, so nur von 9. wissen wollen, glauben, der Burgundische Crays seye gänzlich vom Reich abgerissen; z. E. Herr LANGGUT meint: Der Burgundische Crays wäre An. 1678. an die Cron Franckreich überlassen worden; es ist aber ganz falsch, und er confundirt die Franche Comté, oder Grafschafft Burgund, mit dem Burgundischen Crays; dann die noch übrige Oesterreichische Niderlande repräsentiren biß jezo den Burgundischen Crays. Wie vil jezo Crayse seyen?

Nach STRUVEN (1) sollte man zwar meynen, der Burgundische Gesandte habe An. 1648. dawider protestirt, daß in dem Westphälischen Friden beschlossen worden seye, der Burgundische Crays solle ein Glid des Reichs seyn und bleiben; es ist aber deme nicht so, sondern Burgund beklagte sich nur darüber, daß man die Burgundische Lande als einen Reichs-Crays erkenne, auch, denen in diser Protestation selbst angeführten Reichs-Gesezen nach, dafür erkennen müsse, und doch sich dessen nicht annehmen wolle, sondern ihn gar von dem Friden ausgeschlossen und der Französischen Gewalt exponirt gelassen habe.

Folglich bleibt es dabey, daß derer Reichs-Crayse noch heut zu Tag 10. seyn.

§. 16.

Weiter ist die Frage: Ob die An. 1500. gemachte Eintheilung in 6. Crayse auch jezo noch einen Nuzen habe? Ob die Eintheilung in 6. Crayse noch einen Nuzen habe?

Meine Meinung belangend, so ist es zwar an deme, daß in denen auf An. 1522. gefolgten Zeiten dise Eintheilung in 6. Crayse (welche allerdings neben der in die 10. Crayse hätte bestehen sollen,) ganz zerrüttet worden ist, zumalen durch den Westphälischen Friden und den Reichs-Abschid de An. 1654. da man, (offenbar gegen die erste Intention,) die Oesterreich- und Burgundische Præsentationes viriles zu Crays-Präsentationen gemacht, auch dem Ober- und Nider-Sächsischen Crays jedem ins besondere eigene Præsentationes und bey selbigen denen Chur-Fürsten die Concurrenz zugestanden hat: Da aber hingegen der Chur-Rheinische Crays nicht gleicher gestalten für sich vigiliret

(1) in Corp. Jur. publ. p. m. 70.

ret hat, und also von dem Präsentations-Wesen biß jezo ausgeschlossen ist; so kan man auch nicht sagen, daß die alte Eintheilung in 6. Crayse von der neuern in 10. Crayse ganz absorbirt worden seye, sondern es ist nur die Irregularität entstanden, daß wir statt 6. oder 10. 9. präsentirende Crayse haben. Was aber von dem Nuzen diser alten Eintheilung in Münz- und Comitial-Sachen in Absicht auf die jezige Zeiten angegeben wird, ist eine Chimäre.

§. 17.

Ob alle Reichs-Lande unter denen Craysen begriffen seyen?

Endlich so wird auch noch die Frage aufgeworffen: Ob alle zu dem H. Röm. Reich gehörige Lande unter diser Eintheilung in die Crayse begriffen seyen?

Forderist ist von Italien gar keine Frage; die aus dem Arelatensisch- oder Burgundischen Reiche übrige Stücke aber seynd allerdings längstens Teutschland incorporirt. Teutschland nun sollte zwar, der Intention nach, (ausserhalb Böhmen und dessen zugehörigen Landen, Schlesien, Mähren und Lausniz,) auf alle Weise ganz unter diser Eintheilung begriffen seyn; indessen äussert sich doch, daß nicht nur einige wenige Reichsstände, (von denen Cap. seq. ein mehreres,) sondern auch das ansehnliche Corpus der freyen Reichsritterschafft, so dann verschidene andere Immediati, entweder gar nicht einmal in einem gewissen Crays ligen, sondern, wie besagte Ritterschafft, in mehreren Craysen zerstreuet seynd, oder zwischen etlichen in der Mitte, oder zwar in einem Crays ligen, aber mit dessen Verfassung nichts zu thun haben. Zum Beweis der leztern Art dienet die Abbtey Ottenbeuren, zum Beweis der ersten aber derer von Zedtwiz Gericht Asch, u. s. w. Was aber SCHILTER aus GOCKELN von dem Schwäbischen Oesterreich meldet, quadrirt nicht hieher; dann ob gleich diese Lande, auf welche GOCKEL deutet, nicht unter dem Schwäbischen Crays begriffen seynd, so gehören sie doch zu dem Oesterreichischen Crays, und also kan man nicht sagen, daß sie gar nicht unter den Craysen stünden.

§. 18.

Der Crayse special-Nahmen.

Die jezige Nahmen derer einzelen Crayse seynd erst successive üblich worden, massen wir gesehen haben, daß es bey Errichtung derer Crayse nur geheissen hat: Der erste, zweyte, u. s. w.

Einige heissen den Bayrischen den Chur-Bayrischen Crays: es ist aber weder accurat, noch üblich.

ZWAN-

ZWANZIG nennt den Burgundischen den Burgundisch-Brabant-Niderländischen Crays; dise Benennung aber ist denen Actis publicis nicht gemäß.

Einige nennen ferner den Chur-Rheinischen den Chur-Fürstlichen Nider-Rheinischen Crays, oder auch überhaupt den Nider-Rheinischen Crays; alleine das Prädicat: **Nider-Rheinisch** kommt ihme eigentlich nicht zu, wie gleich zu sehen. Im **Reichs-Abschid** *de Anno* 1542. heißt er: Der 4. Chur-Fürsten bey Rhein Crays.

In dem *cit.* **Reichs-Abschid** heißt der Ober-Rheinische Crays simpliciter der Rheinische.

Der Westphälische Crays wird in denen Actis publicis häuffig der Nider-Rheinisch-Westphälische Crays benahmset, und im Reichs-Abschid de An. 1542. der Niderländische und Westphälische.

§. 19.

Ich wüßte nicht, daß einer unter allen Craysen, qua talis, ein Wappen führete, ausser daß der Schwäbische in denen Fahnen der Crays-Miliz und auf denen Nahmens des ganzen Crayses geschlagenen Münzen einen getheilten Schild führet, in dessen oberem Quartier drey Leoparden zu erscheinen pflegen, in dem untern aber ein Creuz; welches man für das Wappen derer längst abgestorbenen Herzoge zu Schwaben zu halten pfleget. **Wappen.**

§. 20.

Wegen des Rangs derer Crayse unter sich haben die Lehrer des Teutschen Staats-Rechts mancherley Meinungen. **Rang.**

Ich will mich nicht aufhalten, das, was davon angegeben wird, theils aber in facto offenbar irrig ist, theils auf blossen privat-Meinungen und Muthmassungen beruhet, zu widerlegen; sondern nur so vil melden: Daß An. 1522. vom Reich denen Craysen ein gewisser Rang habe bestimmet werden wollen, ist unerweislich, und das Gegentheil ligt klar vor Augen, weil in anderen Stellen der Reichs-Gesetze die Crayse ganz anderst rangirt worden seynd; woraus also vilmehr wahrscheinlich ist, der Kayser und das Reich haben denen Craysen keinen gewissen Rang unter sich anweisen wollen.

In dem **Reichs-Absch.** *de An.* 1544. §. 24. heißt es von dem aus Deputirten aller Reichs-Crayse zur Matricular-Moderation und Peräquation angeordneten Convent: „Und nachdem in solcher Versammlung auch allerley Disputation und Zwispalt der Seßion halben fürfallen möcht, indem daß etliche Verordnete die Seßion den Craysen

nach und die andere nach dem Gebrauch, in gemeinen Reichs-Versammlungen herkommen, zu nehmen und zu halten, für gut achten möchten: Hierum und damit solcher Irrung fürkommen werde, haben Wir gesezt und geordnet, dieweil solche Handlung das ganze Reich und Vergleichung des gemeinen Anschlags betrifft, und also von Chur-Fürsten, Fürsten und allen Ständen herfleußt, sie alle belangend, und nicht eines einigen Crayses Handlung ist, daß demnach der Crays Verordnete und die erscheinende Personen ihre Seßion nach dem Gebrauch, in des Reichs Versammlung herbracht, nehmen, und ein jeder die Seßion, die derselbe Stand in gemeiner Reichs-Versammlung hat, auf solchem Tag auch haben soll. Und ob einige Irrung zwischen etlichen Ständen der Seßion halben wäre; so soll doch die Seßion, wie die gehalten wird, keinem Theil an seinem Rechten nachtheilig seyn, dergleichen den Craysen an ihrer hergebrachten Seßion auch keinen Nachtheil oder Vortheil gebären. „

In dem Reichs-Absch. *de An.* 1551. heißt es wieder: „§. 64. Es soll auch auf künfftigem Moderations-Tag, der Moderatorn aus den Craysen zu disem Werck geordneten Stimm und Seßion = = halben, = = dem Brauch nach, wie sonst in des Reichs Versammlung herbracht, gehalten werden. §. 65. Und ob einige Irrung zwischen etlichen Ständen der Seßion halben wäre; so soll doch die Seßion, wie die gehalten wird, keinem Theil an seinem Recht nachtheilig seyn, dergleichen den Craysen an ihrer herbrachten Seßion auch keinen Nachtheil oder Vortheil gebären. „

Und so lautet auch der Reichs-Absch. *de An.* 1555. §. 131. 132.

Wie es aber An. 1551. würcklich im Rang auf solchem Moderations-Tag gehalten worden seye? berichtet H. von JUNG.

Bey dem Convent zu Franckfurt An. 1554. im Nov. als, nebst dem Chur-Rheinischen, auch die Oesterreichische, Burgundische, Fränckische, Bayrische, Schwäbische, Rheinische, Niderländische oder Westphälische, auch Ober- und Nider-Sächsische Crayse versammlet gewesen, hat es Anfangs zwischen dem Chur-Sächsischen Gesandten, als der den Ober-Sächsischen Crays präsentiren wollen, und denen Francken und Bayern, ratione Præcedentiæ Stritt gegeben; wie dann dise beede Crays auch denen Oesterreichischen das Vorstimmen nicht gestatten wollten: nichts desto weniger ist es bey obiger Ordnung so wohl im votiren als subscribiren des Abschids geblieben, ohne, daß die Nider-Sächsische sich durch protestiren alle fernere Nothdurfft vorbehalten.

Den

Von dem Rang, wie er auf dem Moderations-Tag zu Worms Anno 1567. m. Jul. gehalten worden ist, sehe man auch H. von JUNG.

Von dem eod. anno 1567. auf dem allgemeinen Crays-Tag zu Erfurt entstandenen Rang-Streit kan man über das, was LIMNÆUS davon berichtet, viles an unten (1) bemerckter Stelle nachsehen. Ich melde daraus nur so vil:

Die Fränckische Deputirte melden in ihrer Schluß-Relation: „Vnnd nachdem auch auf disen verflosßnen Erdtfurtischen Tage, ehe dann man von einigen Puncten angefangen zu handlen, von wegen der Seßion zwischen dem Oesterreichischen vnnd Obersächsischen Kraiß Stritt vnnd Irrung fürgeloffen, inmassen E. Fürstl. Gnaden von mir, dem Nach- vnnd Zugeordenten, von Erdfurth aus, dessen auch schrifftlichenn Bericht empfangenn, so ist es doch an deme verblieben, daß die Röm. Kayserl. Majestät den Obersächßischen beeden Chur-Fürstenn, Irer Chur-Fürstl. Gnaden Präeminenz nicht nemen wöllen, sonnder Sie die Seßion vnnd Stimm vor dem Oesterreichischen Kraiß behaltenn, darauf von wegen dieses Frennckischenn, des Bayrischenn, Schwebischen vnnd Reinischen Reichs-Kraißen diese Protestation ervolgt, wie die mit D. signirt, und E. Fürstl. Gn. daraus zu ersehen haben.„

In dem anno 1664. 1. (11.) Maj. in Comitiis dictirten Entwurff der Kriegs-Unkosten heißt es am Ende: „Die Benennung der Crayse ist sine præjudicio cujuscunque gemeint.„

In dem Reichsschluß d. d. 1664. 27. Maj. (6. Jun.) lautet es: „So vil den Rang und Ordnung der Regimenter betrifft, sollen Ihre Fürstl. Gn. Herr Marckgraf Hermann von Baden mit dero unterhabenden zwey Burgundischen Craysregimentern den Vorzug haben: Im übrigen aber bey diser Kriegsexpedition (jedoch in andere Wege der von den Craysen prätendirenden Ordnung unter sich ohnnachtheilig,) für dise Campagna dem Loos untergeben werden, welcher Crayse Regimenter vor- oder nachgehen sollen.„

Anno 1669. 12. Sept. wurde einem Reichs-Gutachten eine Beylage angefügt, mit dem Rubro: „Verzeichniß, wie hernach-benannte 10. Crayse, (welche gleichwohlen ohne Präjudiz der Ordnung gesezt,) sich : : vernehmen lassen.„

Anno

(1) v. Herrn G. R. von JUNG Miscellan. Tom. 4. p. 157. seqq.

Anno 1673. hat es wegen des Rangs zwischen dem Ober- und Nider-Sächsischen Crays Streit gesezet.

In dem Fränckischen Crays-Abschid d.d. 1674. 1. Febr. (22. Jan.) liset man: „Und weil 4tens bey obangezogenem Mühlhausischen Convent wegen des Rangs zwischen disem Fränckischen und Nider-Sächsischen Craysen - - Anregung geschehen; so will man sich - - billig versehen, daß löblich besagter Nider-Sächsischer Crays, auf disseits aus den alten Reichs-Ordnungen, Recessen und Acten erstattende Remonstration des für disen Fränckischen Crays kündlich stehenden Herkommens und Befugniß, gänzlich acquiesciren und den Rang ferners nicht difficultiren werde.„

In dem Reichs-Gutachten d. d. 1674. 22. Dec. heißt es: „Wegen des Rangs unter denen Crays-Völckern hat man, den Herrn Principalen, Oberen und Committenten, zu hinterbringen, und darüber Befehls zu erwarten, für nöthig ermessen, unterdessen aber dafür halten wollen, daß, biß zu anderwärter Verordnung, unter berührten Crays-Völckern der Rang durchs Loos zu dirimiren.„

Anno 1676. 23. Sept. (3. Oct.) wurde abermals geschlossen: „Demnach in denen dreyen Reichs-Collegiis dasjenige, was an des Kayserlichen Herrn Principal-Commissarii Hoch-Fürstliche Gnaden des General-Reichs-Feld-Marschallen, Herrn Marggrafens zu Baden-Durlach, Fürstliche Durchlaucht, wegen des Rangs und Ordnung zwischen denen unter Ihrem Commando dermahlen stehenden Reichs-Crayß-Völckern, unterm 21sten passati haben gelangen lassen, in gehörige Deliberation gezogen worden, und man sich erinnert hat, welchergestalt bereits den 22sten Decembris anno 1674. dißfalls ein Conclusum dahin ergangen, daß berührter Rang ad interim, und biß zu anderwärter Verordnung, dem Looß zu übergeben; Als hat man es dabey annoch bewenden lassen, und geschlossen, es wären Hochernannten Kayserlichen Herrn Principal-Commissarii Hoch-Fürstliche Gnaden gebührend zu ersuchen, Sie geruhen wollen, Hochbesagten Herrn General-Reichs-Feld-Marschallen Fürstliche Durchlaucht nochmahlige Notification zu thun, damit ermeldtem Concluso, vorgedachter massen, biß zu anderwärter Entschliessung, nachgegangen, und dardurch denen etwan vorgefallenen Difficultäten abgeholffen werde; wie dann die solche Völcker commandirende Obristen und Officierer man im Namen allerseits Principalen, Oberen und Committenten, darzu auch per Expressum angewiesen haben will.„

Anno

Anno 1718. 14. Jul. rescribirte der Kayser unter anderem an Chur-Sachsen: „Daß Wir im übrigen bey Ausfertigung der Auxiliatorien in einer an die ausschreibende Aemter des Ober-Rheinischen Crayses erlassenen Verordnung den Ober-Sächsischen Crayß denen Fränckisch- und Westphälischen nachgesezt, und solches demselben zum Nachtheil gereiche, mag dahin nicht ausgedeutet, noch von jemand mit Fug angezogen werden, indeme dises nicht anders, als nach der Ordnung der dem exequirenden Crayß zu nechst-angelegenen und zu erst aufgemahnter Craysen, ohne jemand an seinem Recht oder Ordnung etwas zu benehmen, und in Erzehlung der Sachen Verlauffs, wie die Crayse nach einander zur Hülff beruffen werden, öffters zu geschehen pfleget; haben es Eu. Liebden dennoch ohnverhalten und nicht zweiffeln wollen, Dieselbe werden aus solchen Ursachen sich von ihrer patriotischen Neigung in Zusammenkünfften so wohl, als denen Prästationen, nicht abhalten, oder entwickeln lassen.„

Doch haben die Cammer-Gerichts-Assessores, welche von denen Craysen präsentirt werden, und den Rang nicht nach dem Alter ihrer Reception, sondern derer präsentirenden Crayse, nehmen, ihren gewissen Rang, und zwar dergestalten: Oesterreichischer Crays, Burgundischer, Fränckischer, Bayrischer, Schwäbischer, Ober-Rheinischer, Westphälischer, Ober-Sächsischer, Nider-Sächsischer.

Auch haben etliche Crayse sich einer gewissen Rang-Ordnung entweder unter einander verglichen, oder sie doch sonsten hergebracht. z. E.

In der Unterschrifft des Associations-Recesses d. d. 1697. 13. (23.) Jan. folgen die Crayse also: Chur-Rhein, Francken, Bayern, Schwaben, Ober-Rhein, Westphalen. m. Jun. ejusd. anni wurde bey einem anderweiten solchen Receß dise Ordnung beobachtet: Chur-Rhein, Francken, Schwaben, Ober-Rhein. Bey dem Congreß anno 1707. sassen, votirten und schrieben auch: Chur-Rhein, Francken, Schwaben, Ober-Rhein. Anno 1709. m. Maj. und m. Sept. auch so. Anno 1710. m. Mart ebenfalls. Anno 1713. m. Maj hielten die associirte Crayse disen Rang: Chur-Rhein, Oesterreich, Francken, Schwaben und Ober-Rhein. Eod. anno m. Nov. ebenfalls. Anno 1714. m. Jun. auch. Eod. anno m. Dec. wiederum. Anno 1727. m. Maj. nochmals. Anno 1730. m. Jul. deßgleichen; und so endlich Anno 1733. seqq. eben also.

Die in Münz-Sachen correspondierende drey obere Crayse haben disen Rang unter sich: Francken, Bayern, Schwaben.

Wann die Crayse Francken und Schwaben alleine concurriren, hat jener allezeit den Vorgang.

Der Chur-Rheinische Crays hat ebenfalls allezeit den Rang vor dem Ober-Rheinischen.

Ueberhaupt aber kan unten in der Materie von denen Zusammenkünfften mehrerer Crayse noch verschidenes hieher gehöriges nachgeschlagen werden.

§. 21.

Theilung aller Crayse.

Die Crayse können verschidentlich eingetheilet werden, nemlich 1. in Ansehung des Alters, da anno 1500. nur 6. errichtet, und anno 1512. noch 4. hinzugethan worden seynd; es hat aber dise Eintheilung keinen practischen Nuzen.

Einige meinen zwar, man nenne die sechs anno 1500. zu erst errichtete Crayse noch jezo die alte Crayse; ich habe aber keine Spuhr davon in denen Actis publicis angetroffen.

In Ansehung der Lage heissen in denen Associations-Recessen &c. die Crayse: Chur-Rhein, Francken, Schwaben und Ober-Rhein die **vordere** Reichs-Crayse.

Und so werden sie auch in anderen Actis publicis die **obere** Crayse genannt.

In einem Westphälischen Crays-Abschid d. d. 1701. 12. Nov. wird der **oberen** und **mittleren** Crayse gedacht; da dann, der Connexion nach, unter jenen Francken und Schwaben und unter disen Chur- und Ober-Rhein verstanden seyn mögen.

GOCKEL theilt die Crayse in die 6. Oberländische und die 4. Sächsische und Niderländische Crayse.

In Ansehung der Religion werden die Crayse getheilt in ganz Evangelische, ganz Catholische und gemischte: Ganz Evangelisch ist der Ober-Sächsische; ganz Catholisch aber der Oesterreichische: Die andere alle seynd gemischt. Doch werden in der Materie von Präsentirung der Cammer-Gerichts-Assessorum Nider-Sachsen vor ganz Evangelisch, und Bayern, wie auch Burgund, für ganz Catholisch gehalten; weil in Nider-Sachsen der einige Bischoff zu Hildesheim Catholisch, gleichwie in Bayern nur Ein Graf und eine Reichs-Statt, in dem Burgundischen Crays aber die einige Herrschafft Jever Evangelisch ist, wegen welcher lezteren ohnehin noch gestritten wird: Ob sie zu dem Burgundischen Crays gehöre oder nicht?

§. 22.

Einige einzelne Reichs-Crayse haben wiederum ihre besondere Subdivisiones. Einzeler Crayse.

Der Ober-Rheinische Crays wurde anno 1655. in 4. Quartiere abgetheilet.

In der Schwäbischen Crays-Ordnung *de An. 1563. Part. 3. Tit.* von dem Streiffen und seiner Ordnung wird diser Crays dergestalt getheilt: „Damit aber der Röm. Kayserl. Majestät und des Heil. Reichs aufgerichteten Constitutionibus, Abschiden und Ordnungen, die Execution und Handhabung des hochverpönten Land-Fridens belangend, in disem Löbl. Schwäbischen Crays noch mehr und würcklich nachgesezet, und sonderlich die vilfältige beschwerliche und gefährliche Plackereyen, auch das Garden der herrenlosen Knecht und anders ohnnüzen, umschweiffenden Gesinds, so vil immer möglich, abgestellt und fürkommen werde: So seynd die Stännd dises Craysses in 4. unterschidliche Viertheil, wie sie hernach verzeichnet zu befinden, eingetheilt. = = Und folgt also hernacher die Austheilung obgemelter vier Viertheil in disem Schwäbischen Crays, mit samt dem benannten Gezirck, wie weit und wohin jede streiffende Rott auf den Gränzen herumer streiffen soll. = = In das erste Viertheil seyn hernach folgende Stände verordnet: Von den Fürsten: Würtemberg. Prälaten: Ellwangen, Elchingen. Graffen und Herrn: Graf Ulrich zu Helffenstein, alle Graffen zu Oetingen, die Freyherrn zu Grafeneck. Von den Stätten: Ulm, Reutlingen, Eßlingen, Gmünd, Weyl, Heilbronn, Wimpfen, Schwäbisch-Hall, Dünckelsbühl, Bopfingen, Giengen, Aalen, Nördlingen, Wörd. Diser streiffenden Rott Gränitz soll seyn vom Brurhein an die Marggrafschafft Baden, nach dem Herzogthum Würtemberg, biß auf die Grafschafft Helffenstein zu Wisensteig und die Statt Ulm; darnach die Donau hinab auf Wörd; von dannen in die Grafschafft Oettingen, biß an die Gränz der Marck Brandenburg auf Dünckelsbühl, Elwangen, Hall, Heilbronn, Wimpfen, und also auf andere des Fränckischen Crayses anreinende Stände, biß wiederum auf das Herzogthum Würtemberg am Brurhein. = = = So gehören in das ander Viertheil dise Ständ. Von den Fürsten: Marggraf Carl zu Baden, Hochberg und Röteln, 2c. samt deren F. Gn. Vettern, Marckgraf Philiberten und Christophen zu Baden 2c. von wegen Marckgraf Philipsen zu Baden nachgelassener Landschafft. Die Abtißin zu Rotenmünster. Von Grafen und Herrn: Graf Wilhelm zu Eberstein, der Freyherr zu Gerolzeck, die Grafen zu Fürstenberg,

Graf Carl zu Hohenzollern, die Grafen zu Sulz und als Innhaber Brandiß. Von den Stätten: Rotweil, Offenburg, Gengenbach, Zell am Hammersbach. Und ist dises Viertheils streiffender Rott Gränitz vom Bruhrhein in die Marckgrafschafft Baaden, biß an Rhein, auf Offenburg, Gengenbach, Gerolzeck, und wieder in die Marckgrafschafft gen Röteln und Hochberg, biß an das Oesterreichisch und Eydgnoßisch; von dannen herüber an die Donau auf Sigmaringen, Hohenzollern und Hechingen, biß an das Herzogthum Würtemberg. = =
Im Dritten Viertheil seynd folgende Ständ begriffen. Von den Fürsten: Der Bischoff zu Costanz, der Abt zu Kempten. Von den Prälaten: Reichenau, Salmansweiler, Weingarten, Weissenau, Petershausen zu Costanz, Schussenried, Ochsenhausen, Marchthal, Münchroth. Von den Aebtißin: Lindau, Buchau, Heckbach, Guttenzell, Baindt. Die Balley im Elsaß. Von den Grafen und Herrn: Die Grafen zu Fürstenberg, als Innhaber des halben Theils der Werdenbergischen Güter, alle Grafen zu Montfort, Graf Carl zu Hohenzollern, als Innhaber des andern halben Theils der Werdenbergischen Güter; Innhaber der Herrschafft Justingen, Georg Ludwig von Freyberg, Herr Hans Jacob Freyherr zu Königseck und Aulendorff, mehr als Innhaber der Herrschafft Königseckerberg, Innhaber Herrn Schweickhards von Gundelfingen s. Güter, Graf Georg von Helffenstein, die Herrn Truchsessen von Waldburg, von wegen ihr und der Truchseßischen Waldburgischen Güter, von Sonnenberg auf sie gefallen, Grafen zu Lupfen, die Grafen zu Zimmern. Und von Stätten: Kempten, Biberach, Leutkirch, Ißny, Wangen, Lindau, Ravenspurg, Buchhorn, Ueberlingen, Pfullendorff, Buchau am Feder-See. Der Gezirck dises Viertheils ist von der Grafschafft Hohenzollern an auf Hechingen, biß an das Land Würtemberg und der Herrn Grafen zu Helffenstein zu Wisensteig Grafschafft und die Statt Ulm, folgends die Jler herauf, biß an das Gebürg, darnach hinum an den Boden-See, an die Eydgnoßschafft und die Grafschafft Fürstenberg. = = =
Und dann in das vierte Viertheil gehören: Von den Fürsten: Der Bischoff zu Augspurg. Von Prälaten: Roggenburg, Ursperg, Yrsin. Von Grafen und Herrn: Herr Georg von Fronnsberg, die Herrn von Baumgarten, Herr Marx, Johann und Jacob die Fugger, Gebrüdere, ꝛc. Von denen Stätten: Augspurg, Kauffbeuren, Memmingen. Und ist der Gezirck dises Viertheils, was zwischen den dreyen Wassern, der Donau, Lech, Jler und dem Gebürg ligt. „

GOCKEL hat in seinem Tr. vom Schwäbisch- und Fränckischen Crays den Schwäbischen Crays auf einer eigenen Kupfer-Tafel nach diser Eintheilung in vier Theile vorgestellt.

Der Schwäbische Crays wird sonst auch getheilt in Ober- und Nider-Schwaben, oder in den obern und nidern Crays, welche leztere Benennungen jezuweilen selbst in Actis publicis vorkommen.

Zweytes Capitel.

Von der Reichs-Crayse Zweck, Nuzen, Mängeln, auch andere allgemeine Anmerckungen von ihnen.

Innhalt.

§. 1. Schriften. §. 2. Der Crayse Absicht. §. 3. Nuzen. §. 4. Ursprüngliche Mängel. §. 5. Nachhero sich ereignete. §. 6. Ihre Subordination. §. 7. Ungleichheit. §. 8. Enclavirte Stücke. §. 9. Zerstreute. §. 10. Streitige Gränzen. §. 11. Ob ein Stand sich einem Crays entziehen dörfe? §. 12. Oder sich zu einem andern begeben? §. 13. Oder aber bey mehreren Craysen seyn? §. 14. Der Crayse Zu- und Abnahm. §. 15. Gattungen der Craysstände. §. 16. Verhältniß der Reichs- auch Collegial- und Craysstandschafft 2c. §. 17. Steuersachen. §. 18. Banck- und Rangsachen. §. 19. Craysherkommen.

§. 1.

Hieher gehörige Schrifften: Schrifften.

Vorläuffige kurze Information, des Hochfürstlichen Hauses Hessen-Cassel und der Grafschafft Hanau abgenöthigte Separation von des Ober-Rheinischen Crayses innern Verfassung betreffend. fol. Stehet auch in der Sammlung einiger Staats-Schrifften, welche nach Ableben Kayser Carls des *VI* zum Vorschein gekommen, im vierdten Bande *pag.* 349. - 392.

Einstweiliger Crays-Ausschreib-Amtlicher Gegen-Unterricht über die so genannte vorläuffige kurze Information, des Hochfürstlichen Hauses Hessen-Cassel und der Grafschafft Hanau abgenöthigte Separation von des Ober-Rheinischen Crayses innern Verfassung betreffend. fol. Wir lesen solche in der *cit.* Sammlung *pag. 674.-954.* Die Casselische Schrifft ist derselben ganz beygedruckt.

§. 2.

Der Crayse Absicht.

Wann man von der Absicht und dem Nuzen, auch denen Fehlern, der Crayse reden will, muß man die verschidene Zeiten und Umstände nothwendig und wohl von einander unterscheiden.

Die Haupt-Absicht diser Eintheilung ware von Kayser Wenzels Zeiten an, die innerliche Ruhe und den Land-Friden im Reich dadurch um so eher zu erhalten: Gleichwie man sich aber zu eben solchem Ende auch noch verschidener anderer Mittel bediente, ins besondere der Errichtung des bekannten Reichs-Regiments; also gienge auch, als man die Crayse würcklich anordnete, die nächste Absicht lediglich dahin, daß die Crayse verschidene Beysizer zu disem Reichs-Regiment präsentiren sollten.

Weil aber zu besagtem Zweck der Erhaltung innerlicher Ruhe auch das Cammer-Gericht errichtet worden ware; so geriethe man kurz hernach auf die Gedancken, daß auch eine gewisse Anzahl desselben Beysizere füglich durch die Crayse präsentiret werden könnte.

Wenige Jahre nach diesem gienge man wieder einen starcken Schritt weiter, und truge denen Craysen auf, die Urtheile des Cammer-Gerichts und die Reichs-Acht zu vollstrecken, denen besorglichen innerlichen Unruhen vorzubiegen, die würcklich entstandene zu dämpfen, u. s. w.

Und so thate man auch in denen folgenden Zeiten in denen Reichs-Abschiden, Kayserlichen Wahl-Capitulationen, u. s. w. successive noch mancherley hinzu, und gabe denen Craysen die Aufsicht und Untersuchung in Münz-Zoll-Matricular-Moderations- u. d. Sachen.

Zu allem disem kame endlich auch noch das Reichs-Herkommen, vermöge dessen die Crayse sich noch mit allerley beschäfftigten, davon in denen Reichs-Gesezen nichts enthalten ist; dahin z. E. das Crays-Associations-Wesen unter sich, die Crays-Allianzen mit auswärtigen Staaten, die Crays-Gesandtschafften und Negotiationes bey Fridens-Schlüssen, die vorläuffige Berathschlagung ein- und anderer

wichtigen

wichtigen von Zeit zu Zeit dem Reichs-Convent, nicht aber denen Crayssen, zum Schluß vorgelegten Materien, z. E. de Securitate publica Imperii, u. s. w. gehören.

§. 3.

Von dem Nuzen der Crayse raisonirt TITIUS als ein Philosophe, der hinter dem Ofen sizt und Platonis Republic in seinem Gemüthe vor Augen hat. Einmal ist gewiß, daß ohne dise Eintheilung der Landfride und das Justiz-Wesen keinen Bestand gehabt haben, sondern alles wieder in die vorige Verwirrung verfallen seyn würde. Indessen ist freilich der Nuzen, nachdeme man entweder die damalige, oder die jezige, seithero in so vilen wichtigen Umständen anderst beschaffene, Zeiten, ja auch zu disen unseren Zeiten disen oder jenen Crays, vor Augen hat, bald scheinbarer, oder würcklich grösser, bald unscheinbarer, oder auch würcklich geringer. Ueberhaupt kan man so vil sagen: Die Gegenden des Reichs, so aus vilen, an Kräfften mittelmäßig- und schwachen, bey und unter einander ligenden, Reichsständen bestehen, item die, so an Franckreich gränzen, haben mehr, die andere aber weniger, Nuzen davon; und was einem grossen Land die Eintheilung in Crayse, Ober-Aemter, Aemter, u. d. auf mancherley Weise nuzet, das nuzet dem Reich die Eintheilung in die Crayse ebenfalls. Nuzen.

Ins besondere aber kan in Kriegs-Zeiten durch die Crayse in denen Gegenden, wo äusserliche Gewalt dem Reich drohet, der erste Anfall vil besser aufgehalten werden, als wann kein so speciales Band zwischen denen Ständen eines gewissen Bezircks wäre; dann die, so das Gegentheil glauben, träumen, und haben weder die Teutsche Historie vor Errichtung der Crayse inne, noch sehen sie das, was täglich in Teutschland vorgehet, so an, wie es ist. Ferner geben es die Comitial-Acta, daß, wo es auf einen Reichskrieg ankommt, auf dem Reichstag nicht fortzukommen ist, wann nicht vorgängige rechtschaffene und zuverläßige einmüthige Schlüsse mehrerer Reichscrayse zu Grunde ligen. Und so würde es auch, bey würcklicher Führung eines Reichs-Krieges, um die Reichs-Armee und Widerstand gegen den Feind meistens ein seltsam- und bedenckliches Aussehen haben, wann nicht die Crayse das Beste dabey thäten, und auf dem Reichs-Convent die Præstationes an Geld und Mannschafft in die Crayse repartirt würden.

In Fridenszeiten würden ebenfalls die wenigste mittlere und kleine Reichsstände in der auf alle Fälle nöthigen Verfassung stehen, oder doch

doch auf dieselbe im Nothfall kein Staat zu machen seyn, wann sie nicht durch die Crays-Verfassung darzu angehalten würden; wie es die Exempel derer Crayse, deren innerliche Verfassung zerrüttet ist, belehren. Ja die mehreste schwache Stände wären wohl gar würcklich verschlungen, und wären keine Stunde vor weit hergehohlten und mit überwiegender Macht unterstüzten Prätensionen sicher, wann nicht ein solcher Prätendent wüßte, daß er es in Craysen, welche in ihrer gehörigen Activität stehen, solchen Falles mit dem ganzen Crays zu thun bekommen, und sich dessen, ja auch anderer benachbarter Crayse, zusammengesezte Kräffte auf den Hals laden würde.

In Betracht des Justiz-Wesens concurriren die Crayse noch jezo zu Besezung des Kayserlichen und Reichs-Cammer-Gerichts, und es würde um dessen Unterhalt noch schlechter, als dermalen, aussehen, wann nicht die Crays-Executionen demselben noch hier und da zu statten kämen. So ist auch die Vollstreckung derer Urtheile beeder höchsten Reichs-Gerichte durch die Crayse allerdings eine derer bequemesten Arten, zu disem so heilsamen Zweck zu gelangen, wann nur die Crayse deme nachkommen, worzu sie durch die Reichsgeseze verbunden seynd.

In Geld-Sachen gibt es abermals die Erfahrung, daß, wann das Reich eine gewisse Summ bewilliget und jeder Crays seine Ratam davon übernimmt und davor steht, man, (wenigstens bey gewissen Craysen,) sicheren Staat darauf machen und wissen kan, an wen man sich zu halten habe; wo hingegen, wann ein jeder das seine immediate zur Reichscassa beyträgt, alles unsicher ist, und man wegen Unrichtigkeit des Reichs-Matricul, so wohl in Ansehung derer Contribuenten, als ihrer Quotarum, gar offt nicht weißt, woran man ist, und wo man das Bewilligte suchen soll.

Endlich so gibt es die Erfahrung, daß, so lang auch nur einige Crayse das ihrige in Münz-Commercien-Handwercks- und anderen Poliveysachen thun und zusammenhalten, denen einreissenden Gebrechen noch so ziemlich Einhalt gethan werden kan; da hingegen, wo es daran ermangelt, und es Scopæ dissolutæ sind, alle andere Rettungs-Mittel vergeblich seynd.

Noch mehrers aber wird der Leser von allem disem überzeugt werden, wann er mit disem conferiren wird, was in denen folgenden Capiteln von dem Crays-Associations-Wesen, von denen Objectis derer Craystäge, von der Crayse Gerechtsamen in Ansehung der Ausländer

länder, u. s. w. ingleichem in denen Materien von Reichs-Kriegen, von der Securitate publica Imperii, vom Münzwesen, u. s. w. von allen hier nur berührten Puncten vorkommt.

§. 4.

Bey denen sich in Ansehung derer Crayse ereignenden Mängeln muß man abermalen manchen Unterschid machen. Bey der ersten Einrichtung ist, nach Beschaffenheit der damaligen Umstände, meines Erachtens nichts hauptsächliches versehen worden, als daß man nicht alle in einem jeden Crays gelegene Lande, z. E. die Oesterreichische in Schwaben, die Reichs-Ritterschafftliche Güter, u. s. w. ausdrücklich mit zu solchen Craysen geschlagen hat; daß einige Stände oder Stücke Landes besser in einen andern Crays hätten rangirt werden können? u. s. w. Die aber, so meinen, die Crayse sollten an Grösse und Kräfften einander proportionirter seyn, dencken nicht daran, daß Teutschland auch vor Errichtung der Crayse doch allezeit aus einer gewissen Art verschidener Nationen bestanden ist, deren jede gerne vor sich gebliben ist; item, daß sich Staats-Sachen nicht nach Maaß, Ehle und Gewicht aus- und abmessen und wägen lassen; ferner, daß damals mancher Crays gegen dem anderen proportionirter ware, als er jezo ist, da in einigen etliche Häuser seithero einen grossen Zuwachs erhalten haben, und eine solche einige concentrirte Macht vil formidabler ist, als eine andere, die an sich eben so groß, aber aus vilen kleinen Stücken zusammengesezet ist und durch vile Köpfe dirigirt wird. ꝛc.

Ursprüngliche Mängel.

§. 5.

Unter denen nachhero sich ereigneten Gebrechen aber seynd einige so beschaffen, daß sie wohl beständig so bleiben werden, mithin freylich mehr zu bedeuten haben, als andere, welche nur zufälliger Weise sich ereignen, und wo man noch Hoffnung hat, daß selbige mit der Zeit etwa werden können gehoben werden. Zu jenen gehören z. E. die nicht so wohl aus Verschidenheit der Religionen, als vilmehr aus dem Genio Papismi und derer R. Catholischen Gesinnung gegen denen Evangelischen, entstehende Differenz in principiis, Disharmonie, ꝛc. ferner die durch feindlichen Gewalt, oder andere auswärtige Exemtiones, geschehene starcke Schwächung mehrerer Reichscrayse, u. s. w.

Nachhero sich ereignete.

Unter die zufällige Gebrechen aber kan man rechnen, daß bey einigen Craysen die Crays-Täge unterbleiben, und daher ein Mangel einer ordentlichen Crays-Verfassung, ja eine gänzlich Inactivi-

tät des Crayses, entstehet; ferner daß die Crays-Schlüsse und die Reichs-Geseze, so in das Crays-Wesen einschlagen, so schlecht beobachtet werden; daß zuweilen in einigen Craysen so manche innerliche, zum Theil gar auf eigenmächtige Separationes ausschlagende, Spaltungen seynd, u. s. w.

Bey diser Beschaffenheit ist offenbar, daß das Reich von der heutigen Crays-Verfassung weder in Ansehung des Schuzes gegen äussere Gewalt, noch in Absicht auf die Erhaltung des innerlichen Ruhestandes, denjenigen Nuzen habe, den es haben sollte.

In der An. 1756. gedruckten K. Preußischen **Vorstell. des R. Constit. widr. Betrag. des R. Hof-R.** §. 4. heißt es: „Man bedencke nur, daß die meiste Crayse so schwach sind, daß sie nicht einmahl, wann sie auch den besten Willen haben, diejenige Executiones, zu welchen wenig Kräffte gehören, vornehmen können.„

§. 6.

Ihre Subordination. SPRENGER (1) schreibt: Nec inde firmum ducas argumentum: Sub Circulo est, ergo homagio & subjectione Imperio devinctus censetur: Sic Circulus Burgundicus est Circulus, tamen Membra illius non sunt sub Imperii Jurisdictione. Und eben dises ist auch von dem Oesterreichischen Crays zu sagen. Nur muß man wohl bemercken, daß auch diejenige Crayse, welche der Reichs-Gerichte Jurisdiction über sich nicht zu erkennen haben, nichts desto weniger im übrigen allerdings unter des Reichs Hoheit stehen, und dessen Comitial-Schlüsse und übrige Grund-Geseze zu respectieren haben.

§. 7.

Ungleichheit. Die Crayse seynd einander so wohl an der Zahl derer Crays-Stände, als an dem Umfang derer Lande, denen Kräfften und Macht der darinnen begriffenen Stände, rc. von Anfang an ungleich gewesen, und mit der Zeit, theils durch den erlittenen Abgang, theils durch die überhaupt angewachsene Macht verschidener grosser Häuser, noch mehrers worden. Noch grössere Ungleichheit aber findet sich, wie es unmöglich anderst seyn kan, bey denen Ständen eines jeden Crayses unter sich; wie es dann z. E. an einem Ort heißt: „Der Schwäbische Crays hat vile, aber doch im Vermögen ungleiche, Stände; dahero dahin zu sehen, wie in solcher grosser Ungleichheit und Menge der Ständ

(1) in Lucern. p. 65.

Ständ dannoch eine vertraute Correspondenz der mindern und geringen gegen den mehreren und mächtigern, hinwider der vermöglichen und höhern Ständ unter Ihnen selber, und dann auch gegen den mindern, erhalten werde.„

Der Bayrische Crays selbst hat hin und her in seine Acta publica mit-einfliessen lassen, daß er weit schwächer seye, als andere Reichs-Crayse.

Einige wollen sonst die Schwäbisch- und Fränckische Crayse für die mächtigste im Reich halten; (1) wiewohl, gerade umgekehrt, SPRENGER glaubt, der Fränckische seye der schwächeste unter allen.

Eine Bilance der Proportion eines Crayses gegen dem anderen möchte man daher nehmen, wie solche zu denen Reichs-Oneribus concurriren; alleine es ist bekannt, daß dise Proportion gar sehr betrügt, und manche, nach dem wahren Verhalt ihrer Kräffte, entweder zu vil oder zu wenig geben. Indessen will ich sie doch hersezen, und zwar in der Ordnung, daß die stärkere voran und die schwächere hinten nach stehen. Es tragen nemlich zu einer Million Thl. bey

	fl.	kr.
Oesterreich	306390	20.
Ober-Sachsen	156360.	15.
Burgund, auch so vil.		
Schwaben auch.		
Westphalen auch.		
Nider-Sachsen auch.		
Francken	113481.	25.
Chur-Rhein	105654.	25.
Ober-Rhein	101411.	30.
Bayern	91261.	5.

§. 8.

Es ist ferner schon erinnert worden, daß nicht alles, was in einem Crays lige, auch zu selbigem Crays gehöre; z. E. GOCKEL schreibt (2): In Circulo (Suevico) sunt res & personæ, quæ finibus provinciæ Sueviæ includuntur, non tamen in Statuum numerum sunt receptæ, nec de Circulo sunt, nec ad Comitia Circularia vocantur, aut tributa solvunt, videlicet: Die Marg-Graf- (Enclavirte Stücke.)

(1) vid. FABRI Staats-Canzl. Tom. 2. p. 401.
(2) de Circ. Suev. & Franc. p. 17.

grafschafft Burgau, Ehingen, Schelcklingen, Berg, Hochberg: die Gotteshäuser St. Ulrich in Augspurg, Ottenbeuren, Ysni, Wiblingen, Söflingen und Wengen in Ulm: die Commenthureyen des löbl. Johanniter-Ordens ohnweit Rothweil, Hemmendorf, Rixingen und Rohrdorff: Nonnulli Comitatus: ut Geildorff: Die Landereyen der löblichen Ritterschafft, & similia, quæ fere tertiam partem Circuli Suevici conficiunt.

Auch will der Teutsche Orden seine in Schwaben gelegene Güter von disem Crays eximiren und zu dem Fränckischen ziehen; selbst das Reich scheinet es in dem Reichs-Gutachten d. d. 1675. 23. Mart. erkannt zu haben, da es heißt: „Was massen bey allhiesigem Reichs-Convent Fürstlich-Teutschmeisterischen Theils, vermög der Beylag, mit mehrerem beschwehrend vor- und angebracht worden, daß, ob zwar die in Schwaben gelegene Commenden, wie auch an dem Neckar situirte Aemter, mit dem Schwäbischen Crays insgesamt, noch dessen Fürsten und Ständen in particulari, noch jemand andern, weder in Reichs-Crays- oder andern gemeinen Anlagen lediglich nichts zu thun, sondern unter die Balley Francken gehören, und einig und allein zu dem Fränckischen Crays unter dem Fürstlich-Teutschmeisterischen Anschlag das Ihrige beytragen: auch obwohlen gedachte Balley Francken allbereits mit 2. Chur-Brandenburgischen Regimentern, und 1½. Stab belegt, jedannoch vor-berührte Commenden und Aemter von denen nun in ernanntem Schwäbischen Crays stehenden Armeen zu Beyhülffs-Quartieren gezogen und behauptet werden wollen; mit angehängtem Begehren, bey Ihrer Kayserl. Majestät die dißfalls verlangende Sublevation allerunterthänigst zu vermitteln: Wann nun in denen dreyen Reichs-Collegiis darüber deliberiret und für unbillig erachtet worden, daß berührter Löblich-Ritterlicher Orden mit doppelter Last beschweret werden solle; also hat man allerhöchstgedachte Kayserliche Majestät, im Namen Chur-Fürsten und Stände, auch hiermit allerunterthänigst ersuchen wollen, die allergnädigste Verfügung zu thun, damit derselbe die suchende Erleichterungen erhalten möge, und wider Gebühr weiters nicht belästiget werde.“

§. 9.

Zerstreuete. Die zu einem Crays gehörige Lande ligen also nicht auch allemal beysammen. z. E.

Die Chur-Bayrische Herrschafft Rotenberg ligt in Francken, wird aber zu der obern Pfalz und dem Bayrischen Crays gezählet.

Einige

Einige Stücke des **Burgundischen** Crayses ligen in denen Chur-Rheinischen und Westphälischen Craysen.

Das Bambergische Amt Vilseck, welches mitten in der Obern Pfalz ligt, wird nicht zum Bayrischen, sondern zum **Fränckischen**, Crays gerechnet.

In dem Chur-Bayerischen, auch in der obern und Neuburgischen Pfalz, ligen hier und dort einzelne zum Fränckischen Crays gehörige Dorffschafften, Weyler, Höfe und Unterthanen. (1)

Vile zum **Oesterreichischen** Crays gehörige Güter ligen in dem Schwäbischen. Die Herrschafft Neuburg am Inn gehört auch zu dem Oesterreichischen Crays und ligt in dem Bayrischen. Nicht weniger waren vormals (als Oesterreich noch seine Ueber-Rheinische Lande besasse,) vile zum Oesterreichischen Crays gehörige Lande in den Ober-Rheinischen eingeschlossen.

Der **Chur-Rheinische** und der **Ober-Rheinische** Crays ligen ganz und gar untereinander vermenget.

Zu dem **Chur-** (nicht zum Ober-) **Rheinischen** Crays gehöret ferner das Eichsfeld und das Erfurtische Gebiet, und jenes ligt doch zwischen dem Ober-Rheinisch-Ober- und Nider-Sächsischen Crays darinnen, dises aber völlig im Ober-Sächsischen Crays; doch hat es wegen Erfurt noch nicht seine völlige Richtigkeit, indeme der Ober-Sächsische Crays noch jezo Prätension daran macht. Endlich so ligen auch Stände, die zum Chur-Rheinischen Crays gehören, in dem Westphälischen.

Zu dem **Ober-Rheinischen** Crays wird das Johanniter-Meisterthum gerechnet, dessen Güter aber in allerley Craysen hin und her zerstreuet ligen. Einige Stücke von Hessen, welches zum Ober-Rheinischen Crays gehört, ligen tieff in dem Westphälischen Crays; u. s. w.

Die Naßauische Herrschafft Lahr ligt ganz im Schwäbischen Crays.

Zu dem **Nider-Sächsischen** Crays gehören Nordhausen und Mühlhausen, welche im Ober-Sächsischen ligen.

Zu dem **Schwäbischen** Crays rechnen einige die Grafschafft Mömpelgard, die doch weit davon entfernet und dem Burgund- und Ober-Rheinischen Crays näher gelegen ist; wir werden aber *Cap. seq.* ver-

(1) Samml. der Fränckisch. Craysabsch. S. 1474.

vernehmen, daß der Schwäbische Crays dise Grafschafft nicht vor ein Mitglid erkennen will.

Die Grafschafft Spiegelberg ligt völlig in dem Herzogthum Braunschweig, mithin im Nider-Sächsischen Crays, führet aber Siz und Stimme im Westphälischen; und so seynd auch Appertinentien eben dises Westphälischen Crayses in den Chur-Rheinischen eingeschlossen.

§. 10.

Streitige Gränzen.

Wegen verschidener Stände Landen oder Districten streiten einige Crayse mit einander: Ob sie zu disem oder jenem Crays gehören?

So lange die Obere Pfalz in Pfälzischen Händen ware, wurde darüber gestritten: Ob sie zum Chur-Rheinisch- oder Bayrischen Crays gehöre? und es wurden An. 1577. deßwegen Schreiben zwischen denen Bayrischen Crays-ausschreibenden Fürsten und Churfürst Ludwig zu Pfalz gewechselt.

Der Chur-Rheinische und Westphälische Crays streiten mit einander darüber: Ob des Grafens von Neuwied Kirchspile Grenzhausen und Alßbach zu disem oder jenem Crays gehören?

Absonderlich kame die Sache zur Sprache (1) An. 1703. 1704. 1705. 1727. 1728. worauf Neuwied an den Reichs-Hofrath gienge.

Diser beliebte den 9. Sept. 1728.

„1. Cum inclusione Exhibitorum, rescribatur denen Herrn Churfürsten zu Maynz und Trier: Es wäre bey Kayserlicher Maj. Impetrantischer Graf klagbar eingekommen, welcher gestalten, ohnerachtet Derselbe keinen Fuß breit von der Grafschafft Nider-Isenburg und Pertinentien possedirte, sondern das Erzstifft, nach Absterben des leztern Grafen Ernst zu Eisenburg, solche Grafschafft in An. 1664. an sich gezogen, und, (ausserhalb dem mit der obern Grafschafft Wied-Runckel, dann dem Freyherrn von Walderdorff und Chur-Trier gemeinschafftlichen Kirchspil Meyscheidt, dem Flecken Isenburg und Herrschafft Meut,) zu dato selbst in Genuß hätte; wie er dann, als zu dem Niderrheinisch-Westphälischen Crays gehörig, in dessen Matricularanschlag befindlich seye, niemalen aber ratione Alsbach und Gränzhausen, so lang eine Reichsmatricul gewesen, ein Heller oder Pfenning vom Chur-Rheinischen Crays abgefordert, weniger dahin entrichtet worden; so hätte es gleichwolen der Herr Churfürst zu Trier durch seine Vor-

(1) v. (Neuwied.) Unterr. von 1771. per tot.

Vorstellung bey Chur-Maynz, als ausschreibenden Fürsten des Chur-Rheinischen Crayses, diser so fort bey Chur-Cölln, als an den Wiedischen Gränzen näher gelegenen Reichsstand, so weit gebracht, daß Lezterer d. d. Bonn, den 19. Jul. a. c. kein Bedencken getragen, Impetranti einen 6. wochigen Termin zu Abführung angeblich rückständiger Crays-Prästationen und Cammerziler, ad 10923. fl. betragend, anzuberaumen, in Entstehung der Zahlung aber mit ohnausgestellter militarischer Execution zu bedrohen: Wann aber sehr hart, und der Billigkeit nicht gemäß, daß Impertrantischer Graf zu zwey Craysen wegen einerley Güter gezogen, und, da er von der Nider-Grafschafft Ysenburg vorgeblich nichts mehr besizet, sondern ratione des Kirchspils Alsbach und Gränzhausen von dem Westphälischen Crays besteuert wird, dennoch, unterm Vorwand restirend-sollender Crays-Prästationen und Cammer-Zilern, zumalen in Erwegung derjenigen Gründen, welche An. 1701. & 1705. resp. an Chur-Maynz und Chur-Trier von dem Nider-Rheinisch-Westphälischen Crays vorgestellet worden seynd, auf des Chur-Rheinischen Crayses Getrieb und Instanz mit scharffer militarischer Execution überfallen werden solle; solchemnach gesinneten Kayserliche Maj. an Impetratische beyde Herrn Churfürsten, und zwar an Jeden ins besondere, Dero Fundamenten, und warum sie, den Grafen zu Wied in den Chur-Rheinischen Crays zu ziehen, befugt zu seyn glauben, benebenst: Ob jemalen der Chur-Rheinische Crays in exercitio collectandi actuali atque incontradicto über die quästionirte Oerter, Alsbach und Gränzhausen, gewesen seye, sub termino duorum mensium zu berichten; immittelst aber mit Fortsezung der bedroheten und von Chur-Cölln erforderter Executionshülff, biß auf weitere Kayserliche Resolution, an sich zu halten, ꝛc. „

Es wurde hierauf biß 1744. weiter in der Sache gehandelt, aber nichts hauptsächliches erkannt, und von solcher Zeit an bliebe der Proceß gar ligen.

An. 1751. wurde die Sache, bey Gelegenheit der Cammerziler-Restanten, wieder rege: Bliebe aber dennoch biß jezo unentschiden.

Der Bayer- und Schwäbische Crays disputiren (der Statt Donauwörth nicht zu gedencken,) wegen der Abtey Kaysersheim mit einander; so auch der Bayer- und Fränckische wegen der Herrschafft Heydeck.

In dem Sachsen-Weimar- und Gothaischen Erb-Vertrag de anno

anno 1641. liset man: „Dieweil, zum 26sten, das mit Königsberg, so wohl die von Coburg zu dem Eisenachischen Theil geschlagene Aemter, Heldburgk, Eißfeld und Voitsdorff, wie nicht minder Lichtenberg, Salzungen und Creuzburg, bißhero mit der Contribution und Einquartierung unterschiedlich in den Fränckischen Crays gezogen werden wollen: So sollen und wollen wir allerseits mit einander umtretten, daß solche Oerter bey dem **Ober-Sächsischen** Crays, dahin sie gehören, erhalten werden mögen.„

Wegen des dem Abten zum heil. Creuz in Donauwörth gehörigen Doffs Münster streitet man ebenfalls: Ob es zum Bayrisch-oder Schwäbischen Crays collectabel seye? (1)

Und was der **Fränckisch-** und **Ober-Rheinische** Crays wegen des durch das Stifft Fulda von denen Herzogen zu Sachsen wieder-eingelösten Amtes Fischberg für Streit haben? wollen wir unten **Cap.** 13. vernehmen.

Der **Chur-Rheinische** und **Westphälische** Crays haben wegen des Herzogen von Aremberg mit einander gestritten.

An. 1557. klagte der Ober-Sächsische Crays denen zu Moderation der Reichs-Matricul Deputirten: „So ist auch wahr und den Verordneten der Erkundigung nicht anders wissend, dann daß das stattlich Kloster Rittershausen, so etwan auch in den **Ober-Sächsischen** Crays gehöret haben soll, jezo in den **Nider-Sächsischen** Crays gezogen wird.„

So ware auch zwischen dem Ober- und Nider-Sächsischen Crays einige Zeit Streit wegen der vier ehemalig Magdeburg- hernach Sachsen-Weissenfelsischen Aemter Dahme, Jüterbock, Querfurt und Burg.

In dem **Reichs-Absch.** *de anno 1548.* §. *49.* wurde beliebt: „Und nachdem etliche Crays für beschwerlich angezogen, daß ihnen etliche Stände aus ihren in andere Crays gezogen werden sollen; solchem Mißverstand abzuhelffen, haben wir uns mit Chur-Fürsten, Fürsten und gemeinen Ständen, auch der abwesenden Bottschafften und Gesandten, verglichen, obgemelten Craysen, welche solcher Gestalt beschwert zu seyn vermeinen, aufzulegen und zu befehlen, wie wir ihnen auch hiemit auflegen und befehlen, die abziehende Crays an Unserm Kayserlichen Cammergericht, in dreyen Monathen, den nächsten, nachdem dasselbige

(1) v. Select. Jur. publ. 15. Theil, 13. Cap. Staatsschrifft. unter K. Franz, 2. Theil, S. 647. 853. 5. Theil, S. 3.

dasselbige wiederum angefangen wird, rechtlich fürzunehmen und gebührlicher Erörterung zu gewarten.„

Von denen streitigen Gränzen des Schwäbischen Crayses habe ich anderwärts (1) gehandelt.

Naßau-Saarbrücken beschwerte sich An. 1752. bey dem Kayser, daß der Schwäbische Crays die Herrschafft Lahr unter seine Jurisdiction ziehen wolle; worauf der Reichs-Hofrath den 3. Aug. von dem Schwäbischen Craysausschreibamt Bericht erforderte, welchen dasselbige auch erstattete, und in der Hauptsache, daß nemlich bey denen jedesmaligen Ablösungen der Garnison zu Kehl die *in tractu* gelegene Larische Orte zu einiger Vorspanns-Concurrenz gezogen worden, nicht unrecht haben wollte. (2)

Was auf dem Reichstag An. 1548. davon: Ob die Maaß die Gränze der Niderlande oder des Burgundischen Crayses seye? vorgekommen ist, kan bey dem Freyherrn von HARPPRECHT (3) nachgesehen werden.

Was gleich bey Errichtung derer Crayse auf den Fall, wann zwischen denenselben wegen eines oder des andern Standes Streit entstünde, resolviret worden ist, vid. *Cap. praec.*

§. 11.

Ob ein Stand sich einem Crays entziehen dörffe?

Ob und wie ferne ein Crays-Stand sich dem Crays, zu welchem er unstreitig gehört, entziehen könne? darüber ist sonderlich in dem jezigen Seculo mehrmalen gestritten worden, da sich zugetragen hat, daß Pfalz-Neuburg nicht mehr bey dem Bayrischen, Hessen-Cassel und Hanau nicht mehr bey dem Ober-Rheinischen, Lüttich und andere nicht mehr bey dem Westphälischen, haben concurriren wollen, und noch mehrere dergleichen im Sinn gehabt haben.

An. 1710. hat bey dem Westphälischen Crays wegen derer dem Crays sich de facto entziehenden Glider deliberirt werden sollen.

In einer Hessen-Cassel- und Hanauischen Deduction heißt es: „Der Nexus Circularis Statuum Imperii ist, bekannter Massen, von gedoppelter Eigenschafft. Erstlich generalis, nach welchem, um von Kayserl. Maj. und gesammten Reich beliebten bessern Ordnung willen,

(1) in meinen Schwäbisch. Merckwürd. p. 597.
(2) v. mein Staatsarch. 1753. 2. Band, 94. S.
(3) in des Cam. Ger. Staats-Arch. 6. Th. 203. S. u. f.

len, das ganze Reich in gewisse Crayse eingetheilet, zu einem jeden derselben gewisse Stände geschlagen, und in einem jeden Crayse ein auf gewisse Functiones und Negotia limitirtes und in gewisse Grenzen circumscribirtes Directorium beliebt worden; und zweytens particularis, nach welchem einige Crayse, und zwar nach Beschaffenheit der Umstände, einige mehr, andere weniger, über vorerwehnte general-Einrichtung, in sich selbst und mit andern benachbarten Craysen per modum Fœderis eine gewisse innerliche engere Zusammensezung ihrer Consiliorum, Kräfften und Armatur beliebt, und darüber gewisse Pacta und Verfassungen errichtet haben. In dem ersteren geben, bekannter massen, die Reichs-Abschiede die Richtschnur ab, und kan, denen entgegen, wann nicht besondere Conventiones obhanden seyn, weder das Munus Directoriale gegen den Willen der Stände auf andere darinn nicht begriffene Casus extendirt, oder aber gar die in dem Religions- und Westphälischen Friden, auch andern Reichs- und Crays-Gesezen und Ordnungen, festgestellte Paritas Religionis dabey ausser Acht gelassen und abgeändert, noch, wann solches geschiehet, den Ständen, die sich dergleichen Ueberschreitungen der Reichs-Constitutionen und Verfassungen nicht unterwerffen, noch selbigen entgegen behandlen lassen wollen, und doch deren Remedur nicht erhalten können, widersprochen werden, wann sie sich, so lange solche vorwalten, von der unter disen Conditionen und nicht anders contrahirten Verbindlichkeit auch ihrer Seits frey zu seyn achten, und einem solchen Directorio nichts mehr einräumen, noch dessen Verfügungen erkennen. In dem zweyten aber, nemlich dem nexu particulari domestico, erkennen die Stände, als einem libero fœdere, so sie nach Belieben eingehen oder unterlassen können, daran auch nicht weiter noch länger gebunden seyn, als es ihre Convenienz ist, nach der richtigen Analogia eines jeden solchen Fœderis voluntarii, wovon ein jedes Membrum sich mit eben der Freyheit wieder lossagen kan, als es sich dazu begeben, keine andere Maaß-Reguln als ihren freyen Willen. „

Was auf dem Wahltag An. 1741. überhaupt von diser Materie vorgekommen ist, werden wir unten Cap. 15. vernehmen. Hier ist genug, zu melden, daß nun in der Wahlcapitulation Art. 12. §. 1. ausdrücklich verboten ist, es solle sich kein Stand einem Crays eigenwillig selbst entziehen, wegen solcher Wiederherbringung auch, bewandten Dingen nach, von dem Kayser ein Reichsgutachten erfordert werden.

Wann in einem Crays beede Religionsverwandte in Partes gehen, oder sonst innerliche Factionen in einem Crays entstehen, und derselbe

selbe sich darüber in verschidene Parthien theilt, auch eine derselben etwa das Directorium nicht mehr erkennen will, u. d. ist es ein ganz anderer Fall, von deme hier die Rede nicht ist, sondern davon: Ob ein einzelner Stand, oder ein einzelnes Haus, dessen Convenienz es nicht ist, länger bey dem Crays verbleiben zu wollen, von demselben abgehen könne? Und da müssen alle Grundsäze unserer Staatsverfassung umgekehret werden, wann man dises bejahen will. Daß die Craysverfassung auf einem libero Fœdere (Singulorum) beruhe, ist nimmermehr erweislich, sondern es wurde auf dem Reichstag beliebt, die Stände sollten sich also zu einem gewissen Zweck eintheilen: Dabey nun muß es, wie bey andern Reichsschlüssen auch, so lang bleiben, biß der Kayser und das Reich Sich eines anderen entschliessen, und es stehet einem einzelnen Reichsstand eben so wenig frey, sich selbst davon zu dispensiren, als er es in Ansehung anderer das gesammte Reich und dessen Staatsverfassung angehender Reichsschlüsse thun kan. So ist auch der **R. Absch.** 1654. §. 183. so deutlich, als nachdrücklich: „In Craysshandlungen sollen über die in der Executionsordnung enthaltene und dahin gehörige Verfassungssachen **jederzeit** die Majora statt haben, und die mindere Stimmen denen mehreren nachzugeben verbunden seyn.„ Hat sich aber Jemand über die Majora mit Grund zu beschweren, findet deßwegen keine Separation statt, sondern man muß es bey dem Kayser oder Reich anbringen, von Denenselben Hülffe erwarten, und Ihrem Ausspruch pariren.

Von besonderen Fällen will ich hier, (über das, was im folgenden Capitel davon vorkommt,) folgendes melden.

Wie und warum Würzburg An. 1752. gedrohet habe, daß es sich von der **Fränckischen** Craysverfassung trennen wolle, ist an unten (1) angezeigtem Ort nachzusehen;

So auch, was die Brandenburgische Häuser darauf versezet haben. (2)

Wie sich nach dem Jahr 1690. aus Gelegenheit eines gesucht- aber nicht zu erhalten gewesenen, Evangelischen Con-Directorii, mehrere Evangelische **Ober-Rheinische** Craysstände von der Crays-Verfassung getrennet haben, werden wir unten **Cap.** 6. vernehmen: Sie traten aber endlich derselbigen wieder bey.

(1) im Staatsarch. 1752. 2. Band, 323. S.
(2) ib. 1753. 1. Band, 45. S.

Das Fürstliche Haus Hessen-Cassel hat sich schon verschidene mahl von dem Ober-Rheinischen Crays getrennet, nemlich fordrist im vorigen Seculo, aus Gelegenheit des Directorial-Streits, wiewohl dises wenigstens nicht die einige Ursach ware, sondern auch noch andere, so die privat-Convenienz zum Grund haben, concurrirten, dahero auch damals an einem gewissen Ort dafür gehalten wurde: Neque spes est, Landgravium Cassellanum facile Circularibus Diætis interfuturum, utpote qui per Tractatus cum Batavis Anglisque melius sibi prospectum esse credit.

Anno 1733. 1. Octobr. ist es zum Ober-Rheinischen Crays reaccedirt; es währete aber nur biß auf das Interregnum An. 1741. da es sich, nebst dem ihme angefallenen Hanau, zum zweyten mal separirte; es erklärete auch der Hessen-Casselische Ministre zu Offenbach ganz unverhohlen, daß Hessen-Cassel und Hanau sich nimmermehr entschliessen würden, wiederum zu denen Crays-Formalitäten beym Ober-Rhein zuruck zu tretten, sondern sich lediglich in ihrer innerlichen eigenen Verfassung, zum allgemeinen Dienst des Reichs, wohin es nöthig seyn würde, halten, keineswegs aber sich, ihre Lande und Mannschafft, künfftighin einer Crays-Ausschreibamtlichen Willkühr untergeben würden.

Der Ober-Rheinische Crays fuhre zwar fort, von denen Crays-Schlüssen an Hessen-Cassel und Hanau Nachricht zu ertheilen; sie kehrten sich aber nicht daran.

Ingleichem thaten der Crays und resp. dessen Ausschreibamt An. 1742. und 1750. dem Kayser Vorstellungen: Es wurde aber nichts darauf resolvirt.

An. 1757. 25. Jun. schlosse endlich der Reichs-Hof-Rath in Sachen: „Den gewaltsamen Königlich-Preußisch-Chur-Brandenburgischen Einfall ꝛc. in specie die von dem Herrn Landgrafen zu Hessen-Cassel verweigerte Auf- und Beystellung des durch den jüngern Reichs-Schluß beliebten Tripli, auch weitere Concurrirung zu dem Ober-Rheinischen Crays betr.„ unter anderem:

„Anlangend 4. die von denen Crays-ausschreibenden Herrn Fürsten in Ihrem allerunterthänigsten Bericht weiter gemeldete, von Ihme, Herrn Landgrafen, auch im übrigen schon von geraumer Zeit unternehmende Trennung von dem dasigen Crays und Verweigerung derer zu solchem schuldigen Præstandorum, rescribatur iisdem in separato: Ihre Kayserl. Maj. erinnerten Sich allergnädigst, was diser Sache

halber

halber an Allerhöchst-Dieselbe von gesammten Crayses wegen vom 12ten Jul. 1742. und 27. Jun. 1750. seye erlassen, und neuerlich wiederum von Ihnen, Crays-Ausschreibenden Herrn Fürsten, in obigem ihrem allerunterthänigsten Bericht hierwegen angeführet worden. Indeme nun Ihre Kayserl. Maj. allergerechtest gemeynet seyen, auch diserwegen, nach Maaßgebung der Kays. Wahl-Capitulation die Gebühr um desto mehr zu verfügen, als Allerhöchst-Dieselbe derley eigenmächtige Trennung und Sonderungen eines Standes von dem Solchem einmahl angewisenen Crays nicht zugeben könnten, und dem ganzen Reich an Erhaltung derer Craysen bey Ihrer Verfassung so vil gelegen seye; so hätten Sie, Ausschreibende Herrn Fürsten, des nechsten, und zwar in separato, allerunterthänigst anzuzeigen: Ob und was etwa veränderliches oder sonsten in mittler Zeit sich hierüber weiter ergeben habe? damit auch hierauf Ihre Kayserl. Maj. in Abfassung Dero allerhöchsten Entschliessung die Verordnung des fordersamsten mit könnten ergehen lassen.

Den 9ten Sept. resolvirte der Reichs-Hof-Rath in Sachen: „Die von Hessen-Cassel verweigerte Auf- und Beystellung des Tripli, auch weitere Concurrirung zum Ober-Rheinischen Crays betreffend: „Fiat ex officio Rescriptum excitatorium an die Ausschreibende Herrn Fürsten des Ober-Rheinischen Crayses, daß sie, nach der Maaß, als in derley Fällen einer obseyenden Empörung die gesezliche Anordnung alsobalden auf der Stelle zu vollziehen seyn wolle, ein gleiches auch der jüngere Reichs-Schluß also mit sich bringe, dem unterm 23sten Jun. nup. an Dieselbe erlassenen Kayserlichen Auftrag das Genügen ohneinstellig leisten, und, wie solches geschehen, längstens in Zeit von zwey Monathen allergehorsamst anzeigen sollen.„

Den 20. Oct. schlosse der Reichs-Hof-Rath in Sachen: Die Hessen-Casselische und Hanauische Separation vom Ober-Rheinischen Crays betreffend, ferner:

1. Ponantur des Ober-Rheinischen Crayses, und nachher Dessen Ausschreibender Herrn Fürsten, humilimæ Literæ ad Imperatorem d. d. 7. Jan. 1742. 25. Jun. 1750. & 1. Sept. nup. & præs. 8. huj. ad Acta.

2. Cum harum acclusione in Copia, rescribatur dem Herrn Landgrafen zu Hessen-Cassel: Ihre Kayserl. Maj. hätten aus jezt ermeldten von dem Ober-Rheinischen Crays und dessen ausschreibenden Herrn Fürsten, Ihrer Amts-Obligenheit nach, erstatteten allerunterthänigsten

thänisten Anzeigen mißfällig vernehmen müssen, was gestalten das Fürstl. Haus Cassel, ohnangesehen Dessen im Jahr 1733. erfolgten Wieder-Stellung zu dem Ober-Rheinischen Crays, Sich der Crays-Ständischen Gebühr, der Verfassung dises und aller Crayse zuwider, gänzlichen entzogen habe, und davon gänzlichen abreissen, so fort weder den Crays zur gemeinsamen Unterhandlung beschicken, noch auch die, dem Herkommen nach, durch die anwesende mehrere Stimmen errichtete Crays-Schlüsse, als wann Dasselbe nachmals expresse zu solchen beygestimmet hätte, für gültig und gemein-verbindlich anerkennen, die Seinige Crays-Mannschafft dem Commando der von dem Crays angestellten Generalität nicht untergeben, noch weniger die Muster-Liste an solche einsenden, sondern überhaupt von allen gemeinen Lasten und Prästationen sich entladen wollen, also zwar, daß Dasselbe nunmehro in die 19. Jahr die schuldige Crays-Prästationen, aller von Crays wegen ergangenen Mahnungen ohnerachtet, eigenmächtig vorenthalten, und eben so auch den Societätsmäßig schuldigen Beytrag zu denen wegen denen bey dem obgewesenen leztern Reichs-Krieg den Ober-Rheinischen Crays betroffenen Winter-Quartieren verweigert habe, dabey auch noch bestehe, und nach disem Reichs- und Crays-Verfassungswidrigen Vorgang auch wegen der Grafschafft Hanau und dem Ort Holzhausen sich von der Zeit an benommen habe, als erstere an das Fürstl. Haus Hessen-Cassel gediehen ist, und lezteres Er, Herr Landgraf, gegen die Kayserl. Cammergerichts-Urtheil detiniret.

Indem nun Jhro Kayserliche Maj. einer solcher der Grund-Verfassung des Reichs und aller dessen Craysen, insonderheit aber jener des Ober-Rheinischen Crayses, zuwider lauffenden Entziehung und Abreissung eines Standes von dem einmahl angewiesenen Crays mit und samt denen übrigen daraus erfolgenden gemeinschafftlichen Beschwerden, nicht nachsehen könnten, sondern dagegen vilmehr, in Gemäßheit der Kayserlichen Wahl-Capitulation, Dero allerhöchstes Amt mit Nachdruck handlen müssen; so gesinnen Allerhöchst-Dieselbe an Jhn, Herrn Landgrafen, hiermit allergnädigst, und gebeten Jhme hiemit alles Ernstes auf, daß Er von dem Jhm wegen Seines Hauses und Landes angewiesenen Ober-Rheinischen Crays eigenmächtig Sich nicht entziehen und abreissen, sondern bey Disem fort anhalten, so mit denen von solchem nach der Mehrheit derer Stimmen errichteten und weiters errichtenden Schlüssen, der Verfassung dises und aller Reichs-Crayse gemäß, Sich behörig fügen, auch die Seinige Crays-Mannschafft dem Commando der von dem Crays angestellten Generalität untergeben,

ben, und an Die dieselbe Muster-Listen einsenden, auch in allem übrigen sich der Verfassung des Crayses gemäß und andern Ständen gleich betragen und benehmen solle; gleichwie dises die Gebühr und des Reichs gemeinsame Anordnung ohnehin mit sich bringe, und hiernach Ihro Kayserliche Maj. nicht hätten entstehen können, die Crays-Ausschreibende Herrn Fürsten dasigen Crayses Ihres Orts unterm heutigen dato erinnern zu lassen, um dessen Sich gegen Ihn, Herrn Landgrafen, bey der, wider besseres Vermuthen, längerhin unterbleibenden dißfallsiger selbstigen Fügung der Gebühr zu gebrauchen, so fort zu solcher Ihn executive anzuhalten. Ingleichem gebeten Ihre Kayserliche Maj. Ihme, Herrn Landgrafen, alles Ernstes auf, daß Er den an die Crays-Cassam hafftenden Ausstand samtlich alsbalden, und längstens in Zeit von zwey Monathen, abtragen, auch künftig an der Entrichtung derley Prästationen, und was ferner zu der Erhaltung der Crays-Verfassung zu bewilligen nöthig, und von denen mehreren Stimmen derer Ständen mit oder ohne Gegenwart des Fürstl. Hauses Hessen-Cassel also würde bewilliget werden, sich nicht säumig erfinden lassen solle; mit der ausdrücklichen Verwarnung, daß ansonsten wegen des jezmahligen Ausstandes die Execution von denen Ausschreibenden Herrn Fürsten des dasigen Crayses, nach dem Ihnen unterm heutigen dato beschehenen Auftrag, alsogleich nach dem Verlauff der oberwähnten Frist von 2. Monathen vollzogen, und in gleicher Maaß fürs künfftige das Ihnen dißfalls ohnehin obligende Amt ohnnachsichtlich gehandelt werden solle. Wegen der schuldigen Concurrenz aber zu denen in dem leztern Krieg die dasige Crays-Lande betroffenen Winter-Quartieren, und was sonsten weiter dahin einschlaget, werde Er, Herr Landgraf, angewisen, die dißfallsige Liquidation mit dem Crays und denen darunter prägravirten Ständen in Zeit von zwey Monathen zu pflegen, so fort das sich ergebende Quantum zu bezahlen, damit es nicht nöthig seyn wolle, daß die dißfallsige Liquidation von denen Crays-Ausschreibenden Herrn Fürsten, nach dem auch hierwegen an Sie beschehenen Auftrag in contumaciam non comparentis ex officio vorgenommen, und darnach Er zu der Erstattung des sich befindenden Quanti mehrmahlen executive, allerseits auf Seine Kosten, angehalten werde. Deme allem Er, Herr Landgraf, das Genügen zu geben, und damit Seiner Reichs- und Crays-Mit-Ständischen Gebühr Sich, behöriger Ordnung nach, anwiederum zu fügen wissen werde, um dadurch die angedrohete und auf allen Fall schon würcklich anbefohlene Zwang-Mittel, auch weitere Straffe und Ahndung, zu vermeiden.

3. Cum

3. Cum notificatione hujus & acclusione Rescripti Cæsarei in originali ad insinuandum, rescribatur denen Ausschreibenden Herrn Fürsten des Ober-Rheinischen Crayses: Sie werden darob ersehen, welche allergerechteste Entschliessung Ihre Kayserliche Maj. auf Ihr, derer Ausschreibenden Herrn Fürsten, allerunterthänigste Official-Anzeige de præs. 8. huj gefasset, und was hiernach Allerhöchst-Dieselbe dem Herrn Landgrafen zu Hessen-Cassel zu Seiner allergehorsamsten Befolgung obrist-richterlich aufgegeben hätten: Nun wollten zwar Ihre Kayserliche Maj. Sich zu Ihm, Herrn Landgrafen, allermildest versehen, daß Er keinen weitern Anstand nehmen werde, in die durch die Geseze vorgeschriebene Schrancken Seiner Reichs- und Crays-Ständischen Gebühr anwiederum zurückzutretten, und damit allem deme das Genüge von Selbsten zu leisten, was, denenselben gemäß, von Ihro Kayserl. Maj. Ihme allergerechtest seye auferleget worden: Wann aber, wider alles bessere Vermuthen, Er, Herr Landgraf zu Hessen-Cassel, bey Seiner bißherigen Widersezlichkeit beharren, somit denen wider Ihn erlassenenen Kayserlichen allergerechtesten Verordnungen in der in solchen gesezten Zeit Sich allerunterthänigst nicht fügen sollte; so geben Kayserliche Maj. Ihnen, Crays-Ausschreibenden Herrn Fürsten, auf, daß Sie die Execution autoritate Cæsarea, und auf Seine, des Herrn Landgrafens, Kosten alsbalden verfügen, davon Sich durch einige Einrede oder Ausflucht nicht hindern oder aufhalten, sondern selbige so lang und viel fortsezen sollen, biß daß Er, Herr Landgraf, denen gemeinen des Crayses Schlüssen und Verordnungen, auch übrigen Dessen Verfassungen, Sich als ein Mit-Stand, Andern in allem gleich, fügen werde, und die rückständige Crays-Præstanda samentlich und ohne Abgang werden bezahlt seyn; mit dem weitern Anfügen, daß, nachdeme durch derley mehrjährige Nachsicht denen übrigen Crays-Ständen der einstweilige Vorschuß zur mercklichen Beschwerde auffalle; also Sie, Ausschreibende Herrn Fürsten, fürterhin von Selbsten den Bedacht darauf nehmen würden, damit die Execution, der Crays-Verfassung gemäß, alsobald, als eine beharrliche Mora erscheinet, von Ihnen verhänget und vollzogen werde. Wegen der von dem Herrn Landgrafen schuldigen Concurrenz aber zu denen bey dem lezteren Reichs-Krieg die dasige Crays-Lande betroffenen Winter-Quartieren, und deme, so dahin weiter einschläget, hätten Sie, Ausschreibende Herrn Fürsten, wenn Er, der Herr Landgraf, die Liquidation mit dem Crays und denen hierunter prägravirten Ständen in der hierzu anberaumten Frist nicht pflegen sollte, die Liquidation autoritate Cæsarea

rea in contumaciam non comparentis ex officio vorzunehmen, und so dann Ihme, Herrn Landgrafen, die Zahlung des als liquid befindenden Quanti aufzugeben, und, wann Er zu deren Abführung Sich in der Güte nicht verstehen sollte, auch dißfalls die Execution auf Seine Kosten zu vollstrecken, so fort, wie alles dises beschehen, zu seiner Zeit allergehorsamst anzuzeigen.

Der Herr Landgraf liesse aber Anmerckungen über dises Reichs-Hofraths-Conclusum bekannt machen, welche auch an unten (1) angezeigtem Ort zu lesen seynd.

Den 18. Nov. erstatteten der Crays-Ausschreibende Herrn Fürsten weiteren Bericht, nebst Anschluß eines von dem Herrn Landgrafen erhaltenen Erklärungs-Schreibens.

Den 20. Dec. wurde Ihnen darauf ferner rescribirt: Nachdeme Kayserliche Maj. das von dem Herrn Landgrafen zu Hessen-Cassel beschehene An- und Vorbingen allbereits unter dem 3. Nov. verworffen, und es bey der vorigen Kayserlichen Verordnung allergerechtest belassen, ein solches auch sub eodem Ihnen, Ausschreibenden Herrn Fürsten, hätten notificiren lassen, um dem aufhabenden Auftrag gemäß zu verfahren; so würden Sie darnach zu thun wissen, und erwateten davon Kayserliche Maj. längstens in Zeit von 2. Monathen die allerunterthänigste Anzeige.

Es stunde aber doch noch biß auf das Jahr 1764. an, da endlich Hessen-Cassel dem Ober-Rheinischen Crays wieder beytrate.

Zu Anfang des Jahres 1764. (2) schriebe nemlich der Herr Landgraf zu Hessen-Cassel an den Ober-Rheinischen Crays, daß Er gedächte, demselbigen wieder beyzutretten, und würde sein Gesandter über die Art und Weise dises Beytritts sich näher erklären; Er aber wolle, nach seiner Pflicht, bey allen Anlässen, alles eyferig zur Ehre, Ansehen, Nuzen und Vortheilen des Crayses beytragen.

Den 18. Jan. beschlosse der Crays darauf: Dem Herrn Landgrafen in Antwort zu erkennen zu geben: Daß es dem Crays angenehm seyn werde, nnd wolle man, gegen die anerbottene matricularmäßige Concurrenz in allen Römermonaths-Bewilligungen, welche zur Crays-General-Casse, so wohl nach ihrem gegenwärtigen Zustand, als auch hinführo in einem ferneren Verfolg, erforderlich seyn, wegen

(1) in der neuen Staatscanzl. 1. Th. 12. S. u. f. und in der Select. Jur. publ. Tom. 42. Cap. 13. p. 307.
(2) v. Selecta Jur. publ. 47. Theil, S. 136.

wegen des bißhero bey der Crays-General-Cassa Hessen-Cassel und seinen Landen nachgefürten Rückstands-Forderungen weiter keinen Anspruch machen, sondern sich derselben lediglich begeben. Demnächst würde der Herr Landgraf ohne Zweifel belieben, daß das Hessen-Casselische Crays-Mannschaffts-Contingent dem Crays zur gehörigen Subordination und somit ein jeder derer dabey bestellten allerseitigen Officiers dermalen zur Crays-Directorial-Certificirung und Craysobristlichen Beurkundigung ihrer bekleidenden Chargen an das Directorium und resp. den Herrn Crays-Obristen, Landgrafen zu Hessen-Darmstat, der commandirende Officier aber zur Einsendung der monathlichen Dienst-Standes-Tabellen an den commandirenden Crays-Feld-Marschallen, Prinzen Fr d rich von Pfalz-Zweybrücken, angewisen werde; so wie solches, der Crays-Militar-Verfassung zu Folge, von samtlichen Crays-Mit-Ständen fürwährend geschehe.

Den 25. Jan. ergriffe sodann Hessen-Cassel wieder Siz und Stimm bey dem Crays, und erklärte dessen Gesandter, Krafft specialer Instruction und Vollmacht, daß, wie man den Erlaß der in den Crays-Rechnungen nachgeführten Rückstände acceptire, also auch der Herr Landgraf deme niemalen sich entziehen werde, was von andern Ständen, nach der Mehrheit der Stimmen, zu den jezt- und künfftigen Bedürffnissen der Crays-General-Cassa der Billigkeit nach werde bewilliget werden. Gleichwie auch der Herr Landgraf ohne Ausnahm und Vorbehalt in die Verfassung des Crayses, wie solche auf Geseze, Schlüsse und Herkommen, gegründet seye, mit ein- und wieder beytrette; so werde er auch, was solche in der Militar-Verfassung erheische und von andern Ständen beobachtet werde, sich gleichmäßig unzweifentlich zu fügen gefallen lassen, und, in Gefolg der darzu gegebenen Veranlassung, dem Craysconvent selbsten in mehrerem bezeugen.

Dise Erklärung wurde von Crayses-wegen per Conclusum acceptirt.

In dem **Westphälischen** (1) Crays sollen sich bereits vor mehreren Jahren wegen der in der Eyfel und gegen den Luxenburgischen Gränzen gelegenen Craysstände eben dergleichen Separationen hervorgethan haben.

§. 12.

[…]der sich zu […]em andern […]geben?

Eben so wenig gehet es an, daß ein Stand sich eigenmächtig von einem

(1) Geschicht. des Interr. nach K. Carl. VI. 4. Th. 446. S.

einem Crays trenne, und sich dagegen zu einem andern Crays begebe.

Siehe, was Cap. *seq.* bey dem Oesterreichischen Crays von **Chur**, und bey dem Ober-Sächsischen von **Sachsen-Querfurt** vorkommt.

Ferner kan man allda sehen, wie **Minden** zwar zu dem Nider-Sächsischen Crays gerechnet worden ist; dessen ohnerachtet es sich nachhero zu dem Westphälischen gehalten hat.

Auf gleiche Weise ist von An. 1500. an **Nider-Ysenburg** in allen Reichsgesezen als ein Glid des Westphälischen Crayses angegeben; und doch führet es jezo seine Stimme in dem Chur-Rheinischen.

Cap. seq. findet sich auch bey dem Burgundischen Crays an Geldern, Zütphen und Utrecht, ein Exempel, da etwas mit Bewilligung des Kaysers und Reichs aus einem Crays in den anderen transferirt worden ist.

Endlich so ist auch Donauwörth aus dem Schwäbisch- in den Bayrischen, die Statt Costanz und verschidene Prälaten und Grafschafften aber aus dem Schwäbisch- in den Oesterreichischen Crays, wiewol als Landsassen, gekommen: Man streitet zwar noch darum: Ob es mit Recht geschehen seye? doch wird es wohl dabey verbleiben.

Bey dem Wahlconvent An. 1764. erinnerte Chur-Bayern *ad art. 12. §. 1.* nach: „ Selbst entziehen „ wäre beyzurücken: „ Und einem anderen Reichscrays, zum Abbruch dessen, worinnen sie angesessen, als Craysstand, eigenen Willens, gegen die ehevorige Reichs-Matricul, sich zu wenden. „ Und gabe zur Erläuterung: Wann anderster die Reichscrayse in ihrer alten Verfassung gelassen und deren unbefugten Zerrüttung vorgebauet werden wolle, so falle die Erhelblichkeit des Moniti von selbsten in die Augen, dessen man gerne überhoben geblieben wäre, wo nicht die Gemeinkundigkeit belehrte, daß Craysstände, aus besonderm eigennüzigen Antrieb, sich von gemeindrückenden Lasten gern entbinden zu wollen, wider den Innhalt der alten Matricul, von einem Crays sich abzusondern und einem andern sich einzuleiben bestrebet haben, und annoch bestreben. Das Monitum wurde auch eingerückt.

Es lautet also in der neuesten Kayserl. Wahl-**Capit.** Art. 12. §. 1. „Auch sollen und wollen Wir = = nachdrücklichst besorgen, daß denenselben (Reichscraysen,) keine von Alters einverleibt gewesene Stände und Lande entzogen und abgerissen werden, noch sich davon eigenwillig selbst entziehen, und einem andern Reichscrays, zum Abbruch

dessen, worinn sie eingesessen, als Craysstand, eigenen Willens, gegen die ehevorige Reichs-Matriculn, sich zuwenden."

Ohne Zweifel gabe das, was sich wegen **Kaysersheim** zugetragen hat, Gelegenheit darzu; davon das folgende Capitel nachzusehen ist.

§. 13.

Wohl aber bey mehreren Craysen seyn. Wohl aber kan ein einiger Reichsstand, in verschidenem Betracht, ein Mitglid von mehreren Reichscraysen seyn. Z. E. Chur-Pfalz, als Chur-Pfalz, gehört zum Chur-Rheinischen Crays, wegen Simmern zum Ober-Rheinischen, wegen Neuburg und Sulzbach zum Bayrischen, wegen Jülich und Berg zum Westphälischen.

§. 14.

Der Crayse Zu- und Abnahm. Vile Crayse haben seit ihrer Errichtung zugenommen; doch nicht an Ländern, (ausser z. E. der Chur-Bayrische, und was einigen Craysen an Reichs-Ritterschafftlichen Gütern zugewachsen ist,) massen Teutschland indessen weder grösser worden ist, noch Conqueten über die Benachbarte gemacht, wohl aber viles an Land- und Leuten eingebüsset hat; sondern eigentlich ist der Zuwachs durch die Annahm neuer und mehrerer Mitglider geschehen, deren Güter in einen höhern Stand erhoben worden seynd, oder die derselben voriger Landesherr zu favor des Besizers, (wenigstens pro forma,) mit der Landeshoheit begabet hat, oder die neue Crays-Stände seynd auch wohl nur blosse Personalisten, welche gar keine unmittelbare Güter besizen, oder doch nicht in disem Crays.

Was auf solche Weise jeder Crays ins besondere für neue Mitstände bekommen habe? werden wir *Cap. seq.* vernehmen.

Hingegen haben auch vile Crayse einen grossen Abgang theils an Ständen, theils auch an Landen, erlitten. So ist dem **Burgundischen, Oesterreichischen** und **Ober-Rheinischen** über dem Rhein viles von Franckreich und denen vereinigten Niderlanden, dem **Westphälischen** aber Geldern, Zütphen und das Bisthum Utrecht durch den Burgundischen Vertrag de anno 1548. entrissen worden, und der **Schwäbische** Crays ist fürnemlich durch die Schweizer und Oesterreich geschwächet worden.

Dergleichen Schwächung derer Crayse rühret her 1. von auswärtiger feindlicher Gewalt, 2 wann auch ausser deme benachbarte Staaten einen Stand dem Reich und Crays entziehen, 3. wann ein Craysstand sich selbst eigenmächtig losreisset und wohl gar zu einem solchen ausländischen Staat begibt, 4. wann ein Reichsstand einen solchen

solchen Craysstand de facto eximirt, oder durch Urtheil und Recht erhält, ihn als einen Landsassen tractiren zu dörffen.

§. 15.

Weil man bey Eintheilung derer Crayse hauptsächlich und eigentlich bloß auf die Contiguität und Nachbarschafft gesehen hat, nun aber nicht in allen Gegenden Teutschlandes alle Arten von Ständen anzutreffen seynd; so ist leicht begreifflich, warum man in einigen Craysen keinen Churfürsten, in andern keine Prälaten, und in noch anderen keine Reichsstätte, antrifft; wie dises aus der *Cap. seq.* zu producirenden Verzeichniß derer Stände eines jeden Crayses ersichtlich ist. Gattungen der Craysstände.

§. 16.

Als die Crayse angeordnet wurden, und noch lange hernach, ware kein einiger Crays-Stand, der nicht auch ein Reichs-Stand ware; dann die alte Güter-Innhabere, so auf Crays-Tägen Siz und Stimme haben, führen dergleichen allerdings auch auf Reichs-Tägen: Aber nach der Hand hat man angefangen, einige, so noch keine Reichs-Stände waren, auch bißhero es noch nicht worden seynd, zu Crays-Ständen anzunehmen. Verhältniß der Reichs- auch Collegial- und Craysstandschafft, ꝛc.

So hat Pfalz-Sulzbach in dem Bäyrischen Crays, Sachsen-Querfurt in dem Ober-Sächsischen, u. s. w. Siz und Stimm, auf dem Reichs-Tag aber noch nicht; auch gibt es in dem Fränckisch- und anderen Craysen allerley Gräfliche Vota, die auf Reichs-Tägen noch nicht unter die Grafen, welche im Reichs-Fürsten-Rath zu erscheinen Macht haben, recipirt worden seynd.

Z. E. der Freyherr von Roll ist, wegen Brezenheim, ein Ober-Rheinischer Craysstand; hat aber in keinem Gräflichen Collegio Siz und Stimme.

Weiter gibt es Stände, die zwar in ein Collegium, aber nicht in einen Crays, aufgenommen worden seynd. Z. E.

Der Graf von Giech ist zwar in das Fränckische Grafen-Collegium aufgenommen; aber noch nicht unter die Fränckische Craysstände.

Chur-Pfalz und der Graf von Neipperg seynd Mitglider des Schwäbischen Grafen-Collegii, aber keine Schwäbische Craysstände.

Ferner sollten, der ersten Absicht nach, alle Reichsstände auch zu einem Crays gehören; daß aber einige Exempel in contrarium vorhanden seynd, davon lassen sich die Gründe wohl anzeigen. Böhmen erschiene auf keinen Reichstägen, und hatte mit der ganzen Reichs-Verfassung

fassung nichts zu thun; mithin konnte es auch nicht mit in die Crays-Verfassung gezogen werden. **Savoyen** gehöret allerdings zu dem Ober-Rheinischen Crays, und entziehet sich demselben nur so de facto, gleichwie es auch in Ansehung derer Reichs-Convente thut. Und was endlich **Mömpelgart** betrifft, so variiren die Reichsgeseze in Ansehung Würtembergs. An. 1500. wurden die **Fürstenthum, Land und Gebiet der Herzogen von Würtemberg** zu dem Schwäbischen Crays geschlagen; da gehörte nun Mömpelgart allerdings mit darunter: An. 1507. aber heißt es: **Das Herzogthum Würtemberg;** so auch An. 1521. und zu disem kan Mömpelgart nicht gerechnet werden.

In der **Wahlcapit.** Art. 8. §. 15. wird solcher Landesherrn gedacht, die sich etwa noch zur Zeit eigentlich zu keinem Crays halten.

Wohl aber gibt es mancherley Reichs-unmittelbare Corpora und Personen, welche weder Reichs- noch Crays-Stände seynd, z. E. die Prälaten zu Ottobeuren, zu St. Ulrich und Afra in Augspurg, die Carthaus Burheim, die freye Reichs-Ritterschafft in Francken, Schwaben und am Rheinstrohm, die von Zedtwiz, qua Innhabere des Gerichtes Asch, u. s. w.

Es werden zuweilen Reichsstände zu einem Crays gezählet, welche doch weder darinn noch sonst ohnmittelbare Lande haben; wie sich dises aus der Liste derer Craysstände, welche ich in dem folgenden Capitel beybringen und erläutern werde, ergibet.

Kayser Ferdinand I. hat An. 1559. selbst, (wiewohl, um sich damit in causa privata seines Hauses zu helffen,) in eine Schrifft einfliessen lassen: Es seyen in die Crays- und Reichs-Matricul per errorem, oder auf Anhalten derer, so also eingeschriben worden, vil Stände gekommen, die dem Reich nicht ohne Mittel, sondern andern Obern-Herrn, unterworffen seyen.

Was die von dem Herrn von GÜNDERRODE angeführte Exempel anbelangt, so seynd selbige noch gar sehr strittig, oder quadrieren offenbar nicht; dann z. E. die Grafen, nun Fürsten, zu **Schwarzburg** hat man nicht in Ansehung aller ihrer Güter, sondern nur wegen gewisser derselben, zu Landsassen machen wollen. So dann ist, meines Erachtens, ein Unterschid: Ob jemand nur in der Matricul eines Crayses stehe? oder: Ob er würcklich, auch wohl mehrmalen, auf Crays-Tagen Siz und Stimme gehabt habe? Jenes macht wohl einige Präsumtion pro Immedietate; doch ist bekannt, daß Manche in der Matricul als Reichsstände Angegebene hernach vom

Cammer-

Cammergericht durch Urtheil und Recht als Landsassen erkläret worden seynd; mithin ist dise Präsumtion eben nicht gar zu starck: Wann aber jemand ohne Widerspruch, auch wohl mehrmalen, auf Craystägen als ein Mitstand zugelassen worden ist; das will vil mehr sagen, und für einen solchen müßte in puncto Immedietatis in Possessorio allerdings gesprochen werden.

Ein anderes aber ist mit solchen Craysständen, die keine ursprüngliche Craysstände seynd, noch wegen ihrer alten Fundations- oder Stammgüter, sondern als Innhabere gewisser erst in neueren Zeiten acquirirten unmittelbarer Lande, Siz und Stimme auf Craystägen haben; bey denen hiesse es freylich: a diversis male fit illatio, und weder die Auerspergische, Lobkowizische, Lichtensteinische, u. d. Stammgüter in denen Oesterreichischen Erblanden, noch die Abtey St. Blasi, u. s. w. können deßwegen für immediat gehalten werden, weil besagte Fürsten und Abtey, in alia Qualitate, und wegen dergleichen neuacquirirten unmittelbaren Güter, Craysstände seynd.

§. 17.

Der Herr von ZECH schreibt: „Es folgt nicht allemal, daß, weil ein Stand des Reichs unter einen Crays gerechnet wird, er auch zu des Reichs Anlagen contribuiren müsse, da doch der Oesterreichische Crays das Gegentheil bezeuget.„ Steuersachen.

Eben so wenig steuren alle zum Reich, welche zu Crays-Anlagen concurriren: Z. E. die Grafen von Gìech, Pückler, 2c. contribuiren zum Fränckischen Crays; keiner von ihnen aber gibt etwas zum Reich.

Nicht alle, so zu einem Crays steuren, haben deßwegen auch auf Craystägen Siz und Stimme. Den Beweis dises Sazes geben die unten häuffig angeführte Exempel an die Hand.

§. 18.

So geschiehet es auch, daß ein Fürst auf Craystägen manchmalen auf der Reichs-Fürsten-Banck Siz und Stimme hat, auf Reichstägen aber nur auf der Prälaten- oder Grafen-Banck. Z. E. der Fürst zu Oettingen wurde An. 1675. von dem Schwäbischen Crays auf die Fürsten-Banck zugelassen, bey dem Reich aber hat er niemalen darzu gelangen können. Der Fürst von Löwenstein sizet in dem Fränckischen Crays auch unter denen Fürsten, auf dem Reichstag aber nicht. Die Abtißinnin zu Buchau und Lindau haben auf Schwäbischen Craystägen ihren Plaz auf der Fürsten-Banck vor allen Prälaten, auf dem Reichs-Convent aber nach allen Prälaten, unter denen Abtißinnin. Banck- und Rangsachen.

Die

Die Prälaten und Abtißinnen zu **Werden**, **Corneli-Münster**, **Essen** und **Thoren**, sizen auf Westphälischen Crays-Conventen unter den Fürsten, auf dem Reichs-Convent aber unter denen gemeinen Prälaten und Abtißinnen.

Eben so trägt es sich auch zuweilen zu, daß eine Person auf Craystägen ihren Plaz bey einer ganz anderen Sorte von Ständen nimmt, als auf Reichstägen.

Auf dem Reichstag erscheint der **Land-Commenthur der Balley Elsaß und Burgund** qua Land-Commenthur, mithin qua Geistlicher, folglich gehört er unter die Prälaten; auf dem Craystag aber hat er nicht als Land-Commenthur, sondern (wenigstens wie er selbst vorgibt,) als Innhaber der Grafschafft Alschhausen, Siz und Stimm, mithin gehöret er qua talis eben so wohl unter die Grafen und Herrn, als der Abt zu **St. Blasi**, qua Innhaber der Herrschafft Bondorff, auf eben diser Banck sizt.

Die Abtißinnen zu **Buchau** und **Lindau** haben bey dem Schwäbischen Crays ihren Siz auf der geistlichen Banck, wie sie auch auf Reichstägen also sizen; indessen legen sie doch (welches etwas ganz ausserordentliches ist,) das Votum beym Crays nicht unter denen geistlichen, sondern unter denen weltlichen, Fürsten ab.

Ein Stand kan endlich in dem Crays, darinn er sich befindet, auch unter denen, mit welchen er in Eine Classe gehöret, einen höheren oder nideren Rang haben, als auf Reichstägen, wie z. E. bey **Teutschmeister**, **Bamberg**, **Würzburg** und **Eichstätt** zu ersehen ist.

Ja es kan gar einer, so auf Reichstägen einer ganzen Claß vorsizt, auf Craystägen einzelnen Glidern eben diser Claß nachsizen; z. E. **Nassau** geht auf dem Reichstag denen Prälatischen Collegiis vor, und bey dem Westphälischen Crays sizet es Werden, Corneli-Münster, Essen und Thoren, welche blosse Membra dises Prälatischen Collegii seynd, nach.

Und so kan ein Stand auch auf Reichstägen mit einem anderen Stand alterniren, mit deme er dagegen auf Craystägen nicht alternirt. Z. E. bey dem Reichs-Convent alterniren **Würtemberg** und **Baden**, bey den Crays-Conventen aber gehet Würtemberg Baden allezeit vor.

§. 19.

Craysherkommen.

Uebrigens ist in der Rang-Strittigkeit zwischen Chur-Braunschweig und dem Nider-Sächsischen Crays-Ausschreib-Amt vil darüber pro & contra geschriben worden: Ob man sich in Crayssachen auf die Ob-

Observanz anderer Crayse beruffen könne? Nun ist forderist richtig, daß die Frage nur davon seye: Ob es in subsidium angehe, wann bey einem Crays in einer solchen Sache weder einige Conclusa, noch ein special-Herkommen, vorhanden seynd? Dann daß sonst dem einen oder anderen nachgegangen werden müßte, ehe man sich auf eines anderen Crayses Observanz beziehen könnte, ist ohnstreitig: In Ermanglung derselben aber findet meines Erachtens ein Unterschid statt, nemlich: 1. Ist die Sache also bewandt, daß sie eine gewisse Verfassung oder Umstände eines Crayses zum Grund oder Absicht hat, welche sich bey dem anderen Crays nicht finden, noch allda applicabel seynd; so kan auch jenes Crayses Observanz bey disem zu keinem Beyspil dienen. 2. Wo in einer Sache die Observantien derer Crayse differiren, da kan man sich nicht wohl auf die Observanz eines anderen Crayses beruffen; es wäre dann, daß in beeden Craysen, davon die Frage ist, dißfalls einerley, bey denen anderen hingegen differente Umstände, vorhanden wären; da es dann bey jenen einiger massen einen Grund zur Nachfolge abgeben könnte. 3. Wo in einer Sache nicht verschidene Observantien verschidener Crayse vorhanden seynd, sondern nur die Observanz eines einigen Crayses da ist, und die Umstände seynd in dem anderen Crays, davon die Frage ist, auch so; so schließt es noch stärcker. 4. Wo endlich die Observantien verschidener Crayse harmoniren, keine andere Observanz in anderen Craysen sich befindet, auch in dem Crays, davon die Frage ist, keine Umstände die Application bedencklich machen, da hat die Observanz allerdings eben diejenige volle und verbindliche Krafft, welche sie nicht nur unter freyen Völckern, sondern und fürnemlich auch in Teutschland, in Staatssachen alsdann zu haben pfleget, wann etwas unter mehreren Anderen gleiches Standes üblich ist.

Drittes Capitel.

Von denen dermaligen Ständen aller Reichs-Craysen.

Innhalt.

§. 1. Schrifften.
§. 2. Bayrischer Crays. §. 3. Von Kaysersheim, §. 4. Bayern, §. 5. Pfalz-Neuburg, §. 6. Pfalz-Sulzbach, §. 7. Leuchten-

§. 1.

Schrifften. Ueberhaupt gehöret hieher:

WEBERS (Imman.) Diss. de turbatis S. R. I. Circulis. Giessen, 1703. 4.

Von Burgundischen Crays.

v. hernach Westphälischer Crays.

Vom Ober-Rheinischen Crays.

Von denen Grafen von Schlitz; siehe LÜNIGS *Bibl. Deduct Part. 3. p. 168.* Edit. Jenich.

Vom Schwäbischen Crays.

Mein neuestes Verzeichniß derer Schwäbischen Craysstände, mit Anmerckungen; findet sich in meinen Schwäbisch. Merckwürdigk. *p. 1.* add. H. GERSTLACHERS jur. Bibl. 1. St. 46. S.

Es ist darinn zu verbesseren, daß wegen Hochberg allerdings ein besonderes Craysvotum geführet werde.

Vom Westphälischen Crays.

Von Auburg; v. LÜNIG *l. c. Part. 1. p. 21.*
Von Homburg an der Marck; *l. c. pag. 332.*
Von Schleiden; *ibid. Part. 3. p. 142.*

* * *

§. 2.

Bayrischer Crays. Was An. 1500. seqq. für Stände des Bayrischen Crayses nahmhafft gemacht worden seyen, und in welcher Ordnung, siehe *Cap 1.*

Dermalen gehören darzu, a) auf der Geistlichen Banck 1. der Erz-Bischoff zu Salzburg, die Bischöffe zu 2 Freysingen, 3. Regenspurg, und 4. Passau, 5. der gefürstete Probst zu Berchtholsgaden, 6. der gefürstete Abbt zu St. Emeran, die Aebbtißin 7. im nidern Münster und 8. im obern Münster zu Regenspurg; b) auf der weltlichen Banck 9. der Churfürst in Bayern wegen Bayern, 10. der Churfürst zu Pfalz wegen Neuburg und 11. wegen Sulzbach, 12. der Churfürst in Bayern wegen der Landgrafschafft Leuchtenberg, 13. der Fürst von Lobkowiz wegen der gefürsteten Graffschafft Sternstein, 14. Chur-Bayern wegen der Grafschafft Haag, 15. die Grafen von Ortenburg, 16. Pfalz-Neuburg wegen Stauff-Ehrenfels, 17. Chur-Bayern

wegen

wegen Ober = Sulzbürg und Pyrbaum, auch 18. wegen Maxelrein oder Hohen = Waldeck 17. der Freyherr von Gumpenberg wegen Breiteneck, so dann 20. die Reichsstatt Regenspurg.

Der Aufruff geschiehet in eben diser Ordnung; ausser daß Chur-Bayern zu erst aufgeruffen wird.

§. 3.

Wegen der Abtey Kaysersheim haben der Bayrische und der Schwäbische Crays über 200. Jahre mit einander gestritten. Ich habe in mein Teutsch. Staatsrecht. *Tom. 26. p. 338. seqq.* einen ausführlichen ungedruckten Auffaz davon eingerückt, welcher biß auf das Jahr 1700. gehet. Von Kaysersheim.

An. 1701. 15. Jun. versprache die Abtey durch einen Vergleich: zu dem Bayrischen Crays gewisser massen 300. fl. beyzutragen.

Indessen erschiene doch die Abtey niemalen, auf die an sie ergangene Ausschreiben, bey denen Bayrischen Craystägen; dahero diser Crays endlich bey dem Kayser klagte. (1)

Der Schwäbische Crays hingegen resolvirte An. 1757. 14. Jan. „Als in dem heutigen Pleno die Readmißion der löbl. Reichsabtey Kaysersheim ad Votum & Sessionem in hoc Circulo in Vortrag gestellet worden; so hat man, nach mündlich erstattetem Gutachten einer löbl. ordinari = Deputation, dafür gehalten und geschlossen: Daß obgedachtes Reichsgotteshaus Kaysersheim, als ein ursprünglicher Stand des Schwäbischen Crayses, zu welchem er auch contribuirt, in den Besiz und Uebung seines vor disem unwidersprechlich gehabten Siz = und Stimmrechts, und zwar (nachdem die ratione loci bißhero noch obgewaltete Hindernisse nunmehro gehoben,) immediate nach Ursperg, (wie solcher Plaz auch in dem löbl. Reichsprälatischen Collegio ihm eingeräumt und verglichen worden,) wieder eingesezet, so fort dasselbe in disen Consessum Circuli ohne Anstand gehörig reintroduciret werden solle.„

Der Bayrische Crays schlosse darauf den 14. Febr. 1757. „Nachdeme = = theils aus der von dem Herrn Prälaten zu Kaysersheim auf das Craysausschreibamtliche Convocationsschreiben erlassenen Antwort, theils aus dem zu Handen gekommenen Protocollo und Concluso des löbl. Schwäbischen Crayses d. d. 14. Jan. a. c. ganz unverhofft zu ersehen gewesen, daß ersagtes Gotteshaus sich disem löbl. Bayrischen Crays eigenmächtig zu entziehen gedencke, und deme zu Folge

(1) v. Staatscanzl. Tom. 91. p. 42. Tom. 93. p. 148.

die Reintroducion bey dem löbl. Schwäbischen Crays, ohngeachtet der offenbaren Litispendenz, gesuchet und auch würcklich erhalten habe; als ist man fürderist bedacht gewesen, solche Mittel auszufinden, durch welche dises grosse Präjudiz abgeleinet, und die disem löbl. Crays zuständige Gerechtsame, durch würckliche Herbeybringung dises morosen und widerspenstigen Stands, kunte erhalten und wiederum hergestellet werden; dahero ein gemeinsames Gutachten beliebt und allseitig-höchst- und löbl. Principalschafften eingeschickt- auch, nach eingeloffenen Verhaltungsbefehlen, ein allerunterthänigst- und nachdrucksamstes Vorstellungs-Schreiben an Ihro Röm. Kayserliche Maj. verfasset und Dessen hochansehnlichen Gesandtschafft allhier gebührends übergeben, ingleichen an den löbl. Schwäbischen Crays ein benöthigtes Protestationsschreiben aberlassen worden ist; wie alles sub Lit. H. & J. des mehreren enthalten.„

Dise Beylagen finden sich an unten (1) angezeigtem Ort.

Kaysersheim (2) wird auch doch noch zu den Bayrischen Craystägen beruffen, und soll seine Seßion nach Obermünster haben: Es erscheinet aber nicht; es wurde auch bey dem An. 1763. gehaltenen Bayrischen Craystag in Erinnerung gebracht, auf Wege zu gedencken, wie die Kaysersheimische Ausstände beygetriben werden könnten.

§. 4.

Bayern. Den weltlichen Banck belangend, so hatte Salzburg, ehe **Bayern** die Chur erhielte, den Rang ohnstreitig vor demselben; nun aber verhält es sich anders, wie die Craysausschreiben, u. d. belehren.

Ehe Bayern im vorigen Seculo zur Chur gelanget ist, hatte es mit **Pfalz-Neuburg** langwührige Rang-Streitigkeiten.

Von dem Streit zwischen dem Chur-Rheinisch- und Bayrischen Crays wegen der **obern Pfalz** siehe oben.

An. 1664. wurde von dem Bayrischen Crays resolvirt: „Ueberdiß und bey jezigem Craysconvent ist, auf Erfordern Ihro Churfürstl. Durchl. in Bayern ꝛc. wegen Dero Herzogthum der obern und alten Pfalz, als welche schon vor disem und gleich zu Anfang der Crays-Austheilung unter den Bayrischen Crays gerechnet worden und darzu gehörig gewesen, wiederum dahin recipirt und solches Herzogthum dadurch dem Crays quasi postliminio restituiret, auch hierüber Ihrer Churfürstl. Durchl. würckliche Stell und Stimme dergestalt eingeraumet worden, daß Dieselbe Sich ratione ordinis sedendi & votandi

(1) in meinem Staatsarch. 1757. S. 256. u. f.
(2) Freyh. von KREITTMAYR Bayr. Staatsr. §. 132. S. 248.

di vor künfftigem weiterem Craysconvent mit Dero Herrn Vettern, dem Herrn Pfalzgrafen zu Neuburg, als Interessenten, nach Gebühr gütlich vergleichen, oder geziemende Dijudicatur hierüber erwarten sollen." Wie dann auch die Unterschrifft des Recesses lautet: "Von wegen Chur-Bayern, wie auch suo loco & ordine des Herzogthums der obern Pfalz halber rc." Weil aber Pfalz-Neuburg sich den Rang nicht nehmen lassen wollte, bliebe es auf sich beruhen. (1)

§. 5.

Wie und aus was Ursachen Pfalz-Neuburg zu End des vorigen und Anfang des jezigen Seculi sich auf einige Zeit von dem Bayrischen Crays separiret habe? werden wir §. seq. vernehmen. Pfalz-Neuburg.

§. 6.

An. 1697. wurde Pfalz-Sulzbach zum Bayrischen Crays-Stand angenommen; doch protestirte Pfalz-Neuburg dagegen, separirte sich auch gar, um diser Ursach willen, eine Zeitlang von dem Bayrischen Crays. Pfalz-Sulzbach.

Wie lang diser Streit gedauert habe? weiß ich nicht; wohl aber so vil, daß Pfalz-Neuburg bereits An. 1727. denen Bayrischen Craystägen wiederum beygewohnet hat: Und da nun Neuburg und Sulzbach unter Einem Herrn stehen, ist vollends alle Gelegenheit zu Fortsezung dises Streits von selbst verschwunden.

So bekame auch Sulzbach Rang-Strittigkeiten mit Leuchtenberg, und wurden deßwegen bey dem Craysconvent An. 1701. eine Protestation und Reprotestation abgelegt.

§. 7.

Leuchtenberg (2) hatte eigene Landgrafen, welche An. 1646. ausgestorben seynd. Leuchtenberg.

Herzog Albrecht in Bayern hatte des lezten Landgrafen Schwester Mechthild zur Gemahlin, und erhielte An. 1636. vom Kayser die Anwartschafft auf die Reichslehen, erbte also seinen Schwager, überliesse aber solche Landgrafschafft (weil seine beede mit der Landgräfin Mechthild erzeugte Prinzen den geistlichen Stand erwähleten,) gegen Abtrettung anderer Oerter, an seinen Bruder, Churfürst Maximilian in Bayern, welcher An. 1648. die Anwartschafft darauf nach Absterben Herzog Albrechts Descendenz erhielte, und sie seinem zweyten Prinzen

(1) Freyh. von KREITTMAYR Bayr. Staatsr. §. 132. p. 249.
(2) l. c. §. 104. p. 189.

zen Maximilian Philipp gabe, der aber An. 1707. ohne Kinder starb.

Der Churfürst in Bayern ware damals in der Reichs-Acht, dahero belehnete der Kayser den Fürsten von Lamberg mit Leuchtenberg; durch den An. 1714. geschlossenen Rastatt- und Badischen Friden aber kame Leuchtenberg wieder an Chur-Bayern, welches es noch innehat.

§. 8.

Sternstein. Lobkowiz führet wegen Sternstein in der Obern Pfalz ein Votum. Ich finde davon disen Bericht: Vor Zeiten ware es eine Herrschafft, und führte den Nahmen von der nahe dabey gelegenen kleinen Statt Neustättlein an der Waldnabe. Sie gehörte denen von Pflug, und nachgehends den Baronen von Heydeck: Nachdem aber Johann Freyherr von Heydeck, Chur-Sächsischer General, in dem Schmalkaldischen Kriege in die Acht erkläret wurde, belehnete der Kayser Ladislaum Popel von Lobkowiz mit diser Herrschafft. An. 1641. wurde dieselbe von Kayser Ferdinando III. zu einem unmittelbaren Reichslehen und gefürsteten Graffschafft gemacht, und ihr der Nahme von dem Schlosse Sternstein zugelegt.

Uebrigens wurde Lobkowiz, auf vorhergegangene Requisition der Crays-ausschreibenden Fürsten, An. 1642. den 12. Oct. st. n. bey dem Crays introducirt.

§. 9.

Haag. Die Graffschafft Haag (1) ligt im Herzogthum Ober-Bayern an dem Inn, und hatte vormals eigene Grafen, die sich davon schrieben.

Bayern wollte sie eximiren, liesse sie auch deßwegen An. 1521. nicht auf dem Crayseonvent zu; doch haben sie sich nachhero in dem Besiz der Crays-Standschafft erhalten.

An. 1555. erhielte Bayern die Anwartschafft auf die Reichs-Lehen.

Die Grafen von Haag giengen An. 1567. ab, und bekamen das damals Herzogliche Haus Bayern zu Nachfolgern in ihren Landen und Gerechtsamen, mithin auch in ihrem Crays-Voto.

Haag und Ortenburg haben Præcedenz Streitigkeiten; Haag, und nunmehro Chur-Bayern, aber ist im Besiz, und Ortenburg behilfft sich mit Protestationen.

§. 10.

(1) Freyh. von KREITTMAYR l. c. §. 106. p. 192.

§. 10.

Ortenburg, oder Alt-Ortenburg, ist eine Grafschafft in Nieder-Bayern, ohnfern dem Bißthum Paßau, und muß mit der in Kärndten gelegenen Grafschafft gleiches Nahmens nicht verwechselt werden. Ortenburg.

Sie hat eigene Grafen, welche sich davon schreiben.

Chur-Bayern wollte ehedessen Ortenburg eximiren, solches auch dahero An. 1531. nicht zum Craystag admittiren, worüber ein berühmter Proceß bey dem Cammergericht entstanden ist.

Von ihrem Rangstreit mit Haag habe ich schon geredet.

§. 11.

Ehrenfels, oder Stauff-Ehrenfels, ligt in dem Pfalz-Neuburgischen Amt Berezhausen, und muß weder mit Donau-Stauff, noch Stauff am Regen, (so beede auch nicht weit davon ligen, und deren lezteres Pfalz zugestanden hat, ehe es Ehrenfels erkauffet,) vermenget werden. Ehrenfels.

Zur Zeit der Errichtung derer Crayse hatten die Herrn von Stauff dises Ehrenfels inne.

Pfalz-Neuburg wollte sie eximiren, dahero sie auch An. 1531. vom Craystag ausgeschlossen wurden; doch ist nachhero dises Votum erkannt und ruhig fortgeführet worden.

Nunmehro führet Chur-Pfalz, qua Herzog zu Neuburg, das Ehrenfelsische Votum.

Ehrenfels und Wolfstein streiten um den Rang; jenes hat aber die Possession für sich, wogegen Wolfstein sich protestando verwahret.

Von dem Rangstreit zwischen Ehrenfels und Hohen-Waldeck aber siehe hernach.

§. 12.

Die Herrn, oder Freyherrn, und endlich Grafen von Wolfstein (1) besassen zwey Herrschafften, Sulzbürg und Pyrbaum: Jene ligt in der obern Pfalz im Amt Neumarck, gränzet auch etwas an das Pfalz-Neuburgische Amt Hilpolstein; dise aber ligt zwischen besagtem ober-Pfälzischen Amt Neumarck, dem Pfalz-Neuburgischen Amt Allersperg und dem Marckgrafthum Brandenburg-Onolzbach. Wolfstein.

Bayern

(1) v. Freyh. von KREITTMAYR l. c. §. 107. p. 195.

Bayern erhielte An. 1566. die Anwartschafft auf die Reichs-Lehen.

Die Grafen von Wolffstein starben An. 1740. ab und Chur-Bayern hat die Reichslehen, so dann An. 1768. durch einen Vergleich mit denen allodial-Erben ebenfalls die Allodialien, dises Hauses bekommen, führet auch das Crays-Votum.

Von dem Rangstreit zwischen Ehrenfels und Wolffstein siehe *§. præc.* und von dem zwischen Wolffstein und Hohen-Waldeck *§. seq.*

§. 13.

Hohen-Waldeck.

Die Grafschafft **Hohen-Waldeck** (1) ligt in ober-Bayern und stosset zum Theil an das Tyrolische. Sie ware ehedessen ein Chur-Bayrisches Lehen.

Im 16den Seculo kame ein Theil davon durch Heurath mit Margaretha, Wolffgangi, Herrn von Waldecks, Tochter, an Veit Herrn von Maxelrain, deren Sohn aber vergliche sich An. 1530. mit seinen Miterben, denen von Hohenrain und Sandizel, und bekam es also ganz, welchen Vergleich der damalige Herzog in Bayern Albertus V. als Lehenherr, nicht allein ratihabirte, sondern er vergliche sich auch An. 1559. dahin, daß Bayern sich der Landeshoheit über gewisse Güter begeben, 2c. hingegen, auf Abgang des Maxelreinischen Namens und Stammens, sich nicht nur die Landesfürstliche Obrigkeit durchaus, sondern auch die Reichslehen, 2c. vorbehalten hat; welchen Vergleich der Kayser An. 1565. bestättigte.

Als An. 1636. die Herrn von Machselrein zu Grafen von Hohen-Waldeck erhoben worden, haben sie An. 1638. beym Craystag zu Landshut den Freyherrn zu Wolffstein und der Herrschafft Ehrenfels, wegen solcher erlangten Gräflichen Dignität, den Rang streitig machen wollen; aber nichts erhalten.

Anno 1734. beschlosse Graf Johann Joseph zu Hohen-Waldeck und Machselrain seinen Stamm, worauf die Güter, mit dem Voto, an Chur-Bayern fielen: Das Reichslehen und Allodium aber ist noch jezo nicht ganz aus einander gesezt.

§. 14.

Breiteneck.

Graf Johann von Tilly, der bekannte Kayserliche General im 30jährigen Krieg, bekame An. 1624. in der obern Pfalz **Breiteneck**, Freystatt, Attenburg, Duren, Freystatt, Helffenberg, Hohenfels und Hollen-

(1) ibid. §. 106. p. 193.

Hollenstein, geschenckt, welche von dem Kayser, An. 1631. unter dem Nahmen Breiteneck, zu einer Reichsherrschafft erhoben wurden.

Die Grafen von Tilly wurden darauf An. 1649. auf dem Crays-Convent zu Wasserburg, zu einem Craysstand recipirt.

Graf Ferdinand Lorenz beschlosse dise Linie An. 1724. Die verwittwete Gräfen von Tilly, gebohrene Gräfin von Montfort, vermachte so dann Breitenegg einem Freyherrn von Gumpenberg, der auch bey dem Crays Stimm deßwegen führet. (1)

§. 15.

In denen Reichs- und Crays-Matriculn werden auch noch vile andere als Bayrische Craysstände angegeben; sie seynd es aber gegenwärtig nicht: Den Bischoff zu Chiemsee eximirt Salzburg. Die Abtey Waldsachsen eximirt Bayern. Die Abtey Roth auch. Die Herrn von Degenberg ebenfalls. (2) Die Herrschafft Heydeck eximirt Pfalz-Neuburg. Exemti.

Einige führen auch noch mehrere eximirte Stände an; aber sie confundiren die Exemtionen mit der Innhabung gewisser Güter; z. E. Chur-Bayern eximirt Leuchtenberg nicht, sondern Leuchtenberg ist noch ein Craysstand, wie es zu der Zeit ware, als es seine eigene Landgrafen hatte; nur führet jezo Chur-Bayern das Leuchtenbergische Votum.

Uebrigens hat diser Crays nie keinen Abgang erlitten, wohl aber durch die obere Pfalz, Cham und Donauwörth, einen Zuwachs; ohne Heydecks, so dann derer neuen Stände, zu gedencken, welcher Lande vorhin in dem Crays lagen.

§. 16.

Der Fränckische Crays aber hat Pfalz-Neuburg vor dem Cammergericht deßwegen belangt, weil es die Herrschafft Heydeck vom Fränckischen Crays entziehen und sich damit zu dem Bayrischen halten wollen. Heydeck.

§. 17.

Auch gibt es im Bayrischen Crays eine unmittelbare Familie, welche doch das Recht der Craysstandschafft nicht hat. Dann alt- und neu-Frauenhofen ist durch eine Cammergerichtliche Urthel von Immediati non Status.

 1701.

(1) Freyh. von KREITTMAYR l. c. pag. 248.
(2) v. Freyh. von HARPPRECHT vom Cammergericht. Werck p. 212.

1701. für immediat erkläret worden, befindet sich auch in in Possessione Libertatis; hat aber weder Siz noch Stimme im Crays. (1)

Die Grafschafft Cham macht zwar ein eigenes Gebiet aus; hat aber weder Siz und Stimm beym Crays, noch steuert sie dazu. (2)

Die Grafschafft Hals, (3) so Chur-Bayern inne hat, und bey Passau ligt, hat ebenfalls weder Siz noch Stimm.

Von Rotenberg schreibt der Freyherr von KREITTMAYR (4): „Wegen der Herrschafft Rotenberg hat Chur-Bayern weder in Circulo Bavarico noch Franconico ein Votum: Dann man hielte es schon vor disem für ein Stück des Oberpfälzischen Territorii, mithin für ein Landsassengut.„

Roth, Waldsachsen (5), Nideraltreich, Benedictbeuern, Ebersperg, Steingaden und **Tegernsee**, gerirten sich zwar vor disem auch als Immediatos, werden aber nun als Landsassen tractirt. (6)

* * *

Vom Burgundischen Crays.

§. 18.

Burgundischer Crays.

Zu dem Burgundischen Crays ist An. 1512. Burgund mit seinen Landen gewidmet worden, und es haben, vermöge der oben angeführten Stelle des damaligen Reichsabschids, die Zugehör auch diser Lande auf dem nächsten Reichstag in einem Beybrieff angezeigt werden sollen, so aber nicht geschehen.

Die weitere Acta und was besonders An. 1521. für Stände zu dem Burgundischen Crays gewidmet worden seyn sollen? siehe anderwärts. (7)

Es heißt aber in dem Vertrag de anno 1548. zwischen Oesterreich, qua Burgund, und dem Teutschen Reich: Oesterreich habe damals excipirt: Es seye der Burgundische Crays nie in keine Würckung kommen. In besagtem Vertrag wurde jedoch von neuem beliebt:

(1) Freyh. von KREITTMAYR l. c. pag. 248.
(2) ibid. §. 105 p. 191.
(3) l. c. 106. p. 192.
(4) l. c. pag. 251. add. §. 107. p. 196.
(5) Freyh. von HARPPRECHT l. c. pag. 215.
(6) Freyh. von KREITTMAYR l. c. pag. 249.
(7) im T. Staatsrecht, Tom. 1. p. 297. seqq. 301. sq.

liebt: „Darneben sollen auch Wir, Unsere Erben und Nachkommen und obgedachte Unsere Lande, samt allen derselben zugehörigen Fürsten, Prälaten, Grafen und Vasallen, so bißhero unter denselben begriffen gewesen und dem Reich nichts bezahlt, ein sondern Crays, der Burgundischen Erblanden Crays genannt, haben und unter demselben solche alle begriffen seyn, unangesehen, daß Etliche derselben hievor etlichen andern Craysen sind zugerechnet worden.„

Welches nun dise leztere Lande seyen? darüber streitet man.

Eines Theils ist richtig, daß 1. in dem Burgundischen Vertrag unter denen zu dem Burgundischen Crays geschlagenen Provinzien deutlich stehet: „Die Herzogthum Lothringen ꝛc.„ 2. Daß es heißt: Einige diser Lande seyen hievor **etlichen andern Craysen** zugerechnet worden: Da sich nun aber nicht zeiget, daß, ausser Geldern, Zütphen und Utrecht, so zu dem Westphälischen Crays gehörig gewesen, noch ein Stück des Burgundischen Crayses von einem anderen Crays abgerissen worden seye; so scheinet es auch darum probabel, daß damit auf Lothringen gedeutet worden seye, als welches zum Ober-Rheinischen Crays gezählet ware: Indessen passet doch der übrige ganze Innhalt dises Vertrages durchaus nicht auf Lothringen, welches sich ohnehin auch nur einige Jahre vorher wegen seines Contingents in einen besonderen Vertrag mit dem Reich eingelassen hat: Und da Lothringen nunmehro völlig ausser aller Connexion mit Teutschland ist; mag ich mich nicht länger dabey aufhalten.

Von denen dermaligen Ständen dises Crayses ist auch nichts zu sagen; dann was innerhalb dem Bezirck desselben liegt, wird alles als landsäßig tractirt: Und ob gleich die immediate Herrschaft Jever auch ein Glid dises Crayses seyn will; so hat sie sich doch wenigstens keiner Crays-Standschafft darinn zu rühmen: Wie dann auch weder Craystäge, noch irgend eine andere CraysVerfassung, darinn anzutreffen ist, noch angetroffen werden kan, weil der ganze Crays nur aus eines einigen Herrns Landen bestehet.

Zu dem heutigen Burgundischen Crays werden von dem Freyherrn von BECK (1) gezählet: Ducatus Brabantiæ, Limburgi, Luxenburgi, Comitatus Chini, Namurci, Hannoniæ & Geldriæ tractus, Marchionatus Antwerpiensis, Dynastia Mechliniensis & Tractus Flandriæ.

(1) in Jur. publ. Austr. Spec. 2. Cap. 5. §. 3. p. 112.

§. 19.

Obermaassen. Spanien hat behauptet: Das ganze Quartier Obermassen gehöre mit zu dem Burgundischen Crays: Nachhero aber hat es zwar An. 1689. auf die Superiorität über die in disem Quartier gelegene (nun Gräflich-Plettenbergische) Herrschafft Witten (1) renunciirt: Wie es aber um die übrige in besagtem Quartier situirte Ländereyen stehe? weiß ich nicht, ausser was ich auch schon anderwärts (2) wegen der Herrschafft Eys gemeldet habe.

§. 20.

Jever. Oesterreich, qua Burgund, will ferner die Anhaltische Herrschafft Jever, so notorie im Westphälischen Crays gelegen ist, ex capite Feudalitatis eximiren und unter den Burgundischen Crays ziehen, darinn sich ihme auch bißhero niemand recht hat widersezen wollen; zumalen da Anhalt-Zerbst, um sich von denen Reichs-Steuren loszumachen, selbst mit-einstimmet; alleine in Rechten lässet es sich schwerlich behaupten. vid. mein Anhalt. Staats-Recht p. 277. *seqq.*

§. 21.

Schleiden. Was es auch im jezigen Seculo wegen der Grafschafft Schleiden für Streit gesezet habe: Ob sie zum Burgundischen Crays gehöre oder nicht? werden wir hernach bey dem Westphälischen Crays vernehmen.

§. 22.

Avulsa. Ob die Grafschafft Burgund, wie auch die von denen Oesterreichischen Niderlanden durch Fridens-Schlüsse an Franckreich, Preussen, und die vereinigte Niderlande, gekommene Stücke, noch zu dem Burgundischen Crays zu rechnen seyen? ist eine dermalen in Praxi unnüze Frage, und dise Potenzien seynd in dem Besiz der völligen Souveraineté über dieselbe: Da nun selbige einen sehr ansehnlichen Theil des Burgundischen Crayses ausmachen; so ist daraus klar, wie eine starcke Abnahm derselbige erlitten habe, zumalen da noch über dises die völlige vereinigte 7. Niderländische Provinzien eben auch ein solches Avulsum seynd.

§. 23.

Exemti. Was endlich das Haus Oesterreich für Grafen und Herrn, welche

(1) v. mein Plettenberg Staatsr. p. 13.
(2) l. c.

che nach denen alten Reichs-Matriculn Stände dises Burgundischen Crayses seyn sollten, eximire? ist anderwärts (1) zu ersehen.

* * *

Vom Fränckischen Crays.

§. 24.

Was für Stände bey Errichtung derer Crayse dem Fränckischen namentlich einverleibt worden seyen? siehe oben. Fränckischer Crays.

Dermalen gehören zu dem Fränckischen Crays: Auf der geistlichen Fürsten-Banck die Bischöffe 1. zu Bamberg, 2. zu Würzburg und 3. zu Eichstätt; 4. der Teutschmeister: Auf der weltlichen Fürsten-Banck, der Marckgraf von Brandenburg, 5. wegen Onolzbach und 6. Bayreuth, 7. der Churfürst und die Herzoge zu Sachsen wegen Henneberg-Schleusingen, 8. Hessencassel wegen Henneberg-Schmalkalden, 9. Sachsen-Meiningen und Coburg-Saalfeld wegen Henneberg-Römhild, 10. der Fürst von Schwarzenberg wegen Hohen-Landsberg, 11. der Fürst von Löwenstein-Wertheim, 12. die Fürsten von Hohenlohe-Waldenburg: Auf der Grafen-Banck, 13. die Fürsten von Hohenlohe-Neuenstein, 14. die Grafen von Castell, 15. die Grafen von Löwenstein wegen Wertheim, die Grafen von Nostiz wegen Rieneck, 17. die Grafen von Erbach, 18. der Marckgraf von Brandenburg, wegen Gaildorff, (2) 19. die Limburgische allodial-Erben, wegen Speckfeld, 20. der Fürst von Schwarzenberg wegen der Herrschafft Seinsheim, 21. 22. die Grafen von Schönborn mit zwey Stimmen, wegen Reichelsberg und Wisentheid, 23. die Statt Nürnberg, 24. die Statt Rotenburg an der Tauber, 25. die Statt Windsheim, 26. die Statt Schweinfurt, 27. die Statt Weissenburg im Nordgau.

In der Cammergerichts-Matricul de anno 1732. wird ferner Hazfeld pro se & ratione Gleichen zum Fränckischen Crays gezählt; der Herr von LUDOLF hat aber angemerckt, daß dises nur in Ansehung der in Francken gelegenen Herrschafft Rosenberg statt finde.

§. 25.

Zwischen dem Bischoffen zu Eichstätt und denen Marckgrafen zu Brandenburg hat es auf Fränckischen Craystägen Rang-Stritigkeiten gesezet. Eichstätt.

§. 26.

(1) im T. Staatsr. Tom. 1. p. 301.
(2) Allemal drey Jahre, im vierten Jahre führen es die Limburgische allodial-Erben.

§. 26.

Teutschmeister.

Von dem Hoch- und Teutschmeister berichtet LIMNÆUS, (1) daß er im Crays lang nicht zu Siz und Stimm zugelassen werden wollen, biß er es endlich An. 1536. erhalten hat.

Da übrigens der Teutschmeister sonst auf dem Reichstag allen Bischöffen den Rang streitig macht, auch Bamberg, Würzburg und Eichstätt würcklich vorsizt, so sizt er ihnen doch im Crays nach.

§. 27.

Brandenburg.

Die Historie des bald gedoppelten, bald einfachen, **Brandenburgischen** Crays-Voti siehe beym LIMNÆO.

An. 1605. ereignete sich ein Rangstreit zwischen Brandenburg-Onolzbach und Sachsen-Henneberg: Von dem zwischen Eichstätt und denen Brandenburgischen Häusern aber habe ich schon geredet.

Die zwischen Brandenburg-Bayreuth und Onolzbach von 3. zu 3. Jahren eingeführten Alternation im Rang hat nun, da nur noch Eine Linie florirt, ein Ende.

§. 28.

Henneberg.

Henneberg hatte vormals eigene gefürstete Grafen, welche An. 1583. ausgestorben und ihre Lande grösten Theils an Sachsen, einige davon aber auch an Hessen-Cassel und Würzburg, gediehen seynd.

Die Herzoge zu Sachsen haben An. 1661. bey Theilung der gefürsteten Grafschafft Henneberg sich auch wegen Beschickung der Crays-Täge verglichen. Ferner hiesse es: „Und weilen der Durchl. Churfürst zu Sachsen, ꝛc. und Burggraf zu Magdeburg, Herr Johann Georg, an dem Hennebergischen Voto, nach dem Churfürstl. väterlichen Testament, mit-intereßirt ist; so wird gegenwärtige Abrede mit Se. Lbd. billig communiciret und zu dero Gefallen gestellet: Ob sie sich des alternirenden Voti selbst gebrauchen, oder sich deßwegen mit Uns, Herzog Morizen, vereinigen wollen? worbey aber Wir, Herzo Friderich Wilhelm, und Wir, Herzog Wilhelm und Herzog Ernst, expresse bedingen, daß Ihro Lbd. dem Churfürsten, auf den Fall sie sich des Voti selbst anmassen möchten, Wir kein ander Directorium, dann in der Ordnung, wie allhier abgeredet ist, gestatten noch nachgeben können.„

Wie **Sachsen-Meiningen** und **Hildburghausen** sich An. 1705.

(1) Addit. Tom. I. ad Lib. 6. Cap. 2. p. m. 18.

1705. wegen des Hennebergischen Crays Voti verglichen haben, sehe man an unten (1) bemerckten Ort.

In dem Fränckischen Crays-Protocoll d. d. 1723. 16. Febr. stehet: „Legebatur so dann ferner ein Schreiben an das Hochfürstl. Craysausschreib-Amt von des Herrn Herzogs zu Sachsen-Hildburghausen Hochfürstl. Durchlaucht, d. d. 19ten Mart. 1712. wordurch Selbige zu verordnen begehren, daß, weilen Sie die dem Fränckischen Crays mit Collectation afficirte Hennebergische Ort und Lande mit allen hohen Juribus überkommen und besizen, auch in Crays-Angelegenheiten die Notificationes nicht, wie dorthin, an Sachsen-Meinungen allein und dann von disem Hochfürstl. Hause erst nach Sachsen-Hildburghausen beschehen, sondern an dieselbe künfftighin immediate bewürcket werden mögen: Worzu man aber von Hochfürstl. Craysausschreib-Amts wegen Sich nicht schuldig erachtet, sondern, gleichwie um die Subdivision derer Præstandorum nach denen besizenden Gütern bey denen Hochfürstl. und Hochgräflichen Häusern man sich Crayses halben respective weiteres nicht so vil, als vilmehr nur darum bekümmert, daß an dem Toto Circulari nichts abgehe; also lasse man auch die weitere Communication der Craysausschreiben, und in andern ꝛc. wann solche an sammtliche hohe Theilhabere mit einander, wie bishero gewöhnlich, beschehen, denenselben und Ihrer darinn dißfalls habenden Ordnung lediglich anheim gestellet seyn.„

Daß der Herzog zu Sachsen-Hildburghausen in gewisser Maasse so wohl ein Ober-Sächsisch- als Fränckischer Craysstand seye, davon hat Herr Geh. Rath ESTOR (2) gehandelt.

LIMNÆUS berichtet ferner aus denen Craysacten de anno 1600. Hessencassel seye wegen seiner Hennebergischen Stücke damals ein Crays-Votum von neuem mit gemeinem Schluß bewilliget worden, damit die Contribution von selbem Theil dem Crays bleibe, und es nicht gehe, wie mit Heydeck:

Würzburg hingegen wurde auch Anno 1600 mit seinem wegen derer ihme heimgefallenen Hennebergischen Stücke gesuchten Voto abgewisen.

§. 29.

Die Herrn und nachmals Grafen von Schwarzenberg haben wegen Hohen-Landsberg.

(1) in der Eur. Staatscanzl. 96. Th. 640. S.
(2) in seiner neu. klein. Schrifft. 2. Band, S. 244.

wegen Hohen-Landsberg von Anfang des Crayses an unter denen Grafen und Herrn Siz und Stimme gehabt.

In dem Fränckischen Craysabschid d. d. 1567. 17. Apr. heißt es: „Leztlichen: Nachdem sich obwohlernannter des Herrn Grafen Hansen zu Schwarzenberg Abgesandter gegen und wider die Limburgischen Geordneten der Seßion halb, weil sein Gnediger Herr mit dem Grafen-Stand auf jüngst zu Augsburg gehaltenem Reichstag erhöhet worden wäre, und daß billig sein gnädiger Herr ober Limburg nunmehr sein Seßion hätt, sich beschweret und bey den Ständen des Fränckischen Crayses, solches bey den Limburgischen abzuschaffen, gesucht; hergegen aber, aus was erheblichen Ursachen, daß die Wohlgebohrnen Herrn von Limburg solches zu thun nicht schuldig, ermelte Limburgische Abgesandte angezeigt und ihre gnädige Herrn bey alter hergebrachter Seßion bleiben zu lassen: Darauf ist ihnen diser Abschid gefolgt: weil diser Stritt für die Craysständ und deren Geordneten nit gehörig; so wollten sich die zu disem Craystag Geordnete versehen, beede wohlgedachte Grafen und Herrn werden sich in deme selbsten mit einander vereinen und vergleichen: Wo aber die Vereinigung bey ihnen nit gefunden werde, sollten sie solches an gebührenden Orten, da der Seßion halb je zu Zeiten Stritt und Irrthum fürfiel, austragen: Darauf dann der Schwarzenbergisch Geordnet, cum Protestatione, daß er dadurch seinem gnädigen Herrn an der Seßion nichts benommen haben wollt, sein alte Seßion, gleicher Gestalt die Limburgischen, mit Widersprechung der Schwarzenbergischen Protestation, auch ihre gewohnliche Stett eingenommen.„

In Recessu (1) Conventus Norimbergæ habiti, de anno 1577. de dato 7. Febr. legitur: Dieweil Schwarzenberg im vorigen Craystags-Abschid sich ob Limburg subscribirt, habe Limburg durch ein sonderlichs Schreiben solches widersprochen: Nachdem aber Schwarzenberg sich auf Kayserl. Maj. beruffen, bey welcher dises Werck anhängig seyn solle, sey es dahin gestellt verblieben.

Im vorigen Seculo kame Schwarzenberg, nach erhaltener Fürstlicher Würde, An. 1672. auf den weltlichen Fürstenbanck.

§. 30.

Löwenstein. Wie **Löwenstein** zu einem Voto im Fränckischen Crays gelanget seye? werden wir hernach vernehmen; hier aber ist so vil zu melden, daß, nachdeme die Catholische Linie dises Hauses An. 1711. zur Fürst-

(1) LIMNÆUS l. c. p. 433.

Fürstlichen Würde gekommen ist, der Fränckische Crays ihro den Plaz unter denen Fürsten gegönnet hat.

Was aber der Fränckische Craus sich bey dem Fürsten von Löwenstein, als es ihn auf die Fürstenbanck gelassen, stipulirt habe? kan man aus folgendem abnehmen.

Anno 1730. 19. Aug. schlosse nemlich der Fränckische Crays: „Auf die unterm 10den Junii dises lauffenden Jahrs per Dictaturam communicirte, kurzhin aber in die Directorial-Proposition und Umfrag gestellte, Fürstl. Löwenstein-Wertheimische nähere Declaration des künfftigen Crays-Mannschaffts-Beytrags halber, haben sich die allerseitige Meynungen dahin Schlußmäßig ergeben, wie man allgemeinen Crayses wegen bey dem in vorgedachter Erklärung enthaltenen Anerbieten es in so weit bewenden lassen wolle, daß mit denen pro Simplo stipulirten 16. fl. noch fernerhin und allein quoad præstationes pecuniarias, hingegen aber nur zur Halbscheid, einfolglich mit 8. fl. quoad omnes præstandorum species, (worunter hauptsächlich die Stellung der Crays-Mannschafft mit begriffen ist,) in so lang zur Crays-Matricul concurrirt werde, biß dises Fürstl. Haus sich mit ohnmittelbaren Reichsgütern versehen, worauf im Crays das übliche und ein Fürstenmäßiger Anschlag radicirt werden könne; in der ganz sicheren Hoffnung, Ihro Durchl. werden dise leztere gleich Anfangs bey der Introduction ad Scamnum Principum bedungene Condition best-möglichst in Erfüllung zu bringen, so fort bey erfolgender sothaner Acquisition bey dem Crays jedesmahl eine Anzeige zu thun von Selbsten geneigt seyn.„

§. 31.

Von des Fränckischen Crayses Grafen Stimmen überhaupt hat Herr G. R. von JUNG (1) ex professo gehandelt; doch ist sein Bericht theils aus deme, was er selbsten anderwärts davon meldet, theils aus LIMNÆO, (2) &c. zu suppliren. Grafen überhaupt.

Der Streit gienge auf dem An. 1555. gehaltenen Craystag an, da ein jeder regierender Graf ein eigenes Votum verlangte, die geistlichen Fürsten sich aber starck dagegen sezten. Er währte biß 1584.

LIMNÆUS meldet (3): Tenendum est, hodie votandi jus in Conventu Circuli Franconiæ habere singulos Comites & Ba-

(1) Miscellan. Tom. 3. p. 1. seqq.
(2) Addit. Tom. 1. ad Lib. 9. p. m. 431.
(3) l. c. p. 429.

& Barones prædictos, (er hätte besser gesagt: singulas Comitum & Baronum Familias,) atque hoc iterum evincere, a conventu Circulari ad comitia Imperii argumentari non licere. Habere dixi hodie, addo, etiam sine contractione hodie habere: olim autem illis quæstionem status motam, & votum denegatum omnimodo, vel in certis tantum negotiis, ab ecclesiasticis Circuli Statibus fuisse, ex actis Conventus Winsheimensis anno 1542. habiti patet. Constat quoque, fuisse nonneminem inter ecclesiasticos, in conventu Norimbergensi anno 1611. qui præstare dixerit, Comitum & Baronum vota in Circuli Conventibus ad eundem numerum reducere, qui in Comitiis Imperii observatur, quam consentire ut augeantur. Et si ad antiqua respicimus tempora, memini me legere in informatione quadam, scripta a Viro docto, & consiliario Principis, anno 1576. 8. Mart. olim Comites, Barones & civitates Circuli Franconici ad conventus vocatos non fuisse.

§. 32.

Wertheim. Die Grafschafft Wertheim wurde vormals von eigenen Grafen regiert, biß auf das Jahr 1556. da ihr Stamm erlosche. Darauf fiele ihr Land und Votum auf Grafen Ludwig von Stollberg-Königstein; nach dessen ebenmäßigem Abgang kame es auf seine Tochtermänner, die Grafen von Eberstein, Manderscheid, (hernach Criechingen,) und Löwenstein; endlich bekame Löwenstein das Land und Votum alleine, hat sich auch gegen die hefftige Würzburgische Attentata dabey erhalten.

§. 33.

Rieneck. Die Grafschafft Rieneck hatte ebenfalls von alten Zeiten her Grafen dises Nahmens, welche aber An. 1559. abgiengen, da dann ihre Lande zersplittert wurden: Der ansehnlichste Theil davon aber fiele dem Erzstifft Maynz als ein eröffnetes Lehen heim, dahero auch Anno 1567. m. Jun. der Churfürst zu Maynz, als Innhaber diser Grafschafft, bey dem Fränckischen Crayßconvent zu Siz und Stimm zugelassen wurde.

Im vorigen Seculo aber trate Chur-Maynz dises Votum an den Grafen von Nostiz ab.

Der Fränckische Crayßabschid d. d. 1674. 22. Jan. (1. Febr.) meldet: „Nachdem leztlich Herrn Grafens von Nostiz Excell. Röm. Kayserl. Majestät geheimer Rath und des Königreichs Böhmen obri-

ster

ster Canzler, als Possessor der Graf- und Herrschafft Reineck, zum Löbl. Mitstand dises Crayses sich qualificiret, auch um die Introduction zur würcklichen Seßion und votiren gebührend angelangt, zu solchem Ende auch Dero Vollmacht Johann Philipp Gamberten, des Fräncki- schen Gräflichen Collegii Syndico, aufgetragen; als hat man, in Consideration Dero ohne dises bekannten Hochgräflichen Meriten und hoher Charge, Selben keineswegs aus Handen gehen, sondern, im Nahmen und an statt Ihr. Excell. üblichem Brauch und Herkommen nach, in locum & ordinem, wie die vorige Possessores gedachter Graf- und Herrschafft Rheineck gewesen und es von Alters hergebracht, introducirt und also vor einen Löblichen Mitstand an- und aufgenom- men; inmassen Selbige auch fürs künfftige dafür gehalten, geehret, respectiret und zu allen Conventen, um mit Dero vortrefflichen Rath und Aßistenz des Löbl. Crayses Nuzen und Frommen zu beförderen, ordentlich beschriben werden sollen."

Erbach und Limburg haben zwar nicht wider die Reception an sich, wohl aber dagegen protestirt, daß Nostiz der alte Rieneckische Plaz eingeraumet worden ist; indessen ist es doch dabey verbliben.

§. 34.

Die zulezt in den Grafenstand erhobene Reichs-Erb-Schencken und Herrn von **Limburg** waren ursprüngliche Fränckische Craysstände. **Limburg.**

Anno 1589. wurden dem Gräflichen Hause Limburg 2. Vota gestattet, doch mit dem Beding, wie unten bey dem Jahr 1721. zu sehen ist.

Als sich dises Haus noch in zwey Linien theilte, alternirten selbi- ge in dem Rang nach dem Senio.

Anno 1690. starb die Gaildorffische Linie ab, worauf zwischen des lezten Grafens Töchtern und der Speckfeldischen Linie geschlossen wurde: §. 19. "Die Führung des Voti bey Crays- und Grafentä- gen ratione Geilndorff und Schmiedelfeld solle, so lang der Mann- stamm währet, zwar beydes an Herrn Impetraten und Impetrantische Vormundschafft, oder nach deren Endigung an die Impetrantische Fräulein zu dirigiren, bey dem Hochf. Crays-Ausschreibamt gebüh- rend gesuchet, auch von denen insgemein gehörig beantwortet, nicht weniger die Vollmachten zu angeregten Tägen, nebst der Instruction, von beyden Theilen gefertiget, alles communicatis consiliis expedirt, und was paßirt oder abgeschlagen wird, einem wie dem referirt werden, nach Abgang des Mannstamms aber solches Votum an die Impetrantische Fräulein alleine gelangen, doch mit der Notification,

Beantwortung, Instruction, Communication und Relation es gegen Speckfeld alsdann ratione diser Herrschafft zu halten, wie nächstvor bey denen impetrantischen Fräulein vermeldet.„

Wessen sich aber die Grafen Speckfeldischer Linie An. 1693. wegen ihres Crays-Voti verglichen haben? siehe im Staatsr. T. 22. p. 180. Weiter wurde unter ihnen beliebt: „So sollen doch 13dens die zu Besuchung der Craystäge = = = erforderende Kosten, = = wie sie in dem An. 1668. gemachten Theilungsreceß resp. zu $\frac{7}{12}$. und $\frac{5}{12}$ ausgeworffen worden, nunmehr ein jeder zur Helffte zu tragen gehalten seyn; hingegen aber auch von dem Genuß derer hiernächst etwan heimfallenden Lehen die Helffte = = ein jeder zu hoffen und zu erheben haben soll.„

Anno 1713. starb der lezte Graf zu Limburg, worauf zwischen dem König in Preussen, der die Anwartschafft auf die Reichslehen hatte, und denen Limburgischen allodial-Erben wegen der Craysstimmen ein schwerer Streit entstunde.

An. 1721. readmittirte der Fränckische Crays beyde Limburgische Vota: Als sich aber der König in Preussen darüber beschwerte, wurden sie, auf Kayserlichen Befehl, wieder suspendirt, und ruheten biß auf den An. 1746. geschlossenen Vergleich.

Nachdeme nemlich Preussen dise Reichslehen an Brandenburg-Onolzbach als Reichsafterlehen überlassen, verglichen sich dieselbige mit denen Limburgischen allodial-Erben und der Fränckische Craysabschid vom 21. Dec. 1748. (1) belehret umständlich, was dißfalls bey dem Crays beschlossen worden seye. Kurz:

Durch den besagten Verglich wurden von denen allodial-Erben an dem Gaildorff-Schmidfeldischen Voto $\frac{3}{4}$ an Brandenburg-Onolzbach überlassen; das übrige $\frac{1}{4}$ verbliebe denen allodial-Erben von der Wurmbrandischen Branche: Das Speckfeldische Votum aber behielten die allodial-Erben; doch sollte das Gaildorff-Schmidfeldische demselbigen vorgehen.

Die Hauptstelle des Craysabschides lautet: „So hat sich der Schluß durch die mehreste Stimmen dahin ergeben, daß, in Gefolg jeztgedachten Craysabschids vom Jahr 1721. die würckliche Redamißion diser zwey Votorum, und insonderheit die künfftige Vergleichsmäßige Verführung des Limburg-Geildorff-Schmidfeldischen Voti zu dreyen Vierteln dem Hochfürstl. Haus Brandenburg-Onolzbach, gegen übernommene 7. Matricularગulden, cum annexis, von dem in 20. fl. bestehen-

(1) in meines l. Sohnes Samml. der Fränck. Craysabsch. p. 1584. sqq.

bestehenden Limburg-Geildorffischen Anschlag, dann zum übrigen Viertel der Gräflich-Limburg-Wurmbrandischen Branche, mit der Präcedenz, und desgleichen des andern Limburg-Speckfeldischen Voti, nach wie vor, denen Gräflich-Limburgischen Solms-Assenheimischen, Schmiedeifeld-Sontheim- und Speckfeldischen Interessenten, und Dero Descendenz, jedoch citra præjudicium cujuscunque, wie auch ohne Abbruch, sondern mit dem Vorbehalt der in dem Craysreceß de Anno 1589. auf den (obschon gegenwärtig nicht existirenden) casum coalescentiæ Linearum bedungenen, und in dem nachgefolgten mehrangeführten Craysabschid de anno 1721. wiederum begründeten, Ceßir- und Verwandlung der zweyfachen Limpurgischen demnächst in eine einzele Craysstimme, ohne Anstand, und nach dem Innhalt beederseitiger Vergleichung vom 15. Aug. 1746. und 11. Maji lauffenden Jahrs, hinwieder zu verstatten seyen, so dann die Ab- und Zuschreibungen deren vom Hochfürstl. Haus Onolzbach übernommenen Matricular-Gulden und vorbenannter Mannschaffts-Stellung behörig verfüget werden sollen; in dessen Verfolg dann nicht nur dem Gräflich-Limburg-Geildorffischen Gevollmächtigten, auf dessen geziemendes Ansuchen, der alt-hergebrachte Siz auf der Grafenbanck in ordine nach Rieneck und vor Limburg-Speckfeld, zu Verführung sothanen alternative wiederum zugelassenen Siz- und Stimmrechts, angewisen, sondern beynebenst an das Caßieramt das behörige in seiner schlüßigen Maaß per Decretum sub Lit. Q. verordnet worden ist."

Aus der Unterschrifft des Craysabschides ersiehet man, daß Würzburg sich diser Readmißion widersezet habe.

Von denen Rang-Differentien zwischen Limburg und Nostiz ist schon vorhin geredet worden.

§. 35.

Eine Linie derer Grafen von Schwarzenberg besasse die Reichs-unmittelbare Herrschafft Seinsheim in Francken, worzu Marckbreit, hohen und nidern Kottenheim, Seehaus, u. s. w. gehören. **Seinsheim.**

Wie Seinsheim auf dem Craystag An. 1590. zu Siz und Stimm gelanget seye, findet man bey LIMNÆO (1).

An. 1646. starb dise Linie aus, und das Land, nebst dem Craysvoto, wurden endlich von der anderen Gräflich-nun Fürstlich-Schwarzenbergischen Linie behauptet.

§. 36.

(1) Jur. publ. Addit. ad Lib. 6. Cap. 7. p. m. 565.

Beantwortung, Instruction, Communication und Relation es gegen Speckfeld alsdann ratione diser Herrschafft zu halten, wie nächstvor bey denen impetrantischen Fräulein vermeldet.„

Wessen sich aber die Grafen Speckfeldischer Linie An. 1693. wegen ihres Crays-Voti verglichen haben? siehe im Staatsr. T. 22. p. 180. Weiter wurde unter ihnen beliebt: „So sollen doch 13dens die zu Besuchung der Craystäge = = = erforderende Kosten, = = wie sie in dem An. 1668. gemachten Theilungsreceß resp. zu $\frac{7}{12}$. und $\frac{5}{12}$ ausgeworffen worden, nunmehr ein jeder zur Helffte zu tragen gehalten seyn; hingegen aber auch von dem Genuß derer hiernächst etwan heimfallenden Lehen die Helffte = = ein jeder zu hoffen und zu erheben haben soll.„

Anno 1713. starb der lezte Graf zu Limburg, worauf zwischen dem König in Preussen, der die Anwartschafft auf die Reichslehen hatte, und denen Limburgischen allodial-Erben wegen der Craysstimmen ein schwerer Streit entstunde.

An. 1721. readmittirte der Fränckische Crays beyde Limburgische Vota: Als sich aber der König in Preussen darüber beschwerte, wurden sie, auf Kayserlichen Befehl, wieder suspendirt, und ruheten biß auf den An. 1746. geschlossenen Verglich.

Nachdeme nemlich Preussen dise Reichslehen an Brandenburg-Onolzbach als Reichsafterlehen überlassen, verglichen sich dieselbige mit denen Limburgischen allodial-Erben und der Fränckische Craysabschid vom 21. Dec. 1748. (1) belehret umständlich, was dißfalls bey dem Crays beschlossen worden seye. Kurz:

Durch den besagten Verglich wurden von denen allodial-Erben an dem Gaildorff-Schmidfeldischen Voto $\frac{3}{4}$ an Brandenburg-Onolzbach überlassen; das übrige $\frac{1}{4}$ verbliebe denen allodial-Erben von der Wurmbrandischen Branche: Das Speckfeldische Votum aber behielten die allodial-Erben; doch sollte das Gaildorff-Schmidfeldische demselbigen vorgehen.

Die Hauptstelle des Craysabschides lautet: „So hat sich der Schluß durch die mehreste Stimmen dahin ergeben, daß, in Gefolg jeztgedachten Craysabschids vom Jahr 1721. die würckliche Redamißion diser zwey Votorum, und insonderheit die künfftige Vergleichsmäßige Verführung des Limburg-Geildorff-Schmidfeldischen Voti zu dreyen Vierteln dem Hochfürstl. Haus Brandenburg-Onolzbach, gegen übernommene 7. Matricularguldens, cum annexis, von dem in 20. fl. bestehen-

(1) in meines l. Sohnes Samml. der Fränck. Craysabsch. p. 1584. sqq.

bestehenden Limburg-Geildorffischen Anschlag, dann zum übrigen Viertel der Gräflich-Limburg-Wurmbrandischen Branche, mit der Präcedenz, und desgleichen des andern Limburg-Speckfeldischen Voti, nach wie vor, denen Gräflich-Limburgischen Solms-Assenheimischen, Schmiedelfeld-Sontheim- und Speckfeldischen Interessenten, und Dero Descendenz, jedoch citra præjudicium cujuscunque, wie auch ohne Abbruch, sondern mit dem Vorbehalt der in dem Craysreceß de Anno 1589. auf den (obschon gegenwärtig nicht existirenden) casum coalescentiæ Linearum bedungenen, und in dem nachgefolgten mehrangeführten Craysabschid de anno 1721. wiederum begründeten, Ceßir- und Verwandlung der zweyfachen Limpurgischen demnächst in eine einzele Craysstimme, ohne Anstand, und nach dem Innhalt beederseitiger Vergleichung vom 15. Aug. 1746. und 11. Maji lauffenden Jahrs, hinwieder zu verstatten seyen, so dann die Ab- und Zuschreibungen deren vom Hochfürstl. Haus Onolzbach übernommenen Matricular-Gulden und vorbenannter Mannschaffts-Stellung behörig verfüget werden sollen; in dessen Verfolg dann nicht nur dem Gräflich-Limburg-Geildorffischen Gevollmächtigten, auf dessen geziemendes Ansuchen, der alt-hergebrachte Siz auf der Grafenbanck in ordine nach Rieneck und vor Limburg-Speckfeld, zu Verführung sothanen alternative wiederum zugelassenen Siz- und Stimmrechts, angewisen, sondern beynebenst an das Caßieramt das behörige in seiner schlüßigen Maaß per Decretum sub Lit. Q. verordnet worden ist."

Aus der Unterschrifft des Craysabschides ersiehet man, daß Würzburg sich diser Readmißion widersezet habe.

Von denen Rang-Differentien zwischen Limburg und Nostiz ist schon vorhin geredet worden.

§. 35.

Eine Linie derer Grafen von Schwarzenberg besasse die Reichs-unmittelbare Herrschafft Seinsheim in Francken, worzu Marckbreit, hohen und nidern Kottenheim, Seehaus, u. s. w. gehören. **Seinsheim.**

Wie Seinsheim auf dem Craystag An. 1590. zu Siz und Stimm gelanget seye, findet man bey LIMNÆO (1).

An. 1646. starb dise Linie aus, und das Land, nebst dem Craysvoto, wurden endlich von der anderen Gräflich- nun Fürstlich-Schwarzenbergischen Linie behauptet.

§. 36.

(1) Jur. publ. Addit. ad Lib. 6. Cap. 7. p. m. 565.

§. 36.

Reichelsberg. Reichelsberg oder Reigelsberg, eine 3. Meil von Würzburg gelegene Herrschafft, wurde im Jahr 1521. von Graf Eberhards von Königstein Gemahlin, einer Weinsbergischen Erbtochter, um 52000. fl. an Würzburg verkaufft.

An. 1600. hat Würzburg wegen Reichelsberg kein Votum gestattet werden wollen.

Anno 1684. aber wurden die Freyherrn von Schönborn wegen Reichelsberg zu Craysständen angenommen, davon der Extract des Protocolls vom 6. (16.) und 8. (18.) Mart. dahin gehet: „ Nach der Herrn Baronen von Schönborn, ratione Reichelsberg, beygebrachten und abgelesenen Revers-Project, ihre Güter disem löblichen Fränckischen Crays zu incorporiren und benebenst zu einem proportionirten Matricular-Anschlag sich erbietig zu machen, ist man aus denen curiatim abgelegten Votis schlüßig worden, die Herren von Schönborn, præstitis dictis præstandis, pro Commembro dises Crayses zu recipiren, und proponirte das Directorium: Weil der Würzburgische Gesandte, Herr D. Reibold, gevollmächtiget und seine Vollmacht bereits dem Directorio ausgehändiget, der Herren von Schönborn Stelle und Votum zu vertretten; als werde man auch selbigen admittiren können: Indessen, biß zu Beybringung des Original-Reverses, wolle man ihn hiermit für jezo introducirt haben. Herr D. Reibold vermeldte hierauf: weil er hierzu bevollmächtigt, als wolle er dise Introduction acceptirt, seinem Herrn Principalen aber das alte Recht wegen des Rangs vor Dörnbach vorbehalten haben. Wogegen der Gräfliche Collegial-Syndicus, Herr Ort, wegen Dörnbach gemeldet, daß seine Principalen noch zur Zeit nicht weichen würden; er also selbigen ihr Recht reserviren und dise Reservation zu Protocoll zu nehmen gebeten haben wolle. Worauf Herr D. Reibold, auf des Directorial-Gesandtens, Herrn Stangens, Veranlassung, von seinem Würzburgischen Ort aufgestanden und sich zwischen Limburg-Speckfeld und Rotenburg gesezt, also Posseßion wegen Reichelsberg genommen und die Dancksagung abgelegt.

In dem Abschid dises Crayssconvents aber liset man: „ 8tens: Nachdem die gesammte Herrn von Schönborn bey dem löbl. Craysconvent einkommen und gebührend zu vernehmen gegeben: wie der Hoch-Stifft Würzburg selbe mit der Herrschafft Reichelsberg dergestalt belehnet, daß sie führohin des Tituls, auch aller Ehr und Würden, wie es vor Alters die Herren von Reichelsberg gehabt, sich gebrauchen mögen,

gen, dabey auch versprochen, selbe in allen Reichs-Oneribus und Collecten zu vertretten, allermassen die Römische Kayserliche Maj. bemeldte Investitur nicht allein allergnädigst confirmiret und erwehnte Herren von Schönborn allbereit zur Reichssession introduciren lassen, sondern auch an das Hochfürstl. Ausschreibamt allergnädigst rescribirt, ein gleichmäßiges bey allhiesigem Crays zu verfügen; Als hat man in deren Reception mit diser Bedingung bewilliget, daß selbe, mittelst eines extradirten Reverses, versprechen sollen, hiernächst um gewisse Immediat-Güter, mit einhohlendem Consens der Röm. Kayserl. Maj. und Abfindung mit denjenigen, die etwa Anspruch darauf haben könnten, sich zu bewerben und darauf mit einem proportionirlichen Matricular-Quanto belegen zu lassen. Gleichwie nun deroselben Gevollmächtigter solches mit einem Interims-Revers gelobet und zugesaget, vorbemeldten Revers, unter seiner Herrn Principalen Hand und Insiegel, hiernechst dem Directorio und Fürstl. Ausschreibamt zu überliefern; Also hat man selbigen gleich zur Stimm und Seßion admittirt und sollen sie führohin zu jedem folgenden Crayscorwent, gleich andere hoch- und wohl-löbl. Stände, beschriben und invitiret werden.„

In dem Fränckischen Craysabschid d. d. 1685. 27. Dec. stehet: „Wie nun 9tens von geraumer Zeit her bey disem löbl. Crays zwischen dem Herrn Grafen von Dernbach und Freyherrn von Schönborn der Præcedenz halber sich einige Differentien erhoben, worauf beyde Theil in ziemlichen Schrifft-Wechsel gerathen und Zeithero, wegen der Sachen Erörterung, öffters gebeten; als hat man, nach reiffer Erwägung aller hinc inde militirenden Rationum, per Majora erkannt und geschlossen, daß der Vorzug im Sizen und Votiren bemeltem Herrn von Schönborn und Reichelsberg hinführo gebühren und sich künfftig dessen zu bedienen haben werde.„

§. 37.

Wisentheid gehörete vormals denen Grafen von Dernbach, von deren Aufnahm in den Fränckischen Crays man (1) folgendes liset: Postquam Imperator per Rescriptum Linzii Anno 1680. d. 2. Dec. datum, Directorio Circuli Franconici significasset, se Dernbacenses in ordinem S. R. I. Comitum extulisse, eaque propter postulasset, ut illi, una cum Dynastia Wisentheid, quam in Circulo sibi comparaverat, pagisque, qui ad eam pertinent, nempe: Kirchschœnbach, Jenckerndorff, Attschhausen, Wisentheid.

(1) in IMHOFII Notit. Procer. Imper. Tom. 2. p. 200. Edit. Kœler.

sen, Schwarzenau, Abschwind, Breitensee, Michelbach, Obersempach & Dunckelhausen, excerpti e Matricula Ordinis Equestris (cui exemtioni huic obnitenti pecunia deinde satisfactum fuit,) Collegio Comitum insererentur, Dernbacenses etiam Symbolum, quam respectu dictæ Dynastiæ in Ærarium Circulare conferrent, obtulissent, assensere voluntati Cæsaris Status Franconici & Dernbacensem Familiam, cum An. 1681. m. Aug. Würzburgi Diæta agitaretur, per solennem Introductionem, inter se receperunt.

Was aber Dernbach bald hernach bey dem Crays mit denen Freyherrn von Schönborn für Rang-Strittigkeiten bekommen habe? siehe vorher.

Jedoch gleich Anno 1697. starb dise Familie aus, und das Haus Schönborn brachte Wisentheid an sich; doch bliebe das darauf hafftende Votum einige Jahre suspendirt.

In dem Fränckischen Crays-Receß d. d. 1702. 22. Jun. aber wurde resolvirt: „Bey diser Crays-Versammlung ist auch das schon einige Jahre her aus gewissen verhinderlichen Ursachen in suspenso gebliebene Gräfliche Dernbachische Votum unter dem Nahmen: **Schönborn auf Wiesentheyd** resuscitiret worden.„

§. 38.

Gräveniz. Anno 1727. 25. Aug. gestattete der Fränckische Crays dem Grafen von Gräveniz auf seiner Grafen-Banck bey Craystägen Siz und Stimme, in Ansehung Welzheim, welches nach Absterben derer Grafen von Limburg Würtemberg als ein eröffnetes Lehen heimgefallen, und einige Zeit hernach an die Grävenizische Familie gekommen ist: Nachdeme aber Würtemberg Welzheim wieder an sich gezogen, wurde das Grävenizische Votum suspendirt.

§. 39.

Geyer. Uebrigens ist hier noch eines wiederum erloschenen Fränckischen Crays-Voti zu gedencken. Nachdeme nemlich Heinrich Wolfgang von **Geyer**, ein damaliges Mitglid der Fränckischen Reichs-Ritterschafft, von dem Kayser An. 1685. zum Grafen gemacht worden ware, meldete er sich um die Fränckische Crays-Standschafft.

In dem Fränckischen Crays-Abschid d. d. 1691. 24. Oct. (3. Nov.) heißt es davon: Gleichwie man ex parte der Fürsten und Stände wegen des Herrn Grafen von Geyer zu Giebelstadt die zu wiederhohlten mahlen an das Hochfürstl. Ausschreibamt allergnädigst erlassene

lassene Kayserliche Rescripta billig allerunterthänigst zu respiciren und pro Interesse Circuli nur dahin zu sehen hat, was für einen ergiebig- und zulänglichen Reichsanschlag derselbe zu übernehmen und was für Güter er in specie dem Crays matriculariter zu afficiren, und wie er seine Admission bey dem Gräflichen Collegio vorderst zu suchen, auch zu was vor einem Anschlag er sich alldorten absonderlich zu declariren gedencket; Also hat derselbe alle dise Prævia, noch ehe er ad Sessionem & Votum admittirt wird, zu bewerckstelligen, und in richtigen Stand zu sezen; immittest halte man sich von gemeinen Crayses wegen, respectu der verschiedenen Lehenherren und dero schon an Tag gelegter Desiderien, quævis competentia, und daß dise Stimm und Stell, in Casum obitus absque hærede masculo, keine Extension zu leiden habe, per expressum bevor."

Von dem Erfolg liset man an unten (1) angezeigtem Ort: Anno 1693. in Circulari Diæta, Norimbergæ habita, ad Sessionem & Votum d. 18. (28.) Febr. introductus est, delegato ad hunc actum Adamo Wintero, Consiliario suo. Antequam vero id perageretur, Literas edidit reversales, quas Contestationem inscripsit, quibusque promisit pro simplici menstruali Symbola (für einen einfachen Römer-Monath,) ad Ærarium Circulare conferenda 8. Florenos & fidem dedit, si sine legitima prole mascula decessurus sit, non fore id fraudi directis bonorum suorum, ad Matriculam Circularem jam translatorum, Dominis, sed eo casu tum Votum, tum Locum, tum Onus, in Circulo illico cessaturum esse.

Er starb auch in disem Seculo ohne Kinder, und das Votum wird seither nicht mehr fortgeführt.

§. 40.

Unter die in alten Fränckischen Crays-Matriculn befindliche, nachhero aber von Anderen eximirte, Stände endlich seynd zu zählen die Probstey Comberg und die Abtey St. Egidii zu Nürnberg, u. s. w. von denen theils oben theils anderwärts ein mehreres zu lesen ist. **Exemti.**

§. 41.

LIMNÆUS ertheilet (2) auch noch von verschidenen Nachricht, welche zwar getrachtet haben, Fränckische Craysstände zu werden, ohne doch, daß etwas daraus worden wäre. **Suchende Vota.**

(1) Beym IMHOF l. c. p. 202.
(2) Addit. Tom. I. ad Lib. 9. Cap. I. p. m. 427.

Erstlich nemlich wollten sich die Freyherrn von **Wolfstein** Anno 1542. zu dem Fränckischen Crays begeben; sie haben sich aber nachhero zu dem Bayrischen gehalten.

Die Freyherrn von **Burg-Milchlingen** suchten An. 1576. und 1609. vergeblich ein Votum.

Würzburg verlangte An. 1600. auch mehrere Stimmen, konnte sie aber nicht erhalten.

Anno 1619. hat sich der Herzog zu **Sachsen-Weimar** wegen der Herrschafft Königsberg um die Fränckische Crays-Standschafft gemeldet; sie aber auch nicht bekommen.

Kayser Joseph I erliesse An. 1707. (1) an das Crays-Ausschreibamt in Francken ein Rescript: Dem Grafen von **Giech** zur Craysstandschafft behülfflich zu seyn; wogegen er erbietig seye, sich eines billigmäßigen Reichsgräflichen Anschlags halber, ohne Präjudiz der Ritterschafft, und ohne Exemtion seiner dem Ritterschafftlichen Cataſtro Orts Gebürg steuerbarer Güter, durch andere thunliche Mittel, mit dem Fränckischen Crays abzufinden:

Es ist aber dises Haus noch biß jezo nicht zur Craysstandschafft gelangt.

* * *

Vom Oesterreichischen Crays.

§. 42.

Oesterreichischer Crays. Der Oesterreichische Crays solle, wie wir oben vernommen haben, aus denen Teutschen, oder denen nicht unter dem Burgundischen Crays begriffenen, Erblanden des Hauses Oesterreich bestehen.

Es hat diser Crays nach seiner Errichtung einigen Zuwachs erhalten, indeme vorderist die ehemalige Hochstifft Bambergische Herrschafften in Kärndten, wo nicht erst darzu geschlagen, doch wenigstens erst als ein Stück desselben erkannt worden seynd; ferner hat Oesterreich verschidene Abteyen, Graf- und Herrschafften, nicht weniger die Reichsstatt Costanz, dem Schwäbischen Crays entzogen, und selbige, wie auch die bey Austheilung derer Crayse keinem namentlich zugeschribene Bißthümer Trident und Brixen, unter sich gebracht. Weiter wollte Oesterreich die neue Fürsten von Eggenberg, Dietrichstein, Piccolomini, Auersberg und Portia, obgleich mit grossem Widerspruch viler Stände, zu seinem Crays ziehen; doch ist Eggenberg, Piccolomini und Portia schon wieder ausgestorben, Auersberg aber hat in dem Schwä-

(1) LÜNIGS R. Arch. Spicil. secul. 1. Th. 217. S.

Schwäbischen Crays Siz und Stimme erhalten, daß also nur noch Dietrichstein, wegen Trasp, übrig bleibt, als welches sich sonst zu keinem Crays hält. Endlich so sezet man in der neuesten Cammergerichts-Matricul auch den Bischoff von Chur in den Oesterreichischen Crays, der doch nach dem klaren Buchstaben derer Reichsgeseze in den Schwäbischen gehörte.

Noch finden sich in einigen Matriculn unter dem Oesterreichischen Crays die Herrschafft (Grafschafft) Kirchberg und die Grafen von Weissenwolff, Trautmannsdorff und Sinzendorff: Es hat aber bereits der Herr von LUDOLF angemerckt, daß der Kayserliche Cammergerichts-Fiscal An. 1654. alle diejenige zum Oesterreichischen Crays referiret habe, welche, wohin sie zu referiren seyen? noch unbekannt gewesen; und wegen Kirchberg wird noch zwischen dem Oesterreich- und Schwäbischen Crays gestritten.

In theils Cammergerichts-Matriculn wird auch der Fürst von Auersberg zu dem **Oesterreichischen** Crays gerechnet: Es ist aber irrig; dann er gehört zum Schwäbischen Crays.

§. 43.

Gegenwärtiger Zustand.

Sonst hat es mit disem Oesterreichischen Crays eben die Bewandtniß, wie mit dem Burgundischen, weil Trident und Brixen, (wie in der Materie von den Reichsfürsten mit mehrerem zu ersehen ist,) als Landsassen tractieret werden, Dietrichstein nicht besser gehalten seyn mag, und Chur nur so vor die lange Weile zu dem Oesterreichischen Crays gezählet wird, also, daß man bloß, wann von dem Crays-Associationswesen, oder auf dem Reichsconvent von der Repartition eines Geld- oder Mannschaffts-Quanti in die Crayse, die Rede ist, etwas von dem Oesterreichischen Crays höret.

Der Freyherr von BECK schreibt (1): Constituunt Circulum Austriacum Austria superior & inferior, Stiria, Carinthia, Carniola, Comitatus Tyrolensis, Episcopatus Tridentinus & Brixinensis, Ordo Teutonicus ratione Balliviarum Austriæ & ad Athesin, an der Etsch und im Gebürg, nec non Ordo Johanniticus intuitu Bonorum in Brisgovia, Marchionatus Burgoviæ, Landvogtia Sueviæ, Episcopatus Curiensis, Urbs Constantia, Landgraviatus Nellenburgensis, & quicquid præterea Austriaci in Suevia possident. Ex quo patet, hunc Circulum fere totum

 in

(1) in Jur. publ. Austr. Spec. 1. Cap. 5. §. 2. p. 110. add. SCHROETTERS Oest. Staatsr. 1ste Abh. S. 28.

in potestate & dominio Archiducum esse. Episcopi enim Secoviensis, Lavantinus, Gurcensis, Labacensis & Viennensis Metropolis erronee accensentur Statibus Circuli.

Von Chur habe ich aber schon geredt, und der Statt Costanz wird hernach gedacht werden; der Johannitermeister endlich will auch wegen der Breisgauischen Güter unmittelbar seyn, und zum Ober-Rheinischen Crays gehören.

§. 44.

Avulsa. Uebrigens aber seynd disem Crays die über dem Rhein gelegene Oesterreichische Lande entgangen, und der Cron Franckreich überlassen worden; und, wann es nicht ein blosses Spilwerck ist, müßte man es auch als einen Abgang ansehen, daß das Haus Oesterreich dem Fürsten von Auersberg die Landeshoheit über das in denen Vorder-Oesterreichischen Landen gelegene Tengen eingeraumet, und zugegeben hat, daß selbiges (wenigstens pro forma,) dem Schwäbischen Crays incorporiret worden ist.

* * *

Vom Chur-Rheinischen Crays.

§. 45.

Chur-Rheinischer Crays. Wer zu dem Chur-Rheinischen Crays, nach Innhalt derer Reichs-Constitutionen, gehören solle? ist oben zu ersehen.

Dermalen ist, wie ich zuverläßig versichern kan, der Ordo Votantium diser: 1. Chur-Trier, 2. Chur-Cölln, 3. Chur-Pfalz, 4. der Herzog von Aremberg, 5. der Fürst von Taxis, 6. die Teutsch-Ordens-Balley Coblenz, 7. der Fürst von Nassau-Diez wegen der Grafschafft Beilstein, 8. Chur-Trier wegen der Grafschafft Nider-Ysenburg, 9. der Graf von Sinzendorff wegen des Burggrafthums Rheineck, 10. Chur-Maynz, qua Director, votirt zulezt.

So dann ist zu mercken, daß Chur-Trier und Chur-Cölln zwar von Seßionen zu Seßionen in dem Rang alterniren, Chur-Trier aber allezeit zu erst votirt.

§. 46.

Aremberg. Von Aremberg berichtet LIMNÆUS (1): „An. 1582. 13. Sept. hat Margaretha, gefürstete Gräfin zu Aremberg, bey Ihrer damaligen Kayserlichen Maj. angebracht, (ut ex Actis Comitiorum Augustanorum dicti anni notavi,) wie auf ohnlängst ihr Ergeben zum

(1) Tom. 1. Addit. ad Jus publ. p. m. 42.

zum Heil. Reich sie die samtliche Churfürsten unter den Churfürstlichen Rheinischen Crays geordnet und gestellet: Und wiewohl Sie nun, demselben nach, um Anschlag und Seßion angehalten, dieselbe beede auch allda bekommen und angenommen; so wäre sie doch zu allen Versammlungen des Niderländischen Westphälischen Crayses auch beschriben, und also zu demselben, als wann sie dahin gehörte, gleicher Gestalt gezogen. Damit sie dann deshalben fürders richtig sey, und, wohin sie zu folgen, auch in Nothfällen Hülff und Trost zu gesinnen wissen möge? sey ihr allerunterthänigstes Suchen, die Kayserliche Majestät wollen in selbiger Reichs-Versammlung solches, wie auch, daß ihr an dem Ort, dahin sie gewisen und angenommen würde, sonderlich da sie im Churfürstlichen Rheinischen Crays bleiben sollte, so wohl in samtlichen (weil sich derentwegen leztlich etwas Streits enthalten,) als in besonderen Crays-Versammlungen gebührliche Seßion gegeben werde, allergnädigst lassen decretiren und mittheilen."

§. 47.

Der Fürst von Taxis besizet keine unmittelbare Güter in disem Crays, und ist gegen Uebernehmung eines gewissen Quanti matricularis zum Craysstand recipiret worden. Taxis.

§. 48.

In der Cammer-Gerichts-Matricula usuali de An. 1720. heißt es bey dem Chur-Rheinischen Crays: "Nassau-Dillenburg pro se, Siegen, Diez und Hadamar;" der Herr von LUDOLF aber notirt dabey: "Dises Fürstliche Haus hat im Chur-Rheinischen Crays nur das Amt Wehrheim, übrige Lande gehören zum Westphälischen Crays." So vil ist gewiß, daß dises Votum würcklich den Nahmen Grafschafft Beilstein führet, und von Nassau-Cazenelnbogen vertretten wird, wie es auch verschidene andere Matriculn also bemercken. Beilstein.

In einer Nassau-Cazenelnbogischen Schrifft von 1653. wird aber gemeldet: Daß dises Haus wegen der Herrschafft Beilstein zum Ober-Rheinischen- sonsten aber zum Westphälischen, Crays gehöre. (1)

§. 49.

Das Haus derer Grafen von Ysenburg theilte sich vormals in zwey Linien, davon eine die Nider-Ysenburgische, oder Nider-Eisenbergische, genannt wurde, und sich zum Chur-Rheinischen Crays hielte. Als sie An. 1664. abstarb, wurden ihre Lande vertheilt, und Chur- Nider-Ysenburg.

Trier

(1) v. LONDORPII Act. publ. Tom. 6. p. 908.

Trier bekame nicht nur viles davon, sondern auch das Crays-Votum, welches es noch fortführet. (1)

§. 50.

Rheineck. Rheineck, (welches mit dem Fränckischen Rieneck nicht zu vermengen ist,) hatte eigene Burggrafen, welche An. 1548. abgiengen; darauf wollte es Chur-Cölln, als heimfällig, einziehen, das Cammergericht aber sprache es An. 1576. Herrn Johann von Warsberg zu. An. 1654. kame es käufflich an die Reichs-Erb-Schazmeistere, Grafen von Sinzendorff, welche es noch inne haben. In einigen Matriculn wird es zwar zum Ober-Rheinischen Crays gezählt; es ist aber sicher, daß es auf denen Chur-Rheinischen Craystägen Siz und Stimme hat.

§. 51.

Gelnhausen. Die Statt Gelnhausen ist zwar vom Kayser an Chur-Pfalz und Hanau verpfändet; doch haben sie selbige nicht in Besiz bekommen: Darüber ist ein langer und schwerer Proceß am Cammergericht entstanden: Ob die Statt bey solchen Umständen, als unmittelbar und für eine Reichsstatt angesehen werden könne oder nicht? Bey disem Exemtions-Proceß kame das Chur-Rheinische Crays-Directorium interveniendo ein; die Urthel fiele auch endlich An. 1734. für die Statt aus, welche die Pfand-Herrschafften aber nicht erkennen wollen.

Die Statt wurde zwar um die Jahre 1741. und 45. wiederum zu denen Chur-Rheinischen Craystägen beruffen, auch sonsten in Crayssachen verschidene Communicationen mit derselbigen gepflogen: Chur-Pfalz und Hessen-Hanau aber beschwerten sich darüber bey Chur-Maynz. (2)

An. 1758. 14. Apr. (3) wurde vom Chur-Rheinischen Crays, (des Chur-Pfälzischen Widerspruchs ohnerachtet,) beschlossen, der Statt Gelnhäusen ein Patent mitzutheilen, mittelst dessen sie so wohl gegen fremde Völcker, als gegen Hessen-Hanau selbsten, die Einbehörung in den Rheinischen Chur-Crays jedesmalen darthun könne.

Was währender jeziger Cammergerichts-Visitation vorgegangen ist, (4) betrifft nicht unmittelbar der Statt Craysstandschafft, sondern überhaupt ihre Reichs-Unmittelbarkeit; dahero ich hier nichts weiteres davon melden will.

§. 52.

(1) add. Freyh. von HARPPRECHT vom Cam. Ger. Unterh. p. 274. sqq.
(2) s. Staatsacta unter K. Joseph II. 6. Theil, S. 62. 63.
(3) v. Europ. Staatscanzl. 115. Th. 556. S.
(4) s. Staatsacta unter K. Joseph II. 5. Theil, 1. S. 6. Theil, 1. S.

§. 52.

Endlich so sollte denen alten Matriculn nach auch noch zu dem Chur-Rheinischen Crays gehören die Abtey St. Maximin, die Probstey Selz, die Grafschafft Neuenar und die Herrschafft Reifferscheid; alleine St. Maximin wird von Chur-Trier eximirt, Selz von Chur-Pfalz, Neuenar auch von Chur-Pfalz, qua Jülich, und Reifferscheid von Chur-Cölln. Exemti.

* * *

Von dem Ober-Rheinischen Crays.

§. 53.

Die ursprünglich namentlich zum Ober-Rheinischen Crays geschlagene Stände können oben ersehen werden. Ober-Rheinischer Crays.

Von denen dermaligen Ober-Rheinischen Craysständen wird in dem Franckfurtischen **genealogischen Handbuch** dises Verzeichniß mitgetheilt:

I. Geistliche Fürsten: 1. Der Bischoff von Worms; 2. der Bischoff zu Speyer; 3. eben derselbe, als gefürsteter Probst zu Weissenburg; 4. der Bischoff zu Straßburg, in Ansehung seines disseits des Rheins gelegenen Gebiets; 5. der Bischoff zu Basel; 6. der Bischoff und Abt zu Fulda; 7. der Johanniter-Meister; 8. der Churfürst zu Trier, als gefürsteter Probst zu Prüm; 9. der Probst zu Odenheim: (Dieser ist aber kein Fürst.)

II. Weltliche Fürsten: 1. Chur-Pfalz, wegen Simmern, 2. wegen Lautern, und 3. wegen Veldenz. 4. Der Pfalzgraf zu Zweybrücken. 5. Der Landgraf zu Hessen-Cassel, 6. der Landgraf zu Hessen-Darmstatt, 7. Hessen-Cassel, wegen Hirschfeld; 8. Baden-Baden, wegen seines Antheils an Sponheim; 9. der Kayser, als ehemaliger Marckgraf von Nomeny; 10. die Fürsten von Salm-Salm und Salm-Kyrburg; 11. der Fürst von Nassau-Weilburg; 12. der Fürst von Nassau-Usingen; 13. derselbe, wegen Idstein; 14. der Fürst von Nassau-Saarbrücken; 15. derselbe, wegen Ottweiler; 16. der Fürst von Waldeck; 17. der Fürst von Solms-Braunfels; 18. der Fürst von Ysenburg-Birstein.

III. Grafen und Herrn: 1. Der Erbprinz zu Hessen-Cassel, wegen Hanau-Münzenberg; 2. der Landgraf zu Hessen-Darmstatt wegen Hanau-Lichtenberg; 3. der Graf zu Solms-Rödelheim; 4. der Graf zu Solms-Hohensolms; 5. der Graf zu Solms-Laubach; 6. Chur-Maynz, wegen seines Antheils an der Grafschafft Königstein; 7. der

Fürst von Stollberg, wegen seines Antheils daran; 8. der Graf von Ysenburg-Büdingen; 9. der Graf von Ysenburg-Wächtersbach; 10. der Graf von Ysenburg-Meerholz; 11. die Wild- und Rheingrafen zu Grumbach; 12. die Wild- und Rheingrafen zu Grehweiler; 13. Beede, wegen Dhaun; 14. die Grafen von Leiningen-Dachsburg; 15. die Grafen von Leiningen-Westerburg; 16. Chur-Trier und Nassau-Usingen, wegen Münzfelden; 17. der Graf von Witgenstein-Berlenburg; 18. der Graf von Witgenstein-Witgenstein; 19. der Kayser, als Graf zu Falckenstein; 20. die Grafen von Löwenhaupt und Hillesheim, wegen Reypoltskirchen; 21. der Graf von Wiedrunckel, wegen Criechingen; 22. der Graf von Wartemberg; 23. Chur-Cölln, wegen Brezenheim; 24. der Graf von Oettingen-Baldern, wegen Dachstuhl; 25. der Freyherr Waldbott von Bassenheim, wegen Ollbrück.

VI. Reichsstätte: 1. Worms, 2. Speyer, 3. Franckfurt am Mayn, 4. Fridberg, 5. Wezlar.

Eine andere, von einem Ober-Rheinischen Crays-Gesandten erhaltene, Liste hingegen lautet so:

I. Geistliche Fürsten: 1. Worms, 2. Speyer, 3. Basel, 4. Straßburg, 5. Fulda, 6. Johannitermeister, 7. Prümm, 8. Odenheim.

II. Weltliche Fürsten: 1. Pfalz-Simmern, 2. Pf. Veldenz, 3. Pf. Lauteren, 4. Pf. Sponheim, 5. Pf. Zweybrücken, 6. Hessencassel, 7. Hessen-Darmstatt, 8. Baden-Sponheim, 9. Nomeni, 10. Salm, 11. Nassau-Usingen, 12. N. Idstein, 13. N. Weilburg, 14. N. Ottweiler, 15. Waldeck, 16. Nassau-Saarbrücken.

III. Grafen und Herrn: 1. Hanau-Münzenberg, 2. H. Lichtenberg, 3. Solms-Braunfels, 4. S. Rödelheim, 5. S. Hohensolms, 6. S. Lich, 7. S. Laubach, 8. Königstein, 9. Stolberg-Gedern und Ortenberg, 10. Rheingraf zu Grumbach, 11. Rh. zu Grehweiler, 12. Leiningen-Heidesheim, 13. L. Türckheim, 14. L. Grünstatt und Westerburg, 15. Witgenstein-Witgenstein, 16. W. Berleburg, 17. Falckenstein, 18. Oetingen-Baldern wegen Dachstuhl, 19. Wartenberg, 20. Bassenheim, wegen Ollbrücken, 21. Freyherr von Roll, wegen Brezenheim, 22. Löwenhaupt, wegen Reipolzkirchen, 23. Wiedrunckel, wegen Criechingen.

IV. Reichsstätte: (Wie vorhin.)

§. 54.

Rang. In dem Ober-Rheinischen Crays-Receß d. d. 1700. 20. Nov. heißt es:

es: „Zehendens hat man von gesammten Convents wegen die schon in vormaligen Recessen enthaltene Clausulam salvatoriam wegen derer mit einander ratione ratione præcedentiæ competirender Herren Ständen anhero wiederhohlen wollen, mit dem Anhang, daß auch die bey gegenwärtigem Convent vorgesessene Herren Stände (gegen welche bey fürwährendem Congress ratione des Vorsizes von andern competirenden Herren Ständen ihre Nothdurfft und Remonstrationes eingewendet worden,) wegen ihres dermahligen Vorsizes gegen die Contradicenten keine Possession vel quasi oder sonsten präjudicirliche Consequenz hernechst allegiren: Jedoch ihnen so wohl als anderen Mit-Competenten dero Gerechtsame unbenommen seyn sollen.„

§. 55.

Von des Hochstiffts Basel zu dem Teutschen Reich und Ober-Rheinischen Crays gehörig- und nicht gehörigen Landen sehe man Herrn Oberconf. Rath BÜSCHING (1), und kürzer den Freyherrn von HARPPRECHT. (2) Basel.

§. 56.

Was für Güter des Johanniter-Ordens zum Oberrheinischen Crays gehören oder nicht? ist nicht ganz ausgemacht: Siehe zuvor bey dem Oesterreichischen Crays. (3) Johannitermeister.

Der Johannitermeister competiret zwar mit Fulda wegen des Rangs: Fulda ist aber im Besiz des Vorgangs.

§. 57.

Die gefürstete Abtey Prüm hatte zur Zeit der Errichtung derer Crayse eigene Aebbte: Seit An. 1579. aber ist sie dem Erzstifft Trier einverleibt; davon, wie auch von dem Rang diser Abtey auf Craystagen, anderwärts (4) nachzusehen ist. Prüm.

§. 58.

Weissenburg ware, als der Oberheinische Crays zu Stande kame, eine Benedictiner-Abtey. An. 1513. machte sie der Pabst zu einer weltlichen Probstey, und An. 1546. wurde sie dem Hochstifft Speyer incorporirt, welches auch deßwegen ein eigenes Votum auf Craystägen hat. Weissenburg.

(1) in seiner Erdbeschr. 3. Theil, p. m. 1051. sqq.
(2) l. c. pag. 249.
(3) add. Freyh. von HARPPRECHT l. c. pag. 251.
(4) in meinem Staatsr. des Erzst. Trier, p. 71. 178.

§. 59.

Odenheim. Die Probstey Odenheim ist weder eine gefürstete Probstey, noch ist sie dem Hochstifft Speyer incorporirt, wie beedes insgemein geglaubt wird; wohl aber wird gemeiniglich der Bischoff zu Speyer zum Probst zu Odenheim erwählt; doch nicht allemal.

§. 60.

Pfalz. Das Pfalz-Veldenzische Votum hafftet eigentlich auf dem Pfälzischen Antheil an der Grafschafft Sponheim.

Mehreres von diser Grafschafft Sponheim berichtet der Freyherr von HARPPRECHT. (1)

Was nach Abgang der Pfalz-Veldenzischen Linie wegen ihres Voti gestritten und endlich verglichen worden ist, sehe man anderwärts. (2)

§. 61.

Hessencassel. Wie Hessencassel sich einige mahl von der Craysverfassung separirt habe, derselbigen aber endlich wieder beygetretten seye, habe ich schon Cap. 2. erzählt.

§. 62.

Lothringen. In denen oben angeführten Reichsabschiden, ꝛc. ist Lothringen überhaupt, und ohne Einschränckung, zum Oberrheinischen Crays geschlagen worden; indessen hat es sich nur wegen Nomeny darzu bekannt, auch An. 1722. auf das neue wegen Nomeny bey dem Crays Siz und Stimm genommen: Ob nun gleich hernach dises Nomeny, nebst ganz Lothringen, durch den Fridensschluß von 1735. an Franckreich gekommen ist; so hat doch Lothringen, wie auf dem Reichstag, so auch bey dem Ober-Rheinischen Crays, seine Stimme, als ein Personalist, behalten; auf welche Weise sie nun auch von Kayser Joseph II. fortgeführet wird.

§. 63.

Salm. Die Fürsten zu Salm und die Rheingrafen zu Grumbach und Grehweiler stritten An. 1752. und hernach mit einander wegen Führung des Kyrburgischen Voti bey Ober-Rheinischen Craysconventen. (3)

An. 1755. 18. Apr. erkannte der Reichs-Hofrath in Sachen der Fürsten zu Salm gegen die Rheingrafen zu Grumbach und Grehweiler

(1) l. c. pag. 255.
(2) in meinem T. Staatsr. 13. Th. S. 57.
(3) v. mein Staatsarch. 1753. 1. Band, 18. S. 1754. 2. Band, 897. S.

weiler ein Mandatum de non amplius turbando Impetrantes in solitaria Possessione Voti Kyrburgici &c.

§. 64.

Die Grafen zu Nassau-Saarbrücken paciscirten An. 1629. unter sich: „Zum 21sten: Die Beschreibung der Crays- und Münz-Probation-Täge wird auf gemeinen Kosten zu thun seyn. Weil man drey Vota der Orts (als ratione Saarbrücken, Weilburg und Idstein,) gegen geschehene Contradiction, in Uebung bracht; derowegen wird es des vierten Voti halben wohl Bedenckens haben und besorglich nicht darzu zu bringen seyn. Relationes von solchen Crays-Handlungen sollen jedesmahlen sammtlichen Herren Gebrüdern communiciret werden. Worzu man durch die Crays-Schlüsse verbunden, solches, wie auch die Abfertigung nach den Reichstägen, sollen alle vier Herren Verlags-halben auf sich zu nehmen haben.„ Nassau.

Anno 1651. wurde dises also erläutert: „§. 24. Der 21ste Articul von Beschickung der Reichs-Crays-Münz-Probation- und Grafen-Täge wird dahin erkläret, daß, die Craystäge belangend, auf selbigen eine jegliche Gräfliche Linie und auf Grafen-Tägen ein jeder regierender Herr, nach seiner Gelegenheit, insonderheit, auf eigene Kosten, das Votum zu beobachten.„

Um das Jahr 1748. hatte Nassau-Saarbrücken am Reichs-Hofrath einen Proceß gegen Waldeck, puncto Juris Præcedentiæ in Siz und Stimm auf der Fürstenbanck bey Craystägen. (1)

§. 65.

Waldeck prätendirte An. 1655. drey Vota, das Directorium gestattete aber nicht weiter als Eines. Waldeck.

Anno 1719. wurde Waldeck auf die Fürsten-Banck introducirt; weßwegen die Gräfliche Crays-Gesandten nicht mehr bey denen Crays-Seßionen erscheinen wollten.

Anno 1741. stunde Waldeck im Begriff, sich von dem Ober-Rheinischen Crays zu trennen; doch geschahe es nicht würcklich.

§. 66.

In dem Ober-Rheinischen Craysabschid de anno 1599. 6. (16.) Sept. liset man: „Ist abermahl zwischen Ysenburg und Leiningen-Dachsburg, auch Rheingräfischen Gesandten, ratione Sessionis & Voti protestirt, so denn der andern bey jüngstem Abschid in Designatione Grafenrang.

(1) S. Staatsschrifft unter K. Franz, 7. Band, S. 584.

natione angemeldeter Grafen und Herrn halber, jedesmals vorbehaltene Recht und Gerechtigkeit anhero erhohlet worden, und erbeut sich die Fürstliche Wormsische Canzley, die vorige alte Designationes nominum aufzusuchen, auszuzeichnen und den Herren Gräflichen, ob sie es begehren, einzuhändigen, zu dem Ende, ob wohlermeldte Grafen und Herrn unter sich dermaleins richtige Vergleichung treffen möchten. „

§. 67.

Königstein. Anno 1655. verlangte **Stollberg** wegen seines Antheils an **Königstein** ein Votum nach Chur-Maynz qua Königstein zu führen, meinte auch, es könnte um so eher gestattet werden, weil dise Stollberg-Königsteinische Portion keine weitere Subdivision, oder mehrere regierende Herrn, leide und zulasse: Es muß auch entweder damals, oder doch hernach, zu seinem Zweck gelanget seyn, indeme diser nunmehrige Fürst, der sonst keine andere Güter in dem Crays hat, ein Votum auf Ober-Rheinischen Craystägen führet.

§. 68.

Brezenheim. Die kleine Herrschafft **Brezenheim** kame von denen alten Grafen zu Falckenstein successive auf die Grafen von Virneburg, so dann auf Dhaun-Falckenstein, welches Haus es bey Anordnung derer Crayse besasse. Nach der special-Falckensteinischen Linie An. 1628. erfolgtem Absterben wird biß jezo darüber gestritten; indessen erhielten Anfangs die Grafen von Löwenhaupt von Chur-Cölln die Belehnung, Daun-Bruch aber verkauffte sein Prätension an den Grafen von Vehlen, welcher auch zum Besiz kame, aber An. 1681. zu Faveur der Grafen von Manderscheid (welche Löwenhauptische Descendenten seynd,) von Franckreich wieder exmittiret wurde; doch gelangte Vehlen bald wieder zum Besiz, und erhielte um das Jahr 1706. Siz und Stimme. Als An. 1733. die Vehlische Familie ausstarb, wollte Limburg-Styrum ex Testamento, Manderscheid und Löwenhaupt aber, Vermöge ihrer alten Prätension, succediren, Chur-Cölln aber belehnete den Grafen von Virmont damit. Nach dessen An. 1744. erfolgtem Absterben nahme es Chur-Cölln in Besiz, gabe es aber hernach einem Freyherrn von Roll zu Lehen.

Der Ober-Rheinische Craysabschid von 1750. 3. Aug. enthält dises: „15. Wurde Herr Carl Hartmann Freyherr von Roll zu Bernau, als dermaliger Innhaber und Besizer der von Sr. Churfürstl. Durchl. zu Cölln (auf Abgang des Gräflich-Virmontischen Mannsstamms,) ihme zu Lehen verliehenen Reichsherrschafft Brezenheim, bey disem

disem löbl. Crays ad Votum & Sessionem gelassen, wie und wo deren vorherige Possessores ein- und anderes vorhero gehabt und geführet haben."

§. 69.

Criechingen hatte eigene Herrn, welche endlich Grafen wurden, deren beede Linien An. 1681. und 1697. abstarben. Nun führet der Graf von Neuwied dise Stimme. (1) **Criechingen.**

§. 70.

Die Herrschafft **Dachstuhl** gehörte denen Herrn von Flecken-stein; Churfürst Philipp Christoph zu Trier, aus dem Geschlecht von Sötern, kauffte sie An. 1644. ihnen ab, und machte sie zu einem Fideicommiss seiner Familie. Solcher Gestalt kame es an Oettingen-Baldern. **Dachstuhl.**

§. 71.

Die Grafschafft Falckenstein wurde zu der Zeit, da die Crayse aufkamen, von eigenen Grafen aus dem Hause Dhaun beherrschet. Wie es aber nach deren Absterben über der Succession in dise Grafschafft einen langwührigen Proceß gesezet habe, endlich jedoch Lothringen in dem Besitz des Landes, (und so auch des Crays-Voti,) gebliben seye? siehe anderwärts (2). **Falckenstein.**

§. 72.

Die Grafschafft Hanau hatte von uralten Zeiten her eigene Herrn und Grafen, welche sich bey Errichtung derer Crayse schon in die Münzenberg- und Lichtenbergische Linie getheilet hatten. An. 1736. starb das ganze Haus aus, und Hessencassel bekame das Münzenbergische, Hessen-Darmstatt aber das Lichtenbergische: Hessen-Hanau-Münzenberg hat sich aber der Casselischen Separation vom Crays theilhafftig gemacht. Das Lichtenbergische Votum wird von Hessen-Darmstatt geführt. **Hanau.**

§. 73.

Königstein besassen zur Zeit der Anordnung der Crayse eigene Grafen dises Nahmens, welche aber bald hernach abstarben; ihnen succedirten zwey Gebrüdere, Grafen von Stollberg, welche aber auch noch Sec. 16. ohne Manns-Erben abgiengen, worauf Chur-Maynz das meiste, Stollberg aber einiges, von Königstein an sich zoge; wobey **Königstein.**

(1) v. Freyh. von HARPPRECHT l. c. pag. 263.
(2) mein Teutsch. Staatsrecht, Tom. 16. p. 198. sqq.

bey es auch früthero verbliben, der Proceß darüber aber noch nicht zu Ende ist.

§. 74.

Leiningen und Leiningen-Westerburg.

Anno 1612. wurde dem Ober-Rheinischen Münz-Probations-Abschid angehängt: „So werden allerseits Gräfliche Leiningische Häuser hiemit wohlmeinlich erinnert, sich sämtlicher Streitigkeit, wo möglich, selbst zu vergleichen; im Fall aber verbleibens, ist verabschiedet, daß, nach Ausweisung des heiligen Reichs Probier-Ordnung, es also zu halten, daß, welcher der streitigen Stände Abgeordneter sich bey künfftig vorstehenden Crays-Versammlungen bey der Fürstlichen Wormsischen Canzley zum ersten angeben wird, deme bey währender selbiger Tagfahrt die Præcedenz in Sessione & Voto, doch keinem Theil an seinen Rechten zu einem præjudiz oder Nachtheil, sondern dessen vorbehaltlich, ohngehindert gebühren soll.„

An. 1655. bate Leiningen-Westerburg: Das Directorium möchte es an seinem gebührenden Ort, und zwar vor Dachsburg, aufruffen:

Auch wollte damals ein Leiningen-Emichsburgisches Votum geführet werden: Das Directorium aber gabe es nicht zu.

§. 75.

Münzfelden.

Münzfelden ist ein Schloß und Dorff, daran Chur-Trier zween Theile hat, und Nassau-Usingen einen. (1)

§. 76.

Ollbrück.

Ollbrück ist eine Herrschafft im Erzstifft Trier, so denen Freyherrn von Waldbott zu Bassenheim, die zum Theil Grafen seynd, gehört: Wann es ein eigenes Votum erlangt habe? weiß ich nicht; wohl aber, daß disem Ollbrückischen Voto von vilen Ständen widerspochen werde, weil dessen gegenwärtiger Besizer kein Reichsstand, mithin auch keines Voti Circularis fähig, seye.

§. 77.

Reypoltskirchen.

Von Reypoltskirchen weiß ich so vil zu sagen, daß An. 1568. Johann von Hohenfels, Herr zu Reypoltskirchen und Rixingen, gelebt, dessen Sohn Wolff Philipp aber An. 1602. seinen Stamm beschlossen und Reypoltskirchen seiner Gemahlin, Amalia von Daun-Falckenstein, dise aber An. 1603. es ihrer Schwester Sydonia, Gräfin von Löwenhaupt, Kindern vermacht hat, wodurch es auf die Famil-

(1) v. H. BüSCHINGS Erdbeschr. Tom. 3. p. m. 1278.

lien von Löwenhaupt und Manderscheid gekommen ist, die ½. davon an den Grafen von Hillesheim verkaufft haben, welches zwar ein Graf von Löwenhaupt nicht gestatten, sondern das Jus Retractus exerciren wollen: Hillesheim wurde aber von dem Reichs-Hofrath bey seinem Besitz gehandhabt.

An. 1764. 65. besassen es die Grafen von Hillesheim und ein Graf von Ellrod. (1)

Eine Gräfin von Löwenhaupt heurathete nemlich einen Grafen von Ellrodt; welcher so mit das halbe Reypolzkirchische Votum bekame:

Nach ihres Gemahls Tod aber verkauffte sie ihre Helffte an der Herrschafft Reypolzkirchen an Pfalz-Zweybrücken.

§. 78.

An. 1655. wollte **Solms** mehr als drey Vota ablegen; das Directorium aber vermeldete: Daß nicht mehr denn drey Solmische hergebracht seyen; Solms übergabe darauf dem Wormsischen Directorio ein Memorial, und bate, jedem regierenden Grafen zu Solms sein Votum zu lassen, zumalen die Grafschafft Solms keine weitere Subdivision oder mehr regierende Herrn leide und zulasse. **Solms.**

Eodem An. 1655. bate Solms, man möchte es vor Königstein aufruffen.

§. 79.

Von **Wartemberg** meldet Kayser Joseph in einem An. 1707. disem Grafen ertheilten Diplomate: Daß von Ihme jüngsthin desselben Reception in den Ober-Rheinischen Crays dergestalt bewürcket worden seye, daß er alle Crays-Standmäßige Würden, Rechten, Freyheiten und Vorzüge, derer die übrige Stände sich zu erfreuen haben, geniesse. **Wartemberg.**

§. 80.

Die beede **Witgensteinische** Linien Witgenstein und Berlenburg streiten wegen des Rangs, und hat W. Witgenstein deßwegen den Crays-Convent lang nicht beschickt, hernach aber sein Votum dem Hochstifft-Wormsischen Gesandten übertragen. **Witgenstein.**

§. 81.

Die Statt **Franckfurt** hat sich gegen End des vorigen Seculi auf **Franckfurt.**

(1) Freyh. von HARPPRECHT l. c. pag. 266.

auf einige Zeit nicht so wohl von dem Ober-Rheinischen Crays selbst, als vilmehr von dessen militar-Verfassung, getrennet.

§. 82.

Fridberg. Die Statt **Fridberg** constituirt conjunctim mit der Burg allda einen Craysstand, wie ein Reichs-Hofraths-Conclusum vom 27. Sept. 1718. belehret.

§. 83.

Mömpelgart. Ob die gefürstete Grafschafft **Mömpelgart** zum Ober-Rheinischen Crays gehöre? wurde im 16den Jahrhundert zwischen demselben und dem Schwäbischen gestritten.

§. 84.

Avulsa. Der Ober-Rheinische Crays hat durch die in verschidenen Fridens-Schlüssen an die Cron Franckreich, theils ausdrücklich, theils connivendo, beschehene Ueberlassung derer im Elsaß gelegenen Reichs-Stände sehr an Kräfften abgenommen, und, ausser dem Burgundischen, mehr, als keiner unter allen anderen Craysen, gelitten, wie die Specialia davon in denen Materien von Fürsten, Grafen und Reichs-Stätten zu sehen seynd.

In einer Vorstellung des Ober-Rheinischen Crayses de anno 1709. heißt es: „Und zwar so ist 1. ohne dem welt-kündig, was vor ansehnliche Provinzien, Fürstenthümer und Landschafften von dem hiebevor so mächtig gewesenen Ober-Rheinischen Crays nach und nach abgegangen, (und wie Franckreich) nicht allein die Bißthümer Mez, Toul und Verdun (des Herzogthums Lothringen vorjezo nicht zu gedencken,) sondern auch das ganze Ober- und Unter-Elsaß, samt der Stadt Straßburg und andern darinnen und daran gelegenen Vestungen, theils mit offenbarem Gewalt, theils durch List und unzahlbare widrige ungegründete verkehrte Auslegungen der darauf nach und nach erfolgter Fridens-Tractaten, zu sich gerissen; &c.„

§. 85.

Exemta. Ausser deme aber hat sich auch noch Savoyen von dem Crays separirt, und die Abtey zu Kauffungen wird von Hessen eximirt, die Herrschafft Pleß ebenfalls, die Burgen Fridberg und Gelnhausen aber concurriren nicht mehr zum Crays. Von noch mehreren ausgestorbenen Häusern und erloschenen Votis, oder in denen Matriculn disem Crays sonst zugeschribenen, in demselben aber würcklich keine Siz und Stimme habenden, Ständen aber kommt in der Materie von Fürsten,



sten, Prälaten, Grafen, Herrn und Reichs-Stätten ein mehreres vor.

§. 86.

Endlich sucht seit 1742. der nunmehrige Graf von Schliz oder Görz, so bißhero der unmittelbaren Reichs-Ritterschafft immatriculirt gewesen, die Ober-Rheinische Crays-Standschafft: Aber indessen vergeblich. Suchende Craysstandschafft.

* * *

Vom Nider-Sächsischen Crays.

§. 87.

Was für Stände nach denen neueren Reichs-Schlüssen de Annis 1512. und 1522. zu dem Nider-Sächsischen Crays gehören sollen? siehe oben. Nider-Sächsischer Crays.

Bey MüLLERN (1) findet sich eine Nider-Sächsische Crays-Matricul, wovon er schreibt: „Zu Braunschweig ist auf dem Craystag post multas Contradictiones in Anno 1654. in Novembr. & Decembr. endlich dise Matricul abgefasset worden, quæ infallibilis norma esto!„ aber man siehet eigentlich nur daraus das Quantum Matriculare, nicht aber die Zahl und Rang der Votorum. Die allda benahmste Stände, Häuser und Linien sind: 1. Erzstifft (nun Herzogthum) Magdeburg, 2. Bremen, (Herzogthum) mit der Statt Bremen, 3. Braunschweig-Lüneburg-Wolfenbüttel, 4. Braunschweig-Lüneburg-Zelle, 5. Braunschweig-Lüneburg-Grubenhagen, 6. Braunschweig-Lüneburg-Calenberg, 6. Halberstatt, 7. Mecklenburg-Schwerin, 8. Mecklenburg-Güstrow, 9. Holstein, beede Fürstenthümer, 10. Stifft Hildesheim, 11. Sachsen-Lauenburg, 12. Stifft Lübeck, 13. Fürstenthum Schwerin, 14. Fürstenthum Razeburg, 15. Grafschafft Blanckenburg, die Stätte 16. Lübeck, 17. Goßlar, 18. Mühlhausen, 19. Nordhausen. Endlich ist nachhero auch Ranzau hinzugekommen.

§. 88.

Von **Magdeburg** ist bekannt, daß solches vormals ein Erzstifft gewesen, in dem Westphälischen Friden aber Chur-Brandenburg die Anwartschafft darauf dergestalt ertheilt worden ist, daß es solches, nach Abgang des damaligen Administratoris, mit allen seinen Gerechtsamen, unter dem Titul eines Herzogthums, überkommen solle, wie auch Magdeburg.

(1) de Convent. Circul. p. m. 111.

auch An. 1680. geschehen ist; folglich führet seithero Chur-Brandenburg dises Votum.

Was es wegen einiger von Magdeburg abgerissener und an Chur-Sachsen überlassener Aemter zwischen dem Ober- und Nider-Sächsischen Crays für Streit gesezet habe? wollen wir unten vernehmen.

§. 89.

Bremen. Bremen ware ebenfalls ein Erz-Bißthum, so durch besagten Westphälischen Friden An. 1648. der Cron Schweden als ein Herzogthum überlassen worden ist, welche es hinwiederum in dem An. 1719. mit Chur-Braunschweig getroffenen Fridens-Schluß an dises Haus überlassen hat.

Wegen des Bremischen Crays-Rangs heißt es im *Instr. Pac. art. 10. §. 19.* es solle bey dem loco moreque recepto bleiben. HENNIGES gloßirt darüber: Sed quis ille locus atque receptus mos? Crediderim, Bremensem statim post Magdeburgicum in Circulo inferioris Saxoniæ consedisse. Und so ist es auch.

§. 90.

Braunschweig. In dem Nider-Sächsischen Craysabschid de anno 1652. wurde geschlossen: „Endlich ist der Fürstlichen Braunschweigisch-Lüneburgischen Häuser Wolfenbüttel und Zelle wegen des Fürstenthums Grubenhagen und Grafschafft Rheinstein-Blanckenburg prätendirter Votorum Rath gehalten und demnach unlaugbar befunden worden, daß die bemeldte Vota hiebevor bey Reichs- und Craystagen geführet, zugleich auch, aus was Ursachen damit in disem Crays eine Zeithero angestanden, berichtet worden; so haben nunmehr wegen Grubenhagen samtliche Herrn Abgesandten einhellig, wegen Blanckenburg und Rheinstein aber die Majora pure und die andern sub spe rati, dahin geschlossen, daß dise Vota den Fürstlichen Häusern Braunschweig-Lüneburg, respective Wolfenbüttel und Zelle, nicht könnten verweigert werden, sondern denenselben fürtershin cum omnibus requisitis, wie es mit andern Votis hergebracht, vollständig einzuraumen und zu verstatten seyen.„

Wessen sich aber die Braunschweigische Häuser An 1706. wegen des Rangs auf Craystägen verglichen haben? siehe anderwärts. (1)

Eod. An. 1706. 23. Jan. wurde zwischen Chur-Braunschweig und

(1) im T. Staatsrecht, 22. Theil, 471. S.

und Wolfenbüttel in einem Articulo separato verabredet: „Demnach Se. Churfürstl. Durchl. zu Braunschweig-Lüneburg dafür halten, daß, da Ihre Chur auf die besizende Braunschweig-Lüneburgische Lande constituiret, Sie allerdings befugt seyn müßten, auch auf den Nider-Sächsischen Craystägen den Vorsiz zu nehmen, Herrn Herzogen Anton Ulrichs Durchl. aber, als die jezo das Directorial-Amt mit-constituiren, sich von demselben nicht trennen lassen können; So ist beyderseits beliebet, disen Punct, (jedoch ohn einiges Præjudiz des Ihro Durchl. als Seniori Domus, vorjezo zustehenden Rechts und dessen Exercitii,) solchergestalt zu fassen, daß, wann Hannover, wo nicht mit beyden alternirenden Directoriis dises Crayses, doch wenigstens mit Einem derselben, dahin sich vergleichen wird, daß auch solche beyde, oder eines derselben, Sr. Churfürstl. Durchl. den Vorsiz lassen und würcklich einräumen, so dann auch Herzogen Anton Ulrichs Durchl. Hannover als Electori cediren wollen.„

Eod. An. 14. Jul. wurde im Churfürstlichen Collegio geschlossen: Daß Chur-Braunschweigs Introduction in das Churfürstliche Collegium bey Craystägen ꝛc. wo es nicht qua Elector concurrire, Andern in ihrem vor Braunschweig hergebrachten Rang und Prärogativen nichts derogiren, sondern es dißfalls bey dem Herkommen anderer Chur-Häuser gelassen werden solle.

Was aber doch bald hernach zwischen Chur-Braunschweig und dem Crays-Directorio für ein Rangstreit entstanden seye? werden wir unten vernehmen.

§. 91.

Halberstatt ware ein Bißthum: In dem Westphälischen Friden aber wurde es zu einem Fürstenthum erklärt, und Chur-Brandenburg überlassen, mit dem Anhang: Eoque nomine Sessionem & Votum in Comitiis Imperii & Circulo inferioris Saxoniæ habeat; und dabey ist es bißhero verbliben. **Halberstatt.**

§. 92.

Schwerin und **Razeburg** waren auch zwey Bißthümer, wurden aber ebenfalls im Westphälischen Friden als zwey Fürstenthümer an Mecklenburg-Schwerin gegeben, mit dem Zusaz: Eoque nomine habeat Sessionem in Conventibus Imperii & Circuli Saxoniæ inferioris, cum duplici Principis Titulo & Voto. **Schwerin und Razeburg.**

Nach Abgang der Güstrauischen Linie des Herzoglichen Hauses Mecklenburg, wurde An. 1701. verglichen, daß Schwerin das Güstrauische, Streliz aber das Razeburgische Crays-Votum führen solle.

§. 93.

Sachsen-Lauenburg. Sachsen-Lauenburg hatte eigene Herzoge dises Nahmens biß auf das Jahr 1689. da sie absturben, worauf Braunschweig-Zell die hinterlassene Lande an sich gezogen hat, von welchem sie auf Chur-Braunschweig gediehen seynd.

Bey dem anno 1681. zu Braunschweig gehaltenen Nider-Sächsischen Münz-Crays-Convent ist der Fürstlich-Sachsen-Lauenburgische Gesandte mit einer Protestation contra Holstein, und der Fürstlich-Holsteinische Gesandte dahingegen mit einer Reprotestation in puncto Præcedentiæ eingekommen, welche, laut Recesses, ad Acta gelegt wurden.

§. 94.

Blanckenburg. Die Grafen von **Blanckenburg** seynd schon Sec. 14. abgestorben, worauf Blanckenburg an die Grafen von Reinstein, und, nach deren Abgang, Anno 1599. als ein eröffnetes Lehen, an Braunschweig gefallen ist.

Was Anno 1652. wegen des Blanckenburgischen Crans-Voti geschlossen worden ist, sihe vorhin.

Uebrigens ware unter diser Blanckenburgischen Rubric auch die Grafschafft Reinstein mit begriffen.

§. 95.

Ranzau. Anno 1662. m. Jun. wurde auf dem zu Lüneburg gehaltenen Craystag Graf Christian zu **Ranzau** zu einem Craysstand recipirt, und ihme der Plaz vor der Statt Lübeck angewisen: Es ist aber dises Haus nun ausgestorben, und Dännemarck hat die Güter an sich gezogen, dahero es, wann es wieder zu Craystageu kommen sollte, darauf ankommen wird: Ob man dises Votum als erloschen ansehen, oder aber selbiges Dännemarck gestatten möchte?

§. 96.

Bremen und Hamburg. Endlich so gehören auch die beede considerable Stätte **Bremen** und **Hamburg** in den Nidersächsischen Crays: Weil aber vormals die Cron Schweden jener, und das Haus Holstein diser, die Reichs- und Crays-Standschafft strittig gemacht, haben sie sich derer Craystäge meistens enthalten müssen.

Doch ist glaublich, daß Chur-Braunschweig, qua Herzog zu Bremen, künfftighin der Statt Bremen nichts mehr in den Weg legen möchte, zumalen seit dem An. 1741. unter ihnen getroffenen Vergleich, der zwar nichts von diser Materie enthält, doch der Statt das Prädicat

einer

einer Kayserlichen freyen Reichsstatt und die Landeshoheit über ein gewisses Gebiet zugestanden hat:

Und Hamburg ist durch den mit Holstein An. 1768. getroffenen Vergleich nun auch für eine Reichsstatt erkannt.

§. 97.

Im Nürnbergischen Reichsabschid de an. 1522. werden **Minden und Verden** zum Nider-Sächsischen Crays gezählt; Minden ist auch auf Nider-Sächsischen Craystägen erschienen, Verden aber ist von dem Nider-Sächsischen Crays fast ganz umschlossen; indessen haben sie sich doch nachhero zu dem Westphälischen Crays gehalten, welches auch in dem Westphälischen Friden wegen Minden Art. 11. §. 4. und wegen Verden Art. 10. §. 10. also erkannt wird, und Verden ware schon An. 1507. in der Cammergerichts-Ordnung unter denen Westphälischen Craysständen benahmset. Minden und Verden.

§. 98.

Es ist schon zuvor erinnert worden, daß unter Blanckenburg auch die Grafschafft **Reinstein** mitbegriffen gewesen seye. Nach Abgang der Grafen dises Nahmens wurde wegen Reinstein gestritten, biß es in dem Westphälischen Friden dem Grafen von Tättenbach zugesprochen wurde; endlich zoge es Chur-Brandenburg als ein verwürcktes Lehen ein, Braunschweig aber machte an ein grosses Stück Anspruch, erhielte auch beym Cammergericht in Possessorio eine Urthel, deren ohnerachtet Chur-Brandenburg in der Possession gebliben ist. Reinstein.

Was Anno 1652. wegen des Reinsteinischen Crays-Voti geschlossen worden ist, siehe zuvor. Es ist mir aber nicht klar: Ob damals Blanckenburg und Reinstein zusammen nur Ein Votum, oder aber jedem ein eigenes Votum, zugestanden worden ist.

§. 99.

In dem Nider-Sächsischen Crays-Abschid d. d. 1556. Sonnab. nach Lätare heißt es: „Ferner obwohl etliche Stände dises Crayses vor exemt gehalten werden wollen: Und sie aber ins Reichs Matriculn und Signaturen gleichwohl befunden; so haben die Abgesandten und anwesende Bottschafften sie der Anlagen des heil. Reichs, so wenig, als andere Stände, erlassen können noch wollen.„ Exemti &c.

* * *

Vom Ober-Sächsischen Crays.

§. 100.

Die, bey Theilung des Anfangs angeordneten einigen Sä

natione angemeldeter Grafen und Herrn halber, jedesmals vorbehaltene Recht und Gerechtigkeit anhero erhohlet worden, und erbeut sich die Fürstliche Wormsische Canzley, die vorige alte Designationes nominum aufzusuchen, auszuzeichnen und den Herren Gräflichen, ob sie es begehren, einzuhändigen, zu dem Ende, ob wohlermeldte Grafen und Herrn unter sich dermaleins richtige Vergleichung treffen möchten."

§. 67.

Königstein. Anno 1655. verlangte Stollberg wegen seines Antheils an Königstein ein Votum nach Chur-Maynz qua Königstein zu führen, meinte auch, es könnte um so eher gestattet werden, weil dise Stollberg-Königsteinische Portion keine weitere Subdivision, oder mehrere regierende Herrn, leide und zulasse: Es muß auch entweder damals, oder doch hernach, zu seinem Zweck gelanget seyn, indeme diser nunmehrige Fürst, der sonst keine andere Güter in dem Crays hat, ein Votum auf Ober-Rheinischen Craystägen führet.

§. 68.

Brezenheim. Die kleine Herrschafft Brezenheim kame von denen alten Grafen zu Falckenstein successive auf die Grafen von Virneburg, so dann auf Dhaun-Falckenstein, welches Haus es bey Anordnung derer Crayse besasse. Nach der special-Falckensteinischen Linie An. 1628. erfolgtem Absterben wird biß jezo darüber gestritten; indessen erhielten Anfangs die Grafen von Löwenhaupt von Chur-Cölln die Belehnung, Daun-Bruch aber verkauffte sein Prätension an den Grafen von Vehlen, welcher auch zum Besiz kame, aber An. 1681. zu Faveur der Grafen von Manderscheid (welche Löwenhauptische Descendenten seynd,) von Franckreich wieder exmittiret wurde; doch gelangte Vehlen bald wieder zum Besiz, und erhielte um das Jahr 1706. Siz und Stimme. Als An. 1733. die Vehlische Familie ausstarb, wollte Limburg-Styrum ex Testamento, Manderscheid und Löwenhaupt aber, Vermöge ihrer alten Prätension, succediren, Chur-Cölln aber belehnete den Grafen von Virmont damit. Nach dessen An. 1744. erfolgtem Absterben nahme es Chur-Cölln in Besiz, gabe es aber hernach einem Freyherrn von Roll zu Lehen.

Der Ober-Rheinische Craysabschid von 1750. 3. Aug. enthält dises: "15. Wurde Herr Carl Hartmann Freyherr von Roll zu Bernau, als dermaliger Innhaber und Besizer der von Sr. Churfürstl. Durchl. zu Cölln (auf Abgang des Gräflich-Virmontischen Mannsstamms,) ihme zu Lehen verliehenen Reichsherrschafft Brezenheim, bey

disem löbl. Crays ad Votum & Sessionem gelassen, wie und wo deren vorherige Possessores ein- und anderes vorhero gehabt und geführet haben."

§. 69.

Criechingen hatte eigene Herrn, welche endlich Grafen wurden, deren beede Linien An. 1681. und 1697. abstarben. Nun führet der Graf von Neuwied dise Stimme. (1) Criechingen.

§. 70.

Die Herrschafft Dachstuhl gehörte denen Herrn von Flecken-stein; Churfürst Philipp Christoph zu Trier, aus dem Geschlecht von Sötern, kauffte sie An. 1644. ihnen ab, und machte sie zu einem Fideicommiss seiner Familie. Solcher Gestalt kame es an Oettingen-Baldern. Dachstuhl.

§. 71.

Die Grafschafft Falckenstein wurde zu der Zeit, da die Crayse aufkamen, von eigenen Grafen aus dem Hause Dhaun beherrschet. Wie es aber nach deren Absterben über der Succession in dise Grafschafft einen langwührigen Proceß gesezet habe, endlich jedoch Lothringen in dem Besiz des Landes, (und so auch des Crays-Voti,) gebliben seye? siehe anderwärts (2). Falckenstein.

§. 72.

Die Grafschafft Hanau hatte von uralten Zeiten her eigene Herrn und Grafen, welche sich bey Errichtung derer Crayse schon in die Münzenberg- und Lichtenbergische Linie getheilet hatten. An. 1736. starb das ganze Haus aus, und Hessencassel bekame das Münzenbergische, Hessen-Darmstatt aber das Lichtenbergische: Hessen-Hanau-Münzenberg hat sich aber der Casselischen Separation vom Crays theilhafftig gemacht. Das Lichtenbergische Votum wird von Hessen-Darmstatt geführt. Hanau.

§. 73.

Königstein besassen zur Zeit der Anordnung der Crayse eigene Grafen dises Nahmens, welche aber bald hernach absturben; ihnen succedirten zwey Gebrüdere, Grafen von Stollberg, welche aber auch noch Sec. 16. ohne Manns-Erben abgiengen, worauf Chur-Maynz das meiste, Stollberg aber einiges, von Königstein an sich zoge; wobey Königstein.

(1) v. Freyh. von HARPPRECHT l.c. pag. 263.
(2) mein Teutsch. Staatsrecht, Tom. 16. p. 198. 199.

bey es auch seithero verbliben, der Proceß darüber aber noch nicht zu Ende ist.

§. 74.

Leiningen und Leiningen-Westerburg.

Anno 1612. wurde dem Ober-Rheinischen Münz-Probations-Abschid angehängt: „So werden allerseits Gräfliche Leiningische Häuser hiemit wohlmeinlich erinnert, sich sämtlicher Streitigkeit, wo möglich, selbst zu vergleichen; im Fall aber verbleibens, ist verabschiedet, daß, nach Ausweisung des heiligen Reichs Probier-Ordnung, es also zu halten, daß, welcher der streitigen Stände Abgeordneter sich bey künfftig vorstehenden Crays-Versammlungen bey der Fürstlichen Wormsischen Canzley zum ersten angeben wird, deme bey währender selbiger Tagfahrt die Præcedenz in Sessione & Voto, doch keinem Theil an seinen Rechten zu einem præjudiz oder Nachtheil, sondern dessen vorbehaltlich, ohngehindert gebühren soll.„

An. 1655. bate Leiningen-Westerburg: Das Directorium möchte es an seinem gebührenden Ort, und zwar vor Dachsburg, aufruffen:

Auch wollte damals ein Leiningen-Emichsburgisches Votum geführet werden: Das Directorium aber gabe es nicht zu.

§. 75.

Münzfelden.

Münzfelden ist ein Schloß und Dorff, daran Chur-Trier zween Theile hat, und Nassau-Usingen einen. (1)

§. 76.

Ollbrück.

Ollbrück ist eine Herrschafft im Erzstifft Trier, so denen Freyherrn von Waldbott zu Bassenheim, die zum Theil Grafen seynd, gehört: Wann es ein eigenes Votum erlangt habe? weiß ich nicht; wohl aber, daß disem Ollbrückischen Voto von vilen Ständen widerspochen werde, weil dessen gegenwärtiger Besizer kein Reichsstand, mithin auch keines Voti Circularis fähig, seye.

§. 77.

Reipoltskirchen.

Von Reypoltskirchen weiß ich so vil zu sagen, daß An. 1568. Johann von Hohenfels, Herr zu Reypoltskirchen und Riringen, gelebt, dessen Sohn Wolff Philipp aber An. 1602. seinen Stamm beschlossen und Reypoltskirchen seiner Gemahlin, Amalia von Daun-Falckenstein, dise aber An. 1603. es ihrer Schwester Sydonia, Gräfin von Löwenhaupt, Kindern vermacht hat, wodurch es auf die Familien

(1) v. H. BüSCHINGS Erdbeschr. Tom. 3. p. m. 1278.

lien von Löwenhaupt und Manderscheid gekommen ist, die ½. davon an den Grafen von Hillesheim verkaufft haben, welches zwar ein Graf von Löwenhaupt nicht gestatten, sondern das Jus Retractus exerciren wollen: Hillesheim wurde aber von dem Reichs-Hofrath bey seinem Besiz gehandhabt.

An. 1764. 65. besassen es die Grafen von Hillesheim und ein Graf von Ellrod. (1)

Eine Gräfin von Löwenhaupt heurathete nemlich einen Grafen von Ellrodt; welcher so mit das halbe Reypolzkirchische Votum bekame:

Nach ihres Gemahls Tod aber verkauffte sie ihre Helffte an der Herrschafft Reypolzkirchen an Pfalz-Zweybrücken.

§. 78.

An. 1655. wollte Solms mehr als drey Vota ablegen; das Directorium aber vermeldete: Daß nicht mehr denn drey Solmische hergebracht seyen; Solms übergabe darauf dem Wormsischen Directorio ein Memorial, und bate, jedem regierenden Grafen zu Solms sein Votum zu lassen, zumalen die Grafschafft Solms keine weitere Subdivision oder mehr regierende Herrn leide und zulasse. **Solms.**

Eodem An. 1655. bate Solms, man möchte es vor Königstein aufruffen.

§. 79.

Von **Wartemberg** meldet Kayser Joseph in einem An. 1707. disem Grafen ertheilten Diplomate: Daß von Ihme jüngsthin desselben Reception in den Ober-Rheinischen Crays dergestalt bewürcket worden seye, daß er alle Crays-Standmäßige Würden, Rechten, Freyheiten und Vorzüge, derer die übrige Stände sich zu erfreuen haben, geniesse. **Wartemberg.**

§. 80.

Die beede **Witgensteinische** Linien Witgenstein und Berlenburg streiten wegen des Rangs, und hat W. Witgenstein deßwegen den Crays-Convent lang nicht beschickt, hernach aber sein Votum dem Hochstifft-Wormsischen Gesandten übertragen. **Witgenstein.**

§. 81.

Die Statt **Franckfurt** hat sich gegen End des vorigen Seculi auf **Franckfurt.**

(1) Freyh. von HARPPRECHT l. c. pag. 266.

auf einige Zeit nicht so wohl von dem Ober-Rheinischen Crays selbst, als vilmehr von dessen militar-Verfassung, getrennet.

§. 82.

Fridberg. Die Statt **Fridberg** constituirt conjunctim mit der Burg allda einen Craysstand, wie ein Reichs-Hofraths-Conclusum vom 27. Sept. 1718. belehret.

§. 83.

Mömpelgart. Ob die gefürstete Grafschafft **Mömpelgart** zum Ober-Rheinischen Crays gehöre? wurde im 16den Jahrhundert zwischen demselben und dem Schwäbischen gestritten.

§. 84.

Avulsa. Der Ober-Rheinische Crays hat durch die in verschidenen Fridens-Schlüssen an die Cron Franckreich, theils ausdrücklich, theils connivendo, beschehene Ueberlassung derer im Elsaß gelegenen Reichs-Stände sehr an Kräfften abgenommen, und, ausser dem Burgundischen, mehr, als keiner unter allen anderen Craysen, gelitten, wie die Specialia davon in denen Materien von Fürsten, Grafen und Reichs-Stätten zu sehen seynd.

In einer Vorstellung des Ober-Rheinischen Crayses de anno 1709. heißt es: „Und zwar so ist 1. ohne dem welt-kündig, was vor ansehnliche Provinzien, Fürstenthümer und Landschafften von dem hiebevor so mächtig gewesenen Ober-Rheinischen Crays nach und nach abgegangen, (und wie Franckreich) nicht allein die Bißthümer Mez, Toul und Verdun (des Herzogthums Lothringen vorjezo nicht zu gedencken,) sondern auch das ganze Ober- und Unter-Elsaß, samt der Stadt Straßburg und andern darinnen und daran gelegenen Vestungen, theils mit offenbarem Gewalt, theils durch List und unzahlbare widrige ungegründete verkehrte Auslegungen der darauf nach und nach erfolgter Fridens-Tractaten, zu sich gerissen; 2c.„

§. 85.

Exemti. Ausser deme aber hat sich auch noch Savoyen von dem Crays separirt, und die Abtey zu Kauffungen wird von Hessen eximirt, die Herrschafft Pleß ebenfalls, die Burgen Fridberg und Gelnhausen aber concurriren nicht mehr zum Crays. Von noch mehreren ausgestorbenen Häusern und erloschenen Votis, oder in denen Matriculn disem Crays sonst zugeschribenen, in demselben aber würcklich keine Siz und Stimme habenden, Ständen aber kommt in der Materie von Für-

sten,



sten, Prälaten, Grafen, Herrn und Reichs-Stätten ein mehreres vor.

§. 86.

Endlich sucht seit 1742. der nunmehrige Graf von Schliz oder Görz, so bißhero der unmittelbaren Reichs-Ritterschafft immatriculirt gewesen, die Ober-Rheinische Crays-Standschafft: Aber indessen vergeblich. Suchende Craysstandschafft.

* * *

Vom Nider-Sächsischen Crays.

§. 87.

Was für Stände nach denen neueren Reichs-Schlüssen de Annis 1512. und 1522. zu dem Nider-Sächsischen Crays gehören sollen? siehe oben. Nider-Sächsischer Crays.

Bey MüLLERN (1) findet sich eine Nider-Sächsische Crays-Matricul, wovon er schreibt: „Zu Braunschweig ist auf dem Craystag post multas Contradictiones in Anno 1654. in Novembr. & Decembr. endlich dise Matricul abgefasset worden, quæ infallibilis norma esto!,, aber man siehet eigentlich nur daraus das Quantum Matriculare, nicht aber die Zahl und Rang der Votorum. Die allda benahmste Stände, Häuser und Linien sind: 1. Erzstifft (nun Herzogthum) Magdeburg, 2. Bremen, (Herzogthum) mit der Statt Bremen, 3. Braunschweig-Lüneburg-Wolfenbüttel, 4. Braunschweig-Lüneburg-Zelle, 5. Braunschweig-Lüneburg-Grubenhagen, 6. Braunschweig-Lüneburg-Calenberg, 6. Halberstatt, 7. Mecklenburg-Schwerin, 8. Mecklenburg-Güstrow, 9. Holstein, beede Fürstenthümer, 10. Stifft Hildesheim, 11. Sachsen-Lauenburg, 12. Stifft Lübeck, 13. Fürstenthum Schwerin, 14. Fürstenthum Razeburg, 15. Grafschafft Blanckenburg, die Stätte 16. Lübeck, 17. Goßlar, 18. Mühlhausen, 19. Nordhausen. Endlich ist nachhero auch Ranzau hinzugekommen.

§. 88.

Von **Magdeburg** ist bekannt, daß solches vormals ein Erzstifft gewesen, in dem Westphälischen Friden aber Chur-Brandenburg die Anwartschafft darauf dergestalt ertheilt worden ist, daß es solches, nach Abgang des damaligen Administratoris, mit allen seinen Gerechtsamen, unter dem Titul eines Herzogthums, überkommen solle, wie auch Magdeburg.

(1) de Convent. Circul. p. m. 111.

zu Wettenhausen; 15. der Abbt zu Zwifalten; 16. der Abbt zu Gengenbach; 17. der Abbt zu Neresheim; 18. die Abbtißin zu Heggbach; 19. die Abbtißin zu Gutenzell; 20. die Abbtißin zu Rotenmünster; 21. die Abbtißin zu Baindt.

IV. Grafen und Herrn: 1. Der Teutsch-Ordens-Land-Commenthur der Balley Elsaß und Burgund, als Graf zu Alschhausen; 2. Fürstenberg, wegen Stühlingen; 3. wegen Baar; 4. Churbayern, wegen Wisensteig; 5. Fürstenberg, wegen des Kinzinger-Thals; 6. wegen Mößkirch; 7. der Graf von Montfort; 8. der Fürst und die Grafen zu Oettingen, Wallersteinischer Hauptlinie; 9. die Reichs-Erbtruchsessen, Grafen von Waldburg, wegen Scheer; 10. die Grafen von Königseck, wegen Aulendorff; 11. und wegen Rotenfels; 12. die Reichs-Erbtruchsessen, wegen Zeyl; 13. und wegen Wolfegg; 14. Chur-Bayern, wegen Mindelheim; 15. Fürstenberg, wegen Gundelfingen; 16. Baden, wegen Eberstein; 17. die Grafen Fugger, Marxischer Linie; 18. die Hansischer Linie; 19. die Jacobischer Linie; 20. Oesterreich, wegen Hohenembs; 21. Würtemberg, wegen Justingen; 22. der Abbt zu St. Blasi, wegen Bondorff; 23. der Graf von Traun, wegen Egloff; 24. der Graf von Stadian, wegen Thannhausen; 25. der Graf von der Leyen, wegen Hohengeroldseck; 26. der Fürst von Taxis, wegen Eglingen. Die Grafen von Rechberg werden, wegen Hohenrechberg, und die Grafen von Limburg-Styrum, wegen Illeraichheim, zwar aufgeruffen: Halten sich aber nicht zum Crays.

V. Die Reichsstätte: 1. Augspurg, 2. Ulm, 3. Eßlingen, 4. Reutlingen, 5. Nördlingen, 6. Hall, 7. Rothweil, 8. Ueberlingen, 9. Heilbronn, 10. Gemünd, 11. Memmingen, 12. Lindau, 13. Dünckelsbühl, 14. Biberach, 15. Ravensburg, 16. Kempten, 17. Kauffbeuren, 18. Weyl, 19. Wangen, 20. Yßny, 21. Leutkirch, 22. Wimpfen, 23. Giengen, 24. Pfullendorff, 25. Buchhorn, 26. Aalen, 27. Bopfingen, 28. Buchau, 29. Offenburg, 30. Gengenbach, 31. Zell am Hammersbach. Donauwörth wird zwar aufgeruffen: Stehet aber unter Chur-Bayern.

Unter denen 21. Prälaturen seynd: 1.) 17. Manns- und 4. Frauen-Clöster; 2.) 5. Cistercienser- 7. Benedictiner- 6. Prämonstratenser- und 1. Augustiner-Ordens.

§. 119.

Costanz. Der Bischoff von Costanz ist ein ursprünglicher Schwäbischer Crays

Craysstand, und kommt in dessen Matriculn so wohl wegen Costanz, als Reichenau, vor, wie er dann auch wegen des lezteren so gar auf dem Reichstag ein Fürstl. Votum suchet; indessen hat er doch beym Crays nur wegen Costanz Stimme; gleich auch das Dom-Capitel zu Costanz die Herrschafft Conzenberg besizet und wegen derselben zum Crays concurriren muß, ohne jedoch davon Siz und Stimme bey dem Craysconvent zu haben.

§. 120.

Kempten und Elwangen.

An. 1544. bey dem m. Sept. gehaltenen Craysconvent ist zwischen Kempten und Elwangen Streit der Seßion halber entstanden, welcher durch der beeden Crays-ausschreibenden Fürsten Gesandten vor selbiges mal dergestalt beygeleget worden ist, daß sie ihre Seßiones einen Tag um den andern abgewechselt und genommen haben; doch hat Elwangen den Anfang gemacht, ist auch in der Unterschrifft des Craysabschides vorgesezet worden.

Anno 1577. hat Kempten disen Streit wider erneuert,

Anno 1582. wider die Alternation protestirt, und sich die Præcedenz allein arrogirt; wogegen Elwangen remonstrirt, daß es ein älterer Fürst seye, als Kempten; dann Viterbus, Probst daselbst in Anno 782. zum Bischoff zu Augspurg erwählt worden, da das Stifft Kempten von ihm beneficirt worden: Es hätten auch Pipinus und Carolus M. dem Stifft Elwangen seine Privilegia confirmirt; seye auch Probst Albrecht über Kempten gesessen, also Elwangen in possessorio & petitorio fundirt.

Anno 1583. haben sich beede Theile von neuem dahin verglichen, daß sie, salvo cujuscunque Jure, von Tag zu Tag alterniren wollten.

Nun alterniren sie von Craystagen zu Craystagen.

In der Schwäbischen Crays-Verfassung de anno 1563. stehet zwar Elwangen bey der Eintheilung des Crayses in Viertheil nicht unter denen Fürsten, sondern unter denen Prälaten; aber in der Unterschrifft diser Verfassung ist es ausdrücklich mit unter den Fürsten gesezt.

§. 121.

Baden.

Anno 1585. haben die Marckgräflich Badische Räthe auf dem Schwäbischen Craystag vorgebracht: Weil die Herrn Marckgrafen sich abgetheilt, daß ein jeder insonderheit zum Crays beschriben und ihnen

ihnen Sessio & Votum vergönnet werden möchte; so auch geschehen und vor unnöthig gehalten worden, deßwegen umzufragen, weil bey der Grafen- und Herren-Banck bißhero deßwegen auch nicht umgefragt worden, zu dem die andere Bänck mit dem Weltlichen Fürsten-Banck nichts zu thun, welcher sich hierüber wohl selbsten mit einander werde zu vergleichen wissen: Es hat aber hernach etwas bey Costanz anstehen wollen.

Baden führt nun 4. Vota, nemlich 1. qua Baden, 2. qua Durlach, 3. qua Hochberg, 4. qua Eberstein: Die drey erste seynd Fürstliche Vota, das vierte ein Gräfliches: Baden-Baden führte das Ebersteinische und Baden-Durlach das Hochbergische: Nun ist alles beysammen.

Der länger in der Regierung stehende Fürst gienge dem andern vor: Nun fället aber auch dises hinweg.

Als Anno 1522. Baden den Schwäbischen Crays convociren halff, hatte Würtemberg auf dem Craysconvent selbst doch den Rang vor demselben, welchen es auch noch beständig vor Baden hat, ob sie gleich auf dem Reichsconvent alterniren.

§. 122.

Hohenzollern.

Von Hohenzollern liset man in dem Schwäbischen Craysabschid d. d. 1616. 7. Dec. „Als auch in wehrender Deliberation die Zollerische Abgesandte sich vernehmen lassen, daß ihnen nicht allein von wegen der Graf- und Herrschafften Sigmaringen und Hechingen, zwey, sondern auch wegen Heigerloch und Vehringen noch zwey, und vier, Vota gebühren thun; bey dem Directorio aber uß den jüngsten Protocollis und Abschiden ein solches nicht erlernet werden mögen; Als ist ihnen dise Andeutung beschehen: Wofern sie zur Crayscanzley actus possessorios, daß disem Gräflichen Haus das dritt- oder auch das vierte Votum gebühre, darthun würden, daß alsdann, nach Befindung, Ihnen keine Verhinderung hierinn beschehen, wie dann auch, daß Ihnen solche begehrte vier Vota nicht gestattet, dises in possessorio & petitorio ohn-präjudicirlich seyn solle.„ Es ist aber bißhero bloß bey zwey Votis verbliben.

Nach der An. 1623. erhaltenen Fürstlichen Würde kame Hohenzollern um das Jahr 1625. auf den Fürsten-Banck.

Uebrigens alterniren beede Linien unter sich in dem Rang nach dem Alter.

§. 123.

§. 123.

Das Stifft Buchau ist vor Alters unter die Grafen- und Herren-Banck gerechnet, auch An. 1556. geschlossen worden, dises Stifft, nebst der Balley Elsaß, dabey zu lassen. Buchau und Lindau.

In der Crays-Verfassung de anno 1563. wurden Buchau und Lindau unter die Abtißinnen gezählt, und zwar unter die ungefürstete.

Anno 1590. m. Majo protestirte Salmannsweil bey dem Craystag, daß Buchau vor ihm aufgeruffen worden seye.

Doch finde ich, daß in der Unterschrifft des Craysabschids d. d. 7. Dec. 1616. Buchau unter denen Prälaten nach Salmannsweil stehet: Es muß also erst nachhero geschehen seyn, daß Buchau und Lindau der Plaz auf der geistlichen Fürstenbanck gestattet worden ist.

Wenigstens sizen aber jezo Buchau und Lindau auf der geistlichen Fürstenbanck, werden aber zu der weltlichen gezählet, und, wann die Reihe auf diser Fürstenbanck dahin kommt, wo sie sizen sollten, werden sie aufgeruffen.

Beym LÜNIG (1) liset man: „Es pflegt das Stifft Salmannsweiler, proprio & Collegii Abbatialis nomine, bey öffentlichen Crays- und andern Conventen wider den Vorsiz und Vorausruff der beyden alternirenden Fürstl. Stiffter Buchau und Lindau zu protestiren, und dise seine Protestation in der ersten Seßion ad Protocollum zu geben, um so wohl pro præsenti, als auch pro futuro, Rangs halber seine Befugniß in integro zu conserviren. ꝛc. „

Die Stiffter Buchau und Lindau haben sonst von Seßionen zu Seßionen sedendo & votando alternirt, sich aber An. 1607. 6. Jul. dahin verglichen, daß sie von Conventen zu Conventen alterniren wollten.

§. 124.

Anno 1665. wurde der Fürst von Auersberg wegen Thengen auf die weltliche Fürstenbanck locirt; die Grafen, in specie auch Chur-Bayern, qua Wisensteig, protestirten aber gegen den Vorsiz. Thengen.

Anno 1698. suspendirte der Crays Auersberg à Voto: Dises würckte so vil, daß sich Auersberg mit dem Crays vergliche, 38000. fl. für seine Restanten zu bezahlen, und zwar baar 15000. fl. so dann in 5. Jah-

(1) in Theatr. Cerem. Tom. I. p. 1395.

5. Jahren 23000. fl. jährlich 1600. fl. pro currenti aber pro futuro jährlich 1500. fl. zu erlegen, sich auch inzwischen um einen Fundum sufficientem collectabilem zu bewerben, worauf die Suspension wieder aufgehebt wurde.

§. 125.

Fürstenberg. Von denen Fürstenbergischen Votis schriebe GOCKEL Anno 1684. Primum est Mößkirch, propter bona Zimmerana, (sub quibus Dynastia Mößkrich continetur,) quæ antiquitus Comites à Rohrdorff, deinde Truchsessii, deinde Zimmerani circa tempora erectorum Circulorum, post hos Helffensteinenses tenebant; hodie dimidiam eorum partem Fürstenbergici & alteram dimidietatem Imperialis Sueviæ Civitas Rotweil, possident. Habent & Fürstenbergici propter Landgraviatum Baarensem Sessionem & votum, ad quem spectant Fürstenberg, Hufingen, Doneschingen & Blomberg. Exincta Lupfensium Comitum familia pervenit Stülingen und die Herrschafft Höwen ad Comites Pappenheimios, ab his ad Füstenbergios, qui propter Stülingen, Engen und Höwen etiam in Sueviæ Circulo sessionem habent. - - - Habuerunt etiam Fürstenbergici, propter Dynastiam Hausen im Kinzinger Thal, Anno 1659. Mense Martio, in Sueviæ Circulo votum & Sessionem, eorumque nomine Johann Franciscus Saxo Recessui se subscribi curavit. Postea vero ad contradictionem Comitis Collegæ suspendebatur, donec Anno 1683. separatum hoc votum communi Circuli concluso, illis denuo restituebatur, quod adhuc hodie possident. Provocatur tandem Fürstenberg wegen Gundelfingen, quod quidem Dns. Reichlein & Ehingen possident, situm ad rivum Lautern: Majorem vero bonorum, eo quondam pertinentium, partem, puta Heyingen, Minsdorff, Bichinshausen, &c. occupant Fürstenbergici, eoque nomine ad suffragia dicenda rogantur.

Von Stühlingen und Lupfen, (so einerley Ursprungs seynd,) ertheilet der Freyherr von HARPPRECHT (1) mehrere Nachricht.

Anno 1672. kame Fürstenberg-Heiligenberg von der Grafen- auf den Fürstenbanck.

Anno 1675. m. Febr. urgirte das Gräfliche Collegium die von Seiten Fürstenberg-Stühlingen verlangende und vor disem geweßte Separation der Landgräflich-Stühlingischen und Kinzinger-Thalischen Voto-

(1) vom Cam. Ger. Unterh. p. 232.

Votorum: Fürstenberg-Stühlingen bekame auch darauf das Votum wegen Kinzinger-Thal An. 1683. doch nur unter denen Grafen.

Dermalen besitzet dises Haus 6. Vota, 2. Fürstliche, als: Fürstenberg-Heiligenberg und Fürstenberg-Stühlingen, so dann 4. Gräfliche, als: Fürstenberg-Mößkirch, Fürstenberg wegen Baar, Fürstenberg-Kinzinger-Thal, und Fürstenberg wegen Gundelfingen, deren Rang oben zu sehen ist; unter sich aber alternirten die Fürsten zu Fürstenberg, wann mehrere Linien waren, nach dem Alter.

§. 126.

Oettingen belangend, so notificirte Anno 1675. 10. Jan. der Kayser denen Crays-ausschreibenden Fürsten in Schwaben die von einer Oettingischen Linie erhaltene Fürstliche Würde. Oettingen.

In dem Craysabschid d. d. 8. Mart. d. a. lautet es davon: „Demnach auch die Röm. Kayserl. Maj. unser allergnädigster Herr, den Durchlauchtig-Hochgebohrnen Fürsten und Herrn, Herrn Albrecht Ernsten, Fürsten zu Oettingen, aus dem Grafen- in den Fürstenstand erhebet, auch solche Exaltation sowohln beeder Herren ausschreibenden Fürsten Hochfürstl. Gnaden und Hochfürstl. Durchl. noch vor diser angestellten Crays-Versammlung, als auch in Zeit deren Fürwährung an dieselbe selbsten, vermittelst des Beyschlusses M. = = gebührend notificiret und angesuchet worden, daß noch vor Ausgang dises Craystags die Translocation von der Gräflichen auf die weltliche Fürstenbanck werckstellig gemachet werden möchte; So ist solch Oettingisches Desiderium und Ansuchen nicht allein publice der Fürsten und Ständen der Zeit allhier versammleten Räthen, Bottschafften und Gesandten proponiret, sondern auch, auf aller Collegien einmüthige Belieb- und Einwilligung, solcher Actus Translocationis bey der den 14. Febr. in Pleno gehaltenen vormittägigen Seßion zu allerunterthänigster Erfüllung allerhöchst-gedachter Ihrer Kayserl. Majestät, vermittelst dessen hierüber ertheilten Kayserl. Diplomatis, eröffneten allergnädigsten Intention werckstellig gemacht und mithin dem disem Craystag beygewohnten Fürstl. Oettingischen Geheimden Rath, Herrn Jacob Bernhard Mulzen von Ober-Schönfeld, in seines gnädigsten Herrn Namen, die Seßion auf der weltlichen Fürstenbanck immediate nach Fürstenberg-Heiligenberg, citra præjudicium anderer dises Crayses Fürsten und Ständen, angewisen worden.„

Nun ist zwar An. 1731. dise Fürstlich Oettingische Linie erloschen, hingegen hat die Spilbergische An. 1734. die Fürstliche Würde

erhalten; dennoch aber noch zu keinem Plaz auf der Fürstenbanck gelangen können.

Sammtliche Fürsten und Grafen von Oettingen haben nur ein einiges Crays-Votum.

Anno 1694. verglichen sich die Fürsten und Grafen zu Oettingen wegen des Ausruffens bey der Schwäbischen Crays-Versammlung mit einander: Die Grafen von Oettingen aber alterniren unter sich nach dem Alter.

Was endlich der Reichs-Hofrath An. 1726. wegen Führung des Oettingischen Crays-Voti, und was dahin gehöret, resolviret habe? siehe an unten (1) angezeigten Ort.

§. 127.

Klettgau. Die Gräflich Sulzische Lande seynd An. 1687. dem Fürstlichen Hause Schwarzenberg angefallen; An. 1694. erhube sie der Kayser zu einer gefürsteten Grafschafft, darauf wurde An. 1696. 30 Nov. von dem Schwäbischen Crays Schwarzenberg deßwegen Siz und Stimme auf der Fürstenbanck unter dem Namen: Klettgau eingeraumt.

§. 128.

Lichtenstein. Der Fürst von Lichtenstein erhielte Anno 1707. im Crays Votum und Seßion unter denen Fürsten.

Seine Offerten und Gegen-Postulata bestunden damals darinn: „1. Wird 200000. fl. gegen würckliche Einräumung Votis & Sessionis auf der Fürstenbanck, dem löbl. Schwäbischen Crays offerirt, wann 2. der Crays in perpetuum, oder wenigst biß zu beyschaffenden Reichs-Fürstenstands-mäßigen Gütern, die Vertrettung des Reichs-Fürsten-Anschlags bey Frid- und Kriegs-Zeiten ohne diminuir- oder augmentation übernehmet, auch dessenthalben 3. zur würcklichen Introduction ins Reichs-Fürstliche Collegium die Reichs-Fürstliche Standmäßige Posseßionirung nicht allein attestiret, sondern auch Dero und Dero Fürstl. Successoren Votum & Sessionem im Reichs-Collegio verschaffet; gleichwie nun 4. von Crays-wegen die Versicherung zu geben ist, daß bey vorkommenden Crays-collectablen Gütern Seiner Fürstl. Gnaden das Vorkauffs-Recht a $2\frac{1}{2}$. pr. Cento vor allen andern geniessen, jedoch 5. Sr. Fürstl. Gnaden freyen Willkühr anheimgestellet seyn soll, das Votum in perpetuum liberum auf der Reichs-Fürstenbanck zu continuiren, oder solche Reichs- und Crays-Steuerbahre Güter an sich zu lösen; sollte aber 6. dise Fürstl. männliche

(1) im T. Staatsrecht Tom. 22. p. 495. seqq. 500.

liche Descendenz, bey vorhandenem einzigen Prinzen, ganz expiriren, (so doch GOtt gnädiglich und langwührigst verhüten wolle) wird hierdurch feyerlichst bedungen, daß dem Aeltesten mit männlicher Succession gesegneten allodial-Erben vorbehalten bleibe, dises Reichs-Fürstl. Votum fortzuführen, oder, da selbiger mit der Reichs-Fürstl. Qualität nicht condecoriret wäre, oder sich zu selbiger nicht habilitiren wollte noch könnte, hätte der hochlöbl. Schwäbische Crays selbigen mit 150000. fl. in dreyen nacheinander folgenden Jahrs-Fristen auszulösen, worüber Sr. Fürstl. Gnaden sich die testamentarische Disposition, wie billig, vorbehalten, in deren Entstehung denen Kayserlichen Rechten ihren Lauff und Successions-Ordnung überlassen. Damit nun schließlichen beederseits die Richt- und Verbindlichkeit dises Tractats desto ohnfelbarer und kein Theil dem andern zu weitläufftiger Garantie verbunden seye, erbieten sich Ihro Fürstl. Gnaden, gleich nach dero Introduction in Reichs-Fürsten-Rath (worzu Sie sowohl beym Kayserl. Hof all Ihr Vermögen mit impendiren, als bey dem Reichs-Convent 3-4000. anzuwenden, auch Kayserl. Vorschreiben an gesamte Chur- und Fürsten des Reichs auswürcken wollen) die Eingangs angeführte 200000. fl. in Thalern oder Ducaten zu respective 2. und 4. fl. oder andern im Schwäbischen Crays gangbaren Sorten, baar auszuzahlen."

Wie weit nun der Crays in alles gewilliget habe? kan ich nicht sagen, sondern nur so vil, daß der Fürst 250000. fl. bezahlt und darauf für seine und die Hartmann-Lichtensteinische mannliche Descendenz m. Nov. 1707. Votum & Sessionem erhalten hat.

Als aber nachhero Lichtenstein die erkauffte sehr geringe Güter Vaduz und Schellenberg unter dem Namen: Lichtenstein zu einem Fürstenthum erheben liesse, wollte es nun das Gelt wiederhaben und das Fürstliche Votum auf Vaduz und Schellenberg gründen, welches aber der Crays nicht eingehen wollte.

Endlich vergliche man sich dahin (1), daß zwar ein grosser Theil des Lichtensteinischen Capitals baar zurückbezahlt, der Ueberrest aber zur Beyhülffe des Lichtensteinischen Anschlags noch zur Zeit beybehalten worden ist.

Nunmehro gibt Lichtenstein, als Fürst, in Simplo 76. fl. so dann wegen Vaduz rc. 15. fl.

P 3 §. 129.

(1) Freyh. von HARPPRECHT vom Cam. Ger. Unterh. p. 131.

§. 129.

Alschhausen. Der Land-Commenthur der Teutsch-Ordens-Balley Elsaß und Burgund gehört in den Schwäbischen Crays wegen der Häuser Maynau und **Alschhausen**; protestirte aber An. 1554. im September bey dem Crays-Convent zu Ulm, daß die übrige in den Rheinischen Crays gehörige Häuser nicht hieher gezogen werden sollten.

Er sizet dahero auch nicht, wie er sonst als Land-Commenthur, mithin als ein Geistlicher, thun sollte, auf der Prälaten- sondern auf der Grafenbanck.

§. 130.

Neresheim. Von der Abtey **Neresheim** siehe das nächstfolgende Capitel.

§. 131.

Zwifalten. So auch von **Zwifalten.**

§. 132.

Wisensteig. **Wiesensteig** (1) gehörte denen Grafen von Helffenstein und ware, ausser dem Reichslehenbaren Blutbann, Eigenthum: Als dise Grafen An. 1627. abstarben, bekame Fürstenberg ⅓. und Chur-Bayern erkauffte von denen Gräflichen Erbtöchtern ⅔: An. 1753. aber brachte Bayern vollends auch den Fürstenbergischen Theil an sich.

§. 133.

Reichs-Erbtruchsessen. Die **Reichs-Erbtruchsessen** verlangen, über die habende drey Stimmen, wegen Trauchburg auch die vierte; sie haben aber noch nicht darzu gelangen können.

An. 1582. verglichen sie die Reichs-Erbtruchsessen und Montfort einer Alternation.

Und nach unten (2) angezeigter Stelle alterniren die Truchsesse auch mit Königseck.

§. 134.

Königsegg. Wie die Grafschafft Rothenfels und Stauffen von Montfort an **Königsegg**, und dises darauf in Ansehung derselbigen zu Siz und Stimme bey dem Crays, gelanget seye, findet man bey dem Freyherrn von HARPPRECHT. (3)

Die Königseggische Linien alterniren unter sich.

§. 135.

(1) Freyh. von KEITMAYR Bayr. Staatsr. §. 108. p. 198.
(2) v. meines l. Sohnes klein. Schrifft. 7. Band, 372. S.
(3) l. c. pag. 235.

§. 135.

Von **Mindelheim** berichtet der Freyherr von KREITT-MAYR (1): Dise Herrschafft hatten Anfangs die von Hochschliz, von welchen sie an den Herzog von Teck, so fort an die von Rechberg und Freundsberg kam. Nach Absterben des Freundsbergischen Manns-stammens ereignete sich ein Streit darüber zwischen Wolf Veit von Maxelrein und Hansen Fugger von Kirchberg. An. 1614. cedirte der von Maxelrein, und nach dessen Tod seine Wittwe Johanna, ihr Recht an das Haus Bayern für eine gewisse Summe Geld; ein gleiches geschahe An. 1617. mit der Fuggerischen Erbsportion, wonebens man denen Grafen Fugger die Herrschafft Hilgersperg in Bayern zu Lehen verliehe, 2c. Mindelheim.

Als im jezigen Jahrhundert der Herzog von Marlborough Mindelheim als ein Fürstenthum bekame, bewilligte der Schwäbische Crays ihme An. 1706. 4. Nov. Siz und Stimm auf der Fürstenbanck: Durch den Badischen Friden aber kame An. 1714. alles wieder in den alten Stand.

§. 136.

Gundelfingen, (welches mit einem andern Gundelfingen ohnfern Lauingen nicht zu vermengen ist,) gehörte denen Grafen von Helfenstein; als aber dise An. 1627. abgiengen, bekame Fürstenberg, durch Heurath einer Erbtochter, besagte Herrschafft. Gundelfingen.

§. 137.

Die Grafen von **Eberstein**, Schwäbischer Linie, waren ursprüngliche Craysstände, giengen aber An. 1660. ab. Ein Theil ihrer Grafschafft solle schon im 13den Seculo durch Heurath an Baden gekommen, das übrige aber, so vil Baden inne hat, hernach durch Kauff von demselben erworben, ½. davon aber wieder an die Grafen von Gronsfeld verliehen worden seyn; gleichwie auch einige von denen Grafen von Eberstein besessene Güter dem Hochstifft Speyer zu Theil und zum Theil, als eröffnete Lehen, Würtemberg heimgefallen seynd. Eberstein.

Sonsten führete die Baden-Badische Linie dises Votum, so lang sie florirte.

§. 138.

Die Herrn und Grafen **Fugger** seynd keine ursprüngliche Craysstände; doch kommen Herr Marx, Hans und Jacob die Fugger, Gebrüdere, Fugger.

(1) l. c. §. 108. p. 197.

brüdere, schon in der Schwäbischen Crays-Verfassung An. 1563. als Craysstände vor, und ihre zahlreiche Nachkommen haben auf Craystägen drey Vota, welche nach disen ihren Stamm-Vätern genannt werden.

Ehemals hatten sie Rangstreit mit Mindelheim.

Die Fuggerische Herrschafft Wasserburg ist an das Haus Oesterreich gekommen; (1) welches jedoch beym Crays keine Stimme deßwegen hat.

§. 139.

Hohenembs.

Die Grafen von **Hohenems** waren auch keine alte Craysstände, sondern bekamen einen Theil der Brandeisischen Güter, und damit auch eine Craysstimme:

Sie verlangten aber noch eine wegen Vaduz; welches sie jedoch hernach an Lichtenstein verkaufften.

An. 1759. starb dises Haus ab: Oesterreich bekame die Reichslehen, und erhielte darauf bey dem Crays die Hohenembsische Stimm; ob gleich die Allodialerben dises Hauses hinterlassene Güter noch im Besiz zu haben scheinen. (2)

§. 140.

Iller-Aichheim.

Der Graf von Rechberg wurde wegen der Herrschafft **Illeraichheim** An. 1630. zum Craysstand angenommen.

An. 1724. 9. Nov. wurde aber der Reichs-Ritterschafft in Schwaben Donau-Viertels das Besteurungsrecht von dem Reichs-Hofrath zugesprochen, und zugleich erkannt: Cum notificatione hujus Sententiæ solle denen Crays-Ausschreibenden Herrn Fürsten im Schwäbischen Crays rescribiret werden: Dieselbe würden aus ihren zuruck-gelegten Crays-Actis, und sonderbahr von An. 1626. biß etlich und vierzig, ersehen können, welchergestalten und nachdem Graf Caspar Bernhard von Rechberg von beeden Kaysern Ferdinando II. & III. die Erhebung seiner beeden zur unmittelbaren Reichs-Ritterschafft in Schwaben Donau- und Kocher-Viertels gehörigen Güter Illeraichheim und Hohenrechberg successive zu ohnmittelbaren Reichs-Herrschafften erhalten, derselbe sodann zum Crays sothane Güter, unter der ihme vom Crays selbst geschehenen Auflag, sich zuforderst mit der freyen Reichs-Ritterschafft deshalben abzufinden, zu incorporiren gesucht, auch ihm nachhero, den bey dem Reichs-Hofrath anhängigen

(1) Freyh. von HARPPRECHT l. c. pag. 242.
(2) v. Schwäbisch. Addreßhandb. 1771.

gen Proceß mit der Reichs-Ritterschafft auszuführen, zu vernehmen gegeben, pro interim mit einem Anschlag, suo periculo & salvo jure Tertii, nemlichen der Reichs-Ritterschafft, auch absque præjudicio litispendentiæ, beleget worden seye: Gleichwie nun sämtliche Fürsten und Stände mehrbesagten Crayses nicht nur an dem hierüber bey Kayserlichem Reichs-Hofrath geführten Proceß keinen Theil genommen, sondern schon vorlängst, und zwar im Januar. 1645. Kayserliche Majestät, sothane Strittigkeit ausmachen und das Werck zur Richtigkeit bringen zu lassen, selbst gebeten hätten; so habe zwar damals, da in causa noch nicht submittirt und geschlossen gewesen, nach der Hand aber andere Hinderniße darzwischen gekommen, die Sache zu Urtheil und Recht nicht können gebracht werden: Nachdeme aber immittelst dieselbe zum Beschluß gediehen und auf der Partheyen öffteres Anruffen dermaleinst dieselbe zur Hand genommen und zur Relation gebracht worden, folglich daraus zu ersehen gewesen seye, daß beede Diplomata, in so weit selbe oberwehnte Güter betreffen, von dem damaligen Impetranten Caspar Bernhard von Rechberg sub- & obreptitie erschlichen worden, so habe die Justiz erfordert, obiges Urtheil darüber ergehen zu lassen, welches dann Ihro Kayserliche Majestät ihnen, Crays-Ausschreibenden Herrn Fürsten, zu dem Ende notificiren wollten, damit dieselbe auch ihres Orts darüber halten und künfftighin von Crayses wegen dise beyde Herrschafften Iller-Aichheim und Rechberg, samt denen dahin gehörigen Unterthanen, mit Crays-Præstandis nicht weiter belegen, sondern dieselbe, zu Folg obigen Urtheils, bey der Reichs-Ritterschafft ruhig lassen möchten.

Der Crays gabe sich zwar auch noch nachhero vile Mühe: Es verbliebe aber bey der Urthel, die Reichs-Ritterschafft ziehet auch würcklich die Steuern, und die Grafen von Rechberg und Limburg-Styrum beschicken weder die Craystäge, noch zahlen sie etwas zum Crays: Der Crays hingegen führet sie doch als Craysstände in seiner Liste nach.

§. 141.

Die Herrschafft Justingen hat ehedessen eigene Herrn dises Nahmens gehabt, im 16den Seculo aber ist sie an die Freyherrn von Freyberg Oepfingischer Linie gekommen, welche sowohl auf Reichs- als Craystagen diser freyen Reichs-Herrschafft halber Siz und Stimme biß auf die Zeiten des dreyßig-jährigen Kriegs geführt. Justingen.

In disem Krieg kame der Obrist Keller in den Besiz: Die von Freyberg bekamen es aber nachhero wieder.

An. 1751. verkaufften sie es an den Herzog zu Würtemberg; welcher nun Siz und Stimme deßwegen bey Craystägen hat.

§. 142.

Bondorff. Bondorff gehörte ehedessen denen Grafen von Lupfen, welche An. 1582. abgestorben seynd. Aus ihrer Verlassenschafft erkauffte das landsäßige Vorder-Oesterreichische Closter St. Blasii im Schwarzwald An. 1653. dise Herrschafft mit dem Amt Grauhausen, samt andern zugehörigen Dorffschafften, Flecken und Höfen, welches der Kayser bestättigte, worauf auch dise Abtey wegen Bondorff zu Siz und Stimm auf Craystägen zugelassen worden ist, und zwar nicht auf der Prälaten- sondern auf der Grafen- und Herren-Banck.

§. 143.

Egloff. Egloff gehörte vor dem der Reichsstatt Wangen, und kame von derselben an Oesterreich: Dises verkauffte es vor 30000. fl. an die Grafen von Abensperg und Traun; worauf sie An. 1662. in das Schwäbische Grafen-Collegium aufgenommen wurden.

§. 144.

Thannhausen. Thannhausen ware ein dem Schwäbischen Canton Donau incorporirtes Reichs-Ritterschafftliches Gut, welches ein Graf von Sinzendorff erkauffte, und sich darauf um die Craysstandschafft meldete.

Des Schwäbischen Crays-Abschid d. d. 1674. 28. (18.) Jul. lautet. „Anlangend das fünffte Membrum angeregten sechsten Ausschreib-Puncts, nemlich der Römischen Kayserlichen Maj. geheimen Raths und Hofcammer-Präsidentens, Herrn Georg Ludwigs, Grafens von Sinzendorff Hochgräfl. Excellenz, in disen Crays verlangende würckliche Reception, hat man auf das hierum an gesammte Fürsten und Stände dises Crayses d. d. Wien den lezten Martii dises Jahres von Deroselben eingelangte sub Num. 36. hierbeygelegte Ersuch-Schreiben für disesmahl dahin geschlossen: Wann vor allen Dingen, wie Herkommens, von Ihrer Hoch-Gräflichen Excellenz Præstanda prästirt und dem Crays eine solche immediat-Graf- oder Herrschafft im Crays angezeigt werde, wobey man des vergleichenden Anschlags-Beytrags und übriger Requisiten behörig gesichert seyn möchte, daß alsdann solcher würcklichen Reception und Introduction halber hiernächst die weitere Gebühr verfüget werden solle.“

Nachdeme darauf die Reichs-Ritterschafft sich ihrer Rechte auf Thannhausen begeben, erhielte der Graf An. 1677. Siz und Stimme.

In

In dem jezigen Seculo brachte Graf Johann Philipp von Stadian dise Herrschafft an sich, und wurde deßwegen m. Maji 1708. bey dem Schwäbischen Crays und dessen Grafen-Collegio als ein Mitglid aufgenommen.

§. 145.

Von **Hohen-Geroldseck**, dessen ehemaligen Besizern und wie es endlich an den Grafen von der Leyen gediehen ist, findet sich eine Nachricht in meinem **Staats-Recht des Gräfl. Hauses Leyen** *p.* 7. *seqq.* wie sie mir Gräflicher Seits selbst an die Hand gegeben worden ist; es wird aber gut seyn, auch meinen ersten Aufsaz davon damit zu conferiren. **Hohengeroldseck.**

Anno 1634. starb Jacob Herr von Hohen-Geroltzeck, als der lezte seines Stamms. Es überlebte ihne eine einige Tochter, Anna Maria, welche damals mit einem Grafen von Solms verheurathet ware.

Man liesse Anfangs Oesterreichischer Seits die Gräfin und ihren Gemahl in dem Besiz; An. 1635. m. Aug. aber nahme Oesterreich Lehen und Eigenthum hinweg, liesse sich auch die Unterthanen huldigen, wogegen die Gräfin zwar protestirte, aber vergeblich; vilmehr notificirte die Vorder-Oesterreichische Regierung zu Breysach der Gräfin, daß der von Cornberg, vermöge einer vorhin ausgewürckten Expectanz, in die Hohen-Geroltzeckische Reichs- und Oesterreichische Lehen würde immittiret werden, biß über die hiebevorige, von ihnen, Commissarien, gegen der Generalität der Kayserlichen und Oesterreichischen Lehenbrieffe, für ungenugsam gehaltene Liquidation, fernerer genugsamer special-Beweisthum derer vor Eigenthum angegebenen Vogteyen, wie auch des Schlosses Neuen-Dauchenstein halber, aufgelegt würde; welchen Falles der Separation halber dasjenige, was sich von Rechtswegen gebühre, verordnet werden sollte, gestalt dann auch die vorgenommene Immission mit solchem ausdrücklichen Reservat, und denen Eigenthums-Erben anderwärts ohne Nachtheil, verrichtet worden seye.

Indessen heurathete die Hohen-Geroltzeckische Tochter, nach ihres ersten Gemahls Tod, Marckgraf Friderichen von Baden-Durlach, welcher die Sache bey denen Westphälischen Fridens-Tractaten anhängig machte.

Im **Osnabrückischen Friden** wurde darauf **Art. 4. §. 27.** beschlossen: **De Baronatu Hohen-Geroltzeck conventum est, ut, si Domina Principissa Badensis prætensa sua Jura in** [illegible]

Baronatu Documentis authenticis sufficienter probaverit, restitutio statim post latam desuper Sententiam fiat, cum omni causa omnique jure vigore Documentorum competenti; cognitio autem hæc finiatur a die publicatæ Pacis intra biennium.

Darüber starb die Marckgräfin An. 1649. 25. Maj. ohne Kinder, und sezte ihren Gemahl zum Erben ein.

Als der Stamm derer Grafen von Cronberg abzugehen schiene, suchte zwar das Marckgräfliche Haus Baden-Durlach um eine Anwartschafft auf die Herrschafft Hohen-Geroldseck an, sonderlich da es in dem Französischen Krieg so viles erlitten hätte, und solle an dem Kayserlichen Hof ziemlich darauf reflectiret worden seyn; indessen kame es doch zu keinem Stande, und die Grafen von Cronberg sturben darüber aus.

Indessen hatte sich Churfürst Carl Caspar zu Trier, aus der von der Leyischen Familie, bey der Wahl Kayser Leopolds von demselben für seine Familie eine Expectanz auf Hohen-Geroldseck ausgebeten.

Doch streitet das Fürstliche Haus Baden-Durlach noch jezo mit dem Grafen von der Leyen, und fordert die in der an Oesterreich geschehenen Oblation nicht befindliche allodial-Stücke zurück.

Anno 1698. m. Mart. kame der Freyherr von der Leyen bey dem Schwäbischen Craysconvent pro admissione ad Sessionem & Votum wegen Hohen-Geroldseck ein; er bekame aber eine suspensive Antwort; doch salvis Juribus Circuli.

Anno 1711. aber hat endlich diser Crays den 27sten Maj. auf dem zu Ulm gehaltenen Craystag, aller von Seiten des Fürstlichen Hauses Baden-Durlach gemachten Oppositionen ohnerachtet, den nunmehrigen Grafen von der Leyen wegen Hohen-Geroldseck zu einem Crays-Mitstand angenommen.

§. 146.

Eglingen.

Ludwig Herr von Grafeneck erhielte anno 1551. m. Sept. wegen der Herrschafft Eglingen Siz und Stimm bey dem Schwäbischen Crays: Es ist aber dise Familie derer nachherigen Grafen von Graveneck anno 1727. abgestorben, und der Fürst von Taxis hat Eglingen an sich gebracht, führet auch nun dise Stimme.

§. 147.

Rothweil und Ueberlingen.

Rothweil und Ueberlingen wechslen einen Craystag um den andern im Rang mit einander ab.

§. 148.

Würtemberg suchete gegen Ende des 16den Jahrhunderts bey dem Schwäbischen Crays ein Votum wegen **Mömpelgart**; erhielte es aber nicht. Suchende Stimmen.

Und gegen Ende des 17den Jahrhunderts gienge es mit der Reichsritterschafft in Schwaben eben so. In einem derselben ertheilten Kayserlichen Decret vom 5. Maj. 1689. heißt es: „Wie dann nicht weniger allerhöchgedacht Ihro Kayserliche Majestät Dero nach der Schwäbischen Craysversammlung abgeordneten Commissario gnädigst mitzugeben gesinnet seyn, daß, wann derselbe bey Fürsten und Ständen solche Disposition und Apparenz zu Admittirung der Ritterschafft ad Votum & Sessionem im Crays finden sollte, Er bey selbigem Namens Ihrer Kayserl. Maj. seine Officia bester massen einwenden solle.„

Es fande sich aber dise Disposition nicht.

§. 149.

GOCKEL schreibt: Nonnulli putantur, propter nominis & familiæ mortalitatem, nec tamen sunt exemti, (extincti;) sed novos Dynastas adepti sunt. Puta Brandeis pro dimidietate ad Dn. Abbatem Weingartensem, pro altera dimidietate ad Dns. Comites ab Hohen-Ems: pariter Zimmern pro dimidietate ad Dn. Comites Fürstenbergiæ, pro altera dimidietate ad Imperialem Civitatem Rotweil: Sic Fronsberg ad Serenifs. Bavariæ Electorem: Lupfen vero ad Fürstenbergiæ Comitem & St. Blasii Abbatem pervenit, qui Defunctorum vice collectas solvunt. Abgegangene Vota.

Von dem Gräflichen Hause **Pappenheim** schreibet GOCKEL ebenfalls: An. 1630. Dn. Maximilianus a Pappenheim, ratione Stülingen, Sessionem & Votum in Sueviæ Circulo habuit, quo hodie carent; wir haben nemlich schon vernommen, daß dise Güter an das Haus Fürstenberg gediehen seynd, und selbiges jezo dises Votum führe, und zwar auf der Fürsten-Banck.

Von des Herzogs von Marleborough, qua Fürstens zu **Mindelheim**, eine Zeitlang in disem Crays gehabten, aber bald wieder erloschenen, Voto ist oben auch schon Bericht geschehen.

Um das Jahr 1641. scheinet denen Grafen von **Trautmannsdorff** und **Schlick** auf denen Schwäbischen Craystägen Siz und Stimm eingeraumt worden zu seyn; nachdeme sie nemlich der Kayser,

 während

während damahligen 30jährigen Krieges, mit etlichen Aemtern des in dem Pragerischen Friden von der Amnestie ausgeschlossenen Herzogs zu Würtemberg beschencket hatte: Nachdeme aber Trautmannsdorff die seinige bereits A. 1646. restituiret hat, und Schlick die übrige ebenfalls, Krafft Westphälischen Fridens, zuruckgeben mußte, hatte ihre Crays-Standschafft wieder ein Ende.

§. 150.

Avulsa und eximirte Stände.

Von An. 1521. biß 1575. seynd (gewissen Berichten zu Folge,) dem Schwäbischen Crays über 30. Stände eximirt worden, oder sonst entgangen.

Nach anderen seynd die dem Schwäbischen Crays entzogene Stände 1. der Bischoff zu Chur, die Aebte 2. zu St. Gallen, 3. zu St. Blasi auf dem Schwarzwald, 4. zu St. Peter auf dem Schwarzwald, 5. zu St. Ulrich und Afra in Augspurg, 6. zu Schüttern gegen dem Rhein, 7. zu Schaffhausen in der Statt Schaffhausen, 8. zu Stein am Rhein in der Statt Stein, 9. zu Creuzlingen an Costanz, 10. zu Einsidel in der Schweiz, 11. zu Pfeffers in Bündten, 12. zu Disidis in Bündten, 13. zu St. Johann im Thur-Thal, 14. zu Jßny in der Statt Jßny, 15. zu Kaysersheim, 16. die Graffschafften Kirchberg, 17. Sigmaringen, 18. Tübingen, die Herrn 19. von Falckenstein, 20. von Stauffen, 21. von Baumgarten, 22. Vöhlin von Jllertissen, 23. der halbe Theil der Sonnenbergischen Güter, 24. die Stätte Schaffhausen, 25. St. Gallen, 26. Costanz und 27. Donauwörth.

Auf dem Wahltag An. 1741. sahe man dises: Pro Notitia: Das Haus Oesterreich hat dem Schwäbischen Crays aus seiner Collectation de facto gezogen: 1. Die Graffschafft Kirchberg; vermög *§. 70. R. I. de An. 1548.* gehört die Collectation dem Crays. 2. Die Graffschafft-Sigmaringischen Collecten gehören, vermög der Cammergerichts-Urthel de An. 1588. dem Crays. 3. Weissenauische Fundations-Güter und deren Collecten, vermög Reichs-Hofräthlichen Judicatorum de An. 1701. gehören dem Crays. 4. Die Graffschafft Tengen, Leo Stauffenbergische Güter, nebst andern, vermög aller Reichs-Matriculn und der unstrittig gehabten Possession, gehören ratione Collectarum dem Crays. 5. Die Reichs-Prälatur St. Blasii, St. Peter und Schüttern sollen, nach dem Tenor der Reichs-Matriculn de An. 1521. 1545. 51. 57. 67. 71. & 77. und der darüber erstatteten Reichs-Moderations-Deputations-Gutachten, dem Reich und Crays mit denen Collecten folgen."

In

In meinem Teutschen Staatsrecht *Tom.* 27. *p.* 5. — 41. habe ich umständlich angeführt, was von anno 1544. an biß 1711. in diser Sache zwischen Oesterreich und dem Schwäbischen Crays vorgegangen ist: Es ist aber in gegenwärtigen Auszug zu weitläufftig.

Anno 1741. begehrten die zu Offenbach versammlete Fürstliche Gesandten, in die Kayserliche Wahlcapitulation zu sezen: Daß der regierende Kayser (folgendes stunde Anfangs nicht im Project: „niemand von denen schuldigen Reichs- und Crays-Prästationen eximire, vilmehr„) dahin sehe, daß die gegen die Matriculam Imperii in dem Schwäbischen Crays eximirte Stände ratione der Crays-Præstandorum solchem restituiret werden. Ingleichem daß die bishero der Crays-Prästationen halber im Streit gewesene immediate Stiffter, Herrschafften, oder andere ausser dem Reichs-Ritterschafftlichen Nexu stehende Güter, sich von den Crays-Oneribus nicht ausnehmen noch entziehen, sondern zu dem Crays contribuiren sollen.

Eod. anno 9. Oct. paciscirte der Churfürst zu Bayern und nachmalige Kayser Carl der VII. mit dem Schwäbischen Crays: „Gleichwie sich aber S. Se. Churfürstl. Durchl. zu Bayern Dero an ermelte Schwäbisch-Oesterreichische Lande habende Prætensiones vorzubehalten nöthig gefunden; Also ist hingegen auch vom Löbl. Schwäbischen Crays expresse stipuliret worden, daß sich derselbe hierdurch seine an sothane Herrschafften wegen der von Seiten des Erzhauses Oesterreich angemaßten Exemtion zerschidener dem Löbl. Crays sonsten nach denen vorhandenen Reichsconstitutionen, Judicatis, Transactionibus & Agnitionibus der zeitlichen Röm. Oesterreichischen Kayser selbsten, incorporirten Landen, wie auch anderen nahmhafften Forderungen, so gedachter Löbl. Crays an das Erzhaus hätte, ingleichen wegen der Landvogtey und Landgericht, so wohl in Corpore, als von jedem Stand en particulier; und zwar nicht allein intuitu derselben, sondern auch respectu anderer Oesterreichischer Herrschafften, Stätte und Oerter, habende Befugsame expresse reserviert und sich deren im geringsten nicht begeben haben wollte; Hingegen vilmehr Se. Churfürstl. Durchl. mit Dero hohen Alliirten verbunden seyn sollten, dem Löbl. Schwäbischen Crays mit allem Nachdruck bey der bevorstehenden Wahlcapitulation und andern dienlichen Gelegenheiten, nach kundbarem Recht und Billigkeit, hierzu behülfflich zu seyn.„

Weiter stellte der Crays dem Churfürstlichen Collegio vor: „Nebst disem hat man unter denen leidigen Zeiten geschehen lassen müssen, daß 4tens zerschidene ansehnliche, disem Schwäbischen Crays incorporirt geweßte

geweßte Städt, Herrschafften und Orte, unter allerhand Präterten, von demselbigen und dessen Collectation ab= und zu der Oesterreichischen gezogen worden, darunter die von Alters her dem Reich und Crays afficirt geweßte uralte Prälaturen auf dem Schwarzwald und Breißgau, Schüttern, St. Blasii, St. Peter, die Stadt Costanz, die Helffte der Werdenbergischen Güter, oder die heutige Grafschafft Sigmaringen, die Herrschafft Tengen, cum appertinentiis, die Sonnenbergische Güter zur Helfften, die Leo Stauffen und Falckensteinische Herrschafften, ins besondere aber die Grafschafft Kirchberg und Weissenhorn, samt der abgekommenen Jurisdiction und Collectation derer Reichs=Gottes=häuser Weingarten, Weissenau und Baindtischen Fundation= und andern Graf=Truchseßischen Stammgütern enthalten, welche nicht nur der normal=Reichsmatricul de Anno 1521. und allen dergleichen rectificirten Reichsverzeichnissen de Annis 1545. 51. 57. 67. & 78. nicht weniger in allen weiters in Annis 1583. 1588. & 1592. erfolgten Reichs= und Craysmoderations=Gutachten, als zur Redintegration des Crayses gehörig, jederzeit inserirt und dadurch dem gesammten Reich und Crays sein fundirtes Recht agnoscirt, sondern auch gröstentheils durch klare Disposition der Reichsabschiden, sonderlich des de Anno 1548. und die öffters dem löbl. Crays geschehene mildeste Versicherung der zeitigen Römischen Oesterreichischen Kaysern selbsten, wie nicht weniger offenbahre Reichshofraths= und Cameral-Judicata, welche längstens in vim judicati erwachsen, dem Crays dergestalten zugeeignet worden, daß dessen Genuß und Posseßion lediglich nichts, als eine Detention von höherem Gewalt, alles Sollicitirens ohngeachtet, bißhero im Weg gestanden.„

Ferner: Daß die in der Marckgrafschafft Burgau eingesessene und begüterte freye und immediate Reichsstände, nebst dero zugewandten zu dem Reich und Crays collectablen Herrschafften und Orten, von denen Oesterreichischen Beamten wider die in medio ligende und autoritate Cæsarea confirmirte Verträge de Annis 1587. 1653. sehr bekränckt und zu Landsassen gemacht werden wollen, mit Bitte, dahin zu gedencken, daß sie bey dem Innhalt der verglichen= und perpetuirten Interimsmittel, und sonderbahr dem darinn stipulirten via compromissi kräfftigst manutenirt und die so häuffig ausgebrochene Gravamina vertragmäßig abgethan werden möchten.

In einer Beylage aber heißt es: „Was = = die Statt Costanz in specie betrifft, so ist vorhin Reichskundig, daß dieselbe de facto noch dem Schwäbischen Crays afficirt seye.„

Es

Es übergabe diser Crays auch noch ein besonderes pro memoria das höchst-wichtige Gravamen deren Reichsimmediaten Innsässen in der Marckgrafschafft Burgau betreffend; so in meiner Ausgabe der Wahlcapit. K. Carls *VII. Part. 1.* im Anhang p. 30. seqq. gelesen werden kan.

Das Churfürstliche Collegium erliesse auch An. 1741. an Kayser Carl VII. dises Intercessions-Schreiben: „Was an Uns der Schwäbische Crays wegen Ihme von der Landvogtey in Schwaben und sonsten verschidentlich entzogener Reichsständen und steuerbarer Güter gelangen lassen, um demselben zu seiner dißfallsiger Herstell- und Ergänzung Unsere beyhülffliche Hand zu bieten; davon haben Euer Kayserlichen Maj. hiedurch und vermittelst der Anlagen die gehorsamste Anzeige zu thun, nicht umgehen sollen. Und inmassen Allerhöchst-Dieselbe von Selbsten preißlichst geneigt seynd, auch in Dero Wahl-Capitulation, bevorab Innhalts derselben 12ten Articuls, zuzusagen geruhet haben, die Ergänz- und Aufrechterhaltung derer Reichs-Crayse Ihro mildest angelegen seyn zu lassen: Als empfehlen Wir darzu sothanes des Schwäbischen Crayses Suchen insonderheit zu Rechtsgebührlicher Kayserlicher Vorsehung in Unterthänigkeit und verharren. &c. „

Eben dises wurde An. 1745. auf gleiche Weise von dem Churfürstlichen Collegio gegen den Kayser Franzen wiederhohlt.

§. 151.

Der Bischoff von **Chur** stehet in der **Cam. Ger. Ordn.** von 1555. 1. **Th.** 2. **Tit.** unter den Schwäbischen Craysständen, und hat sich biß zu dem 30jährigen Krieg zum Schwäbischen Crays gehalten, auch seinen Anschlag, als 5. zu Pferd und 18. zu Fuß, gehabt. Ermelten ganzen Krieg hindurch aber hat er nichts weiters contribuirt, sondern sich eigenwillig eximirt. **Chur.**

Anno 1645. hat er sich zwar bey dem den 22. Jan. zu Ulm gehaltenen Craysconvent angemeldet, und um Stimm und Stand gebeten, so ihme auch durch ein Crays-Conclusum bewilliget worden: Als man ihme aber auch zugleich seinen gewohnlichen Crays-Anschlag angekündigt, hat er sich mit der Unmöglichkeit entschuldiget, und ist darauf nicht weiter zu denen Craysconventen beruffen worden.

In dem Schwäbischen Craysabschid d. d. 15. (25.) Jun. 1691. heißt es §. 23. daß der Bischoff zu Chur eine gewisse Herrschafft in disem Crays besize.

§. 152.

Einige Prälaten.

Den Abten zu **Creuzlingen** trifft man in denen Anlagen biß um das Jahr 1571. an. Wegen seiner Exemtion ist, (wie ich an einem Ort finde,) lis in Camera pendens; indessen hält er sich zu der Schweiz, auch hat ihn das ganze Reich im jezigen Seculo in der Rang-Strittigkeit mit dem Abten zu Petershausen selbsten als einen Ausländer tractirt.

Der Abt zu **Einsidel** kommt in denen Anlagen ebenfalls biß ad Annum 1571. vor, seithero aber gibt er nichts, hält sich auch nicht zum Crays, sondern ebenfalls zu denen Eydgenossen.

Weil Oesterreich die Abtey **St. Blasii** eximiren will, so hat der Schwäbische Crays An. 1549. 17. Aug. gegen dasselbe bey dem Cammergericht eine Ladung extrahirt, auf welche auch zwar in der Sache weiter verfahren worden ist; immittelst ist Oesterreich im Besiz verbliben.

Das Stifft St. Blasii entschuldigte sich auch den 17. Mart. Anno 1551. selbst, daß sein Gotteshaus kein Stand des Reichs, sondern dem Erzhaus Oesterreich verwandt und zugehörig seye, auch von dessen Regierung im Ober-Elsaß schrifftlichen Befehl habe, des heiligen Römischen Reichs Anschlag nicht zu gehorsamen, noch sich mit selbigem in andere Wege einzulassen.

Der Abt zu **St. Gallen** hat sich de facto eximirt, und lange Zeit nichts zum Crays contribuirt, noch sonst zu demselben, sondern zu der Schweiz, gehalten.

Die Abtey **St. Georgen** zu Jßny wird von denen Reichs-Erb-Truchsessen zu Waldburg sine onere eximirt, Krafft einer An. 1591. 15. Sept. am Cammergericht erhaltenen Urthel.

MULZ berichtet (1) von denen Prälaten zu Zwifalten und St Georgen: Ad Conventus Circulares non admittuntur. Tentatum id fuit ab Abbate S. Georgii, sed Conventu excedere coactus fuit.

Die Abtey **St. Johann** im Thurthal, an dem Wasser Thur, so dem Abten zu St. Gallen zugehörig ist, und unter Schweizerischer Protection stehet, findet sich biß ins Jahr 1571. in denen Matriculn.

Wegen der von Oesterreich prätendirenden und de facto behaupteten Exemtion des Abts zu **St. Peter** im Schwarzwald ist lis in Camera pendens.

Wegen

(1) de Majest. Imperat. p. 570.

Wegen Exemtion des Abtens zu St. Ulrich und Afra in Augsburg ist gegen das Hochstifft Augspurg ebenfalls lis in Camera pendens. Add. mein Staatsrecht des Hochstiffts Augsburg p. 35.

Die in der Statt Schaffhausen befindlich geweßte Abtey ist nach der Reformation eingegangen, und hat die Statt nun solches Closter inne; da auch die Statt im Westphälischen Friden als ein souverainer Schweizer-Canton erkannt worden ist, so fället alle weitere Ansprach daran hinweg.

Wegen des von Oesterreich eximirten Abts zu Schüttern hänget lis in Camera.

Der Abt zu Stein am Rhein wurde An. 1556. zu dem Craysconvent nacher Giengen beschriben; entschuldigte sich aber sub dato Ratolfzell den 6. Febr. e. a. seiner Armuth halber, und er hält sich indessen zu der Schweiz.

§. 153.

Die Herrn Johann Georg und David von Baumgarten wurden, auf Kayserliche Recommendation, Anno 1553. oder 1555. gegen Uebernahm 2. zu Fuß, zu Craysständen angenommen: Sie erlegten auch solchen Anschlag; als sie aber ihre Güter im Crays verkaufften, hat niemand vor sie zahlen wollen. Eine Vitzthumin bekame das Gut Kißlegg, und eine Statt im Algow ein anderes Gut; aber beede wollten nichts geben. Hingegen ist auch ihr Votum erloschen. Einige Grafen rc.

Anno 1556. 18. Jan. wurde von dem Schwäbischen Crays an den Grafen von Lupfen wegen Exemtion der Herrschafft Hewen geschriben. Ein gleiches geschahe An. 1562.

Die Baumgärtner wollten Hohen-Schwangau nicht in die Schwäbische Crays-Collectation kommen lassen, weil es ein Edelmanns-Gut seye, und hat sich Bayern dessen angenommen.

Nachhero hat Chur-Bayern dise Herrschafft selbst acquirirt.

Anno 1704. m. Nov. bate der Schwäbische Crays den Kayser, ihme die ohnedem an sich geringe Herrschafften Schwabeck und Hohen-Schwangau zur Satisfaction für die erlittene Schaden zu überlassen.

Die Kayserliche Ministri hielten zwar Anfangs denen Gesandten entgegen: Daß der Crays seine Intention wegen Hohen-Schwangau nicht genug, und wegen Schwabeck gar nicht erwisen habe; doch resolvirte endlich der Kayser An. 1705. 20. Maj. Es sollten die Reichs- und Crays-Steuren, so vor Zeiten die Herrschafft Hohen-Schwangau dem Schwäbischen Crays abgetragen, demselben fürhin wieder

angewisen werden: Wann Er auch wegen der Grafschafft Schwabeck oder der darzu ehemahls gehörig gewesener Güter, was nemlich dieselbe vor Alters zu dem Schwäbischen Crays gesteuert, oder steuren können, mehrere Nachricht erlange, wolle Er sich darüber ferner erklären.

Nachdeme aber Chur-Bayern durch den Rastatt- und Badischen Friden in integrum restituiret worden ist; hat sich alles wieder von selbst geändert.

Die von Vöhlin besitzen Illertissen, so sie Schweickart von Gundelfingen aberkaufft haben, und welches zu der Herrschafft Kirchberg gehörig seyn solle.

Dises Illertissen ist zwar An. 1521. in die Reichs-Matricul kommen: Es haben sich aber die Innhabere bey dem Kayserlichen Regiment darüber beschwert, und am Sonntag Lätare 1531. eine Declaration erhalten, daß, weil es hiebevor nicht in des Reichs Anschlägen geweßt, noch ein Reichs-Lehen oder Regal, sondern ein frey-eigener von Edelleuten, Burger- und Bauers-Gütern zusammengebrachter Siz seye, es noch ferner frey bleiben solle; wie er dann auch von dem Schwäbischen Crays freygesprochen worden.

Nichts desto weniger hat der Crays den Ort nochmals angesprochen, weil er An. 1545. 48. und 51. mit in die Matricul kommen, und An. 1567. dem Moderations-Register einverleibt worden seye, sich auch aus der leztern Urthel finde, daß zuvor in Camera pro Matricula gesprochen worden seye, derowegen die leztere Sententia nicht ad effectum kommen könne, noch, tanquam Sententia contra Sententiam lata, vor gültig zu achten seye.

Von Kirchberg berichtet GÖCKEL: A. 1532. Possessores Comitatus Kirchbergensis in Circulo comparuerunt, quem Comitatum 1504. Imperator Maximilianus I. Jure fisci ab ultimo Comite Philippo a Kirchberg consecutus est, An. 1507. hunc eadem Cæsarea Maj Ulrico, Georgio & Jacobo Fuggeris 70000. florenis oppignoravit. &c.

Anno 1541. 15. Nov. hat Herr Fugger dem Schwäbischen Craysconvent anzeigen lassen, daß die Grafschafft Kirchberg dem Hause Oesterreich einverleibet seye, und von demselben vertretten werde, welches auch die Oesterreichische Räthe in einem Schreiben vom 3. Nov. e. a. dem Crays zu erkennen gegeben.

Anno 1548. wurde in dem Reichs-Abschid §. 70. beliebt: „Gleicher Gestalt hat Unser (des Kaysers) freundlicher lieber Bruder, (der Röm. König Ferdinand,) sich gnädiglich erbotten, Se. Lieb. Grafschafft

schafft Kirchberg gebührlichen Reichs-Anschlag hinfüro auch auf sich zu nehmen und zu entrichten."

Anno 1562. ersuchte der Schwäbische Crays den Kayser, wegen Kirchberg seine Quotam zu dem Crays zu zahlen; es ist aber nichts zu erhalten gewesen.

Es begreifft übrigens dise Grafschafft, nebst der Abtey Wiblingen, die Statt Weissenhorn und noch vile andere Güter in sich.

Die Chur-Bayrische Herrschafft Schwabeck (1) ligt in Schwaben, und ist Reichsunmittelbar; hat aber weder Siz noch Stimm bey dem Crays. Mehreres davon habe ich bereits gemeldet.

Anno 1556. 18. Jan. wurde vom Schwäbischen Crays an den Grafen von Sulz wegen Exemtion der Sonnenbergischen Güter geschriben. Ein gleiches geschahe An. 1562. Nun sollen die Reichs-Erb-Truchsessen, als Innhabere des halben Theils der Sonnenbergischen Güter, den halben Reichs-Anschlag bezahlen, weil Oesterreich den andern halben Theil vertritt; sie wollen aber nichts geben.

Anno 1556. 18. Jan. wurde vom Schwäbischen Crays an den Herrn von Stauffen wegen Exemtion seiner im Schwäbischen Crays habender Güter geschriben.

Anno 1556. 18. Jan. wurde von dem Schwäbischen Crays an Caspar von Freybergs Erben wegen Exemtion der Herrschafft Steußlingen geschriben. Sie ist aber in eben disem Seculo Würtemberg als ein eröffnetes Lehen heimgefallen.

In dem Reichs-Abschid *de An. 1548. §. 71.* heißt es: „Auch der Grafen von Tübingen halben haben gemeine Stände Unsers freundlich lieben Bruders Bericht und Ausführung, daß sie als Grafen des Reichs ihrer Güter halben, so sie ohne Mittel im Reich haben, gleichwohl in des Reichs Anschläg gezogen werden mögen, aber der Pfandschafften, auch eigenen oder Lehengüter halben, so sie von Sr. Lbden und in derselben Oesterreichischen Erblanden haben, vom Reich billig unbelegt bleiben sollen, zu gutem Begnügen angenommen." Dises hat nachhero so wohl Oesterreich, als der Schwäbische Crays, für sich angeführt, und besagter Crays die Grafen biß An. 1571. in seiner Matricul beybehalten; aber niemals nichts von ihnen bekommen: Endlich seynd sie abgestorben.

Graf Christoph zu Werdenberg beschlosse seinen Stamm, worauf dessen Grafschafft Sigmaringen und Herrschafft Veringen

(1) Freyh. von KREITTMAYR l. c. §. 108. p. 197.

gen an Grafen Carl zu Hohenzollern als ein Oesterreichisches Lehen kamen.

Anno 1556. 18. Jan. wurde von dem Schwäbischen Crays an disen Graf Carl wegen Exemtion des halben Theils der Zollerischen und Werdenbergischen Güter geschriben.

An. 1766. (1) kame die Frage wegen Collectirung der Grafschafft Sigmaringen abermalen in Bewegung:

Oesterreich meinte, sie gebühre ihme unstreitig:

Hohenzollern hingegen stellte vor: Es seye wegen des juris collectandi über Sigmaringen zwischen Hohenzollern (welchem Oesterreich interveniendo beygetretten,) und dem Kayserl. Fiscal bey dem Cammergericht 40. Jahre proceßiret, und endlich dises Recht An. 1588. durch eine Urthel dem Reich und Schwäbischen Crays zugesprochen worden; der Crays habe sich auch hieran allezeit vest gehalten, besonders aber An. 1685. bey einer Conferenz zu Altorff zwischen dem Crays und Oesterrich sothane Gerechtsame behauptet, auch sich actu in dessen Besiz manutenirt, und An. 1729. proprio motu den in puncto Juris territorialis & collectandi von Seiten Sigmaringen mit Oesterreich errichteten Interims-Receß von 1723. als ein unbefugtes super re Tertii, contra jura Statuum, errichtetes Pactum an die Stellen zu Jnspruck erklärt, und dagegen protestirt: Hohenzollern wolle Vorschläge thun, wodurch die vorige Verfassung erhalten würde:

Der Crays secundirte es auch den 27. Jun. durch ein pro memoria an den Kayserlichen Minister.

§. 154.

Statt Costanz. Die Statt Costanz ware ein unstreitiger Schwäbischer Craysstand; weil sie aber das Interim nicht annehmen wollte, wurde sie An. 1548. in die Acht erklärt und von Oesterreich eingenommen.

Anno 1558. den 7. Jun. schriebe die Oesterreichische Regierung an den Craysobersten und dessen zugeordnete Crays- und Kriegsräthe: „P. P. Wir seynd durch Burgermeister und Rath der Statt Costanz bericht worden, daß ihr ihnen zu ihrer Gebühr in des Schwäbischen Crays Vorrath auferlegt haben sollet, 994. fl. fürderlich zu erlegen: Dieweil dann die Röm. Kayserl. Majestät ꝛc. unser allergnädigster Herr, sich gnädigst entschlossen, bemelte Statt Costanz gegen ermeltem Crays ihrer gebührenden Anlag halben zu vertretten; so ist demnach

(1) s. mein R. Staatshandb. 1. Theil, S. 243.

nach unser Begehr an Euch, daß ihrs uns hieher berichtet, wohin und zu weß Handen obangeregte Summa von wegen bemelter Statt Costanz erlegt? so wollen wir Verordnung thun, daß solch Gelt von hiesiger Cammer daselbsthin richtig gemacht werden solle.„

Anno 1563. wurde bey dem Deputationstag geschlossen, das Werck wegen der Statt Costanz bey dem Reichstag vorzubringen, weil es eine gemeine Reichssache seye; welches auch Anno 1566. 13. Apr. geschehen ist.

§. 155.

Die Statt **Donauwörth** ware ebenfalls ein undisputirlicher Crays-Mitstand; wir haben aber in der Materie von Reichsstätten vernommen, wie sie An. 1607. wegen gewisser mit einem Catholischen Abt allda gehabter Händel in die Acht erklärt, von Bayern darauf exequirt, und, unter dem Vorwand der darauf gewandten Unkosten, in Handen behalten, wegen deren Restitution aber biß auf unsere Zeiten vergeblich negotiiret worden seye. **Donauwörth.**

Anno 1704. m. Dec. liesse der Schwäbische Crays den Kayser ersuchen, ihme die von Alters her darzu gehörte Statt Donauwörth zu reincorporiren: Es wollte zwar Anfangs mit disem Crays-Gesuch wegen Donauwörth hart halten, indeme die Kayserliche Ministri als ein Principium behaupteten, daß vor dem Friden von Bayern nichts wegzugeben seye, auch ein hoher und potenter Reichsstand (vermuthlich Chur-Pfalz,) ebenfalls gewisser massen eine Prätension darauf formirte; Der Kayser resolvirte aber doch endlich Anno 1705. 20. Maj. daß die Statt Donauwörth in ihre vollkommene Immedietät und Freyheit, deren sie sich vor der Bayrischen Occupation zu erfreuen gehabt, (jedoch daß die Religion, wie es ohnedem Rechtens seye, im gegenwärtigen Stand ohngehindert gelassen werde,) herzustellen, und, samt dero nach ihrem jezigen Zustand zu vergleichen stehenden Reichs- und Crays-Steuren, dem löbl. Crays wiederum einzuverleiben seye.

In dem Craysabschid heißt es davon: „So ist : : zu Vollziehung der Kayserl. allergnädigsten Intention, zu allerforderist sich mit der dem löbl. Crays, durch die allergnädigste Intimation sub N. 5. reincorporirten anhero zum erstenmal wieder invitirt- und ihre Declaration durch N. 6. & 7. ausgestellten löbl. Statt Donauwerth, sich des Beytrags halber, pro nunc und biß zu fernerer Untersuchung ihres Fundi collectabilis, dergestalten verglichen und ihr wieder Sessio & Votum an dem Ort, wo sie solches ante Destitutionem gehabt, nemlich immediate nach der löbl. Statt Dünckelspühl, eingeraumet worden, wie

wie aus dem Concluso tertio sub N. 8. und der ihro darüber ausgestellten Signatur sub N. 9. erhellet ꝛc. ꝛc.„

Anno 1714. aber wurde durch den zu Rastatt geschlossenen Friden Chur-Bayern in integrum restituirt.

Der Schwäbische Crays suchte zwar, dessen unerachtet, Donauwörth beyzubehalten: Es erfolgte auch ein Reichsgutachten den 24. Jul. 1714. dahin: Daß Ihro Kayserl. Majestät zu ersuchen: Sie allermildest geruhen möchten, nicht allein Dero höchste Officia auf fürwährender Fridens-Handlung zu Baaden im Ergau dahin kräfftigst vorzukehren, damit ermeldte Stadt Donauwörth in Ihrer, durch weiland Kayserl. Majestät Josephum glorwürdigsten Gedächtniß, wiederhergestellten Reichs-Immedietät, nach Anleitung des Westphälischen Fridensschlusses, beständig erhalten werden und löblich gedachtem Schwäbischen Crays einverleibt bleiben möge, sondern auch, Falls eine Liquidation nöthig erachtet und durch den langwierigen Genuß die prätendirten Executions-Unkosten nicht allschon für absorbirt gehalten werden solten, zu solchem End eine aus unpartheyischen Ständen des Reichs, bevorab mehrgedachten Crayses, bestehende Commißion ad liquidandum fordersamst allergnädigst anzuordnen.

Die Statt mußte sich aber dennoch wieder unter Chur-Bayrische Herrschafft bequemen, und ich habe nicht gefunden, daß wegen besagter Liquidation etwas weiter vorgekommen seye: Indessen führet der Schwäbische Crays sie noch in der Liste seiner Craysstände nach.

§. 156.

dere ätte. Die Statt St. Gallen laufft in denen Crays-Matriculn biß auf An. 1571. hält sich aber als ein zugewandter Ort zu denen Schweizern, und gibt weder dem Reich noch Crays etwas.

Die Statt Schaffhausen ist in der Reichs-Matricul de Anno 1521. befindlich; als sie aber An. 1545. einen grossen Brandschaden erlitten und deßhalben 10. ganzer Jahre ihres Anschlags befreyet worden, hat sie sich nach der Zeit dem Reich und Crays etwas zu geben geweigert. Krafft Westphälischen Fridens, ist sie nun, als einer der 13. Cantons, daraus die Eydgenossenschafft bestehet, der derselben an Seiten des Reichs damals zugestandenen völligen Souveraineté theilhafftig, mithin totaliter vom Reichs und Crays eximirt.

§. 157.

ömpel. rt. Ob die Fürstliche, dem Herzoglichen Hause Würtemberg gehörige

rige, Grafschafft Mömpelgart ein Schwäbischrr Craysstand seye? darüber hegen unsere Staatsrechts-Lehrer verschidene Mainungen.

Anno 1587. suchte Mömpelgart bey dem Ober-Rheinischen Crays Aßistenz gegen Lothringen, der Crays aber wollte Mömpelgart für keinen Mitstand erkennen, sondern verwiese es an den Schwäbischen Crays.

Was hierauf An. 1588. und in denen folgenden Jahren bey dem Schwäbischen Crays und sonst dißfalls vorgekommen seye, ist in meinem Teutsch. Staatsrecht, *Tom.* 27. *p.* 36. *sqq.* ausführlich zu ersehen: Das Hauptwerck laufft darauf hinaus: Der Crays wollte Mömpelgart nicht für ein Mitglid erkennen: es wird auch keine Stimme deßwegen bey Craystägen geführt.

§. 158.

Daß bey Errichtung der Crayse dem Schwäbischen auch die Ritterschafft St. Georgen-Schilds namentlich mit zugeschriben worden seye, siehe oben: Indessen hat sie sich doch nie würcklich zum Schwäbischen Crays gehalten. **Ritterschafft St. Georgen-Schilds.**

Was auf dem Reichstag An. 1548. davon: Wie es komme, daß bey dem Schwäbischen Crays der St. Jörgen-Gesellschafft im Hegau gedacht werde? vorgefallen ist, erzählet der Freyherr von HARPPRECHT. (1)

§. 159.

Zum Beschluß ist hiebey noch einiges zu erinneren, nemlich: **Andere Unmittelbare.**

Die Herrschafft **Pappenheim** gehört zwar zu der Schwäbischen Reichs-Ritterschafft, aber nicht zu den Schwäbischen Craysständen.

Und so gibt es auch noch andere unmittelbare Clöster und Edelleute in Schwaben, welche weder zu denen Craysständen, noch zu der Reichs-Ritterschafft, gehören; von deren Concurrenz zu dem Crays Cap. 12. ein mehreres gemeldet werden wird.

* * *

Vom Westphälischen Crays.

§. 160.

Wer bey Errichtung der Crayse zu dem Nider-Rheinisch-Westphälischen geschlagen worden seye, ist oben Cap. 1. zu ersehen. **Westphälischer Crays.**

Dessen

(1) in des Cam. Ger. Staatsarch. 6. Th. 23. S. u. f.

Dessen dermalige Stände ersiehet man aus folgendem (1):

„Dictatum Cölln, den 4. Apr. 1718. Aufruff-Zettel, so, wie derselbe bey lezterem im Martio, Aprili & Majo 1715. in hiesiger Statt Cölln gehaltenen Craystag observirt worden und bey gegenwärtigem zu continuiren ist: alles mit ausdrücklichem Vorbehalt, daß dadurch eines oder anderen Crays-Fürsten und Mit-Standes in puncto Præcedentiæ in Seſſione & Voto habenden Rechten das geringste nicht genommen oder präjudicirt seyn solle.

Im Directorio Münster, Cleve, alternando mit Gülich.

In Congressu Comitiali sizen und votiren folgender Gestalt: Münster, Cleve, alternando mit Gülich, Paderborn, Lüttich, Oßnabrück, Minden, Verden, Corvey, Stablo, Werden, Corneli-Münster, Essen, Thoren, Nassau Catholisch, Nassau Evangelisch, Ostfrießland, Mörs. (Biß hieher seynd die Fürstliche Vota.) Wied, Sayn, Schauenburg, Oldenburg, Delmenhorst, Lippe, Bentheim, Tecklenburg, Hoya, Virnenburg, Diepholt, Spiegelberg, Rittberg, Pyrmont, Gronsfeld, Reckheim, Anholt, Winnenburg, Holzappel, Wittem, Blanckenheim-Gerolstein, Gehmen, Gymborn-Neustatt, Wickeradt, Mylendonck, Reichenstein, Kerpen-Lommersheim, Statt Cölln, Statt Aachen, Statt Dortmund.„

§. 161.

Rangsachen.

Der Westphälische Craysabschid de anno 1671. endigt sich also: „Und verbleibt es sonsten, wegen des zwischen etlichen Ständen der Seßion und ordinis votandi und Subſcription halber, bey disem Craystag sich abermalen ereigneten Streits und Irrungen, bey der im Craysabschid de anno 1667. 28. Oct. §. Schließlich ꝛc. beschehener Erklärung, massen auch der bey gemeldtem jezigen Craystag observirte Aufruffs-Zettel zur Nachricht, jedoch ohne eines oder anderen Standes Præjudiz, besagt.„

Und in dem Westphälischen Craysabschid d. d. 1701. 12. Nov. liset man: „Womit dann dise Crays-Verhandlung, unter gewohnlichen Bedingungen der in puncto Præcedentiæ beschehenen Protest- und Reprotestationen, geschlossen = = worden ist.„

In dem Westphälischen Craysabschid de anno 1702. heißt es wieder: „Ob wohl auch bey gegenwärtiger Crays-Versammlung zwischen einigen desselben Ständen, der Seßion und Ordinis halber, einige

(1) de LUDOLF de Matric. Camer. p. 223.

einige pro- & reprotestationes abermahlen vorgangen, so lässet man es dennoch bey denen im nechstvorigen Craysabschid §. Endlich ꝛc. angeregten Reservationen und Bedingungen eines jeden Rechtens, und bey dem unter solcher Reservation bey hiesigem Crays-Convent observirt- und sub Lit. T. zur Nachricht beygelegten Aufruffungs-Zettel citra præjudicium nochmalen bewenden."

Mehreres sehe man hernach.

§. 162.

Zu Anfang des 16den Seculi waren **Jülich** und **Cleve** noch getrennet, und jedes hatte eigene Herzoge; Anno 1511. starb Jülich aus und der Herzog von Cleve, des lezten Herzogs zu Jülich Tochtermann, brachte beede Lande zusammen. Sein Stamm erlosche aber An. 1609. ebenfalls, und indessen, da über seiner Succession noch biß disen Tag gestritten wird, sezten sich Chur-Brandenburg und Pfalz-Neuburg in den Besiz, und verglichen sich endlich so, daß jenes Cleve, dises aber Jülich behielte, wobey es auch bißhero verbliben ist. Jülich und Cleve.

Uebrigens versehen zwar Jülich und Cleve alternative das Directorium, Münster aber sizet allezeit beyden vor.

§. 163.

Das Bißthum **Lüttig** ist ein ohnstreitiger Westphälischer Crays-stand, hat sich aber von disem Crays im jezigen Seculo separirt. Lüttich.

An. 1718. 4. Jan. wurde zwischen dem Hochstifft Lüttich und des Westphälischen Crayses ausschreibenden Fürsten in Lateinischer Sprache ein Reaccessions-Tractat geschlossen.

Auf dem Reichstag alterniren Lüttich und Münster, Osnabrück aber behält allemal medium locum zwischen disen beeden; auf dem Craystag aber sizt Münster beeden vor. Sonst trifft man beym LÜNIG (1) dise Nachricht de anno 1718. an: "Die bey jüngstem Niderrhein-Westphälischen Craystage zwischen beyden Stifftern, Lüttich und Osnabrück, entstandene Rang-Disputen seynd nicht allein am Kayserl. Hofe incaminiret worden, sondern wurden auch ad Comitia gebracht, und verlangten Ihre Königl. Hoheit, der Herr Bischoff zu Osnabrück, Herzog von Yorck und Albanien, daß durch ein fordersamstes Reichs-Gutachten Ihre Kayserl. Majestät allerunterthänigst eingerathen werden möchte, das Stifft Lüttich zur Ruhe zu weisen und

(1) in Theatr. Cerem. Tom. 1. p. 1596. add. Elect. Jur. publ. Tom. 14. p. 771. Tom. 15. p. 87. 342. 1020.

dagegen das Stifft Osnabrück bey seinen hergebrachten Gerechtsamen zu erhalten.„

§. 164.

Minden.

Das vormalige Bißthum **Minden** kame An. 1648. durch das *Instr. Pac. Westph. art. 11. §. 4.* als ein weltliches Fürstenthum an das Churhaus Brandenburg, mit dem Anhang: Eoque nomine Sessionem & Votum in Comitiis Imperii universalibus & singularibus, ut & Circuli Westphalici, obtineat.

§. 165.

Verden.

Verden ware ein Bißthum, so aber durch den Westphälischen Friden secularisirt und als ein weltliches Fürstenthum an die Cron Schweden überlassen worden ist, welche es in dem An. 1719. getroffenen Friden an Chur-Braunschweig abgetretten hat.

Was wegen dessen An. 1522. geschehener, aber nicht zu Stande gekommener, Anweisung an den Nidersächsischen Crays zu sagen wäre, siehe zuvor.

Wegen des Verdischen Rangs wurde im *Instr. Part. art. 10. §. 10.* ausgemacht, es sollte bey dem loco moreque recepto bleiben; welches HENNIGES von dem Plaz zwischen Osnabrück und Minden verstehet.

§. 166.

Einige Prälaten.

Die Benedictiner-Abtey **Werden** sizet auf dem Reichstag unter denen ungefürsteten Prälaten: Bey dem Crays aber, obigem Auffruffzettel nach, unter denen Fürsten; ob ich gleich nirgends gefunden habe, daß ihme jemals die Fürstliche Würde beygeleget worden wäre.

Und mit dem Abten zu **St. Corneli-Münster** hat es gleiche Bewandtniß.

Die Abtißin zu **Essen** hat auf dem Reichstag nur an dem Voto curiato derer gemeinen Reichs-Prälaten Antheil; übrigens aber wird ihro der Fürstenstand nicht disputirlich gemacht, dahero sie dessen billig auch bey dem Crays-Convent genießt.

Die Abtißin zu **Thoren** wird auf dem Reichs-Convent ebenfalls nur auf die gemeine Prälatenbanck gerechnet; ja An. 1716. m. Apr. kame gar der Reichsfiscal bey dem Reichs-Hofrath mit einer Supplic gegen die Aebtißin ein, pro decernenda Citatione, ad videndum & audiendum declarari, sibi non competere Titulum Principis, ideoque illum cassari, &, ob eundem propria autoritate

sibi

sibi arrogatum, se incidisse in pœnam 50 Marcarum auri puri; indessen wird doch in dem Reichs-Gutachten vom 7. Jul. 1706. Thoren ein Fürstliches freyes weltliches Stifft und die Abtißin Ihre Fürstl. Gnaden betitult, dahero wegen ihres Fürstlichen Rangs auf Craystägen eben nichts einzuwenden zu seyn scheinet.

Anno 1702. wird in der Unterschrifft des Craysabschids nichts von Thoren gemeldet.

§. 167.

Daß das alte Geschlecht derer nunmehrigen Fürsten von Nassau sich schon seit vil hundert Jahren in die Saarbrück- und Cazenelnbogische Linien theile, und jene zum Ober-Rheinischen, dise aber zum Westphälischen Crays gehöre, haben wir schon oben vernommen. Nassau.

Die Cazenelnbogische Linien bestunde sonst aus denen special-Linien zu Siegen, Dillenburg, Diez und Hadamar; dermalen aber ist nur noch die Diezische übrig.

In dem Westphälischen Craysabschid de anno 1671. heißt es: „Und weilen ferners das gesammte Fürstliche Haus Nassau, Catholisch- und Augspurgisch-Confeßions-Verwandten so Lutherisch- als Reformirten Theils, ihrer in disem Crays gelegener verschidener Fürstenthum, Graf- und Herrschafften halben zwey Vota, laut einkommenen Memoralien, begehrt, so seynd dieselbe einhelliglich und so vil mehr beliebt auch würcklich admittiret worden, weilen solche zwey Vota im Reichs-Fürstenrath zugelassen.

Auf dem Reichstag sizet Nassau, seit dem im vorigen Jahrhundert erlangten Fürstenstand, denen Abteyen Werden, Corneli-Münster, Essen und Thoren vor, bey dem Crays aber nach.

§. 168.

Mörs, oder Meurs, eine Graffschafft zwischen Geldern, Cölln und Cleve, hatte eigene Grafen, welche im 16den Seculo verblüheten; eine derer Erbtöchter des lezten Grafens brachte Mörs an ihren Gemahl, einen Grafen von Wied, durch dessen Erbtochter es an einen Grafen zu Neuenar kame, und dessen Erbtochter vermachte es An. 1600. dem Prinzen von Oranien, welcher Anno 1671. Siz und Stimm deßwegen erhielte. Mörs.

In dem Westphälischen Craysabschid de dicto An. 1671. heißt es davon: „Nachdem auch bey gegenwärtigem Craystag der Gräfliche Blanckenheimische Abgeordnete, laut übergebenen Memorialis und darinn angezogenen zwischen Ihrer Fürstlichen Durchl. Pfalz-Neu-

burg, als Herzogen zu Gülich und Hern Salentin Ernsten, Grafen zu Manderscheid-Blanckenheim getroffenen Vergleichs, wegen der Grafschafft Blanckenheim ad Votum & Sessionem in disem Crays wieder zugelassen zu werden begehret; so ist sothane Wieder-Zulassung, auf anerbotenen Beytrag des Reichsanschlags ad 1. zu Roß und 5. zu Fus, bewilliget, wie ingleichem den Gräflichen Mörsischen Abgeordneten, der Grafschafft Mörs halber, gegen Leistung 4. zu Roß und 12. Fuß, jedoch ohne Nachtheil und mit Vorbehalt dem Haus Gülich und Cleve wegen gedachter Grafschafft Mörs competirenden Rechtens, Sessio & Votum gestattet und jetztgemelter Mörsischer Abgeordneter, Nahmens seines gnädigsten Herren Principalen, des Prinzen von Oranien, daß derselbe dem Heil. Röm. Reich sich der Gebühr verwandt machen und immittelst die Mörsische Beamte dises Crayses Onera unweigerlich beytragen, man auch im übrigen des Reichs und dises Crayses Sazungen und Ordnungen gemäß sich bezeugen und selbigen treu und huld seyn würde, dem Directorio stipulato angelobt; ist mehrernennter Mörsischer Abgeordneter so wohl, als auch gemelter Blanckenheimischer Abgeordneter, am 13den jeztlauffenden Monaths durch den Crays-Secretarium introducirt und demselben die Seßion auf der Gräflichen Banck, immediate nach Witten, dergestalt angewisen worden, daß, wann denselben vor ein- oder andern Gräflichen Sessio & Votum erweislich gebühren thäte, ihren gnädigst- und gnädigen Herrn Principalen die jezt-angewisene Seßion unpräjudicirlich seyn, sie beydes auch ratione Sessionis & Vot provisionaliter unter einander alterniren sollen, biß erwisen und ausgemacht, daß einem vor dem andern Sessio & Votum competire, derenthalben denn ein jeder sein Recht protestando sich vorbehalten."

Als dise Oranische Linie abgienge, ergiffe der König in Preussen, der aus verschidenen Gründen Anspruch daran zu haben glaubte, den Besiz von Mörs wiewohl mit anfänglichem grossem Widerspruch, sonderlich von Nassau-Diez, welches doch endlich nachgabe.

Anno 1706. liesse der König in Preussen Mörs durch den Kayser zu einem Fürstenthum erklären, worauf demselben auch bey dem Crays ein Fürstlicher Rang angewisen wurde.

§. 169.

Sayn. Der Stamm derer Grafen Sayn, welche zur Zeit der angeordnete Crayse gelebet haben, verdorrete zu Anfang des vorigen Seculi und ihre Grafschafft (von deren jedoch manches auf mancherley Weise abkame,)

abkame,) gediehe mit einer Erbtochter an eine Linie derer Saynischen Agnaten aus dem Hause Witgenstein; aber der Mannsstamm auch diser Linie ware von gar kurzer Dauer. Nach dessen Abgang wurde zwischen Witgenstein und denen Töchtern des lezten Grafens Witgensteinischen Stammens wegen der Succeßion lang und hart gestritten, die Töchtern aber siegten ob.

Anno 1651. 21. Oct. verglichen sich dise beede Gräflich Saynische Erbtöchtern unter anderem: Daß die Besüchung der Reichs- und Crayståge ihnen zu gleichen Theilen zustehen und angehören solle, also daß darinn keine vor der andern einigen Vor- oder Auszug und Vortheil haben oder gewarten solle.

Sie legten zwey besondere Linien an, die, nach verschidenen Abwechslungen, nunmehro in dem Marckgräflichen Hause Brandenburg-Onolzbach und dem Burggräflichen Hause Kirchberg blühen, welche die Lande unter sich getheilt, das Craysvotum aber gemein haben.

Ein mehreres davon kan in **meinem Staatsrecht der Reichs-Grafschafft Sayn** *Cap.* 2. nachgeschlagen werden.

§. 170.

Die an beyden Seiten der Weser gelegene Grafschafft Schauenburg oder **Schaumburg** hatte eigene Grafen, welche im vorigen Seculo abstarben, worauf deren Westphälische Lande zwischen Hessencassel und Lippe, (dessen Bückeburgische Linie auch daher den Nahmen von Schaumburg-Lippe führet,) getheilet wurden, in welchem Zustand sie sich auch noch befinden, und haben beyde ein eigenes Crays-Votum. Schaumburg.

§. 171.

Delmenhorst ware ursprünglich ein Theil der Grafschafft Oldenburg, biß im 14den Seculo zwey Brüder sich theileten und der ältere von Oldenburg, der jüngere aber von Delmenhorst, namte. Die jüngere Linie starb Sec. 15. ab, und die ältere zoge Delmenhorst an sich; aber noch eod. Seculo nahme es der Erzbischoff zu Bremen denen Grafen zu Oldenburg hinweg, welche sich dagegen im 16den Seculo auf gleiche Weise wieder in den Besiz schwungen, auch darinn verblieben, biß im vorigen Jahrhundert ihr Stamm abgienge, da dann beede Grafschafften dem mit ihme von Einem gemeinsamen Stamm-Vater herkommenden Herzoglich-Holsteinischen Hause heimfielen, dessen Königliche oder Glückstattische Linie sie noch besizet. Delmenhorst.

§. 172.

§. 172.

Bentheim und Steinfurt.

Die Grafen von Bentheim und Steinfurt belangend, so solle (der älteren Zeiten nicht zu gedenken,) im 15den Seculo Graf Erwein zu Bentheim die Grafschafft Steinfurt mit seiner Gemahlin Mechtild erheurathet, ihre beyde Söhne aber wieder zwey Linien, die Bentheimische und Steinfurtische, angelegt haben, welche auch zur Zeit, da man die Crayse angeordnet, beede florirt. Es starb aber noch in disem 16den Seculo die Bentheimische Linie aus, und die Erbtochter derselben heurathete ihren Vetter von der Steinfurtischen Linie, mithin blieben die Lande dennoch bey dem Haus, welches sie auch noch besizet.

Wegen Unmittelbarkeit der Grafschafft Steinfurt und deren Stimmrecht auf deren Westphälischen Craystägen wurde zwischen Münster und Bentheim lang gestritten: Endlich verglichen sie sich An. 1716. auf Art und Weise, wie ich anderwärts (1) erzählet habe.

§. 173.

Tecklenburg.

Die Grafschafft Tecklenburg ligt zwischen Münster und Osnabrück, die Herrschafft Rheda aber zwischen Münster, Ravensberg, Lippe und Rittberg.

Anno 1555. gienge der Gräflich Tecklenburgische Stamm ab, da dann Bentheim und Solms-Braunfels wegen der Succeßion stritten, biß endlich Solms Anno 1686. ⅜ der ganzen Erbschafft, samt allen fructibus perceptis, zuerkannt wurden.

Anno 1699. verglichen sich die Grafen zu Bentheim und Solms wegen Tecklenburg und Rheda: „Worbey dann durch Beförderung eines hohen Directorii dahin gearbeitet werden solle, damit auf dem Craystag zwey Vota zugestanden werden mögen, dergestalt, daß alsdann beede obhochgedachte Herrn Grafen jedesmal in Führung des Voti von einem Craystag zum andern, bey wehrenden gedachten Crays-Conventen aber von Tag zu Tag, alterniren, auch auf dem Reichstag so wohl, als im Fall, da das zweyte Votum in Circulo obgedachter massen nicht zu erhalten wäre, gedachte Alternation in Führung des hergebrachten Tecklenburgischen Voti zu observiren seyn wird.„

Jedoch Bentheim fienge den Proceß, unter dem Prätext, daß des Cammergerichts Forum incompetens gewesen seye, bey dem Reichs-Hofrath von neuem an: Solms kame endlich her und cedirte An. 1707.

(1) in meinem Tr. von R. Ständen, p. 887.

1707. seine Jura dem König in Preussen, welcher auch den Besiz davon ergriffe; worauf es wegen des Craysvoti Streit sezte.

§. 174.

Die Grafschafft **Hoya** ligt zwischen dem Bremischen, Lüneburgischen, Mindischen und Diepholtischen. Die Grafen dises Nahmens endigten ihren Stamm An. 1582. da dann einiges an Hessencassel, einiges (als Braunschweigisches Lehen,) an Oldenburg, das meiste aber an Braunschweig, als Lehenherrn, fiele, welches Haus, in specie aber im jezigen Seculo die Zellische und nun die Churlinie, noch jezo das Craysvotum von Hoya führet. **Hoya.**

§. 175.

Die Grafschafft **Virnenburg** ligt zwischen denen Erzstifftern Trier und Cölln. **Virnenburg.**

Graf Wilhelms zu Virnenburg Erbtochter brachte sie an ihren Gemahl, einen Grafen von Manderscheid, und als dise Line Anno 1582. abgienge, transferirte des lezten Grafens Tochter selbige hernach auf ihren Gemahl, Grafen Christoph Ludwig von Löwenstein-Wertheim, dessen Descendenz sie zwar dem Titul nach noch besizet, doch beklagen sie sich, daß sie nur etwa ⅓ davon innehätten, ⅔ davon aber in fremde Hände gekommen wären; indessen geniessen sie des Crays-Voti davon.

§. 176.

Die Grafschafft **Diepholt** gränzet mit Münster, Bremen, Delmenhorst, Hoya, Minden, u. s. w. **Diepholt.**

Die Grafen des Nahmens beschlossen An. 1585. ihren Stamm, worauf ihr Land denen Herzogen zu Braunschweig, als Lehenherrn, heimgefallen ist, die es auch seithero behalten haben, und gehöret es zu der Chur-Braunschweigischen Portion.

§. 177.

Spiegelberg, oder Coppenbrügge, ist eine zwischen Hameln und Hildesheim gelegene Grafschafft. **Spiegelberg.**

Die Grafen dises Nahmens sturben An. 1557. aus; ihnen succedirte Graf Hermann Simon von der Lippe, welcher Graf Morizens zu Spiegelberg Tochter und Erbin zur Gemahlin hatte: Als aber Graf Hermann Simons Sohn, Philipp, ohne Leibeserben abstarb, fiel Spiegelberg, als ein eröffnetes Lehen, an die Herzoge zu Braunschweig, von welchen die Grafen zu Gleichen, nach deren An. 1630. erfolgtem

Abgang aber die Grafen von Nassau-Diez, damit belehnet wurden: Indessen führet Chur-Braunschweig dennoch das Craysvotum.

§. 178.

Rittberg. Rittberg, (Ritberg, Rietberg, Retberg,) ist eine Grafschafft, so an das Paderbornische, Lippische und Ravensbergische gränzet. Die älteste Grafen dises Nahmens erloschen (nach Einigen) Sec. 14. und des lezten Tochter brachte die Grafschafft in das Haus Hoya; es nahme auch dise Linie den Ritbergischen Titul an; wiewohl Andere disen Berichten widersprechen. Deme seye nun wie ihme wolle, so gienge An. 1562. der damalige Rittbergische Mannsstamm ab, und des lezten Grafens von disem Stamm Tochter transferirte die Grafschafft durch ihren Gemahl in das Haus Ostfrießland. Was nun die Rittbergische Succeßion darinn für Fata gehabt habe und wie sie endlich auf Kauniz gediehen seye? siehe anderwärts (1).

§. 179.

Pyrmont. Die Grafschafft **Pyrmont** gränzet an das Hochstifft Paderborn und die Grafschafft Lippe.

Die Grafen dises Nahmens sturben An. 1480. ab, worauf die Grafschafft (2) mittelst des Lezten Schwester, vermählter Gräfin zu Spiegelberg, an dises Geschlecht kommen, jedoch aber nicht lange dabey verbliben, indem mit deren Enckel, Gr. Friederichen zu Spiegelberg und Pyrmont, An. 1557. dises Geschlechte ebenmäßig, so vil den mannlichen Stamm betrifft, ausgestorben. Zu der Erbschafft gab sich an dessen ältesten Schwester, Fr. Ursulen, Gemahl, Graf Hermann Simon von der Lippe, und bemächtigte sich der Grafschafft, ungeachtet das Hochstifft Paderborn starcke Prätension der Vermannung halber darauf formirte, welche Irrung nach der Hand dergestalt vertragen worden, daß Graf Hermann Simon die Grafschafft als ein Stiffts-Lehen von dem Bischoff recognosciren sollte. Als nun nicht lange hernach dessen einziger Sohn, Graf Philipp, Anno 1583. plözlichen Todes verfahren, ist die Folge mehrgedachter Grafschafft auf seiner Fr. Mutter Schwester, Fr. Walpurgis, Graf Georgens zu Gleichen hinterlassener Wittwen, drey Söhne, Graf Philipp Ernsten, Graf Johann Ludwigen und Graf Georgen gefallen, welche auch sothane Erbschafft wider die Paderbornische Ansprüche behauptet. Nachdem nun mit

(1) im T. Staatsr. 16. Th. 414. 421. S.
(2) Europ. Herold. Tom. I. p. m. 658.

mit ernanntem Gr. Johann Ludwigen zu Gleichen dises Gräfl. Geschlechte An. 1630. ebenmäßig aufgehöret, hat ihme Graf Christian zu Waldeck, Isenbergischer Linie, titulo legati nachgefolget und die Lehen von dem Fürstlichen Hause Braunschweig erhalten, welches die alte Paderbornische Strittigkeit aufs neue erreget, wie sich denn mehrberührtes Stifft der damaligen Kriegsläuffte prävalirt und die Posseß ergriffen: Es wurden aber die Grafen durch die Cron Schweden in die Posseß wieder eingesezet und gegentheils Anspruch in dem Westphälischen Friden zum Petitorio verwisen, biß es leztlich An. 1668. zum Vergleich kommen, vermöge dessen obangeregte Grafschafft Pyrmont mit aller Zugehörung dem Gräfl. Hause Waldeck als Erbe und Eigenthum, ohne einige Lehnbarkeit und Recognition, zusammt dem Voto und Seßion auf Reichs- und Craystägen, zu besizen und zu geniessen, überlassen worden, und dem Stiffte mehr nicht zum Vorbehalt übrig blieben, als daß künfftig, wann der männliche Grafen-Stamm zum Abfall käme, selbiges offtberührte Grafschafft, gegen Auszahlung 20000. Reichsthaler an die Gräfl. Waldeckischen Töchter, ererben und denen Stifftslanden incorporiren möge; Hergegen aber wurde doch die Herrschafft Lüden oder Lugde an das Stifft cediret.

§. 180.

Gronsfeld ist eine alte Herrschafft im Herzogthum Limburg, ohnfern Mastricht. Im 15den Seculo kame sie durch Catharinam, die lezte des Geschlechtes der Herrn von Gronsfeld und Limburg, an ihren Gemahl, einen Herrn von Bronchorst. Kayser Rudolf II. erhube Gronsfeld zu einer Grafschafft, in welcher Qualität sie bey denen Grafen von Bronchorst und Gronsfeld bliebe, biß deren Stamm An. 1719. ausstarb. Nun hat sie ein Graf von Törring-Jettenbach inne. (1) **Gronsfeld.**

§. 181.

Die Grafschafft **Reckheim** ligt ohnfern der Maas, zwischen dem Jülchischen, Lüttichischen und Kalckenbergischen. **Reckheim.**

Zur Zeit der Errichtung derer Crayse scheinen die Grafen von Pyrmont es unter dem Titul einer Herrschafft innegehabt zu haben.

Hernach besassen es die Freyherrn von Quad, denen es Hermann von Linden An. 1556. abkauffte, von welches Nachkommen, denen Grafen von Aspermont, es noch besessen wird, und zwar als eine Grafschafft, worzu sie An. 1623. vom Kayser erhoben worden ist.

T 2 An.

(1) v. Mein Tr. von R. Ständen, p. 843.

An. 1629. 10. Maji stellte der Nider-Rheinisch-Westphälische Craysconvent ein Attestat aus (1): Daß der Graf von Lynden und Reckheim ein unstreitiger Stand dises Crayses seye.

§. 182.

Anholt. Die Herrschafft Anholt ligt zwischen Münster, Cleve und Zütphen. Sie hatte in alten Zeiten eigene Regenten gleiches Nahmens, welche zu End des 12ten oder Anfang des 13den Seculi ausstarben, da dann Johannes Herr von Bronchorst mit einer Erbtochter dises Hauses solche Herrschafft erheurathete. Gisberts, Herrns von Bronchorst, Töchtern stritten im 16den Seculo mit ihrem Bruder um die Herrschafft, das Urtheil aber fiele vor den Bruder aus, wiewol der einen Tochter Nachkommen biß jezo vor dem Cammergericht deßwegen litigiren. Graf Dieterichs zu Bronchorst Erbtochter ehlichte im vorigen Seculo den Fürsten zu Salm und brachte ihme Anholt zu; wiewol Andere melden, besagten Graf Dieterichs Bruders, Grafens Johann Jacobs, ebenmäßige Erbtochter, so den Herzog von Croy geheurathet, habe ihrem Gemahl auch einen Antheil davon zugebracht. Da aber dises Herzogs einiger Sohn ohne Kinder verstorben, ist villeicht wenigstens dadurch vollends alles auf Salm gediehen.

§. 183.

Winneburg. Winnenburg, oder Wunnenburg, ist nicht (wie mehrmalen geschiehet,) mit Virnenburg zu verwechslen. Dise Herrschafft, wie auch die Herrschafft Beilstein, wurde von einer Familie dises Nahmens beherrschet, welche aber ungefähr zu Anfang des 15den Seculi ausstarb: Da nun ihre Lande dem Erzstifft Trier als eröffnete Lehen heimfielen, belehnete Churfürst Lotharius, des Geschlechts von Metternich, eine Linie seiner Agnaten damit, und qualificirte sie dadurch zur Reichs- und Crays-Standschafft.

§. 184.

Holzapfel. Von der nun Fürstlich-Anhalt-Schaumburgischen Grafschafft Holzapfel siehe mein Staatsrecht der Grafschafft Holzapfel und Herrschafft Schaumburg bey meinem Anhalt. Staatsrecht *p. 261. seqq.*

§. 185.

Wittem. Von der Herrschafft Wittem, deren alten und neuen Besizern, wie auch des Grafen von Plettenberg in Ansehung derselben besizenden Crays-

(1) s. LÜNIGS R. Arch. Spicil. secul. I. Theil, S. 891.

Craysstandschafft, habe ich ebenfalls in meinem **Gräfl. Plettenbergischen Staatsrecht** *p. 13. seqq.* ausführlich gehandelt, wobey ich es bewenden lasse.

§. 186.

Die Grafschafft **Blanckenheim** kame im 15den Seculo mit einer Gräflich-Blanckenheimischen Erbtochter an einen Herrn von Schleiden, und mit dessen Tochter in der Mitte des 15den Seculi an das Haus Manderscheid. **Blanckenheim.**

Wie nun dises Haus An. 1671. bey dem Crays ad Votum wegen Blanckenheim readmittiret worden seye? haben wir schon oben vernommen.

§. 187.

Gehmen, oder Gemen, ist eine in dem Bisthum Münster an denen Gränzen von Zütphen gelegene Herrschafft, welche vor deme eigene Herrn dises Nahmens hatte, die um die Zeit der Errichtung derer Crayse, oder bald hernach, ausgestorben seynd. **Gehmen.**

Gehmen fiele darauf mit einer Gehmischen Erbtochter an Grafen Johann von Schauenburg; als aber auch dise Familie im vorigen Seculo abgienge, kame Gehmen mit einer Schaumburgischen Tochter an ihren Gemahl, Grafen Jobsten zu Limburg, bey dessen Nachkommen sie noch iezo ist, die in Ansehung solcher Herrschafft Westphälische Craysstände seynd.

§. 188.

Gimborn ist eine Herrschafft in Westphalen, wozu auch Statt und Amt Neustatt gehöret. **Gimborn.**

Wer deren vormalige Besizere gewesen seyen? weiß ich nicht, sondern nur so vil, daß Graf, hernach Fürst, Johann Adolf zu Schwarzenberg selbige An. 1651. acquiriret hat und An. 1682. 13. Apr. deßwegen zu einem Westphälischen Craysstand angenommen worden ist. (1)

§. 189.

Wickeradt ist eine meist in das Jülchische eingeschlossene, in etwas aber auch mit dem Erzstifft Cölln gränzende, Herrschafft. **Wickeradt.**

Wann und wie dieselbe auf die Freyherrn, iezo Grafen, von Quadt gekommen, oder wann und wie dieselbe zu Siz und Stimme gelanget seyen? kan ich nicht sagen.

(1) s. H. BUSCHINGS Erdbeschr. 3. Theil, p. m. 899.

§. 190.

Mylendonck. Millendonck, (oder Müllendonck, Mylendonck,) ist eine Herrschafft in dem Erzstifft Cölln bey dem Fluß Niers, hart an den Gränzen des Herzogthums Jülich.

Johannes oder Theodors Herrns von Mylendonck und Drachenfels Tochter Gertraud brachte im 16den Seculo ihrem Gemahl, Jacob von Bronchorst und Batenburg, Freyherrn von Anholt, dise Herrschafft zu. Seines Sohnes, Grafens Johann Jacobs, Tochter brachte sie im 17den Seculo auf gleiche Weise auf ihren Gemahl, Grafen Philipp von Croy, der vom Kayser die Herzogliche Würde erhielte.

Anno 1667. meldete er sich bey dem Westphälischen Crays.

Es verkauffte endlich sein Sohn dises Mylendonck An. 1701. an die verwittwete Gräfin von Berlepsch, welche sich so dann bey dem Westphälischen Crays pro receptione meldete. In dem Westphälischen Craysabschid de anno 1701. 12. Nov. heißt es davon: „Als ferner bey gegenwärtiger Crays-Versammlung die verwittibte Gräfin von Berlips, wegen der Herrschafft Mielendunck, ad Sessionem & Votum bey disem Crays admittirt zu werden, laut übergebenen Memorialis, angestanden; so seynd, nach Anlaß deß am 5. diß publicirten Conclusi, die Majora dahin ausgefallen: Daß wohlgemeldte Frau Gräfin von Berlips, nach von Ihro prästirten von dem Besizern gemeldter Herrschafft auf dem Craystag de anno 1667. erforderten Requisitis, ad Sessionem & Votum in Circulo nunmehr zu admittiren und der Anschlag gemeldter Herrschafft dem Wickradischen gleich, nemlich in dem Simplo auf 4. Fuß und 16. R. fl. an Geld zu stellen seye, darauf deroselben Bevollmächtigter, Herr D. Buck, am 8. dises lauffenden Monats, durch den Crays-Syndicum introducirt und demselben auf der Gräflichen und Herrenbanck immediate nach Wickrad die Seßion dergestalten angewisen worden, daß solche Session denenjenigen Redintegrandis, oder fernern Admittendis, welche hiernächst wegen älterer Graf- und Herrschafften Sessionem & Votum wieder begehren, oder pro Admissione anstehen und erhalten werden, an der ihnen etwa competirenden Præcedenz und mehreren Rechten unpräjudicirlich seyn solle.„

Nun besizen die Grafen von Ostein dise Herrschafft.

§. 191.

Reichenstein. Die Herrn von Reichenstein, welche bey Errichtung derer Crayse

dise

dise Herrschafft innehatten, sturben An. 1529. ab. Reichenstein kame so dann an die Grafen von Wied, welche es An. 1698. an den Freyherrn (bald hernach Grafen) von Nesselroth käufflich überliessen, der deßwegen Siz und Stimme beym Westphälichen Crays erhielte.

§. 192.

Kerpen und Commersum seynd zwey Herrschafften im Jülichischen. Kerpen-Commersum.

An. 1711. 29. Dec. cedirte Kayser Carl VI. als Herzog zu Brabant Churpfalz die Landeshoheit darüber: Churpfalz aber überliesse sie darauf an Johann Friderich Grafen von Schaesberg, pleno Jure eigenthumlich und auf ewig.

Anno 1712. 21. Febr. erhebte Kayser Carl VI. auf Anhalten des Herrn Grafen von Schaesberg, die beede Herrschafften Kerpen und Commersum in eine Reichs-Grafschafft, so dem Nider-Rheinisch-Westphälischen Crays beständig einverleibt bleiben, deßwegen auf alle Reichs- und Craystäge beschriben werden, hingegen aber auch dise Würde von dem Kayser und Reich zu Lehen recognosciren, auch alle und jede Reichscrays- und andere Anlagen und Schuldigkeiten, wie andere Westphälische Craysstände, tragen solle.

§. 193.

Die Grafschafft Schleiden hatte eigene Grafen, welche in der Mitte des 15den Seculi abgiengen, worauf Schleiden mit einer Gräflich-Schleidischen Tochter an Grafen Dieterich zu Manderscheid und dessen ältesten Sohn kame. Als dise Linie zu End des 16. Seculi erlosche, fiele Schleiden mit des lezten Grafens Schwester an Grafen Philipp von der Marck, welches Haus sie noch besizet. Schleiden.

Schleiden wurde nach Errichtung derer Crayse als ein Glid des Westphälischen Crayses angesehen; nachdeme aber Kayser Carl V. mit dem Reich den bekannten so genannten Burgundischen Vertrag eingegangen hatte, hielte er Manderscheid an, Schleiden, so sonst ein Reichslehen gewesen, von dem Herzogthum Luxenburg zu Lehen zu nehmen, wogegen Burgund den Grafen gegen des Reichs Prätension und Abgaben vertretten wollte.

Kayser Ferdinand der I. excitirte zwar den Fiscal, sich gegen dise Exemtion zu sezen; der Proceß bliebe aber ligen.

Anno 1713. meldete sich der Graf bey dem m. Jul. & Aug. gehaltenen Westphälischen Craystag pro reaccessu, wurde auch, nachdeme

deme er wegen der Grafschafft Schleiden seine Immedietät und sonsten Crays-Standesmäßige Qualitäten zuforderst mit genugsamem Beweis dargethan, auch sich ad Præstanda offerirt, gegen deren Prästirung per Conclusum Circulare durch seinen dißfalls mit Vollmacht abgeschickten Rath readmittiret.

Oesterreich kehrte sich aber nicht daran. (1)

§. 194.

Hervorden. Die weibliche Abtey Hervorden hat auf dem Reichstag Sitz und Stimm unter denen Abtißinnen; warum ihrer aber dennoch in obigem Aufruff-Zettel nicht unter denen Craysständen gedacht werde? weiß ich nicht zu sagen, zumalen da sie sich in einem älteren Aufruff-Zettel de anno 1682. zwischen Thoren und Nassau befindet. (2)

§. 195.

Platen. Der Graf von **Platen** hat zwar, wie in einem Kayserlichen Commißions-Decret an den Reichsconvent d. d. 30. Jul. 1708. gemeldet wird, wegen der Grafschafft Hallermund bey dem Nider-Rheinisch-Westphälischen Crays einen Standesmäßigen Matricular-Anschlag übernommen, ist auch darauf von dem Westphälischen Grafen-Collegio als ein Mitglid angenommen und von dem Reichsfürsten-Rath dafür erkannt worden; indessen kommt er doch in obigem Aufruff-Zettel unter denen Westphälischen Craysständen nicht vor.

§. 196.

Aremberg. Von dem Streit endlich zwischen dem Chur-Rheinisch- und Westphälischen Crays wegen **Aremberg** ist schon oben Bericht geschehen.

§. 197.

Avulsa. Daß von dem Westphälischen Crays Geldern, Zütphen und Utrecht durch den Burgundischen Vertrag de anno 1548. abgerissen und in den Burgundischen Crays transferirt worden seyen, haben wir auch oben vernommen; und wann der Erzbischoff zu Cambray, wie auch die Statt Cambray, sich anderst jemals zu disem Crays gehalten haben, gehören sie ebenfalls darunter. Von mehreren Avulsis dises Crayses aber ist mir nichts wissend.

§. 198.

(1) v. Mein Tr. von R. Ständen, p. 879. seqq.
(2) v. STRYCK de Jur. Milit. Circul. Cap. 2. §. 10.

§. 198.

Unter die in verschidenen Matriculn befindliche, aber dermalen keinen Siz noch Stimme in dem Westphälischen Crays habende, Stände gehören der Erz-Bischoff zu Cambray, Baden wegen der Herrschafft Rodemachern, verschidene Linien derer Grafen von Manderscheid, die Grafschafft Summerau, die Herrn von Horn, die Stätte Nider-Wesel, Deuren, Soest, Duißburg, Cambray, Hervorden, Brackel, Wartemberg, Lemgau, Verden ꝛc. von welchen allen anderwärts ein mehreres vorkommt. Exemt.

§. 199.

Anno 1710. m. Apr. liesse der Besizer von Auburg, Freyherr von Cornberg, dem Westphälischen Crays vorstellen: Es seye aus vilen im Druck publicirten Actis & Informationibus genugsam bekannt, daß die Besizere diser ohnmittelbaren Reichs-Herrschafft von alten Zeiten des Crayses Mit-Stände gewesen und zu denen Crays-Versammlungen jederzeit, entweder vor sich selbst, oder conjunctim mit der Grafschafft Diepholz, (als wovon die Herrschafft Auburg einen partem integrantem mit mache,) beruffen und zugelassen worden seyen; wie dann durch vilfältig vorhandene Quittungen erweislich seye, daß annoch im lezt-abgewichenen Sec. 17. die freye Reichs-Herrlichkeit Auburg zu dises Crayses gemeiner Cassa ihr angeschribenes Crays-Contingent beygetragen und bezahlt habe. ꝛc. Er bitte also, die freye Reichs-herrschafft Auburg, gegen die von Alters geleistete Præstanda, ad Votum & Sessionem bey disem Craysconvent zu redintegriren ꝛc. Suchende Vota.

Er konnte aber, zumalen da Hessencassel die Landeshoheit über Auburg behauptete und die Sache am Cammergericht rechthängig wäre, nicht durchdringen; der von Cornberg starb ohne Kinder, Auburg fiele an Hessencassel, und dises sezte das Cornbergische Gesuch nicht fort.

Daß die Grafen von Witgenstein wegen Homburg Siz und Stimm bey dem Westphälischen Crays suchen, erhellet aus Reichs-Hofraths-Conclusis vom 7. Apr. und 10. Sept. 1716. Von dem Erfolg dises Gesuchs aber kan ich nichts berichten.

Endlich so ist aus dem gleich-folgenden zu ersehen, daß auch noch Andere bey dem Crays theils zu angeblich-alten Votis admittirt zu werden begehren, theils neue Vota suchen;

In dem Westphälischen Craysabschid de An. 1671. liset man nemlich: „So haben zwar noch einige andere, wegen einhabender in

disem Crays gelegener Graf- und Herrschafften, Sessionem & Votum daher prätendiret, daß ihre Antecessores jeztgemelter Graf- und Herrschafften halber vor disem zu den Craystägen beschriben seyn, auch Sessionem & Votum darauf gehabt und geführt haben sollen: Nachdemmalen aber diserhalb von den sich hierbey intereßiert Haltenden ein- und andere münd- und schrifftliche Contradiction eingewendet, anebens darvorgehalten worden, daß dises zu dem puncto Redintegrationis Circuli eigentlich gehörig seye, und dann der über jeztgemelte Redintegration auf nächst-vorigem An. 1667. in der Statt Cölln gehaltenen Craystag gemachte Schluß der Ursachen halber vor dißmahl nicht wohl angezogen werden können, weilen dises Crayses Syndicus, deme dißfalls, in dem Crays-Archivo und Actis nachzusehen und die Relation darüber zu erstatten, vermög jeztgemelten Schlusses aufgegeben worden, durch den zeitlichen Tod von diser Welt abgefordert worden; so hat man disen Punct auf nächstkünfftige dises löbl. Crayses Versammlung zu verschieben gut befunden: Wie dann auch, so vil diejenige, welche in disem Crays vorhin keine Seßion noch Votum gehabt, sondern, wegen ihrer im gemelten Crays gelegener Herrschafften darzu erst admittirt zu werden, angehalten, derenthalb auch so wohl bey jezig- als vorigem Craystag verschidene Memoralia übergeben haben, anlangen thut, per Majora dahin geschlossen worden, daß derselben eingebrachter Beweis und Qualification gründlich zu examiniren und den gesammten Craysständen: Ob dem Befinden zu deferiren seye? vorgestellet werden solle, damit demnächst desto beständiger darauf resolviret werden möge. „

Viertes Capitel.

Von Annahm neuer Craysstände, und der alten Translocation.

Innhalt.

§. 1. Erforderliche Qualitäten. §. 2. Was dabey auf den Kayser ankomme? §. 3. Was auf den Crays? §. 4. Widerspruch. §. 5. Revers. 6. Introduction. §. 7. Rang. §. 8. Neueste Beyspile. Zwifalten. §. 9. Neresheim. §. 10. Translocation.

§. 1. Die

§. 1.

Die zur Craysstandschafft erforderliche Qualitäten seynd eben diejenige, welche der Reichsstandschafft vorhergehen müssen, nemlich 1. ein immediates resp. Fürstenthum, Clostergebiet, Grafoder Herrschafft und 2. ein Standes-würdiger Anschlag. Erforderliche Qualitäten.

Anno 1654. 15. Nov. schriebe dahero der Nider-Sächsische Crays an den Kayser: „Haben Wir Uns einmahl aus den Reichs-Constitutionen und Herkommen erinnern müssen, was gestalt derjenige, so zum Reichs- insonderheit auch zum Craysstand, solle admittiret werden, zuforderst in demselben Crays mit Standmäßigen ohnmittelbaren Reichslehen und Gütern, auch gewissen Anschlägen, solle gesessen und beleget seyn.„

Wer also ein Land, darauf Siz- und Stimmrecht bey Crays-Conventen hafftet, und das seinen proportionirten Matricular-Anschlag hat, überkommt, dem pflegt so wenig die Crays- als Reichsstandschafft difficultiret zu werden; wie an denen im Westphälischen Friden an Chur-Brandenburg, Schweden, Mecklenburg, ꝛc. überlassenen secularisirten Stifftern zu ersehen ist. So gar ist einem, der sonst ratione Domicilii ein Landsaß, oder ein Mitglid der Reichs-Ritterschafft, ist, dise Qualität nicht hinderlich, qua Innhaber eines solchen Gebiets, das darauf hafftende Votum zu führen, wie man z. E. an St. Blasi wegen Bondorff, an Freyberg wegen Justingen, u. s. w. ersehen kan; dahero nicht wohl zu begreiffen ist, warum von einigen Ober-Rheinischen Craysständen denen Innhabern des Reichs-Herrschafft Ollbrücken die Craysstandschafft darum bestritten werden wolle, weil besagte Innhabere Reichs-Ritterschafftliche Mitglider seyen?

§. 2.

In vilen Kayserlichen Standes-Erhöhungs-Diplomatibus findet sich zwar unter anderem die Clausul: Daß solche Standes-Personen künfftig, wie andere ihres gleichen, zu Craystägen beschriben werden sollen: Es ist aber in der That entweder eine blosse Recommendation darzu, oder eine leere Canzley-Formul; indeme der Kayser so gar nicht hergebracht hat, einem Crays anbefehlen zu können, daß er Jemanden zu einem Craysstand annehmen solle, daß er nicht einmahl so vil dabey zu sagen hat, als bey Recipirung eines Chur- oder Fürstens; dann da wird, nach beliebter Reception, vor der würcklichen Introduction, ein Gutachten an den Kayser erstattet, und zwar nicht nur Was dabey auf den Kayser ankomme?

notitiæ causa; hingegen ceßiret dises bey Recipirung eines neuen Craysstandes ganz und gar.

Wohl aber kan der Kayser dergleichen Aufnahm dadurch beförderen, wann er ein Land oder Gut in einen höheren Stand erhebt, oder es für unmittelbar erklärt; allein das leztere kan er nur alsdann, wann sothanes Gebiet in seinen eigenen Erblanden gelegen ist, oder wann der bißherige Landesherr darein bewilliget, und im ersten Fall kommt es doch noch auf den Crays an: Ob er es auch dafür halte, daß der Candidat sich (wie es die Wahl-Capitulation ausdrücklich erfordert) genugsam qualificiret habe? sonderlich: Ob das Land, deßwegen Siz und Stimme verlanget wird, einen Standes-mäßigen Anschlag ertragen könne?

Auch ist nicht übel gethan, und pfleget insgemein beobachtet zu werden, daß ein Candidat der Crays-Standschafft von dem Kayser sich ein Recommendations-Schreiben an den Crays, darein er aufgenommen zu werden begehret, oder an dessen Ausschreibamt, ertheilen lässet. z. E. beym LÜNIG (1) findet sich ein Kayserliches Rescript an die Craysausschreibende Fürsten in Francken, von 1707. 2. Febr. Der Kayser gesinne an Sie, Sie möchten dem Grafen von Giech, Krafft ihres Fürstl. Craysausschreibamts, bey ihren gesammten Mitständen dahin behülfflich seyn, damit er, samt seinen zweyen Vettern, gegen Uebernehmung eines (dem Ritterschafftlichen Catastro ohnnachtheiligen,) billigmäßigen Reichsgräflichen Anschlags, nicht allein von dem Crays aufgenommen, und ihnen darinn Votum & Sessio eingeraumet werden, sondern selbigen auch der Genuß alles deßjenigen, was davon dependire, gleich andern Gräflichen Craysmitständen, wiederfahren möge. Doch ist es nicht necessitatis, vilmehr finden sich *Cap. præc.* genug Exempel, daß von denen Craysen neue Crays-Mitstände angenommen worden seynd, ohne zuvor bey dem Kayser deswegen anzufragen, oder auch es Ihme nur einmal ex post zu notificiren.

§. 3.

Was auf den Crays? Da auch noch oben darauf die Crayse in dem Besiz seynd, in Ansehung derer Reichs-Constitutions-mäßigen Requisiten selbst zu dispensiren und einen, der entweder gar nicht, oder doch nicht hinlänglich, mit unmittelbaren Gütern angesessen ist, dannoch zu einem Mitstand zu recipiren, (welches der Kayser und andere Stände um so eher geschehen lassen können, weil sie kein eigentliches Interesse dabey haben;) so

(1) in des R. Arch. Spicil. secul. I. Theil, S. 217.

so erhellet daraus vollends so vil, daß es also bey Annahm eines neuen Craysstandes lediglich und allein auf solchen Crayses freyes Belieben und Wohlgefallen ankomme.

§. 4.

Widerspruch.

Ereignet sich gegen das Gesuch um die Craysstandschafft ein Widerspruch; so bleibet entweder die ganze Sache auf sich beruhen, oder wenigstens wird die Bewilligung, wie bey **Neresheim**, so lang verschoben, biß der Widerspruch aus dem Weg geraumet worden ist; oder die Mehrere fahren, des Widerspruchs ohnerachtet, dennoch fort, und nehmen den Candidaten würcklich an: Daß aber indessen doch zuweilen eine solche Reception, wann sie gleich per eminenter Majora, ja fast per Unanimia, bewilliget worden ist, Ungelegenheiten in einem Crays verursachen könne, davon haben wir in dem Bayrischen Crays ein Exempel an der **Pfalz-Sulzbachischen** Reception gehabt; wiewohl sich dergleichen nur alsdann zuträget und ein solcher Widerspruch nur in dem Fall von Consequenz ist, wann der Contradicent ein potenter Stand ist, cujus Jus in armis positum est, oder der doch dem Crays durch seine Separation, oder auf andere Wege, Verdruß machen kan; wiewohl am Ende dennoch so wenig dise Chur-Pfälzische Protestation das Sulzbachische, als einiger Ober-Rheinischen Craysstände das Ollbrückische, Votum entkräfftet haben.

§. 5.

Revers.

Als der Graf von **Geyer** An. 1690. zu einem **Fränckischen** Craysstand aufgenommen wurde, mußte er einen Revers ausstellen, des Innhalts: (1) „Daß ich von Zeit diser meiner Reception alle Circular-Præstanda, so an Geld als Volck, gleich andern hoch- und wohllöbl. Ständen, prästiren, und pro Simplo monathlich acht Gulden Rheinisch ad Cassam, ohne einig dagegen zu suchen habende Moderation, richtig abstatten, und daran ganz umsäumig erscheinen wolle: Sollte sich auch aus Göttlicher Verhängniß über kurz oder lang ergeben, daß ich ohne männliche und ehliche Leibesdescendenten dises Zeitliche quittire; alsdann solle Stimm und Stell bey löbl. ermeldtem Fränckischen Crays hinwieder gefallen, und meine matricular-afficirte, und in der Beyl. Lit. A. specificirte Güter davon allerdings ledig, die sämtliche Lehenherrn auch, respectu ihrer obhabenden Lehenherrschafft, in casum prædictæ mortis, ausser allem Präjudiz und Schaden seyn.„

(1) LÜNIGS R. Arch. Spicil. secul. S. 1684.

§. 6.

Introduction. Ob und was für Solennien bey Annahm eines neuen Crayßstandes, oder auch bey Translocation eines Standes von einem Banck auf den anderen, beobachtet werden wollen? dependiret abermalen bloß von eines jeden Crayses eigener Convenienz, Herkommen oder Schluß in vorkommenden Fällen. Von deme aber, wie es würcklich in Praxi gehalten werde, habe ich nur dises angemerckt gefunden.

In dem **Bayrischen** Crays wurde An. 1642. 12. St. n. Lobkowiz von beeden Directoriis, An. 1648. aber der Tilly-Breiteneckische Anwald durch Berchtolsgalden und Ortenburg, in den Crays-Rath introducirt.

Auf dem **Fränckischen** Craystage geschiehet (nach LüNIGS Bericht,) die Reception eines neuen Crayßstandes folgender massen: Wenn die Quæstio an? richtig, wird der neue Stand von der Directorial-Gesandtschafft an den Ort angewisen, den er in Sessione & votando einnehmen soll, welchen auch der neue Gesandte, wann er zu Rath fähret, gleich ohne weitere Ceremonie occupiret.

Auf was Weise die Freyherrn von Schönborn introducirt worden seyen? siehe *Cap. præc.*

Als der Fürst von Löwenstein von der Grafen- auf die Fürsten-Banck translociret wurde, hielte man es, wie bey diser Reception derer Freyherrn von Schönborn.

Auf einem **Schwäbischen** Craysconvent werden (wie LüNIG meldet,) bey Reception eines neuen Crayßstandes wenig Solennitäten observiret. Das Würtembergische Directorium weiset dem neuen Craysstande die vorhero verabredete Stelle an, und notificiret solches denen Ständen bey der Proposition, wovor sich der Neoreceptus mit wenigem bedancket und die Gratulation von denen Mitständen empfängt.

In dem **Westphälischen** Crays wurde Oranien wegen Mörs und Manderscheid wegen Blanckenheim durch den Crays-Secretarium, Berleps wegen Mylendonck aber durch den Crays-Syndicum, introducirt.

§. 7.

Rang. Wegen des Rangs eines neuen Standes pflegen sonderlich alsdann Streitigkeiten zu entstehen, wann ein solcher neuer Stand von einem neuen Haus ein altes Craysvotum bekommt und dessen Plaz behaupten

haupten will; doch pflegt es gemeiniglich bey dem alten Rang zu bleiben, und die Nachsizende behelffen sich dagegen mit Protestationen.

Was auch sonst zuweilen bey Readmittirung alter Craysvotorum, die an ein anderes Haus gekommen seynd, oder bey Recipirung neuer Craysstände, auf Craystägen wegen des Rangs vorgekommen ist, sihe *Cap. præc. passim.*

Es ist weiter die Frage: Wann jemand auf dem Reichstag unter einer gewissen Qualität e. g. als Fürst, recipiret wird, ob der Crays, darinnen die Güter, welcher wegen er also angenommen worden ist, ligen, es difficultiren könne, ihne in gleicher Qualität zu erkennen? Der Casus hat sich, so vil ich weiß, mit dem Fürsten von Lichtenstein ereignet, welchem, nachdeme er wegen der zu einem Fürstenthum erhobenen Graf- und Herrschafften Vaduz und Schellenberg schon auf dem Reichstag zu einem Voto virili im Fürstenrath zugelassen worden ware, doch wegen selbiger in dem Schwäbischen Crays kein anderes, als das vorhero deßwegen auf der Grafenbanck geführte, Votum hat zugestanden werden wollen; und ich glaube, der Crays habe Recht gehabt: Dann Reichs- und Craysstandschafft seynd zweyerley Sachen, und so wenig ein Crays dem Reich etwas darinn vorschreiben kan, so wenig kan es das Reich dem Crays; bey der Reichsstandschafft ist allein das Reich intereßirt, also hat auch ein Crays sich nicht darein zu meliren & vice versa: Kommt es nun bey dem principali: Ob der Crays jemand vor einen Mitstand erkennen will oder nicht? allein auf den Crays an; vilmehr muß eben das bey dem Rang, als dem minus principali & accessorio, Rechtens seyn, um so mehr, als wir bereits vernommen haben, daß auch sonst etwas ganz nicht ungewohnliches ist, daß der Rang eines Standes auf Reichs- und Craystägen nicht mit einander harmonire.

§. 8.

Die neueste Beyspile von Annehmung neuer Craysstände haben wir im Schwäbischen Crays. Neueste Beyspile. Zwifalten.

Nachdeme nemlich die Abtey Zwifalten, welcher von Würtemberg die Reichsunmittelbarkeit streitig gemacht wurde, von erstgedachtem Würtemberg als immediat erkannt worden ware, schlosse der Schwäbische Crays An. 1750. „Anlangend = = die Aufnahm des Herrn Prälaten zu Zwifalten zu einem Craysmitstand und Membro des Reichsprälatischen Collegii; so ist nicht nur per Conclusum 1. n. 33. allerseits die Qu. an? so gleich favorabiliter entschiden, so fort die

die Admißion des Löbl. Gotteshauses Zwifalten zu Siz und Stimm vorläuffig festgesezet, und nur die nähere Einleitung des Wercks quoad Qu. Quomodo? an die löbl. ordinari-Deputation verwisen worden, sondern, nachdeme hiernächst die wegen des Plazes bey dem Crays sich hervorgethane Schwürigkeiten in Güte gehoben, und, nach gepflogenen Tractaten, und reiffer Erwägung aller vorwaltenden Umstände, der Anschlag auf 20. Matriculargulden in Extraordinario, vermittelst Eintrettung in alle Crays-Onera und dermalen obhabende Passiva, so dann in Ordinario auf 12. Mann zu Fuß und 3. Mann zu Pferd, nach breiterem Innhalt des Deputations-Gutachtens n. 34. festgestellet worden; so hat man auch nicht das mindeste weitere Bedencken gehabt, den Herrn Reichsprälaten zu Zwifalten, vermög des Conclusi 6. würcklich in die Seßion zu introduciren, und demselben den Plaz unmittelbar nach Wettenhausen anzuweisen.„

§. 9.

Neresheim. An. 1766. im Jun. übergaben des Abbtens zu Neresheim Bevollmächtigte dem Schwäbischen Craysconvent ein pro Memoria, des Innhalts: Es seye bekannt, daß die zwischen dem Gräflichen Hause Oettingen-Wallerstein und der Abtey Neresheim obgewaltete, bey beyden höchsten Reichsgerichten in die weitläufftigste Rechtfertigungen erwachsene, Irrungen gütlich verglichen, und Neresheim dadurch für ein Reichs-unmittelbares Gotteshaus erkannt, ihme auch ein geschlossener Landes-Bezirck mit der vollkommensten Landeshoheit und allen davon abhangenden Würckungen zugestanden, und von dem Closter ein Matricular-Anschlag, (nach dem Fridensfuß auf anderthalb Simpla von 6. Mann, auf einen Römermonath 10. fl. 5. kr. 5⅓. hlr. dann auf ein Cammerzil 6. fl.) übernommen worden seyen, (nemlich so vil an dem Oettingen-Wallersteinischen Matricular-Anschlag zu tragen.) Diser Vergleich seye von dem Kayserlichen Cammergericht vermittelt, von dem Bischoffen zu Augspurg, als Ordinario der Abtey, genehmiget, von Oettingen-Baldern darein bewilliget, und von dem Cammergericht durch ein Urtheil, wie auch von Kayser Franzens Majestät, prævia causæ cognitione, bestättiget, und der von Oettingen-Spilberg verweigerte Beytritt, so weit derselbe hierzu nöthig, aus Kayserlicher Macht und Gewalt suppliret worden: Das Reichs-Prälatische (Schwäbische) Collegium habe darauf der Abtey Siz und Stimm angewisen: Nun bitte der Herr Prälat auch um die Aufnahm unter die Schwäbische Craysstände. Sollte noch ein weiterer Matricular-

Anschlag

Anschlag an die Abtey gefordert werden, möchte man dabey in Betracht ziehen, daß sie bereits ein nahmhafftes an Land, Leuten, Gütern und Gefällen an Wallerstein habe abtretten müssen, und die dem Closter verblibene Dorffschafften und Orte in einer rauhen Gegend ligen.

Gleich hernach stunde Oettingen-Spilberg, krafft eines den 16. Jun. getroffenen Vergleichs, nicht nur von allem Widerspruch ab, sondern versprache auch, die Neresheimische Aufnahm zur Crays-standschafft mit-beförderen zu helffen.

Die Abtey wurde darauf von dem Crays zu einem Mitstand angenommen, und ihro über obiges noch weiter 2. Mann zu Fuß zu 1½. Simplis, nebst 4. Matricular-Gulden zum Crays-Extraordinario, angesezt; doch, daß die Abtey von nun an auch, nach besagtem Anschlag, zu denen Crays-Passivis concurrire.

§. 10.

Wann ein alter Craysstand von dem Kayser eine Standes-Erhöhung erhält, pfleget derselbige gemeiniglich anzusuchen, daß er nun auch auf die Banck gesezet werde, auf welcher Andere gleichen Standes sizen. Translocation.

Offt nun wird damit willfahrt, und zwar um so ohnbedencklicher, weil bey Craystägen alle Craysstände von allen Classen eigene Stimmen haben; dahero durch eine solche blosse Translocation die Anzahl der Stimmen nicht vermehret wird.

Als der Catholische Graf von Löwenstein-Wertheim An. 1712. die Fürstliche Würde erhielte, wurde ihme von dem Fränckischen Crays Siz und Stimme auf der Fürstenbanck sine onere verstattet.

An. 1720. übernahme der Fürst einen besonderen, auf bald-möglichst an sich zu bringende ohnmittelbare Güter zu radicirenden, Römermonathlichen Craysanschlag von 16. Matricular-Gulden, bloß an Geld, ohne darunter mitbegriffene Mannschaffts-Stellung, und allanderen Beytrag:

In kurzem aber truge er auf eine Mäßigung dises Anschlages an, und, da der Crays nicht darein bewilligen wollte, begabe er sich An. 1726. wieder solchen Fürstlichen Siz- und Stimm-Rechts.

An. 1727. erhielte er es wieder, gegen Uebernahm 12. fl. an Geld.

An. 1730. schlosse der Crays: Daß diser Betrag für einen Fürstlichen Anschlag vil zu gering seye, und dahero der Fürst nicht nur 16.

Matricular-Gulden in simplo, sondern auch noch darzu auf 8. fl. oder die Helffte hiervon, die proportionirte Kriegsmannschafft gestellet, und mehr anderes quoad omnes Præstandorum species mitgetragen werde; welches auch der Fürst übernahme.

Was es aber doch hernach wieder für neue Streitigkeiten zwischen dem Fürsten und dem Crays gegeben habe, belehret der Craysabschid von 1748. (1)

Im **Fränckischen** Crays wurde denen Fürsten zu **Hohenlohe-Waldenburg** An. 1745. (2) Siz und Stimme auf der Fürstenbanck, unter gewissen Bedingungen, durch die Catholische bewilliget; wogegen aber die Evangelische damalen protestirten:

Endlich aber kame die Sache doch zu ihrer Richtigkeit; wie diser Extract Craysabschids von 1748. belehret: „§. 111. Nachdeme = = die Herren Fürsten zu Hohenlohe-Waldenburg um die Aufnahm und Uebersezung sothanen Fürstlichen Hauses von der Gräflichen- auf die weltliche Craysfürstenbanck wiederhohlter angesucht haben, so nach die verschidene so Fürstlich-Waldenburgische, als Gräflich-Hohenlohe-Neuensteinische, schrifftliche Aeusserungen bey der von allerseitigen Fürstlichen Gesandtschafften hierüber abgehaltenen besonderen Conferenz anderweitig erwogen worden sind; so hat sich, besag des hierüber verführten Protocolli sub Lit. E. (3) der einmüthige Schluß dahin ergeben, daß 1. die feyerliche Craysübliche Einführung des Hohenlohe-Waldenburgischen Gesandtens, zu Verführung des dem Fürstl. Gesammthaus Hohenlohe-Waldenburg und Dero männlichen Descendenz einhellig zugestandenen Fürstlichen Siz- und Stimmrechts, unmittelbar nach Löwenstein-Wertheim, auch mittelst einsweiliger Ausstellung und ausdrücklichen Vorbehalt des hiernächst gemeinen Crayses wegen zu ermäßigen und zu entschliessen stehenden neuen Fürstlichen Matricularanschlags, aus sonderbarer gegen die Herren Fürsten von Hohenlohe tragender Consideration und Hochachtung, zu verwilligen seye; jedoch daß 2. durch die jeztbeliebte Uebersezung des Fürstlichen Hauses Hohenlohe-Waldenburg von der Grafen- auf die weltliche Fürstenbanck denen Gräflich-Hohenlohe-Neuensteinischen mit Waldenburg habenden inneren Hausverträgen und Compactatis kein Abbruch gethan, sondern beeden hohen Theilen anheimgestellet werde und verbleiben solle, sich darinnen freundvetterlich zu vereinigen und zu beruhigen; zuvor aber, daß 3. die Hohen-

lohe-

(1) s. Fränck. Craysabsch. S. 1509.
(2) Staatscanzl. 98. Band, 351. S.
(3) s. Select. Jur. publ. 19. Theil, 70. S.

lohe-Waldenburgische Gesandtschafft, in Krafft obhabenden und dem Directorio übergebenen Gewalts und Vollmacht, von wegen ihrer hohen Principalschafften sich annoch schrifftlich zu erklären und anheischig zu machen habe, daß Hochgedacht-Dieselbe sich willig und geneigt finden lassen wollen, einen Reichs- auch Crays-Sazungsmäßigen neuen Fürstlichen Matricularanschlag, wie solchen der löbl. Craysconvent durch die Mehrheit derer Stimmen mit nächstem ermäßigen und der Billigkeit nach bestimmen wird, über sich zu nehmen, und zur Crayscasse künfftighin entrichten zu lassen: Wie nun, zu dessen fordersamster Erfüllung, die Hohenlohe-Waldenburgische Gesandtschafft, vermittelst einer verfaßten schrifftlichen Urkund sub Lit. F. sich dahin erkläret hat, daß dises Fürstl. Haus sich so willig als geneigt finden lassen werde, einen Reichs- auch Crays-Sazungsmäßigen neuen Fürstlichen Matricularanschlag, wie solchen die löbl. Craysversammlung des nächstens ermässigen und der Billigkeit nach eingleichen würde, über sich zu nehmen, und zur Crayscassa künfftig entrichten zu lassen; so ist daraufhin die solenne Introduction des Fürstlich-Hohenlohischen Gevollmächtigten Sessione 678. Sabbathi 29. Apr. 1747. auch würcklich erfolget, und demselben der Siz, nebst dem Stimmrecht, auf der weltlichen Fürstenbanck unmittelbar nach Löwenstein-Wertheim, mit beygefügter Beglückwünschung zu dem antrettenden Craysfürstensiz, und darauf von dem Hohenlohe-Waldenburgischen Gesandten abgelegten Dancksagung, angewisen worden. Zu vollständiger des Wercks aber, und die eingegangene Condition, derentwegen einen Reichs- und Crayssazungs- und Observanzmäßigen Fürstlichen Matricularanschlag, nach des Crayses Ermäßigung und Bestimmung, über sich zu nehmen, in der Länge nicht ruckstellig und ganz unerfüllter gelassen werden möge; haben, auf vorgängige Directorial-Proposition und Umfrage, die hierüber vereinigte allerseitige Meinungen Schlußmäßig sich dahin ergeben, daß, aus sonderbarer gegen hochgedachtes Fürstliches Haus tragender Consideration, (da man ausser deme, auf ein mehreres anzutragen, billige Ursach hätte,) oberwehnten Fürstlichen Anschlag auf 16. Matriculargulden pro Simplo, und zwar quoad Præstationes pecuniarias, anzusezen, welche aus denen Cameralgefällen zu entrichten; da hingegen quoad omnes Præstandorum Species, (worunter nicht minder, und vornemlich, die nach der Proportion einzugleichen stehende Mannschafftsstellung begriffen ist,) in so lang zur Halbscheid, folgsam nur mit 8. fl. zur Craysmatricul ex eodem Fundo Camerali zu concurriren seye, biß dises Fürstliche Haus sich mit unmittelbaren Reichsgü-

tern zulänglich versehen, worauf ersternannter Fürstenmäßiger Anschlag vollständig radiciret werden könne; in der ganz zuversichtlichen Anhoffung, daß mehrhochgedacht-Dasselbe, dises in best-und baldmöglichste Erfüllung zu bringen, so fort auch von der erfolgenden Acquisition bey dem Crays jedesmalen die Anzeige zu thun, von selbsten werde geneigt seyn.„

Indessen ist doch mit solchem Gesuch nicht allemal durchzudringen; entweder weil z. E. die alte Fürsten einen neuen Fürsten nicht gern bey sich auf ihrer Banck haben wollen; oder es hat Absichten auf die Religion, z. E. wann der Candidat anderer Religion ist, als die auf solcher Banck; oder die Vettern sezen sich dagegen, weil sie nicht geringer seyn wollen, als ihr Agnat, oder weil sie die Stimme in Gemeinschafft führen, u. s. w.

Dahero sizen die Fürsten von **Solms**, **Stolberg**, **Oettingen**, 2c. noch immer mit unter denen Grafen.

Krafft eines den 16. Jun. 1766. errichteten Vergleichs, hat nicht nur das Closter Neresheim übernommen, allenfalls auf eigene Kosten, aller hohen Orten, wo es nöthig und erforderlich seyn sollte, sich zum Vorstand und Erzilung des Fürstlich-Oettingen-Spilbergischen Intents, bey dem Schwäbischen Crays Siz und Stimme auf der Fürstenbanck zu erhalten, zu verwenden; sondern es hat auch das Prälatische Collegium sich gleicher gestalten zu aller immer thunlichen Hülffsleistung, mit Zusicherung aller Votorum, jedoch ohne Kosten dises Collegii, verbunden:

Es ist aber dennoch beedes bißhero ohne Würckung gewesen.

Mehreres von diser Materie kommt schon *Cap. præc.* vor.

Fünftes Capitel.

Von der Crays-Verfassung, wie auch der Crayse Ordnungen und Gesezen.

Innhalt.

§. 1. Crays-Verfassung, was? §. 2. Deren Ursprung §. 3. und Fortgang. §. 4. Von jedem Crays besonders. §. 5. Schaden aus der Negligenz. §. 6. Crays-Edicte, 2c. §. 7. Crays-Abschide.

§. 1.

§. 1.

Die Craysverfassung wird in verschidenem, und bald in engerem, bald in weiterem, Verstand gebraucht: In disem verstehet man darunter alles das, wovon in vilen folgenden Capiteln gehandelt wird, nemlich alle hohe und nidrige civil- und militar-Crays-Aemter, die Craysconvente und Deputationen, so dann die Einrichtung des Crays-Militaris und Oeconomici; in jenem, oder engerem, Verstand aber pfleget man nur erstbesagte beede leztere Stücke damit zu meinen, nemlich das Militare und Oeconomicum. Crays-Verfassung was?

§. 2.

In unten (1) angezeigter Schrifft heißt es: „Weilen dann dise zehen Crays, wie vorgedacht, insonderheit zu Handhabung des Landfridens und Präsentation der Cammergerichts-Assessoren angeordnet worden, auch ein jeder vor sich seine besondere Consistenz und Verfassung haben sollen, welche sine forma aliqua intrinseca & ordine regiminis domestico in Craysgeschäfften nicht hätte assequiret werden können, so wenig ein ander Corpus civile, es sey gleich summum oder subordinatum, ohne ein innerlich Regiment formiret werden und bestehen kan; so ist, wie leicht zu erachten, indispensablement nothwendig gewesen, auch die Crayse mit dergleichen Ordnung und Guberno zu versehen und auszurüsten. Dann die Crays mußten zuweilen convociret werden, sie mußten von Crayssachen deliberiren und einen Schluß fassen, einer mußte mit dem andern im Fall der Noth, oder anderer Geschäfften halben, correspondiren, und dann war auch ihnen mit dem damahligen Reichsregiment eine beständige Communication und Correspondenz von Kayserl. Maj. anbefohlen. So waren dann in alleweg zu einer rechten Verfassung und Execution dergleichen Verrichtungen gewisse Munera publica und Aemter nöthig, die in solchen Vorfallenheiten denen Craysen vorstehen und Dienste thun sollten." Deren Ursprung

§. 3.

Gleichwie aber die Crayse selbst nicht auf einmal zu Stande gebracht worden seynd, noch bey deren Errichtung die Absichten damit so weit als jezo giengen, sondern ihnen erst eines nach dem anderen aufgetragen wurde, sich auch in dem einen Crays mehrere und in einem anderen wenigere Gelegenheiten äusserten, wo eine solche Crays-Societät und Fortgang.

(1) Von Beschaff. des Urspr. der Ausschreib-Aemter rc.

cietät und Verfassung nothwendig oder nüzlich ware, endlich auch in einem Crays die Gemüther darzu disponirter waren, als in dem anderen; so gienge es auch Schritt vor Schritt, biß die Craysverfassung zu Stande kame, und in einem Crays geschahe es eher, in einem anderen später, und in noch anderen, nemlich in dem Burgund- und Oesterreichischen, ist, nach der besonderen Beschaffenheit diser Crayse, niemalen keine ordentliche Craysverfassung anzutreffen gewesen und noch nicht. Ueberhaupt aber ware es um die Craysverfassung biß nach der Mitte des 16den Seculi nur ein particular- und privat-Werck derer einzelnen Crayse, biß endlich der Schwäbische Crays Gelegenheit gab, auf eine Conformität unter allen Craysen bedacht zu seyn, in welcher Absicht man An. 1555. die Reichs-Executions-Ordnung errichtet. In selbiger wurde (weil es mit denen Crays-Ausschreib-Aemtern bereits so ziemlicher massen seine Richtigkeit hatte,) sonderlich wegen der Crays-Militar-Aemter, wie auch des Crays-Militaris überhaupt, so dann des Crays-Oeconomici, Vorsehung gethan, deren Formalia ich an ihrem Ort anführen werde. Endlich heißt es in dem **Reichs-Abschid** §. 102. „Damit dann, was obvorangedeute Ordnung und Sazungen den Craysen zu verrichten auflegen, auch unverzüglich ins Werck gerichtet werde, und ein jeder Crays zu auferlegten Nothwendigkeiten sich gefaßt machen und seyn möge; so sollen die Chur- und Fürsten, so die Crays zu beschreiben, unverlängert, nach dato dises Reichstags-Abschids innerhalb zweyer Monath, sich in allem und jedem, was ihnen obgesezte Ordnungen und Sazungen auflegen, in Bereitschafft schicken, Obersten und ihnen Zugeordnete erwählen, Befelchs-Leüt bestellen, auch: worauf? wie hoch? und wie? sie sich mit Geld, zu nothwendigen eines jeden Crayses Ausgaben zu belegen, und dasselbig zusammen zu tragen? anzustellen, auch, über das allhie allbereit beschehen, Nachsehens haben: Wie hoch der Stände Crays-Hülff zu Roß und Fuß diser Zeit richtig und würcklich geleistet werden möge?„

Alleine dise so gut gemeint- und gefaßte Executions-Ordnung bliebe eben, (nach Art unserer Teutschen, die noch endlich gute Geseze machen helffen, aber grossen Theils schon zu der Zeit, da sie gemacht werden, nicht einmal den Vorsaz haben, sie zu halten,) in vilen Craysen ohne Execution. Nur der Schwäbische Crays distinguirte sich dißfalls durch seine patriotische Gesinnung noch weiter.

Weil nun der Reichs-Constitution vom Jahr 1555. in denen wenigsten Craysen nachgelebet wurde, so wiederhohlte und schärffte man

selbige

selbige auf denen nachhero gefolgten Reichstägen und in deren Abschiden, sonderlich An. 1557. 1559. 1564. 1566. 1569. 1570. 1576. 1582. und 1594. noch vil mehrers; aber mit eben so schlechter Würckung.

Diser Punct ware auch mit gemeint, als bey dem Westphälischen Fridens-Congreß und in dem Instrumento Pacis selbst, auf die Redintegration derer Crayse gedrungen wurde.

Nun kame zwar dise Materie, bey Gelegenheit des Puncti Securitatis & Defensionis publicæ, in specie der Executionsordnung, auf dem An. 1653. und 54. gehaltenen Reichstag vor; aber erst, als er schon zu Ende gehen wollte, dahero nicht vor practicabel erachtet wurde, etwas hauptsächliches mehr darinn schliessen zu können, sondern es wurde bloß die Besezung derer Crays-Militarämter urgirt, und daß ein jeder Crays, so bald möglich und noch vor dem nächstfolgenden September, sich absonderlich zusammen thun, die Nothdurfft überlegen und den Schluß an den Kayser und Chur-Maynz überschicken sollte, um bey nächster Reichs-Deputation oder Reichs-Versammlung ein ganzes daraus machen zu können.

Was von Anno 1658. an auf Wahl- und Reichstägen vorgegangen ist, findet man anderwärts (1).

Auf dem jezigen Reichstag wurde von der Craysverfassung lang und breit gehandelt. (2)

In dem Anno 1673. (3) gefertigten Project einer neuen Reichs-Executionsordnung handelt das 8te Capitel: „Von der Craysverfassung und dessen Zubehörung;„ Es ist aber darinn bloß bey dem alten gelassen worden; und als der Kayser einige Erinnerungen dabey machte, liesse man die Hände wieder sincken, und hat nun schon hundert Jahre nimmer an die Sache gedacht; vermuthlich weil man voraus siehet, daß es doch nichts fruchten würde, weil die Grosse, (auf welche das meiste dabey ankommt,) thun, was sie wollen, die Mittlere und Kleine also, wann sie es gleich gerne wollten, (wiewohl es auch unter ihnen vilen am guten Willen mangelt,) den Stein allein nicht heben können.

In denen neuesten Wahl-Capitulationen lautet es übrigens Art. 12. §. 3. „Wir wollen auch nicht hindern, sondern vilmehr daran

(1) in meinen Anmerck. über die Wahl-Capit. K. Carls VII. Part. 2. p. 405. seqq.
(2) v. der Tr. von Teutschl. p. 278. sqq.
(3) von PACHNERS Samml. der R. Schlüsse ꝛc. Tom. 1. p. 649.

an seyn, daß sie (die Reichs-Crayse,) laut Instr. Pacis und der Reichs-Constitutionen, in Verfassung gestellet, und darinn beständig erhalten, und alles das, was in der Executions-Ordnung und deren Verbesserung versehen, gebührend beobachtet werde."

§. 4.

Von jedem Crays besonders.

Der **Bayrische** Crays stehet, was die Civil- und Militar-Crays-Aemter, die Crays-Convente, wie auch das Crays-Militare und Oeconomicum betrifft, so ziemlich in Verfassung: Und ob sie gleich bey ruhigen Zeiten im Reich quiescirt; so ist doch der Crays, wann es die Noth erfordert, und nur der jedesmahlige Churfürst in Bayern patriotisch gesinnet ist, bald in ihre Positur und Activität zu bringen; fehlt es aber an ihme, so kommt freylich nichts fruchtbarliches heraus, wie die bekannte Exempel voriger Zeiten belehren.

Der **Burgundische** Crays ist niemalen in keinem Stück der Verfassung so beschaffen gewesen, wie ein Crays seyn solle, ist es auch noch nicht, und wird es, nach der besonderen Bewandtniß dises Crayses, niemals werden, wann auch gleich die Ueberbleibsele desselben noch länger bey dem Reich verbleiben sollten.

Der **Fränckische** Crays stehet in seiner völligen Verfassung in civili, militari & œconomico.

Mit dem **Oesterreichischen** Crays hat es zwar an und für sich in denen meisten Stücken eben die Bewandtniß, wie mit dem Burgundischen; doch repräsentiret das Haus Oesterreich denselbigen nicht nur bloß, wie jenen, sondern man kan auch, seit deme die Crays-Associationes aufgekommen, und so lange dise in Vigueur seynd, auf dessen Quantum in materia Securitatis publicæ Staat machen.

Der **Chur-Rheinische** Crays ist, sonderlich seit der Zeit der Crays-Association, in allen Stücken in seiner Verfassung.

Mit dem **Ober-Rheinischen** Crays hat es ganz gleiche Bewandtniß.

Der **Nider-Sächsische** Crays hat zwar seine civil-Crays-Aemter und richtige Matricul; aber die Jalousie und differente Staats-Principia derer Directorial-Höfe haben schon von vilen Jahren her die übrige ganze Crays-Verfassung zerrüttet, und sie dörffte schwerlich so bald wieder herzustellen seyn.

Mit dem **Ober-Sächsischen** Crays siehet es auf eben dise Weise aus, und wer die beede wichtigste Stände darinn genauer kennt, wird noch weniger Hoffnung, als bey dem Nider-Sächsischen, haben,

haben, daß diser Crays werde redintegriret werden, und das Reich auf seine ansehnliche Quotam Rechnung machen können.

Von dem Schwäbischen Crays hat KULPIS (1) die Geschichte der Crays-Executions-Ordnung von 1563. nebst deme, was zuvor und hernach biß zu Ende des vorigen Jahrhunderts dißfalls vorgegangen ist, umständlich erzählet, woraus ich es in meinem Teutschen Staatsrecht, *Tom. 27. p. 138. sqq.* wiederhohlet, auch noch andere ungedruckte Nachrichten beygefüget habe.

Die Gefahr vor dem gemeinsamen förchterlichen Feind macht, daß man meistens in Nothfällen sich zur Præstatione Præstandorum anschicket, also daß, der ungemeinen Anzahl der Stände dises Crayses ohnerachtet, auf dessen Quantum doch gemeiniglich sicherer Staat gemacht werden kan, wann nur beede Crays-Ausschreib-Aemter harmoniren, und mit gutem Exempel vorangehen.

Der **Westphälische** Crays ist in seiner ordentlichen und völligen Verfassung, und kan dem Reich nuzliche Dienste thun, wann es nur der weltlichen Directorial-Höfe Staats-Maximen nicht hindern.

§. 5.

Das Reich und die mittlere und kleine Stände leiden unter Negligirung der Crays-Verfassung unsäglich; und das ist schon Schaden genug. Schaden aus der Negligenz.

§. 6.

Der gröste Theil der Verfassung eines jeden Crayses (ausser denen Crays-Ausschreib-Aemtern, welche und deren Jura guten Theils auf dem Herkommen beruhen,) gründet sich in dessen abgefaßten Schlüssen, welche auf Crays-Conventen beliebt, und zum Theil so gleich einzeln publicirt werden; dahin die Crays-Edicte, Reglements, Ordonnanzen, u. s. w. von Staats-Militar-Oeconomie-Policey- und anderen Sachen gehören, welche man in denen Crays-Abschiden kürzlich remissive anzuführen, so dann dieselbe ihnen in forma extensa als Beylagen anzufügen pflegt. Crays-Edicte ꝛc.

§. 7.

Hauptsächlich aber kommen die Crays-Abschide selbsten in Betracht, und prästiren bey einem jeden Crays eben das, was bey dem Crays-Abschide.

(1) In der Vorrede zu denen 1696. gedruckten Sch[...] ordn.

ganzen Reich die Reichs-Abschide; dahero freylich gut wäre, wann jeder Crays die seinige autoritate publica eben so sammlen, und die Sammlung zum heutigen Gebrauch einrichten liesse, als wir von denen Reichs-Constitutionen dergleichen Sammlungen theils haben, theils erwarten: Allein man macht vilmehr an gewissen Orten ein Geheimniß daraus; so gar, daß auch die, welche billig selbige wohl inne haben sollten, offt wenig genug davon wissen, und sollte leicht zu erweisen seyn, daß der Schaden, so aus der Geheimhaltung entstehet, ungleich grösser seye, als der, welchen man aus deren Bekanntmachung, offt unnöthiger Dingen, besorget. Was schadet es dem Reich, daß die Reichs-Constitutionen gedruckt seynd? Was schadet es denen Craysen selbst, daß man so vile einzelne Recesse von ihnen in LONDORPS und anderen Sammlungen von Actis publicis antrifft? Man erkennet auch dises in dem Bayrischen Crays, und pfleget dahero ganz unbedencklich den Crays-Abschid, so bald der Crays-Convent geendiget ist, dem Druck zu übergeben.

Der derer Crayssachen aus der Praxi wohlerfahrene Herr von KULPIS schriebe ebenfalls in der **Vorred. zu der Samml. des Schwäb. Crayses Kriegs-Reglement.** „Zum andern hat man betrachtet, daß diejenige Reichs-Conclusa, Recessus und Dispositiones, welche allein geschriben fast nur denjenigen Ministris und Räthen, welche von Fürsten und Ständen zu denen Craysaffairen employirt sind, recht bekannt gemacht, auch wohl per tractum temporis, sonderlich nach der alten Räthe Abgang, leicht in Vergessenheit gebracht werden können: Dieweil aber dem Publico daran gelegen, daß sothane Reglementen männiglich, so wohl der Fürsten und Stände Bedienten und Unterthanen, als der Miliz, in frischem Gedächtniß bleiben, damit ein jedweder in vorfallenden Occasionen wissen könne, was etwan seiner Incumbenz seye, anbey man von denen nunmehr stabilirten und per experientiam vor gut und heilsam erkannten Principiis so leichter Dingen nicht abgetriben, oder durch allerhand Künste abgeleitet werden möge; als hat man auch solchen Nuzen durch dise Publication zu erhalten gesucht.„

Er gabe nemlich An. 1696. zu Stuttgart in fol. heraus: „Eines hochlöbl. Schwäbischen Crayses alte und neue Kriegsverordnungen und Reglementen;„ unter welchen sich des Schwäbischen Crayses Haupt-Grundgesez, die oben berührte An. 1563. abgefaßte Schwäbische Craysverfassung und Executions-Ordnung befindet, so dann noch 38. andere Stücke. LüNIG hat in seinem Corpore Juris militaris die meiste

meiste derselben. An. 1737. kame eine neue vermehrte Auflage davon zu Stuttgart in fol. heraus.

Sonst trifft man vile einzelne Craysabschide und Schlüsse an in LONDORPS Actis publicis, MEIERS Londorpio suppleto & continuato, THUCELII Actis publicis Seculi 18. FABRI Staatscanzley, LÜNIGS cit. Corpore Juris militaris, u. s. w.

FRITSCH wollte eine Sammlung von Obersächsischen Craysabschiden herausgeben; er wurde aber daran verhindert. Nun hat man eine von meinem l. Sohn.

Ueberhaupt machte sich mein l. ältester Sohn an dise Arbeit: An einigen Orten ware man ihme darzu beförderlich; an andern wollte man nichts davon hören: Und weil die Verlegere nicht genug Vortheile dabey fanden, mußte die Fortsezung unterbleiben.

Sechstes Capitel.

Von denen Crays-Ausschreib-Aemtern, und Crays-Directoriis.

Innhalt.

§. 1. Schrifften. §. 2. Craysausschreib-Aemter. §. 3. Craysausschreibende Fürsten, was? §. 4. Ihre Namen. §. 5. Unterschid von dem Craysobristen-Amt. §. 6. Ursprung. §. 7. Fortgang. §. 8. Ob sie nun erblich seyen? §. 9. Warum Geist- und Weltliche darzu genommen worden? §. 10. Gemischte Crayse. §. 11. Aenderung der Religion. §. 12. Ob zwischen dem Craysdirectorio und Craysausschreibamt ein Unterschid seye? §. 13. Bayrischer Crays, §. 14. Burgundischer, §. 15. Fränckischer, §. 16. Oesterreichischer, §. 17. Chur-Rheinischer, §. 18. Ober-Rheinischer, §. 19. Nider-Sächsischer, §. 20. Ober-Sächsischer, §. 21. Schwäbischer, §. 22. Westphälischer. §. 23. Direction mehrerer Crayse. §. 24. Analogie. §. 25. *Sedes vacans.* [illegible] §. 27. Vormundschafft. §. 28. Ti[illegible] [illegible]sehen. [illegible] §. 31.

§. 31. Der Craysausschreib-Aemter Gerechtsamen ꝛc. §. 32. auf Craystägen, §. 33. und ausser denselben, §. 34. besonders in Exemtions- und Collectations-Sachen, §. 35. in Münz-Sachen; §. 36. in Religions-Sachen, §. 37. in Sachen, so die Sicherheit betreffen, §. 38. in besorglichen, §. 39. oder würcklichen innerlichen Unruhen, §. 40. bey äusserlicher Gefahr, §. 41. in Rechtshängigen Sachen. §. 42. Ihre Rechte ꝛc. in Ansehung des Kaysers, ꝛc. §. 43. Uneinigkeiten zwischen den Craysausschreib-Aemtern. §. 44. Eines Craysausschreib-Amts Suspension. §. 45. Einseitige Unternehmungen. §. 46. Beschwerden gegen sie, & *vice versa*. §. 47. Uebrige hohe Crays-Aemter.

§. 1.

Schrifften. Hieher gehörige Schrifften:

Von denen Craysausschreib-Aemtern überhaupt.

Von Beschaffenheit des Ursprungs der Ausschreib-Aemter in denen 10. Reichscraysen; beym HENNIGES *in Medit. ad Instr. Pac. Spec. 8. Mantiss. 1. p. m. 1327.* vid. davon meine *Bibl. Jur. publ. Part. 1. p. 63.* HENNIGES ist nicht, (wie ihn einige davor ansehen,) der Autor diser Schrifft, sondern sie ware, wie er selbst *p. 1259.* meldet, der Facti Speciei wegen des Ober-Rheinischen Craysausschreibamts vorangesezt.

FUNCK &c. (vid. Cap. 1.)

GONNE (Joh. Gottl.) de Directorio Circuli mixti Diatribe, in qua 1. de Directorio universim, 2. de Directorio Circulorum Imperii, 3. de Directorio seculari Circuli quoad conditionem Statuum mixti, 4. de Directorio Evangelico Circuli quoad Religionem mixti, 5. de Directorio Circuli Franconici & seculari & Evangelico agitur. Erlangen, 1754. 4. v. Erlang. gel. Anmerck. 1754. *n.* 30. 31.

HARTMANN (Joh. Adolph.) de jure Directorum in Circulis S. I. R. G. Marburg, 1743. 4.

KOENIG (Joh. Car.) Progr. de insigni differentia Directorum Comitiorum circularium & Circulorum S. R. I. Halle, 1750. 4. v. mein T. Staatsarch. 1751. 10. Th. 175. S.

Vom

Vom Fränckischen Crays.

Historische Sendschreiben vom Mit-Ausschreibenden Fürstenamt im löbl. Fränckischen Crays, und was es mit demselben zwischen beeden Fürstl. Häusern Brandenburg-Culm-nnd Onolzbach vor eine eigentliche Bewandniß gehabt und noch habe. Mit Beylagen von Lit. A. -- K. Franckfurt und Leipzig, 1739. 4. So dann, mit einer anderen Vorrede, unter dem Titul: „ Gründliche und aus richtigen bißhero ungedruckten Urkunden gezogene Nachricht vom Crays-Ausschreib-Amt, absonderlich in Francken, nebst einer Vorrede Joh. David Kölers. Leipzig, 1741. 4.

Von dessen Con-Directorio oder Mit-Crays-Ausschreib-Amt, und denen darüber zwischen dem Hochstifft Bamberg und denen Fürstl. Brandenburgischen Häusern entstandenen Streitigkeiten, siehe meines l. Sohnes Samml. von Deduct. *Tom. 1. pag. 1. sqq.*

Von denen vilen von 1751. an zwischen Bamberg und Brandenburg gewechselten Schrifften wegen des Fränckischen Crays-Directorii und Ausschreibamts habe ich anderwärts (1) hinlängliche Nachricht ertheilt.

Man sehe auch davon Herrn OERTELS Reichstags-Diarium. (2)

Hier gedencke ich nur diser Schrifften:

Gründliche Abhandlung der Frage: Ob das Domcapitul zu Bamberg Sede vacante in Ansehung des Mit-Ausschreib-Fürstenamts und Condirectorii in dem Fränckischen Crays die Person eines regierenden Bischoffs daselbst repräsentiren könne, oder nicht vilmehr das weltliche Craysausschreibamt auf solchen Fall das Ausschreiben und Directorium allein zu führen habe? nebst 6. Beylagen. 1746. fol. auch in der Europ. Staatscanzl. 92. Th. und Auszugsweise in den *Select. Jur. publ.* 16. Th. 216. S.

HAMMER (Alex.) Diss. prodroma de jure Directorii in Circulo Franconico Sede Bambergensi vacante Ecclesiæ Bambergensis Capitulo indubie competente. Bamberg, 1746. 4.

(1) im Tr. von dem neuest. Zustand des besond. Teutsch. Staatsr. S. 76. u. f.

(2) den Indic. zu den Jahr 1745. -- 52. voc. Directorium im Fränckischen Crays; so dann den general-Indicem zu den 7. Bänden biß 1765. voc. Directorial-Streit.

LOCHNERS (Joh. Mich. Frid.) Pensée von dem Brandenburgischen Mit-Ausschreib- und Directorial-Amt im Fränckischen Crays, Sede Episcopali Bambergensi vacante; stehet in seinen Otiis *p.* 209. *sqq.* v. mein T. Staatsarch. 1751. 8. Th. 182. S.

Vom Ober-Rheinischen Crays.

Siehe die Titul derer Streitschrifften in LüNIGS *Biblioth. Deduct. Part.* 4. *p.* 89. Edit. Jenich.

* * *

Verzeichniß derer Wechsel-Schrifften wegen des Schwäbischen Crays-Directorii und Ausschreib-Amts.

Weil man von denen in diser Staats- und Crays-Angelegenheit herausgekommenen Schrifften nirgendswo ein vollständiges Verzeichniß hat, und besonders auch H. Burgermeister WEGELINS *Biblioth. Scriptor. rec. Suevic pag. XLII. sq.* hierinn sehr unzuverläßig ist; als will ich hier eine accuratere Nachricht davon mittheilen.

1. An. 1704. machte Herzoglich-Würtembergischer Seits den Anfang eine

Kurze Acten-mäßige Deduction von dem Ausschreib-Amt und Directorio in dem löbl. Schwäbischen Crayse, mit Beylagen von Lit. A. bis J. incl. Stuttgart, d. 12. Aug. 1704. fol.

welche denen fünf Collegiis zugeschicket worden. Auch ist sie der hernach sub num. 3. folgenden Deduction sub num. 4. als eine Beylage beygedruckt worden, und also mit selbiger an denen hernach vermeldeten Orten zu finden.

2. Zu Anfang des Jahres 1705. sezte man Hochfürstl. Costanzischer Seits entgegen eine

Hochfürstl. Costanzische Gegen-Information über die Hochfürstl. Würtembergische unterm 12. Aug. nächstverwichenen 1704. Jahrs bey den löbl. Collegiis des Schwäbischen Crays in Vorschein gebrachte Deductions-Schrifft.

Dise ist ebenfalls von Wort zu Wort und mit allen Beylagen dem gleich-folgenden Num. 3. eingeruckt.

3. Herzoglich-Würtembergischer Seits nemlich replicirte man in diser Schrifft:

Gründliche Vorstellung, was es mit dem Crays-Ausschreib-Amt und

und Directorio in dem löbl. Schwäbischen Crayse vor eine Bewandniß habe, nebst standhaffter Ableinung dessen, was dawider, sonderheitlich seiter kurzem, mit grosser Unmanier movirt, und durch öffentlichen Druck divulgiret. 1705. fol.

Der Beylagen seynd 41.

Dise Schrifft wurde An. 1719. fol. aus Gelegenheit der damals von neuem rege gewordenen Streitigkeiten in der angezeigten Materie, wieder gedruckt: Auch hat sie LÜNIG seinen *selectis Scriptis illustribus pag. 244. sqq.* einverleibt.

4. Hochfürstl. Costanzischer Seits wurde ferner in den Druck gegeben:

Gründlicher Beweiß, daß in dem löbl. Schwäbischen Crays unter dem Crays-Directorio anderst nichts, als das gemeinschafftliche dem Fürstlichen Hohen Stifft Costanz und dem Hochfürstlichen Hauß Würtemberg zustehendes Ausschreibamt, und hinwiderum unter disem jenes verstanden werde, und daß jezt-gedachtes Hochfürstliche Hauß auß denen Ihme eingestandenen Crays-Ausschreib-Amtlichen Functionen kein absonderliches Directorium formiren möge. Mit Beylagen von A. biß DD. 1722. fol.

Auch findet sich dise Schrifft als die 1ste Beylage bey der hernach sub num. 7. vermeldeten Hochfürstl. Costanzischen Deduction vom Jahr 1748.

5. Einen kurzen Auszug aus disen vier Schrifften machte Herr Professor KOELER in seiner **historisch. Münz-Belustigung** *Tom. 7. pag. 158. sqq.*

6. An. 1747. kame Herzoglich-Würtembergischer Seits heraus:

Acten-mäßig- und gründlicher Bericht von dem Ursprung, Fortführung und wahren Beschaffenheit des Hochfürstlichen Crays-Ausschreib-Amts in Schwaben, und des damit verknüpft-aber dem Hochfürstlichen Hauß Würtemberg von mehr als 200. Jahren privative zustehenden Directorii, nebst dessen vorzüglichen Prärogativen, Functionen und Befugsamen; nebst Beyl. von Lit. A. biß Hh. Stuttgart, fol.

Sie ist auch zu lesen in der **Europ. Staats-Canzley** *Tom. 96. pag. 1. sqq. Tom. 97. pag. 133. sqq. Tom. 98. pag 212. sqq.* allwo aber *Tom. 96. p. 2. sq.* in der Note irrig vorgegeben wird, obige

obige Deduction num. 1. seye An. 1705. zum Vorschein gekommen, und die Deduction num. 3. seye eine Costanzische Deduction.

7. Herr Professor KOENIG machte hierauf in seinen *Selectis Jur. publ. Tom. 18. pag. 1. sqq.* einen Auszug aus denen Deductionen sub num. 1. 2. 3. und 4. und rückte den Innhalt der §§. aus num. 6. ingleichem die Rubriquen derer Beylagen mit ein.

8. Hochfürstl. Costanzischer Seite machte endlich den Schluß:

Standhaffte, und ohnhintertreibliche Widerlegung jenes ohnlängst im Druck erscheinen Scripti, unter der Aufschrifft: = = = = Mit entgegen gesezten ohnwiderleglichen Gründen bewiesen, daß bey dem Ausschreibamt in Schwaben das Directorium zwischen dem Hochfürstl. Hochstifft Costanz und dem Hochfürstl. Hauß Würtemberg eine theilbare Befugniß seye, und kein Directorium privativum daselbst Plaz finde, noch jemahls eingestanden worden. Costanz, 1748. fol. mit 53. Beylagen.

Es ist aber dise Deduction entweder sehr geheim gehalten worden, oder doch sehr unbekannt verblieben; indeme ich sie in keiner Sammlung derer Teutschen Staatsschrifften antreffe: Nur in denen Staatsschrifften unter K. Franz, 7. Band, 755. S. findet sich etwas weniges davon.

9. Ueber alles dises aber trifft man in meinem **Staatsrecht des Fürstl. Hochstiffts Costanz** *pag.* 13. biß 46. und in meinem **Teutsch. Staatsrecht** *Tom.* 27. *pag.* 278. biß *pag.* 321. nicht nur ebenmäßige Auszüge aus obigen num. 1. 2. und 3. sondern auch vilerley andere resp. sonst nirgendswo im Druck befindliche, hieher einschlagende Nachrichten an.

Auch gehören hieher

Meines I. **Sohnes** Anmerkungen von denen dem Dohmcapitul zu Costanz Sede vacante zustehenden Craysausschreibamtlichen Gerechtsamen; in seiner kleinen Schrifft. 6ten Theil, *p. 168. sqq.*

Von denen Rangstreitigkeiten zwischen Chur-Braunschweig und dem Nidersächsischen Crays-Directorio.

Kurze Vorstellung, warum Sr. Churfürstl. Durchl. zu Braunschweig in allen Begebenheiten, wo sie als Churfürst concurriren, die Præcedenz vor Magdeburg und Bremen gebühre; in FABRI **Staatscanzl.** *Tom. 13. p. m. 670.* in CORTREJI *Act. publ.* den 9ten *Electorat* betr. *p. 133.* in Herrn von LUDOLFS *Sym-*

Symphor. Consult. & Decis. forens. Tom. 2. App. p. 350. in LüNIGS Grundfest. Europ. Potenz. Gerechts. *T. 1. p. 621.*

Des Königlich Schwedischen Gouverneurs und der Regierung in Bremen und Vehrden darauf ertheiltes pro memoria, vid. bey CORTREJO *l. c. p. 149.* bey FABERN *l. c. p. 682.* bey dem Herrn von LUDOLF *l. c. p. 351.* beym LüNIG *l. c. p. 636.*

Chur-Braunschweigische Replic; beym CORTREJO *l. c. p. 135.* beym FABRO *l. c. p. 627.* beym Herrn von LUDOLF *l. c. p. 359.* beym LüNIG *l. c. p. 623.*

Schweden-Bremische Beantwortung der vorhergehenden Churbraunschweigischen Replic; beym Herrn von LUDOLF *l. c. p. 359.*

Die weitere Schrifften siehe beym LüNIG *l. c. Part. 1. p. 172.*

§. 2.

Jeder Crays, so in einer ordentlichen Verfassung stehet, hat Einen oder Zween, ja zum Theil jezo auch drey, Crays-ausschreibende Fürsten. Crays-Ausschreib-Aemter.

Ich habe gesagt: Jeder Crays, so in einer ordentlichen Verfassung stehet; wodurch ich den Burgund- und Oesterreichischen ausschliesse. Es ist wahr, daß man insgemein auch disen Craysen Directoria zuschreibet, und selbige in jenem Oesterreich, qua Herzogen zu Burgund, in disem aber Oesterreich qua Oesterreich, attribuirt; und ich selbst habe anderwärts auch also gelehret: Wann man es aber genauer erwäget, ist es nicht accurat. Dann in beeden Craysen seynd niemalen seit Errichtung derer Crayse Craystäge gehalten worden, und werden nie keine gehalten werden, und eben so wenig fället extracollegialiter etwas vor, so zwischen disen Häusern und deren angeblichen Crays-Mit-Ständen verhandelt würde: Wo nun kein Craystag und kein Ausschreiben darzu ist, da kan ja auch kein ausschreibender Fürst seyn, und wo es nichts zu dirigiren gibt, wo kan dann da ein Directorium statt haben? Das wäre ja ein Præses ohne ein Collegium.

Man will anmercken, daß præcise in den vier neuen erst Anno 1512. errichteten Craysen nur Ein Crays-ausschreibender Fürst seye: Gleichwie aber der Burgund- und Oesterreichische eigentlich keine neue Crayse seynd, sondern An. 1512. nur disen Nahmen erhalten haben,

da sie übrigens bereits An. 1500. waren, was sie jezo seynd; also mag bey denen beeden übrigen die Ursach dise seyn: Es ware damals nicht üblich, aus einerley Claß mehr als Einen Crays-ausschreibenden Fürsten zu nehmen; so dann schickte es sich nicht, daß entweder der Con-Director anderen Ständen, so nicht an dem Directorio participiren, nach- oder, um seines Directorii willen, anderen, so den Rang vor ihme hergebracht, vorgesessen wäre; eines oder das andere aber hätte bey Chur-Rhein erfolgen müssen, wann entweder noch ein geistlicher Churfürst, oder aber Churpfalz, das Directorium bekommen hätte, wie sich dann jenes auch darum nicht wohl hätte thun lassen, weil die beede auf Maynz folgende geistliche Churfürsten im Rang alterniren, da mithin keiner dem andern würde gewichen seyn. Und da überhaupt der ganze Crays eigentlich nur aus 4. Ständen bestehen sollte, und darunter nur ein einiger weltlicher ware, so konnte man es um so eher bey einem einigen, und zwar geistlichen, Directore bewenden lassen. In dem Ober-Sächsischen Crays aber hätte wiederum, wann einer aus denen Bischöffen das Mit-Ausschreibamt hätte verwalten müssen, derselbe Chur-Brandenburg vorgezogen werden müssen, welches die Chur-Fürsten nicht würden gestattet haben; nicht zu gedencken, daß Chur-Sachsen und Chur-Brandenburg, (wie wenigstens vile neuere Scribenten vorgeben,) dise Bischöffe schon damalen mehr vor ihre Land- als Crays-Mit-Stände gehalten und tractieret haben.

Solchemnach haben wir also zween Crayse, wo nur Ein Director ist, den Chur-Rheinischen und den Ober-Sächsischen; in jenem stehet das Directorium bey einem Geistlichen, in disem bey einem Weltlichen.

Zween Crays-Ausschreibende Fürsten haben der Bayrische Crays, der Fränckische, der Ober-Rheinische und der Schwäbische, vormals auch der Nider-Sächsische, wie auch der Westphälische; und zwar ist es überall Ein Geistlicher und Ein Weltlicher: In dem Fränckischen endlich wäre noch dises besondere, daß zwar nur Ein weltliches Crays-Ausschreib-Amt ware, welches aber alternative von zwey Linien Eines Hauses, gleichwie in dem Nider-Sächsischen das Con-Directorium von dem Seniore des Hauses Braunschweig, geführet wurde: Nachdeme aber Br. Bayreuth abgestorben ist, hat nun Br. Onolzbach es allein. In dem Bayrischen Crays seynd zwar zween Directores, würcklich aber wird das Directorium jedesmahl nur von Einem alternative geführet.

Drey sind ihrer endlich dermalen in dem Nider-Sächsisch- und Westphälischen Crays, nachdeme nemlich, was jenen betrifft, durch den Westphälischen Friden beeden secularisirten Erz-Stifftern Magdeburg und Bremen Antheil an dem Directorio gestattet, in dem Westphälischen Crays aber die Jülchische Erbschafft zwischen die zwey hohe Häuser Brandenburg und Pfalz getheilet worden ist. In dem Nider-Sächsischen Crays seynd es nunmehro drey Weltliche, in dem Westphälischen Crays aber Ein Geistlicher und Zween Weltliche. Doch ist auch noch zu wissen, daß in disen beeden Craysen sich würcklich nur zwey Directoria in der Activität befinden, das dritte aber indessen ruhet, biß die Reihe wieder an dasselbe kommt.

§. 3.

Das Crays-Ausschreib-Amt ist eine hergebrachte vorzügliche Gerechtsame, die gemeinschafftliche Crays-Angelegenheiten, besonders die Crays-Convente, zu dirigiren, und sonsten, so weit es Rechtens und Herkommens ist, zu besorgen. **Crays-ausschreibende Fürsten.**

§. 4.

Im Reichs-Absch. *de An.* 1530. §. 103. heissen die Crays-Ausschreibende Fürsten die Oberen des Crayses. Im Reichs-Absch. *de An.* 1542. §. 19. die Crays-Chur- und Fürsten, im Reichs-Absch. *de An.* 1551. §. 40. werden sie die ausschreibende Crays-Fürsten genannt, und im Reichs-Absch. *de An.* 1555. §. 75. die das Ausschreiben der Crays haben. Im Westphälischen Friden werden sie Lateinisch: Directores genannt. **Ihre Nahmen.**

In dem Schwäbischen Craysabschid d. d. 1552. 14. Oct. heissen Costanz und Würtemberg obriste Crays-Fürsten.

MULZ (1) schreibt: Conventus Circulorum per *Directores* solent convocari, qui inde die ausschreibende Fürsten des Crays, magis proprie *Convocatores Circulorum*, quia plerumque Directoris munus penes unum, Convocatio autem penes duos est. Und so werden sie auch von anderen: Principes convocantes genannt; doch ist weder das eine noch andere nach dem Stylo Curiæ üblich.

Der Teutsche Titul: „Crays-ausschreibende Fürsten„ drücket die Sache nicht recht aus; indessen ist er einmal herkommlich und genug ist, daß man weißt, was man darunter versteht: Das lateinische: *Director* aber habe ich mir An. 1720. bey meiner zu Tübingen gehaltenen

(1) de Majest. Imper. p. 606.

tenen Disputation pro Licentia nicht zu gebrauchen getrauet, um nicht, Würtemberg zum Nachtheil, Costanz auch ein Directorium zuzuschreiben; weil sich auch nun kein anderer Ausdruck finden wollte, der dem Præsidi recht ware, so behielte ich überall das Teutsche Prædicat: „Crays-Ausschreibende Fürsten„ bey: Man hat aber nicht nöthig, so sehr scrupulos zu seyn, sondern kan sich des in denen lateinischen Reichs-Constitutionen herkommlichen Worts: *Director* im lateinischen wohl bedienen; nur leidet solches hernach in applicatione, nach der specialen Verfassung eines jeden Crayses, mithin pro substrata materia & capacitate subjecti, in dem einen dise, in dem anderen jene, Circumscription, Definition oder Auslegung.

In einer Schweden-Bremischen Schrifft contra Chur-Braunschweig heißt es: Im Schwäbischen Crays würden die Prædicata: **Crays-ausschreibende Fürsten** und: **Bancks-vorsizende Fürsten** pro æquipollentibus gebraucht; es ist aber ganz irrig.

§. 5.

Unterschid von dem Crays-Obristen-Amt.

Einige vermengen die Crays-ausschreibende Fürsten und die Crays-Obristen mit einander; es ist aber ein starcker Fehler: Jenes ist ein civil-Amt, dises ein militarisches; jenes etwas erbliches, dises etwas personelles.

§. 6.

Ursprung.

Von dem Ursprung derer Crays-Ausschreib-Aemter haben die Teutsche Staatsrechts-Lehrer und Andere vilerley Meynungen; bey denen ich mich aber nicht aufhalten will.

Meine Gedancken belangend, so halte ich davor, die Acta publica geben so vil an die Hand, daß vor An. 1522. an die jezige Crays-ausschreibende Fürsten nicht gedacht worden seye, sondern der Crays-Hauptmann und dessen Räthe oder Zugeordnete waren die einige Crays-Aemter. Ob und wie sich nun die Stände eines jeden Crayses wegen deren Wahl, wie auch wegen Präsentirung derer Cammer-Gerichts-Assessorum, vereinigen wollten oder könnten, wurde ihnen überlassen; wie dann, wann die Stände ohnehin auf einem Reichstag beysammen waren, jeden Crayses Stände bald aus der Sache kommen konnten: Es zeigte sich aber freilich hernach, daß, weil in mehreren Jahren kein Reichstag gehalten wurde, mithin die Stände nicht zusammen kamen, auch sonst niemand ware, der die Autorität hatte, die zu einer solchen Sache unumgänglich nöthige äusserliche Direction zu übernehmen, aus der Wahl derer Crays-Hauptleute selbsten nichts wurde. Man merckte

auch disen Fehler wohl; als dahero An. 1522. auf dem Reichstag zu Nürnberg die Crayse erneuert, bestättiget und die Erwählung derer Crays-Hauptleute abermalen sehr eingeschärffet wurde, appendicirte man dem Reichsabschid dises: „Hernach folgt ein Brieff, wie allwegen Fürsten oder Obrigkeiten eines jeglichen Crays geschriben wird, mit Zuschickung diser Executions-Ordnung und Befelch, was sie darauf zwischen ihren, des Crays, Mitverwandten fürnehmen und handeln sollen: Carl von GOttes Gnaden, Erwählter Römischer Kayser, zu allen Zeiten Mehrer des Reichs. Wir haben aus mercklichen Erfordern der Nothdurfft, und damit unser und des Reichs gemeiner Landfrid und alle desselbigen Erklärungen, auch andere Ordnungen und Abschid, darzu erlangte rechtliche Urtheil und Gebot, desto gewisser und stattlicher vollstreckt, und also Fried und Recht im Reich desto mehr gehandhabt werden möge, etliche weitere Versehungen, Ordnungen und eigentliche Erklärungen der rechtlichen und thätlichen Execution, mit Rath unsers Stadthalters, Churfürsten, Fürsten, Ständen und Räthen unsers Kayserlichen Regiments im H. Reich fürgenommen und beschlossen, wie ihr die aus unserm Kayserlichen Mandat hiebeneben, an euch und andere Stände lautend, zu vernehmen habt. Und dieweil solche Ordnung und Mandat neben andern vermag, daß ein Hauptmann und vier Räth förderlich durch ein jeden der zehen Craysen erwehlt werden sollen, und sonst andere mehr Articuln inhält, die kein Verzug erleiden mögen, so schicken wir euch, als denen, so wir im N. Crays zu solchem sonderlich fürgenommen, berührt Mandat, Inhalt der Ordnung, hiemit zu, wie wir dann gleicher Weiß an andere Crays auch thun, ernstlich gebietend und wollen, daß ihr von Stund an solch unser Ordnung und Mandat durch öffentliche Anschlagung, wie sich sonst solches zu thun gebühret, allen anderen Ständen eures Bezircks verkündet, auch daneben aus einem jeglichen Stand eures Zirckels etliche besondere Personen, so vil euch Noth bedüncket, an ein gelegen Ort und auf ein benennlichen Tag, mit der Form und Maaß, wie euch das zum füglichsten zu geschehen ansehen wird, zu euch in unsern Nahmen und von unsertwegen, bey namhafftiger und ansehnlicher Pön, ernstlich verordnet, auch gewiß zu erscheinen ermahnt, und ihnen alsdann solches unser Mandat und Ordnung ferner anzeigt, auch verfüget und bestellt, auf daß dieselbige in Erwählung des Hauptmanns und der Räth zum förderlichsten, und in bestimmter Zeit, nemlich zweyer Monath nach Ueberantwortung dises unsers Briefs, und sonst in andern Articuln vor und nach Erwählung des Hauptmanns und der

Räth, auch gewißlich, ordentlich und gehorsamlich vollnzogen, und durch euch in solchem nichts gesäumet werde, damit euch Nachrede und andere nachtheile Weiterung, so aus solcher Säumnuß entstehen möchten, verhütet werden: Deß wollen wir uns der Gebühr, auch obbenannter Ordnung und Abschide nach, aus denen ihr solchs und dergleichen unser und unsers Regiments nothdürfftig Fürnehmen und Beschluß zu handhaben uud vollnziehen schuldig und verpflicht seyd, zu euch gänzlich versehen. Daran thut ihr auch unsere sonderliche ernstliche Meynung. Geben in unser und des Heiligen Reichsstatt Nürnberg, am 17. Tag des Monats Febr. nach Christi Geburt 1522. Unser Reich des Römischen im dritten und der andern all im siebenden Jahr."

Dises ist in der That der Ursprung derer Crays-Ausschreib-Aemter. Man ersiehet daraus: 1. Der Kayser sollte zweyen Fürsten oder Obrigkeiten in jedem Crays schreiben: Wann nun in einem Crays nur Ein Fürst oder Obrigkeit ist, wie in dem Oesterreich- und Burgundischen, so ceßiert es von selbsten; in denen anderen Craysen allen aber sollten diser ursprünglichen Absicht nach zween Crays-Ausschreibende Fürsten seyn. 2. Der Kayser sollte an zwey Fürsten oder Obrigkeiten schreiben; mithin ware dises kein privatives Recht derer Fürsten. 3. Es heißt nur überhaupt: Zweyen Fürsten oder Obrigkeiten; es stehet aber nicht dabey, daß der eine geistlich und der andere weltlich seyn sollte. 4. Es stunde dem Kayser frey, an welche Fürsten in einem jeden Crays er also schreiben wollte, auf eben die Weise, wie er z. E. jezo eine Untersuchungs-Commißion auftragen kan, wem er will. 5. Ware es eigentlich nur pro hac vice dem Kayser aufgetragen: Dann der Crays-Hauptmann und seine Räthe sollten hernach, laut §. 4. des Crayses Angelegenheiten besorgen, und ware mithin weiter keines Crays-Ausschreib-Amts vonnöthen, sondern nach Abgang eines solchen Hauptmanns und Räthe sollten sich bloß die Craysstände nach §. 5. wieder eines anderen vergleichen; wo aber dises nicht geschähe, sollte der Kayser, oder das Reichs-Regiment, ein anderes Subjectum ernennen, und der Crays demselben pariren. 6. Noch vil weniger konnte man also damals daran dencken, daß das Crays-Ausschreib-Amt auf gewissen Stifftern und Häusern hafften, oder die Crays-Ausschreibende Fürsten die Gerechtsamen, welche sie nun besizen, haben sollten.

Uebrigens ist, wann man das Herkommen derer meisten Crayse betrachtet, wohl richtig, daß ordentlicher Weise die dem Rang nach erste Stände jeden Crayses das Ausschreib-Amt bekleidet haben; doch ist

ist die Regel nicht ohne Ausnahm: Dann im Schwäbischen Crays hatte Anfangs Augspurg, welches Costanz nachgehet, das Mit-Ausschreib-Amt, und im Westphälischen hat es Münster noch, welches Paderborn sonst allemal nachgehet und mit Oßnabrück und Lüttig alterniret.

Sec. 16. wollte Baden das Schwäbische Crays-Ausschreib-Amt vor Würtemberg aus dem Grunde behaupten, weil es ein älteres Fürstliches Haus seye, womit es aber nicht hinaus gelanget hat.

§. 7.

Von dem Fortgang heißt es an unten (1) angezeigtem Ort unter anderem: „Die Reichsabschide de An. 1530. 1532. und 1541. seynd bereits oben allegiret, und in denen folgenden kommt diser Nahm öffters vor. Als im Reichs-Abschid de An. 1542. §. **daneben mögen und sollen** 2c. stehet, daß der Crayse Chur- und Fürsten, die es in Ihren Craysen vor nöthig zu seyn erachten, alle jedes Crayses verwandte Stände zum forderlichsten an eine gelegene Mahl-Statt beschreiben mögen. Item in dem Reichs-Abschid de An. 1543. §. **So ist demnach zu Abwendung** 2c. wird schon der Fürsten gedacht, so bißhero die Craystage ausgeschrieben haben. Item in dem Reichs-Abschid de An. 1544. **damit nun disen** 2c. wird gemeldet, es solle ein jeder Craysfürst, deme solches zu thun von Rechts oder Gewohnheit wegen gebühret, die Craysstände in seinem Crays erfordern und beschreiben. Item im Reichs-Abschid de An. 1548. §. **dieweilen aber daneben** 2c. geschiehet abermahln, wiewohl nur kurze Meldung von denen, so die Crays zu beschreiben haben. Gleichwie auch in folgendem Reichs-Abschid de An. 1551. §. **Und solchen derowegen** 2c. der zehen des Heil. Reichs Craysfürsten gedacht wird, so das Ausschreiben im Brauch haben, und eod. Recessu §. **Hierauf so wollen wir ferner** 2c. stehet: Der oder die, so allein die Crays zu beschreiben haben. Womit schon auf die Distinction in denen Craysen, als einer bekannten und etablirten Sach, abgezielet wird, weiln bereits damahln in vier Craysen nur Ein Crays-Ausschreibender Fürst; in denen übrigen sechsen aber zwey müssen gewesen seyn. Von denen eigentlich so genannten Crays-Obristen kan dises ohnmöglich also verstanden werden, weiln niemahln in Einem Crays mehr als Ein Obrister gewesen und noch ist: In vilen aber sich gar keiner befindet. Bald darauf, Fortgang.

(1) von Beschaff. des Urspr. der Ausschr. Aemter, 2c.

darauf, als im Reichsabschied de An. 1555. §. **und damit obgesezte Ordnung** 2c. kommen nunmehro selbst die Formalia von Crays-ausschreibenden Chur- und Fürsten 2c. vor, bey welchem Stylo es hernach mehrentheils gebliben, dahingegen sich allmählig der vorhin gewöhnliche Nahmen der Obristen eines jeden Crayses verlohren, weilen vermuthlich die Denomination von dem Craysamt des Ausschreibens besser gefallen hat. Endlichen lieset man in Kaysers Ferdinandi neuer Münzordnung de An. 1559. §. **Wir wollen auch, daß zu Förderung dises Wercks** 2c. von zweyen Fürsten, geistlichen und weltlichen, die das Ausschreiben der Crayse haben: Welcher locus meines Wissens der erste ist, wo dise Eintheilung in geist- und weltliche Fürsten so deutlich enthalten. „

Disem ist noch beyzufügen, was im **Reichsabschid** *de An. 1566. ʃʃ. 136.* in Absicht auf die damals vorgehabte die Moderationes der Reichs-Matricular-Anschläge betreffende Craystäge beliebt worden ist: „Und damit in disem Werck der Beschreibung der Crays halben kein ferner Verhinderung fürfalle; so seynd die Fürsten, so derentwegen streitig, dermassen verglichen, daß solch Ausschreiben, unabbrüchig eines jeden Gerechtigkeit, sein gewissen Fortgang in bestimmter Zeit gewinnen soll. „

§. 8.

Ob sie nun erblich seyen?

Es hat ferner seine vollkommene Richtigkeit, und wird von Niemand gestritten, daß nunmehro die geistliche Crays-Ausschreibämter auf gewissen Erz- oder Hochstifftern, die weltliche aber auf gewissen Fürstenthümern, hafften und beständig bleiben.

Die Evangelische Craysstände in Schwaben sagen in einer An. 1595. auf dem Craystag gegen Costanz abgelegten Protestation: „Daraus dann ferner so vil abzumercken, daß diß nicht allein eine blosse alte, zu allen Theilen willkührliche Observanz, also, daß man daraus nichts zu inferiren hätte, quam quod ab antiqua iſta practica & obſervantia longiſſimi temporis, utpote tituli præſumtionem inducentem, optimamque rei dubiæ interpretationem ſubminiſtrantem, non facile recedendum ſit, sondern wenn man die Sachen im Grunde erwegen will, so wird es sich handgreiflich ereignen, daß diß Exercitium des gesammten Ausschreibens mit nichten eine blosse in mera facultate beruhende Uebung, sondern vilmehr eine rechtmäßiger Weise ersessene und verjährte Gerechtigkeit, welche ihren Effect und Würckung intuitu duplici und auf zween Wegen zu erstrecken; erstlich zwischen den ausschreibenden Fürsten an einem und

den

den übrigen Ständen dises Crayses andern Theils, also, wo dieselbige Craysstände heutiges Tages, und so lange sie, die ausschreibende Fürsten, zur Wohlfarth gemeines Crayswesens der Gebühr unverweißlich nachzusezen begehren werden, ohne erhebliche treffendliche Ursachen sich streuben, und dise Gerechtigkeit des Ausschreibens dem einen oder aber beyden Fürsten abzustricken, oder selbige auf einen andern Stand zu verwinden beginnen wollten, daß sie denen allesamt nicht allein longissimi, sondern auch nunmehro ultramemorialis, temporis quieta q. possessione, cum alterius partis scientia & patientia continuata, & consequenter inde firmissime ipsius etiam bonæ fidei adminiculo radicata, præscriptione sicherlich entgegen stehen, auch dise ihre Gerechtsame ohne rechtlichen Abspruch nicht mehr von Handen lassen würden, so denn auch respectu mutuo, Ihr, der ausschreibenden Fürsten unter ihnen selbsten, als deren je einer gegen und wider den andern, so lange zwar ein jeder dem alten Herbringen gemäß die Gebühr zu vollziehen erbietig, solch gesammt zu thun, und Exercitium legitimo præscriptionis titulo ihme selbsten Handgefaßter und ins sichere gestellt 2c. Also da sich deren einer heutiges Tages der Craysversammlung oder des Ausschreibens unersucht oder unbegeben des andern unternehmen, selbiger ihme solches nicht gutheissen, und, obgleich darauf etwas de facto erfolgte, jedoch daraus eine offenbare Nullität erwachsen würde 2c. Denn zu gleicher Weise, als wie zu Recht vernünfftiglich versehen, wenn etlichen Personen sammentlich miteinander, auch ohne alle Limitation oder Modification, etwan eine rechtliche Erkenntniß, oder sonsten eine Verrichtung von dem Höhern delegirt und anbefohlen, oder aber ex conventione partium anvertraut und aufgetragen worden, daß solcher Delegatorum oder Arbitrorum keiner ohne den andern, und zwar, da es gleich auch der Sachen zu besten Fürstand gemeynt, ichtwas zu thun oder zu entscheiden gemächtiget, sondern was hierwider und extra limites verhandelt, alles auf eine Nichtigkeit auslaufft, deswegen auf die kundbare geschribene Rechte gezogen, also kan in terminis, propter manifestam rationis identitatem, eben dahin auch beständig inferirt und geschlossen werden, daß der ausschreibenden Craysfürsten (cœteris, prout dictum, paribus,) keiner ohne des andern Vorwissen, Zuthun oder Einwilligen, die Stände dises löblichen Crayses zu beschreiben befugt, und, da diesem Herkommen zuwider etwas fürläufft, daß solches zu rechtlichen Würden nicht paßirlich noch beständig, præscriptionem enim æquiparari privilegio & pacto, & habere vim contractus: Imo fir-

mare etiam, quod Jure iritum est, atque ita non minori efficacia subsistere, quam delegationes Principum, Compromissariasque conventiones arbitrorum & partium apud Juris nostri interpretes confessum est. „ In dem folgenden heißt es unter anderem: „Also daß, da gleich Ihre Fürstliche Gnaden diese Craysversammlung anfangs mit ausgeschrieben, und Dero nachgehends solche wichtige Verhinderungen unversehentlich eingefallen, Dero doch, auf so zeitlichs und freundliches Ansinnen, (bevorab rebus absque omnis periculi vel in speciem saltem gravioris imminenti stantibus prout tunc,) mit einem kurzen Verschub, vel sola Civilitatis ratione wohl verantwortliche Willfahrung hätte geleistet werden mögen, in Ansehung, daß auch die geschriebene Rechte in terminis non paulo remissioribus auf den mildern Weg incliniren. Quando enim tribus causa aliqua committitur, cum expressa etiam illa clausula: Quod si omnes interesse nequiverint, duo eam nihilominus exequantur: tunc absente Delegatorum tertio, siquidem ille per nuncium certum vel excusatorem literatorie destinatum non ostenderit, se interesse non posse &c. residui procedere ad causæ cognitionem non debent, & si processerint, nihil egisse reputabuntur &c. *Text. in C. prudentiam d. tit. de off. & potes. Jud. deleg.* quid igitur, si clausula illa delegationis vel arbitrii instrumento inserta non fuisset, & insuper non attento, quod tertius iste absens legitimas excusationes interposuisset, cæteri duo nihilominus processissent, Cœlestinum Pontificem ibidem responsurum fuisse autumabimus. Wie vilmehr und billiger solle dann ein solcher, a contrario sensu erst angezogener Decision, geführter Schluß in terminis tanquam fortioribus zum besten fürträglich seyn, da nehmlich beyde ausschreibende Craysfürsten dise ihre Präeminenz nicht ex delegatione, conventioneve aliena gleichsam precario erlangt, sondern durch langwieriges simultaneum Exercitium und daraus caussirte beständige Verjährung, sammentlich und irrevocabiliter, wie nicht weniger ohne alle Condition oder Modification, könnens oder nicht könnens, ersessen und hergebracht, derowegen auch solche Gerechtsame (jedoch regulariter & cæteris paribus, wie obangedeut,) anderst nicht, als simultanee, zu usurpiren gemächtiget, und doch nichts destoweniger offt-hochermeldter Herzog Friederich seine excusationes notorias atque relevantissimas, & quidem rebus adhuc integris, zu allem Ueberfluß eingewendet. „

Wie weit sich aber dises Argument der Erblichkeit erstrecke? darüber

über ist sonderlich in dem Ober-Rheinischen Crays, aus Gelegenheit eines gesuchten Evangelischen Crays-Ausschreibamts, gestritten worden.

§. 9.

Wo in einem Crays mehrere Crays-ausschreibende Fürsten seynd, pflegen es allezeit geist- und weltliche zu seyn; was aber der Grund davon seye? dißfalls hegen die Gelehrte nicht einerley Gedancken. Warum Geist- und Weltliche darzu genommen worden?

Ich will Anderer Gründe nicht widersprechen; doch kan es auch seyn, daß die Absicht Anfangs mit darauf gegangen ist, der geistliche Craysausschreibende Fürst sollte die geistliche und der weltliche die weltliche Stände des Crayses zusammen beschreiben, wie etwa noch jezo in gewissen Vorfallenheiten der Bancksvorsizende seine Bancks-Mitverwandte beschreibet, oder sonst mit ihnen communiciret.

§. 10.

Ob in einem aus beeden Religionen gemischten Crays der eine Craysausschreibende Fürst Evangelisch seyn und bey dessen und seiner Evangelischen Linie Abgang oder Religions-Veränderung ein anderer Evangelischer an seine statt erwählet werden müsse? Darüber seynd die Catholische und Evangelische nicht einerley Meinung; jene sagen nein, dise ja. Indessen ist doch so vil richtig, daß die Catholische durch ihre eigene gegen die Evangelische in dergleichen Religionssachen öffters gebrauchende Principia und Applicirung des Status Anni decretorii auf alle auch nur zufällige Dinge starck in die Enge getriben werden können. Gemischte Crayse.

§. 11.

Weiter ist darüber gestritten worden: Wann in einem pur-Catholisch- oder Evangelischen Crays ein einiger Director ist, und solcher die Religion ändert, ob er nichts desto weniger das Directorium behalten könne, zumalen allein? Gelegenheit darzu gabe die Religionsänderung Churfürst Fridrich Augusts I. zu Sachsen. Die Sache ist zwar bißhero, wiewohl nicht ganz ohne Widerspruch, in dem Stand gebliben, wie sie ware; es konnte aber dises um so eher seyn, weil die innere Verfassung des Obersächsischen Crayses ganz zerrüttet ist, und dahero auch das Crays-Ausschreibamt meistens quiescirt. Aenderung der Religion.

§. 12.

Ob zwischen dem Crays-Directorio und Crays-Ausschreibamt ein Unterschid seye? darüber streitet man in einigen Craysen, und die Staatsrechts-Lehrer, (welche sonst beedes pro æquipollentibus genommen Ob zwischen dem Crays-Directorio und Crays-Ausschreibamt ein Unterschid seye?

nommen hatten,) fangen nun auch an, sich in dise Controvers zu meliren.

Meines Erachtens ist die Frage, darüber man streitet, in zwey Membra zu theilen, nemlich: 1. Ob überhaupt, und an und für sich zwischen dem Crays-Ausschreibamt und Crays-Directorio ein Unterschid seye, und nach denen Reichsgesezen, oder dem Reichsherkommen, in allen Craysen seyn solle? so dann 2. ob nicht wenigstens in verschidenen Craysen ein solcher Unterschid zwischen dem Crays-Ausschreibamt und Crays-Directorio würcklich anzutreffen seye? Das leztere ist unwidersprechlich; zu dem ersten aber finde ich keinen genugsamen Grund, so wenig in denen Reichsgesezen, als in dem Reichsherkommen, zumalen da auch in denen Craysen, wo sich ein solcher Unterschid findet, die Observanz nicht uniform ist.

Als Costanz sich in einem dem Abten zu Petershausen ertheilten Attestat *primarium* unter denen Schwäbischen Craysausschreibenden Fürsten nannte, widersprache es Würtemberg und distinguirte unter primus und primarius; es hatte auch Recht.

Ehe wir nun weiter gehen, und so wohl die Gerechtsamen als Pflichten derer Craysausschreibenden Fürsten betrachten, wollen wir noch vernehmen: Wer dann in jedem Crays ins besondere das Ausschreibamt oder Directorium führe? was darüber für Streitigkeiten entstanden? wie solche hier und da verglichen worden seyen? u. s. w.

§. 13.

Bayrischer Crays. In dem **Bayrischen** Crays seynd der Churfürst in Bayern und der Erzbischoff zu Salzburg ausschreibende Fürsten und Directores, und zwar in gleichem Grad, und so, daß das eigentliche Crays-Ausschreibamt conjunctim, das Directorium aber alternative von Einem allein, verrichtet wird, der so dann den Titul eines Directoris agentis führet.

Was es Anfangs dißfalls, von 1551. an, für Streit gegeben, habe ich in meinem **Teutschen Staatsrecht**, *Tom. 27. p. 199. sqq.* aus ungedruckten Nachrichten erzählt; will mich aber, da die Sache nun ihre Richtigkeit hat, hier nicht dabey aufhalten.

Als der Churfürst in Bayern An. 1704. ausser dem Reich flüchten mußte, verlangte der Kayser: Salzburg möchte allein einen Bayrischen Craystag, etwan nach Regensburg, unverzüglich ausschreiben; wie auch geschahe.

Bey einem An. 1708. gehaltenen Münz-Probations-Tag hat sich zwischen dem Salzburgischen und Bayrischen Gesandten ein Präcedenz-

cedenz-Streit ereignet, indem der Salzburgische Gesandte, von Meurers, sich weigerte, dem von der Kayserl. Administration zu München wegen Bayern gevollmächtigtem Ministro zu weichen, aus Ursachen, weil ein Erz-Bischoff von Salzburg ohnstrittig allemal den Vorgang vor Bayern gehabt, ehe die Chur-Dignität auf Bayern kommen; nachdem nun dise jezo wieder cessire, und der Churfürst in der Reichsacht lebe, wolle sichs nicht anders gebühren, als daß Salzburg seinen vorigen Rang und Plaz vor Bayern wieder occupire und nehme.

Endlich hat der Streit den Ausgang gehabt, daß Salzburg den ersten Plaz des Bayrischen Craysses vor Bayern behauptet, und die Bayrische Deputirte anfänglich von denen Deliberationen zurück gebliben, nachmals aber aus special-Befehl dabey erschienen, und dem Salzburgischen Gesandten nachgesessen, gestalt sie auch den Münzreceß nach Salzburg unterschriben haben.

Als Salzburg An. 1762. ein gemeinschafftliches Craysausschreibamtliches Schreiben nicht mitfertigen wollte, liesse Chur-Bayern dem Crays melden: „Samtlichen vortrefflichen Gesandtschafften und Deputatis dienet zur Nachricht, daß, in Conformität des Craysschlusses vom 17den, ein allerunterthänigstes Vorstellungsschreiben an Ihro Kayserl. Maj. entworffen, und selbiges Sr. des Herrn Erzbischoffs zu Salzburg Hochfürstl. Gnaden zu Dero Einsichtsnehmung, Mitunterschreibung und Mitfertigung zugesendet worden sey: Nachdem aber Dieselbe, unter Vorschüzung verschidener unzulänglicher Ursachen, sothanes Schreiben ununterschriben und ungefertiget zurückgesendet haben; so ist bey disem unvermutheten Erfolg Ihrer Churfürstl. Durchl. nichts mehr übrig gebliben, als, statt des gemeinsamen Craysausschreibamtlichen Vorstellungsschreibens, den Craysschluß an Kayserl. Maj. privative zu befördern, und mit dem hierbey circulirenden Privatschreiben zu begleiten, dises auch dem Kayserl. Minister, Grafen von Podsdazky, der behörigen sicheren Uebersendung willen, einlifern zu lassen.„

§. 14.

Von des Burgundischen Craysses Directorio ist, aus der oben angeführten Ursache, nichts zu sagen. Burgundischer.

Als An. 1772. 28. Febr. Kayserliche Maj. dem Reich communiciren liessen, was Sie den 20sten dises Monaths an die Craysausschreibende Fürsten in der Fruchtsperrsache haben ergehen lassen, ist am Rand angemerckt: Daß sothanes Rescript an die ausschreibende Herrn Fürsten des Chur-Rheinischen, Ober-Rheinischen, Fränckischen, Schwä-

Schwäbischen, Bayrischen, Ober-Sächsischen, Nider-Sächsischen und Nider-Rheinisch-Westphälischen Crayses ergangen seye; mithin ergienge nichts an Oesterreich und Burgund.

§. 15.

Fränckischer. Die Historie des Fränckischen Crays-Ausschreib-Amts und Directorii fasset Herr KOELER (1) also zusammen: Es „ergieng das mehrermeldte Kayserliche Schreiben von An. 1522. d. d. 17. Febr. an Bischoff Georgen zu Bamberg und Marggraf Casimirn zu Brandenburg-Culmbach (welcher mit seinem Bruder Marggraf Georgen zu Onolzbach von An. 1515. gemeinschafftlich regierte,) als die beyden vordersten Stände des Fränckischen Craysses. Nach dessen Tod Anno 1527. kam das Fränckische Mit-Crays-Ausschreibende Amt an gedachten Marggraf Georgen; welcher auch seines jungen Vetters Marggraf Albrechts Vormund und Landes-Verweser war. Demselben folgte in der Regierung An. 1543. sein einziger Sohn, Marggraf Georg Friedrich, welcher auch nach dem Ableben seines Vetters, Marggraf Albrechts, An. 1557. das Fürstenthum oberhalb des Gebürges erbte. Weil zwischen ihm und Bischoff Georgen zu Bamberg, von wegen des Ausschreibens des Fränckischen Crays, eine Zeitlang Irrungen und Zweyspalt gewesen war; so liessen sie sich endlich zur Beförderung des Crays Obliegen und Geschäfft zu Augspurg, Donnerstags den 11. Aug. An. 1559. in freundliche Vergleichung ein; worinne sie sich berührten Ausschreibens halben miteinander nachfolgender Gestalt vereinigt haben: (siehe besser unten,) Mit Marggraf Georg Friedrich erlosch An. 1603. die ganze von Churfürst Albrechten zu Brandenburg abstammende alte Linie der Marggrafen zu Brandenburg in Francken und fiel durch eine brüderliche Theilung das Oberland an Marggraf Christian, und das Unterland an Marggraf Joachim Ernst, Churfürst Johann Georgens zu Brandenburg vierten und fünfften Prinzen. Zwischen denen Söhnen diser beeden Fürstl. Gebrüdere entstand An. 1654. eine Zwistigkeit: rc. „

Was er hierauf von denen Streitigkeiten zwischen Brandenburg-Culmbach und Onolzbach meldet, übergehe ich, weil die Sache, nach erloschener Bayreuth- oder Culmbachischer Linie, keinen Nuzen mehr hat, und melde nur so vil: Daß sie sich An. 1723. mit einander verglichen haben, alle drey Jahre abzuwechslen.

Ich füge disem allhier noch folgends bey.

In

(1) in der Vorred. zu der Nachr. vom Crays-Ausschr. Amt.

In 16den Seculo hatten Bamberg und Würzburg, nach einigen Berichten, wegen des Crays-Ausschreib-Amtes Streit mit einander.

Anno 1559. den 11. Aug. wurde zwischen dem Bischoffen und Dom-Capitel zu Bamberg einer-dann Marckgrafen Georg Fridericben zu Brandenburg anderer Seits diser Vertrag getroffen: „Demnach sich zwischen uns beeden, von wegen des Ausschreibens des Fränckischen Crays, bißhero ein Zeitlang Irrungen und Zweyspalt erhalten, von deßwegen wir uns lezlich, um Beförderung willen des Crays Obligen und Geschäfft, mit einander in freundliche Vergleichung eingelassen; Bekennen demnach für uns, unsere Nachkommen und Erben, wissentlich in Krafft diß Briefs, und thun kund allermänniglich, daß wir uns berührtes Ausschreibens halben mit einander nachfolgender Gestalt freundlich vereiniget und verglichen, daß wir beede, und dann künfftig unser Nachkommen und Erben, als nemlich jederzeit ein Regierender Bischoff zu Bamberg und der ältest Regierende Marckgraf zu Brandenburg des Haus Onolzbach, das Beschreiben und Erfordern der Stände des Fränckischen Crays sämtlich und mit einander haben, die Craystäge zugleich mit einander ausschreiben, und so offt unser einer, unsere Nachkommen und Erben, wie obsteht, für gut und nothwendig erachten und ansehen werden, einen Craystag auszuschreiben, solle der ander, in Krafft diser Vergleichung, schuldig und pflichtig seyn, solchen Tag zugleich mitauszuschreiben und darinnen einige Weigerung oder Verhinderung nit fürnehmen, gar in keinen Wege. So dann die Craysstände persönlich, oder durch ihre Räthe, Bottschafften und Gesandten, auf die ausgeschriebene Craystäge erscheinen, zusammenkommen und die Craystäge gehalten werden, solle in Berathschlagung aller und jeder Crayssachen, die Proposition, Direction, Umfrag, Conclusion, Begreiffung der Abschide und Canzley, uns, Bischoff Georgen und unsern Nachkommen, Bischoffen zu Bamberg, allein zustehen, zugehören und gebühren, auch unser, Marggraf Georg Fridrichs, unserer Erben und Nachkommen, Regierender Marggrafen zu Brandenburg halber, unverhindert und unangefochten, dem Stifft und jederzeit regierenden Bischoffen zu Bamberg bleiben; und solle also dise Vergleichung durch Uns beide, Unsere Nachkommen und Erben, wie obsteht, beständiglich, kräfftiglich, unverbrochenlich und unwiederrufflich gehalten werden: Getreulich und ohne alles Gefährde. „

Es entstunden aber dennoch zu unserer Zeit vile neue beschwerliche

che und langwührige Streitigkeiten zwischen Bamberg und Brandenburg.

Gelegenheit darzu gabe, als das Domcapitul zu Bamberg An. 1745. währender Sedisvacanz sich des Directorii und Ausschreibamts annahme.

An. 1747. gabe ein von dem Herzog zu Sachsen-Meiningen an den Fränckischen Crays erlassenes Schreiben neuen Stoff darzu.

An. 1750. kame endlich auch die von Brandenburg-Onolzbach allein übernommene Executions-Commißion in denen Hohenlohe-Waldenburgischen Religions-Angelegenheiten hinzu.

Noch An. 1750. 8. Aug. (1) ersuchten Brandenburg-Onolzbach und Culmbach das Corpus Evangelicorum, ihnen in Ansehung des von ihnen behauptenden Evangelischen Condirectorii nachdrücklich zu aßistiren.

Das Corpus Ev. schlosse auch den 21. Apr. 1751. „Daß obermeldte beyde Altfürstliche Häuser, in Ansehung ihrer Gerechsamen, gegen alle privative, der ursprünglichen Craysverfassung, denen dabey vorligenden Recessen und dem Instr. Pacis zuwider lauffende, Anmaß- und Beeinträchtigungen des Hochfürstl. Bambergischen Mitausschreibamts, oder Condirectorii, in selbigem Crays, sich jedesmal bestens anzunehmen, und sie dagegen kräfftig zu schüzen.„

Was aber Bamberg dagegen eingewandt habe, sehe man anderwärts. (2)

Auch schlagen folgende von Hessen-Darmstatt an Brandenburg-Onolzbach und Bayreuth erlassene Schreiben hieher ein.

P. P. „Was Ew. Lbd. bey Gelegenheit der Hohenlohischen Commißions-Sache in betreff einiger zwischen deroselben und dem Hochstifft Bamberg obschwebender Crays-Ausschreib-Amtlicher Differenzien an das Corpus Evangelicorum beschwerend gelangen lassen, solches haben Wir zu seiner Zeit aus denen Comitial-Berichten, neuerlich aber aus dero Freund-Vetterlichen Zuschrifft vom 6. April umständlich zuvernehmen gehabt.

So wenig Wir Unsers Orts jemalen in Zweifel gezogen, daß in einem Circulo mixto, mithin auch in Francken, Evangelisch- oder Catholische Conferenzien-Materien von jedem Theil ohne des andern Concurrenz gehalten, und in solchen von dis- oder jenem vorsizenden Crays-

(1) v. mein T. Staatsarch. 1751. 1. Th. 91. S.
(2) l. c. II. Th. 158. S.

Craysstand, die Direction privative verführet werden könne, ja, so wenig Ew. Lbd. als Crays Ausschreibenden Fürsten, die Bestallung eines Evangelischen Cammer-Gerichts Assessoris, oder Garnisons-und Feld-Predigers zu Philippsburg und bey denen Crays-Regimentern, Wir zu widersprechen gemeinet sind, oder daß dergleichen etwann von dem Hochstifft Bamberg geschehen seye, Uns erinnern mögen; So bedencklich ist Uns gleichwohl vorgekommen, daß man von Seiten Ew. Lbd. und der Brandenburg-Onolzbachischen Gesandtschafft, ohne die mindeste Rucksicht auf die Fränckische Receß-mäßige Crays-Observanz, gleichsam unter dem Palladio des Articuli V. Instrumenti Pacis und eines unterm 6. Maji 1697. errichteten-die Ober-Rheinische Craysstände und deren besondere Fähigkeit zu einem Con-Directorio betreffenden Conclusi Corporis Evangelicorum, die Religions-Materien mit denen Politischen Crays-Geschäfften zu vermischen, eine nicht undeutlich bemerckte Separation des in Francken beyden Marggräflich-Brandenburgischen Häusern mit dem Hochstifft Bamberg gemeinschafftlich zustehenden Crays-Ausschreib-Amts zu veranlassen, so zu sagen aus Einem zwey zu machen, und mittelst einer weder in den Legibus Imperii, dem Instrumento Pacis, dem Augspurger Receß de anno 1559. noch in der Crays-Observanz anzutreffenden contradistinguirten Benennung eines Evangelisch-Weltlichen Crays-Ausschreib-Amts sive Directorii, gewisse beträchtliche Neuerungen in Francken aufzustellen, sich beygehen lassen, deren Entscheidung oder anderweitige Regulirung ehender von Ihro Kayserlichen Majestät und dem gesamten Reich, als dem nur mit Religions-Sachen beschäfftigt seyn sollenden Corpore Evangelicorum zu verlangen und zu erwarten gewesen wären. Unsere Gesandtschafft hat dannenhero, in der alleinigen guten Absicht, Ew. Lbd. keine unnöthige Weiterung oder Disceptationes zuzuweisen, sondern vielmehr den Hohenlohischen Executions-Fürgang, wie schon bereits verschiedentlich geschehen, zusamt dero Crays-Ausschreib-Amtlichen Gerechtsamen pro justitia hiernechstens einstimmig unterstüzen zu helffen, mit dero eigenen und der Brandenburg-Onolzbachischen Gesandtschafft verschiedene freundschafftliche Unterredungen gepflogen, und, nachdem sie von beyden die widerhohlte mündliche Versicherungen erhalten: Daß es Ihnen im geringsten nicht um eine Neuerung im Crayswesen, sondern lediglich um die Aufrechthaltung des Hohenlohischen Executions-Vollzugs, Ihrer Höfe vermöge des Recesses und dem Crays-Herkommen zuständiger Crays-Ausschreib-Amtlicher Befugsamkeiten, ohnbeschadet de-

rer Bambergischen zu thun seye ꝛc. so fort nach vorheriger geziemender Berichts-Erstattung, und darauf von Uns erhaltenen Instruction das Votum in der den 17 Martii gehaltenen Evangelischen Conferenz, mit Beystimmung mehrerer andern, nicht nur abzulegen ohnermangelt, sondern auch in Conformitæt desselben bey Gelegenheit gewisser schrifftlicher Auffsäze ein und anders zu moniren, und dann aus erheblichen Ursachen in Vorschlag zu bringen sich gemüßiget gesehen, daß man, zu Verhütung eines hiernechstigen ungleichen Begriffs derer Sachen, die in keinem einzigen abgelegten Voto enthaltene, ohnbekannte, und selbst Ew. Lbd. Gerechtsame restringirende Expreßion: Eines Evangelisch-Weltlichen Crays-Ausschreib-Amts sive Directorii, zu vermeiden, des Herrn Marggrafen von Onolzbach Lbd. das personelle von Niemanden zu bestreitende Prädicat eines Evangelisch-Weltlichen Crays-Ausschreibenden Fürsten in Francken, beyzulegen, auch allenfalls, wann die Worte: *Directores*, **Crays-Ausschreibende Fürsten**, in dem sensu des Instrumenti Pacis als Synonima genommen und durch die Lateinische Benennung nicht etwa besondere Vorzüglichkeiten verstanden werden wollten, auch solche promiscue zu gebrauchen, belieben möge. Anstatt daß, Ew. Lbd. Gesandtschafft mit diser extra-Collegialiter nicht mißbilligter, ja so gar von der Brandenburg-Onolzbachischen Gesandtschafft acceptirten Aeusserung und guten Intention der Unserigen, wie man verhoffen mögen, sich befriedigen sollen, hat dieselbe gleichwolen, mit etwelcher fast bedrohlicher Hefftigkeit, sich in continenti dargegen zu sezen, und, gleich als ob andere Stände und deren Gesandtschafften sich in Ihrer libertate sentiendi & votandi bestricken lassen könnten und würden, einige andere bißhero verborgene und weiters gehende Absichten nicht undeutlich blicken lassen, ja so gar durch münd- und schrifftliche, schwerlich allerwegens Beyfall findende, Insinuationes gewisser Orten die Sache in solche Wege einzuleiten vermogt, daß nachhero zwar vorgemeldte bedenckliche Expreßiones in dem an Kayserl. Majestät in causa Hohenlohica erlassenen allerunterthänigsten Repræsentations-Schreiben zimlichen massen modificiret, jedennoch aber, gegen die ausdrückliche und placidirte Monita derer Sachsen-Weymar-Würtemberg- und Unsriger Gesandtschafften, das unterm 21. Apr. verlesene Conclusum solchergestalten ausgefertiget und per Dictaturam ins Publicum gebracht worden, als Ew. Lbd. vielleicht ohnehin schon bekannt, und dessen in etwas ohndeutlicher Innhalt in mehrerem besagen wird.

Da nun bereits die Würtembergische Gesandtschafft in continenti unter-

unter der Bedeutugg, dessen wörtlichen Verstand nimmermehr auf den Schwäbischen Crays appliciren zu lassen, ad Acta Corporis Evangelicorum abgegeben, auch fast fast zu besorgen stehet, daß man anderer Seits darüber nicht geringe Ombrage schöpfen, und seine Jura, unter dem Beyfall Augustissimi und samtlicher Catholischer Stände, bestmöglichst unterstüzen, mithin den vorgehabten- auf die Conservation der innerlichen Crays-Ruhe und des suum Cuique gerichteten heilsamen Endzweck gar weit verfehlen dörffte; So werden Ew. Lbd. bey derley beschwerlichen Folgen Uns darunter keinen Antheil beyzumessen, sondern vielmehr von Unserer Justiz-liebenden Gesinnung versichert zu seyn belieben, daß, wie Wir überhaupt in Ansehung des unter Unsern Fürstlichen Häusern glücklich subsistirenden Bands der Freundschafft und Erb-Vereinigung, bey allen ersprießlichen Gelegenheiten, so wohl das Evangelische Wesen in genere, als dero Crays-Ausschreib-Amtliche oder sonstige Gerechtsame, gegen fremde Antastungen, in Conformität des notorischen Crays-Herkommens, und des Augspurgischen Recesses, pro justitia mit unterstüzen zu helffen, ohnvergessen- also auch hinwieder, nach Unserer Reichs-Ständischen Obliegenheit, die Aufrechthaltung des Systematis Imperii und die in Artic. VIII. Instr. Pacis mit bestätigten alt-hergebrachten Crays-Verfassung und sonstigen Zuständigkeiten, zu gleichem Recht und Billigkeit mit zu bewürcken, nie ermangeln werden. Die Wir ansonsten zu Erweisung ꝛc. ꝛc. Darmstadt den 22. Maji. 1751.

Copia Antwort-Schreibens nacher Onolzbach.

P. P.

Vermittelst kürzlicher Beziehung auf das mit heutiger Post an Ihro des Herrn Marggrafen von Brandenburg-Culmbach Lbd. von Uns erlassen- und hiernechstens Ew. Lbd. vermuthlich zu Handen kommende Antwort-Schreiben, haben Wir auf derselben hochgeschäzte Zuschrifft vom 10. April in gleichmäßigem freund-vetterlichen Vertrauen ohnverhalten wollen: Wie daß Ew. Lbd. Comitial-Gesandtschafft, wegen der zu unterstüzenden Hohenlohischen Executions-Commißion, auch derselben zuständigen im Augspurger Receß und der notorischen Crays-Observanz bestfundirter Crays-Ausschreib-Amtlicher Befugsamkeiten, nicht nur jedesmal mit der Unsrigen in principiis einverstanden gewesen, sondern auch das von diser in Unserm Nahmen abgelegte, zu geschwinder Einsicht hierbey gehende, Instructions-mäßige Votum und daraus gefolgerte Monita bey verschie-

denen etwas undeutlich begriffenen Auffsätzen solchergestalten dem äusserlichen Ansehen nach gebilliget, daß Wir fast nicht abnehmen können, wie Ew. Lbd. auf der ohngewöhnlichen-dero Jura restringirenden, in keinem einzigen Voto derer Evangelischen Gesandten enthalten gewesenen-ja vielmehr eine bedenckliche Separation des gemeinschafftl. Fränckischen Crays-Ausschreib-Amts involvirenden Benennung eines dergleichen Evangelisch-Weltlichen, gleichsam bestehen, und nicht viel lieber das incontestable personelle Prædicat eines Evangelisch-Weltlichen Crays-Ausschreibenden Fürsten in Francken, statt dessen goutiren, auch um so ehender belieben mögen, als hauptsächlich vorgemelter Benennung halber das Hochstifft Bamberg, sich so offtermalen gegen Ew. Lbd. schrifftlich zu reserviren und aus Veranlassung gewisser, der Fränckischen Craysverfassung weder etwas geben noch nehmen könnender, Ausdruckungen, die gemeinschafftliche Zuständigkeiten eines Crays-Ausschreibamts bey dem einseitigen Hohenlohischen Executions-Vollzug, benebst denen besondern dieß-oder jenem Fürstlichen Hauß gebührenden Gerechtsamen, protestando zu verwahren, Ew. Lbd. aber reprotestando genüglich von Sich abzuthun bemüßiget gefunden.

Da Wir nun überhaupt die Reichs-Constitutions-mäßige Handhab-und Unterstüzung des Hohenlohischen Executions-Geschäfftes eben so, wie des allgemeinen Evangelischen Wesens, zusamt der gebetenen Assistenz, auf den Fall, wann Ew. Lbd. oder des Herrn Marggrafen von Brandenburg-Culmbach Lbd. gegen den Augspurger Receß de anno 1559. und die notorische Crays-Observanz von jemand in dero Crays-Ausschreib-Amtlichen Befugsamkeiten beeinträchtiget werden sollten, nach dem buchstäblichen Inhalt obgemelten Unsern Voti, so vil es nehmlich die Beschaffenheit der Sache beym Corpore Evangelicorum zulassen wollen, in voller massen mit bewürcken helffen, dabeynebenst aber wünschen mögen, daß das unterm 21. Apr. daselbsten verlesene Conclusum nach denen angebrachten und acceptirten Monitis etwas deutlicher begriffen, und die Bambergische Con-Directorial-Benennung zusamt der Application des Instrumenti Pacis und der Receß-mäßigen Crays-Observanz nicht allzumercklich verkünstelt wäre; So werden Ew. Lbd. hiernechst und wann durch Veranlassung desselben, statt der erwünschten Einigkeit im Fränckischen Crays, allenfalls mehrere Disceptationes und beschwerliche Folgen entspringen sollten, Uns darunter um so weniger etwas beyzumessen belieben, als Wir, nach Unserer Reichs-Ständischen Obliegenheit,

gnnheit, auf die Conservation des Systematis Imperii, und des in dem Instrumento Pacis garantirten auch Receß- und Observanz-mässigen Genusses des suum cuique, ein ohnpartheyisches Augenmerck zu schlagen, Uns eben wohl verbunden erkennen. Die Wir ansonsten zu Erweisung rc. rc.

Darmstadt den 22. Maji 1751.

Wohin die Bambergische final-Declaration vom Sept. 1752. in disen Directorial-Streitigkeiten gegangen, habe ich anderswo (1) gemeldet.

Brandenburg (2) erklärte sich noch in der lezten Schrifft: Daß es auf die blosse Benennung ankomme, und Niemand begehret habe, oder begehren werde, ratione Effectuum etwas daraus zu erfolgern; übrigens concentrire sich der ganze Streit darinn: Es betreffe in substantia: 1. Die sich täglich mehrende, (folglich An. 1559. nicht mitverglichene,) Bambergische Mißbräuche; 2. die (erst ganzer 60. Jahr nach dem Vergleich) neuausgedachte Benennung eines Directorii solitarii; 3. die Extendirung der bey versammletem Crays extendirenden special-Functionen; 4. die Difficultirung derer beyden Ausschreibenden Fürsten gleich zustehenden Crays-Ausschreibamtlichen (An. 1559. nicht mit verglichenem) Gerechtsame; 5. das mit dem Ende des Jahrs 1751. zum erstenmal ersonnene, (folglich den Vergleich nichts angehende) pseudo-Principium, und 6. die Beschüzung der Fürstl. Brandenburgischen Häuser gegen alle sich immer mehr ausbreitende, (im Pacto de An. 1559. ohnmöglich mit zu berühren geweßte neuerliche) Zudringlichkeiten, Eingriffe und Turbationen.

Bamberg aber antwortete (3): ad 1.-3. Es seyen leere Vorspieglungen; ad 4. in der Brandenburgischen Gegen-Erklärung seye wegen der Gemeinschafft des Crays-Ausschreibamts alles wohl aus einander gewickelt; ad 5. habe man Bambergischer Seits bereits eine hinlängliche Erläuterung gegeben; ad 6. die Auflagen seyen ohnerwisen.

Sonderlich wurde auch bey diser Gelegenheit darüber gestritten: Ob die vorligende Sache von einem Reichsgericht entschiden werden könne, oder von dem Kayser und Reich seine Erledigung erhalten müsse? davon das mehrere in dem **Tr. von der Teutsch. Justiz-Verfassung** nachzusehen ist.

(1) im Staatsarch. 1753. 1. Band. 600. S.
(2) v. mein Staatsarch. 1754. 1. Baud, S. 549. 541.
(3) l. c. pag. 566.

Endlich wurde es von An. 1754. an öffentlich wieder still von der Sache: Ob es aber zu einem Vergleich gekommen, oder wie es sonst gegangen seye? kan ich nicht sagen.

Anderwärts (1) habe ich Anmerckungen über disen Streit zwischen Bamberg und Brandenburg gemacht.

Herr LOCHNER (2) hat ebenfalls seine Gedancken darüber geäussert.

§. 16.

Oesterreichischer. Von dem **Oesterreichischen** Crays-Ausschreibamt kan, aus der mehrmalen berührten Ursache, (weil nemlich in disem Crays weder Craysstände, noch Craystäge seynd,) gar nichts gemeldet werden: Indessen werden wir doch *§. 26.* einen Fall sehen, da eines Oesterreichischen Crays-Ausschreibamts gedacht worden ist.

§. 17.

Chur-Rheinischer. In dem **Chur-Rheinischen** Crays ist der Churfürst zu Mayntz Crays-ausschreibender Fürst und Director.

Einige melden, Churpfalz habe, als es noch Evangelisch gewesen, sich darüber beschwert, daß Chur-Mayntz das Directorium in hoc Circulo mixto allein haben wolle, und auch Antheil an einigen Craysausschreibamtlichen Verrichtungen verlangt: Ja man führet auch GOLDASTS *Constitutiones Imperiales* an, daß darinn eine Consultation von diser Materie zu finden seyn solle; ich kan sie aber nicht darinn antreffen.

§. 18.

Ober-Rheinischer. In dem **Ober-Rheinischen** Crays seynd der Bischoff zu Worms und der Churfürst zu Pfalz, als Pfalzgraf zu Simmern, ausschreibende Fürsten; Worms hat aber verschidene Jura præcipua.

Bey denen Teutschen Staatsrechts-Lehrern finden sich allerley irrige, oder confuse und manque, Nachrichten davon.

In meinem Teutschen Staatsrecht, *Tom. 27. p. 216. sqq.* habe ich mit mehrerem erzählt, was Worms und Pfalz von 1596. an für schwere und langwührige Streitigkeiten darüber mit einander gehabt haben; davon ich nur so vil melde:

Es bliebe jeder Theil auf seiner Meynung, worüber sich alle Craysconvente steckten, indessen auch die Pfalz-Simmerische Linie abgienge,

(1) in meinem Staatsarch. 1751. 1. Th. 96. S.
(2) in seinen Otiis, n. 11. s. St. Arch. l. c. 8. Th. 182. S.

gienge, folglich das Mit-Crays-Ausschreibamt auf Churpfalz zurückfiele, dessen reformirte Churlinie aber An. 1685. auch erlosche, da dann die Catholische Neuburgische Linie zur Succession an der Chur und dem Mit-Crays-Ausschreib-Amt gelangete, bey welchen Umständen nunmehro Worms Pfalz-Simmern mit einem freundlicheren Auge ansahe, als zuvor.

Es verglichen sich beede Parthien endlich auch Anno 1690. zu Weinheim mit einander, also, daß Worms zwar das Directorium alleine haben, jedoch mit Churpfalz qua Simmern communiciren sollte; ich habe aber disen Vergleich noch nicht in forma extensa angetroffen.

Alleine nunmehro verlangten die Evangelische einen Crays-Ausschreibenden Fürsten, der ihrer Religion zugethan wäre, und als sie dises nicht erhalten konnten, alliirten sich die mehrere Evangelische Ober-Rheinische Craysstände, (deren Haupt gleichsam Hessencassel ware,) und separirten sich von denen übrigen Craysständen: Weil aber kein Craystag ausgeschriben wurde, so kame es auch nicht zur Sprache, biß An. 1695. da die Catholische einen Craystag haben, die Evangelische aber sich nicht dabey einfinden wollten.

Zum grösten Unglück waren die Evangelische Ober-Rheinische Stände selber nicht eins, indeme Hessencassel das Con-Directorium starck ambirte, Schweden aber, als Hessen vorsizender Pfalzgraf zu Zweybrücken und Veldenz, demselben nicht weichen wollte, einige Evangelische es auch mehr mit der Catholischen Parthie hielten, oder doch nicht das Herz hatten, mit denen übrigen Evangelischen communem causam zu machen.

Anno 1697. den 25. Maj. wurde auf dem Reichsconvent von dem Corpore Evangelicorum dises Conclusum abgefaßt: „Nachdeme der Schweden-Brehmische Herr Gesandte den 11. Maji jüngsthin bey dem Corpore Evangel. angebracht und zu wissen verlanget: Ob auf den Fall, wann von denen Evangelischen Ständen in dem Ober-Rheinischen Crays, als einem von Reichs-wegen erkannten Circulo mixto, die Sache wegen eines Evangelischen Condirectorii, aus vielen rechtmäßigen Gründen, deren er theils angeführt, entweder an dem Kayserlichen Hof, oder bey dem gesammten Reich, nach denen Legibus Imperii, wenn sich gedachter Crays nicht selbst darüber vergleichen könnte, sollte angebracht werden müssen, man sich deren Evangelischen Churfürsten, Fürsten und Stände Zustimmung und Beyfalls hierinn zu versichern hätte? Als hat man an Seiten deren

sämmt-

sämmtlichen anjezo hier anwesenden Evangelischen Ständen Gesandten sich hierüber vernommen und einmüthig davor gehalten, daß die Evangelische Stände in dem Ober-Rheinischen Crays allerdings eines solchen Condirectorii befugt, und darauf zu bestehen seye.„

An. 1700. 20. Nov. schlosse der Ober-Rheinische Crays: „Fünftens auf den in Deliberandis enthaltenen 6ten und 7den Puncten ist zwischen beyderseits Religions-Verwandter Herren Ständen anwesenden Gesandten, und zwar, nebst denen gegenwärtigen Herrn Catholischen eines Theils, andern Theils aber von denen unverfänglicher Ordnung nach benannter Herren Protestirenden, als: Nassau-Usingischen, Nassau-Idsteinischen, Nassau-Weilburgischen, Solms-Lichischen, Solms-Hohen-Solmischen, Solms-Rödelheimischen, Solms-Laubachischen, Stollberg-Ortenburgischen, Stollberg-Gederischen, sammtlichen Rhein-Gräflichen, Leiningen-Hartenburgischen, Leiningen-Heydesheimischen, Leiningen-Westerburgischen, Waldeckischen, Falckensteinischen, Reipoldskirchischen und Criechingischen, so dann der Städten Worms, Fridberg und Wezlar Deputirten, zu Stifftung bessern Vertrauens und Einmüthigkeit, um die noch nicht zu diser Crays-Verfassung beygetrettene Herren Stände zur Accession desto ehender zu vermögen, auch denen ratione prætensi Condirectorii Evangelici dem löbl. Crays-Ausschreibamt erweckten Differenzien einigermassen zu prospiciren, per modum provisionis, und biß ein anders verglichen würde, verabredet worden: 1. Daß bey allen Executionibus, welche Catholicos cum Protestantibus, oder Protestantes allein, betreffen, der vorsizende Protestirende Stand mit zu concurriren; Sollte aber diser verhindert, oder bey der Executions-Sach directe vel indirecte selbsten intereßirt seyn, soll alsdann dem Impetrato frey stehen, einen andern protestirenden Stand dem löbl. Crays-Ausschreibamt zu benennen, so der Execution alsdann beyzuwohnen. Ein gleiches soll auch Impetranti Executionis, da derselbe protestirender Religion und Impetratus Catholisch, bevorstehen; 2. in Commißionen und Verschickungen, wo Evangelici directe vel indirecte intereßirt seynd, die Religions-Parität zu observiren; 3. dafern die Protestirende Herren Stände, der Evangelischen Interesse halber, etwas zu erinnern, dieselbe solches durch Dero vorsizenden Stand dem löbl. Crays-Ausschreibamt kund thun wollen, welches dann mit demselben hierunter zu communiciren, auch, auf Begehren, die von dem vorsizenden protestirenden Stand beschehene Erinnerung bey Ausschreibung des Craystages denen Deliberandis beyzufügen und

unter

unter andern mit in Proposition zu bringen, und, falls sich solche Zufälle in dem Crays ereignen sollten, worbey die protestirende Herren Stände intereßirt, das löbl. Crays-Ausschreibamt mit mehrgedachtem vorsizenden Stand hieraus nothdürfftlich communiciren wolle. Allermassen dann auf dise Weise die Cron Schweden, wegen dero in disem Crays gelegener Herzogthum und Landen, der gegenwärtigen Crays-Verfassung schon würcklich accedirt, und also die übrige Herren Mit-Stände bey nächstkünfftig ausschreibender Crays-Versammlung ebenmäßig beyzutretten, zuversichtlich ferner nicht anstehen werden. „

An 1702. den 13. Maj. flosse in den Receß, der zwischen dem Crays und Hessen-Darmstatt wegen dises Reaccession geschlossen wurde, mit ein: „1. Wollen dieselbe (Darmstatt) durch dise Accession des von Ihro so wohl, als andern dero Evangelischen Herrn Mit-Ständen, seit einigen Jahren her urgirten Puncti Condirectorii Evangelici sich nicht begeben, sondern bestermassen reservirt haben, daß die zwischen beyderseits Religions-Verwandten Herren Ständen dises Crayses disserthalben entstandene Differenz hiernechst an Ort und Enden, wohin solche ihrer Natur und Eigenschafft nach gehörig, entweder per viam amicabilis compositionis, oder sonsten Reichs-Constitutions-mäßig, erörtert und biß dahin über denen Anno 1700. provisionaliter und ad interim verglichenen Temperamentis fest gehalten, auch dawider von keinem Theil, weder directe noch indirecte, gehandelt werden möge. = = Gleichwie man nun an Seiten des löbl. Crayses sothane von offt-hochermeldten des Herrns Landgrafens zu Darmstadt Hochfürstl. Durchl. beschehene Erklärung und ausbedungene Reservationes und Conditiones angenommen, auch respective stipulirt und eingestanden. 2c. „

Hessencassel hingegen hat dise provisional-Convention lange nicht vor zulänglich agnosciren wollten, und ist dahero biß An. 1731. von denen Ober-Rheinischen Crayseonventen weggebliben.

Uebrigens solle es um den Vergleich de An. 1700. nur ein Interims-Werck seyn, und, es heißt in einer Hessen-Darmstättischen Deduction: Daß man nicht sagen könne, die Evangelische hätten sich seit deme ihrer hergebrachten Possesion eines Con-Directorii Evangelici secularis begeben, massen sie dieselbe nicht nur animo retinirt, sondern so gar auch dessen würckliche Wieder-Ersezung bey Pactirung derer im Crays-Receß de An 1700. §. 5. enthaltener so genannter interims-Temperamentorum reservirt haben.

Was bey dem Corpore Evangelicorum davon vorgekommen ist; daß des Ober-Rheinischen Crayses Evangelische Stände zu einem Evangelischen Condirectorio befugt seyen, kan auch bey Herrn R. R. von SCHAUROTH (r) ersehen werden.

Ein mehreres von diser Sache kommt unten in der Materie von dem Crays-Obristenamt vor.

Anno 1705. 26. Aug. verglichen sich Churpfalz und Worms, (welches Bisthum damalen des Churfürstens Herr Bruder besasse,) ferner mit einander: „Demnach Ihrer Churfürstl. Durchl. zu Pfalz vorkommen, welcher gestalten seit dem, wegen Aufhebung aller Ober-Rheinischen Crays-Directorial-Strittigkeiten, de dato 30. Aug. 1690. errichteten Weinheimer-Receß, ferners sich über dessen Innhalt einige Mißverständniß, oder ungleiche Meinung und Explication, zwischen den Fürstlich-Wormsischen und Pfalz-Simmerischen Deputirten, als Ober-Rheinischen Crays-Directorial-Gesandten, hervorgethan, welche vornemlich in folgenden Puncten bestehen: 1. Wegen des Feder-Führens, so Fürstl. Wormsischer Seiten privative prätendiret wird, mithin auch 2. die Ingroßirung, mehr 3. die Unterschreibung der Ansags-Zettul post verba: „Von gesammten Crays-Ausschrei-Amts wegen,„ durch den Wormsischen Deputirten allein; 4. die Bestellung der Crays-Ausschreiben, und leztlich 5. ratione Eröffnung der an das Crays-Ausschreib-Amt einlangenden Schreiben auch einiger Zweifel entstanden: Als haben höchstgedachte Ihro Chur-Fürstl. Durchl. nach beschehener Ueberlegung und Examinirung des obgedachten Weinheimer-Recesses, sich gegen dero freundlich-geliebten Herrn Bruders, des Hoch- und Groß-Teutsch-Meisters, als Bischoffen zu Worms, Hochfürstl. Durchl. aus freund-brüderlicher Willfährigkeit, zu Vermeidung weiterer dem Craysconvent und Publico schädlicher oder nachtheiliger Irrungen, dahin erklären wollen, welches auch erst-höchgedachte Ihro Hochfürstl. Durchl. als Bischoff zu Worms, angenommen, daß, so vil

1. & 2. die Feder-Führung betrifft, dieselbe es dißfalls bey der unterm 28sten Oct. 1697. an des Herrn Hoch- und Teutsch-Meisters Hochfürstl. Durchl. als Bischoffen zu Worms, ꝛc. erlassener schrifftlicher Declaration, worinnen sie dem Bisthum Worms die einseitige Ingroßir- und Expedirung der Crays-Ausschreiben nachgegeben, jedoch daß vor- und nachgehends die übliche Communication ad legen-

(r) in der Samml. der Conclus. Corp. Evang. 2. Th. S. 255. 535.

gendum & revidendum geschehe, so vil mehr bewenden lassen, als auch dargegen erst-höchgedachte Ihro Hochfürstl. Durchl. die Concurrenz des Pfalz-Simmerischen Deputati bey Verpflichtung der Crays-Bedienten und der Hand-Gelöbniß eingewilliget; so solle es auch

3. mit dem Ansags-Zettul dem mehrerwehntem Weinheimer-Receß gemäß gehalten und dem Bisthum Worms, post in fine posita verba: „Von gesammten Crays-Ausschreibamts wegen,„ die Subscription dero Deputirten ins künfftig ohne Contradiction eingestanden; was so dann

4. die Bestellung der Crays-Ausschreiben so wohl, als anderer in Crayssachen gefertigten Schreiben, anbetrifft, da können Ihre Chur-Fürstl. Durchl. geschehen lassen, daß solche durch die Wormsische Canzley, wann selbe, nach beschehener Unterschrifft, wieder dahin kommen, an die Craysstände bestellet werden; so vil aber

5. die Eröffnung der an das Crays-Ausschreibamt einlangenden Schreiben betreffen thut, mögen selbige von demjenigen, welchem unter höchstgedachter Ihrer Churfürstl. Durchl. als Herzogen zu Simmern, und des Hoch-Teutschmeisters, als Bischoffen zu Worms, Hochfürstl. Durchl. sie zum ersten zu Handen kommen, erbrochen und dem andern zugesandt werden: Wann aber solche und andere das Crays-Wesen betreffende Schreiben dero Deputatis in ihrer beeden Gegenwart bey dem Craystag, oder wo selbiger gehalten wird, zukommen sollten, hierinnfalls die Eröffnung allein durch den Wormsischen (da er nicht abwesend ist, welchenfalls auch der Pfalz-Simmerische selbe erbrechen könnte,) beschehen, jedoch, dem Herkommen gemäß, daraus mit disem communiciret werden.

Im übrigen bleibt es bey dem klaren Buchstaben des offterwehnten Weinheimer-Recesses, zu dessen so wohl, als diser abermaligen Declaration, genauer Beobachtung Ihro Churfürstl. Durchl. dero Geheimden Rath von Jodoci, als jeztmaligen gevollmächtigten Deputirten bey dem Ober-Rheinischen Craysconvent, gnädigst angewiesen haben wollen. Düsseldorff, den 26sten Aug. 1705.

Johann Wilhelm, Churfürst. (LS.) Franz Ludwig, Pfalzgraf.„ (LS.)

§. 19.

Im dem Nider-Sächsischen Crays haben das Directorium wechselsweis Chur-Brandenburg, als Herzog zu Magdeburg, und Nider-Sächsischer.

Chur-Braunschweig, als Herzog zu Bremen; so dann ist jedesmahl der älteste regierende Herzog zu Braunschweig Con-Director.

Manche Publicisten geben auch von disem Crays-Ausschreib-Amt allerley an, das zum Theil auf keinem tüchtigen Grund beruhet.

Aus der in meinem Teutsch. Staatsrecht. *Tom. 27. p. 263. sqq.* ausgeführten Geschichte dises Crays-Ausschreibamts melde ich nur dises:

Als bey denen Westphälischen Fridens-Tractaten Magdeburg an Chur-Brandenburg überlassen werden sollte, hielten die mehreste Evangelische vor präjudicirlich, daß dem Nider-Sächsischen Crays ein weltlicher Erb-Director, und zwar einer andern (der Reformirten) Religion, aufgebürdet werden sollte; es geschahe aber doch und es wurde in dem *Instr. Part. art. 10. §. 10.* beliebt: Inter Magdeburgensem & Bremensem Circuli inferioris Saxoniæ Directorium alternetur; salvo tamen Ducum Brunsuicensium & Luneburgensium Con-Directorii Jure.

In dem Nider-Sächsischen Crays-Abschid, d. d. 1652. 7. Nov. liset man: „Nachdeme aber, die, gleich andern Ständen, beschribene Fürstlich-Bremische Abgesandten, nicht in der Qualität, sondern zu Anfang als Königlicher Majestät in Schweden Gesandte, erschienen, und, vermittelst eines an gesammte Fürsten und Stände des Nider-Sächsischen Crayses gerichteten Königlichen Creditivs, sich hierzu legitimiret, mit Begehren, daß sie, ehe die Proposition geschehe, in ihrem anbefohlenen Anbringen vernommen werden möchten; so ist solches von samtlichen der Fürsten und Stände Gesandten gut befunden, daß die Königliche Herrn Legati zur Audienz abgehohlet und derer Proposition in Substanz dahin eingenommen worden, daß Ihre Majestät bey disem Craystage die Fürstlich-Magdeburgische Gesandten das Directorium zwar ungehindert führen zu lassen entschlossen: weilen aber Deroselben, nach Innhalt des *Instr. Part. art. 10. §. 4. ratione supradictorum &c.* Alternatio des Directorii zukäme, so versehen sie sich, es würde nach Endung dises Craystages dem Fridenschluß und Ihro Königl. Majestät hierinn ein Genügen geschehen, und wären die Königliche Herrn Gesandten erbötig, wann sie dessen gesichert, mit Ablegung diser Qualität, als Fürstlich-Bremische Gesandten, bey den Deliberationibus sich hiernächst einzufinden. Gegen welches Einbringen das Fürstliche Magdeburgische Directorium zwar eingeführet: wie angeregte Alternatio bey dem Fridenschluß nicht dahin gemeint gewesen, daß die alsbald mit gegenwärtiges Herrn Administratoris Fürstl.

Durchl.

Durchl. sondern alsdann erst angehen sollte, wann Dieselbe nicht mehr bey dem Erzstifft und Churfürstl. Durchl. zu Brandenburg darzu gelanget seyn würden. Demnach aber die übrigen samtlichen der löbl. Fürsten und Stände dises Nider-Sächsischen Crayses anwesende Räthe, Bottschafften und Gesandten, nach reiffer Erwägung der Sache, ein Conclusum dahin gemacht: Daß die Worte des Instrumenti Pacis ganz general und mehr auf des Herzogthums Bremen Meinung inclinirten und derowegen des Herrn Administratoris Fürstl. Durchl. die begehrte Alternation und in Consequenz bevorstehende zu allgemeiner Wohlfahrt abgesehene Deliberationes nicht zu hindern, sondern sich vilmehr hierinnen zu bequemen haben würden; so ist solches von dem Fürstl. Magdeburgischen Directorio, empfangener Instruction nach, dem Instrumento Pacis nicht entgegen zu handlen, noch die Crays-Deliberationes und alle das Gute, so hierauf mit Göttlicher Verleihung verhoffet wird, zu hindern und aufzuhalten, endlich dahin gestellet worden, und es also hiemit dabey verbliben: Ueber = = des Con-Directorii zustehende Rechte ist hierneben ein absonderlicher Craysabschid verfasset und vollzogen worden.„ Diser Neben-Receß ist mir aber noch nicht zu Gesicht gekommen.

Als Schweden Chur-Braunschweig in hac Qualitate erkannte, reversirte sich dises dagegen, daß es Schweden-Bremen in seinem Nider-Sächsischen Crays-Directorio keinen Eingriff thun wolle.

Das Directorium agens hat in Crayssachen den Rang vor dem Directorio quiescente, ob gleich sonst Magdeburg und Bremen auf Reichstägen nicht alterniren.

Uebrigens habe ich bey denen Meinungen anderer Gelehrten hauptsächlich zu erinnern: 1. Es ist irrig, daß Bremen vor dem Westphälischen Friden an dem Crays-Directorio Antheil gehabt habe. 2. Es ist ebenfalls (wie ich ganz gewiß weiß,) irrig, daß entweder An. 1652. oder hernach, beschlossen worden seye: Das Directorium sollte zwischen Magdeburg und Bremen von 3. zu 3. Jahren abwechseln, sondern die Alternatio geschiehet noch von Craystägen zu Craystägen, ob gleich sehr zu wünschen wäre, daß jenes beliebt und dadurch ein die Craystäge und ganze Crays-Verfassung hinderender so schwerer Stein des Anstossens aus dem Wege gehoben würde. 3. Daß Braunschweig das *Con* Directorium hat, importiret zwar, daß es den Rang nach Magdeburg und Bremen nehmen müsse; in denen Directorial-Juribus selbsten aber thut es ihm nicht den geringsten Eintrag, sondern darinn seynd alle Directores pares.

§. 20.

Ober-Sächsischer.

In dem Ober-Sächsischen Crays ist der Churfürst zu Sachsen jederzeit allein Crays-ausschreibender Fürst und Director gewesen und noch.

Als der Churprinz Friderich August II. sich öffentlich Catholisch erklärte, entstunde zwischen Chur-Sachsen und Chur-Brandenburg ein Briefwechsel darüber: Ob das Crays-Directorium doch noch bey Chur-Sachsen verbleiben könne?

Da nun, wann es wieder zu einem Ober-Sächsischen Craystag kommen sollte, dise Chorde leichtlich wieder touchirt werden, und manchen Unlust verursachen dörffte; so ist zu besorgen, Chur-Sachsen werde auch um deswillen je länger je weniger Lust bekommen, einen Ober-Sächsischen Craystag zu veranlassen.

Als der König in Preussen An. 1756. die Chur-Sächsische rc. Lande überzoge, erliesse der Kayser an alle Crays-Directoria und Ausschreibämter gewisse Verordnungen: Im Ober-Sächsischen Crays aber truge der Kayser dem Herzogen zu Sachsen-Gotha den 13. Sept. Commißion auf, wegen der gewaltsamen Verhinderungen des Churfürstens zu Sachsen in dem Gebrauch seines Crays-Ausschreibamts, dasjenige zu vollziehen, was sonsten dem Churfürsten, als ausschreibenden Fürsten, obgelegen wäre:

Als aber der Herzog sich entschuldigte, ahndete es der Kayser durch verschidene scharffe Rescripte vom 22. Oct. und 1757. 1. Febr.

§. 21.

Schwäbischer.

In dem Schwäbischen Crays seynd der Bischoff zu Costanz und der Herzog zu Würtemberg Ausschreibende Fürsten: Würtemberg aber hat das Directorium alleine.

Wie es von An. 1522. an hierinn gehalten worden seye, und was es für mancherley Streitigkeiten deßwegen gegeben habe, ist von mir in meinem **Costanz. Staatsrecht** *p. 13. -- 46.* und noch weiter in meinem **Teutsch. Staatsrecht**, *Tom. 27. p. 278. sqq.* erzählet worden.

An. 1662. und 1667. wurden die zwischen Costanz und Würtemberg dißfalls obgewaltete Streitigkeiten taliter qualiter beygelegt.

Anno 1690. m. Aug. fragte der Chur-Pfälzische Gesandte zu Regenspurg Herpfer bey dem Würtembergischen geheimen Rath von Rühle privatim an:

1. Wie es zwischen den Craysausschreibenden Fürsten im

Schwäbischen Crays ratione des Crays-Ausschreibamts bey Crays-tägen und sonst vorfallenden Craysgeschäfften in puncto des Vorzugs in genere observirt und gehalten werde, und was dißfalls der übliche Stylus und das Herkommen bey dem Crays so wohl ratione des Crays-Ausschreibamts, als ratione Directorii und davon dependirender Prärogativ und andern Stücken, mit sich bringe?

2. Ob zwischen dem Crays-Ausschreibamt und Directorio ein Unterschid gemacht werde und in welchen Stücken?

3. Ob der geistliche ausschreibende Fürst, neben Führung der Feder, Vorsiz und Stimme, einige Directorial-Prärogativen oder Præcipua vor dem weltlichen prätendire? in welchen Stücken und ex quo fundamento? item: ob von dem Weltlichen und wie weit hierinn nachgegeben werde?

4. Ob nicht der weltliche Craysausschreibende Fürst so wohl den Titul und Nahmen eines Con-Directoris führe, als auch qua Con-Director bey allen Actibus & functionibus Directorialibus in durchgehender Parität und Gleichheit mit dem Geistlichen concurrire?

5. Ob der weltliche Fürst von solcher Concurrenz in ein- und andern Actibus sich vom Geistlichen excludiren lasse und was solches vor Actus seyen, worinnen der geistliche Fürst privative, und nicht communicative mit dem weltlichen, verfahren wolle?

6. Ob die Crays-Propositiones nicht zwischen den beeden ausschreibenden Fürsten durch Vorzeigung des Concepts eines Ausschreibens eingerichtet, auch nachgehens die Form der Proposition von des geistlichen ausschreibenden Fürsten Deputirten dem weltlichen schrifftlich communicirt und dabey dero habende Erinnerung admittiret werde?

7. Ob der weltliche Fürst nicht auch so wohl, als der geistliche, einen Secretarium zu Führung eines Directorial-Protocolls niderseze?

8. Ob nicht des weltlichen Fürstens Gesandte auf Craystägen bey Abfassung der Conclusorum und Recollectione Votorum und andern Actibus mit dem geistlichen ohne Einrede concurriren?

9. Ob der weltliche Fürst zugebe, das des geistlichen Fürsten Canzley in Craysfachen sich des Prädicats oder Epitheti: „dirigirende Crayscanzley„ gebrauche und ex parte des geistlichen nicht concediret werde, daß die Canzley des weltlichen Fürsten sich die mitdirigirende Canzley nenne?

10. Wie es bey der Craysausschreibenden Fürsten Canzleyen ratione des Craysarchivs und Repositur der original-Craysacten gehalten

halten werde und ob solche allein bey der geistlichen Canzley seye? also zwar, daß

11. Die geistliche Canzley in Craysſachen Extracten und Attestata unter Subscription: „dirigirende Crayscanzley„ communicire? und ob dergleichen nicht eben so wohl bey der weltlichen Canzley zu thun Fug und Herkommens seye? des weltlichen Protocoll auch so wohl vor ein Directorial-Protocoll, als das geistliche, gehalten, und vor eben so legal und authentic, als das Geistliche, gehalten werde?

12. Wie es zwischen den beyden Crays-ausschreibenden Fürsten gehalten werde, wann Craysbediente oder Zugeordnete in Pflichten zu nehmen? ob der geistliche Fürst solche Actus vor sich allein ziehe, und dises vom weltlichen ihme zugestanden werde? ob auch der Craysbedienten Rechnung allein vor der geistlichen Canzley abgelegt werden?

13. Ob auf Craysconventen die Legitimationen der Gesandten allein bey des geistlichen ausschreibenden Fürsten, als des Directoris, Gesandtschafften geschehen, und nicht eben so wohl solches bey der weltlichen Gesandtschafft verrichtet werden müsse?

14. Ob die Ansag zu Rath allein durch den geistlichen Gesandten geschehe, und der weltliche von solchem Actu excludirt, und ihme nicht ebenmäßig zustehe, Ansagzettel zu Rath umzuschicken?

15. Ob endlich das geistliche Directorium bey Craystägen, ohne mit dem weltlichen Directorio vorhergangener Communication, dasjenige, so nach eröffneter Haupt-Proposition in den Rath zu bringen vorfällt, proponirt und anzeigt, Umfrag haltet, und von Directorii wegen nothdürfftige Erinnerung thut, auch ohne solche Communication die Vota colligirt, den Schluß fasset und eröffnet, die bey der geistlichen Canzley concipirte Expeditiones, Schreiben und Abschid ebenmäßig in offenem Rath vorträgt, verliset, und zu gesammter Stände Erwägung stellt?

Der Geh. Rath von Rühle, welcher Würtembergischer Gesandter bey denen Schwäbischen Craystagen ware, antwortete auch privatim:

ad 1. Daß bey dem hochlöbl. Schwäbischen Crays nicht der geistliche, sondern der weltliche Fürst, das Directorium habe: wie solches, als man Anno etlich und 60. in hoc Seculo darüber in Contestation kommen, bey dem Hochfürstl. Haus Würtemberg manutenirt, wiewohl dabey erinnert worden, daß, wo des Hochfürstl. Crays-Ausschreibamts insgemein Meldung geschehen könnte, man das Wort: Directorium eben so offt nicht gebrauchen möchte.

ad

ad 2. Unterdessen sustinirt das Hochfürstliche Haus mit den Reichs-Constitutionen und Instrumento Pacis, daß ein mercklicher Unterschid sey zwischen dem Directorio und dem Crays-Ausschreibamt; jenes bedeutet in dem Crays notorie Würtemberg allein, dises aber Costanz und Würtemberg zugleich, und ist, neben denen nachgesezten Specialitäten, auch daraus abzunehmen, daß Würtemberg bey denen Münz-Probations-Tägen erscheinet, Costanz aber nicht.

ad 3. & 4. Ihro Hochfürstl. Gn. zu Costanz haben zwar den Vorsiz als ein geistlicher Fürst, und so auch Dero Gesandtschafft vor der Würtembergischen Gesandtschafft; unterdessen führet die Würtembergische Gesandtschafft nicht allein in ipsa Diæta Circulari, sondern auch in Crays-Gesandtschafften und Deputationen, den Mund und Feder; des Worts: *Con-Directoris* aber hat sich niemahls jemand unterfangen, wiewohlen man in militaribus, ex speciali Commissione Circuli, bißanhero conjunctim disponirt; da auch jemands von Condition durante Diæta sich anmelden lässet, so geschiehet zuweilen, daß beede Gesandtschafften, wann keine andere Deputation solche anhöret, es zugleich verrichten.

ad 5. Sonsten gibts wohl Casus, da das Fürstlich-Würtembergische Directorium ohne Concurrenz des Fürstlichen Mit-Crays-Ausschreibamts progrediren kan; jedoch wann es Sachen von Consideration seynd, so abstrahiret man davon von selbsten.

ad 6. Die Craysausschreiben werden entweder in einem Vor-Convent oder per Correspondentiam verglichen, und macht Würtemberg den Aufsaz, attendirt aber, wann Costanz was dabey erinnert, so der Sach gemäß ist. Wann auch die Puncta deliberanda dem Crays-Ausschreiben mit ziemlicher Expreßion beygelegt, so kan der Würtembergische principal-Gesandte, als Director Circuli, mit der Proposition, ohne daß er etwas schrifftlich dem Costanzischen Gesandten vor der ersten Seßion davon vorzuzeigen, wohl progrediren; doch wird sich deßwegen in den ersten Visiten, (die Würtemberg an Costanz zuforderst ablegt,) mit einander freundlich vernommen. Ist aber, daß die Proposition Specialia in sich führete, so zeigt man sie in den ersten Visiten dem Costanzischen Gesandten, und höret seine Erinnerungen, die auch, wann sie indifferent, attendiret werden; zu weiterer Revision aber stellt man der Costanzischen Gesandtschafft solche Proposition nicht zu.

ad 7. Bey den Crays-Deliberationen selbsten sizt bey dem Protocoll allein der bestellte Crays-Secretarius, welcher immerdar von

dem Haus Würtemberg ernennt, und in des Crayses Pflichten genommen wird; Seiten Costanz aber wird kein Secretarius bey denen Craysconventen admittirt.

ad 8. Würtemberg hat die Proposition, die Aufruffung und das ultimum Votum, colligirt auch ex Protocollo die Vota allein, und pronunciiret das Conclusum ohne Communication mit Costanz, es müßten dann die Vota perplex seyn, oder sonsten Ursachen vorfallen, daß man, um besserer Harmonie wegen, sich vorhin in Sessione paucis mit einander vernähme. Kommt dann, daß man das Conclusum zu Haus zu Papier zu bringen, so wird es per Dictaturam publicirt, und alsdann in proxima Sessione, wann Erinnerungen vorfallen, solche, gestalten Sachen nach, attendiret.

ad 9. Die Crayscanzley ist allein bey Würtemberg, und wird in denen Diætis, da was solches abzugeben, allein unter dem Nahmen: **Crayscanzley** expedirt: wann aber zu Stuttgart dergleichen, wie per Attestata oder sonsten geschehen kan, sub Sigillo Ducali herausgegeben wird, so heißt es: „Signatum unter hievorgedrucktem Hochfürstl. Würtembergischen Directorial-Insigel.„ Uebrige Decreta aber werden conjunctim entweder unter beeden Fürstl. Insigeln, oder dero in Crayssachen gebrauchenden Räthen Unterschrifft, oder auch der hohen Herrn Principalen eigener Unterschrifft, gefertiget.

ad 10. Das Craysarchiv ist privative bey Würtemberg und zu Stuttgart, dahin auch Costanz alle Originalia, retenta Copia, einschickt, und so wird es auch bey den Circular-Diäten gehalten.

ad 11. Wann nur Extracten, Copien oder Attestata von dem paßirten beym Crays zu ertheilen, so thut es das Würtembergische Directorium allein.

ad 12. Alle Craysbediente und deren Rechnungen werden in Diætis circularibus, und sonsten nirgends, verpflichtet und abgelegt, die Rechnungen aber voran zu der Crays- oder Directorial-Canzley eingeschickt.

ad 13. Alle Legitimationes auf Craystägen geschehen allein bey dem Fürstlichen Würtembergischen Directorio, wie es auch in allen Craysabschiden also expresse gemeldet wird.

ad 14. So geschehen auch die Ansagen zum Rath oder Deputationen privative allein auf Befehl und Ansaz der Stunden von Würtemberg, und wird Costanz dergleichen nicht gestattet.

ad 15. Der Abschid selbsten wird vorhin im Concept der Costanzischen Gesandtschafft zugeschickt, die darinnen nichts zu- oder absezet, sondern

sondern allein summis lineolis marquirt, wo was zu erinneren, darüber man dann in Curia zusammenkommt, die Monita anhört, und Supplenda supplirt. Ob übrige Concepte und Aufsäz mit Costanz wollen communiciret werden, ehe sie in Consessu vorkommen? stehet bey dem Fürstl. Würtembergischen Directore; doch thut man es in Sachen von sonderbarem Moment desto lieber, weil auch sonsten die Aufsäze gemeiniglich vorhero per Dictaturam verlangt werden, ehe man sie adjoustirt."

Zu Anfang des jezigen Jahrhunderts wurde der Streit wegen des Crays-Directorii von neuem rege, und in öffentlichen Schrifften, auch sonst, starck betriben; davon sich in dem **cit. Teutsch. Staatsrecht** vile besondere Nachrichten finden.

Endlich wurde diser Vergleich getroffen: „Zu Abhelffung der zwischen Jhro Hochfürstl. Gn. zu Costanz und Jhro Hochfürstl. Durchl. zu Würtemberg, als des löbl. Schwäbischen Crayses beeder ausschreibender Fürsten, wegen der vigore solchen Ausschreibamts Jhnen samt und sonders zukommenden von Alters hergebrachten Jurium und Functionen entstandenen Differentien, declariren Jhro Hochfürstl. Gn. zu Costanz iterato hiemit, daß sie es lediglich bey deme, was dißfalls die uralte Crays-Observanz mit sich bringt, und, deren gemäß, in anno 1665. zwischen denen damahligen beederseitigen höchstlöbl. Regenten des Hochstiffts Costanz und des Herzogthums Würtemberg abgeredt, reservirt, auch durch die hinc & inde darauf gewechselte Mißiven bestätiget worden, bewenden lassen wollen, dasselbe auch pro norma & regula so wohl bey als ausser denen Conventen beederseits beobachtet, mithin nach dessen klarem Verstand und Maaßgab die Cras-Negotia communicato Consilio tractirt, auch einer jeweiligen Costanzischen Gesandtschafft aus dem Craysprotocoll Extractus, je nachdem sie es verlangen wird, ertheilet werden, was aber, deme entgegen, biß dato Verbis & Scriptis geschehen und in denen bißhero hierunter gedruckten oder geschribenen Deductionen, Jnformationen, Schreiben, oder wie man es nennen mag, ein- oder anderem Theil präjudicirliches eingeflossen seyn möchte, hiemit tam quod realia, quam personalia, gänzlich aufgehebt und abgethan seyn solle. Mörspurg, den 21. Jenner An. 1707.

Joh. Franz, Episc. Const.

Jn gleichen Terminis, mut. mut. stellte der Herzog den 29sten ejusd. auch ein Exemplar unter seiner Unterschrifft an Costanz aus.

Was Würtemberg durch disen Vergleich gewonnen habe, siehe *l. c. pag. 312. seqq.*

Von denen An. 1719. abermalen wegen dises Craysdirectorii entstandenen verdrießlichen Händeln siehe mein **Costanz. Staatsrecht.** *p. 39. seqq.*

Jch schlosse die ganze Nachricht von disem Streit in meinem **Teutsch. Staatsrecht,** *l. c. p. 321.* also: Meines Erachtens komt diser Streit auf drey Fragen an: 1. Ob Würtemberg die Sache selbst, oder das Craysdirectorium, privative hergebracht habe? 2. Ob ihme der Nahme eines Directoris privative gebühre? 3. Ob nicht Würtemberg jezuweilen sein Directorium zu weit, und zum Nachtheil Costanz, extendire? ad 1. Haben wir vernommen, daß Costanz Würtemberg selbst in dem hefftigsten Streit in offentlichem Druck, totidem verbis, die Crayscanzley, auch Mund und Feder in Crayssachen, als ein Præcipuum zugestanden habe; atqui dises seynd eben diejenige Stücke, darinnen, nach der Observanz fast aller Crayse, das Directorium bestehet; ad 2. Hat nun Würtemberg also ohnstreitig die Sache, warum sollte es sich nicht auch so nennen dörffen? ad 3. Es kan wohl seyn, daß es auch hier heißt: Iliacos intra &c. Die Bischöffe zu Costanz seynd nicht alle einander gleich, ihre Räthe auch nicht, die Herzoge zu Würtemberg auch nicht, und ihre Räthe auch nicht; villeicht gehet bald der eine bald der andere Theil zu weit. Nähme man das, worinn eine Observanz vorhanden ist, pro basi, und vergliche sich wegen des illiquidi ex æquo & bono, suchte dagegen nicht, Conqueten über einander zu machen, wäre es für beede Theile, und den Crays selbsten, am Besten.

Als im Jahr 1733. (1) nach Absterben Herzog Eberhard Ludwigs zu Würtemberg, währenden Schwäbischen Craysconvents, dessen Successor, Carl Alexander, weit entfernet ware, wurde der Würtembergische Craysgesandte von denen zur Interims-Administration und Landesregierung verordneten Geheimen und Räthen mit einer Legitimation versehen.

Als auch damals eine Catholische Linie zur Regierung des Herzogthums Würtemberg kame, behauptete Baden-Durlach, daß, weil Schwaben ein in der Religion gemischter Crays seye, das Craysmitausschreibamt nun Baden-Durlach gebühre (2): Indessen ist die Sache bißhero im alten Stand verbliben.

§. 22.

(1) v. Meines I. Sohnes klein. Schrifft. 7. Band, 363. S.
(2) SCHOEPFLINS Histor. Zaring. Badens. Tom. 4. p. 382.

§. 22.

In dem **Westphälischen** Crays seynd ausschreibende Fürsten der Bischoff zu Münster, (ob ihme gleich sonst Paderborn vorgehet,) und neben ihme wechselsweise die Churfürsten zu Brandenburg und Pfalz, als Landes-Nachfolgere derer Herzoge zu Jülich. **Westphälischer.**

Anno 1665. 4. (14.) Febr. wurde zu Dorsten, unter Bischöfflich-Münsterischer Mediation, zwischen Chur-Brandenburg und Pfalz-Neuburg ein Vergleich getroffen, welcher unter anderem folgendes enthält: „So vil aber den andern Hauptpunct des Con-Directorii und Mit-Ausschreibamts betrifft: Ob zwar Ihr Fürstl. Gnaden zu Münster, in Ansehung Dero Vorfahren im Stifft Münster des Condirectorii halber vor disem mit dem Herzog zu Gülich, Cleve und Berg, als Condirectore, allein zu communiciren, und damit dises Amt conjunctim zu exerciren gehabt, bedencklich gefallen, nicht allein in Erweiterung des Condirectorii, wider das Herkommen, sich einzulassen, sondern auch, so lang beyde Chur- und Fürsten unter sich selbsten, so wohl wegen jeztgedachten Condirectorii, als der Religion, in vorigen Differentien und Mißverständen schwebeten, Sich gleichsam zwischen dieselben zu stellen, und bey einem oder andern jederzeit Undanck zu verdienen, und, an statt verhoffter Einigkeit, etwan mehrere Widerwärtigkeiten, Verwirrung und Separation zu verursachen, wodurch dann der intendirte Zweck des Boni publici mehr verhindert, als befördert würde: Dieweil aber, GOtt Lob, beyde Chur- und Fürsten, oblauts gemeldter Differentien halber, zu beyderseits gutem Vergnügen, gütlichen verglichen, auch, samt Ihro Fürstl. Gn. eine beständige Defensiv-Verfassung und feste Vereinbarung und Verbündniß eingangen, massen darüber unter heutigem Dato ein besonderer Receß zu allerseits Nachrichtung ausgefertiget, dahero dann vorermelte Beschwernisse und Bedencken Ihro Fürstl. Gn. zu Deroselben sonderbaren Freud und Gemüths-Beruhigung, aufgehoben und aus dem Weg geraumet worden; als ist hierauf Deroselben nunmehr lieb und angenehm, daß hinführo, bey also gestalten Sachen, beyde Chur- und Fürsten zugleich, wegen obgemeldter Fürstenthümer Gülich, Cleve und Berge und angehöriger Landen, das Condirectorium dises Crayses gesammter Hand mitführen und unter Sich deßwegen alterniren; jedoch mit disem ausdrücklichen Vorbehalt, daß im Directorio beyde nur Ein Votum zusammen haben, Ihr Fürstl. Gn. auch, wie bißhero, also auch ins künfftig, jederzeit auf Craystagen und andern universal- oder particular-Zusammenkünfften, wann und so offt unter den ausschreibenden Fürsten

 allein,

allein, oder mit andern Craysständen sammt und sonders, des Crays halber etwas zu berathschlagen, das primum Votum und den Vorsiz behalten, beyde Chur- und Fürsten auch der Proposition und Conclusion halben jederzeit mit Deroselben Sich vergleichen und von Ihnen Dreyen niemand einen actum Circularem einseitig verrichten, sondern alles zuvor, dem Herkommen gemäß, communiciren, auch keine Expeditiones oder Executiones ab- und ausgehen lassen mögen, sollen und wollen, es seye dann, daß Sie darüber nicht allein unter sich, sondern auch mit Ihro Fürstl. Gnaden, gehörige Communication gepflogen und einen einhelligen Vergleich getroffen, und also, wegen jezund vorhandener und künfftigen Ausschreibungen der Craystägen und was auf denselben den Craysständen vorzutragen, durch Schreiben, oder Zusammenschickung Ihrer Räthe, fleißig und vertraulich mit einander communiciren, und, biß solches geschehen, keine Zusammenkunfft oder Craystag gehalten, auch kein Theil ohne des andern Vorwissen nicht verfahren und, dafern hierinn einige Disparität in Votis sich erzeigete, daß man alsdann, durch geziemende freundliche Unterhandlung und andere gütliche Wege, in Einen Verstand zu kommen, Sich allerseits bemühen, oder, wann, über Zuversicht, es auch nicht dahin zu bringen seyn sollte, solchen Falls Se. Fürstl. Gn. zu Münster, entweder mit Chur-Brandenburg, oder aber Pfalz-Neuburg, die Majora machen und den Ausschlag geben: In dem übrigen Ihr Churf. und Fürstl. Durchl. Durchl. in dem Condirectorio und was deme anhängig ist, auch mithin in der Seßion und Vortrag, wie auch der Umfrag, welche beyden Chur- und Fürsten, Chur-Brandenburg und Pfalz-Neuburg, allein zustehet, per Dies alterniren sollen und wollen. Dabey gleichwohl abgeredt ist, daß, um bey der bevorstehenden Craysversammlung den sämtlichen Craysständen dise jezige Vergleichung bekannt zu machen, von Pfalz-Neuburg der erste Vortrag geschehen und Chur-Brandenburg des andern Tages die Condirection führen und allemal dergestalt alterniren, bey nächstfolgenden Craystägen aber von wegen Chur-Brandenburg mit der Proposition der Anfang gemacht und also auch damit von einem Craystag zum andern alterniret werden solle. Wann nun die zwischen den gesammten ausschreibenden Fürsten und Craysdirectorn verglichene Proposition den Craysständen eröffnet, und darauf die Umfrage gehalten worden, sollen die ausgefallene Vota fleißig erwogen und nach den meisten Votis ein beständiges Conclusum im Nahmen des ganzen Directorii abgefasset und von dem alternirenden Chur- und Fürsten, deme selbiges Tages das Condirectorium zustehet, ausgesprochen und

und alle Executiones communi nomine verrichtet werden. Demnach auch die vorige Herzogen zu Gülich, Cleve und Berg, das Crays-Archivum immerhin zu Düsseldorff verwahret, auch daselbst, was von des Crayses wegen zu schreiben, zu Papier bringen und expediren lassen, so hat es zwar noch dabey sein Bewenden; es sollen aber beyde Chur- und Fürsten zu gedachtem Archivo ihren freyen ungehinderten Zugang haben, und, was sie daraus desideriren, Ihnen communiciret, auch im übrigen nichts ausgefertiget werden, ehe und bevor höchstgedachte ausschreibende Chur- und Fürsten, oder deren hinterlassene Regierung, es samtlich revidirt, approbirt und unterschriben haben, sonsten aber mit der Subscription es also gehalten werden, 1. daß wegen des Münsterischen Directorii, und 2. gleich daran wegen des Gülich-Clevischen Directorii, gesezet, und das erste von des Herrn Bischoffen zu Münster Fürstl. Gn. allein, das andere aber von Chur-Brandenburg und Pfalz-Neuburg conjunctim, doch dergestalt, unterschriben werden, daß beyde Ihre Chur- und Fürstl. Durchl. Durchl. auch hierinnen alterniren, also und dergestalt, daß, wann particular-Schreiben in dem Crays zu expediren vorfallen, daß mit der Vorschrifft, wie sonsten in allen anderen Dingen, alternirt werden solle; im Fall aber an die gesammte oder meiste Craysstände einige Expedition geschehen sollte, solchen Falls ist beliebt, daß nach der Ordnung gemelter Craysstände, und also bey der bevorstehenden ersten general-Expedition des Ausschreibens zu Craystägen Pfalz-Neuburg an Paderborn und Chur-Brandenburg an Lüttig ꝛc. und so weiter ꝛc. hiernächst aber Chur-Brandenburg an Paderborn und Pfalz-Neuburg an Lüttig, ꝛc. die Vorschrifften haben, auch also successive damit alterniret werden solle. Jedoch ist hierbey ferner verabschiedet, daß, zum Fall Se. Churfürstl. Durchl. zu Brandenburg die Vorschrifft hätten, selbsten aber nicht, sondern durch Ihre Clevische Regierung, unterschreiben lassen würden, die Unterschrifft alsdann, oder die Nahmen der unterschriebenen Räthe, nicht in Einer Reyhe mit den andern hohen Herrn Principalen, sondern, wie hie unten zu sehen, und wo N. N. stehet, hingesezet werden, alles auf Maaß und Weise, wie folget.

Oberschrifft:

Christoph Bernhard, tot. Tit.	Friderich Wilhelm, tot. Tit.	Philipp Wilhelm, tot. Tit.

Unterschrifft:

Christoph Bernhard.	An statt und von wegen Sr. Churfürstl. Durchl. N. N.	Philipp Wilhelm.

Und

Und weilen Ihro Churfürstl. Durchl. zu Brandenburg, wegen der innhabenden Clevischen und Marckischen und Ravensbergischen Landen, gleichwie Ihro Fürstl. Durchl. zu Neuburg wegen Dero innhabenden Gülich- und Bergischen Landen, ein sonderbahres Votum auf dem Craystag führen werden, so hat es dabey sein Bewenden, jedoch dergestalt, daß auf dem nächsten Craystag bey der ersten Umfrag Pfalz-Neuburg das Clevische Votum nach Münster erfordern, und also wechselsweise von der geistlichen zur weltlichen Banck, biß zu Ende, die Vota einnehmen, und alsdann auch das Seinige eröffnen, folgenden Tags aber von Chur-Brandenburg alsobald nach dem Münsterischen das Gülchische Votum erfordert, und, jezt-verstandener massen, damit biß zum Ende verfahren, worauf dann, vorhin gesezter massen, aus den ausgefallenen Votis das Conclusum formiret werden solle.

In dem übrigen soll es zwischen Sr. Fürstl. Gnaden zu Münster, als Directorn, und beyden Ihr Churfürstl. und Fürstl. Durchl. Durchl. als Condirectorn, folgender Gestalt (immassen auch hiebevor schon zum Theil angeregt ist,) gehalten werden, daß nemlich alle Crayssachen mit allerseits Zuthun communiter vorgenommen, deliberirt, expedirt und exequirt, auch einseitig von einem und andern Theil nichts geschehen oder verrichtet, und solchemnach in denen hiernächst specificirten Puncten observiret werden.

1. Sollen hinfüro, wann so wohl aus Kayserlichem Begehren, als erforderender hoher Nothdurfft halben, die Craysstände zusammen zu beruffen, oder ein Craystag auszuschreiben, Sich die Ausschreibende Fürsten dessen zuvor, de materia proponenda, wie auch der Mahlstatt, Tag und Zeit, entweder durch Schreiben, oder Zusammenschickung etlicher ihrer Räthe, vergleichen, und, ehe und bevor solches geschehen, keine Zusammenkunfft oder Craystäge ausschreiben. Falls Ihro Kayserliche Mai. auch einem oder anderm Craysausschreibenden Fürsten in Crayssachen absonderlich zuschreiben würden, solle von demselben einseitig nichts, sondern alles conjunctis consiliis & viribus, vorgenommen werden. Es sey auch hiemit verglichen, daß bey allen Crays-Zusammenkünfften Ihr Fürstl. Gn. zu Münster, Dero geistlichen Stand gemäß, im sizen, gehen, stehen, votiren, schreiben und siglen, sonsten allen und jeden Actibus in Crayssachen, wie oben exprimirt, die Präcedenz und Vorzug ohne Contradiction und Widersprechung haben und behalten sollen.

2. Solle zwar bey den Zusammenkünfften und Craystägen wegen des Gülich-Clevischen Directorii die Proposition dergestalt, wie sie zuvor,

zuvor, communicato consilio, entweder mit allerseits dreyer Chur- und Fürsten Belieben, oder, im Fall sich einige Discrepanz in Votis erzeigete, was, obverstandener massen, per Majora geschlossen, Nahmens vorgemelten Directorii, ausgesprochen, und den Ständen vorgebracht werden, und darauf die Umfrage von denselben beschehen, Ihr Fürstl. Gnaden zu Münster aber, das erste Suffragium und Stimm zu führen, in alle Wege bevorstehen und bleiben.

3. Da die gesammte gegenwärtige Stände ihre Vota abgelegt, und dieselbe an dem Directorial-Tisch von allen dreyen Secretarien fleißig protocolliret worden, alsdann sollen die ausgefallene Vota zusammen conferirt, und daraus das Conclusum conjunctim gefasset, ad Protocollum gesezet, und demnächst von dem Gülich- und Clevischen Directorio ausgesprochen; massen auch das Protocollum durch den vereydeten Crays-Secretarium, dem Herkommen gemäß, gehalten werden solle; jedoch einem jeden Chur- und Fürsten vorbehalten, jemanden ad Protocollum zu adjungiren.

4. Wann dann über die vorgefallene und verglichene Materien etwan Concepten und Schreiben Nahmens des Crayses, oder beyder ausschreibenden Fürsten, zu verfassen und abzugeben, sollen solche durch den vereydeten Crays-Secretarium aufgesezt, auch, da es Patenten oder Sendschreiben wären, mit resp. Ueber- und Unterschreibung allerseits Prädicaten und Titulaturen, nach Gelegenheit der Sachen, und Beschaffenheit deren, an welche solche Schreiben oder Patenten gerichtet würden, und zwar mit Vorzug Ihr. Fürstl. Gnaden zu Münster, wie im 2ten §. gemeldet, dem Herkommen gemäß, ausgefertiget und expediret werden, zumalen aber nicht abgehen, ehe und bevor sie von Ihr. Fürstl. Gnaden zu Münster und beyden Chur- und Fürsten approbiret, mit-gefertiget, subscribiret und consignirt, wobey auch Ihr. Fürstl. Gnaden zu Münster freystehen und unbenommen seyn solle, gestalten Sachen nach, darinnen zu ändern, ab- oder zuzuthun, jedoch sollen solche von Ihr. Fürstl. Gnaden beschehene Erinnerungen demnächst Ihr. Chur- und Fürstl. Durchl. Durchl. als Herzogen zu Gülich und Cleve, vor der Ausfertigung wieder communiciret, und also die Sachen in formalibus & materialibus von allen Theilen einhellig, oder, im Fall Chur-Brandenburg und Pfalz-Neuburg, wegen resp. Gülich und Cleve, nicht einig seyn würden, durch Oblauts gemachte Majora verglichen, und die ausgefertigte Schreiben durch den Crays-Syndicum, oder Pfennigmeistern, an die löbliche Stände fort bestellet werden.

5. Solle auch die Benennung der Craysbedienten verglichen werden, und conjunctim geschehen, deren Besoldung aber aus gemeinen Mitteln zu nehmen und mit der Stände Vorwissen und Bewilligung einzurichten. Gestalt auch

6. Die ausschreibende Chur- und Fürsten wegen des Orts und Verwahrung gemeiner Cassa und Truhen halber, nach Veranlassung der zeitlichen Läufften und Gelegenheit, sich jederzeit, mit Zuziehung der Ständen, zu vergleichen und darüber conjunctim zu disponiren haben sollen, wie dasselbe des Crayses Interesse erfordert und vor gesammten Ständen zu verantworten. Endlich

7. Sollen die Executiones und was sonsten in Craysſachen vorzunehmen, durch die ausschreibende Chur- und Fürsten communi consilio & ope fortgesezet und durch einen oder andern absonderlich und ohne seines mit-Ausschreibenden Fürsten Vorwissen und Belieben nichts vorgenommen werden: ausser des obgesezten Dissensions-Falls zwischen Gülich und Cleve. = =

Allermassen diser also getroffene Vergleich unter höchstgedachten Chur- und Fürsten beständig und unverbrüchig allerseits gehalten und observiret und demselben keiner Gestalt zuwider gelebet werden solle, wie Dieselbe solches bey Chur- und Fürstlichen Würden und Ehren also versprechen.

Und weilen auch hiebevor zu Regenspurg diserhalb zwischen Se. Fürstl. Gn. zu Münster und Ihr Fürstl. Durchl zu Neuburg sub dato 2. Jul. 1653. ein absonderlicher Receß ebenmäßigen Innhalts aufgerichtet worden; wird selber (als welcher nunmehr weiter und auf Ihr Churfürstl. Durchl. zu Brandenburg wegen des Fürstenthums Cleve, vorgeschribener massen, mit-extendirt,) Krafft dises erwiedert und bestättiget."

Anno 1666. verglichen sich Chur-Brandenburg und Pfalz-Neuburg abermalen: "Die Streitigkeit wegen des Directorii in disem Westphälischen Crayse ist diser Gestalt verglichen, daß es bey demjenigen, was zwischen beyden Churfürsten und Fürsten vor disem zu Dorsten durch Vermittelung und Beförderung des Herrn Bischoffen zu Münster Fürstlichen Gnaden deßfalls abgeredet und verglichen, sein Verbleiben haben und hinführo beyde Churfürst und Fürst, wegen diser Jülich-Clevischen und angehörigen Lande, das Directorium gesammter Hand, neben Ihro Fürstl. Gnaden dem Bischoff zu Münster, mitführen und unter sich deßwegen alterniren sollen; jedoch mit disem ausdrücklichen Vorbehalt, daß bey disem Directorio beyde Churfürst und Fürst nur Ein Votum zusammen haben und ein zeitlicher Bischoff zu Münster, wie bißhero, auch noch ferner, auf allen universal- und par-

ticular-Crays-Zusammenkünfften, wann und so offt unter denen ausschreibenden Fürsten allein, oder mit andern Creysständen, samt und sonders, des Crayses halber etwas zu berathschlagen, primum Votum und den Vorsiz behalte: Beyde Churfürst und Fürst werden sich auch jedesmahl der Proposition und Conclusion halber mit des Herrn Bischoffen Fürstl. Gnaden vergleichen und niemand von ihnen dreyen einigen Actum Directorii circularis einseitig verrichten, sondern unter sich vorher alles, dem Herkommen gemäß, communiciren: Es sollen auch keine Expeditiones oder Executiones ab- oder ausgehen, es sey dann, daß beyde Churfürst und Fürst vorhero so wohl unter sich, als mit des Herrn Bischoffen Fürstl. Gn. darüber Communication gepflogen und einen einhelligen Vergleich deswegen getroffen. Wann eine Zusammenkunfft des Crayses zu halten, schicken alle Directores, nehmlich des Herrn Bischoffs Fürstl. Gn. und Ihre Churfürstl. und Fürstl. D. Durchlauchtigkeit vorhero ihre Räthe zusammen, oder communiciren dißfalls schrifftlich im Vertrauen; kein Theil aber soll hierinn ohne des andern Vorbewußt im geringsten verfahren. Und dafern in denen Votis und Meinungen einige Disparität sich ereignete, alsdann soll man sich bemühen, durch freundliche Unterhandlung und andere gütliche Wege in Einen Verstand zu kommen: Oder wann es, über Zuversicht, dahin nicht zu bringen seyn möchte, solchen Falls machen Ihr Fürstl. Gn. der Bischoff zu Münster mit Seiner Churfürstlichen Durchl. zu Brandenburg, oder mit Ihrer Fürstlichen Durchl. zu Neuburg, die Majora und geben den Ausschlag. In denen übrigen Actibus des Directorii, und was deme anhängig ist, wie auch in der Seßion und Vortrag, item, bey der Umfrage, (welche beyden Churfürsten und Fürsten allein zustehet,) sollen und wollen dieselbe per dies & vices alterniren, dabey gleichwohl abgeredet ist, daß, um bey der erstbevorstehenden Crays-Versammlung der sämtlichen Crays-Ständen dise jezige Vergleichung bekannt zu machen, von Pfalz-Neuburg der erste Vortrag geschehen und Chur-Brandenburg des andern Tages das Condirectorium führen und allemahl dergestalt alterniren, bey dem nächstfolgenden Craystage aber von Chur-Brandenburg mit der Proposition der Anfang gemachet und also auch darmit von einem Craystag biß zum andern alterniret werden soll. Wann nun die zwischen denen ausschreibenden Fürsten und Crays-Directoren verglichene Proposition den Craysständen eröffnet und darauf die Umfrage gehalten worden; Sollen die ausgefallene Vota fleißig erwogen, und nach den meisten Votis ein beständiges Conclusum, im Nahmen des gan-

zen Directorii, abgefasset und durch den alternirenden Churfürsten und Fürsten, deme selbigen Tages das Directorium zustehet, ausgesprochen und alle Expeditiones communi nomine verrichtet werden. Demnach auch die vorige Herzogen zu Jülich, Cleve und Berg das Crays-Archivum immerhin zu Düsseldorff verwahret, auch daselbst, was von des Crayses wegen zu schreiben, zu Papier bringen und expediren lassen: So hat es dabey annoch zwar sein Verbleiben; es sollen aber beyde Churfürst und Fürst zu gedachtem Archivo freyen ungehinderten Zugang haben, und, was sie daraus desideriren, unweigerlich communiciret, im übrigen auch nichts ausgefertiget werden, ehe und bevor beyde ausschreibende Churfürst und Fürst, oder Dero hinterlassene Regierung, es sämtlich revidiret, approbiret und unterschriben haben, mit welcher Subscription es nachgehender Gestalt gehalten werden soll, daß erstlich

wegen des Münsterischen Dierectorii	[und gleich daran]	wegen des Jülich-Clevischen Directorii

gesezet, und das erste von des Herrn Bischoffs zu Münster Fürstl. Gn. allein, das andere aber von Chur-Brandenburg und Pfalz-Neuburg conjunctim, doch dergestallt unterschriben werden, daß beyde Churfürst und Fürst auch hierinn alterniren, also und dergestalt, daß, wann particular-Schreiben in dem Crays zu expediren vorfallen, mit der Vorschrifft, wie sonsten in allen andern Fällen, alterniret werden soll: Im Fall aber an die gesammte oder meiste Craysstände einige Expedition ergehen sollte, solchen Falls ist beliebet, daß nach der Ordnung jeztgemeldter Craysstände, und also bey der vorstehenden ersten General-Expedition des Ausschreibens zum Craystage Pfalz-Neuburg an Paderborn und Chur-Brandenburg an Lüttig, und so weiter, hiernächst aber Chur-Brandenburg an Paderborn und Pfalz-Neuburg an Lüttig, die Vorschrifft haben, auch also successive damit alterniret werden soll. Jedoch ist hiebey ferner verabscheidet, daß, im Fall Seine Churfürstl. Durchlauchtigkeit zu Brandenburg die Vorschrifft hätten, aber nicht selbsten sondern durch Dero Clevische Regierung unterschreiben lassen würden, die Unterschrifft alsdann, oder die Nahmen der unterschreibenden Räthe, nicht in Einer Reyhe mit denen andern Herren Principalen, sondern, wie hierunter zu sehen ist, und wo N. N. stehet, hingesezet werden sollen, alles auf Maaß und Weise wie folget:

Ober-

Oberschrifft:
Von GOttes Gnaden

Christoph Bernhard.	Friedrich Wilhelm.	Philipp Wilhelm.
tot. tit.	tot. tit.	tot. tit.

Unterschrifft:

Christoph Bernhard.	An statt und von wegen höchstg. Sr. Churfürstl. Durchl. zu Brandenburg:	Philipp Wilhelm.

N. N.

Es wäre dann, daß von wegen Sr. Churfürstl. Durchl. eine Fürstl. Person aus einem alten Fürstl. Hause unterschriebe, auf welchen Fall dieselbe billig in Einer Reyhe zu unterschreiben. Und weil Se. Churfürstl. Durchl. zu Brandenburg, wegen der innhabenden Clevischen, Marck- und Ravenspurgischen Landen, gleichwie Ihre Fürstl. Durchl. zu Neuburg, wegen dero innehabenden Jülich- und Bergischen Landen, ein sonderbahres Votum auf dem Craystag führen werden, so hats dabey sein Bewenden, jedoch dergestalt, daß auf dem nächsten Craystag bey der ersten Umfrag Pfalz-Neuburg das Clevische Votum nach Münster erfordern, und also Wechselweise von der geistlichen zur weltlichen Banck biß zum Ende die Vota einnehmen und alsdann auch das Seinige eröffnen; bey folgender Zusammenkunfft aber Chur-Brandenburg alsbald nach dem Münsterischen das Jülchische Votum erfordern und jeztgemeldter massen biß zum Ende verfahren soll, worauf dann obgedachter massen aus denen einkommenen Votis das Conclusum formiret werden soll. Im übrigen soll es zwischen Ihr. Fürstl. Gnaden zu Münster und beyden Ihr. Churfürstl. und Fürstl. Durchl. Durchl. folgender Gestalt (immassen auch zum Theil schon angeregt ist,) gehalten werden, daß nehmlich alle Crays-Sachen mit allerseits Zuthun. communiter fürgenommen, deliberiret, expediret, und exequiret, auch einseitig von einem oder anderm Theil nichts geschehen oder verrichtet, und dabey nachfolgende Puncta observiret werden.

1. Sollen hinführo, wann so wohl auf Kayserl. Begehren, als wegen erforderender hoher Nothdurfft, die Craysstände zusammen zu beruffen, oder ein Craystag auszuschreiben, die ausschreibende Chur-Fürst und Fürst sich dessen zuvor, und de materia proponenda, wie auch wegen der Mahlstatt, Tag und Zeit, entweder durch Schrei-

ben oder Zusammenschickung ihrer Räthe, vergleichen, und, ehe und bevor solches geschehen, keine Zusammenkunfft oder Craystag ausgeschriben werden: Falls Ihre Kayserl. Maj. auch einem oder anderm Crays-ausschreibenden Fürsten in Crayssachen absonderlich zuschreiben würden, soll von demselben einseitig nichts, sondern alles conjunctis consiliis & votis, vorgenommen werden.

So ist auch zum andern verglichen, daß bey allen Crays-Zusammenkünfften Ihro Fürstl. Gn. zu Münster, dero geistlichem Stande gemäß, im Sizen, Gehen, Stehen, Votiren, Schreiben, Sigeln und sonsten allen und jeden Actibus in Crayssachen, wie oben mit mehrerem exprimiret, die Præcedenz und Vorzug ohne Contradiction und Widersprechen haben und behalten soll.

Zum dritten soll zwar bey denen Zusammenkünfften und Crays-Tagen wegen des Gülich- und Clevischen Directorii die Proposition dergestalt, wie sie zuvor, communicato consilio, entweder mit allerseits dreyer Churfürsten und Fürsten Belieben, oder, Falls sich einige Discrepanz in Votis erzeigete, was obangeregter massen per Majora geschlossen, Nahmens vorgemelten Directorii ausgesprochen und den Ständen vorgebracht werden, auch darauf die Umfrag beschehen; Ihrer Fürstl. Gnaden zu Münster aber, das erste Suffragium und Stimme zu führen, in alle wege fürbehalten bleiben.

Zum vierten, da die gesammte gegenwärtige Stände ihre Vota abgelegt und dieselbe an dem Directorial-Tisch von allen dreyen Secretarien fleißig protocolliret worden, alsdann sollen die ausgefallene Vota zusammen conferiret und daraus das Conclusum conjunctim gefasset, ad Protocollum gesezet und demnechst vom Gülich- und Clevischen Directorio ausgesprochen, massen auch das Protocollum durch den vereydeten Crays-Secretarium, dem Herkommen gemäß, gehalten werden soll, jedoch einem jeden Churfürsten und Fürsten vorbehalten, jemand ad Protocollum zu adjungiren.

Wann dann, zum fünfften, über die vorgefallene Materien etwann Concepten und Schreiben, Nahmens des Crayses oder allerseits ausschreibenden Fürsten, zu verfassen und abzugeben, sollen solche durch den vereydeten Crays-Secretarium aufgesezet, auch, da es Patenten oder Sendschreiben wären, mit respective Ueber- und Unterschreibung allerseits Prädicaten und Titulatur, nach Gelegenheit der Sachen und Beschaffenheit deren, an welche solche Schreiben oder Patenten gerichtet werden, mit Vorzug Ihrer Fürstl. Gn. zu Münster, wie im

§. 2.

§. 2. gemeldet, dem Herkommen gemäß, ausgefertiget und expediret werden, zumalen aber nichts abgehen, ehe und bevor es von Ih. Fürstl. Gn. zu Münster und beyden Churfürsten und Fürsten approbiret, mit ausgefertiget, subscribiret und consigniret worden, wobey auch Ih. Fürstl. Gn. zu Münster freystehen und unbenommen seyn solle, gestalten Sachen nach darinn zu ändern, ab- oder zuzusezen, jedoch, daß solche von Ih. Fürstl. Gnaden beschehene Erinnerungen demnechst Ih. Churfürstl. und Fürstl. Durchl. Durchl. vor der Ausfertigung wieder communiciret und also die Sachen in formalibus & materialibus von allen Theilen einhellig, oder, im Fall Chur-Brandenburg und Pfalz-Neuburg, respective wegen Gülich und Cleve, nicht einig seyn würden, durch die auf obige Weise erwehnte Majora, verglichen und die ausgefertigte Schreiben durch den Crays-Syndicum oder Pfennigmeistern an die Stände fort bestellet werden.

Zum sechsten soll auch die Benennung der Crays-Bedienten verglichen werden und conjunctim geschehen, deren Besoldung aber aus gemeinen Mitteln zu nehmen und mit der Stände Vorbewußt und Bewilligung einzurichten; gestalt auch

Zum siebenden, die ausschreibende Churfürst und Fürsten wegen des Orts und Verwahrung der gemeinen Cassa und Truhen nach Veranlassung der Zeitläuffte und Gelegenheit sich jederzeit, mit Zuziehung der Stände, zu vergleichen und darüber conjunctim zu disponiren haben sollen, wie solches des Crayses Interesse erfordert und es vor den gesammten Ständen zu verantworten.

Endlich und zum achten sollen die Executiones, und was sonsten in Craysſachen fürzunehmen, durch die ausschreibende Churfürsten und Fürsten communi consilio & ope fortgesezet und durch einen oder andern absonderlich und ohne seines Mit-Ausschreibenden Fürsten Vorwissen und Belieben nichts vorgenommen werden, ausser daß es auf obgesezten Dissensions-Fall zwischen Gülich und Cleve, also, wie es dabey exprimiret, gehalten werden soll.

Weilen aber hiebevor zu Regenspurg diserhalben zwischen Ihro Fürstlichen Gnaden zu Münster und Ihro Fürstl. Durchl. zu Neuburg sub dato den 2. Jul. 1653. ein absonderlicher Receß ebenmäßigen Innhalts aufgerichtet worden; so wird derselbe (als welcher nunmehr weiter und auf Se. Churfürstl. Durchl. zu Brandenburg wegen des Herzogthums Cleve vorgeschribener massen mit extendiret,) Krafft dises erwiedert und bestättiget, womit also diser Punct seine Richtigkeit haben

haben, und, was deßfalls gemeldter massen verglichen, beständig allerseits gehalten und darwider nicht gehandelt, auch des Herrn Bischoffs zu Münster Fürstl. Gnaden dises alles per Extractum communiciret und dieselbe, auch Ihres Orts darüber zu halten, von beyden Chur-Fürsten und Fürsten gebührend ersuchet werden sollen.„

Noch habe ich angemercket gefunden: In dem Westphälischen Crays prätendiret zwar Münster die Erbrechung derer an den Crays einlauffenden Schreiben; es wird ihme aber nicht eingestanden, sondern wer von denen dreyen ausschreibenden Fürsten etwas zu erst überkommt, der erbricht es auch.

§. 23.

Direction mehrerer Crayse.

Chur-Bayern suchte im Jahr 1640. die Direction über alle vorligende drey Crayse: Sie kame aber nicht zu Stand.

§. 24.

Analogie.

An unten (1) angezeigtem Ort heißt es: „Wie nun solchergestalt die Directoria und Crays-Ausschreibämter durch kein gleichförmiges Reichsgeseze regulirt, sondern ex usu, der denn nach Unterschid der Crayse bald so, bald anders, ausgefallen, und worauf die Reichsabschide zu Nürnberg *de Anno 1513. §. 17.* und zu Augspurg *1548. §. 40.* selbst das Fundament hierinnen sezen, erwachsen, zum Theil auch, wie oberwehnt, durch besondere Verträge ihre Gestalt gewonnen; also folget daraus von selbsten, daß hierinnen von einem Crayse auf den andern nicht zu schliessen sey, vor welchem Fehler jedoch die wenigsten Publicisten sich genugsam in Acht nehmen.„ Ich beziehe mich aber meines Orts auch hierinn auf das bereits oben Cap. 2. §. 19. gemeldete

§. 25.

Sedes vacans.

Wann ein Erz- oder Bisthum, deme die Würde eines Crays-Ausschreibamtes anhängig ist, vaciret, ist schon mehrmalen Streit entstanden, ob das Domcapitul bemeldten Amtes fähig seye?

In vorigen Zeiten hat sich diser Fall währender Fränckischer Craysconventen verschidentlich zugetragen; doch ist es niemals zu einem offentlichen Streit darüber gediehen: Wohl aber ist man jezo in facto nicht einig, wie es damals in Ansehung des Craysdirectorii und Ausschreibamts gehalten worden seye.

Was nach dem An. 1745. erfolgten Absterben Bischoffs Friderich Carls

(1) im T. Reichs-Staat p. 52.

Carls zu Bamberg ꝛc. zwischen dem Domcapitul allda und dem Hause Brandenburg für ein Streit entstanden ist: Ob jenes des Crays-Directorii und Ausschreibamts fähig seye, oder nicht? davon findet sich allerley an unten (1) angezeigtem Ort.

Das Domcapitul gienge an den Reichs-Hofrath, und erhielte favorable Kayserliche Resolutionen:

Brandenburg aber thate Vorstellungen dagegen.

Als darüber ein neuer Bischoff erwählet wurde, legte sich der Streit in so fern wieder.

Bey diser Gelegenheit entstunde noch ein anderer Streit, davon dises Schreiben des H. Marckgrafens zu Br. Bayreuth an den H. Reichs-Vicecanzler vom 7. October 1746. Nachricht ertheilet: „Da Mir unter Euer Excellenz Reichsministerio in meinen Crays-Prärogativen und Fürsten-Standsmäßigen Vorrechten der erste empfindlichste Torto zugefüget werden will, indem in der bekannten Craysdirectorial-Angelegenheit aus der Reichscanzley das Bambergische Dohmcapitel Mir in einem Kayserlichen Requisitionsschreiben vorgesezet worden; So finde mich dadurch also gravirt, daß mich nicht zu entbrechen vermag, gegen Euer Excellenz mich dahin vertraulich zu expliciren, wie nemlich aus der an Ihro Kayserlichen Majestät lezlich erlassenen Vorstellung umständlich ersehen worden seyn wird, aus welchen trifftigen Gründen Ich Sede vacante das Directorium beym Crays übernommen und pro Bono publico mich desselben unterzogen habe. Ich übergehe die Frage: Woher der Reichscanzley die Intimation zugekommen, sich gegen die Gebühr der angeregten Vorschrifft des Capitulus anzumassen? Dises aber kan ich anzuführen mich nicht entsehen, wie gegen die klare Worte der Wahlcapitulation dise vor das ganze Reich zu bringen seyende und allda die Decision zu erwarten habende Sache de facto vor die Kayserliche privat-Cognition gezogen und ein Präjudiz über das andere mir zugefüget werden will; gerade, als ob man gemeynet seye, dem verhoffentlich keinen dergleichen offenbahren vorzüglichen Favor meritirenden Domcapitul gegen den klaren Beweis des in anno 1559. errichteten Recessus und wider den buchstäblichen Innhalt des in anno 1599. mit und nebst dem Domcapitul ausgefertigten Convocatorii, auch des von Imperatore Ferdinando III. glor. mem. in anno 1642. an Herrn Marggraf Christian abgelassenen

(1) in der Select. Jur. publ. 14. Th. S. 1. 15. Th. S. 78. 16. Th. S. 215. add. mein T. Staatsr. 28. Th. 517. S. u. f.

nen Schreibens, vornemlich aber des in simillimo casu Sede vacante Episcopali Bambergensi in anno 1672. den 16. Martii von Kaysers Leopoldi Majestät an meinen Regierungsvorfahrer, Herrn Marggraf Christian Ernstens Lbden, qua Ausschreibenden Fürsten, ausweiß mitfolgender Abschrifft, so mit dem in meinem Archiv asservirten Originali augenblicklich bestärcket werden kan, ganz alleins und ohne die mindeste Concurrenz, geschweige mit einigem, eingeraumten, personellen Vorzug des Domcapitels, zu Besorgung derer dermahligen Crays-Angelegenheiten ergangen und von dem kurz darauf neuerwählten Herrn Bischoff ohneröffnet anhero geschickten Excitatorii, dann überhaupt gegen alle Reichsobservanz und die dem alt-weltlichen Fürstenstand insgemein competirende Vorzugsrechte ein Document zu seinem Behuf in die Hände zu geben. Es fället mir der Vorgang dergestalt unerträglich, daß, wenn meine trifftige Remonstrationes wider Verhoffen nicht attendiret werden sollten, Ich, um dergleichen Unannehmlichkeiten auf einmal vorzubiegen, Mich künfftig eher nur an den Reichs-Constitutionsmäßigen nexum Circularem generalem halten, als meinen in des Reichs Sazungen gegründeten Vorrechten und Gebührnissen so verkleinerlich zu nahe tretten lassen werde, zumahlen das vorhandene Fœdus voluntarium particulare eine Zeit her fast nicht mehr nach der ersten heilsamen Absicht zum allgemeinen Reichs und Crays Besten, sondern mittelst derer Bambergischen unaufhörlichen Künsteleyen zu privat-Convenientien gelencket und nach deren Durchtrieb, oder verspührenden Anständen, Statibus zugesezet worden. Wann Euer Excellenz (wie ich nach denen ehemals mir bey andern Vorfallenheiten contestirten billigen Sentimens zum voraus vermuthen kan,) das geschehene zu redreßiren Gelegenheit suchen und nach nunmehr erfolgter Bischoffswahl mit Zurücknehmung des präjudicirlichen Originals die Requisitoriales in gewöhnlicher Form umfertigen lassen wollen, wird es mir zur Gefälligkeit gereichen. ꝛc."

Den Erfolg werden wir gleich vernehmen.

Der Craysabschid vom 21. Dec. 1748. §. 98. sqq. enthält dises davon: (1) "Als = = Herr Friderich Carl Bischoff zu Bamberg = = Todes verblichen seynd, die Fort- und Verführung des Crays-Directorii aber von dem in die Regierung alsbalden eingetrettenen = = Dhomcapitul zu Bamberg ab Seiten des hohen Crays-Mitausschreibamts einigen An- und Widerspruch hat leiden wollen; haben Kayserliche Maj.

(1) v. Meines l. Sohnes Samml. der Fränck. Craysabsch. p. 1554. sqq.

Maj. auf allerunterthänigste Anruff- und Beschwerführung von hochgedachtem Domcapitul, das obriſtrichterliche Manutenenz-Rescript an die Craysversammlung sub Lit. K. mit dem allergnädigsten Versehen ergehen lassen, daß man auf Ansagen des Capituls bey denen Seßionen erscheinen, die Propositionen desselben anhören, und, mit einem Wort, was in das Directorialamt einschlage, und ihme gebühre, ohne alle Beeinträchtigung, ruhig und in seiner Ordnung ausüben lassen werde; gleich sothanes Kayserliche allergnädigste Rescript Sessione 599. Veneris 23. Sept. 1746. bey noch fürwährender Sedisvacanz, um es dem Protocoll einzuverleiben, vorgeleget worden ist. = = Nachdeme aber der biß dahin erledigte Stuhl des Bist- und Fürstenthums Bamberg durch = = Johann Philipp Anton, Bischoffen zu Bamberg = = anwieder besezet worden; = = so hat Brandenburg-Culmbach = = fürnemlich demjenigen, was Sede vacante geschehen ist, widersprochen, und insonderheit denen gegen die lezthin, bey noch fürgedauerter Sedisvacanz, zu zweyen malen abgehaltene Seßionen, bereits durch den Secretarium eingelegten Protestationen in Pleno inhäriret, und alle Competenz, mit fördersamstem Beytritt und Einstimmung von Brandenburg-Onolzbach, reservirt: Worgegen das Directorium nicht nur überhaupt reprotestiret, sondern Sessione 602. Mercurii 5. Oct. mittelst eines schrifftlichen Auffazes, sich feyerlichst verwahret, so nach ab Seiten Würzburg = = gegen den Brandenburg-Culmbachischen Vorgang eine gleichmäßige schrifftliche Aeusserung, und nach disem eine kurze Wiederhohlung deren allerseitigen Pro- und Reprotestationen, sich ergeben hat.

Da nun auch zu selbiger Zeit ein Kayserliches Gesinnungs- und Ersuchungsschreiben an das hohe Fränckische Craysausschreibamt, namentlich an das Hochwürdige Domcapitul zu Bamberg, dann des Herrn Marggrafen zu Brandenburg-Culmbach Hochfürstl. Durchl. = = eingegangen ist; hat geraume Zeit hernach die Hochfürstl. Brandenburg-Culmbachische Gesandtschafft Sessione 733. Veneris 13. Oct. 1747. ein aus der Reichshofcanzley d. d. Wien 13. Sept. jeztbemeldten Jahrs erhaltene Erklärung bey der Craysversammlung verlesen und kund gemacht, welcher gestalt ab Seiten der Kayserl. Reichshofcanzley, durch obiges Kayserliches allergn. Requisitionsschreiben, dem Hochfürstl. Haus Brandenburg-Culmbach zu präjudiciren, man nicht gesinnet gewesen, noch Ihro Kayserl. Maj. Meinung seye, durch derley Canzleyschreiben an Jemanden ein neues Recht zu geben, oder ein altes zu nehmen, daß anmit sothanes Schreiben weiters nicht, als eines jeden Theils vor sich

habende Rechten sich erstrecken, gebrauchet werden könne: Da hingegen von dem Directorio Sessione 757. Lunæ 15. Jan. 1748. eine ebenmäßige Erklärungsurkund von der Kayserlichen Reichshofcanzley d. d. 3. Dec. 1747. vorgelegt und mitgetheilet worden: Daß eben besagte dem Hochfürstl. Haus Brandenburg-Culmbach ertheilte Declaration dem Fürstl. Hochstifft Bamberg, und dessen hochwürdigen Domcapitul, an seinen habenden Gerechtsamen keineswegs nachtheilig seyn solle; mit dem schlüßigen Anhang, daß so wenig von Seiten der Reichshofcanzley man hierunter dem Hochstifft und Bambergischen Domcapitul einiges Nachtheil zuzufügen im Sinn gehabt, eben so wenig man gedencke, durch gegenwärtige weitere Erklärung sich in die machen wollende Streitigkeiten, (welche von der allerhöchsten Kayserlichen Judicatur Ordnungsmäßig entschiden werden müßten,) einzumischen. „

Anno 1753. starb der Bischoff Johann Anton Philipp zu einer Zeit, da die Brandenburgische Häuser den versammleten Craysconvent nicht erkenneten. Das Bambergische Domcapitul unterzoge sich wieder des Directorii: Brandenburg aber protestirte dagegen. (1)

Was in Schwaben dißfalls vorgegangen seye, ist in meines l. Sohnes obangezeigter Schrifft nachzusehen: (2) Nach solcher ist das Domcapitel zu Costanz in dem Besitz.

In dem Schwäbischen Crays-Receß d. d. 20. (30.) Jan. 1645. heißt es: „Als haben solchemnach weyl. der Hochwürdige Fürst und Herr, Johann, Bischoff zu Costanz, Herr der Reichenau und Oehningen, Christ-milden And. und, nach Ihrer Fürstl. Gn. zeitlichen Hintritt, an deren Statt, das Hocherw. Dhum-Capitel des hohen Stiffts Costanz, so dann der Durchleuchtige Hochgebohrne Fürst und Herr, Herr Eberhard, Herzog zu Würtemberg und Teck, Graf zu Mömpelgart, Herr zu Heydenheim, als ausschreibende Fürsten dises löbl. Crayses ꝛc.„ einen Craystag ausgeschriben.

An. 1626. wollte so gar dem Bischoffen zu Costanz vor erlangter Päbstlicher Confirmation wegen Ausübung des Craysausschreib-Amtes Streit erreget werden: Heutiges Tages würde dises nicht mehr geschehen.

Von deme, was der Herr von SCHEID (3) meldet, will ich nur dises anführen: „Als An 1740. nach Absterben Bischoff Johann Franzens, dessen Coadjutor Damian Hugo succedirte, hat man mit

(1) v. Staatsarch. 1753. 2. Band, 361. S.
(2) add. seiner kleinen Schrifft. Tom. 7. p. 359. sqq.
(3) v. cit. klein. Schrifft. 7. Band, S. 559. 381. u. f.

mit denen Craysdeliberationen etliche Tage innegehalten, biß die Costanzische Gesandtschafft wiederum mit einer neuen Vollmacht versehen worden ist.

Als diser neue Bischoff An. 1743. m. Aug. mit Tod abgegangen, und ein neuer Craysconvent (da es ohnehin schon über ein ganzes Jahr angestanden gewesen, daß deren keiner gehalten worden,) wegen der weitaussehenden und mißlichen Zeitläufften nothwendig gehalten werden müssen, ist das Convocationsschreiben annoch Namens des verstorbenen Cardinals von Schönborn und des Administratoris des Herzogthums Würtemberg ergangen, und mit beeder Sigeln pitschirt, von dem Administratore aber allein unterschriben, und von dem Domcapitul zu Costanz ein PS. demselbigen beygelegt worden, des Innhalts: Daß, ob zwar der Herr Cardinal mit dem Herrn Herzog zu Würtemberg des Ausschreibens und der Proponendorum halber sich verglichen gehabt, und aber, ehe solches Ausschreiben verfertiget worden, das zeitliche gesegnet; so habe doch das Domcapitul, (an welches Sede vacante die Regierung des Fürstl. Hochstiffts mit allen Rechten heimgefallen,) bey gegenwärtigen mißlich und gefährlich anscheinenden Zeiten, dem gemeinen Wesen zum Besten, (gleichwol dem Herkommen in allweg ohnverfänglich,) deme, was der Cardinal noch in seinem Leben mit dem Herzog concertiret, seinen ungehinderten Lauff lieber lassen, als an seinem Ort Hinderung thun wollen, und deßwegen die Ausschreiben und Deliberanda mit genehmiget, und mit des Cardinals hinterlassenem Secret-Insigel zu beschliessen befohlen; (in margine stunde: „Auf Art und Weise, wie solches ehedeme bey gleich zugetragenem Fall in An. 1644. practiciret und geübet worden,„) inmassen dann auch dasselbe, auf die ausgeschribene Zeit und Mahlstatt Jemand von Dero Räthen abzuschicken, und die Deliberanda mit abschliessen zu helffen, ohnermangeln werde 2c.

§. 26.

Eine derer allerseltensten Fragen, die bißhero in dem Teutschen Staatsrecht vorgekommen seyn mögen, ist wohl dise mit: Ob eine Dame des Craysausschreibamts in eigenem Namen fähig seye? Indessen lesen wir in einem Reichshofraths-Concluso vom 11. Jun. 1771. „Rescribatur Ihro Majestät, der Kayserin-Königin, als ausschreibender Fürstin des Oesterreichischen Crayses.„ Dame.

§. 27.

Wann über der Vormundschafft eines weltlichen minorennen Vormundschafft.

Crays-Ausschreibenden Fürstens Streit entstehet, ist es verschidentlich gehalten worden: Im Ober-Rheinischen Crays hat der Crays das Decisum für den einen Theil gegeben; im Schwäbischen aber hat die Herzogliche mit-Vormundschafftliche Regierung das Ausschreiben verrichtet.

Eine Dame, so eines Crays-ausschreibenden minorennen Fürstens Vormünderin und Landes-Regentin ist, kan das Crays-Ausschreibamt auch versehen.

Wegen eines Vormünders männlichen Geschlechts endlich, deme niemand die Vormundschafft streitig macht, hat es niemals keinen Anstand gegeben, so bald selbiger vom Kayser confirmiret ware.

§. 28.

Titul.

Die Craysausschreibende Fürsten pflegen sich niemahlen von diser Würde in ihren Titulaturen zu schreiben; dahero es freylich etwas singulaires ware, als An. 1705. der Bischoff zu Costanz ein Attestat anfienge: Nos Joannes Franciscus Dei & Apostolicæ Sedis gratia Episcopus Constantiensis, S. R. I. Princeps, *inclyti Circuli Suevici Director primarius*, &c.

§. 29.

Rang.

Daß Craysausschreibende Fürsten wegen des Rangs Streit bekommen, ist auch einer derer raresten Fälle, von deme ich aber so dencke: Es ist nichts neues, daß jemand während seiner Function Anderen vorgehe, denen er ausserhalb solcher Function nachgehet, wie auch daß jemand auf Craystägen nach- und ausser solchen vorsizt; ich halte also dafür, es seye weniger unschicklich, wann z. E. ein Churfürst einem Craysausschreibenden Fürsten, der ein Fürst ist, bey solchen Gelegenheiten, wo diser Fürst in Qualität eines Craysausschreibenden Fürstens erscheinet, weichet, als wann der Craysausschreibende Fürst, so den Præsidem Collegii vorstellet, einem Craysstand Plaz machen solle: Und da die Erhöhung eines solchen Craysstandes unstreitig nicht so vil importirt, daß derselbe an das Crays-Ausschreibamt selbst Ansprach machen könnte, (ob gleich kein Zweifel ist, daß, wann er bey Errichtung derer Crayse Churfürst gewesen wäre, das Crays-Ausschreibamt auf ihn gekommen seyn würde,) so heißt es billig auch: Accessorium sequitur suum principale, und die einem Amt anklebende Ehren und Würden werden überall als von jenem inseparabel geachtet.

Herr

Herr Hofrath SCHMID (1) hingegen spricht denen Crays-Ausschreibämtern allen Amtsrang ab.

Als Braunschweig-Hanover die Churwürde erhielte, bekame es einen Rangstreit mit Schweden-Bremen, und mit dem Könige in Preussen, als Herzogen zu Magdeburg, wie auch mit Braunschweig-Wolfenbüttel, wann das Directorium an disem ist: Nun hat sich zwar diser Streit, nachdeme Bremen an Chur-Braunschweig selber gekommen ist, gelegt: Mit denen beeden andern aber dauert er noch jezo.

§. 30.

Die Crays-Ausschreibämter stehen billig in gehörigem Ansehen; und ist dahero der übrigen Craysstände resp. Achtung und Ehrerbietung gegen sie nicht aus den Augen zu sezen: Vil weniger haben Privatpersonen den Respect gegen sie zu verliehren. Ansehen.

In Sachen: **Hohenzollern-Hechingische Unterthanen contra** Hohenzollern-Hechingen, wurde vom Cammergericht durch eine Urthel vom 17. Jul. 1770. der Unterthanen Procurator, nebst seinen Principalen, wegen der gegen des Schwäbischen Crayses ausschreibende Fürsten gebrauchten irrespectuosen und anzüglichen Ausdruckungen, in Eine Marck löthigen Goldes fällig ertheilet.

§. 31.

Die Crays-ausschreibende Fürsten haben, vermöge dises ihres tragenden Amtes, in Ansehung ihrer übrigen einzeln Crays-Mitstände so wohl, als auch des ganzen Corporis des Crayses, gewisse Gerechtsamen, aber auch gewisse Pflichten, welche beede meistens bey einerley Actu zusammenschlagen. Der Crays-ausschreib-Aemter Gerechtsamen ꝛc.

Es ist forderst ja freilich an deme, daß denen Crays-Ausschreibenden Fürsten, ausser in denen durch die Reichsgeseze oder das Herkommen verstatteten, oder Krafft solcher von dem Kayser ihnen anbefohlenen, oder sonsten unter denen Craysständen verglichenen, Fällen, über die andere Craysstände keine Botmäßigkeit oder Hoheit zukommt:

Wann man aber ad speciem gehet, lassen sich so wohl ihre Gerechtsamen als Pflichten am besten unter zwey Hauptclassen bringen; was ihnen nemlich zustehe und oblige 1. bey und auf Craystägen, und 2. ausserhalb derselben. Es ist aber voraus zu mercken, daß hier von denen Rechten und Pflichten derer Crays-ausschreibenden Fürsten nicht unter sich, sondern respectu des Crayses und dessen Stände, gehandelt

(1) in seinen Princ. Jur. publ. Germ. p. m. 342.

delt werde; mithin kan es seyn, daß ein und anderes nicht auf alle Crays-ausschreibende Fürsten applicabel ist, wann nemlich dise Jura zwischen mehreren in einem Crays vorhandenen ausschreibenden Fürsten ungleich getheilt seynd; aber, was solchen Falles bey dem einen nicht eintrifft, wird sich doch allemal bey seinem Collegen, der ein Præcipuum in Directorio hat, finden: So dann werden die meiste Stücke hier nur benahmset, die weitere Ausführung aber ist anderwärts nachzuschlagen.

§. 32.

Auf Crays-Tägen.

In Ansehung derer Craystäge also bestehen derer Ausschreibenden Fürsten Gerechtsamen und Pflichten darinn: Sie urtheilen: Ob und wann vonnöthen seye, einen allgemeinen oder engeren Craysconvent zu halten? sie bestimmen die Zeit und den Ort, sie beruffen die andere Stände darzu, sie schreiben den Convent, nach sich ereignenden Umständen, auch wohl wieder ab, oder prorogiren doch den Termin; sie melden endlich denen Ständen zum Voraus: Von was vor Materien fürnehmlich bey dem Convent solle gehandelt werden?

Auf denen Craystagen selbst geben sich die ankommende Stände bey ihnen an, derer abwesenden Gesandten, wie auch die, so der Dictatur abwarten sollen, legitimiren sich bey ihnen, sie nehmen die an den Crays einlauffende Schreiben, Suppliquen, pro memoria, u. d. an, erbrechen sie und bringen sie ad Dictaturam; sie lassen zu jeder Seßion ansagen und wählen die Materien, so darinn vorkommen sollen; sie tragen dieselbe vor, führen das Protocoll, sammlen die Stimmen, machen den Schluß, bringen solchen zu Papier und publiciren ihn; sie fertigen alles, was beschlossen worden ist, aus, beantworten die mündliche Vorträge fremder Gesandten, schliessen endlich den Craystag, begreiffen und expediren den Receß, nehmen alle verhandelte Acta zu sich, u. s. w.

§. 33.

Und ausser denselben.

Ausser denen Craystägen aber kommt überhaupt denen ausschreibenden Fürsten zu, daß sie die Gesandte und Andere, so bey dem Crays etwas zu suchen oder anzubringen haben, anhören, ihre Schrifften, auch andere an den Crays, oder (wie vielfältig geschiehet,) auch nur an sie allein, gerichtete Kayserliche und andere Schreiben, ꝛc. annehmen, erbrechen, nach Befinden denen übrigen Craysständen mittheilen, solche, entweder vorläuffig, oder auch in der Hauptsache selber, beantworten, Nahmens des Crayses Attestata und Testimoniales ertheilen, die Craycanzley bestellen und die Obsicht darüber haben,

Das

das Craysarchiv verwahren; die von denen Reichsgerichten gegen die Craysstände anbefohlene Executiones allein, oder neben den Crays-Obersten, vornehmen, das, was vom Crays geschlossen worden ist und einer Vollstreckung bedarff, zur Execution bringen, und darüber, wie auch daß sonst denen Craysschlüssen nicht zuwider gelebet werde, halten 2c.

Im Bayrischen Ceaysabschid von 1757. liset man: „Da aber jezo ohnmöglich, daß alle künfftighin äusserende zerschidene Zufälle und dises Verfassungswerck berührende Angelegenheiten können vorgesehen und abgemacht werden; als ist, 8tens, hiemit beliebet worden, daß die An. 1727. hierinnen getroffene Vorsorge abermal zu gebrauchen, und in Folge dessen, von gesammten Crayses-wegen, allerforderist ein hochlöbl. Craysausschreibamt, samt den Craysadjunctis: Freysing, Pfalz-Neuburg und die Reichsstatt Regensburg, zu ersuchen seyen, derley neue Emergentia vorzunehmen, und zu erledigen, = = endlich bey vorfallend-wichtigen Zufällen denen löbl. Mitständen vorläuffige Insinuation zu thun.„

In dem Schwäbischen Craysabschid de An. 1674. heißt es: „Doch möchten diejenige Geschäffte und Vorfallenheiten, welche sich, so vil angeregte Verfassung betrifft, in dem Crays ereignen werden, sonderlich die, welche nicht wohl einen Verzug leiden und eine schleunige Expedition erfordern, forderist von beyder Herrn Crays-ausschreibenden Fürsten Hochfürstl. Gnaden und Hochfürstl. Durchl. communicato consilio überleget, in Fällen aber, die nicht nur auf der Exequirung, sondern ferneren Deliberation, beruhen, von denenselben, mit Zuziehung derer bey solchen vornehmenden Geschäfften intereßierten Fürsten und Stände, wie auch einig erfahrener, dem Crabs verpflichteter, Kriegs-Officierer, berathschlaget, welche aber von sonderbarer Consideration und Wichtigkeit, mit Zuziehung zweyer deren resp. Bancks-Vorsizenden und Ausschreibenden, oder, zu nidrigster Restringirung der Spesen, Eines derselben von jedem Banck, erörtert, oder, der Importanz nach, an den gesammten Crays und alle Mit-Stände, als bey welchen die eigentliche Direction bestehet, gebracht und entschlossen, den gesammten Fürsten und Ständen aber in denen Fällen, was auf die eine oder andere angezogene Weise ausserhalb der allgemeinen Crays-Versammlung resolvirt und expediret wird, gleichwohl auch zu ihrer Benachrichtigung, dem Herkommen gemäß, zeitlich communiciret werde; jedoch beyder Herrn Ausschreibenden Fürsten Hochfürstl. Gnaden und Hochfürstl. Durchl. an Dero sonsten habenden Herbringen unabbrüchig.„

§. 34.

Besonders in Exemtions- und Collectations-Sachen.

In specie geben sie, so wohl ex officio, als auch und fürnehmlich auf Begehren, darauf Acht, daß kein Craysstand entweder sich selbst eigenmächtig entziehe, oder von anderen eximirt werde, ja daß auch keinem Craysstand nichts von seinem dem Crays einmal affieirten Fundo collectabili entgehen möge. Zu solchem Ende klagen sie Nahmens des Crayses bey denen Reichsgerichten, oder kommen bey denen fiscalischen Exemtions-Processen interveniendo ein, oder besorgen die Nothdurfft sonst extrajudicialiter.

Doch verstehet es sich von selbsten, daß das Crays-Ausschreibamt in dergleichen Fällen für sich allein nicht mehr thun kan, als daß es provisorie etwas, so zu des Crayses, oder eines Standes, Bestem, aber nicht zu des einen oder anderen Schaden, gereichen kan, verfüget, in allen wichtigen Vorfallenheitenheiten aber mit dem Crays communiciret und nach dessen Schluß verfähret.

In dem Reichsgutachten von 1664. 4. Febr. wurde resolvirt: Daß die Execution contra Morosos (in der Türckenhülff) 1. vor diesesmal von den Ausschreibenden Fürsten vorzunehmen seye: 2. Wo aber auch Obriste und Nach- und Zugeordnete in den Craysen seyen, oder immittelst bestellt würden, sollen die ausschreibende Fürsten mit und neben denselben solche Execution zu verrichten haben; jedoch 3. wo ein ausschreibender Fürst zugleich auch Obrister wäre, alsdann derselbe gleichwol, respectu seines Mitausschreibenden, mehr nicht dann Ein Votum haben solle.

§. 35.

In Münzsachen.

Worinn der Crays ausschreibenden Fürsten Rechte und Pflichten in Münzsachen bestehen, werden wir unten **Cap.** 14. vernehmen.

§. 36.

In Religions-Sachen.

Von denen Gerechtsamen 2c. derer Crays-Ausschreibämter in Religionssachen ist bey Herrn Reg. Rath von SCHAUROTH (1) von folgenden Umständen aus denen Verhandlungen des Corporis Evangelicorum Nachricht zu befinden: 1. Es stehet in der Gravatorum Willkühr, ob sie sich an die Reichsgerichte wenden, oder immediate die Crays-Directoria angehen, und eine summarische Untersuchung des Facti Possessionis normalis, sive status Anni decretorii, dann in continenti zu bewürckende dessen Herstellung, von ihnen verlangen wollen. 2. Selbst ein Crays-ausschreibender Fürst ist in seiner eigenen Sache der Execution nicht fähig. 3. Der ganze Modus exequendi

(1) v. seine Samml. der Conclus. Corp. Evang. Ind. voc. Crays.

quendi ist an die Crays-Ausschreibämter gebunden, so, daß auch dieselbe in bedencklichen Fällen gegen die angeordnete Executionen Vorstellungen zu thun pflegen. 4. Alle und jede Crays-Ausschreibämter sind, Krafft des Kayserl. Executions-Edicts, in Religions-Restitutions-Fällen mit Kayserlicher Macht und Gewalt, und also mit einer Commissione perpetua, versehen. 4. Wann Crays-ausschreibende Fürsten ihr Amt nicht thun, wie es alsdann zu halten seye. 5. Das Factum Possessionis normalis ist per solam Commissionem localem à Directoriis Circulorum zu eruiren, und nach Befinden die Execution so gleich zu verrichten. 6. Warum Kayser Ferdinand III. denen Crays-Ausschreibämtern die Attentatensachen in die Hände gegeben habe. 7. Die Crays-Ausschreibämter seynd zu Erörterung derer ad Amnestiam ex Instr. Pacis qualificirten Fällen einzig und allein autorisirt. 8. Die denen Crays-Ausschreibämtern in vim Commissionis perpetuæ aufgetragene Executio rerum judicatarum, und die cura & custodia Tranquillitatis & Pacis in Circulo, derogirt und benimmt denen Landesherrlichen obrigkeitlichen territorial-Rechten nichts.

§. 37.

Ferner bringen derer Crays-ausschreibenden Fürsten Gerechtsamen und Pflichten mit sich, daß sie eine beständige Sorgfalt tragen, damit der Ruhestand und die Sicherheit des Crayses weder von innen noch aussen auf irgend einige Weise gekräncket werden möge, zumalen wann in einem Crays kein Craysobrister vorhanden ist, als zu dessen Amt solches sonsten eigentlich gehöret. In Sachen, so die Sicherheit betreffen.

§. 38.

Was also ins besondere den innerlichen Ruhestand anbelangt, haben sie, wann sich Umstände ereignen, oder voraussehen lassen, woraus zwischen denen Craysständen unter sich selbsten, oder zwischen Landesherren und Unterthanen, oder zwischen Magistraten und Burgerschafften, solche Uneinigkeiten, die in Thätlichkeiten gegen einander ausbrechen möchten, entstehen könnten, auf alle Weise den Bedacht zu nehmen, daß solches verhütet werde, und zu disem Ende ihr Amt bey denen Parthien selbst zu interponiren, nöthigen Falles auch es an den Kayser zu berichten, oder mit einigen nahegesessenen, oder zu solchen Sachen verordneten, oder auch allen, Craysständen wegen der bequemesten Mittel zu berathschlagen, im Nothfall einige provisorische Verfügung zu machen, u. s. w. Z. E. Als der lezte reformirte Fürst zu Nassau-Siegen starb, rescribirte der Kayser An. 1734. 24. Mart denen Westphälischen Crays-ausschreibenden Fürsten unter anderen: „Indessen In besorglichen

dessen versehen Sich Jhro Kayserliche Majestät gnädigst, daß Sie, ausschreibende Herrn Fürsten, von selbsten dahin besorgt seyn werden, damit so wohl im Crays, als auch in disem Landesantheil, der Ruhestand allenthalben nöthigen Falles erhalten, und alle schädliche Motus verhütet werden."

§. 39.

Oder würcklichen innerlichen Unruhen.

Hat man aber dem Ausbruch nicht mehr vorbiegen können, sondern die innerliche Unruhen seynd würcklich vorhanden, so liget dem Crays-Ausschreibamt noch vil mehr ob, auf gleiche Weise alle güt- und ernstliche Mittel zu versuchen, viam facti zu verhinderen, und, wo je die Mißhelligkeiten nicht ganz beygelegt werden können, es wenigstens dahin einzuleiten, daß sie den Weg Rechtens erwählen; bey welchem allem nur dahin zu sehen ist, daß dem Kayserlichen obrist-richterlichen Amt und derer Reichsgerichte Rechten und Obligenheiten kein Eintrag geschehe. Z. E. Als An. 1704. der Graf von Lippe-Detmold gegen seinen Vetter zu Brake Gewalt brauchte, addreßirte sich derselbe an das Westphälische Crays-Ausschreibamt.

Jn denen innerlichen in der Statt Hamburg An. 1708. entstandenen Unruhen hat das Nider-Sächsische Crays-Ausschreibamt sich interponiret.

Als An. 1726. aus Gelegenheit eines von der Reichsstatt **Nördlingen** vorgenommenen Streiffs zwischen derselben Leuten und denen **Oettingischen** ein Action vorgienge, erliessen die Crays-Ausschreibende Fürsten an den Fürsten zu Oettingen das nöthige.

Anno 1742. occupirte der Churfürst zu Pfalz unversehens ein grosses Theil der Grafschafft Sayn, Altenkirchischen Antheils; worauf sich aber das Westphälische Crays-Ausschreibamt nachdrücklich ins Mittel legte, und den Churfürsten dahin brachte, von seinen Attentatis wieder abzustehen.

An. 1739. 4. Sept. flosse in ein Kayserl. Rescript an die Craysausschreibende Fürsten in Schwaben ein: Daß sie alle unternommene und noch unternehmende Neuerungen oder Thätlichkeiten, so fort wieder abstellen, und überhaupt Fride und Ruhe zwischen ihren Mit-Craysständen (wie Sie es ohnedem, vermöge Jhres führenden Fürstl. Crays-Ausschreibamts, gar löblich zu thun pflegeten,) kräfftigst erhalten möchten.

§. 40.

Bey äusserlicher Gefahr.

Drohen aber dem Crayse Unruhen von aussen, so verfahren zwar die Crays-ausschreibende Fürsten auch darinnen, mutatis mutandis, auf

auf eben die Weise, wie bey innerlichen Mißhelligkeiten; nur ist alsdann um so mehr vonnöthen, daß sie, so vil möglich, alles mit dem gesammten Crays reifflich überlegen, um der Sache weder zu wenig noch zu vil zu thun, und weder sich noch dem Crays eine Ungelegenheit auf den Hals zu laden.

Z. E. Anno 1675. ist vom **Ober-Sächsischen** Crays geschlossen worden, daß der Churfürst zu Sachsen, Crayses wegen, die zu Benehm- und güttlicher Hinlegung der zwischen dem Könige zu Schweden und dem Churfursten zu Brandenburg entstandenen Mißverständnisse und Differentien, vor gut und nöthig befundene Interposition über sich nehmen möge, gestalt dann auch deßwegen an Chur-Sachsen von den sämtlichen Ständen ein Schreiben abgelassen worden ist.

§. 41.

In Rechtshängigen Sachen ist ein grosser Unterschid unter deme, was ein Crays-ausschreibender Fürst ex Commissione eines Reichsgerichtes thun darf, und unter deme, worzu er vor sich selbsten befugt ist. In Rechtshängigen Sachen.

Die höchste Reichsgerichte erforderen manchmalen von denen Crays-Ausschreibämtern allerley Berichte, tragen ihnen Manutenenz-Untersuchungs-Executions-Commißionen, Publicationes und Affixiones gewisser Patenten, Zeugen-Verhören, u. s. w. auf, da dann freilich ein Crays-Ausschreibender Fürst, Krafft solcher Commißion und autoritate Cæsarea, bewandten Umständen nach, manches thun kan, so ausser deme unter blossem Crays-ausschreibamtlichen Nahmen nicht angienge. Auch ist schon erinnert worden, daß dem Reichs-Richterlichen Amt nicht vorgegriffen werden dörffe.

Der Kayser empfunde es dahero übel, als das Westphälische Crays-Directorium in der **Nassau-Siegischen** vor dem Reichs-Hofrath anhängigen Administrations-Sache propria autoritate ein Directorial-Reglement machte.

An. 1741. verbote das Reichs-Vicariats-Hofgericht zu Augspurg einem Statt **Giengischen** Syndico allen Recurs an das Crays-Ausschreibamt, befehle auch dem von dem Crays-Ausschreibamt dahin geschickten Officier, so gleich seine untergebene Mannschafft abzuführen. (1)

Ferner flosse in ein Conclusum des Reichs-Vicariats-Hofgerichts

(1) R. Vic. Hofger. Concl. P. 1. p. 45. sq.

richts zu Augspurg mit ein: Daß das Schwäbische Crays-Ausschreib-Amt zu **Reutlingen** eigenmächtiger Weise ein Rechnungs-Revisions-Werck angeordnet habe. (1)

Noch mehr Aufsehen machte die **Hohenlohische** Religionssache: Es wurde nemlich vom Reichs-Hofrath dem Fränckischen Crays-Ausschreibamt die Execution unter der Clausul: **Samt und sonders** aufgetragen: Bamberg aber wollte nicht an die Execution, und die catholische Fürsten von Hohenlohe suchten Restitutionem in integrum: Sie wurde aber abgeschlagen und die Execution beharret. Darauf ergriffen die Fürsten das Remedium Revisionis; die Evangelische Grafen von Hohenlohe hingegen ersuchten das Corpus Evangelicorum um Aßistenz, und dises thate dem Kayser Vorstellung: Die Fürsten erhielten aber dennoch die Revision und die Execution wurde sistirt; auch thate das Corpus Catholicorum dem Kayser eine Vorstellung zum Besten der Fürsten, ja es beschlosse, ihnen einige Geldhülffe zu bewilligen. Die Grafen beschwerten sich über die gestattete Revision und die Suspension der Execution bey dem Corpore Evangelicorum, und dises bey dem Kayser: Als aber solches nichts fruchtete, resolvirte endlich das Corpus Evangelicorum: Die abgeurtheilte Puncten durch das Evangelische Crays-Ausschreibamt in Francken exequiren zu lassen, und demselbigen benöthigten Falles zu aßistiren. Der Kayser mahnete zwar besagtes Crays-Ausschreibamt ab, und einige Catholische Höfe regten sich gegen dise Execution: Sie gienge aber dennoch für sich. Der Kayser caßirte das geschehene und erneuerte die Executions-Commißion: Es bliebe aber wie es ware, und die Evangelische behaupteten in einer dem Kayser gethanen Vorstellung, sie hätten nicht unrecht gehandelt.

Das Schwäbische Craysabschid von 1750. enthält: Das Craysausschreibamt werde den Bedacht nehmen, über denen wegen der Statt **Dünckelsbühl** ergangenen heilsamen Commissarischen Verfügungen ein wachsames Auge zu haben.

Was die Crays-ausschreibende Fürsten in Ansehung derer von denen Reichsgerichten erkannten Executionen für Streitigkeiten haben, Ansprüche machen, und Beschwerden führen, davon ist in dem **Tr. von der T. Justizverfassung** nachzusehen.

§. 42.

Ihre Rechte 2c. in Ansehung des Kaysers, 2c.

In Ansehung des **Kaysers** bestehen derer Crays-ausschreibenden

(1) ibid. p. 1083.

den Fürsten Rechten und Pflichten darinn, daß selbige die ihnen zugeschickte Reichs-Constitutions-mäßige, oder zu Folge eines gefaßten Reichsschlusses ergangene, Kayserliche Edicte ihren Crays-Mitständen mittheilen, und, wie solches geschehen, wiederum an den Kayser berichten, auch über der Vollstreckung solcher Kayserlichen Edicten halten; ferner daß sie, vorhin berührter massen, das von dem Kayser in Craysfachen an sie gelangende dem Crays communiciren, und, wo es nicht in gemeinsamen Nahmen des Crayses geschiehet, den darauf gefaßten Schluß ihme wieder hinterbringen, u. s. w.

In Ansehung des **Reichs** haben die Crays-ausschreibende Fürsten, so vil dessen Schlüsse betrifft, welche nicht in Kayserliche Edicte gefaßt, sondern nur so denen Craysen zur Execution überlassen werden, z. E. wann eine gewisse Summ Geldes oder Römermonathe in die Crayse repartiret werden, ebenfalls die Incumbenz, dafür zu sorgen, daß das beschlossene vollzogen werde; sie ertheilen ferner denen Ständen, so um Moderation ihres Matricular-Anschlags anhalten, wie auch denen Candidaten der Reichsstandschafft, rc. Testimoniales und Attestate; sie thun mehrmalen in allerley Sachen, sonderlich welche Securitatem publicam betreffen, mancherley Anzeigen und Anfragen bey dem Reichs-Convent; diser hinwiederum träget ihnen in allerley Materien perpetuam vel temporariam Commissionem auf; sie vigiliren auch ex officio, daß denen Reichsgesezen in ihrem Crays nicht zuwider gelebt werde, u. s. w.

In Betracht derer **Reichsgerichte** seynd die Crays-ausschreib-Aemter dem Cammergericht zu denen rückständigen Cammerzilern behülfflich, und wann ein von einem Crays präsentirter Assessor abgehet, wird die Vacatur an das Crays-Ausschreibamt berichtet; endlich so ist schon gesagt worden, was vor mancherley Commißionen die Reichs-Gerichte denen Crays-Ausschreibämtern aufzutragen pflegen, u. s. w.

So dann ist in der Kayserlichen Wahl-Capitulation und in anderen Reichsgesezen denen Crays-Ausschreibämtern fürnemlich in Ansehung des Zoll-Münz-Handlungs- und Matricular-Wesens gar vilerley aufgegeben.

§. 43.

Da wir aber vernommen haben, daß die Crays-Ausschreibämter succeßive aufgekommen seynd, und, wie auch die Crayse selbst, ihre gegenwärtige Gestalt erhalten haben; so ist es kein Wunder, daß forderist in verschidenen Craysen unter denen Crays-Ausschreibämtern selbsten

Uneinigkeiten zwischen den Crays-Ausschreibämtern.

sten allerley Streitigkeiten entstanden seynd. Hier ist nur die Frage: Nach was vor Principiis dergleichen Differentien zu entscheiden seyen?

Es ist freylich an deme, daß sich kaum ein Fall ereignen wird, da man die Reichsgeseze in einem solchen Streit applicieren könnte; also kommt es alles auf die Verträge und das Herkommen, in beyder Entstehung aber auf die Analogie besagter Verträge und des Herkommens, endlich auch, cæteris paribus, auf die Observanz anderer Crayse an: Ich sehe aber nicht, warum man die Observanz und den Besiz trennen und zweyerley daraus machen will; da doch beyde unzertrennlich seynd, und aus denen actibus possessoriis ein Herkommen entstehet, auch kein Herkommen ohne einen Besiz und actus possessorios seyn kan.

§. 44.

Eines Crayß-Ausschreibamts Suspension.

In dem lezten Teutschen Krieg wurde der König in Preussen durch Kayserliche Befehle von seinem Westphälischen Mit-Craysausschreibamt suspendiret: Seine Gesandtschafft protestirte dagegen: m. Dec. 1757. liesse darauf der Chur-Cöllnisch-als Münsterischer Gesandter denen übrigen Gesandtschafften durch den Legations-Secretarium eine gedruckte Reprotestation des Münsterischen und resp. Gülischen Directorii vom 19. Nov. insinuiren, des Innhalts: Man habe bereits dem König auf Seine dißfalls erlassene Schreiben geantwortet: Daß man der Kayserlichen Verordnung gemäß verfahren, und den König nach der allgemeinen Reichsobservanz darum vorbey zu gehen Sich gemüßiget gesehen habe, weil über den Vollzug des Reichsschlusses vom 17. Jan. mithin eine den König selbst betreffende Sache, habe berathschlaget werden sollen. Der Vergleich von An. 1665. müsse denen Reichsgesezen gemäß, und nicht zuwider, erkläret werden, griffe mithin nur Plaz, wann ein Condirector ohne sein Verschulden übergangen werden wolle; dahero auch die Einwürffe de Circulo & Directorio mixto und loco non tuto um so mehr hinwegfallen, als es um die Reichsconstitutions- und Societätsmäßige Hülffe ohne Unterschid der Religion zu thun seye.

Den 30. Dec. reprotestirte der Clevische Directorial-Gesandte ebenfalls, im Hauptwerck also: Man habe einander bey Chur- und Fürstlichen Würden und Ehren versprochen, keine einseitige Kayserliche Zuschrifften zu befolgen; dabey müsse es verbleiben, biß ein anderes beliebt werde: Und da, wann etwas, so den König betroffen hätte, vorgekommen wäre, Dessen Gesandtschafft sich dem Herkommen gemäß betragen haben würde; so habe dises keinen Grund abgeben können,

nen, den König gleich Anfangs deßwegen von den Directorial-Gerechtsamen auszuschliessen; da auch kein anderer Craysstand jemahlen um deßwillen bey der Convocation übergangen werde, weil sein oder seiner Lande wegen etwas in Ueberlegung kommen solle: Es können auch Münster und Cleve disen Receß nicht einseitig auslegen: Mithin bleibe so wohl des Königs Ausschliessung, als auch die Münster- und Jülchische Reprotestation, null und nichtig.

An. 1758. 20. Jan. erliesse der Clevische Directorial-Gesandte ein hernach ebenfalls gedrucktes und bey dem Reichsconvent ausgetheiltes Schreiben an die Münster- und Jülchische Directorial-Gesandte: Nachdeme man bey dem Craysconvent solche Puncten vorzunehmen anfange, welche von dem unico Deliberando, (worauf sich doch die Preußische Exclusion alleine gründen solle,) ganz und gar abweichen, nemlich ꝛc. ꝛc. hiedurch aber die Clevische Gerechtsamen noch mehr vulnerirt würden; als protestire er nochmals dagegen, und würde der König, zu Rettung Seiner Crays-Directorial-Gerechtsamen gegen alle Diejenige, so selbe zu bekräncken sich unternehmen, das weitere zu seiner Zeit und Ort vorzukehren gewiß nicht entstehen.

Als auch hierauf der Graf von Ostein zu Erhaltung einer Reichs-Matricular-Moderation bey dem Reichsconvent Crays-ausschreibamtliche Testimoniales producirte, welche allein von Münster und Jülich ausgestellet waren, protestirte die Chur-Brandenburgische Gesandtschafft unter dem 15. Febr. 1758. in einem gedruckten pro memoria gegen die Vornahm diser Moderationssache so lang, biß die Testimoniales Reichs-Gesezmäßig mit Concurrenz des Clevischen Evangelischen Condirectorii ertheilet worden seyen.

Ich kan auch nicht davor halten, daß darinn der Reichsverfassung gemäß verfahren worden seye, da dem König bey der Reichsversammlung Siz und Stimme nicht benommen ware: So lang aber ein Reichsstand der Reichsstandschafft und deren Gerechtsamen fähig ist; so lang ist er offenbar auch der Craysstandschafft und deren Gerechtsamen fähig.

Dergleichen Fälle sollen und dörffen nicht berühret werden, geheilte Wunden wieder aufzureissen, oder die durch die Amnestie begrabene Sachen von neuem hervor zu suchen, sondern um zu prüffen: Ob und wie ferne etwas, so in vorigen Zeiten geschehen ist, der Reichsverfassung gemäß seye, oder nicht? damit man sich nicht in künfftigen Zeiten darauf, als ob es recht gethan gewesen wäre, und Reichs-Herkommens seye, beruffen möge.

§. 45.

Einseitige Unternehmungen.

Zuweilen geschiehet es, daß ein- oder anderes Crays-Ausschreibamt etwas allein und einseitig unternimmt, das von Rechtswegen und ordentlicher Weise von beyden zugleich-geschehen sollte: Solches nun ist bald erlaubt, bald nicht, bald zweiffelhafft, ob es recht seye, oder nicht?

Wann ein Reichsgericht Craysausschreibenden Fürsten etwas unter der Clausul: Samt und sonders aufträget, und ein Craysausschreibender Fürst kan oder will sich dessen nicht mit unterziehen; so darff der andere allerdings allein in der Sache verfahren: Ausser deme aber nicht.

Als im Schwäbischen Crays die innerliche matricular-Streitigkeiten währeten, und die beyde Craysausschreibende Fürsten darinn verschidener Meinung waren, exequirte Würtemberg die Matriculmäßige Quoten allein; worüber aber Costanz und Consorten sich sehr beschwerten.

Als hinwiederum An. 1747. die Associationssache innerliche Spaltungen in dem Crays verursachte, verrichtete Costanz einiges, so sonst dem Würtembergischen Directorio anhängig ist; worüber sich dann Würtemberg beschwerete.

Ein merckwürdiges An. 1737. 7. Jan. an den Herzog zu Würtemberg erlassenes Kayserliches Rescript, so mit den Fall berühret: Ob ein Craysausschreibender Fürst, wann der andere sich seines Amtes nicht bedienen will, solches einseitig thun könne? findet sich an unten (1) angezeigtem Ort.

§. 46.

Beschwerden gegen sie, & v. v.

Noch häuffiger, und manchmalen noch beschwerlicher und schädlicher, seynd die Uneinigkeiten zwischen denen Crays-Ausschreibämtern und denen übrigen Craysständen; da bald jene sich beschweren, daß diese sich denen Reichs- und Crays-Constitutionsmäßigen, oder doch sonst befugten, Crays-Ausschreibamtlichen Verfügungen entziehen wollen, oder denen Crays-Ausschreibämtern Eingriffe thun, u. s. w. bald die Craysstände sich beschweren, daß die Ausschreibämter sich allzuvil über sie herausnehmen wollen; und villeicht ist auf beeden Seiten, wie es so in der Welt zu gehen pflegt, nicht allemal alles leer.

Wann die Beschwerden Grund haben, und die gelindere Gradus nichts helffen wollen, ist der beste Weg, die übrige Stände machen

(1) in meinen alt. und neuen R. Hofr. Concl. Tom. 1. p. 389. sq.

chen communem causam, und übergeben entweder ihre Beschwerden gemeinschafftlich schrifftlich, beharren auf deren Abthuung, und concurriren vorher zu nichts anderes, oder sie vergleichen sich, nach bewandten Umständen, in Substantia gleicher Votorum, da ja das Directorium Majora gelten lassen muß. So lange aber nur so ein einzelner Stand so vil zu gravaminiren hat, andere Stände dagegen, die doch auch noch das Herz haben dörfften, den Mund aufzuthun, keinen Antheil daran nehmen, gibt es eine starcke Präsumtion, es dörffte sich die Sache noch wohl auch von einer anderen Ecke her ansehen lassen.

Die Evangelische Fürsten haben An. 1655. auf dem Ober-Rheinischen Crayseonvent gegen das Wormsische Directorium Beschwerden geführet:

Auch ist es vor wenigen Jahren in dem Ober-Rheinischen Crays dißfalls zu einer grossen und in offentliche Schrifftwechslungen ausgeschlagenen Contestation gekommen.

Ich habe die Geschichte derselben in meinem Teutsch. Staatsrecht, *Tom*. 27. *p*. 372. *sqq*. umständlich erzählet: Hier aber können sie, wegen ihrer Weitläufftigkeit, keinen Plaz finden; indessen enthalten sie so vil merckwürdiges, daß die, welchen an Crayssachen etwas besonderes gelegen ist, sie allda nachschlagen müssen.

In dem Schwäbischen Crays wurden, aus Gelegenheit des Directorial-Streits zwischen Costanz und Würtemberg, auch allerley dergleichen Beschwerden auf die Bahn gebracht:

Und als der Herzog zu Würtemberg An. 1723. als Craysausschreibender Fürst und Crays-Feldmarschall, in denen Baden-Badischen Landen einige Verfügungen machte, damit die in grosser Gefahr gestandene Reichsvestung Kehl gerettet würde, entstunde ein öffentlicher Schrifftwechsel daraus.

Von den Gebrechen des Schwäbischen Crays-Directorii findet sich auch ein Aufsaz an unten (1) angezeigtem Ort.

Was endlich auf dem Westphälischen Craystag zu Dortmund An. 1701. vor Gravamina gegen das Crays-Ausschreibamt vorgekommen seyen? kan man in LÜNIGS *Corp. Jur. milit. p.* 687. *seq.* sehen.

Herr Hofrath JARGOW (2) mercket an: Daß auch zuweilen eine Turbation der Landeshoheit und der Regalien von denen Crays-

(1) in meines l. Sohnes klein. Schrifft. 10. Band, 181. S.
(2) von Regal. p. m. 585.

Directoriis begangen werden könne: Es seye denenselben im R. Absch. 1555. §. 13. ausdrücklich untersagt, sich dadurch einiger Hoheit über andere Stände nicht anzunehmen, noch unter dem Schein diser Amtsverwaltung in einige Superiorität über andere Mitreichsstände einzudringen. Herzog Friderich Wilhelm zu Mecklenburg habe in der wahrhafft. *Facti Speciei c.* Princeß. Mar. Elis. *p. 20.* über solche Turbation geklagt, daß das Crays-Directorium, ohngeachtet von dem Cammergericht noch keine Execution wider ihn erkannt worden, sich bewegen lassen, dennoch die Execution wegen Herausgebung des Domainenguts Rühne zu verhängen, und sich also eines Dominats über solche Hoheit anzumassen.

Hingegen beschweren auch die Directoria sich reciproce, daß ihnen ein- und anderer Stand zuweilen in ihre Gerechtsamen eingreiffen, und unbillige Leges vorschreiben wolle; ferner daß sie öffters von aller ihrer Sorgfalt und Arbeit pro Publico bey theils Ständen nur Undanck aufheben? ꝛc. Ein Exempel gibt die Beantwortung derer gegen das Ober-Rheinische Crays-Directorium geführten Beschwerden an die Hand.

§. 47.

Uebrige hohe Craysämter. Neben dem Crays-Ausschreibamt und Directorio gehören auch zu denen hohen Craysämtern die Craysobersten, so dann dererselben Nach- und Zugeordnete, von welchen aber unten das weitere zu vernehmen seyn wird.

Sibendes Capitel.

Von denen nidrigen Crays-Bedienten, wie auch der Crays-Canzley und dem Crays-Archiv.

Innhalt.

§. 1.

§. 1.

Unter denen civil-Craysbedienten stehen die Crayscanzley und deren Officianten billig oben an, als welche gleichsam derer Crays-Ausschreibenden Fürsten rechte Hand seynd: Nur findet sich diser Unterschid, daß in einigen Craysen die Directores bloß ihre privat-Bediente darzu zu gebrauchen scheinen, in anderen aber die Crayscanzley-Officianten in des gesammten Crayses Pflichten und Salario stehen. Crays-canzley.

In dem **Bayrischen** Crays mag keine gewisse Crayscanzley seyn, sondern wie das Directorium allda beständig zwischen Chur-Bayern und Salzburg alternirt; so scheinet eben das Directorium agens die Crayssachen durch seine Canzley besorgen zu lassen, und die während seines Directorii verhandelte Acta zu asserviren.

Im **Fränckischen** Crays ist die Crayscanzley zu Bamberg, als bey dem Directorio.

Im **Chur-Rheinischen** Crays befindet sich die Crayscanzley auch in der Directorial-Residenz zu Maynz:

In dem **Ober-Rheinischen** Crays ebenfalls bey dem Directorio zu Worms. An. 1597. rescribirte Kayser Rudolf II. an den Ober-Rheinischen Crays wegen der dem Hochstifft Worms zustehenden Crayscanzley, Registratur und Repositur, auch Custodiæ Actorum.

In dem **Nider-Sächsischen** Crays mag es wie in dem Bayrischen gehalten werden;

In dem **Ober-Sächsischen** ist sie zu Dreßden;

In dem **Schwäbischen** befindet sie sich in der Würtembergischen Directorial-Residenz Stuttgart.

In dem **Westphälischen** Crays ist die Crayscanzley von Alters her zu Düsseldorff gewesen, wobey es auch in dem Vergleich zwischen Münster, Pfalz-Neuburg qua Jülich, und Chur-Brandenburg qua Cleve, de Anno 1665. gelassen worden ist.

Die Anzahl derer Crayscanzley-Officianten ist nicht in allen Craysen einerley:

Einen **Westphälischen** Directorial-Vergleich wegen Ernenn- und Besoldung derer Craysbedienten siehe *Cap præc.*

Im Schwäbischen Crays beschwerte sich Würtemberg Anno 1704. daß, wann der Herzog etwa einen Craysbedienten zugleich mit einem Character Dero Dieners begnadige, Costanz es vor ein Crimen

halten, und die andere Stände deßwegen gegen Würtemberg aufhezen wolle. Nun haben sich die Zeiten darinnen geändert.

Anno 1672. schlosse der Ober-Sächsische Crays: „Wobey wegen jüngst bereits in Consideration gezogener Craysbedienten-Besoldungs-Forderungen, - - ein halber Monath - - binnen 6. Wochen, nach Endigung vorgesezter lezten Frist, eingebracht werden soll, davon die Currenten nach und nach, (weil die angegebene und befundene rückständige Besoldungen von aussen-stehenden Resten der Craysstände getilget werden,) zu bezahlen.„

In dem Westphälischen Craysabschid de An. 1671. liset man: „Inmassen auch jezigen und künfftigen Pfennigmeistern hiemit und in Krafft dises anbefohlen wird, ernennten (Crays-) Secretarium und übrige dises CraySes Bediente, ihrer habenden Besoldung halber, jährlich ex Cassa unfehlbarlich zu contentiren, und, da solches aus Mangel der in jeztgemeldter Cassa etwa nicht vorräthlicher Mittel nicht geschehen könnte, alsdann bey den ausschreibenden Fürsten derenthalben bey Zeiten unterthänigste Erinnerung zu thun, damit Dieselbe hierunter die Nothdurfft an die Craysstände gelangen lassen mögen.„

§. 2.

Syndici. Bey einigen Craysen findet sich forderist ein Crays-Syndicus; bey anderen Craysen aber weißt man von keinem etwas; auch ist in denen Craysen, wo man Crays-Syndicos hat, ihre Verrichtung nicht überall einerley.

In dem Schwäbischen Crays wurde schon An. 1551. statt des verstorbenen D. Bitterlin, D. Neser zum Crays-Syndico bestellt.

Nachdeme dises Crays-Syndicat eine Zeitlang vacant gestanden, hat der Würtembergische Ober-Rath Backmeister sich darum bey dem An. 1698. gehaltenen Convent gemeldet, ist auch, seiner erworbenen guten Meriten halben, darzu bestättiget worden, doch daß wegen des Syndicats die Sache so zu besorgen seye, daß dem Crays kein sonderliches Onus zuwachse, quo facto das endliche zu statuiren, und, dem Herkommen gemäß, mit der Beeidigung zu progrediren seye: Und weilen die Observanz so vil zeige, daß mit dem Syndicat zwischen beyden Religions-Theilen mehrentheils alternirt worden; so lasse man es auch ferner dabey bewenden, und habe, zu mehrerer Präcaution, dises anhängen wollen, daß, wie bey dermahliger Bestellung die Ordnung den protestierenden Antheil betreffe, also bey künfftiger Vacatur ein Subjectum der Catholischen Religion wiederum succediren solle. Solchem-

Solchemnach wurden ihme, biß auf anderwärte Verordnung, jährlich 300. fl. angewisen.

Es ist übrigens dises Crays-Syndicat nicht allemal besezt; und auch jezo nicht.

Es wurden aber auch des Crayses Advocati am Cammer-Gericht jezuweilen Crays-Syndici genannt; (vid. Giengischer Crays-Abschid m. Febr. 1556.) welche dahero mit jenen nicht zu vermengen seynd.

Als An. 1702. bey dem Cammer-Gericht verschidene Exemtions-Processe reassumirt wurden, überliesse man derer Crays-Ausschreibenden Fürsten allda habenden Procuratoribus, das Werck weiter zu urgiren, und schöpfte jedem 100. fl.

Ein anderer Crays-Syndicus endlich ware der, welcher An. 1556. von Crayses wegen bey dem Schwäbischen Land-Gericht bestellt und deme An. 1559. m. Dec. von Crayses wegen eine Instruction gegeben wurde: 1. In Appellations-Sachen priorem Judicem nicht zu respectiren, nisi respectu petitorum Apostolorum. &c. Anno 1562. aber wurde diser Crays-Syndicus bey dem Land-Gericht wieder abgedanckt, und resolvirt, die Protestationes an dem Land-Gericht einzustellen, und die Sache beym Cammer-Gericht per modum Interventionis auszuführen.

Eine Cameral-Urthel von 1763. in Sachen sämtlicher Criechingischer Unterthanen contra Criechingen, wegen des Ober-Rheinischen Craysagentens Besoldung, sehe man bey dem Freyh. von CRAMER. (1)

Der Westphälische Crays hat auch einen Syndicum, der vom ganzen Crays bestellt wird und die Relationes und Expeditiones bey denen Directorial-Conventen und dem Directorio zu thun hat. Gemeiniglich ist es ein Gesandter derer Directorum.

§. 3.

Der Crays-Secretarius führet bey Crays-Tägen in Pleno und bey Deputationen das Protocoll, verliset die Gewälte und andere Schrifften, wann nicht von dem Directorio bloß daraus referiret wird, besorget die Dictatur, hat die Obsicht über die Crays-Cancellisten, und concipiret so wohl währender Crays-Täge, als auch sonsten, ordentlicher Weise alles, was in Crays-Sachen zu Papier gebracht werden solle, **Secretarien.**

(1) in seiner Nebenst. 100. Th. 76. S. u. f.

solle, es wäre dann, daß in wichtigen Sachen ein Directorial-Gesandter ꝛc. die Feder selbsten ansezte.

Bey dem Ober-Sächsischen Crays-Convent An. 1658. ist von denen Chur-Brandenburgischen in Pleno vorbracht und urgirt worden, daß bißhero nur Ein Secretarius, und zwar welcher disem Crayse nicht pflichtig wäre, in dem Crays-Rath das Protocoll gehalten; da doch Einem, aller Intention zu assequiren, fast unmöglich fallen wolle; derowegen vorgeschlagen, demselben noch jemand zu adjungiren und also 2. und 3. Secretarios zu gebrauchen, die alles mit Fleiß protocollirten, solches hernach collationirten, und dergestalt ein richtig Protocoll zu denen Crays-Acten gebracht würde, dessen sich einer oder ander auf bedürffenden Fall zu bedienen; inmassen auch im Nider-Sächsischen Crays denen Consultationibus 3. Secretarien beywohneten. Wider dises Vorbringen haben sich die Chur-Sächsischen hefftig geleget, auch es in die Umfrage nicht kommen lassen wollen, mit Vorwenden, daß es wider das Herkommen und dem Directorio dadurch Eingriff gethan werden wolle: Ist also diser Punct damals, weil niemand darauf instruirt gewesen, in suspenso blieben, jedoch darbey obiter erwehnet worden, daß selbiger auf künfftigem Craystage erörtert werden möchte.

Anno 1662. ist von Chur-Brandenburg wiederum erinnert und urgiret worden, damit in futurum dem Chur-Sächsischen Secretario noch zwey, als einer von Chur-Brandenburg, und der andere vor die übrige Stände, adjungiret werden möchten, welche insgesammt dem Crayse verpflichtet seyn und das Protocoll halten sollten; worwider aber das Chur-Sächsische Directorium abermals eingewendet, daß dergleichen nicht Herkommens und dadurch dem Directorio Eingriff geschehe; so wäre es auch nicht herbracht, daß der Chur-Sächsische Secretarius, der das Protocoll hielte, dem Crayse die Pflicht ablegte: Worbey es vor disesmal verblieben.

In dem Ober-Sächsischen Crays-Abschid de An. 1672. hingegen liset man: „Und weil die Stelle des Crays-Secretarii durch Absterben Christoph Seidels sich erlediget und zu Ersezung derselben Ihre Churfürstl. Durchl. zu Sachsen ꝛc. ein ander Subjectum, namentlich Christian Friderich Trieblern, vorgeschlagen, mit welchem auch die löbl. Herrn Stände zufrieden gewesen; so ist demselben dises Amt angetragen und er bey innstehendem Craystag am 20sten dises in Pflicht genommen, auch darauf gehörige Bestallung ausgefertiget worden.„

Von

Von denen Schwäbischen Crays-Secretarien siehe *Cap. præc.*

Heutiges Tages pfleget allezeit einer derer Herzoglich-Würtembergischen geheimen Secretarien das Crays-Secretariat zu versehen und dabey mit dem Character eines Herzoglichen Regierungs- oder Hof-Raths begnadiget zu werden. add. mein Costanzisch. Staats-Recht *p. 27. seqq.* und *Cap. præc. §. 67. 70.*

Der Westphälische Crays hat einen Crays-Secretarium, der in gemeinen Pflichten stehet, auch allein ad Protocollum admittiret wird. add. tn. *Cap. præc.*

§. 4.

Im vorigen Seculo hatte der Schwäbische Crays zween Rechnungs-Deputirte oder Probatores, darunter mein seel. Herr Vater, als damahlig Würtembergischer Cammer-Rath, ware; hernach wurde er von dem Crays völlig zum Rechnungs- und Oeconomie-Rath angenommen, welche Stelle er auch biß an sein Ende bekleidet und Successores unter gleichem Character erhalten hat, die aber auch wohl Würtembergische Dienste darneben bekleiden. **Rechnungs-Räthe.**

§. 5.

Zur Administration der Crays-Casse pflegen die in einer beständigen ordentlichen Verfassung stehende Crayse einen oder mehrere Personen zu halten, deren Character und Amt aber nicht überall einerley ist. **Einnehmere, &c.**

In dem Bayrischen Crays-Abschid de An. 1664. wurde beliebt: „Ueber diß ist Ihrer Churfürstl. Durchl. in Bayern &c. Lands-Zahl-Meister, Philipp Paul, zu einem Crays-Caßierer verordnet und verglichen worden, daß ihm, gegen einen billigmäßigen Recompens, die alsdann, wann man vorhero siehet, was seine Verrichtung für Mühe ob sich hat, noch vor Endung des Jahrs auf ein gewisses zu bestimmen, jedesmahl diejenige Gelder, welche die intereßirte Stände zu Unterhaltung ihrer Crays-Völcker und deren Officierer, auch zu andern gemeinen Ausgaben, der gemachten Repartition nach, dargeben, zu rechter Zeit nach München übermacht werden, er dagegen bescheinen, selbige ferners dem bey den Völckern stehenden Crays-Commissario unsaumlich zuschicken, auch darüber ordentliche Rechnung halten und hiernächst solche denen intereßierten Craysständen, nach deren Begehren, gebührend leisten solle.„

In dem Bayrischen Crays-Abschid de An. 1688. resolvirte man: „7dens ist obgedachte Crayscassa dermalen zu München aufzurichten; : : : im übrigen aber solche Cassa dem Chur-Bayerischen Hof-Cammer-

mer-Rath und Hof-Kriegs-Zahlmeister, Johann Georg Huffnagel, gegen 400. fl. jährlich Recompens aufs neue wiederum anzuvertrauen.„

Anno 1701. schlosse der Bayrische Crays: Daß die Crayscassa wiederum von Ihrer Churfürstl. Durchl. zu Bayern Hof-Kriegs-Zahl-Amt verwalten zu lassen seye.

Anno 1705. wurde vom Bayrischen Crays beliebt: „Allermassen man = = an Seiten Salzburg = = von Ausschreib-Amts-wegen zum Crays-Caßier Dero Mit-Hof-Zahl-Amts-Verwalter, Moriz Faber, und zum Crays-Zahlmeister Joseph Achatium Altmann benennet und vorgeschlagen, welche auch von dem gesammten Craysconvent, allda sich beyde sistiret, mit Auswerffung dem Erstern zur jährlichen Besoldung 400. fl. neben noch 80. fl. für einen benöthigten Schreiber, jedoch disem ohne weitern sonst gebräuchlichen Recompens, dem andern aber monathlich 50. fl. samt einer Pferds-Portion, vorhin gepflogener massen, würcklich angenommen und anbey Ihro Hochfürstl. Gn. zu Salzburg, als ausschreibender Fürst, um beyde, sub generali hypotheca Bonorum suorum, die gewohnliche Pflicht Ihro und dem Crays ablegen zu lassen, gebührend ersucht, folgends auch also, angezeigter massen, verpflichtet worden.„

In dem Fränckischen Crays-Abschid d. d. 1564. 3. Jun. liset man: „Da dann eines Pfenning-Meisters vonnöthen, soll ein erbar Rath allhie zu Nürnberg denselben auf gemeines Crayses Kosten auch verordnen, welcher dann um Einnehmen und Ausgeben gebührliche Rechnung thun soll.„

Der Ober-Rheinische Crays hat einen Ober-Einnehmer.

Allerley denselben betreffende Beschwerden und andere Nachrichten finden sich in denen Hessen-Casselischen Nævis &c.

Bey dem Nider-Sächsischen Craysconvent An. 1649. wurde Georg Walbecken die Crayseinnehmer-Stelle Interimsweise anvertraut; An 1652. aber wurde wegen seiner völliger Bestallung resolvirt: „Und weil disen Crays, nach Innhalt des Instrumenti Pacis, zu redintegriren und denselben in seine Verfassung, den Reichs-Constitutionibus gemäß, einzurichten, nächst obermelter Ersezung der höhern Craysämtern, nothwendig befunden worden, die Crayscassa wiederum herbey zu bringen und einen Einnehmer zu bestellen, gestalt Georg von Walbeck aus Braunschweig, nachdeme er sich dem Crayse mit einem Eyde und Revers num. 5. verwandt gemacht, auch mit seinen Haab und Gütern cavirt, vermittelst einer ihme ausgeantworteten schrifft-

schrifftlichen Bestallung, zum Crayseinnehmer angenommen und bestellet, auch der Cassæ halber beschlossen worden, daß selbige in Braunschweig beym Stifft St. Blasii wohlverwahrt verbleiben und mit 5. Schlössern, (darunter die beyden alternirende Directoria zwey, das Condirectorium eins, der Craysoberste eins und die Statt Lübeck eins haben würde,) verschlossen werden, und der Einnehmer, wann eine ziemliche Summa über 1000. Rthl. vorhanden, solche durch ein gemachtes Loch hineinlegen, wann auch etwas zu nothwendiger Ausgabe heraus zu nehmen, daß solches in Gegenwart des Herrn Craysobersten, und eines von den ausschreibenden Fürsten, oder Dero Abgeordneten, mit Zuziehung 4. Canonicorum in bemeltem Stifft St. Blasii, denen die übrige ihre Schlüssel zuschicken könnten, geschehen sollte.„ Zugleich wurde ihme auch, da er dem Crays nummehro in das dritte Jahr gedient und die Retardaten eingenommen, dafür 100. Rthl. zum Recompens gegeben, auch ihme sein Interims-Revers wieder ausgeantwortet.

Die Ober-Sächsische Crayscassa ist meistens zu Leipzig gewesen, und hat der Magistrat allda die Einnahm und Ausgabe besorget und berechnet.

In dem Schwäbischen Crays ist Ein Einnehmer Evangelischer Religion; wiewohl die Catholische immer Lust bezeugen, daß entweder alterniret, oder zween von beyderley Religionen bestellet werden möchten.

Die Crayscassa ist zu Ulm.

In dem Westphälischen Craysabschid de anno 1701. 12. Nov. liset man: „Als die vom Crays-Pfenningmeister Weipeler durch desselben übergebenes Memoriale gesuchte Adjunction seines Sohns zur Crayspfennings-Meisterey-Function in die Umfrag kommen, ist per Majora, & sub spe Rati, dessen Desiderio deferiret worden.„

Die Crayse, die nicht in einer beständig-fortdaurenden militar- und öconomischen Verfassung stehen, sondern nur je und je, nach erheischenden Umständen, etwas bewilligen, pflegen keinen ordentlichen Crayseinnehmer zu halten, sondern bey einer jedesmaligen Bewilligung zu resolviren, wie es mit der Einnahm, Ausgab und Rechnungen solle gehalten werden.

Von denen Crayseinnehmern seynd ferner die Personen unterschiden, welche zu Kriegszeiten jezuweilen von denen Craysen angenommen werden, die Craysmiliz zu bezahlen und bald disen bald jenen Character bekommen. Z. E. In dem Bayrischen Crays-Abschid

2) J 2 de

de An. 1689. wurde resolvirt: „Weilen, zu Erspahrung der Unkosten, beliebet worden, keinen Crays-Feld-Zahlmeister aufzustellen, sondern die Incumbenz dißfalls dem Churfürstlichen (Bayrischen,) Feld-Zahlmeister, gegen einer monathlichen Recompens à 40. fl. zu überlassen seye 2c. „

Um das Jahr 1693. ware Johann Meyenhofer des **Schwäbischen** Crayses Ober-Zahlungs-Commissarius.

§. 6.

Andere Craysbediente.

Auch hat der **Schwäbische** Crays im jezigen Seculo neben dem Crays-Rechnungs-Rath mehrere Jahre hindurch noch einem Crays-Buchhalter gehabt.

Meines Wissens ware er ein Gehülffe besagten Rechnungs-Raths und wurde mit ihme in einerley Verrichtungen gebraucht.

Jeder Crays solle von Rechtswegen einen General-Münzwardein haben.

Als der **Ober-Rheinische** Crays An. 1760. in einen Bericht an den Kayser einfliessen liesse, daß der Crays keinen gemeinenschafftlichen Münzwardein habe, gabe der Kayser in einem Rescript vom 21. Nov. seine Befremdung darüber zu erkennen, und befahl, die Bestellung eines tüchtigen General-Wardeins forderſamst anzugehen.

So dann solle bey jeder rechtmäßiger Crays-Münzstatt ein special-Münzwardein vorhanden seyn.

An. 1760. 21. Nov. befahl der Kayser dem **Ober-Rheinischen** Crays: Die bey denen Crays-Münzstätten bestellte special-Wardeins und Münzmeistere forderſamst auf den Münzprobationstag zu berufen, sie zu examiniren, und alsdann dem Crays zu verpflichten.

Wegen eines damals in des **Chur-Rheinischen** Diensten gestandenen Münzverbrechers, Frischen, Arrestierung und der Inquisition gegen ihn ergienge An. 1760. 27. Jun. ein merckwürdiges Reichs-Hofraths-Conclusum. (1)

Wo eine eigene Crayscanzley ist, pflegen auch besondere Registratoren, Crayscancellisten, oder Copisten, Scribenten, 2c. vorhanden zu seyn; z. E. im **Schwäbischen** Crays.

Einige zählen zu denen Craysbedienten auch die Schreiber, so die ad Dictaturam & Protocollum gegebene Puncte, nebst den Conclusis, vor die Gesandten copiren; alleine dise seynd particular-Bediente derer einzelnen Crays-Gesandten, und nicht des ganzen Crayses.

Die

(1) v. Neue Staatscanzl. 4. Th. 175. S.

Die Aufwärter und Pedellen seynd nicht so wohl Crays-Bediente, als vilmehr Eingesessene derjenigen Statt, allwo die Craystäge gehalten werden, welche die Statt während-solcher Zeit zu besagtem Ende herzugeben pflegt.

In einigen Craysen waren ehedessen, oder auch noch, gewisse Crays-Kriegs-Räthe vorhanden: Da aber unten überhaupt von dem Craysmilitar-Wesen wird gehandelt werden; so verspahre ich so wohl dises dahin, als was von denen Ober- und Kriegs-Commissarien, Ober- und Regiments-Caplanen, Feld-Predigern, Auditeuren und Secretarien, General-Proviant-Directorn und Commissarien, u. s. w. ferner zu sagen wäre.

Und so wird auch allda von denen in würcklichen Crays-militar-Diensten stehenden höheren Officieren so vil, als meiner bey disem Werck führenden Absicht gemäß ist, gemeldet werden.

§. 7.

Das Crays-Archiv bestehet in der Sammlung derer auf und ausser Craystägen in Crayssachen eingeloffen- oder gefertigter Originalien, derer Protocolle, derer Concepte von allen aus- und abgegangenen Expeditionen, u. s. w. Es ist ein Anhang von der Crayscanzley; wo sich dahero dieselbe befindet, da ist auch das Crays-Archiv ordentlicher Weise anzutreffen. Archiv.

Von dem **Ober-Rheinischen** in specie siehe vorhin.

Im Nider-Sächsischen Crays solle das Crays-Archiv zu Braunschweig seyn.

Von dem Schwäbischen Crays-Archiv siehe *Cap. præc.*

Und einen Westphälischen Directorial-Vergleich wegen des Crays-Archivs siehe *ibid.*

Achtes Capitel.

Von denen associirten und correspondirenden Craysen.

Innhalt.

§. 1. Schrifften. §. 2. Eingang. §. 3. 16des Jahrhundert. §. 4. 1600. biß 1675. §. 5. 1682. biß 1695. §. 6. 1696. u. f. §. 7. 1700.

1700. §. 8. 1701. §. 9. 1702. §. 10. 1707. §. 11. 1709. §. 12. 1710. §. 13. 1711. §. 14. 1713. §. 15. 1714. §. 16. 1727. §. 17. 1730. §. 18. 1733. §. 19. 1735. §. 20. 1741. §. 21. 1742. *sqq.* §. 22. 1745. *sq.* §. 23. Diser Association Zweck. §. 24. Nuzen, §. 25. Gebrechen und Mißbrauch. §. 26. Vom Bayrischen Crays. §. 27. Vom Westphälischen. §. 28. Ob sich einzelne Stände darein begeben können? §. 29. Form diser Associationen. §. 30. Armatur. §. 31. Crays-Correspondentien.

§. 1.

Schrifften. Hieher gehörige Schrifften:

KOPPS (Joh. Adams) gründliche Abhandlung von der Association derer vordern Reichs-Crayse; worinnen zuforderst die Errichtung derer Reichs-Crayse überhaupt, und darauf gefolgten, auch bey dem ganzen Associations-Wesen jederzeit zum Grund gelegten Executions-Ordnung, so dann der Ursprung, Fortsezung und heutige Beschaffenheit diser Associations-Verfassung gründlich beschriben und mit allen und jeden vorhandenen Associations-Recessen ans Licht gestellet wird. Franckfurt, 1739. 4.

Lettre à un Gentilhomme Allemand, le 1. Janv. 1747.

Reponse d' un Gentilhomme Allemand, ce 10. Fevr. 1747. à la Lettre du 1. Janv.

Beede betreffen die Crays-Associationen.

Von Schwaben.

Actenmäßiger Bericht von dem eigentlichen Verlauff deren bey dem löbl. Schwäbischen Crays in materia Associationis & Neutralitatis in An. 1746. & 47. gepflogenen Verhandlungen. 1748. fol. und in den *Select. Jur. publ. Tom. 11. p. 288. Tom. 18. p. 23. Tom. 20. p. 123. Tom. 21. p. 92.*

Abgedrungene Beantwortung und gründliche Abfertigung auf den Actenmäßigen Bericht ꝛc. 1748. fol. und in den *cit. Select. Tom. 29. p. 21. Tom. 30. p. 181. Tom. 31. p. 113. Tom. 32. p. 186.*

§. 2.

Eingang. Nach Errichtung derer Crayse, oder, noch besser, nachdeme die Crayse angefangen haben, sich in eine ordentliche Verfassung zu begeben

geben und auf die Erreichung des bey Anordnung derer Crayse intendirten Zwecks bedacht zu seyn, hat sich bald geäussert, daß es vile Fälle gebe, darinnen, wann besagter Zweck erhalten werden solle, nicht angehe, daß nur jeder Crays für sich stehe, sondern daß einer des andern bedürffe, oder doch mit gemeinschafftlichem Rath und Zuthun weiter zu reichen seye, als mit einzelnen Anstalten.

Dises nun hat zu mancherley Arten von Correspondenzen, Bündnissen, Associationen, u. s. w. zwischen einigen oder mehreren, bald zwischen disen bald zwischen jenen Craysen, bald auf kürzere bald auf längere Zeit, oder gar auf beständig, bald über Policeysachen, z. E. das Münz-Wesen, u. d. bald und hauptsächlich aber wegen Erhaltung des inn- und äusseren Ruhestandes des Reichs und derer Crayse selbsten, Gelegenheit gegeben.

Sonderlich ist die Association derer vorderen Reichs-Crayse (seynd Herrn Canzl. Dir. KOPPENS Worte,) zwar an und vor sich noch neu und allererst durch den zu Anfang dises Seculi errichteten Nördlinger Tractat zu ihrer Vollständigkeit gelanget; sie ist aber nicht weniger von der Zeit an durch den Beytritt zur damaligen grossen Allianz, bey allen darauf gefolgten langwierigen Kriegs- und Fridenszeiten inn- und ausserhalb dem Teutschen Reich dergestalt bekannt worden, daß diejenige, welche sich das heutige Teutsche Staatsrecht, auch in Ansehung derer Craysverfassungen, auf den Grund bekannt machen wollen, allerdings nöthig haben, die eigentliche Bewandtniß und wahre Beschaffenheit diser Association mit einzusehen und sich davon einen deutlichen Begriff beyzubringen.

§. 3.

Bey denen älteren Zeiten will ich mich nicht aufhalten, und dahero ganz kurz dises melden. 16des Jahrhundert.

Im 16den Jahrhundert wurden allerley gemeinschafftliche Crays-Handlungen gepflogen; als An. 1542. zwischen Sachsen, Bayern und Schwaben; An. 1546. zwischen Ober- und Nider-Sachsen, auch Westphalen; An. 1554. zwischen Bayern, Schwaben und Ober-Rhein; An. 1564. zwischen Francken, Bayern und Schwaben; An. 1566. auch; An. 1577. 95. und 99. zwischen Ober-Sachsen und denen benachbarten Craysen.

§. 4.

Im 17den Jahrhundert geschahe ein gleiches An. 1620. zwischen Ober- und Nider-Sachsen; An. 1633. zwischen Chur-Rhein, Francken, 1600. biß 1675.

cken, Schwaben, und Ober-Rhein; An. 1634. zwischen Nider- und Ober-Sachsen; An. 1650. und 51. zwischen Chur- und Ober-Rhein; An. 1655. desgleichen; An. 1663. zwischen Ober- und Nider-Sachsen; An. 1664. auch; eod. zwischen Bayern, Francken und Schwaben; An. 1673. zwischen Ober- und Nider-Sachsen, auch resp. Francken; An. 1674. und 1675. wiederum; dessen, was bey dem Reichsconvent aus Gelegenheit der Revision der Reichs-Executions-Ordnung von dergleichen vorgekommen ist, nicht zu gedencken.

§. 5.

1682. biß 1695. Nachdeme Franckreich An. 1681. Straßburg weggenommen hatte, machten die Ober-Rheinische und Westphälische Stände disseits Rheins mit dem Fränckischen Crays An. 1682. 31. Jan. eine defensiv-Allianz auf drey Jahre.

Und den 10. Jun. alliirte auch der Kayser Sich mit ihnen zu Laxenburg.

An. 1683. m. Apr. schlossen Chur-Bayern und der Fränckische Cryas auf eben disen Fuß auf drey Jahre.

An. 1684. wurde zwischen den Fränckisch-Bayrisch- und Schwäbischen Craysen eine Allianz auf zwey Jahre errichtet.

An. 1687. wurde viles gehandelt, und endlich zu Augspurg zwischen dem Kayser, dem Burgundischen Crays, Schweden wegen seiner Teutschen Lande, denen Bayer- und Fränckischen Craysen, so dann denen Fürstlich-Sächsischen Häusern, ein Bündniß auf drey Jahre geschlossen; deme hernach die Ober-Rheinische alliirte Stände, wie auch Holstein-Gottorff und Chur-Pfalz, beytraten.

Als An. 1688. der Fränckische Einfall ins Reich erfolgte, wollte der Fränckische Crays sich mit dem Bayrischen, Ober-Sächsischen, Ober-Rheinischen und Schwäbischen näher verbinden: Es kame aber nichts zu Stand.

An. 1691. hingegen alliirten sich Francken und Schwaben auf Ein Jahr.

An. 1692. geschahe ein gleiches.

§. 6.

1696. u. f. An. 1696. begaben sich die Fränckisch- und Schwäbische Crayse in die Jahres zuvor erneuerte grosse Allianz, und trugen auf eine Association zwischen dem Chur-Rheinischen, Fränckischen, Bayrischen, Schwäbischen, Ober-Rheinischen und Westphälischen Crays an; worüber

rüber einige Schrifftwechsel entstunde: Chur-Maynz schriebe endlich einen Convent auf Franckfurt aus; allwo auch An. 1697. 13. (23.) Jan. auf Ratification derer übrigen Crays-stände, ein Associations-Receß zu Stande kame.

Es ist darinn umständlich abgehandelt und verglichen worden, daß 1. in subsidium der allgemeinen Reichs-Verfassung, und weilen der punctus Securitatis publicæ bey dem allgemeinen Reichsconvent bisanher auf keinen zuverläßigen Fuß gesezet worden, unter disen verbundenen Reichscraysen, pro communi & mutua defensione, eine gewisse und sichere Associatio armorum festgestellet und sothane Association noch weiters dahin gemeinet seyn solle, daß nicht allein bey damahlen noch fürwährendem Krieg das Reich und dise verbundene Crayse gegen alle feindliche Invasiones beschüzet, sondern auch tempore Pacis contra quosvis turbatores ein Miles perpetuus, zu Garantirung des künfftigen Fridens, in disen Craysen daraus formiret; 2. alles nach dem Fuß der Executions-Ordnung und anderer üblichen Reichs-Constitutionen, in so weit sich dieselbe auf den jeztmaligen Statum Imperii und Belli appliciren lassen, reguliret, wegen des Quanti aber bey fortwährendem damaligen Krieg nicht derer Crayse Matricular-Fuß, sondern die Repartition des Reichs-Schlusses de An. 1681. beybehalten und jeden Crayses Simplum, durante bello, tripliciret, mithin von disen associirten sechs Craysen 60000. zu $\frac{2}{3}$ Infanterie und $\frac{1}{3}$ Cavallerie gerechnet, zu Fridenszeiten aber wenigstens 40000. Mann, jedoch nicht nach dem Reichs-Schluß de An. 1681. sondern eines jeden Crayses eigenen Matricular-Fuß, gestellet; 3. nach Innhalt der Executions-Ordnung einem jeden Crays das Commando über seine Trouppen, so lange sie in denen Craysen stehen, gelassen, bey erfolgender Conjunction aber, und wann Sie zu denen Kriegs-Operationen zusammen geführet werden, das Ober-Commando sub auspiciis Cæsareis dem in capite commandirenden Kayserlichen General, mithin bey damals fortwährendem Krieg gegen Franckreich, Marggraf Ludwig Wilhelm zu Baaden, als Kayserl. General-Lieutenant, unter gewissen Bedingungen aufgetragen; 4. die Hülffleistung, nach dem Fuß der Executions-Ordnung, ohnentgeltlich und auf des succurrirenden Crayses alleinige Kosten prästiret, des Endes eines jeden Crayses Contingent an Mannschafft und Pferden, so lange solches den Sommer durch im Felde stehet, durch dessen eigenes Commissariat verpfleget; 5. Das Landverderliche Fouragiren auf die Früchte im Felde, nebst dem Cantoniren und Refraichiren in denen Dörffern, Städten und Flecken,

gänzlich verboten, das Fouragiren aber auf Gras nicht anders, als mit guter Ordnung und unter der commandirenden Generalität Anweisung, verfüget, deßwegen von jedem Crays nothdürfftige Mehl-Hafer- und Heu-Magazinen an bequemen und der Operation nahe gelegenen Orten aufgerichtet, hierzu die nöthige Proviant-Fuhrwercke gehalten, mithin von denen Landes-Unterthanen die Anschaffung der Landfuhren nur auf den wahrhafften Nothfall und anders nicht, als gegen billigmäßige Bezahlung, auch nicht eigenmächtig von denen Officiers oder Commissariaten, sondern von jedes Ort Magistrat oder Beamten, manierlich gesuchet; 6. In denenjenigen Craysen, denen die Hülffe zukommt, dem succurrirenden Theil mit einem Magazins-Ort ohnentgeltlich an Handen gegangen, jedoch hierbey von dem Hülffleistenden kein freyes Quartier oder Service vor die Commissarien, Proviant- und Magazins-Bediente, noch freye Stallungen und Futter vor die Pferde und dergleichen gesucht, wohl aber, um mit denen Magazinen desto besser aufzukommen, die Vivres und Fourage gegen dieselbe nicht gesteigert, sondern dem Fremden wie den Einheimischen in gleichem billigen Werth, gegen richtige Zahlung, gelifert und von denen Lands-Herrschafften, jedoch, zu Verhütung alles Unterschleiffs, gegen Vorzeigung beglaubter Attestaten von dem Feldherrn, Zoll- und Mauth-frey paßiret; 7. solches alles, wie von der Sommer- und Campagne-Zeit, so auch auf den Winter und bey nöthigen Postirungen, verstanden, übrigens aber, so vil möglich, eines jeden Crayses Trouppen nach geendigter Campagne in seine Lande zurückgezogen, anbenebst und weilen solcher gestalten ein jeder Crays das Seinige Reichs-Constitutionsmäßig pro defensione Imperii prästiret, weder einige freye Winter-Quartiere vor Fremde oder in solchen Crays nicht gehörige Trouppen, noch sonsten eine anderwärtige weitere Last mit Geld-Prästationen oder sonsten, gestattet, sondern mit zusammengesezten Kräfften abgehalten; 8. die Verpflegungs-Ordonnanz unter derer associirten Crayse Trouppen, vor die Officiers und Gemeine, mit Geld auch Brod- und Haber-Portionen, so vil möglich, in eine Conformität eingerichtet; 9. die mutuelle Hülffleistung eines Theils auf den Fuß der Executions-Ordnung, und nach der unter denen so genannten correspondirenden Craysen, nehmlich denen drey oberen, Francken, Bayern und Schwaben, und denen drey unteren, Chur-Rhein, Ober-Rhein und Westphalen, hiebevor in casibus subitis errichteten nähern Verbindung, andern Theils, bey gegenwärtigem und sonsten erfolgendem Reichs-Krieg, nach dem Ermessen der in capite commandirenden Generalität, und mit der-

derselben zu treffenden Concerten, prästiret, dabey aber einem jeden Crays, Falls er von dem Feind in seinen eigenen Landen angegriffen, oder sedes Belli verändert würde, auf solchen wahrhafften Nothfall seine Trouppen bey sich zu behalten, oder, nach Beschaffenheit der Gefahr, von der Haupt-Armee zu avociren, freygelassen, auch von denen übrigen ihme mit möglichster Assistenz an Handen gegangen; 10. jeden Crayses Trouppen beständig in completem Stande erhalten, auch, zu Verhütung aller widrigen Gedancken, bey würcklicher Zusammenstellung, durch die Veranstaltung der in capite commandirenden Generalität, entweder gleich bey Anfang der Campagne, oder so bald es wegen der feindlichen Contenance geschehen kan, gemustert; 11. mit tauglichem Gewehr und behöriger Artillerie ausgerüstet, des Endes, ausser denen gewöhnlichen Regiments-Stücklein, zu desto mehrerer Verstärckung des Crays-Corpo, eine proportionirte Feld-Artillerie angeschafft, auch mit erforderlicher Munition und zugehörigen Artillerie-Officieren, Feuerwerckern, Büchsenmeistern und übrigen Bedienten, nebst Mitführung einigen Schanz-Gezeugs, und dergleichen, versehen; 12. zu Beförderung derer Kriegs-Operationen, wegen Führung der Schiffe und andern Brücken-Gezeugs, Anschaffung der darzu gehörigen Materialien, Schanz-Kosten, und dergleichen, so dann wegen Abschickung derer Staffetten und Couriers, auch, pro re nata, nomine communi verordneten Legationen, eine allgemeine Operations-Cassa aufgerichtet, tempore Operationis in solchen Fällen, die ad Militaria gehören, dem in capite commandirenden General die Disposition über dieselbe gelassen, die Cassa-Rechnungen bey dem Congress alle Jahr vorläufig examiniret, so dann bey denen particular-Craystägen abgehöret und indessen von jedem Crays über sein betreffendes Contingent ein eigener Caßierer in dem Feld und bey der Generalität, welcher die nöthige Gelder beyschaffe, gehalten; 13. unter denen associirten Crays-Trouppen eine scharffe Manns-Zucht und Kriegs-Disciplin gehalten; 14. bey dem Marsch-Wesen zu künfftiger Abstellung aller Excessen, die Einrichtung derer Marschen folgender massen, daß nehmlich die Feldherren um den Durchmarsch zeitlich requiriren und zugleich eine Specification der durchmarschirenden Mannschafft, nebst erforderlichen Brod- und Haffer-Portionen, beylegen, die intereßirte Stände die Marsch-Route dem geradesten Weg nach concertiren, die Bezahlung derer Consumptibilien auf ein gewisses vor Roß und Mann vergleichen, die Durch-marschirende zur Versicherung der Bezahlung Geisel aushändigen, oder Caution stellen, daß vor die Unter-Officier und

Gemeine die Etappen-mäßige Zahlung geschehe, die hohe und Ober-Officier aber, biß auf den Cornet und Fähndrich, das geniessende in landläufftigem Preiß bezahlen, wegen der Vorspann auf jede Compagnie mehr nicht, als zwey Wagen, auch nicht weiter, als von einem Ablösungs-Ort zum andern, nehmen, und auf jedes hergebende Pferd täglich 20. Kr. zahlen und die vorfallende Excessen durch die gestellte Caution, oder des Feld-Herrn Commissariat, gut-thun lassen, verglichen und reguliret; 15. dasjenige, was allhier von denen Crays-Directoriis nur præliminariter und in der Generalität über dises Associations-Werck verglichen worden, bey jedem Crays fürderlichst auf die Particular-Crays-Versammlungen gebracht und von deren ausfallenden Schlüssen an Chur-Maynz unverweilt Nachricht, um einen fernerweiten Associations-Convent zu veranlassen, gegeben und also dises Associations-Werck völlig zum Stande gebracht; so dann endlich und 16. von dem allem an Kayserl. Majestät allerunterthänigster Bericht erstattet, und so wohl um dero Kayserl. Aßistenz, als auch den Beytritt des Oesterreichischen Crayses, allergehorsamst nachgesuchet, wie nicht weniger die übrige Reichs-Crayse zur Acceßion, und Engell- und Holland, wie auch die armirte Churfürsten und Fürsten, zu mehrerer Hülffe, vermittelst Communicirung dises Associations-Recessus und durch besondere Schreiben, vermöget werden sollten.

Uebrigens ist diser Associations-Receß unter allen folgenden am vollständigsten und in demselben die ganze Associations-Verfassung am deutlichsten beschriben und ausgeführet; wie dann auch derselbe in dem nachherigen von An. 1702. an fortgedauerten grossen Associations-Bündniß jederzeit zum Grund gelegt und noch bey dem Associations-Convent de anno 1733. von neuem bestättiget worden ist.

Die associirte 6. Crayse haben hierauf an den König in Spanien geschriben, und ihn, als Directorem Circuli Burgundici, mit in die Ligue eingeladen.

Es ist auch an die potentiores und armatos Status des Ober- und Nider-Sächsischen Crayses, die Sächsische Häuser Ernestinischer Linie, Wolffenbüttel, Dännemarck, Holstein ꝛc. nomine der 6. Crayse, item an diejenige Stände, welche in denen 6. associirten Craysen mit mehrerer Mannschafft, als ihr betreffendes Crays-Contingent, versehen sind, als Cölln, Hessen, Münster, geschriben worden.

Den 23. Jan. ist ein Nebenreceß wegen Moderation des Chur- und Ober-Rheinischen Quanti gemacht, und darinn die 9921. Mann Chur-Rheinischen Circuls, wie auch des Ober-Rheinischen treffende

10032.

10032. Mann auf 7000. Mann bey jedem Circul moderirt worden, en Egard, daß Sedes Belli in diſen Landen geweſen, und darinn alles ruinirt worden: Tempore Pacis aber ſollen ſie ihr Contingent ſtellen, wie die übrigen Crayſe zu denen 40000. Mann; Heſſen ſolle dem Ober-Rheiniſchen Circulo accediren, oder 1000. Mann vor ſich geben.

Nach geendigtem (1) diſem Aſſociations-Convent wurden ſofort die Particular-Craystage gehalten, und auf denenſelben der Innhalt diſes Receſſus in reifliche Berathſchlagung gezogen, auch die Aſſociations-Verfaſſung überhaupt zwar approbiret, von einigen aber, und beſonders denen Ober-Rhein- und Weſtphäliſchen Crayſen, noch ein- und andere Erinnerungen darbey gemacht, mithin zu deren Berichtigung, und, um diſes Aſſociations-Werck zum völligen Stande, auch den Bayriſchen Crays zum gänzlichen Beytritt, zu bringen, von Chur-Maynz ein fernerweiter Aſſociations-Convent unverweilt nacher Franckfurt ausgeſchriben, und auf demſelben unterm 16. (26.) Junii 1697. der von Herrn KOPPEN *l. c. ſub Num. 18.* angefügte Aſſociations-Receß errichtet.

Innhalts diſes Receſſes iſt zuforderſt, nach denen inzwiſchen erfolgten Particular-Craysſchlüſſen, das Hauptwerck dergeſtalten zur Richtigkeit gebracht worden, daß die löbliche fünf Crayſe beſtändig und unzertrennlich, ſo wohl vor jezo, als zu folgenden Fridenszeiten, mit einander aſſociiret ſeyn und verbleiben, auch die mutuelle Hülffleiſtung, mit dem in vorigem Aſſociations-Receß gemeldten Mannſchaffts-Quanto, präſtiren, ſofort contra quoscunque Turbatores vel Aggreſſores in immerwährendem guten Vernehmen vor Einen Mann ſtehen ſollen und wollen; Hernach, daß der bey etlichen Puncten und Specialitäten von einigen Crayſen annoch gehabte Anſtand, auf weiters durch deren Directoria zu veranlaſſenden Particular-Craystägen durch nachdrückliche Vorſtellungen gehoben, der Bayriſche Crays zum Beytritt bewogen, und deswegen bey Kayſerl. Majeſtät um nachdrückliche Excitatoria an denſelben, wie auch, daß der Kayſer durch ſeine ohnedem am Rheinſtrom habende Geſandtſchafft die Ober-Rhein- und Weſtphäliſche Craystäge beſchicken laſſen möchte, angeſuchet werden ſollte.

Man handelte darauf mit dem Bayriſchen Crays, ſuchte auch durch den Kayſer die übrige Crayſe zum Beytritt noch vor Schlieſſung des Fridens zu bewegen: Aber vergeblich: Und ſo hatte auch das, was man bey dem Ryswickiſchen Fridenscongreß verſuchte, keine Würckung.

(1) Herr KOPP l. c. pag. 137.

Als nun bald darauf der Fride geschlossen wurde, begnügte man sich an denen meisten Orten an der dem Schein nach wieder hergestellten Ruhe und Friden; der Eifer, um die Associations-Verfassung allenthalben zu einer Vollständigkeit zu bringen, auch die hier und da annoch obgewaltete Hindernisse vollends aus dem Wege zu raumen, fienge nach und nach an zu erkalten, und man gedachte an den auf den Monath Octobr. 1697. vorläuffig beliebten fernerweiten Associations-Convent nicht mehr, sondern liesse das Associations-Werck in seiner Unvollkommenheit stecken.

§. 7.

1700. Als aber Anno 1700. der König in Spanien starb, und wegen dessen Succeßion weitaussehende Irrungen entstunden, waren, um sich wenigstens nach Möglichkeit bey all-solchen anscheinenden mißlichen Conjuncturen, so ein- als anderer Seits, gegen alle widrige Begebnisse in eine gute Defensions-Verfassung zu sezen, die beyde Fränck- und Schwäbische Crayse in Zeiten auf ihrer Huth, und deren Crays-Ausschreibämtern kamen im Novembr. 1700. zu Heidenheim in Würtemberg zusammen, errichteten auch unterem 23. ejusd. unter sich eine abermalige Association, in Krafft deren vorerst die vormalige Recesse de An. 1691. und 1692. von neuem zum Grunde gelegt wurde: Es sollen aber einige hohe Stände des Fränckisch- und Schwäbischen Crayses mit diser bloß von denen Crays-ausschreibenden Fürsten erneuerten Association sehr übel zufriden gewesen seyn, und geglaubt haben, daß in diser sie mit-angehenden Sache ohne ihr Vorwissen und Einwilligung dergleichen nicht hätte sollen unternommen werden.

§. 8.

1701. Beede Crayse suchten ins besondere, den Bayrischen mit in dise Association zu ziehen. Was dißfalls paßiert seye? davon hab ich einen ungedruckten merckwürdigen Auffsaz in meinem **Teutsch. Staats-recht** *Tom. 27. p. 506. sqq.* mitgetheilt.

Bayern hingegen hatte keinen Lust darzu:

Wohl aber brachte es Bayern dahin, daß Francken und Schwaben bey dem An. 1701. 6. Maji abermalen errichteten Receß beschlossen, einander zwar zu vertheidigen, übrigens aber sich neutral in der Spanischen Succeßions-Sache zu halten.

Chur-Maynz hingegen schriebe einen Convent nach Heilbronn aus; allwo den 31. Aug. 1701. ein Associations-Receß errichtet, und

ver-

vermittelst desselben declariret wurde: 1. Daß die Chur-Rheinische Gesandtschafft, Nahmens des Chur-Rheinischen Crayses, auf den Fuß des leztern zwischen Francken und Schwaben errichteten Recessus, cum articulo separato, sich mit dem Fränck-Schwäb-Bayer- und Ober-Rheinischen Crays, associiren, und hierzu mit 3000. Mann zu Fuß und 1000. Mann zu Pferd concurriren; 2. Chur-Bayern, vor sich und in Vertrettung des Bayerischen Crayses, auf disen Fuß ebenfalls in die Association mit eintretten, und hierzu 15000. theils Cavallerie, theils Infanterie, hergeben; 3. die Ober-Rheinische Gesandtschafft nicht weniger, vorerwehnter massen, diser Association, ausser einigen die Oeconomica betreffenden Puncten, accediren und mit 2. Regimentern zu Fuß und einem zu Pferd, so 3335. Mann effective betragen, concurriren; 4. die Schwäbische Gesandtschafft hingegen sich noch auf nichts gewisses determiniren, sondern vorhero aus dem allem referiren und demnächst hiervon an die übrige Crayse hinwiederum zeitliche Nachricht geben wollen &c. Alles aber wurde nur ad referendum genommen, mithin in der That noch zur Zeit gar nichts schließliches damit ausgerichtet.

Nach und nach aber thaten die Crayse die Augen besser auf, und als sie sahen, wo es hinauswollte, nahmen der Schwäbische und Fränckische Crays den angebotenen Beytritt des Oesterreichischen Crayses an, und Westphalen bezeugte auch Lust darzu.

§. 9.

Anno 1702. wurde zu Nördlingen ein neuer Convent gehalten, und zwischen Chur-Rhein, Oesterreich, Francken, Schwaben und Ober-Rhein, ein vollständiger Receß, welcher insgemein der Nördlinger Tractat genennet wird, ausgefertiget und von allerseits anwesenden Gevollmächtigten unterzeichnet, auch also eingerichtet, daß erstlich der zwischen Francken und Schwaben ad extensiorem formam gebrachte Heydenheimer-Receß unterm 16. Mart. 1702. hernach die Oesterreichische Accession unterm 17. Mart. 1702. eingerucket, und solchergestalten, weil Oesterreich sich zu einem Associations-Quanto von 16000. Mann erbotten, ein Corpo von 44300. Mann würcklich zusammen gebracht wurde. Bey dem zu Anfang des 1697ten Jahrs gehaltenen Associations-Convent wurde beschlossen, die militar-Verfassung derer associirten Crayse auf den Fuß des Ao. 1681. pro Securitate publica & Defensione Imperii ergangenen Reichs-Schlusses, und zwar auf das Triplum, zu sezen, mithin hätte hierzu Chur-Rhein 9921. Oesterreich 1702.

reich 24084. Francken 8643. Schwaben 12084. und Ober-Rhein 10032. Mann stellen müssen: Man hatte aber bereits damahlen wohl vorhergesehen, daß die Fortstellung dises Mannschaffts-Quanti in die Länge bey ein- und anderm Crays ganz über dessen Vermögen steigen würde, und deßwegen in besagtem Receß geschlossen, daß bey erfolgenden Fridens-Zeiten auf eines jeden Crayses Matricular-Proportion dißfalls reflectiret werden sollte. Deßwegen hat man auch bey dem Nördlinger Convent weder auf das Simplum noch Triplum des Reichs-Schlusses de An. 1681. ratione totius Quanti cujusvis Circuli weiter reflectiret, sondern jeder Crays ein solches Mannschaffts-Quantum zu diser Association offeriret, wie er dasselbe etwa bereits auf denen Beinen gehabt, oder doch baldigst darauf zu stellen im Stande sich befunden.

Die associirte Crayse hatten beschlossen: Die Nidersächsisch- und Westphälische Crayse ebenfalls zu dem Beytritt einzuladen: Allein bey dem Nider-Sächsischen äusserte man vile Bedencklichkeiten; Ober-Sachsen und Hessen machten auch Schwürigkeiten.

Bey dem Westphälischen Crays aber gieng das vorseyende Associations-Geschäffte desto besser und gewünschter von statten, allermassen derselbe, auf das von denen associirten Craysen am 24. Mart. 1702. von Nördlingen annoch abgelassene Invitations-Schreiben, sich in der unterm 6. Mart. d. a. erstatteten Antwort zu diser Accession alsbalden entschlossen und auf eine fernerweite Zusammenkunfft nacher Franckfurt angetragen.

Es wurde demnach unverweilt ein Directorial-Convent zu Franckfurt angestellet, und zuforderst die Accession des Westphälischen Crayses zur Association dahin ins Reine gebracht, daß diser Crays überhaupt und quoad substantialia & conjunctionem armorum, auf Art und Weise, wie es von dem Ober-Rheinischen geschehen, den Nördlinger Tractat annehmen und das Quantum associabile auf 8200. Mann zu Fuß und 1000. Dragoner festsezen wolle; worüber auch unterm 1. Aug. 1702. ein förmlicher Receß errichtet worden.

§. 10.

1707. Anno 1707. schriebe Chur-Maynz, wegen der dem Reich am obern Rhein androhenden Gefahr einen Associations-Convent nach Heibronn aus, und wurde den 16. Febr. ein Receß geschlossen.

§. 11.

1709. Anno 1709. schriebe Chur-Maynz, aus Gelegenheit der Fridens-

dens-Handlungen, wieder einen Associations-Convent nach Heilbronn aus, und es wurde den 15. Maji ein Receß errichtet.

Auf Veranlassung der General-Staaten, geschahe in eben disem Jahr zu Franckfurt ein gleiches, da durch den am 28. Sept. geschlossenen Receß wegen Fortsezung der Association biß auf den Friden, und hernach, eine Abrede genommen wurde.

§. 12.

Anno 1710. m. Mart. wurde wieder ein Associations-Convent gehalten, welchen auch die General-Staaten beschickten. 1710.

§. 13.

Anno 1711. geschahe zu Franckfurt ein gleiches, und durch den Receß vom 31. Aug. wurde die Allianz mit beeden Seemachten erneuert; allein die bedungene Ratification erfolgte nicht. 1711.

§. 14.

Die Utrechtische Fridens-Handlungen veranlaßten 1. einen Associations-Convent zu Heilbronn, allwo den 8. Maji ein Receß zu Stand kame; so dann 2. nochmals zu Heilbronn, und darauf 3. zu Franckfurt, allwo den 4. Jan. 1714. ein Receß beliebt wurde. 1713.

§. 15.

Der Anno 1714. geschlossene Rastattische Fride gabe zu einer Haupt-Deliberation zwischen denen associirten Craysen und zu einem neuen Associations-Convent Anlaß, um bey denen erschienenen Fridens-Zeiten sothane längst resolvirte Fortsezung der Association vollends ins reine zu bringen. Chur-Maynz beschrieb deßwegen die übrige associirte Crayse auf den 21sten April 1714. nacher Franckfurt. Bey disem Associations-Convent wurde beschlossen: Daß die Continuation dises Bündnisses und Association auch zu Fridenszeiten fortdauern und auf den Grund der Executions-Ordnung, wie auch voriger Anno 1697. und 1702. errichteter Associations-Tractaten, sub Auspiciis Cæsareis, beständighin festgestellet bleiben, das Quantum militare derer auf denen Beinen haltenden Trouppen aber, nach Maaßgab des Associations-Recessus de An. 1711. auf 1½. Simpla, oder die Helffte des ganzen Quanti militaris, matricular-mäßig, und nach der in dem Reichs-Schluß de An. 1681. gemachten Repartition, heruntergesezet und gehalten werden sollte; worbey man zugleich denenjenigen Reichs-Ständen, welche zu ein- oder anderm in seiner Verfassung nicht stehendem 1714.

Crayse gehören, die Accession zu diser Association, wie bereits mehrern geschehen, verstattete, und im übrigen wegen der ganzen Associations-Verfassung alles dasjenige anhero wiederholte, was diserwegen bereits in denen vorigen Recessen zu mehrmalen und ausführlich beschlossen worden und auf gegenwärtige Umstände und Zeiten noch applicable gewesen.

Nach geendigtem Badischem Fridens-Congreß wurde von Chur-Maynz abermalen ein Associations-Convent nach Heilbronn ausgeschriben.

Wegen Befolgung der im leztern Franckfurter Receß beschlossenen Beybehaltung des halben Quanti militaris zu Fridenszeiten geschahe von dem Chur-Rheinischen Crays die Erklärung, daß die am Rhein gelegene Churfürsten, wegen Besezung ihrer Vestungen und sonsten, ein weit mehrers, als die 1½. Simpla auswerffen, würcklich auf denen Beinen hielten, auch hiernächst die Regimenter specifice benennen würden. Nahmens des Oesterreichischen Crayses gaben die beyde Kayserl. Ministri die Versicherung, daß Ihro Kayserl. Majestät Dero Associations-mäßiges Mannschaffts-Quantum williglich mitbeytragen würden. Der Fränckische Crays erklärte sich, tempore Pacis pro milite perpetuo die zeithero auf den Beinen gehabte 2. Regimenter zu Pferd, und 3. zu Fuß, welche gegen 4600. Mann und also mehr als 1½. Simpla respectu Circuli Franconici ausmachten, beyzubehalten. Bey dem Schwäbischen Crays war bereits, in Gefolg des leztern Franckfurter Recessus, die Crays-Miliz nach dem Fuß derer 1½. Simplorum auf 6000. Mann solchergestalt eingerichtet, daß solche in 5. Regimentern zu Fuß und 3. zu Pferd würcklich bestanden und beybehalten werden sollte. Der Ober-Rheinische Crays konnte sich zwar noch zur Zeit, wegen seiner bekannten Dismembrirung, auf was gewisses nicht determiniren; erklärte sich jedoch immittelst, die bißhero würcklich auf denen Beinen gehabte 3. Regimenter zu Fuß und 1. Regiment zu Pferd, auf die 1½. Simpla matricularia, gleich andern Craysen, ebenmäßig noch ferner beyzubehalten; allermassen solches alles aus dem Associations-Receß de 19. Decembr. 1714. umständlicher erhellet, auch nach demselben und dessen Innhalt hernach die Besazungen derer Vestungen Kehl, Philippsburg und Maynz würcklich reguliret worden.

§. 16.

1727. Anno 1727. veranlaßte der Kayser einen Convent, auf welchem die Association erneuert, auch den 31. Maji beschlossen wurde, Bayern,

Bayern und Westphalen einzuladen: Bayern aber hatte wieder keinen Lust darzu, und was Westphalen gefällig gewesen seye, weiß ich nicht.

§. 17.

Anno 1730. gienge es wieder so. 1730.

§. 18.

Anno 1733. wurde beschlossen: Vor allen Dingen und auf das schleunigste das Quantum militare hinwiederum auf die 3. Simpla zu sezen, den bißhero beliebten Modum der mutuellen Musterung durch die einander zu communicirende Musterungstabellen auch biß in die erfolgende Fridenszeiten zu continuiren, und nicht einmahl den Oesterreichischen Crays von diser Musterungs-Obligenheit frey zu lassen; so dann wegen besserer Einrichtung des Marsch-Reglements gegen die noch immer fortwährende Mißbräuche ihre Beschwerden zur hinlänglichen völligen Remedur dem Kayserlichen Hof beweglichst vorzustellen, überhaupt aber alle vorherige Associationstractaten von Anfang biß hieher auf das verbindlichste zu erneuern, wie solches der Associationsreceß vom 9. Nov. 1733. mit mehrerem ausweiset. 1733.

§. 19.

Anno 1735. m. Maji ware zu Franckfurt wieder ein Convent derer associirten Crayse. 1735.

Uebrigens haben die associirte Crayse selbigen Krieg hindurch ihre auf drey Simpla erhöhete und gestellte Mannschafft, ausser denen beyden Churfürsten zu Cölln und Pfalz, würcklich bey der Armee und in denen Gränzfestungen unterhalten, nach hinwiederum erfolgtem Friden aber, wie vorhero, auf 1½. Simpla reducirt.

§. 20.

Nach dem An. 1740. erfolgten Tod Kayser Carls VI. haben sich fatale Umstände für Teutschland überhaupt, und für die associirte Crayse ins besondere, hervorgethan: Eine Erneurung der Association hielten vile für undienlich, um die Cron Franckreich nicht zu irritiren; dagegen wurde von ihnen darauf gedrungen, daß nur jeder Crays nach dem Associationsfuß sich in Verfassung sezen möchte. 1741.

Anno 1741. m. Apr. entstunde bey einer grossen Conferenz in Franckfurt die Frage von denen Motibus, welche sich darüber: Ob der Associationsbund derer vorligenden Crayse dermalen würcklich annoch obhanden seye? in Francken und Schwaben ergaben. Es wurde

aber einhellig und gleichsam mit Einem Munde geäussert, daß diser heilsame Bund dem Reich, und besonders denen vorligenden Ständen, unumgänglich nothwendig seye, auch zu dessen Aufrechterhaltung allerseits das erforderliche beygetragen werden würde, auch wohl gethan seye, wann man die ohnzeitige Frage: Ob das Fœdus noch subsistire oder nicht? völlig aus dem Publico halte, und solche nicht einmal in Zweifel ziehen lasse, worzu dann diejenige Churfürsten, so bey denen vorligenden Craysen daran mit Theil nehmen könnten, das übrige patriotisch beyzuwürcken, zu ersuchen wären.

Chur-Maynz hatte auf den 14. Maji einen Associations-Convent ausgeschriben; weilen es aber ohne vorgängige Communication mit denen Directoriis derer anderen Crayse geschehen ware, wollten dise nicht dabey concurriren: Man apprehendirte auch, daß Chur-Maynz den Convent von Chur-Rheinischen Crays-Ausschreib-Amts wegen ausgeschriben hatte; ob gleich dises vorhin mehrmalen auch also geschehen ware.

Nachhero hielten dannoch die Directoria der associirten Crayse zu Franckfurt einen engeren Convent; weil aber solcher an Seiten Francken alleine von Bamberg beschicket wurde, nahmen es die Brandenburgische Häuser so übel, daß man dem Bambergischen Ministre in das Gesicht sagte, wann bey künfftiger Crays-Versammlung nur der Nahme: Association genennet würde, würden die Stände aufstehen und das Bambergische Directorium allein sizen lassen. Einige besorgten auch, Chur-Maynz und Bamberg trachteten, die Crayse in neue Kriege des Hauses Oesterreich zu verwicklen, und à potiori wollte man weder in Francken noch Ober-Rhein von einer Association etwas hören, so lange Oesterreich mit eingeschlossen wäre.

Es wurde ferner von Einigen denen Directoriis vorgestellt, daß dise üble Würckungen der Directorial-Zusammenkunfft durch die Bundes-mäßige Correspondenz hätten verhütet werden können; daß aber nunmehro sorgfältigst nur dahin zu sehen seye, damit das Associations-Werck, wie es Franckreich längstens gerne gesehen hätte, so lange nicht über einen Hauffen falle, als die vorligende Crayse noch keine andere und bessere Allianz und Ruckhalt hätten.

§. 21.

1742. sqq. Nach wiedererseztem Kayserthron drunge Kayser Carl VII. nunmehro selbst auf Erneuerung der Association, doch, bewandten Umständen nach, mit Ausschliessung des Oesterreichischen Crayses.

Bey dem Chur-Rheinischen Crayse hielte es auch nicht schwer,

will-

willfährige Majora zu bekommen, da Chur-Cölln und Chur-Pfalz mit dem neuen Kayser in genauester Vereinigung stunden, und der damalige Chur-Maynzische Hof sich Ihme gleichfalls in allem gefällig erwiese.

Anno 1742. 10. Febr. ersuchte dahero der Churfürst zu Maynz die Directoria des Fränckisch- Schwäbisch- und Ober-Rheinischen Crayses: In Betrachtung dermaliger Conjuncturen sich zu einer vertraulichen Unterredung und Einverständniß mit dem Chur-Rheinischen Directorio zu Franckfurt zu dem Ende einzufinden, um mit zusammengesetztem Rath wohl zu überlegen, auch Mittel und Wege ausfündig zu machen, wie so wohl vor anjezo, als künfftige Zeiten, diser einander so nahe gelegener und mit ihrem Wohl und Uebel so sehr verknüpften Craysen Sicherheit am besten vorgesehen, deren Unterthanen geschüzet, und das werthe Vaterland in erwünschter Ruhe erhalten werden möge.

Es erfolgte auch dise Zusammenkunfft, und man resolvirte, bey denen Conventen diser Crayse folgendes vorzutragen, und zu einem Schluß zu befördern: „1. Wie und auf was Art das nachbarliche gute Vernehmen und Correspondenz zwischen disen vier Craysen am füglichsten einzurichten und zu unterhalten seyn möge? 2. Ob in disem Verfolg die dermalige Verfassung jedes Crayses einander nicht vertraulich zu communiciren? 3. Ob dafür gehalten werden wollte, daß sothane Verfassung, nach Beschaffenheit dermahliger Conjuncturen, zu deren Craysen eigener Sicherheit hinlänglich, oder allenfalls ein mehreres erforderlich seye? 4. Weilen durch vertrauliche mündliche Unterredung, mithin freund-nachbarliche Zusammentrettung, der vorgesezte zum allgemeinen Besten gerichtete Endzweck mit mehrerer Würckung, als durch weitschichtige Correspondenz, erreichet wird, ob nicht eine solche Zusammenkunfft per Ablegatos derer gedachten vier löbl. Craysen dennächst räthlich schiene?„

Die Königin in Ungarn hingegen beschwerte sich äusserst darüber, daß Oesterreich ausgeschlossen werden wolle, man konnte auch die vordere Crayse nicht unter Einen Hut bringen, und die Meiste wollten bey der Neutralität beharren.

Was Anno 1742. zwischen dem Chur-Rheinisch-Fränckisch- und Schwäbischen Crays wegen einer Defensiv-Vereinigung gehandelt worden seye, ist aus dem Fränckischen Craysabschid von 1748. zu ersehen. (1)

(1) s. Fränck. Craysabsch. S. 1480. u. f.

Anno 1744. liesse sich der Fränckische Crays mit dem Schwäbischen, wegen Erhaltung des Ruhestandes, von neuem in Correspondenz ein. (1)

Dabey verbliebe es biß auf den Anno 1745. erfolgten Tod Kayser Carls VII.

§. 22.

1745. seq. Als in disem Jahr 1745. zwischen der Königin in Ungarn und Chur-Bayern ein Fride getroffen werden sollte, verlangte die Königin unter anderem: „8. Tretten Se. Churfürstl. Durchl. von Bayern der zwischen denen fünf vorgelegenen Reichscraysen zu errichtenden, oder vilmehr, vermög derer Recessen vom Jahr 1711. und 1714. annoch fürdaurenden, Association bey, so wohl um das Reich von fremden Gästen zu reinigen, als auch ihme, dem Reich, und der Königin Maj. von der Cron Franckreich Genugthuung für das Vergangene und Sicherheit für das Künfftige verschaffen zu helffen.„

Der Churfürst erklärte sich: „Wann die Association von denen vorgelegenen fünf Reichscraysen zum Stand kommet, oder renoviret wird, wollen Se. Churfürstl. Durchl. selbiger auch in disem Fall beytretten, so ferne dise Association keine andere Absicht, als des Reichs Ruhe und Sicherheit hat, und werden zu allen Zeiten in Zukunfft Sich demjenigen fügen, was das gesammte Reich pro Bono publico zu beschliessen rathsam findet.„

Und so lautet auch der 8te Articul derer den 22sten April d. a. würcklich geschlossenen Präliminarien.

Als ferner den 13. Sept. e. a. Kayser Franciscus erwählet worden, erliesse Er den 5. Oct. an Chur-Maynz ein Excitatorium, die fordere Reichscrayse zu convociren, wie dann auch Chur-Maynz Tages hernach die Chur-Rhein-Oesterreich-Fränck-Bayer-Schwäbisch- und Ober-Rheinische Crays-Ausschreibämter auf den 20sten ejusd. nach Franckfurt beschriebe: Als nun von Chur-Rhein, Francken, Schwaben und Ober-Rhein die Gesandte erschienen, thate Chur-Maynz den 12ten Nov. die Proposition, und man fienge, mit Vorbehalt der Nothdurfft derer beeden übrigen ebenfalls eingeladenen, aber noch nicht erschienenen, Crayse, an, zu denen Deliberationibus zu schreiten. Immittelst erschiene auch ein Kayserlicher Gesandter, und es wurde den 18. Dec. ein Project Recesses dictirt; als aber um eben dise Zeit bey dem Reichsconvent in puncto Securitatis publicæ ein Schluß

(1) l. c. S. 1516.

Schluß erfolgte, wurde besagtes Project darnach, wie auch nach denen anderen dabey gemachten Monitis, den 5ten Mart. nochmals ad Dictaturam gegeben: Indessen kame es doch zu keinem Schluß. (1)

Bayern hatte abermalen keinen Lust, sich in die Association zu begeben.

In dem den 4ten Apr. 1746. datirten Craysabschid heißt es: „Und da man in ordine Deliberandorum weiters progredirt, und mithin das Deliberandum 6. nebst dem von Sr. Churfürstl. Gn. zu Maynz an dißseitig-hohes Crays-Directorium unterm 9ten Nov. a. pr. erlassenen Invitations-Schreiben sub Lit. D. (worinnen hochermeltes Crays-Ausschreibamt zur Mit-Beschickung des nacher Franckfurt veranlaßten Directorial-Convents der Chur-Rheinischen, Oesterreichischen, Fränckischen, Schwäbischen und Ober-Rheinischen Craysen wiederhohlter eingeladen worden,) in Vortrag und Ueberlegung gezogen; ist allerseits einhellig davor gehalten worden, daß man, in Ansehung der bey disem löbl. Crays fürwaltenden besonderen Umständen, und von denen übrigen associirten löbl. Craysen in politicis & oeconomicis gänzlich unterschidenen Systematis, über sothane Einladung zu dem angetragenen Associations-Beytritt, gleichwie schon mehrmalen beschehen, auch vor dißmal sich nicht einlassen könnte; anbey ein hohes Crays-Ausschreibamt gebührend zu ersuchen seye, disen gemeinsamen Craysschluß an seine Behörde hinwiederum zu eröffnen.„

Der **Fränckische** Crays hingegen bezeugte sich gröstentheils für die Association geneigt. (2)

In dem Craysabschid von 1748. wird davon gemeldet: „Der Schwäbische Crays (oder vilmehr Costanz und die Mehrere,) hätten dem Fränckischen dessen über die zu bevestigende und zu erfüllende Associations-Bündnisse genommenen Craysschluß, und benebens auf des dortselbst sich enthaltenen Kayserlichen Ministers gethanen Vortrag abgegebene Erklärung mitgetheilt, um sich eines darnach abgemessenen einhelligen Schlusses fordersamst vereinigen, und, auf dessen Erfolg, die Schwäbische Gesandtschafft, zu des Wercks gleichgesinnter allgemeiner Verbindung und Bethätigung, anwieder auf eine kurze Zeit nach Franckfurt abordnen zu können; wie dann auch besagter Schwäbischer Crays ein gleiches Eröffnungs- und Aeusserungs-Schreiben an den Generalcongreß zu Franckfurt habe abgehen lassen: In Betracht nun,

(1) v. Neuest. R. Handl. 2. Band, 407. S. u. f.
(2) St. Cchr. l. c. 4. Th. 148. S.

nun, daß die hauptsächliche Absicht auf die Reichs-sazungsmäßige gemeinsame Hülffsleistung gerichtet seye, und zu Niemands Beleidigung abzile; habe der Fränckische Crays eine denen ab Seiten Schwaben geäusserten Maaßnehmungen gleichstimmige Antwort, in der Hoffnung, daß auch von denen übrigen vorligenden Reichscraysen gleichlautende Erklärungen erfolgen würden, erlassen, auch sothane Erklärung der Craysdirectorial-Gesandtschafft in Franckfurt zum Verhalt zugefertiget, so dann dem Kayserlichen bey dem Crays subsistirenden Gesandten mitgetheilet, welcher um die ohnverweilte Abschickung der Crays-Mitausschreibamtlichen Gesandtschafft zu dem Generalcongreß nacher Franckfurt angesuchet habe.

Darauf wird erzählt, was der Französische Gesandte dagegen eingewendet, und darauf verhandelt worden seye.

Alleine die Fürstlich-Brandenburgische Häuser dachten anderst: Und wie sie ihren bey dem Congreß zu Franckfurt gestandenen Gesandten (laut Craysabschids §. 99.) ab- und nach Haus beruffen hatten; also liessen sie es auch dabey bewenden.

Daß **Oesterreich** die Sache betrieben habe, ist leicht zu erachten.

Bey dem **Chur-Rheinischen** Crays waren zween Churfürsten und die übrige Stände für die Association, und zween Churfürsten dagegen. (1)

Bey dem **Ober-Rheinischen** Crays kame nichts sonderliches heraus.

In dem **Schwäbischen** Crays wollte es Anfangs mit der Sache nicht fort.

An. 1746. m. Maji sezte der Kayserin-Königin Ministre bey dem Crays in ein pro memoria: Daß man die auf ewig mit ihrem Erz-Haus pactirte Verbindlichkeit gänzlich aufgehaben; die Kayserin würde Sich aber von der besonderen zwischen ihrem Erz-Haus und einigen Reichscraysen auf ewig ausbedungenen Vereigung nicht verdringen lassen: In denen über dises pro memoria gemachten Anmerckungen aber antwortete man darauf: „Gleichwie die Associations-Bündnisse, nach deren wortlichen Innhalt, nirgend besagen, daß sie auf **ewig** errichtet worden, auch, was aus dem Receß vom 16. (26.) Jun. 1697. als ohnzertrennlich und beständig qualificirt werden möchte, dadurch erläutert wird, weilen zu selbiger Zeit der hochlöbl. Oesterreichische Crays noch nicht bey- der Bayrisch- und Westphälische

(1) l. c. Tom. 5. p. 572.

phälische aber so gleich wiederum abgetretten, so, daß man in Anno 1700. zu Heydenheim ein ganz neues Werck zwischen Francken und Schwaben fest zu sezen sich veranlaßt gesehen; also ist hingegen bekannt, auf was Art und in was Absicht dieselbige erstmahls zwischen Francken und Schwaben allein errichtet, denenselben hernach bey Kriegs-Zeiten von andern nach und nach accedirt, auch unter was Modification dieselbe auf die Fridens-Zeiten continuirt, vornemlich der miles perpetuus und dessen Bereitschaffthaltung, um einander auf den Fall eines Angriffs succurriren zu können, verabredet, fort dadurch der so sehr zerfallene nexus Imperii inter Associatos zu gemeinsamer Sicherheit mehreres befestiget worden. Weilen nun alle dise Recesse publici Juris seyn, anbey niemand unbekannt seyn kan, wie sich bald diser bald jener Crays, oder hohe Stände, darzu oder davon gehalten und auf was Art sich noch in Anno 1741. & 1742. die samtliche vorligende Crayse und deren Stände dißfalls betragen und freye Hände zu haben bezeugt, nebst deme aber Reichs-kundig ist, daß man sich desjenigen Vortheils, welchen man sich von Anfang an, laut Recessus de An. 1692. §. 6. & 1697. §. 8. zum hauptsächlichen Endzweck diser Association gesezet hatte, und welcher in der erstmahligen Accession des hochlöbl. Ober-Rheinischen Crayses de An. 1702. §. 12. wie in allen andern nachfolgenden Recessen, in Ansehung der Marsche und Quartiere so feyerlichst stipuliret worden, niemahlen zu erfreuen gehabt; so will man gern andern das ganze Werck zu beurtheilen überlassen: Und da zumahlen der Schwäbische Crays sich längstens auf, ja gar über, die 3. Simpla gesezet, auch seine Bereitwilligung zur Defension diser vorligenden Landen, wann man anderst zu keiner Offension Anlaß gebe, genugsam zu erkennen gegeben, nebst dem alle Associations-Recesse ausdrücklich mit sich führen, daß man an keinem auswärtigen Krieg Theil nehmen wolle; so ist nicht abzusehen, wie, bey so gestalten Sachen, disem löbl. Crays über das, was er schon gethan, ein weiteres sollte angesonnen werden können, 2c. „

Der Kayserlich- und Würtembergische, wie auch der Costanz- und Würtembergische, Hof kamen darüber hart an einander, und die Craysstände theilten sich in zwey Parthien:

Der aber endlich durch die Mehrere gefaßte Craysschluß ist an unten (1) angezeigtem Ort zu lesen.

Wür-

(1) in den Staatsschrifft. unter K. Franz, 7. Band, S. 370.

2) M

Würtemberg schriebe deßwegen an den Chur-Rheinisch-Fränckisch- und Ober-Rheinischen Crays (1):

Deren Antworten giengen aber in dem Hauptwerck dahin: Daß man sich nicht in dise die innere Verfassung und Domestica des Schwäbischen Craises betreffende Streitigkeiten zu mengen gedencke: Inzwischen aber dafür halte, daß, gleichwie durch der Costanzischen Gesandtschafft bey dem Generalcongreß zu Franckfurt zum Protocoll gegebene Erklär- und Aeusserung die Würtembergische wohlhergebrachte Craysausschreibamtliche Befugnisse hinlänglich verwahret worden seyn, also man sonsten den jezigen Craysschluß denen vorhergegangenen Craysschlüssen gleichförmig finde; da benebens, was die Gemeinbündigkeit derer Majorum, mit denen davon abhangenden derley Schluß-vollziehungen ins besondere anbetreffe, desfalls, wie überhaupt, in denen vornehmlich in der Reichs-Executions-Ordnung enthaltenen und dahin einschlagenden Verfassungssachen, nurerwehnte Ordnung, und sonst mehrere Reichssazungen, dann, denselbigen gemäß, nachgesezte stete Craysübungen, zum Grund und gemessenen Maaßgab kundbarlich vorligen.

Endlich, nachdeme bereits im April 1478. die Fridenspräliminarien zu Aachen unterschriben worden waren, wurde zu Franckfurt den 27 Jul. solchen Jahres ein Receß errichtet, des Innhalts (2): „Daß,

1. zu Beybehaltung und mehrerer Bevestigung Ruhe und Sicherheit, die Fürdauerung des auf die heilsame Reichsgrundgeseze gegründeten, und zu Niemandes Beleidigung gerichteten, Associations-Bündnisses, in Verfolg der vorhandenen und in terminis defensivis abgeschlossenen Associations-Recessen quoad Quæstionem: An? allerdings anzuerkennen, mithin sothanes Fœdus mere defensivum forthin beharrlich beyzubehalten und sicher zu stellen; wie auch

2. gegen alle Vergewaltigung und Aggreßionsfälle die reciprocirliche Hülffe in bundesmäßiger Willfährigkeit zu leisten.

3. Bleibet hierbey allerdings vorbehalten, was von gesammten Reichswegen in einem und anderem Fall bereits geschlossen worden, oder hiernächst etwa möchte geschlossen werden, als welchem die löbl. associirte Crayse durch dise Verbindniß sich zu entziehen, keineswegs gemeinet seynd.„

Alleine

(1) S. 454.
(2) S. 468. u. f.

Alleine an disem Schluß nahmen keinen Antheil:

Im Chur-Rheinischen Crays: Chur-Cölln und Chur-Pfalz;

Im Fränckischen: Brandenburg;

Im Schwäbischen: Würtemberg und Consorten:

Und im Ober-Rheinischen hatte Hessencassel und Hanau sich damalen ganz von dem Crays getrennt.

Indessen wurde doch in dem Fränckischen Craysabschid von 1748. 21. Dec. §. 125. gemeldet: „Hat bey dem General-Congreß zu Franckfurt das, auf einige Zeit, biß zur Wiederzurückkunfft der Schwäbischen Craysgesandtschafft, sich gesteckte Associationsgeschäfft in so weit den Fortgang gewonnen, daß ein denen allerseitigen nach und nach abgegebenen Crayserklärungen gleichförmiges Conclusum commune sub Lit. L. dahin errichtet worden: Daß (wie vorhin,) = = und dasjenige, was von gesammten Reichs wegen in puncto Securitatis publicæ unterm 17. Dec. 1745. mittelst des den 5. Jan. 1746. von Kayserlicher Maj. allergnädigst bestättigten Reichsgutachtens, beschlossen worden, hierüber zum Grund und Abmaaß mit zu nehmen seye.„

Brandenburg-Culmbach hat aber disen Receß nicht mit unterschriben.

Und seithero ist alles von dem ganzen Associationswesen still.

§. 23.

Die, so die Association diser Crayse verdächtig zu machen suchen, geben vor: Sie seye allein zum Vortheil des Hauses Oesterreich angesehen, welches dadurch Gelegenheit bekomme, wo nicht das ganze Reich, doch dise Crayse, in seine privat-Händel zu mengen: Andere hingegen urtheilen mit mehrerem Grund davon also: Der wahre Zweck seye, sich gegen alle Französische Surprisen sicher zu stellen, und die Erfahrung lehre, daß die associirte Crayse nicht ohne die äusserste Noth, und kaum ein einiges mahl, würcklich Oesterreichische Parthie genommen hätten. Diser Association Zweck.

An einem Ort habe ich gelesen: „Es klagen die mehreste Crayse und Stände, daß, wann Oesterreich und Maynz alles nach ihrem Willen bereits eingerichtet, alsdann erst denen übrigen Associirten Nachricht davon ertheilet, und dise, wider ihren Willen, in die verdrießlichste Händel und beschwerlichste Kriege, Anderen zu gefallen, verwickelt werden.„ Bey genauerer Einsicht dörffte aliquid ex vero und aliquid ex falso darinn seyn, und es ist zwischen denen Affaciren des

Hauses Oesterreich ein grosser Unterschid zu machen: Manches, wodurch Es ehemalen Andere mit-verwickelt hat, hätte villeicht wohl unterbleiben können; manches aber wurde Ihme auch aufgedrungen, und das Reich in der Folge so gut mit oder noch mehrers gemeint, als Oesterreich.

§. 24.

Nuzen.

Herr E. D. KOPP schreibt von dem Nuzen diser Associationen: Die allgemeine Ruhe und Sicherheit des Reichs seye nie so sehr durch allgemeine Reichs-Verordnungen, als durch besondere Bündnisse, aufrecht erhalten worden; deren Richtigkeit auch durch alle nachhero erfolgte vile und verschidene Abwechslungen derer Zeitläufften biß auf den heutigen Tag jederzeit wohl gegründet befunden worden seye:

Und es ist allerdings an deme, daß, bey dem immer kläglicher werdenden Zustand unseres Teutschlandes in vilen Stücken, dise Crays-Association zuweilen eines derer bequemesten Mittel gewesen ist, zu verhinderen, daß nicht alles darunter und darüber gehe; disen Nuzen könnte sie auch noch weiter haben.

§. 25.

Gebrechen und Mißbrauch.

Inzwischen hat freilich dise Association an und für sich selbst schon mancherley Gebrechen: Sie formiret ein ordentliches Systema fœderatarum Civitatum, die *qua tales* kein gemeinsames Oberhaupt haben, welches allein schon allerley Inconvenientien nach sich ziehet.

So hat es auch kein völliges ordentliches Directorium; dann ob man gleich Chur-Rhein, als, herkommlicher massen, primo in ordine einiger massen die Directorial-Functionen einraumet; so gibt es doch leicht allerley Jalousien und Klagen.

Weiter: Sollen die Crays-Ausschreibämter die Associations-Convente allein beschicken, so sezt es wieder Jalousie bey denen übrigen Craysständen, denen es so wohl um die Ehre, als auch darum zu thun ist, daß jene in einer so wichtigen Sache nicht für sich allein zu weit gehen mögen; auch wollen in dem Ober-Rheinischen Crays, wo das Crays-Ausschreibamt ganz Catholisch ist, die Evangelische sich nicht ausschliessen lassen: Will man aber mehrere Deputirte von jedem Crays schicken, so macht es sehr grosse Unkosten und so sezt es Streit: Wer deputirt werden solle?

Ferner haben dise associirte Crayse keine gemeinsame Cassa, keine gemeinsame Generalität, Artillerie, u. s. w. So bald nun alle dergleichen Dinge durch vilerley Dispositiones lauffen, weißt man wohl, wie es damit gehet.

Endlich

Endlich so gehöret billig mit unter die abusus, wann und so weit es sich verificiren sollte, daß einige Associirte Hauptsachen nicht nur etwa vertraulich präpariren, sondern den andern obtrudiren, oder dise Association darzu gebrauchen wollten, nicht so wohl des Reichs, als eines oder des anderen privat-Interesse beförderen zu helffen: Welch-beeden aber von denen Associirten selbst gar leicht vorgebogen oder abgeholffen werden kan.

Ich mercke ferner nur noch an, daß einer der grösten Fehler bey disem Associations-Werck gewesen ist, daß, so bald man Fride hatte, oder die angeschienene Gefahr wieder verschwunden zu seyn schiene, niemand an die Association weiter gedacht und weder Quæstionem: An? noch: Quomodo? auf das zukünfftige ausgemacht hat, wie zu solcher Zeit am besten hätte geschehen können; und, an statt, daß, wann die Noth an den Mann gienge, dise die Crayse hätte zusammen-treiben sollen, so hatte der eine grosse Hof dise, der andere jene, privat-Absicht, der eine liesse sich schrecken, der andere gewinnen, der dritte wollte neutral bleiben, der vierte wollte warten, biß die Köpfe wieder unter Einen Hut kämen, der Fünfte wußte nicht, was er thun sollte, und dabey bliebe es.

§. 26.

Die associirte Crayse haben von Anfang diser Association getrachtet, den Bayrischen Crays in ihre Allianz zu ziehen, er hat aber den Antrag nie gouriren wollen, und sich noch erst An. 1746. damit entschuldiget, daß er sich, in Ansehung der bey disem Crays vorwaltenden besonderen Umstände, und von denen übrigen associirten Craysen in Politicis & Oeconomicis gänzlich unterschidenen Systematis, nicht einlassen könne: (1) Wann man es aber bey dem Licht besiehet, werden die wahre Ursachen dises Entschlusses seyn: 1. Die Scheu vor denen Kösten, deren man bey noch nicht so naher Gefahr überhoben seyn zu können glaubet, 2. die Jalousie des Chur-Bayrischen Hauses gegen Oesterreich, und die Consideration, welche vile Bayrische Crays-Stände vor Chur-Bayern haben müssen. Vom Bayrischen Crays.

An. 1746. im Mart. wurde aus Regenspurg berichtet: Daß die Bayrische Craysstände ohngerne an die Conjunction mit denen associirten Craysen zu gehen scheinen, weil solcher Crays an sich sehr schwach seye, mithin die Association mit andern ihme allzulästig und beschwerlich fallen dörffte: Addatur: Und er sich auch ohne Association durch

(1) v. Staats-Canzl. Tom. 91. p. 41.

die vorligende Crayse für genugsam bedeckt hält, mithin die Kosten ersparen zu können glaubt.

§. 27.

Vom Westphälischen.

Der **Westphälische** Crays hingegen ist Anfangs der Association accedirt, hat sich aber bald wiederum getrennet: Als Ursachen dessen werden angegeben, weil die obere Crayse beständig aller Hände voll mit sich selbsten zu thun hätten, und also dem Westphälischen nicht succurriren könnten, mithin diser von der Association keinen Nuzen habe und doch jenen zur Aßistenz verbunden seyn solle: Wann aber nicht einige mächtige Höfe des Westphälischen Crayses ihre privat-Ursachen hätten, würden sich dise Bedencklichkeiten noch wohl heben lassen, und den Accefs zur Association nicht hindern.

§. 28.

Ob sich einzelne Stände darein begeben können?

Quæritur: Wann ein Crays in keiner Verfassung und Activität stehet, ob ein einzeler Stand eines solchen Crayses sich mit in dergleichen Crays-Association begeben könne? Ich halte davor: Allerdings; so lang, als der Crays, darein er gehöret, sich in besagten Umständen befindet: Dann seinem Crays entgehet nichts dadurch, und der Zweck, um deßwillen die Crayse errichtet worden seynd, wird solchergestalten erreicht; zwar auf eine Weise, davon die Reichs-Constitutionen nichts wissen, weil sie keinen solchen Fall supponiren, der aber dem Sinn und Absicht derselben ungleich mehr gemäß als zuwider ist.

Was Anno 1711. Chur-Sachsen für Ombrage darüber fassen wollen, als die resp. Fürst- und Gräfliche Häuser Schwarzburg und Reuß sich mit in die beständige Association zu begeben Lust hatten, und wie hingegen an Seiten des Fränckischen Crayses die Sache angesehen worden seye? ergibet des lezteren sub dato 23. Oct. d. An. an den Chur-Sächsischen Residenten zu Franckfurt erlassenes Antwort-Schreiben.

§. 29.

Form diser Associationen.

Ueberhaupt kommt bey disem Associations-Wesen alles auf das Belieben und die Vereinigung derer Crayse selber an; als worauf, und auf keinen Reichs-Constitutionen, die ganze Sache beruhet: Dahero freilich kein grösserer Fehler begangen werden kan, als wann Chur-Maynz dabey eine besondere Autorität blicken lassen will, oder man per Majora durchzudringen vermeint, oder glaubt, es seye genug, dise und jene gewonnen und auf der Seite zu haben, die Andern würden und

und müßten wohl nach; dann alles dises ist der gerade Weg, zu machen, daß nichts aus der ganzen Sache wird.

§. 30.

Von der Armatur deren associirten Crayse findet man bey H. KOPPEN, und daraus in meinem Teutsch. Staatsrecht, *Tom. 28. p. 32. sqq.* vile Nachrichten: Ich lasse es aber hier bey folgendem bewenden. Armatur.

Herr KOPP führet die Anno 1717. ad Dictaturam gekommene general-Tabellen eines jeden Crayses Verfassung auf 1½. Simpla betreffend, in forma extensa an; ich will aber selbige, ohne an der Substanz derselben etwas zurück zu lassen, hier kürzer fassen.

Chur-Crays.

Diser hat nach dem Reichs-Schluß de Anno 1681. zu 3. Simplis zu prästiren

	zu Roß	1800. Mann.
	zu Fuß	8121. Mann.
thut also in 1½. Simplis	zu Roß	900. Mann.
	zu Fuß	4060½. Mann.

Hat aber biß dato gehalten effective Mannschafft

	zu Roß.	zu Fuß.
Chur-Maynz.	=	2856.
Chur-Trier.	=	1322.
Chur-Cölln.	=	3400.
Chur-Pfalz.	500.	1400.
Hat demnach unterhalten	500.	8978.
Mithin supererogatorie zu Fuß		4917½.
zu wenig zu Pferd		400.

welcher Abgang der 400. Mann zu Roß mit 1200. zu Fuß, (und also 1. zu Pferd mit 3. Mann zu Fuß,) nicht allein supplirt, sondern annoch 3717½. Mann zu Fuß, nach solchem Abzug, supererogatorie unterhalten worden.

Francken.

Der Fränckische Crays hat nach dem Fuß de An. 1681. zu stellen, und zwar ⅓. an Cavallerie und ⅔. an Infanterie 4321. Köpfe.

Hat aber bißher auf den Beinen gehalten:

An Cavallerie 1. Regiment Cuiraßier und 1. Regiment Dragoner, jedes zu 10. Compagnien, die Compagnie, incl. der prima plana, zu 50. Köpfen, facit 1000. Köpfe.

An

An Infanterie 3. Regimenter, jedes à 12. Compagnien, und die Compagnie, incl. der prima plana, in 100. Köpfen, thut 1. Regiment 1200. Köpf, und alle 3. Regimenter 3600. Köpfe.

beedes zusammen 4600. Köpfe.

Ist also dises Crayses Mannschaffts-Surplus, über seine Associations-mäßige Schuldigkeit, bestanden in 279. Köpfen.

Schwaben.

Diser Crays solle nach dem ihme Anno 1714. zugetheilt- und auf das Tempus Pacis gerichteten Associations-Quanto (wogegen jedoch, nach denen sich anderst ergebenden Umständen und seiner gegenwärtigen Beschaffenheit nach, behörige Verwahrung ad Protocollum beschehen ist,) haben 6000. Mann, und zwar zu Roß 912. Mann.

zu Fuß 4940. Mann.

Summa 5852. Mann.

Hat hergegen gestellet nach denen Musterlisten vom 1. Nov. 1726.

zu Roß 680. Mann.

zu Fuß 3707. Mann.

Weilen aber die damals abgängig befundene Mannschafft theils seithero wieder angeworben, theils ohne Anstand wieder ersezt werden solle, ausser was bey denen Impoßibilitirten zurückbleibet, so hat der Schwäbische Crays, nach beschehener Wieder-Ergänzung,

An Cavallerie: 1. Dragoner- und 2. andere Regimenter, jedes à 304. Mann, thut 912. Mann.

An Infanterie:	1. Regiment von	886. Mann.
	1. von	1013.
	1. von	1040.
	1. von	1043.
	1. von	924.
	5. Regimenter.	Summa 4906. Mann.

Mithin 34. zu Fuß zu wenig, welches von Rechberg, Iller-Eichheim und Donauwörth herrühret, nach der eigentlichen Proportion aber 1818. Mann mehr als $1\frac{1}{2}$. Simpla austräget.

Ober-Rhein.

Nach dem Nördlinger Receß hat diser Crays, incl. der in Franckfurt und Hanau ligenden 6. Compagnien, in Triplo zu stellen

zu Roß 300.

zu Fuß 3300.

thut

thut zu 1½. Simplis	zu Roß	150.	
	zu Fuß	1650.	

Hierzu kommt noch ferner das seit dem erst accedirte Fürstl. Haus Hessen-Darmstatt in Triplo mit 940. Mann zu Fuß, thut zur Helfft 470. zu Fuß. Wäre also des Ober-Rheinischen Crayses dermaliges

Contingent	zu 1½. Simplis	zu Roß	150.
		zu Fuß	2120.
	zu 3. Simplis	zu Roß	300.
		zu Fuß	4240.
So dann, wegen des Abgangs der 100. zu Roß, noch zu Fuß			300.
Und also in toto		zu Roß	200.
		zu Fuß	4540.

Hat hingegen gestellt:

An Cavallerie:	1. Escadron von 3. Compagnien		113. Mann.
An Infanterie:	1. Regiment von 19. Compagnien		1004. Mann.
	1. à 9. Compagnien		558. Mann.
	1. à 17. Compagnien		995. Mann.
	Summa	zu Pferd	113. Mann.
		zu Fuß	2547. Mann.

Mithin zu vil zu Fuß 326. Mann, zu wenig aber zu Pferd 37. Mann, welcher Abgang der 37. zu Roß mit 111. zu Fuß (und also 1. zu Pferd mit 3. zu Fuß.) supplirt, und doch noch 326. zu Fuß supererogatorie unterhalten worden.

Die Tabellen de Anno 1733. aber gehen in substantia dahin:

Chur-Rhein.

	Hat zu stellen, wie zuvor zu sehen. stellen sollen.		Daran hat Gestellt.	
	zu Roß.	zu Fuß.	zu Roß.	zu Fuß.
Chur-Maynz.	288.	1298⅔.	14.	3108.
Chur-Trier.	127.	574⅓.	-	1598.
Chur-Cölln.	288.	1295⅔.	-	2250.
Chur-Pfalz.	144.	648.	-	2164.
Aremberg.	-	48.	-	48.
Die übrige Stände.	53.	198⅔.	-	-
Summa	900.	4060⅓.	14.	9168.

	Also supererogatorie gestellt. zu Roß.	zu Fuß.	Zu wenig gestellt. zu Roß.	zu Fuß.
Chur-Maynz.	=	$1822\frac{1}{3}$.	274.	=
Chur-Trier.	=	$1023\frac{2}{3}$.	127.	=
Chur-Cölln.	=	$954\frac{1}{3}$.	288.	=
Chur-Pfalz.	=	1516.	144.	=
Aremberg.	=	=	=	=
Die übrige Stände.	=	=	53.	$198\frac{2}{3}$.
Summa	=	$5306\frac{1}{3}$.	886.	$198\frac{2}{3}$.

welcher Abgang derer 886. zu Roß und $198\frac{2}{3}$. Mann zu Fuß durch die supererogatorie gestellte $5306\frac{1}{3}$. Mann (also 1. Mann zu Pferd mit 3. Mann zu Fuß,) supplirt und gleichwohlen $2449\frac{2}{3}$. supererogatorie zu Fuß gestellet worgen.

Uebrigens ist zwar in diser Tabell von denen anderen zum Chur-Rheinischen Crays gehörigen Ständen abstrahiret worden, weil selbige, theils grosser Unvermögenheit, theils anderer erheblicher Ursachen halber, entweder nichts, oder ein leidentliches an Geld abführen; es behalten sich jedoch die samtliche Herrn Churfürsten ausdrücklich bevor, daß sie, sothane Herrn Stände hierdurch zu vertretten und zu übertragen, keineswegs gemeint seyen.

Francken.

Hat zu stellen, wie oben zu sehen; hat aber bißanhero auf denen Beinen gehalten, wie ebenfalls oben zu sehen, mithin zu vil

279. Köpfe.

Schwaben.

Diser Crays hat, nach seiner in Anno 1727. und 1730. bey denen Associations-Conventen geäusserten Declaration, der Proportion nach zu stellen übernommen:

Zu $1\frac{1}{2}$. Simplis 4000. Mann, zu 3. Simplis 8000. Mann.

Stellt hieran an $1\frac{1}{2}$. Simplis

An Cavallerie:	1. Regiment	Dragoner	296. Mann
	1. =	Reuter	296. =
		Summa	592. Mann
An Infanterie:	4. Regimenter, jedes à 850. Mann.		
		Summa	3400. Mann.
Zusammen an Cavallerie und Infanterie			3992. Mann.

Wobey jedoch zu wissen, daß das Würtembergische Regiment zu Fuß jeder-

jederzeit über-complet, mithin in effectu mehr, als obige 4000. Mann vorhanden seynd.

Zu 3. Simplis werden gestellt:

An Cavallerie:	1. Regiment	Dragoner	à	594.	Mann.
	1.	= Reuter	à	594.	=
		Summa		1188.	Mann.
An Infanterie:	4. Regimenter, jedes		à	1690.	Mann.
		Summa		6760.	Mann.
Zusammen an Cavallerie und Infanterie				7948.	Mann.

weil die übrige 52. Mann in die Compagnien, deren bey 1. Regiment zu Pferd 8. bey 1. Regiment zu Fuß über 11. (nemlich 1. Grenadier- und 10. Fusiliers-Compagnien seynd,) nicht füglich eingetheilet werden können.

Ober-Rhein.

Hat zu stellen, wie oben zu sehen. Darzu kommt noch das erst seit dem accedirte Haus Hessencassel in Triplo mit 1468. zu Fuß.

Summa in Triplo	zu Roß	300.	
	zu Fuß	5708.	

Hingegen hat derselbe in Musterungs-mäßigem Stand würcklich parat

An Cavallerie				200.	Mann.
An Infanterie:	1.	Regiment	à	1824.	=
	1.	=	à	979.	=
	1.	=	à	1752.	=
	1.	=	à	1468.	=
		Summa zu Fuß		6023.	=
Mithin supererogatorie		zu Fuß		315.	=
		zu wenig zu Roß		100.	=

welcher Abgang der 100 zu Roß mit 300. zu Fuß nicht nur supplirt, sondern auch noch 15. Mann supererogatorie gestellet werden.

§. 31.

Gleichwie aber das bißhero gesagte grösten Theils auf würckliche Associationen und Bündnisse zwischen einigen Craysen gehet; also bestehet (um auch davon nur noch etwas weniges zu sagen,) eine blosse Correspondenz zwischen Craysen, wie es schon der Nahme gibt, lediglich in einem de Corpore ad Corpus gerichteten, oder auch nur zwischen denen Crays-Ausschreibenden Fürsten, in Crays-Sachen führenden, Brieff-Wechsel, wodurch ein Crays dem andern von deme, Crays-Correspondentien.

 was

was er von Sachen, die ihrer beeder Wohlfarth und Interesse betreffen, in Erfahrung gebracht hat, oder auch von seinen abgefaßten Schlüssen, u. d. Nachricht ertheilt, oder sich dergleichen von ihme ausbittet, u. s. w.

So wird in dem **Ober-Sächsischen** Craysabschid de Anno 1682. des Nider-Sächsischen, Fränckischen, Schwäbischen und Bayrischen, als mit dem Ober-Sächsischen correspondirender Crayse gedacht.

In dem **Fränckischen** Craysabschid de m. Febr. 1664. stehet: „Leztlich hat man = = auf alle Begebenheiten mit selben (corresondirenden Craysen) fleißig zu communiciren für hoch-nothwendig erachtet.„

Anno 1745. 6. Febr. schlosse der **Chur-Rheinische** Crays: „3tens wäre mit denen in nehmlichem Bedrang sich befindenden vorligenden neutralen Reichs-Craysen Francken, Schwaben und Ober-Rhein, die freund- und nachbarliche Correspondenz und vertrauliches Vernehmen, mittelst gewöhnlicher Mittheilung deren Chur-Crays-Entschliessungen, zu pflegen und zu unterhalten, anbey die gleichmäßige Communication deren von denselben bereits abgefaßten und annoch zu nehmenden Schlüssen, wie auch jenseitiger patriotischen Principiorum und Maasregeln, herkommlich auszubitten.„

In dem **Ober-Sächsischen** Craysabschid de Anno 1672. liset man: „Bey disem Craysconvent ist zuforderst nöthig befunden, mit den nächstgelegenen, insonderheit mit den Nider-Sächsisch- und Fränckischen Craysen, dem Herkommen gemäß, in vertrauter Correspondenz zu stehen.„

Anno 1681. m. Maj. schlosse der engere **Schwäbische** Crays-Convent: „Demnach bey andern dergleichen gefährlichen Läufften bekanntlich das vornehmste Absehen auf vertrauliche Zusammensezung der nächstgelegenen Reichscrayse genommen und einer mutuellen Assistenz sich unter einander zeitlich versichert worden: Als hat man beeder dises Crayses ausschreibender Fürsten Hochfürstl. Gnaden und Durchl. von engern Convents wegen gebührend ersucht, zu Beybehaltung innerlicher Ruhe und Fridens in diser Nachbarschafft mit denen nächstgelegenen beeden hochlöbl. Fränckisch- und Bayrischen Craysen ein näheres Vernehmen zu veranlassen und dieselbe zu vertraulicher Communication und Correspondenz zu invitiren.„

Anno 1671. resolvirte der **Westphälische** Crays: Daß man, zu Folge der Anno 1555. aufgerichteten Executions-Ordnung, mit den benachbarten Craysen, der auf den Nothfall erforderenden Hülff halben, gute Correspondenz pflegen und unterhalten solle.

Die

Die Reichsgeseze weisen alle Crayse an, solcherley vertrauliche Correspondenz unter sich zu pflegen; einige haben sich auch noch ins besondere darzu gegen einander verpflichtet, und wann die Noth an den Mann gehet, suchet man wohl etwa auch dises Mittel hervor: Gleichwie aber ausser deme an dise Correspondenz gemeiniglich nicht einmahl gedacht wird; also bedeutet sie auch, wo es bey einer blossen Correspondenz bleibt, heut zu Tag, wo man die Publica, ja gar die Geheimnisse derer Cabinete, vil leichter, als vormahlen, erfähret, und sie nicht erst aus solchen Crays-Correspondentien erlernen darff, überhaupt meistens nicht vil, zumahlen da insgemein dergleichen Schreiben gleich darauf in jedermanns Hände und in etlichen Wochen oder Monathen gar in die gedruckte Sammlungen derer Actorum publicorum gerathen.

Neuntes Capitel.

Von denen Conventen aller oder einiger Crayse.

Innhalt.

§. 1. Schrifften. §. 2. Allgemeine Craystäge. §. 3. Convente etlicher Crayse. §. 4. Exempel biß 1700. §. 5. 1701. §. 6. 1702. §. 7. 1707. §. 8. 1709. u. f. §. 9. 1727. §. 10. 1730. u. f. §. 11. Noch etwas. §. 12. Münz-Probationstäge.

§. 1.

Hieher gehörige Schrifften: Schrifften.

KOPP (vid. *Cap. præc.*)

SCHEIDLIN (Joh.) Diss. de Conventibus monetalibus trium superiorum correspondentium Circulorum, Franconiæ, Bavariæ & Sueviæ. Augspurg, 1719. 4.

§. 2.

Von Craystägen hat man allerley Arten: 1. Allgemeine aller Crayse, 2. etlicher Crayse, 3. einzeler Crayse. Allgemeine.

Unter allgemeinen Craystägen verstehet man keine solche Zusammenkünffte, auf welchen alle Craysstände aller Crayse erscheinen; dann das wären formliche Reichstäge; sondern man meinet damit Convente derer Ausschreibenden Fürsten, oder Obersten, oder auch noch mehrerer Deputirten, von allen und jeden Craysen.

Wegen der Reichsmatricular-Sachen wurden An. 1530. 32. 44. und 48. Versammlungen von Deputirten aller zehen Crayse von dem Kayser und Reich beliebt: Aber allemal ohne Frucht.

Der Kayser und das Reich machten aber doch An. 1551. eine neue Anstalt zu dergleichen Zusammenkunfft; welche auch die Würckung hatte, daß endlich ein Receß zu Stand kam.

Anno 1554. m. Nov. kamen, in der bereits *Cap. præc.* berührten Absicht, samtliche 10. Reichscrayse zusammen, und den 28. Nov. wurde ein Abschid errichtet.

In der Reichs-Executionsordnung de An. 1555. oder in dem Reichsabschid besagten Jahres §. 65. wurde versehen: Wie es gehalten werden solle, wann sich so grosse Empörungen ereigneten, daß aller Crayse Hülffe vonnöthen seyn wolle, und wer so dann erwägen solle: Ob und wie vil aus den übrigen Craysen, oder ob alle, zu erfordern seyen?

Anno 1566. wurde in dem zu Augspurg errichteten Reichsabschid wiederum ein aus derer Crayse Deputirten bestehender Moderationstag beliebt, welcher auch im folgenden Jahr zu Worms seinen Fortgang hatte, aber nur von 7. Craysen beschickt wurde.

Eod. Anno 1567. wurde zu Erfurt ein allgemeiner Craystag wegen der Gothischen Achtsache gehalten; jedoch erschiene Burgund nicht darbey. Der Abschid dises Convents findet sich in dem Corpore Recessuum Imperii.

Es wurde aber auf disem Convent, ausser der Achtssache, noch weiter gehandelt von Türckensachen, (vid. der Abschid §. 55. 59.) von dem Krieg zwischen Dänemarck und Schweden, von dem Polnischen Suchen Norwegischer Navigation und Schiffung aus dem Reich nach der Moscau, wie auch dem Polnischen Fürnehmen gegen der Statt Riga, (§. 60.) und endlich von Paßquillen, u. d. (§. 61. 63.)

Mehrere Acta, als sonsten von disem Erfurtischen allgemeinen Craystage bekannt seynd, trifft man an in Herrn Geh. Rath von JUNG *Miscellan. Tom. 4. Sect. 2. p. 132. seqq.* Es ist aus denselben ersichtlich, daß, neben denen Craysen, auch alle Churfürsten, jeder ins besondere, verschriben worden seynd, also daß es gleichsam ein Churfürstlicher

fürstlicher Collegial- und allgemeiner Craystag zugleich gewesen ist. Als ferner bey disem allgemeinen Craystag der Kayser, ausserhalb des vom Reichsconvent dahin verwisenen Hauptpuncts, noch zween andere Puncten proponiren liesse, behielten sich die Churfürstliche Gesandte Anfangs bevor, daß sie in denenselben ein separirtes Collegium constituiren wollten; nachhero aber verglichen sie sich, daß alle Anwesende zusammen nur Einen Rath formiren, in demselben aber die 6. Churfürsten Ein Votum, so dann jeder Crays auch Ein Votum, haben sollte.

Krafft Speyerischen Reichs-Abschids de An. 1570. wurde im folgenden Jahr zu Franckfurt abermals ein Convent von denen Churfürsten und denen Deputirten derer Reichs-Crayse in Matricular-Moderations-Sachen gehalten.

Endlich so wurde auch noch Anno 1577. wiederum zu Franckfurt, in eben diser Angelegenheit, Vermöge des Jahres zuvor zu Regenspurg errichteten Reichs-Abschids, eine solche Versammlung gehalten.

Anno 1603. wurde in dem Reichs-Abschid §. 52. beschlossen, wegen des Münzwesens einen Convent aller zehen Crayse zu halten; es wurde aber nichts daraus.

Ob ein Erzbischoff und Churfürst zu Maynz der Craysausschreibende Fürst eines allgemeinen Craystages seye? wird an unten (1) angezeigtem Ort untersucht, und sonderlich aus dem Reichs-Absch. 1603. §. 52. bejahet.

Heutiges Tages hat man wohl keine allgemeine Crays- oder vilmehr Crays-Deputations-Täge mehr zu vermuthen, weilen diejenige Sachen, welche man sonsten darauf zu verhandlen gepflogen hat, nunmehro vil bequemer auf dem ohnehin beständig versammleten allgemeinen Reichstag abgemachet werden können.

§. 3.

Die Zusammenkünfften einiger Crayse in gewissen Fällen, besonders wann eine innerliche Unruhe zu beförchten stehet, sind in denen Reichs-Gesezen ausdrücklich verordnet. Sihe den R. A. 1555. §. 62. Convente etlicher Crayse.

Man kan aber dise Convente wiederum in zweyerley Classen theilen, da nemlich einige dergleichen gemeinschafftliche Craystäge zu gewissen Zeiten und an gewissen Orten gehalten werden, oder doch von Rechtswegen gehalten werden sollen; andere aber weder eine bestimmte Zeit,

(1) COLLANDS Untersuch. über einige Mater. des Chur-Maynz. Staatsr. S. 1.

Zeit, noch einen bestimmten Ort haben: Zu jenen gehören die Münz-Probations-Täge; zu disen aber die Crays-Associations- und andere Convente.

Die Associations-Convente seynd, laut Recesses de An. 1733. ebenfalls von zweyerley Art, nemlich Directorial- und Ausschreib-Amtliche, so dann allgemeine Crays-Associations-Convente: Wie aber zuweilen jene in dise verwandelt werden, gibt eben diser Convent ein Exempel an die Hand.

§. 4.

Exempel biß 1700. Bey denen åltern Exempeln solcher Convente von denen Jahren 1546. 49. 54. 67. 82. 99. und 1633. will ich mich nicht aufhalten.

Anno 1650. hielten der Frånck- und Schwåbische Crays zu Nürnberg eine Conferenz wegen der von der Guarnison zu Heilbrunn vornehmenden Executionen.

Anno 1651. kamen des Chur- und Ober-Rheinischen Crayses Deputirte zu Franckfurt zusammen, und heißt es in dem Receß d. d. 2. (12.) Apr. Daß sie sich, auf vorhergegangene Legitimation ihrer Personen bey dem Chur-Maynzischen Directorio, beederseits mit einander in Conferenz eingelassen, und anfånglich die Ober-Rheinische die Proposition bey den Chur-Rheinischen abgelegt haben.

Anno 1673. den 8. Jan. hat die zwischen den beyden Ober- und Nider-Såchsischen Crays-Directoriis, wie auch denen Nach- und Zugeordneten, der nähern Verfaß- und Zusammentretung halber veranlaßte Conferenz zu Quedlinburg ihren Anfang genommen, und den 30. Jan. wurde der Receß errichtet.

Eod. An. 1673. den 11. Aug. haben sich des Ober- und Nider-Såchsischen, wie auch Frånckischen Crayses Stånde Deputirte, unter sich genommenem Verlaß nach, zu Mühlhausen eingefunden, und wegen nöthig befundener Zusammentret- und nähern Verfassung deliberiret.

Anno 1683. den 28sten Mart. (7den Apr.) kamen Chur-Bayern, wie auch der Frånck- und Schwåbische Crays, zu Augspurg zusammen.

Anno 1686. ware zu Augspurg wieder eine Zusammenkunfft verschidener Crayse, aber auch zugleich Kayserlicher und einiger einzeler Stånde Gesandten.

Anno 1691. waren der Frånckisch- und Schwåbische Crays m. Maji & Junio zu Nürnberg beysammen.

Anno

Anno 1692. m. Febr. & Mart. geschahe ein gleiches.

Anno 1696. m. Nov. veranlaßte Chur-Maynz einen Convent derer Crayse: Chur-Rhein, Francken, Bayern, Schwaben, Ober-Rhein und Westphalen, nach Franckfurt. In dem darauf An. 1697. 13. (23.) Jan. errichteten Abschid lautet es:

„1. Hat man vor allem, aus einem rühmlichen Eyfer zu Beförderung der gemeinen Wohlfarth, von allem Ceremonial abstrahirt, auch expresse bedungen, daß alles sonsten ohne Præjudiz eines jeden Herrn Principalen und Crayses competirenden Prärogativen, Rechten und Gerechtsamen, (massen sich deßwegen ad Protocollum allerseits verwahret worden,) seyn und verbleiben solle.„

Eodem Anno 1697. m. Maji kamen die Chur-Rhein-Fränckisch-Schwäbisch-Ober-Rhein- und Westphälische Crayse wieder zu Franckfurt zusammen. Chur-Maynz verrichtete abermals das Ausschreiben und die Proposition.

Anno 1700. m. Nov. waren des Fränck- und Schwäbischen Crayses Ausschreib-Aemter zu Heydenheim in Würtemberg beysammen.

§. 5.

Anno 1701. schriebe Chur-Maynz, als Erz-Canzlar und primus in ordine unter denen Crays-Directoriis, einen Associations-Convent nach Heilbronn aus. Herr KOPP berichtet davon: „Chur-Maynz hatte die übrige Crays-Ausschreib-Aemter hierzu invitiret, und exercirte dabey die übrige Directorial-Actus durch dero Gesandten, ließ zur Conferenz und Dictatur ansagen, auch durch ihren Secretarium das Protocoll führen und die Umfrage halten, weßhalben von einigen derer übrigen Crayse besorget wurde, es möchte Chur-Maynz sich aus dergleichen Actu forthin ein Präcipuum und wohl gar ein Directorium über andere Crayse anmassen, zumal da sich dessen Gesandtschafft bey bey dem Anno 1696. an disem Ort auch gehaltenen Associations-Convent ausdrücklich ad Protocollum erkläret: Ihro Churfürstl. Gnaden würden sich bey dergleichen Zusammenkunfft einiger Crays-Ausschreib-Aemter das Directorium in Ewigkeit nicht nehmen lassen. Die Ober-Rheinische Abgesandten befunden dennach für gut und nöthig, sich im Namen ihrer Obern und Principalen gegen alle besorgende widrige Consequenz und dergleichen Præjudiz zu verwahren, und händigten deßhalben der Chur-Maynzischen Gesandtschafft eine Declaration und Reservation ein, worauf Sie mündlich zur Antwort bekamen: Daß Ihro 1701.

Churfürstliche Gnaden zu Maynz sich keines formalen Directorii anzumassen gedächten: Weilen aber doch die Actus directoriales bey dergleichen Zusammenkünfften durch Einen allein geschehen müßten; so wollte man nicht hoffen, daß man dem Chur-Rheinischen Crayse, als primo in Ordine, ein solches zu disputiren gemeint seyn würde; worbey dann auch zugleich von der Chur-Maynzischen Gesandtschafft versprochen wurde, ehestens eine dermassen beschaffene schrifftliche Erklärung auszustellen, darob man an Seiten des Ober-Rheinischen Crayses ein sattsames Gnügen würde haben können.,,

§. 6.

1702. Anno 1702. m. Mart. kamen zu Nördlingen die Crayse: Oesterreich, Bayern, Francken, Schwaben, Chur- und Ober-Rhein zusammen. Die Seßionen wurden in dem Schwäbischen, als dem bequemsten, Quartier gehalten; man sasse pêle mêle; Chur-Maynz verrichtete die Proposition, worauf die Fränck- und Schwäbische ihre Vollmachten zu lesen überreichten, und darauf die Vollmachten aller übrigen Deputirten gegen einander vorgelesen wurden. Am 18den wurden allerseitige Vollmachten untersuchet, und bey der Bayrischen befunden, daß solche von dem Churfürsten von Bayern abermals alleine ausgefertiget gewesen, des Endes der Chur-Bayerische Gesandte Baron von Zündt erinnert worden, entweder eine andere von Salzburg, als Condirectore des Bayrischen Crayses, mit-ausgefertigte Vollmacht, oder den assensum Statuum, und daß dise mit der von dem Churfürsten von Bayern angebottenen Vertrettung zufriden seyen, beyzubringen.

m. Maj. kamen die associirte Crayse: Oesterreich, Chur- und Ober-Rhein, Francken, Schwaben, und nun auch Westphalen, zu Franckfurt zusammen; wobey (schreibt Herr KOPP,) sich abermalen wegen der Condeputation von denen übrigen Ständen bey dem Ober-Rheinischen Crays grosse Disputen erhoben. Die Stände dises Crayses hatten bereits ihre Deputatos ausgemacht, und dabey die Ordnung derer Stände und des Rangs, wie auch Paritatem Religionis, beobachtet, und wollten durch solche disen grossen Convent mitbesuchen lassen: Die Ober-Rheinische Crays-Directoriales hingegen wollten, weil von denen übrigen Craysen nur lauter Directorial-Ministers deputirt wareu, die Stände dises Crayses ebenfalls vertretten, ja es wollten auch derer übrigen Craysen Directorial-Deputirte von Seiten des Ober-Rheinischen Crayses keine andere Deputirte als

nur

nur die Bevollmächtigte des Directorii, nehmlich den Wormsischen und Pfalz-Simmerischen, admittiren, und liessen deßwegen eine so genannte Signatur bey der Ober-Rheinischen Crays-Versammlung folgenden Innhalts übergeben: „Nachdeme man an Seiten sämtlicher allhier anwesenden Crays-Directorial-Gesandtschafften vernommen, daß die Löbliche Stände des Ober-Rheinischen Crayses, nebenst dem Directorio, noch vier andere aus ihrem Mittel zu gegenwärtigem Associations-Congreß deputiret haben; so ist man zwar derselben hierunter etwa habendes Gerechtsam in Streit zu ziehen keineswegs gemeynet, sondern lässet ein solches billig an seinen Ort gestellet seyn: Alldieweilen aber dannoch diser besondere Modus denen gemeinsamen Deliberationibus um deßwillen hinderlich fallen dörffte, daß 1. die Directoria allein von Chur-Maynz invitiret, übrige löbliche Crayse auch zu diser Zusammenkunfft keine andere als Directorial-Ministros bevollmächtiget, unter welchen zwar, bekannter wichtiger Ursachen halber, und dem Publico zum Besten, von allen Formalitäten abstrahirt worden, welches aber sich auf keine andere als die Crays-Directorial-Gesandtschafften extendiren lässet; dahero 2. denen aus Mittel der löblichen Ober-Rheinischen Craysständen deputirten Räthen keine Crays-Directorial-Gesandtschafft nachsizet, vielweniger 3. in der Signatur, ausser dem hohen Directorio, einigen Vorzug gestatten kan: Und dann ohne das dises heilsame Associations-Werck bereits zu der Vollständigkeit gediehen, daß dermahlen, ausser der Admißion des löblichen Westphälischen Crayses, nichts übrig ist; als tråget man zu dem löblichen Ober-Rheinischen Crays das gute Vertrauen, derselbe werde, aus obangeführten beweglichen Ursachen, dem gemeinen Wesen zum Dienst, und zu Vermeidung aller besorglichen unnöthigen Collision, disen Modum deputandi in so weit zu ändern, und all übrigen löblichen Craysen sich dermahlen zu conformiren, um destomehr Belieben tragen, als derselbe in corpore jezo allhier zugegen, und von aller vorgehenden Handlung täglich durch dero löbliches Directorium benachrichtiget werden kan. Signatum Franckfurt am Mayn den 26. Julii 1702.„ Von denen Ober-Rheinischen Ständen aber ist dise Signatur sehr hoch empfunden, und als eine gefährliche, durchaus nicht zu dultende, Neuerung angesehen worden. Die Directorial-Gesandten des Ober-Rheinischen Crayses erboten sich zwar, daß Sie von denen Ständen eine Instruction annehmen, auch von allem, was vorgienge, treulichst an Sie, da Sie ohnedem in Franckfurt beysammen wären, referiren wollten; allein die mehreste derer Stände wollten

auch hierinnen nicht geheelen, sondern bestunden auf einer Deputation, darzu die Directoriales mitgezogen und gerechnet werden möchten, übrigens aber von allen Bäncken noch darzu, wie es die Ordnung mit sich brächte, andere genommen und für allen Dingen Paritas Religionis beobachtet werden müßte. Indessen gieng der Convent, währender solcher Disputen, vor sich, und wohnten demselben die Ober-Rheinische Directoriales bey, er wurde auch geendiget, ohne daß die vorhabende Deputation derer übrigen Ober-Rheinischen Craysständen darzu gekommen, welche zwar vor disesmal, um Fridens willen und anderer Umstände halber, die darauf abgehandelte Sachen in ihrem Werth gelassen, dahingegen wider den neuerlichen modum agendi protestirten und sich dißfalls alle Jura quam solennissime reservirten.

§. 7.

1707. Anno 1707. kammen m. Jan. die associirte Crayse: Chur- und Ober-Rhein, Francken und Schwaben, zu Heilbronn zusammen. Es wurde aber (1) bey disem Convent abermalen die alte Strittigkeit zwischen denen Crays-Directorien und übrigen Ständen rege gemacht, gestalten die Crays-Directoria allein ihrer Crayse gesammte Stände vertretten, und von disen keine Condeputatos zulassen wollten, da hingegen einige Crayse lediglich darauf bestunden, weilen die bey disem Convent vorkommende Deliberanda eines jeden Directorii gesammten Crays betreffen, daß sie auch hierzu aus ihren Mitteln eine Condeputation mitabzuschicken, sich allerdings befugt zu seyn erachteten. Die Fränckische Crays-Directoriales beschieden sich zwar bald eines andern, und legten der Condeputation ihrer Mitstände weiter nichts in den Weg: Bey denen Ober-Rheinischen Crays-Directorialen aber hielte es am härtesten. Allein die Ober-Rheinische Stände kehrten sich gar nicht daran, sondern schriben deswegen unter andern an Chur-Pfalz nachdrücklich, und schickten ihre deputirte Räthe, Hüffemann und Cranz, nacher Heilbronn ab, welche bey ihrer dasigen Ankunfft von dem Ober-Rheinischen Crays-Directorio begehrten, daß sie mit einander zusammen tretten und causam communem machen möchten, auch, als dise nicht dran wollten, ihnen rund heraus sagten, wie, im Fall weiterer Difficultir- und Separirung des Directorii von dem gesammten Crayse, sie die offentliche Anzeige zu thun hätten, daß der löbliche Ober-Rheinische Crays an allem, was die Directoriales, ohne habende Vollmacht von ihren Constatibus, nur immermehr schliessen möchten,

(1) Herr KOPP l. c. p. 172.

möchten, nicht den geringsten Antheil nehmen, noch etwas darzu beytragen, sich auch über das unbillige Verfahren derer Directorialen bey Kayserlicher Majestät und dem Reich beschweren würden, dahin stellend, was davon gesammter Crays vor Ehr und Nuzen, die Directoriales anbey Verantwortung haben könnten, weil dise sich so weit heraus gelassen, daß sie eben nicht ausdrücklich und nahmentlich von ihren Principalen befehlicht worden, mit Ausschliessung anderer Mitstände dise Congress zu besuchen. Endlich wurde es, nach vilem disputiren und mancherley Unterhandlung, durch des Kayserlichen Gesandten Vermittelung, dahin gebracht, daß man von Producirung beyderseits Vollmachten, bey Directorial- und andern Gesandten, abstrahiren, und ab Seiten übriger Gesandten schrifftlich declariren möchte, daß dise Zulassung dem Directorio an seinen Juribus keinen Eintrag thun sollte.

Es erschiene übrigens so wohl ein Kayserlich- als Holländischer Gesandter bey disem Convent.

§. 8.

Von denen Associations-Conventen von 1709. 10. 11. 13. und 14. will ich nur dises bemercken: Die Oesterreichische Gesandte hatten ihren Rang nach denen Chur-Rheinischen, und hängten ihrer Unterschrifft an: Salvis Juribus & Privilegiis Domus Austriacæ. 1709. u. f.

§. 9.

Anno 1727. ware m. Maji ein Associations-Convent zu Franckfurt. Wie die Eröffnung desselben geschehen seye? belehret diser Extractus Protocolli: 1727.

„Franckfurt den 13ten Maj. 1727. in dem Dominicaner-Closter.

Auf die gestrige Ansage erschienen bey diser Seßion wegen ::: Jede Gesandtschafft brachte ihnen Secretarium mit. Demnach thäte Herr Baron v. Groschlag eine weitläufftige schöne Proposition, welche in Substantia mit dem Chur-Mayntzischen Ausschreiben übereinkam. Weil man nun schon vorhero die Vollmachten dem Chur-Mayntzischen zugestellet, so wurden selbige nacheinander verlesen und demnach ad Dictaturam gegeben. Chur-Mayntz, Francken und Schwaben protestirten, daß Chur- und Ober-Rhein, nebst dem Directorio, noch mehrere deputiret: Die Chur-Rheinische schwiegen stille, darauf jene aber aber kürzlich replicirten, und sich vorbehielten, solches schifftlich weitläufftiger zu thun. Hernach wurde das Kayserliche Creditiv vom

Herrn Grafen von Wurmbrand abgelesen, und darauf resolvirt, nebst denen Maynzischen, von jedem Directorio Einen, und zwar den, der die Feder führet, zu selbigem zu deputiren, inmassen man dann auch so gleich per Secretarium um die Stunde anfragen liesse, die Er Abends um 5. Uhr gab. Die Herrn Deputati waren im Closter zusammen kommen und gesammter Hand hingefahren, womit man aufstunde."

§. 10.

1730. u. f. Von denen Associations-Conventen von 1730. 33. 35. 41. und 45. weiß ich nichts besonders zu sagen.

§. 11.

Noch etwas. Es ist schon oben angemercket worden, daß man die samtliche Abschide oder Recesse derer Associations-Convente bey H. KOPPEN biß auf 1735. antreffe:

Auch seynd die Associations-Recesse in meines I. Sohnes Sammlung der Fränckischen Craysabschide zu lesen.

Uebrigens ist 1. irrig, das Chur-Maynz dise Convente nur gemeiniglich ansschreibe, sondern es thut es allezeit, und es ist kein Exempel in contrarium vorhanden; 2. ersiehet man aus denen Eingängen derer Associations-Recesse, daß Chur-Maynz öffters, wann Gefahr vorhanden zu seyn geschienen, oder auch der Kayserliche Hof es verlangt hat, einen Associations-Convent ausgeschriben, ohne zuvor mit denen andern Crays-Ausschreibämtern deßwegen communiciret zu haben.

§. 12.

Münz-Probationstäge. Ferner gehören hieher die Münz-Probationstäge, welche von verschidenen Craysen zugleich gehalten werden.

Im R. Deput. Abschid von 1571. §. 28. 29. ist davon verordnet: Daß der Churfürstlich-Rheinische, auch Ober-Rheinische und Westphälische Crays, item der Ober- und Nider-Sächsische Crays, (doch darneben mit dem Westphälischen Crays seine alte Correspondenz zu continuiren vorbehalten,) und dann der Fränckische, Bayrische und Schwäbische, samt dem Oesterreichischen Crays, mit einander gute nachbarliche Correspondenz, zu Handhabung durchgehender Gleichheit bey der Münzordnung, zu halten schuldig seyn sollen; nemlich dergestalt, entweder alle Jahr einen gemeinen Probationstag sämtlich zu halten, oder aber doch sonsten, (wie sie sich derhalben, ihrer besten Gelegenheit nach, zu vereinbaren,) mit Zuschreiben und Bericht, was auf einem jeden sonderlichen Probationstag dem Münz-Edict und Abschiden

den zuwider in einem oder mehr Wege fürgegangen befunden, was dagegen bedacht, tractirt, verabschidet, oder weiters zu thun seyn möchte.

Auf beede Gattungen der Münzprobations-Täge, so wohl mehrerer als einzelner Crayse, gehet es ohne Zweifel, wann es nun in der Kayserl. Wahlcapit. Art. 9. §. 5. lautet: „Inmassen Wir denn auch nachdrücklichst darob seyn wollen, daß die Münzprobations-Täge nicht nur in denen Craysen, wo selbige bißhero in Uebung waren, (jedoch ohne Abbruch deren Gerechtsamen und Freyheiten eines jeden mitverwandten Churfürsten, Fürsten und Standes,) fortgesezet, sondern auch bey denenjenigen Craysen, wo selbige Zeithero ins Stecken gerathen, so weit es bey Antritt Unserer Regierung noch nicht geschehen, wieder in Gang gebracht und ordentlich gehalten werden mögen.„

Von Sächsischen Münz-Probationstägen findet man vile kurze Nachrichten bey MüLLRN. (1)

Zwischen Francken und Schwaben wurde der erste Münzprobationstag Anno 1564. zu Nördlingen gehalten; wobey aber Bayern nicht erschiene.

Anno 1567. ist wieder auf einen gemeinsamen Münz-Convent von Francken, Bayern, und Schwaben angetragen und darzu von Schwaben deputirt worden: Von wegen der geist- und weltlichen Fürsten Michael Hager, Petershausischer Amtmann zu Ueberlingen; von wegen der Prälaten, Grafen und Herrn: Königsegg, und von wegen der Stätte: Augspurg.

Dabey seynd bey 126. Sorten verruffen worden, mit dem expressen Bedeuten, daß selbige auch in denen Rechen-Stuben nicht zu nehmen.

Anno 1571. 1. Maj. wurde zu Nürnberg und den 2. Oct. dises Jahres zu Regensburg ein Probationstag gehalten, welchen beeden alle drey Crayse bewohneten.

Eben Anno 1571. wurde zwischen Francken, Bayern und Schwaben verglichen, die Münz-Probationstäge auf jeden Crayses Kosten gemeinsamlich zu halten.

Ferner hat man sich zu Regensburg der Münz-Probationstäge zwischen disen 3. Craysen und der Orte, nemlich Nürnberg, Regenspurg und Augspurg, abwechslungsweise verglichen.

Solchemnach wurde Anno 1572. den 2. Maj. zu Nürnberg und

(1) in seinen Sächsisch. Annal. Man sehe das Register, voc. Münzprobationstäge.

und den 2. Oct. e. a. zu Regensburg ein solcher gemeinschafftlicher Münz-Probationstag gehalten.

Anno 1577. wurde bey damaligem Münz-Probationstag zwischen Francken, Bayern und Schwaben zu erst verglichen, daß die jährliche 2. Probationstäge continuirt, aber von jedem Crays nicht mehr als zwey Personen, darzu verordnet werden sollen.

Dem Münz-Probationstag zu Costanz Anno 1586. haben auch Oesterreichische und Schweizerische Deputirte beygewohnt, und ist die Unterschrifft folgender massen geschehen: Oesterreich, Francken, Bayern, Schwaben, Schweiz, als von wegen derselben Zürch, Lucern, Ury.

Im jezigen Jahrhundert hielten die Crayse Bayern, Francken und Schwaben Münz-Probationstäge Anno 1705. und 1725.

Bey disem leztern wurde resolvirt, die alte (ob gleich um 3. per Cent gegen gute Reichs-Thaler geringere) Französische Thaler noch vor 2. fl. paßieren zu lassen, hingegen die neuere Französische Geld- und Silber-Münzen von 20erley Sorten auf den Leipziger Ducaten- und Thaler-Fuß herab zu sezen: Die Bayerische und andere dergleichen eben so geringhaltige Sorten aber wurden im Gang gelassen.

Anno 1726. wurde zu Nürnberg zwischen denen Craysen Francken, Schwaben und Bayern wieder ein Münz-Probationstag gehalten, und dabey vergeblich getrachtet, Chur-Bayern von fernerem ausmünzen so geringer Sorten abzuhalten, dahero man sie endlich herabsezte.

Es beklagten sich aber hernachmals der Fränckisch- und Schwäbische Crays gegen dem Kayser: Daß, wegen der in der Execution diser Schlüsse sich geäusserten Ungleichheit, diejenige Stände, welche am meisten über der Ordnung gehalten, zulezt den grösten Schaden davon gehabt hätten, und sich fast aller Handel und Wandel stecke.

Es wurde auch darauf kein weiterer Münz-Probationstag gehalten biß 1760

Nachdeme aber Kayser Franz Anno 1759. in seinem erlassenen Münzedict die Haltung der Münz-Probationstäge empfohlen hatte, schriebe der Bischoff zu Bamberg einen Münz-Probationstag derer correspondirenden 3. oberen Crayse aus, und berichtete es an den Kayser:

Diser rescribirte ihme darauf Anno 1760. 31. Jan. Es gereiche dem Kayser zur Zufridenheit, daß der Bischoff, nach Maaßgebung derer heilsamen Reichssazungen, und zur Folge des hiernach erlassenen Münzedicts, mit Ausschreibung eines gemeinsamen Probationstags der

der oberen Craysen, Francken, Bayern und Schwaben, den Anfang zu schuldiger Gelebung diser Reichs-Sazungsmäßigen Gebühr anwiederum gemacht habe: Der Kayser verspreche Sich davon eine gedeyliche gute Würckung, und gewärtige über den Erfolg die weitere Berichte, auch ferner nothdürfftige Anzeige; wo dann der Kayser nicht entstehen würde, sein Kayserliches Amt dahin nachdrucksamlich zu handlen, auf daß das so tieff verfallene Münzwesen anwiederum in die behörige Ordnung zurückgebracht werde.

Es entstunden aber auf disem Convent grosse innerliche Uneinigkeiten. (1)

Den 13. Jul. übergabe die Chur-Bayrische Gesandtschafft ein pro memoria, wodurch sie die Ursachen bekannt machte, welche den Churfürsten bewogen, seine Gesandtschafft von dem Convent abzuberuffen, mit angehängter Protestation und Verwahrung wider alle einseitige Verhandlungen.

Bamberg beantwortete solches durch ein Gegen-pro memoria.

Anno 1761. 8. Jan. belobte der Kayser des Herrn Herzogs zu Würtemberg bey dem Beschluß dises Convents geäussertes Bezeugen in einem Rescript. (2)

Dem Herrn Churfürsten in Bayern hingegen wurde rescribirt: Die von demselben in dessen Schreiben angeführte Ursachen wären keineswegs so beschaffen, daß solche die von ihme erfolgte Abruffung dessen Raths von dem zu Augspurg fürwährenden Münzprobationstag, welchen der Churfürst, als des Bayrischen Crayses Mitgeordneter zu beschicken habe, rechtfertigen mögten. Noch mehr befremdlich aber hätte der Kayser aus sothanem desselben Schreiben zu entnehmen gehabt, wie daß er die Legalität dises gesezmäßig angeordneten und allenthalben der Gebühr nach fortgeführten Münzprobations-Tags, und die Gültigkeit deren bey solchem sich ergebenden mehreren Stimmen, zu bezweiflen vermeinen wolle: Der Kayser wollte also denselben auf den Innhalt seines unterm 20. Aug. 1760. an ihn erlassenen Kayserl. Rescripts ernstlich gewisen haben, und versehe Sich hiernach zu demselben, daß er ohne längeren Zeitumtrieb den Münzprobations-tag gebührend anwiederum beschicken, und denen daselbst allbereits abgefaßten, auch weitershin abzufassenden, Schlüssen das schuldige Genügen ohn-

(1) Select. Jur. publ. 45. Theil, S. 83.
(2) Samml. der R. Hofr. Concl. von 1761. S. 11.

3. Wurde dem Bayrischen Crayseonvent rescribirt: Wann der General-Münzwardein in seinem sträflichen Ungehorsam beharren würde 2c. so habe der Convent, auf die davon von dem Augspurger Münz-Probations-Convent erhaltene Benachrichtigung, ein anderes tüchtiges Subiectum zum Generalwardein alsbalden anzustellen, und bey dem Münzprobations-Tag behörig zu präsentiren, so fort, in diser Vorkommenheit so wohl, als sonsten in allem übrigen, nach den heilsamen Reichs-Münzgesezen sich zu achten, und darunter in dessen Gerechtsamen sich von einzeln des Crayses Ständen nicht ein- noch vorgreiffen zu lassen.

Es scheinet aber alles nichts gefruchtet zu haben.

Endlich kame es den 6. Maj. zu einem Receß, (welcher an unten (1) bemercktem Ort gelesen werden kan;) Chur-Bayern aber liesse ihn nicht mit unterschreiben.

Der Convent schickte indessen seine Verhandlungen und den errichteten Receß an den Kayser ein, mit Bitte: Dise, unter selbstiger Kayserlicher Veranlassung, Vorsehungsweise bestimmte Vorkehrungen, und zur aufnehmlichen Wohlfahrt des gemeinen Wesens, unter Aufopferung eines bey der Abwürdigung zu erleiden habenden so beträchtlichen Verlusts, genommene Reichsgesezmäßige Entschliessung kräfftigst zu beförderen, zu handhaben, und zu schüzen.

Der Kayser erliesse darauf ein Decret an den Reichs-Hofrath: Gleichwie Er, der Kayser, die Verbesserung des so tieff versunckenen Münzwesens Reichsväterlich beherzigte, und solchemnach ernstlich gemeint wäre, dises heilsame Werck von Kayserlichen Amts wegen in Erfüllung zu sezen; also hätte Er vor gut befunden, dem Reichs-Hofrath aufzugeben, daß derselbe, hierunter das erforderliche vorzukehren, und die aufmercksamste Sorgfalt zu tragen, sich angelegen seyn lassen solle, damit die publicirte Münzmandaten und Devalvationstabellen in denen obbemeldten dreyen correspondirenden Reichscraysen, und besonders in dem Bayrischen, zur gehörigen Befolgung und Execution gebracht werden mögen.

Und den 29. Oct. 1761. wurde dem Reichs-Hofrath ferner durch ein Decret beditten: Es hätte der Kayser, in Betrachtung des grossen Nuzens, welcher aus dem von denen in Münzsachen correspondirenden obern Craysen, Francken, Bayern und Schwaben, unterm 6. Maj. jüngsthin zu Augspurg abgeschlossenen Münzprobations-Receß zum Behuf

(1) in den Select. Jur. publ. 44. Th. 56. S.

der Commercien, Gewerbe und Nahrung aller Reichsunterthanen zu hoffen stünde, nicht nur sothanen Receß gut geheissen, und von Kays. Amts wegen ratificirt, sondern wäre auch gemeint, die einem so wichtigen Gegenstand gemässe Kayserliche Vorkehrung weiters ergehen zu lassen; gebe demnach dem Reichs-Hofrath hiemit auf, durch gemessene an die drey correspondirende obere Reichscrayse, Francken, Bayern und Schwaben, auch sonsten, zu erlassende Verordnungen das erforderliche in Sachen vorzukehren.

Anno 1765. 4. Maj. ermahnte der Kayser die Crayse: Bayern, Francken und Schwaben: Die Münzprobationstäge ohnaussezlich zu halten; gestalten dises das einige und sicherste Mittel seye, dem Mißbrauch und Eigennuz zu steuern

Was aber Chur-Bayern den 29. Maj. darauf geantwortet habe, sehe man anderwärts: (1) Unter anderem sagt er: Es dörffte wohl der lezte zu Augspurg vorgewesene, und am Ende zerrissene, Münzprobations-Convent, mit seinem durch die einzle Stimmen 3. Reichsstätte und 2. geistlicher Fürsten, mit Widerspruch derer ansehnlichsten Reichsstände aller drey Craysen, ungültig und unverfuglich verfaßte Münzreceß denen leicht voraussehenden betrübten Folgen weder steuern, noch denen dadurch verkürzten Reichsständen den verursachten Schaden ersezen können.

Ueberhaupt ist von disen Conventen noch zu wissen.

Ob es gleich nicht nothwendig ist, daß in denen im Münzwesen correspondirenden Craysen wegen der Münzprobationstäge die Qu. an? oder quomodo? forderist auf denen einzelnen Craystägen ausgemacht werde; so geschiehet es doch mehrmalen, daß forderist auf denenselbigen præparatorie darüber berathschlaget wird.

Anno 1691. 3. (13.) Sept. ware unter denen Schwäbischen Craysproponendis: Weilen eben jezo ein ordentlicher Münzprobationstag von denen drey correspondirenden Craysen zu Regensburg gehalten werde; so seye zu überlegen, was etwan der Crays, seiner Convenienz wegen, dabey besonders zu beobachten, oder noch weiters zu erinneren habe.

Dise Convente werden, nach vorheriger Vernehmung derer übrigen darzu deputirten Reichs-Crays- und Münzstände, von dem Bischoffen zu Bamberg ausgeschriben, und zwar wechselweis nach Nürnberg,

(1) in meinem R. Staatshandb. 1. Th. 175. S. und in der neuen Staatscanzl. 16. Theil, S. 429.

berg, Augspurg und Regensburg: Sie werden von einigen vor beständig darzu deputirten Ständen besucht.

Aus dem Fränckischen Crays erscheinen dabey: Bamberg und Nürnberg:

Aus dem Bayrischen, Chur-Bayern und Salzburg.

Aus dem Schwäbischen, Würtemberg und Augspurg.

Was das Directorium anbelangt; so hat Bamberg um das Jahr 1762. eine„ feyerliche Verwahrung und rechtliche Verhältniß„ bekannt machen lassen, und darinn behauptet, daß dem Stifft Bamberg schon von 200. Jahren her das privative Münzdirectorium im Fränckischen Crays competire:

Brandenburg hingegen liesse solche widerlegen; welche leztere Schrifft an unten (1) angezeigtem Ort gelesen werden kan, und alles zur Kenntniß der Materie von Münzprobationstägen beyträgt.

Es wird auf disen gemeinschafftlichen Münzprobationstägen über alle vorgefallene in das Münzwesen einschlagende Materien berathschlaget, z. E. wegen des Münzfusses; wie gute Sorten anzuschaffen und beyzubehalten, schlechte hingegen zu verhindern und auszutilgen seyen; was für Sorten sollen gepräget werden, oder nicht; das Münzerlohn wird bestimmt, wegen der zum Vorschein gekommenen samtlichen neuen Münzsorten wird Bericht erstattet, und darauf resolvirt, welche in Handel und Wandel paßieren sollen, auch in was für einem Preis, oder welche gar verruffen werden sollen; u. s. w.

Von dem modo agendi bey disen Münzprobationstägen sehe man kürzlich an unten (2) bemercktem Ort nach.

Mit der Subscription der Münzprobationstags-Abschide ist es unterschidlich gehalten worden: 1. Von Anno 1564. biß ad Annum 1578. haben alle anwesende Gesandte subscribirt und sigillirt, 2. von 1578. biß 1630. haben alle unterschriben, aber von jedem Crays nur Einer sigillirt, 3. von Anno 1630. biß 1676. wurde wieder von allen unterschriben und gesigelt, 4. von Anno 1676. an aber sigillirten von jedem Crays der Erste Deputirte, hingegen subscribirten alle.

Eine zuverläßige Verzeichniß derer von Anno 1564. biß 1760. von denen im Münzwesen correspondirenden drey oberen Craysen errichteten Münzabschide liset man auch allda. (3)

(1) in der Select. Jur. publ. Tom. 45. p. 1.
(2) l. c. pag. 4. Tom. 44. pag. 53.
(4) Tom. 42. p. 18.

Vile Recesse von denen zwischen Francken, Bayern und Schwaben gehaltenen Münzprobations-Tägen finden sich auch in meines L. Sohnes Sammlung der Fränckischen Craysabschide; namentlich von 1602. 3. 7. 65. 73. 79. 80. 91. 93. 94. 95. 96. 1705.

Die zwischen Francken, Bayern und Schwaben beliebte Münz-Probationsrecesse communiciret in Schwaben Würtemberg 1. an Costanz, 2. an die Fürsten, 3. an die Prälatisch- und 4. Gräfliche Directoria, 5. an die Statt Ulm.

Zehendes Capitel.

Von denen so wohl allgemeinen, als engeren und particular-Conventen derer Stände derer einzelen Crayse.

Innhalt.

§. 1. Schrifften. §. 2. *Vota* von Haus aus. §. 3. Craystäge, was? §. 4. Ihr Ursprung. §. 5. Unterlassung, Infrequenz und Frequenz. §. 6. Unterschid. §. 7. Convente ohne das Ausschreibamt. §. 8. Conferentien einiger Craysstände. §. 9. Wann Craystäge gehalten werden? §. 10. Präliminar-Convente 2c. §. 11. Schrifftliche Abrede. §. 12. Wie, wann ein ausschreibender Fürst nicht daran will 2c. §. 13. Noch etwas vom Ausschreiben. §. 14. Wer zu beschreiben? §. 15. Formuln 2c. §. 16. Ort. §. 17. Termin. §. 18. *Deliberanda.* §. 19. Erscheinung. §. 20. Der Gesandten Personen, Zahl, und Character, §. 21. Vollmacht, 2c. §. 22. Bevollmächtigung eines Andern. §. 23. Schrifftliche Vota. §. 24. Aussenbleibende. §. 25. Liste der Anwesenden. §. 26. Notification der Ankunfft, 2c. §. 27. Visiten. §. 28. Legitimation der Secretarien 2c. §. 29. Präparatorien. §. 30. Tag und Stund §. 31. Ansags-Zettel. §. 32. Seßionen. §. 33. Ausschliessung davon. §. 34. Nicht erscheinen. §. 35. Auffahrt §. 36. Zimmer. §. 37. Bäncke. §. 38. Form der Seßionen. §. 39. Titulatur. §. 40. Rang. §. 41. Directorium.

§. 42.

§. 42. Proposition, ꝛc. §. 43. Einkommende Schrifften, ꝛc. §. 44. Dictatur. §. 45. *Plenum.* §. 46. Deputationen. §. 47. Conferentien. §. 48. Handlung durch die Bäncke. §. 49. Directoria. §. 50. Proposition der Particular-Materien. §. 51. Abtritt einiger Gesandten. §. 52. Umfrage. §. 53. Vota. §. 54. Protocoll. §. 55. Nochmalige Umfrage. §. 56. Instructions-Einhohlung. §. 57. Conclusum. §. 58. *Paria.* §. 59. *Majora.* §. 60. Protestationen, ꝛc. §. 61. Nach-Vota. §. 62. Abänderung der concludirten Sachen. §. 63. Annehmung *ad referendum.* §. 64. Verschiebungen, ꝛc. §. 65. Spaltungen ꝛc. §. 66. *Desiderata.* §. 67. Fremde Gesandten. §. 68. Ceremoniel. §. 69. Canzley-Ceremoniel. §. 70. Postfreyheit. §. 71. Der Crayseconvente Ende. §. 72. Craysabschide, ꝛc. §. 73. Unkosten. §. 74. Verbindlichkeit der Craysabschide. §. 75. Kein Stand hafftet für die Crayschlüsse. §. 76. Der Crayschlüsse Geheimhaltung, §. 77. und Execution. §. 78. Kaysliche Rechte. §. 79. Engere Convente. §. 80. Münzconvente. §. 81. Particular-Convente §. 82. Surrogatum der Craystäge.

§. 1.

Hieher gehörige Schrifften: Schrifften.

ENGELBRECHT (Arn. Christoph.) de Conventibus circularibus Imp. R G. Helmstätt, 1696. 4. Nürnberg, 1737. 4.

FUNCK &c. (v. *Cap. 1.*)

GOEBEL (Joh. Guil. de) Diss. de Conventibus circularibus. Helmstätt, 1723. 4. 1746. 4.

MOSERS (Frid. Carl) Sammlung sämtlicher Craysabschide und anderer Schlüsse, nebst vilen Beylagen, Summarien, Marginalien und Anmerckungen. 3. Theile, (biß 1600.) Leipzig und Ebersdorff, 1747. 1748. 4.

MüLLER (Petr.) Diss. de Conventibus Circulorum in S. R. I. Duderstatt, 1670. Jena, 1686. 4. ibid. 1700. 4. Halle, 1734. 4.

Von Francken.

GOCKEL &c. (siehe hernach.)

MOSERS

MOSERS (Frid. Cral) des Fränckischen Crayses Abschide und Schlüsse, vom Jahr 1600. biß 1748. Nürnberg, 1752. 4.

SCHMIDTS (Bened.) kurzgefaßte Gedancken über jene im Jahr 1751. sich bey Eröffnung des Fränckischen Craystag zu Nürnberg erhobene Würzburg-Brandenburgische Rangstrittigkeiten, nebst der Prüfung, welchem unter beyden Theilen die überwiegend-trifftigste Rechts-Gründe an der Seite zu stehen scheinen. (1)

von Ober-Sachsen.

FRITSCHII (Ahasv.) Paratitla Recessuum Circuli superioris Saxoniæ. Franckfurt, 1695. 8. und in seiner *Opusc. var. Tom. 1. p. (819.)*

MOSERS (Frid. Carl) des Ober-Sächsischen Crayses Abschide. Jena, 1752. 4.

von Schwaben.

GOCKEL (Ern.) de S. R. G. I. Circulo Sueviæ Recessibusque circularibus. Augspurg, 1672. 4. hernach, vermehrt, unter dem Titul: de Majestatico S. R. I. Sueviæ & Franconiæ Circulorum Comitiorum jure. Lindau, 1688. 4. Von dessen Schicksalen siehe oben *Cap. 1.* Es ist aber auch in der That eine sehr schlechte und schulfüchsische Arbeit.

SCHEIDENS (Joh. Frid.) Entwurff eines Wercks de Conventibus Circularibus Suevicis; im jurist. Büchersaal. *Part. 13. p. 423. sqq.* Ein Stück davon findet sich in meines l. Sohnes klein. Schrifft. 7. Band, S. 349.

§. 2.

Vota von Haus aus.

Es möchte zwar scheinen, als ob die Craystäge wo nicht ganz unterbleiben, jedoch manche Materien eben so wohl ausserhalb dererselben, als auf denen Crayseonventen, durch die mehrere Zahl derer ostiatim, oder von Haus aus, gesammleten Stimmen abgethan werden könnten; alleine es hat doch diser modus sehr vilerley Bedencklichkeiten, daß er selten, zumalen wo nicht ein grosses periculum in mora ist, goutiret wird, sondern, wann man es probiret, gemeiniglich loco Voti die Resolution darauf zu folgen pflegt, daß die Sache bey versammletem Craysconvent proponirt werden möge. Z. E.

Anno 1592. hohlte Herzog Ludwig zu Würtemberg die Vota der

(1) Sie werden angeführt in des H. Verfassers Princ. Jur. publ. Germ. p. m. 342.

der Schwäbischen Crays-Collegiorum wegen des Crays-Obristen-Amts schrifftlich ein; die geistliche Fürsten aber antworteten den 3. Jul. daß dergleichen Einforderung der abgesonderten Stimmen und Votorum dem alten Herkommen des Crayses zuwider seye, und remittirten es auf einen Craystag.

Indessen ereignen sich doch Fälle, da man sich würcklich dises modi bedienen darff, oder auch muß; und kommt eben auch darinn viles, oder alles, theils auf das special-Herkommen eines Crayses, theils auf die Umstände, theils auf das gute oder schlechte Einverständniß zwischen dem Crays-Ausschreibamt und denen übrigen Ständen, wie auch disen unter sich, an, und dienet zu einigen Exempeln von dergleichen extra-comitial-Einhohlung der Collegial-Votorum folgendes.

Anno 1687. 28. Sept. (8. Oct.) schriebe das Fränckische Crays-Ausschreibamt an andere Stände: „Euer Lbden belieben aus dem beyligenden Abdruck zu ersehen, was gestalten die Röm. Kayserl. Maj. unser allergn. Kayser und Herr, allergn. verlangen, daß : : Nachdemmahlen Wir nun der Nothdurfft und Crays-üblichen Convenienz zu seyn erachtet, sothanes allergnädigstes Kayserliches Desiderium an Fürsten und Stände forderist zu bringen und hingegen Dero schrifftliche Suffragien auf das ehiste zu erwarten; als wird, nebst denen übrigen Fürsten und Ständen, auch Ew. Lbden ohnschwer fallen, ihr hochvernünfftiges Sentiment, nach Einliferung dises inner den nächsten 8. Tagen darum einzuschicken, weilen periculum in mora."

Und in einem Schreiben eben dises Fränckischen Crays-Ausschreibamts an die andere Craysstände d. d. 1688. 11. (21.) Jan. liset man; „Obwohl Wir auf Unser vom 27. (17.) Nov. nächstverwichenen Jahres erlassenes Ausschreiben verhofft, es würden Fürsten und Stände unter dem, ob moræ periculum und wegen der Sachen hohen Wichtigkeit, angesetztem 14tägigem Termino ihre schrifftliche Suffragia einschicken; so seynd jedoch deren theils ziemlich spat und theils, inmassen zu End der Beylag zu sehen, damit noch gar nicht einkommen: Nachdemmahlen aber die Röm. Kayserliche Majest. des Crayses allerunterthänigste Anerklärung ausser Zweifel mit sonderem Verlangen erwarten werden, um ihre Mesures darnach zeitlich haben zu nehmen; als haben Wir, ohnerwartet der noch abgehenden Votorum, der allerunterthänigsten Convenienz und der Sachen hoher Nothdurfft zu seyn erachtet, an allerhöchsternannte Ihro Kayserliche Majestät den derseitigen ex Majoribus also erfolgten Schluß nunmehro al-

lergehorsamst zu eröffnen, und zugleich an hoch- und wohlernannte Fürsten und Stände den ex pluralitate Votorum resultirten Schluß, massen mit besagter Anlage geschiehet, nachrichtlich zu bringen. „

So heißt es auch in dem Schwäbischen Ausschreiben zu einem engeren Convent d. d. 1686. 26. Febr. (8. Mart.) Daß ein Kayserliches an das Crays-Ausschreibamt eingelangtes Rescript wegen eines nacher Nürnberg vorgeschlagenen Correspondenz-Convents an die Collegia communicirt, und deren Gutachten darüber eingehohlet worden, auch eingegangen seye.

Wie aber, wann also collegial-Gutachten extra-comitialiter eingehohlet werden, das Conclusum daraus formiret werde, ob nach denen Majoribus Collegiorum, oder nach denen Votis virilibus? siehe unten.

§. 3.

Craystäge was? Ein Craystag, Craysconvent, oder Craysversammlung, ist eine Zusammenkunfft derer in einem Crays Siz und Stimme habender Stände, um sich mit einander über die gemeinschafftliche Angelegenheiten des Crayses zu besprechen, und einen Schluß darinn zu fassen.

§. 4.

Ihr Ursprung. Die Craysconvente seynd nicht so alt, als die Crayse selbst; sondern die erste Spuhren dererselben finden sich Anno 1516. da Kayser Maximilian I. Craystäge angeordnet haben solle, und Anno 1522. da das Reichs-Regiment jedem Crays, Krafft Reichsabschides, anbefohle, einen Craysconvent zu halten, um einen Hauptmann zu erwählen; wiewohl sie dannoch in einigen Craysen noch später üblich worden seyn mögen, und in einigen weißt man biß dise Stunde von gar keinen.

Anno 1544. wurde zwar in dem Speyerischen Reichsabschid §. 13. beschlossen, daß in allen 10. Craysen Craystäge gehalten werden sollen; es geschahe aber nicht.

§. 5.

Unterlassung, Infrequenz, und Frequenz. Die Crayse, da niemahlen keine Craystäge gehalten worden, seynd der Burgundische und Oesterreichische, zu deren jedem zwar, wie wir oben gesehen haben, einige Stände pro forma gerechnet werden, welche aber in dem Burgundischen der Herzog zu Burgund, oder nunmehro Oesterreich, in dem Oesterreichischen aber ebenfalls Oesterreich, vertritt, welches Haus dahero in denen anderwärts vor die Craysconvente gehörigen Sachen thut, was es will, dahero es in disen beeden Craysen keiner Craystäge bedarff.

Aber

Aber auch in denen Craysen, darinnen Craystäge gehalten werden, siehet es doch damit gar ungleich aus, und höret man in manchen öffters in vilen Jahren nichts davon. Die Ursachen diser Seltenheit derer Craystäge nun seynd theils zufällige, theils beständige: Zu jenen gehört, wann z. E. die Crays-ausschreibende Fürsten Streitigkeiten mit einander, entweder wegen des Crays-Ausschreibamts, oder des Directorii, oder wegen des Orts des Convents, u. s. w. haben, oder wann die Stände auf die Vornehmung gewisser Materien dringen, welche denen Crays-ausschreibenden Fürsten verhaßt seynd, dahero sie nur Zeit zu gewinnen suchen; wie z. E. hernach zu ersehen seyn wird, daß das Ober-Rheinische Crays-Ausschreibamt einige Jahre keinen Craystag hat ausschreiben wollen, damit nicht die Materie von dem Crays-Obristenamt darauf in Bewegung kommen möge: Eine beständige Ursach aber seltener Craystäge ist, wann ein Crays in Fridenszeiten in keiner ordentlichen militarisch- und oeconomischen Verfassung steht, sondern nur, wann und so lang die Noth an den Mann gehet, einen gemeinschafftlichen Zug thut, hernach aber ein jeder Stand wieder für sich ist: wie z. E. in **Bayern**; je länger nun die ruhige Zeiten dauren, je rarer seynd die Craystäge in einem solchen Crays.

Hingegen ist auch ganz natürlich, daß, wann Crayse einem erklärten Reichsfeind nahe gelegen seynd, oder auch sonst an denen Gränzen des Crayses, oder in dem Crays selbsten, sich gefährliche Motus ereignen, u. s. w. nach Wichtigkeit und übrigen Umständen derselben, zuweilen auch schnell auf einander, mehrere Craystäge, als sonsten üblich ist, gehalten werden müssen; welches in vorigen Zeiten um so eher geschahe, als damals die Craystäge öffters nur ein paar Tage währeten. Z. E. Anno 1563. wurden m. Oct. Nov. und Dec. zu Nürnberg drey verschidene **Fränckische** Craystäge gehalten, und Anno 1571. wurden drey **Ober-Sächsische** Craystäge gehalten, m. Apr. zu Jüterbock, m. Jun. zu Leipzig und m. Dec. wieder zu Jüterbock.

Wann also mehrere Craystäge bald auf einander folgen, seynd jezuweilen die Crays-ausschreibende Fürsten so complaisant, und rücken, um ihre Mitstände um so eher bey gutem Willen zu erhalten, dem Ausschreiben einige Art der Excusation, unter Vorstellung der Nothwendigkeit, ein; Z. E. In dem **Schwäbischen** Convocations-Schreiben d. d. 1693. 24. Jun. (14. Jul.) heißt es: „Euer Lbden seynd nicht weniger, als übrige hoch- und löbliche Mitstände dises Crayses, von Uns, denen Crays-ausschreibenden Fürsten, versichert, daß man mit wiederhohlten Crays-Versammlungen denen Con-Sta-

tibus niemahlen gern beschwerlich fällt; Wir können Uns aber jedannoch nicht entbrechen, Euer Lbden zu advertiren, daß 2c. Daß Wir also nicht umhin gekonnt, dise in eine neue Collectation einlauffende Materie = = bey einer allgemeinen Craysversammlung zu ordentlicher Proposition und Deliberation zu befördern 2c.,,

Eine Liste von vilen Craystägen einzelner Crayse findet sich in meinem **Teutsch. Staatsrecht**, *Tom. 28. p. 92. sqq.*

Von Nider=Sachsen haben wir schon vernommen, daß in disem Crays seit Anno 1682. kein Craystag gehalten worden ist.

An einem gewissen Ort lase ich: Schweden=Bremen und Braunschweig liessen das Directorium nicht gerne wieder auf Magdeburg kommen, und dises hindere auch die Craystäge: Ferner machte, nachdeme Braunschweig eine Chur erhalten, dessen Rang Schwürigkeiten.

In dem Reichs=Gutachten vom 17. Febr. 1708. heißt es: „So ist von Reichs=wegen auch beschlossen worden, daß die Convocatio consueta Statuum der Ober= und Nieder=Sächsischen Craysen ohnverzüglich von denen Herrn ausschreibenden Fürsten vorzunehmen, und oben beschlossene Contingentia an Mannschafft und anderen benennten Kriegs=Requisitis und verwilligten Geldern zu der Operation und Uebernehmung der 3000. Chur=Sächsischen Reuter zu subrepartiren, dabey aber auch die etwa vorseyende Difficultäten inter Status ipsos vorzutragen, fridlich und vergnüglich abzuthun wären, zumahlen im Nieder=Sächsischen Crays dem Vernehmen nach beyde Ihre Königl. Majestät Majestäten zu Schweden und Preussen deswegen auch de modo & ordine verstanden seyn sollen, im Ober=Sächsischen Crays aber die Convocation von Königl. Majestät Augusto allein dependire, darnach dises Crayses löbl. Stände so sehnlich verlangten, wann man sich im wiedrigen der gemeinen Sache, Kayserl. Majestät, dem Reich und denen hohen Alliirten keinen Schaden, und so wohl anjezo, als bey der Nachwelt, eine Verantwortung zuziehen wolle; Es wären dahero Ihre Kayserl. Majestät auch allerunterthänigst hierdurch zu ersuchen, von diser Reichs=Erinnerung und Schluß denen höchstgedachten ausschreibenden Herrn Fürsten beeder Ober= und Nider=Sächsischen Craysen beliebige Communication zu geben, und bey selbigen dero allerhöchste Kayserliche Autorität zu interponiren, und Sie darauf zu excitiren.,,

Schweden und Braunschweig=Wolfenbüttel aber liessen dem Reich vorstellen, warum keine Hoffnung seye, einen Craystag mit dem geringsten Succeß halten zu können: Der König in Preussen hingegen,

als Herzog zu Magdeburg, beharrete, daß die Craystäge gehalten werden sollten, und wollte zuvor zu Stellung seines Crayscontingents nicht verbunden seyn.

Anno 1712. 6. Sept. erinnerte der Kayser Chur-Brandenburg, qua Magdeburg, und Braunschweig-Wolfenbüttel wiederum, einen Craystag zu halten:

Es ist aber bißhero alles ohne Frucht gewesen.

Wie die Ober-Sächsische Craystäge sich zerschlagen haben, davon sehe man

Meines l. Sohnes archivalische Nachrichten von dem m. Aug. 1683. zu Leipzig gehaltenen Ober-Sächsischen lezten Craystage; in seiner **klein. Schrifft.** *Tom. 3. p. 332.*

Was An. 1708. vom Reichsconvent wegen Wiederherstellung derer Ober-Sächsischen Craystäge resolvirt worden seye? haben wir schon vernommen: Und An. 1718. den 14. Jul. rescribirte der Kayser an Chur-Sachsen: „Also ist an Euer Lbden Unser nochmaliges Gesinnen und freundoheim- und brüderliches Ermahnen, Sie wollen, von obtragenden Crays-Directorialamts wegen, daran seyn, damit = = die Craysversammlungen in dem Ober-Sächsischen Crays auch wieder zum Stand und Gang gebracht und ergänzet werden mögen.„ Es waren aber dise beede Erinnerungen vergeblich, und Chur-Sachsen wird mit gutem Willen nicht leicht wieder einen Craystag ausschreiben.

Ich habe auch in MSpto ein aus eines Fürstlichgesinneten scharff-gespizter Feder um das Jahr 1703. geflossenes geschribenes „unvorgreiffliches Avertissement, die Redressirung derer in Abgang gerathenen Ober-Sächsischen Craystäge betreffend,„ angetroffen, und daraus meinem **Teutsch. Staatsrecht** *l. c. pag. 111. sqq.* einen Auszug einverleibt.

§. 6.

Die Craystäge seynd von zweyerley Art, allgemeine und engere; jene seynd, wann alle Craysstände, dise, wann nur gewisse zu solchem Ende deputirte Craysstände, zusammen beruffen werden. **Unterschid.**

Die Eintheilung in ordinaire und extraordinaire Craystäge aber fande zwar wohl ehemalen bey gewissen Craysen statt, in welchen eine Zeit lang auf einen ein- vor allemal bestimmten Termin Craysconvente gehalten wurden; heutiges Tages hingegen seynd in wenigen Craysen dergleichen mehr üblich, sondern die meiste Craysconvente seynd extraordinaire.

§. 7.

Convente ohne das Ausschreibamt.

Ordentlicher Weise kommen Craysstände nie zusammen, sie werden dann von denen Crays-ausschreibenden Fürsten darzu beruffen; wann aber dise ihr Ausschreibamt nicht versehen können oder wollen, stehet denen übrigen Craysständen, als freyen mit denen Crays-ausschreibenden Fürsten circa Jus Fœderum & Legationum gleiche Rechte habenden Reichsständen, allerdings bevor, auch für sich selbst (nur nicht in forma Circuli, sonst gehören alle Membra, und besonders die Crays-Ausschreibämter darzu,) zusammen zu kommen, und Schlüsse (welche aber nur sie unter sich verbinden können,) abzufassen.

An einem Ort lese ich von der Zeit, da keine ordentliche Ober-Rheinische Craysconvente gehalten worden seynd: Conniventia duorum Directorum factum est, quod Status Rhenani nonnulli sub directione Abbatis Fuldensis & Landgravii Cassellani convenerint. Item: Als in dem Ober-Rheinischen Crays an dem Directorial-Streit kein Ende werden wollte, seynd bey dem An. 1672. vollends ausgebrochenen Französischen Krieg und darzu verwilligten Reichs- und Crays-Hülffen, einige Stände des Ober-Rheinischen Crayses disseit Rheins, benantliche Fulda, Hessen-Cassel, Hessen-Darmstadt, Nassau-Idstein, Nassau-Weilburg, Hanau-Münzenberg, Solms, Ysenburg, Waldeck, Franckfurt, Fridberg und Wezlar, An. 1674. zu Fridberg, und zwar mit Ausschliessung beyder Directoriorum, zusammengekommen, und haben am 20. (30.) Junii d. An. einen Receß unter sich errichtet, allermassen solches gemeldter Receß de dato Fridberg den 20. Jun. 1674. *Art. 1. & 15.* des mehrern besagt.

§. 8.

Conferentien einiger Craysstände.

Die Craystäge seynd also nicht mit denen Craysconferentien, oder besser, mit denen Conferentien einiger Craysstände, (die Crays-ausschreibende Fürsten mögen mit darunter seyn oder nicht,) zu vermengen. Dise leztere haben, besagter massen, ihren Grund in dem singulis Statibus Imperii zustehenden Jure Legationum & Fœderum, Krafft dessen, wie andere Reichsstände, so auch einige Craysstände, nach Belieben zusammenkommen, sich mit einander besprechen und etwas schliessen können.

Doch können dergleichen particular-Conferentien leicht Jalousien, wo nicht gar Trennungen, in einem Crays erwecken; wie verschidene in dem Schwäbischen Crays sich ereignete Exempel belehren.

Anno

Anno 1704. den 10den Jan. schriebe der Bischoff zu Costanz an den Herzog zu Würtemberg: „Haben demnach, ob præsens moræ periculum, die Collegia des obern Crayses, nach der abschrifftlichen Anlage, zu dem verlangten Congreß auf Lindau invitirt, nicht zweiffelende, Euer Liebden auch jemand der Ihrigen dahin abzuschicken Sich gefallen lassen werden.„ Würtemberg und die untere Craysstände aber beschwerten sich sehr darüber.

Weil auch eines an Würtemberg Abgeordneten Creditiv mit der 5. Bäncke Insiegel versigelt ware, wollte der Herzog solches nicht annehmen; Costanz beschwerte sich darüber, daß man dem versammlet geweßten ganzen oberen Crays das Jus mittendi Legatum spöttlich contradiciret, und dessen Gesandten mit grossem Veracht abgewisen habe; Würtemberg hingegen behauptete, Recht gethan zu haben, daß es von einem solchen unformlichen Convent weder ein in solcher Figur besigeltes Schreiben, noch einen solennen Legatum, habe annehmen können.

Anno 1718. invitirte, bey damaligen Spaltungen in dem Schwäbischen Crays wegen des Matricularwesens, Würtemberg, die es mit ihme haltende Stände nach Nördlingen, Costanz hingegen bald darauf seine Associirte nach Ulm; woraus wieder grosse Weiterungen entstunden.

§. 9.

Es ist richtig, daß kein Reichsgesez vorhanden seye, welches verordnete, daß jährlich Craystäge gehalten werden müßten: Wo es also üblich gewesen, oder noch ist, daß alle Jahre Craystäge gehalten worden seynd, oder noch werden, da geschiehet es entweder Krafft besonderer Schlüsse einzelner Crayse, oder, weil die Craysverfassung in Oeconomicis & Militaribus nur auf ein einiges Jahr regulirt zu werden pflegt, mithin alle Jahre eine neue Bewillig- oder Einrichtung erfordert. Wann Craystäge gehalten werden?

Anno 1584. und 1589. solle vom Fränckischen Crays beschlossen worden seyn, daß alle Jahre im September ein Craystag wegen der Rechnung und Ersezung der Craysämter gehalten werden solle; auf welches sich An. 1619. Wertheim bey damaligem Convent bezogen: wie lange es aber in Praxi beobachtet worden seye? weiß ich nicht.

Anno 1593. haben sich die Ober-Sächsische Craysstände auf dem zu Leipzig gehaltenen Münz-Probationstag ebenfalls dahin verglichen und dem Abschid miteinverleibet, daß sie allwege, ohne ferner Zuschreiben, auf den 1. Maji zu Franckfurt an der Oder, und Montags nach dem Michaelismarckt zu Leipzig zusammenkommen, und von den Münz- und andern vorfallenden Sachen Rath halten sollen und wollen.

Disem

Disem Schluß zu Folge seynd die Ober-Sächsische Craysstände auch nachhero verschidene male, ohne vorher ergangenes Ausschreiben, an denen gesezten Terminen zusammen gekommen; wiewohl es nicht lang gewähret hat.

Bey dem Schwäbischen Crays endlich ist von geraumen Jahren bey Fridenszeiten meistens jährlich ein Convent üblich.

Ordentlicher Weise aber haben die Craystäge keine bestimmte Zeit, sondern sie werden, nach Beschaffenheit der Umstände, entweder durch ein Reichsgesez auszuschreiben anbefohlen, oder durch die Craysausschreibende Fürsten, auf Verlangen des Kaysers, oder anderer Stände, oder der Craysstände, oder auch ex officio und nach freyem Belieben, angeordnet.

Ich habe gesagt: Es würde jezuweilen durch ein Reichsgesez anbefohlen, Craystäge zu halten; davon haben wir mehrere Exempel: Man sehe den Speyer. **R. Absch. von** 1542. §. 19. **R. Absch. von** 1544. §. 13. 1548. §. 79. 1555. §. 102. 1566. §. 131. 1567. 1570. §. 23. 1576. §. 88. sq.

Im Reichsabschid *de Anno* 1654. §. 178. wurde die Haltung derer Craystäge innerhalb gewisser Zeit angeordnet.

In dem Reichsgutachten von 1772. 7. Febr. wurde darauf angetragen: Daß bey den Reichscraysen, und besonders den vorligenden, durch gemeinsame Berathschlagung oder Vernehmen zwischen denen zu jedem Crays gehörigen Ständen, nach jeden Crayses Beschaffenheit, und denen aus derselben Lage, Getraidvorrath, Fruchtbarkeit, und sonst sich ergebenden Umständen, in der Fruchtsperrsache gewisse Maaßnehmungen festgestellet werden möchten.

Deme gemäß rescribirten Kayserliche Maj. den 20. Febr. an alle Crays-Ausschreibämter: Daß sie ohne Verschub von ihres obligenden Crays-Ausschreibamts wegen mit ihren Craysmitständen gemeinsame Berathschlagung und Vernehmen über die vorgeschlagene Wege und Mittel, auch was dieselbe sonst zu Erzielung solcher allgemeiner höchstnöthigen Hülffe erspriеßlich zu seyn erachten, ankehren, auch die zu vorberührtem Endzweck erforderliche Vorkehrungen dahin ausgiebig zu fassen und anzuordnen bedacht seyen, damit an der stracken und vollständigen Erfüllung kein Mangel erscheine.

Mehrmalen wird auch gleich bey Endigung eines Craystages Abrede genommen, daß, oder auch wann und wo, man wieder zusammen kommen wolle?

Zu-

Zuweilen aber wird wohl von einem Crayseonvent die Quæstio: an? oder, daß man, (entweder überhaupt, oder, wann sich dises oder jenes ereignete,) wieder zusammenkommem wollte, pure oder eventualiter fest; die eigentliche Zeit und das würckliche Ausschreiben aber dem Crays-Ausschreibamt heimgestellt; oder es wird endlich auch demselbigen überlassen, zu determiniren: Ob und wann ein Craysconvent nöthig seye oder nicht? und allenfalls: Ob ein enger oder allgemeiner? Z. E.

In dem Schwäbischen Craysreceß d. d. 15. (25.) Jun. 1691. liset man: „25stens. Ferner und als vom Hochfürstlichen Crays-Ausschreibamt movirt worden: Wie es Fürsten und Stände nach geendigtem disem Craystag in geschwinden Fällen der Resolutionen und Dispositionen halber am liebsten möchten gehalten sehen? so haben sämtliche hoch- und löbliche Stände, nach dem Vertrauen, so sie gegen das Hochfürstliche Crays-Ausschreibamt contestirt, dessen Vigilanz anheimgegeben, nach dem Craysherkommen, wann die Sachen zu wichtig, entweder einen engern, oder, pro re nata, gar einen allgemeinen, Convent wieder zu veranlassen, in Entstehung aber dessen mit den löblichen Collegiis, da es die Zeit leiden mag, zu communiciren, und deren Gutachten einzuhohlen: Wären es aber solche Fälle, die keinen Verzug leideten; so hätten beede Crays-ausschreibende Fürsten, denen man heuer nicht weniger, dann hiebevor, die Direction und das Mit-Commando über des Crayses eigene und dessen zugewandte Trouppen übertragen, darinn nach ihrer bekannten Vorsorg vor das gemeine und dises Crayses Beste zu verfahren; nach welchen Absäzen auch der dritte Articul des Associations-Receß mit dem löblichen Fränckischen Crays, so von einigen für obscur gehalten worden, zu verstehen. „

So dann ist es nicht nur in vorigen Zeiten, da man keinen beständigen Reichstag hatte, sondern auch indessen, etwas gar gemeines, daß wann dem Reich, oder auch des Kaysers Erblanden, eine Gefahr bevorstehet, oder sich innerliche Unruhen im Reich oder einem Crays ereignen, u. s. w. der Kayser, bewandten Umständen nach, an mehrerer, oder etlicher, oder einzeler, Crayse Ausschreibämter verlangt, einen Craysconvent auszuschreiben.

Weiter geschiehet es, daß zuweilen ein und anderer Crays, oder auch einzelne Reichsstände, 2c. bey einem Crays-Ausschreibamt bitten, einen Craystag halten zu lassen.

In denen Schwäbischen Crays-Deliberandis de Anno 1593. heißt es: Pfalzgraf Johann, Marckgräfin Maria Eleonora zu Bran-

denburg, gebohrene Herzogin zu Jülich, deßgleichen die Chur- und Fürstlich Brandenburgische, Magdeburgische und Pfalz-Neuburgische Gesandten und Räthe, wie auch die Jülchische, Clevische, Bergische und Märckische Landstände und resp. Ausschuß, hätten um Anstellung eines Craystages gebeten.

Noch öffter aber trägt es sich zu, daß einzele oder mehrere Stände eben dises Crayses bey dem Crays-Ausschreibamt, (zuweilen gemeinschafftliche,) Instanzien wegen Ausschreibung eines Craystages machen, und, wo ihnen darinnen nicht willfahret wird, es (pro re nata billig,) als eine ihnen zugefügte Beschwerde offentlich ahnden.

Anno 1720. m. Dec. beschwerten sich die Evangelische Crays-Gesandte des Ober-Rheinischen Crayses bey dem Ausschreib-Amt: Daß es scheine, als ob man nur darum, damit es wegen des Crays-Obristen-Amts nicht zur Sprache komme, die Crays-Consultationen aufschiebe, da doch die von dem Kayser anbefohlene Veranstaltung gegen die Contagion, die gemeine Sicherheit gegen die sich so starck vermehrende Jauner, &c. hauptsächlich aber die sonst, tam in militari, quam in œconomico, in Zerfall gerathende und intuitu der Ueber-Rheinischen Ständen, (mit denen: Ob Sie mit Mannschafft oder Geld künfftig zu concurriren? nichts festgestellet seye,) fast zu End gegangene Craysverfassung eine dergleichen Zusammenkunfft längst wieder erfordert hätten; welchemnach sie bitten, die so nöthige gemeine Crays-Deliberationes ohne Anstand wieder reassumiren zu lassen.

Ordentlicher Weise und meistens aber werden die Craystäge nach freyem Belieben und Gutfinden des oder derer Craysausschreibenden Fürsten angesezet.

Hessencassel hat vor wenigen Jahren das **Ober-Rheinische** Crays-Ausschreibamt obligiren wollen, die übrige Stände wegen der Frage: Ob es nöthig seye, zusammen zu kommen? auch über Ort und Zeit des Congresses, ebenfalls vorläuffig zu vernehmen: Es gesiehet aber kein Crays-Ausschreibamt denen übrigen Ständen dergleichen ein, sie seynd es auch, Krafft Reichs-Herkommens, nicht schuldig, und ich weiß kein einiges Exempel, da sonst jemalen einem Crays-Ausschreibamt dergleichen angesonnen worden wäre.

In einer Schrifft der Evangelischen Stände in Schwaben de Anno 1595. heißt es: „Daß die Crays-ausschreibende Fürsten jederweilen auf der bedrängten Craysstände, eines oder mehr, Begehren und Anhalten, zu Zeiten auf der pro tempore regierenden Römischen

Kayser

Kayser gnädigste Befehl und Erinnerungen, vilmahls aber auch, wenn Sie, die ausschreibende Fürsten, für sich selbsten die fürfallende Nothwendigkeiten gemeines Crayses zu Gemüthe und Herzen geführt, motu proprio, sich einer gewissen Zeit, Mahlstatt, wie auch der Deliberations-Puncten halben, vereiniget.„

Die Beweg-Ursachen, welche die Crays-Ausschreibende Fürsten zu Ansezung eines Craystages veranlassen können, lassen sich auch unter keine gewisse genaue Regeln bringen, sondern die Haupt-Richtschnur ist Salus publica und das arbitrium derer Crays-Ausschreibenden Fürsten, welche zu ermessen haben: ob es der Mühe, Zeit und Kosten werth seye, um diser oder jener Ursachen willen einen Crays-Tag auszuschreiben, oder ob es anstehen könne, biß noch mehrere und wichtigere Deliberanda hinzukommen? Zuweilen muß man auch das caput prudentiæ nicht vergessen: Ob nemlich nicht die Gemüther derer Craysstände in einer solchen Collision stehen, daß dermalen eine Zusammenkunfft derselben mehr schäd- als nüzlich wäre? Uebrigens pflegen die Beweg-Ursachen eines ausgeschribenen Crayconvents gemeiniglich in dem Eingang des zu End des Convents abgefaßten Recesses ausgedruckt zu werden.

Anno 1746. m. Jan. wurde aus Regenspurg berichtet, daß man dasiger Orten aus der Erfahrung bißhero vilmahlen die Ueberzeugung habe, daß bey disem Crayse die Ausschreiben zu einem Craystage selten in die Expedition genommen worden seyen, ehe ein Reichs-Krieg wo nicht würcklich declarirt, doch wenigstens nicht mehr evitabel gewesen seye.

Oeffters concurriren auch mehrere Ursachen.

Bamberg und **Brandenburg** haben sich Anno 1559. mit einander verglichen: Daß so offt einer von ihnen die Ausschreibung eines Craystages räthlich finden würde, der andere schuldig seyn solle, ihn mit-auszuschreiben.

Anno 1607. m. Oct. liesse Würzburg auf dem Fränckischen Craysconvent in seinem ersten Voto melden: Es hätten Se. Fürstl. Gn. wünschen mögen, daß Fürsten und Ständ mit Ausschreiben dises Craystags wären verschont worden, weil eben der Reichstag darein falle; aber dises lezte ware nur ein Prätext, und die wahre Ursach, warum Würzburg eine dergleichen ganz ungewohnliche Aeusserung thate, ware, weil es wußte, daß die Differentien zwischen Würzburg und Wertheim bey dem Craysconvent vorkommen und Würzburg Unrecht gegeben werden würde.

§. 10.

Präliminar-Convente &c. In dem Nider-Sächsischen Crays solle vor Haltung eines Craystages ein Præliminar-Convent inter Directoria üblich seyn.

In Schwaben seynd ebenfalls mehrmalen zwischen derer Crays-Ausschreibenden Fürsten Deputatis so genannte Vor-Convente gehalten und auf denenselben Zeit, Ort und die Materien des resolvirten allgemeinen Craysconvents verglichen worden: Zuweilen aber z. E. Anno 1719. hat man sich auch nicht darüber vergleichen können.

§. 11.

Schrifftliche Abrede. Der ordentliche Weg, dessen man sich in denen meisten Craysen, wo mehrere Crays-Ausschreibende Fürsten seynd, bedienet, ist der, daß die Fürsten von Haus aus mit einander communiciren und einer dem anderen meldet, daß und warum er für gut halte, daß der Crays zusammenkomme, auch einen Vorschlag thut: Wann und wo der Craysconvent zu halten und worüber zu deliberiren seyn möchte? Worauf so dann der andere seine Meinung ebenfalls entdecket, und man solchergestalt bald eher bald später eins wird, oder auch gar uneins bleibt.

In Herrn Geh. Rath von JUNG *Miscellaneis Tom. 4.* trifft man vile dergleichen wegen Ansezung eines Craystages zwischen Bamberg und Brandenburg, oder auch zwischen Bamberg und der Brandenburgischen Regierung, gewechselte Schreiben an.

Wie es im Schwäbischen Crays mit Concertirung derer Ausschreiben gehalten werde? siehe *Cap. 6.*

Anno 1597. 10. Jan. gebrauchte Costanz die Formalien an Würtemberg: Daß ein Concept Ausschreibens zum Craystag zu begreiffen und Costanz alsobald zur Ratification zu überschicken; Würtemberg aber antwortete den 18. Jan. daß es hiebey das Ausschreiben, altem Herkommen gemäß, zur Mit-Vergleichung und Ausfertigung, aber gar nicht zur Ratification, (wie solches villeicht aus Uebersehen gesezet seye,) übersende, wobey es Costanz gelassen und nichts dagegen movirt.

§. 12.

Wie, wann ein ausschreibender Fürst nicht daran will? &c. Wann in einem Crays einer derer Crays-ausschreibenden Fürsten einen Craystag für nöthig hält, der andere aber nicht daran will, hat man Exempel, daß der erste gedrohet hat, auf ferneren Verzöger- oder Verweigerungs-Fall, die Ausschreibung allein zu verrichten, oder daß er auch den Craystag würcklich ausgeschriben hat.

STRYCK

STRYCK (1) berichtet: Anno 1654. cum Regimen Stadense differret Convocationem Statuum, Administrator Magburgicus in Literis de 9. Aug. d. anni respondit: Daß Se. Fürstliche Durchl. Sich keineswegs entbrechen könnten noch würden, den Crays Tag auszuschreiben, (scil. nisi ipsum Regimen convocaret,) protestirten aber dabey ausdrücklich, wie solches einig und allein aus dringenden und auf das Bonum publicum gerichteten Ursachen geschehe."

Im Bayrischen Crays hat Anno 1597. 1602. 1606. und 1611. Bayern allein Craystäge ausgeschriben, weil Salzburg weder auf denen Conventen erscheinen, noch selbige mit-ausschreiben wollen.

Anno 1746. wurde aus Regensburg berichtet: Salzburg solle sich anfänglich sehr gegen der Beruffung dises Crayscomvents gesezet haben, und noch auf dise Stunde behaupten, daß solcher Craystag vor dermahlen noch überflüßig seye; dann wann jeder Stand sein Contingent der Schuldigkeit nach in Bereitschafft gestellet, so hätte das übrig-nöthige gar füglich durch Correspondenz in Richtigkeit gesezet werden können: Allein Chur-Bayern ist auf seinem Vorsaz beharret, und mußte dahero Salzburg hierinnfalls sich fügen.

Anno 1702. ware der Schwäbische Craystag Anfangs auf den 23. Oct. ausgeschriben, wurde aber von Costanz biß auf den 20. Nov. trainirt, so dann von Würtemberg, ob moræ periculum, einseitig ausgeschriben, auch in Heilbronn würcklich gehalten.

Es ist aber dises freilich ein extremes Mittel, an welches man mithin, um innerliche Spaltungen im Crays zu verhüten und um den Effect der Crays-Versammlung nicht selbst zu hindern, ungern kommt; sondern meistens wird eben so dann, wann der eine Crays-Ausschreibende Fürst will, der andere aber nicht will, und jener keine dringende Ursachen hat, es durchzusezen, nichts aus dem Convent.

Wann in einem Crays Unruhen entstehen, rc. und der eine ausschreibende Fürst hat selbst grossen Theil daran, es soll aber wegen solcher Unruhen ein Craystag gehalten werden, kan sich der Mit-Ausschreibende intereßirte Fürst eben nicht beschweren, wann er vor disesmahl übergangen wird. Z. E. STRYCK (2) schreibt: Ob publicam quietem & salutem, quæ sola omnium consiliorum norma haberi debet, - - An. 1596. Dux Brunsvic. & Lüneburgensis

(1) de Milit. Circul. Cap. 2. §. 7.
(2) l. c.

gensis ad Conventum eo Anno habitum - - non est vocatus, imo absque ejus, utut Con-Directoris, communicatione, à solo Administratore Magdeburgico Status sunt conscripti; propterea, ne, ob ejus jam factam contradictionem, remora injiceretur necessariis consiliis: cautum vero in Recessu Circuli d. Anni: Daß solches zu keiner Neuerung, vil weniger Herzog Heinrich Julio zu einigem Verfang oder Præjudiz, gemeinet sey.

Anno 1757. schrieben, währenden Krieges gegen Preussen, Münster und Jülich allein einen Craystag auf den 20sten Aug. nach Cölln aus.

Der Königlich-Preußische Condirector übergabe darauf an Münster und Jülich eine Protestation, welche auch bey dem Reichsconvent bekannt gemacht wurde, des hauptsächlichen Innhalts: Es lauffe solches wider das Reichs-Herkommen, die Crays-Verfassung und Recesse, besonders aber wider den Anno 1665. zwischen Münster, Jülich und Cleve geschlossenen Receß, darinn ausdrücklich *art. 1.* festgesezet worden: „Daß hinfüro, wann so wohl auf Kayserliches Begehren, als erforderender hohen Nothdurfft halber, die Craysstände zusammen zu beruffen sind, oder ein Craystag auszuschreiben ist, Sich die Ausschreibende dessen zuvor und de Materia proponenda, wie auch der Mahlstatt, Tag und Zeit, entweder durch Schreiben, oder Zusammenschickung etlicher Ihrer Räthe, vergleichen, und ehe und bevor solches geschehen, keine Zusammenkunfft oder Craystag ausschreiben sollen:„ Daß auch, Falls Ihre Kayserl. Majestät einem oder andern Crays-Ausschreibenden Fürsten in Crayssachen absonderlich „ zuschreiben würden, von Demselben einseitig doch nichts, sondern „ alles conjunctis consiliis & viribus, vorgenommen werden solle:„ welches alles *art. 7.* wiederhohlet worden seye. Der König hätte Sich allenfalls von Selbsten beschieden, daß, wann auf einem rite convocirten Craystag ein und andere Ihn Selbst betreffende Angelegenheiten vorfallen möchten, Sein Bevollmächtigter Sich bey denen Crays-Deliberationen Crays-Sazungsmäßig und herkommlich zu betragen habe: Er hoffte also, die Craysstände würden disen illegalen Convent nicht beschicken, besonders aber die Evangelische das Ihnen, allen Evangelischen Crays-Directoriis und dem ganzen Corpori Evangelicorum daraus entstehende Nachtheil und Folgen einsehen; zumahlen, da der Kayser, Krafft der Capitulation, die Crays-Verfassung nicht kräncken solle.

Mehreres davon ist schon oben vorgekommen.

Wann aber ein Crays-Ausschreibender Fürst sich gar so weit vergehet,

gehet, daß er seine Waffen mit einem declarirten Reichsfeind conjungirt, alsdann hat der Mit-Ausschreibende Fürst um so weniger Bedencken zu tragen, das Ausschreiben allein zu verrichten, ob gleich sein Collega noch nicht würcklich in die Reichs-Acht erkläret wäre; wie solches Anno 1705. in dergleichen Fall in dem Bayrischen Crays von Salzburg geschehen ist.

§. 13.

Anno 1645. m. Nov. ware man im Begriff, einen Fränckischen Craystag nach Bamberg auszuschreiben; als aber Chur-Bayrische Völcker in den Crays einruckten, mithin ein jeder bey disen Begegnissen seine eigene Nothdurfft zu beobachten hatte, auch die Stände die Ihrige fast an keinen Ort mehr sicher abordnen konnten, zu dem (wie Marckgraf Christian zu Brandenburg an den Kayser schriebe,) es ihnen an Verlag und Zehrung mangelte, mußte es unterbleiben. Noch etwas vom Ausschreiben.

Wann Krafft derer Reichs- oder Crays-Schlüsse innerhalb gewisser Zeit ein Craysconvent hätte gehalten werden sollen, solches aber unterbliben ist, wird etwa dem Craysabschid eine Entschuldigung deßwegen einverleibt; ja es geschiehet dergleichen auch wohl, wann es sich nur sonst mit einem verlangten Craysconvent verzogen hat.

Vormahls wurde darüber gestritten: Ob erlaubt seye, Crays-Täge auszuschreiben und zu halten, ohne daß man bey dem Kayser um Bewilligung darzu angesucht, oder wenigstens demselben Nachricht von dem Vorhaben ertheilt hätte? z. E.

Anno 1657. ware unter denen Nider-Sächsischen Crays-Proponendis: „Ist denen Herrn Abgesandten, aus den ihren gnädigsten, gnädigen und geehrten Herrn Principalen und Oberen damahls zugefertigten Abschrifften, Zweifels-frey wissend und erinnerlich, was gestalt die Röm. Kayserliche Majestät, unser allergnädigster Herr, sub dato den 16. Sept. 1649. allergnädigst begehrt, da man ins künfftig weitere Crays-Versammlungen anzustellen, Ihrer Majestät vorhero, vermög des alten Herkommens, gebührende Notification wiederfahren möchte; derowegen dann auch hierauf die Nothdurfft, wessen man sich künfftig hierunter zu verhalten, auch ob und wie Allerhöchstgedachte Ihre Kayserl. Majestät zu beantworten? zu erwegen und zu resolviren seyn solle?„

Es wurde darauf, laut Craysrecesses, geschlossen: „Ueber dem Kayserlichen an die Ausschreibende Fürsten dises Nider-Sächsischen Crayses abgegangenen Rescript d. d. den 18. Sept. 1649. darinnen

begeh-

begehret wird, daß jedesmal, wann Craystäge ausgeschriben werden, Ihro Kayserlichen Maj. die Ausschreibende Fürsten solches zeitlich vorhero sollen zu wissen machen; ist in reiffer Berathschlagung erfunden worden, daß die Anstellung der Craystage unzweifentlich in den Reichs-Constitutionen gegründete Jura Statuum seyen, so ganz keinen Eintrag leiden, auch in dem neulichsten Fridenschluß zum Ueberfluß wiederhohlet und bestättiget worden: Ob nun wohl nicht unbräuchlich, wann auf allergnädigstes Begehren Ihrer Kayserlichen Maj. ein Crays-Tag ausgeschriben wird, daß Deroselben Zeit und Ort vorhero wird zu erkennen gegeben; so stehet doch in der Ausschreibenden Fürsten und Stände Freyheit und Gefallen, bey befundenen Ursachen für sich Crays-Täge anzustellen, und, was zu des Craysses, auch allgemeiner Wohlfarth dienlich, dabey zu berathschlagen und zu schliessen; davon Kayserlicher Majestät vorhero einige Notification zu thun ganz nicht hergekommen, und es billig dabey sein Verbleiben hat, das Kayserliche Schreiben aber, weilen es ziemlichen alten Dati ist, nunmehro zu beantworten zu spät und nicht dienlich befunden worden.„

Ohne Zweifel haben dise Postulata des Kayserlichen Hofes Gelegenheit gegeben, daß man gleich darauf Anno 1658. in Kayser Leopolds Wahl-Capitulation *art. 6.* gesezet hat: „Soll auch den = = Craysständen unverwehrt seyn, so offt es die Noth und ihr Interesse erfordert, circulariter, = = ungehindert männiglichs, zusammen zu kommen und dero Angelegenheiten zu beobachten;„ welches auch seithero in allen Kayserlichen Wahl-Capitulationen beybehalten worden ist.

Kayser Maximilian I. hat Anno 1516. im December Craystäge in allen Craysen ausgeschriben.

Um das Jahr 1638. schriebe Kayser Ferdinand III. auch Craystäge aus: Welches aber die Schweden hoch aufmuzten.

Nunmehro gehet nicht mehr an, daß der Kayserliche Hof es wagen dörffte, dergleichen zu unternehmen.

Sondern die Craystäge, auch diejenige selbst, so man auf Kayserliches Verlangen anstellet, werden auch allemal durch die Crays-Ausschreibende Fürsten convociret.

Wo auch bey einem Crays zwischen dem Craysausschreibamt und dem Directorio ein Unterschid ist, oder wo bey Craystägen mit dem Directorio abgewechselt wird, ergehet dennoch das Ausschreiben zu den Craystägen in der gesammten Crays-ausschreibenden Fürsten Namen. (1)

Der

(1) Siehe z. E. das Staatsarch. 1757. S. 230.

Der Chur-Bayrische Minister, Freyherr von KREITTMAYR, schreibt von Bayern (1): „Wegen des Craysausschreibamts wurde durch den Vertrag vom 2. Nov. 1555. zwischen Bayern und Salzburg folgendes beschlossen: „Zum 6ten sollen hinfüran die Craystäge durch beede Fürsten, wie auch bißanher geschehen, samentlich und unter beeder Ihrer Fürstlichen Gn. Titel ausgeschriben, auch die Proposition, Direction, Stell- und Begreiffung der Abschid zwischen beeden Fürsten alternatim, jezt durch Salzburg, dann durch Bayern, und also jederzeit alrernis vicibus, verrichtet „ werden. - - Solchemnach ist das Ausschreibamt zwischen Bayern und Salzburg gemeinschafftlich: Das so genannte Directorium agens aber von einem Craystag zum andern alternativ.„

Wann ein Craysausschreibender Fürst nicht in solchem Crays residirt, oder sonst abwesend ist, rc. versiehet dessen Regierung seine Stelle.

So schreiben im **Westphälischen** Crays die Chur-Pfälzisch-Jülchische, und die K. Preußische Clevische Regierung die Craystäge mit aus.

Als Anno 1677. über der Vormundschafft Herzog Eberhard Ludwigs zu Würtemberg gestritten wurde, schriebe der Bischoff zu Costanz und die Würtembergische vormundschafftliche Regierung einen **Schwäbischen** Craystag aus.

§. 14.

Auf die Craystäge werden ordentlicher Weise nur diejenige beschriben, welche Siz und Stimme auf denenselben haben: Ausserordentlicher Weise aber kan es sich zutragen, daß auch an Andere eine Einladung ergehet, Z. E. an den Craysobristen. *Wer zu beschreiben?*

Hessen-Cassel beschwerte sich wegen Beschreibung und Admißion ohnqualificirter Stände ad Votum & Sessionem bey Ober-Rheinischen Craysconventen.

Der blosse Besiz eines Landes macht noch nicht, daß der Besizer deßwegen gleich beschriben werden kan; sondern es muß wenigstens vorher in Possessorio eine Urthel ergangen seyn; biß dahin bleibet das Votum in suspenso.

An. 1531. hat **Bayern** etliche Stände, welchen puncto Immedie-

(1) im Bayr. Staatsr. §. 132. p. 249. f.

dictatis quæstio Status gemacht worden, von denen Craysconventen ausgeschlossen.

In dem Fränckischen Craysabschid von 1748. liset man: §. 119. „Da nun auch in disem eingetrettenen Jahrgang (1748.) weyl. des Herrn Herzogs Ernst August zu Sachsen-Weimar und Eisenach Hochfürstl. Durchl. durch einen ohnvermutheten Tod am 19. Jan. aus diser Zeitlichkeit abgefordert worden, und des Herrn Herzogs zu Sachsen-Coburg Franz Josias Durchl. aus Veranlassung der von des Herrn Herzogs zu Sachsen-Gotha Durchl. ergriffenen Tutel-Administration, gegen alle etwa unter disem Vorwand suchen mögende Admission zu denen auf disen Landen hafftenden Craysvotis in einem an den versammleten Crays erlassenen besonderen Benachrichtigungs-Schreiben solennissime protestiret haben; so ist man von Crayseswegen allschon vorläuffig insgesammt dahin verstanden gewesen, das seithero bey dem fürwährenden Craystag Sachsen-Weimarischer Seits vertrettene Henneberg-Schleusingische Votum, in der Hoffnung einer erfolgenden baldigen Vereinigung zwischen beyden Hochfürstlichen Häusern, in suspenso zu lassen: Innmassen, und da einer Seits die Hochfürstlich-Brandenburg-Culmbachische Gesandtschafft, in Verfolg der bißherigen Henneberg-Schleusingischen Stellvertrettung, eine neue Vollmacht von des Herrn Herzogens zu Sachsen-Gotha Durchl. von übernommener Ober-Vormundschaffts wegen, zur fernerweiteren Verführung der Henneberg-Schleusingischen Stimm bey dem Fränckischen Crays dem Directorio hat überreichen lassen; gegen über ab Seiten des Herrn Herzoges zu Sachsen-Meiningen und Saalfeld-Coburg Durchl. Durchl. wie auch nach der Hand von denen Königl. Polnischen und Churfürstl. Sächsischen in die gefürstete Grafschafft Henneberg, Schleusingischen Antheils, verordneten Oberauffsehern und Räthen, die feyerlichste Widersprüche und Verwahrungen widerhohlten malen eingeleget worden sind; hat man, es Crayseswegen bey deme ohnveränderlich bewenden zu lassen, und zu erklären von sich veranlasset gesehen, daß beregtes Hochfürstl. Henneberg-Schleusingisches Votum noch in so lang zu ruhen hätte, biß die zwischen denen Hochfürstlich-Sachsen-Meiningischen, Sachsen-Coburg- und Sachsen-Gothaischen Häusern entstandene Irrungen entweder gütlich beygeleget, oder rechtlich ausgetragen seyn würden.„

Anno 1657. wurde Dänemarck nicht zu dem Nider-Sächsischen Craystag beruffen, weil es einen Einfall in die Schwedische in disem

disem Crays gelegene Provinzien und das Gottorffische gethan hatte, und bey dem Convent deßwegen deliberiret werden sollte.

Der Kayser hat An. 1699. an das Nider-Sächsische Crays-Ausschreibamt rescribirt, das Sachsen-Lauenburgische Votum währender Litispendenz über diser Succeßion zu suspendiren.

Als die Limburgische allodial-Erben auf die Fränckische Crays-täge, ehe der Proceß pto Separationis Feudi ab Allodio völlig zu Ende gegangen ware, beschriben worden seynd, hat es motus gegeben, und es mußte unterbleiben.

Als **Chur-Bayern** An. 1702. Thätlichkeiten im Schwäbischen Crays angefangen hatte, wurde darüber gestritten: Ob Chur-Bayern dennoch wegen seiner Schwäbischen Herrschafften den Convent beschicken könne?

Wann nun ein Stand nicht beschriben wird, kommt es meines Erachtens forderist darauf an: Ob der übergegangene Stand muthmassen kan, daß es ein blosser Canzleyfehler seye, oder ob er selber weißt oder merckt, daß und was für eine Ursache dahinter stecke? Ersteren Falles meldet er sich bey der Crayscanzley, da es dann auch mit der Remedur nicht schwer zu halten pflegt. Wann einer aber glauben muß, es stecke eine Quæstio Status pto Immedietatis darunter, oder man tractire ihn als einen Feind der gemeinen Ruhe und Sicherheit &c. so muß oder kan er, nach bewandten Umständen, oder, wann er es räthlich findet, entweder, wie Ortenburg und Bremen, an einem Reichsgericht klagen, oder aber sich bey dem Crays selbst, oder bey dem Kayser, oder bey dem Reich, beschweren, oder es bloß bey Protestationen bewenden lassen, oder es dißimuliren, u. s. w. Ist aber eine Litispendenz wegen des Landes, worauf Siz und Stimme hafftet, Schuld daran, und es ist noch nicht in Possessorio gesprochen, behilfft man sich gemeiniglich mit Protestationen; wäre aber eine Urthel zu faveur eines Competenten ergangen, kan er beym Reichshofrath bitten, dem Crays-Ausschreibamt per Rescriptum legale Notiz davon zu geben, oder, wann die Sache vor dem Cammergericht ventilirt worden ist, ihme ein förmliches Document darüber zu ertheilen.

§. 15.

Derer Ausschreiben Formuln &c.

Die Formuln derer Ausschreiben zu denen Craystägen kommen darinnen insgemein mit einander überein, daß sie in Form eines Canzleyschreibens an den Stand, welcher beruffen wird, abgefasset seynd, und zwar, wo in einem Crays mehrere ausschreibende Fürsten seynd,

in ihrer aller Namen, welche in dem Schreiben resp. oben oder unten an gesezet werden; doch habe ich auch gefunden, daß eines dererselben in Form einer Signatur abgefaßt ware. Ferner werden die Deliberanda entweder dem Schreiben einverleibt, oder aber, wie jezo meistentheils geschiehet, demselben beygelegt. Endlich so ist in dem Schwäbischen Crays, welcher aus sehr vilen Ständen bestehet, üblich, daß, (wo nicht allemahl, doch offt,) das Convocations-Schreiben gedruckt, und nur an denen Orten, wo, nach Unterschid derer Stände, differente Curialien gebraucht werden, ein leerer Plaz gelassen, und so dann mit der Feder ausgefüllet wird.

In Herrn G. R. von JUNG *Miscellaneis Tom. 4.* finden sich vile Ausschreiben zu Fränckischen Craystägen.

Die ältere **Ober-Sächsische** Craysausschreiben, so gar an Fürsten, waren von Chur-Sachsen nicht eigenhändig unterzeichnet, sondern es ware bloß der Churfürstliche völlige Titul durch die Canzley unten hin gesezt: Nachhero unterschriebe sie ein Minister zu Ende des Blatts; endlich aber sezten die Churfürsten ihre Namen eigenhändig unter alle Ausschreiben.

Wann ein Haus sich nicht nur in mehrere Linien theilt, sondern dise Linien auch mehr als Ein Votum haben, ergehen an dasselbe Haus oder dessen Linien, so vile Ausschreiben, als es Vota hat; und so wird auch Ein Herr, der respectu verschidener Güter mehrere Vota hat, wegen eines jedweden ins besondere beschriben: Doch nicht allemal. Z. E.

In **Schwaben** werden alle Grafen von Oettingen, Scheer, Zeyl und Wolfegg, in Einem Schreiben beruffen, Fugger aber nach denen drey Linien.

Mit Expedirung derer Ausschreiben wird es in denen Craysen verschidentlich gehalten.

Wo nur Ein Director ist, wie im Chur-Rheinisch- und Ober-Sächsischen, da lässet derselbe alles allein expediren und besorgen.

Im **Schwäbischen** Crays, wo die Anzahl der Stände hoch ansteiget, ist die Expedition zwischen der Costanz- und Würtembergischen Canzley getheilt, und übernimmt jede derselben eine gewisse Anzahl davon.

Ehedessen wurden im **Ober-Rheinischen** Crays denen Ständen die Ausschreiben durch Boten auf ihre Kosten zugesandt; nach dem Westphälischen Friden aber verlangten sie, daß es durch die Post geschehen sollte.

Im

Im Schwäbischen Crays bedienet man sich auch der Post, wobey es, meines Wissens, also gehalten wird, daß die Kosten aus der Crayscassa bezahlet werden.

Anno 1701. beschwerte sich Chur-Pfalz bey denen ausschreibenden Fürsten des Bayrischen Crayses, daß ihme nun schon zum zweytenmal das Ausschreiben zu spat zugefertiget worden seye, daß es keine genugsame Zeit gehabt habe, jemand mit behöriger Instruction und Gewalt zu Besuchung dises Craystages zu versehen.

In denen Craysen, welche nicht gar vile Stände haben, wird ein jeder Craysstand von dem Crays-Ausschreibamt unmittelbar beschriben; in einigen Craysen aber, wo vile Stände von einerley Art seynd, pflegen die Ausschreiben an dieselbe dem primo in ordine von jedem Banck oder Collegio zu weiterer Beförderung zugeschickt zu werden.

In dem **Ober-Rheinischen** Crays wurden um das Jahr 1648. die Ausschreiben an die Fürsten und theils Grafen denenselben unmittelbar, denen übrigen Grafen aber durch den Gräflichen Directorem, und denen Stätten durch die beede ausschreibende Stätte, Straßburg und Franckfurt, insinuirt.

Die Schwäbische Craysstände werden auf die Craystäge zum Theil von Costanz, zum Theil von Würtemberg, beruffen; doch in gemeinschafftlichem Namen.

Herr von SCHEID (1) schreibt:

„Ein jeglicher Fürstlicher Stand bekommt ein eigenes und besonderes Schreiben von denen Craysausschreibenden Fürsten.

Bey dem Prälatischen, Gräflichen und Stättischen Collegio aber ergehen die Intimationen von dem Craysausschreibamt nur an die Directoria, welche hernach solche ihren Mitbancksverwandten communiciren. = = =

Der Churfürst von Bayern wird wegen seiner Votorum auf der Gräflichen Banck auch immediate von dem Craysausschreibamt invitirt. Als solches in An. 1741. bey dem Frühconvent unterlassen worden, hat sich der Bayrische Gesandte = = auf dem Crayconvent eingefunden, und sich deßwegen beschweret. = = =

Gegen Fürsten, welche Gräfliche Vota besizen, geschiehet dergleichen Distinction nicht. Also empfangt der Fürst von Oettingen, weilen er nicht auf der Fürstlichen Banck recipiret ist, die Intimation von dem

(1) v. meines l. Sohnes klein. Schrifft. 7. Band, 358. S.

dem Gräflichen Directorio; dergleichen auch gegen den Fürsten von Taxis wegen der Herrschafft Eglingen observiret wird.

Auf der Stättischen Banck ist die Statt Ulm allein, welche die Stättische Banck convociret: Die Statt Augspurg aber hat es, als vorsizende Statt, dahin gebracht, daß ein besonderes Intimations-Schreiben von dem Craysausschreibamt an sie ergehet; jedoch aber wird auch jedesmalen ein Schreiben von der Statt Ulm an dieselbige erlassen, womit sich die Statt Ulm in der Possession von ihrem Reichsstättischen Ausschreibamt manuteniren will: Es werden aber dise Schreiben von der Statt Augspurg nicht eröffnet, und sind deren vile in vim realis Protestationis zurückgeschicket worden.„

Im Ober-Rheinischen Crays hat es Beschwerden (wiewohl nur bey Hessen-Cassel und Hanau,) gesezet, als der zu Reassumirung eines prorogirten Craystages angesezte Termin nicht durch ein solennes Ausschreiben denen Ständen selbst, sondern nur durch ein Schreiben der Directorial-Gesandtschafft an die andere Crays-Gesandtschafften, bekannt gemacht worden ist.

Anno 1702. hingegen wurde im Westphälischen Crays der Terminus der Zusammenkunfft denen Ständen, vor disesmal, zu mehrerer Beförderung des Negotii, auch nur durch den Crays-Secretarium, bekannt gemacht.

§. 16.

Ort. Der Ort, wo die Craystäge gehalten werden, ist entweder durch Verträge ausgemacht, oder, wo dergleichen nicht vorhanden seynd, bestimmen die Craysausschreibende Fürsten solchen nach ihrem Wohlgefallen.

In **Bayern** (1) verglichen sich Salzburg und Bayern Anno 1555. Die Benennung der Mahlstatt zu den Craysconventen soll zu des Herrn, so dasselbigemahl die Präcedenz und Direction haben wird, freyen Wahl und Gelegenheit stehen: Indessen pflegt man Bayrischer Seits den Convent nach Wasserburg und Salzburgischer Seits nach Mühldorff schon von langer Zeit her wechselweis auszuschreiben.

In dem **Fränckischen** Convocations-Schreiben d. d. 1702. 19. Sept. liset man: „Nun wissen Wir zwar gar wohl, daß schon von geraumer Zeit her die Stadt Nürnberg zu dergleichen Zusammenkünfften für den bequemlichsten Ort gehalten worden; es will Uns aber in hoc frangenti aus gewissen darzu bewegenden Ursachen Neckars-Ulm

(1) Freyh. von KREITTMAYR Bayr. Staatsr. §. 132. p. m. 250.

Ulm anständiger zu seyn beduncken, und haben dahero zu der Einkunfft daselbst den 14. des nechstfolgenden Monaths Octobr. hiemit benennen wollen. „

Die Fränckische Craysconvente werden nunmehro fast allemal in Nürnberg gehalten.

In **Francken** wurde Anno 1741. ein Craystag zu Nürnberg angefangen, nach dessen erfolgter Prorogation in Schweinfurt reassumirt, von dannen aber Anno 1745. wieder nach Nürnberg verlegt.

Die **Chur-Rheinische** Crays-Versammlungen werden zu Franckfurt gehalten; welches deßwegen als etwas besonderes angemercket zu werden verdienet, weil Franckfurt nicht in dem Chur- sondern in dem Ober-Rheinischen Crays gelegen ist, sonst aber die Craystäge allemal innerhalb Crayses gehalten zu werden pflegen.

Zu denen **Ober-Rheinischen** Craysconventen pfleget schon lang ordentlicher Weise ebenfalls Franckfurt erwählet zu werden.

In einer gewissen Chur-Braunschweigischen Schrifft heißt es: Alle **Nider-Sächsische** Craystäge müßten alternative in denen Stätten Lüneburg und Braunschweig gehalten werden: Doch seynd ihrer auch nicht wenige anderswo gehalten worden.

Von **Ober-Sachsen** schreibt STRYCK: In Circulo *Saxoniæ superioris* plerumque est Lipsia; quod si tamen de negotio monetatio agendum, alternatim Lipsia aut Francofurtum ad Oderam eliguntur.

In **Schwaben** hat es offt Streit gesezt: Nun werden die allgemeine Craysconvente allemal nach Ulm angesezt: Bey denen engeren aber kommt es auf das Belieben derer Craysausschreibenden Fürsten an.

Sonst wurden in neueren Zeiten Craystäge gehalten, An. 1726. und 39. zu Memmingen, An. 1728. 29. und 42. zu Eßlingen, An. 1720. zu Augspurg, An. 1703. zu Nördlingen.

Im **Westphälischen** Crays werden die Craystäge meistens zu Cölln gehalten

In denen Craysen, darinn sich Reichsstätte befinden, werden selbige gemeiniglich zu denen Craystägen ausersehen; doch gibt es die Liste derer Craystäge, daß sie zuweilen auch, ja in dem Nider-Sächsischen Crays allezeit, und in dem Bayrischen meistens, in municipal Stätten gehalten worden seynd.

Anno 1675. erinnerte der Kayser den Fränckischen Crays, einen Convent zu Rotenburg an der Tauber zu halten, wie auch geschahe.

Es

danten diser Frey-Parthie unter der Hand ein Accord getroffen wurde; worauf sich die Frey-Parthie anderwärts hin begab.

Zuweilen werden die an ein gewisses Ort ausgeschribene, oder auch wohl bereits allda angefangene, Crayseonvente an ein ander Ort verlegt.

Von Francken siehe §. 16.

Der Anno 1594. auf das folgende Jahr nach Jüterbock ausgeschribene Ober-Sächsische Craystag ist nach Wittenberg verlegt worden: Und Anno 1623. ware ein Nider-Sächsischer Craystag nach Gardelegen ausgeschriben; er wurde aber aus bewegenden Ursachen aufgenommen und nach Lüneburg verlegt.

§. 17.

Im Ansehung des Termins variiret die Praxis derer Crayse gar sehr: Wo vile und weit aus einander entlegene Stände seynd, muß der Termin nothwendig weiter hinausgesezt werden, als wo wenige und nahe beysammengelegene Stände seynd; auch kommt gar viles darauf an: Ob die Objecta der Crays-Deliberationen preßiren oder nicht? Termin.

In dem Westphälischen Craysabschid de An. 1671. wurde geschlossen: „Ueber dises alles ist auch beliebt, daß in den künfftigen Crays-Ausschreibungen ein geraumer Terminus, etwa 4. oder 5. Wochen vorher, so vil es jedoch die sich etwa begebende geschwinde Conjuncturen erleiden wollen, bestimmet = = werden solle.„

Zuweilen muß der bereits angesezte Termin, wegen ein- oder anderen vorgekommenen Umstandes, weiter hinausgesezet werden. Z. E.

Anno 1746. ware der Bayrische Crayseonvent auf den 7. Jan. angesezt: Er wurde aber hernach auf den 28sten solchen Monaths prorogirt.

Anno 1650. ware ein Chur-Rheinischer Crayseonvent auf den 2. Sept. ausgeschriben: Als aber der Churfürst zu Cölln starb, wurde der Termin auf den 19. Nov. prorogirt.

Im Schwäbischen Crays hat es wegen der Anno 1593. von Costanz verweigerten Prorogation Streit gegeben, und die gesammte Evangelische Stände legten Anno 1595. 13. Jan. deßwegen in Pleno eine Protestation ein.

Hinwiederum aber kan es sich auch zutragen, daß der Anfangs bestimmte Termin der Zusammenkunfft anticipiret werden muß. Z. E.

in dem Fränckischen Crays-Abschid von 1675. liset man, daß der Craysconvent anfänglich auf den 1. (11.) Nov. angesezt gewesen, nachhero aber, wegen eiliger Anmarschierung der Kayserlichen Regimenter, anticipiret worden seye.

§. 18.

Deliberanda. Weil die Craysstände die Craystäge nicht in Person, sondern durch Gesandte, besuchen, welchen folglich eine Instruction mitgegeben werden muß, überhaupt auch manche Materien eine Ersehung in denen ante-Actis erforderen; so bringt es die Natur der Sache selbst mit sich, daß die Puncten, worüber auf denen Craysconventen deliberiret werden, denen Ständen zuvor kundgemacht werden müssen, und ich habe schon erinnert, daß die Proponenda zu solchem Ende entweder in das Ausschreiben zum Craysconvent eingerucket, oder doch demselbigen beygeleget werden.

In alten **Ober-Sächsischen** Crays-Ausschreiben habe ich gefunden, daß zuweilen nur ein Haupt-Deliberandum in das Ausschreiben gesezt, die übrige Puncten aber, so vil deren waren, in so vile PSpta, oder auch in eigene Schreiben, gefaßt worden seynd.

Anno 1671. wurde bey dem **Westphälischen** Craysconvent geschlossen: Daß den künfftigen Crays-Ausschreibungen die Proponenda, in so weit man dieselbe vorhersehen könne, einverleibet werden sollen.

Von **Schwaben** hat H. von SCHEID (1) angemerckt: An. 1741. im Spatjahr habe man bey denen Ausschreiben, aus besonderen Ursachen, keine Deliberanda mit communicirt.

Proben, wie die Deliberanda abgefasset werden, findet man in meinem **Teutschen Staatsrecht**, wie auch in anderen Sammlungen derer Staatsschrifften, in grosser Anzahl.

Die **Bayrische** Crays-Deliberanda von 1757. sehe man an dem unten (2) bemerckten Ort.

Die **Chur-** und **Ober-Rheinische** Crays-Deliberanda von 1756. habe ich anderwärts (3) gelifert.

Zuweilen werden einige Puncten ins besondere bemerckt.

Offt schliessen sich die communicirte Deliberanda damit: Wie die Incident-Puncten zu erörteren? unter welche man aber auch wohl die wichtigste Materien versteckt.

Die

(1) v. meines l. Sohnes klein. Schrifft. 7. Band, 358. S.
(2) in dem Staatsarch. 1757. p. 232.
(3) l. c. 1756. 2. Band, 539. S.

Die Evangelische Ober-Rheinische Craysstände haben An. 1719. bey dem Crayseonvent eine formliche Protestation übergeben, weil der Punct wegen Ersezung des Crays-Generalats nicht mit unter die Crays-Proponenda gebracht worden ware.

In denen Bayrischen Crays-Deliberandis de An. 1705. heißt es in fine: „Die weitere Deliberanda werden sich in progressu nach der Hand ergeben.„

In der den 28. Sept. 1688. gethanen Proposition bey einen engeren Fränckischen Craysconvent liset man auch: „Obwohlen sonst bey denen so engeren als gemeinen Conventen die Proponenda zugleich dem Ausschreiben pflegen beygelegt zu werden; so hat es aber dißmahlen aus der Ursach unterbleiben müssen, weilen es die Enge der Zeit, des (Französischen) Ueberfalls Geschwindigkeit, der eingelangten Nachrichten Difformität und der lauffenden Eventuum Ungewißheit, nicht zulassen wollen, dahin stellende: ob man sich noch der Zeit, salvis tamen salvandis, circa Seriem Proponendorum allhier in loco Comitiali vergleichen wolle?„ Es ist aber eine mißliche Sache, weil es nicht wohl anderst seyn kan, als daß, wann eine Materie, die nur ein wenig etwas zu bedeuten hat, in Vortrag gebracht wird, welche nicht in denen communicirten Deliberandis begriffen gewesen ist, die Majora sich mit dem Mangel der Instruction entschuldigen, und also doch nichts aus der Sache wird.

Jezuweilen werden, nach Beschaffenheit derer Umstände, denen Convocations-Schreiben zu dem Craysconvent auch noch ein- und andere auf besagten Craysconvent ihre Absicht habende Erinnerungen an die Craysstände mit beygefügt. Z. E. wegen genugsamer Instruction.

In einem Schwäbischen Crays-Ausschreiben vom 5ten Apr. 1684. liset man: „Und gleichwie Wir Uns zuverläßig versichern, Euer Lbden werden bey gegenwärtigen und je mehr gefährlich anscheinenden Conjuncturen zu des gemeinen Reichs und dises Crayses particular-Wohlfarth und dahin zilenden, theils wichtigen, Deliberationen mit Rath und That treu-eyferig zu concurriren, von selbsten bedacht, und, mittelst eigener Abordnung, solchen Convent zu besuchen bedacht seyn; also bleibet auch ausser allem Zweifel gestellet, es werden die allerseitige Crays-Gesandtschafften und Abgeordnete auf die bestimmte Zeit sich mit behöriger Vollmacht und genugsamer Instruction versehen, zugleich eine vollkommene Rolle oder Listam eines jeden Standes dermahlen würcklich auf den Beinen habender recroutirter Mannschafft zu Roß und Fuß, wie nicht weniger, was annoch ad Cassam zu liferen,

feren, oder dahin zu verrechnen stünde, ordentlich specificirt mitbringen, insonderheit aber dahin befehliget werden, denen anstellenden Crays-Deliberationibus vom Anfang biß zum Ende unausgesezt mit beyzuwohnen.„

§. 19.

Erscheinung. Die übrige Craysstände können sich ohne besonders erhebliche Ursachen nicht weigeren, zur bestimmten Zeit an dem bestimmten Ort zu erscheinen und dem ausgeschribenen Craystag abzuwarten, als worzu sie theils die Reichsgeseze, theils das Reichsherkommen, verbindet.

In dem Ober-Rheinischen Craysabschid de d. 1638. 1. (11) Dec. liset man: „Darauf nun auch obhoch- und wohlgedachter Herrn Stände Gesandten, Räthe und Bottschafften, zwar in geringer Anzahl, nach dem Respect und Absehen dises Crayses und dessen vor der Zeit gepflogenen ansehnlichen Zusammenkünfften, theils durch Entschuldigung und Absagung, theils aber gar nicht, (alles laut Protocolli,) einkommen ꝛc.„

In der Schwäbischen Crays-Verfassung de An. 1563. liset man: „Ferner haben die Stände dises Crays bedacht, sich auch unter und mit einander einhelliglich verglichen und verordnet, daß ein jeder Stand dises Crays auf die ausgeschribene Craystäge hinführo durch sich selbst, oder seine Bottschafften, es sey dann, daß es aus mercklichen Verhinderungen, Leibs-Kranckheit, oder sonsten, nicht seyn könnte, erscheinen solle.„

Von Schwaben schreibt aber H. von SCHEID (1): „Es ist zum öffteren geschehen, daß auf den anberaumten Termin so wenig (Gesandte) erschienen sind, daß man mit der Proposition und denen Craysconsultationen nicht vorgehen können, weshalben dann Monitoria von denen Bäncken an die Mitbancksverwandte ausgeschickt, auch so gar dem Ausschreiben die zeitliche Erscheinung bey dem Convent zu mehrmalen einverleibet worden ist.„

Bey denen meisten Craysen ist wohl in langen Zeiten kein Craysstand persönlich auf Reichstägen erschienen.

Doch haben denen Bayrischen Craysconventen ehedessen einigemal so gar die Fürsten in Person beygewohnt; z. E. Anno 1531. und 1594.

An. 1642. m. Oct. Nov. ware der Prälat zu Elchingen in Person auf dem Schwäbischen Craysconvent; An. 1648. m. Nov. Dec.

(1) in meines l. Sohnes klein. Schrifft. 7. Band, 368. S.

Dec. ebenfalls Anno 1669. aber erschiene der Abt von Ochsenhausen und Anno 1672. Graf Friderich Wilhelm von Oettingen auf denen Craystägen.

§. 20.

Der Gesandtenpersonen, Zahl, und Character.

Gemeiniglich pflegen die Stände, welche auf ihre Ehre sehen und nur in etwas bey Vermögen seynd, die Craysconvente durch eigene Abgeordnete beschicken zu lassen, worauf auch jezuweilen in denen Crays-Ausschreiben ausdrücklich gedrungen wird.

Haben ihrer mehrere an der Regierung eines Landes, worauf ein Craysvotum hafftet, Antheil; so kommt es auf die Art ihrer Gemeinschafft an: Ob und wie ferne Alle bey der Ernennung, Bevollmächtigung, Instruction 2c. des Craysgesandtens, so dise Stimme vertretten solle, concurriren oder nicht?

Als in Ostfrießland zween regierende Grafen waren, sprach der Kayser Anno 1589. Die Beschickung der Craystäge soll von Graf Edzarden, als dem älteren Bruder, jedoch in beyder Grafen Namen, und auf vorhergehende brüderliche Communication, beschehen: Und dieweil die meiste Landschaffts-Nuzungen und Einkommen bey gedachtem Graf Edzarden verleiben; so achten Ihro Kayserl. Maj. vor billig, daß er, Graf Edzard, auch solche Kosten und Onera trage.

Uebrigens können sie darzu erwählen, wen sie wollen, und es ist nicht eben vonnöthen, daß eine solche Person in ihren (vil weniger in ihren alleinigen,) Diensten und Pflichten stehe, es wäre dann dißfalls ein Craysschluß vorhanden, wie man einen de An. 1554. vom Schwäbischen Crays hat.

Was um das Jahr 1760. unter denen Catholischen wegen der Frage vorgegangen ist: Ob, nach der erfolgten Religions-veränderung des Herzogs zu Pfalz-Zweybrücken, seine Craystagsstimme auf der Evangelischen Seite zu lassen, oder auf die Catholische zu ziehen seye? ist an unten (1) angezeigtem Ort zu lesen.

Als die Catholische Fürsten zu Hohenlohe An. 1746. eine Stimme auf der Fürstenbanck des Fränckischen Crayses erhielten, entstunde zwischen ihnen und ihren Evangelischen Vettern ein Streit: Ob sie befugt seyen, ihr Craysvotum einem Catholischen Gesandten aufzutragen? Siehe:

Reichs- und Craysgesez-Verfassungs-und Herkommens gemässe Prüfung 2c.

(1) in der neuen Staatscanzl. 4. Th. 238. S.

In denen Reichsgesezen, auch des Reichs und Fränckischen Crayses Verfassung und Herkommen, besser gegründete Prüfung der Frage: Ob die Fürstl. Hohenlohe-Waldenburgische Linie, wegen Dero in Anno 1667. geschehenen personal-Religions-Veränderung ꝛc. berechtiget seye, dero Votum bey dem Fränckischen Crays neuerlich durch einen eigenen oder andern Fürstlich-Catholischen Gesandten vertreten oder führen zu lassen? Entgegen gestellt der Reichs- (wie oben.) Mit Beyl. A. biß L. incl. 1747.

Teutsche Regenten, so Landstände haben, seynd nicht verbunden, wegen ihrer Craysgesandtschafften mit denenselbigen zu communiciren; es bringe es dann die besondere Verfassung eines Landes mit sich. Z. E.

Die **Ostfriesische** Stände verlangten Anno 1691. am Reichs-Hofrath: Daß zu denen Besendungen auf die Craystäge qualificirte Landsassen aus denen Ständen gebraucht werden mögten; weil nach dem Emder Vergleich de An. 1662. der Statt Emden Gravam. Art. 3. v. 2. p. 225. und dem Finalreceß de An. 1663. ibid. auf Craystäge, ohne vorhergehende Communication mit den Ständen, und der Statt Emden in specie, keine Besendungen geschehen sollen: In der darauf ertheiten Kayserlichen Resolution aber wurden die Landstände bloß auf die von ihnen allegirte, in denen Fürstlichen Reversalien bestättigte, Accorden und Vergleiche verwisen.

Auch haben einige Catholische Herrn, z. E. der Herzog zu **Würtemberg**, sich gegen ihren Evangelischen Landständen verpflichtet, daß sie keine andere, als der Evangelischen Religion zugethane, Personen zu Craysgesandtschafften gebrauchen wollten; wobey es dann solchen Falles auch billig verbleibet.

Wie vil Personen ein Stand schicken wolle, stehet ihme frey. Die Craysausschreibende Fürsten pflegen gemeiniglich jeder zween oder drey zu ernennen: Zuweilen thun auch andere Fürsten dergleichen.

Paritätische Reichsstätte schicken offt von jeder Religion Einen:

In Sachen: **Biberach** contra **Biberach** aber resolvirte der Reichs-Hofrath: Der Kayser könne geschehen lassen, daß, in causis materiam Religionis concernentibus, Magistratus, erforderlichen Falls den Craysconvent mit zweyen Deputirten von beederseits Religionsverwandten beschicken möge; ausser deme inhärire der Kayser, zu Erspahrung aller überflüßiger Kosten, seiner bereits in Sachen erlassenen Verordnung; vermuthlich, daß es nur Einer seyn solle.

Wann

Wann ein Craysconvent in einer Reichsstatt gehalten wird, pfleget dieselbe, weil es ohne Kosten geschehen kan, ebenfalls etliche Personen zu bevollmächtigen.

Zuweilen geschiehet es, daß in denen Vollmachten mehrere Personen ernannt werden, als hernach würcklich erscheinen, welches auch, wann die Vollmacht auf sie **samt und sonders** gehet, nichts zu sagen hat.

Die Craysgesandte unterschreiben sich gemeiniglich, gleich denen Reichstags-Gesandten, als ihrer Principalen **Räthe, Bottschaffter und Gesandten**; ja sie bekommen disen Titul auch von Andern, und dem Kayser Selbsten.

Seit deme man aber genauer auf das Gesandtschaffts-Ceremoniel zu sehen angefangen hat, ist auch die Frage entstanden: Zu was vor einer Classe derer Gesandten die Craysgesandte zu zählen seyen?

In denen **Bayrischen** Craysabschiden findet sich insgemein der Ausdruck: **Gesandte und Abgeordnete**, oder: **Gesandte und Deputirte**.

In dem Bayrischen Craysabschid de m. April 1746. liset man: „Auch solche (Vollmachten) samtlich, jedoch mit diser ausdrücklichen Reservation, ad Acta genommen worden, daß die bey ein- und anderen neuerlich eingeflossene Wort: **Gesandtschafft** und: **Abgesandte** pro actu dignitatis & in terminis habilibus zu nehmen und daß selbe vom alten Stylo dises löbl. Crayses keines weges abgegangen werden wolle.„

In dem Bayrischen Craysabschid von 1757. im Eingang heißt es: „Von denen anwesenden fürtrefflichen **Gesandten und Abgeordneten**;„ und im Schluß: „Deren hoch- und löbl. Ständen allhier sich befundene **Gesandte, Abgeordnete und Deputirte.**„ Namentlich wird §. 10. der Statt Regensburg **Deputirten** gedacht.

Wann sie hingegen an den Kayser schreiben, nennen sie sich auch: „Der Churfürsten, Fürsten und Stände dises löbl. Bayerischen Crayses allhier versammlete **Räthe, Bothschaffter und Gesandte**;„ und so schreibt der Kayser ihnen ebenfalls. (1)

In der Unterschrifft eines Schreibens des **Ober-Rheinischen** Craysconvent d. d. 1652. 10. (20.) Sept. lautet es: „Des Ober-Rheinischen Crayses Ständen allhier anwesende Räthe, Gesandte und Deputirte;„ in einem anderen vom 4ten Oct. e. a. aber liset man: „Des

(1) v. mein Staatsarch. 1757. S. 250. 261.

„Des löblichen Ober-Rheinischen Crayses Fürsten und Ständen zu disem Craystag abgeordnete Räthe, Gesandten und Bothschafften.„ In einem Schreiben derer Evangelischen Ober-Rheinischen Stände d. d. 1698. 5. (15.) Maji heißt es in der Unterschrifft: „Räthe, Bothschaffter, Gesandte und Abgeordnete;„ und in einem Ober-Rheinischen Crays-Concluso d. d. 1700. 20. Nov. heissen die Fürst- und Gräfliche Gesandte, die Stättische aber Deputirte; doch wird in einem anderen Crays-Concluso von 22. April 1702. auch der Hessen-Darmstättische nur Deputatus genannt, und in dem Receß zwischen Chur-Pfalz und dem Hoch-Stifft Worms d. d. 1705. 26. Aug. heißt es: „Zwischen den Fürstlich-Wormsischen und Pfalz-Simmerischen **Deputirten**, als Ober-Rheinischen Crays-Directorial-**Gesandten**;„

In dem **Ober-Sächsischen** Craysabschid de An. 1672. stehet: „Räthe, Bothschafften, Gesandten und Abgeordnete;„ doch heißt es bey der Unterschrifft nur: „Räthe, Bothschafften und Gesandten.„

In dem **Schwäbischen** Crays werden die Fürstliche: **Gesandte**, die übrige aber: **Abgesandte** genannt.

Daß dise Crays-Gesandte Ambassadeurs seyen, wird wohl noch keinem von ihnen selbst, oder auch ihren Höfen, eingefallen seyn; den Character eines Envoyé aber wird denen Chur- und Fürstlichen niemand streitig machen; die Prälatische und Gräfliche hingegen dörfften wohl nicht überall mit einerley Aug angesehen werden, und den Stättischen wird es wohl gehen, wie ihren meisten Patriciis, die meistens Domi Nobiles seynd.

In dem Ober-Rheinischen Crays haben die Directorial- und Hessen-Casselische Gesandte Streitigkeiten wegen der Titulaturen: **Hoch-Wohlgebohrener** und: **Wohlgebohrener**, item: **Gesandter** und: **Abgesandter** mit einander gehabt.

§. 21.

Vollmacht, rc. Das erste, so bey einem Crays-Gesandten oder Deputirten erfordert wird, ist eine Vollmacht, oder, wie die gewohnliche Redens-Art in verschidener Crayse Actis publicis lautet, ein Gewalt, ein Mandatum.

Dise Vollmacht wird ordentlicher Weise von dem Principalen selbst unterzeichnet; in dessen Abwesenheit aber, wie auch, wann ein Land, worauf Siz- und Stimm-Recht ruhet, eine eigene Regierung hat

hat und der Landes-Herr nicht in solchem Land residiret, kan die Bevollmächtigung auch durch besagte Regierung geschehen.

Anno 1625. ist im Nider-Sächsischen Crays darüber gestritten worden: Ob ein Crays-Gesandter nothwendig eine Vollmacht haben müsse? Und noch einen Streit gabe es: Ob der Holstein-Glückstättische Gesandte, so wegen des Stiffts Schwerin keine Vollmacht gehabt, sub cautione rati votiren könne?

Anno 1654. ist auf dem Nider-Sächsischen Craysconvent zu Braunschweig beschlossen worden: „Wie nun darauf gewöhnliche Curialien von anwesenden Abgesandten erstattet, und ehe, denn zu den Consultationen geschritten, derselben Creditiv und Vollmachten abgelesen, dabey aber befunden, wie etliche Stände dieselbe zugleich, etliche nur eines davon, eingebracht, ingleichen einige derer Stände, welche bey der Crays-Versammlung mehrere Vota denn Eines führen, nur mit einer generalen Vollmacht eingekommen, und man sich erinnert, was Anno 1649. auf dem Craystage allhier vereiniget, dabey abermal dienlich erachtet, daß der Stände Abgesandten jedesmal ein Creditiv bey dero Anlangen an das Directorium, damit es zeitig Wissenschafft habe, welche aus den Ständen ihre Gesandten und was für Personen geschickt und angekommen, wo dieselbe sich aufhalten, daß es sich darnach bey der Zusammenforderung richten könne, mitbringen, darneben aber eine Vollmacht nach der bey jezt-gedachtem Craystage verglichenen Formula bey erster Seßion zur öffentlichen Verlesung übergeben mögen; als ist es dabey gelassen und beliebet, ein jeder sich darnach ins künfftige richten, sonst auch, daß die, so mehr dann Ein Votum im Craysrath haben und führen, auf jedes mit absonderlichem Creditiv und Vollmachten die Legitimation der Abschickenden verrichten und erstatten wollen.„

In dem Nider-Sächsischen Craysabschid de An. 1677. liset man: „Wobey man noch dises wahrgenommen, daß das Holstein-Dännemärckische Creditiv und Vollmacht nicht von Ihrer Königlichen Maj. Selbsten, sondern nur von Dero Holsteinischen Regierung zu Glückstatt, unterschriben und vollzogen worden: weil aber solches wider das Herkommen lauffen thut, und solcher Subscription bey vorigem Craystage bereits widersprochen worden; so wurde dasselbe und was allda deßhalb verordnet, anhero wiederhohlet.„

Dem Jüterbockischen Ober-Sächsischen Crays-Schluß Anno 1623. ist unter anderem mit einverleibt worden, daß künfftighin allen und jeden Vollmachten die gewohnliche Clausula rati & grati eingerückt,

rückt, ausser dem aber der Abgeschickte nicht admittirt, sondern pro absente gehalten werden solle.

Und Anno 1675. wurde der Anhaltische Gesandte bey dem Ober-Sächsischen Crays nicht ad votandum wegen Gernrode zugelassen, weil er mit keiner Vollmacht wegen Gernrode versehen ware.

Anno 1554. im September hat bey dem Schwäbischen Craysconvent der Kemptische Gesandte votiret: Es seye mehrmals verabschiedet, daß nicht ein jeder, so eines Fürsten oder fürnehmen Stands Rath und solches kundlich, eben allerweg müsse einen schrifftlichen Gewalt mitbringen; aber wie dem, da man es erfordere, wolle er noch unbeschwert seyn, einen zuwegen zu bringen. Bey disem Convent hat Montfort dergleichen vorgebracht, daß er keinen schrifftlichen Gewalt habe, aus Ursachen, wie mehrmals verabschiedet: man wisse wohl und sey kundlich, daß er seines gnädigen Herrn von Montfort Diener seye. Die Stadt-Augspurgische haben auch keinen schrifftlichen Gewalt überreicht, weil kundig, daß sie Augspurgische Gesandten seyen. Der Würtembergische zeigte an, er habe loco eines geschriebenen Gewalts seine Instruction mit seines gnädigen Fürsten und Herrn eigener Hand unterschriben.

Nachhero aber liesse man billig dergleichen nicht mehr paßieren, als daraus leicht allerley bedenckliche Folgen entstehen können.

Anno 1671. wurde bey dem Westphälischen Crayсconvent beschlossen: Das die Vollmachten nach Anlaß eines gewissen Formulars eingerichtet werden sollen.

Ob die Crays-Gesandte, neben der Vollmacht, auch noch mit einem Creditiv versehen werden müssen? dißfalls kan man keine allgemeine Regel geben, sondern es kommt hierinn auf das Herkommen eines jeden Craysses an, welches nicht überall gleich ist.

In dem Nider-Sächsischen Craysabschid d. d. 1625. 16. Maji heißt es: Die Gesandten seyen mit Creditiv und Instruction abgefertiget worden; und Anno 1654. wurde obgedachtes deßwegen beschlossen.

In dem Ober-Sächsischen Crays seynd keine Creditive üblich, wenigstens nicht nöthig, sondern die Gesandte werden bloß mit einer Vollmacht versehen, ob gleich in dem Ober-Sächsischen Craysabschid de An. 1672. gelesen wird: „Sich = = bey dem Churfürstlich Sächsischen Directorio, vermittelst Ueberreichung der Credentialien, richtiger Gewalten und Vollmachten, legitimiret.“

In dem Schwäbischen Crays dargegen dienet die Vollmacht statt eines Creditivs.

Wie

Wie nun die Vollmachten und resp. Creditiven vor das Publicum seynd, und die Person des Abgesandtens oder Deputirtens qua talem legitimiren; also ist hingegen die Instruction vor denselben ein nöthiges Stück, so wohl in Ansehung des Principalens, als des Gesandtens, auch nur zu ihrer beeder privat-Gebrauch gewidmet, massen selbige bloß enthält, wie sich der Deputirte bey dem Craysconvent, besonders in Ansehung derer zum Voraus communicirten Deliberandorum, so dann auch anderer ihme etwa noch über dises von seinem Principalen aufgegebener Puncten, zu verhalten habe.

In der Schwäbischen Craysverfassung de Anno 1563. heißt es: „Wo aber solch Erscheinen ihrer Person, oder deren Bottschafften, halben nicht seyn möchte, daß sie, neben dem Mandato, so sie denjenigen, die sie vertretten sollen, zuschicken und beantworten lassen, auch ein sondere Instruction auf jeden Puncten, so zu tractieren seyn wird, vermög des Ausschreibens, übersenden.„

Der Abt zu Salmansweiler instruirt der vier unter ihme stehender Aebtißinnin Bevollmächtigte, dirigirt also derselben Reichs- und Crays-vota, oder deutlicher und in der That führet er dise Vota selbst.

Eine Instruction eines Hanauischen Gesandten auf einen Ober-Rheinischen Craystag d. d. 13. Nov. 1638. siehe beym LONDORP. (1)

Nach Beschaffenheit derer Umstände und der habenden Erlaubniß oder Befehls darzu, gibt auch wohl ein Gesandter ipsa verba formalia seiner Instruction ad Protocollum: z. E. in dem Fränckischen Craysprotocoll d. d. 1607. 31. Oct. heißt es: „Brandenburg-Culmbach recitirt vil aus seiner Instruction dises Puncten halben ꝛc.„

Denen Instructionen pfleget wohl meistens die gewöhnliche Clausul appendicirt zu werden, daß der Principal seinen Gesandten wegen alles dessen, so er seiner Instruction gemäß verhandlen würde, vertretten und deßwegen schadlos halten wolle; aber das ist etwas ausserordentliches, daß es in dem Nider-Sächsischen Nebenreceß d. d. 1623. 3. Jul. heißt: „Es wollen auch ferner Fürsten und Stände die Räthe und Officierer, so gegenwärtigen Consultationibus beygewohnet, da sie darüber über kurz oder lang in persona oder rebus offendiret, und sie wären in ihren Consiliis in Terminis der Reichsverfassungen blieben, noth- und schadlos halten.„

(1) Act. publ. Tom. 4. p. 690.

§. 22.

Bevollmächtigung eines Andern.

Wer weder selbst erscheinen, noch auch jemand eigenes deputiren will, dem stehet frey, einen seiner Craysmitstände, oder dessen Gesandten, zu ersuchen, daß er seine Stelle vertrette, und sein Votum führe.

Anno 1554. m. Apr. ist vom Schwäbischen Crays verabschidet worden, die anwesende Gesandte sollen an ihre Herren und Obern bringen, daß ein jeder Stand führohin, da ein Craystag ausgeschriben, und einer weder durch sich selbst noch seine mit Eyd und Raths-Pflichte Zugewandte erscheinen, sondern einem andern die Vertrettung befehlen würde, daß derselbig hierüber allwegen ein schrifftlichen Gewalt und Schein zum Craystag übersenden und eingeben lassen solle, damit in dem und andern gute Ordnung und Richtigkeit gehalten werde.

Und An. 1560. m. Jun. wurde dem Schwäbischen Craysabschid einverleibt, daß diejenige, so ihre Stelle durch Andere vertretten lassen, selbigen, neben dem Mandato, auch sonderbare Instruction auf jeden Puncten, so, vermöge Ausschreibens, zu tractieren, zuschicken sollen.

Doch siehet man es nicht gerne, wann allzuvile Stände sich dergestalten durch ihre Mitstände vertretten lassen, zumalen wann wichtige Materien verhandelt werden.

Anno 1555. m. Jun. seynd auf dem Schwäbischen Craysconvent nicht jeder Stände sonderbare Bottschafften, wie gebräuchlich, sondern etwa von einer ganzen Banck Ein Gesandter, erschienen, dahero es in dem Craysabschid geahndet worden ist.

Uebrigens wird allemal in der dem Craysabschid einverleibt- oder angehängten Liste derer Craysstände angemerckt, welcher Stand sich durch einen Mitstand habe vertretten lassen und durch wen?

§. 23.

Schrifftliche Vota.

Ob es angehe, daß ein Stand, an statt selbst zu erscheinen, oder sich durch einen Gesandten oder Mitstand vertretten zu lassen, sein Votum über die Deliberanda bloß schrifftlich einschicke? ist eine bedenckliche Frage. Wann besondere Umstände vorhanden seynd, möchte es endlich wohl angehen, wie man dann in dem Fränckischen Crays-Receß de An. 1645. (da die Kriegs-Unruhen im Reich waren,) liset, daß der Craysconvent von denen am End benannten Ständen beschicket

schicket worden seye, andere aber zum Theil in Schrifften sich haben vernehmen lassen; ausser deme aber gehet es nicht wohl an: Dann theils kommen offt noch mancherley Incident- oder auch neue Sachen, welche man nicht voraus hat sehen können, vor, theils können sich solche besondere Umstände ereignen, oder es kommen in denen übrigen Stimmen solche Gründe vor, daß es nicht mit dem schrifftlichen Voto allein ausgemacht ist, sondern es einer mehreren collegial- und extracollegialischen Erwägung der Sache bedarff: Ueberhaupt aber ist der Zweck der ganzen Zusammenkunfft, daß man gemeinschafftlich von des Crayses Bestem handle, welches, quia Litera non replicat, schrifftlich nicht so wohl geschehen kan; sonst brauchte man die Craystäge nicht, sondern dörffte nur allemal über alles die Vota an die Canzleyen derer Crays-Ausschreibenden Fürsten einschicken.

Anno 1625. wurde im Nider-Sächsischen Crays wegen derer schrifftlich eingesandten Votorum gestritten.

§. 24.

Es ist der Höflichkeit gemäß, daß die Stände, so ihr Votum vor disesmahl unersezt lassen, an das Crays-Ausschreibamt oder den Craysconvent ein in geziemenden Terminis abgefaßtes Entschuldigungs-Schreiben einschicken, und darinn die Ursachen anführen, warum sie den Craystag weder selbst beschickt, noch auch ihr Votum Anderen aufgetragen haben; es geschiehet aber nicht allemahl. Aussenbleibende.

In dem Fränckischen Craysabschid d. d. 1568. 6. Maj. liset man: „Nachdem auch die Wohlgebohrnen Grafen von Hohenlohe = = etliche Craystäge nicht besucht; so ist in solchem verabschidet, daß Ihren Gnaden = = des nit-Erscheinens halb, wie dann hernach folget, geschriben werde. = = Demnach Euer Gn. guter massen bewußt, daß etliche Craystäge in kurzer Zeit hero ausgeschriben und gehalten, aber von Eu. Gnaden wegen durch Niemand dieselben besucht worden sind, aus was Ursachen unterlassen? uns unwissend; = = so ist an Eu. Gnaden unser unterdienstlich gebührlich suchen und bitten, Sie wollen künfftige anstellende Craystage besuchen. = = Daran handlen Euer Gn. dem Craysbeschluß gemäß. Uns geschicht in solchem billichs Gefallens; so seynd Euer Gn. wir zu dienen willig. Datum Nürnberg den 6ten Maj. A. 68.

Geistlicher und weltlicher Fürsten rc.„

In dem Fränckischen Craysabschid d. d. 1689. 5. Apr. stehet: „Es hätten Se. Churfürstl. Gn. und Hochfürstl. Durchl. Sich zwar

gänzlich versehen, es würden Fürsten und Stände, auf erfolgte universal-Invitation, denselben samt und sonders durch ihre Gesandtschafften besuchen, und hieran nichts erwinden lassen: Man hat aber ein- und ander Seits, und zwar theils wegen des feindlichen schnellen Ueberfalls, theils auch aus andern auf gewisse particulier-Absehen vermeintlich gehabten Ursachen, daran ermangelt; immittelst ist gleichwohl, dessen ohnerachtet, in denen Deliberationibus fortgefahren, und daß an die folgende Schlüsse so wohl ab- als anwesende Fürsten und Stände, inmassen es von Alters her Crays-gewohnlich, gebunden seyn sollen, verabredet worden."

Als der Bischofflich-Eichstättische Craysgesandte An. 1733. mit dem Brandenburg-Culmbachischen Rang-Strittigkeiten bekame, beschickte der Bischoff den Craysconvent einige Zeit deßwegen nicht.

Als der **Nider-Sächsische** Crays sich An. 1625. zu einer Armatur gegen den Kayser resolvirte, liesse Herzog Christian zu Braunschweig die darauf gefolgte Craystäge nicht beschicken, damit es nicht das Ansehen gewinnen möchte, als wäre er gemeint, sich solcher Kriegs-Veranlassung directo oder per indirectum theilhafftig zu machen.

Anno 1672. ist bey dem **Ober-Sächsischen** Craysconvent wegen Vor-Pommern niemand erschienen, sondern die Königliche Vor-Pommerische Regierung zu Wolgast hat die Enge der Zeit zur Entschuldigung vorgeschützet, jedoch den Königlichen Schwedischen Secretarium und Archivarium zu Wolgast, Nahmens Sellium, vermittelst dessen sie Communication der ad Dictaturam kommenden Schrifften und erfolgenden Craysschlusses erwarten wollten, nacher Leipzig abgefertiget, welcher sich auch bey dem Chur-Sächsischen Directorio gemeldet, und Ansuchung gethan, geschehen zu lassen, daß sein Schreiber, zu schleuniger Beförderung der Sachen, ad Dictaturam admittiret werden möge, dessen aber besagtes Directorium, um der bösen Consequenz willen, Bedencken getragen, sondern ihn, den Secretarium, dahin bedeutet, daß bey der Directorial-Canzley er sich sothaner Schrifften immediate zu erholen habe.

Anno 1557. im April ist dem damaligen **Schwäbischen** Craysabschid in fine annectirt worden: Daß, weilen der Bischoff zu Costanz sich in allen Crayssachen etwas widrigs erzeige, und von gemeinen Ständen unnöthiger Weise aus- und abzuziehen unterstünde, inmassen den Ständen bewußt, und auch bedencklich fallen wolle, daß Seine Fürstl. Gnaden ein mitausschreibender Craysfürst und andern Ständen befehlen, und in dem Ausschreiben auferlegen, mit vollmächtiger

tiger Gewalt zu erscheinen, aber Ihro Fürstl. Gnaden Gesandten etwan gar nicht abgefertigt, etwan auch den Berathschlagungen nicht beywohnen, daß demnach die Craysstände disen Sachen auf künfftigem Craystag ferner nachdencken wollen.

Wann schon ein Stand aussenbleibt, wird er in denen Seßionen doch allemahl ordentlich aufgeruffen, und in das Protocoll eingetragen, nur aber wird beygesezt: *Vacat*, und ist dabey der Unterschid zwischen: *Vacat* und: *Absens*, wohl zu beobachten; jenes heißt, wann sich gar Niemand zu dem Voto legitimirt hat, dises aber, wann solches geschehen, der Bevollmächtigte aber nur dermahlen nicht bey der Seßion erschienen ist.

Auf die Abwesenden wird übrigens in denen Conclusis keine Reflexion gemacht, sondern die mehrere Gegenwärtige schliessen, und die Abwesende müssen es sich eben so wohl gefallen lassen, als wann sie zwar gegenwärtig gewesen, aber hinausvotirt worden wären.

Endlich so werden in der jedesmaligen Liste derer Craysstände auch die vacirende Vota bemercket, aber mit dem Zusaz: Daß Niemand wegen dises Standes erschienen seye; oder es wird auch wohl in dem Eingang des Recesses vermeldet, welche Stände sich durch Andere haben vertretten lassen, oder auch gar ausgebliben seyen.

§. 25.

Bey allen Craysabschiden pfleget sich eine Liste samtlicher Craysstände zu befinden und dabey angemerckt zu werden: wer persönlich erschienen seye? wer durch Gesandte? wie vil deren gewesen? wie sie geheissen und wer sie sonst seyen? welche Stände ihren Mitständen Vollmacht aufgetragen haben und wem? welche Stände endlich ihr Votum gar haben vaciren lassen? Liste der Anwesenden.

In denen aus wenigen Ständen bestehenden Craysen findet sich dise Liste auch wohl in dem Procemio des Craysabschides; Z. E. In dem Chur-Rheinischen Crays-Receß de An. 1697. werden die Craysstände und deren Gesandten im Eingang angeführet.

Gemeiniglich aber wird dise Liste zu End des Abschides gleich vor oder gleich nach dem dato desselbigen angehänget.

§. 26.

Von der Notification der Ankunfft derer Crays-Gesandten bey denen Fränckischen Craystägen lautet beym LÜNIG (1) ein Bericht: Notification der Ankunfft, 2c.

(1) in Theatr. Cerem. Tom. 1. p. 1093.

richt: Daß die ankommende Gesandte durch ihre Secretarios, oder, wenn sie keine haben, durch ihre Diener, ihre Ankunfft dem Directorio zu wissen thun; die Fürstlichen Gesandten lassen einander ihre Ankunfft ebenfalls durch ihre Secretarios, und zwar der Lezt-ankommende allemahl denenjenigen, so schon zugegen sind, notificiren, worauf dise ihn wiederum durch ihre Secretarios complimentiren lassen: Dises aber widerfähret von ihnen den Gräflich- und Stättischen Gesandten nicht.

Anno 1587. m. Nov. wurde dem Schwäbischen Craysabschid einverleibt: Die Gesandten sollen sich bey der Crayscanzley, altem Herkommen gemäß, anzeigen und ihre Gewält eingeben, damit sich der Seßion, auch der Umfrage, halber kein Verzug noch Verlängerung zutrage.

Wann schon mehrere andere Gesandten anwesend seynd, beobachtet man in der Notification der Ankunfft den Rang, also, daß man bey dem Crays-Ausschreibamt den Anfang macht, und so dann in derjenigen Ordnung, nach welcher die anwesende Gesandte zu votiren pflegen, fortfähret.

In denen Craysen, darinn die Creditive üblich seynd, werden dieselbige bey Notification der Ankunfft zugleich dem Directorio eingehändiget: Wo aber nur Vollmachten von denen Gesandten verlangt werden, wird es verschidentlich gehalten; in einigen Craysen wird die Vollmacht ebenfalls bey Notification der Ankunfft überreicht, in anderen aber hat es bey der blossen Notification sein Bewenden biß zu der ersten Seßion, da die Vollmachten übergeben und abgelesen werden; wenigstens stehet es in solchen Craysen bey jedem Gesandten: ob er seine Vollmacht sogleich bey der Ankunfft, oder erst vor oder in der ersten Seßion übergeben will?

Der Herr von SCHEID (1) berichtet:

„In dem **Bayrischen** Crays werden solche Vollmachten von denen Abgesandten in der Seßion producirt, und abgelesen; und eben dises geschiehet auch bey denen Associationsconventen. In dem **Ober-Rheinischen** Crays werden alle Vollmachten denen übrigen Ständen per Dictaturam communicirt. In dem Schwäbischen Crays aber sind die Legitimationen nicht durchgehends einerley. Einige Gesandten weisen ihre Vollmachten bey der Costanzischen Gesandtschafft vor, und übergeben dieselbige hernach entweder bey der Crayscanzley, oder aber bey der Würtembergischen Gesandtschafft, bey welcher auch vile,

(1) v. meines l. Sohnes klein. Schrifft. 7. Band, 376. S.

vile, sonderheitlich alle Gräfliche, ihre Vollmachten in Person überbringen, Andere aber durch einen Cancellisten zur Crayscanzley schicken. Die 7. correspondirende Stätte schicken ihre Vollmachten zu der Crayscanzley, tanquam communi Corpore, und observiren darauf die Curialien gegen die Crays-ausschreibamtliche Gesandtschafften. Von denen Catholischen Ständen sollen Einige seyn, welche (Costanz zu flattiren,) zwey Gewälte mitbringen, und den einen bey Costanz, den andern aber bey Würtemberg, übergeben. Die Catholische Reichsstätte zeigen nur die Vollmacht bey Costanz vor. : : : Es prätendiret aber Würtemberg die Einziehung der Vollmachten, mit Exclusion Costanz, privative, als eine zu dem Directorio gehörige Sache, ꝛc."

In Ansehung der Legitimation derer Crays-Ausschreibenden Fürsten Gesandten mag es villeicht nicht in allen Craysen gleich gehalten werden.

Im **Ober-Rheinischen** Crays ist deßwegen ohnlängst pro & contra geschriben worden.

Anno 1594. verlangte auf dem **Ober-Sächsischen** Münz-Probations-Convent zu Leipzig der Chur-Brandenburgische Gesandte, die Chur-Sächsische sollten ihre Vollmacht übergeben und ablesen lassen. Die Chur-Sächsischen weigerten sich dessen, weil sie sich nicht zu erinneren wüßten, daß jemals ihre Vollmacht überreicht worden wäre, wohl aber wüßten, daß sie wohl gar keine Vollmacht gehabt, vilweniger dieselbige ablesen lassen; wie dann sonst bey anderen Zusammenkünfften im Reich nicht Herkommens seye, daß die Directores Vollmachten eingeben, als es hin und wieder auch bey Chur-Maynz gehalten werde: Weil aber der Chur-Brandenburgische nicht weichen wollen, haben endlich die Chur-Sächsische die Vollmacht übergeben, auch solche ablesen lassen, doch cum protestatione. daß hierinnen der Chur Sachsen nichts sollte begeben werden.

In einer gewissen Würtembergeischen Schrifft heißt es: Es seye im **Schwäbischen** Crays jederzeit instar mutuæ Legitimationis der beyden Crays-ausschreibenden Fürsten Gesandten gewesen, daß sie einander die Visiten gegeben.

§. 27.

Was die vor würcklicher Eröffnung des Craysconvents übliche Staats-Visiten betrifft, so ist dißfalls mancher Unterschid zu beobachten, indeme nicht alle Craysgesandte die Ehre erhalten, dergleichen Visite oder resp. Re-Visite zu bekommen; unter denen aber, die einan- **Visiten.**

der visitiren, wird meistens das nunmehrige Völcker-Ceremoniel beobachtet, daß nemlich der lezt-Ankommende, auf die von ihme beschehene Notification seiner Ankunfft, von denen früher Angekommenen zu erst besucht wird, ihre Principalen mögen sonst im Rang gegen einander stehen wie sie wollen; wiewohl man es, wie wir gleich sehen werden, dißfalls nicht überal gleich hält.

In dem Fränckischen Crays geben die Fürstliche einander die Visite und Revisite auf besagten Fuß, daß nemlich der lezt-Ankommende denen vorher in loco Anwesenden seine Ankunfft berichtet und so dann nicht nur das Gegen-Compliment, sondern auch die erste Visite, erhält, wogegen er die Re-Visite gibt; denen Gräflich- und Stättischen aber geben die Fürstliche keine Visite.

Bey dem Chur-Rheinischen Crays ist wegen der ersten Visite, 2c. unter denen Churfürstlichen Gesandten Anno 1742. ein Vergleich getroffen worden, der in meinem Teutsch. Staatsrecht zu lesen ist.

Von Schwaben heißt es in einer Würtembergischen Deduction: Daß die Würtembergische Gesandtschafft der Costanzischen die erste Visite gebe, propter Prærogativam Ordinis, non vero Dignitatis; mithin kommt es hier nicht darauf an: wer zu erst oder zulezt angelangt seye? Hingegen ist zwischen derer beeden Fürstlichen Häuser Würtemberg und Baden Gesandten wegen der ersten Visite auf Craystagen nicht alles richtig.

Von Westphalen berichtet STRYCK: Ratione Visitationis Legatorum à Directoribus, juxta usum receptum, conclusum: „Keinem lezt-ankommenden die erste Visite, die Re-Visite aber denen Fürstlichen und gecrönten Häuptern, ob sie gleich als Grafen erschienen, zu geben.„

Anno 1700. überreichten die correspondirende Fürsten dem Kayser einige Gravamina, darunter auch dises ware: Die notable Distinction, so zwischen Chur- und Fürstlichen Ministris von des Kayserlichen Hofs Ministris in loco tertio gemacht werde, da man z. E. denen lezt ankommenden Fürstlichen die erste Visite difficultire, die doch denen Churfürstlichen gegeben werde, involvire eine Verkleinerung des Fürstenstandes, und veranlasse, daß auf Craystägen dergleichen neuerliche Distinction attentiret worden, worüber dise sich, zum Nachtheil des gemeinen Bestens, zerschlagen, ja bey solcher Bewandtnus, wie im Ober-Sächsischen Crays zu sehen, nicht mehr gehalten werden können, folglich Fürsten und Stände um ihr Jus liberi Suffragii in Co-

mitiis

mitiis circularibus mit der Zeit gebracht werden dörfften; dahero der Kayser dises Gravamen so wohl seines eigenen Orts, als anderwärts, abstellen lassen und verfügen möchte, daß die Crays- und Münz-Probationstäge forderlichst an solchen Orten, wo sie bißhero obiger Ursache wegen unterbliben, wieder gehalten werden mögen.„

Was das Ceremoniel bey anderen Visiten belangt, so habe ich in Gräflichen Craysacten de An. 1683. gefunden, daß, als eine Churfürstliche Directorial-Gesandtschafft Gräfliche Gesandte zu sich erfordert, der 2te und 3te Directorial-Gesandte sie oben an der ersten Treppe empfangen und genöthiget, die zweyte Treppe voran hinauf zu gehen; an selbiger vor dem Gemach empfienge sie der Principal-Gesandte, und führete sie hinein.

§. 28.

Wie es wegen Legitimation derer Secretarien, so wohl derer Crays-Ausschreibenden Fürsten, als derer übrigen Craysstände, Gesandten gehalten werde? davon weiß ich nur dises wenige zu sagen. In dem Bayrischen Craysabschid de An. 1734. heißt es: „Wobey man auch eine Nothdurfft zu seyn befunden hat, um mehreer Regularität willen, die Secretarios dahin anzuweisen, daß sie sich bey dem Directorio agente legitimiren, und solches auch ins künfftige observirt werden solle.„ Legitimation der Secretarien. ꝛc.

Bey einigen Craysen wird kein Copist ad Dictaturam admittiret, wann nicht sein Principal selbst, oder doch ein Gesandter von ihme, auf dem Craystag gegenwärtig ist.

GOCKEL berichtet hauptsächlich von Schwaben: Scribarum usus est, quando illi legitimati, Schedula Directorio exhibita, propositionem, conclusa, vel Recessum ad Calamum dictatum excipiunt, ut illorum copia Principalibus deferatur, & in actorum memoriam Archivo adservetur. Schedula legitimans Scribarum talis est: „Wegen des Heiligen Römischen Reichsstadt Schwäbischen-Hall, wird von selbigem unterschriebenen Abgeordneten Vorweiser diß N. N. mit disen Zeilen zu vorstehender Dictatur legitimirt

Den 29. Octobr. Anno 1675.

N. N. Dr.„

§. 29.

Zuweilen geschiehet es, daß derer Crays-ausschreibenden Fürsten Präparatorien.

2) X 2

sten Gesandten noch vor dem angesezten Termin in Loco Congressus eintreffen, um sich mit einander præparatorie zu besprechen, wie ein- und anderes bey dem vorseyenden Convent einzuleiten, oder was sonsten dabey vor das Publicum, oder ihre Principalen insbesondere, zu beobachten seyn möchte? oder, wann sie sich auch erst in termino einfinden, gehet doch allemal dergleichen Crays-Ausschreibamtliche Conferenz der Eröffnung des Conventes vor.

STRYCK (1) berichtet von dem Anno 1697. gehaltenen **Westphälischen** Craystag: Antequam Status convenirent ad Propositionem audiendam, Directoriales Legati per singulos dies, & aliquando bis in uno die, convenerunt, ibique de Propositionis materia, ordine & modo, de Salario Legatorum Directorialium ex Circuli ærario solvendo &c. consultarunt, Legatorum Statuum Mandata & credentiales Literas examinarunt, variaque publica & hujus illusve Circuli Membri privata negotia tractarunt, deque Ceremonialibus deliberarunt & decreverunt; ubi silentio non prætereundum, quod Elector Moguntinus, prudenter considerans, per inania Ceremoniarum - - - salutem publicam sæpe negligi, consilium dedit de insuper habendis omnibus Ceremonialibus; addita clausula salvatoria de non præjudicando.

§. 30.

Tag und Stund.

Tag und Stunde zu jeder Seßion zu bestimmen stehet bey dem Directorio.

Bey denen **Ober-Sächsischen** Craysconventen waren, wenigstens um das Jahr 1588. auch die nachmittägige Seßiones üblich.

Die Evangelische **Ober-Rheinische** Stände haben sich Anno 1655. beschweret, daß der Director manchen Tag mit dem Rathgang versaumet, oder keine Seßion gehalten habe, auch nicht zu der bestimmten Zeit bey Rath erschienen seye und die andere Stände habe warten lassen.

Von Ansezung der Stunden und der Ansage zu Rath im **Schwäbischen** Crays siehe *Cap. 6.*

In dem **Ober-Rheinischen** Crays werden ordentlicher Weise nur Vormittags, bey erforderender Nothdurfft aber auch Nachmittags, Seßionen gehalten.

Anno

(1) de Milit. Circul. Cap. 2. §. 10.

Anno 1727. wurde bey dem Bayrischen Craysconvent, als ein Kayserlicher Gesandter seine Ankunfft melden liesse, gar das Plenum noch gegen 6. Uhr Abends convocirt.

Und Anno 1691. den 11. (21.) Octobr. wurde bey dem Schwäbischen Craysconvent zu Ulm Sonntags nach dem Gottesdienst eine Seßion gehalten.

§. 31.

Ob in allen Craysen herkommlich seye, daß vor jeder Seßion, Deputation, Conferenz, ꝛc. bey deren Ansagung zugleich auch die Materien, so bey der Seßion vorkommen sollen, in einem so genannten Ansag-Zettel specificiret werden? weiß ich nicht. Ansags-Zettel.

Einen Vergleich des **Ober-Rheinischen** Crays-Ausschreibamts wegen der Ansags-Zettel siehe *Cap. 6.*

§. 32.

Von Rechts-wegen und ordentlicher Weise solle nun ein ausgeschribener Caysconvent sogleich des folgenden, oder, wo das Ceremoniel etwa Einen Tag wegnimmt, des zweyten Tags nach dem zur Ankunfft bestimmten Termin, mittelst Ablegung der Haupt-Proposition eröffnet werden; indessen verzögeret es sich doch zuweilen damit aus mancherley Ursachen, worüber auch wohl allerley Beschwerden entstehen. Seßionen.

Im Eingang des **Nider-Sächsischen** Craysrecesses de Anno 1652. wird gemeldet, daß durch den wegen des Schweden-Bremischen Directorii entstandenen Streit die Proposition aufgehalten worden seye.

In dem Schwäbischen Crays-Ausschreiben d. d. 1693. 24. Jun. (4. Jul.) heißt es: „Damit gleich Tages hernach (nach dem Termin,) die Proposition eröffnet und ohne vergebenes Zuwarten auf andere, welche, wider das Herkommen, eine Zeitlang sich allzuspät eingefunden und denen übrigen Hoch- und Löblichen Ständen, so die Ihrige in tempore gesandt, nur die Kosten vermehrt, zu der Haupt-Materie ‥ ohnverweilt geschritten ‥ werden könne.„

Anno 1745. ware ein **Chur-Rheinischer** Craystag auf den 4ten Jan. angesezt, er wurde aber nicht gleich eröffnet; darüber starb Kayser Carl VII. Als nun Chur-Maynz den lezten Jan. zu einer Seßion auf den folgenden Tag ansagen liesse, protestirte der Chur-Pfälzische Gesandte dagegen: Die Majora dises Crayses dachten aber an-

derst, als der Chur-Pfälzische Hof und dessen Gesandter, und man gienge seinen Gang fort.

Anno 1681. sollte der Ober-Sächsische Craystag den 3ten Nov. angehen, es geschahe aber erst den 11ten, indessen aber wurden privat-Conferentien unter verschidenen Gesandten gehalten, um die Sachen desto besser einzuleiten.

Meines Wissens wird in allen Craysen zu allen Seßionen Abends zuvor ausdrücklich angesagt, und wann solche Ansage unterbleibt, ist auch keine Seßion.

§. 33.

Ausschliessung davon.

Zuweilen geschiehet es, daß einige aus erheblichen Ursachen nicht beschribene Stände dennoch erscheinen, und ad Votum & Sessionem admittiret zu werden verlangen, oder daß der Kayser, oder ein anderer Craysstand, oder ein Dritter, begehret, einen oder anderen derer würcklich beschribenen Stände von denen Seßionen auszuschliessen. Beede Fälle seynd bedencklich, und von dergleichen Exempeln habe ich folgende angetroffen.

In dem Nider-Sächsischen Craysabschid de An. 1652. liset man: „Weilen = = Churfürstl. Durchl. zu Brandenburg durch Dero Churfürstlichen Gesandten bey der Ausschreibenden Fürsten Gesandtschafft einkommen, wegen nochmals ermanglender Restitution der Hinter-Pommerischen Lande, wider des Herzogsthums Bremen Session und Votum bey disem Craystage protestirt, auch die Churfürstliche Herrn Gesandten derowegen des Fürstenthums Halberstatt zustehende Stelle nicht betretten, sondern sich der Deliberationen enthalten und also gesuchet, wie derer schrifftlich übergebene Protestation num. 1. ausweiset; dagegen von den Fürstlich-Bremischen Herrn Gesandten mündliche Protestation in Pleno eingewendet worden; so ist, nach ergangener Berathschlagung, billig befunden worden, Ihrer Churfürstl. Durchl. nicht aus Handen zu gehen, sondern mit einem unterthänigen Schreiben num. 2. bey Königlicher Majestät diser Sachen halber einzukommen. rc. „

In dem Nider-Sächsischen Craysabschid von 1677. stehet: „Als, = = wider alles Vermuthen, = = die Holstein-Dännemärckische Gesandtschafften ein Memorial übergeben lassen, worinnen sie die Mecklenburgische Schwerin- und Hollstein-Gottorffische Gesandte à Voto & Sessione zu excludiren gesucht; so ist von dem Magdeburgischen Directorio, in Abwesenheit jezt-bemeldter Gesandtschafften, denen übrigen Stän-

Ständen solches kürzlich vorgetragen und von denselben, ausser Halberstatt, einmüthiglich dahin geschlossen worden, daß dem Holstein-Dännemärckischen Gesuch, in Betracht solches eine fernere, und zwar nicht disem Crayse, sondern der Röm. Kayserlichen Maj. und dem ganzen Reich, zustehende Cognition erfordert, nicht zu deferiren, sondern vilmehr die Dännemärckische Gesandtschafft zu disponiren seye, sich des löblichen Consessus nicht zu entziehen; welches dann auch durch das Directorium bewerckstelliget worden: weil aber gedachte Dännemärckische Gesandtschafft dahin nicht zu vermögen gewesen ꝛc. „

Der Crays aber änderte deßwegen seine Resolution nicht, sondern schriebe nur an den König in Dännemarck unter anderem: „Euer Königlichen Majestät können des löblichen Nider-Sächsischen Crayses Fürsten und Stände allhie anwesende gevollmächtigte Räthe, Bottschafften und Gesandte unterthänigst hiemit nicht verhalten, wie sie Anfangs erfreulich vernommen, daß Eure Königliche Majestät dero Gesandtschafft, gleich andern Ständen, zu diser nunmehro fast zu Ende gebrachter Crays-Diæt schicken und gnädigst abordnen wollen: So grosses Vergnügen als ihnen nun hierunter zugewachsen, mit so grossem Leidwesen haben sie auch alsofort Anfangs hingegen vernehmen müssen, daß sie so fort begehret, einige considerable Reichs- und Mit-Craysstände à Sessione & Voto, wegen angeführter Beschuldigungen, abzuweisen: Ob ihnen nun gleich genugsam gegründete und weitläufftige Vorstellung geschehen, warum man sich Crayses wegen nicht bemächtiget befunden, in solch ihr Gesuch zu gehelen; so hat doch alles bey ihnen nichts verfangen, und sie lieber den Crays-Rath meiden, als die geschehene Entschuldigung annehmen wollen, welches man dann müssen dahin gestellet seyn lassen. „

Bey eben disem Craystag verlangte auch der Kayserliche Gesandte, einige Stände auszuschliessen: Es wurde aber ebenfalls nicht bewilliget; worüber ein Schrifftwechsel entstunde.

Anno 1702. wurden nach der von Chur-Bayern geschehenen Occupation der Statt Ulm gewisse Schwäbische Crays-Gesandten instruirt, den Chur-Bayrisch-Wisensteigischen Votanten zu keinen anderen, als in das Oeconomicum & Militare Circuli einfliessenden, Sachen zu admittiren; in denen übrigen würde er hoffentlich von selbst à Voto vel Sessione abstrahiren, gestalt der Churfürst wegen diser Herrschafft nicht invitirt, sondern nur, zu Beybehaltung des Crayses auf derselben habenden Gerechtsamen, und da dieselbe quod Collectas

Imperii

Imperii Circulo afficirt, ihme von dem Convent Nachricht gegeben worden seye.

Es hat aber der Chur-Bayrisch-Wisensteigische Votant sich dannoch ad Conventum legitimirt: Als ihme jedoch hernach bedittten worden, der Kayserliche Hof verlange, er solle durchaus nicht ad Sessiones admittiret werden, man ihme auch nicht darzu angesagt, und einige vor unschicklich gehalten, ihne auch nur in Oeconomicis zu admittiren, und ihme also die Crays-Dispositiones vorzulegen, hat er der Proposition nicht mit beygewohnet, auch hernach gar seine Vollmacht zurückgefordert, und ist gleich bey der 4ten Seßion weg- und immediate zum Churfürsten gegangen, welcher aber sein ohne gehabte Ordre beschehenes Weggehen nicht approbirt, sondern ihme befohlen, sich wieder zurück zu dem Convent zu begeben, welches diser Bevollmächtigte auch an den Würtembergischen Gesandten also berichtet hat; jedoch hat er sich nicht würcklich wieder eingestellt.

Quæritur: ob eine Reichsstatt, so würcklich unter feindlichem Gewalt stehet, ihr Recht der Crays-Standschafft ausüben könne? Von der Praxi weiß ich so vil zu sagen: Ulm und Memmingen haben Anno 1702. zu der Zeit, als sie von Chur-Bayern occupirt waren, zwar dem Schwäbischen Craysconvent beygewohnt, in denen die Bayrische Motus betroffenen Materien aber sich niemahlen votando diffundirt, sondern ut plurimum ad Majora bezogen und dabey jederzeit ihre Restitution recommendirt.

§. 34.

Nicht-erscheinen.

Zuweilen trägt es sich zu, daß ein- oder anderer Stand, oder dessen Gesandter, ob er gleich bey dem Craysconvent anwesend ist, und bey denen Seßionen wohl erscheinen könnte, ja sollte, sich dannoch dererselben freywillig enthält.

Anno 1752. (1) droheten die Brandenburgische Häuser, wann Bamberg seine wegen der Directorial-Streitigkeiten beym Reichs-Hofrath übergebene Anzeigen nicht samtlich zurücknehme, wollten sie keine Fränckische Crayssеßionen mehr besuchen lassen: Sie liessen auch ihre Gesandte abberuffen.

Bey dem **Chur-Rheinischen** Crays bliebe An. 1745. der Chur-Pfälzische Gesandte manchmal von denen Seßionen hinweg, weilen die Mehrere nicht mit seines Hofes Gesinnungen in Ansehung der Teutschen Staatssachen harmonirten.

Und

(1) v. mein Staatsarch. 1752. 2. Band, S. 323. 815.

Und m. Febr. e. a. wollte er nicht bey denen Versammlungen erscheinen, biß einige dem Chur-Maynzischen Directorio intimirte präliminar-Puncten erlediget seyen.

Anno 1719. wollten die Gräfliche Gesandte bey dem Ober-Rheinischen Crays, wegen der Waldeckischen Translocation auf die Fürstenbanck, nicht mehr bey denen Seßionen erscheinen.

Anno 1745. hat sich der Pfalz-Simmerische Gesandte derer Ober-Rheinischen Crays-Seßionen enthalten, weil ein gewisses Chur-Maynzisches Schreiben ad Dictaturam und in Proposition gebracht worden ware; es hat aber die ihme von Crayses-wegen dißfalls beschehene Vorstellung nichts gefruchtet.

Bey einem Ober-Sächsischen Craysconvent haben die Sachsen-Weimarische Gesandte, wegen ihres Rangstreits mit den Sachsen-Altenburgischen, nicht mit in die Sessiones kommen wollen.

In Schwaben haben An. 1622. die Würtembergische Gesandten sich gar aus der Seßion selbst hinwegbegeben, und, so lange von einer gewissen Materie gehandelt würde, nicht mehr darinn erscheinen wollen.

Eine ohnbedenckliche Art des Aussenbleibens ist, wann ein Gesandter Unpäßlichkeit, oder anderer Verhinderungen, halber ein- oder andermahl nicht erscheinet, und sein Votum entweder gar vaciren läßet, oder einen anderen substituirt, oder sein Votum schrifftlich einschickt. Z. E. In dem Ober-Rheinischen Craysprotocoll d. d. 1745. 6. Sept. liset man: Gesandter liesse bey Löbl. Directorio seine dißmahlige nicht-Erscheinung excusiren, und dabey vermelden: Daß er sich in substrata materia Majoribus füge.

§. 35.

Bey der ersten und lezten Seßion pflegen die Chur- und Fürstliche Gesandte, oder doch die Crays-Ausschreibamtliche, mit 6. Pferden aufzufahren, bey denen übrigen Seßionen aber mit zwey. Auffahrt.

Auf dem An. 1683. gehaltenen Ober-Sächsischen Craystag hat es wegen des Fahrens mit 6. Pferden zwischen denen Chur- und Fürstlichen Gesandten so grosse Strittigkeiten gesezt, daß sich auch der Craystag darüber zerschlagen hat, und indessen kein weiterer gehalten worden ist. Und so gienge man zu eben der Zeit, da die Türcken noch vor Wien stunden, (um welcher gefährlichen Umstände willen auch der Craystag angeordnet worden ware,) zum Spott der ganzen Welt,

auseinander. Ein Gesandter sezte in sein Diarium: „ Jch besorge, Pasquinus dörffte den 6. spännigen Wagen auf den Parnassum bringen, ein Judicium darüber stellen lassen, und so dann, statt der Publication, mit selbem in der Welt, oder wenigstens in Europa, herumfahren.„ Und wer hatte dann Unrecht? Vile werden dencken: Beede; die die Sache mal à propos angefangen, und die, so sie mal à propos so weit getriben haben; alleine, da es grosse Herrn betrifft, suspendirt man lieber sein Judicium.

Bey dem Fränckischen Crays machten die solenne Auf- und Abfahrten auch schon grosse Unruhe.

Von dem, was sich Anno 1742. zugetragen hat, sehe man den §. 68.

Was sich Anno 1751. ereignet habe, ist von mir anderwärts (1) also erzählet worden: Die Fränckische Craysversammlung hat sich fruchtlos zerschlagen; wobey die Directorial-Differentien ohne Zweifel den vorzüglichsten Einfluß gehabt haben; worzu noch die von Seiten Würzburg in Vorschlag gebrachte solenne Auffahrt gekommen, wogegen sich die Fürstlich-Brandenburgische Häuser gesezt und vorgestellt, daß man, wegen der Rangdispüten, (da Eichstätt dem nicht in Turno des Craysausschreibamts stehenden Fürstlich-Brandenburgischen Hause bey dem Abfahren, als woselbst eigentlich der Rang observiret wird, den Vorgang nicht gestatten will, worüber es vor einigen Jahren zu Thätlichkeiten gekommen,) solches zu unterlassen, vormals verabredet hätte, und es anjezo nur unnöthige Depenses verursachen würde: Würzburg und die übrige Geistliche hingegen blieben bey ihrem Propos; worauf die Fürstlich-Brandenburgische Gesandtschafften Instruction eingehohlt, darauf aber den Rappell erhalten, und, nachdeme sie gegen alle einseitige Proposition und Deliberation protestirt, und, solche nun und nimmermehr vor gültig anzusehen, die Declaration gethan, abgereiset; wobey die Evangelische Craysstände mit denenselben causam communem gemacht, die Catholische aber einseitig aufgefahren seynd, und Bamberg die Proposition eröffnet hat. Man wollte glauben, daß es eine von Bamberg concertirte Sache gewesen, und dabey intendiret worden seye, auch bey Abwesenheit des weltlichen Craysausschreibamts dennoch mit der Proposition progrediren zu mögen.

Brandenburg gabe heraus eine:

Kurzgefaßte, mit unwidersprechlichen Gezeugnissen bestättigte Anzeige von

(1) in dem Staatsarch. 1751. 12. Th. 64. S.

von der Beschaffenheit des bey dem Fränckischen Reichscrays in denen jüngeren Zeiten entstandenen Ceremonialstritts über der Gesandten Abfahrt von der ersten und lezten Crays-Seßion, und wie solcher überflüßigen Irrung, ohne jemands Präjudiz, schicklich zu begegnen und abzuhelffen sey. Mit Anlagen Lit. A. biß D. incl. 1752. fol. auch in meinem Staatsarch. 1752. 2. Band, 651. S. desgleichen in den *Select. Jur. publ. Tom.* 33. 35. 36. 37.

Nachdeme aber die geistlich-Fürstliche erkläret, daß sie künfftighin von allem Ceremoniel abstrahiren wollten, hatte der Craystag seinen Fortgang: Alle Verhandlungen wurden von neuem angefangen, und alle vorhin dictirte Sachen nochmals dictirt. (1)

Denen Prälatisch-Gräflich- und Stättischen Gesandten ist es zwar unverwehrt, mit zwey Pferden aufzufahren; die meiste derselben aber gehen nur zu Fuß.

§. 36.

Die Sessiones derer Crays-Gesandten pflegen, zumalen wo eine Reichsstatt der locus Congressus ist, gemeiniglich auf dem Rathhause in der sonst ordentlichen Raths-Stuben, oder auch in einem anderen bequemen Zimmer, gehalten zu werden. Zimmer.

Der Chur-Rheinische Crays aber kommt zu Franckfurt in dem Dominicaner-Closter zusammen.

Der Magdeburgischen Gesandten auf dem Nider-Sächsischen Craystage zu Braunschweig Relation vom 1654. von der Differenz, so zwischen ihnen, auch der übrigen Craysstände Gesandten daselbst, eines- dann dem Fürstl. Bremischen Premier-Gesandten, und der Zeit Directore, Grafen von Oxenstirn, andern theils, wegen einer Neuerung mit den Stühlen entstanden, ist beym LÜNIG (2) zu lesen.

§. 37.

In dem Bayrischen Crays seynd nur zween Bäncke, der geistliche und der weltliche; auf jenem sizen alle geistliche, auf disem alle weltliche Stände. Bäncke.

Im Fränckischen Crays seynd vier Bäncke, 1. der geistliche Fürsten-Banck, 2. der weltliche Fürsten-Banck, 3. der Grafen-Banck, und 4. der Stätte-Banck.

(1) add. mein Staatsarch. 1752. 1. Band, 276. S.

(2) im Theatr. cerem. 2. Th. 1627. S.

Im Chur-Rheinischen Crays hat es keine Bäncke, sondern Churfürsten, Fürsten, Prälaten, Grafen und Stätte, sizen beysammen um eine runde Tafel.

In dem Ober-Rheinischen Crays seynd 4. Bäncke, 1. der geistlichen Fürsten, 2. der weltlichen Fürsten, 3. der Grafen und Herrn und 4. der Reichsstätte.

In dem Nider-Sächsischen Crays seynd keine verschidene Bäncke.

In dem Ober-Sächsischen auch nicht.

In dem Schwäbischen Crays seynd 5. Bäncke, 1. der geistlichen Fürsten, 2. der weltlichen Fürsten, 3. der Prälaten, 4. der Grafen und Herrn, 5. der Reichsstätte.

Der Westphälische Crays hat zween Bäncke.

Einige (1) machen auch z. E. in Schwaben auf der weltlichen Fürsten-Banck einen Unterschid zwischen denen alt- und neuen Fürstlichen Häusern; zu jenen zählen sie Würtemberg und Baden; zu disen Zollern, Auersberg, Fürstenberg, Oettingen, Schwarzenberg, Lichtenstein, Lindau und Buchau: In Praxi aber kommt nichts davon vor.

Es solle auch auf denen Fürst- und Gräflichen Bäncken dises Crayses üblich seyn, daß ein neuer Besizer allemahl den untersten Plaz nehmen müsse (2): Daß aber dises irrig seye, kan man an Hohenems und Justingen ersehen, deren neue jezige Besizere den alten Rang haben: Von neuen Ständen möchte man es eher gelten lassen; wiewohl auch dises nichts allgemeines ist, wie z. E. an Zwifalten und Neresheim zu ersehen ist.

§. 38.

Form der Sessionen.

In meinem Teutschen Staatsrecht, *Tom. 28. p. 255.* habe ich gezeiget: 1. Wie man bey Bayrischen Craysconventen size, wann die Stände allein seynd, oder ein Kayserlicher Commissarius dabey ist; 2. Wie es im Fränckischen Crays gehalten werde; 3. Wie man im Chur-Rheinischen um eine oval- und 4. im Ober-Rheinischen an einer langen Tafel size. 5. Wie die Schwäbische Craysconvente aussehen: Es nähme aber hier zuvil Plaz weg. Im Westphälischen Crays sizen die Directorial-principal-Gesandte mitten in dem Zimmer.

§. 39.

(1) Cosmogr. Nachr. 1748. p. 7.
(2) ibid. pag. 8.

§. 39.

Zuweilen entstehen bey Craysconventen Streitigkeiten oder doch Pro- und Reprotestationen, forderist wegen der Titulatur; Titulatur.

1. wann nemlich ein Craysstand eine erhalten hat, welche aber nicht von Allen erkannt werden will; wie also z. E. Anno 1676. auf dem **Ober-Sächsischen** Craystag wegen der Gräflich-Reußischen Titulatur von Plauen etwas vorkame.

2. Oder ein Stand bedienet sich einer Titulatur von einem Land, woran ein anderer Stand ebenfalls Ansprache macht; wie also z. E. **Chur-Sachsen** und **Chur-Brandenburg** einander wegen der **Jülchischen** Titulatur beständig widersprechen.

§. 40.

Noch gemeiner seynd die Rang-Streitigkeiten, wovon aber das zu wissen nöthige bereits oben ausführlich vorgekommen ist. Rang.

Neben den Protestationen kommen, pro re nata, auch andere Mittel, seine zu haben vermeinende Gerechtsamen zu salviren, oder die entstandene Streitigkeiten beyzulegen, zum Vorschein.

Anmerckungen von dem Senio der auf Schwäbischen Craystagen alternirenden Gräflichen Häuser finden sich an unten (1) angezeigtem Ort.

Wann Reichsstände selbst in Person auf den Craystägen erscheinen, ist billig, daß dieselbe allen anwesenden Gesandten ihrer Banck vorgesezet werden, welches auch in Praxi also gehalten wird.

§. 41.

Ob zwar einige Neuere zwischen dem Directorio auf und ausser Craystägen einen grossen Unterschid machen wollen; so ist doch dises Vorgeben in Praxi ungegründet; Directorium.

Und da von denen Craysdirectoriis schon oben *Cap. 6.* umständlich gehandelt worden ist; so lasse ich es hier dabey bewenden, und mercke von denen Schwäbischen Craysconventen nur noch an:

Costanz hat den Vorsiz und die erste Stimm; es erhält von Würtemberg die erste Visite; alle einkommende original-Schreiben und Memorialien werden von Würtemberg an Costanz communicirt, von denselben Abschrifft genommen, die Originalien aber zur Crayscanzley zurückgesandt.

(1) in meines l. Sohnes klein. Schrifft. Tom. 6. p. 272. sqq.

§. 42.

Proposition &c. Wo nur Ein Crays-Ausschreibender Fürst ist, hat derselbe allemal die Proposition, mithin bey **Chur-Rhein** Chur-Mayntz und bey **Ober-Sachsen** Chur-Sachsen.

Wo zwar mehrere Crays-Ausschreibende Fürsten seynd, unter denenselben aber nur Einer das Directorium hat, verrichtet derselbe die Proposition, nemlich in **Francken** Bamberg, in **Schwaben** aber Würtemberg.

Wo das Directorium so alternirt, daß einer derer Directorum dirigirt und der andere quiescirt, hat der Director agens die Proposition; auf solche Weise alterniren Chur-Bayern und Salzburg in der Proposition.

In einigen Craysen endlich kommt die Proposition nur an etliche derer Directorum, an die andere hingegen nie; z. E. in **Nider-Sachsen** proponirt Braunschweig und in **Westphalen** Münster niemahlen.

In dem **Bayrischen** Crays geschiehet die Proposition nicht in gemeinschafftlichem Namen des Crays-ausschreibamts, sondern nur im Namen des, nach der Alternation, in der würcklichen Activität stehenden Directorii.

Die Bayrische Crays-Proposition von 1757. findet sich an unten (1) angezeigtem Ort.

Eine sehr weitläufftige Proposition, so bey dem Anno 1652. ausgeschribenen **Nider-Sächsischen** Craystag abgelegt worden ist, findet sich in LONDORPII *Act. publ. Tom. 7. p. 678.* und *Tom. 10. p. 405.*

Wie es im **Schwäbischen** Crays in Ansehung der Haupt-Proposition zwischen beeden Crays-Ausschreibämtern gehalten werde? siehe *Cap. 6.*

Die Anno 1742. m. Jun. bey dem Schwäbischen Craysconvent abgelegte umständliche und wohlgefaßte Proposition siehe in FABRI Staatscanzl. *Tom. 83. p. 9. seqq.*

Und die auf dem Schwäbischen Craystag Anno 1765. 24. Sept. abgelegte Hauptproposition ist an unten (2) angezeigtem Ort zu lesen.

Vor oder nach geschehener Proposition schreitet man in vilen Craysen zur Verlesung und Examination derer Vollmachten; darüber es zuweilen Streit sezet.

In

(1) in meinem Staatsarch. 1757. p. 248.
(2) in der neuest. Staatsangeleg. 1. Band, 1. Stück, S. 100.

In dem Bayrischen Crays-Receß de An. 1734. liset man: „Und als darauf (nach beschehenen mündlichen Vortrag,) dem Directorio von denen Gesandten und Deputirten die Vollmachten behändiget worden seynd, verlase jenes ut Lit. D. die schrifftlich verfaßte Proposition, und liesse hernach durch den Hochfürstlich-Salzburgischen Directorial-Secretarium die extradirten Vollmachten verlesen, welche auch, ob schon gegen ein und andere, sonderlich gegen die Emeranische, einiges Bedencken eingewendet worden, dennoch, unter gewissen Reservationen citra consequentiam & præjudicium ratione futuri, ad acta genommen und nachgehends, samt der schrifftlichen Directorial-Proposition, per Dictaturam communiciret worden seynd.„

In dem Bayrischen Craysabschid von 1757. heißt es: „So dann seynd von denen anwesenden fürtrefflichen Gesandten und Abgeordneten die nöthige Vollmachten sub num. 1. biß 12. incl. zum Theil anfänglich, theils nach der Hand, Directori übergeben, dem alten Herkommen gemäß, offentlich abgelesen, auch solche samentlich mit der beygefügten Verwahrung als unbedencklich ad Acta genommen worden, daß die in ein- und andern wiederhohlt eingeflossene neuerliche Prädicata nur allein in Terminis habilibus zu verstehen wären, auch hierdurch höheren Crays-Mitständen kein Præjudicium zugehen solle.„

Dise samtliche Vollmachten befinden sich an unten (1) bemercktem Ort.

In denen Schwäbischen Crays-Acten finde ich keine Spuhr, daß die Vollmachten offentlich verlesen würden.

§. 43.

Nach der Proposition und darzu gehörigen Präliminarien werde ich nicht unfüglich hier derer bey dem Craysconvent oder Crays-Ausschreib-Amt einlauffenden Schrifften ins Crayssachen gedencken können. Einkommende Schrifften, rc.

Einen Vergleich des Ober-Rheinischen Crays-Ausschreibamts wegen Eröffnung derer bey demselben einlauffenden Stücke siehe *Cap. 6.*

Was in dem Schwäbischen Crays wegen Eröffnung derer an das Crays-Ausschreibamt einlauffender Schreiben, auch Communication der Acten u. d. Observantiæ, auch darüber für Streit entstanden seye? siehe *ibid.*

Wie es in dem Westphälischen Crays wegen Erbrechung derer

(1) in meinem Staatsarch. 1757. S. 233. u. f.

rer an das Crays-Ausschreibamt einlauffenden Sachen gehalten werde? siehe *l. c.*

In dem **Nider-Sächsischen** Craysabschid de An. 1677. liset man: „Weil auch von der Holstein-Dännemärckischen Gesandtschafft nicht allein ein ungewöhnliches und anzügliches, insonderheit derer Crays-ausschreibender F. Fürst. D. Durchl. allerdings beschwerlich fallendes Memorial sub num. 36. eingegeben, wodurch die Jura Circuli & Statuum nicht wenig angegriffen und gekränckt werden wollen, sondern auch solches in pleno consessu mit gar harten Worten, Innhalts Protocolli, nochmalen mündlich wiederhohlet; als hat man sich gemüßiget befunden, bey Ihrer Königlichen Majestät zu Dännemarck-Norwegen, vermittelst eines Schreibens num. 37. Craysesswegen sich darüber zu beschweren.„

§. 44.

Dictatur. Die Veranstaltung und Direction der Dictatur hat das Directorium, und zwar, wo mehrere Directores seynd, derjenige Director, so selbigen Convent, oder selbigen Tag, dirigirt.

Die Crays-Gesandte beschicken die Dictatur durch ihre Cancellisten, Copisten, oder Schreiber.

Ad Dictaturam nun kommt alles, was bey dem Crays-Ausschreibamt einlaufft oder übergeben wird und denen samtlichen Crays-Ständen zu legaler Notiz kommen solle; ingleichem die währenden Convents von dem Crays abgefaßte Schlüsse, ja bey dem **Ober-Rheinischen** Crays gar das ganze Protocoll.

Es geschiehet auch offt, daß, wann das Directorium etwas verlesen lässet, und so dann darüber umfragt, die übrige Stände verlangen, es ihnen forderist per Dictaturam zu communiciren, und ihr Votum biß dahin suspendiren.

Anno 1745. wollte der Pfalz-Simmerische Gesandte haben, man sollte das Chur-Maynzische, auf Verlangen des Churfürstl. Collegii, an den Crays erlassene Schreiben nicht eher ad Dictaturam, noch weniger in die Ansage, nehmen, biß man ex parte Directorialium darüber Instruction eingehohlet hätte; als aber Worms damit nicht willfahrte, bliebe es aus denen Crays-Seßionen weg.

Zuweilen werden auch wohl Exhibita nicht so wohl ad Acta Circuli, vel Protocollum, als vilmehr nur pro notitia Directorii, übergeben; worüber es aber Anno 1710. bey dem **Westphälischen**

schen Crays in einer den Freyherrn von Cornberg betreffenden Sache Beschwerde gesezet hat.

Hessen-Cassel führte auch Beschwerden wegen allzuspäter oder gar verweigerter Dictatur derer Exhibitorum.

Anno 1607. m. Oct. wurde beym Fränckischen Craysconvent von denen Directoribus erinnert: Welcher gestalt derer (in denen Wertheimischen Differentien occupirt gewesten Crays-) Abgeordneten Relation, samt derselben Beylagen, den gesammten Ständen zu communiciren: ob nicht füglicher, daß sie in Druck verfertiget würde? Es wurde gleichwohl nicht umgefragt; aber sie haben es doch endlich auf den Druck gerichtet. Am Ende des B. Anspachischen Protocolls aber heißt es wieder: „Sonsten weil der Abgeordneten Relation mit den Beylagen, aus Verordnung der Directoren, (deßhalben man zwar keine Umfrag gehalten, auch insgemein nit approbirt,) soll gedruckt werden, ist von etlichen Anregung geschehen, daß man in Acht zu nehmen, was und welche Stück gedruckt werden sollen, welches die Directores versehen wollen.“

§. 45.

Die auf denen Craysconventen vorkommende Sachen werden entweder in Pleno, oder in Deputationen, oder in Conferentien, oder durch die Bäncke, das ist durch die Collegia, verhandelt. **Plenum.**

Das Plenum ist, wann alle Gesandte aller Craysstände zusammen einen einigen Rath formiren. Dises ist auch der ordentliche Modus, wodurch die meiste, ins besondere aber alle wichtige, Materien abgethan werden.

§. 46.

Eine Deputation ist ein von dem Pleno ernannter Ausschuß, oder eine gewisse kleine Anzahl Stände, welchen eine Sache übergeben wird, um entweder selbige nur zu untersuchen, so dann in Pleno daraus zu referiren, oder aber auch einen final-Schluß darinn zu fassen. **Deputationen.**

Es geschiehet solches, wann entweder eine Materie sehr geheim gehalten werden solle, oder wann sie nicht so wichtig ist, daß das Plenum sich damit bemühen sollte, oder wann sie allzuweitläufftig ist, und zu vil Zeit und Kosten erforderte, als daß man sie in Pleno vornehmen könnte, oder weil man in Deputatione extra Protocollum besser mit einander præparatorie darüber sprechen und sich gewisser Principiorum vergleichen kan, daß es hernach in Pleno leichter durchgehet, u. s. w.

In dem Reichsabschid *de An. 1544.* ist *§. 15. sqq.* versehen, daß und wie auf jedem Craysconvent eine Deputation von 4. Personen wegen Rectification der Matricular-Anschläge angeordnet werden solle. In dem **Reichsabschid** *de An. 1548. §. 80.* seynd abermals zweyerley Crays-Deputationes in dem Matricular-Wesen angeordnet. Eben dises geschahe auch in dem **Reichsabschid** *de An. 1566. §. 133.*

Bey einigen Craysen gibt es ordinaire und ausserordentliche Deputationen.

In **Francken** bestehet die ordinari-Craysdeputation aus denen 4. Bancks-vorsizenden Ständen.

Bey eben disem Crays haben die Grafen unter sich Streit wegen der Craysdeputationen; indeme Hohenlohe privative des Grafenstandes Deputirter seyn will; die Andere aber es nicht eingestehen wollen. Bey Herrn Geh. Rath von JUNG (1) trifft man Nachrichten davon an.

Anno 1715. entstunde im Hause Hohenlohe selbst Streit deßwegen.

Beym LüNIG (2) findet sich ein Bedencken über den zwischen Hohenlohe-Neuenstein und denen übrigen Fränckischen Grafen entstandenen Streit: Wer auf der Grafenbanck bey vorfallenden Craysdeputationen des Collegii Stelle vertretten und dessen Mund seyn solle? Des Collegii Meinung ware: Dises Deputationsrecht gebühre dem alle drey Jahre abwechslenden Directorio, oder wer, pro re nata, in certis actibus per Collegii Majora darzu erwähret werden möchte; Hohenlohe-Neuenstein aber wollte sich das Jus Deputationis ordinariæ & perpetuæ privative zueignen.

In dem **Chur-Rheinischen** Crays seynd, weil er nur aus wenigen Ständen bestehet, keine Deputationes üblich, ausser, wann man es mit benachbarten oder associirten Craysen, u. s. w. zu thun hat.

Anno 1650. wurden vom **Ober-Rheinischen** Crays Stifft Worms, Pfalz-Veldenz, Hanau und Franckfurt deputirt, mit dem Chur-Rheinischen Crays wegen einer Allianz zu tractieren.

Anno 1655. entstunde bey eben disem Crays ein Streit wegen der Deputation, durch welche der Kayserliche Commissarius sollte beneventirt werden. An einem Ort heißt es sub dato 11. (21.) Jan. davon:

(1) Miscellan. 3. Band, 37. S.
(2) in select. Script. illustr. p. 747.

davon: „Allhier wurden die gesammte Vota attendirt, und endlich, nach langen verdrießlichem disputiren, daß von beeder Religion die Parität möchte und müßte beobachtet werden, (welches dann der Chur-Maynzische Secretarius Hettinger, als jeziger wegen der Grafschafft Königstein Abgeordneter, hefftiglich negirte,) dahin geschlossen, rc.„

Anno 1681. ware auf dem **Ober-Sächsischen** Craystag eine Deputation ernannt, das dem Crays in Comitiis aßignirte Mannschaffts-Quantum unter die Stände zu subrepartiren: Dise Deputation bestunde aus Chur-Sachsen, Sachsen-Gotha, Anhalt, Walckenrieth, Schwarzburg-Sondershausen, Reuß und Schönburg.

Die **Schwäbische** ordinari-Deputation bestehet aus: 1. Costanz, 2. Stifft Augspurg, 3. Würtemberg, 4. Baden-Durlach, 5. den Prälatisch- und 6. Gräflichen Directoribus und 7. 8. Condirectoribus, so dann denen Stätten 9. Augspurg und 10. Ulm.

Beschwerden über dise Schwäbische ordinari-Deputation sehe man an dem unten (1) angezeigten Ort.

Wird dise Deputation verstärckt; so ernennet Costanz noch einen geistlichen Fürsten, Würtemberg noch einen weltlichen, der Prälatische Director noch einen Prälaten, der Gräfliche Director noch einen Grafen, und Würtemberg noch eine Reichsstatt.

Anno 1752. 16. Maj. wurde vom Schwäbischen Crays beliebt, die ordinari-Deputation, wegen Wichtigkeit des Münz-Deliberandi, in Ansehung desselbigen mit einer Adjunction zu verstärcken, und die Ernennung der Personen aus denen Collegiis, vor disesmahl und ohne Consequenz, denen Crays-ausschreibamtlichen Gesandtschafften zu übertragen: Dise Adjuncti blieben es hernach mehrere Jahre.

In dem Anno 1757. 14. Jan. abgefaßten Concluso wegen Kaysersheim heißt es: Die ordinari-Deputation habe ihr Gutachten **mündlich** erstattet.

Eine Prob eines nachhero von dem Pleno approbirten Deputations-Gutachtens bey dem Schwäbischen Crays d. d. 1744. 5. Sept. siehe in FABRI Staatscanzl. *Tom. 88. p. 149.*

Von **Westphalen** berichtet STRYCK: Si quæ Gravamina à Statibus in ipsorum Votis sint proposita, ad examinanda ea quidam ex Statuum Legatis, ex Scamno Principum & Comitum Civitatumque deputantur & hi Deputati cum Directorio delibe-

(1) in meines l. Sohnes klein. Schrifft. 10. Band, 184. S. u. f.

deliberant, Directorium vero concludit, & Statibus his formalibus refert: Daß ein löbl. Directorium, nach der mit derselben Deputatis vorgenommenen gütlichen Unterredung, vor gut befunden, daß ꝛc. „

Als An. 1710. der Freyherr von Cornberg sich wegen beschehener Veränderung einer Crays-Deputation beschwerete, gabe das Jülchische Directorium zur Antwort: Solches stünde denen Ständen frey, andere toties quoties zu benennen, wobey dieselbe dergestalt jalous wären, daß sie vom ganzen Directorio, geschweige von einem Directorial-Gesandten allein, sich nicht einreden, oder eingreiffen liessen, sondern in dergleichen Begebenheiten die materia Deliberandi per Secretarium in Conclavi Comitiali vorgetragen werde, da dann dieselbe, secundum materiæ diversitatem, so vil Deputatos, als ihnen beliebig, ohne Zuthun des Directorii, benennen, darüber votiren, und ad Circulum referiren, daß nicht umzufragen, und in diser Sachen das Directorium zu prostituiren gestanden wird.

§. 47.

Conferentien. Unter denen Conferentien, davon hier die Rede ist, welche nemlich nicht ausser, sondern auf, denen Craystägen gehalten werden, verstehet man meistens die Zusammenkünffte, welche in denen in Ansehung der Religion gemischten Craysen, währender Craystäge, entweder von denen Evangelischen, oder von denen Catholischen, Craysständen unter sich gehalten werden.

Ein Protocoll vom 1751. 17. Nov. von einer unter denen Fränckischen Evangelischen Craysständen gehaltenen Conferenz findet sich an unten (1) angezeigtem Ort.

In einer Baden-Durlachischen Deduction pro Juris præsentandi &c. heißt es von Schwaben: „ 5. Werden Religions-Angelegenheiten und andere Dinge, die propter diversitatem religionis nicht promiscue inter Catholicos & Aug. Confess. addictos conjunctim ausgemacht werden können, von jeglichem Theil besonders berathschlaget. Zur Zusammenkunfft derer dabey concurrirenden Stände aber ist weder ein besonderer Modus, Tempus aut Locus bestimmet, sondern vernehmen sich die Stände über dergleichen Vorfallenheiten ab utraque parte auf verschidene Art und Weise, darum von dem Modo, welcher auf der einen Seiten beobachtet wird, auf der andern Seiten sich nicht argumentiren lässet; jedoch sind einige Sachen

(1) im Staatsarch. 1752. 1. Band, 276. S.

chen unter denen Craysständen allbereits so verabredet, einverstanden und verglichen, daß der einmal angenommene Modus zu einem würcklichen Gesez worden ist, welche Conventional-Geseze aber denen allgemeinen Reichsgesezen, als denen omnes & singuli Status nachzugeleben haben, nichts derogiren können."

In der Würtembergischen Gegen-Deduction liset man: "In Religions-Angelegenheiten und andern dahin gehörigen und damit verknüpfften hält ein jedes Corpus resp. Catholicæ Religionis & Aug. Conf. abgesonderte Conferentias. Das Directorium bey Conferentiis Evangel. Circularibus stehet dem Hochfürstl. Haus Würtemberg alleinig zu, welches dann auch allhier alles proponiret und dirigiret, und ist auch allhier eine unwidersprechliche Wahrheit, daß die Vota von Würtemberg viritim colligiret, und der Schluß secundum Majora singulorum Statuum Evangelicorum, gleichwie in allen andern Crayssachen, ohnstrittig gemacht werde."

Von einer Anno 1721. den 8. Mart. währenden Crayseonvents gehaltenen Catholischen Conferenz habe ich dise Particularia angetroffen: Costanz proponirte und votirte zu erst, so dann votirten Baden-Baden, Hochstifft Elwangen, die Stiffter Elwangen und Kempten, die Fürsten zu Hohenzollern, Fürstenberg, und so übrige samtliche Catholische Stände.

Die Evangelische Conferentien werden zuweilen in des Würtembergischen Gesandtens Quartier gehalten: Was es dabey Anno 1740. für eine Protestation gesezt, siehe im Teutsch. Staatsrecht.

Dise Evangelische Conferentien werden von Würtemberg veranlaßt, und kommen darzu, 1. Würtemberg, 2. Baden-Durlach und 3. Hochberg, 4. die pur Evangelische Reichsstätte und der Evangelische Antheil der paritätischen.

§. 48.

Endlich ist auch vorhin als ein besonderer Modus, die Crayssachen zu tractiren, angegeben worden, daß man etwas durch die Bäncke oder Collegia verhandle. Es ist aber dißfalls ein grosser Unterschid zwischen der Zeit, da der Crays in Conventu versammlet ist, und ausserhalb Craysconventes. Handlung durch die Bäncke.

In dem Schwäbischen Crays ist vor wenigen Jahren vil hievon geschriben und gestritten worden; wie *l. c.* mit mehrerem zu ersehen ist.

Wann eine Sache an die Collegia gebracht wird, geschiehet es von dem gemeinschafftlichen Craysausschreibamt: 1. An des Prälati-

schen Collegii Directorem und Condirectorem, 2. an des Gräflichen Collegii Directorem und Condirectorem, 3. an die Reichsstätte Ulm und Augsburg; Ulm theilet es ihren Banckverwandten mit, Augsburg aber nimmt es von ihr nicht an: Sodann bringt es Costanz an die geistliche Fürsten, Würtemberg aber an die weltliche.

§. 49.

Special-Directoria.

Nachdeme nun also die Craysgeschäffte auf die eine oder andere Weise abgehandelt werden, nachdeme findet auch entweder das allgemeine Crays-Directorium, oder das particulare Banck- und Collegial-Directorium, statt.

Von denen particular- oder Banck- und Collegial-Directoriis kan ich folgendes communiciren.

Im **Fränckischen** Crays haben das Gräflich- und das Stättische Collegium jedes sein eigenes Directorium: Und zwar versihet solches in dem lezteren die Statt Nürnberg; jenes aber ist mit dem Directorio des ganzen Reichs-Gräflich-Fränckischen Collegii verbunden.

In dem **Ober-Rheinischen** Crays waren ehedessen Straßburg und Franckfurt die ausschreibende Stätte.

Von **Schwaben** wird in der offt-citirten Baden-Durlachischen Deduction wegen der Präsentation eines Cammergerichts-Assessoris unter anderem folgendes gemeldet: „Diser Crays bestehet aus fünf besondern Bäncken, und werden alle Crays-Recessus und andere Expeditionen durch die Status, so sich Directores der fünf Bäncke nennen, sigilliret, es kan sich aber dises Directorii wegen kein Director einig weiteres Vorrecht über seine Mitstände zueignen. - - Auf der Prälaten- und Grafen-Banck ist so gar das Directorium nicht einmal beständig, sondern wird durch die Wahl gegeben, welches die Gewählten, so lange sie leben, behalten, nach ihrem Absterben aber eine anderweitige Wahl vorgenommen wird. So hat auch die Banck der ehrbaren Reichsstätte etwas besonders; alldieweilen zwar die Statt Ulm beständig dirigiret, durch die Statt Augspurg aber allezeit das erste Votum geführet wird.„

Würtemberg und **Baden** haben wegen des Banckvorsizes und Ausschreibamts Streit mit einander; davon ich *l. c. p. 301. seqq.* einen ausführlichen Würtembergischen Aufsaz mitgetheilet habe. Worauf es ankomme? zeigt dises: „1. Ab antiquo communicirte Würtemberg, was ad Collegia gehet 1. an den Herrn Bischoffen zu Augspurg, 2. an die ausschreibende zwey Prälaten, 3. an die zwey ausschreibende

Grafen,

Grafen, 4. an Ulm und 5. an die Statt Augspurg. Und dise 5. Schreiben expedirt Costanz und Würtemberg conjunctim, an das Hochfürstl. Haus Baden aber, und alle andere Fürsten der weltlichen Banck, communicirte die Collegialsachen das Haus Würtemberg allein und ohne Mitsigillirung Costanz. 2. Was nun an das Fürstl. Stifft Augspurg kommt, das communicirt dasselbe wieder an Ellwangen und Kempten, und dise schreiben ihr Sentiment wieder zurück nacher Augspurg, dises aber an Costanz, welches alsdann das Gutachten der ganzen geistlichen Fürstenbanck macht. Disen Modum nun prätendirt das Haus Baden auch, und will nicht, daß Würtemberg an Hechingen, Sigmaringen, Heiligenberg, Buchau, Lindau, Auersperg und Oettingen, ja auch nicht an das nachsizende Haus Baden, schreiben solle, sondern Würtemberg sollte Seniori Domus Badensis es allein zuschicken, und dises wollte es alsdann den übrigen Fürsten der weltlichen Fürstenbanck communiciren, die Vota colligiren, und dem Fürstl. Haus Würtemberg endlich ihr Collegial-Gutachten einschicken. 4. Unter diser Prätension aber steckt hauptsächlich die Präcedenz-Streitigkeit beeder Häuser, und argumentirt Baden also: Gleichwie Augspurg zwar dem Herrn Bischoffen zu Costanz in Crayssachen den Vorgang lasse, im übrigen aber jure proprio, als Vorsizender der geistlichen Fürstenbanck, der ausschreibende und vorsizende Fürst selbigen Bancks sich halte; also seye auch Baden dem Haus Würtemberg zwar in Crays-Affairen nachzugehen, wegen obhabenden Crays-Ausschreibamts und Directorii, schuldig und erbietig, in allen andern Actibus aber sey Baden vorsizend, und consequenter ausschreibender Fürst auf der weltlichen Fürstenbanck: 5. Und wann dahero auf Reichs- oder Collegial-Tägen der weltlichen Fürstenbanck, eine Deputation oder Convocation zu thun, der Casus vorfiele; so hätte solchen nicht Würtemberg, sondern Baden, zu betagen, zu proponiren, zu dirigiren, und das Conclusum zu machen. 6. Und dises ist die hauptsächliche Differenz, 2c. „

§. 50.

Proposition der particular-Materien.

Ich komme nun auf die Proposition derer particular-Materien. Es wird nemlich ordentlicher Weise bey einem Crayseonvent über mehrere Materien deliberirt, und Eine Materie theilet sich offt in vilerley Membra ab; da ist nun die Frage: Weme es zukomme, zu bestimmen, in was vor einer Ordnung solche Materien proponirt und wie sie eingetheilt werden sollen? Es scheinet, die Observanz derer Crayse seye hierinn nicht einerley. Dann bey einigen findet sich, daß zwar

das

das Directorium einen Vortrag oder Vorschlag gethan, die Stände aber so dann ihre Meinungen darüber ad Protocollum gegeben und den ordinem tractandi solchergestalten festgestellet haben.

Bey anderen Craysen aber mag dißfalls alles lediglich auf das Crays-Ausschreibamt, oder auch nur auf das Directorium, oder, wo mehrere Directores seynd, auf denjenigen, welcher würcklich das Directorium führet, ankommen, also daß dasselbe allein nach Belieben die Ordnung, nach welcher alles verhandelt werden solle und die Materien, so bey jeder Seßion vorgetragen werden sollen, erwähle, auch die generalius gefaßte Crays-Deliberanda in die behörige Sub-Membra eintheile, z. E. in **Schwaben.**

Im **Ober-Rheinischen** Crays behauptet Worms, daß es wegen der particular-Propositionen an keine Communication mit dem Con-Directore Pfalz-Simmern verbunden seye.

Anno 1745. hat dises Ober-Rheinische Con-Directorium sich gegen die Proposition eines Chur-Maynzischen Schreibens gesezet.

Was im Schwäbischen Crays in Ansehung der special-Propositionen observantiæ seye? sihe *Cap. 6.*

Ferner geschiehet es aus Respect gegen den Kayser, daß, wann derselbe gleich bey Anfang eines Convents etwas durch seine Gesandtschafft anbringen lässet, man selbiges meistens zu erst vornimmt, und alsdann erst zu denen Crays-ausschreib-amtlichen Deliberandis schreitet.

Gleichwie auch öffters gleich bey dem Schluß der denen Crays-Ausschreiben einverleibt- oder beygelegten Deliberandorum erinnert wird, daß die Craysstände sich auch auf die sich noch weiters indessen oder währendem Convent ergebende Puncten gefaßt machen möchten; also ist das Directorium auch nicht præcise an die vorhero communicirte Deliberanda dergestalt gebunden, daß es nichts anderes, als dises, in Vortrag bringen könnte; und wann sich nur keine Gefährde darunter äussert, oder die neue Puncte nicht von grosser Wichtigkeit seynd, seynd die übrige Stände nicht difficil, sich darauf heraus zu lassen.

Costanz will zwar in einer gewissen Deduction behaupten, daß vor Jahren bey Schwäbischen Craysconventen nichts anderes in Deliberation kommen seye, als was die Propositions-Puncte mit sich gebracht haben; man kan aber das Gegentheil so wohl aus denen Crays-Ausschreiben, als denen Craysabschiden selbsten, gar leichtlich erweisen: Und wie offt geschiehet es nicht, daß währenden Convents der Kayser durch seine Gesandte etwas vortragen lässet, oder die Craysstände selbsten, oder Andere, mit Memorialien und Schreiben einkommen,

kommen, darinnen ganz neue, in denen dem Ausschreiben beygelegten Deliberandis nicht mit begriffene, Materien enthalten seynd: Hätte nun das Costanzische Vorgeben statt, so könnte auf alle solche Sachen niemalen nichts resolvirt werden; davon doch das Gegentheil notorisch ist.

Wann aber das Directorium dise Sache mißbrauchen wollte, haben derer übrigen Stände Gesandten ein præsentissimum remedium dagegen; sie entschuldigen sich nemlich mit dem Mangel der Instruction, remittiren es auf den nächsten Convent, und nehmen es indessen ad referendum.

Es entstehen aber nicht selten Beschwerden über die Crays-Directoria, daß sie bey Proposition der Sache bald zu wenig, bald zu vil thun; welche Beschwerden hier und da bald mehreren, bald wenigeren, Grund haben mögen.

Die Ober-Rheinische Craysstände haben Anno 1655. geklagt, daß das Directorium die Proponenda nicht forderist erkläre, in gewisse Membra abtheile, und ein Membrum nach dem anderen vornehme, dadurch aber vile Confusion verursache.

Hessen-Cassel führte Beschwerde wegen derer nicht in denen Deliberandis enthaltenen und doch proponirten Materien, ferner daß öffters vilerley diverse Materien zugleich proponiret würden, so dann über die lange und partheyische Propositiones bey Ober-Rheinischen Craysconventen. Auch wurde zwischen dem Ober-Rheinischen Directorio und Hessen-Cassel wegen der von disem prätendirter, von jenem aber verweigerter, Proposition gewisser Puncten gestritten.

Und in einer Anno 1701. m. Jul. von denen Westphälischen Craysständen dem Directorio übergebenen Schrifft wird geahndet, daß verschidene Puncten, deren jeder in particulari wohl eine besondere Deliberation erfordert hätte, simultanee proponirt und dadurch confuse Vota verursacht worden seyen.

Vile solcher Klagen haben ohne Zweifel ihren guten Grund, es mag nun denen Directorial-Gesandten entweder am guten Willen und Fleiß, oder an der benöthigten Einsicht, ermanglen; aber ich möchte auch den Directorialem sehen, der es zu allen Zeiten allen Anderen, die eben so wohl als er an jenen Mängeln laboriren können, recht machte.

§. 51.

Wann eines oder mehrerer Gesandten Principalen bey einer proponirten Materie interessirt seynd, bringt es die Vernunfft und das Herkommen mit sich, daß sie so lang, biß auf solche Materie ein Schluß ge- Abtritt einiger Gesandten.

gefasset ist, abtretten müssen, damit die übrige Stände um so vil freyer votiren können. Z. E. Anno 1718. 7. Jul. mußten bey dem Fränckischen Craysconvent, als wegen Separation der Fürst- und Gräflich-Löwensteinischen Römer-monathlichen Præstandorum deliberirt wurde, beede intereßierte Theile abtretten.

Anno 1556. den 25. Mart. aber gabe Herzog Christoph zu Würtemberg seinen bey dem Convent zu Ulm seyenden Räthen einen Verweis, daß sie sich von der Consultation, die Bestellung des Crays-Obristen betreffend, separiren lassen, da doch ihme, als dem Ausschreibenden Fürsten, in Craystagen der Vorsiz, proponiren, Direction und Umfrag, samt der Canzley-Haltung oder Protocollirung, zugehöre.

§. 52.

Umfrage. Bey Craystägen ist nicht herkommlich, wie etwa auf dem Reichs-Tage geschiehet, in Circulo zu votiren, sondern es muß es alles durch eine ordentliche Umfrage lauffen.

Die Evangelische Ober-Rheinische Craysstände haben sich Anno 1655. beschweret, daß das Directorium das meiste nur per Discursum ohne ordentliche Umfrage ausmachen wolle und daß dises üble Folgen habe.

Das Aufruffen derer Stände ad votandum pfleget ordentlicher Weise durch das Directorium zu geschehen.

Von Francken meldet LIMNÆUS: Directorium Bambergense hoc agit ordinarie, ubicunque etiam conventus habetur, sive Bambergæ, vel in ejusdem Episcopatus locis, vel alibi extra ejus territorium: quodsi vero de re aliqua consultandum, quæ contra Bambergensem, vel pro Bambergensi sit, ut propter ea senatu excedat, vel eidem interesse non debeat, Marchionis Brandenburgensis, quem in convocatione ad conventum cum Bambergensi concurrere diximus, legato illud competit.

In Schwaben hat Anno 1588. Baden Costanz Streit movirt: Ob solches, bey Abtrettung der Würtembergischen Gesandten, denen sonsten der Aufruff zukommt, die Vota zu colligiren hätte und nicht vilmehr Baden?

Einen **Westphälischen** Directorial-Vergleich wegen der Umfrage siehe *Cap. 6.*

Der Aufruff geschiehet nur mit dem blossen Nahmen des Standes, der votiren solle, z. E. **Würzburg, Baden-Durlach.** 2c.

Der

Der dermalige Aufruff bey dem Schwäbischen Crays ist: 1. Costanz, 2. Baden, qua Durlach, 3. Stifft Augsburg, 4. Baden, qua Baden, 5. Elwangen, 6. Baden, qua Hochberg, 7. Stifft Kempten, 8. Zollern-Hechingen, 9. Zollern-Sigmaringen, 10. Stifft Buchau, 11. Stifft Lindau, 12. Auersberg, 13. Fürstenberg-Heiligenberg, 14. Oettingen zu Oettingen, 15. Schwartzenberg wegen Sulz, 16. Lichtenstein, 17. Salmansweiler, 18. Allschhausen, 19. Weingarten, 20. Oettingen, qua Spilberg und Baldern, 21. Ochsenhausen, 22. Montfort, 23. Elchingen, 24. Chur-Bayern wegen Wisensteig, 25. Yrsee, 26. Fürstenberg-Stühlingen, 27. Ursperg, 28. Fürstenberg wegen der Landgrafschafft Baar, 29. Kaysersheim, 30. Fürstenberg wegen Kinzinger Thal, 31. Roggenburg, 32. Fürstenberg-Mößkirch, 33. Roth, 34. Oettingen-Wallerstein, 35. Weissenau, 36. Königsegg-Rothenfels, 37. Schussenried, 38. Scheer, qua Trauchburg, Scheer und Dürmetingen, 39. Marchthal, 40. Zeil, qua Wurzach und Zeil, 41. Petershausen, 42. Wolfegg, qua Wolfegg und Waldsee, 43. Wettenhausen, 44. Königseck-Aulendorff, 45. Zwyfalten, 46. Chur-Bayern wegen Mindelheim, 47. Gengenbach, 48. Fürstenberg wegen Gundelfingen, 49. Neresheim, 50. Eberstein, 51. Heggbach, 52. Marx Fuggerische Linie, 53. Gutenzell, 54. Hans Fuggerische Linie, 55. Rothenmünster, 56. Jacob Fuggerische Linie, 57. Baind, 58. Vaduz, 59. Rechberg, qua Rechberg und Iller-Aichheim, 60. Justingen, 61. St. Blasi wegen Bondorff, 62. Traun wegen Egloff, 63. Thannhausen, 64. Gerolzeck, 65. Taxis wegen Eglingen, 66. Augspurg, 67. Eßlingen, 68. Reutlingen, 69. Nördlingen, 70. Hall, 71. Rothweil, 72. Ueberlingen, 73. Heilbronn, 74. Gmünd, 75. Memmingen, 76. Lindau, 77. Dünckelsbühl, 78. Donauwörth, 79. Biberach, 80. Ravensburg, 81. Kempten, 82. Kauffbeuren, 83. Weyl, 84. Wangen, 85. Ysny, 86. Leutkirch, 87. Wimpfen, 88. Giengen, 89. Pfullendorff, 90. Buchhorn, 91. Aalen, 92. Bopfingen, 93. Buchau, 94. Offenburg, 95. Gengenbach, 96. Zell am Hammesbach, 97. Ulm, 98. Würtemberg.

Was oben von der Ausschliessung einiger Stände in dem Ausschreiben zu denen Crays-conventen und in der Ansage zu denen Seßionen gemeldet worden ist, das findet auch statt in Ansehung der Uebergehung im Aufruffen ad votandum.

Was in Ansehung streitiger Votorum Juris & prudentiæ seye? siehe oben.

Anno 1697. 26. Jan. liesse Schweden qua Zweybrücken bey dem **Ober-Rheinischen** Crays wegen des Veldenzischen Voti eine Vorstellung übergeben.

Und bey dem **Westphälischen** Crays sezte es wegen des Tecklenburgischen Voti Streit.

§. 53.

Vota. Daß es nicht angehe, wann der Kayser einem Gut oder District die Qualität einer Herrschafft, u. s. w. beylegt, davon so gleich propria autoritate ein eigenes Votum zu führen, dißfalls hat man in **Schwaben** ein Exempel an Rechberg gehabt.

Wo geist- und weltliche Fürsten seynd, da wird in dem Aufruffen zwischen ihnen abgewechselt, wie auf denen Reichstägen, und so auch zwischen denen Prälaten und Grafen: Es wird aber mit der Alternation so gehalten, daß, wenn die geistliche Fürsten zu Ende seynd, die übrige von denen weltlichen Fürsten aufgeruffen werden, & vice versa; alsdann fangt man erst bey den Prälaten und Grafen an, und wann die Prälaten aus seynd, rufft man zuvor die übrige Grafen & vice versa auf, ehe man an die Reichsstätte kommt.

Wann ein Gesandter mehrere Vota vertritt, ist in denen meisten Craysen üblich, daß er selbige, wann sie gleich in substantia eins seynd, nicht zumahl, sondern jedes in der Ordnung, wie es aufgeruffen wird, ableget, es wäre dann, daß eines solcher Votorum noch keinen gewissen Rang hätte.

Bey **Ober-Rheinischen** Crayscomventen werden jedoch dem principal-Voto die übrige gleichstimmige Vota alsobalden sub clausula: „Suo loco & ordine,„ angehänget.

In Ansehung der Ordnung, in welcher des Directorii Votum abgeleget wird, ist nicht einerley Observanz in denen Craysen.

Wann im **Bayrischen** Crays Chur-Bayern dirigirt, votirt Salzburg zuerst und Chur-Bayern zulezt; und wann Salzburg dirigirt, Chur-Bayern zuerst und Salzburg zulezt.

Im **Fränckischen** Crays gibt das Bambergische Directorium sein Votum zulezt.

Im **Chur-Rheinischen** Crays hat das Directorium das lezte Votum.

Im **Ober-Rheinischen** votirt es zu erst.

In dem **Nider-Sächsischen** solle Styli gewesen seyn, daß der Director zu erst votirt habe.

Bey denen An. 1588. zu Zerbst und Franckfurt an der Oder gehaltenen Ober-Sächsischen Craysconventen haben die Chur-Brandenburgische Gesandte sich des primi Voti zwar geweigert, auf der Chur-Sächsischen Vorstellung und fleißiges Anhalten aber sich darzu vermögen lassen. (1)

Bey dem Schwäbischen Craysconvent votirt Würtemberg allemal zu lezt.

Im Westphälischen Crays hat Münster allezeit primum Votum, Jülich oder Cleve aber, (welches nemlich proponiret, und also actualiter dirigirt,) das lezte.

Quæritur: Ob ganze Bäncke ein Votum curiatum, oder ein gemeinschafftliches Votum, ablegen können? Ich glaube, es gehe wohl an; aber es habe nicht den Effect, daß so dann die Majora nach denen Bäncken gezählt werden müßten, sondern, wo es auf die mehrere Stimmen ankommt, gilt eben ein solches Votum curiatum so vil, als Membra solches Bancks, welche Siz- und Stimm-Recht haben, gegenwärtig seynd, oder durch andere vertretten werden.

In Schwaben gabe es Streit deßwegen: v. das Teutsche Staatsrecht.

Doch seynd die Vota curiata alsdann üblich, wann eine ganze Banck bey einer gewissen Sache entweder gar allein, oder doch ins besondere, intereßirt, auch einerley Meinung ist, und solche also, zu Gewinnung der Zeit, oder, damit es um so vil mehreren Eindruck mache, oder eine um so mehrere grace habe, erkläret. So legte in Schwaben Anno 1675. 14. Febr. das Gräfliche Collegium, aus Gelegenheit des Fürstens von Oettingen Translocation auf die Fürsten-Banck, durch Sulz ein Votum commune ab.

Auf Reichstägen haben zwar nur ganze Collegia von Prälaten und Grafen Stimmen; auf Craystägen aber hat ein jeder Prälat eine eigene Stimm, welche so vil gilt, als ein Chur- oder Fürstliches Votum, und jedem Gräflichen Haus wird ebenfalls eine eigene Stimm willig gestattet; einige derselben haben auch noch mehrere hergebracht: Daß aber jedem regierenden Grafen oder Herrn, ihrer möchten in einem Hause auch so vil werden, als es wollten, eine eigene Stimm eingeräumt würde, dahin haben sie es zwar zu bringen gesucht.

In einer Schrifft der Fränckischen Grafen an den Kayser von 1582. 2. Febr. heißt es: „Daß nicht allein im Schwäbischen, son-

(1) MüLLER in Annal. Saxon. ad h. a.

dern in anderen Craysen mehr, als Rheinischen, Westphälischen, und fast durchaus im heil. Röm. Reich, auf Craysversammlungen ein jeder regierender Graf seine sonderbare Stimme habe und gebrauche, darüber könnten Euer Majestät wohl schrifftliche Schein und Urkund exhibirt und vorgelegt werden.„

Sie haben es aber nirgend würcklich darzu gebracht. S.

von JUNG (Carl Frid.) von dem jure Suffragii der Grafen in dem Fränckischen Craysrath, und ob ihnen dasselbe curiatim oder viritim competire? (finde ich angeführt.)

Wohl aber seynd vormals allen Fürsten, welche in einer Theilung ein Stück derer altväterlichen Lande mit der Landeshoheit überkommen haben, eigene Stimmen zugestanden worden: Nunmehro aber geschiehet schon lange Zeit her auch auf Craystägen dergleichen nicht mehr; sondern so vil nun ein Haus einmal Stimmen hergebracht hat, so vile behält es, es mögen nun derer regierenden Herrn mehr oder weniger werden.

Uebrigens ist in **Schwaben** vor wenigen Jahren zwischen Würtemberg und Baden starck gestritten worden: Ob, wann es nur die Evangelische Craysstände unter sich zu thun haben, besonders wann es um Präsentirung eines Evangelischen Cammergerichts-Assessoris zu thun ist, die Vota virilia ebenfalls statt haben?

STRUVE (1) schreibt: Tot quilibet Status habet Vota, quot Territoria singularia; aber dises ist nicht universaliter wahr, sondern nur alsdann, wann wegen eines solchen Neben-Territorii eine Stimm von Alters hergebracht, oder dieselbe ihme von neuem bewilliget worden ist; ausser deme besizen vile Stände allerley Lande und Herrschafften, contribuiren auch wohl in Ansehung derselben zum Crays und haben doch keine Siz und Stimme deßwegen.

Bey disen Umständen nun ist der Streit: Ob das Siz- und Stimmrecht auf denen Personen oder Gütern haffte? bald ausgemacht; nemlich, die Personen führen zwar die Stimmen, das Recht darzu aber beruhet (ausser bey denen Personalisten,) auf denen Gütern; welches auch daher klar ist, weil solche Personen, die vor ihre Personen der Craysstandschafft nicht fähig wären, in Ansehung gewisser Güter auf Craystägen Siz und Stimme haben können, z. E. landsäßige Prälaten und Grafen und Mitglider der freyen Reichs-Ritterschafft.

Was

(1) im Corp. Jur. publ. p. 879.

Was nun die Materialia Votorum anbelangt, so will ich forderist einige dieselbige betreffende allgemeine Anmerckungen prämittiren.

In dem Schwäbischen engern Crays-Receß de m. Nov. (Dec.) 1683. stehet: „Da sich dann (nach abgelegter Proposition,) gleich eingänglich ergeben, daß man zwar auf ein und anderes allhier in loco sich allererst eröffnetes Incidens eben durchgehends nicht instruirt gewesen; gleichwohl aber haben selbige Herrn Abgeordnete, sub spe rati, mit den übrigen den Schluß dahin genommen rc.„

Anno 1556. votirte bey einem Fränckischen Craysconvent der Würzburgische Gesandte in der Materie von Erwählung eines Crays-Obristens, mit dem Anhang: „Wiewohl er solches ohne Befehl und allein für sich selbsten wollte geredet und vorgeschlagen haben;„ alleine das heißt nichts, weil ein Gesandter qua Privatus kein Votum hat, sondern entweder muß er, Krafft seiner Vollmacht, pure oder sub spe rati, votiren, oder es ad referendum nehmen, oder sich mit dem Mangel der Instruction entschuldigen.

Costanzische Beschwerden und Würtembergische Antwort wegen resp. imputirter Hemmung der Libertatis Suffragiorum findet man in meinem T. Staatsrecht.

Von Rechts-wegen solle kein Gesandter dem andern in sein Votum einfallen und etwas dazwischen reden; doch trifft man in denen Crays-Acten dergleichen an.

Die Suspensio Voti kan auf zweyerley Weise vorkommen, entweder wann der Gesandte auf die proponirte Materie noch nicht instruirt ist und es nicht wagen darff oder will, sich ohne Instruction darauf herauszulassen, welchen Falles er sich dann auf solchen Mangel der Instruction beziehet, mithin in der That sein Votum suspendirt; oder es kan auch seyn, daß der Gesandte instruirt ist, aber es haben sich solche Umstände ereignet, daß er für nöthig hält, selbige forderist an seinen Principalen zu berichten und abzuwarten: Ob die vorige Instruction dannoch beharret, oder aber abgeändert werden will? Uebrigens kommt dergleichen Suspensio Voti mehrmalen in denen Crays-Actis vor, und zwar zuweilen nicht nur bey einzelen, sondern bey denen Mehreren, also, daß dermalen in der Sache nicht weiter fortzukommen ist.

Es geschiehet auch wohl, daß ein Stand, oder dessen Gesandter, zwar sein Votum nicht suspendirt, doch aber auch seine Meinung über den in Deliberation stehenden Puncten noch nicht entdecket, sondern

dern præliminariter in einigem eine mehrere Erläuterung verlangt, oder dergleichen etwas: Es kommt aber alsdann eben auf die Majora an: Ob und was für Reflexion sie auf ein solches Votum machen wollen? und auf das Directorium: ob es dasselbige von der Erheblichkeit findet, es in eine eigene Umfrage zu stellen?

Als Anno 1745. den 6. Sept. bey dem **Ober-Rheinischen** Crays die Securitäts-Materie in Umfrage gebracht wurde, die erste Vota aber nur in Generalibus verblieben, recommendirte Fulda die Sache ad formaliter votandum.

Wann ein Stand oder Gesandter nöthig findet, in einer Sache ein weitläufftiges Votum abzulegen, pfleget er solches, um nicht den ganzen Convent mit Verlust der Zeit und Kosten allein aufzuhalten, zu verlesen, so dann schrifftlich ad Protocollum & Acta zu geben. Einen anderen Modum gibt das Fränckische Crays-Protocoll d. d. 1704. 2. Febr. an die Hand, wann es allda heißt: „Directorium proponirt: Es habe gestern die löbliche Brandenburg-Onolzbachische Geschandtschafft in Materia proposita Sessione adhuc durante zu votiren angefangen, und, weilen dero Votum in sehr weitläufftigen Terminis abgefasset war, solches den Nachmittag darauf durch die anwesende Secretarien folgends ad Protocollum nehmen lassen; ehe und bevor nun Teutsch-Orden ad Votandum in Ordine aufgeruffen werde, finde man nöthig, solches vorhero nochmals in Pleno ablesen zu lassen.“

Ordentlicher Weise sollen zwar die Vota nur auf das gehen, was von dem Directorio in Proposition und Umfrage gestellet worden ist, und wann ein Stand ohne Noth extravagiren wollte, würde es von dem Directorio und denen übrigen Ständen billig nicht attendirt: Wann hinwiederum aber auch das Directorium sich seines Amtes mißbrauchen und billige Postulata nicht in Proposition bringen wollte, kan es freyen Craysständen ohnmöglich verdacht werden, wann sie ihre Nothdurfft auf andere Weise beobachten, und ihre Mitstände sie darinnen secundiren.

Wann ein Gesandter erst alsdann in der Seßion erscheint, wann die Ordnung der Umfrage schon an ihm vorbey ist, es ist aber noch kein Conclusum gemacht, kan er allerdings nicht nur noch sein Votum geben, sondern es muß auch mit-gezählet werden; ist aber das Conclusum schon formirt, kan er zwar wohl seine Meinung auch noch sagen, indessen bleibt es eben bey dem einmal gemachten Concluso.

§. 54.

§. 54.

Wer das Protocoll zu führen habe? dißfalls kommt es auf die Observanz eines jeden Crayses an. Protocoll.

Bey Schwäbischen Craysconventen wird durch den von Würtemberg nominirten gemeinschafftlichen Crays-Secretarium das Protocoll allein geführt.

Wie das Protocoll zu führen seye? in specie: Ob die Vota ad calamum dictirt, oder nur, so gut als es seyn kan, ex ore Votantis excipirt werden? dependiret abermals lediglich von der particular-Observanz eines jeden Crayses.

Ein Stück eines Chur-Rheinischen Craysprotocolls von 1758. 14. Apr. ist an unten (1) angezeigtem Ort zu lesen.

Ein mehreres von Führung des Protocolls im Schwäbischen Crays siehe *Cap 6.*

Wegen Führung des Protocolls bey Westphälischen Crays-Conventen aber siehe einen Directorial-Vergleich *cit. Cap. 6.*

Uebrigens stehet es dannoch nicht nur jedem Crays-Gesandten frey, währender Seßion alles, was vorgehet, für sich privatim zu notiren, sondern es thun es auch würcklich alle, so die Fähigkeit darzu haben und nicht zu commod seynd.

Wo die Vota nicht dictirt, sondern nur excipirt werden, pflegt man so dann das Protocoll erst nach der Seßion wieder um- und ins Reine zu schreiben, weil bey dem excipiren alles fugitivo calamo, mithin etwa unleserlich, auch nur mit halben Worten, Abbreviaturen, u. s. w. geschriben wird: Es ist aber freilich dise ganze Art, das Protocoll zu führen, mißlich, und doch, wo vile Stände seynd, fast unvermeidlich, dabey sich diejenige am besten prospiciren, welche sich in wichtigen Sachen mit schrifftlichen Votis gefaßt machen, und selbige, nach deren Verlesung, vorhin gemeldeter massen, schrifftlich ad Acta geben.

In denen Sachen, wobey ein Stand selbst intereßirt ist, oder wann es sein eigenes Votum betrifft, wird ihme nicht leicht Inspectio Protocolli oder ein Extract daraus versagt, es wäre dann, daß er von denen Seßionen wäre ausgeschlossen gewesen, oder in einer Materie hätte abtretten müssen; wie dann ja allerdings ein solches Protocoll ein Documentum commune des ganzen Crayses ist.

Es

(1) in der Europ. Staatscanzl. 114. Th. 554. S.

Es ist dahero auch bey dem Ober-Rheinischen Crays üblich, daß das ganze Protocoll ex post ad Dictaturam gegeben wird, wiewohl es auch darüber nicht ohne Streitigkeiten abgegangen ist.

Von Westphalen berichtet STRYCK: Inspectio Protocolli Circularis cuique Statuum permissa, ejusque copia desideranti communicatur.

In Schwaben haben die Crays-Ausschreibende Fürsten selbsten unter einander vilfältige Streitigkeiten wegen Communication des Protocolls gehabt. vid. *Cap. 6.*

Von Ertheilung derer Attestaten, Extractuum Protocolli, u. s. w. beym Schwäbischen Crays siehe cit. *Cap. 6.*

§. 55.

Nochmalige Umfrage.

Wann Vota paria ausfallen, oder auch in denen mittleren oder lezteren Votis besonders erhebliche Gründe oder neue Umstände angeführt, oder wichtige Dubia und Fragen aufgeworffen werden, wird von dem Directorio, nach befinden, die Umfrage über einerley Puncten nochmals, ja wohl gar mehrmalen, wiederhohlt.

Hessen-Cassel führte dahero Beschwerden, daß in einer Sache nicht, nach Beschaffenheit der vorkommenden Rationum, nochmals umgefragt werde.

§. 56.

Instructions-Einhohlung.

Zuweilen fasset man noch absolvirter Umfrage kein hauptsächliches oder decisives Conclusum ab, sondern hohlt forderist nähere Instruction ein. z. E.

Aus dem Bayrischen Craysabschid von 1757. ersiehet man, daß die Gesandte wegen Kaysersheim eiu gemeinsames Gutachten abgefaßt und an ihre Principalen eingeschickt, so dann nach eingeloffenen Verhaltungsbefehlen das endliche beschlossen haben.

§. 57.

Conclusum.

Ordentlicher Weise aber wird, wann die Umfrage über einen Puncten zu Ende ist, von dem Directorio ein decisives Conclusum formirrt.

Bey dem Fränckischen Craysconvent Anno 1556. wollten der geistlichen Fürsten Gesandten, als es mit dem Puncten wegen des Craysobristens nicht nach ihrem Sinn gehen wollte, ehe und dann ein Conclusum darinn abgefaßt würde, auch den Puncten wegen der Zugeordneten

neten miteinmengen, die weltliche aber solches nicht leiden, sondern forderist den bereits in Deliberation stehenden Puncten erlediget wissen.

Im Chur-Rheinischen Crays beschwerte sich Chur-Pfalz, daß man ein Fürstliches Votum zum Grund eines Conclusi geleget habe.

Wie es im Ober-Rheinischen Crays mit Formirung derer Conclusorum ehedessen gehalten worden seyn solle, und von denen darüber entstandenen Streitigkeiten siehe anderwärts. (1)

Die Evangelische Ober-Rheinische Craysstände haben An. 1655. wegen der jewedem Stand zustehenden Freyheit, Erinnerung zu thun, daß die Vota nicht recht gefaßt worden seyen, auch sonsten bey einem Project Conclusi zu moniren, einiges vorgebracht, ingleichen sich beschweret, daß das Directorium mehr in das Conclusum gebracht, als in der Umfrage gewesen, und es anderst gefaßt, als die Majora gelautet.

Hessen-Cassel klagte wegen derer Conclusorum, so im Ober-Rheinischen Crays zu spat abgefaßt und dictirt, contra Majora eingerichtet, auch wohl antedatirt würden.

Von Formir- und Adjoustirung derer Conclusorum bey Schwäbischen Craysconventen siehe *Cap. 6.*

In eben disem Crays ist auch wegen imputirter Formirung derer Conclusorum contra Majora allerley vorgegangen. *ibid.*

Costanz führte auch Beschwerden wegen allzuweitläufftiger Einrichtung derer Conclusorum.

Wessen sich das Westphälische Crays-Ausschreibamt und Directorium wegen Formirung derer Conclusorum verglichen? siehe *Cap. 6.*

STRYCK meldet: Si Vota plane contraria intentioni Directorialium cadant, loco Conclusi, Directoriales Declarationem cum admonitione de melius sentiendo ad Dictaturam communicant, addendo: Man wollte der Gesandten Erklärung in termino, (qui præfigitur,) erwarten." Es muß aber allenfalls dises nur in Westphalen üblich seyn; dann anderwärts muß das Conclusum lediglich secundum Majora gemacht werden, dise mögen nun mit des Directorii Intention harmoniren, oder nicht; und das von Rechtswegen.

In einer Beylage des Westphälischen Craysabschids d. d. 1701. 29. Jul.

(1) in meinem T. Staatsr. 27. Th. S. 222. u. f.

29. Jul. heißt es: „Nachdem man an Seiten der Stände aus gestrigen Tages abgelegten Votis wahrgenommen, daß selbige, wegen verschidener in simultanea Propositione enthaltener Puncten, derer sonst jedes in particulari wohl eine besondere Deliberation erfordert hätte, theils gegen einander gelaufen, theils singularia, theils aber auf die ungewisse Majora relativ, vile auch, aus Mangel der Instruction, suspendiret gewesen, folglich einem hohen Directorio beschwerlich seyn würde, daraus ein gewisses und förmliches Conclusum, nach Beschaffenheit gegenwärtiger Conjuncturen, zu formiren; inzwischen aber die Ehre und Reputation gegenwärtiger Crays-Versammlung weniger nicht, als die Sicherheit und Ruhe dises werthen Vaterlandes, erfordert, daß man unverrichteter Sache und ohne den Endzweck diser Convention, durch Ergreiffung proportionirter Mittel, erreichet zu haben, nicht auseinander gehe und sich separiren solle, noch dadurch eines hohen Directorii zu allgemeiner hiesigen Crayses Conservation und Besten abzilender rühmlicher Intention contrariiren möge; Als haben, aus obangeführten höchstwichtigen Ursachen, samtliche Status unumgänglich nöthig zu seyn erachtet, sich zusammen zu thun, und zu mehrerer der Sachen Beförderung zu vereinbaren, jedoch des hohen Directorii hochvernünfftiger Direction unvorgreifflich.„

§. 58.

Paria. Anno 1734. ist auf dem Bayrischen Craystag ob Votorum paritatem in verschidenem nicht fortzukommen gewesen.

In dem Chur-Rheinischen Crays geschiehet mehrmalen, daß unter denen 4. Churfürsten Vota paria entstehen; da ist nun die Frage: Ob die übrige Craysstände mit ihrem Beytritt zu dem einen oder anderen Theil den Ausschlag geben können? Man ist an Seiten des Crayses darinn nicht einig, sondern hat disen Streit zur Kayserlichen Vermittelung ausgestellet, welche aber, aus leicht zu errathenden Ursachen, noch nicht erfolget ist, worüber aber die Crays-Verfassung in vilen wichtigen Vorfallenheiten Noth leidet.

§. 59.

Majora. Ob erlaubt seye, darauf zu negotiiren, daß die Majora so oder so ausfallen möchten? kan man weder schlechterdings mit Ja noch mit Nein beantworten, sondern es kommt lediglich theils auf das Objectum, theils auf die Negotiation selbst, theils auch etwa auf andere Umstände an; nachdeme es sich nun mit dem einen oder anderen so oder anderst verhält, ist es erlaubt oder nicht.

Ordent-

Ordentlicher Weise wird der Schluß nach denen mehreren Stimmen gemacht.

Zuweilen wird in denen Craysabschiden selbsten ausdrücklich gemeldet, daß dises oder jenes per Majora beschlossen worden seye; Z. E. in dem Bayrischen von 1757. §. 11.

Zuweilen entstehet die Frage: Ob würcklich Majora vorhanden seyen oder nicht?

In dem Chur-Rheinischen Crays will es als eine speciale Verfassung desselben angesehen werden, daß zu Errichtung eines bündigen Crays-Conclusi die Majora nur aus denen vier Churfürstlichen Votis zu zählen seyen; gestalten dann, wo deren drey sich vereinigen, würcklich der Schluß gemacht zu werden pfleget, und werden die übrige Vota nur pro consultativis gehalten und nie mit-gezählet: Es pflegen aber die übrige Stände sich bey jeglichem Craystage ein- vor allemal dagegen zu verwahren, daß, da sie ihre Crays-Onera mitbeytrügen, sie nicht für blosse Schatten-Stände angesehen werden möchten: Besonders aber prätendiren sie, daß ihre Vota mit-gezählet werden, wo es auf die nüzliche Verwendung derer Crays-Cassa-Gelder, oder auf die Belegung und einen Last von Land- und Leuten, ankommt.

Ins besondere hat Chur-Pfaz Anno 1745. dagegen protestiret, daß man, gegen die Observanz, zumahlen de An 1730. und 1733. denen übrigen Votis vim decisivam gestattet und dadurch Majora gemacht habe.

Anno 1747. (1) wollten Chur-Cölln und Chur-Pfalz denen übrigen Chur-Rheinischen Ständen wiederum keine Vota decisiva zugestehen: Chur-Maynz, Chur-Trier und leztere hingegen behaupteten, daß sothanes Stimmrecht der Reichs- und Craysverfassung allerdings gemäß, und dahero auf jene Einwendung weder in einem Concluso, vil weniger in einem Craysreceß, jemalen reflectirt, zu allem Ueberfluß auch alle vorherige Differentien ohne Ausnahm durch den Vergleich de An. 1742. gänzlich gehoben, und zu einigen ferneren Mißhelligkeiten nicht das mindeste übrig gelassen oder ausgestellet worden seye.

Jedoch es können sich auch in anderen Craysen Fälle ereignen, da man circa factum uneins ist: Ob die Majora da- oder dahin gegangen seyen? Besondere Fälle hievon findet man in dem Teutsch. Staatsrecht.

(1) v. Staatsschrifft. unter K. Franz, 5. Band, 773. S. u. f.

Anno 1626. soutenirte Herzog Christian zu Braunschweig in einer offentlichen Schrifft: Daß nur eines einzigen Standes Votum, wann es in der Executions-Ordnung einen Grund habe, mit Zuruckstellung aller anderer Fürsten und Stände Votorum, vor das mehrere und verbindlich zu halten seye; es wird aber Kunst brauchen, dises Paradoxon in praxi applicabel zu machen.

Noch öffter aber ist auf Craystägen gestritten worden: Von was vor einer Würckung die Vota majora so wohl überhaupt, als auch ins besondere in gewissen special-Materien, seyen?

Aus dem Bayrischen Craysabschid de m. April 1746. ersiehet man, daß Salzburg behauptet habe: Daß es nicht per Majora obligirt werden könnte, seine Völcker, welche es unmittelbar zu der Reichs-Armee stellen wollte, zu denen Crays-Trouppen stossen zu lassen; Bayern hingegen habe behauptet: Die Majora seyen in dergleichen Fällen jederzeit bündig.

Vil anders von **Francken, Nider- und Ober-Sachsen, auch Schwaben**, siehe im **T. Staatsrecht.**

Bey denen Westphälischen Fridens-Handlungen sezten Anno 1647. m Febr. die Evangelische in ein Project Fridens-Instrumenti: In causis Religionis & Collectarum, omnibusque aliis negotiis, ubi Status tanquam unum Corpus considerari nequeunt, ut etiam Catholicis & Evangelicis in duas partes euntibus, sola amicabilis compositio lites dirimat, non attenta Votorum pluralitate, idque tam in universalibus, quam particularibus Imperi & *Circulorum* Conventibus observetur. In dem hernach verglichenen *Instr. Pac. art. 5. §. 52.* aber wurde nur gesezt: In causis Religionis omnibusque aliis negotiis, ubi Status tanquam unum Corpus considerari nequeunt, ut etiam Catholicis & Augustanæ Confessionis Statibus in duas partes euntibus, sola amicabilis compositio lites dirimat, non attenta votorum pluralitate. Quod vero ad pluralitatem votorum in materia Collectarum attinet, cum res hæc in præsenti Congressu decidi non poterit, ad proxima Comitia remissa esto.

Auf dem Reichstag Anno 1654. 19. (29.) April erinnerten **Kempten und Elwangen**: Die Majora sollten auf den Craystagen gelten. **Hinter-Pommern, Halberstatt und Minden**: Ob die Majora in Circulis gelten sollten? wäre eine Quæstio in proximis Comitiis decidenda. Es kame aber in das Gutachten des Fürsten-Raths dannoch der passus: „Sollen in dergleichen vorgehenden Crays-

Crays-Deliberationibus, da von Ausrichtung dessen, so in der Executions-Ordnung begriffen, gehandelt wird, die Majora ihren ungehinderten Lauff haben und die mindere den mehreren Stimmen nachzugeben schuldig seyn und bleiben." In dem Reichs-Gutachten vom 21. April (1. Máji) lautet es: "In den Crays-Deliberationibus über die in der Executions-Ordnung enthaltene und dahin gehörige Verfassungs-Sachen (sollen) jederzeit die Majora statt haben und die mindere Stimmen den mehreren nachzugeben verbunden seyn." Im Reichs-Absch. *de An. 1654. §. 183.* wurde also beliebt: "In Crays-Handlungen sollen, über die in der Executions-Ordnung enthaltene und dahin gehörige Verfassungs-Sachen, jederzeit die Majora statt haben und die mindere Stimmen den mehreren nachzugeben verbunden seyn." Jedoch ist damit noch nicht allem Streit vorgebogen worden.

Anno 1719. seqq. ist im Schwäbischen Crays darüber gestritten worden: Ob in denen Matricular-Differentien die Majora gelten?

Um das Jahr 1735. ist in dem Ober-Rheinischen Crays ein Streit entstanden: Ob in Einquartierungs-Sachen die Majora den Schluß machen?

Und in dem Schwäbischen stritte man: Ob in Bündniß- und Associationssachen es allemal auf die mehrere Stimmen ankomme? Siehe Cap. 8. §. 22.

In einer Baden-Durlachischen Deduction pto Juris præsentandi &c. heißt es: "Es sollen in rebus Circuli, woran jeglicher Status gleichen Theil zu nehmen hat, die viritim und nicht curiatim abgelegte Vota attendiret, und secundum Majora geschlossen werden: Wenn aber de Jure cujusdam Status auf solche Art gehandelt wird, daß ihme Majora ein Præjudicium gegen Reichsgeseze zuziehen könnten, weil dise causæ Status contra Status sind, gibt es an sich die gesunde Vernunfft, daß keinem Statui die Vielheit der Stimmen an seinen habenden Rechten etwas abmajorisiren könne, wie dann dergleichen nicht einmal bey Reichsversammlungen also zu geschehen pfleget. Und wann Irrung über Gerechtsamen der Stände bey dem Crays incidenter vorkommen, so einer Craysangelegenheit Anstoß geben könnten, suchet man dise zu gütlicher Beylegung, wo möglich, zu befördern; wenn aber dises nichts fruchtet, kan weder das Ausschreibamt, noch eine der fünf Bäncke, oder der gesammte Crays, sich zum Richter aufwerffen, sondern muß alsdann die Sache an ein ordentliches Forum competens in Imperio gebracht werden."

Was

Wie *in Instr. Pac. Westph. art. 5. §. 52.* ausdrücklich versehen ist, daß, wenn die beederley Religionsverwandte in partes gehen, also, daß die Evangelische Stände einerley und die Catholische Stände einer anderen Meinnng seynd, der Schluß nicht secundum Majora gemacht werden könne; also gibt sich von selbsten, daß dises bey Craysconventen ebenfalls Plaz greiffen müsse.

MULZ (1) berichtet auch: Eo, quod Status Aug. Conf. addicti An. 1672. in Conventu Circuli Suevici Deputatos ordinarios agnoscere recusaverunt, in partes aliquandiu itum fuit.

Wann auch gleich etwas per Majora beschlossen wird, findet man doch, daß zuweilen in denen Craysabschiden auch vermeldet wird, wohin die wenigere Stimmen gegangen, ja auch, warum selbige nicht attendiret worden seyen. Es ist dises aber keine Nothwendigkeit, vil weniger etwas ordinaires, und kommt es wohl meistens auf das Directorium an: ob und wann es gut findet, die Conclusa oder Recesse also abzufassen?

In die **Bayrische** Craysrecesse de An. 1705. und 1746. ist die Substanz viler namentlich angeführter einzeler Votorum eingetragen.

In dem **Fränckischen** Craysabschid de mens. Febr. 1664. kommen auch vile einzelne Vota namentlich vor.

Dem **Ober-Rheinischen** Craysabschid de A. 1638. seynd ebenfalls aller einzelen Stände Vota einverleibt worden.

§. 60.

Protestationen, &c.

Jezuweilen protestiret ein oder anderer Stand gegen ein ihme unanständiges Conclusum, aber meistens ohne Effect, weil sich nemlich die Sache nicht, oder doch nicht deutlich, auf einen derer Fälle qualificirt, in welchen nach denen Reichsgesezen Majora nicht statt hätten: Wo es aber an disem Grund ermangelt, da kan auch die Protestation denen Rechten nach nichts würcken.

Ein gelinderer und unbedencklicherer Modus ist der, dessen sich z. E. An. 1709. 19. Oct. bey dem Fränckischen Crayscontent der Teutschmeisterische Gesandte bedienet hat, welcher votirte: „Dieweil er per Majora überstimmt, bitte er, sein Votum dem Protocollo einzuverleiben &c.„

Ausser denen Protestationen gegen die Conclusa pflegen auf denen Craystägen, fürnemlich in Rangsachen, so dann auch bey vilen anderen Gelegenheiten, mancherley Protestationes und Reprotestationes,

(1) de Majest. Imperat. p. 666.

nes, mũnd- und schrifftlich, zum Vorschein zu kommen, die so dann, wann sie nur nicht injurios abgefasset seynd, ad Protocollum vel Acta genommen werden. Die Würckung davon ist, daß sie zwar weder dem Protestanti etwas geben, noch dem Gegentheil etwas nehmen, doch aber des Protestantis Jus salviren, und die Präscription hemmen.

§. 61.

Wann ein Stand erst nach errichtetem Concluso seine Stimme zum Protocoll geben will, kan er es: Aber es bleibt beym Concluso, weil die Majora nach den gegenwärtigen Votis gerechnet werden, und was dise mit sich bringen, ist und bleibet einmal das Conclusum, woran auch die übrige Abwesende verbunden sind, wann es nur keine von denen Majoribus ausgenommene Sache betrifft. **Nach-Vota.**

§. 62.

Daß mit Einwilligung derer, welche einen Schluß haben machen helffen, derselbe auch wieder abgeändert werden könne, verstehet sich von selbsten; daß aber einseitig dergleichen nicht geschehen könne, ist eben so ausgemacht: Indessen gibt es doch zuweilen Streitigkeiten und Beschwerden wegen solcher resp. angeblichen Aenderungen. **Abänderung der concludirten Sachen.**

In dem Schwäbischen Crays hat es Streit darüber gesezt: Ob gewisse in der Matricular-Materie per Majora abgefaßte Conclusa nach der Hand durch andere Majora wieder haben können aufgehoben werden? und Anno 1741. führte Costanz Beschwerde, daß Würtemberg in einem das Oesterreichische Land-Gericht und Land-Vogtey betreffenden Dictato Ulmensi vom 12ten Oct. d. a. ohne Crays-Ausschreib-Amtliche Communication einige Stellen geändert habe.

§. 63.

Zuweilen geschiehet es, daß einige Gesandte dem concludirten zwar nicht widersprechen, doch aber entweder den ganzen Receß, oder gewisse Stücke desselbigen, bloß ad referendum annehmen. **Annehmung ad referendum.**

Von was für einer Würckung dises seyn könne? dependiret mit von der Entscheidung der Frage: In was für Fällen die Majora statt haben oder nicht?

§. 64.

Es geschiehet auch öffters, daß einige Materien zwar in würckliche Proposition und Umfrage kommen, und dannoch nichts darinn geschlos- **Verschiebungen, ꝛc.**

 sen

sen wird, sondern solche Sachen wo nicht gar auf sich ersitzen bleiben, dannoch wenigstens wiederum auf einen anderen Craystag remittiret werden. Die Ursachen seynd mancherley: Entweder ware nemlich ein solcher Punct nicht unter die mit dem Ausschreiben communicirte Deliberanda kommen, mithin waren die Gesandten nicht instruirt; oder die Gesandten waren zwar instruirt, es haben sich aber neue Umstände ereignet, daß die Gesandte auch neue Instruction haben erwarten wollen; oder die Zeit wurde zu kurz; oder die Principalen wollen es nicht gerne zu einem Schluß in der Sache kommen lassen, sondern lehnen sie, so lange es möglich ist, von sich ab, u. s. w.

So kommt eine gewisse von der Statt Regenspurg an den Bayrischen Crays formirende Prätension auf allen Bayrischen Craystägen vor, wird aber allemal wieder auf den nächsten Convent verschoben.

In dem Ober-Rheinischen Craysreceß de An. 1697. m. Mart. wurden verschidene Materien auf den nächsten und eod. An. m. Nov. auf den prorogirten Craystag verwisen, um alsdann ausgemacht zu werden. Anno 1698. m. Maji wurden sie wieder auf den nächsten Craysconvent verschoben, jedoch mit dem Vorbehalt, daß solche alsdann vor anderen vorgenommen und ein ganzes daraus gemacht werden solle. Anno 1701. m. Sept. 1703. m. Jun. und 1704. m. Maji hat man dises abermals wiederhohlt und bedungen, daß die in obgedachtem erstem Receß ausgesezte Materien bey denen nächstkünfftigen Conventen vorgenommen und erörtert werden sollen; sie blieben aber dannoch, aller Erinnerungen ohngeachtet, noch lange Jahre hernach ersizen.

Ja Anno 1652. hat der Nider-Sächsische Crays eine, ob gleich ihne selbst unmittelbar mit-berührende, Sache, ad Comitia remittiret, weil es in die Interpretation des Instrumenti Pacis Westphalicæ einschlage.

Es geschiehet aber auch wohl, daß man zwar in einer Sache keinen würcklichen Schluß fasset, doch aber auch selbige nicht bloß aussezet und ad referendum nimmt, sondern sie auf eine unverbindliche Weise so präpariret und einleitet, daß hiernächst um so leichter und gewisser ein final-Schluß darinn abgefasset werden möge.

In dem Chur- und Ober-Rheinischen Craysreceß de An. 1651. heißt es im Eingang: Daß der Ober-Rheinische Crays bey seinem m. Aug. 1650. gehaltenen Convent von gewissen Materien præparatorie geredet und seine dißfalls gemachte eventual-Conclusa

zwar

zwar in einen ordentlichen Abschid gebracht, gleichwohl dabey desselben Crays-Schlusses gänzliche Adjoustir- und Perfectionirung auf die Communication mit dem Chur-Rheinischen Crays gestellet habe.

Endlich trägt es sich auch zu, daß, wann eine Sache noch nicht zum Schluß ganz reiff ist, doch aber nicht wohl biß zum nächsten Craysconvent Anstand leidet, oder auch aus andern Ursachen, und bewandten Umständen nach, vom Crays der Schluß gefasset wird, die völlige Ausmachung diser Materie dem Crays-Ausschreibamt zu überlassen, welches so dann bey nächstem Craysconvent wieder referirt, was es in der Sache gehandelt habe.

§. 65.

Zuweilen entstehen gar offentliche Spaltungen, Trennungen, Abberuffung der Gesandten, u. d. Spaltungen 2c.

Von Francken haben wir oben vernommen, daß und warum die Brandenburgische Häuser ihre Craysgesandten Anno 1752. von dem Craysconvent abgefordert haben. Darauf wollten Brandenburg und Consorten den übrigen Craysconvent nicht davor erkennen: Der Kayser ermahnte Brandenburg zur Wiederbeschickung: Dises aber thate Vorstellung dagegen. Es entstunden auch darüber bey dem Reichsconvent Streitigkeiten, als unter dem Namen des Fränckischen Craysconvents ein Schreiben einlieffe, welchem aber von Brandenburg widersprochen wurde. (1)

Chur-Cölln und Chur-Pfalz forderten Anno 1747. (2) ihre Gesandtschafften von dem Chur-Rheinischen Craysconvent ab: Die übrige Stände fuhren aber dennoch fort, Schlüsse abzufassen: Jene protestirten dagegen den 8. April. Dise hingegen reprotestirten den 25. April.

Was sich in dem Schwäbischen Crays in dem jezigen Jahrhundert wegen des Matricularwesens für Spaltungen ereignet haben, werden wir Cap. 13. vernehmen.

Anno 1746. und 47. veranlaßte das Associationswesen dergleichen.

Als die Westphälische Crayausschreibende Fürsten Anno 1718. (3) in dem Rangstreit zwischen Lüttich und Osnabrück jenem favorisirten, protestirte der Osnabrückische Gesandte und gienge vom Crays-

(1) v. mein Staatsarch. 1753. 1. Band, S. 1081. u. f.
(2) v. Staatsschrifft. unter K. Franz, 5. Band, 571. S. u. f.
(3) v. Elect. Jur. publ. 14. Band, 177. S. 15. Band, 78. 342. 1020. S.

tag fort: Darauf wandte sich Osnabrück an das Reich; woraus zwar ein Schrifftwechsel entstunde, aber nichts entschiden wurde.

§. 66.

Desiderata.

Es fehlet auch nicht an mancherley anderen Desideratis in Ansehung derer Craysconvente.

Allerley Beschwerden in Ansehung der Schwäbischen Craysconvente sehe man an unten (1) angezeigtem Ort.

In einer Bischofflich Costanzischen Deduction de An. 1704. heißt es: „Wann diejenigen, welche die (Schwäbische) Craystäge von 20. 30. und mehr Jahren frequentirt haben, den jeztmaligen Zustand gegen vorheriger Venerabilität, Reputation und Ansehen wohlbedächtlich halten, sollte ihnen die ohnverschmerzliche Decadenz in der Wahrheit das Herz zerbrechen.„ Würtemberg aber antwortete: „Wann die alte Reputation bey denen Craystägen und die Veneration der nidern gegen die höhere Stände sich nicht mehr zeigen will, kan man wohl Würtemberg darinnen nichts, sondern ehender es denen beymessen, welche, des Gegentheils eigenem Geständniß nach, an der Distinctione Statuum secundum magis & minus ihr Lebtage keinen Theil nehmen wollen, daß also dise wunderliche Digreßion gar eleganter ausbleiben können.„

§. 67.

Fremde Gesandten.

Ehe ich von dem Schluß derer Craysconvente rede, will ich auch noch derer sich zum öfteren, zumahlen bey Kriegs- oder anderen critischen Zeiten, auf Craystägen einfindenden fremden Gesandten gedencken.

Am meisten kommen die Kayserliche Gesandte vor; so dann pflegen sich auch, sonderlich bey denen associirten Craysen, Französische, Groß-Britannische, Ungarische, derer vereinigten Niderlande, oder auch anderer Chur- und Fürsten, Gesandte einzustellen.

Anno 1746. m. Febr. gaben sich bey dem Schwäbischen Crays-Convent Kayserlich-Königlich-Französisch-Groß-Britannisch-Ungar- und Holländische Ministers Mühe, den Crays in ihrer Principalen Interesse zu ziehen.

Exempel von Creditiven und Recreditiven solcher Gesandten trifft man in denen Sammlungen derer Actorum publicorum genug an, dahero ich mich nicht dabey aufhalten will.

Eine eventuale Accreditirung eines Königlichen Gesandtens an einen Crays liset man in dem Schreiben der Königin in Ungarn und Böh-

(1) in meines l. Sohnes klein. Schrifft. 10. Band, 183. S. u. f.

Böhmen an den Schwäbischen Crays d. d. 1744. 11. Febr. Weil nun die Königin in Ungarn in disem Schreiben den Freyherrn von Palm als Oesterreichischen Directorial-Gesandten prädicirte, verlangte der Kayserlich-Chur-Bayrische Gesandte, ihne nicht in solcher Qualität zu agnosciren, vil weniger solcherley ungebührliche Schrifften ad Acta Circuli zu nehmen, weil es auf eine nicht-Erkennung des Kaysers und jezigen Reichs-Convents abzilete, und des Kaysers und Reichs, auch denen Chur-Bayrischen, Gerechtsamen zuwider wäre. Der Crays gabe ihme aber zur Antwort: Er würde selbst erkennen, daß bey einem solchen Craysconvent ohnmöglich zu verhüten seye, wann von fremden Ministris Creditiven oder pro memoria übergeben werden, daß solche nicht auf dise Art ad notitiam Statuum gebracht werden sollten, am allerwenigsten aber einem neutralen Reichs-Crays zukomme, einem in den dermahligen betrübten Krieg verwickelten hohen Theil Zil und Maaß vorzuschreiben, mit was vor Character er seine hiehero beglaubigte Ministres belegen wolle; zumalen genugsam bekannt, daß disem neutralen Reichs-Crays, Krafft seines getroffenen Neutralitäts-Tractats, nicht gebühren wolle, weder directe, noch per indirectum, sich in die entstandene Irrungen zu mischen.

Der Modus, wie die fremde Gesandte mit denen Craysen, und dise mit jenen, schrifftlich zu handlen pflegen, kan aus vilen Sammlungen derer Actorum publicorum ersehen werden; siehe z. E. FABRI Staatscanzl. *Tom. 88. Cap. 5.*

Die Kayserliche Gesandte an die Craysconvente führen in denen Actis publicis promiscue die Nahmen: **Gesandte**, oder auch: **Commissarien.**

Unter denen Kaysern Franz und Joseph II. fanden sich bey mehreren Craysen Kayserliche Ministers ein, welche ein gedoppeltes Creditiv hatten, eines von dem Kayser, und eines von der Kayserin-Königin.

Wie es Anno 1693. den 6. (16.) May bey einem zu Regensburg gehaltenen **Bayrischen** Craysconvent in Beywohnung einer Kayserlichen Commißion gehalten worden seye? davon ist ein Bericht **in meinem T. Staatsrecht, 28. Theil, S. 411. zu lesen.**

Ein münd- und schrifftlicher Vortrag eines Kayserlichen Gesandtens an den Bayrischen Crays vom 11ten Jun. 1701. ist in FABRI Staatscanzl. *Tom. 6. p. m. 322. 325.* zu lesen. Den 22. Jun. darauf wurde einer von dem Crays dem Kayserlichen Gesandten ertheilten Antwort die Substanz aller einzelner Votorum, mit deren ausdrücklicher Benahmsung, eingeruckt.

In dem Bayrischen Craysabschid dises Jahres endlich liset man: „Also erfolgte, daß an ersagtem Tag oballerhöchst-ernannter Kayserlicher Majestät Reichs-Hofrath und bevollmächtigter Com-Commissarius bey der Reichs-Versammlung zu Regenspurg, Herr Johann Friederich Frey- und Edler Herr von Seiler, in Commissione Cæsarea ad Circulum dahier eingetroffen und dem Crays-Directorio die Kayserl. Credentiales (wovon eine Abschrifft sub N. 6. hieneben befindlich,) zugesandt, auch Tags hernach, (nachdeme man sich zuvor ratione Curialium, wie es bey der Aufhohlung und zuruck-Begleitung in so ein als anderm, nach der bey vorigen dergleichen Actibus beobachteten und in dem Protocollo mehrers vorgemerckten Observanz, zu halten, miteinander beredet,) dero Kayserl. Proposition coram pleno Congressu dergestalten, wie aus dem Ausschluß sub N. 7. weitläufftig zu ersehen, eröffnet, worauf Ihro, weilen der Sachen hohe Wichtigkeit unumgänglich zu erfordern ermessen worden, daß angezogene Proposition denen höchst- und hohen Herren Principalen, auch Oberen und Committenten, unverzüglich übersendet und darüber dero Instructiones eingeholet werden sollen, eine Vorantwort ut N. 8. nach der Hand aber die Erklärung in solchen Terminis ertheilet worden, wie die Zulag N. 9. weitläufftig ausweiset.„

Anno 1705. legte der Kayserliche Commissarius bey dem Bayrischen Crays, der zugleich Kayserlicher Principal-Commissarius bey dem Reichsconvent auch Cardinal und Bischoff zu Passau ware, seinen Vortrag in Form eines Commißions-Decrets ab, und dises wurde dem Crays-Directorio durch einen Truchseß des Herrn Cardinals eingehändiget. Von dem weiteren Verlauff ist das Crays-Protocoll vom 26. Febr. so im Druck vorhanden ist, nachzusehen.

In dem Bayrischen Crays-Receß de Anno 1734. liset man: „Nachdeme es aber Ihro Kayserl. Majestät allermildest beliebet, disen hochlöbl. Craysconvent noch vor dem Schluß desselben mittelst Abordnung einer hochansehnlichen Kayserl. Commißion allergnädigst zu beehren, und dann dise bald nach ihrer Aukunfft allhier, mittelst gewöhnlicher Uebersendung dero an jezt-besagten Craysconvent gestellten allergnädigsten Kayserlichen Creditivs sub Lit. G. bey der dißmahl dirigirend-Hochfürstlich-Salzburgischen Gesandtschafft sich legitimiret, auch gefallen lassen hat, nach geziemend beschehener Beneventir- und Abhohlung, auf dem Rathhaus die Kayserl. allergnädigste Proposition sub Lit. H. in pleno consessu schrifftlich zu eröffnen und solche Directorio agenti hochgeneigt zu behändigen; so hat man zwar nicht ermang-

ermanglet, über den Innhalt derselben zu wiederhohlten mahlen sich zu berathschlagen; da man aber bey der zu zweymahl beschehenen Umfrag gesehen, daß aus 20. Votanten 10. deroselben es, so wohl wegen Abkürzung des zum Abmarsch der sammtlichen Crays-Mannschaffts-Contingentien vorhin beliebten Termini, als auch sonsten, bey denen vorigen Conclusis bewenden lassen, die übrige 10. hingegen sich lediglich der allergnädigst-Kayserlichen Intention, mit beederseits kürzlich angeführten Motiven, fügen wollen; bey so bewandten Umständen aber, ob Votorum paritatem, man zu einem gemeinsamen Schluß nicht gelangen können: So ist, zu Beybehaltung des einer Kayserlichen hochansehnlichen Commißion zutragend-schuldigen Respects, und damit dieselbe nit länger ohne Antwort gelassen werde, dafür gehalten und geschlossen worden, deroselben von Crayseonvents wegen den substantialen Verlauff der vergangenen Deliberationen auf Art und Weiß, wie solches bey dem Anno 1701. zu Wasserburg gehaltenen Craystag erfolget ist, an statt einer Antwort durch das Directorium agens ut Lit. J. schrifftlich behändigen zu lassen; worauf aber seine, des Kayserlichen Herrn Gesandten, Excellenz demselben gleich folgenden Tages das sub Lit. K. bemerckte pro memoria durch den Kayserl. Legationssecretarium ad ædes zugeschicket haben: Es ist aber damals von Craysconvents wegen alles, nach angeführten Umständen, bey dem vorigen gelassen worden.„

Anno 1746. m. Mart. wurde aus Regensburg berichtet: „Bey der den 5ten huj. erfolgten 3ten Seßion des Bayrischen Craysconvents kame lediglich nichts anders vor, als daß man wegen des Ceremoniels des Tags zuvor in Wasserburg angelangten und oben bereits bemeldten Kayserl. höchansehnlichen Herrn Commissarii Grafen von Chotecks Excellenz Abrede genommen und beschlossen hatte, daß solcher Minister disen Tag nach 12. Uhr zu Publicirung der Kayserl. Proposition ordentlich abgehohlet und so wieder in sein Quartier begleitet werden solle, und sind zu solcher Deputation folgende 4. Herren ernennet worden, nemlich der Herr Chur-Bayrische Gesandte, Graf von Zeyl, der Salzburgische Herr Baron von Zillerberg, der Pfälzische Herr Baron von Schroff und der hiesige Deputatus primarius, Herr Stadt-Cammerer Glätzel: Als nun von diser Deputation Sr. Excellenz den mehrersagten Herrn Grafen von Choteck, unter Vorausgehung dero Livrée- und andern Bedienten, auch Aufwartung des gesammten Burgermeister und Raths der Stadt, in das Conferenz-Zimmer geführet worden, und Sich S. Excellenz auf einen mit rothen Tuch überzogenen auf Stuffen gestellten Arm-

Arm-Sessel niedergelassen, hatten solche ohngefehr folgenden Vortrag gemachet: : : : Auf dise kurze Proposition geschahe von dem Directorio agente in ganz generalen terminis wiederum brevissimis eine Dancksagung, mit dem Beysaz, daß man ab Seiten derer Stände nicht unterlassen würde, schleunige Instruction hierüber einzuhohlen."

In dem Bayrischen Craysreceß von 1757. liset man: "Weilen Jhro Röm. Kayserliche Maj. allergnädigst geruhet, dise löbl. Craysversammlung gleich bey ihrem Anfang durch eine hochansehnliche Gesandtschafft in der Person Allerhöchst-Dero würcklichen Herrn Geheimden Raths und Cammerern, Herrn Grafen Aloysii von Podztatzky Excellenz zu beehren, solcher auch nicht nur seine Ankunfft Directorio durch dessen Legations-Secretarium zu wissen gemacht, sondern zugleich das Kayserliche Creditiv übersenden lassen; als ist solches in Pleno abgelesen und sub Lit. D. ad Dictaturam gegeben, auch gegen die Kayserliche hochansehnliche Gesandtschafft bey dessen Complimentir- und Abhohlung auf das Rathhaus all jenes beobachtet worden, was die alte Observanz dises löbl. Crayses hierinnen mit sich bringet: Wie dann des Kayserl. Herrn Gesandtens Excellenz den 21. Jen. die Kayserliche allerhöchste Willens-Meinung, nach Jnnhalt der sub Lit. E. anliegend-fürtrefflichen Proposition allhiesiger Crays-versammlung zu eröffnen beliebet haben; wofür Directorium alsobald den mündlich-unterthänigsten Danck erstattet und allergehorsamst versichert hat, daß man ohnermanglen werde, sich über die Wichtigkeit der abgelegten höchstvenerirlichen Proposition förderlich zu berathschlagen. : : : Und gleichwie 2tens die Kayserliche eröffnete allerhöchste Willensmeinung in behörige Ueberlegung gezogen worden; als hat man einhellig beliebet: : : : Wornach dann all solches, mittelst geziemender Uebergebung einer förmlichen Crayserklärung sub Lit. F. an die Kayserliche hochansehnliche Gesandtschafft ist bewerckstelliget worden. : :

Wie dann weiters, und 12tens, des Hochansehnlichen-Kayserlichen Gesandten Excellenz, auf dessen bey dem Directorio gemachte Erinnerung, ein allerunterthänigstes Recreditiv-Schreiben an Jhre Röm. Kayserliche Maj. sub Lit. K. herkommlicher massen überreicht worden ist." Die hier angemerckte Urkunden darzu sehe man anderwärts. (1)

Noch habe ich in ungedruckten Nachrichten angemerckt gefunden: Jn dem Bayrischen Crays begleiten Bayern, Salzburg, Freysingen, Pfalz-

(1) in meinem Staatsarch. 1757. p. 250. sqq.

Pfalz-Neuburg und die Statt Regensburg die Kayserliche Gesandten zur Audienz bey dem Crays, überbringen ihnen auch des Crayses Resolutiones.

Weiter habe ich von denen Bayrischen Craysconventen in Ansehung derer Kayserlichen Gesandten gelesen: 1. Daß, wann deren zween verordnet, beede zween gleiche Stühle neben einander haben; 2. wann der Kayserliche Commissarius ein Reichsfürst ist, der Ort, worauf solche Stühle stehen, um eine Stuffe erhöhet und mit Tuch oder Teppich belegt werde; 3. zwar kein Dais oder Himmel über dem Kayserlichen Commissario hange, die Stühle aber mit Lehnen und Armen versehen und mit rothem Sammet, von güldenen Borten oder Franzen umgeben, bekleidet werden; 4. der Kayserliche Commissarius allein nach Belieben sich bedecke.

Wann (1) ein Kayserlicher Envoyé auf dem Fränckischen Craysconvent anlanget, so lässet er entweder denen Herren Directoribus, oder denen Fürstlichen Gesandten insgesammt, seine Ankunfft notificiren, welches aber bey denen Gräflich- und Stättischen nicht geschiehet. Dise begeben sich so dann zu demselbigen, und vernehmen seinen Vortrag, so ad referendum angenommen, und ihm hierauf, nach geschehener Deliberation, der Schluß derer gesammten Craysstände notificiret wird.

Als der Kayserliche Envoyé, Graf von Kaunitz, Anno 1716. auf dem Craystag zu Nürnberg anlangete, ließ er kurz nach seiner Ankunfft dieselbe denen Fürstlichen, nicht aber denen Gräflichen, Gesandten notificiren: Hierauf fuhren die Fürstliche Gesandten, ingleichen der erste von den Gräflichen, und der erste von den Städtischen, zu ihm. Bey ihrer Ankunfft in dessen Quartier wurden sie von demselben oben an der Treppe empfangen: Im Hineingehen in das Zimmer giengen einige Fürstl. Gesandten voran, so dann aber kam der Kayserliche Herr Envoyé zwischen denen übrigen Gesandten. Man sezte sich hierauf pêle mêle nider, worauf der Kayserliche Herr Envoyé sein Anbringen eröffnete, welches die Gesandten ad referendum annahmen, und solches hernach in der Craysversammlung proponirten. So bald der Schluß abgefasset war, brachten die Gesandten dem Envoyé denselben zurück, der sie denn, wie das erstemal, empfieng und im Hinausgehen wieder bis an die Treppe begleitete.

In dem Fränckischen Craysabschid von 1748. heißt es: Des Kay-

(1) v. LÜNIGS Theatr. Cerem. Tom. I. p. 1093.

Kayserlichen Gesandtens, Grafens von Törring, Creditiv seye bey dessen Ankunfft durch den Legationssecretarium belifert, bald hernach aber der Kayserlich-Gesandtschafftliche Vortrag der hierzu abgeordneten Craysordinari-Deputation, bey gesammter Niderlassung an einen hierzu bereiteten Tisch, zur förderſamſten des Crayses Entschliessung, überreichet worden.

§. 103. wird gemeldet: Der Kayserliche Minister habe An. 1747. seinen ersteren mündlich abgelegten An- und Vortrag in Gegenwart der hierzu eigens Abgeordneten in denen 4. Banckvorsizenden Gesandtschafften bestandenen ordinari-Craysdeputation eröffnet.

An. 1745. m. Jan. bediente sich Kayser Carl VII. des Cammergerichts-Präsidentens, Freyherrns von Groschlag, bey dem **Chur-Rheinischen** Craysconvent als seines Ministri.

In dem **Ober-Rheinischen** Crays-Protocoll d. d. 1659. 21. Jan. liset man: „Nach eröffneter solcher Proposition ist den Ständen bedeutet worden, wie sich der Freyherr von Boineburg, als Kayserlicher Gesandter, vermittelst eingeliferten Creditivs, beym Fürstlichen Wormsischen Directorio, um Benennung Zeit und Orts, seine obhabende Kayserliche Commißion abzulegen, angemeldet, darauf denn die Kayserliche Credentiales verlesen, zu Empfangung, wie auch Abhol- und Begleitung des Gesandtens folgende Deputation verordnet. &c. „

Eines Kayserlichen Gesandtens bey dem **Nider-Sächsischen** Crays Anno 1673. abgelegte Proposition siehe in FABRI **Staats-Canzl.** *Tom. 1. p. 44.*

Den bey dem **Ober-Sächsischen** Craysconvent Anno 1654. mit einem Creditiv eingefundenen Kayserlichen Gesandten, August Adolphen Freyherrn von Trandorff, hat man durch zween Churfürstliche, zween Fürstliche, wie auch einen Gräflichen und einen Herrlichen Gesandten, auf vorher deßhalber gehaltene Umfrage, empfangen und auf das Rathhaus begleiten lassen, und seine Proposition, die er zwar nicht selbst gethan, sondern selbige durch einen andern thun, auch nachgehends schrifftlich einhändigen lassen, angehöret.

In dem **Schwäbischen** Craysabschid von 1654. liset man: „Also hat man auch, auf Vernehmen, daß von allerhöchstgedacht Ihro Kayserlichen Majestät eine Gesandtschafft, benanntlich der = = Freyherr von Wittenbach, Kayserlicher Ober-Oesterreichischer geheimer Rath und Regiments-Canzlar, = = sich allhier eingefunden, eine Nothdurfft und die allerunterthänigste Schuldigkeit zu seyn befunden, nachdeme Sr. Excellenz Dero an die jeztmahlige Crays-Versammlung mit-

mitgebrachtes Kayserliches Creditiv-Schreiben, wie sub num. 3. zu ersehen, gleich bey gehaltener ersten Seßion den 26. (16.) Jun. einliefern und um eine gewisse Zeit-Benennung zu obhabender Kayserlichen Commißion Ablegung ansuchen lassen, den Anfang dißmahliger Handlung mit Sr. Excell. fordersamster Anhörung zu machen; gestalten dann auch wohlermeldter Kayserlicher Herr Abgesandter des gleichfolgenden Tages durch die von jeder Banck erwählte 2. Deputirte, wobey jedoch der beyden Herrn ausschreibenden Fürsten Abgesandte nicht gewesen, auf das Rathhauß, nechst gebührender Willkommung, abgehohlet und allda von Jhro Excell. vor allen versammleten Ständen Dero Proposition : : : Anfangs mündlich abgelegt und hernachmals auch schrifftlich übergeben worden, wie aus der Beylag sub num. 4. mit mehreren Umständen zu ersehen. Als nun hierauf den 30. (20.) Jun. vor allen Dingen der erste Punct solcher Proposition in behörige Berathschlagung gezogen und per Majora dahin geschlossen worden, daß 1. allerhöchstgemelter Kayserl. Majest. : : : daß Sie disen Convent mit Abschickung einer so ansehnlichen Gesandtschafft allergnädigst hätten beehren wollen, allerunterthänigster Danck zu erstatten; : : : so hat man solchen ausgefallenen präliminar-Schluß des Kayserl. Herrn Commissarii Excell. so wohl durch der Herrn ausschreibender Fürsten Gesandte, als die übrigen Bancks-Deputirte, noch selbigen Nachmittag in antecessum mündlich hinterbracht, welche hierauf den 31. (21.) Jun. hernach der Crays-ausschreibender Herrn Fürsten Hochfürstl. Gn. und Durchl. beyderseitigen Gesandten, daß sie, aus erhaltenem Kayserlichen allergnädigsten special-Befehl, noch weiter etwas denen versammleten Ständen vorzubringen und zugleich auch über die Sr. Excellenz per Deputatos mündlich eröffnete Vorantwort einige Erinnerung einzuwenden hätten, anmelden und um nochmalige Anhörung in Pleno ansuchen lassen, gestalten dann mehr-wohlermelter Herr Abgesandter den 2. Jul. (22. Jun.) Vormittags zum andernmahl durch die darzu verordnete Deputirte auf das Rathhaus abgehohlet, daselbst publice weiter mündlich angehöret und gegen Abend auch solcher anderwärtige Vortrag zum Crays-Directorio, wie sub num. 5. zu sehen, schrifftlich eingelifert : : worden." Nachdeme man so dann weitläufftig erzählt, was für ein Schrifft-Wechsel mit disem Gesandten gepflogen worden, heißt es endlich: "Und ist darauf wohlermelter hochvortrefflicher Herr Commissarius, nachdem von Sr. Excell. die jeztmalige Crays-Versammlung, nebst Ueberreichung eines allerunterthänigsten mit num. 18. signirt- copialiter beyligenden Recreditiv-

Schreibens an Ihro Kayserl. Majest. und gebührender Recommendation des gesammten Crayses Angelegenheiten, so wohl durch der Herrn ausschreibenden Fürsten Gesandte, als übrige Bancks-Deputirte, und zwar von jedwedern zwey, gebührend Abschid nehmen lassen, den 21. (11.) von hier wieder abgereißt."

In dem Schwäbischen Crays-Concluso vom 3ten Maji 1727. heißt es: "Von welchen - - ausgefallenen Schlüssen dann vorhochgedachter Sr. Excellenz, dem hochansehnlichen Kayserlichen Herrn Con-Commissario und Gesandten, Freyherrn von Kirchner, mittelst einer Deroselben auf Dero an die allhiesige Crays-Versammlung gerichtete hoch-venerirende Proposition ertheilende Antwort die geziemende Communication zu thun und solche Deroselben, der Observanz gemäß, durch die beyderseitige Hochfürstl. Crays-Ausschreibamtliche Gesandtschafften, Nahmens des gesammten Crayses, nebst einem an Ihro Kayserl. Maj. allerunterthänigst zu erlassenden Recreditiv, - - gebührend zu insinuiren, anbey mehr-hochermelten Kayserlichen hochansehnlichen Gesandtens Excellenz ebenfalls vor Dero pro Publico und disen Crays bezeugten Eyfer der schuldig-geziemende Danck zu sagen."

Anno 1727. ist also der Kayserl. Concommissarius zu Regensburg, Freyherr von Kirchner, an den Crays accreditirt worden;

Anno 1742. aber der Graf von Zeyl.

Der Herr von SCHEID berichtet (1): "Die Kayserliche Gesandte überschicken so gleich bey ihrer Ankunfft ihr Creditiv durch einen Secretarium an das Directorium: Solches wird so dann ad Dictaturam gegeben, und darauf in der Seßion gemeiniglich denen Crays-Ausschreibamtlichen Gesandtschafften aufgetragen, die Curialien Namens des Crayses bey dem Kayserl. Herrn Gesandten zu beobachten, welche so dann sich durch den Crays-Secretarium melden lassen, und um die bestimmte Stunde sich zu demselbigen verfügen. Vor disem ist zum öfteren geschehen, daß die Gesandte auf dem Rathhaus coram Deputatione die Proposition gemacht haben: Dermalen aber geschiehet solches schrifftlich, und wird die Proposition von dem Kayserl. Gesandten dem Directorio überschickt, so dann dictirt, und daraufhin darüber deliberirt; der Schluß aber wiederum durch den Crays-Secretarium, oder auch durch die Crays-Ausschreibamtliche Gesandtschafften selbsten, überbracht."

In dem **Westphälischen** Craysabschid de An. 1702. stehet: "Da

(1) v. meines l. Sohnes klein. Schrifft. 7. Band, 380. S.

„Da auch ein von Ihro Kayserl. Maj. allergnädigst ertheilt- sub Lit. G. anligendes Creditiv von wegen Ihrer Durchleucht des Herrn Herzogen zu Sachsen, Bischoffen zu Raab, bey hiesigem Craysconvent eingelieffert und zugleich verlanget worden, von höchst-gedacht Ihrer Durchleucht dasjenige, was in Ihro Kayserlichen Majestät allerhöchsten Nahmen Sie vorzutragen hätten, durch eine Deputation vernehmen zu wollen, als seynd, neben einem hohen Directorio, ex Statibus darzu Paderborn, Verden, Nassau Evangelisch, Lipp, Tecklenburg und die Stadt Cölln, deputirt worden, welche dann zu Seiner Durchleucht sich verfüget und von deroselben nicht allein mündlich die nochmalige Invitation zur grossen Allianz vernommen, sondern auch dißfalls einen schrifftlichen sub Lit. H. beyligenden Vortrag nicht allein in allerunterthänigst schuldigsten Respect angenommen, sondern auch, nach vorhergegangenen Deliberationibus, resolvirt, die Puncta sub Lit. D. so dann die entworffene Formularia respective Accessionis & Receptionis zu der grossen Allianz sub Lit. E. F. nebst einem unterthänigsten Recreditiv, welches sub Lit. I. hierbey erfindlich, mehrhochgedacht Ihrer Hochfürstlichen Durchleucht zu Sachsen per Deputationem einreichen und darbey der gesammten Crays-Stände Pflichtschuldige allerunterthänigste Devotion gegen Ihro Kayserlichen Majestät, als allerhöchstes Oberhaupt, nicht allein mündlich bezeugen, sondern auch deßfalls Seiner Durchl. beygehende schrifftliche Declaration sub Lit. K. einhändigen zu lassen, gestalt dann solches den 30ten Sept. würcklich geschehen, und, als ferner an Seiten der Ständen die sub Lit. L. hierbeygehende Erinnerung dem Directorio übergeben, ist darüber cum Deputatis Statuum conferirt und mündlich, wie es die Beylage sub Lit. M. nach sich führet, resolvirt worden.„

Anno 1702. wollte bey dem Fränckischen Craysconvent der Französische Gesandte Ricourt seine Proposition in Französischer Sprache ablegen; als man es aber nicht annahm, thate er sie in Lateinischer Sprache. Eben diser Gesandte warff auch im Discurs zimlich hefftig mit Perturbateurs du repos public um sich, und als die Stände fragten: wen er hierunter eigentlich meinte? fuhr er gar in der Hize heraus: Est Cæsar & Imperator vester; worauf die Fränckische Stände alle weitere Handlung mit ihm abbrachen, und ihren Unwillen über seine unanständige Conduite in dem Recreditiv dergestalten derbe zu erkennen gaben, daß Mr. Ricourt solches mitzunehmen Bedencken getragen, und sie also auf einmal diser unangenehmen Französischen Negotiation los wurden.

In dem Schwäbischen engeren Craystags-Receß vom 18. Nov. 1700. heißt es: „Als man nun disen engern Convent zu beschliessen würcklich in procinctu stunde, langte der Königl. Französische in disem Crays subsistirende Envoyé Mr. de Gergy allhier an und liesse sich bey dem Convent insinuiren, welchen man darauf durch die Hochfürstliche Crays-Ausschreibende Gesandtschafften gebührend bewillkommen, und, worinn sein Anbringen bestehe, vernehmen lassen, welches er auch hernach pro Memoria schrifftlich nach Lit. K. ausgestellet, und, da man über solches Incidens nicht instruirt seyn können, noch so bald instruiret werden mögen, es ad referendum genommen, und ihme die Interimsantwort ertheilet, wie Lit. L. ausweiset.„

Zu unseren Zeiten hat Franckreich geraume Zeit beständig einen an den Crays accreditirten Gesandten in demselbigen gehalten.

Wie Anno 1652. auf dem **Nider-Sächsischen** Craystag sich Königlich-Schwedische Gesandte eingefunden und Anfangs in solcher Qualität legitimirt haben, auch tractiret worden seynd, nachdeme sie aber die ihnen aufgegebene Commißion vollbracht, solchen Character nidergelegt und sich nun als Schweden-Bremische Mitcraysständische Gesandte dargestellet haben? sihe im T. Staatsr. *Tom. 27. p. 264.*

Anno 1742. m. April. legitimirte sich der Königlich-Ungarische Ministre bey der **Schwäbischen** Crays-Versammlung durch eine Vollmacht: Der Crays aber liesse den 21sten Jun. besagtem Ministre dise Signatur zustellen: „Demnach bey gegenwärtig allhier in des Heil. Röm. Reichs Stadt Eßlingen anwesender allgemeiner Schwäbischen Crays-Versammlung von dem Königlich-Ungarisch- und Böhmischen bevollmächtigten Ministro, Herrn Grafen von Cobenzel, eine Vollmacht in Copia übergeben, und bey deren Einsicht, auch darüber beschehenen Deliberation, resolviret worden, sothane Vollmacht, ohngeachtet einiger dabey anfänglich fürgewalteten Anstände, nach vorheriger Collationirung mit dem Original, zwar anzunehmen und ad Dictaturam publicam zu bringen, hingegen dises leztere hochermeldtem Herrn Gesandten wiederum zuruck zu geben: Als hat man solches hochermeldtem Herrn Grafen und Ministro von hochlöblichen Craysses wegen zu beliebiger Nachricht hiemit ohnverhalten wollen, jedoch mit der weitern Erklärung, daß man denselben hierauf in dem Charactere eines Königlich-Ungarisch- und Böhmischen bevollmächtigten Ministres und Gesandtens zu respectiren in allewege geneigt, jedoch anbey der ohnzweifelten Hoffnung gelebe, daß, gleichwie diese producirte Vollmacht sich auf gegenwärtig allhier versammelten löblichen Schwäbischen Craysconvent

convent allein in der Generalität referiret, hingegen der übrige Innhalt auf denselben nicht angesehen werden könne; also hochgemeldter Herr Graf, nach älterm Vorgang bey disem löblichen Crays und dem durch die sonstige Observanz bestättigten modo, von allerhöchst-gedacht Ihro Königl. Maj. zu Ungarn und Böhmen förmliche Credentiales beyzubringen sich werde angelegen seyn lassen. Urkundlich unter der 5. Bäncken gewöhnlicher Besiglung.„

Von Churfürstlichen Gesandtschafften an Craysconvente ist z. E. in dem Schwäbischen Craysabschid von 1674. dises zu lesen: „Nachdeme Ihre Churfürstl. Durchl. zu Pfalz gnädig beliebt, die jeztmalige Crays-Versammlung ebenmäßig mit einer Gesandtschafft zu beehren und Deroselben geheimen Regierungs- auch Kriegs-Rath ⸗ ⸗ ⸗ Freyherrn von Degenfeld, auch anhero abzuschicken, derselbe auch zu dem Directorio sein an gesammter Fürsten und Ständen dises Crayses allhier versammlete Räthe, Abgesandte und Gevollmächtigte gerichtetes ⸗ ⸗ Creditiv-Schreiben den 17. ejusd. eingereicht, Se. Excellenz den 18den hernach durch gewisse Crays-Deputirte von denen löbl. Prälatischen, Gräflichen und Städtischen Collegiis, und zwar von jedem durch zwey, aus Dero Quartier auf das Rathhaus abhohlen zu lassen und so wohl Dero mündlich abgelegte Proposition, als einen auf die von Crays-wegen gegebene Vor-Antwort beschehenen weiteren Vortrag, welche auch beyderseits, wie ab Num. 21. & 22. zu ersehen, schrifftlich extradirt worden, anzuhören. ⸗ ⸗ ⸗ In dem übrigen ist man zwar, auf Vernehmung sein, des Chur-Pfälzischen Abgesandtens, den 21sten dises fürgenommener Abreis entschlossen gewesen, von Crayses-wegen, auf dessen hierum erfolgende Notification, ihne zum Abschid per Deputatos gebührend complimentiren und ihme zugleich auch das mit num. 22. signirt beygehende Creditiv einlifern zu lassen: Weilen er aber deren keines verlanget, sondern so vil zu erkennen geben, von Ihrer Churfürstl. Durchl. seinen gnädigsten Herrn, in der Nähe auf seinen Gütern, weitern gnädigsten Befehls, sich etwa bey vorseyender Musterung allhier wieder einzufinden, gewärtig zu seyn; so ist gemeltes Creditiv biß zu dessen Abforderung gleichwohl ausgefertiget und dem Crays-Directorio zur Bestellung überlassen worden.„

Von Chur-Bayern hat sich Anno 1741. ein Gesandter bey dem engern und allgemeinen Schwäbischen Craysconvent eingefunden.

Von Oesterreich ist auch offt ein Freyherr von Landsee an den Crays accreditirt worden. (1)

In

(1) v. meines l. Sohnes klein. Schrifft. 7. Band, 379. S.

In dem Fränckischen Crays-Protocoll d. d. 1704. 19. Febr. liset man: „Directorium referebat, was massen der Holländische Abgesandte, Herr Baron von Rechtern, auf Allmeloe, allhier arriviret und bey Ihro seine Ankunfft notificiren lassen: Weiln nun aus dessen dorthin an das Hochfürstl. Crays-Ausschreibamt abgeschickten Creditiv zu verstehen, daß er bey dem löbl. Convent ein und anders anzubringen haben werde; als würde dahero wol nöthig seyn, wohlbesagten Herrn Abgesandten durch einen Secretarium complimentiren und von ihme vernehmen zu lassen: Wann, wie, und wo er seine Proposition abzulegen belieben wollte? Darauf kame die Antwort, daß mehrermeldtem Herrn Aabgesandten gar angenehm seyn würde, wann jemand Convents-wegen sich zu ihme in das Quartier zu begeben belieben möchte, und, weil er den ganzen Tag zu Haus seyn werde, stelle er die Zeit in selbstiges Belieben.„

In dem Protocoll vom 20sten Febr. aber heißt es: „Directorium referebat, was massen man gestern, nebst dem Hochfürstlichen Brandenburg-Culmbachischen Herrn Abgesandten, Baron von Wohlzogen, den Holländischen Herrn Abgesandten complimentiret hätte. = = = Weiln Er auch heute eine Deputation, zu ihme zu kommen, verlangte; als würde so gleich hinzuschicken und zu vernehmen seyn: Was vor eine Zeit er darzu benennen wolte? = = Darauf langte von dem Holländischen Herrn Abgesandten die Antwort ein, daß es ihme sehr lieb wäre, wann sich gleich jezund die Crays-Deputation bey ihme einfinden möchte; mußte also das vorgenommene Preußische Werck abermalen in crastinum transferiret werden, indeme sich die Deputatio ordinaria alsobald dahin verfüget.„

§. 68.

Ceremoniel. Von dem Craystags-Ceremoniel will ich, über das bereits angeführte, nur noch dises melden.

Von allerley Ceremonieldisputen, so sich von Zeit zu Zeit bey Fränckischen Craysconventen zugetragen haben, findet man an unten (1) bemerckter Stelle Nachricht.

In dem Craysabschid von 1748. heißt es davon: „Haben hohe Herrn Fürsten und Stände dahin einverständig sich gefallen lassen, daß bey sothaner Craysversammlung aller Rang und Ceremoniel bey Austrettung und Abfahrten, auch sonsten unter Dero Gesandtschafften, jedoch

(1) in meinem Staatsarch. 1752. Bard, S. 651. u. f.

jedoch noch für disesmalen, und in so lang der Craystag fürdauren würde, ohne mindeste Folge und Verfänglichkeit, sondern mit ausdrücklichem Vorbehalt eines jeden Befugnissen, Rechten und Vorzügen, völlig aufgehoben seyn solle; gleich solches zu des Wercks mehrerer Verläßigkeit, und öffentlicher Zusicherung, daß es ohnbeschadet eines Jeden Vorrechts, mit eingeschränckter Bewilligung, bloß auf disen Craystag anzusehen und zu verstehen, dem Craysprotocoll Sessione 1. Mercurii 1. Jun. unter anderem mit einverleibet.„

Wie die Brandenburg-Culm- und Onolzbachische Gesandte sich Anno 1751. wegen eines Ceremonielstreits gar von dem Craysconvent hinwegbegeben haben, kan an unten (1) bemercktem Ort mit mehrerem ersehen wereen.

§. 69.

Von dem activ- und paßiv-Cantleyceremoniel derer Reichscrayse, besonders bey Craysconventen, sehe man LüNIGS Canzleyceremoniel, bey seinem *Theatro ceremoniali*. Canzley-Ceremoniel.

Von dem Schwäbischen Crayscanzley-Ceremoniel hat mein I. Sohn (2) folgende Anmerckungen gemacht:

„Die Craysausschreibende Fürsten verglichen sich in Crayssachen eines gemeinschafftlichen Titulaturbuchs, wovon eins bey der Crayscanzley, das andere bey Costanz, aufgehoben wird.

An Fürsten, Prälaten und Grafen wird durch Schreiben communicirt; an die Reichsstätte mehrentheils durch Signaturen, welche so dann in der dritten Person gefaßt werden.

Den Prälaten wird der Titul: **Herr Prälat**, gegeben, den Grafen: **der Herr Graf**; ohngeachtet, wann ein Graf würcklicher Kayserlicher Geheimer Rath wäre, ihme aus Fürstlichen Canzleyen die: **Excellenz** gegeben wird.

Ausserhalb des Convents will man von Seiten der Crayscanzley nicht gestatten, daß die Stände in Form eines pro memoria oder Signatur bey der Crayscanzley einkommen, sondern daß solches mit Vorsezung der gewohnlichen Crays-ausschreibamtlichen Titulatur geschehe:

Hingegen währenden Convents nimmt man von allen Gesandtschafften pro memoria an den ganzen Craysconvent gestellt an.

Schreiben

(1) ibid. 689. S.
(2) in seiner klein. Schrifft. 5. Th. 343. S.

Schreiben an die Craysgesandte in Corpore gerichtet werden nicht gern angenommen. „

Ich füge disem noch folgendes bey:

1. Der versammlete Craysconvent erliesse Anno 1756. und 1757. an den Abbten zu Salmansweyl Signaturen in dessen Streitigkeiten mit denen Abbtißinnin zu Heggbach und Gutenzell.

2. Wann Craysconvente an einander schreiben, (wie offt geschiehet,) werden die Schreiben allemal an die Gesandte in Corpore gerichtet.

Der **Ober-Rheinische** Craysconvent gabe An. 1757. 28. Jan. dem **Bayrischen** Craysconvent:

Im Eingang: „Hochwürdig-Hochwohlgebohrene, auch Reichsfrey-Hochedelgebohrene, Hochedel-Gestreng- und Hochgelehrte, sonders Hochgeehrte Herrn. „

Im Context: „Unsern sonders Hochgeehrten Herrn. „

Im Schluß: „Unserer sonders Hochgeehrten Herrn freund- und dienstwillige. „

Der Fränckische Crays schriebe den 29. Jan. eben so; ausser, daß es anfangt: „Hochehrwürdige. „

Daß die Statt **Regensburg** Anno 1713. in einem Schreiben an den **Schwäbischen** Craysconvent die Curialien gebraucht habe: „Gnädig- und Hochgeneigt- auch Hochgeehrteste Herrrn, „ hat mein **l. Sohn** (1) bemercket.

§. 70.

Postfreyheiten. Als einen Anhang des Gesandtenwesens bey Craysconventen will ich noch mit bemercken, daß die Reichsstätte Anno 1745. auf dem Kayserlichen Wahltage bey dem Churfürstlichen Collegio angesuchet haben, der Wahlcapitulation mit einzuverleiben, daß ihrer Craysgesandten Brieffe und Pacquete postfrey seyn möchten:

Sie erhielten aber nichts.

§. 71.

Der Craysconvente Ende. Die Craysconvente haben keine gewisse bestimmte Zeit, wie lang sie währen sollen; sondern man richtet sich nach denen Materien und denen Umständen der Zeit.

Im 16den Jahrhundert dauerten die Craysconvente öffters nur ein paar Tage:

Nun

(1) in seiner klein. Schrifft. 6. Th. 221. S.

Nun aber währen sie offt vile Wochen, ja Monathe, oder gar Jahre.

Der Anno 1741. angefangene Fränckische Craysconvent wurde erst Anno 1748. 21. Dec. durch einen Craysabschid geendiget.

Der Anno 1730. angegangene Ober-Rheinische Craystag währete biß Anno 1737. und wurde alsdann limitirt: Hessen-Cassel aber beschwerte sich An. 1739. sich über dise anscheinen wollende Perpetuirung des Ober-Rheinischen Craystages und drunge auf Endigung desselbigen.

Weil aber zuweilen einigen Ständen die Kosten zu groß werden wollen, oder ihren Gesandten die Zeit zu lang wird, so geschiehet es wohl, daß nicht alle Gesandten das End des Craystages abwarten, daß aber auch, um der daraus entstehenden Inconvenientien willen, Ahndungen deßwegen in die Crays-Ausschreiben oder in die Crays-Abschide einfliessen.

Von dem Schwäbischen Crays-Ausschreibamt wurde schon einem Ausschreiben zum Craysconvent eine Erinnerung wegen Auswartung derer Crays-Deliberationen einverleibt.

Wann zuweilen die Objecta Deliberanda noch nicht zu Ende seynd, doch aber dermalen darinn nicht weiter fortzukommen ist, oder man doch etwa gerne abwarten will, biß sich ein- oder andere Umstände mehrers aufklären und auswicklen, wird der Craystag prorogirt, das ist, die Craysgesandte gehen auseinander, und zwar ohne einen formlichen Receß abzufassen, doch mit dem Verlaß, entweder zu gewisser bestimmter Zeit, oder aber auf die von Crays-Ausschreibamts-wegen an sie ergehende Notification, wiederum zusammen zu kommen.

Anno 1745. drungen einige Fränckische Craysstände auf Prorogirung des Craystages; Bamberg dagegen liesse den 10. Jul. als Director eine Vorstellung ad Protocollum geben: Die Resolutio eventualis darauf lautet: „Wie hierauf bey der Hochfürstlich Würzburgischen fürtrefflichen Gesandtschafft die in dem anjezo ad Protocollum gebrachte Beweg-Ursachen, :: was die Prolongirung des Craystages :: betroffen hat, vollkommen Plaz gegriffen haben, mithin dieselbe sich bey dem schrifftlichen votiren nähers zu erklären haben würde; so haben sich hingegen die übrige fürtreffliche Gesandtschafften dahin vernehmen lassen, daß sie ihres Orts über der Sachen Wichtigkeit, theils durch Estaffetten und theils durch Expressen, die Meinungen Ihrer höchst- und hohen Herrn Principalen, welche Sie so fort schrifftlich ad Protocol-

lum zu äussern haben würden, einzuhohlen nicht ermanglen würden.„ Indessen ist der Convent doch hernach auseinander gegangen, wiewohl nur so lang, biß sich die Groß-Britannisch- und Holländische Ministri (welche ihre Geschäffte vorläuffig an denen Directorial-Höfen zu incaminiren gesucht,) in Schweinfurt einfinden könnten.

In dem Craysabschid von 1748. §. 52. liset man davon: Da es nun an deme gewesen ist, daß der biß dahin gedauerte Craystag, nach nunmehro gröſten Theils besorgten, so inneren Craysangelegenheiten, als verschidenen anderen trifftigen Vorfallenheiten, wie es eben dise unruhig-verwirrte Zeitläufften haben zugeben wollen, sich endigen, und die Versammlung hiernächstens aus einander gehen sollen: Gleichwolen aber die Umstände an sich noch sehr beträchtlich, wovon die Begebenheiten, nebst deren Ausschlag, ungewiß, dannenhero auch solche Zufälle sich leicht ereignen könnten, die eine geschwinde des Crayses Zusammenkunfft anwieder erfordern mögten; so ist, in reifflicher der Sachen Erwägung, für gut angesehen worden, das Werck per modum Prorogationis anzugehen, und den Crays, jedoch ohne Benahmsung der Zeit, oder eines eigentlichen Termins der Wiederzusammenkunfft, sondern in der Maaß, aus einander gehen zu lassen, daß es bey dem Hochfürstl. Crays-Ausschreibamt zu bewenden habe, denselben, nach Ermäßigung derer etwan vordringenden Umständen, auch nur durch einiges Benachrichtigungsschreiben, zur Wiederzusammentrettung dergestalten vorzuladen, daß alsbalden, ohne weitere Formalität, zur Berathung selbsten geschritten, und gesammter Hand das nöthige, auch ohnverzüglich, entschlossen und zu Werck gerichtet werden könne; wobey jedoch einverständig beliebt und vestgestellet worden, daß die bey disem Craystag errichtete sämtliche Conclusa in ihrer vollen und eben der Gültigkeit seyn und bleiben sollen, als wann solche durch einen förmlichen Craysabschid wiederhohlet und wörtlichen bestättiget worden wären.„

Wie sodann der Crays im Spatjahr 1744. zu Schweinfurt wieder zusammenkommen seye, belehrt der §. 56. des Craysabschids.

In dem **Ober-Rheinischen** Crays wurde Anno 1697. m. Nov. der Craystag prorogirt, und verschidene ohnausgemacht verblibene Materien auf solchen prorogirten Craystag verschoben.

Als Anno 1754. (1) der Kayserliche Minister verlangte, daß der Schwäbische Craysconvent nicht auseinander gehen möchte, wurde beschlossen,

(1) v. mein Staatsarchiv 1754. 2. Band, 256. S.

beschlossen, denselbigen nur zu limitiren, und den bereits gefertigten Craysabschid nicht zu sigilliren; mit dem Ersuchen an das Craysausschreibamt, in gewissem Fall von dem Erfolg so schleunig, als immer möglich, und ohne eine förmliche neue Convocation, denen Ständen die Nachricht davon zu geben, und selbige entweder insgesammt, oder nur einen engeren Convent, je nach Erheischung der Umstände, zusammen zu beschreiben ꝛc.

Es geschiehet aber auch wohl ohne dises, daß ein Crayseonvent, ohne einen Abschid abzufassen, auseinander gehet, welches jedoch so dann meistens ein Zeichen ist, daß Uneinigkeit unter denen Craysständen herrsche, oder selbige doch sich zu nichts fermes haben entschliessen können und wollen.

Anno 1688. m. Oct. wurde bey Endigung des Fränckischen engeren Craysconvents beschlossen: „Ueber bißherige Handlungen keinen Receß, wie sonst zu anderen Zeiten geschehen, dißmahlen zu machen, sondern es ist hingegen zur Veranlassung kommen, daß die 4. Directoria ihren Herrn Bancks-Verwandten die Conclusa communiciren, solche Communication aber, so vil nur thunlich, maturiren sollen, um ein- und andere Mesures und Anstalten darnach haben zu nehmen und zu verfügen.

Anno 1719. gienge der Ober-Rheinische Crays ohne einen Craysabschid aus einander, weil die Catholische sich nicht darzu verstehen wollten, den Punct wegen der Crays-Generalität in Vortrag zu bringen, und die Gräfliche Gesandten wegen der Waldeckischen Translocation auf die Fürstenbanck nicht mehr bey denen Seßionen erscheinen wollten.

Anno 1649. gienge der Ober-Sächsische Crays von einander, ohne daß ein Abschid gemacht worden wäre.

Und wie Anno 1683. der lezte Ober-Sächsische Craysconvent wegen der Anzahl Pferde, mit welchen ein Fürstlicher Gesandter aufgefahren ware, sich zerschlagen habe? siehe oben

§. 72.

Ferner wird ordentlicher Weise jedesmalen bey Endigung eines Craysconvents alles auf demselbigen beschlossene, entweder wörtlich, oder remissive, in einen einigen Hauptaufsaz gebracht, welcher der Craysreceß oder Abschid genennet wird. Craysabschide.

Von derselbigen Sammlungen habe ich schon oben geredet; hier will ich nur einige derer neuesten Abschide gedencken.

Der Bayrische Craysreceß von 1757. 14. Febr. ist an unten (1) angezeigtem Ort zu lesen.

Der Ober-Rheinische Craysabschid von 1750. 3. Aug. findet sich an unten (2) angezeigtem Ort;

So auch der von 1752. (3)

Die Schwäbische Craysabschide von 1750. 51. 52. 53. 54. und 55. seynd in meinem Teutschen Staatsarchiv anzutreffen.

Die Abfassung des Craysabschides geschiehet in denen Craysen, wo nur Ein Director ist, oder doch aus mehreren Directoribus nur Einer den ganzen Convent über dirigirt, von solchem Directorio; wo aber, wie in Westphalen, bey Einem Craysconvent ihrer mehrere dirigiren, versiehet der gemeinschafftliche Crays-Secretarius dises Amt; wie dann die Concipirung des Recesses auch in denen übrigen Craysen ordentlich dem Crays-Secretario, oder Secretario des Directoris, resp. agentis, überlassen wird.

Wie es in dem Ober-Rheinischen Crays wegen Concipirung der Craysabschide gehalten werde? siehe *Cap. 6.*

Ein mehreres von Abfassung derer Schwäbischen Crays-Recesse siehe *ibid.*

Die Form derer Craysabschide bestehet hauptsächlich darinn, daß im Eingang angeführet wird, was den Craysconvent veranlasset hat; alsdann folgen die abgefaßte Schlüsse, nach Ordnung derer in dem Ausschreiben enthaltenen Deliberandorum, oder auch in anderer willkührlicher Ordnung, so dann der Schluß und in demselben die Urkund, daß vorgehendes alles der Craysstände Wille und Meinung seye. Endlich wird auch die Liste derer Craystände und ob? auch von wem? jedes Votum geführet worden, entweder dem Eingang einverleibt, oder zu Ende beygefügt.

In dem Fränckischen Crays-Receß d. d. 3. (13.) Jun. 1691. liset man am Ende auch: „Und obwohl schließlich annoch einige Conclusa in diversis materiis gemacht, und ad Protocollum gegeben worden, so hat man jedoch für unnöthig erachtet, dieselbe hieher zu Receß zu bringen, sondern man will sich nur geliebter Kürze wegen, und zu Verhütung aller Weitläufftigkeit, dahin lediglich bezogen haben.„ Und

(1) in meinem Staatsarch. 1757. p. 222.
(2) in meinem Staatsarch. 1751. 2. Th. 51. S.
(3) ibid. 1752. 2. Band, 3. S.

Und im Fränckischen Crrysabschid vom 24. Oct. (3. Nov.) ejusd. Anni heißt es: „Anreichend nun dasjenige, was mit denen Herren Schwäbischen Abgesandten von Zeit zu Zeit paßiret, damit will man sich, brevitatis studio, ad Protocolla bezogen haben.„

Vile können aber leicht auf die Gedancken gerathen, diser Crays-Secretarius, oder wer sonst der Concipist wäre, möge ein bißgen zu vil commod gewesen seyn.

Anno 1607. 1. Nov. heißt es in dem Fränckischen Crays-Protocoll: „Darauf wird der Abschid abgelesen und per Majora approbirt, Rieneck, Nürnberg, wiederhohlen ihre Vota und Protestationes.„

In Schwaben wird der Receß wird zwischen Costanz und Würtemberg verglichen, so dann in Pleno verlesen und besigelt.

In dem Bayrischen Crays ist die Besiglung des Craysabschides Anno 1531. allein bey beyden Directoriis, Salzburg und Bayern, bestanden: Anno 1549. aber haben, neben denenselben, St. Emeran, Ortenburg und Regensburg, An. 1551. wegen der Geistlichen Salzburg, Freysingen, Berchtolsgaden, wegen der Weltlichen Bayern, Haag und Degenberg, Anno 1552. Salzburg, Freysingen, Regensburg, und Passau wegen der Geistlichen, so dann Bayern, Pfalz-Neuburg, Ortenburg und Regenspurg wegen der Weltlichen, unterschriben. Nachmals aber ist es aufkommen, daß die Gesandte nomine Principalium samtlich unterschriben und den Abschid mit ihren Pittschafften gefertiget, welches auch noch jezt, doch allein von dem ersten Gesandten eines jeden Standes, geschiehet.

Und zwar stehen zu erst die Namen derer sammtlichen geistlichen Stände und deren Gesandten, so dann aber erst derer samtlichen weltlichen ihre.

Die Fränckische Craysabschide belehren, daß die Siglung nur von einem Ausschuß, die Unterschrifft aber von allen geschiehet.

Anno 1607. 17. (27.) Aug. hängten die Eichstättische Gesandte ihrer Unterschrifft des Fränckischen Crays-Recesses dise Protestation an: „Cum Protestatione, daß wir, vermöge habender Instruction, in einige Crays-Hülff, oder Execution des Landfridens, contra den Herrn Bischoffen zu Würzburg nicht eingewilliget, noch mit diser Subscription eingewilliget haben wollen.„ Und Teutschmeister unterschriebe: „Cum Protestatione, wie Eichstätt.

Der Fränckische Craysabschid von 1748. wurde von denen Bran-

denburg-

denburg-Culmbach-Teutschmeister- und Smalkaldischen Craysgesandten nicht unterzeichnet, sondern eine Protestation dagegen eingelegt, welche jedoch die Substanz des Recesses nicht betroffen hat. (1)

Aber auch vile von denen, so den Receß unterschriben, hängeten allerley Protestationen und Reservationen an, als:

Würzburg: Salvis Protestationibus, Reservationibus & Declarationibus quibuscunque, tam in materia Readmissionis Votorum Limburgicorum, quam aliis, durante hoc Conventu ad Protocollum datis.

Eichstätt: Salvis salvandis.

Brandenburg-Onolzbach: Mit dem ausdrücklichen Vorbehalt aller und jeder competirenden Brandenburgischen Gerechtsamen, so wohl was das Directorium bey denen Fränckischen Craysversammlungen in währender Bischöfflich-Bambergischer Sedisvacanz, und der im Jahr 1746. darüber entstandenen Controvers, wie sie in denen Protocollen befindlich, und sonsten hin und wieder vorgefallen, in dem dermaligen Receß aber nicht gänzlich enthalten ist, anbelangt, als auch was das gemeinsame Crays-ausschreibamt und pactirte Direction bey denen Conventen betrifft, una cum omnibus reliquis hac vice salvandis.

Schwarzenberg: Salvis salvandis.

Hohenlohe-Waldenburg: Cum salvatione Reservatorum, puncto des Fürstlichen Anschlags.

Hohenlohe-Neuenstein: Salvis salvandis; sonderlich wegen der Hohenlohe-Waldenburgischen Stimmverführung, und was sonsten ad Protocollum erinnert worden.

Seinsheim: Salvis salvandis.

Nürnberg: Cum reservatione reservandorum, & relatione ad Protocollum.

Rotenburg: Com Reservatione reservandorum, & relatione ad: *Pro memoria*, d. d. 30. Maj. 1743. Literasque d. d. 11. Sept. e. a. ad inclytum Conventum in puncto Moderationis Matriculæ missas, nec non ulteriori speciali reservatione, de repetendis ultra debitum cum protestatione solutis Præstationibus circularibus.

Der **Ober-Rheinische** Crays-Receß d. d. 1700. 10. Nov. schlies-

(1) v. Staatsschrifft. unter K. Franz, 8. Band, S. 400.

schliesset sich auch also: „Zu Urkund dessen allen ist gegenwärtiger Abschid zweymahl in Originali verfertiget, von geist- und weltlicher Fürsten, Grafen, Herren, Frey- und Reichs-Städten wegen, von uns Johann Friderich Fabern, Hochfürstlichen Wormsischen Rath und Canzley-Directorn, Johann Reinhard Zachmann, Chur-Pfälzischen Regierungs-Rath, Maximilian Ferdinand von Schüz, Hochfürstl. Nassau- und Siegischen Geheimen Rath und Ober-Amtmann, und Samuel Lucio, Reichsstättischen Gevollmächtigten, unterschrieben und mit unsern gewöhnlichen Petschafften bekräfftiget worden.„

In dem **Nider-Sächsischen** Craysabschid d. d. 1625. 16. Mai. heißt es: „Urkundlich mit der anwesonden Herrn Räthe, Botschafften und Gesandten angebohrenen Pittschafften bekräfftiget und eigenen Händen unterschriben.„

Den **Ober-Sächsischen** Craysabschid de An. 1654. haben die Sachsen-Weimar-Gotha- und Eisenachische Gesandten, wegen des mit dem Fürstlichen Hause Altenburg habenden Präcedenz-Streits, nicht mit besigelt, auch die Nahmen der Gesandten unter dem Abschid nicht durch ihre Canzellisten, sondern durch einen aus der Canzley des Chur-Sächsischen Directorii, schreiben lassen.

Anno 1662. ist wiederum der Craysabschid, aus der erst-angeführten Ursach, an Seiten der Fürstlichen Häuser Weimar, Gotha und Eisenach, weder besigelt, noch die Nahmen der Gesandten von selbigen Canzellisten, sondern von einem aus der Chur-Sächsischen Directorial-Canzley, unter besagten Abschid geschriben worden.

Beym **Schwäbischen** Crays wurde Anno 1549. laut Protocolls vom - Febr. resolvirt, die Craysabschide durch die fünf Bäncke zu siglen, und so geschiehet es noch.

Herr Conf. SCHEID gedencket in seinem Entwurff von Schwäbischen Craystägen eines Anno 1713. zwischen denen Stätten Augsburg und Ulm entstandenen Streits, der, wie es scheinet, die Unterschrifft und Sieglung des Craysabschids betroffen hat. Ferner deütet er auf einige Anmerckungen, so bey der Unterschrifft derer Craysabschide zu machen seynd, nemlich: De Recensione Nominum singulorum Legatorum præsentium, distinctione inter: **Hochfürstlich & Fürstlich**, item daß einige Fürstliche Principalen solo titulo: **Herr** benahmset werden; daß ausser denen Fürstlichen Collegiis kein Stand, also auch die Prälaten und Grafen, gar nicht mit ihren Vornahmen genennet werden, welches auch bey denen Fürstlichen Stifftern Lindau und Buchau, so doch im Collegio Principum Siz haben, geschehe.

Ueber die Unterschrifften eines Schwäbischen Craysabschids von 1751. habe ich dise Anmerckungen gemacht:

Der Schluß lautet: „Und haben solchem allgemeinen Crayscon-vent in Ulm beygewohnet:

Wegen der geistlichen Fürsten:
Als wegen

Des Hochwürdigsten Fürsten und Herrn, Herrn ⸗ ⸗ Bischoffen zu Costanz, ⸗ ⸗

wegen

Herrn ⸗ ⸗ Bischoffen Augspurg ⸗ ⸗ Hochfürstl. Durchl. (1)

wegen

Herrn ⸗ ⸗ Fürsten und Abbten zu Kempten, ⸗ ⸗

wegen

Herrn ⸗ ⸗ Fürsten, Probsten und Herrn zu Ellwangen. ⸗ ⸗ ⸗

Von wegen der weltlichen Fürsten:
Als wegen

Herrn ⸗ ⸗ Herzogen zu Würtemberg ⸗ ⸗ Herzoglichen Durchl.

wegen

Herrn ⸗ ⸗ Marggrafen ⸗ ⸗ zu Baden ⸗ ⸗ Hochfürstl. Durchl.

wegen

Herrn ⸗ ⸗ Fürsten zu Hohenzollern ⸗ ⸗

wegen

Stifft Lindau. (2)

wegen

Stifft Buchau. (3)

wegen

Herrn ⸗ ⸗ Fürsten zu Auersberg ⸗ ⸗

wegen

Herrn ⸗ ⸗ Fürsten zu Fürstenberg.

wegen

Schwarzenberg (4)

wegen

Lichtenstein. ⸗ ⸗

Der

(1) Der damalige ware ein gebohrener Prinz aus dem alt-Fürstlichen Hause Hessen.
(2) Dises ist eine gefürstete Abbtißin.
(3) Dise desgleichen.
(4) Bekanntlich seynd Schwarzenberg und Lichtenstein auch Fürsten.

Der Prålaten wegen:
Als wegen:
Sallmansweil, u. s. w. (die blosse Namen der Clöster.)
Wegen der Grafen und Herrn:
Als wegen:
Alschhausen, u. s. w. (die blosse Namen.)
Wegen der Erbaren Stätte:
Als wegen:
Augsburg, u. s. w. (die blosse Namen.)

Der grosse Unterschid derer Curialien fället von selbsten in die Augen: Der Grund davon aber ist ohne Zweifel das Herkommen.

Im Westphälischen Crays werden die Craysabschide von dem Directorio, nebst einigen Ständen von denen vier Bäncken, Fürstlichen, Gräflichen, Herrn und Reichsstätten, so von Jahren zu Jahren hierinn alterniren, besigelt.

Die ältere Crays-Recesse seynd insgemein ohne Beylagen; wohl aber seynd jezuweilen Copien derer von Crayses-wegen abgelassenen Schreiben, u. d. dem Text des Craysabschides in extenso eingerückt worden: In denen meisten neueren Crays-Recessen derer mehresten Crayse aber beziehet sich der Text auf vile Beylagen, welche theils in dem Ausschreiben zum Craysconvent und denen Deliberandis, theils in denen bey dem Convent eingeloffenen Schreiben, übergebenen Supliquen 2c. theils in denen von Crayses wegen abgefaßten einzelen Schlüssen, abgelassenen Schreiben, u. s. w. bestehen.

Zuweilen findet es sich, daß auch einige Beylagen derer Crays-Abschide, an welchen vil gelegen ist, z. E. Repartitiones derer Anlagen, 2c. gleich dem Receß selbsten unterschriben und besigelt werden.

Neben-Abschide kommen rarissime vor, und wann es je geschiehet, ist wenigens die Absicht, daß das darinn enthaltene geheimer gehalten werden solle, als das, was in den Hauptreceß kommt.

Wie vil Originalien von einem Craysabschid gefertiget werden sollen? dependiret von der special-Observanz eines jeden Crayses.

Zu Ende des Bayrischen Craysabschids de An. 1701. liset man: „Dessen allen zu wahrer Urkund, haben der Hoch- und Löblichen Ständen sich dahier eingefundene Gesandte und Abgeordnete gegenwärtigen Receß gewöhnlicher massen in gleich hinnach folgender Ordnung unterschrieben und fertigen lassen, auch ein jeder ein Original zu Handen genommen.„

In dem Ober-Rheinischen Craysabschid de An. 1638. heißt es beym Schluß: „Endlich ist verabschidet und geschlossen, daß diser Abschid in duplo, unter der Herrn Ständen Abgesandten Sigillation und Unterschrifft, ausgefertiget, und deren eines dem Herrn Kayserlichen Commissario, das ander dem Fürstlich-Wormsischen Directorio, eingelifert werden solle.;„ aber das ware etwas ganz ausserordentliches.

In dem Schwäbischen Crays wurde von denen Craysabschiden Anfangs nur Ein Original verfertiget, und bey der Würtembergischen Crayscanzley aufbehalten, biß ad Annum 1549. da deren zwey, Anno 1625. aber erstmals (wie noch,) drey verfertiget worden, von welchen Costanz, Würtemberg und Ulm jedes Eines bekommt.

Anno 1563. wurde beym Schwäbischen Crays resolvirt, alle Originalien derer Craysabschide in ein Buch zusammen zu binden, damit, wann etwas Mißverstand vorfiele, man den Regreß darzu haben möge.

Von anderen Crayserpeditionen will ich noch dises bemercken.

Wann von Crayses-wegen Patenten, Signaturen, Decreten, Schreiben, rc. abgefasset werden, wird es damit, wie von denen Craysabschiden gemeldet worden ist, gehalten; es würde dann von Crayses-wegen resolvirt, es dem Craysausschreibamt allein zu überlassen.

Wichtige Aufsäze werden bey Schwäbischen Craystägen in der ordinari-Deputation verlesen und ajoustirt, ehe sie an das Plenum gebracht und ausgefertiget werden.

Dergleichen Patenten, Schreiben, rc. werden nur in folle Namens des Convents, und von Niemanden namentlich, unterschriben:

Die Besieglung aber pfleget durch jeden Bancks Vorsizende zu geschehen.

Als An. 1752. Brandenburg und Consorten den damaligen Fränckischen Craysconvent nicht erkennen wollten, sezte es auch wegen Sieglung der Crayserpeditionen durch die vier Bäncke Streit. (1)

In dem Bayrischen Crays bekommt jeder Gesandter ein Original des Craysabschids, mithin bedarff es sich hier keiner Copien, oder anderen Communication; über dises pflegen nunmehro auch die Bayrische Craysrecesse gleichbalden in Regenspurg oder Stadt am Hof gedruckt zu werden.

In

(1) v. mein Staatsarch. 1753. 1. Band, 602. S.

In Schwaben und Westphalen wird der Craysabschid denen Ständen per Dictaturam communicirt.

Von denen, so den Craystag nicht haben besuchen lassen, heißt es zwar ordentlicher Weise: Absens carens; indessen thut man doch, um den Zweck des geschlossenen um so eher zu erreichen, dann und wann von Crayses-wegen ein übriges, und communicirt denen Ausgeblibenen das resolvirte.

Wie es aber die Häuser, welche mehrere regierende Linien, als Crays-Vota, haben, mit Communication derer Craysschlüsse unter sich zu halten haben? dißfalls kommt es auf ihre Familien-Pacta und in deren Ermanglung auf die Observanz an.

Der Herr von GÜNDERRODE meint, daß dem Kayser meistentheils von den Craysschlüssen Nachricht ertheilt, auch öffters um deren Genehmhaltung angesuchet zu werden pflege: Gleichwie mir aber von disem lezteren kein einiges Exempel bekannt ist; also treffe ich auch von jenem zwar einige, aber nicht vile, Spuhren an.

Ein Berichtschreiben der Ober-Rheinischen Craysstände an den Kayser von deme, was auf dem Anno 1638. gehaltenen Craystag beschlossen worden ist, kan beym LONDORP (1) gelesen werden.

Anno 1654. 19. (29.) Oct. erinnerte das Hochstifft Straßburg auf dem Reichsconvent bey denen Deliberationen in materia Securitatis publicæ: Es sollte den Craysen frey bleiben, ihre Conventus circulares anzustellen, doch, daß sie jedesmahl cum Cæsare von demjenigen, so allda vorgangen, communicirten.

Altenburg votirte: Was auf solchen Craystagen für gut befunden und geschlossen worden, wäre nicht allein Cæsari, sondern auch Moguntino, zu hinterbringen.

Henneberg: Wäre die Relatio dessen, so in denen Craysen verrichtet worden, nicht allein Cæsari & Moguntino, sondern auch anderen Craysobristen, zu erstatten, vermöge R. A. de An. 1576.

Bey der Correlation zwischen beeden höheren Collegiis erinnerte auch das Churfürstliche Collegium: „Daß die Berichte aus den Craysen nicht allein an Ihro Kayserliche Majestät, sondern auch an Chur-Maynz, zu schicken, damit derselbe den andern Craysen davon Nachricht ertheilen könne.„ Es kame auch etwas davon in das Reichs-

(1) Act. publ. Tom. 4. p. 695.

Gutachten, und in den **Reichsabschid** §. 185. das aber nur den damaligen Fall angehet.

An. 1772. 20. Febr. rescribirten Kayserliche Maj. in der Frucht-sperr-Angelegenheit an alle Craysausschreibende Fürsten: „Wie Wir dann von Deroselben die Anzeige, was deßhalb in dasigem Crayse gut und nüzlich erachtet, verordnet, und in Vollzug gebracht worden, gnädigst ehestens gewärtigen, um dazu Unser Kayserliches obristhauptliches Amt nach Erforderniß eintretten zu lassen.„

Ferner habe ich gefunden, daß man auch Tertiis von deme, was auf einem Craystag geschlossen worden ist, Nachricht gegeben hat, wiewohl selten der ganze Receß communiciret wird, sondern man läßt es gemeiniglich bey der Communication dererjenigen special- oder einzelnen Conclusorum oder passuum Recessus concernentium, oder der Substanz derselbigen, bewenden, daran dem anderen Theil etwas gelegen seyn kan: Und hat dergleichen Communication fürnemlich in Kriegs- oder anderen critischen Zeiten, besonders unter denen associirten, oder sonst mit einander correspondirenden Craysen, statt.

Im **Bayrischen** Craysabschid von 1757. stehet: „Ingleichen 13dens : : : auf die von denen löbl. Fränckisch- und Ober-Rheinischen Craysen sub Lit. L. & M. anhero beliebig beschehene Communication deren abgefaßten Crays-Conclusorum eine reciprocirlich-vertrauliche Antwort ertheilet, und auch die disseitig-patriotische Entschliessung sub Lit. N. in Crays-Societätsmäßigem Vernehmen mitgetheilet worden ist.„

Dise Beylagen sehe man anderwärts. (1)

Wann der Craysabschid verlesen, unterschriben und besigelt ist, beschliesset der Director den Convent, mit angehängtem gutem Wunsch, worauf der vorsizende Stand nomine omnium dancket, und den guten Wunsch reciprociret.

Ob in allen Craysen Herkommens seye, daß die Craysgesandte der Crayscanzley für ihre bey dem Craysconvent gehabte Bemühung einige Douceur zufliessen lassen? kan ich nicht sagen; nur habe ich gefunden, daß bey dem **Ober-Sächsischen** Craysconvent An. 1666. jedes Votum vor die Churfürstliche Sächsische Canzley 2. Thl. zum Recompens erlegt hat.

Der Herr von GÜNDERRODE meldet: Daß die abgehende Gesandten den ersteren Besuch an die Bleibende geben, ohnerachtet

(1) in meinem Staatsarch. 1757. p. 262.

achtet der Abgehenden Herrn vornehmeres Standes seyen; worauf sie von den Bleibenden die Gegen-Visite empfangen. Diser Saz wird aber wohl einige Einschränckung brauchen: Dann da wir gehöret haben, daß die Chur- und Fürstliche die Gräfliche und Stättische nicht besuchen, (ausser etwa wann ein König, oder Churfürst, oder Fürst, ein Gräfliches Votum bey einem Crays hat;) so werden sie auch weder ihnen noch denen Prälatischen die Abschids-Visiten geben.

§. 73.

Wie verschidene Linien eines bey Einem Crays-Voto concurrirenden Hauses die zu Beschickung derer Craysconvente erforderliche Unkosten pro rata unter sich zu tragen haben? dißfalls müssen abermals die Pacta und das Herkommen eines solchen Hauses den Ausschlag geben. Unkosten.

Von Ostfrießland siehe oben §. 20.

Ob und wie ferne aber die Unterthanen zu disem Ende collectiret werden können? davon werden wir das mehrere in der Materie von dem Steuerwesen vernehmen; hier aber will ich, bloß zur Probe, dises wenige anmercken:

Anno 1733. 15. Jun. sprache das Cammergericht in Sachen der Nassau-Siegischen Unterthanen reformirten Theils contra ihren Fürsten unter anderem: „Dann wird Herr Beklagter in denen künfftigen (Steuer-) Ausschreiben - - - wegen Beschickung der Craystäge, als welche - - - von denen in vorigen Urtheln determinirten 17. doppelten ordinari-Schazungen bestritten werden müssen, (nicht) etwas an extraordinairem ausschreiben, sondern dasjenige, was er in dem Ausschreiben vom 22sten Dec. 1731. wegen Beschickung des leztern Westphälischen Craystags angesezt und erhoben, denen Unterthanen an ihren lauffenden Præstandis zu gut gehen zu lassen, - - erinnert.„

Die Fränckische Grafen berathschlagten An. 1703. wegen der Kosten, so auf Craystägen auf der Grafenbanck verordneten Protocollisten gehen. (r)

§. 74.

Aus deme, was oben von der Gültigkeit derer Majorum angeführet worden ist, ergibet sich schon von selbsten: Wie weit sich die Verbindlichkeit derer Crayschlüsse erstrecke? Die per Majora abgefaßte obligiren nemlich allerdings auch die übrige, ausserhalb in denen durch die Verbindlichkeit derer Craysschlüsse.

Reichs-

(r) v. LÜNIGS R. Arch. Spicil. secul. 2. Th. 1809. S.

Reichsgeseze ausgenommenen Fällen, und wegen Gültigkeit derer Majorum in Geldsachen hat es seine Richtigkeit noch nicht. Ob auch gleich die Reichsgeseze nur in Crays-Verfassungssachen ausdrücklich denen Majoribus vim decisivam beygeleget haben, so folget doch daraus gar nicht, daß es wegen anderer Materien noch zweifelhafft seye; sondern weil der Streit nur von der Craysverfassung ware, so gienge auch der Reichsschluß nur auf das, wovon die Frage ware: In dem übrigen bleibt es bey dem Reichs- und Crays-Herkommen und bey dem Völckerrecht, nach welchen allen in Collegiis ordentlicher Weise die Majora statt haben.

In denen Fällen nun, darinnen also die Majora statt haben, und das per Majora concludirte alle vinculirt, können freylich Singuli es in ihren Landen nicht anderst halten. Z. E. Wann von gesammten Crayses wegen etwas gut gefunden wird, und einer oder der andere Stand wollte in seinem Gebiet ein anderes verordnen, könnte ja leicht der ganze Zweck verfehlet werden, und das gemeine Beste gehet allerdings der cameral- und öconomischen oder anderen Convenienz dises oder jenes particular-Standes vor.

Ob die Craysschlüsse die Reichsritterschafft verbinden, oder nicht? ist unter anderem um das Jahr 1752. gestritten worden. (1)

Anno 1772. 20. Febr. liessen Kayserliche Majestät in das wegen der Fruchtsperr-Angelegenheit an alle Crays-Ausschreibämter erlassene Rescript mit einfliessen: „Zu dem Ende Wir dann auch Unsere der Orten gelegene Kayserliche unmittelbare Reichsritterschafft ebenfalls dahin gnädigst angewisen haben, daß sie sich mit der von Crayses wegen der Sachen halber treffenden Vorkehrungen zeitlich einvernehme, und die erforderliche Verfügungen gleichförmig ihres Orts einführe und befolge.„

§. 75.

Kein Craysstand hafftet für die Craysschlüsse.

Wegen derer von einem ganzen Crays abgefaßten Schlüsse kan kein einzeler Stand desselben in Anspruch genommen werden; sondern wer sich darüber beschwert zu seyn erachtet, der muß es mit dem ganzen Crays ausmachen, und diser muß dißfalls für Einen Mann stehen; ja es wird wohl gar ausdrücklich geschlossen, daß kein einzeler Stand sich darüber mit anderen einlassen solle. Z. E.

Anno 1555. m. Dec. wurde auf dem Schwäbischen Craysconvent zu Reutlingen verabschidet, daß kein Stand, geistlich oder welt-

(1) v. Staatsarch. 1752. 2. Band, 788. S.

weltlich, oder einiges Standes Räth und Diener, wider den Craysabschid, ohne Wissen, Willen und vorgehende gemeine Erkenntniß und Bewilligung etwas fürnehmen und handlen, sich auch gegen sondern Personen, wer die seyen, auf derselben Fragen und Erforderen, in einige Disputation noch Antwort, von sein selbst, als eines Standes dises Crayses, noch des gemeinen Crayses wegen, einlasse, sondern alle diejenige, so dises Abschides und der darinn begriffenen Puncten halber einige Ansprach an jemand zu haben vermeinten, an gemeine dises Crayses Versammlung, da sie rechtmäßige gebührliche Antwort finden sollen, weisen; welches Anno 1556. wiederhohlt worden ist.

§. 76.

Nachdem die Zahl derer Stände eines Crayses groß oder klein ist, nachdeme ist es auch mehr oder weniger thunlich, die Crays-Acta und Schlüsse geheim zu halten; wiewohl es auch bey denen nur aus wenigen Personen bestehenden Conventen an bekannten Mitteln nicht ermanglet, vertrauliche Nachricht von deme, was man geredt und nidergeschriben hat, zu erhalten. **Der Craysschlüsse Geheimhaltung.**

§. 77.

Ueber den schlechten Vollzug derer Crays-Schlüsse habe ich ungemein vile Klagen in denen Schwäbischen Crays-Acten angetroffen, und daß es in anderen Craysen, z. E. dem Ober-Rheinischen, auch nicht besser gehe, haben wir theils auch schon vernommen, theils kan es einer, der den inneren Zustand Teutschlandes ein wenig kennet, leicht vermuthen. Zuweilen fehlt es an denen Crays-Ausschreibenden Fürsten selbst; wann aber auch dise alles thun, so erscheinet der Mangel doch sehr offt, zumalen wo vile und kleine Stände seynd, bey anderen, die entweder die Præstanda nicht prästiren können, oder doch nicht mögen. Ist das Crays-Ausschreibamt scharff, so schreyet man, daß man sich eines allzugrossen Gewalts über seine freye Mitstände anmasse, und das Crays-Ausschreibamt muß besorgen, daß dise Stände künfftig bey anderen Materien seiner Absicht quovis modo, offentlich, oder doch heimlich, entgegen seyn und sie hinderen werden; in Güte aber richtet man wenig aus: Die Potentiores thun ohnedem nur, was sie selber gerne wollen, es mag geschlossen seyn was da will. Darum gehet es hernach auch so, wie es geht. **Und Execution.**

In der Schwäbischen Crays-Verfass. de An. 1563. Part. 3. heißt es: „Wo einer oder mehr Craysstand an solcher Vollziehung (des in Sachen, die Handhabung des Landfridens betreffend, beschlossenen,

 senen,

senen,) ungehorsam oder säumig erscheinen würden, das doch nicht seyn soll, so sollen die andere Stände, mit Hülff und Zuthun des Crays-Obersten und der Zugeordneten, durch Mittel und Weg, wie sie sich deren sonderlich zu vergleichen, den- oder dieselbige Ungehorsame zu der Gebühr, beneben Abtrag des Schadens, anhalten."

Alleine Anno 1701. ware unter denen Schwäbischen Crays-Deliberandis: Wie eine zulängliche Disposition zu machen, daß dasjenige, was concludirt wird, auch besser, als bißhero, zur Execution gebracht, denen Crays-Schluß-mäßigen Monitoriis ein mehrerer Nachdruck conciliiret und die Saumselige zu Vollziehung ihrer Schuldigkeiten angehalten werden mögen?

§. 78.

Kayserliche Rechte.

Daß die Crayse ihre Craysabschide zuweilen durch den Kayser bestättigen liessen (1), davon ist mir (bereits gemeldeter massen,) nichts wissend.

Als der **Schwäbische** Crays Anno 1590. in Ansehung des Schwäbischen Landgerichts einen Schluß fassete, schriebe der Kayser ernstlich an das Crays-Ausschreibamt, und verlangte, daß der Abschid, als denen Rechten und Reichs-Constitutionen schnurstracks entgegen, so fort wieder caßiret werde, rc.

Es schriebe aber so wohl der Herzog zu Würtemberg, als der ganze Crays, Anno 1591. an den Kayser, und vertheidigten ihren Schluß nachdrücklich.

So hat auch der Kayser Anno 1677. dem Nider-Sächsischen Crays mit Annullation gewisser Craysschlüsse gedrohet (2): Man hat ihme aber auf eine Reichs-Constitutions-mäßige Weise geantwortet; indeme er sich keineswegs dergleichen für sich anmassen kan, sondern wann der Kayser glaubte, daß ein Crays zu weit gegangen wäre und wider seine Reichsständische Pflichten gehandelt hätte, müßte er das gesammte Reich mit seinem Gutachten darüber vernehmen und conjunctim mit demselben das nöthige besorgen; so doch, daß in Fällen, wo Salus Patriæ offenbar periclitirte, dem Kayser bevorbleibt, provisorie, als Oberhaupt des Reichs, ad- vel dehortando, inhibendo, u. s. w. das ohnumgänglich nöthige zu verfügen und dem Reich Nachricht davon zu ertheilen.

§. 79.

(1) Wie auch Herr MASCOV *in Princip. Jur. publ. Lib. 2. Cap. 6.* §. 32. meinet.

(2) s. mein Teutsch. Staatsr. 28. Theil, S. 234.

§. 79.

Nun ist auch noch etwas von denen engeren Conventen zu melden, welche in der Zusammenkunfft einiger weniger darzu vom gesammten Crays erwählter Craysstände bestehen. Engere Convente.

In dem **Bayrischen** Crayse seynd die Adjuncten-Täge bekannt, welche von dem Crays-Obersten, samt dessen Zu- und Nachgeordneten, besuchet werden, und wobey Bayern beständig dirigirt, Salzburg aber allemal zu erst votirt.

Von denen **Fränckischen** engeren Craystägen sagt GOCKEL: Ut plurimum in anguſtiori Circuli diæta quatuor tantum ſelecti comparent Deputati; unus Bambergenſis, unus Brandenburgico-Culmbacenſis, unus Comitialis Directoris, unusque Noribergenſis.

Eine bey einem Fränckischen engeren Craysconvent Anno 1688. m. Sept. abgelegte Proposition siehe in LONDORPS *Act. publ. Tom. 10. p. 277.*

Von **Chur-Rheinischen** engeren Craysconventen ist mir nichts bewußt; ich zweifle auch: ob es dergleichen gebe? weil diser ganze Crays ohnehin nur aus sehr wenigen Ständen bestehet.

Von **Schwaben** heißt es in einer Würtembergischen Deduction contra Baden-Durlach: „Die Convocation eines engern Convents geschiehet in Fällen von sonderlicher Wichtigkeit und wo periculum in mora vorwaltet, und bestehet solcher regulariter in denenjenigen 10. Craysständen, welche = = die Deputationem ordinariam formiren, und wann die Sache allzuwichtig, so werden allhier noch mehrere von jedem Banck, obſervata numeri paritate, adjungirt. Alleine was auch bey disem engeren Convent beschlossen wird, geschiehet per Majora Votorum virilium, ja die sammtliche Verrichtung dessen muß bey nächstem allgemeinem Convent ad ratificationem Pleni gebracht werden.„

Herr von SCHEID (1) meldet von disen Engern Conventen:

„Ein engerer Convent ist, worzu nur die vorsizende Stände, oder die Directoria von jeglicher Banck, beruffen werden, und zwar (neben dem Crays-Ausschreibamt, Costanz und Würtemberg,) das Hochstifft Augspurg, und eines der Badischen Häuser, welches der Zeiten den Vorsiz hat, dann der Director und Condirector des Prälatischen- ingleichem der Director und Condirector des G[illegible]

(1) v. meines l. Sohns klein. Schrifft. 7. Ba[illegible]

und endlich aus dem Reichsstättischen Collegio die Stadt Augsburg und die Stadt Ulm. = = = (von welchen ein mehreres folget.)

Das Crays=Ausschreibamt masset sich zwar pro lubitu an, engere Convente auszuschreiben: Es soll aber dises von Rechtswegen nicht seyn, und, ausser einem Nothfall, da man in der Geschwinde nicht alle Stände beruffen kan, nicht geschehen; weßwegen sich dann auch Baden=Durlach in Ansehen eines in Anno 173—. zu Ulm gehaltenen engeren Convents publice beschweret hat, mit Vermelden, daß, da bey Fridenszeiten copia Statuum zu haben seye, also auch in Zukunfft dergleichen Engere Convente unterlassen werden möchten: Weilen die Engere Craysconvents=Kosten von sämmtlichen Ständen getragen werden müßten, welche sich öffters auf eine ansehnliche Summe belauffen; so gehörte es sich billig, daß die Stände wegen Haltung eines Engeren Convents, ausser dem Nothfall, um ihren Consens vorhero requiriret werden sollten.

Es pfleget zwar das Crays=Ausschreibamt dergleichen engere Convente damit zu entschuldigen, daß solche aus der Ursache geschehen, die Materien, so einem allgemeinen Craysconvent vorgetragen werden müßten, (massen fast insgemein ein allgemeiner Craysconvent auf einen engern folget,) vorhero zu präpariren, damit die Deliberationen des allgemeinen Craysconvents desto geschwinder auf einander gehen möchten; allein es hat das Crays=Ausschreibamt seinen andern Vortheil darunter, welcher leichtlich zu begreiffen ist.

Der engere Convent kan keine Schlüsse, sondern nur Gutachten, machen; wiewolen auch hierinnen man nicht allezeit in terminis bleibet, und in An. 1744. geschehen ist, daß der engere Convent wegen Verlegung der Crays=Trouppen in ein= und andere Reichsstätte verschidene Verordnungen gemacht, auch solche der Generalität zu ihrer Nachachtung communiciret hat: Es haben aber verschidene Stände sich an dise Verordnungen nicht gekehret, und ihre Contingentien nicht marschiren lassen.

Die gutächtliche Resolutionen und Conclusa des engeren Convents werden einem allgemeinen Craysconvent zu seiner Bestättigung vorgeleget, und empfangen alsdann durch solche Bestättigung ihre Gültigkeit. „

Beschwerden in Ansehung der engeren Convente im Schwäbischen Crays findet man an unten (1) angezeigtem Ort.

In

(1) in meines l. Sohnes klein. Schrifft. 10. Band, 181. S. u. f.

In dem Westphälischen Crays wird selten ein enger Convent gehalten, als etwa zu Abhörung der Rechnungen, worzu insgemein jedesmal einige Stände pflegen eligirt zu werden. Zu des Crays-Pfenningmeisters Weipelers Rechnungs-Abhör seynd, nebst dem Directorio, deputirt worden: Oßnabrück, Nassau, Lippe und Statt Cölln.

Anno 1731. ware ein Westphälischer Directorialconvent zu Aachen.

Aus dem bißherigen ist die Natur diser Convente schon so klar, daß ich nicht nöthig habe, vil mehr davon zu melden. Es kommt nicht nur so auf das Crays-Ausschreibamt an, wann es dergleichen ausschreiben will, sondern entweder muß ein solcher enger Convent von dem Pleno beliebt worden seyn, oder es muß Crays-Herkommens seyn, ein- oder andere Sache solchergestalten vor einem engeren Convent zu verhandeln, oder es muß ein Nothfall vorhanden seyn.

Eben so wenig gehet es an, daß das Crays-Ausschreibamt nur beschreiben dörffte, wen es wollte, oder daß man eine auf alle Crayse applicable Regel geben könnte, aus was vor Craysständen ein solcher enger Convent bestehe? sondern es kommt auf das special-Herkommen, oder den jedesmaligen Schluß, eines jeden Crayses an, und gemeiniglich machet bey denen Craysen, wo eine ordinari-Deputation üblich ist, dieselbige auch den engeren Convent aus.

Zuweilen wird auch ein enger und ein allgemeiner Craysconvent zugleich ausgeschriben, da dann gemeiniglich jener etliche Tage früher angehet. Z. E. Anno 1693. 13. (23.) Mart. beschriben Costanz und Würtemberg den engeren Convent auf den 21. (31.) e. m. den allgemeinen aber auf den 23. Mart. (2. Apr.)

Was endlich die Frage belangt: Wie weit sich eines engeren Craysconventes Gewalt erstrecke? so kommt es auch dißfalls theils auf die expresse deßwegen abgefaßte general- oder speciale Crays-Schlüsse, theils auf das Herkommen derer Crayse an, und wann einem engeren Convent nicht auf die eine oder andere Weise vergönnet ist, in einer Sache decisive zu verfahren, so kan er, ausserhalb einem unvermeidlichen Nothfall, nichts endliches schliessen, sondern er kan die Sache nur präpariren, oder auf die Ratification des Pleni etwas positives concludiren, da dann zuweilen das Plenum nicht alles von dem engeren Convent verhandelte genehm hält.

Die Crays-Oeconomie-Convente, deren hin und her in [illegible]
Actis Meldung geschiehet, seynd nicht so wohl eine besondere [illegible]
Craysconventen, als vil mehr ordentliche engere Convente, [illegible]

cution, (eher aber cognitionem privativam,) in Münzsachen zugestehen.

Auszüge aus Ober-Rheinischen Münzprobations-Abschiden von 1605. 1609. 1612. 1613. 1617. finden sich an unten (1) angezeigtem Ort.

Anno 1760. 31. Jan. erliesse der Kayser ex officio ein Excitatorium an die ausschreibende Fürsten der Chur- auch Ober- und Nider-Rheinischen Crayse: Daß dieselbe die Münz-Probationstäge in denen dasigen Craysen behörig ausschreiben, somit auch ihres Orts beförderlich seyn sollen, damit die dißfallsige Reichssazungsmäßige Gebühr in ihren Vollzug anwiederum gesezt, und dadurch zu der so hochnöthigen Hülffe in dem Münzwesen der werckthätige Anfang gemacht werde; welches, wie es geschehen, dieselbe längstens in Zeit von zwey Monathen anzuzeigen hätten.

Als die Ober-Rheinische Craysausschreibende Fürsten darauf berichteten, daß sie einen Münzprobationstag ausgeschriben hätten, und die dahin geeignete Obligenheiten bey dem dermaligen allgemeinen Craysconvent behandelt würden; rescribirte der Kayser ihnen den 21. Nov. wieder: Er versehe Sich, daß damit weitershin alljährlich werde fortgefahren werden: Gleichwie jedoch diserwegen jedesmal einen allgemeinen Crayscouvent zu veranlassen, allzukostspilig fallen dörffte, und in disem Anbetracht zu der Begehung der vor die Münzprobationstäge geeigneten Gebühr besondere Verordnete bey denen mehresten übrigen Craysen angeordnet wären; so mögten sie, Craysausschreibende Fürsten, die gleiche Begehung dessen auch bey dem dasigen Crays veranlassen, und von dem Erfolg dessen die weitere Anzeige machen.

Bey denen Ober-Rheinischen Crays-Münz-Probationstägen concurriret nicht die Reichsstatt Fridberg, sondern die Burg Fridberg, als des Crayses Münzgenoß.

Von Ober-Sachsen vid.

FRANCKE (Heinr. Gottl.) von dem Recht des Ober-Sächsischen Crayses, Münz-Probationstäge zu halten; vor dem 6ten Theil der Europ. Staats- und Reisegeogr.

Anno 1623. wurde, zu Erspahrung der Unkosten, zugleich ein Ober-Sächsischer Crays- und Münz-Probationstag nach Leipzig ausgeschriben; es wurden aber hernach zwey besondere Abschide verfertigt.

Von

(1) in LÜNIGS Grundfest. Europ. Potenz. Gerechtſ. 2. Theil, S. 487. u. f.

Von Anno 1683. an aber geriethen die Münz-Probationstäge in dem Ober-Sächsischen Crayse mit denen ordinairen Craystägen ins Stecken.

Der **Schwäbische Crays** ist, nachdeme die Münzordnung im Reich Anno 1559. errichtet worden ware, auf einem Probationstag zu Ulm zusammen gekommen: Man befande aber, daß man ohne Zuthun und Miteinstimmung derer Rheinisch-Bayrisch- und Fränckischen Crayse solche Münzordnung nicht vollziehen könne.

Anno 1564. im November ist ein Probationstag auf Ulm resolvirt, und darzu deputirt worden: Costanz, Würtemberg, Weingarten, Montfort, Augspurg, Ulm.

In denen Craystags-Actis de An. 1571. m. Aug. heißt es: Würtemberg, als der fürnehmste Münzstand, solle dem Crayse einen gemeinen Wardein annehmen.

Ferner haben die vier Schäbische Münzort: Würtemberg, Baden, Montfort und Augspurg, den ersten gemeinschafftlichen Münz-Probationstag zu Nürnberg, m. Maji besucht, und ihrer Verrichtungen halber Relation an beede Ausschreibende Fürsten erstattet.

Anno 1593. wurde zu Costanz der Münz halber eine Conferenz zwischen Oesterreich, Schwaben und der Eydgenossenschafft gehalten.

Was der Schwäbische Crays Anno 1691. wegen eines Münz-Probationstags beschlossen, ist bey LONDORP (1) zu lesen.

Der Schwäbische Crays-Syndicus solle die Münz-Probationstäge besuchen: Es ist dise Stelle aber meistens unbesezt.

Anno 1697. wurde zu Cölln ein Münz-Probationstag des **Westphälischen** Crayses gehalten.

Anno 1760. 21. Nov. verlangte der Kayser an **Ober-Rhein**: Den abzuschliessenden Münzreceß an Ihne, den Kayser, und an Chur-Maynz gebührend einzusenden, und dabey die als geringhaltig befundene Münzen noch ins besondere anzuzeigen.

Nunmehro pflegen die Münzsachen einzelner Crayse nicht mehr bey besondern Münz-Probationstägen derer Crays-Münzgenossen, sondern bey denen allgemeinen Craysconventen, abgehandelt zu werden.

§. 81.

Von denen engeren Craysconventen seynd die particularconvente Einer Banck, oder etlicher Bänck [illegible] isverwandten, oder **Particular-convente.**

(1) Act. publ. Tom. 18.

Reichsgeseze ausgenommenen Fällen, und wegen Gültigkeit derer Majorum in Geldsachen hat es seine Richtigkeit noch nicht. Ob auch gleich die Reichsgeseze nur in Crays-Verfassungssachen ausdrücklich denen Majoribus vim decisivam beygeleget haben, so folget doch daraus gar nicht, daß es wegen anderer Materien noch zweifelhafft seye; sondern weil der Streit nur von der Craysverfassung ware, so gienge auch der Reichsschluß nur auf das, wovon die Frage ware: In dem übrigen bleibt es bey dem Reichs- und Crays-Herkommen und bey dem Völckerrecht, nach welchen allen in Collegiis ordentlicher Weise die Majora statt haben.

In denen Fällen nun, darinnen also die Majora statt haben, und das per Majora concludirte alle vinculirt, können freylich Singuli es in ihren Landen nicht anderst halten. Z. E. Wann von gesammten Crayses wegen etwas gut gefunden wird, und einer oder der andere Stand wollte in seinem Gebiet ein anderes verordnen, könnte ja leicht der ganze Zweck verfehlet werden, und das gemeine Beste gehet allerdings der cameral- und öconomischen oder anderen Convenienz dises oder jenes particular-Standes vor.

Ob die Craysschlüsse die Reichsritterschafft verbinden, oder nicht? ist unter anderem um das Jahr 1752. gestritten worden. (1)

Anno 1772. 20. Febr. liessen Kayserliche Majestät in das wegen der Fruchtsperr-Angelegenheit an alle Crays-Ausschreibämter erlassene Rescript mit einfliessen: „Zu dem Ende Wir dann auch Unsere der Orten gelegene Kayserliche unmittelbare Reichsritterschafft ebenfalls dahin gnädigst angewisen haben, daß sie sich mit der von Crayses wegen der Sachen halber treffenden Vorkehrungen zeitlich einvernehme, und die erforderliche Verfügungen gleichförmig ihres Orts einführe und befolge.„

§. 75.

Kein Craysstand hafftet für die Craysschlüsse.

Wegen derer von einem ganzen Crays abgefaßten Schlüsse kan kein einzeler Stand desselben in Anspruch genommen werden; sondern wer sich darüber beschwert zu seyn erachtet, der muß es mit dem ganzen Crays ausmachen, und diser muß dißfalls für Einen Mann stehen; ja es wird wohl gar ausdrücklich geschlossen, daß kein einzeler Stand sich darüber mit anderen einlassen solle. Z. E.

Anno 1555. m. Dec. wurde auf dem Schwäbischen Craysconvent zu Reutlingen verabschidet, daß kein Stand, geistlich oder welt-

(1) v. Staatsarch. 1752. 2. Band, 788. S.

weltlich, oder einiges Standes Räth und Diener, wider den Craysabschid, ohne Wissen, Willen und vorgehende gemeine Erkenntniß und Bewilligung etwas fürnehmen und handlen, sich auch gegen sondern Personen, wer die seyen, auf derselben Fragen und Erforderen, in einige Disputation noch Antwort, von sein selbst, als eines Standes dises Crayses, noch des gemeinen Crayses wegen, einlasse, sondern alle diejenige, so dises Abschides und der darinn begriffenen Puncten halber einige Ansprach an jemand zu haben vermeinten, an gemeine dises Crayses Versammlung, da sie rechtmäßige gebührliche Antwort finden sollen, weisen; welches Anno 1556. wiederhohlt worden ist.

§. 76.

Der Crays-schlüsse Geheimhaltung.

Nachdem die Zahl derer Stände eines Crayses groß oder klein ist, nachdeme ist es auch mehr oder weniger thunlich, die Crays-Acta und Schlüsse geheim zu halten; wiewohl es auch bey denen nur aus wenigen Personen bestehenden Conventen an bekannten Mitteln nicht ermanglet, vertrauliche Nachricht von deme, was man geredt und nidergeschriben hat, zu erhalten.

§. 77.

Und Execution.

Ueber den schlechten Vollzug derer Crays-Schlüsse habe ich ungemein vile Klagen in denen Schwäbischen Crays-Acten angetroffen, und daß es in anderen Craysen, z. E. dem Ober-Rheinischen, auch nicht besser gehe, haben wir theils auch schon vernommen, theils kan es einer, der den inneren Zustand Teutschlandes ein wenig kennet, leicht vermuthen. Zuweilen fehlt es an denen Crays-Ausschreibenden Fürsten selbst; wann aber auch dise alles thun, so erscheinet der Mangel doch sehr offt, zumalen wo vile und kleine Stände seynd, bey anderen, die entweder die Præstanda nicht prästiren können, oder doch nicht mögen. Ist das Crays-Ausschreibamt scharff, so schreyet man, daß man sich eines allzugrossen Gewalts über seine freye Mitstände anmasse, und das Crays-Ausschreibamt muß besorgen, daß dise Stände künfftig bey anderen Materien seiner Absicht quovis modo, offentlich, oder doch heimlich, entgegen seyn und sie hinderen werden; in Güte aber richtet man wenig aus: Die Potentiores thun ohnedem nur, was sie selber gerne wollen, es mag geschlossen seyn was da will. Darum gehet es hernach auch so, wie es geht.

In der Schwäbischen Crays-Verfass. de An. 1563. Part. 3. heißt es: „Wo einer oder mehr Craysständ an solcher Vollziehung (des in Sachen, die Handhabung des Landfridens betreffend, beschlossenen,

senen,) ungehorsam oder säumig erscheinen würden, das doch nicht seyn soll, so sollen die andere Ständ, mit Hülff und Zuthun des Crays-Obersten und der Zugeordneten, durch Mittel und Weg, wie sie sich deren sonderlich zu vergleichen, den- oder dieselbige Ungehorsame zu der Gebühr, beneben Abtrag des Schadens, anhalten. „

Alleine Anno 1701. ware unter denen Schwäbischen Crays-Deliberandis: Wie eine zulängliche Disposition zu machen, daß dasjenige, was concludirt wird, auch besser, als bißhero, zur Execution gebracht, denen Crays-Schluß-mäßigen Monitoriis ein mehrerer Nachdruck conciliiret und die Saumselige zu Vollziehung ihrer Schuldigkeiten angehalten werden mögen?

§. 78.

Kayserliche Rechte.

Daß die Crayse ihre Craysabschide zuweilen durch den Kayser bestättigen liessen (1), davon ist mir (bereits gemeldeter massen,) nichts wissend.

Als der **Schwäbische** Crays Anno 1590. in Ansehung des Schwäbischen Landgerichts einen Schluß fassete, schriebe der Kayser ernstlich an das Crays-Ausschreibamt, und verlangte, daß der Abschid, als denen Rechten und Reichs-Constitutionen schnurstracks entgegen, so fort wieder caßiret werde, ꝛc.

Es schriebe aber so wohl der Herzog zu Würtemberg, als der ganze Crays, Anno 1591. an den Kayser, und vertheidigten ihren Schluß nachdrücklich.

So hat auch der Kayser Anno 1677. dem Nider-Sächsischen Crays mit Annullation gewisser Craysschlüsse gedrohet (2): Man hat ihme aber auf eine Reichs-Constitutions-mäßige Weise geantwortet; indeme er sich keineswegs dergleichen für sich anmassen kan, sondern wann der Kayser glaubte, daß ein Crays zu weit gegangen wäre und wider seine Reichsständische Pflichten gehandelt hätte, müßte er das gesammte Reich mit seinem Gutachten darüber vernehmen und conjunctim mit demselben das nöthige besorgen; so doch, daß in Fällen, wo Salus Patriæ offenbar periclitirte, dem Kayser bevorbleibt, provisorie, als Oberhaupt des Reichs, ad- vel dehortando, inhibendo, u. s. w. das ohnumgänglich nöthige zu verfügen und dem Reich Nachricht davon zu ertheilen.

§. 79.

(1) Wie auch Herr MASCOV *in Princip. Jur. publ. Lib. 2. Cap. 6.* §. 32. meinet.

(2) s. mein Teutsch. Staatsr. 28. Theil, S. 234.

§. 79.

Nun ist auch noch etwas von denen engeren Conventen zu melden, welche in der Zusammenkunfft einiger weniger darzu vom gesammten Crays erwählter Craysstände bestehen. Engere Convente.

In dem Bayrischen Crayse seynd die Adjuncten-Täge bekannt, welche von dem Crays-Obersten, samt dessen Zu- und Nachgeordneten, besuchet werden, und wobey Bayern beständig dirigirt, Salzburg aber allemal zu erst votirt.

Von denen Fränckischen engeren Craystägen sagt GOCKEL: Ut plurimum in angustiori Circuli diæta quatuor tantum selecti comparent Deputati; unus Bambergensis, unus Brandenburgico-Culmbacensis, unus Comitialis Directoris, unusque Noribergensis.

Eine bey einem Fränckischen engeren Craysconvent Anno 1688. m. Sept. abgelegte Proposition siehe in LONDORPS *Act. publ. Tom. 10. p.* 277.

Von Chur-Rheinischen engeren Craysconventen ist mir nichts bewußt; ich zweifle auch: ob es dergleichen gebe? weil diser ganze Crays ohnehin nur aus sehr wenigen Ständen bestehet.

Von Schwaben heißt es in einer Würtembergischen Deduction contra Baden-Durlach: „Die Convocation eines engern Convents geschiehet in Fällen von sonderlicher Wichtigkeit und wo periculum in mora vorwaltet, und bestehet solcher regulariter in denenjenigen 10. Craysständen, welche : : die Deputationem ordinariam formiren, und wann die Sache allzuwichtig, so werden allhier noch mehrere von jedem Banck, observata numeri paritate, adjungirt. Alleine was auch bey disem engeren Convent beschlossen wird, geschiehet per Majora Votorum virilium, ja die sammtliche Verrichtung dessen muß bey nächstem allgemeinem Convent ad ratificationem Pleni gebracht werden."

Herr von SCHEID (1) meldet von disen Engern Conventen: „Ein engerer Convent ist, worzu nur die vorsitzende Stände, oder die Directoria von jeglicher Banck, beruffen werden, und zwar (neben dem Crays-Ausschreibamt, Costanz und Würtemberg,) das Hochstifft Augspurg, und eines der Badischen Häuser, welches der Zeiten den Vorsitz hat, dann der Director und Condirector des Prälatischen- ingleichem der Director und Condirector des Gräflichen Collegii, und

3) G 2

(1) v. meines l. Sohns klein. Schrifft. 7. Band, 350. S.

und endlich aus dem Reichsstättischen Collegio die Stadt Augsburg und die Stadt Ulm. = = = (von welchen ein mehreres folget.)

Das Crays=Ausschreibamt masset sich zwar pro lubitu an, engere Convente auszuschreiben: Es soll aber dises von Rechtswegen nicht seyn, und, ausser einem Nothfall, da man in der Geschwinde nicht alle Stände beruffen kan, nicht geschehen; weßwegen sich dann auch Baden=Durlach in Ansehen eines in Anno 173—. zu Ulm gehaltenen engeren Convents publice beschweret hat, mit Vermelden, daß, da bey Fridenszeiten copia Statuum zu haben seye, also auch in Zukunfft dergleichen Engere Convente unterlassen werden möchten: Weilen die Engere Craysconvents=Kosten von sämmtlichen Ständen getragen werden müßten, welche sich öffters auf eine ansehnliche Summe belauffen; so gehörte es sich billig, daß die Stände wegen Haltung eines Engeren Convents, ausser dem Nothfall, um ihren Consens vorhero requiriret werden sollten.

Es pfleget zwar das Crays=Ausschreibamt dergleichen engere Convente damit zu entschuldigen, daß solche aus der Ursache geschehen, die Materien, so einem allgemeinen Craysconvent vorgetragen werden müßten, (massen fast insgemein ein allgemeiner Craysconvent auf einen engern folget,) vorhero zu präpariren, damit die Deliberationen des allgemeinen Craysconvents desto geschwinder auf einander gehen möchten; allein es hat das Crays=Ausschreibamt seinen andern Vortheil darunter, welcher leichtlich zu begreiffen ist.

Der engere Convent kan keine Schlüsse, sondern nur Gutachten, machen; wiewolen auch hierinnen man nicht allezeit in terminis bleibet, und in An. 1744. geschehen ist, daß der engere Convent wegen Verlegung der Crays=Trouppen in ein= und andere Reichsstätte verschidene Verordnungen gemacht, auch solche der Generalität zu ihrer Nachachtung communiciret hat: Es haben aber verschidene Stände sich an dise Verordnungen nicht gekehret, und ihre Contingentien nicht marschiren lassen.

Die gutächtliche Resolutionen und Conclusa des engeren Convents werden einem allgemeinen Craysconvent zu seiner Beståttigung vorgeleget, und empfangen alsdann durch solche Beståttigung ihre Gültigkeit. „

Beschwerden in Ansehung der engeren Convente im Schwäbischen Crays findet man an unten (1) angezeigtem Ort.

In

(1) in meines l. Sohnes klein. Schrifft. 10. Band, 181. S. u. f.

In dem Westphälischen Crays wird selten ein enger Convent gehalten, als etwa zu Abhörung der Rechnungen, worzu insgemein jedesmal einige Stände pflegen eligirt zu werden. Zu des Crays-Pfenningmeisters Weipelers Rechnungs-Abhör seynd, nebst dem Directorio, deputirt worden: Oßnabrück, Nassau, Lippe und Statt Cölln.

Anno 1731. ware ein Westphälischer Directorialconvent zu Aachen.

Aus dem bißherigen ist die Natur diser Convente schon so klar, daß ich nicht nöthig habe, vil mehr davon zu melden. Es kommt nicht nur so auf das Crays-Ausschreibamt an, wann es dergleichen ausschreiben will, sondern entweder muß ein solcher enger Convent von dem Pleno beliebt worden seyn, oder es muß Crays-Herkommens seyn, ein- oder andere Sache solchergestalten vor einem engeren Convent zu verhandeln, oder es muß ein Nothfall vorhanden seyn.

Eben so wenig gehet es an, daß das Crays-Ausschreibamt nur beschreiben dörffte, wen es wollte, oder daß man eine auf alle Crayse applicable Regel geben könnte, aus was vor Craysständen ein solcher enger Convent bestehe? sondern es kommt auf das special-Herkommen, oder den jedesmaligen Schluß, eines jeden Crayses an, und gemeiniglich machet bey denen Craysen, wo eine ordinari-Deputation üblich ist, dieselbige auch den engeren Convent aus.

Zuweilen wird auch ein enger und ein allgemeiner Craysconvent zugleich ausgeschriben, da dann gemeiniglich jener etliche Tage früher angehet. Z. E. Anno 1693. 13. (23.) Mart. beschriben Costanz und Würtemberg den engeren Convent auf den 21. (31.) e. m. den allgemeinen aber auf den 23. Mart. (2. Apr.)

Was endlich die Frage belangt: Wie weit sich eines engeren Craysconventes Gewalt erstrecke? so kommt es auch dißfalls theils auf die expresse deßwegen abgefaßte general- oder speciale Crays-Schlüsse, theils auf das Herkommen derer Crayse an, und wann einem engeren Convent nicht auf die eine oder andere Weise vergönnet ist, in einer Sache decisive zu verfahren, so kan er, ausserhalb einem unvermeidlichen Nothfall, nichts endliches schliessen, sondern er kan die Sache nur präpariren, oder auf die Ratification des Pleni etwas positives concludiren, da dann zuweilen das Plenum nicht alles von dem engeren Convent verhandelte genehm hält.

Die Crays-Oeconomie-Convente, deren hin und her in Crays-Actis Meldung geschiehet, seynd nicht so wohl eine besondere Art von Craysconventen, als vil mehr ordentliche engere Convente, welche nur

Unserm Münzedict, Ordnung und Abschid zu entgegen vorgenommen würde:

§. 139. Da aber in disem abermahl bey einem oder mehr Craysen, oder Münzständen, Nachläßigkeit gespührt; sollen die nächstangesessene Craysfürsten und Stände dasselbig Uns unverzüglich zu erkennen geben; darauf Wir ernstliches Einsehen, mit Suspension, oder sonsten nach Gelegenheit, zu thun, darneben einem Jeden zu gebieten, die angesezte Probationstäge ohne alles Verziehen ins Werck zu richten, oder aber, daß sie ipso facto, ohne weitere Erklärung, aller ihrer Münzgerechtigkeiten verlustiget seyn sollen."

In dem Kayserlichen Münzedict von 1759. 13. Aug. stehet: "Wir sezen, ordnen und wollen demnach, als Röm. Kayser, und gebieten allermänniglich = = = Dahingegen sollen

2. Die Münz-Probationstäge bey denen Craysen, unter Vermeidung deren in dem R. Abschid vom Jahr 1570. §. 139. ausgedruckten Strafen und Pönen, des fördersamsten wieder in Gang gebracht, und in denen auf den 1. Maji und 1. Oct. jeden Jahrs benannten Terminen ordentlich gehalten, damit auch auf den 1. Oct. nächsthin wiederum angefangen, und auf disen die in denen Landen eines jeden Crayses gängige Münzen probiret, so fort von deren Befund an Uns des fördersamsten berichtet werden, auf daß solcher gestalten alles zu der hinkünfftigen endlichen Münzberichtigung so vil besser zu vorbereitet werde."

Was die Kayserl. Wahlcapit. Art. 9. §. 5. verordne, siehe *Cap. præc.*

Eine kurze Information in puncto Monetæ, ist beym LÜNIG (1) zu lesen: Es heißt darinn: In dem Fränckischen Crays seye das Directorium im Münzwesen bey Bamberg, im Bayrischen bey Chur-Bayern, und im Schwäbischen bey Würtemberg.

Ob in dem Schwäbischen Crays Würtemberg ein particulares Münz-Directorium zustehe? darüber stritten, (ohne was dißfalls im Schwäbischen Crays selbsten vorgekommen ist,) An. 1725. auf dem Münz-Probationstag Bamberg und Würtemberg mit einander. (2)

Als auch Würtemberg zu Buchhorn eine Heckenmünz mit gewaffneter Hand zerstöhrete, wollte man am Kayserlichen Hof weder den Gebrauch der Miliz approbiren, noch auch Würtemberg die Execution,

(1) in selecť. Script. illustr. p. 307.
(2) v. Sel. J. P. 42. Th. 13. S.

cution, (eher aber cognitionem privativam,) in Münzsachen zugestehen.

Auszüge aus Ober-Rheinischen Münzprobations-Abschiden von 1605. 1609. 1612. 1613. 1617. finden sich an unten (1) angezeigtem Ort.

Anno 1760. 31. Jan. erliesse der Kayser ex officio ein Excitatorium an die ausschreibende Fürsten der Chur- auch Ober- und Nider-Rheinischen Crayse: Daß dieselbe die Münz-Probationstäge in denen dasigen Craysen behörig ausschreiben, somit auch ihres Orts beförderlich seyn sollen, damit die dißfallsige Reichssazungsmäßige Gebühr in ihren Vollzug anwiederum gesezt, und dadurch zu der so hochnöthigen Hülffe in dem Münzwesen der werckthätige Anfang gemacht werde; welches, wie es geschehen, dieselbe längstens in Zeit von zwey Monathen anzuzeigen hätten.

Als die Ober-Rheinische Craysausschreibende Fürsten darauf berichteten, daß sie einen Münzprobationstag ausgeschriben hätten, und die dahin geeignete Obligenheiten bey dem dermaligen allgemeinen Craysconvent behandelt würden; rescribirte der Kayser ihnen den 21. Nov. wieder: Er versehe Sich, daß damit weitershin alljährlich werde fortgefahren werden: Gleichwie jeddoch diserwegen jedesmal einen allgemeinen Craysconvent zu veranlassen, allzukostspilig fallen dörffte, und in disem Anbetracht zu der Begehung der vor die Münzprobationstäge geeigneten Gebühr besondere Verordnete bey denen mehresten übrigen Craysen angeordnet wären; so mögten sie, Craysausschreibende Fürsten, die gleiche Begehung dessen auch bey dem dasigen Crays veranlassen, und von dem Erfolg dessen die weitere Anzeige machen.

Bey denen Ober-Rheinischen Crays-Münz-Probationstägen concurriret nicht die Reichsstatt Fridberg, sondern die Burg Fridberg, als des Crayses Münzgenoß.

Von Ober-Sachsen vid.

FRANCKE (Heinr. Gottl.) von dem Recht des Ober-Sächsischen Crayses, Münz-Probationstäge zu halten; vor dem 6ten Theil der Europ. Staats- und Reisegeogr.

Anno 1623. wurde, zu Erspahrung der Unkosten, zugleich ein Ober-Sächsischer Crays- und Münz-Probationstag nach Leipzig ausgeschriben; es wurden aber hernach zwey besondere Abschide verfertigt.

Von

(1) in LÜNIGS Grundfest. Europ. Potenz. Gerechts. 2. Theil, S. 487. u. f.

Von Anno 1683. an aber geriethen die Münz-Probationstäge in dem Ober-Sächsischen Crayse mit denen ordinairen Craystägen ins Stecken.

Der Schwäbische Crays ist, nachdeme die Münzordnung im Reich Anno 1559. errichtet worden ware, auf einem Probationstag zu Ulm zusammen gekommen: Man befande aber, daß man ohne Zuthun und Miteinstimmung derer Rheinisch-Bayrisch- und Fränckischen Crayse solche Münzordnung nicht vollziehen könne.

Anno 1564. im November ist ein Probationstag auf Ulm resolvirt, und darzu deputirt worden: Costanz, Würtemberg, Weingarten, Montfort, Augspurg, Ulm.

In denen Craystags-Actis de An. 1571. m. Aug. heißt es: Würtemberg, als der fürnehmste Münzstand, solle dem Crayse einen gemeinen Wardein annehmen.

Ferner haben die vier Schäbische Münzort: Würtemberg, Baden, Montfort und Augspurg, den ersten gemeinschafftlichen Münz-Probationstag zu Nürnberg, m. Maji besucht, und ihrer Verrichtungen halber Relation an beede Ausschreibende Fürsten erstattet.

Anno 1593. wurde zu Costanz der Münz halber eine Conferenz zwischen Oesterreich, Schwaben und der Eydgenossenschafft gehalten.

Was der Schwäbische Crays Anno 1691. wegen eines Münz-Probatiōstags beschlossen, ist bey LONDORP (1) zu lesen.

Der Schwäbische Crays-Syndicus solle die Münz-Probationstäge besuchen: Es ist dise Stelle aber meistens unbesezt.

Anno 1697. wurde zu Cölln ein Münz-Probationstag des Westphälischen Crayses gehalten.

Anno 1760. 21. Nov. verlangte der Kayser an Ober-Rhein: Den abzuschliessenden Münzreceß an Ihne, den Kayser, und an Chur-Maynz gebührend einzusenden, und dabey die als geringhaltig befundene Münzen noch ins besondere anzuzeigen.

Nunmehro pflegen die Münzsachen einzelner Crayse nicht mehr bey besondern Münz-Probationstägen derer Crays-Münzgenossen, sondern bey denen allgemeinen Craysconventen, abgehandelt zu werden.

§. 81.

Von denen engeren Craysconventen seynd die particularconvente Einer Banck, oder etlicher Bäncke, oder einerley Religionsverwandten, oder Particular-convente.

(1) Act. publ. Tom. 18. p. 201.

oder einer Hauptclaß, z. E. der Geistlichen oder Weltlichen, oder eines Craysviertels, zu unterscheiden; dann jene repräsentiren den ganzen Crays, dise aber nicht.

Anno 1580. wurden im Fränckischen Crays nur die Fürsten und Stätte zusammenbeschriben, um wegen derer Grafen beym Kayser angebrachten Beschwerden in Ansehung ihrer Craysstimmen einen Schluß zu fassen.

Anno 1681. hielten die disseit Rheins gelegene **Ober-Rheinische** Evangelische Craysstände zur Fridberg einen Convent, machten den 8. (18.) Nov. einen Receß, und trugen Hessen-Cassel das Directorium unter sich auf. Anno 1695. hielten sie wieder einen Convent zu Marburg; gleichwie auch sonsten mehrmalen von ihnen geschahe.

Anno 1553. m. Dec. kamen die geistliche Bancksverwandte in **Schwaben** zu Memmingen zusammen. Anno 1592. 22. Nov. haben die Catholische Craysstände in Schwaben auch einen absonderlichen Craystag unter sich gehalten. Anno 1596. hat der Kayser einige Schwäbische Catholische Craysstände nach Ravensburg beschiden, welches aber Würtemberg vor eine Sonderung annehmen wollen.

Von Schwaben meldet der Herr von SCHEID (1) weiter:

„Eine andere Art von particular-Conventen, welche = = in dem Schwäbischen Crays sehr frequent sind, ist, wann die Stände **Einer** Banck zusammenkommen. Die Convente der geistlichen und weltlichen Fürsten des Schwäbischen Crayses sind gänzlich unbekannt; desto bekannter aber hingegen die Prälatenconvente, die Grafentäge und die Stättetäge; welche aber nicht hieher gehören. = =

Moderationstäge sind eine Zeither in dem Schwäbischen Crays ebenfalls mehrere gehalten worden. = = =

Nicht vorbey zu gehen aber sind die Viertelsconvente. = = Darinn präsidirt und dirigirt der Vorsizende, von welchem auch der Convent ausgeschriben wird; als von Würtemberg, Baden, Costanz und Bischoff von Augsburg. Dergleichen Viertelsconvente sind, auf Veranlassen eines allgemeinen Crayscovents, zu unsern Zeiten verschidene gehalten worden; massen in denen älteren und mittleren Zeiten solche nicht anzutreffen. Also sind wegen Einrichtung der Zuchthäuser in dem Crays die Stände des Costanzischen Viertels öfftermalen zu Ravensburg, des Augsburgischen Viertels zu Memmingen und Kauffbeuren zu-

(1) in meines l. Sohnes klein. Schrifft. 7. Band, 354. S.

zusammengekommen. Würtemberg hat ebenfalls dergleichen Convent Anno 1730. nach Canstatt veranlasset.„

Von dem unter Baden-Durlachischem Directorio Anno 1651. gehaltenen Viertelsconvent sehe man Herrn Kirchenrath SACHS. (1)

Und von denen Anno 1749. und 50. wegen der Strassenreparationen gehaltenen Viertelsconventen und Conferentien zeuget der Craysabschid von 1750.

§. 82.

Endlich kan man auch folgendes als eine Art eines Surrogati von einem Craysconvent ansehen: Surrogatum der Craystäge.

Den 16. und 23. Jan. 1758. schrieben nemlich beyde Crays-Ausschreibende Herrn Fürsten des Bayrischen Crayses an die Statt Regensburg: Weil sich allerley Vorfälle ereigneten, worzu eine Correspondenz allzuweitschichtig und beschwerlich wäre; hätten Sie für das beste gehalten, daß alle Craysstände hinfüro alle wichtigere Angelegenheiten, welche sich durch das Crays-Ausschreibamt privative nicht erheben lassen, Ihren in Regensburg beständig versammleten Comitial-Gesandtschafften zu gemeinschafftlicher Berathschlagung ein-für allemal übertragen, und solche so wohl in specie als genere hierauf gemessen instruiren und bevollmächtigen; als welches Sie bereits Selbst eventualiter gethan hätten.

Dise währenden lezten Teutschen Kriegs gedauerte Bayrische Craysconferentien wurden 1763. m. Aug. geschlossen:

Hingegen sollte zur Aufnahm und Berichtigung derer Craysrechnungen ein Crays-Directorial- und Adjuncten-Convent zu München gehalten werden.

Eilfftes Capitel.

Von denen Geschäfften, welche auf Craystägen verhandelt zu werden pflegen, überhaupt, und besonders von Staatssachen.

Innhalt.

§. 1. Eintheilung. §. 2. *Exemti*, *Avulsa*, &c. §. 3 Immedietäts-

3) H 2

(1) in der Badisch. Geschicht, 4. Theil, 596. S.

dietätsſachen ꝛc. §. 4. Sicherheit des Crayſes. §. 5. Religion. §. 6. Streitſachen einzeler Stände. §. 7. Was zu des Crayſes Beſten dient. §. 8. Wahltagsſachen. §. 9. Reichstags-Präparatorien. §. 10. Vollziehung der Reichsſchlüſſe. §. 11. Sicherheit des Reichs. §. 12. Türckenhülffen. §. 13. Matricularſachen. §. 14. Reichsſteuern. §. 15. Cammergerichtsſachen. §. 16. Beſchwerden gegen die Reichsgerichte. §. 17. Garantieſachen. §. 18. Andere Staaten betreffende Sachen. §. 19. Verſchickungen. §. 20. Zollſachen. §. 21. Noch einiges.

§. 1.

Eintheilung. Es laſſen ſich zwar die auf Craystägen vorkommende Materien füglich auf verſchidene Weiſe eintheilen; doch möchte die bequemeſte Eintheilung ſeyn 1. in die Staatsſachen, 2. Militaria, 3. Oeconomica und 4. Policey-Sachen.

Die Staats-Sachen laſſen ſich wieder eintheilen in die Sachen, welche den Crays ſelbſten, oder auch nur deſſen einzelne Stände, eigentlich allein betreffen; ſo dann die, welche einen Einfluß in die Wohlfarth oder Staats-Verfaſſung des ganzen Reiches, oder auch mehrerer Crayſe, Collegiorum, ꝛc. deſſelbigen haben; uud endlich in die, wobey auch noch mehrere Europäiſche Staaten intereßirt ſeynd.

§. 2.

Exemti, Avulſa, &c. Die einen Crays ſelbſten, oder auch nur deſſen einzelne Stände, am nächſten, oder auch wohl allein, intereßierende Staats-Sachen, davon auf Craystägen nach Erforderniß derer Umſtände gehandelt wird, ſeynd fürnemlich folgende:

1. Die Wieder-Herbeybringung derer Stände, welche urſprünglich zu einem Crays gehören, aber nachhero von demſelben abgeriſſen worden ſeynd, oder ſich dem Crays ſelbſt entzogen haben, oder durch Andere eximirt worden ſeynd. So iſt z. E. auf vilen Schwäbiſchen Craysconventen von dergleichen gehandelt worden.

§. 3.

Immedietätsſachen. 2. Gehöret hieher, wann es zwar bey ein- oder anderem Stand noch nicht ſo weit gekommen iſt, doch aber entweder deſſen Immedietät angefochten, oder ihme ein dem Crays afficirter Fundus collectabilis entzogen werden will, u. ſ. w.

§. 4.

§. 4.

3. Der punctus Securitatis publicæ, in so ferne er auch nur einen jeden Crays für sich von aussen oder innen betrifft, ist ebenfalls ein Objectum derer Crays-Deliberationen, und begreifft hauptsächlich dise Membra in sich: 1. wie die Gelegenheiten zu besorglichen äusser- oder innerlichen Unruhen, auch Kriegs-Beschwerden, vermiden? 2. wie die bereits entstandene beygeleget oder abgewendet werden mögen? oder was doch 3. wenigstens ad interim darinn zu thun seyn dörffte? z. E. Streitsachen einzeler Stände.

Anno 1745. hat der Ober-Rheinische Crays, bey damals bevorgestandener Kayserswahl, mit der Sicherheit der Statt Franckfurt vil zu thun gehabt, auch seine Schlüsse, des Chur-Pfälzischen Widerspruchs ohnerachtet, zur Würcklichkeit gebracht. (1)

Doch gehet es auch nicht allemal ohne Streit ab: Ob sich dise oder jene Klagen zu dem puncto Securitatis publicæ qualificiren oder nicht? wann man nemlich z. E. glaubt, ein Stand habe sich das Ungemach, worüber er sich nun beschweret, selbst auf den Hals gezogen, da er dessen wohl hätte überhoben seyn können. Dahin gehöret, was Anno 1745. auf dem Ober-Rheinischen Craysconvent lang und breit pro & contra darüber gesprochen und geschriben worden ist: Ob und wie ferne der Crays sich Chur-Pfalz gegen Oesterreich, wegen der angeblich von demselbin erleidenden harten Bedruckungen, annehmen müsse oder könne?

Wie auch der associirten Crayse General-Directorial-congreß sich Anno 1745. 3. Dec. gegen Chur-Pfalz entschuldiget habe, warum er sich dessen wegen der Oesterreichischen Winterquartiere nicht anderst, als intercedendo, annehmen könne, ist an unten (2) bemercktem Ort zu lesen.

§. 5.

4. Finden sich Exempel, daß jezuweilen die in einem Crays sich ereignete Religions-Beschwerden auf Craystägen angebracht, auch wohl gar in Ueberlegung gezogen worden seynd. Religion.

Z. E. in dem Nider-Sächsischen Craysabschid de An. 1652. findet sich allerley dergleichen.

Anno 1559. im Dec. ist auch bey einem Schwäbischen Crays-Convent von etlichen weltlichen Craysständen wider etliche geistliche

(1) v. mein Beytr. zum neuest. Staatsr. S. 413. u. f.
(2) in den Staatsschrifft. unter K. Franz, I. Th. 643. S.

Craysstände geklagt worden, daß sie 1. wider den Religion- und Landfriden wegen Anrichtung der Augsburgischen Confeßion in ihren Gebieten mit beschwerlichen Processen am Cammergericht und sonsten ungütlich umgetriben würden; 2. die Geistliche, so die Lehenschafft der Pfarren und Caplaneyen bey ihnen hätten, wann allda die Augspurgische Confeßion eingeführt, die Pfarr und Caplanien samt denen Gefällen einzögen; 3. in locis mixtis Augustani bey ihrem Exercitio nicht ruhig, 4. der Bettel-Münch Anspruch an zerschidenen Clöstern in ihren territoriis. In specie hat sich **Helffenstein** wider das Stifft **Augsburg** wegen machender Hinderung in Einführung des Exercitii Religionis Augustanæ zu Wisensteig beschwert. Ein gleiches hat die Stadt **Leutkirchen** gethan.

§. 6.

Streitsachen einzeler Stände.

So kommen auch vilfältig Craysstände bey ihren Crays-Mitständen ein, um ihnen in ihren mit anderen Ständen habenden judicial- oder extrajudicialen Differentien von gesammten Crayses wegen mit Intereeßionalien zu statten zu kommen, damit sie also um so vil eher zu ihrem zu haben vermeinten Recht gelangen mögen.

Der **Bayrische** Crays intercedirte Anno 1746. in diversis für Chur-Pfalz bey Oesterreich. (1)

Bey dem **Fränckischen** und **Schwäbischen** Crays seynd die zwischen dessen Ständen und der Reichs-Ritterschafft obschwebende Differentien verschidentlich auf Craystägen vorgekommen.

In Schwaben ist ferner bey Craysconventen viles von Beschwerden gegen **Oesterreich**, dessen Landvogtey, Landgericht, &c. vorgekommen.

Als Oesterreich Anno 1764. denen Reichsständen &c. welche im Oesterreichischen Güter oder Gefälle haben, eine Dominical-Steuer ansezte, wandten sich die dadurch beschwerte Craysstände erstlich an das Craysausschreibamt, und so dann an den gesammten Crayseonvent; wie dann auch seithero auf allen Craysversammlungen darüber berathschlaget worden ist; davon zum Theil an unten (2) angezeigten Orten nachgesehen werden kan.

Ingleichen wandte sich die unmittelbare Carthaus Buxheim in eben diser Sache an den Crays. (3)

Auch

(1) Staatsschr. unter K. Franz, 2. Band, S.
(2) in meines N. Staatshandb. 1. Theil, S. 521. 2. Theil, S. 166.
(3) cit. 1. Theil, S. 536.

Auch 1764. (1) nahme sich der Crays nicht weniger der Statt **Ueberlingen** wegen ihrer gegen das Oesterreichische Oberamt Nellenburg führenden Beschwerden an.

Anno 1764. (2) intercedirte der Crays bey Oesterreich für das Stifft **Buchau** wegen seines Streits mit Oesterreich über dem Salpetergraben in dem Flecken Frohnstetten.

Anno 1765. 12. Oct. (3) intercedirte der Schwäbische Crays bey Oesterreich für **Hohenzollern-Sigmaringen**, wegen Einführung des Tyrolischen Salzes: Die Kayserin-Königin glaubte in ihrer Antwort von 1766. 4. Maji. Dise Sache berühre den Crays auf keine Weise: Auf die von Hohenzollern gegebene Erläuterung aber wiederhohlte der Crays den 27. Jun. seine Intereßion.

Als es Anno 1753. zwischen dem **teutschen Orden** und **Oettingen** in Wegreparationssachen zu Weitläufftigkeiten kame, und jener durch Fränckische Craysmannschafft unterstüzet wurde, kame es darüber zu einem Schrifftwechsel zwischen dem **Schwäbisch-** und **Fränckischen** Crays, und Francken zoge endlich seine Leute zurück. (4)

Anno 1765. (5) kamen der teutsche Orden und Oettingen wegen des Trauergeläuts für den Kayser wieder an einander, und beede Crayse wurden abermalen darein verwickelt, so, daß auch der Schwäbische den Herzog zu Würtemberg, als Crays-General-Feldmarschallen, ersuchte, wann auf eine gewisse Zeit nicht die Trouppen zurückgezogen und die Arrestanten losgegeben würden, mittelst Commandirung einer benöthigten Anzahl Crays-Trouppen auf des schuldhafften Theils Kosten, wie vil der Herzog gut befinden werde, den Ruhestand in selbiger Gegend wieder herzustellen.

Anno 1750. intercedirte der Schwäbische Crays bey dem Kayser für die Abtey **Salmansweil** in deren mit der Reichsritterschafft Cantons Hegau habenden Collectationsstreitigkeiten.

Als aber diser Prälat von Salmansweil einige von Oesterreich ihme überlassene Gerechtsame über die Abteyen Heggbach und Gutenzell mißbrauchte, thate der Crays nicht nur dem Prälaten selbst Anno 1756. und 57. nachdrückliche Vorstellungen deßwegen, sondern leztesmahl

(1) S. 252.
(2) s. mein R. Staatshandb. 1. Theil, S. 247.
(3) Allda S. 243.
(4) v. mein T. Staatsarch. 1753. 2. Band, 354. S.
(5) v. Neue Staatscanzl. 16. Th. S. 326. u. f.

resmahl zugleich auch dem Kayser-Königlichen Gesandten bey dem Crays. (1)

Der Stadt **Buchhorn** nahme sich der Crays Anno 1764. (2) bey dem Kayserlichen Gesandten an, in Ansehung diser Statt Collectations-Streitigkeiten mit denen beyden Gemeinden Baumgarten und Eriskirchen.

In dem Schwäbischen Craysabschid de An. 1624. liset man: „Schließlichen haben bey disem Craysconvent unterschidliche Stände um Intercessionales an die Kayserliche Majestät, auch Hochfürstliche Durchleuchtigkeit, Erz-Herzog Leopold zu Oesterreich, und des Herrn Churfürsten in Bayern Churfürstliche Durchleuchtigkeit, ihrer vorgebrachten Beschwerung halber, angesucht, denen solche gebettener massen ertheilet worden.„

In dem **Westphälischen** Craysabschid de An. 1671. ist mit mehrerem zu befinden, was von Crayses wegen in Ansehung derer damahls zwischen Chur-Cölln und der Statt Cölln obgeschwebten und an denen Reichs-Gerichten anhängigen Differentien geschlossen worden ist.

Als hingegen das **Westphälische** Crays-Ausschreibamt in denen Streitigkeiten zwischen dem Catholischen Fürsten zu **Nassau-Siegen** und seinen Unterthanen Anno 1718. biß auf erfolgende Kayserliche Ratification, provisionaliter ein Directorial-Reglement publiciren liesse, nahme es der Kayser übel. (3)

§. 7.

Was zu des Crayses Besten dient.

Schließlichen gehöret überhaupt vor die Crays-Versammlungen alles, was einem Crays nüzlich oder schädlich seyn könnte, und es wird zuweilen ein dergleichen general-Deliberandum formirt, nur um denen Craysständen dadurch Gelegenheit zu verschaffen, die ihnen etwa dißfalls beygehende gute Gedancken an den Mann bringen zu können; da es dann, wo niemand dergleichen vorzubringen hat, in dem Craysabschid eben wiederum auch bey solcher Generalität gelassen wird. Z. E.

Anno 1746. m. Jan. ware das lezte **Bayrische** Crays-Deliberandum: Was sonst noch etwa zum Besten des Crayses und dessen löbl. Stände in einem und andern vorzunehmen oder zu verfügen seyn möchte?

Und

(1) St. Arch. 1757. p. 217.
(2) S. 251.
(3) s. mein Teutsch. Staatsrecht, 24. Theil, S. 244.

Und in dem Schwäbischen Craysabschid d. d. 1616. 7. Dec. liset man: „Der 6te und lezte Punct, welcher general: Was bey disem Crays zu dessen mehrer Conservation und Wohlfahrt in acht zu nehmen? ist bey solcher Generalität gelassen, und, daß die Stånd bey der Crays-Verfassung und vorigen Abschid verbleiben, auch einander fried-freund- und vertraulich meynen sollten, in Abschid zu bringen geschlossen.„

Auf dem Schwäbischen Craystag 1766. (1) geschahe dem Kayserlichen Minister eine Vorstellung wegen der neuen Bregenzer Strasse, und der von verschidenen Reichsstätten darüber führenden Beschwerden.

Als Anno 1755. verlautete, daß die Statt Buchhorn in ganz verfänglichen Tractaten stehe, sich in anderwärtigen Schuz zu begeben, erliesse der Crays an die Statt ein Abmahnungsschreiben, thate auch dem Kayser eine Anzeige davon.

§. 8.

Unter denen auf Craystägen vorkommenden nicht nur den Crays allein oder nächstens, sondern auch das ganze Teutsche Reich, oder doch mehrere Crayse ꝛc. desselbigen, intereßirenden Sachen stehet — Wahltags-Sachen.

1. oben an, wann bey ein- oder anderen Craysen, aus Gelegenheit einer bevorstehenden neuen Römischen Königs- oder Kayser-Wahl, gemeinschafftliche Beschwerden, denen man durch die künfftige Wahl-Capitulation abgeholffen wissen möchte, oder auch andere Monita ad futuram Capitulationem, zusammen getragen werden, dergleichen z. E. von dem Ober-Rheinischen Crays An. 1741. von dem Schwäbischen aber Anno 1711. und 1741. geschehen ist.

Es schlosse nemlich der Schwäbische Crays Anno 1741. den 8. Jun. „Gleichwie bey dem Deliberando 2. was nemlich pro conservandis Juribus Circuli und Abstellung ein- und anderer Gravaminum bey dem künfftigen Wahl-Capitulations-Werck zu beobachten? vermög des unterm 18. April nup. ausgefallenen Conclusi, allbereit beliebet worden, das erforderliche bey jedem Collegio zusammen zu tragen und hiernächst bekannt zu machen; hingegen sich anbey, so vil geäussert, daß das Werck, seiner Weitschichtigkeit halber, durante hoc Conventu nicht wohl zu seiner Consistenz zu bringen: Als hat man das

(1) s. mein N. Staatshandb. 1. Theil, S. 249.

das räthlichste zu seyn erachtet, dasjenige, was man ein und andern Orts beyzubringen haben möchte, zwar allhier annoch zu übergeben, das weitere aber der Verfügung und selbst nöthig- und dienlich findenden Einleitung eines Hochfürstl. Crays-Ausschreibamts, nach denen principiis Circuli, vorgekommen- und andern sich weiters äusserenden Umständen, zum Vorstand und Nuzen des Crayses und Dero löbl. Ständen, zumalen nach dem Vorgang de An. 1711. zu überlassen. „

Und den 16. Octobr. e. a. wurde abermals beliebt: „ So ist nicht minder einem löbl. Pleno hinterbracht worden, daß, nachdeme allhier noch ein und andere bey dem hiernächstigen Wahl-Capitulations-Geschäfft anzubringende Gravamina eingekommen, man, nach dem Vorgang de Anno 1711. eine Deduction hierüber verfasset, auch vor die nach Franckfurt zu Besorgung dises löbl. Crayses Angelegenheiten abgehende Gesandtschafft die benöthigte Instruction entworffen, gestalten dann beydes in der verstärckten löblichen ordinari-Deputation verlesen und anbey jener Auffaz, um allenfalls, wo noch ein und andere Monita beygiengen, solche inseriren zu können, ad Dictaturam recommendiret, bey disem aber nichts zu erinnern gefunden, sondern auch einem Hochfürstl. Crays-Ausschreibamt überlassen worden seye, das weitere hiernach zu disponiren, welches dann ein löbl. Plenum sich eben so mit gefallen lassen. „

Nach vollbrachter Kayser-Wahl aber lautete es m. M. 1742. in der Craystags-Proposition: „ Auf gleiche Art werden bey dem 7den Deliberando: Wie die bey der Kayserlichen Wahl-Capitulation geführte Crays-Negotiation zu fernerem gedeyhlichen Effect zu bringen, und was deßwegen weiters vorzukehren nöthig seyn dörffte? die hierunter zu nehmende nöthige Mesures aus der hiernächstens ad Dictaturam publicam zu gebenden Haupt- und Schluß-Relation von der zu Franckfurt gewesenen Fürstlich-Crays-Ausschreibamtlichen Gesandtschafft von selbsten und zugleich deren weiters benöthigte Einleitung sich an Hand geben. „

§. 9.

Reichstags-Präparationen.

2. Gehören hieher die Præ-Consultationes über diejenige Materien, worüber auf Reichstägen ein Schluß abgefasset werden solle. Z. E.

Als Anno 1651. der Reichstag angehen sollte, wurden fast in allen Craysen Craystäge gehalten, und in denenselben præliminariter über die Materien deliberirt, welche auf dem Reichstag vorkommen sollten.

Ins besondere ware bey dem Nider-Sächsischen Crayscon-vent in der Directorial-Proposition sehr viles hieher gehöriges mit enthalten.

In dem Craysabschid selbsten aber heißt es: „Anlangend den §. *in proximis vero Comitiis. Instr. Pac. art. 8.* obwohl alles, was darinn enthalten, eigentlich auf den bevorstehenden Reichstag gehöret; so hat man doch nicht undienlich befunden, bey disem Crayse sich hierüber præparatorie zu vernehmen, und über einem und anderm einmüthiglich zu vergleichen.„

In dem Reichs-Absch. *de An. 1654. §. 185.* wurde beschlossen, daß die Crayse die Revision der Reichs-Executions-Ordnung zu deren Comitial-Adjoustirung präpariren sollten.

Es kame auch darauf z. E. noch Anno 1654. die zu verbesserende Reichs-Executions-Ordnung auf dem Ober-Sächsischen Craystag in Berathschlagung: Und Anno 1662. geschahe ein gleiches.

§. 10.

3. Seynd daher zu zählen die Crays-Consultationes wegen der bereits errichteten Reichs-Constitutionen Vollstreckung. Z. E. Vollziehung der Reichs-Schlüsse.

Anno 1746. m. Jan. ware unter denen Bayrischen Craysdeliberandis: „Nachdem Ihro Kayserl. Maj. von der allgemeinen hochlöbl. Reichsversammlung zu Regenspurg unterm 16den Dec. das allergehorsamste sub dato den 5ten dises lauffenden Monaths Jan. bereits gnädigst ratificirte Reichsgutachten dahin erstattet worden, daß, zu Behauptung gemeiner Sicherheit, und ohne zu jemandes Beleidigung den mindesten Anlaß zu geben, die Armatur wenigstens ad triplum, wo solche nicht bereits vorhanden, ungesaumt her- und in marschfertigen und dienstbaren Stand zu Bedeckung derer der Gefahr unterworffenen und ausgesezten Reichslande zu stellen, und mit allen erforderlichen Requisitis zu versehen sey; so wird forderist zu überlegen seyn: wie die Craysarmatur zu Stand zu bringen?„

In dem Fränckischen Craysabschid de m. Oct. (Nov.) 1654. lautet der Eingang: „Demnach bey vorgewesenem allgemeinem Reichsconvent in des heil. Reichs Statt Regenspurg von der Röm. Kayserl. Maj. auch Churfürsten und Ständen, laut publicirten Abschieds, für gut befunden worden, daß zu mehrerer Securität und Versicherung des H. R. Reichs und Stabilirung Fried und Rechtens wider allen auswärtigen Gewalt, und etwan hervorbrechende Empörungen und gewaltthätige Eingriff, sich deren in dem Reichsabschied de An. 1555.

heilsamlich aufgerichtet- und hernacher 1559. 64. 70. 76. 81. und 94. mit nüzlichem Zusaz und Verbesserung wiederholter Executionsordnung, sollte bedient und auf alle begebende Nothfäll die darinn enthaltene Hülffleist- und Verfassung unverzüglich und mit starcker Hand werckstellig gemacht werden; wie nicht weniger auch, daß jeder Crays sich absonderlich, so balden immer möglich, und zwar noch ante primam Septembris, zusammen thun, und, wie besagte Executionsordnung, nach gegenwärtigem des Reichs Zustand, zu verbessern seyn möchte? berathschlagen, auch in puncto Moderationis Matriculæ nothwendige Information eingezogen ::: werden: Als haben, zu dessen schuldigen Parition und Folg, des Hochlöbl. Fränckischen Craysses beeder ausschreibender Fürsten, Fürstl. Fürstl. Gn. und Durchl. ::: dieses Fränckischen Craysses Fürsten und Stände, ::: um die in gemeldtem Regenspurgischen Reichsabschied enthaltene und auf die Craysconvente remittirte, wie auch andere dem Ausschreiben inserirte, Puncta in reiffe Deliberation zu ziehen, dem Herkommen gemäß, einladen lassen.„

In einer gewissen Würtembergischen Deduction heißt es: „Es hat der Schwäbische Crays die löbl. Gewohnheit gehabt, die von Zeit zu Zeit errichtete Recessus Imperii so gleich darauf bey denen allgemeinen Craysconventen dergestalten in Deliberation zu bringen, daß, was nach denen Reichsschlüssen zu befolgen seyn möchte, ein solches unverzüglich, und so vil nur immer möglich, in disem Crays ad effectum gebracht werden möchte.„

Hingegen können die Crayse nichts beschliessen, was denen Reichsgesezen und Schlüssen entgegen wäre.

§. 11.

Sicherheit des Reichs.

4. Eine der wichtigsten und häuffigsten Materien, welche zuvor und hernach, als sie auf Reichstägen verhandelt wird, bey Craystägen vorzukommen pfleget, ist der Punct wegen der Sicherheit des ganzen Reichs, mit deme es eben die Bewandtniß hat, wie mit dem vorhin berührten Puncten der Sicherheit des Craysses. Z. E.

Was nach der Wahl Kayser Carls VII. bey denen vorderen Reichscraysen in Ansehung der allgemeinen Reichssicherheit vorgegangen ist, findet man an unten (1) bemercktem Ort beysammen.

Was der Schwäbische Crays Anno 1743. und 1744. mit dem Kayser und Oesterreich wegen der Neutralität zu thun gehabt, auch endlich

(1) in den Staatsschrifft. unter K. Carl VII. 1. Th. S. 661. u. f.

endlich bey dem Reich angebracht habe, belehren die darinn zum Vorschein gekommene Staatswechselschrifften. (1)

Die nach Absterben Kayser Carls VII. in denen vorderen Crayssen vorgegangene Handlungen wegen der Reichs-Sicherheit trifft man an unten (2) berührter Stelle beysammen an.

Und so die Crayshandlungen über eben disen Punct in den ersten Regierungsjahren Kayser Franzens in einem anderen Werck. (3)

In Bayern wurde An. 1746. (4) auf Veranlassen des Kayserlichen Hofes, zwar ein Craystag gehalten, um auf demselben wegen der Reichs-Sicherheit zu deliberiren, und, als man auf dem Reichstag einigen Zug thate, geschahe von dem Bayrischen Crays (wiewol nicht ohne innerliche Uneinigkeit,) ein gleiches: Als sich aber die Hauptsache bey dem Reichsconvent steckte, gienge es bey dem Bayrischen Crays eben so; und so begabe er sich wieder aus einander.

Der **Fränckische Crays** hat damals vor andern die Kayserliche Intention puncto Securitatis publicæ unterstüzt, auch bereits seine Völcker einige Zeit an die Gränze postiren lassen.

Der **Chur-Rheinische Crays** faßte zwar per Majora Schlüsse puncto Securitatis publicæ: Es ist aber denselben von theils grossen Mitglidern des Crayses widersprochen worden.

Bey dem **Ober-Rheinischen Crays** waren die Berathschlagungen wegen der Reichs-Sicherheit von keiner sonderbaren Würckung.

Im Schwäbischen Crays aber kamen der Kayserlich- und Würtembergische, auch Würtemberg- und Costanzische, Hof über diser Securitätssache hart an einander, und Würtemberg & Consorten trenneten sich darinn formlich von dem übrigen Crays.

An. 1754. wurden zwischen dem Schwäbischen Crays und dem Kayser-Königlichen Minister wegen der Landessicherheit Handlungen gepflogen. (5)

Was der **Schwäbische und Bayrische Crays** An. 1762. noch vor der von dem gesammten Reich bey damaligem innerlichem Krieg beliebten Neutralität, wegen derselben, vor einen Antrag bey dem Kayserlichen Hof gethan habe, ist an unten (6) angezeigtem Ort zu sehen.

(1) cit. St Schr. 3. Theil, S. 149. u. f.

(2) in den Staatsschrifft. nach K. Carl VII. 1. u. 2. Band, an vilen Orten.

(3) in denen Staatsschrifft. unter K. Franz, gleichfalls an vilen Orten.

(4) v. Staatsschrifft. unter K. Franz, 2. Band, S. 579. u. f.

(5) v. mein Staatsarch. 1754. 2. Band, 259. S. u. f.

(6) in der neuer. Staats- und Kriegsgesch. 18. Band, S. 523. u. f.

An. 1675. wurde, wegen der im Röm. Reich überall sehr weit aussehenden Conjuncturen, ein Ober-Sächsischer Craystag gehalten.

Dahin gehöret auch die Materie von dem reciproquen Beystand benachbarter Crayse in Landfridbruchssachen.

In dem Concept einer neuen Reichs-Executionsordnung von 1673. (1) handelt das 11te Capitel: „Von der benachbarten Crayse Hülff:„ Es ist aber biß jezo ein Project gebliben.

§. 12.

Türckenhülffen.

5. Die dem Reich bevorgestandene Gefahr eines Türckischen Einfalls ist in vorigen Zeiten ins besondere ein gar sehr gemeines Objectum derer Crays-Versammlungen gewesen. Z. E.

Anno 1664. wurde der punctus Assistentiæ contra Turcam von dem Reichsconvent an die Crays-Versammlungen verwisen.

§. 13.

Matricular-Sachen.

6. Die Materie von Rectification der Reichsmatricul könnte man auch hieher rechnen: Weil aber eigentlich dannoch jeder Crays dißfalls nur für sich sorget, und seiner Craysstände Matricular-Anschläge untersucht, moderirt, peräquirt, 2c.; so gehöret sie mehr in das folgende 13de Capitel.

§. 14.

Reichs-Steuern.

7. Die Reichsanlagen gehören nur in so weit vor die Crayscovente, daß auf denenselben wegen derer zu verwilligenden præparatorie geredet wird, die bereits verwilligte aber repartirt und beygetriben werden; hingegen muß das Ansuchen um dieselbe und ihre würckliche Verwilligung auf Reichstägen geschehen.

Anno 1643. 28. Dec. meldete Marckgraf Christian zu Br. Bayreuth in einem Schreiben an den Bischoffen zu Bamberg: „So ist ohne das auch sehr beschwerlich, und werden die Stände des Reichs auch ziemlich irre und stuzig gemacht, daß man bald pfleget auf Craystägen, dahin doch eigentlich solche Contributions-Sachen, wie die Herrn Churfürsten zu unterschidlichen malen vor disem es geahndet, nicht gehören, solche vorzutragen 2c.„

Ein mehreres davon kommt in der Materie von Reichssteuren vor.

§. 15.

(1) von PACHNERS Samml. der R. Schlüss. 1. Th. 654. S.

§. 15.

8. Was die denen Craysen zustehende Präsentation derer Cammergerichts-Assessorum anbelanget; so wird selbige bey einigen Craysen, wo nemlich nur einerley Religion ist, und alle Stände an dem Präsentations-Recht participiren, in Pleno derer Crayscondvente tractirt: In denen gemischten Craysen hingegen kommt dise Materie nur in denen aparten Conferentien derer Evangelisch- oder Catholischen vor. Ich verspahre aber die ganze Abhandlung diser Sache auf die Materie von dem Kayserlichen und Reichs-Cammergericht. Cammergerichtssachen.

Die Saumseligkeit mancher Stände in Bezahlung derer Cammerziler, oder derer zu Unterhaltung des Kayseriichen und Reichs-Cammergerichts gewidmeten Gelder, veranlasset jezuweilen denen Crays-conventen, meistens aber nur denen Crays-Ausschreibämtern, eine Beschäfftigung; davon ich ebenfalls das mehrere in die Materie von denen Cammerzilern verspahre.

§. 16.

9. Wann gegen ein Reichsgericht, entweder von mehreren Ständen zugleich, oder zwar von einzelen Ständen, aber in solchen Angelegenheiten, welche andere Stände in der Folge mit zu berühren scheinen, Beschwerden geführet werden, geschiehet es auch wohl, daß selbige bey Crayscondventen in Ueberlegung kommen. Beschwerden gegen die Reichsgerichte.

Ins besondere aber kommen die Beschwerden gegen das Kayserliche Hofgericht zu Rothweil, und gegen das Kayserliche Landgericht in Ober-Schwaben, bey denen **Schwäbischen** Craystägen mehrmalen vor.

§. 17.

Endlich so ist es ein zwar rarer, doch schon existirter, auch noch öffters zu existiren möglicher, Fall, daß ein Crays um Uebernehmung der Garantie über einen Tractat, Pactum, Vergleich, u. d. entweder von denen Parthien, oder auch wohl von dem Kayser selbst, ersuchet wird, mithin die Ueberlegung solches Gesuchs ein Objectum der Crays-Versammlung wird. Garantie-Sachen.

So liset man in dem **Ober-Sächsischen** Craysabschid de An. 1672. „Hiernächst und als mehr-höchstgedachte Röm. Kayserliche Maj. nebenst andern auch Ihro Churfürstl. Durchl. zu Sachsen, rc. am 15. Mart. jüngsthin gnädigst zu erkennen gegeben, was massen dero Subdelegirte zwischen Churfürstl. Durchl. zu Cölln und selbiger Stadt

Stadt einen Interims-Receß aufgerichtet und geschlossen, sie auch selben, auf beyder Theile unterthänigstes Ansuchen, allergnädigst confirmiret und bestättiget, dannenhero auch von diesem Ober-Sächsischen Crayse gnädigst begehret, beyden verglichenen Theilen, oder demjenigen, welcher darwider beleidiget, bekümmert und vergewaltiget würde, in dero Kayserl. Nahmen, vermöge des Heil. Reichs Sazung, die hülffliche Hand zu bieten, zu aßistiren, und denselben wider Gewalt zu schüzen, guarantiren und handzuhaben; So ist dieser Punct in gleichmäßige Deliberation kommen, und beschlossen worden: Weil das angezogene allergnädigste Kayserliche Rescript dasjenige, was der Executions-Ordnung und andern Reichs-Constitutionibus gemäß, erfordert, man sich auch bey disem Ober-Sächsischen Crays darnach achten, und bedürffenden Falls, nebenst andern Craysen, jedoch in gehöriger Ordnung, demjenigen, was angezeigte Executions-Ordnung und darauf gegründete folgende Reichs-Sazungen vermögen, nachkommen wolle; wobey die Erinnerung geschehen, daß, wann die in vielerwehnten Reichs-Constitutionibus befindliche Media, denen etwa sich ereignenden Umständen nach, nicht zulänglich scheinen möchten, und solchen Falls ohne diß, vermöge des Reichsabschiedes de An. 1555. zur Reichs-Deputation zu schreiten, vorjezo aber der allgemeine Reichstag zu Regenspurg gehalten wird, daselbst auf solche extraordinar-Fälle durch gesammte Crayse ein gewisser modus zu berathschlagen und zu vergleichen stünde."

§. 18.

Andere Staaten betreffende Sachen.

Ferner machen auch die allgemeine Europäische Staats-Angelegenheiten, oder auch die bloß eine oder die andere benachbarte Puissancen betreffende Händel, in Kriegs- und Fridens-Zeiten, mehrmalen ein Stück derer Crays-Berathschlagungen aus, sonderlich allemal, so offt über die auf einem vorseyenden Crays-Associations-Convent abzuhandlende Materien bey denen einzelen Craysen vorgängig deliberiret wird. Z. E.

Anno 1677. schlosse der Nider-Sächsische Crays: "Bey dem 4ten und lezten Capite Propositionis: Wie nemlich und auf was Weise des gesammten Nider-Sächsischen Crayses Interesse bey dem anjezo zu Nimmwegen angestellten Fridens-Convent Crayses halber zu beschicken.

Der m. Jan. 1714. zu Heilbronn gehaltene Schwäbische engere Craysconvent betraffe lauter solche Publica, wie dise dessen Deliberanda

beranda besagen: „1. Ob man sich von Seiten des Schwäbischen so wol, als anderer associirten Craysen, in puncto des Fridens mit der Cron Franckreich, als einer vor das gesammte Reich gehörige Sache, heraus zu lassen habe? 2. Insonderheit, da es allein præparatorie verlanget werde, und Sr. Kayserl. Majestät Intention seye, dennoch hernach die Sache vor das ganze Reich zu bringen. 3. Wie die von Franckreich anzubietende vermuthlich auf den Ryßwickischen Friden gehende Conditiones anzusehen, und ob solche anzunehmen, oder lieber der Krieg fortzusezen? 4. Was man im Schwäbischen Crays wegen Restitution der beeden Churfürsten von Cölln und Bayern, und zwar in specie wegen des leztern ratione der von denen Chur-Bayerischen Landen dem Schwäbischen Crays postliminio incorporirten Orte zu beobachten haben möchte? 5. Was dann so wol des Prinzen von Savoyen Hochfürstl. Durchl. zu antworten? als auch: 6. Wohin der Crays-Ausschreibämter Gesandtschafft in diser Sache weiter zu instruiren wäre? 7. Ob nicht auf einen Stillstand der Waffen anzutragen? oder 8. des Prinzen von Savoyen Durchl. zu ersuchen, baldigst die Præliminaria Pacis zu signiren?“

§. 19.

Beschwerden in Ansehung der Verschickungen im Schwäbischen Crays seynd an unten (1) bemerckter Stelle zu lesen. Verschickungen.

§. 20.

Weiter gehören auch hieher die Zollsachen. Zollsachen.

Es wurde nemlich in dem R. Absch. 1576. §. 120. beschlossen: „Haben Wir (der Kayser) ganz nöthig zu seyn gnädiglich ermessen, = = mit Unserm Kayserlichen Schreiben alle und jede Crays-Obristen, Zu- und Nachgeordneten, insonderheit zu ersuchen, und ihnen zu befehlen; wie Wir dann auch einen jeden Crays-Obristen, Zu- und Nachgeordneten, darzu die andere Craysstände selbst, in Krafft dises Reichsabschids, gnädigst ersuchen, vermahnen, ihnen samt und sonders gebieten und befehlen, bey denen Pflichten und Gehorsam, damit sie Uns und dem heil. Reich verwandt, auf nächstkommenden Craystägen, so wohl in ihren, als auch dero benachbarten, Craysen fleißig Nachfragen auch Erkundigung zu thun, ob? wo? und welcher massen? ungebührliche neue Zölle, oder der alten Zölle Ersteigerung in den Craysen,

(1) in meines l. Sohnes klein. Schrifft. 10. Band, 199. S.

Craysen, zu Wasser oder zu Land, von einem oder mehr Ständen, unter was Schein dasselbig auch bedeckt werden wollte, fürgenommen seyn sollte? wann und wie lange das alles ungefährlich angefangen? was und wie vil Zolls, oder auch unter anderm Namen, und dann, was sie sonsten weiters zum Bericht davon thun könnten: Das alles sollen sie, die Crays-Obersten, Zu- und Nachgeordnete, auch die andere Craysstände, selbst beschreiben, und verschlossen zu obberührtem Franckfurtischen Deputationstag in die Maynzische Canzley daselbst überantworten lassen; welches alsdann Unsere anwesende Kayserliche Commissarien und der sechs Churfürsten abgeordnete Räth erbrechen, verlesen, was darinn ferners zu thun, sich vergleichen, und Uns dessen zum förderlichsten berichten sollen: Darauf Wir alsdann die gebührende Nothdurfft fürnehmen und verschaffen wollen.„

Und so lautet es auch in der Kayserl. **Wahlcapit.** Art. 8.

„§. 28. Damit man auch über die hin und wieder im Reich, zu Wasser und zu Land, eingeführte neue Zölle, und deren alten Erhöhung, neben anderen Impoſten und Auflagen, ob und wie jeder Prätendent darzu berechtiget, desto mehr beständige Information und Nachricht haben möge; so sollen und wollen Wir Uns dessen bey jedes Craysses ausschreibenden Fürsten ohnausstellig und baldmöglichst erkundigen, darüber auch eine Specification geben lassen;

§. 29. Wie nicht weniger eine solche Specification, oder Information der Sach, auf den Fall, da etwan die Craysausschreibende Fürsten selbsten gegen dise Verordnung der Zölle wegen handlen sollten, von den benachbarten und gravirten Ständen ein- und annehmen, und darauf der Abschaffung und Reduction halben, wie obstehet, würcklichen verfahren:

§. 30. Wie dann auch die Crays-Ausschreibämter, oder da selbe dabey intereßiret, die nächstvorsitzende Stände deren Craysen, schuldig und gehalten seyn sollen, Uns alle solche vorgehende Zollneuerungen so balden anzuzeigen, um dagegen von Unsers höchsten Amts wegen die Gebühr verhängen zu können.„

Ferner heißt es §. 13. Wann in Zoll- u.d. Sachen ein Exceß entstünde, sollen die Craysausschreibende Fürsten den, der solchen begehe, erinneren, solchen abzustellen.

§. 15. Wann einer aus denen Craysausschreibenden Fürsten mit Mißbrauchung der Zollconceßion selbst intereßirt wäre, solle die Ermahnung dem andern mit-ausschreibenden Fürsten obligen: Im Fall aber beede intereßirt wären, oder, ihr Amt darunter zu beobachten, unter-

unterliessen, solle solche Ermahnung denen anderen Ständen des Crayses zustehen, ꝛc.„

So ist auch in denen Kayserlichen Wahlcapit. Art. 8. §. 3. versehen: Es solle kein neuer Zoll gegeben, noch ein alter erhöhet, transferirt, prorogiret oder perpetuiret werden, es seye dann der Crays, worinn solches geschehen solle, darüber gehört, sein darwider habendes Bedencken und Beschwerden von dem Kayser und denen gesammten Churfürsten gebührend erwogen, und, nach befundener Billigkeit, beobachtet worden.

§. 21.

In dem Schwäbischen Craysabschid von 1764. wurde des Crays-Ausschreibamts Vorsorge, des Kaysers und Röm. Königs Maj. Maj. bey Dero Paßierung durch die Crayslande mittelst einer gemeinschafftlichen Gesandtschafft zu complimentiren, mit Danck erkannt. Noch einiges.

Als die Königin in Ungarn Anno 1744. alle Juden aus Prag vertriebe, und der Fränckische Crays besorgte, daß durch solche Verweisung denen samtlichen Crayslanden viles Ungemach zuwachsen möchte, auch die samtliche Fränckische Judenschafft den Crays um Intercession ersuchte, bewilligte er selbige. (1)

Von der Verbindlichkeit der Craysschlüsse, in so ferne Anlagen durch dieselbige bewilliget werden, in Absicht auf die Landstände und Unterthanen, sehe man auch des Tr. von der Landeshoh. in Steuersach. 5. Cap. §. 29.

Zwölftes Capitel.

Von Crays-militar-Sachen.

Innhalt.

Von der Crays-militar-Verfassung überhaupt.

Von denen Crays-Obristen, Nach- und Zugeordneten, auch Kriegsräthen.

(1) s. Fränck. Craysabsch. S. 1517.

* * *

Von der Crays-Militar-Verfassung überhaupt.

§. 1.

Schrifften. Hieher gehörige Schrifften:

STRYCK (Sam.) de Jure Militiæ circularis; Halle, 1699. 4. und in seinen *Dissert. Hallens. Vol. 1. n. 19. p. 849.*

Vom Fränckischen Crays.

HIRSCHENS (Joh. Christoph) kurze Beleuchtung des Ursprungs und der Beschaffenheit des Crays-Obristenamts insgemein, und des Fränckischen insonderheit. Anspach, 1766. 4. v. Allgem. deutsch. Bibl. 3. Band, 2. St. 271. S. und meine neuest. Bibl. des allgem. Teutsch. Staatsr. S. 246.

Vom Ober-Rheinischen Crays.

Considerationes über den in dem Ober-Rheinischen Crayse sich dermahlen rührenden Puncten der Wieder-Bestellung des Crays-Obristenamts und dessen vermuthlichen Auftrag an den jeztregierenden Herrn Landgrafen zu Hessen-Darmstatt, nebst Erläuterung des dagegen gemachten Einwurffs, daß dises Craysamts Ersezung nach denen jezigen Zeiten nicht mehr nöthig, sondern die dahin vor Alters eingelauffene Haupt-Verrichtungen, in specie aber die Vollziehung der Kayserlichen und Reichs-Gerichtlichen Urtheil, denen Crays-Ausschreibämtern durch den Westphälischen Fridens-Schluß und neuesten Reichsabschid privative und mit jener gänzlichen Ausschliessung zugeleget worden seye, nebst einem Appendice zu disen Considerationen; in LüNIGS *selectis Scriptis illustribus p. 345-386.* und in des Herrn von LUDOLFS *Symphor. Consult. & Decis. forens. Vol. 3.* im Anhang *p. 389.*

Vom Nider-Sächsischen Crays.

Kurzer, einfältiger, jedoch wahrhafft- und beständiger apologetischer Bericht, warum Herzog Christian zu Braunschweig, erwählter Bischoff des Stiffts Minden, das administrirte Crays-Obristen-Amt aufgekündiget und sich in die vorgenommene Kriegs-Expedition nicht mischen wollen noch können; Lüneburg, 1628. 4. und in LONDORPS *Act. publ. Tom. 3. p. 907.*

Von

Vom Schwäbischen Crays.

Actenmäßiger Bericht und Gutachten von der Schwäbischen Crays-Kriegs-Verfassung, samt beygefügten rectificirten matricular-Tabellen; in meines l. Sohns kleinen Schrifft. *Tom. 8. pag. 1. sqq.*

§. 2.

Es werden bey den meisten Craysen wenige Convente vorbeygegangen seyn, dabey nicht dise Materie mit auf das Tapet gekommen wäre, weil bey Kriegs-Zeiten die Umstände es ohnvermeidlich machen, davon zu sprechen, und auch in fridlichen Zeiten sich gar leicht solche Conjuncturen ereignen, da die Klugheit erfordert, auf seiner Hut zu stehen: Und da nunmehro schon seit End des vorigen Seculi der halbe Theil derer Reichs-Crayse, auch in Fridens-Zeiten in einer beständigen Kriegs-Verfassung zu bleiben, resolviret hat, so folget von sich selbsten, daß bey solchen Craysen das Militare auch ein beständiges Objectum derer Craysconvente seye, die Zeiten mögen nun beschen seyn, wie sie wollen: Ja, wann denen Reichsgesezen, namentlich dem Reichsabschid vom Jahr 1654. besser nachgelebt würde, sollte ein gleiches auch bey denen übrigen Craysen geschehen. Diser Materie Frequenz.

§. 3.

Man kan die Historie des Crays-Verfassungs-Wesens füglich in 4. Periodos eintheilen. Geschichte.

In denen nach Errichtung derer Crayse abgefaßten Reichs-Gesezen geschiehet zwar mehrmalen des Crays-Hauptmanns und derer Crays-Hülffe Meldung; doch waren es, ausser was in Ansehung des Crays-Hauptmanns geordnet ware, lauter Scopæ dissolutæ; und wann nur jeder Stand im Fall der Noth so vile Mann zu Roß oder Fuß, als es ihn nach der Matricul betraff, schickte, so ware es gut, sie mochten nun Soldaten seyn oder nicht; und so mußte auch ein jeder Stand vor seiner Mannschafft Verpflegung, Gewehr, u. s. w. sorgen; das wäre also der erste Periodus.

Anno 1555. aber wurde, bey Errichtung der Reichs-Executions-Ordnung, beschlossen, daß ein jeder Crays in Ansehung der Artillerie und Zugehör in einer beständigen Verfassung stehen solle; massen es in dem Reichsabschid zu Augspurg *d. d. a. §. 81.* heißt: „Und demnach ein Kriegs-Volck zu Roß und Fuß zu Vollstreckung fürgenommenen Wercks im Feld und sonst nach Gelegenheit der Anzahl etliches Geschüz, Artelerey, Munition und was darzu gehörig, von-

vonnöthen, so sollen die Stände eines jeden Crayses sich mit einer gewissen zimlichen Anzahl Geschüz, in gemein zu gebrauchen, gefaßt machen, oder sich, bey wem unter ihnen jederzeit solches zu finden und zu nehmen, vergleichen und entschliessen, damit sie im Fall der Noth dessen nicht in Mangel stehen, auch ein Crays dem andern, wo es die Sachen erfordern, fürsezen und zu Steuer kommen möge.„

Und in Ansehung der Mannschafft selbst wurde zwar §. 80. resolvirt: „Ferner, als hiebevor vilfältig von einer gewissen bestimmten Hülff, so ein jeder Crays in obgesezten Fällen leisten soll, Meldung geschehen und für nüzlich und fürträglich angesehen, daß auch allhie auf gegenwärtigem Reichstag dieselbig auf ein gewisses zu sezen: So solle dise Hülf auf des Heil. Reichs Anschlag dergestalt in einem jeden Crays geleistet werden, daß ein jeder Craysstand sein Anzahl zu Roß und Fuß, dem angesezten Anschlag nach, auf des Obristen seines Crayses erfordern, unweigerlich und unsäumlich an das Ort, dahin er bescheiden, zu benannter Zeit abfertigen und soll kein Stand die Hülff über die Anzahl des einfachen Anschlags, ohne fernere Vergleichung der Churfürsten, deputirten Fürsten, Stände, oder auch gemeiner Reichs-Versammlung, zu leisten schuldig seyn;„ welcher lezte Punct jedoch hernach abgeändert wurde: Alleine so ware nur das Quantum der Mannschafft bestimmt und daß dieselbe unter ihres Crayses Obristen stehen sollte; aber an das, was sonsten zu einer ordentlichen militar-Verfassung gehöret, wurde nicht gedacht, vil weniger ware es damit auf einen exercirten Militem perpetuum angesehen, sondern ware es in einem Crays ruhig, so wußte man auch von keiner Crays-Miliz, entstunde aber eine Noth, so nahme eben jeder Stand so vil von seinen Unterthanen oder Burgern, oder wen er sonst haben konnte, als er brauchte, und wann es wieder still wurde, liesse man die Mannschafft auch auseinander gehen. Das ware der zweyte Periodus.

Auf disem Fuß gienge die Sache fort biß auf den Anno 1654. gehaltenen Reichstag; da sahen die ad punctum Securitatis publicæ Deputirte, und, auf deren erstattete Relation, die samtliche Reichs-Collegia wohl ein, daß es nun nicht mehr angienge, im Fall der Noth bloß eine gewisse Anzahl Burger und Bauren dem Feind entgegen zu stellen, sondern daß eine regulirt- und exercirte Mannschafft erfordert würde; es wurde also resolvirt, in jedem Crays so vil, als dessen Matricular-Simplum beträget, an der Hand, doch nicht würcklich beständig beysammen und auf den Beinen, zu haben: Und das ware also der dritte Periodus.

Endlich

Endlich aber resolvirten sich zu Ende des vorigen Seculi die mehrere Reichs-Crayse, auch in Fridens-Zeiten beständig eine gewisse Anzahl regulirter Trouppen, mit aller Zugehör, würcklich auf den Beinen zu halten, wodurch also in dem Crays-Verfassungs- und militar-Wesen eines grossen Theils des Reichs ein neuer Periodus entstanden ist.

Aber wie siehet es dann in Praxi um die Sache aus?

§. 4.

Bey denen associirten 5. Craysen stehet das Crays-Kriegs-Wesen am besten; bey **Bayern** und **Westphalen** stehet es schlechter, und in **Ober-** und **Nider-Sachsen** ist die ganze Crays-Verfassung, mithin auch das Militare, völlig zerrüttet: Wann also auch gleich in disen Craysen kein Mangel, sondern offt eher ein Ueberfluß, an würcklich auf den Beinen habender Mannschafft vorhanden ist; so hat sie doch mit dem Crays und dessen militar-Verfassung keine Verwandtschafft; sondern ein jeder also armirter Stand bedienet sich diser seiner Mannschafft nach eigenem Gefallen.. Praxis.

Uebrigens verstehet sich von selbsten, daß auch bey denen armirten Craysen ein grosser Unterschid zwischen Kriegs- und Fridens-Zeiten und in jenen die Craysmilitarverfassung vollständiger und stärcker seye, als im Friden.

Wie es aber ins besondere bey jedem Crays, so wohl in Kriegs- als Fridens-Zeiten, um dessen militar-Verfaffung beschaffen seye, erlernet man am besten aus denen Craysabschiden derer einzelnen Crayse und deren Beylagen. Wo selbige anzutreffen seyen? habe ich schon oben gemeldet.

Anno 1751. ware ein **Fränckisches** Crays-Deliberandum: Es bedörffe die Crays-Militarverfügungssache einer anderwärtigen gemeinsamen Ueberlegung, wie zu dessen vollständiger Verbesserung in tüchtigen wehrhafften Stand, besonders in der Zusammenstellung der Mannschafft ꝛc. zu gelangen seyn werde.

Wie denen erscheinenden militar-Gebrechen des **Ober-Rheinischen** Crayses vors künfftige zu steuern, fort dasselbe, zu des Crayses Ehre und Dienst, in bessere Form zu bringen seye? wurde Anno 1750. ein Schluß abgefaßt: (1)

Einen Actenmäßigen Bericht und Gutachten (von 1738.) von der

(1) v. mein Staatsarch. 1751. 2. Th. 52. S.

der Schwäbischen Crays-Kriegsverfassung ꝛc. findet man, obgedachter massen, bey meinem I. Sohn. (1)

Vilerley Beschwerden aber in Sachen, welche das Schwäbische Craysmilitare betreffen, liset man an angezeigter (2) Stelle.

Was endlich die beede überhaupt eine so ganz besondere Verfassung habende Oesterreich- und Burgundische Crayse anbelangt, so kommt darinn alles lediglich auf das Belieben des Beherrschers derer Oesterreichischen Erblande an.

§. 5.

Ob die Crayse das Jus armorum haben?

Daß die Crayse das Jus Armorum haben, will ich hier nicht weitläufftig untersuchen oder beweisen, weil es aus dem so gar allen einzelen Ständen zustehenden Jure Armorum & Fœderum von sich selbsten fliesset, davon aber anderwärts gehandelt wird; so ist auch aus der schon oben abgehandelten Materie von Crays-Associationen ersichtlich, daß der Kayser und das Reich es denen Craysen nicht nur gerne eingestehen, sondern auch auf alle Weise darzu behülfflich seynd; und endlich ist dises Recht in der vorhin angeführten Disposition des neuesten Reichsabschids ausdrücklich gegründet.

Es ist zwar in vorigen Zeiten je und je einiger Streit wegen des Gebrauchs dises Rechts entstanden, z. E. Anno 1625. wollte der Kayser die von dem Nider-Sächsischen Crays veranstaltete Defensions-Verfassung durchaus nicht leiden, wie aus denen dißfalls gewechselten Schrifften, (so in der Anno 1630. 4. gedruckten Fürstl. Mecklenburgischen *Apologie* und in LONDORPS *Act. publ. Tom. 3.* gelesen werden können,) mit mehrerem zu ersehen ist; alleine das geschahe mitten in denen erbärmlichsten innerlichen Unruhen in unserem Reich, von welchen Zeiten sich kein Schluß auf andere ruhige machen lässet.

§. 6.

Crays-Kriegsnormen.

Es ist wohl ein jeder Crays mit einigen Normen, oder Reglements, u. d. in Kriegssachen versehen:

Gleichwie aber der Schwäbische Crays überhaupt vor denen meisten anderen Reichscraysen in einer guten Verfassung stehet; also ist auch ein Stück derselbigen, daß Dessen zu verschidenen Zeiten in militar-Sachen erlassene, sich aber einzeln leicht verliehrende, Verordnungen in militar-Sachen nun schon zu zweyenmalen zusammen-gedruckt worden seynd.

Die

(1) in seiner klein. Schrifft. 8. Th. 1. S. u. f.
(2) in diser klein. Schrifft. 10. Band, 193. S. u. f.

Die erste Sammlung kame zu Stuttgart Anno 1696. fol. heraus, welcher der berühmte Herr Geheime Rath von KULPIS, ohne sich zu nennen, eine lesens-würdige Vorrede von der Craysverfassung beygefüget hat.

Anno 1737. gabe man zu Stuttgart in Fol. in Druck:

Eines hochlöbl. Schwäbisch. Crayses alte und neue Kriegs-Verordnungen und Reglements, wie solche nunmehr zusammen gerichtet, und in offentlichen Druck zu bringen befohlen worden.

Der erste Theil bestehet aus der unverändert beybehaltenen Sammlung von 1696. und ist ohne Vorrede und Register 175. Seiten starck. Des zweyten Theils erste Abtheilung enthält des Schwäbischen Crayses Kriegs-Ordonnanzen und Reglements, samt ein und andern von der hohen Generalität emanirten Verordnungen von den vorigen und lezten Kriegen. Der Stücke seynd 86. Ich finde aber keine zweyte Abtheilung; hingegen p. 329. fernerweite Ordonnanzen und Dispositiones wegen der Schwäbischen Crays-Miliz. Samtlicher Stücke in disem zweyten Theil seynd, ohne die vile Beylagen, 107. welche 502. Seiten anfüllen. Bey disem zweyten Theil aber finde ich weder ein Verzeichniß der darinn enthaltenen Stücke, noch ein Materien-Register.

Statt eines Anhangs will ich kürzlich auch noch einiger in der Sammlung de An. 1737. nicht enthaltener Stücke gedencken, welche folgende seynd.

1. Punctation, wie es künfftighin in dem Marche-Wesen zu halten seyn möchte; d. d. 30. Sept. 1739. dabey finden sich als Beylagen:

a) Receß zwischen der Kayserlichen Hof-Cammer und dem Schwäbischen Crays, d. d. 28. Febr. 1701. die Etappen und anderes dahin einlauffendes betr.

b) Extract aus dem zwischen dem Fränck- und Schwäbischen Crays den 16 Mart. 1702. errichteten Associations-Receß wegen des March-Wesens.

c) Extract aus dem mit dem Kayser, als Vertretter des Oesterreichischen Crayses geschlossenen Accessions-Receß d. d. 13. Mart. 1702. zu obiger Association, eine weitere Kayserliche Erklärung wegen des March-Wesens enthaltend.

d) Extract Reichs-Conclusi vom 11. Mart. 1704. so vil die March- und Remarche betrifft.

e) Dergleichen Extract vom 14. Apr. 1734. mit beygefügtem Crays-Patent vom 13. Oct. e. a. und

f) Das Kayserl. Commißions-Ratifications-Decret; d. d. 22. Maj. 1734.

1741. 27. Apr. Punctation, wie künfftig das Marchwesen in dem Schwäbischen Crays zu tractiren.

1742. 8. Jun. Punctation, was künfftighin des Marchwesens halber in dem Schwäbischen Crays zu beobachten.

1742. 24. Jul. Reglement und Verpflegungs-Ordonanz des Schwäbischen Crayses vor Dessen auf Postirung verlegte Trouppen.

1743. 18. Dec. Reglement und Verpflegungs-Ordonanz des Schwäbischen Crayses vor Dessen auf Postirung verlegte Trouppen.

1746. 12. Mart. Puncta, wornach sich des Schwäbischen Crayses sämtliche Infanterie- und Cavallerie-Regimenter der Lazareths-Anstalten halber zu richten.

1746. 37. Apr. Staat und Instruction eines Lazareth-Verwalters.

1747. 1. Maj. Neue Eintheilung der prima-Plana-Gelder bey einer Compagnie Grenadiers.

1748. - Berechnung des Schwäbischen Crayses Verpflegungs-Ordonnanz zu Fridens-Zeiten, vom 1. Nov. 1748. angehend.

- - Berechnung der Prima Plana-Gelder, wie solche zu einer Fusilier-Compagnie 2c. zu bezahlen seynd.

1749. 29. Apr. Fridens-Verpflegungs-Ordonnanz des Schwäbischen Crayses vor Dessen auf 1½. Simpla gesezte Soldatesca.

Auf dem Craystag 1764. kamen Projecte von Kriegs- und Fridens-Ordonnanzien vor.

* * *

Von denen Crays-Obristen, Rach- und Zugeordneten, auch Kriegsräthen.

§. 7.

Des Kaysers general-Craysobristenamt.

TREUER (1) führet unter andern Kayserlichen Amtstituln auch den: **Aller Crayse general-Obrister**, an:

Ich finde aber keinen genugsamen Grund, daß man dem Kayser in eigentlichem Verstand dises Prädicat beylegen könne; und noch vil weniger finde ich, daß die Sache in Praxi einigen Nuzen habe.

§. 8.

Crays-Kriegsämter.

Bey dem **Crays-militarwesen kommen forderist die hohe Crays-Kriegschargen vor.**

Dise

(1 de Titul. Offic. Imperat. §. 22. p. m. 86.

Dise seynd von gedoppelter Art: Einige nemlich haben ihren Grund in denen Reichsgesezen; andere hingegen seynd erst nach der Zeit in denen Craysen aufgekommen, und zwar denen Reichsconstitutionen keineswegs entgegen, jedoch auch nicht darinn gegründet, oder directe, (wohl aber öffters per indirectum,) dadurch bestättiget.

§. 9.

Die in denen Reichsgesezen gegründete Crayskriegsämter seynd 1. der Crayshauptmann oder Oberste, 2. dessen Nachgeordneter, (oder der Craysobristlieutenant, sein Vicarius,) 3. die Zugeordnete, welche die Stelle derer Crayskriegsräthe vertretten, oder deren substituirte Räthe. Reichsgesezliche Aemter.

§. 10.

Ein Craysobrister ist diejenige Person, welche das Commando über die Craysvölcker, eigentlich auf die in denen Reichsconstitutionen gegründete Art führet, da hingegen ein anderer Craysgeneral sein Commando über die Craysvölcker auf die in denen Crayschlüssen gegründete Art führet. Craysobristen, was?

Es muß aber ein solcher Obrister ja nicht mit einem Obristen eines Craysregiments confundirt werden: Und da sonst der Generalstitul höher ist, als der Obristencharacter, so gehet hingegen die Würde eines Craysobristens, davon hier gehandelt wird, dem Amt eines Craysgenerals vor.

§. 11.

Ein Crays-Nachgeordneter ist des Craysobristens Substitutus, welcher, wann der Craysobriste sein Amt nicht versehen kan, oder nicht will, auch sonst keinen Substitutum hat, seine Stelle vertritt. Nachgeordneter.

§. 12.

Die Zugeordnete endlich seynd diejenige Stände oder Personen, mit denen der Craysoberste, oder dessen Nachgeordneter, in allen wichtigen Vorfallenheiten communiciren muß, und darinn nicht anderst, als nach ihrem Gutbefinden, verfahren kan, uud die himwiederum ihme in seinem Amt, auf Verlangen, oder auch ex officio, mit gutem Rath an die Hand gehen sollen. Zugeordnete.

§. 13.

Wir haben schon oben gesehen, daß es überhaupt mit dem Crayswesen erst nach und nach zu der heutigen Form und Verfas- Diser Aemter Ursprung.

sung gekommen ist; und so ist es auch mit disen Crays-Kriegsämtern gegangen.

Weil die Materie in Praxi meistens eben keinen grossen Nuzen hat; will ich sie nur kurz berühren.

Als Anno 1512. die zehen Crayse angeordnet wurden, gedachte man zugleich der Hauptleute jedes Bezircks in dem Reichs-Absch. *Part. 1. Tit. 1. §. 8. 9. 10.* und *Part. 2. Tit. 5. §. 16.*

Anno 1521. wurde im erneuerten **Landfriden** *Tit. 4. §. 4.* einiges wiederhohlt.

Ferner liset man von ihnen in der **Erklär. des Landfrid. von** 1522. *Tit. 3. sqq.* im Reichs-Absch. 1530. §. 10.

Absonderlich aber wurde in der Reichs-Executions-Ordnung im Reichs-Absch. 1555. §. 56. " 79. eine weitläufftige Ordnung deßwegen gemacht.

So dann geschiehet ihrer Meldung in dem R. Absch. *1557. §. 70. sqq. 1559. §. 39.* u. f. R. Dep. Absch. *1564. §. 14.* R. Absch. *1566. §. 19. sqq. 1569. §. 28. sqq. 1570. §. 22. sq. 1576. §. 76. sqq. 1582. §. 29. sqq. 1594. §. 28. sqq.*

§. 14.

Westphälische Fridens-Acta.

Unter der bey denen Westphälischen Fridens-Tractaten urgirten Redintegration derer Reichscrayse ware die Ersezung derer Craysämter mit-begriffen: Die ganze Materie wurde aber *in Instr. Pac. art. 8. §. 3.* bloß ad proxima Comitia remittirt, *art. 17. §. 8.* doch beliebt: Ut etiam Pax publica tanto melius conservari possit, redintegrentur Circuli, & statim, ac undecunque turbarum vel motuum aliqua initia apparent, observentur ea, quæ in Constitutionibus Imperii de Pacis publicæ executione & conservatione disposita sunt.

§. 15.

Reichstags-Acta 1654. &c.

Nun kame zwar Anno 1654. dise Materie auf dem Reichsconvent vor, aber erst, als der Reichstag zu Ende gehen sollte: Hier ist genug, zu wissen, daß die Ersezung der Craysämter an sich beliebt worden ist: Ob aber dabey Paritas Religionis beobachtet werden solle? darüber konnten sich die Catholische und Evangelische nicht vergleichen.

In dem Entwurff einer neuen Reichs-Executions-Ordnung von 1673. (1) handelt das 9te Capitel „ von dem Craysobristen, Nach- und

(1) von PACHNERS Samml. der R. Schlüß. 1. Th. 649. S.

und Zugeordneten, auch derselben Bestallung, Amt und Gewalt: „ Aber nicht einmal das Gesez kame völlig zu Stand, vil weniger die Sache selbst.

§. 16.

Endlich so hat auch die Verfertigung derer Kayserlichen Wahl-Capitulationen mehrmalen Gelegenheit an die Hand gegeben, theils recte und per indirectum, indeme auf Redintegration der Crayse und Befolgung dessen, was die Reichs-Executions-Ordnung und andere Constitutionen wegen der Crays-Verfassung disponiren, gedrungen, theils auch Art. 12. §. 2. ausdrücklich, auf Ersezung der hohen Craysämter und aus dem Weg-Raumung derer sich deßwegen ereigneten Mißhelligkeiten angetragen wurde. **Wahlcapitulations-Acta.**

§. 17.

Von dem Craysobristen- auch Nach- und Zugeordneten-Amt in Bayern habe ich in einem geschribenen Portnerischen Auffaz folgendes angetroffen: „Es ist solches Anno 1531. besage des den 9. Febr. darüber gemachten Abschids, Herzog Ludwigen zu Bayern und die Obrist-Lieutenants-Stelle Pfalzgraf Philippsen, der Wien An. 1529. wider den Türckischen Kayser Solimann defendirt gehabt, aufgetragen; nach Herzog Ludwigens Ableiben aber Herzog Wilhelmen Anno 1545. und nachdem auch diser Anno 1550. gestorben, (An. 1555.) Herzog Albrechten, auf disen 1579. Herzog Wilhelmen, & post huj. resignationem An. 1598. Herzog Maximiliano von gesammten Ständen aufgetragen worden; bey denen seind in disem Bayrischen Crays, neben Bestellung der Craysämter, die Ausschreiben der Adjunctentäg bestanden, wie solches die Exempla Herzog Ludwigs mit Ausschreibung des Adjunctentags nach Passau ad 15. Sept. 1541. nach Straubing d. 15. Febr. An. 1542. nach Ingolstad An. 1543. ad 3. Jun. bezeugen, auch Herzog Maximilian An. 1618. d. 16. Aug. An. 1619. 7. Jan. 1633. den 25. Febr. mit Ausschreibung der Adjunctentäg es also gehalten und sein Crays-Obristenamt in dem Bayrischen Crays die 53. Jahr über dermassen verwaltet, daß die Posterität noch lang dran gedencken und etwa seithero der angestellten Crays-Verfassungen kein solches Exempel zu finden seyn wird. **Bayrischer Crays.**

Die Adjuncten- oder Nach- und Zugeordnete Aemter seynd vermög des Craysabschids de 13. Decembr. Anno 1555. gewest Salzburg, Freisingen, Pfalz-Neuburg, Leuchtenberg, Berchtolsgaden, Ortenburg und die Statt Regenspurg; weil aber Pfalz-Graf Ott Heinrich

Heinrich und Leuchtenberg sich ab hoc onere entschuldigt, ist es im Craysabschid de 23. Maji 1556. allein bey Salzburg, Freisingen, Ortenburg und Statt Regenspurg gelassen, endlich aber, auf Pfalz-Graf Wolfgangs und Philipps Ludwig wider dise Exclusion eingewandte Protestation, auf dem Craystag zu Landshut d. 19. Jan. 1577. ein beständiges gemacht, und Salzburg, Freisingen, Pfalz-Neuburg und Statt Regenspurg darzu gezogen worden; bey denen ist es auch seithero verbliben. Dise besuchen die Adjunctentäge und werden in vorfallenden Begebenheiten von dem Craysobristen zum allerförderlichsten consulirt. „

In dem **Bayrischen** Craysabschid de m. Jan. 1655. lautet es: „Wegen der Craysämter. Demnach bißhero die Crays-Obristen-Stelle bey dem löbl. Hause Bayern, die Zugeordneten-Stellen aber bey dem Erzstifft Salzburg, Stifft Freisingen, Pfalz-Neuburg und Statt Regenspurg, beharrlich gewesen, und der Crays sich dabey wohl befunden; ist geschlossen worden, daß es bey solcher Bestellung noch fürters bleiben solle. „

In dem Bayrischen Craysabschid de Anno 1664. liset man: „Schließlichen, demnach mehr-höchstgedachter Ihrer Churfürstl. Durchl. von Salzburg und Passau allerhand ungleiche Imputationes und Zulagen geschehen, als ob dieselbe, unter dem Vorwand des Crays-Obristen-Amts, eine ungeziemende Superiorität über andere Dero Crays-Mitstände gesucht und sich gewisser Sachen eigenen Gewalts, ohne der Ständen Zuthun und Vorwissen, unterfangen hätten, die Ihro nicht gebühreten, welches aber Ihr Churfürstl. Durchl. in gesessenem Craysrath mit Fundament genugsam abgeleinet und von den Ständen zu wissen begehret: ob und wem sie dann bey gegenwärtigem Convent etwas gethan oder unterlassen, darüber sich die löbl. Stände mit Fug zu beschweren Ursach haben? Hierauf so thun sie, übrige Stände, sammt und sonders, bekennen und bezeugen, daß sie sich dergleichen Ihrer Churfürstl. Durchl. imputirter Verhandlungen keiner im geringsten erinnern, sondern vilmehr, neben Ablegung mehr als einmaliger Dancksagung, gebührlich anrühmen müssen, daß dieselbe in allem mit denen gesammten Ständen vertraulich communicirt, derselben Erinnerungen angehört und beobachtet, und das wenigste, was nicht vorhero insgesammt oder per Majora für gut befunden und geschlossen worden, gethan, benebens bey dem Verfassungs-Werck Dero Eyfer und Sorgfalt treulich erwisen und nichts unterlassen haben, was von Ihrer Churfürstl. Durchl. als dermaligem Directore,

Mit-Ausschreibenden Fürsten und Craysobristen, immer hat erfordert werden können und sollen. „

Als Anno 1705. Salzburg sich des Crays-Obristenamts anmassen wollen, haben die Bayrische Craysstände den 4. Sept. in einer Conferenz opponirt: Es seye in dem Bayrischen Crays das Crays-Obristenamt entweder der Chur und Herzogthum Bayern annectirt oder nicht? Si prius, könne nicht gesagt werden, daß solches Amt vacire, weil der jezige Reichs-bekannte Vertretter solches Herzogthums vorhanden seye, der auch, die ihme deßwegen zukommende Quotam zum Crays zu stellen, sich offeriret habe: Si posterius, komme die Erkiesung eines Craysobristen, oder dessen Vertretters, nicht Einem Stand, noch auch einem jeden die Macht, sich selbsten zu ernennen, sondern dem gesammten Crays, zu: Es hätte auch aus dem Buchstaben der Reichs-Crays-Ordnungen dise klare Bewandtniß, daß zum Craysobristen allezeit ein weltlicher Stand zu erwählen, demnach ein Geistlicher per Jura Imperii dessen ganz unfähig wäre, und wann eine solche Devolution bey disem Crays herkommlich, sie auf der weltlichen Banck bleiben und dem nächstsizenden weltlichen Stand nach solchen Rechten hätte gedeyhen müssen.

Der Chur-Bayrische Minister, Freyherr von KREITTMAYR berichtet (1): „Das Crays-Obristenamt wird von Bayern, die Adjunctenstelle aber von Salzburg, Freising, Neuburg und der Statt Regensburg vertretten. Vor disem waren es zwar lauter Officia mere ambulatoria & electiva: Seit Anno 1655. aber sind sie hereditaria, vel perpetua. „

§. 18.

Vom Burgundischen Crays weiß ich nichts, das sich hieher schickte, zu sagen. Burgundischer.

§. 19.

Was bey dem Fränckischen Crays wegen eines Crays-Hauptmanns und Obristens vorgekommen seye? hat Herr Geh. Rath von JUNG (2), so vil die ältere Zeiten betrifft, aus Archiv-Urkunden bekannt gemacht. Fränckischer.

Von denen neueren Zeiten will ich nur dises anführen.

Der

(1) im Bayr. Staatsr. §. 132. p. m. 249.
(2) Miscellaneor. Tom. 4. p. 512. seqq. und Tom. 5. per tot. add. d. Hirschische Schrifft, oben §. 1.

3) M

Der Fränckische Crays hat einen Craysobristen, der aber nun den Titul als Crays-General-Feldmarschall führet, und erwählet wird.

Er hat keinen Nachgeordneten:

Zugeordnete hingegen seynd: 1. Würzburg; 2. Eichstätt und Teutschmeister, welche mit einander alterniren; 3. Brandenburg; 4. Henneberg; 5. Ein Graf; 6. Nürnberg wegen der Reichsstätte.

Jeder diser Zugeordneten präsentiret, statt seiner, dem Crays einen Crays-Kriegsrath, welcher von dem Crays confirmiret und verpflichtet, so dann an den Craysobristen verwisen wird. Dise Crays-Kriegsräthe behalten ihr Amt Lebenslang.

Beym LUNIG (1) findet sich die Pflichtsnotul für die Fränckische Crays-Kriegsräthe.

Nach Absterben Marckgraf Christians zu Brandenburg-Bayreuth bliebe die Crays-Obristenstelle von 1655. an unersezt, biß 1664. da sein Successor, M. Christian Ernst, erwählet wurde:

Als diser An. 1712. mit Tod abgienge, wurde sein Nachfolger, Marckgraf Georg Wilhelm, erwählt.

Er starb An. 1726. die Crays-Obristenstelle aber bliebe 15. Jahre ohnersezt.

Der Craysabschid von 1748. enthält §. 12. u. f. das mehrere, was An. 1741. 42. wegen Wiederbesezung des Crays-Obristenamts vorgegangen ist: (2)

Endlich gelangte in gedachtem Jahr 1742. Marckgraf Friderich zu Brandenburg-Bayreuth darzu:

Nach dessen Anno 1763. erfolgten Tode aber Jahres hernach Marckgraf Alexander zu Brandenburg-Onolzbach.

Derselbe schreibt sich des löbl. Fränckischen Crayses Crays-Obristen und General-Feld-Marschallen.

In einer Hessen-Darmstätt. Deduct. de An. 1719. liset man: „Allermassen in dem Fränckischen Crays, dem Vernehmen nach, keine andere Capitulation herkommlich seyn solle, als daß der neuerwehlte Crays-Obriste seine schrifftliche Declaration über die Acceptirung dises seines Amts ad Conventum ausstelle, sodann, selbiger zu Folge, zu Kriegszeiten und bey Crays-Executionen alle importante Crays-Vorfallenheiten an das Crays-Ausschreibamt, oder auch an die ganze Crays-Versammlung, bringe, und nach der Stände Gutbefinden die Verfügung

(1) im Corp. Jur. milit. p. 433.
(2) s. Fränck. Craysabsch. S. 1463. u. f.

fügung thue 2c. Und so ist hochgedacht-des Herrn Marggrafen zu Bayreuth Hochfürstl. Durchlaucht Ihre Wahl bloß mittelst Communication des darüber geführten Crays-Protocolli, junctis literis gratulatoriis Conventus, intimirt, von all weiterer Instruction aber abstrahirt worden.„

§. 20.

Es ist schon mehrmalen erinneret worden, daß der **Oesterreichische** Crays zwar den Namen eines Crayses führe, daß es demselben aber überall an dem Wesen eines Crayses ermangle, und also würde man auch die Crays-Kriegsämter vergeblich bey ihme suchen. Oesterreichischer.

Nur ein einigesmal, als die Reichs-Executions-Ordnung errichtet, und, Krafft derselben, alle Crayse in Verfassung gestellet wurden, thate auch das Haus Oesterreich, pro forma, etwas dergleichen.

Anno 1555. wurde nemlich im Oesterreichischen Crays zum Obristen bestellt Georg Graf zu Helffenstein, zu Nach- und Zugeordneten aber Conrad, Graf von Tübingen, Andreas von Brandis und Georg Ilsung: Ich habe aber weder von der Würckung diser Anordnung etwas gelesen, noch findet man in denen folgenden Zeiten weitere Spuhren davon.

§. 21.

Anno 1555. wollten die zu Wesel versammlete **Chur-Rheinische** Stände den Churfürsten von Cölln zum Craysobristen erwählen; doch geschahe es nicht würcklich; sondern sie wählten endlich Churfürst Friderichen zu Pfalz, Chur-Maynz, Trier und Cölln aber als Zugeordnete: Wegen des Nachgeordneten konnte man zu keinem Schluß kommen. Chur-Rheinischer.

Wie es darauf weiter in disem Crays mit denen Crays-Kriegsämtern gehalten worden seye? weiß ich nicht; es scheinet aber, daß sie in folgenden Zeiten nicht weiter ersezet worden, und so auch noch jezo erlediget seyen.

§. 22.

Von dem **Ober-Rheinischen** Crays meldet die Hessen-Darmstättische wegen des Crays-Obristenamts verfertigte Deduction unter anderem: „In dem Ober-Rheinischen Crays ist dises Amt ebenfalls in Uebung, und seit der Reformation ; ; ; beständig in Hände- testierender Craysstände gewesen.„ Ober-Rheinischer.

Anno 1556. wurde Pfalzgraf Wolfgang zum Craysobristen erwählt: Wegen des Nachgeordneten konnte man sich nicht vergleichen: Wegen der Zugeordneten wurde beliebt, es sollte von jeder Banck Einer, so dem Obersten annehmlich, genommen werden; und zwar 1. von den geistlichen Fürsten und Prälaten der Bischoff zu Straßburg und Johanser-Meister, welcher unter ihnen eine taugliche Person haben möge, und wie sie sich dessen jederzeit vergleichen werden; 2. die weltliche Fürsten konnten nicht einig werden; 3. die Grafen und Herrn ernannten den Grafen zu Hanau, und 4. die Reichsstätte die Statt Straßburg.

Der Pfalzgraf nahme es aber nicht an: Darauf wählte man Landgraf Philipp zu Hessen; der es aber auch nicht annahme.

Anno 1560. ist Graf Reichard zu Solms zu diser Function auf den Augspurgischen Reichsabschid de An. 1555. & 1559. verpflichtet worden.

Auf ihne soll Graf Ernst zu Solms dises Amt überkommen haben: Er scheinet aber vilmehr nur Nachgeordneter gewesen zu seyn.

Anno 1591. wurde Pfalzgraf Richard (aus der in denen Votis damals mit-allegirten Ursach, daß, um mehrern Ansehens willen, hierzu eine Fürstl. Person zu nehmen,) erwählt, und mit ihme bloß auf die Reichs-Constitutiones gehandelt; doch seynd in Actis selbiger Zeit verschidene Vota und Instructiones zu lesen, daß man einer Person das Ausschreib- und Crays-Obristenamt nicht zugleich auftragen, noch die Aemter durch einander mischen sollte.

An. 1598. und 99. wurde Landgraf Moriz zum Crays-Obristen erkieset: Als aber die Heßische Gesandten dargegen vorstelleten, daß sie hierzu so weniger instruirt, als Se. Fürstl. Gnaden wegen noch ermanglenden erforderlichen Alters sich diser Wahl nicht versehen gehabt, man sich auch ausser dem erinnerte, aus was wichtigen Ursachen Landgraf Philipps der Großmüthige, ob er schon als ein Kriegsheld zu diser Function genug qualificirt gewesen, sich doch nicht damit hätte beladen lassen wollen, seynd in Anno 1599. den 2. Jan. gar Deputirte an gedachten Landgraf Moriz, um Ihn zu Uebernehmung dises Amts, welches Er endlich auch, wiewohl conditionate, acceptirt, zu bewegen, abgeschickt worden, mehrern Innhalts der den erstgedachten Deputirten der 4. Bäncke damahl ertheilter Instruction.

An. 1637. 24. Apr. truge Kayser Ferdinand III. die vacante Ober-Rheinische Crays-Obristenstelle, von Kayserlichen Amts-wegen, Landgraf

graf Georgen zu Hessen-Darmstatt auf: Es gehöret aber unter die Irregularitäten des 30jährigen Krieges.

Was auch dise Kayserliche Bestellung für einen Effect gehabt habe, wird in obgedachter Darmstättischen Deduction nicht klar, sondern nur so vil gemeldet: „In der fernern Anlag Lit. D. (de A. 1640.) haben ob-allerhöchst-gedachten Kaysers Ferdinandi III. Majestät dem Landgrafen die Eintheilung Kayserlicher Trouppes in die ihnen im Crays damahl aßignirt geweßte Quartier und die Sorge vor deren erforderlichen Unterhalt, insbesondere aufgetragen, welcher Commißion auch Se. Hochfürstl. Durchl. mittelst ausgelassener Circular-Schreiben an die dabey intereßirte Stände, als Fulda, Waldeck, sich damahl nicht nur allergehorsamst unterzogen, sondern auch sonst zu vilen wichtigen Dingen concurrirt ꝛc.„

Anno 1652. gabe der Pfalzgraf zu Simmern seinem Crays-Gesandten in der Instruction auf, dahin zu sehen, damit in Proposition komme: Wie das Crays-Obristenamt, samt dessen Zugeordneten, wieder zu bestellen seye?

Bey dem Anno 1655. zu Worms gehaltenen Craysconvent ist dise Sache wieder in motum gekommen, und zwischen beeden Religionsantheilen ventilirt worden, und haben die Catholische nur paritatem Religionis urgirt, wie dann das Stifft Worms unter anderem votirt: „Nachdeme man sich an Seiten der Catholischen Fürsten und Stände dises löbl. Ober-Rheinischen Crayses wohl erinnert, was gestalt die von den Augspurgischen Confeßionsverwandten selbst, in denen mit ungleicher Religion vermengten Craysen, bey Verfassungssachen begehrte Religionsparität, auf die Craystäge zu vergleichen verwisen, auch bey jeziger Craysversammlung von denen Augspurgischen Confeßionsverwandten Fürsten und Ständen dises löbl. Crayses veranlasset worden, so kan man es Cathol. Theils gleichmäßig darbey bewenden, und geschehen lassen, daß sothane Parität bey den Verfassungen statt finde, auch vor allen Dingen, in specie bey Bestellung der hohen Craysämter, vom höchsten bis zum nidrigsten derselben, observiret und gehalten werde ꝛc.„ Doch wurde nichts geschlossen, sondern dem Craysabschid nur folgendes eingeruckt: „Ob man nun zwar disem nach zu mehrerer Handhab- und Befestigung vorerwehnten Defensionswercks um Ersez- und Bestellung der hohen Craysämter mit sonderer Angelegenheit sich vilfältig bemühet, so ist doch sothane Ersezung, um weilen man sich über die im jüngsten Reichsabschid veranlaßte und an die Crayse verwisene Parität, wegen der zwischen den Catholischen und Evangelischen

 geführ-

geführten ungleichen Meinungen, massen in den Beylagen Lit. G. H. I. K. L. M. ausführlich zu sehen, vor dasmahl nit vergleichen können, biß zu einer anderwerten Zeit ausgestellt und in suspenso verblieben."

Der darauf zwischen Worms und Pfalz-Simmern entstandene Streit aber wegen des Directorii, nebst der dardurch verursachten totalen Zerrüttung des ganzen Ober-Rheinischen Crayswesens, machte, daß auch diser Punct ganz erligen blieb.

Anno 1697. m. Mart. resolvirte der Ober-Rheinische Crays: "So vil nun das Commando der Trouppen, welche diser Crays also zusammenbringen wird, betrifft, hat man sich zwar erinnert, was dißfalls in der Executionsordnung wegen eines Craysobristen so wohl, als Zu- und Nachgeordneten, enthalten: Nachdeme aber bey gegenwärtigem Craysconvent verschidene vornehme Herrn Stände nicht erschienen, mithin die Verfassung nicht also errichtet werden können, wie man wohl vermeinet, folglich auch die willige Herrn Stände mit grossen Kosten Sich nicht beschweren mögen; so ist aus diser und anderen bewegenden Ursachen weder das Amt eines Craysobristen, noch der Zu- und Nachgeordneten, bestellet, sondern 6tens beliebt worden, daß bey nächstem Craysconvent von diser Bestellung geredet und was in dem jüngern Reichsabschid von Anno 1654. §. und obwohlen ꝛc. enthalten, beobachtet werden solle. ꝛc."

Inzwischen seynd doch der Instruction des Evangelischen Herrn Grafen von Nassau-Weilburg, als derselbe zum Crays-General angenommen worden, loco aliqualis Surrogati und in Consideration der von Ihme bey damaliger Union der Rhein- und Westerwäldischen Stände obgehabter curæ rei militaris & Condirectorii, verschidene Puncten, welche sonst in die Capitulation eines Crraysobristen gehörten, mit einverleibt worden, so daß er hoc intuitu in effectu fast das Amt, wo nicht eines förmlichen Craysobristens, doch eines Crays-Obristen-Lieutenants, bekleidet, ob er gleich sonst, in Ansehung seiner übrigen Charge und gehabten Regiments, als ein blosser Diener und Feld-Obrister des Craysès zu consideriren gewesen.

Eodem Anno 1697. m. Nov. resolvirte der Ober-Rheinische Crays wieder: Bey dem prorogirten Craystag die Bestellung der Craysämter und die Erwählung der Bey- und Zugeordneten, zu befördern und zu reguliren.

Alleine in dem Craysabschid de An. 1698. m. Maji heißt es Daß zwar wegen Bestellung der Craysämter deliberirt worden seye: Weil aber deßwegen sich noch einige Difficultäten hervorgethan und solche

che Considerationes vorkommen, daß man in Regard deren noch zur Zeit damit in etwas anstehen müssen; so seye dise Materie auf den nächsten Craysconvent verschoben worden, jedoch mit dem Vorbehalt, daß solche alsdann vor anderen vorgenommen und ein ganzes daraus gemacht werden solle.

In denen folgenden Crays-Recessen de An. 1701. m. Sept. 1703. m. Jun. und 1704. m. Maji heißt es nochmals so; es wurde aber doch niemalen nichts daraus.

Als der Graf von Nassau-Weilburg Anno 1719. starb, bewarb sich Hessen-Darmstatt um die Crays-Obristen-Stelle, gabe auch zu dem Ende die mehrgedachte Deduction heraus, darinn es heißt: Status Evangelici finden, es möge der Catholische General-Feld-Marschal-Lieutenant, Graf von Schönborn, General-Feld-Marschal werden, oder auch, ohne formliches Avancement, das eo ipso, da er keinen höheren General über sich habe, in seiner Hand bleibende Commando behalten, neue Ursach, zu vigiliren, daß sie nicht, wie von der Feder bereits geschehen, auch von dem Degen, mithin von aller Concurrenz ad honorabilia, ausgeschlossen werden, vilmehr, daß die Craysämter nicht länger in ihrer bißherigen Confusion und Vermischung zu lassen, absonderlich aber, um die in der Person des Grafen von Weilburg confundirt gewesene Crays- und Feld-Obristenstelle hinwieder ordentlich zu separiren, auf die formliche und besondere Bestellung dises Craysamts, als einer in den Reichs-Sazungen gebotener Sache, anzutragen, auch darauf so mehrers zu bestehen, als sie persuadiret seyen, so wohl zu nurerwehnter Conservation der Mixtur, als aus mehr andern Umständen, dessen besondere und solche Ursachen zu haben, welche ihre Gültigkeit behalten würden, wann gleich in all andern Craysen, zumal aber denen, wo von jedem Religions-Theile jemand bey dem Directorio ist, dises Amt nach und nach in Abgang kommen sollte: Wiewohl, daß auch bey mixtirten Craysen dasselbe noch in ganz frischer Bestell- und Uebung sey, aus dem Exemplo des Fränckischen Crayses, genugsam erhelle ꝛc.

Darmstatt thate auch Vorschläge, wie allenfalls der Staat, oder die Amts-Instruction, des Crays-Obristens abgefasset werden könnte:

Weil aber dise Materie doch nicht mit unter die Deliberanda gesezet wurde, hat bey dem Craysconvent, Namens samtlicher Evangelischer Stände, Hessen-Darmstatt, als Vorsizender, eine Protestation und Declaration abgelegt.

Chur-

Chur-Pfalz ersuchte auch den Herzog zu Lothringen: Zu vermittlen, damit die wegen diser Sache zu befahrende Uneinigkeit nicht zu einigem Nachtheil des Vaterlandes ausschlagen möge, und äusserte dabey, daß das Crays-Obristenamt am füglichsten dem Landgrafen zu Hessen-Darmstatt, der sich zu denen anständigsten Bedingnissen anerbotten habe, aufgetragen werden könnte:

Das Wormsische Directorium aber wollte nicht daran.

Anno 1720. 23. Mart. schriebe der Landgraf wieder an das Crays-Ausschreibamt, und, als keine Antwort erfolgte, thaten die Evangelische sammtliche Craysgesandte den 20. Dec. ein gleiches, und Anno 1721. 15. Jan. erliessen sie ein Monitorium.

Als aber auch dises nichts verfienge, und man aus allen Umständen merckte, daß Chur-Trier, qua Worms, die Sache auf den Kayserlichen Hof schobe; als wurde Disem Evangelischer Seits die ganze Sache ebenfalls vorgestellt, nicht der Meinung, die Frage von Ersezung dises in denen Reichs-Sazungen selbst instituirt- und befohlenen und von jeden Crayses Ständen freyer Wahl, nach denen darinn ausfallenden mehreren Stimmen, dependirenden Craysamtes an sich dadurch in Zweifel und Compromiß zu stellen, oder als eine Proceßsache tractiren und darüber gleichsam judicialiter agiren, erkennen und sprechen zu lassen, sondern bloß dem Kayser, aus Gelegenheit des von dem andern Theil an ihn gethanen Berichts, von der Unschuld und klaren Befugsame dises Gesuchs derer Evangelischen Stände vollkommene Information beyzubringen, der Zuversicht, der Kayser werde, seiner eigenen Capitulation gemäß, die Wieder-Ersezung dises Craysamts beförderen. Schließlichen behaupteten sie: Es seye dise Materie eben nicht allein als eine Religions- sondern auch als eine politische Crayssache zu tractiren, weil sie auf der Executions-Ordnung und denen Principiis aller Societäten und Verfassungen beruhe, nach welchem diejenige, so das meiste beytragen, auch in einem ganz Catholischen Crays, sich von Feder, Mund und Degen, eben so wenig excludiren, und dieselbe, nebst allen honorabilibus, retento solo onere, anderen wenigen allein überlassen würden: Wollte man aber die zwischen Hessen-Darmstatt und den übrigen Evangelischen Ständen præparatorie vorgenommene Unterredung mißdeuten und in Partes gehen wollen, seye der Landgraf bereit, sich alles dessen, was man Evangelisch- und einiger Orten Catholischer Seits selbst zu Favor seiner geäussert, sich zu begeben, und es nochmals auf eine freye Wahl und die Majora gesammter so Catholisch- als Evangelischer Stände ankommen zu lassen.

Die

Die Evangelische drungen auch endlich mit ihrem Gesuch durch und der Landgraf zu Hessen-Darmstatt wurde zum Crays-Obristen erwählt.

Nach seinem Anno 1739. erfolgten Absterben kame die Materie von dem Crays-Obristenamt bey dem Crays wieder inter Proponenda: Cassel aber hat sich dagegen movirt.

Vom Jahr 1740. lautet es an unten (1) angezeigtem Ort: „Die zu Franckfurt versammlet gewesene Deputirte des Ober-Rheinischen Crayses giengen bey dem Anfang dises Jahres wieder aus einander, ohne daß sie sich über die Wahl eines neuen Crays-Obristens, an statt des verstorbenen Herrn Landgrafens von Hessen-Darmstatt, mit einander vergleichen können, indem die Fürstliche Deputirte darzu einen Fürsten verlanget, insonderheit des jezt-regierenden Herrn Landgrafens Durchl. die Gräfliche Deputirte aber eingewendet, daß jezo die Reihe an ihren Herrn Principalen wäre und einer aus dem Grafen-Stand darzu erwählet werden müßte.„

Anno 1745. ware abermals ein Ober-Rheinisches Crays-Proponendum: „Ob und durch wen die in lezterem Receß bißher vorbehaltene Ersezung des verledigten Crays-Obristenamts nunmehro zu bewürcken? „

Anno 1750. wurde endlich der Landgraf zu Hessen-Darmstatt zum Craysbristen erwählt. Der formliche Craysschluß wegen diser Craysobristen-Wahl ist an unten (2) bemercktem Ort zu lesen; auch die zwischen dem Crays und dem H. Landgrafen dißfalls errichtete Capitulation. (3)

Seit dem Tode dises Herrn Landgrafen ist das Crays-Obristen-Amt im Ober-Rheinischen Crays noch unersezt.

§. 23.

In dem Nider-Sächsischen Crays verwalteten das Craysobristenamt (wie es an einem gewissen Ort überhaupt heißt,) verschidene Herzoge von Holstein, Mecklenburg und Sachsen-Lauenburg: Von besonderen Fällen aber ist mir dises bekannt. Nider-Sächsischer.

Anno 1556. erwählte man zum Craysobristen König Christian III. in Dänemarck, zum Nachgeordneten Herzog Franz Otto zu Braun-

(1) in der neuen Eur. Fam. 59. Th. 931. S.
(2) in meinem Staatsarch. 1751. 2. Th. 58. S.
(3) 3. Th. 3. S.

Braunschweig, zu Zugeordneten aber die Erzbischöffe zu Magdeburg und Bremen, Herzog Heinrich zu Braunschweig, Herzog Johann Albrecht zu Mecklenburg, Graf Ernst zu Reinstein und die Statt Lübeck: Es scheinet aber, der König habe es nicht angenommen.

Nachhero ware der Anno 1586. verstorbene Herzog Adolf zu Holstein des Nider-Sächsischen Crayses Obrister.

Zu End des 16den Seculi ware Herzog Heinrich Julius zu Braunschweig des Nider-Sächsischen Crayses Obrister; wann er es aber eigentlich worden seye? weiß ich nicht; er bliebe es übrigens biß in seinen Anno 1613. erfolgten Tod.

Anno 1614. den 26sten Mart. wurde so dann auf dem Craystag zu Halberstatt Herzog Christian zu Zelle zum Nider-Sächsischen Crays-Obristen erwählt, auch, seiner eingewandten Entschuldigung ohngeachtet, den 12. Maj. e. a. darzu bestättiget. Herzog Friderich Ulrich zu Braunschweig aber wurde zum Nachgeordneten und die Herzoge Adolf Friderich zu Mecklenburg und Johann Adolf zu Holstein-Gottorff zu Zugeordneten erwählet.

Anno 1619. ernannte Herzog Christian seinen Bruder, Georgen, zum Unter-Obristen: Auch wurde, nach Absterben Herzog Franzens zu Sachsen-Lauenburg, Herzog Friderich zu Holstein-Gottorff zum Zugeordneten erwählt: Die andere Zugeordnete waren besagter Herzog zu Mecklenburg und die Statt Lübeck.

Anno 1623. resignirte Herzog Christian das Crays-Obristenamt.

Anno 1625. wurde so dann Herzog Friderich Ulrich zu Braunschweig erwählt, der es aber nicht annahme; worauf König Christian IV. in Dänemarck erwählet wurde: Welches aber der Kayser sehr ungern sahe.

Anno 1652. erwählte der Crays zum Craysobristen Herzog Christian Ludwig zu Braunschweig, zum Nachgeordneten Herzog August zu Braunschweig, so dann zu Zugeordneten, Herzog Georg Wilhelm zu Braunschweig, Herzog Adolf Friderich zu Mecklenburg und Herzog Friderich zu Holstein-Gottorff.

Anno 1671. wurde Herzog Georg Wilhelm zu Braunschweig-Zell zum Crays-Obristen erwählt.

Anno 1677. schlosse der Nider-Sächsische Crays: Daß des Herrn Crays-Obristen Hochfürstl. Durchl. das Commando über solche Crays-Völcker, nach Innhalt der Executions-Ordnung, zu überlassen, deroselben auch, wann es zur würcklichen Action kommen sollte,

von denen hohen Crays- und Kriegs-Aemtern einige Deputirte zuzuordnen.„

Da übrigens noch bey Lebzeiten gedachten Herrn Herzogs sich die Nider-Sächsische Craystäge gänzlich gestecket, auch bißdahero nicht wieder in den Gang zu bringen gewesen seynd, so vaciren auch seit deme alle Crays-Kriegsämter in Nider-Sachsen.

§. 24.

Im Ober-Sächsischen Crays wurde Anno 1555. Churfürst August zu Sachsen zum Craysobristen erwählt, und Churfürst Joachim zu Brandenburg zum Nachgeordneten, zu Zugeordneten aber Herzog Johann Friderich der mittlere zu Sachsen, Marckgraf Johann zu Brandenburg, die Herzoge Barnim und Philipp zu Pommern, Fürst Wolf zu Anhalt und Graf Hans Jörg zu Mannsfeld. Ober-Sächsischer.

Anno 1564. wurde Herzog Johann Friderich zu Pommern zum Zugeordneten erwählt.

Anno 1588. ward der Churfürst zu Sachsen zum Craysobristen, der Churfürst zu Brandenburg zu einem Nachgeordneten, so dann Herzog Friderich Wilhelm zu Sachsen und Fürst Hans Georg zu Anhalt, von neuem zu Zugeordneten erwählt; auch bliebe der Herzog zu Pommern in seinem Posten.

Auf dem eod. An. 1588. gehaltenen Convent zu Franckfurt an der Oder haben so dann deren allerseits Abgesandte, auf eines jedweden überreichte Vollmacht, die Gelübde, nach Ablesung der Notul, mit dem Handschlage geleistet, und haben erstlich dem Chur-Sächsischen Gesandten die Churfürstliche Brandenburgische, dann jener disen, und der Weimarische, wie auch der Anhaltische, beeden Chur-Sächsischen und Chur-Brandenburgischen, den Handschlag gereichet.

Als aber bald darauf der Churfürst zu Sachsen starb, wurde auf dem Anno 1592. zu Leipzig gehaltenen Craysconvent abermals wegen Ersezung des Craysbristen, auch derer Nach- und Zugeordneten, deliberirt. Zu dem Craysobristenamt ist durch die mehrere Stimmen der Chur-Sachsen Administrator, Herzog Friderich Wilhelm zu Sachsen, benennet worden: Es sind zwar auch einige auf Chur-Brandenburg gefallen; allein diser Churfürst hat sich mit dem Administratore dahin vereiniget, daß diser bewilliget, sich mit dem Crays-Obristenamt beladen zu lassen, worbey jedoch von sämmtlichen Ständen Erinnerung geschehen, weilen eines Crays-Obristenamt auf keinen Stand, er sey hoch oder nidrig, erblich gewidmet, kein Craysobrister sich in Krafft des Obristenamts, einiger Præeminenz, Vorzugs,

oder Hoheit, mehr, als ihme sonst im Heil. Römischen Reiche gebühret, anmassen solle. Auch ist zugleich beredet worden, daß die künfftige Erwählung eines Craysobristen anders nicht, als Vermöge der allgemeinen Reichs-Constitutionen, geschehen solle. Worauf der Administrator durch seinen abgeordneten Rath, Georg Albrechten von Kromsdorff, daselbst, auf vorhero überreichte Vollmacht, die gewöhnliche Gelübde, welche der Chur-Brandenburgische, D. Sebastian Müller zu Ruelsdorff, auf gleichmäßig übergebene Vollmacht von demselben angenommen, würcklich leisten lassen.

Anno 1596. den 22. Mart. wollte Pommern Wolgastischen Theils auch mit zum Zugeordneten erwählet seyn, weil befunden worden, daß vor Alters die Herzoge desselben Theils auch dergleichen Aemter gehabt. Responsum per Majora: Die Aemter des Crayses stehen auf keiner Erb-Gerechtigkeit, sondern auf freyer Wahl, vermöge der Reichs- und Craysabschide, und habe kein Stand vor einem anderen dißfalls einige Prærogativam.

Bey dem Anno 1607. zu Franckfurt an der Oder gehaltenen Craysconvent liesse Herzog Philipp Julius zu Pommern wegen des Ihm conferirten Nach- und Zugeordneten-Amts die gewöhnliche Pflicht ablegen.

Anno 1608. m. Oct. ist, an statt des verstorbenen Churfürstens Joachim Friderichs zu Brandenburg, dessen Sohn, Johann Sigmund, zum Crays-Nachgeordneten einhellig erwählt worden.

Anno 1612. wurde Churfürst Johann Georg I zu Sachsen zum Craysobristen erwählt:

Anno 1620. aber Herzog Johann Philipp zu Sachsen zum Zugeordneten.

Anno 1654. ist Chur-Brandenburg zum Nachgeordneten, und Herzog Friderich Wilhelm zu Altenburg, wie auch Herzog Wilhelm zu Weimar, und der König in Schweden, Carl Gustav, als Herzog in Pommern, zu Zugeordneten von neuem erwählet worden.

Anno 1658. wurde Churfürst Johann Georg II. zu Sachsen Craysobrister.

Anno 1665. seynd Herzog Ernst zu S. Gotha und der (damals noch unmündige) König in Schweden, als Herzog in Vor-Pommern, zu Zugeordneten erwählet worden.

Nach dem Anno 1680. erfolgten Tod Churfürst Johann Georgs II. zu Sachsen, meinte man, es würde auf dem m. Nov. 1681. gehal-

gehaltenen Ober-Sächsischen Craysconvent die Materie von Wieder-Besezung der Crays-Obristenstelle in Bewegung kommen: es geschahe aber nicht.

Seit Anno 1683. aber ist kein Ober-Sächsischer Craysconvent mehr gehalten worden, bey welcher Beschaffenheit dann auch alle Crays-Kriegs-Aemter unersezt gebliben und es noch seynd.

§. 25.

Von dem Schwäbischen Crays heißt es in der Hessen-Darmstättischen Deduction: „Bey dem Schwäbischen Crays ist gleich auf dem zweytem in Anno 1531. von der damalig Oesterreich-Würtembergischen Stadthalterschafft nach Eßlingen ausgeschribenen Craysconvent, Graf Wolff von Montfort zu einem Crays-Hauptmann wider den Türcken, Würtemberg und Baden aber zu daheim bleibenden Crays-Hauptleuten ernannt, sodann bald hernach auf dem Crays-Tage zu Ulm m. April 1542. Graf Wilhelm von Eberstein zu einem Feldobristen über das Crays-Kriegs-Volcke in Ungarn; in Anno 1556. den 12. April aber zum förmlichen Craysobristen auf Ein Jahr sub certis conditionibus geordnet und an dessen Stelle hinwider einer von den nunmehr ausgestorbenen vermöglichen Grafen von Helffenstein, Nahmens Georg, in Vorschlag gebracht, von niemand aber dises Amt mit grösserem Ruhm und Satisfaction der Schwäbischen Craysstände geführt worden, als von dem so wohl in historia communi, als gentis suæ particulari, wegen seines standhafften Wesens, Gottesfurcht und Gelehrsamkeit, sonders belobten Herzog Christoph von Würtemberg.„ Schwäbischer.

Anno 1709. sezte Costanz in eine Deduction: Daß man im Schwäbischen Crays eines Craysobristens vorlängst müde gewesen seye; Würtemberg aber antwortete: Dises werde sich nicht verificiren lassen, vilmehr erhelle das Contrarium aus denen Anno 1556. und 1591. an die Herzoge zu Würtemberg erlassenen Schreiben, und geben dieselbe so vil, daß sonderheitlich so lange das Crays-Obristenamt bey denen Fürstlichen Regenten des Herzogthums Würtemberg gestanden, der Crays sich so dabey wohl befunden, daß er mit den beweglichsten Worten Würtemberg durch Schreiben und eigene Gesandtschafften ersucht, solche Function auf sich zu behalten ꝛc. wobey der Craysabschid de Febr. 1556. §. „Und nachdem.„ de Apr. 1563. §. „Zum andern ꝛc.„ de Martio 1569. §. „So vil dann ꝛc.„ de Nov. 1591. §. „Und erstlich„ de Mart. 1622. §. „Wann auch ꝛc.„ angeführet

 werden,

werden, mit dem Anhang; „Wann man die so offt im Munde führend- und pro principali Objecto der Crays-ausschreibamtlichen Incumbenz habende Craysverfassung und Executions-Ordnung, nebst der Experienz dises und anderer löbl. Crayse, recht erwegte, würde man die Nothwendigkeit der Crays-Kriegsämter und den Schaden, so dem löbl. Schwäbischen Crays aus bißhero unterlassener Bestellung derselben zugegangen, gar bald erkennen.„

In einer Baden-Durlachischen Deduction wegen des Juris præsentandi &c. liset man ebenfalls: „2. Ist die Disposition der Executions-Ordnung, so vil das Crays-Obristenamt und seine Zugeordnete betrifft, bey dem Schwäbischen Crays wohl niemalen ad Exercitium zu bringen gewesen.„

Würtemberg aber versezte darauf: „Der Zweifel des Herrn Schrifft-Stellers: Ob die Disposition der Executions-Ordnung, so vil das Crays-Obristenamt und der Zugeordneten betrifft, bey dem Schwäbischen Crays jemahlen ad Exercitium gekommen seye? kan ihme gar leicht durch Nachschlagung der schönen Vorrede, welche der Schwäbischen Crays-Executions-Ordnung de Anno 1696. prämittiret ist, benommen werden.„

Bey deme, was Anno 1522. 31. 42. 54. vorgegangen ist, will ich mich nicht aufhalten.

Anno 1555. wurde Herzog Christoph zu Würtemberg zum Craysobristen erwählt, der es aber nicht annahme, dahero An. 1556. Graf Wilhelm von Eberstein zum Craysobristen erwählt wurde. Ihme wurden zu Adjunctis zugegeben: Stifft Augsburg, Würtemberg, Graf Friderich zu Werdenberg, Ulm und Augsburg.

Nach Absterben Graf Wilhelms zu Eberstein hat Würtemberg Anno 1562. seinen Gesandten in Instruction gegeben, falls man auf Würtemberg bestehen sollte, es auf zwey Jahr zu acceptiren, wie auch geschehen, und hat sich der Herzog erbetenen Verwalter des Crays-Obristenamts genennet. Doch behielte er hernach dises Amt biß auf sein Anno 1568. erfolgtes Absterben.

In der Schwäbischen Crays-Verfassung de Anno 1563. ist Part. 1. ein eigener Titul: „Von dem Craysobristen und seiner Erwählung.„

Nach dem Anno 1568. erfolgten Absterben Herzog Christophs zu Würtemberg hat Marckgraf Carl zu Baden das Crays-Obristenamt ad interim, biß zu Anstellung eines Crays-Tages, versehen.

(1) Auf

(1) Auf disem Craystag haben alle Gesandten des geistlichen Fürsten-Bancks dafürgehalten, daß aus etlichen Grafen und Herrn dises Crayses Einer darzu zu vermögen, wie dann auch Costanz die Crays-Verfassung dahin deuten wollen, da eine Fürsten-mäßige Person zu solchem Amt vermöcht werden sollte, daß dieselbe ein ausschreibender Crays-Fürst seyn müsse. Endlich wurde Herzog Ludwig zu Würtemberg zum Craysobristen erwählt, der es auch übernahme.

Anno 1591. wollte er dises Amt wieder niderlegen, der Kayser aber vermahnete ihn, es länger zu behalten, wodurch er ein löblich und GOtt wohlgefälliges Werck thun würde; wie dann der Kayser auch die Craysstände durch ein nachdrückliches Schreiben erinnerte, sich gegen den Herzog also zu bezeugen, daß er das Crays-Obristenamt länger behalte. Alleine m. Nov. e. a. kündigte der Herzog dem Crays dises Amt würcklich auf.

Nun führete zwar der Herzog dises Amt dannoch in effectu biß in den Augustum 1592. fort, nannte sich aber selbst nur Crays-Obristenamts-Verwalter, und Anno 1593. starb er.

Anno 1622. m. Mart. hat es auf dem Craystag wegen des Crays-Obristenamts Anfangs Streit gesezet: Es wurde aber noch auf disem Convent Herzog Johann Friderich zu Würtemberg zum Crays-Obersten erwählt und durch eine Gesandtschafft von allen fünf Bäncken ersucht, solches Amt zu übernehmen.

In dem Schwäbischen Craysabschid de Anno 1654. heißt es: „Daß bey der quæstione: Quomodo? wegen Ersezung der Crays-Aemter sich unterschidliche Difficultäten ereignet und per Majora dafür gehalten worden seye, daß von Determinirung des Crayses Obristen und der Nach- und Zugeordneten Gewalt, deßgleichen von Erläuterung derer auf Seiten der Augsp. Conf. Verwandten in denen mit ungleicher Religion vermengten Craysen bey disem puncto Securitatis begehrten und in dem Reichsabschid auf die Reichs-Crays remittirten Parität zu - - Bestellung der Crays-Aemter zu schreiten, dermahlen nicht möglich noch thunlich wäre, dannenhero auch verabschidet und verglichen worden, daß, um solcher Ursachen willen, diß Werck jeztmals zwar in suspenso gelassen, aber doch mit nächstem wiederum ein engerer Crayscouvent angestellet, darauf - - der Staat und Gewalt des Craysobersten, wie auch der Nach- und Zugeordneten, auf eine gewisse

(1) Man sehe H. SATTLERS Geschicht. der Herzog. zu Würtemb. 5. Theil, S. 3. u. f.

wisse Form und Regel gesezt, nicht weniger der obberührten Parität halber mit beyderseits Religions-Verwandten Belieben Richtigkeit getroffen, alsdann solches alles den gesammten Ständen bey dem darauf angestellten völligen Craystag vorgelegt - - werden solle."

Um das Jahr 1655. bemühete sich Erzherzog Ferdinand Carl zu Jnspruck vergeblich um das Crays-Obristenamt.

Anno 1674. wurde auf dem Craysconvent zu Ulm, laut Recesses, von einigen dafür gehalten: Man hätte forderist die Craysämter zu besezen; die Majora aber wollten nicht daran.

Und dabey ist es auch in denen folgenden Zeiten verbliben.

Anno 1723. hat zwar Baden-Baden in einer offentlichen Schrifft behauptet: Die Noth erfordere, die Aemter eines Craysobristens, wie auch derer Rach- und Zugeordneten, in dem Schwäbischen Crays wieder zu ersezen; indessen ist es doch bißhero nicht geschehen, sondern man hat es dabey bewenden lassen, einen Crays-General-Feld-Marschallen zu bestellen; davon hernach.

§. 26.

Westphälischer.

Wie es in dem **Westphälischen** Crays wegen der hohen Crays-Kriegsämter in vorig- oder jezigen Zeiten gehalten worden seye oder noch werde? weiß ich fast gar nichts zu sagen.

Zu Ende des 16den Seculi ware Graf Simon VI. zur Lippe Craysobrister des Westphälischen Crayses.

Was Anno 1671. bey dem Westphälischen Crays wegen des Crays-Obristenamts vorgefallen seye? berichtet PUFENDORFF (1) also: Effectum ejus fœderis initio statim turbabat ambitus Præsulis Monasteriensis, qui eo conventu præfecturam copiarum Circularium sibi deposcebat, ac nullo modo concedere volebat, ut eadem Electori conferretur, ob religionem & potentiam, aut Neoburgico ob amicitiam cum Electore. Ac favebat Monasteriensi Gallus, ut is pro libidine de viribus Circuli disponere posset. Quanquam & alii renitebantur, ne ea præfectura Electori conferetur. Ac palam declamabat Fürstenbergius, quid incommodi secuturum sit, si tam potens Princeps Circuli vires in manu habeat, ac tam plausibilem prætextum nanciscatur, debiliores Ordinum opprimendi. Nec minus Suecicus Ablegatus, nomine Ducatus Ferdensis, refragabatur; cui

(1) de reb. gest. Frid. Wilh. Lib. 11. §. 21.

cui & Lüneburgicus innuerat, gratum Ducibus fore, si id negotium nunc in suspenso relinquatur. Utut ejus Domus Duces Electori de suo suffragio in hanc rem scripto cavissent. - - - Inter eas contentiones, id negotium irritum fuit; &c. Ich halte also das Vorgeben derer, welche meynen, diser Bischoff habe die Crays-Obristenstelle würcklich bekleidet, für ungegründet.

§. 27.

Diser Crays-ämter Schicksale.

Wie es von denen Teutschen Reichs-Grundgesezen gar offt heißt: Hæc Lex non observatur; so ist es auch denen Crays-Kriegsämtern ergangen. In einigen Craysen ist es gar nie, in anderen aber erst nach dem Jahr 1555. und auch alsdann nur kaum ein- oder etliche mal, zur Bestellung eines Craysobristens gekommen; so dann seynd die Crayse, welche am längsten darüber gehalten haben, theils, was die Crays-Verfassung betrifft, in gänzliche Zerrüttung und Inactivität verfallen, theils haben die Crays-ausschreibende Fürsten darinn manche Stücke des Crays-Obristenamts an sich gezogen, theils hat sich die ganze Militar-Verfassung, wie in dem übrigen Europa, so auch in Teutschland, succeßive dergestalt geändert, daß die alte Geseze jezo guten Theils nicht mehr applicabel seynd, neue brauchbarere aber haben wir nicht nur nicht, sondern werden auch schwerlich dergleichen, wenigstens nicht so bald, bekommen, der Jalousien der Stände selbst unter einander; (zumahlen gegen die Stände, welche quasi ein Erb-Recht zu dem Crays-Obristenamt affectiren,) so der Wahl eines Craysobristen fast unüberwindliche Schwürigkeiten in den Weg legen, nicht zu gedencken: mithin ist man auch in disen Craysen endlich derer Craysobristen müde worden, und wo man je noch in einem Crays dergleichen findet, ist es doch meistens nicht in effectu das, was es nach denen Reichs-Gesezen seyn sollte.

§. 28.

Des Craysobristens Wahl.

Der Craysobriste sollte gewählet werden; indessen haben wir doch gehöret, daß in dem Bayrischen Crays die Wahl völlig ceßiret, in dem Ober-Sächsischen aber jedesmahl auf Chur-Sachsen, als ausschreibenden Fürsten, dirigiret worden ist; gleichwie auch in anderen Craysen auf die Crays-Ausschreibende Fürsten grosse Reflexion gemacht, ja ihnen dises Amt wohl obtrudiret worden ist.

„Die Bestellung der Craysobristen-Charge ist nicht eines oder etlicher einzeler Stände, sondern eine gemeine des Craysses und aller

3) O desſel-

desselbigen Glider Handlung, die zugleich den mindern als den mehreren und hinwieder den mehrern als den mindern betreffen thut;„ heißt es in gewissen Schwäbischen Crays-Acten.

In dem einigen Bayrischen Crays ist dises Amt würcklich erblich: In dem Ober-Sächsischen ware es quasi erblich; doch gienge es allemal durch eine freye Wahl; und bey denen übrigen Craysen findet sich nicht einmal ein Umbra der Erblichkeit, ausser daß bey Francken Brandenburg-Culmbach dises Amt meistens versehen hat.

Zu einem Craysobristen kan von denen Craysständen erwählet werden, wer ihnen beliebet, es seye eine Reichsstand, oder jemand anders; so gar seynd mehrmalen unmündige Herrn, die mithin des Kriegs ganz unerfahren waren, erwählet worden, weil man mehr auf ihr Ministerium und die Force ihres Hauses, als auf ihre eigene Person, reflectiret hat, und ein Craysobrister nicht nothwendig selbsten mit zu Feld ziehen muß, wan er ein Fürst ist, der das Amt ohne Besoldung übernommen hat.

So muß auch der Craysobriste nicht nothwendig aus eben disem Crays, noch vil weniger ein Craysstand, seyn; doch hat man fast allezeit einen Craysstand, oder doch eine andere im Crays angesessene Standes-Person, erwählt, welches auch seine gute Gründe hat, und es ist, nach dem Zusammenhang derer Reichsgeseze, allerdings die Meinung nicht gewesen, daß ein Ausländer solle zum Craysobristen erwählet werden können.

An einem Ort heißt es: „Das Crays-Obristenamt geben die Reichsabschide einem Fürsten, denen es auch in andern Craysen anvertrauet wird, weil sie die Kundschafft hin und wieder besser haben;„ es ist aber doch keine Nothwendigkeit, sondern es können auch Grafen und Herrn darzu gelangen; wiewohl es freilich an deme ist, daß die Reichsgeseze vorzüglich auf die Fürsten incliniren, damit das Crays-Obristenamt um so mehrers respectirt, mithin auch der Zweck desselben um so eher und sicherer erhalten werde.

Die meiste Schwürigkeiten haben sich bey der Frage geäussert: Ob auch ein Geistlicher des Crays-Obristenamts fähig seye?

Anno 1555. schriebe der Churfürst zu Brandenburg an die Br. Onolzbachische Räthe: Daß eben der Crays halben, darinnen die vornehmste Stände geistlich, auf dem Reichstag bedacht worden seye, daß auch eine Person, die nicht ein Craysstand, sondern zu der die Stände sonst ein gut Vertrauen haben, zu einem Obristen möge gemacht

macht werden, wie dann solches im Churfürsten-Rath durch der geistlichen Churfürsten Räthe des Rheinischen Churfürstlichen Crayses halber also für gut und bequem angesehen worden seye.

Als im Jahr 1555. einige geistliche Stände in Francken dem Bischoff zu Bamberg das Crays-Obristenamt auftragen wollten, brachten die weltliche Stände es dahin, daß nichts daraus wurde. (1)

Aus denen Crays-Handlungen erhellet, daß die geist- und weltliche Stände dißfalls in principiis differiren; doch haben die leztere noch allemal so weit durchgedrungen, daß mir kein Exempel eines würcklich zum Craysöbersten erwählten und dafür erkannten geistlichen Standes bekannt ist, massen, das, was von Bischoff Christoph Bernharden zu Münster gemeldet wird, sich nicht so verhält, und Bischoff Christian zu Minden, der Nider-Sächsischer Craysobrister ware, ware zugleich auch regierender Herzog zu Braunschweig; des in vilen Stücken wichtigen Unterschides zwischen einem Evangelisch- und Catholischen geistlichen Stand nicht zu gedencken. Indessen ist kein geringer Grund für die Geistliche, daß ein Craysobrister seine Stelle im Feld per Substitutum versehen lassen kan; da dann die Geistliche ihre Generals so gut haben, als die Weltliche, und daß ein Geistlicher Nachgeordneter seyn, mithin, wann der Craysobriste nicht kan, oder nicht will, dessen Stelle versehen kan.

Ingleichem gabe es Streit: ob ein auswärtiger König, so zugleich ein Reichsstand ist, Craysobrister seyn könne? Es gibt Gründe pro & contra: Jene seynd aber wohl stärcker, als dise.

Bey dem Ober-Rheinischen Crays maßte sich der Kayser an, selbst einen Craysobristen ex officio zu ernennen; es geschahe aber in denen turbulenten Zeiten des 30jährigen Krieges, kame auch zu keinem Effect, und lässet sich nach denen Reichsgesezen nicht vertheidigen; massen, nach deren Analogie, der Kayser ein mehreres nicht thun kan, als die Craysstände erinnern, solches Craysamt durch eine freye Wahl zu ersezen.

Ob und wie ferne ein Craysobrister auch noch darneben in anderen Pflichten und Diensten stehen könne? entscheidet der Reichs-Absch. *de An.* 1555. §. 59. ganz klar: Er kan nemlich wohl zugleich andere Dienste und Dienst- oder Lehen-Pflichten auf sich haben; nur muß er diser Pflichten in so lang, als er disem Amt abwartet, und zwar nur so vil dises Amt und des Crayses Angelegenheiten betrifft, losgezählet

(1) LIMNÆI Addit. T. 3. Lib. 1. Cap. 7. p. 49.

zählet werden: Und so wird es auch in Praxi gehalten, wie oben zu sehen ist; nur in Ansehung der Lehenpflichten finde ich kein Exempel, daß deren Relaxation verlangt worden wäre.

§. 29.

Verpflichtung. Ein Fürst, der Craysobrister wird, legt keine formliche Pflicht ab; wohl aber dringet man darauf, daß er in dem Schreiben, darinn er sich erklärt, das Crays-Obristenamt anzunehmen, oder in einem eigenen deßwegen auszustellenden Revers, seinen Verspruch in denen in der Reichs-Executions-Ordnung vorgeschribenen Formalien ausdrücke. Ein Exempel einer würcklichen Beeidigung aber eines Craysobristens, der kein Fürst ware, hat man im Fränckischen.

§. 30.

Besoldung. In Ansehung der Besoldung ist der Reichsgesetze Disposition hievon noch durch kein widriges anderweites Gesez noch Herkommen aufgehoben.

§. 31.

Substitut. Ein illustres Exempel eines von dem Craysobristen selbst ernannten Substitutens siehe bey Nider-Sachsen.

Diser von einem Craysobristen selbst und allein erwählte Substitut oder Vicarius muß übrigens mit dem in denen Reichsgesezen fundirten und von des ganzen Crayses Ernennung dependirenden Amt eines Nachgeordneten nicht confundiret werden.

§. 32.

Rechte. Der Craysobriste solle den Landfriden erhalten und die Urtheile derer Reichsgerichte exequiren.

Die Catholische Stände in Schwaben wollten Sec. 16. dem Craysobristen keine Cognition, sondern bloß die Execution, dessen, was bey dem Cammergericht in Landfridbrüchigen Sachen geschlossen würde, gestatten: Der Herzog zu Würtemberg aber sagte: Solches wäre aus einem Craysobristen einen Profosen zu Feld zu machen, der der Cammer Nachrichter seyn müßte:

Und was es im Fränckischen Crays dißfalls für Streit gesezet habe? werden wir hernach vernehmen.

Von Religionssachen, welche die Craysobristen betreffen, findet man bey Herrn Reg. Rath von SCHAUROTH (1) aus den Ver-

(1) in seiner Samml. der Concl. Corp. Evang. Ind. voc. Craysobrist.

Verhandlungen des Corporis Evangelicorum folgendes: 1. Requisition an die Craysobristen des Ober- und Nider-Sächsisch- auch Fränckischen Crayses, wegen der Erfurtischen Troublen. 2. Kein Craysobrister ist in seiner eigenen Sache der Execution fähig. 3. In Qualität eines Craysobristen wird Hessen-Darmstatt requirirt, in der Hohenlohischen Restitutionssache mit Onolzbach die behörige Mesuren zu nehmen.

Uebrigens können die Crayse, wann sie wollen, einem Craysobristen allein, oder nebst dem Nach- und denen Zugeordneten, in disen oder anderen Fällen wohl mehrere Gerechtsame einraumen, als ihnen sonst ursprünglich und nach denen Reichsgesezen zukämen.

§. 33.

TITIUS meint: Disquisitionem de resignatione Ducis hodie supervacuam videri; weil er nemlich glaubt, das Craysobristenamt seye erblich worden: Wir haben aber in denen vorhergehenden Stellen von Francken, Schwaben und Nider-Sachsen mehrere Exempel von Resignationen derer Craysobristen gehabt: Abdanckung, 2c.

In Ansehung seiner Erlassung kommt es lediglich auf die Umstände an, und weil dise Frage eine derer villeicht niemals vorkommenden ist, will ich mich nicht dabey aufhalten.

§. 34.

In einer Hessen-Darmst. Deduction heißt es: „Die Craysobristenstelle ist auch der Zeit kein überflüßig- oder unnöthiges, noch weniger aber ganz in Abgang gekommenes, sondern ein solches Amt, dessen Ersezung in denen Reichsgesezen ausdrücklich geboten und verordnet, dessen Nuzen, Nothwendigkeit und Activität aber sich im Reich noch täglich zeigt, wann in einem Crays von innen oder aussen geschwinde motus, Empörung, Landfridbrüchige Gewaltthaten und Bedrückungen bey Durchmarschen der Völcker, Strassenraub von zusammenrottirten Ziegeunern, oder anderem ausgetrettenen Herrenlosen Gesind, Vergatterungen, heimliche Werbungen und dergleichen, sich hervor thun, und wo mit frischer That und manu forti etwas dargegen zu handeln, oder auch die Landfridbrecher und andere in die Kayserl. Acht gesprochene, mittelst Erforderung der Hülfe von jedem Stand, würcklich zu exequiren: Solchemnach kan weder von denen Cr[illegible] Ausschreibämtern selbst, noch sonst jemand, die in erst- all[illegible] Reichs-Sazungen verordnete Ersezung diser Stelle quoad qu[illegible] Ob dises Amt unnöthig worden?

in keinem Crays mit Fug in Zweiffel gezogen, noch weniger aber gar widersprochen, oder gehemmet werden."

Nach der Wahl-Capitulation ist es auch wahr; indessen den-cken doch die meiste Stände, ja die meiste ganze Crayse, anderst, es ist auch nicht zu laugnen, daß, wann nur sonst ein Crays in seiner ordentlichen Verfassung und Activität stehet, alles, was die Reichs-Geseze dem Craysobristen aufgegeben, durch das Crays-Ausschreib-amt und die Crays-Generalität eben so bequem, leicht und sicher ver-richtet werden kan.

§. 35.

Vicarius. Bey unerseztem Crays-Obristenamt besorget das Crays-Aus-schreibamt das, was in die Handhabung des Landfridens und Execu-tion der Urtheile derer Reichsgerichte einschläget: Die Militaria aber seynd lediglich der freyen Disposition des Crayses überlassen, und es haben die Crays-Ausschreibende Fürsten, qua tales, keineswegs her-gebracht, des Crays-Obristensstelle auch darinn zu suppliren.

§. 36.

Nach- und Zugeordnete. Was nun die Nach- und Zugeordnete anbelangt, so ist schon oben angezeiget worden, wen und was man darunter zu verstehen habe.

In einigen Actis publicis werden sie auch Aßistenz-Räthe, noch öffters aber Adjuncti, am allermeisten aber, sonderlich wann von ihren Substitutis die Rede ist, Crays-Kriegs-Räthe, genannt.

Daß die in specie so genannte Zugeordnete, oder Kriegsräthe, Geistliche seyn können, ist aus dem Reichsabschid *de An. 1555. §. 57.* (allwo ausdrücklich der Prälaten gedacht wird,) ganz klar; ob aber ein Geistlicher auch Nachgeordneter, oder Vicarius Ducis, Crays-Obristen-Lieutenant, (wie es auch in alten Craysacten heißt,) seyn kön-ne? darüber wird gestritten. In Bayern und Francken aber ist es so gar ausgemacht, daß es seyn könne, daß allemal in jenem Salzburg, in disem aber Eichstätt oder Teutschmeister, alternando, Nachgeord-neter ist.

In einem in Ansehung der Religion gemengten Crays scheinet es, müssen die Nach- und Zugeordnete in gleicher Zahl von beeden Religio-nen seyn; doch streitet man noch darüber.

Auf dem Reichstag zu Regenspurg Anno 1654. drungen nem-lich die Evangelische darauf, daß bey der Defensions-Verfassung in denen gemischten Craysen die Parität beobachtet werden solle, wel-

ches

ches ohne Zweifel mit auf die Besezung der Nach- und Zugeordneten-Stellen von beeden Religions-Verwandten in gleicher Anzahl gienge; weil man sich aber nicht darüber vergleichen konnte, wurde die Sache an die Crayse remittirt. Nur will ich hier noch anführen, was in einer Deduction wegen des Condirectorii Evangelici im Ober-Rheinischen Crays gemeldet wird: (1) „Eine Defensions-Verfassung kan auf dreyerley Weise betrachtet werden: einmal materialiter oder instrumentaliter, da es sovil ist, als die Miliz, deren man sich pro Instrumento ad defensionem gebrauchet; das andere mahl formaliter & efficienter, andeutend diejenige, die solche Miliz zu bestellen und sich derselben als Craysstände zu gebrauchen haben, und zum 3ten in Consideration der Craysämter, in so weit dieselbe die Direction und das Guberno darüber in Handen. In dem ersten Verstand redet der Reichsabschid wohl nicht, und man niemalen pflegt vil darauf zu sehen: von was Religion ein Soldat seye? wann derselbe nur gute Dienste thun kan. Zwar bey Bestellung der Generalität wird zuweilen darauf reflectirt, wie bey einer allgemeinen Reichsverfassung allemal geschiehet; es zeigen aber die Protocolla, daß, als vom Defensions-Verfassungwerck auf vorigem Reichstag in denen Collegiis geredet worden, man an die Parität der Religion, wie etwan selbe unter der Generalität zu observiren? nicht gedacht, und es wird kein Votum eines Evangelischen Standes vorhanden seyn, in welchem dergleichen wäre erinnert oder begehret worden. Es ist ohnehin dises keine Sache, so vor das ganze Reich gehöret, sondern in einem jeden Crays kan man darinnen schon Rath schaffen; wiewohl man auch schwerlich eine exacte Parität der Religion in Bestellung der Generalität halten kan, weilen, wann man anderst dabey wohl verfahren will, mehr auf die Capacität der Subjectorum, als auf die Religion, hierunter zu sehen ist. Noch vil weniger aber ist die Verordnung des Reichsabschides auf den zweyten Verstand zu ziehen. Dann wie die Stände im Crays sich befinden und von was Religion dieselbe, so muß es wohl dabey sein Verbleiben haben, so lang und vil keiner von ihnen aus freyem Willen umtretten will. Ob mehr Evangelische oder Catholische im Crays seyn, das thut nichts zur Sach und derentwegen kan kein Theil eine Exaquation begehren. Dises ist so unstreitig, daß es keiner weiteren Deduction nöthig hat. Bleiben demnach noch allein die hohe Craysämter übrig, die von Crays wegen die Direction und das Guberno der Verfassung haben und auf welche die Augsp.

(1) vid. HENNIGES ad Instr. Pac. p. m. 1360.

Augsp. Conf. Verwandte eigentlich gezilet, als sie die Religions-Parität bey den Crays- und Defensions-Verfassungen begehrt. Wann man die Protocolla zur Hand nimmt und die Vota recht ansiehet, welche über disem Punct in beeden höheren Collegiis gehalten worden und die Anlaß gegeben, daß selbiger nachgehends im Reichsabschid also gefasset, so lassen solche davon keinen Zweifel mehr übrig. „

Die Nach- und Zugeordnete versehen ihr Amt ordentlicher Weise durch einen ihnen darzu gefälligen Substituten, welcher gemeiniglich einer resp. ihrer Räthe, oder Beamten, oder Raths-Mitglider ist, der das Kriegswesen verstehet, und von seinen Principalen dem Crays-convent präsentirt, auch, so vil dises Amt belangt, der Herrschafftlichen oder Obrigkeitlichen Pflichten losgezählet, so dann aber in des gesammten Crayses Pflichten genommen, und in Francken Crays-Kriegsrath genannt wird.

Dise Fränckische Crays-Kriegsräthe sollen den Rang vor denen General-Majors, wann selbige keine Fürsten seynd, haben.

Fragt man nun: Wie es in Praxi um die Zugeordnete stehe? so sind zwar in Bayern die Adjuncti eben dises; nur kommt *in langen* Zeiten kein Fall vor, da ihr Amt eine Würckung hätte, *weil* der Bayrische Crays ordentlicher Weise in keiner gemeinsamen Kriegs-Verfassung stehet; in Francken hingegen seynd dise Aemter noch im Gang: Aber in allen übrigen Craysen weißt man, so vil ich finde, im jezigen Seculo nichts mehr davon.

Und kein Nachgeordneter findet sich in allen Craysen.

§. 37.

Crays-Kriegs-Convente. Wo und so lange die Crays-Obersten- auch Nach- und Zugeordneten-Aemter ersezet seynd, machen dieselbe zusammen ein eigenes Collegium aus, welches, befindenden Umständen nach, eigene Zusammenkünffte hält, und Recesse abfasset, die, in so ferne sie in denen ihnen durch die Reichsgeseze und Craysschlüsse angewisenen Schrancken bleiben, den ganzen Crays verbinden.

Einen An. 1556. m. Jul. auf einem Convent des Fränckischen Crayses Obristen und Kriegsräthe errichteten Receß kan man in Herrn Geh. R. von JUNG *Miscell. Tom. 4. p. 262. seqq.* lesen.

Einen anderen d. d. 1558. 16. Mart. siehe *ibid. p. 297.*

Anno 1560. schriebe, in Abwesenheit des Crays-Obristens, der Bischoff von Eichstätt, als Nachgeordneter, einen Fränckischen Kriegsraths-Convent aus.

Anno

Anno 1614. m. Oct. hielten des Nider-Sächsischen Crayses Obrister, auch Nach- und Zugeordnete, einen Convent zu Ulzen, und faßten den 26sten ejusd. allda einen Receß ab.

Anno 1623. m. Apr. wurde zu Ulzen abermalen ein solcher Nider-Sächsischer Crays-Kriegs-Convent gehalten.

Einen Extract Recesses, welcher An. 1657. zwischen des Nider-Sächsischen Crayses Obristen, auch Nach- und Zugeordneten, zu Lüneburg errichtet worden ist, siehe bey CORTREJO *ad Ordinat. Execut. p. 37. seqq.*

GOCKEL schreibt von Schwaben: Quorum (der Crays-Obristen) auspicio etiam Recessus, Crays-Obersten-Abschid, conscripti fuerunt. vid. *Recess. Circul. de An. 1557. 1565. & 1570.*

In dem Nider-Sächsischen Kriegs-Convent-Receß de Anno 1614. 26. Oct. heißt es: „Und sehen die Herrn Craysobriste, auch Nach- und Zugeordneten, für gut und rathsam an, daß alles, was anjezo fürgelauffen und verabschidet worden ist, in Geheim zu halten und also niemanden, als wem es gebühren will, zu wissen gethan, oder sonsten revelirct werden möge.„

In dem Nider-Sächsischen Kriegsconvents-Receß d. d. 11. Apr. 1622. aber liset man: „Was = = anlangt, ist solcher Punct der grossen Importanz befunden, daß er auf nächsten gemeinen Craystag zu verschieben.„

* * *

Von der Crays-Generalität, wie auch denen Stabs- und übrigen Officieren.

§. 38.

Zwar finden sich in denen Craysabschiden des 16den und 17den Seculi auch allerley Nachrichten und Verfügungen wegen gewisser damals üblich geweßter hoher Crays-Kriegsämter, z. E. eines Crays-Obrist-Lieutenants, Feld-Marschalls, (welches Wort damals in einem anderen Verstand als jezo genommen wurde,) u. s. w. deren in denen Reichsgesezen auch keine Meldung geschiehet: Weil aber solche Aemter heutiges Tages nicht mehr vorkommen; als will ich auch davon nichts weiter gedencken. Vorerinnerung.

§. 39.

Bey einigen Craysen, nemlich dem Burgund- und Oesterreichischen, kan, wegen der besonderen Art ihrer Verfassung, nichts Generalität.

von einer Crays-Generalität vorkommen; andere Crayse haben sich dises Rechts noch nicht bedient; noch andere aber seynd in völlig- und ruhigem Besiz, alle, auch die höchste, Sorten und Generals-Character auszutheilen, welche auch inn- und ausserhalb Reichs willig dafür erkannt werden.

In denen **Bayrischen** Craysacten treffe ich keine Spuhr an, daß jemalen jemand von dem Crays den Generals-Character erhalten, oder geführet hätte; dessen Ursach wohl dise ist, weil solcher Crays keine beständige Crays-Miliz auf den Beinen hält, auch, wann er sich schon in Verfassung stellt, doch dessen ganzes Corps bißhero kaum ein paar 1000. Mann, (so in zwey Regimenter, oder auch wohl nur in 1. Regiment und 1. Batallion eingetheilet worden seynd,) ausgetragen hat, wobey es sich folglich, ausser dem Craysobristen, keiner weiteren Crays-Generalität bedarff.

Der **Fränckische** Crays hingegen stehet in Kriegs- und Fridens-Zeiten resp. in einer ziemlich ansehnlichen Verfassung, hat dahero auch von langen Jahren her mehrere Generals.

Anno 1745. ware bey dem Fränckischen Crays: General-Feld-Marschall, der regierende Herr Marckgraf zu Brandenburg-Bayreuth; General-Feld-Zeugmeister, Herr Hölzel von Sternstein; General-Feld-Marschall-Lieutenant, Herr Haller von Hallerstein; General-Major, Herr von Gudenus.

Aus dem Craysabschid von 1748. ist zu ersehen, wie der Crays damals eine General-Feldmarschallen- eine General-Feldmarschall-Lieutenants- und eine General-Feldwachtmeisters-Stelle vergeben habe, und daß die erste ohne Beschwerde der Crayscassa übernommen worden; so wie auch beeden lezteren ihre bißherige Gage nicht erhöhet wurde.

Ob und was allenfalls für gemeinsame Crays-Generals in dem **Chur-Rheinischen** Crays entweder ehedessen gewesen oder noch würcklich vorhanden seyen? weiß ich nicht zu sagen, und scheinet es fast, es seye nicht üblich, dergleichen Character von gesammten Crayses wegen zu ertheilen.

Von dem **Ober-Rheinischen** Crays wurde Anno 1697. der Graf von Nassau-Weilburg zum General desselben Trouppen erwählet, dessen Instruction im Druck da ligt.

Nachhero erhielte diser Graf von dem Crays den Character eines General-Feldmarschallens.

Es ware aber bey dessen Anno 1719. erfolgtem Absterben nach ihme kein höherer Crays-General vorhanden, als ein General-Major, Graf

Graf von Schönborn, welcher, als der Landgraf zu Hessen-Darmstatt zum Craysobristen erwählet wurde, den Character als General der Crays-Trouppen erhalten zu haben scheinet.

Anno 1726. aber wurde, nach des Grafens von Schönborn Absterben, der Fürst zu Nassau-Weilburg General besagter Ober-Rheinischen Crays-Trouppen.

Nun ist es der Prinz Georg von Hessen-Darmstatt.

Der Nider-Sächsische Crays stehet schon bey Menschen-Gedencken in keiner gemeinsamen Crays-Verfassung; mithin ist auch dermalen von einer Crays-Generalität nichts zu sagen.

STRYCK aber (1) berichtet von denen vorigen Zeiten: Generalis Chauvet, cui Ser. Dux Lüneburgicus Georgius Wilhelmus Militiam circularem commiserat, per plures Annos non contemnendum Salarium à Circulo Saxoniæ inferioris accepit.

Mit dem Ober-Sächsischen Crays hat es eben dise Bewandtniß, wie mit dem Nider-Sächsischen.

Der Schwäbische Crays hingegen ist beständig zu Kriegs- und Fridens-Zeiten mit mehreren Generals-Personen versehen.

Anno 1683. wurde Marckgraf Carl Gustav zu Baden-Durlach zum General-Wachtmeister über alle Crays-Trouppen bestellt: Hernach bekame er den Character als General-Feldmarschall-Lieutenant, und Anno 1692. als General-Feldzeugmeister: Zulezt aber wurde nicht nur er von dem Crays zum General-Feldmarschall ernannt, sondern der Crays machte auch noch einen zweyten General-Feldmarschall, nemlich Marckgraf Ludwigen von Baden-Baden.

Als Anno 1707. die Schwäbische Crays-General-Feldmarschall-Stelle durch des Marckgrafens zu Baden-Baden Tod vacant wurde, suchte solche der Herzog zu Würtemberg und der Erz-Prinz von Baden-Durlach: Diser führete für sich an, daß er ein älterer Crays-General seye, ihme also durch Vorziehung eines anderen Tort geschehen würde; der Herzog dagegen versezte: 1. Er seye älterer General bey dem Kayser und Reich; 2. der lezt-verstorbene Marckgraf von Baden habe zuvor dem Crays nie als General gedient, da er von dem Crays zum General-Feldmarschall ernannt und dem Marckgrafen Carl Gustav von Durlach vorgezogen worden, ohne daß sich diser dar-

(1) de Milit. Circul. Cap. 3. §. 1.

darüber beschwert hätte, 3. schiene es, als ob man durch Allegirung eines dergleichen Torts die Jura & Libertatem Statuum in Eligirung eines ihnen beliebigen Feldmarschalls per indirectum zu hemmen und sie gleichsam dahin zu adstringiren vermeine, entweder gar keinen, oder nothwendig den Erb-Prinzen zu Durlach, zu wählen. Der Fürst zu Hohenzollern-Hechingen hingegen, der auch älterer Crays-General, als der Herzog, ware, erklärete sich gegen denselben: Daß wann der Schwäbische Crays ihme, dem Fürsten, die Crays-Feld-Marschallen-Stelle offeriren, es aber nicht mit gutem Willen des Herzogs geschehen sollte, er gewiß dieselbe lieber refusiren, als durch deren Acceptation den Herzog, (als Ausschreibenden Fürsten, der einem hernach alles sauer und schwer machen könnte,) im wenigsten offendiren würde.

Der Herzog gelangte auch würcklich zu diser General-Feldmarschall-Stelle. Anfangs ware im Werck, Ihme von Crayses wegen von beederley Religions-Verwandten jemand mit in das Feld zu geben; doch stunde man hernach davon ab.

Nach Herzog Eberhard Ludwigen wurde dessen Successor am Regiment, Herzog Carl Alexander, ebenfalls des Crayses General-Feldmarschall, und nun ist es dessen Prinz, der regierende Herr Herzog Carl zu Würtemberg.

Von dem **Westphälischen** Crays weiß ich nur etwas weniges zu sagen.

Was diser Crays An. 1701. wegen des commandirenden Generals über seine Crays-Völcker geschlossen habe? siehe unten.

Anno 1702. m. Oct. resolvirte der Crays weiter: „Wie es dann insgemein nach wie vor bey gemelter mit dem Crays-General errichteter Capitulation sein Bewenden hat, und darunter durch den Beytritt der grossen Allianz die geringste Veränderung nicht gemacht wird.„

Anno 1715. ware einer von Bernsau General derer Westphälischen Crays-Trouppen.

Und dermalen ist Graf Julius Augustus von der Marck General des Westphälischen Crayses.

Sonsten will ich von der Crays-Generalität nur noch dises anfügen.

Ihre Ernennung geschiehet allemal von dem ganzen Crays per Vota majora, und bey denen gemischten Crayssen pfleget auf paritatem Religionis, bey denen Stellen aber, welche nur Ein Subjectum bekleidet, auf die Alternation reflectiret zu werden.

Von der Gage und denen Accidentien derer Crays-Generale siehe unten.

Die Crayse ertheilen auch zuweilen denen blossen Obristen Generals-Character, ohne daß sie weder Generals-Gage ziehen, noch solche Dienste thun.

§. 40.

Von denen Obristen, auch übrigen Stabs- und anderen Officiers derer Crays-Völcker, habe ich in meinem Teutsch. Staatsrecht, *Tom. 29. p. 282. sqq.* viles gemeldet: Da aber alles auf particular-Craysschlüsse hierinn ankommt; will ich nur dises wenige zur Probe anführen. Obristen, rc.

Die Stabschargen werden in Schwaben bey zwey Infanterie-Regimentern und dem Dragoner-Regiment von den Evangelischen, so dann bey zwey Infanterie-Regimentern und dem Cüraßier-Regimentern von den Catholischen vergeben:

Jeder Religions-Theil ernennet sie in der unter sich haltenden Conferenz, und bringet sie dann vor das Plenum zur Bestättigung.

In dem Schwäbischen Crays wurden Anno 1683. zu Commendanten der vier Crays-Regimenter vier Obristen ernannt. So dann schlosse der engere Craysconvent: „Was die vacirende Obrist-Wachtmeister- und Hauptmanns-Stellen - - betrifft, werden die concurrirende löbl. Stände erwehnten Abgang der beyden Officiers zeitlich ersezen.„ Eod. Anno wurde, laut Abschids vom 18. (28.) Jul. beliebt: Im Feld solle niemand mit denen Officieren einige Mutation vornehmen, sondern, wann im Feld ein Officier abgegangen, solle der im Rang folgende ad interim den Plaz versehen, die völlige Ersezung solchen vacanten Plazes aber haben sich Fürsten und Stände vorbehalten.„

Anno 1684. wurde vom Schwäbischen Crays geschlossen, daß kein Ober-Officier, ohne erhebliche Ursach und rechtmäßige Examination der Sach n, seiner Charge zu erlassen seye.

In dem Schwäbischen engeren Convents-Receß de m. Apr. (Maj.) 1687. liset man: „Als auch endlich bey disem engern Convent vorkommen und durch die Beylag Num. 14. gesammten Fürsten und Ständen notificirt worden, daß der bißherige eine Obrister zu Pferd, Herr Quirin von Höhnstedt, seine Obristencharge ordentlich resignirt, hingegen die bey seinem Regiment concurrirende Hoch- und Löbl. Stånd des Herrn Herzogs Ludwigs zu Würtemberg Fürstl. Durchl.

als bißherigen Obrist-Lieutenant dises Regimens, darzu einhellig erkieset und darauf Sr. Durch der Staat und Capitulation eines Obristen bey dem Crays zugefertigt worden; So haben Dieselbe bey disem engern Convent sich in Person eingefunden, und, nebst ausgehändigtem Revers sub Num. 15. gegen Fürsten und Stände sich mit würcklichem Eyd verpflichtet; worauf sie dann die Charge eines Obristen zu Pferd bey dises Crayses Trouppen auch würcklich angetretten und Ihre Durchl. der Herr General-Feldmarschall-Lieutenant dessen avisirt worden." In eben disem Receß kommt auch vor: "Wegen = = Memorialis Herrn Grafen von Gronßfeld, = = als Obristen über ein Regiment zu Pferd, hat man, ob defectum Instructionis, dißmahlen nichts gewisses resolviren können."

In dem Craysabschid de m. Jun. 1691. stehet: "Inzwischen (hat man) wegen Erwählung der Stabs-Officierer sich zwischen beeden Religions-Theilen dahin verglichen, daß der Obriste zu Fuß und Obrist-Wachtmeister von denen Dragonern von den Herren Catholischen, die beede Obrist-Lieutenants zu Fuß und bey denen Dragonern aber von denen Herren Evangelischen, der Obrist-Wachtmeister zu Fuß aber per Majora von disem oder jenem Theil, wen es treffe, genommen und erwählt werden sollte. Auf welche Art dann zu einem Obristen zu Fuß, Herr Carl Egon Graf zu Fürstenberg-Mößkirch, zum Obrist-Lieutenant Herr Johann Friderich von Renchingen und zum Obrist-Wachtmeister Herr Johann Michael Zehn, zum Dragoner-Obrist-Lieutenant aber des Herrn Herzogs Johann Friderichs zu Würtemberg Fürstliche Durchlaucht und zum Obrist-Wachtmeister Herr Johann Georg Leopold Baron von Sporck declarirt, auch der Staat vor des Herrn Obrist-Lieutenants Fürstliche Durchlaucht nach Num. 19. gefertiget, und Ihro, nach Extradirung des gewöhnlichen Reverses, laut Num. 20. zugestellt und darauf Seine Durchlaucht auf dem Rathhaus in des Crayses Pflicht genommen und bey der Musterung dem löblichen Regiment vorgestellt worden. Wegen der Obristen zu Fuß aber hat man zwar bey der Musterung der Mannschafft die Anzeige gethan, daß deroselben diß Regiment conferirt worden und solche an sie gewisen seyn solle; die Verglübdung aber und fernere Gebühr hat, um dero Abwesenheit, der Zeit noch nicht beobachtet werden können, sondern biß zu deren Ankunfft differirt werden müssen, alsdann vor dieselbe gleichmäßig der bereits adjoustirte Staat ausgehändiget werden soll. Und obwohlen die sechs Compagnien Dragoner, nur unterm Commando eines Obrist-Lieutenants disen Feldzug thun zu lassen

sen, Anfangs beliebet gewesen; so hat man doch, aus seinen gewissen Considerationen, und sonderlich auch, daß die Crays-Regimenter zu Pferd nicht stärcker dann dise 6. Compagnien Dragoner seynd, des Herrn Herzogs Johann Friderichs Durchlaucht, als constituirten Obrist-Lieutenant, das Prædicat eines Obristen solcher gestalten beygelegt, daß dermahlen noch kein Obrist-Lieutenant bestellt, sondern es bey Ihro Durchlaucht als Obristen, jedoch in der Obrist-Lieutenants-Gage, und dero nachgesetztem Obrist-Wachtmeister Herrn Baron Sporcken sein Verbleibens haben solle. = = = Die Benennung der Haupt-Leute und Prima-Plana-Personen aber ist, der bißherigen Observanz nach, von denen Herren Concurrenten einer jeden Compagnie geschehen.

Anno 1698. recommandirte der General Würz dem Schwäbischen Craysconvent eine Person zu einer Hauptmann-Stelle; es wurde aber darauf geschlossen: Weilen die Conferirung einer würcklichen Hauptmann-Stelle eine vor die zu solchem Regiment concurrirende Stände gehörige Sache seye; so habe man denenselben disen Officier von Crayses wegen eventualiter recommendirt, und werde derselbe in casum vacaturæ sich bey denen Ständen anzumelden haben. Eodem An. m. Nov. schlosse der Schwäbische Crays: Indeme dermalen jeder Stand zwar sein Contingent zu Roß und Fuß, nicht aber seine vormahls gestellte Mannschafft, bey sich im Quartier habe; als möchte denjenigen Stand, der eine ganze Compagnie allein zu stellen habe, auch die Ersezung der Officiers darzu allein verbleiben: Wo aber mehr Stände zu einer Compagnie concurriren, habe ein jeder Stand die bey seinem Quanto befindliche und bey ihm einquartierte Officiers, ohne Regard, ob er sie vorher gestellt oder nicht, zu ersezen; so offt aber eine Veränderung dabey vorgehe, solche dem General-Lieutenant, auch dem Kriegs-Commissariat, zu notificiren.

Als der Schwäbische Crays Anno 1701. m. Maji eine neue militar-Einrichtung beliebte, schlosse er zugleich: Wo es eine Veränderung der Officier gebe, hätten die Concurrenten der Compagnie dieselbe zu benennen und dahin zu stellen.

Anno 1704. m. Dec. resolvirte der Schwäbische Crays: „Seyn 1. die bey der Crays-Miliz theils vor theils währendem Convents erledigte Stabs-Chargen wieder ersezt = = = auch 3. auf wiederhohlte Instanz, den hohen Generalen und Stabs-Officiers, welche biß dato sich mit höhern Prädicatis, als ihre Gage gewesen, vergnügt, mit der darauf gewidmeten Gage dergestalten gewillfahret, = = = alles dises aber

erst

erst den 1. Jan. nächstkommend seinen Anfang nehmen und künfftighin keine höhere Prædicata, wann keine denen conforme Stellen ledig, beygelegt, sondern damit an sich gehalten werden solle; wobey 4. wegen der in Acie umkommenden, oder sonst in Crayses Kriegs-Diensten ihr Leben lassenden Generalen und Stabs- auch prima-Plana-Officiers hinterbleibenden Wittiben, in solatium amissorum Maritorum, die schon hiebevor placidirt- und einigen angediehene viertel-jährige Nachfolge der verstorbenen Männer gehabten Competenz an Geld und Portionen, jedoch also stabilirt worden, daß Successor die ersten drey Monath von der durch die Promotion erlangenden Charge keine Gage beniessen, sondern sich mit dem, was er zuvor gehabt, und der gewissen Expectanz, die Zeit hindurch gedulten, wann aber ein neuer darzu bestellet würde, er entweder die Charge vor 3. Monathen nicht antretten, oder gleichfalls der Gage halber in Gedult stehen solle.,, Weiter ordonnirte der Crays: ,,15. Nimmt zwar der Officier Rang den Anfang von Zeit ihrer Nomination, es wäre denn, daß ratione Præsentationis sich ein erheblicher, die Nomination annihilirender, Anstand finde; weilen aber der verstorbenen Generals-Stabs- und Prima-Plana-Officiers Wittiben in solatium ihrer vor dem Feind ohne in des Crayses Kriegs-Diensten geblibenen Männer eine drey-monathliche Nachfolge der verstorbenen Geld-Gage und Portionen resolvirt worden; so hat der Successor auf solche drey Monath von der neuen Charge nichts zu gewarten, sondern, wann er schon in Diensten steht, sich so lang mit der alten Gage, wann er aber ganz neu, sich mit der Hoffnung, die kurze Zeit zu vergnügen: Und dises, um der Gleichheit willen, bey allen dergleichen hohen und Ober-Officiers Chargen, es seyen Wittiben vorhanden oder nicht, welch lezteren Falls die drey Monath dem Crays zu gutem kommen. 16. Bey denen Regimentern und Compagnien sollen fürohin keine junge, zu Versehung der Chargen incapable, ja wohl gar Kinder, wie biß dato in denen Listen mit- einkommen, mehr paßirt und auch die Verwaltungen der Chargen möglichst abgethan, nicht weniger künfftighin keine Expectantien, noch höhere Prædicata, als würcklich vacante Stellen vorhanden, gegeben werden. 17. Werden die vormalige Crays-Conclusa, wodurch die Bekleidung zweyer Chargen und davon geniessenden doppelten Gage, wie auch der Officier von der Miliz nehmenden Knechte, verboten, nochmalen wiederholet, und ist, wo dergleichen geschehen wäre, es zwar pro præterito und biß ad finem Octobris jüngsthin auf sich beruhend zu lassen, künfftig aber dergleichen keines Wegs mehr zu paßiren.,,

Anno

Anno 1706. befahle der Schwäbische Crays abermals: Daß kein Officier 2. Chargen bekleiden und davon doppelte Gage geniessen solle und Anno 1707. wurde es wiederhohlt: Daß kein Ober- oder Unter-Officier ohne Consens des Crayses zwey Chargen bekleiden noch auf beyde die Ordonnanzmäßige Gage ziehen solle.

Anno 1708. m. Majo schlosse der Crays: Fürohin solle vor ereignenden Vacaturen kein Memorial von jemand um einige schon besezte Charge angenommen werden.

In denen Schwäbischen Articuls-Brieffen de Anno 1710. ist versehen: „Keinem der commandirenden Officiers, welcher Condition der auch seye, solle frey stehen, ... die von Fürsten und Ständen constituirte Officiers zu reformiren.„

Anno 1742. m. Maj. kame bey dem Schwäbischen Crays in Proposition: „Ob nicht und wie einige, Alters, oder anderer Gebrechen, halber, weiters zu dienen unfähige Officiers zu Ruhe gesezt werden möchten?„

Bey der Crays-Miliz wird zwar, wo es auf Beförderung derer Officiere zu höheren Stellen ankommt, cæteris paribus, ebenfalls, wie anderwärts, auf die Ancienneté reflectirt; doch findet dises nur statt in denen Fällen, wann das Avancement von dem ganzen Crays, oder resp. von einerley Stand, dependirt: Wann hingegen z. E. ein gewisser Stand die Hauptmanns-Stelle zu ersezen hat, kan der Lieutenant der Compagnie, der von einem anderen Stand darzu ernannt worden ist, nicht verlangen, daß jener ihme die Hauptmanns-Stelle nothwendig conferiren müsse; gleichwie auch ausser deme nicht allemal auf die Ancienneté gesehen wird, sondern offt Generals-Stellen, Regimenter und Compagnien, an Personen, zumalen von hohem Stand, gegeben werden, welche dem Crays noch gar nie gedienet haben, oder an denen doch nach der Ancienneté die Reihe noch nicht wäre.

Die Erlassung endlich dependiret zwar ordentlicher Weise von eben dem oder denen, welche den Officier angenommen haben; wann aber nicht nur einzele Personen abgedanckt werden, sondern eine Reduction derer Crays-Trouppen geschiehet, wird besagte Erlassung meistens im Nahmen des gesammten Crayses abgefasset und publicirt.

* * *

Von der Crays-Mannschafft.

§. 41.

Da auch bey diser Materie es jeder Crays hält, wie er selber will, Vorerinnerung.

will, und zwar nicht allemal auf einerley Art; so will ich nur das allerneueste von deme, was in meinem Teutsch. Staatsrecht, *Tom. 29. p. 301. sqq.* weitläufftig hievon enthalten ist, beybehalten, und einiges beyfügen.

§. 24.

Bayrischer Crays.

Von dem **Bayrischen** Crays will ich forderist etwas überhaupt melden.

Der Freyherr von KREITTMAYR schreibt (1): „Nach der Anno 1672. in Comitiis projectirt- und Anno 1681. bestättigter Repartition betrafen zwar den Bayrischen Crays in Triplo 4482. zu Fuß und 2400. zu Pferd, oder, wann die Reuterey, (wie es bey disem Crays herkommlich ist,) in Fußvolck reducirt und jeder Reuter zu 3. Fußgänger gerechnet wird, 11682. Mann: Von Seiten der Bayrischen Craysstände aber hat man sich niemal so weit eingelassen, sondern, wie aus dem Craysreceß de Anno 1682. zu ersehen ist, vilmehr gegen dise übertribene und die Kräfften allzuweit übersteigende Normam allzeit protestirt, es auch endlich dahin gebracht, daß dem Crays durch ein Reichsgutachten von Anno 1702. & 34. zugestanden worden, sich selbst über obiges Quantum ex æquo & bono zu behandlen; welches auch in Annis 1701. 27. 37. 46. & 57. dergestalt geschehen ist, daß man die disseitige ganze Militarverfassung in Triplo auf 3473. Mann gesezt hat.„

Die Craysschlüsse von 1655. 64. 86. 88. 1701. 1705. 1727. 1734. und 1746. übergehe ich.

Anno 1757. resolvirte der Bayrische Crays: „Als man = = in reiffen Bedacht gezogen hat, wie man, bey dermalig-mißlichen Umständen, = = sich unverweilt in die stärckste Verfassung zu sezen hat, so mit die Qu. an? vollkommen von selbsten erlediget wäre; als ist auch einstimmig die Qu. quomodo? dahin beschlossen worden, daß = = das Anno 1701. ex æquo & bono beliebte, und Anno 1727. (mit Einschluß des Reichsgotteshaus Kaysersheim,) auf 3473. Mann zu Fuß festgestellte Quantum, und hierdurch die Armatur ad Triplum, abermalen ohnweigerlich und eilfertigst solle hergestellet, und nach solcher einem jeden löbl. Craysstand sein betreffendes Contingent zugetheilet werden; mit ausdrücklichem Vorbehalt jedoch deren einem jeden hoch- und löbl. Stand zustehenden Gerechtsamen, Reservationen, und erhaltenen Moderationen; wie solches alles in dem Protocoll ausführlich begriffen ist. = = =

Hat

(1) im Bayr. Staatsr. §. 133. p. 252.

Hat man, 3tens, = = zu Beybehaltung des 1727. festgestellten Fuß sich einmüthig verstanden, das sammentliche Crays-Kriegsvolck wiederhohlt in zwey Regimenter abzutheilen; auch ferners dahin verabredet, daß, gleichwie die Benennung der Stabs- und anderer Officiers bey dem ersten Craysregiment Ihro Churfürstl. Durchl. in Bayern zu überlassen; eben also verbleibete in Betreff des zweyten Regiments Ihro Hochfürstl. Gn. zu Salzburg die Benenn- und Stellung eines Obristen, samt allen Stabsbedienten, Pfalz-Neuburg des Obrist-Lieutenants und dem Hochstifft Passau des Obristwachtmeisters; jedoch mit denen in Ansehung des lezteren in dem Protocoll enthaltenen allseitig-ausdrücklichen Reservationen: Wegen denen Officiers bey denen Compagnien aber hätten die concurrirende Stånd sich nach eigends hierüber beangenehmten Eintheilungs-Schema ad Lit. G. mit einander zu vergleichen."

Dises Eintheilungs-Schema lautet also:

"Das erste Craysregiment.	Mann.
Chur-Bayern, mit Einschluß Leuchtenberg, Sulzbürg, Pyrbaum und Hohenwaldeck. = =	1598.
Freysing und Regensburg. = = =	185.
Breiteneck. = = = =	6.
	1789.

Das zweyte Craysregiment.

Fünf erste Compagnien, jede zu 164. Köpf.

Salzburg. = = = =	780.
Berchtesgaden. = = = =	70.
	820.

Sechste und sibende Compagnie, jede zu 174. Köpf.

Pfalz-Neuburg und Pfalz-Sulzbach. = =	348.
Wann aber Kaysersheim hinzukommt mit =	216.

so könnten hieraus formirt werden 4. Compagnien, jede zu 141. Köpf.

Achte Compagnie.

Passau. = = = =	100.
Lobkowiz. = = = =	40.
St. Emmeran. = = = =	[illegible]
Nidermünster. = = = =	[illegible]
Obermünster. = = = =	[illegible]

Neunte Compagnie.

Statt Regensburg.	; ; ;	120.
Ortenburg.	; ; ; ;	6.
		126.

Bestünde also dises 2te Regiment, mit Einschluß Kayserheim, aus ; ; ; 1684. Köpf."

Der Freyherr von KREITTMAYR schreibt: Wann der Bayrische Crays sein Triplum auf 3473. seze, betreffe es daran Chur-Bayern, wegen Bayern 1371. wegen Leuchtenberg 96. wegen Haag 66. wegen Sulzbürg und Pyrbaum 16. wegen Hohenwaldeck aber 6. in Summa 1555. Mann. Neben dem stelle Salzburg 780. Passau, 100. St. Emeran 18. Nidermünster 8. Obermünster 8. Kaysersheim 206. Pfalzneuenburg 304 ½ Sulzbach 43 ½ Lobkowiz wegen Sternstein 40. Ortenburg 6. Breitenegg 6. und Statt Regensburg 120. zusammen 1650. Mann: Daraus werden gemeiniglich zwey Regimenter, und zwar das erste aus dem Bayrischen, das zweyte aus den übrigen Contingentern formirt.

Bey dem Bayrischen Crays ist übrigens dises etwas besonderes, daß, wann eine Craysarmatur resolviret wird, man selbige auf lauter Fußvolck sezet.

§. 43.

Fränckischer. Was bey dem Fränckischen Crays Anno 1654. 64. 72. 71. 74. 75. 76. 82. 84. 85. 86. 87. 88. und 89. vorgegangen seye, will ich nicht anführen; ausgenommen der Anno 1688. verglichenen Repartition, welche also lautet:

"Repartition auf 1480. zu Roß und 5543. zu Fuß, nach dem alten Matricular-Anschlag, jedoch ausser Eichstätt, Wertheim, Windsheim und Weissenburg, welche nach ihrer Moderation gerechnet worden.

	zu Roß	zu Fuß
Bamberg ; ; ; ; ;	141. ; ;	529.
Würzburg ; ; ; ;	301. ; ;	1129.
Eychstätt ; ; ; ;	87. ; ;	326.
Teutsch-Orden, auf Abzug ⅓ ; ;	78. ; ;	289.
Brandenburgische Häuser ; ; ;	214. ; ;	800.
Henneberg-Schleusingen ; ; ;	45. ; ;	170.
Henneberg-Römhild ; ; ;	16. ; ;	59.

Schmal-

(1) im Bayr. Staatsr. §. 133. S. 252.

	zu Roß	zu Fuß.
Schmalkalden	5.	19.
Schwarzenberg	10.	37.
Hohenlohische Häuser	53.	198.
Castell	6.	22.
Wertheim	18.	68.
Rieneck	9.	34.
Erbach	13.	50.
Limburg-Speckfeld	10.	40.
Limburg-Gaildorff	13.	50.
Seinsheim	6.	22.
Dernbach	2.	10.
Nürnberg	306.	1148.
Rotenburg	79.	294.
Windsheim	19.	71.
Schweinfurt	31.	114.
Weissenburg	17.	64.
	1480.	5543.

Not. Die 1480. zu Roß seynd auf 2. Regimenter, als 1. Curassier und 1. Dragoner, jedes von 740. auf 10. Compagnien à 74. Köpf; dann die 5543. zu Fuß in 3. Regimenter, als jedes auch von 10. Compagnien à 184. Köpf zu stellen, und weilen 23. Mann überlauffen, so seynd solche, wegen Vilheit der Concurrenten, beym 3ten Regiment zu Fuß eingetheilt worden.

Zusammenstellung des Regiments Curaßier à 740. Köpf auf 10. Compagnien zu 74. Köpf. 1. Compagnie: Bamberg 74. Köpf. 1. Compagnie: Würzburg 74. 1. Compagnie: ferner Würzburg 76. 2. Compagnien: Brandenburgische Häuser 107. mit Rotenburg 40. Zusammen 147. 1. Compagnie: Eychstätt 43. und Teutsch-Orden 31. Zusammen 74. Rest: 8. 1. Compagnie: Teutsch-Ordens-Rest 8. Schleusingen 23. Schwarzenberg 9. Windsheim 9. Schweinfurt 16. Weissenburg 9. Zusammen 74. 1. Compagnie: Römhild 8. Schmalkalden 5. Hohenlohe 26. Castell 3. Wertheim 9. Rieneck 4. Erbach 6. Limburg-Speckfeld 5. Limburg-Gaildorf 1. Dernbach 1. Zusammen 73. 1. Compagnie: Nürnberg 74. 1. Compagnie: ferner Nürnberg 74. Summa 10. Compagnien: Summa dises Regiments 740. Köpf.

Zusammenstellung des Regiments Dragoner. 1. Compagnie:

Bamberg. 67. Schwarzenberg und Seinsheim 7. Zusammen 74. 1. Compagnie: Würzburg 74. 1. Compagnie: ferner Würzburg 77. 2. Compagnien: Brandenburgische Häuser 107. und Rotenburg 39. Zusammen 146. 1. Compagnie: Eychstätt 44. und Teutsch-Orden 30. Zusammen 74. Rest: 9. 1. Compagnie: Teutsch-Ordens-Rest: 9. Schleusingen 23. Nürnberg 10. Windsheim 10. Schweinfurt 15. Weissenburg 8. Zusammen 75. 1. Compagnie: Römhild 8. Hohenlohe 27. Castell 3. Wertheim 9. Rieneck 9. Erbach 7. Limburg-Speckfeld 5. Limburg-Geildorff 7. Dernbach 1. Zusammen 72. 1. Compagnie: Nürnberg 74. 1. Compagnie: ferner Nürnberg 74. Summa 10. Compagnien thun 740. Köpf.

Zusammenstellung der 3. Regimenter zu Fuß, jedes von 10. Compagnien à 184. Köpf.

Erstes Regiment; hierzu stellet 1. Compagnie: Bamberg von 184. Köpf. 1. Compagnie: Würzburg 184. 1. Compagnie: ferner Würzburg 184. 1. Compagnie: Eychstätt 184. 1. Compagnie: Teutsch-Orden 184. 1. Compagnie: Brandenburg-Bayreuth 184. 1. Compagnie: Brandenburg-Onolzbach 184. 1. Compagnie: Nürnberg 184. 1. Compagnie: ferner Nürnberg 184. 1. Compagnie: Rotenburg 184. Summa 10. Compagnien 1840. Köpf.

Das Zweyte Regiment zu Fuß. 1. Compagnie: Bamberg 184. 1. Compagnie: Würzburg 184. 1. Compagnie: ferner Würzburg 184. 1. Compagnie: Teutsch-Orden 105. Schleusingen 79. Zusammen 184. 1. Compagnie: Brandenburg-Bayreuth 184. 1. Compagnie: Brandenburg-Onolzbach 184. 1. Compagnie: Hohenlohe 184. Rest 14. zum 3ten Regiment. 1. Compagnie: Nürnberg 184. 1. Compagnie: ferner Nürnberg 184. 1. Compagnie: Windsheim 71. Schweinfurt 83. Weissenburg 30. Zusammen 184. Summa 10. Compagnien 1840. Mann.

Das Dritte Regiment zu Fuß. 1. Compagnie: Bamberg 161. Schweinfurt 31. Zusammen 192. Mann. 1. Compagnie: Würzburg 184. 1. Compagnie: ferner Würzburg 184. 1. Compagnie: Eychstätt 142. Schwarzenberg und Seinsheim 42. Zusammen 184. 1. Compagnie: Brandenburg-Bayreuth 32. Brandenburg-Onolzbach 32. Schleusingen 91. Römhild 29. Zusammen 184. 1. Compagnie: Würzburger Rest 25. Römhilder Rest 30. Schmalkalden 19. Castell 22. Erbach 50. Hohenlohischer Rest 14. Seinsheimer Rest 17. Dernbach 10. Zusammen 187. 1. Compagnie: Wertheim 68. Rieneck 34. Limburg-Speckfeld 40. Limburg-Geildorff 50. Zusammen

sammen 192. 1. Compagnie: Nürnberg 184. 1. Compagnie: ferner Nürnberg 184. 1. Compagnie: Nürnberger Rest 44. Rotenburg 110. Weissenburg 34. Summa 10. Compagnien, 1863. Köpf. Summa der 3. Regimenter zu Fuß 5543. Köpf. „

Anno 1689. wurde sie, wegen des von einigen Ständen erlittenen Schadens von Freund- und Feinden, in etwas abgeändert.

Anno 1691. m. Febr. (Mart.) resolvirte der Fränckische Crays: „Ist das auf den 1ten, 2ten und 3ten Propositions-Punct verfaßte Conclusum dahin ausgefallen: daß 9000. Mann zu Roß und Fuß in 7. Regimentern (worunter die 2. Hochfürstl. Würzburgische Regimenter und selbigen Hochstiffts zu den übrigen 5. Regimentern absonders zu thun habende Matricular-mäßige Concurrenz begriffen,) in allem formirt, zu denen vorhin gestandenen 3. Crays-Regimentern aber, als 1. Cuiraßier und 2. zu Fuß, noch 2. Regimenter und zwar 1. von Dragonern und das 2te zu Fuß, jedes von 10. Compagnien, aufgestellet werden sollen; jedoch mit der ferners genommenen Abred, daß die Compagnien zu Pferd einsweilen à 60. und die zu Fuß à 140. gerichtet und zu Ende des Aprilis mit allen Requisitis, zugehöriger Montirung, Gewehr, Estandarten und Fahnen, in obig completem numero marsch-fertig gehalten, der Abgang aber inner den nächsten 6. Wochen darauf dergestalt nachgeworben werde, daß eine Compagnie zu Pferd 80. und eine Compagnie zu Fuß 165. Köpf, samt der Primir-Plana starck seye. „

Wie Anno 1733. bey dem Associations-Convent die Fränckische Crays-Armatur angegeben worden seye? siehe oben Cap. 8.

In dem Fränckischen Craysabschid de An. 1748. liset man, es seye Anno 1741. von dem Craus beliebt worden: Daß indessen, und biß zu des Crayses erfolgenden weiteren Berathung und reifflichen Entschliessung, wie es mit Veranstaltung aller militar-Einrichtung und Erfordernussen bey würcklich ausbrechender Gefahr eigentlich zu begehen seyn möge, jeder Stand bedacht seyn werde, das nöthige in seinem Land zu Unterhaltung derer eigenen Kriegsleute vorsichtiglich zu besorgen.

Eben diser Fränckische Craysabschid von 1748. enthält §. 76. einiges von Verbesserung der Crays-Mannschafft.

Anno 1756. 7. Dec. beschlosse der Fränckische Crays (1): Die Bestellung der Stäbe zu ergänzen, und die gemeine Mannschafften auf drey Simpla in verstärckten, Musterungsmäßigen und bereitfertigen vollzähligen Stand zu sezen.

§. 44.

(1) Europ. Staatscanzl. 112. Th. 650. S.

§. 44.

Chur-Rheinischer.

Chur-Rheinische Crayßschlüsse von 1651. und 1697. auch anderes, will ich hinweglassen.

Wie dises Crayses Armatur Anno 1733. beschaffen gewesen seye? siehe Cap. 8.

Anno 1745. beschlosse er: Sie, für damalen, ad Quadruplum zu vermehren.

Anno 1756. 24. Dec. resolvirte er: (1) Daß die bewaffnete Stände ihr Fridensmäßiges Contingent, nach dem Reichsschluß von 1681. dreyfach aufstellen, die nicht bewaffnete Stände aber (ausser jenen, wegen welcher die vorhandene Pacta auch Conclusa was anders besagen,) ihren Geldbeytrag ad Cassam verdoppelten sollten.

§. 45.

Ober-Rheinischer.

Ober-Rheinische Crays-militar-Sachen von 1651. 55. 64. 82. 97. sqq. 1700. und 1701. siehe im T. Staatsrecht.

Von dem Jahr 1707. finde ich dise Nachricht: Der Ober-Rheinische Armatur bestehet in 3. Regimentern zu Fuß, als: Hessen-Darmstatt, Nassau und Sachs, zusammen à 4400. Köpf, so dann einem Regiment zu Pferd à 300. unterm Commando des Herrn Grafen von Nassau, ohne die 450. Mann, so von der Generalität in Franckfurt gelassen worden. Die übrige samtliche Infanterie liegt in Landau. Von Craysständen gehen ab Worms, (so nur 16. Mann gibt,) Stifft Straßburg, Stifft Speyer, Stifft Basel, Fulda ist sehr moderirt, Johanniter-Meisterthum ruinirt, Zweybrücken gibt etwas per Regem Sueciæ, qui Circuo accessit, Hessen-Cassel hat sich gar vom Crays separirt mit Hirschfeld, und Baden-Baden wegen Sponheim gibt nur etwas an Geld, Nassau ist (gleich Fulda) sehr moderirt, und sind die Leiningische Häuser, gleich übrigen Ständen, jenseit Rhein, nicht im Stand, ihr Contingent zu geben; Statt Straßburg ist ab hoste occupirt, Worms und Speyer desolirt, so daß die disseits Rheins gelegene 8. Stände mehr thun, als ihre Reichs-Schuldigkeit erfordert."

Den Zustand der Crays-Armatur Anno 1733. siehe oben Cap. 8.

Anno 1745. ware unter denen Ober-Rheinischen Crays-Proponendis: „1. Ob die, besage des leztern Recessus, bereits den 1. Martii 1744. erloschene, durch unverfängliche Crays-Ausschreibamtliche

(1) Europ. Staatscanzl. 113. Th. 231. S.

liche Gesinnung aber, und darauf von denen dabey intereßirten Ständen beschehene Aeusserung, biß ad ultimum Februarii 1745. verlängerte Convention, wegen der von einigen Craysständen nicht in natura stellender Regiments-mäßiger Mannschafft, noch weitershin fortzuführen? 2. Wie denen in der Militar-Verfassung des Crayses, durch ein- so andern Standes eigenwillige Verfügung, anscheinenden Gebrechen fürs künfftige zu steuren und selbige in einen des Crayses Dienst und Ehre befördernden bessern Stand zu bringen? 3. Wie es mit denen in vorgemeldtem Craysreceß unverfänglich eingestandenen Quantis pactitiis für die Zukunfft zu halten? Und den 10. Sept. schlosse der Crays: Daß die Neutralität beyzubehalten, „ einfolglich 2. die Crays-Mannschafft einsweilen auf das ehemalige Triplum ohnverzüglich vermehret und nach Maaßgab der ehevorigen Crays-Verfassung reguliret, so dann 3. so vil die disseitige Contingenten betrifft, damit solchergestalten beschleuniget werden solle, daß sothane Augmentatio innerhalb 6. Wochen à dato allerseits vollzogen und in Musterungsmäßig- auch Dienst- und Marsch-fertigem Stand gefunden werde, wobey man sich jedoch richtig zu machen annoch vorbehalten, wie es dißfalls mit denen jenseits-Rheinischen Contingenten eigentlich zu halten seye? ⸗ ⸗ ⸗ Detur von allem disem so an des Königs in Schweden Majest. als des Herrn Landgrafen zu Hessen-Hanau Hochfürstl. Durchl. als hohe Mitglider dises Ober-Rheinischen Craysconvents, die ohnverzügliche geziemende Nachricht, mit dem beygeruckten gehörigen Ersuchen, damit man ab Seiten diser höchst- und hohen Ständen, dem gemeinen Wesen zu Lieb und Gutem, sich in eine gleichmäßige Verfassung zu stellen und mit dem disseitigen Crays derenthalben zu concurriren geruhen möge. „

Der Franckfurtische Gesandte bedunge sich dabey: Daß man hinlängliche Zeit zur Anwerbung der Mannschafft vergönnen möchte, und dasige Garnison, so lange die Statt nicht genugsam versichert und frey seye, allda verbleiben dörffe.

§. 46.

Nider-Sächsische Crays-militar-Schlüsse von 1652. 54. und 73. siehe *l. c. pag. 390. sqq.* Nider-Sächsischer.

Anno 1677. wurde im Nider-Sächsischen Crays per Majora beliebt: „ Daß, zu Erhaltung des löblichen Nider-Sächsischen Crayses vorigen Respects, Reputation, Sicherheit und Ruhestandes, auch zu Abwendung aller bißher erlittener und noch ferner besorgenden Be-

drängnissen, ein ansehnlich Corpus militiæ im Crays förderlichst zu errichten und zu dessen Behuf ein fünffaches Triplum an Mannschafft aufzubringen und der Röm. Kayserl. Majestät die jezt-beschlossene Crays-Verfassung, warum und zu was Ende dieselbe geschehen? Crayses wegen unterthänigst zu notificiren; welches dann auch durch ein Schreiben geschehen."

Von diser Zeit an aber seynd keine weitere Nider-Sächsische Craystäge gehalten worden, mithin ist auch von keiner weiteren gemeinsamen Crays-Verfassung etwas mehr zu hören gewesen und noch nicht.

§. 47.

Ober-Sächsischer. Von dem Ober-Sächsischen Crays trifft man *l. c. pag.* 395. *sqq.* Crays-militar-Schlüsse an von 1654. 63. 65. 72. 73. 75. 81. aus deren lezteren ich dises mittheile:

"Schema.

Stände.	zu Roß.	zu Fuß.
Chur-Sachsen	452	925
Chur-Brandenburg / Camin f. l. & ord.	325	664
Die Fürstl. Sächsische Häuser, mit eingeschlossen Saalfeld.	131	267
Gleichen	6	13
Pommern	194	402
Anhalt	30	63
Quedlinburg	6	25
Gernroda	5	14
Walckenrieth	8	15
Schwarzburg	32	66
Mannsfeld	24	50
Stollberg	13	28
Hohnstein	9	19
Barby	3	7
Reussen	15	33
Schönburg	6	15
Und hiezu Sachsen-Querfurt post Camin.	32	66
	1291 zu Roß.	2672 zu Fuß.

Sinte-

Sintemahl aber bey solcher Reichsverwilligung Ihro Churfürstl. Durchl. zu Brandenburg ausdrücklich bedinget, daß Sie vor dero gesammte in disem und mehr Crayssen habende Lande ein absonderliches Corpo errichten und dem Reich zum Besten unterhalten wollten, dergestalt demnach, wiewohl absque præjudicio hochbesagter Sr. Churfürstl. Durchl. beschehener ohngefährer Ausrechnung Dero abgehendes Contingent 431. zu Pferde und 884. zu Fuß antreffen möchte: So würde, nach Abzug dessen, endlich an der Mannschafft des Craysquanti übrig verbleiben 860. zu Pferde und 1788. zu Fuß. Dise Reuterey soll in 1. Regiment von 10. Compagnien, jedwede ohngefehr, (mit eingeschlossen der prima Plana,) zu 86. Pferden bestehen, dabey denn an Officieren nöthig: 1. Obrister, 1. Obrist-Lieutenant, 1. Obrist-Wachtmeister, 7. Rittmeister, 10. Lieutenante, 10. Cornette, 10. Wachtmeister, 10. Quartiermeister, 30. Corporals, 10. Musterschreiber, 10. Feldscherer, 10. Schmide, 10. Trompeter. Und hierüber, bey vorgehender Aufforderung, 1. Regiments-Quartiermeister, (so zugleich die Distribution des Proviants zu übernehmen,) 1. Auditeur, (so zugleich des Secretarii Stelle vertritt,) 1. Feldprediger, 1. Adjutant, 1. Wagenmeister, 1. Profos, 2. Steckenknechte und 1. Hencker. Ebenfalls das Fußvolck soll auf 1. Regiment von 10. Compagnien, (jedwede ohngefehr zu 118. Köpffen, mit eingeschlossen der prima Plana,) gerichtet werden; Dazu dann an Officierern erfordert wird: 1. Obrister, 1. Obrist-Lieutenant, 1. Obrist-Wachtmeister, 7. Hauptleute, 10. Lieutenants, 10. Fähnriche, 10. Feldwebel, 10. Führer, 10. Fourirer, 10. Muster-Schreiber, 10. Feldscheerer, 20. Sergeanten, 60. Corporals, 30. Tambours. Und sind die dazu gehörige Rottmeister oder Gefreyte unter den Gemeinen begriffen. Hierüber dann, da die Aufforderung beschiehet, noch weiter zu bestellen: 1. Regiments-Quartiermeister, (welcher die Distribution des Proviants mit zu übernehmen,) 1. Feld-Prediger, 1. Adjutant, 1. Auditeur, (so zugleich Secretarius,) 1. Wagenmeister, 1. Profoß, 2. Stecken-Knechte, 1. Hencker. ::: Wie das Calibre des Gewehrs seyn solle? :: was an Munition und Vorrath zu schaffen und wohin man dieselbe in Verwahrung zu bringen? :: auf was Weise die Disciplin biß zu durchgehends erfolgender Ordonnance einzurichten? :: wollen Ihro Churfürstl. Durchl. zu Sachsen mit andern hierinn concurrirenden Craysständen, vermittelst einer Zusammenschickung, die Nothdurfft handlen und beschliessen lassen. ::: Sollte dann 7. das von der Römisch Kayserlichen Majestät bey dem Reichs-

tage veranlaßte Augmentum nothwendig befunden und requirirt werden: So wird alsdann nicht weniger hierinnen zu gleichmäßiger Communication geschritten werden. ꝛc.

Anno 1683. haben sich, mehrmalen erinnerter massen, die Ober-Sächsische Craystäge gesteckt und seynd bißjezo nicht wieder in den Gang zu bringen gewesen; dahero auch indessen alle Crays-militar-Verfassung ceßiret hat.

§. 48.

Schwäbischer. Schwäbische Craysschlüsse und Deliberanda von der Crays-Armatur lifert mein **Staatsrecht**, *l. c. pag. 412. sqq.* von den Jahren 1654. 63. 64. 73. 74. 81. 82. 83. 84. 91. 92. 93. 94. 95. 96. 97. 98. 99. 1700. 1. 2. 3. 4. 5. 7. 8. 9. 10. 12. 13. 15. 18. 27. 30. 31. 32. 34. 36. 42. und 46.

Im lezten Krieg bestunden die Schwäbische Crays-Trouppen in 6. Regimentern, nemlich 4. Infanterie, 1. Dragoner, und 1. Cüraßiers.

Zum ersten Infanterie-Regiment, (so das Würtembergische hiesse,) stellten zu 3. Simplis.

Würtemberg = = =	1461. Mann.
Zollern-Hechingen = = =	87.
= = Haigerloch = = =	36.
= = Sigmaringen = = =	65.
Wiesensteig = = =	21.
Weyl, an 21. Mann, hieher = =	20.
	Summa 1690.

Zum 2ten Infanterie-Regiment, (so das Fürstenbergische genennet wurde,) stellet zu 3. Simplis:

Hochstifft Augspurg = = =	523. Mann.
Stifft Kempten = = =	123.
Fürstenberg-Heiligenberg = =	112.
= = Stühlingen = =	72.
Salmansweyler = = =	62.
Weingarten = = =	119.
Ochsenhausen = = =	78.
Elchingen = = =	39.
Marchthal = = =	32.

Wetten-

Wettenhausen	15.	Mann.
Hegbach	16.	
Gutenzell	10.	
Fürstenberg-Mößkirch	25.	
= = Baar-Werdenberg	39.	
= = = = Mößkirch	39.	
= = Kinzinger-Thal	78.	
= = Gundelfingen	15.	
Justingen an 17. Mann, hieher	1.	
St. Blasi wegen Bondorff	19.	
Statt Augspurg	162.	
Cassa Circuli, wegen Ravensburg	38.	
= = = Kaysersheim	23.	
Kaysersheim	50.	
Summa	1690.	

Zum 3ten Infanterie-Regiment, (dessen Nahme ware: Das Baden-Durlachische,) stelleten zu 3. Simplis:

Baden-Durlach	242.	Mann.
Oettingen-Spielberg, incl. dessen, so Ihme von Oettingen-Oettingen zugefallen.	$74\frac{2}{3}$.	
Oettingen-Wallerstein, wegen Oettingen-Oettingen	$37\frac{1}{3}$.	
Closter Gengenbach	4.	
Rotenmünster	24.	
Grafenegg	5.	
Justingen, an 17. Mann, hieher	7.	
Thannhausen	9.	
Gerolzegg	15.	
Ulm	300.	
Eßlingen	73.	
Reutlingen, dermalen noch exemt.	—	
Nördlingen	114.	
Hall, dermalen noch exemt.	—	
Rothweyl	128.	
Heylbronn	84.	
Gmünd	113.	
Statt Lindau	73.	
Dinckelsbühl	73.	

Biberach	52. Mann.
Statt Kempten	45.
Kauffbeuren	43.
Weyl, an 21. Mann, diß Orts	1.
Yßni	18.
Leutkirch	11.
Wimpfen	18.
Giengen	25.
Aalen.	25.
Bopfingen	15.
Offenburg	21.
Statt Gengenbach	15.
Zell am Hammersbach	15.
St. Ulrich	10.
Summa	1690.

Zum 4ten Infanterie-Regiment, (so von Baden-Baden den Namen führete,) stelleten zu 3. Simplis:

Hochstifft Costanz	114.
Stifft Elwangen	63.
Baden-Baden	207.
Stifft Buchau	21.
Stifft Lindau	7.
Schwarzenberg wegen Sulz	62.
Yrsee	45.
Ursperg	26.
Roggenburg	39.
Roth	14.
Weissenau	14.
Schussenried	36.
Petershausen	16.
Baind	4.
Aschhausen	54.
Oettingen-Wallerstein	88⅔.
= = Baldern	23⅓.
Montfort	54.
Königsegg-Rotenfels	33.
Zeil qua Zeil	23.
= = Wurzach	23.

Wolf=

Wolfegg	78.	Mann.
Scheer, qua Scheer	60.	
= = Trauchburg	40.	
= = Dürmetingen	20.	
Königsegg-Aulendorff	38.	
Mindelheim.	62.	
Eberstein	15.	
Fuggerische 3. Linien	93.	
Hohen-Ems	15.	
Vaduz	13.	
Justingen, an 17. Mann, hieher	9.	
Eglof	15.	
Ueberlingen	80.	
Memmingen	60.	
Ravensburg	34.	
Ex Cassa Circuli, wegen Ravensburg	7.	
Wangen	33.	
Pfullendorff	34.	
Buchhorn	8.	
Statt Buchau	5.	
Neu-Ravensburg	4.	
Summa	1690.	

Zu dem Dragoner-Regiment, (damahlen das Printz-Friderich-Würtembergische,) stelleten:

	Mann und Pferd.
Würtemberg	267.
Baden-Durlach	44.
Oettingische Häuser	20.
Augspurg	29.
Ulm	55.
Eßlingen	13.
Nördlingen	20.
Rothweil	24.
Heilbronn	15.
Gmünd	22.
Memmingen	11.
Lindau	13.
Dinckelsbühl	13.

Biberach

	Mann und Pferd.
Biberach	10.
Ravensburg	6.
Kempten	7.
Kauffbeuren	8.
Weyl	—
Yßny	2.
Leutkirch	2.
Wimpfen	—
Giengen	4.
Aalen	4.
Bopfingen	2.
Cassa Circuli, wegen Ravensburg	1.
Summa	592.

Zu dem Erb-Prinz-Hohenzollern-Sigmaringischen Cürassier-Regiment stelleten zu 3. Simplis:

	Mann und Pferd.
Hochstifft Costanz	18.
Hochstifft Augspurg	95.
Stifft Kempten	22.
Stifft Elwangen	12.
Baden-Baden	36.
Zollern-Hechingen	16.
= = Haigerloch	6.
= = Sigmaringen	23.
Stifft Buchau	3.
Fürstenberg-Heiligenberg	20.
Schwarzenberg wegen Sulz	11.
Fürstenberg-Stühlingen, mit Baar-Wartenberg	13.
Salmansweyl	11.
Weingarten	21.
Ochsenhausen	15.
Kaysersheim	9.
Elchingen	7.
Yrsee	5.
Ursperg	4.
Roggenburg	7.

Roth

	Mann und Pferd.
Roth	2.
Weissenau	1.
Schussenried	4.
Marchthal	5.
Petershausen	2.
Wettenhausen	3.
Closter-Gengenbach	1.
St. Ulrich	2.
Hegbach	2.
Gutenzell	1.
Rotenmünster	2.
Alschhausen	9.
Oettingen-Wallerstein, Spielberg und Baldern	20.
Fürstenberg-Mößkirch	4.
Chur-Bayern wegen Wiesensteig	3.
Baar-Fürstenberg	14.
Fürstenberg-Kinzinger-Thal	14.
Montfort	10.
Königsegg-Rotenfels	6.
Zeil, qua Zell und Wurzach	10.
Wolfegg und Waldsee	15.
Scheer, qua Scheer, Dürmetingen und Trauchburg	20.
Königsegg-Aulendorff	7.
Mindelheim	11.
Fürstenberg, wegen Gundelfingen	3.
Eberstein	2.
Die Fuggerische Linien	17.
Taxis wegen Eglingen	1.
Lichtenstein wegen Vaduz	3.
Justingen	2.
St. Blasi wegen Bondorff	4.
Egloff	2.
Thannhausen	2.
Gerolzegg	3.
Ueberlingen	13.
Ravensburg	—

	Mann und Pferd.
Wangen	6.
Pfullendorff	5.
Buchhorn	2.
Offenburg	3.
Statt Gengenbach	3.
Zell am Hammerspach	2.
Cassa Circuli	4.
Summa	592.

§. 49.

Westphälischer.

Von des Westphälischen Crayses Schlüssen von 1671. 82. 97. und 1701. siehe das Staatsrecht, *l. c. pag. 463. sqq.*

Anno 1697. schlosse der Westphälische Crays per Majora: Daß die Eintheilung der disem Crays an 20000. Mann Anno 1681. von denen Chur- und Ober-Rheinischen Craysen zugerechneten 3963. zu Roß und 8121. zu Fuß, jedoch mit dem ausdrücklichen Beding, daß solches ins künfftig zum Nachtheil des Crayses in keine Folge gezogen werden solle, nach der Crays-Matricul de An. 1682. und zwar nach dem Geld-Anschlag, einzurichten seye.

Noch einiges anderes von 1702. und 15. kan in dem Teutsch. Staatsrecht nachgesehen werden.

Den 11. Mart. 1715. schlosse der Westphälische Crays ad Deliberandum 1. per Majora: Daß die Crays-Trouppen *auf* 5000. Mann zu Fuß zu reduciren, auf den Crays-Matricular-Fuß zu reguliren und einzutheilen, mithin einem jeden Craysstand freyzustellen seye: ob und von weme er sich dißfalls vertretten lassen, oder aber ob er sein eingetheiltes Contingent selbst in natura stellen wolle? jedoch mit dem Anhang, daß einem Craysstand ebenfalls freygestellet bleibe, solch Contingent in seinem Territorio zu seiner selbsteigener Verwahrung, so lang es nöthig, jedoch allezeit zum Abmarsch parat, an sich zu behalten.

Den 26. Apr. wurde diser „ohnverfängliche Entwurff der Zusammensezung von den 5000. Mann zu Fuß„ überlegt.

1. Münster 480. Steinfurt 13 $\frac{8}{104}$ Corvey 34. $\frac{64}{104}$. Essen 43 $\frac{88}{104}$ Schaumburg-Lippe 40. præter propter. Reichenstein 6. $\frac{96}{104}$ Statt Cölln 423. $\frac{8}{104}$ Anhold 6. Summa des Münsterischen Regiments 1055.

2. Gü-

2. Gülich und Berg 533. Corneli-Münster 28 Stablo $6\frac{64}{104}$ Thorn 8. Virneburg $23\frac{8}{104}$ Gronsfeld $6\frac{96}{104}$ Reckheim $6\frac{96}{104}$ Winnenburg $6\frac{96}{104}$ Wittem $16\frac{16}{104}$ Blanckenheim $18\frac{48}{104}$ Gehmen 2. Mylendonck $9\frac{24}{104}$ Wickrath $9\frac{24}{104}$ Schleiden $6\frac{96}{104}$ Statt Aachen $117\frac{72}{104}$ Kerpen $6\frac{96}{104}$ Summa 863.

3. Cleve, Marck und Ravensberg $678\frac{56}{104}$ Minden $106\frac{16}{104}$ Herforden $13\frac{88}{104}$ Mörs 55. $\frac{40}{104}$ Tecklenburg $43\frac{88}{104}$ Ostfrießland $110\frac{88}{104}$ Summa 995.

4. Paderborn $205\frac{8}{104}$ Oßnabrück $125\frac{64}{104}$ Bentheim $45\frac{88}{104}$ Rittberg $20\frac{56}{104}$ Lippe $69\frac{44}{104}$ Pirmont $17\frac{1}{2}\frac{16}{104}$ Holzappell $9\frac{1}{2}\frac{24}{104}$ Gimborn-Neustatt 30 $\frac{}{104}$ Dortmund $55\frac{40}{104}$ Werden 30. Summa 702.

5. Ein Batallion. Lüttig $738\frac{48}{104}$ Horn $32\frac{32}{104}$ Battenberg $6\frac{96}{204}$ Summa 776.

6. Ein Batallion. Verden 69. Schaumburg-Hessen, præter propter 60. Oldenburg $124\frac{64}{304}$ Delmenhorst $46\frac{19}{104}$ Hoya $32\frac{32}{104}$ Diepholz 16. $\frac{16}{104}$ Spiegelberg $13\frac{88}{104}$ Summa 360.

Westerwäldische Battallion. Nassau 163. Sayn 64. Wiedt 58. Summa 285.

Obgesezte 5000. Mann seynd alleinig auf die Gemeine und Unter-Officiers, biß auf den Sergeanten oder Feldwebel einschließlich, zu verstehen; gestalten die bey jedem Regiment oder Batallion erforderliche primes Planes und Regiments-Staabe von denen das Regiment oder die Battaillon zusammensezenden Herrn Ständen absonderlich angestellet und auf gemeinsame Kosten unterhalten und salariiret werden müssen."

Den 21. Maji wurde dises fernerweite Schema dictirt:

Münsterisches Bataillon: Münster und Steinfurth, Corvey, Corneli-Münster, Reichenstein, Gehmen.

Gülchisches Bataillon: Gülich und Berg, Kerpen-Lommerscheim.

Westerwäldisches Bataillon: Nassau, Sayn, Wied.

Clevisches Regiment: Cleve, Minden, Hervord, Tecklenburg, Mörs, Wickrath. Essen und Ostfrießland werden wegen der von ihnen, wie auch von gesammten Craysständen, eingewendeter Protestation und reservirter Libertät in suspenso gelassen, biß dise Sache durch gütliche Wege, oder auf andere Weise, ausgemacht und gehoben seyn wird.

Paderbornisches Bataillon: Paderborn, Oßnabrück und Stablo,

blo, Lippe, Pirmont, Bentheim, Werden, Rittberg, Gymborn, Holzappel, Dortmund.

Anderes Bataillon: Schaumburg, Oldenburg, Delmenhorst, Verden, Hoya, Spiegelberg, Diepholz.

Statt-Cöllnisches Bataillon: Cölln, Aachen, Thorn, Reckheim, Gronsfeld, Winnenburg, Anhold, Mylendonck, Virnenburg, Wittem, Blanckenheim, Schleyden.

Lüttisches Bataillon: Lüttig, Horn, Battenberg."

Den 28. Maj. wurde dises Conclusum ad Protocollum gegeben: "Ad Schema ist per Majora gestimmet und geschlossen, daß es bey dem dictirten Schemate, so hiebeygefügt ligt, allerdings zu belassen seye, mit dem Anhang, daß den beyden Mitständen Essen und Ostfrießland, pro conservanda Libertate Statuum, ihre Mannschaffts-Contingentien in natura selbst zu stellen und dieselbe, einem oder anderen Bataillon, ihrer Convenienz nach, beyzustellen, bevorbleibe."

Cleve gabe aber ad Protocollum: "Cleve findet bey dem abgefaßten Concluso super Schemate, wegen dessen, so wegen Essen und Ostfrießland darinn exprimiret, ausdrücklich zu bedingen und zu protestiren, daß es dadurch seinem allergnädigsten Herrn und Principalen an seinen disferthalb etwa vorhandenen Tractaten und Accords, auch sonstigen Gerechtsamen, nichts präjudiciret noch etwas begeben haben wolle."

Anno 1735. entstunde bey dem Westphälischen Crays die Frage: Ob die nach Anno 1681. (da die Crays-Matricul auf das Triplum gesezt worden,) recipirte Craysstände, wann dises Triplum in Kriegs-Zeiten erhöhet würde, auch nach solcher Erhöhung concurriren müßten? Dise neue Stände wollten nur das an dem vom Crays An. 1681. übernommenen Simplo Imperii sie betreffende und versprochene Simplum geben; Gymborn-Neustatt erhielte auch ein favorables Decret; Mylendonck hingegen konnte dergleichen nicht bekommen.

§. 50.

Qu. an? Forderist kommt es bey einer jedesmaligen Crays-militar-Verfassung auf die Quæstionem: An? an; ob der Crays resp. sich in neue Verfassung stellen, oder die bißherige beybehalten, oder erhöhen wolle? Wann jedoch die Sache bereits durch einen allgemeinen Reichsschluß ausgemachet ist, (wie wir öfftere dergleichen Exempel gehabt haben,) fället von Rechtswegen dise Frage, als schon ausgemacht, hinweg,

und

und es bleibt so dann, wie auch, wann ein Crays, ohne einen vorgängigen Reichsschluß, die Quæstionem: an? für sich affirmative resolvirt, nur noch die Quæstio: quomodo? zu berathschlagen übrig; wiewohl es auch nicht an Exempeln fehlt, daß, wann gleich vom Reichs-Convent die Quæstio: An? decidirt worden, dannoch ein oder anderer Crays allerley Ausflüchte hervorgesuchet hat, sich solchem Reichs-Schluß zu entziehen.

§. 51.

Geschiehet es also in Conformität eines Reichsschlusses, daß ein Crays sich armirt, so ist alsdann die erste Frage: Was vor ein Quantum ein jeder Crays in Absicht auf das ganze Reich zu übernehmen habe? Z. E. wann das Reich resolvirt, 100000. Mann zu halten, wie vil es daran den Schwäbischen Crays, u. s. w. betreffe? Hierüber nun entstehen öffters grosse Strittigkeiten; das mehrere davon ist in der Materie von der Reichs-Sicherheit und von Reichs-Kriegen nachzuschlagen. Fuß des Quanti.

Wann aber ein Crays sich sonst in Verfassung sezt, dependirt es von seinem selbst-eigenen Belieben: Wie hoch oder gering er selbige determiniren will? da dann öffters die Meinungen gar sehr getheilt seynd, und nicht anderst als getheilt seyn können, wann Einige, nach der klein-Stättischen Oeconomie, allzuvil auf die gegenwärtige Ausgaben und Menage, Andere aber weiter hinaus, auf die gute oder üble Folgen einer hinlänglichen oder unzulänglichen Verfassung, sehen.

Ehedessen pflegte man insgemein sich zu resolviren: Man wollte dermalen so vil 1000. Mann und darunter so vil zu Pferd und so vil zu Fuß halten; nun aber ist es meistens üblich, daß man schließt: Man wolle so oder so vil, z. E. $1\frac{1}{2}$. 2. 3. u. s. w. Simpla aufstellen; da dann ein Simplum heißt, was der Crays, nach der Reichs- oder einer anderen bey dem Crays hergebrachten Matricul, zu einem einfachen Römerzug an Mannschafft stellen muß. Der Vortheil, den man durch dise Art, sich zu resolviren, erhält, ist der, daß so dann leicht zu berechnen ist, was der Crays im ganzen, und ein jeder Stand ins besondere, zu prästiren habe? da hingegen die Repartition mühsamer ist, wann man eine andere Summ nimmt, welche erst ganz von neuem unter die Stände eingetheilt werden muß und leicht sehr starck in die Brüche kommt, da es wieder einer neuen Vergleichung bedarff: Was man damit anfangen wolle?

Hieher gehöret auch der Punct von der Proportion der Mannschafft unter sich, oder der Reuterey und des Fuß-Volcks, wobey es theils auf die Kriegs-Wissenschafft, theils auf das Oeconomicum ankommt, daß man weder in Ansehung jenes noch dises zu vil oder zu wenig Reuterey oder Fuß-Volck halte: Die gemeineste Proportion ist, daß man $\frac{1}{3}$ Cavallerie und $\frac{2}{3}$ Infanterie rechnet.

In anderer Absicht verhält sich die Proportion derer Soldaten also gegen einander: 1. Reuter stehet gegen 3. zu Fuß, 2. zu Fuß gegen 1. Dragoner und 3. Dragoner gegen 2. Reuter.

Die Cavallerie bestehet in Cuiraßieren und andern Reutern; die Dragoner werden zwar eigentlich zu der Infanterie gerechnet, müssen aber so wohl zu Pferd als zu Fuß Dienste thun.

§. 52.

Dessen Repartion. Hat es nun mit dem Toto des Crayses auf die eine oder andere Weise seine Richtigkeit, so kommt es auf dessen Repartition unter die sammtliche Craysstände an, und dises ist offt der allerschwereste Punct bey der ganzen Sache, und woran sich das Hauptwerck mehrmalen entweder völlig accrochiret, oder welcher es doch so lang aufhält, biß die beste Gelegenheit vorbey und die Kuh zum Stall hinaus ist. Die Ursach davon ist, weil es wohl fast in allen Craysen an einer richtigen Matricul, welche von allen Ständen erkannt würde, fehlet, indeme so vile über Prægravation klagen und Moderation suchen, oder auch würcklich erhalten haben, die andere aber entweder nicht glauben wollen, daß sie der Moderation so bedürfftig seyen, oder doch meinen, daß sie allenfalls eben so vil Ursach, als jene, hätten, Moderation zu suchen, oder wenigstens den von dergleichen Moderatis oder Moderandis herrührenden Abgang nicht übernehmen wollen, wie doch, wann die, so Moderation suchen, auf ihrem Sinne beharren, nothwendig geschehen muß, oder aber das Quantum nicht herauskommt, das herauskommen solle. Manches, so schon oben vorgekommen ist, kan zur Bestårkung des allererst gesagten dienen; das folgende aber wird noch vil mehrere Nachricht davon ertheilen.

Noch eine andere Schwürigkeit gibt es darinn, daß die Reichs-Matricul einen so gar ungleichen Austheiler in Ansehung der Reuterey gemacht und manchen nach Proportion anderer, oder des Fuß-Volckes, zu vil, manchen aber zu wenig, davon zugelegt hat; wann nun die Mannschafft also in natura gestellt werden müßte, würden jene gar sehr zu kurz kommen. Man hat auch dises meistens wohl erkannt,

und

und dahero es in denen Repartionen so gehalten, daß man eines jeden Crayses Mannschafft zu Geld angeschlagen, so dann einem jeden so vil Mannschafft zu Roß und Fuß zugetheilet hat, als es nach Proportion des Geldes und der übrigen Stände an der resolvirten Mannschafft beträget. Z. E. wann ein Crays 3000. zu Pferd und 6000. zu Fuß stellen will, und es wäre ein Stand auf 20. zu Roß und 10. zu Fuß angelegt, so stellt er nicht 20. zu Roß und 10. zu Fuß, sondern die 20. zu Roß machen 240. fl. und die 10. zu Fuß 40. fl. zusammen 280. fl. So vil Mann nun zu Roß und Fuß an denen 3000. zu Pferd und denen 6000. zu Fuß nach Proportion aller Craysstände auf 280. fl. kommen, so vile stellt diser Stand.

Hingegen gehet es nicht an, wann ein Stand die ihne also betreffende Sorte Mannschafft eigenmächtig in eine andere verwandlen und z. E. statt Eines Reuters drey zu Fuß stellen wollte, weil dises eine Confusion so wohl in die ganze Crays-Verfassung und Proportion der Infanterie und Cavallerie gegen einander, als auch in der Verpflegung, ingleichem bey denen Regimentern, Compagnien, u. s. w. verursachen würde.

Wohl aber geschiehet es, daß ein Crays zuweilen in Corpore resolvirt, statt der ihne betreffenden Anzahl von diser oder jener Sorte, dagegen in totum vel tantum nach Proportion um so vil mehrere von der anderen Sorte zu halten, da dann gleich die ganze Repartition unter die Stände, die Eintheilung in die Regimenter, Verpflegung, u. s. w. darnach gerichtet wird; oder man dispensiret auch, bewandten Umständen nach, ein oder anderen Stand von ganzen Crays wegen, daß er, an statt der Reuter, lauter Fußgänger stellen darff.

Weiter gibt es auch mehrmalen Streit zwischen denen Concurrenten an einem an sich richtigen Quanto, z. E. N. sollte so vil = = geben, das Haus theilt sich aber, oder stirbt aus und die Güter werden zerstückelt, so können sich öffters resp. die Linien, oder die dermalige Innhabere derer Güter, nicht vergleichen, wie vil ein jeder pro rata beyzutragen habe?

Endlich ereignen sich auch wohl wegen Zusammenstossung oder Separation derer particular-Contingenter in Einem Haus Disputen. z. E. zwischen den Fürsten zu Löwenstein einer-dann denen Grafen von Löwenstein und der Statt Wertheim anderer Seits, wegen der von dem Fürsten gesuchten, auch bey dem Crays gewisser massen erhaltenen, Separation seines Antheils an dem Löwensteinischen Crays-militar-Contingent, wo besonders auch die Frage ventilirt worden ist: Ob

Ob ein Crays, gegen den Willen des einen Theils derer Interessenten, dergleichen resolviren könne?

Der Fränckische Crays bewilligte zwar dem Fürsten die separate Stellung seines Contingents; doch, (wie es im Craysabschid von 1748. heißt,) keineswegs in der Absicht, sich in das die innere Jura Domus betreffende Werck einzulassen, vil weniger, es als eine Conditionem resolutivam des übernommenen Fürstlich-Löwensteinischen Matricular-Anschlags zu behandlen, oder eine verbindliche Gewährschafft darüber zu übernehmen.

vid.

Abdruck einiger Piecen, so zur nöthigen Erläuterung der bey dem Löwensteinischen Stammhaus puncto prætensæ Separationis der Craysmannschafft entstandenen Mißhelligkeiten dienen können; cum refutatione Deductionis apologeticæ.

Im Fränckischen Craysabschid von 1748. (1) wird erzählet, wie die Fürstl. Brandenburgische Häuser ein besonderes Craysregiment haben aufstellen wollen, und wie darüber gestritten worden ist.

§. 124. heißt es unter anderem: Es habe sich am Ende, mit ohnumstößlichem Grund, unter anderen auch durch die vorgekommene Ausrechnung deren dem Crays bey sothaner separaten Mannschaffts-Stellung zugehenden mehreren Kosten, veroffenbaret, daß durch die Eintheilung deren Crays-Mannschafften zu Fuß in mehrere, als die zeithero glücklich bestandene, drey Regimenter, weder des Crayses mercklicher besserer Dienst, noch einige Nuzbarkeit, erreichet und befördert werden könne; dahero allen Ständen, ausser Brandenburg und Henneberg, es einmal dem Crays nicht gerathen zu seyn schiene und der Crayscassa allzuschwer fallen würde, in die Aufstellung eines vierten Crays-Infanterie-Regiments zu gehehlen. Die Herrn Marckgrafen hätten darauf einen anderweiten Entwurff mitgetheilt, wie die Crays-Infanterie-Regimenter zum allgemeinen Nuzen am füglichsten eingetheilet werden könnten; worauf nun des Crayses weitere Einschliessung zu erwarten stehe.

Kleine Reichsstände, zumalen in gewissen Craysen, pflegen sich jezuweilen, oder auch wohl meistens, durch andere Craysmitstände, welche mehr geworbene Mannschafft haben, als ihr Contingent betrifft, vertretten zu lassen, und ihnen dagegen ein gewisses verglichenes Stuck Geld zu geben; wogegen auch der Crays, (als der zufriden ist, wann er

(1) Fränck. Craysabs. S. 1487. 1521. 1526.

er nur sein Mannschaffts-Quantum bekommt,) ordentlicher Weise nichts einzuwenden pfleget.

Vor wenigen Jahren hat der Bischoff Damian Hugo zu Speyer der Probstey Odenheim Contingent gegen den Ober-Rheinischen Crays vertretten: Ob nun solches nur damals wegen der Unterthanen Widersezlichkeit in Steuersachen geschehen, und also etwas ausserordentliches gewesen seye? weiß ich nicht zu sagen.

Ja zuweilen übernimmt der Crays selbst die Stellung der Mannschafft ein- oder anderen Contingents, gegen ein Stuck Geld.

So ist bey dem Chur-Rheinischen Crays üblich, daß, ausser denen vier Churfürsten, alle übrige Crayständе jederzeit, statt der Mannschafft, ein gewisses Quantum an Geld zur Crayscassa geben.

Von dem Schwäbischen Crays wurde Hohen-Ems Anno 1745. zugestanden, daß es von Aufstellung der Mannschafft dermahlen, biß auf weitere Verordnung, verschonet, und Ihme erlaubt seyn solle, das, was es an Verpflegungs- und Unterhaltungs-Kosten an die aufgestellte Mannschafft zu verwenden hat, an dessen Præstandis abzurechnen: Und dises dauerte noch Anno 1757. Kaysersheim stellt zu eben disem Crays keine Mannschafft in natura, sondern zahlt ein gewisses an Geld; wofür die Crayscassa alsdann die Mannschafft aufstellt.

Wann ein oder anderer Craysstand unter Feindes Gewalt geräth, oder sonsten impossibilitirt wird, wird er entweder von denen übrigen Craysständen so lang, als dise Umstände währen, übertragen, und man repartirt dise Contingentien unter die andere Craysstände, oder zahlet sie ex Cassa, oder man lässet auch dieselbe an dem Quanto des ganzen Crayses abgehen.

§. 53.

Concurrenz anderer Immediatorum.

In denen Craysen Schwaben und Francken kommt ferner öffters die Frage vor: Ob und wie ferne die in disen Craysen gelegene Immediati, so aber keine Craysstände seynd, sonderlich die unmittelbare Reichs-Ritterschafft, schuldig seye, zu der Crays-Verfassung in natura, oder, statt dessen, mit einem proportionirten Geld-Quanto zu concurriren? Siehe unten.

§. 54.

Eintheilung der Mannschafft.

Hat es nun seine Richtigkeit, wie vil Mannschafft der Crays halten will, und wie vil jeder Stand darzu für sein Contingent stellen solle, so ist der nächste in Ueberlegung kommende Punct: Wie dises Corps nach der

der heutigen Kriegsmanier in Regimenter, Bataillons, Esquadrons und Compagnien einzutheilen seyn möchte? wobey hauptsächlich darauf zu sehen ist: 1. Wie es sich am Besten nach der Kriegsraison schicke? 2. Wie es sich am bequemsten in Ansehung derer verschidenen oder vilen Concurrenten thun lasse? 3. Wie dise beede Respecte sich so vereinigen lassen, daß das Publicum den möglichsten Nuzen, oder doch den wenigsten Schaden, davon habe? Da haben wir nun abermalen schon oben vernommen, daß auch dises nicht allemal ohne Schwürigkeiten abgehe, wann nemlich die, so vile Mannschafft zu stellen haben, daraus gerne eigene Compagnien, Bataillons, Regimenter 2c. formiren, und selbige nicht unter andere, oder andere unter ihre, Mannschafft stossen lassen wollen, andere Stände aber auch ihre Ursachen zu haben vermeinen, warum es nicht practicabel, oder doch nicht räthlich seye?

Laut Fränckischen Craysabschids von 1748. §. 123. hat diser Crays verschidene Jahre hindurch sich angelegen seyn lassen, die bey der bißherigen Craysschlußmäßigen Mannschaffts-Zusammenstellung vorgefundene Unanständigkeiten, Mängel und Beschwerden, zum öfftern zu erwägen, und nach Möglichkeit zu verbesseren, auch zu dem Ende eine eigene ausserordentliche Deputation angeordnet.

§. 55.

General-Stab.

Zu dem Generalstab gehören nicht überall einerley Personen; ja es seynd auch derselben offt bey Einem Herrn oder Crays zu verschidenen Zeiten bald mehrere bald wenigere; sonderlich aber ist zwischen denen Kriegs- und Fridens-Zeiten ein grosser Unterschid darinn. In Crays-Ordonnanzen habe ich dises angetroffen:

In denen Bayrischen Crays-Ordonnanzen habe ich nichts von einem Generalstab gefunden.

In Francken wurde Anno 1702. als der Krieg angienge, ohne das Commissariat und die Artillerie, zum Generalstab gerechnet: General-Feld-Marschall; General-Feld-Marschall-Lieutenant; General-Quartier-Meister; General-Adjutant; der General-Feld-Marschall-Lieutenanten Adjutanten; der Feld-Medicus, samt dem Adjuncto; der Feld-Apothecker, samt seinen Leuten.

Die Schwäbische Crays-Ordonnanz de An. 1704. enthält, ausser denen würcklichen Generals, an Generalstabs-Personen 1. General-Adjutanten, 1. General-Quartier-Meister, 2. Stabs-Adjutanten des General-Feld-Marschallen und General-Feld-Zeugmeisters,

sters, 1. Feld-Medicum; in älteren Ordonnanzen treffe ich auch an 1. Stabs-Chirurgum und 1. General-Gewaltiger-Lieutenant; ohne die zum Kriegs-Commissariat, u.s.w. gehörige Personen. Anno 1707. dagegen waren 5. Stabs-Adjutanten, und 1. Scharfrichter unter dem Generalstab.

Alle dergleichen Generalstabs-Personen werden von dem ganzen Crays, auch wohl einige von etlichen Craysen gemeinschafftlich, bestellet.

Nach geschlossenem Friden pflegen die Crayse ordentlicher Weise alle zu dem nideren Generalsstab gehörige Personen, oder alle, so nicht würckliche Generals sind, zu erlassen; es wäre dann, daß mit einem oder dem anderen dispensiret würde, dergleichen z. E. mit einem General-Quartiermeister geschehen ist.

§. 56.

Der Regimentsstab wird in Bayrischen Craysacten auch der Obristenstab genannt. Er begreiffet ebenfalls in Kriegszeiten mehrere und in Fridenszeiten wenigere Personen. Regiments-Stab.

Bey dem Bayrischen Crays wurden An. 1688. zum Regimentsstab zu Pferd gerechnet: Obrist, Obrist-Lieutenant, Obrist-Wachtmeister, Crays-Commissarius, Crays-Commissariats-Cancellist, Feld-Caplan, Regiments-Quartiermeister, Auditeur und zugleich Secretarius, Adjutant, Regiments-Feldscherer, Crays-Wagenmeister, Paucker, Profos, samt seinen Leuten. Zu Fuß: Obrist, Obrist-Lieutenant, Obrist-Wachtmeister, Regiments-Quartiermeister, Secretarius, Feld-Caplan, Adjutant, Regiments-Feldscherer, Profos, samt seinen Leuten.

Bey dem Fränckischen Crays bestunde Anno 1702. zu Kriegszeiten der Regimentsstab zu Pferd aus disen Personen: Obrister, Obrist-Lieutenant, Obrist-Wachtmeister, Regiments-Quartiermeister, Auditeur und zugleich Secretarius, Regiments-Caplan, Proviant-Meister, Adjutant, Regiments-Feldscherer, Wagenmeister, Heerpaucker, Profos mit seinen Leuten. Zu Fuß: Obrister, Obrist-Lieutenant, Obrist-Wachtmeister, Regiments-Quartiermeister, Auditeur und zugleich Secretarius, Regiments-Caplan, Adjutant, Regiments-Feldscherer, Proviantmeister, Wagenmeister, Regiments-Tambour, Profos mit seinen Leuten. Dragoner: Auch so. Zu Fridenszeiten aber ware der Regimentsstab An. 1698. also bestellt: Obrister, Obrist-Lieutenant und Obrist-Wachtmeister; die übrige

Stabs-Officier wurden abgedanckt, hingegen ein Lieutenant vom Regiment mit einer monathlichen Zulage von 4. fl. zum Regiments-Adjutanten gebraucht. Nach dem Badischen Friden An. 1714. wurde es wieder so gehalten; nur wird auch bey denen zu Pferd noch eines Pauckers gedacht.

Bey dem **Ober-Sächsischen Crays** ware An. 1672. der Stab zu Roß: Obrister, Obrist-Lieutenant, Major, Regiments-Quartiermeister, Feldprediger, Adjutant, Auditeur und seine Leute, Secretarius, (wann einer nöthig; sonst kan auch der Auditeur zugleich Secretarius seyn,) Wagenmeister, Regiments-Feldscherer, Paucker, Profos mit seinen Leuten, Regiments-Hencker. Stab zu Fuß: Auch so, ausser dem Paucker.

In der **Schwäbischen** Ordonnanz de An. 1704. liset man: Ein Regimentsstab zu Fuß: 1. Obrister, 1. Obrist-Lieutenant, 1. Obrist-Wachtmeister, 1. Regiments-Quartiermeister, 1. Auditeur und Secretarius, 1. Adjutant, 2. Feldcaplane, 1. Wagenmeister, 1. Regiments-Feldscherer, 1. Regiments-Tambour, 1. Profos mit seinen Leuten. Ein Regimentsstab zu Pferd und Dragoner: Auch so, ausser, daß an statt eines Regiments-Tambours, ein Paucker vorkommt. Die nach dem Obrist-Wachtmeister folgende Personen werden auch unter dem Nahmen des kleinen Stabs zusammen verstanden; und diser kleine Stab wird in Fridenszeiten gemeiniglich reducirt. Wegen derer meisten diser Personen kommt in denen Crays-Verordnungen von militar-Sachen abermals mancherley vor, dessen Zusammentragung in Eines gar offt nüzliche Dienste thun könnte; es ist aber dessen theils zu vil, theils allzuparticular, als daß es hier Plaz finden könnte.

§. 57.

Prima Plana. Die Prima-Plana bey einer Compagnie endlich seynd diejenige Ober- und Unterofficiers, auch andere Personen, welche eigentlich nicht in denen Glidern stehen. Die kleine Prima-Plana bestehet aus denen Personen, welche nach dem Fähndrich oder Cornet folgen.

Im **Bayrischen Crays** ware Anno 1688. die Prima-Plana bey einer Compagnie zu Pferd: Rittmeister, Capitain Lieutenant, (bey der Leib-Compagnie, sonst nur 1. Lieutenant,) Cornet, Wachtmeister, Fourier, 2. Corporals, Musterschreiber, Feldscheerer, 2. Trompeter (bey der Leib-Compagnie, sonst nur 1.) Fahnensattler, Fahnenschmid. Zu Fuß: Hauptmann, Capitain-Lieutenant, (bey der Leib-Compagnie, sonst nur 1. Lieutenant,) Fähndrich, Feldwaibel, Führer,

rer, Fourier, Musterschreiber, Feldscheerer, 1. gefreyter und 6. gemeine Corporalen, 16. Gefreyte, (beym Leibregiment, sonst nur 1. gefreyter und 3. gemeine Corporals und 8. Gefreyte,) 4. Fourierschüzen, 3. Trommelschläger, 1. Pfeiffer.

In Francken ware Anno 1702. zu Kriegszeiten die Prima-Plana bey einer Compagnie zu Pferd: Rittmeister, Lieutenant, Cornet, Wachtmeister, 3. Corporals, Fourier, Musterschreiber, Feldscherer, Trompeter, Sattler, Schmid und Plattner. Zu Fuß: Hauptmann, Lieutenant, Sous Lieutenant, Fähndrich, Feldwaibel, Führer, Fourier, Corporal, Feldscheerer, Musterschreiber, Gefreyter, Fourierschüz, Spielmann. Dragoner: Hauptmann, Lieutenant, Fähndrich, Wachtmeister, 3. Corporals, Fourier, Musterschreiber, Feldscheerer, Trommelschläger, Pfeiffer, Sattler, Schmid.

Anno 1697. regulirte der Fränckische Crays die primam Planam in Fridenszeiten bey der Cavallerie so: Rittmeister, Lieutenant, Cornet, Wachtmeister, Fourier und zugleich Musterschreiber, ein Trompeter; die übrige Unterofficierer; Feldscherer, Sattler, Schmid, &c. wurden abgedanckt, es seye dann, daß sie sich unter die Gemeine stellten. Dragoner: Hauptmann, Lieutenant, Fähndrich, Wachtmeister, Fourier und zugleich Musterschreiber; übrige Unterofficiers abgedanckt, 3. Corporals, 1. Tambour, 1. Pfeiffer. Infanterie: Hauptmann, Lieutenant, Sous-Lieutenant, (deren vacant werdende Stellen aber bleiben unersezt,) Fähndrich, Feldwaibel, Fourier und zugleich Musterschreiber, 6. Corporals, 3. Fourierschüzen, 4. Spielleute, 12. Gefreyte; Feldscherer wird erlassen, Führer ingleichem, wann er um den Corporalssold nicht dienen will. Die reformirte oder aggregirte Capitains wurden abgedanckt, doch so, daß sie bey anderer Gelegenheit bedacht werden sollen.

Anno 1714. wurde es wieder so gehalten, doch wurden die Sous-Lieutenants abgedanckt, und nur 4. Corporals, 2. Fourierschüzen 2. Spilleute und 8. Gefreyte behalten.

Bey Ober-Sachsen ware Anno 1672. die Prima-Plana zu Roß: 1. Rittmeister, 1. Lieutenant, 1. Cornet, 1. Wachtmeister, 1. Fourier oder Quartiermeister, 3. Corporals, Musterschreiber, Trompeter, Fahnenschmid, Feldscherer. Zu Fuß: Hauptmann, Lieutenant, Fähndrich, Feldwaibel, oder Wachtmeister, Führer und Capitain d' Armes, Fourier und Quartiermeister, Musterschreiber, Feldscherer, 2. Sergeanten, 6. Corporals, 3. Spilleute.

de Mannschafft nicht nur bloß in einer gewissen Anzahl Köpffe oder Menschen bestehen, sondern dieselbige auch an Jahren, Glidern und Kräfften so beschaffen seyn sollen, daß sie in dem Stande seyen, die nöthige Kriegsdienste versehen und die dabey vorfallende Strappazen ausstehen zu können.

Man siehet es auch sehr ungerne, wann Leute auf eine Capitulation nur von 2. 3. Jahren angeworben werden, weil man einer Seits nach verflossener Zeit die Capitulation nicht gerne brechen und dadurch andere von Nehmung derer Craysdienste abschrecken mag, und anderer Seits ein Soldat, der nun einmal sein Metier erlernt hat, ungleich brauchbarer ist, als ein an seine Stelle neu-angeworbener oder gestellter, welcher erst wieder formirt werden muß; dahero dergleichen Anwerbung auf eine Capitulation von kurzer Zeit hier und da nur im Nothfall gestattet wird, wann die Mannschafft complet seyn muß und man keine anderst haben kan.

Ist die Noth groß, daß man besorgen muß, nicht zu rechter Zeit mit Completirung der anzuwerben gesonnenen Mannschafft aufkommen zu können, oder ein Crays glaubt auch sonst, seine bessere Convenienz dabey zu finden, übernimmt er auch wohl, statt der eigenen Werbung, von einem Crays-Mitstand, oder von einem anderen Reichsstand, oder auch von einer mit dem Reich in guter Verständniß lebenden auswärtigen Potenz, würcklich formirte Regimenter, u. s. w.

§. 60.

Montur. Ist nun die Mannschafft vorhanden, so muß sie gekleidet oder montirt seyn; da entstehen nun die Fragen: 1. worinn die Montur-Stücke bestehen sollen? 2. von was für Farb die Kleidung seyn solle? Nunmehro wird auch wohl hier und da auf die Form des Schnittes, oder der Röcke und Vesten rc. gesehen; Ferner 4. wer die Montur anschaffen solle? 5. Woher das Geld darzu zu nehmen seye? u. s. w. Remontur heißt, wann die alte Miliz von neuem gekleidet werden muß.

Die Montur wird getheilt in die grosse und kleine: Zu der grossen Montur werden gerechnet: Rock, Camisol, Strümpf, Halstuch, Achselschnur, Hut; Zur kleinen: Schuh, Hosen, Degenkuppel, Patrontaschen, Ranzen, Hemd, Flinten-Riemen, Bajonet.

Wann ein Crays Curaßiers hält, ist unter dem Articul der Montur auch derer Curasse oder Brust-Harnische und Casquete oder Sturm-Hauben, nicht zu vergessen.

Laut

Laut einer bey Handen habenden specifiquen Berechnung wurde um das Jahr 1704. vor die Recroutirung eines Mousquetiers für Werb-Geld und die kleine Montur 15. fl. 48. kr. und für die grosse 16. fl. 4. kr. mithin zusammen 31. fl. 52. kr. gerechnet. Für einen Reuter aber (das Pferd zu 105. fl. gerechnet,) 187. fl. 45. kr. für einen Dragoner hingegen 22. fl. weniger. Eine Compagnie zu Fuß von 100. Köpffen zu montiren, kostete Anno 1698. in Schwaben ohngefehr 1060. fl.

Die Bayrische Crays-Miliz ist in weiß und roth gekleidet, die Schwäbische in weißgrau.

Nach dem Fränckischen Craysabschid von 1748. §. 124. hat der Crays damalen eine Gleichheit bey sammtlichen Regimentern zu Roß und Fuß in der Montirung festgestellet.

Der Ober-Rheinische Crays faßte Anno 1750. einen Schluß wegen uniformer Montirung der Crays-Trouppen. (1)

Und als die Statt Franckfurt ihre Soldaten nicht nach dem von dem Crays beliebten Modell montirte, faßte der Crays Anno 1752. einen Schluß deßwegen ab. (1)

In der Schwäbischen Kriegs-Ordonnanz de An. 1734. heißt es: „9. Das von denen Hoch- und Löbl. Ständen in Handen behaltende grosse Montur-Geld ist zu der alle 2. Jahr anzuschaffenden grossen Montur, als: Rock, Camisol, Hut, Halstuch und Strümpf, und bey denen Reutern noch weiter alle 4. Jahr Mantel, Chabraquen und Hulffter-Kappen, anzuwenden; das übrige alles aber, so hier nicht gemeldet, gehöret zur kleinen Montur, welche zwar denen Recrouten der Werbstand, wie vorstehet, anfänglich gratis zu geben, nachmalen aber der Gemeine, biß auf den Wachtmeister und Feldwaibel, sich von seinem Monat-Sold, ohne der Stände fernere Beschwerung, anzuschaffen, und, gleich der grossen Montur, biß auf die Montirungs-Zeit zu unterhalten hat, wohin auch Sattel, Zeug, Hueffschlag, Patrontaschen, Zwilchrock, Bajonet, ꝛc. nicht aber das Ober-Gewehr, Zelten, Spiel und Gewehr-Mäntel zu rechnen; doch hat das Kriegs-Commissariat Sorge zu tragen, daß der Soldat hierinnfalls von dem Officier nicht wider die Billigkeit gesteigert und übernommen werde. ... Die .. Remontirung wird, wie bißher, durch die Hoch- und Löbl. Stände

(1) v. mein Staatsarch. 1751. 2. Th. 55. S.

(2) cit. Staatsarch. 1752. 2. Band, 12. S.

Stände selbst veranstaltet, dabey aber vornehmlich darauf zu sehen, daß : : die Montur in gleicher Güte und Couleur, mithin mit Zuzug des Commissariats, und, so vil möglich, bey jedem Regiment durch Eine Hand angeschafft : : werde."

In der Schwäbischen Fridens-Ordonnanz de An. 1736. endlich ist versehen: "20. Damit dem bißherigen Uebelstand in Anschaffung der difformen grossen Montur in das künfftige vorgebogen und abgeholffen werde; so ist beliebt und beschlossen worden, daß bey jedem Regiment eine besondere Montur-Cassa angeordnet und gehalten, das Geld von denen Regiments-Quartiermeistern, (welche ohne dem die Regiments-Unkosten zu erheben haben,) nach dem completen Mannschaffts-Fuß, und zwar vor einen Dragoner oder Reuter monathlich 1. fl. und vor einen Grenadier oder Fusilier des Monaths 45. Kr. eingezogen und verrechnet werde; und geschiehet solchem nach die Anschaffung der grossen Montur auf Kosten der Hoch- und Löbl. Regiments-Concurrenten dergestalten, daß, so lang der Friden dauren wird, dem Soldaten nur alle 3. Jahr aus der Cassa die Montur, nebst einem leinenen Kittel und alle 6. Jahr denen Dragonern und Reutern Schabraquen, Hulffter-Kappen und Mäntel angeschafft werden; welchemnach die beybehaltene Mannschafft auf künfftigen 1. Maji 173-. wieder neu zu montiren und vor allen Dingen auf eine durchgängige Uniformität zu sehen ist, welche denen Concurrenten jeden Löbl. Regiments, mit Zuziehung des Commendanten und des Kriegs-Commissariats, dergestalten überlassen wird, daß sie einen Ueberschlag, wie die Montur auf eine nicht so kostbahre, sondern vilmehr nüzliche und dauerhaffte Art, (woran auch nachhero, wenn alles Prob-mäßig verfertiget, von denen Commendanten der Regimenter vor sich keine Aenderung zu machen, und denen Hoch- und Löbl. Ständen mehrere Kosten zu causiren,) anzuschaffen? genau-möglichst begreiffen, den Accord hiernächst treffen und solchen unterschreiben, auch wegen der Zahlung aus der Montur-Cassa das nöthige verfügen mögen. Und gleichwie obiger Montour-Abzug hinlänglich, dises alles zu bewürcken, ja noch etwas Geld in Cassa verbleiben muß, daß auch das Lederwerck davon angeschafft werden kan; also ist vornehmlich auch wegen sicherer Verwahr- und Asserurirung der Gelder beschlossen worden, daß solche von den Regiments-Quartiermeistern zwar obgedachter massen eingezogen, nachmahlen aber quartaliter zu der Crays-Einnehmerey gelifert, daselbsten gezehlet, und daraufhin in einer besondern Cassa asservirt werden sollen, darbeneben auch, damit nicht ein Stand mit disen Geldern

Geldern zuruckbleiben und der andere andurch beschweret werden möge, die Regiments-Quartiermeister von denen sich etwa ergebenden Ausständen die pflichtmäßige Anzeige bey dem Hochfürstl. Crays-Ausschreibamt zu thun haben, um ratione Executionis das nöthige sumtibus Morosorum verfügen zu können; gestalten denn, um alle Accescenz sorgfältig zu verhüten, keinem Stand vor Bezahlung seiner Concurrenz und biß solche executive beygebracht worden, einige Montour verabfolget werden solle. Im übrigen soll bey Liferung der Montour dieselbe wiederum durch jemanden von denen Hoch- und Löbl. Concurrenten und dem Kriegs-Commissariat: Ob solche dem Accord gemäß? untersuchet, jedem Stand sein Antheil durch den Livranten zugesendet und sodann durch desselben Veranstaltung der Miliz distribuiret werden."

§. 61.

Ferner muß der Soldat mit allerley Arten von Gewehr versehen seyn. Die Haupt-Eintheilung deselben ist in das Ober- und Unter- oder Seiten-Gewehr. Ober-Gewehr seynd Flinten, Carabiner, gezogene Röhre, und das kurze Gewehr, das ist, Pistolen; Das Unter-oder Seiten-Gewehr aber bestehet in denen Säbeln, Degen und Bajonetten. Gewehr.

Heutiges Tages wird überall darauf gesehen, daß das Gewehr bey der Miliz von einerley Art, ins besondere aber das Ober-Gewehr von einerley Länge und Calibre, (das ist, von einerley Weite des Mund-Loches,) seye, damit auch, nach Unterschid des Gewehrs, einerley Kugeln bey dem ganzen Corps können gebraucht werden.

Kraut und Loth heißt bey der Miliz Pulver und Bley oder Kugeln; dise leztere nun müssen einerley Grösse und Schwere haben, dahero denen Ständen, wann sie die ihrige selber damit versehen, entweder eine Probe davon zugestellet, oder doch gemeldet wird, wie vile Kugeln aus einem Pfund Bley, incl. des Abgangs, gegossen werden sollen.

Munition oder Ammunition aber ist der Vorrath an Pulver und Bley.

Der Fränckische Crays hat, laut Abschids von 1748. §. 124. eine Gleichheit bey samtlichen Regimentern zu Roß und Fuß in Ansehung des Ober- und Seitengewehrs vestgestellt.

§. 62.

Die Cavallerie und Dragoner müssen zwar, wann sie im Dienste thun sollen, mit Pferden versehen seyn; in Fridens-Zeiten

werden meistentheils die Pferde, zu Erspahrung derer Unkosten, (so vil die Gemeine betrifft,) ganz oder doch grösten Theils abgeschafft.

Wann hingegen besagte Mannschafft beritten gemacht werden sollen, kommt es darauf an: 1. Wer die Pferde anschaffen solle? 2. von was für einer Qualität sie seyn sollen? 3. wo sie hin zu lifern seyen? 4. wann? 5. was man allenfalls für das Stück bezahlen wolle? 6. wo das Geld darzu herzunehmen seye?

§. 63.

Zelten. Endlich muß auch so wohl der Reuter als die Fußgänger in Kriegs-Zeiten, oder wann sie sonsten zu Felde gehen sollen, mit benöthigten Zelten versehen seyn; da es dann wieder darauf ankommt: Wer sie anschaffen solle? wie sie an der Grösse und Güte beschaffen seyn sollen? wie vil dafür zu bezahlen? woher das Geld darzu zu nehmen? wie für ihre Conservation zu sorgen? wie sie auf Marschen fortzubringen? und wie der Abgang wieder zu ersezen seye?

§. 64.

Fahnen rc. Meistens wird jede Compagnie zu Pferd mit einer Standarte, jede Compagnie Dragoner mit einem Fähnlein, und jede Compagnie zu Fuß mit einem Fahnen, versehen. Dabey kommt es auf derer Craysstände gemeinsame Entschliessung an: Wie lang und breit sie seyn sollen? von was für Farben? mit was für einem Wappen und mit was für Devisen?

In der Schwäbischen Kriegs-Ordonnanz de Anno 1734. heißt es: „22. Sollen bey einem jeden Regiment zu Fuß, 9. Fahnen und bey einer jeden Esquadron 1. Etandarde oder Fahn, mithin bey einem jeden Regiment zu Pferd 4. Etandarten und resp. Fahnen seyn, solche aber nicht von denen Cornets und Fähndrichen, sondern von denen Fahnen-Junckern, welche von der Compagnie zu nehmen, und Führern geführet werden, jene hingegen Lieutenants-Dienste thun, ohne jedoch die Fähndrich und Cornets dadurch von ihrer gewohnlichen Incumbenz zu entheben.„

§. 65.

Musterung. Ist der Soldat also ausgerüstet und in Dienst- und marsch-fertigem Stand, ist das nächste die Musterung, wobey gar vilerley zu beobachten ist.

Forderist ist die Musterung von gar mancherley Art: Hier ist nächstens von der general-Revue die Rede, welche alsdann, wann der

der zu Stellung der resolvirten Crays-Mannschafft bestimmte Termin zu Ende ist, vorgenommen zu werden pfleget; es werden aber auch nachhero mehrmalen Musterungen des ganzen Corps so wohl zu Kriegs- als Fridens-Zeiten vorgenommen, aber mit disem Unterschid, daß zuweilen das ganze Corps zu solchem Ende zusammen gezogen wird, meistens aber, wann das Corps nicht ohnehin beysammen stehet, zu Erspahrung derer Unkosten und anderer Bequemlichkeiten, nur jedes Regiment, oder Bataillon &c. ins besondere gemustert, so dann aber aus denen samtlichen Muster-Listen ein ganzes gemacht wird.

Ferner seynd bey denen Musterungen hauptsächlich die auf Crays-Conventen vorkommende Fragen: Wer die Musterung vornehmen solle? wann? (da zwischen Kriegs- und Fridens-Zeiten ein grosser Unterschid ist,) wo? was dabey zu beobachten? wohin die Relationes über die vorgenommene Musterung und die Listen der gemusterten Mannschafft einzuschicken seyen? u. s. w.

Ein Schwäbisches Crays-Ausschreibamtliches Patent von 1757. 11. Mart. wegen Musterung der Crays-Trouppen habe ich anderwärts (1) mitgetheilt.

§. 66.

Wann? wo? und wie die sämtliche Contingenter derer einzelnen Craysstände in ein einiges Corps, oder mehrere, zusammenstossen sollen? kommt bald auf des Kaysers und gesammten Reichs, bald auf eines jeden Crayses eigene Entschliessung an. **Zusammenstossung.**

Biß nun der Befehl zum ausrücken erfolget, behält jeder Stand sein Contingent zu Haus, und verpfleget es: Doch wird es auch solchen Falles in denen unter das Extraordinarium gehörigen Rubriquen nicht in allen Craysen gleich gehalten.

Der Bayrische Crays schlosse Anno 1757. daß, in Erwartung, was wegen würcklicher Bestimmung der Reichs-Völcker - - Ihro Röm. Kayserl. Majestät und gesammtes Reich vor nöthig und erspriesslich erachten werden, einem jeden löbl. Stand, sein betreffendes Contingent bey sich zu behalten, und in Ordinario & Extraordinario vollkommen zu verpflegen, oblige.

Wo hingegen ein Crays sonst in Fridenszeiten das Extraordinarium aus der gemeinsamen Crayscassa bestreitet; da verbleibet es auch in dergleichen Fällen dabey.

(1) im Staatsarch. 1757. p. 1011.

§. 67.

Verpflichtung.

Nach geschehener Zusammenstossung pfleget die Verpflicht- oder Beeydigung der Mannschafft vorgenommen und derselben zu solchem Ende gewisse Articuls-Brieffe, worauf sie schwören sollen, vorgehalten zu werden.

Gemeiniglich haben die Crayse eigene dergleichen Articuls-Brieffe, welche von Zeit zu Zeit erneuert, und, nach Erforderung derer Umstände, in einigem anderst eingerichtet werden. In Ermanglung solcher eigenen Articuls-Brieffe aber geschiehet die Verpflichtung entweder auf des Reichs allgemeine, oder die bey denen Kayserlichen oder bey des Craysobristens Völckern übliche Articuls-Brieffe.

§. 68.

Recroutirung.

Weil die einmal aufgestellte Mannschafft in Kriegs- und Fridens-Zeiten resp. durch den Feind, Tod, Desertion, Erlassung, 2c. bald mehreren bald wenigeren Abgang erleidet; als ist der Punct wegen Recroutir- und Wieder-Ersezung der also abgangenen Mannschafft ebenfalls einer dererjenigen, welche bey Crays-Deliberationen über das militar-Wesen gar offt vorkommen, und wobey die fürnehmste Umstände seynd: Wie vil man Recrouten überhaupt nöthig habe? wie vil von einer jeden Gattung Miliz ins besondere? wer solche anschaffen und stellen solle? innerhalb was für Zeit? auf wessen Kosten? wohin sie zu lifern? u. s. w.

Im Bayrischen Crays liesse man es Anno 1757. wegen der von Feind Gefangenen oder todt geblibenen Soldaten und deren Recroutirung bey dem Schluß von 1727.

Einen Estat, nach welchem eines hochlöbl. Fränckischen Crayses gesammte löbl. Regimenter zu Pferd von denen Officieren remontirt und recroutirt, mithin in guter und beständiger Verfassung gehalten werden sollen; d. d. 1695. 6. (16.) Maj. siehe in FABRI Staats-Canzl. *Tom. 1. p. 433.* item für die Regimenter zu Fuß *ibid. p. 438.* ingleichem beede in LüNIGS *Corp. Jur. milit. p. 423. 435.*

Von dem Schwäbischen Crays kame Anno 1694. (14.) Maj. in den Druck: „Estat, nach welchem eines hochlöbl. Schwäbischen Crayses gesammte löbl. Regimenter zu Fuß von denen Officiers recroutirt, mithin in guter und beständiger Verfassung gehalten werden sollen.„ Sub eodem dato ist auch ein solcher Estat für die Regimenter zu Roß vorhanden.

Die

Die Hauptpuncten bey jenem seynd: „1. Wollen Fürsten und Stände jedem Hauptmann die ihme gnädigst anvertraute Compagnie mit tüchtigen, ohngezwungenen und aller Ansprache der Desertion halber befreyten Leuten, so wohl die Grenadier-Compagnien mit 100. Mann, als auch die übrige Compagnien, sammt der Prima Plana mit 143. Mann, falls sich noch einiger Abgang finden sollte, complet stellen, in welchem completen Stand alsdann ein jeder Commendant seine Compagnie, von Anfang diser Campagne, auf Art und Weise, wie hernach folget, selbst zu halten schuldig ist. Und damit er solches um so leichter prästiren könne, seynd 2. zu Conservation derselben solche Verordnungen geschehen, daß nach jedesmahliger monatlicher Musterung, (welche fleißig vorgenommen und von denen Officieren in keinerley Weise gehindert werden solle,) auf des Ober-Kriegs-Commissarii Assignation, aus denen von Fürsten und Ständen errichteten und von hoher Generalität approbirten Regiments-Cassen, entweder immediate, oder vermittelst des Ober-Kriegs-Zahlmeisters, die Ordonnanz-mässige monathliche Bezahlung richtig ausgefolget werden solle. = = = 5. Damit nun Fürsten und Ständen die Grenadier- und übrige Compagnien in completem, gutem, dienstbahren Stand beständig erhalten werden mögen; wollen dieselbe, was in Stürmen, Schlachten, Feuer, Pest, oder solchen Fällen, welche disen vieren gleich seynd, (worüber der löbl. Crays jedoch, nebst gebührender Communication mit der hohen Generalität, die Decision sich vorbehält,) abgegangen, gegen Innebehaltung der vacanten Portionen, wieder anwerben und recroutiren; Vor Wiederstellung des übrigen Abgangs aber, an Mannschafft und Zugehör, dem Hauptmann auf eine Grenadier-Compagnie von 100. Mann, 720. fl. und auf eine andere gemeine Compagnie von 143. Mann, 1100. fl. namentlich die eine Helffte zu Eingang des Winter-Quartiers, primo Novembris, und die andere Helffte zu Ausgang desselben, ultimo Aprilis, wie dann auch Jahr aus Jahr ein; (ausgenommen das Brodt, welches nicht ehender, als wann der Musquetier zugegen und von dem Ober-Kriegs-Commissariat assentirt worden, gereichet wird,) complet, ausbezahlen lassen. Herentgegen solle jeder Hauptmann schuldig und verbunden seyn, alle drey Monath den Abgang zu ersezen; Würde er aber darinn seine gebührende Anwerbung unterlassen, seynd ihme die drey Monath-Sold wieder abzuziehen und er nichts destoweniger zu würcklicher Recroutirung unter scharffem Einsehen anzuhalten. „

Bey der Cavallerie aber ist die Compagnie auf 75. Köpfe gestellt und

und dagegen dem Rittmeister auf eine solche Compagnie 1650. fl. einem Dragoner-Hauptmann aber 1500. fl. (doch mit Ausnahm des rauhen und glatten Futters, wie des Brodts bey den Fußgängern) und mit dem Beding, daß innerhalb 3. Monathen Mann und Pferd, und zwar die Reuter-Pferde zwischen 16. und 17. Fäusten, die Dragoner-Pferde aber zwischen 15. und 16. Fäusten, gestellet werden, bewilliget worden.

Die beede Etats seynd auch in der Kulpisischen Sammlung von Schwäb. Kriegs-Ordn. sub nr. 9. & 10. p. 167. und 170. zu lesen, ingleichem in LüNIGS *Corp. Jur. milit. p. 520.*

In der Schwäbischen Kriegs-Ordonnanz de Anno 1734. liset man: Die Recroutirung wird, wie bißher, durch die Stände selbst veranstaltet, dabey aber vornemlich dahin zu sehen, daß gute taugliche und ledige Leute gestellet werden.

§. 69.

Morost.

Wie es aber eben in der Welt geht, daß es denen, so etwas prästiren sollen, bald an denen hinlänglichen Kräfften, bald *an dem guten* Willen, oder doch an dem erforderlichen Nachsaz, ermangelt; so ist es auch mit diser Materie bewandt, und es bleibet mancher in Ansehung des ihne betreffenden Contingents an neu-geworbener Mannschafft, oder Recrouten, im Rest; dahero die Noth erfordert, deßwegen, auch wohl zum Voraus, Schlüsse abzufassen, so dann allerley Arten von Monitoriis ergehen zu lassen, und, wann auch dises nichts hilfft, allerley Grade des Ernstes zu gebrauchen.

§. 70.

Separation eines Contingents.

Es hat sich auch schon zugetragen, daß ein oder anderer Stand sich zwar nicht entzogen hat, ein Contingent zu stellen, aber es nicht zu dem Crays-Corps hat stossen lassen wollen, und solches entweder unter dem Vorwand besonderer mit dem Kayserlichen Hofe oder Anderen habender Tractaten, oder, weil man sein Contingent unmittelbar zu der Reichs-Armee lifern wolle, u. d. Es stecket auch würcklich der Kayserliche Hof offt selbst mit dahinter; daß es aber so dann in die ganze Crays-Verfassung eine Confusion mache, ist leicht zu erachten.

§. 71.

Deserteurs.

Weil die Crays-Miliz eben so wohl, als andere, dem Desertiren unterworffen ist; so sehen sich die Crayse auch mehrmalen genöthiget,

get, entweder zum Voraus, oder auch, wann das Uebel würcklich starck einreisset, Verordnungen dagegen ergehen zu lassen; gleichwie hinwiederum die Crayse jezuweilen auch für räthlich finden, denen bereits Desertirten Pardon anzutragen, wann sie sich wieder unter ihren Fahnen einstellen würden.

Wegen eines Anno 1741. von dem Fränckischen Crays resolvirten General-Pardons für die, so von denen Craystrouppen desertirt seynd, ist der Craysabschid von 1748. §. 10. nachzusehen.

Anno 1754. (1) handelten der Schwäbische Crays und Oesterreich mit einander über Deserteurs- und Cartelsachen.

§. 72.

Die Reduction oder gänzliche Erlassung eines Theils der Crays-Miliz pfleget zu geschehen, wann ein würcklicher Krieg zu Ende gegangen ist, oder auch die kriegerische Aspecten, um deren willen man sich in Verfassung gesezet hat, sich dergestalten gemildert oder verlohren haben, daß man dergleichen kostbare Präcaution nicht mehr nöthig zu haben glaubet. Abdanckung.

Es entstehet aber nicht selten in denen Craysen selbst Streit darüber: Ob man dermalen reduciren wolle? oder wenigstens: Wie starck die Reduction seyn solle? und der Kayser ist nicht allemal mit der vorgenommenen Reduction zufriden gewest; indessen geben freilich die Majora den Ausschlag darinn, sie fallen nun aus, wohin sie wollen.

Wann also einmal per Majora resolvirt ist, die Reduction vorzunehmen, so kommt es auf die quæstionem: Quomodo? an, da dann meistens bald ausgemacht ist, daß das Feld-Tractament derer Ober- und Unter-Officiere auf ein geringeres herabgesezet wird, ingleichem daß bey denen General- und Regiments-Stäben, wie auch bey der prima Plana, so dann bey dem Commissariat und Artillerie, vile Personen, als überflüßig, abgedanckt werden; übrigens aber wird es verschidentlich gehalten, indeme man bald ganze Regimenter oder Bataillons erlässet, oder unterstoßt, bald hingegen zwar die Regimenter und Bataillons beybehält, aber einige ganze Compagnien von jedem abdanckt, bald auch die Anzahl derer Compagnien läßt, hingegen theils die Zahl derer Officieren ꝛc. dabey, theils die Mannschafft selbst, auf ein geringeres Quantum herabsezet, u. s. w.

Die Abdanckung oder Erlassung betrifft aber auch, so wohl zu Kriegs- als Fridenszeiten, auch einzele militar-Personen, bald mit ihrem guten

(1) v. mein Staatsarch. 1754. 2. Band, 257. S. u. f.

tem Willen, oder gar auf ihr eigenes Ansuchen, bald wider ihren Willen.

Eine Menge Particularien von allem disem aus vilerley Craysen finden sich in dem T. Staatsrecht; daraus ich, in Ansehung des lezten Puncts, nur noch dises beyfüge.

In der Schwäbischen Fridens-Ordonnanz de Anno 1736. ist enthalten: „18. Damit aber aller willkührlichen Dimittirung der Miliz, so vil immer möglich, vorgebogen und die abgehende Mannschafft nach der obigen Disposition zeitlich wieder angeworben werde; so ist denen vorigen Craysschlüssen zu insistiren, = = und hat kein Hoch- und Löbl. Stand, vilweniger ein Commendant des Regiments oder Compagnie, noch das Commissariat, ohne Vorwissen des Werbstands, einen enrollirten und in der List befindlichen Soldaten, ohne genugsam erhebliche Ursachen, welche dem Kriegs-Commissariat anzuzeigen, um davon dem ganzen Hoch-Löbl. Crays, oder, wo derselbe nicht beysammen, dem Hochfürstl. Crays-Ausschreibamt behörige Nachricht geben zu können, zu licentiren. Da auch das Kriegs-Commissariat dabey Bedenckens haben sollte, ist des Hochlöbl. Crayses, oder beyder hohen Crays-Ausschreibenden Fürsten Resolution, vor der Dimißion zu erwarten, damit die regulirte und wohl-exercirte Mannschafft möglichst conservirt und beybehalten werden möge. Wie dann auch denen Commendanten der Regimenter und Compagnien nicht erlaubt ist, die Unter-Officiers nach eigener Willkühr zu verwechslen.„

* * *

Von der Artillerie rc.

§. 73.

Crays-Artillerie.

Das Artillerie-Wesen hat in disem Jahrhundert eine ganz andere Gestalt gewonnen.

Vilerley aus denen Schlüssen viler Crayse des vorigen und jezigen Jahrhunderts siehe in dem Teutsch. Staatsrecht, *Tom. 29 p. 529. sqq.* deme ich dises wenige beyfüge:

Der Bayrische Crays liesse es Anno 1757. wegen der mitzugebenden Artillerie, wie auch Ersezung des zu Verlust gegangenen Geschüzes, bey dem mir unbekannten Schluß von 1727. bewenden.

Der Fränckische Craysabschid von 1748. enthält §. 120. allerley von des Crayses zu Philippsburg befindlichen Munitions-Vorrath und anderen Kriegs-Geräthschafften, und nach §. 121. hat der Crays durch einen Artillerie-Obristen ein neues Inventarium über die Fränckische sämtliche Artillerie, Munition, und andere Kriegs-Geräthschafften errichten lassen, um daraus namentlich und Stückweis ersehen zu können, in was der ganze Vorrath hauptsächlich bestehe. An-

An. 1690. m. Nov. schlosse der Schwäbische Crays: Nachdem die Statt Heilbronn bey dem von den Franzosen ausgestandenen harten Tractament auch all ihr Geschüz verlohren und dahero die Requisita zu einer rechten Defension ermanglen; so ist die Statt Nördlingen zu Hergebung einiges Geschüzes erbeten und derselben Versicherung gegeben worden, daß, wann sothanes Geschüz durch einen Unglücks-Fall verlohren gehen sollte, der ganze Crays dafür stehen und sie schadlos halten wolle.

Anno 1708. bestunde die Schwäbische Crays-Artillerie in 12. Regiments-Stücken à 6. und 4. Pfund, 6. Munitions-Wägen, 6. Kugel-Karren und 1. Feldschmittin, wobey 102. Pferd, 50. Knecht, 7. Wägen und 6. Karren, auch ein genugsamer Vorrath an Pulver, Kugeln, Bley, Flinten-Steinen, Hand-Granaten, 2c. vorhanden ware, der hier und da in den Stätten lage.

Bey der Crays-militar-Verfassung kommt zweyerley Artillerie vor, nemlich 1. die schwere, oder grobe, Artillerie, so dann 2. die Regimentsstücke. Mit jener, (welche eigentlich nur zu Belagerungen gebraucht wird,) ist selten ein Crays in Corpore versehen, sondern wo man dergleichen braucht, leihen die Stände, so damit versehen seynd, selbige auf des gemeinen Crayses Kosten und Gefahr her; die Regimentsstücke aber werden entweder von denen, welche ein Regiment stellen, oder aber aus der Crays-Cassa, angeschafft.

Die zu dem Artilleriewesen gehörige Personen seynd nicht bey allen Craysen, noch auch bey Einem Crays zu allen Zeiten, einerley. In Kriegs-Zeiten haben zuweilen einige Crayse einen Theil der Artillerie-Personen gemeinschafftlich und in Fridenszeiten werden die meiste zu dem Artilleriewesen gehörige Personen ordentlicher Weise abgedankt.

* * *

Von der Trouppen Verpflegung, 2c.

§. 74.

Particularien von diser Materie aus vilen Craysen trifft man in Menge an *l.c. Tom. 30. pag. 1.-190.* welche aber nicht wohl einen Auszug leiden. Eingang.

Nur zu einiger Probe melde ich folgendes:

Allerley Beschwerden über Mißbräuche in Verpflegung des Schwäbischen Crayses Mannschafft kan man anderwärts (1) lesen.

Ich will die Schwäbische Kriegs-Ordonnanz de An. 1734. und die Fridens-Ordonnanz de An. 1736. in eines zusammenziehen, damit man auf einmal sehen könne, wie die Schwäbische Craysmiliz in Kriegs- und Fridenszeiten besoldet wird.

(1) in meines l. Sohnes klein. Schrifft. 10. Band, 191. S. u. f.

General-Stab.	In Kriegs-Zeiten. monatl. an Geld.	tägliche Br. P.	Pf. P.	In Fridens-Zeiten. monatliche Gage	Quartier-Geld.	tägliche Br. P.	Pf. P.
1. Commandirender General-Feld-Marschall	200	15	12	100	10	=	=
1. Würcklicher General-Feld-Zeugmeister	=	=	=	75	15	=	=
1. General von der Cavallerie	=	=	=	75	5	=	=
1. General-Feldmarschall-Lieutenant	100	6	6	50	4	=	=
1. General-Wachtmeister	75	5	5	37½	2	=	=
1. General-Adjutant	75	6	6	30	=	=	=
1. General-Quartiermeister	130	8	8	72½	5	=	=
1. Stabs-Adjutant des Herrn General-Feldmarschall-Lieutenant	36	2	2	=	=	=	=
1. Feld-Medicus	50	4	4	=	=	=	=
1. Stabs-Chirurgus	15	1	1	=	=	=	=
1. Scharffrichter oder Freymann	15	1	1	=		=	=
Kriegs-Commissariat.							
Zu Kriegszeiten 2. Kriegs Commissarii, jedem	75	6	6	=	==	=	=
In Fridenszeiten 1. Kriegs-Commissarius	=	=	=	40	5	=	=
Artillerie.							
Im Krieg 2. Stuck-Hauptleute, jedem	50	5	5	=	=	=	=
Im Friden: 1. Stuck-Hauptmann	=	=	=	40	5	=	=
Im Krieg: 1. Artillerie-Commissarius, so zugleich Fuhrwesens-Verwalter	33	4	4	=	=	=	=
und 1. Feld-Zeugwart	30	2	2	=	=	=	=
Im Friden: 1. Commissarius, qua Zeugwart	=	=	=	20	4	=	=
1. Stuck-Juncker	24	2	2	17	3	=	=

Im

	an Geld.	Br. P.	Pf. P.	Gage.	Quartier-Geld.	Br. P.	Pf. P.
Im Krieg: 1. Fourier und zugleich Zeug-Schreiber	12	2	1	ſ	ſ	ſ	ſ
Im Friden: 1. Zeugschreiber	ſ	ſ	ſ	10	ſ	1	ſ
1. Feldscherer.	8	2	1	ſ	ſ	ſ	ſ
Im Krieg: 2. Büchsenmeister-Corporals, jedem	12	2	ſ	ſ	ſ	ſ	ſ
Im Friden: 1. Corporal	ſ	ſ	ſ	8	ſ	1	ſ
Im Krieg: 2 Feuerwercker, jedem	15	2	1	ſ	ſ	ſ	ſ
Im Friden: 1. Feuerwercker	ſ	ſ	ſ	10	ſ	1	ſ
Im Krieg: 18. Büchsenmeister, jedem	10	$1\frac{1}{2}$	ſ	ſ	ſ	ſ	ſ
Im Friden: 1 Büchsenmeister	ſ	ſ	ſ	6	ſ	ſ	ſ
Im Krieg: 24. Handlanger, jedem	6	$1\frac{1}{2}$	ſ	4/24	ſ	1	ſ
Im Friden: 1 Handlanger	ſ	ſ	ſ	ſ	ſ	ſ	ſ
1. Wagenmeister	15	2	1	ſ	ſ	ſ	ſ
4. Geschirrmeister	8	$1\frac{1}{2}$	ſ	ſ	ſ	ſ	ſ
1. Roß-Arzt	12	2	ſ	ſ	ſ	ſ	ſ
1. Schmidt	8	$1\frac{1}{2}$	ſ	ſ	ſ	ſ	ſ
1. Schmidt-Knecht	6	$1\frac{1}{2}$	ſ	ſ	ſ	ſ	ſ
1. Wagner	8	$1\frac{1}{2}$	ſ	ſ	ſ	ſ	ſ
1. Sattler	8	$1\frac{1}{2}$	ſ	ſ	ſ	ſ	ſ
1. Sattler-Gesell	6	$1\frac{1}{2}$	ſ	ſ	ſ	ſ	ſ
24. Stuck-Knecht, jedem	6	$1\frac{1}{2}$	ſ	ſ	ſ	ſ	ſ
172. Stuck-Pferd, jedem	ſ	ſ	1	ſ	ſ	ſ	ſ
Fuhrwesens-Parthie.							
1. Ober-Wagenmeister	25	2	1	ſ	ſ	ſ	ſ
1. Wagenmeister	15	2	1	ſ	ſ	ſ	ſ
1. Feldscherer	8	2	1	ſ	ſ	ſ	ſ
2. Geschirr-Meister, jedem	8	$1\frac{1}{2}$	ſ	ſ	ſ	ſ	ſ
1. Schmidt, zugleich Roß-Arzt	10	$1\frac{1}{2}$	ſ	ſ	ſ	ſ	ſ
1. Schmidt-Knecht	6	$1\frac{1}{2}$	ſ	ſ	ſ	ſ	ſ
1. Sattler	8	$1\frac{1}{2}$	ſ	ſ	ſ	ſ	ſ
1. Wagner	8	$1\frac{1}{2}$	ſ	ſ	ſ	ſ	ſ

	an Geld.	Gr. P.	Pf. P.	Gage.	Quartier-Geld.	Gr. P.	Pf. P.
57. Wagen-Knecht, jedem ⸗	7	1½	⸗	⸗	⸗	⸗	⸗
152. Wagen-Pferd, jedem ⸗	⸗	⸗	1	⸗	⸗	⸗	⸗
Ein Regiments-Stab zu Pferd.							
1. Obrister ⸗ ⸗	145	10	10	72½	4	⸗	⸗
1. Obrist-Lieutenant ⸗	70	6	6	35	2	⸗	⸗
1. Obrist-Wachtmeister ⸗	45	5	5	22½	1	⸗	⸗
Im Krieg: 1. Regiments-Quartiermeister ⸗ ⸗	33	4	4	⸗	⸗	⸗	⸗
und 1. Auditor und zugleich Secretarius ⸗ ⸗	30	3	2	⸗	⸗	⸗	⸗
Im Friden: 1. Regiments-Quartiermeister, so zugleich das Secretariat mit zu versehen hat ⸗	⸗	⸗	⸗	24	4	⸗	⸗
2. Feldprediger, jedem ⸗	30	3	2	⸗	⸗	⸗	⸗
Im Krieg: 1. Adjutant ⸗	20	2	2	⸗	⸗	⸗	⸗
Im Friden: 1. Adjutant, so durch einen Lieutenant vom Regiment versehen wird, pro adjuto ⸗	⸗	⸗	⸗	6	⸗	⸗	⸗
1. Regiments-Feldscherer ⸗	15	2	2	⸗	⸗	⸗	⸗
Und wegen Transportirung des Feld-Kastens ⸗ ⸗	⸗	1	2	⸗	⸗	⸗	⸗
1. Wagenmeister ⸗ ⸗	15	2	1	⸗	⸗	⸗	⸗
1. Paucker ⸗ ⸗	8½	1½	1	6	2	1	1
1. Profos, mit seinen Leuten ⸗	20	3	3	⸗	⸗	⸗	⸗
Eine Compagnie zu Pferd, oder Dragoner.							
1. Rittmeister, oder Hauptmann	60	6	6	48	6	⸗	⸗
Im Krieg: 1. Capitain-Lieutenant, weil sie alle den Character als Rittmeister oder Hauptmann haben und mit denenselben gleiche Dienste thun ⸗	60	6	6	⸗	⸗	⸗	⸗
Im Friden: 1. Capitain-Lieutenant, nebst dem Premier-Lieutenants-Tractament, noch adjuto	⸗	⸗	⸗	10	⸗	⸗	⸗

1. Lieu⸗

	an Geld.	Gr. P.	Pf. P.	Gage.	Quartier-Geld.	Gr. P.	Pf. P.
1. Lieutenant ⸗ ⸗	30	4	4	22	4	⸗	⸗
1. Cornet, oder Fähnrich ⸗	25	3	3	20	3	⸗	⸗
1. Wachtmeister ⸗	12½	2	2	6,54	⸗	1	1
Im Krieg: 1. Fourier ⸗	8½	1½	1	⸗	⸗	⸗	⸗
1. Musterschreiber ⸗	8½	1½	1	⸗	⸗	⸗	⸗
Im Friden: 1. Fourier, so zugleich Musterschreiber ⸗	⸗	⸗	⸗	5,54	⸗	1	1
1. Feldscherer ⸗ ⸗	8½	1½	1	⸗	⸗	⸗	⸗
Im Krieg: 3. Corporals, jedem	7	1½	1	⸗	⸗	⸗	⸗
Im Friden: 2. Corporals, jedem	⸗	⸗	⸗	3,54	⸗	1	1
1. Trompeter, oder Tambour ⸗	8½	1½	1	4,54	⸗	1	1
1. Fahnen-Schmidt ⸗	5	1	1	⸗	⸗	⸗	⸗
1. Fahnen-Sattler ⸗	5	1	1	⸗	⸗	⸗	⸗
Im Krieg: 61. Gemeine, jedem	5	1	1	⸗	⸗	⸗	⸗
Im Friden: 29. Gemeine, jedem	⸗	⸗	⸗	2,54	⸗	1	1
Summa: im Krieg 74. Köpf, im Friden 37.							
Ein Regiments-Staab zu Fuß.							
1. Obrister ⸗ ⸗	130	8	8	65	5	⸗	⸗
1. Obrist-Lieutenant ⸗	60	5	5	30	3	⸗	⸗
1. Obristwachtmeister ⸗	40	4	4	22,30	2	⸗	⸗
Im Krieg: 1. Regiments-Quartiermeister ⸗	33	4	4	⸗	⸗	⸗	⸗
und 1. Auditor, so zugleich Secretarius ⸗ ⸗	30	3	2	⸗	⸗	⸗	⸗
Im Friden: 1. Regiments-Quartiermeister, so zugleich das Secretariat zu versehen hat ⸗	⸗	⸗	⸗	24	4	⸗	⸗
2. Feldprediger, jedem ⸗	30	3	2	⸗	⸗	⸗	⸗
Im Krieg: 1. Adjutant ⸗	20	2	2	⸗	⸗	⸗	⸗
Im Friden: 1. Adjutant, so ein Lieutenant vom Regiment, pro Adjuto ⸗ ⸗	⸗	⸗	⸗	6	⸗	⸗	⸗
1. Regiments-Feldscherer ⸗	15	2	2	⸗	⸗	⸗	⸗

Und

	an Geld.	Br. P.	Pf. P.	Gage.	Quartier=Geld.	Br. P.	Pf. P.
Und wegen Transportirung des Feld=Kastens =	=	1	2	=	=	=	=
1. Wagenmeister =	15	2	1	=	=	.	=
1. Regiments=Tambour, über das, so er bey der Compagnie hat	1	=	=	=	=	=	=
1. Profos, mit seinen Leuten =	20	3	1	=	=	=	=
Eine Grenadier=Compagnie.							
1. Hauptmann =	55	5	5	40	5	=	=
1. Premier=Lieutenant =	27	3	3	18	3	=	=
1. Sous=Lieutenant =	24	2	2	15	2	=	=
1. Premier=Feldwaibel =	12	2	=	=	=	=	=
1. (Sous=) Feldwaibel =	=	=	=	5,12	=	1	=
Im Krieg: 1. Fourier =	7	½		=	=	=	=
1. Musterschreiber	7	1½	=	=	=	=	=
Im Friden: 1. Fourier, so zugleich Musterschreiber =	=	=	=	4	=	1	=
1. Feldscherer = =	7	1½	=	=	=	=	=
Im Krieg: 4. Corporals, jedem	6	1½	=	=	=	=	=
Im Friden: 3. Corporals, jedem	=	=	=	3,12	=	1	=
Im Krieg: 2. Fourier=Schüzen, jedem = =	4½	1	=	=	=	=	=
Im Friden: 1. Fourier=Schüz	=	=	=	2,12	=	1	=
Im Krieg: 2 Tambours, jedem	4½	1	=	=	=	=	=
1. Pfeiffer =	4½	1	=	=	=	=	=
Im Friden: 2. Spilleute, jedem	=	=	=	2,12	=	1	=
8. Gefreyte, jedem =	4½	1	=	=	=	=	=
Im Krieg: 75. Gemeine, jedem	4	1	=	=	=	=	=
Im Friden 56. Gemeine, jedem	=	=	=	2,12	=	1	=
Summa: im Krieg 100. Köpf, im Friden 67.							
Eine Compagnie Fusiliers.							
1. Hauptmann = =	50	5	5	40	5	=	=
Im Krieg: Die Capitain=Lieutenants, weil sie alle den Character							

als

	an Geld.	Br. P.	Pf. P.	Gage.	Quartier⸗Geld.	Br. P.	Pf. P.
als Hauptleute haben und mit denselben gleiche Dienste thun	50	5	5	⸗	⸗	⸗	⸗
Im Friden: 1. Capitain⸗Lieutenant, Adjuto ⸗ ⸗	⸗	⸗	⸗	10	⸗	⸗	⸗
1. Lieutenant ⸗ ⸗ ⸗	25	3	3	18	3	⸗	⸗
1. Sous⸗Lieutenant, wo kein Fähnrich ist, & vice versa ⸗	20	2	2	15	2	⸗	⸗
1. Prenier⸗Feldwaibel ⸗	10	2	⸗	⸗	⸗	⸗	⸗
1. (Sous⸗) Feldwaibel ⸗	7	1½	⸗	5,12	⸗	1	⸗
1. Führer ⸗ ⸗ ⸗	7	1½	⸗	3,42	⸗	1	⸗
Im Krieg: 1. Fourier ⸗	7	1½	⸗	⸗	⸗	⸗	⸗
1. Musterschreiber ⸗	7	1½	⸗	⸗	⸗	⸗	⸗
Im Friden: 1. Fourier, so zugleich Musterschreiber ⸗ ⸗	⸗	⸗	⸗	3,42	⸗	1	⸗
1. Feldscherer ⸗ ⸗ ⸗	7	1½	⸗	⸗	⸗	⸗	⸗
Im Krieg: 8. Corporals, jedem	6	1½	⸗	⸗	⸗	⸗	⸗
Im Friden: 3. ordinari Corporals, jedem ⸗ ⸗ ⸗	⸗	⸗	⸗	3,12	⸗	1	⸗
Im Krieg: Fourier⸗Schüzen, jedem ⸗ ⸗ ⸗ ⸗	4	1	⸗	⸗	⸗	⸗	⸗
Im Friden: 1. Fourier⸗Schüz	⸗	⸗	⸗	2,12	⸗	1	⸗
Im Krieg: 3. Tambours, jedem	4	1	⸗	⸗	⸗	⸗	⸗
Im Friden: 2. Spielleute, jedem	⸗	⸗	⸗	2,12	⸗	1	⸗
Im Krieg: 12. Gefreyte, jedem	4	1	⸗	⸗	⸗	⸗	⸗
Im Friden: 6. ordinari⸗Gefreyte, jedem ⸗ ⸗ ⸗ ⸗	⸗	⸗	⸗	2,42	⸗	1	⸗
2. Zimmerleute, jedem ⸗	3½	1	⸗	⸗	⸗	⸗	⸗
Im Krieg: 100. Gemeine, jedem	3½	1	⸗	⸗	⸗	⸗	⸗
Im Friden: 81. Gemeine, jedem	⸗	⸗	⸗	2,12	⸗	1	⸗
Summa: im Krieg 136. Köpf, im Friden 99.							

Nach der Ordonnanz de An. 1734. wurden die Portionen von dem Proviant-Amt, die Geld-Gage der General- und Regiments-Stäbe, wie auch des Commissariats, Artillerie und Fuhrwesens-Parthie aus der Crayscassa, die bey denen Compagnien befindliche Ober- und Unter-Officier, auch Gemeine, aber, resp. von denen Concurrenten bey einer Compagnie und denen Werbständen entrichtet, anbey auch, daß dises richtig geschehen möge, gewisse Präcaution genommen. Die Gemeine sollten alle 10. Tage bezahlt, und darüber ein Compagnie-Buch gehalten und alle Quartal mit ihnen abgerechnet werden. Dem Soldaten solle nichts abgezogen werden, als monathlich vor die grosse Montur einem Reuter und Dragoner 1. fl. einem Mousquetier aber 45. kr. so dann den Unter-Officieren und Gemeinen vor Regiments-Unkosten denen zu Pferd 6. Kr. denen zu Fuß aber 3. kr. ferner beeden vor Apothecker-Kosten 3. Kr. und vor Becken-Geld 3. kr. Die Regiments-Unkosten sollen dem Regiments-Commendanten, der Apothecker-Groschen dem Regiments-Feldscherer und das Becken-Geld denen Feldscherern zugestellt werden rc. So dann folgt eine Verordnung: worzu die Regiments-Unkosten verwandt und wie sie verrechnet werden sollen?

Von denen Prima-Plana-Geldern will ich nur so vil melden, daß selbige in Kriegs-Zeiten so berechnet werden. So vil Mann zu Fuß ein Stand stellt, so vil mahl zahlt er monathlich 1. fl. 1. kr. so vil zu Pferd oder Dragoner aber er stellt, so vil mahl zahlt er monathlich 1. fl. 44. kr. 4. hl. In Fridens-Zeiten aber zahlt er auf jeden Mann zu Fuß monathlich 54. Kr. und auf einen zu Pferd oder Dragoner monathlich 2. fl. 42½. kr.

§. 75.

Hauptmembra. Die hauptsächlichste Membra, worauf es bey Verpflegung derer Craysvölcker ankommt, seynd 1. die Ordnungen, wornach die ganze Verpflegung sich reguliren muß, 2. die zu dem ganzen Verpflegungs-Wesen nöthige Anlagen, 3. die zur Besorgung diser Verpflegung nöthige Personen, 4. die Lebensmittel, 5. das Geld, 6. Quartier- 7. Garnisons- und 8. Marsche-Sachen, 9. die Krancke, Bleßirte und Gefangene, und 10. das Rechnungs- und Liquidations-Wesen.

§. 76.

Ordonnanzen. Was nun die Crays-Ordonnanzen und Ordnungen wegen der Verpflegungs-Sachen anbelangt, so theilen sich solche hauptsächlich in die

die Fridens- und Kriegs-Ordonnanzen, und dise leztere wieder in die Sommer- und in die Winter-Verpflegungs-Ordonnanzen.

Ueberhaupt heißt eine Verpflegungs-Ordonnanz eine vom Crays gefertigte und zu männiglichs Kundschafft durch offenen Druck bekannt gemachte Liste, was eine jede zu der Crays-militar-Verfassung gehörige Person, von dem höchsten biß zu dem nidrigsten, monathlich an Mund- und Pferd-Portionen, oder auch an Geld, zu geniessen habe, deren offt auch sonst mancherley andere damit eine Verbindung habende Puncten beygefüget zu werden pflegen.

Weil nun in Fridenszeiten der Soldat ordentlicher Weise beständig in seinem Stand-Quartier ligt; so wird auch, so offt ein Fride, wobey der Crays intereßirt ist, geschlossen wird, allemal eine neue Fridens-Verpflegungs-Ordonnanz gemacht, welche meistens, ohne etwas darinn abzuändern, fortwähret, so lange der Fride dauert. Nur muß der Terminus à quo, oder der Termin, von welchem dise Fridens-Verpflegung angehen solle, nicht zu kurz gefasset werden. z. E. m. Mart. 1698. wurde von dem Schwäbischen Crays ein interims-Reglement gemacht, welches, so vil die Geld-Gage anlangte, den 1. Febr. seinen Anfang nehmen sollte; die Brod- und Pferd-Portiones aber liesse man (als schon genossen,) biß zu End Martii paßieren; Der General-Lieutenant aber liesse dagegen vorstellen: Durch disen retro gesezten Terminum der Geld-Gage würden die Craysdienste ausgeschrien, und seye es noch nicht an der Zeit, daß man Officiers, welche wohl gedient, bey der Reforme also desobligiren sollte; die Ordonnanz wurde auch darauf hierinn abgeändert.

In Kriegszeiten hingegen pflegen die armirte Crayse jährlich ein- auch wohl zweymal eine Verpflegungs-Ordonnanz publiciren zu lassen, eine für die Sommer-Monathe, (das ist vom Maji biß October, beedes inclusive,) und eine für die Winter-Monathe, das ist vom November biß April, auch beedes inclusive.

Der Haupt-Unterschid zwischen der Fridens- und Kriegs-Ordonnanz, oder dem Fridens- und Feld-Tractament, bestehet darinn, daß die zum General- und Regimentsstab, auch der prima Plana gehörige Personen in Fridenszeiten um ein merckliches weniger bekommen, weil sie nicht so vilen Aufwand haben, noch sich so, wie im Feld, in Equipage sezen dörffen.

Doch geschiehet es jezuweilen auch in Fridenszeiten ausserordentlicher Weise, daß entweder die samtliche Craysmiliz, oder doch ein Theil davon, eine Zeitlang das Feld-Tractament bekommt, wann sie

nemlich auf Commando gehen, oder campiren müssen, wie z. E. Anno 1745. und 1746. von verschidener Crayse Trouppen geschahe, welche an und gegen dem Rhein auf Postierung stunden.

Auch pflegen die Crayse, welche die Vestungen Maynz und Philippsburg mit ihren Völckern (die von Zeit zu Zeit abgewechselt werden,) besezt halten, vor dise Garnisonen eine besondere Verpflegungs-Ordonnanz abzufassen.

In Kriegszeiten endlich ist wiederum ein grosser Unterschid: Ob der Soldat im Felde steht? ob er ordentlicher Weise nichts hat, als was er vom Commissariat bekommt, oder sich selbst anschafft, oder ob er im Quartier ligt? allwo er wenigstens das Servis hat. Auch ergeben sich sonst in Kriegszeiten leichtlich allerley Umstände, welche veranlassen, daß man etwa in disem oder jenem mehr oder weniger thut, als man sonst zu thun pfleget.

Gleichwie aber die Crayse, sonderlich zu Kriegszeiten, neben denen Verpflegungs-Ordonnanzen, auch sonsten mancherley so genannte Informationes, Dispositiones, u. s. w. in militar-Sachen heraus-gehen lassen, und selbige von Zeit zu Zeit erneuern; also *ist darinnen* auch die Verpflegungs-Materie jederzeit mit eine derer wichtigsten und ausführlichsten; derer aparten Instructionen, Staate, u. s. w. welche dem Commissariat, Feld-Zahl-und Proviant-Amt, ꝛc. gegeben werden, und davon besser unten gehandelt wird, allhier nicht zu gedencken.

§. 77.

Anlagen. Wie nun das Geld überall der nervus rerum gerendarum ist; also ist dasselbige auch in der Verpflegungs-Materie unter dem ersten mit, um das man sich zu bekümmern hat. Es ligt dabey zum Grunde, daß man allerforderist 1. den effectiven Stand, oder die richtige Zahl, aller zu dem Crays-militar-Verfassungs-Wesen gehörigen Personen, welche verpfleget werden müssen, wisse; 2. daß resolvirt seye: Was jede derselbigen nach ihrem Character, bey Fridens-oder Kriegs-Sommer-oder Winterzeit, zu geniessen haben solle?

Hat nun dises seine Richtigkeit, muß alsdann ein Entwurff gemacht werden: Was für eine Summ Geldes alles dises zusammen erfordere? Diser Entwurff wird entweder von einem Ausschuß der Craysstände, oder von denen Crays-Kriegsämtern, oder von dem Kriegs-Commissariat und Proviant-Amt, oder von denen zu dem Crays-Rechnungswesen bestellten Personen, oder von dem Directorio, verfertiget, und alsdann in Pleno adjoustirt.

Weilen

Weilen, krafft derer Reichsgeseze, in Crays-Verfassungs-Sachen die mehrere Stimmen gelten, so müssen auch in disen Geldsachen die Wenigere sich das gefallen lassen, was die Mehrere beschliessen.

Bey denen meisten oder allen Craysen ist üblich, daß sie die Crays-Præstanda in das ordinarium und extraordinarium eintheilen, nach welcher Repartition auch einiges von dem ad Militare gehörigen bald zu disem bald zu jenem gerechnet wird; es hat aber nicht nur dißfalls keine allgemeine Regel, die auf alle Crayse applicabel wäre, sondern man hat auch bey einzelen Craysen nicht immer einerley Principia darinn, sondern ziehet zuweilen etwas eine Zeitlang ad ordinarium, und resolvirt nachmals, daß es ad extraordinarium geschlagen werden solle, vel vice versa.

Wann nun richtig gestellt ist, wie vil zu dem ordinario und extraordinario erfordert werde, wird alsdann eine Subrepartition verfertiget: Wie vil es an beedem einen jeden Craysstand ins besondere betreffe? welche Subrepartition dann abermals auf die vorhin angezeigte Weise zu Stande gebracht wird.

Ferner hat man zu resolviren: Ob und was an solchem Quanto an Geld, oder aber an Frucht, Meel oder Haber, geliferet werden solle? von was Qualität jedes seyn solle? wohin jede Species zu liferen seye? und in was für Terminen man das eine oder andere abzuführen habe?

Man weißt aber fast allemal zum Voraus, daß einige, oder auch wohl vile, Stände nicht zu rechter Zeit mit ihrer Quota einhalten; dahero werden gar offt gleich Anfangs resp. poenal-Verfügungen gegen die gemacht, welche sich in Prästirung diser ihrer Præstandorum moros erzeigen würden: Alleine es heißt mehrmalen: Surdo narratur fabula, und einige haben schon so einen phlegmatischen oder Kauffmanns-oeconomischen habitum, daß sie in Güte nichts oder wenig thun, oder es doch anstehen lassen, so lang sie können; dahero alle Craysrecesse voller Klagen über die Restanten, und fast alle Convente voll Consultationen über die modos, die Morosos zu exequiren, die Acta publica endlich voll Crays-Ausschreib-amtlicher Monitoriorum seynd.

Nach befindenden Umständen wird auch wohl an einen oder anderen Morosum von gesammten Crayses wegen in particulari geschriben, wie z. E. An. 1703. 24. Apr. vom Fränckischen Crays an die Henneberg-Schleusingische Interessenten geschahe.

§. 78.

Kriegscommissariat.

Ordentlicher Weise hat ein jeder armirter Crays, zumalen bey Kriegszeiten, ein Kriegs-Commissariat; doch haben auch schon Crayse das gemeinsame Crays-Commissariat für etwas überflüßiges geachtet, welches aber supponiret, daß jeder Stand vor der seinigen Geld- und natural-Verpflegung selbst sorge, oder wenigstens die leztere übernehme, und das Geld zu des Crayobristens particulier-Commissariat einschicke.

Herr Johann Andreas FROMMAN, damals Professor Juris zu Tübingen, hat Anno 1704. allda eine starcke Dissertation: de Commissariis militaribus, von Kriegs-Commissarien, an das Licht gestellt, welche practisch geschriben und dise Materie aus denen Crays-Verordnungen gar fein erläutert ist.

Wie vilerley Personen ein Crays zu seinem Kriegs-Commissariat employiren? was er ihnen für Characters beylegen? wie er die Geschäffte unter ihnen eintheilen? und mit was für Instruction er einen jeden versehen wolle? dependiret von derer Crayse freyem Belieben, welche hierinn nicht zu allen Zeiten gleiche Einrichtungen machen.

Von Fränckischen Ober-Kriegs-Commissariats-Sachen findet man etwas in dem Craysabschid von 1748. §. 115.

Von Ersezung einiger Kriegs-Commissariats- u. d. Stellen beym Schwäbischen Crays seh man den Craysabschid von 1750. (1)

Uebrigens ist ins besondere bey einigen Craysen so wohl die Geld- als natural-Verpflegung dem Kriegs-Commissariat überlassen, hingegen hat bey anderen das Kriegs-Commissariat nur mit Einnahm und Ausgab der Gelder, Musterung, u. s. w. zu thun, zu der natural-Verpflegung aber ist ein besonderes Proviantamt oder Commissariat bestellt: und ich will von jedem ins besondere noch etwas mehreres melden.

§. 79.

Feldzahlamt.

Die zur Verpflegung derer Craysvölcker gewidmete und an dieselbe baar zu zahlende Gelder werden nemlich entweder also abgeführt, daß jeder Stand die auf seine Quotam kommende Gemeine selbst besoldet, das aber, was es ihn an denen General- und Regiments-Stäben, oder auch an prima-Plana-Geldern betrifft, entweder an die Crayscassa, oder an das Kriegs-Commissariat, oder an die von disem oder jener aßignirte Orte, bezahlt; da dann die zu besagten Stäben und

(1) in meinem Staatsarch. 1751. 1. Th. 117. S.

und resp. prima Plana gehörige Personen ihre Ratam, nach Unterschid, aus der Crayscassa, oder von dem Commissariat, oder an dem von disen aßignirten Ort, erheben.

Oder der Crays bestellet einen eigenen Feldzahlmeister, oder committirt es des Craysobristens etwa ohnehin habenden Feldcaßier, der dann, nachdeme es der Crays beliebt, solche Gelder entweder aus der Crayscassa, oder unmittelbar von denen Ständen selbst, baar, oder per Wechsel, oder in Anweisungen, empfangt, und resp. auf gleiche Weise selbige wieder also ausbezahlt.

Oder der Crays überlässet endlich Einnahm und Ausgabe lediglich dem Kriegs-Commissariat; nur kan es auch solchen Falles mit der Einnahme auf verschidene allererst bemerckte Weisen gehalten werden.

§. 80.

In Ansehung des Proviantwesens halten es die Crayse abermalen sehr verschidentlich: Entweder nemlich sorget jeder Stand selbst für die natural-Verpflegung seines Contingents, welches jedoch jezo wenig mehr geschehen mag, auch vile Inconvenientien hat; oder der Crays hält ein eigenes Proviantamt, welches entweder das Proviantwesen admodirt, oder es nur administrirt. Proviantamt.

Nach disem Unterschid, auch sonst überhaupt, variiren so dann auch die Characters und Personen, so bey dem Proviantamt employiret werden.

Wann das Proviantwesen an jemand Admodiations-Weise überlassen wird, seynd die Haupt-Ingredientien des Accords: Was für Sorten an Früchten, Mehl oder Brodt, item Haber, Heu und Stroh, gelifert werden sollen? wie vil von jedem? wie es beschaffen seyn solle? wo es hingelifert werden solle und wann? was der Admodiator dagegen für jede Portion bekomme? in was für Terminen das Geld bezahlt werden solle? item in was Sorten? so dann: wo? auch ob und wie vil baar, oder durch Anweisung? wie es, wann mit der Zahlung nicht eingehalten wird, wegen der Morosorum und Zinsen gehalten werden solle? wie vil für die zu dem Proviant-Wesen gehörige Personen, auch Wagen und Pferde, an Unkosten paßieren solle? wer die casus fortuitos leiden solle? u. s. w.

§. 81.

Was nun ins besondere die Lebensmittel für die Personen der Soldaten anbelangt, so ist forderist zu wissen: Was eine Mund-Portion heisse und wie hoch sie gerechnet zu werden pflege? Lebensmittel.

Eine

Eine Mund-Portion heißt nemlich 2. Pfund Brodt auf jeden Tag; der Preis aber steigt und fällt nach dem hohen oder nidrigen Werth der Früchten, z. E. $2\frac{1}{2}$. kr. $2\frac{3}{4}$. kr. 3. kr. 2c.

Bey den Pferden aber muß man wissen: was glatte und rauhe Fourage oder Futter seye? Jenes ist der Haber, dises das Heu und Stroh.

In dem Ober-Rheinischen Reglement d. d. 1734. 15. Oct. heißt eine Pferd-Portion tägliche 10. Pfund Heu und 8. Pfund Haber, Franckfurter Gewicht; das Stroh aber wird zum Service gerechnet.

In dem Schwäbischen Reglement d. d. 1734. 29. Nov. ist eine Pferdportion täglich 10. (sonst nur 8.) Pfund Heu, und 6. Pfund, oder anderthalb Vierling, Würtemberger Maaß, Habern, und wochentlich 2. (auch 3.) Bund Stroh.

Der Preis einer Pferdportion ist abermahl veränderlich, z. E. 16. 17. kr. 2c.

§. 82.

Sold. Die Gage und den Sold belangend, so stehet zwar jedem Crays frey: Wie hoch oder nidrig er sie richten will? doch pfleget man sich dißfalls gerne mit anderen Craysen und Benachbarten zu conformiren, weil man nicht, ohne Noth, gerne mehr gibt, als Andere, und wann man weniger geben wollte, müßte man besorgen, man bekomme entweder keine tüchtige Leute, oder sie suchen doch bald ihren Abschid wieder, oder desertiren gar, und gehen dahin, wo sie etwas mehr bekommen.

Nach dem Fränckischen Craysabschid von 1748. §. 124. hat der Crays damalen eine Gleichheit bey samtlichen Regimentern zu Roß und Fuß in der Löhnung vestgestellt.

Aus der oben zur Probe angeführten Crays-Verpflegungs-Ordonnanz kan man ersehen: Wie bey dem Schwäbischen Crays die Gage und der Sold von dem höchsten biß zu dem nidrigsten beschaffen seye? dahero ich nicht nöthig habe, hier etwas weiteres davon zu melden.

Es wird aber der bestimmte Sold dem gemeinen Mann nicht völlig ausbezahlt, sondern etwas davon abgezogen, um ein- und anderes davon zu bestreiten. Es verhält sich aber mit disem Abzug nicht in allen Craysen, noch auch in Einem Crays zu allen Zeiten, gleich: Gemeiniglich wird etwas gewisses für die kleine Montour abgezogen; zuweilen muß der gemeine Mann, wann er im Feld ist, auch monathlich

einen

einen Apothecker-Groschen, item einen Becken-Groschen, und einige Kreuzer Regiments-Unkosten bezahlen; ferner wird ihm im Winter-Quartier, wann er die Haysmanns-Kost geniesset, alle Monath etwas an dem Sold abgezogen.

Es geschiehet zwar wohl, daß interessirte Commissarii oder Officierer auch noch ein mehreres unerlaubter Weise abzwacken; weil aber der Soldat alsdann nicht mehr bestehen kan, und sich entweder wieder bey seinem Quartiers-Mann, oder sonst, zu erhohlen sucht, oder doch zu rechtschaffenen Diensten in Nothfällen verdrossen gemacht, oder gar dadurch zum desertiren veranlasset wird; so werden in denen Crays-Verordnungen dergleichen Plackereyen und Geld-Schneidereyen scharff verboten.

Nach befindenden Umständen wird jezuweilen der Soldatesca, sonderlich aber denen Officiers und anderen Stabs-Personen, ausserordentlicher Weise auf einige Zeit ein Adjuto oder Besoldungs-Zulage geschöpfet, welches Quantum von dem blossen arbitrio des Crayses dependiret, der auch determinirt: ob und wie vil sie davon aus der Crays-cassa, oder anderwärts, empfangen sollen?

Die Bezahlung der Gage und des Soldes sollte von Rechts-wegen alle Monathe geschehen, dahero sie auch nach Monathen berechnet werden; alleine es geschiehet nicht selten, daß einer oder mehrere Monathe rückständig verbleiben, woran bald die Craysstände, so die Zahlung thun sollten, bald die Officianten, oder Officier, welchen die Zahlung anvertraut ist, Schuld seynd.

Weil nun aus der schlechten Zahlung nothwendig allerley Unordnung in der Disciplin entstehet, die Dienste übel beschrien werden, u. s. w. so suchen die Crayse, zumalen wann würckliche Klagen deßwegen entstehen, disem malo auf allerley Weise abzuhelffen, und fürs künfftige vorzubiegen.

§. 83.

In sorglichen Zeiten lassen die Crayse zuweilen ihre Trouppen cantonniren, das ist, in gewisse Gegenden in enge Quartiere verlegen, um nöthigen Falles geschwind zusammenstossen zu können. Cantonirung, Quartiere x.

In dem Fränckischen Craysabschid von 1748. §. 31. liset man vom Jahr 1742.: „Da die Zeit zur Cantonnirungs-Unterbringung deren Fränckischen Crays-Trouppen heran genahet; ist, auf vorgängige Berichtserstattung der Generalität und des Commissariats, mit Auszeichnung der hierzu bequemlichsten Quartiersorten, eine in 12. Articuln

ticuln bestehende Crays-Ordonnanz ≈ ≈ errichtet worden: Und da besonders die in §. 7. wegen der dem Quartiersmann abzureichenden Douceur, zugleich §. 9. wegen des denen ohne Ursach und Erlaubniß abwesenden Stabs-Officiers abzuziehenden Feldsolds, dann auch §. 11. in puncto Juris territorialis gebrauchte Vorsichtigkeit, den durchgängigen Beyfall erlanget hat; so ist auch durchgehends beliebt worden, dise Ordonnanz zur allerseitigen Nachachtung verkünden zu lassen. „

Von der Anno 1745. abermals beliebten Cantonnirung der Fränckischen Crays-Trouppen zwischen dem Neckar und Mayn sehe man disen Abschid §. 81.

Daß man aber Crays-Trouppen zusammenziehe und sie cantonniren lasse, bloß um sie in den Waffen ꝛc. zu üben, ist etwas ungewöhnliches.

Anno 1756. (1) faßte der Schwäbische Crays m. Jun. den Schluß, seine Infanterie zusammen zu ziehen, und drey Monathe lang cantonniren zu lassen; zu welchem Ende eine Instruction so wohl für die Stände, als die Compagnie-Commendanten, publiciret wurde:

Die Sache aber hatte doch hernach keinen Fortgang.

In Kriegszeiten kommt in Ansehung derer Postierungen und Quartiere viles auf die Raison de Guerre an, dahero die Crayse alsdann offt hierinn nicht freye Hände behalten, sondern bey der Reichs-Generalität nur dahin vigiliren müssen, daß sie wenigstens, so vil möglich, verschont werden und so wohl die Postierung, als Quartiere, mit ihnen concertirt werden: in Fridenszeiten hingegen, oder wann die Crayse ihre Völcker nur zur Vorsorge campiren oder cantonniren lassen, dependiret auch dise Einrichtung und Repartition lediglich von denen Craysen selbsten.

Oeffters gibt es grosse innerliche Streitigkeiten in denen Craysen wegen solcher Quartiers-Repartition, und wird darüber gestritten: Ob die Majora darinn gültig seyen, wann ein Stand behauptet, daß er durch selbige prägraviret werde?

Der Ober-Rheinische Crays hatte mit der Statt Franckfurt grosse Streitigkeiten deßwegen; davon anderwärts ein mehreres vorkommt.

In der Wahl-Capitulation Kayser Carls VII. Art. 4. §. 10. wurde versehen, daß die Statt Wezlar, als der Siz des Cammergerichts,

(1) v. Staatsarch. 1756. 1. Band, 589. S. u. f.

richts, mit der natural-Einquartierung verschont bleiben, hingegen statt dessen etwas an Geld bezahlen sollte:

Die Statt beschwerte sich darüber auf dem Wahltag Anno 1745. (1) sie erhielte aber nichts:

Und Anno 1750. schlosse der Ober-Rheinische Crays: Er könne von dem klaren Innhalt der Wahl-Capitulation nicht abgehen, noch sich dißfalls die an das Cammer-Gerichtshaus verwendete Kosten aufrechnen und in Compensation bringen lassen.

Anno 1750. faßte der Ober-Rheinische Crays ferner einen Schluß ab, wie es, wann in künfftigen Reichskriegen dem Crays einige Winter-Quartiere heimfielen, mit deren Subrepartition solle gehalten werden; nemlich nach eines jeden Standes Reichs-Matricular-Anschlag, ohne Ausnahm und Rücksicht auf eines oder andern Lage, Anständigkeit, oder sonstige Beschaffenheit, rc.

Von Beschwerden wegen ungleicher Austheilung der Winter-Quartiere im Schwäbischen Crays sehe man die unten (2) bemerckte Stelle.

Uebrigens ist die Observanz, in einigen Craysen seynd auch eigene Schlüsse deßwegen vorhanden, daß die würckliche Residenz-Orte derer Reichsstände mit Quartieren verschonet werden.

In dem Quartier haben die militar-Personen, ausser ihrem Sold, eigentlich nur das Obdach und Service, oder Servis, zu geniessen.

Unter dem Obdach verstehet sich eine warme Stube, so gut sie der Hauswirth selber hat; aber keine eigene Stube, es wäre dann ein Ober-Officier, oder andere denenselben gleich gehaltene Stabsperson, ingleichem nothdürfftige Stallung für die Ordonnanz-mäßige Anzahl Pferde, doch so, daß der Quartiersmann sein eigenes Vieh auch darneben stellen kan.

Was aber unter dem Service verstanden werde? pfleget in denen Crays-Ordonnanzen namentlich ausgedruckt zu werden: Z. E.

In dem Ober-Rheinischen Reglement d. d. 1734. 15. Oct. heißt es: „Das Service, so, nebst dem Obdach, in weiter nichts, als nöthigem Holz, Licht, Salz und wochentlich 2. Bund Stroh vor jedes Pferd bestehet.“

In dem Schwäbischen Reglement d. d. 1734. 29. Nov. liset man: „Das Observanz-mäßige Service an benöthigtem Holz, Licht und Liegerstatt, so gut es der Quartiersmann selbsten hat.“

(1) v. meine Wahlcap. K. Franz. 1. Th. 319. S.
(2) meines l. Sohnes kleine Schrifft. 10. Band, 201. S.

Es ist aber eine derer Land- und Leut-verderblichsten Plackereyen daß gar offt weder Officier, noch Soldat, sich damit begnügen will, sondern bald das Service auf mehrere Species, als sich gebühret, extendiret, bald unter dem abgedrungenen Nahmen: aus gutem Willen, Discretion, u. s. w. den Quartiersmann entweder aussaugt, oder, wo er nichts weiter geben kan oder will, ihn so plagt, daß er offt untüchtig wird, seines eigenen Herrn Præstanda abzuführen; dahero wegen dergleichen Quartiers-Raubereyen (die offt nach allen Umständen schlimmer seynd, als offentlicher Strassen-Raub,) mehrmalige scharffe Crays-Verordnungen ergehen müssen, und selbige in allen Verpflegungs-Ordonnanzen zum voraus verbotten werden.

§. 84.

Marsche. In Kriegszeiten, auch sonst, kommen die Marschsachen bey manchen Craysconventen gar offt vor: Und zwar betreffen solche Marsche entweder 1. des Crayses, oder 2. der einzelnen Craysständen eigene Völcker, oder 3. solche, die zu einer Reichs-Armee, oder 4. nach Reichs-Vestungen gehen, oder von daher kommen; oder es seynd 5. Trouppen einzelner Reichsstände, oder 6. fremde auxiliar-Völcker, oder 7. andere auswärtige Mannschafft:

Ich will aber hier alle zusammen nehmen.

Bey denen Marschen eines ganzen Corps, oder einzelner Regimenter, Bataillons, Compagnien, Detaschements ꝛc. kommt es fürnemlich an 1. auf die Marsch-Route, 2. auf die Requisition, 3. auf die Führung, 4. auf die Verpflegung, 5. auf den Vorspann, 6. auf die Disciplin und 7. auf das stille-ligen.

Bey der Marsch-Route ist sonderlich zu beobachten: 1. Daß die Völcker den kürzesten Weg von dem loco unde zu dem loco ad quem geführet werden; 2. daß sie den geradesten Weg gehen; 3. daß kein Stand vor dem anderen prägraviret werde.

Die Requisition muß 1. nothwendig geschehen, so offt ein Marsch vorgenommen wird, 2. und zwar so zeitlich, daß die, welcher Territoria es betrifft, die nöthige Veranstaltungen deßwegen machen können, 3. muß die Anzahl der Mannschafft, der Weg, den sie nehmen sollen, auch wohl der Ort und der Zweck ihres Marsches, specificiret werden, 4. muß der Verspruch geschehen, daß der Durchmarsch Reichs-Constitutions-mäßig, das ist unschädlich, geschehen solle; 5. muß auf die geschehene Requisition die Antwort erwartet werden. Uebrigens kan solche Requisition, bey denen innerhalb Crayses vorfallenden Marschen, bald

bald von denen Ständen, deren Contingenter marschiren, bald von dem Crays-Ausschreibamt, bald von der Crays-Generalität, bald von dem Commendanten derer Trouppen, geschehen.

Ferner geschiehet die Requisition entweder durch Schreiben an die einzele intereßirte Stände, ꝛc. oder aber durch ein offenes an alle, deren Gebiet man betretten möchte, gerichtetes Patent.

Wegen weniger einzeler Köpffe aber bedarff es keiner Requisition, sondern denen geben ihre Stände oder Officiers bloß Pässe mit, man läßt sie den Weg selber suchen, oder gibt ihnen endlich Boten zu, (nach bewandten Umständen auch wohl ohnentgeltlich,) sie müssen aber in offenen Wirthshäusern für ihr Geld zehren.

Der um Gestattung des Durchmarsches requirirte Stand kan Caution oder Geisel verlangen, daß der Marsch unschädlich seyn und alles baar bezahlet werden solle; doch thut man es nicht leicht, es wäre dann, daß die durchzumarschiren verlangende Trouppen bekannte undisciplinirte oder übelhausende Leute wären.

Man ist zwar ferner nicht schuldig, ihnen ohnentgeltlich einen Marsch-Commissarium zuzuordnen, der sie führe und mit deme in allen vorfallenden Dingen communiciret werden könne; man thut es aber dannoch, wann vile Mannschafft durchmarschiret, gerne von selbsten, weil sonst leicht, ja fast unvermeidlich, solche Unordnungen und Excesse vorgehen, welche vil schwerer fallen, als das, was auf den Marsch-Commissarium gehet.

Von Rechtswegen müssen die durchmarschirende Trouppen alles zu ihrer Verpflegung nöthige ihnen selbst anschaffen und baar bezahlen, wobey sie nur so vil verlangen können, daß sie alles in currentem Preis bekommen, und nicht gesteigert werden mögen; Zuweilen aber schliesset der ganze Crays, oder einige Stände vergleichen sich selbst unter einander, daß die durchmarschirende Estappen- oder Etappen-mäßig verpflegt werden sollen: das ist, der Landes-Herr lässet auf jeden Mann und auf jedes Pferd das verglichene an Naturalien in quanto & quali liferen, und für jede solche Portion wird der verglichene leidentliche Preis bezahlt.

Vorspann für die Chaisen und Wagen derer Officiers und Stabs-Personen, item für die Krancke, das Gewehr, Montur, Munition, Bagage, u. s. w. ist man nicht weiter schuldig, als 1. in sofern es die Noth erfordert, 2. der Landmann nicht zu sehr damit beschweret wird, 3. gegen billigmäßige Bezahlung, 4. daß Menschen, Pferde, Wagen, Schiff und Geschirr, nicht mißhandelt werden, 5. daß alle Mittag

und alle Nacht, wo es immer möglich, abgewechselt und der vorige Vorspann zurückgeschicket werde.

In Ansehung der Disciplin findet eben dasjenige statt, was §. præc. in Ansehung des Quartiers gemeldet worden ist; doch kan der Soldat kein Service prätendiren, sondern bloß Dach, Fach und Stallung.

Endlich kan der Stand, durch dessen Land der Marsch gehet, verlangen, 1. daß man nicht öffter, als Kriegs-Gebrauch ist, Rasttäge halte; 2. daß man nicht länger ligen bleibe, als Kriegs-Gebrauch ist; 3. daß man des Tages so weit marschire, als Kriegs-Gebrauch ist, auch Witterung und Wege gestatten; 4. daß nicht ein Stand mit den Rasttägen und stilleligen verschont und dagegen ein anderer, den es sonst, wann es ordentlich zugienge, nicht beträffe, damit prägraviret werde.

Weil aber wiederum auf denen Marschen gar offt die erstaunlichste Excesse, auch wohl von denen eigenen Crays-Völckern, vorgehen; als haben mehrmalen scharffe und gemessene Craysschlüsse deßwegen abgefasset und publiciret werden müssen.

Anno 1746. communicirte der **Bayrische** Crays mit *Francken* und Schwaben wegen des Marschwesens. (1)

Anno 1730. berathschlagte der **Fränckische** Crays: Wie doch einiges Mittel ausfindig gemacht werden möge, wodurch denen häuffigen Marschbeschwerden die abhülffliche Maaß gegeben würde. (2)

Der Craysabschid von 1748. enthält wieder allerley von Abhelffung der Unordnungen bey Durchmarschen.

§. 116. liset man: „Die bey denen überhäufften Marsch-Vorfallenheiten eingeschlichenen Mißbräuche, daß der Soldat, unter allerley Vorwand, und auf mannigfaltige Art, die ohnentgeltliche Verpflegung für Mann und Pferd von denen Unterthanen und Quartiersleuten heraus zu locken, und theils gar abzuschrecken, sich hat beygehen lassen, haben den Crays bewogen, zu dessen hochnöthiger Ab- und Einstellung, nicht nur mittelst des darüber - - 18. Dec. 1747. verabfaßten - - gemeinvereinigten ausführlichen Schlusses die gemögliche Versehung sub Lit. Q. zu thun, sondern, und zu Benehmung des hauptsächlichen Vorwands, ob hätte der Soldat in jenem oder disem vorligenden Crays die Mund- und Pferd-Verpflegung aus gutem Willen ohnentgeltlich zu geniessen gehabt, hierüber mit denen löbl. Chur-Rhein-Schwä-

(1) v. Staatsschr. unter K. Franz, 2. Band, S. 601.
(2) s. Fränck. Craysabsch. S. 1443.

Schwäbisch- und Ober-Rheinischen Craysen, durch das freundnachbarliche Mittheilungs-Schreiben sub Lit. R. sich fördersamst zu vernehmen. „

Ferner wird §. 131. erzählt: Als, nach geschlossenem Aachischem Friden, die Kayserin-Königin ihre in den Niderlanden gestandene Armee und Artillerie nach ihren Teutsch- und Ungarischen Erblanden zurückziehen wollen, seye nicht nur die Requisition um einen unschädlichen Durchzug erfolgt, sondern der commandirende General habe auch dem Crays bekannt gemacht, daß, zu Hebung allenfallsiger, zwar ohnverhoffender, Anstößigkeiten, ein General-Feldwachtmeister eigens nach Franckfurt abgehen, nebst deme auch für die abzugebende Natural-Verpflegung an Brodt- und Pferd-Portionen, nach dißfalls mit denen Commissariats- und Proviants-Beamten gepflogenen Liquidation, und gegen die hierauf von lezteren ausgestellte Haupt-Quittungen, die baare Bezahlung zu Franckfurt, allwo die Gelder würcklich in Bereitschafft vorhanden seyen, ohne allen mindesten Verzug erfolgen würde: Der Crays habe darauf einen Ober-Kriegscommissarium, mit schrifft- und mündlicher Instruction, eilends nach Franckfurt abgeschickt; es seyen aber die allerseitige Regimenter, wegen schon allzuweit vorgeruckter Jahreszeit, zum Theil eher, als die Kayserliche Schreiben eingelangt, aufgebrochen, in die Fränckische Crayslande, (ohne daß in Böhmen zu deren Aufnahm das behörige in erklecklicher Maaße veranstaltet gewesen,) dergestalten im Zug vorgeruckt, daß verschidene Regimenter zu Roß und Fuß in dem engen Bezirck bey Eger sich gesteckt, folgsam der mehrere Theil, mit dem völligen Artilleriewesen, in denen Bamberg- und Bayreuthischen Landen, (meistens aus eigener Veranlassung der Kayserl. Königl. Commissarien,) Halt zu machen angefangen haben, und verschidene Täge hindurch, zum höchstbeschwerlichsten Last des vorhin sehr entkräffteten Landmanns und Unterthanen, ligen gebliben seyen. Der Crays habe darauf dem Kayser gegen sothane unvermuthete schwereste Verhängniß Vorstellung gethan, und um geschwindeste Erlangung einer Erleichterung auf das beweglichste angesucht; welches, nebst werckthätiger Verwendung des Kayserl. Ministers bey dem Fränckischen Crays, von der Würckung gewesen seye, daß nicht allein die gemessene Ordre zum ohnhinterstelligen Aufbruch und Fortzug derer Trouppen nach Böhmen ausgeflossen, sondern auch ein Kayserl. General-Adjutant nach Nürnberg, zu der Sachen näherer Erforschung und Ergründung: Woher eigentlich, und aus wessen Veranlassung, diser der Kayser- und Kayserl. Königlichen Gesinnung strackist zuwider gehende Vorfall sich

ereignet

ereignet habe? eigens abgeordnet, demselbigen auch von Crayses wegen mit dem nöthigen, in deutlicher Erklärung des ganzen Hergangs und wesentlichen Verlauffs, mittelst darzu gehöriger Beylagen, an Handen gegangen worden seye.

Die Crayse Francken und Schwaben hielten Anno 1748. eine gemeinschafftliche Conferenz wegen derer im Marschwesen vorgekommenen Beschwerden; davon im Fränckischen Craysabschid von 1748. §. 122. das mehrere zu lesen ist.

Und der Fränckische Crays berathschlagte Anno 1751. wegen des Ausgleichungs-Geschäffts der zwischen demselbigen, so dann dem Schwäbischen Crays, in gewisser Abwechslung fest zu stellenden Marsche-Routen.

Von des Fränckischen Crayses Ober-Marschcommissario belehret uns der Craysabschid von 1748. §. 115. einiges.

Anno 1750. schlosse der **Ober-Rheinische** Crays: Es seye, da der in dises Crayses Marsch-Reglement von 1726. zum Grund gelegte vormalige Estappen-Fuß durch beyde jüngere Kayserliche Wahl-Capitulationen hinweggefallen, deßwegen auch schon hiebevor *als ein* Principium generale vestgestellet worden, daß bey hin- und her-Marschen der Soldat nach dem landläuffigen Preis ums baare Geld leben, auch anderst kein Vorspann, als gegen die dabey regulirte baare Zahlung, von Station zu Station, Tach und Fach aber ohne Entgeld, verstattet werden solle, mit disem Abfall es noch zur Zeit bey dem alten Marsch-Reglement zu belassen; die Abfassung eines neuen aber, (worinnen so wohl aus dem Kayserlich-Königlich-jüngeren Marsch-Reglement, als auch der benachbarten Crayse, das schicklichste mit einzurucken,) biß zu hiernächstigem general-Convent auszustellen seye.

Anno 1752. (1) kame wieder etwas wegen des neuen Marsch-Reglements vor.

Eine von dem **Schwäbischen** Crays genehmigte, von einigen Ständen Anno 1752. beliebte Abrede einer Marsch-Route in das Tyrol und Francken habe ich anderwärts (2) angeführt.

„Puncten, wornach sich bey gegenwärtigem Durchzug der aus denen Niderlanden herauf nacher Böhmen gehenden Kayserlich-Königlichen Kriegs-Völcker in denen Schwäbischen Crayslanden zu verhalten," welche das Schwäbische Crays-Ausschreibamt Anno 1756. 16. Dec.

(1) St. Arch. 1752. 2. Band, 11. S.
(2) v. Staatsarch. 1752. 2. Band, S. 303. 312. 316.

16. Dec. hat bekannt machen lassen, seynd an unten (1) bemerckten Ort zu lesen.

Beschwerden in Ansehung der Marsch-Commissarien im Schwäbischen Crays sehe man anderwärts. (2)

Vil mehreres von Marschsachen findet sich in der Abhandlung des Militarwesens derer associirten Crayse, und in meinem teutschen nachbarlichen Staatsrecht.

§. 85.

Billig tragen die Craysstände auch Sorge für die special-Verpflegung derer krancken und bleßirten, auch gefangenen, militar-Personen, sonderlich aber des gemeinen Mannes, als der meistens niemand hat, der sich seiner annimmt; nur wird es ratione modi verschidentlich gehalten. Krancke, Bleßirte.

Forderist pfleget in Kriegszeiten jeder Crays bey seinem Corps einen Feld-Medicum, bey jedem Regiment aber einen Regiments-Feldscherer, oder Stabs-Chirurgum, so dann bey jeder Compagnie einen Compagnie-Feldscherer, zu unterhalten, wie oben in der Materie von denen General- und Regiments-Stäben, auch der prima Plana, zu ersehen ist.

Des Dienstes diser Personen nun geniessen die zu solchem Crays-Corps gehörige Personen umsonst, weil ihre Gage schon unter denen Stabs-Unkosten und prima-Plana-Geldern stecket:

Was aber die Medicamenta anbelangt, so hat man an Seiten derer Crayse sich sonderlich zweyerley Wege bedient, nemlich entweder hat man einen Feldkasten mit Medicamenten angeschafft, oder aber man hat mit einem Apothecker accordirt, daß er die Krancke mit denen nöthigen Medicamenten versehe, solche hernach specificire, und durch Attestata liquidire, und sich also vom Crays bezahlen lasse: Weil aber auf beederley Wege öffters vil Betrug und Unterschleiff vorgeloffen, und der Crays vil hat bezahlen müssen, da doch der gemeine Mann (welcher die Medicin eigentlich allein umsonst, oder vilmehr, gegen Abzug des Apothecker-Groschens, haben solle,) offt nicht behörig davon besorgt worden ist; als hat diser Punct schon vilerley Crays-Consultationes verursachet.

So

(1) in dem Staatsarch. 1756. 2. Band, 540. S.
(2) in meines l. Sohnes klein. Schrifft. 10. Band, 190. S.

So dann kommt es bey denen Krancken und Bleßirten darauf an: 1. Wo sie so wohl währender Campagne, als der Winter-Quartiere, aufgehalten werden sollen? 2. Ob? wo? und wie? eigene Lazarethen für sie aufzurichten? 3. Ob und was ihnen, über ihr Commiß-Brod, Sold und Arzeneyen, zu ihrer Verpflegung zu reichen? 4. Wie es mit denen zu halten, die mit denen übrigen nicht da oder dorthin transportiret werden können? 5. Wie es wegen der auf solche Personen gehenden Unkosten zu halten?

In Ansehung derer Gefangenen endlich fallen dise Umstände vor: 1. Wer ihnen währender Gefangenschafft die Verpflegung zu schaffen habe? 2. Wer die Ranzionirung für sie zu bezahlen, oder wieder zu ersezen, schuldig seye? 3. Ob und was sie an groß- und kleiner Montur, auch Sold und Mund- oder Pferd-Portionen, währender Zeit, da sie in Gefangenschafft gewesen, prätendiren können?

In theils Craysen, absonderlich in Schwaben, ist man auch für die Invaliden besorgt, und seynd für dieselbige eigene Anstalten und Cassen vorhanden; davon die Schwäbische Craysabschide und deren Beylagen viles belehren. Z. E.

Was der Schwäbische Crays An. 1751. wegen der Invalidencaß und Besorgung der Invaliden beschlossen hat, sehe man an dem unten (1) bemerckten Ort.

§. 86. a

Rechnungen. So wohl währenden Krieges, als auch nach Endigung desselben, kommen ferner allemal vile Stände wegen allerley supererogatorie gethan- oder erlittenen Verpflegungs- und anderer solcher Unkosten etc. ein, und verlangen von dem gesammten Crays-Corpore deßwegen Satisfaction, dahero es zu Ende derer Campagnen oder Winter-Quartiere, sonderlich aber nach geendigten Kriegen, bey denen Craysconventen mancherley Arbeit, auch Streitigkeiten, deßwegen gibt.

Nicht weniger ist auch noch des Rechnungs-Wercks derer Regimenter und Compagnien allhier kürzlich zu gedencken, womit es nun abermals nicht nur in verschidenen Craysen, sondern auch in Einem Crays zu verschidenen Zeiten, verschidentlich gehalten worden ist und noch wird. Lege inventa fraus inventa est; deme möchte man dann gerne ausweichen, probiert also wieder eine Weile etwas anders: schlägt es nun nicht zu, oder der Mißbrauch will den rechten Gebrauch ab-

(1) in meinem Staatsarch. 1752. 1. Band, S. 8.

absorbiren, nimmt man wieder etwas anderes, oder auch wohl das alte von neuem, zur Hand.

Hieher gehören die theils oben angeführte Crays-Schlüsse wegen Berechnung derer Regiments-Unkosten, Gattung der Compagnie-Bücher, Abnahm derer Regiments- und Compagnie-Rechnungen, Untersuchung der geschehenen Kopff-Zahlung, u. s. w.

§. 86. b

Anhangsweise will ich hierbey nur noch berühren, daß die Fränck- und Schwäbische Crayse sich beschweren, die Reichsritterschafft gebe dem Kayser in Kriegszeiten Subsidien; hingegen wolle der Kayser so dann die Reichsritterschafft von denen gemeinen Kriegslasten in Marsch-Quartier- u. d. Sachen eximiren: Die Reichsritterschafft hingegen klagt, die Craysstände suchten alles, so vil möglich, von sich abzuwelzen, und auf die Reichsritterschafft zu schieben. Concurrenz der Reichsritterschafft.

In dem Fränckischen Craysabschid von 1748. §. 108. liset man: „Eine nicht mindere Beschwerführungs-Schrifft sub Lit. C. die der Reichsritterschafft in Francken, Schwaben und Rhein wegen des Kayserlicher Maj. verwilligter Subsidii charitativi neuerlich ertheilte, denen Ständen des Reichs insgemein höchstnachtheilige, Exemtion von Marschen, Einquartierungen und anderen Kriegsbelästigungen, dergestalten erreget hat, daß bey Ankunfft des Kayserl. Herrn Ministers, Freyherrn von Wiedmann, - - Dieselbe in allerhöchstem Kayserlichem Namen, die Erläuterung dahin zu ertheilen sich haben gefallen lassen: Daß, gleichwie die Ritterschafften ein mehreres in der Zeit, da der Subsidientractat geschlossen worden, nicht verlangt, als in ohnumgänglichen nothwendigen Dingen nicht prägraviret zu werden; eben also dieselbe die Exemtionspatenten dermalen weiter nicht extendiren würden: Worgegen die übrige Fränckische löbl. Stände ebenfalls in der Billigkeit gegründet finden würden, daß denen Ritterschafften allein der Last nicht zugeschoben werden könne.„

Mehreres davon, besonders von dem Schwäbischen Crays, kommt in dem folgenden Capitel vor.

* * *

Von der Aufsicht über die Crays-militar-Verfassung, dem Commando, Civil- und Kriegs-Jurisdictions- auch Disciplin- und Religions-Craysmilitar-Sachen 2c.

§. 87.

Oberaufsicht. Unter der Ober-Aufsicht verstehe ich die Befugniß und die Pflicht, nachzusehen und darauf zu halten, daß denen in militaribus abgefaßten Craysschlüssen nachgelebet, die Crays-Mannschafft und Zugehörde in gutem Stand erhalten, niemand durch sie unbillig beschwert werde, wie auch die Berichte von all disem von Zeit zu Zeit von denen Officieren und Officianten zu erfordern und zu empfangen, in gewissen Fällen sie auf ihre Anfragen zu bescheiden, die schwerere aber an die Crays-Collegia oder den ganzen Crays zu bringen, &c.

Mit diser Ober-Aufsicht nun wird es gar sehr verschidentlich gehalten, und sie ist meistens getheilt. Dann wann auch gleich eine eigene Crays-Kriegs-Inspection angeordnet wird, hat selbige doch nur die subalterne Aufsicht, muß in allen wichtigen Vorfallenheiten sich bey dem Craysconvent, oder Crays-Ausschreibamt, oder der Crays-Generalität, Bescheids erhohlen und dahin die Berichte erstatten. Ist aber keine solche Kriegs-Inspection angeordnet, so wird zu Kriegszeiten besagte Unter-Aufsicht entweder dem commandirenden Officier, oder zum Theil auch dem Commissariat, aufgetragen und von disen an jenen, oder auch zugleich an das Crays-Ausschreibamt, oder den Craysobristen, oder an beede, Bericht erstattet, u. s. w. In Fridens-Zeiten aber besorget der gesammte Crays von Conventen zu Conventen das nöthige selbst; fället aber zwischen denen Conventen etwas vor, so schleunig erörtert werden muß, addreßirt man sich an das Crays-Ausschreibamt, oder den Craysobristen, welche sodann entweder für sich eine provisional-Verfügung machen, oder derer Collegiorum Vota einhohlen, &c. je nachdeme es bey einem Crays Herkommens ist, oder die Craysschlüsse dem Craysausschreib- oder Obristenamt speciale Vollmacht in dergleichen beylegen.

Besondere Craysschlüsse über dise Materie finden sich in meinem T. Staatsrecht, *Tom. 30. p. 213. sqq.*

Was auf dem Fränckischen Craystag Anno 1745. wegen Verbesserung des Crayses Kriegswesens verhandelt worden seye, belehret der Craysabschid von 1748. §. 76.

In Schwaben wurde Anno 1683. laut Craysabschids vom 6. (16.) Sept. die Direction der Crays-Miliz nach dem Exempel de An. 1664. und 1674. dem Crays-Ausschreibamt überlassen.

So auch, vermöge Craysabschids vom 27. Nov. (7. Dec.) 1683. §. 10. in denen Quartieren, wo die Miliz bey ihren Ständen ligt.

Von

Von dem Schwäbischen Crays wird auch in einer Baden-Durlachischen Deduction pto Juris præsentandi &c. gemeldet: „Den aufgestellten Militem hat allezeit der besoldete älteste Befehlshaber zu commandiren gehabt und diser seine Weisungen von Crayses-wegen, vermittelst Expeditionen durch die 5. Bäncke, empfangen;„ so dann wird gemeldet: wann und wie ferne die Crays-ausschreibende Fürsten etwas allein verfügen können?

§. 88.

Weil aber die Crays-ausschreibende Fürsten, ja auch wohl der Craysobriste selbst, ihrer Ober-Aufsicht über die Crays-Verfassung nur von Haus aus abwarten und die Craysstände nicht beständig beysammen, oder, wo auch dises ist, doch ebenfalls nicht in dem Felde seynd; so haben es zwar einige Crayse dabey bewenden lassen, einen jeden bey dem Kriegswesen befindlichen Officier oder anderen Crays-Bedienten zu Beobachtung seiner Pflichten anzuweisen; andere Crayse aber haben nöthig befunden, jemanden deßwegen einen specialen Auftrag zu thun. Subalterne Aufsicht.

Anno 1734. m. Nov. resolvirte der Schwäbische Crays, einen General-Inspectorem über seine Crays-Miliz anzunehmen, worzu der General-Major, Freyherr von Remchingen, auserſehen und ihme die in meiner Reichs-*Fama Tom. 22. p. 428. seqq.* und der Stuttgart. Samml. *de Anno 1737. num. 80. p. 307.* befindliche Instruction ertheilet wurde.

§. 89.

Was das militar-Commando anbelangt, so gebühret solches, nach denen Reichs-Constitutionen, in denen Craysen, wo die Crays-Kriegsämter ersezet seynd, forderist dem Craysobristen; wann er aber disem Commando nicht in Person abwarten will, darff er es einem tüchtigen anderen Mann auftragen; wo er aber weder das Commando selbst verwaltete, noch jemand an seine statt verordnet hätte, käme das Commando dem dem Craysobristen nachgeordneten Craysstand zu: Wir haben aber schon vernommen, daß sich in denen wenigsten Craysen dermalen Craysobriste befinden, und wo auch dergleichen vorhanden seynd, aber das Commando nicht in eigener Person übernehmen, daß so dann das subalterne Commando allezeit durch einen gemeinsamen Crays-Schluß resolvirt und nach demselben an eine denen Majoribus beliebige Person aufgetragen werde; doch mit Vorbehalt des Craysobristens Prärogativen. Haupt-Commando.

Wo aber gar kein Craysobrister ist, dependiret es wiederum lediglich von dem Crays: Wem und unter was vor Gewalt und Instruction er das Commando seiner Völcker anvertrauen will?

In Subsidium, wann das Commando vacirt, oder der commandirende Officier es nicht versehen kan, kommt es ad interim, dem Kriegs-Gebrauch nach, ipso jure dem vornehmsten auf ihne folgenden Officier zu; wann aber ihrer mehrere von gleichem Rang vorhanden seynd, dem Aeltesten unter ihnen.

In dem **Bayrischen** Crays ereigneten sich Anno 1705. deßwegen zwischen Salzburg und denen übrigen Craysständen Streitigkeiten; davon in dem **T. Staatsrecht**, *Tom. 30. p. 221. sqq.* das mehrere nachzusehen ist.

Im **Fränckischen** Crays sezte es Anno 1703. zwischen dem Craysobristen, Marckgrafen zu Br. Bayreuth und denen übrigen Craysständen ebenfalls Händel deßwegen. vid. *l. c. pag. 228. sqq.*

Was im **Ober-Rheinischen** Crays dem Craysgeneral, Grafen zu Nassau-Weilburg, in Commandosachen in seiner Instruction aufgegeben worden seye, findet man *ibid. p. 268.*

Was es Anno 1707. u. f. wegen des Commando über die **Schwäbische** Crays-Völcker im Feld zwischen dem commandirenden Generalen der Reichs-Armee und dem commandirenden Generalen besagter Völcker für Streit gesezt habe, siehe *ibid. p. 235.* und **im Tr. von R. Tagsgeschäfft.** *Lib. p. 865. sqq.*

§. 90.

Subalternes Commando.

In Ansehung des subalternen Commando aber wird es, wie wir bereits zum Theil schon vernommen haben, auch bey den Craysen so, wie sonst insgemein gehalten, daß nemlich in gewissen Vorfallenheiten der Officier, so den höchsten Character hat, die andere resp. von eben diser Sorte Miliz, unter mehreren von gleichem Character aber der, so solchen am längsten getragen, die übrige commandirt.

§. 91.

Jurisdiction.

Von Jurisdictions- und Justiz-Sachen will ich forderist dise Nachrichten beyfügen:

Anno 1727. resolvirte der **Bayrische** Crays: Daß die Crays-Völcker, so lange sie nicht ausrucken und auf dem Sammelplaz zusammengeführt, auch dem gesammten Crays den Eyd abgeschworen haben werden, unter der Stände Botmäßigkeit verbleiben sollen.

Der

Der Fränckische Crays schlosse An. 1682 m. Mart. (Apr.) „Daß die Justiz-Fäll und deren Execution zu unterscheiden, dergestalt, daß die pure militaria der Soldatesca, jedoch mit Vorbehalt des Juris aggratiandi, limitandi, reprobandi & ratificandi Sententias in Criminalibus überlassen, die Communia und Mixta aber Fürsten und Ständen biß zur Feld-Operation reserviret bleiben sollen. „

In der Schwäbischen Fridens-Ordonnanz de An. 1736. heißt es: „15. Dem löbl. Crays bleibet, salvis cæteroquin Statuum Juribus, die Jurisdiction über die Miliz in delictis civilibus & criminalibus, communibus & militaribus, durchaus und also bevor, daß, so ein Soldat in eines Standes Territorio, worinnen ein Extraneus die Jurisdictionem criminalem hätte, oder auch in einem fremden Territorio oder District ausser dem Crays, delinquiren sollte, derselbe vor des löbl. Crayses Kriegs-Gericht, nach Beschaffenheit des Verbrechens, gestellet und daselbst seinem Verdienst nach abgestraffet werden solle; wann aber der Soldat im Quartier, Marsch oder Commando, in eines Fürsten oder Standes Territorio, welcher die zu Bestraffung des Delicti qualificirte Jurisdiction quocunque justo titulo selbst zu exerciren hat, delinquiren würde, ist derselbe befugt, solchen auf Betretten handvest zu machen; da er aber bereits in eines andern Standes Gebiet geflohen wäre, solle diser schuldig seyn, auf Requisition desjenigen Standes, wo die Mißhandlung begangen worden, und der obverstandener massen das Verbrechen zu bestraffen hat, denselben wieder abfolgen zu lassen, welches auch von dem commandirenden Officier geschehen soll, wann gleich der Delinquent sich zu demselben begeben hätte, ohne daß dem Stand hierinnen das geringste in Weg geleget werden mag: Solches jedoch in diser Maas, daß, so offt von einem löbl. Stand ein Delinquent handfest gemacht wird, so solle es des Delinquenten Officier kund gethan, auch zu der Inquisition und Examination der nächstgelegene Ober-Officier vom Regiment, befindenden Dingen nach, ohne des Standes Beschwerde, mitgezogen, doch die Bestraffung und Execution dessen, was nach denen gemeinen Rechten und dises Crayses publicirten Articuls-Brieff einem Delinquenten zuerkannt werden wird, von denen Ständen allein veranstaltet werden; es wäre dann, daß es auf eine pœnam militarem, als Gassen-Lauffen und Arquebusiren, oder andere dergleichen Straffen, ankäme, da solche Execution durch die Miliz zu vollziehen: Und dises so vil die Gemeine und Unter-Officiers anbelanget; wegen der höchsten und Ober-Officiers aber ist 15. diser Unterschid zu machen,

daß

daß sie in civil-Sachen eines jeden Orts Obrigkeit wegen dessen, was dero Unterthanen gegen dieselbe in dergleichen causis civilibus, die währender Quartiers-Zeit sich ergeben, zu klagen, oder wo sonsten nach denen gemeinen Rechten die Jurisdiction fundiret ist, zu agnosciren und daselbst Red und Antwort, auch behörige Satisfaction, zu geben, oder, daß man mit Arrest und auf andere zulängliche Weise wider sie verfahre, zu erwarten haben: In militaribus aber bleibt es einem Kriegs-Recht anheim gestellt; hingegen werden die criminal-Casus durch die hoch- und löbliche Stände allein decidirt und exequirt. Es bleibt aber sonsten denen Officieren ohnbenommen, eine, denen hoch- und löbl. Ständen in erst-ermeldten Fällen vorbehaltenen Jurisdiction, ohnpräjudicirliche, militarische Correction bey ihren Untergebenen, mittelst Andictirung der sonsten bey denen Regimentern üblichen Straffen, zu Compescirung aller Excessen und Unordnungen, vorzunehmen und solle auch in Sachen die Miliz betreffend, so sie beschwerlich in einigen Umständen wären, jeder hoch- und löbl. Stand, wie gewöhnlich, bey Rechtsgelehrten consuliren, und sodann in Conformität des vorstehenden 15den §. die abgefaßte Urthel exequiren lassen." Ferner ist darinn versehen: „Ansonsten aber die Obsignation und Inventur der Verlassenschafft durch den löbl. Stand, wo ein Officier verstirbet, wie bey einem jeden die Observanz ist, verfüget werden solle."

§. 92.

Craysjustiz. Nun wäre auch noch viles von dem Kriegs-Justiz-Wesen und Kriegs-Rathssachen bey der Crays-Miliz zu sagen: Weil aber wenig von dergleichen auf Craystägen vorkommt, sondern disen Sachen insgemein der Lauff, wie er sich, denen Kriegs-Articuln, den gemeinen Rechten und dem Herkommen nach, gebühret, gelassen wird; so will ich auch nur dises davon melden.

Im Fränckischen Craysabschid von 1748. liset man §. 114. „In militar-Sachen ist mittlerweil die gemessene, das Amt und die Verrichtung deren Regiments-Auditeurs betreffende Verordnung sub Lit. O. verabfasset, und zu dessen genauer Befolgung denen Regimentern verkündigen, und von der Generalität darob vest und stet halten zu lassen, entschlossen."

Anno 1707. verbote der Schwäbische Crays seinen Officieren, einen Delinquenten, ohne ordentliches über ihn gehaltenes Kriegs-Recht, um Geld zu pardoniren und wieder unter die Compagnie zu stellen.

In der Schwäbischen Fridens-Ordonnanz de Anno 1736. liset man:

man: „Daß, wo ein Soldat wegen eines criminal-Verbrechens abzustraffen, die Executions-Kosten nicht auf den Stand fallen, sondern dise, jedoch mit Ausschluß der übrigen Proceß-Kosten, welche der Stand zu tragen hat, nach deren gebührenden Mäßigung, wozu auch ein Officier von dem Regiment beyzuziehen, von denen Regiments-Unkosten bestritten und der Belauff davon einbehalten werden solle.„

§. 93.

Kriegsarticul, ꝛc.

Von denen Crays-Kriegs-Articuln findet man in LÜNIGS *Corpore Juris militaris* vile Nachrichten:

Und alte Articulsbrieffe für die Fränckische Crays-Mannschafft können in Herrn Geh. Raths von JUNG *Miscell. Tom. 4.* gelesen werden.

Auch gehören alle Kriegs-Ordonnanzen, oder wie sie sonst betitult werden, hieher; als welche neben deme, was sie wegen des Craysmilitar-Oeconomici und der Verpflegungs-Sachen enthalten, gemeiniglich auch noch allerley andere Puncten begreiffen, wornach Officiers und Gemeine sich zu achten haben, dahero selbige ihnen auch formlich bekannt gemacht werden.

§. 94.

Feldherrns Respect.

Unter denen in die Kriegs-Disciplin und Conduite einschlagenden Materien stehet oben an, daß die Crays-Miliz den Respect gegen die Craysstände und deren Bediente ꝛc. nicht verliehren solle; wie doch leichtlich gegen die schwächere Stände geschiehet.

In der Schwäbischen Fridens-Ordonnanz de Anno 1736. ist zu lesen: „17. Im übrigen solle die sämtliche Crays-Miliz, so wohlen die Officiers, hohe und nidere, als Gemeine, gegen Fürsten und Stände, als ihrem Feldherrn, samt und sonders, denjenigen Respect, welchen Sie Ihnen ihrer Pflicht und Dienst halber schuldig seynd, prästiren, auch gegen Deroselben Gesandte, Räthe, Bediente und Officianten, welche Namens ihrer Herrschafften mit ihnen zu thun und zu schaffen haben, solches bestens beobachten und sich an denselben weder mit Worten noch Wercken, bey ohnausbleiblicher Cassation, oder anderer scharffen Straff, vergreiffen, sondern, was ihnen von denenselben Namens des hochlöbl. Crayses und der hoch- und löbl. Stände anbefohlen wird, willigilich vollziehen.„

Als ein Lieutenant die Reichsstatt Lindau und die Ihrige injuriirte, mußte die Statt Ulm vi Commissionis eine Inquisition vornehmen; darauf wurde von einem Crays-Infanterie-Regiment ein Parere erfor-

dert, selbiges in der ordinari-Deputation und dem Pleno erwogen, ein Schluß gefaßt, dessen Publication und Execution der Statt Ulm aufgetragen, so dann dem Crays-General-Feldmarschallen Nachricht davon ertheilt, um das erforderliche an das Regiment gelangen zu lassen.

§. 95.

Officiers-Conduite.

Von der übrigen Aufführung derer Officiers kommt in ihren Bestallungen und denen Ordonnanzen viles vor; ich will aber nur dises davon melden.

In der Fränckischen Cantonnirungs-Ordonnanz de An. 1745. heißt es: „Es werden dieselbe (Ober-Officiers,) = = wegen höchstbenöthigter Militar-Disciplin sich nach denen ehevorigen Zeiten und so, wie es die Abhaltung einer strengen guten Manns-Zucht und überhaupt die Kriegs-Rechten erfordern, zu achten von selbsten wissen. Schließlichen und 11. haben die Commendanten derer Regimenter und Compagnien, fürnehmlich aber die commandirende Generalität, daran zu seyn, daß sich alles Jagens und Bürschens auf das Wild, auch fischens in Weyern und Bächen, der Dieberenen und nächtlichen Einsteigens, Zumuthen der Fuhren und Vorspann, Mieth-Pferde zum reiten und Botten-lauffen, weiters auch des ohnentgeltlichen glatt- und rauhen Futters auf derer Officier Pferd, gänzlichen enthalten werde und man es zu keiner Klag kommen lasse, ausser deme die Wiedererstattung des Schadens von demjenigen Officier erfordert und herabgenommen werden solle, durch dessen Versehen, unterlassenes Verhüten, oder eigenes Verschulden, ein und anderes zur Beschwerde derer Ständen und deren Unterthanen vorgefallen ist: Wie dann auch derjenige hohe Fürst und Stand, welchem die Trouppen angehörig, auf vorgängige Anzeige des Quartiers-Standes, bey deme die Excessen verübet worden, in Krafft dises, den zu Schulden kommenden Officier, entweder vermittelst Einhaltung seines Solds, oder auf andere zulängliche Weise, ohne Nachsicht, zur Genugthuung anzuhalten und zu vermögen hat. Zur weiteren Vorsicht ist dises auch beliebet worden, daß der Soldat sein zu fordern habendes Brodt nicht verkauffe, sich hingegen mit dem Bauern-Brodt neben her zu behelffen gedencken möge, wie ingleichen die Officiers die machende Schulden für sich und ihre Untergebene richtig bezahlen.„

Ob denen Officieren erlaubt seyn solle, von der ihnen untergebenen Mannschafft jemand zum Knecht zu gebrauchen? dißfalls haben die Crayse nicht allezeit einerley Principia gehabt.

Auf dem Schwäbischen Craysconvent Anno 1755. wurde wegen einiger zu Kehl zwischen etlichen Officiers entstandener Händel ein Schluß gefaßt.

§. 96.

Von dem Verhalten des gemeinen Mannes unter der Craysmiliz seynd alle Kriegs-Articul und Ordonnanzen voll. Uebrige Disciplin.

Anno 1696. schlosse der Schwäbische Crays: „Weilen man bey vorigem Winter-Quartier, so wohl in Städten als Dörffern, wahrgenommen, daß das stehlen und nächtliche Einbrechen allzugemein werden wollen, indem der Soldat vermeint, daß, wann er nicht in ipso actu ertappet und handfest gemacht werde, er sich schon auf ein- und andere Art durchhalfftern und so wohl der Restitution des Gestohlenen an den beleidigten Theil, als der auf solches Delictum gesezter Straff, sich entziehen wolle; als hat man Crayses wegen hiemit die Verordnung dahin gethan, daß, wann in einer Stadt oder Dorff eingebrochen und ein Diebstahl verübt, oder auch auf dem nechst daran befindlichen Feld ein Strassenraub begangen würde und man den eigentlichen Thäter nicht auf der That ertappete, oder sonsten wissen könnte, alsdann die in solcher Stadt oder Dorff einquartierte, oder demjenigen Feld, auf welchem der Strassenraub begangen worden, nächstgelegene Compagnie, Officier und Gemeine, dem beleidigten Theil das gestohlene und geraubte, samt denen darauf gegangenen Unkosten, so bald er das Corpus Delicti entweder durch Zeugen oder anderwärten rechtlichen Beweis, welchen er auch durch Ablegung eines cörperlichen Eydes vor des Orts Obrigkeit und Herrschafft prästiren kan, dargethan haben wird, nach dem wahren Werth ersezt und gut gemacht werden soll; dann, weilen unter denen Soldaten selbsten dergleichen Thäter nicht verborgen werden kan, mag der, so an dem Raub oder Diebstahl nicht Theil nimmt, sich selbst imputiren, wann er aus seines Cameraden, den er der Herrschafft nicht anzeigen will, verübten That den Schaden mit-leiden muß, da er hingegen, wann er die behörige Notification thäte, noch ein Recompens zu gewarten und keinen Schaden seines Theils zu erwarten hätte.„

Weil auch ins besondere die vile Soldaten-Weiber und Kinder im Feld, und noch mehr im Quartier, vile Ungelegenheit verursachen; als seynd auch gegen das Heurathen der Soldaten vile Craysschlüsse abgefasset worden.

Von dem Militar-Exercitio der Craysvölcker will ich dises melden.

Anno 1748. hat der Marckgraf zu Br. Culmbach, als Crays-General-Feldmarschall, dem Fränckischen Crays drey Entwürffe eines bey denen Crays-Regimentern einzuführenden neuen und besseren Kriegs-Exercitii, (und zwar das eine für die Infanterie, die beyde leztere aber für das Cüraßier- und Dragoner-Regiment,) überreichen lassen: Nach dem Craysabschid aber scheinet, es seye nichts darauf beschlossen worden.

Der Schwäbische Crays ordnete An. 1698. in seinem auf die Fridenszeiten gerichteten Reglement: Daß alle Compagnien wenigstens alle zwey Monathe einmal, (jedoch ohne Beschwerde der Stände,) zusammengezogen und exerciret werden sollen.

§. 97.

Kriegsfehler.

Gehen bey Crays-Trouppen in Actionen, oder sonsten, Fehler gegen die Kriegs-Reglen vor, so wird es eben so, wie bey anderen Trouppen auch, gehalten.

Eine „Untersuchung der Rechtmäßigkeit des Reverses, welchen die den 13. Sept. 1759. in die Königlich-Preußische Kriegsgefangenschafft zu Leipzig gerathene Fränckische und Ober-Rheinische Crays-Officiers von sich gestellet haben; nach den Grundsäzen und Praxi des Völcker- und Teutschen Staatsrechts;„ findet sich an unten (1) angezeigtem Ort.

§. 98.

Religion, rc.

Von Religions-Sachen will ich nur kürzlich so vil melden, daß bey denen gemischten Craysen herkommlich ist, bey jedem Regiment so wohl einen Evangelisch- als Catholischen Feldprediger oder Caplan zu halten.

Was die Fränckische Crays-Garnison zu Philippsburg in Ansehung ihrer Religionsübung vor Beschwerden geführet, und auf dieselbige geantwortet worden, habe ich anderwärts (2) erzählt.

Bey denen Schwäbischen Crays-Trouppen Catholischer Religion ist ein geistlicher Director in Spiritualibus.

Daß des Westphälischen Crayses Garnison zu Cölln, (allwo sonsten nur der Catholische Gottesdienst gestattet wird,) die Uebung der reformirten Religion um das Jahr 1709. gehabt habe, auch dem Königlich-Preußischen Residenten zu Cölln freygestanden seye, sich desselbigen

(1) in meines l. Sohnes klein. Schrifft. 10. Band, 67. S.

(2) im Tr. von R. Tags-Geschäfft. S. 686. u. f.

bigen zu bedienen, ersiehet man aus dem damals zwischen Preussen und der Statt geschlossenen Vergleich. (1)

Ueberhaupt muß beeden Religions-Verwandten das Exercitium ihrer Religion, für sich und die zu ihrem militar-Crays-Corps gehörige Personen, mittelst des Dienstes des ihrer Religion zugethanen Feldpredigers, ohnweigerlich gestattet, und zu solchem Ende ein bequemer Plaz in dem Stabsquartier angewisen werden, sie mögen sich in eines Standes Landen befinden, wo sie wollen.

vid.

Von der Religions-Uebung der Craysvölcker in vermischten Reichscraysen; in den wöchentl. Franckfurt. Abhandl. 1755. p. 23. Mein l. ältester Sohn ist der Verfasser.

In der Fränckischen Cantonnirungs-Ordonnanz de An. 1745. heißt es: „Daß das Reciprocum bey dem Religions-Exercitio in dergleichen Fall gestattet, und ausser der Miliz niemand zum haltenden Gottesdienst beygezogen oder gelassen werden solle.„

Wann Ehe- oder andere Consistorial-Fälle vorkommen, scheinet es, man habe sich in selbigen nach denen oben erzählten General-Principiis von Jurisdictions-Sachen zu richten.

* * *

Von dem Gebrauch der Crays-Mannschafft in Kriegs- und Fridens-Zeiten.

§. 99.

In der Reichs-Executions-Ordnung, oder dem Reichs-Absch. de An. 1555. §. 94. 96. wird von dem Gebrauch der Crays-Hülff geordnet: „Auf daß auch desto weniger in Zweiffel zu stellen: In was Sachen die Hülff eines oder mehr Crays einem Stand oder Crays auf sein Ansuchen zu leisten? so soll dise Ordnung, wie hievor angeregt, wider alle Vergadderung, Aufwicklung und Versammlung Reuter und Knecht, auch alle thätliche Handlungen derjenigen, so sich im Heil. Reich an Gleich und Recht nicht begnügen lassen, und, da ihnen solches fürgeschlagen, dasselbig nicht geben oder nehmen wollen, verstanden werden. = = Es soll auch dise Ordnung und Handhabung des Fridstands und Landfridens gegen denjenigen, so im H. Reich Teutscher Nation Vergadderungen, Versammlungen, Aufwieglungen und Rottierungen der Kriegsleut zu Roß und Fuß anstifften, auch wider Executions-Ordnung.

(1) v. Europ. Staatscanzl. 14. Th. 240. S.

wider diejenige, welche die Stände des Reichs, so jeztbemeldtem der Kayserl. Majestät, Unserm und des Heil. Reichs Land-Friden unterworffen und in Landfridbrüchigen Sachen an dem Kayserlichen Cammergericht Recht nehmen und geben, vergewaltigen, bekriegen, überziehen, ihr Land und Leut, Haab und Güter, wider berühr ten Landfriden, einzunehmen und sie zu beschädigen unterstünden, auch verstanden und vollzogen werden."

§. 100.

Particularien.

Particularien von allerley Craysen enthält mein **T. Staatsrecht**, *Tom. 30. p. 268. sqq.* daraus ich nur dises melde:

Die **Schwäbische** Fridens-Ordonnanz de An. 1736. enthält folgendes: "13. Stehet einem jeden Hoch- und Löbl. Stand frey, sich der bey Ihme ligenden Miliz zu Roß und Fuß zu seinen eigenen Militar-Diensten, es seye respective mit Verwahrung der Thoren in denen Stätten, Streiffungen zu Sauberhaltung der Strassen, Ordonnanzen von einem Stand zum andern und sonstigen militarischen Sachen, so fern es jedoch ohne Abbruch oder Hinderniß der ausgehenden Commando, als welche keineswegs zu unterbrechen seyn, geschehen kan, zu bedienen, doch daß solches allemal, wenn kein periculum in mora wäre, dem nächstgelegenen commandirenden Officier notificirt und derselbe um die Beordrung der verlangenden Mannschafft belanget, darinnen aber dem Hochlöbl. Stand ohnweigerlich und ohne Aufenthalt an Hand gegangen werde: Auf den Fall aber, da der Soldat zu andern nicht militarischen und ohnanständigen Diensten gebraucht werden sollte, sollen die Officiers solches bey dem Werbstand und, wo die Abstellung nicht geschähe, bey ihren Commendanten und dise es weiter behöriger Orten anzeigen, damit deßfalls die nöthige Remedur fürgekehret werden könne."

§. 101.

Fälle.

Dise Materie theilet sich offenbar in drey Haupt-Stücke, nemlich: 1. wie ferne der Crays in Corpore seine Crays-Miliz gebrauchen könne? 2. wie ferne ein einzeler Craysstand sich seines Crays-Contingents in seinen privat-Angelegenheiten gebrauchen dörffe? und 3. wie ferne ein einzeler Stand die Craysvölcker zu seiner Aßistenz verlangen könne?

§. 102.

Rechte des Crayses.

Ein jeder Crays behauptet, das Jus Belli zu haben, mithin kan auch ein Crays nicht nur zur Zeit eines Reichs-Krieges seine Völcker gegen

gen den erklärten gemeinsamen Reichsfeind defensive & offensive agiren lassen, sondern er kan auch für sich en particulier dieselbe zu würcklichen Kriegs-Expeditionen gebrauchen, wie wir ein solches Exempel von dem Nider-Sächsischen Crays haben; doch ist solches bißhero niemalen, auch in dem erstberührten Fall nicht anderst geschehen, noch räthlich, als per modum Defensionis.

Noch vil mehr also muß ein Crays berechtiget seyn, Völcker zu seiner eigenen Sicherheit bloß anzuwerben, und auf alle Fälle in Bereitschafft zu halten, ohne dieselbe würcklich ausrücken und agiren zu lassen: Doch pflegen die Crayse, wann sie bey anscheinenden bedencklichen Zeiten dergleichen Schlüsse abfassen, in denenselben sorgfältigst und feyerlichst zu erklären und zu protestieren, daß berührte Armatur nur zu obigem Endzweck, nicht aber zu irgend jemands Beleidigung, angesehen seye, um dadurch alle Jalousie benachbarter Potenzien um so eher zu vermeiden, und ihnen allen Prätext zu benehmen, sich deßwegen an ihnen zu reiben.

Oeffters entstehet zwischen denen Craysen und der Reichs-Generalität nicht geringe Zwistigkeit darüber, daß jene ihre Völcker ganz oder zum Theil zu ihrer selbst-eigenen Bedeckung zuruckbehalten oder avociren, dise aber solche anderwärts für nöthiger achten und als Reichs-Contingenter bey der Armee haben oder behalten wollen.

Jngleichen seynd jezuweilen ein Crays und dessen einzele Stände ebenfalls darinn ohneins, daß dise etwa mehrere oder schleunigere Hülffe verlangen, als der Crays nöthig, oder doch wegen anderer Umstände räthlich, findet.

§. 103.

Was aber derer einzelen Craysstände Gebrauch ihres particulier-Contingents anbelangt, so ist ausgemacht und ohnstreitig, daß ein Stand sich seines in seinem Land ligenden Contingents zur Parade, zu Schloß- und anderen Wachen, u. d. item zu Besezung seiner haltbaren Orte, Sicherhaltung der Strassen, Schanzen, u. s. w. gebrauchen darff; weil alles dises weder der ganzen Crays-militar-Verfassung, noch in specie der Subordination, darinn ein jedes solches Contingent stehet, zuwider ist, auch weder der Crays noch ein Mitstand sich einiger Incommodität daher zu befahren hat. Der einzelen Stände.

Daß, nach einem Ober-Rheinischen Craysedict von 1764. das Craysmilitare zu dem Streifen auf liederliche Leute mit-beygezogen werden solle, siehe Cap. 14.

Aber alles was weiter und über die allergenaueste Schrancken einer blossen Defension gehet, lauffet gegen den Zweck der Crays-Verfassung; Dann darzu hält der Crays keine Miliz und kein Crays-Soldat solle zu einiger Kriegs-Operation gebraucht werden, er seye dann von dem Commendanten der Craysmiliz darzu beordert: Diser aber kan keine dergleichen Ordre ausstellen, er habe dann von dem gesammten Crays, oder wem derselbe Vollmacht in dergleichen aufgetragen hat, Befehl darzu. Endlich so ist ins besondere denen Reichsständen gegen einander überhaupt via facti in denen Reichs-Grund-Gesezen verboten, mithin kan man sich auch so wenig seines Crays-Contingents, als anderer gewaffneter Mannschafft, zu Thätlichkeiten gegen seinen Reichs- oder Crays-Mitstand gebrauchen.

§. 104.

Und sonst.

Was dann endlich den Gebrauch der Craysmiliz überhaupt in Absicht auf einzele Craysstände anbetrifft; so müssen hierinn die Reichs-Constitutionen, besonders die Reichs-Executions-Ordnung, auch die particular-Craysschlüsse und Pacta, und deren Analogie, *den Ausschlag geben*: Ob und wie ferne ein Crays entweder schuldig, oder doch befugt seye, sich seines Crays-Mitstandes armata manu anzunehmen? Wir haben aber schon oben vernommen, und ich habe es anderwärts mit deme, was An. 1745. zwischen **Chur-Pfalz** einer-dann denen **Chur-** und **Ober-Rheinischen Craysen** anderer Seits paßiret ist, belegt, daß die Majora derer Craysstände zuweilen in solcherley Fällen ganz anderst dencken, als diser oder jener Craysstand ins besondere.

Es können auch benachbarte Crayse, oder ein Crays und ein benachbarter Reichsstand, wegen des Gebrauchs der Craysmiliz an einander kommen.

So haben wir schon oben vernommen, was es etlichemal aus Gelegenheit derer Streitigkeiten zwischen dem teutschen Orden und Oettingen dißfalls zwischen dem **Fränckischen** und **Schwäbischen** Crays abgesezet hat.

Und um das Jahr 1745. hatte **Chur-Pfalz** am Reichs-Hofrath einen Madat-Proceß gegen das **Schwäbische** Crays-Ausschreibamt und resp. das Stifft Augspurg, puncto der in die Dillingische Rentamts-Dorffschafften eingeführter Crays-Trouppen.

* * *

Von der Crays-Landmiliz.

§. 105.

Ehe der Miles perpetuus in denen Craysen aufkame, wurde bey der Crays-Armatur hauptsächlich auf die Landmiliz, oder den Land-Ausschuß derer Unterthanen eines jeden Standes, Staat und Reflexion gemacht: Nun fället dises zwar jezo bey denen in einer ordentlichen regulirten Kriegs-Verfassung stehenden Craysen hinweg; indessen muß man sich doch jezuweilen der Landmiliz in subsidium bedienen; dahero bey denen Crays-Consultationen auch ihrer dann und wann gedacht wird. Eingang.

§. 106.

Gar viles hievon, wiewol meistens noch aus dem vorigen Jahrhundert, von denen Craysen Bayern, Francken, Chur- und Ober-Rhein, Nider- und Ober-Sachsen, auch Schwaben, lifert mein T. Staatsrecht, *Tom. 30. p. 277. sqq.* ich lasse es aber bey disem wenigen bewenden. Particularien.

Anno 1741. resolvirte der Fränckische Crays: 6000. Mann Landausschuß aufzustellen. (1)

Den 16. Febr. 1703. liesse das Schwäbische Crays-Ausschreibamt dises Patent im Druck ausgehen: „Demnach sichere Nachrichten gegeben, daß der declarirte allgemeine Reichsfeind sich an dem Rhein starck zusammen ziehe und grosse Präparatoria mache, ehistens etwas der Enden vorzunehmen und einen schädlichen Einbruch in die disseits gelegene Reichs- und Crayslande zu thun, des Kayserl. Herrn General-Lieutenants Prinz Louis zu Baaden Liebd. auch Uns dessen mit dem Ersuch avertirt, Wir, von tragenden Crays-Ausschreibamts wegen, daran seyn möchten, daß der bey dem Crays auf solch imminirende allgemeine Nothfälle resolvirte Land-Ausschuß ohne Zeit-Verlust aufgeboten werde, davon ein Theil gegen den Schwarzwald, das andere gegen dem Kinzinger-Thal, gleichbalden anrücke, und jenes sich bey dem in der obern Postirung commandirenden General von der Cavallerie, Hrn. Grafen von Castell, dises aber sich bey dem General-Feld-Zeugmeister, Hrn. Grafen von Fürstenberg, anmelde und nach deren Anleitung sich weiters eintheilen lasse: Und nun erst vor wenig

(1) s. Fränck. Craysabsch. S. 1454.

wenig Tagen von Uns durch ein offenes Patent die Erinnerung geschehen, sich mit solchem Land-Ausschuß, denen Crayßschlüssen gemäß, dergestalten gefaßt zu halten, daß auf erste ergehende Ordre man denselben ausziehen lassen könne; als werden sämmtliche Fürsten und Stände nunmehr die ohneingestellte Verfügung thun, daß gleich nach Einlangung dises eines jeden Contingent in Compagnien, entweder allein, oder mit Concurrenz derer bey der geworbenen Craysmiliz zu Fuß dergleichen formirenden, eingetheilt, und mit behörigen Prima-Plana-Officieren, auch benöthigten ober- und unter-Gewehr versehen, theils gegen dem Schwarzwald, theils gegen dem Kinzinger Thal, abgeschickt werde, und zwar gegen dem Schwarzwald:

1. Compagnie: Hohe Stifft Costanz mit Cunzenberg, Stifft und Stadt Lindau. 2. Compagnie: Stifft Kempten. 3. Compagnie: Stifft Kempten, Gutenzell, Königseck-Rotenfels, Hohen-Embs, Vaduz, Traun wegen Eglof, Ravenspurg, Buchorn. 4. Compagnie: Stifft Buchau, Alschhausen, Königseck-Aulendorff, Illereichen, Leutkirch. 5. Compagnie: Fürstenberg-Heiligenberg und Baar-Wartenberg. 6. Compagnie: Schwarzenberg wegen Sulz, Kauffbeuren, Stadt Kempten. 7. Compagnie: Salmannsweyl. 8. Compagnie: Weingarten, Schussenried. 9. Compagnie: Ochsenhausen, Schussenried, Baint. 10. Compagnie: Weissenau, Montfort, Wangen. 11. Compagnie: Petershausen, Fürstenberg-Stühlingen, St. Blasii. 12. Compagnie: Fürstenberg-Stühlingen, Mößkirch, Baar-Gundelfingen. 13. Compagnie: Zeyl-Wurzach, Wolff-Egg, Trauchburg. 14. Compagnie: Ueberlingen, Stadt Kempten. Gegen dem Kinzinger Thal. 1. Compagnie: Würtemberg. 2. Compagnie: Baaden-Durlach. 3. Compagnie: Baaden-Baaden. 4. Compagnie: Baaden-Baaden, Closter Gengenbach, Rothmünster, Eberstein, Hohen-Gerolzegg, Stadt Gengenbach, Zell am Hammerspach. 5. Compagnie: Zollern-Hechingen, Pfullendorff. 6. Compagnie: Zollern-Heigerloch, Sigmaringen. 7. Compagnie: Irrsee, Ursperg, Rockenburg, Hegbach. 8. Compagnie: Fürstenberg Kinzinger Thal. 9. Compagnie: Scheer, Trauchburg, Dürrmetingen, Jßni. 10. Compagnie: Fuggerische Linien und Grafen-Eck. 11. Compagnie: Rothweil. 12. Compagnie: Biberach und Ravenspurg. Die übrige hie gar nicht oder nicht völlig ausgesezte Contingentien haben sich gleichfalls mit Ihrem Landvolck gefaßt zu halten, und damit auf jedesmaliges Erfordern Unser, samt und sonders, gegen die Donau anzurücken; Vorerwehnte aber bey dem Anmarsch jeman-

den

den an einen der obernannten Generalen, Grafen von Castell und Grafen von Fürstenberg, je nachdem dise oder jene hie- oder dorthin zu gehen haben, voranzuschicken, und von demselben die Anweisung der Posten, welche sie zu besezen, zu erwarten, daselbsten auch ihre Schuldigkeit zu Defension des geliebten Vaterlandes und Abbruch des Feinds zu bezeugen, und ohne special-Ordre des Hochfürstl. Crays-Ausschreib-Amts, oder der hohen Generalität, von dannen nicht zu weichen, allwo ihnen, so lang sie daselbst stehen müssen, das ohnentbehrliche Brod und Munition auf gemeinen Crayses Kosten gereicht werden solle, biß dahin aber, und damit sie auf dem Marsch niemand beschwerlich fallen dürffen, ist von jedem löbl. Stand seinem Contingent auf einige Tage Proviant, auch etwas an Kraut und Loth, mitzugeben, wobey man sich noch ferner gänzlich versihet, daß, wann oben oder unten gegen den Rhein oder die Donau die Gefahr zunehmen, und dise Mannschafft nicht zulänglich seyn sollte, ein jeder hoch- und löbl. Stand auch mit allen seinen wehrhafften Unterthanen und Angehörigen der gemeinen Noth succurriren, und sie deshalben sich so wohl unter sich selbsten, als auch andern benachbarten in- und an dem Crays gelegenen Oesterreichischen, Ritterschafftlichen und übrigen mediat-Oertern gewisser Lermen- und Sammel-Pläze vergleichen werden, allwo mit gebendem Signal mit Sturmstreich und Anzündung der darzu anordnenden Feuerzeichen auf den Höhen, sich alles versammlen, und die Conservation sein selbst und des ganzen löblichen Crayses mit gemeinsamem Zuthun befördert werden könne.„

Den 28. Apr. liesse der Schwäbische Crays dises dritte Patent ausgehen: „Nachdem Fürsten und Ständen des löbl. Schwäbischen Crayses bey dermaligen weitaussehenden und gefährlichen Conjuncturen von allen Seiten starck zugesezet, und zumahlen von dem declarirten Reichs-Feind auf alle Weise getrohet wird, in den Crays einzubrechen, und demselben das gänzliche Verderben zuzuziehen, dahero die ohnumgängliche Noth erforderen will, daß zu Rettung des Crayses und geliebten Vaterlandes all äusserstes angewendet, und an der natürlichen und höchstbilligen Defension nichts unterlassen werde; als haben höchst- und hochermeldte Fürsten und Stände resolvirt, daß, zu Aufrechterhaltung der Ihnen von GOtt anvertrauten Land und Leuten, über die von der hohen Generalität zu tapferer Gegenwehr gemachte Anstalt, auch ein allgemeiner Land-Aufbot und General-Landsturm in dem Crays verfügt und aufgemahnet werden solle, gestalt sie denselben hiemit ermahnen und aufbieten, so, daß alles, was nur Waffen

zu tragen und einigen Widerstand zu thun tüchtig, sich so gleich, mit benöthigtem Gewehr, Pulver und Bley, auch andern tauglichen Wehr und Waffen, womit dem Feind Abbruch geschehen kan, versehen, an die Gränze des obern Crayses, sonderlich gegen den Schwarzwald und Kinzingerthal, ausrucken, sich bey des der Enden commandirenden General-Feld-Zeugmeisters, Landgrafen Prospers von Fürstenberg-Stühlingen Excell. anmelden und, nach Dero und der übrigen Generalität Anweisung, sich so wohl zu Verhauung der Wälder, Päß und Avenuen, als übrigen deren Defension und Abtreibung des androhenden feindlichen Gewalts, willigst gebrauchen lassen sollen: und leben Fürsten und Stände der gesicherten Hoffnung, nicht nur Dero Unterthanen und Angehörige, sondern auch andere in und an dem Crays gelegene immediat- und mediat-Ort, bevorab aber die löbl. Oesterreichische Stellen und Ritterschafftliche Cantons, zu disem die Rett- und Erhaltung der unschäzbaren Reichs-Libertäten und Teutschen Freyheit gereichenden Absehen ebenmäßig concurriren und was von denen Vorfahren so theuer erworben und, mit Aufsezung Guts und Bluts, bißhero durch GOttes Gnad erhalten worden, *noch fürs aus*, mittelst göttlichen Beystandes, dessen man sich in seiner gerechten Sache gänzlich zu getrösten, durch zusammengesezte Kräfften conserviren helffen werden."

Die Puncten, worauf Anno 1735. die Schwäbische Crays-Auswahl die Pflichten hat ablegen müssen, habe ich anderwärts (1) mitgetheilt.

Was endlich von denen associirten Craysen Anno 1710. wegen der Landmiliz geschlossen worden ist, belehret derselbigen Receß von solchem Jahr.

* * *

Von den Crays-Vestungen.

§. 107.

Eingang. Zu dem Crays-militar-Wesen gehören auch die Vestungen, andere haltbare Orte, Päße und Gränzen, vor deren Bewahr- und Erhaltung also die Crayse mit besorgt zu seyn Ursach haben, auch würcklich dafür besorgt seynd.

§. 108.

Von Bayern. Dem Bayrischen Crays fehlet es zwar nicht an Vestungen und anderen

(1) in meiner N. Fama, Tom. 22. p. 407. sqq.

anderen Orten, an deren Conservation, bewandten Umständen nach, dem ganzen Crays gelegen seyn kan, dahin z. E. Donauwörth, Ingolstatt, Regensburg, Passau, u. s. w. gehören; indessen habe ich doch dermalen keine gemeinsame ihretwegen abgefaßte Craysschlüsse angetroffen.

§. 109.

Hingegen enthalten die Fränckische Craysschlüsse von 1662. 73. 74. 76. 83. 88. 1701. 34. und 45. allerley dergleichen. Z. E. Francken.

Anno 1703. ware der Fränckische Crays sehr auf die Erhaltung der Statt Nürnberg bedacht und schlosse zu dem Ende den 4. Jun. „Demnach man bey annoch hier versammletem allgemeinen Fränckischen Craysconvent der ohnumgänglichen Nothdurfft zu seyn erachtet, bey immer mehr und mehr gefährlicher anwachsenden Conjuncturen, gegen die androhende Chur-Bayrische und Französische Bewegungen und nunmehro fast stündlich zu erwarten habende Ueberfälle, die löbl. Statt Nürnberg in bessern Defensions-Stand (weilen sie solches, wegen Kürze der Zeit, allein zu thun sich zu schwach befindet,) bringen zu helffen, wozu aber sonderlich eine ziemliche Anzahl an Schanzern und Arbeitern erfordert wird; als ist zu allgemeinem Craysschluß gediehen, daß indem, wegen Enge und Kürze der Zeit, und da es vor jezo die Gelegenheit nicht leidet, im ganzen löbl. Crays eine proportionirte Entheilung, entweder denen Aemtern, oder der löbl. Herrn Stände Kräfften nach, zu machen, einen District von 3. Meilen um ermeldte Stadt herum, alle darinn gesessene Unterthanen, Hintersassen, Schuzverwandte und andere, wie sie Nahmen haben, auch unter wessen Herrschafften, die Ritterschafftliche mit darunter gerechnet, sie gehörig seyn mögen, ohne Unterschid und Widerrede, welche eigene Haushaltungen führen, seithero darinnen Unterschleiff gefunden, fürnemlich aber auch von besagter Stadt vielfältige Nahrung gezogen und etwan noch weiters fürs künfftig ihre Zuflucht herein zu nehmen suchen werden, oder allbereits gesucht haben, von jedem Haushalten, Unterthan, Hintersassen, Schuzverwandten 2c. eine zum Schanzen und Arbeit tüchtige Person, mit Schauffeln, Hauen und Pickeln, auch so vil Aexten oder Beilen, daß wenigstens für 5. Personen eines vorhanden seye, und zwar mit disem Absehen und dergestalten auf anhero, zu weiters zu erwarten habender Verordnung, wohin, sie bey allhiesiger Stadt zu appliciren, die Nothdurfft erheischet, fordersamst abgeschicket werden sollen, daß die im Bezirck Einer Meile nächstangränzende annoch heut,

die weiters entlegene aber längstens morgen oder übermorgen bey anbrechendem Tag, auf obgedachte Weise, bey Vermeidung militarischer Execution, erscheinen und sich anbey wenigstens auf 2. oder 3. Tage mit Lebens-Mitteln versehen, in solcher Zeit die ihnen angewisene Schanz-Arbeit verrichten und nach der Hand sich ihrer Entlassung wiederum versichert halten sollen: Wobey sämtlich unverhalten bleibet, daß die angedeutete militarische Execution des Herrn General-Feldmarschalls und Craysobristens, Marggrafens zu Brandenburg-Culmbach Hochfürstl. Durchl. und der Ihro nachgesezten Crays-Generalität überlassen worden seye, wornach sich also jedermann zu achten und für weiterem ernstlichen Einsehen zu hüten hat."

§. 110.

Chur-Rhein. In dem Ober-Rheinischen Crays wird die (zwar eigentlich in dem **Chur-Rheinischen** Crays gelegene,) Churfürstliche Residenz Statt Maynz als eine Crays-Vestung considerirt und dahero beständig mit einer Anzahl Crays-Völcker, unter gewissen reciproce geschehenen Bedingungen, besezet.

§. 111.

Ober-Rhein. Der **Ober-Rheinische** Crays ist ferner ins besondere auf die Erhaltung der Statt **Franckfurt** bedacht. Z. E.

Anno 1745. 26. Jul. resolvirte der Ober-Rheinische Crays: "Gleichwie in denen der Statt Franckfurtischen Besazungs-Verstärckung halber gehaltenen 3. leztern Crays-Seßionen die Quæstio: An? per Majora richtig gestellt, auch in der heutigen, nach Einkommung der bißher vorbehaltenen nähern Instruction, die hier sub Num. 75. anligende Mannschaffts-Repartition à 500. quoad Quæstionem: Quomodo? ebener massen durch die mehreste Abstimmungen vergenehmiget worden; also wird, in so lang die löbliche Stadt Franckfurt solches nöthig befinden und bey gegenwärtigem löblichen Craysconvent von selbiger deßwegen die Anzeige beschehen wird, hiemit vor Crays-Schlußmäßig erkläret und annebens des commandirenden Herrn Crays-Generalen Durchl. committiret, deme zu folge die Amts-mäßige Verfügung schleunigst dahin zu thun, damit die strackeste Vollziehung dessen keinen Anstand finden und auf den 9ten nächst-kommenden Monaths Augusti die würckliche Einruckung sothaner 500. Mann Crays-Trouppen in hiesige Wahl-Stadt festgestellet werden möge: Was hingegen deren Verpflegnng betrifft, so bezahlet ein jeder hoch- und löblicher Stand selbigen den ordinari-Sold, das überschiessende Feld-

Tracta-

Tractament aber, als vor den Capitain 20. den Lieutenant 12. Fähndrich 7. den Sergeanten 3. fl. den Fourier, Capitain d'Armes, Feldscherer und Corporals, 45. Kr. monathlich, wird ex Cassa Circuli communi bestritten; wobey ein Hochedler Magistrat allhiesig löblicher Stadt Franckfurt vor den Regiments-mässigen Service, so wohl für Officiers als Gemeine, lediglich zu sorgen hat. = = Nach dem am 26ten Jul. 1742. ausgefallenen allgemeinen Crays-Concluso werden zu Verstärckung der Stadt Franckfurtischen Guarnison aus des hochlöblich Ober-Rheinischen Crayses, disseit Maynz, Contingentern commandirt 5. Compagnien, jede à 100. Mann; deren jede soll bestehen aus 1. Capitain, 1. Lieutenant, 1. Fähnrich, 2. Sergeanten, 1. Feldscherer, 1. Capitain d'Armes, 1. Fourier, 3. Corporals, 2. Tambours, 2. Pfeiffer, 8. Gefreyten, 77. Gemeinen, thut 100. Mann. Darzu concurriren nachbemeldte hoch- und löbliche Herren Stände, nehmlich Fulda mit 100. Köpfen, Darmstatt, 100. Weilburg, 25. Usingen und Idstein, 30. Waldeck, 50. Braunfelß, 50. Hohen-Solms und Lich, 25. Rödelheim und Laubach, 25. Isenburg-Birstein und Büdingen, 50. Wittgenstein und Berleburg, 25. Fridberg und Wezlar, 20. Summa 500. Köpf.„

Es wurde auch dabey der Stadt Franckfurtische Bevollmächtigte versichert, „daß 1. bey oberwehnter hiehero zu Verstärckung der Guarnison kommenden Mannschafft, den Sicherheits-Eyd der Güldenen Bull gemäß abzuschwören, sich im geringsten kein Anstand hervorthun, sondern alles willig darzu finden lassen werde; 2. der Abmarsch nur berührter Crays-Völcker bloß allein von der Disposition und dem Gutfinden eines allhiesig Hochedlen Magistrats dependiren und unter keinerley Schein einig längere Beybehaltung verlanget werden solle, jedoch mit dem Vorbehalt, daß dem Hochlöblichen Craysconvent, oder allenfalls dem hohen Directorio, davon die behörige Anzeige geschehe; und 3. daß dise Ober-Rheinische Crays-Mannschafft unter dem hiesigen Commando stehen und es mit selbiger überhaupt allschon unterm 26ten elapsi concludirter massen wie zu Maynz gehalten und dabey die löbliche Stadt Franckfurt selbsten mit weiter nichts beschweret werden solle, auch 4. daß man von Seiten aller hierinnen willfährig beygestimmten Hoch- und löblichen Herrn Mit-Ständen, nach ihrer Crays-Societät-gemässen Obligenheit, nichts erwinden lassen werde, im Fall von dem höchsten Churfürstlichen Wahl-Collegio an einen allhiesig-Hochedlen Rath etwelche Verantwortung gefordert, oder einige Ahndung deßwegen beliebet werden sollte, zu deren rechtmäßigen Abwendung

wendung und einer, nach so klarer der Sachen Beschaffenheit, befindlichen Vorstellung alle nur immer dienliche Mittel mit anzuwenden und die dabey bezeugte wahre, heilsame und Teutsch-patriotische Absichten mit darlegen zu helffen, weilen besonders dise Reichs-patriotische Entschliessung deren sträckliche Vollziehung und die Güldene Bull eine unpartheyische Sicherstellung der Wahl- und Crönungs-Stadt erheische. „

§. 112.

Sachsen. Bey **Nider-Sachsen** kame Anno 1623. 52. und 77.

Und bey **Ober-Sachsen** Anno 1664. und 52. etwas dergleichen vor.

Der Nider-Sächsische Crays schlosse. Z. E. Anno 1654. 9. Dec. „Darmit mit der Crays-Verfassung man so vil besser aufkommen möge; so bleibe es dabey, was in jüngst und anderen Reichs-Abschiden verordnet, daß alle und jede Stände und Obrigkeiten von ihren Landsassen, Unterthanen und Burgern, den Beytrag und Unterhalt, wie zu der einhellig beliebten Crays-Hülffe und Bereitschafft, also auch zu den Guarnisonen und Conservation der Vestungen zu fordern bemächtiget, und dieselbe darzu verbunden: Und als vermuthlich Niemand derselben, den Reichs-Constitutionen und gemein-nuzigen Werck entgegen zu seyn, sich unternehmen wird; so wollen, auf unverhoffte Widersezlichkeit, die Stände, gegen die Widerspenstige festiglich darüber zu halten, nicht unterlassen. „

Diser Craysschluß gehet aber offenbar weiter, als der Reichs-Abschid: Dann diser redet: 1. Nur von denen nöthigen Vestungen; der Craysabschid hingegen von allen Vestungen überhaupt. 2. Der Reichsabschid legt nur einen hülfflichen Beytrag auf; der Craysabschid hingegen **Beytrag und Unterhalt.**

§. 113.

Schwaben. In dem Schwäbischen Crays werden Ulm und Heilbronn vor zwey Haupt-Crays-Gränz-Orte und wichtige Päße angesehen; dahero man bey anscheinender Gefahr vor allem darauf bedacht ist, selbige, oder doch denjenigen von disen beeden Orten, von welcher Seite her die Gefahr anzudrohen scheinet, hinlänglich zu besezen und sonst zu versorgen.

Anno 1696. schlosse der Schwäbische Crays: „Sollen diejenigen, so in Guarnison ligen, sich enthalten, die geringste Forderung, Auflag und Imposto zu machen, auf diejenige Waaren und Victualien,

lien, oder wie es sonst Nahmen haben mag, die bey den Thoren aus- und eingehen, auch sich nicht gelüsten lassen, denen Obrigkeiten an ihrer habenden ordinari-Jurisdiction den geringsten Eintrag zu thun; alles bey unausbleiblich zu gewarten habenden Straffen und Wieder-Erstattung des Schadens.„

In Kriegszeiten kame bey disem Crays auch viles von Linien, Verhau des Schwarzwaldes, und Bedeckung des Kinzinger Thals vor.

Endlich hatte diser Crays lange Zeit die Reichsvestung Kehl besezt; da dann, wann sie nicht in Feindes Händen ware, auf allen Craystägen viles davon vorkame. Z. E.

Anno 1751. (1) faßte der Schwäbische Crays einen Schluß: Wie die zu Kehl vorgenommene Oeconomie-Untersuchung zu erledigen, und was wegen des schlechten Zustandes der Vestung Kehl von Crayses-wegen vor Maaßreguln zu nehmen seye.

Endlich aber hat der Crays dise Vestung gar verlassen.

§. 114.

Beym LÜNIG (2) findet sich ein verglichenes Reglement de An. 1688. vor die in die Statt Cölln am Rhein zur Guarnison eingelegte Völcker des Nider-Rheinisch-Westphälischen Crayses, wornach sich so wohl dise, als der Magistrat gemeiner Statt, zu achten. Westphalen.

Und Anno 1701. (da 4012. Mann zu Cölln lagen,) wie auch Anno 1702. kame ebenfalls wegen diser Garnison allerley vor.

§. 115.

Bey gemeinschafftlichen Crays-Garnisonen pfleget es vornemlich darauf anzukommen: 1. wie starck die Garnison seyn solle? 2. wer, und wie starck jeder Concurrent, dabey zu concurriren habe? 3. wann und wie die Ablösung geschehen solle? 4. wie sich die dahin und zurückgehende Soldaten auf dem Marsch zu verhalten haben? 5. was denen in der Garnison ligenden an Gage, Sold und Service, oder auch sonst, zu reichen? 6. wie es mit dem Commando? 7. wie mit dem Exercitio Religionis? 8. wie mit der Disciplina militari? und 9. wie in Streitigkeiten zwischen denen Bürgern und Soldaten zu halten seye? Craysgarnisonen.

Von

(1) im Staatsarch. 1752. I. Band, 7. S.
(2) in Corp. Jur. milit. p. 626.

Von des Fränckischen Crayses ehemaligen Garnison in der Reichsvestung Philippsburg und von des Schwäbischen Crayses Garnison in der Reichsvestung **Kehl** ist an unten (1) angezeigtem Ort viles befindlich.

Anno 1730. berathschlagte sich der Fränckische Crays: Ob nicht wenigstens die gemeine Mannschafft beständig zu Philippsburg verbleiben, und der verspührende Abgang in Zeiten wieder ersezt, als wechselweis damit länger continuiret werden sollte? Man überliesse es aber endlich eines jeden Craysstandes eigener Convenienz und willkührlicher Disposition.

Auch faßte er einen Schluß ab wegen der Klagen über die Crayswirthschafft zu Philippsburg. (2)

Anno 1772. aber zoge der Crays seine Mannschafft völlig aus Philippsburg hinweg.

* * *

Von dem gemeinschafftlichen militar-Wesen mehrerer Reichs-Crayse.

§. 116.

Eingang. Bißanhero habe ich von dem Crays-militar-Wesen derer einzelen Crayse gehandelt; es ist aber nicht nur in vorigen Zeiten geschehen, daß ein und andere Crayse zuweilen gemeinsame Abreden in militar-Sachen genommen haben, sondern es ist dises auch nunmehro, seit deme die Association derer forderen Reichs-Crayse im Gang ware, etwas noch gemeineres worden: Ich will dahero von beeden Gattungen einige Proben beybringen, sonderlich aber von der lezteren.

§. 117.

Viles remissive. Was zwischen **Chur-** und **Ober-Rhein** Anno 1661. zwischen **Ober-** und **Nider-Sachsen**, auch **Francken**, Anno 1673. zwischen **Francken** und **Ober-Rhein** Anno 1682. zwischen **Francken, Sachsen**, und **Ober-Rhein** Anno 1683. vorgegangen ist, wird jezo nicht so leicht mehr einen Nuzen haben; dahero ich es übergehe, und den Leser auf **mein Teutsch. Staatsrecht**, *Tom. 30. p. 343. sqq.* verweise.

§. 118.

(1) in meinem Tr. von R. Tagsgeschäfft. S. 660. u. f.
(2) s. Fränck. Craysabsch. S. 1445.

§. 118.

Francken und Schwaben haben bey sorglichen Läufften und würcklichen Kriegszeiten meistens ein gemeinschafftliches Interesse; ob gleich etwa bald diser bald jener Crays, nach Beschaffenheit der Umstände, etwas mehr oder weniger Gefahr, Schaden oder Vortheil, dabey haben kan: Es ist dahero vernünfftig, daß sie in dergleichen Fällen zusammenhalten, einander beyspringen, und einer des andern Vortheil oder Schaden als sein eigen ansehe. Francken und Schwaben.

Was sie Anno 1691. nur auf Ein Jahr, wie auch Anno 1692. mit einander geschlossen haben, übergehe ich.

Anno 1700. 23. Nov. verglichen sich, nach dem Tode des Königs in Spanien, die Crays-Ausschreibämter des Fränck- und Schwäbischen Crayses einer Association.

Anno 1701. 6. Maji wurde dises Heidenheimsche Bündniß von denen Fränck- und Schwäbischen Craysconventen ratificirt und einiges beygefügt.

§. 119.

Nachdeme auch die vorligende Crayse Anno 1697. sich erstmals in eine Association eingelassen haben, wurde wegen ihrer gemeinschafftlichen militar-Verfassung dise Abrede genommen: Associirte Crayse.

„Gleichwie man sich nun auch 3. über das Proponendum 3. und darinnen vorfallende Frage: Quomodo? dahin vereinigt hat, daß 1. alles nach dem Fuß der Executions-Ordnung und andern üblichen Reichs-Constitutionen, in so weit sich dieselbe, juxta modernum Imperii & Belli statum, appliciren lassen, regulirt und dann 2. wegen des Quanti bey der jezigen Gefahr, und so lange der gegenwärtige Krieg noch dauren wird, nicht der Crayse Matricular-Fuß, sondern die auf dem annoch währenden Reichstag zu Regenspurg in Anno 1681. den 20. Aug. durch ein förmliches Gutachten und die darauf den 3ten Oct. besagten Jahrs erfolgte Kayserl. Resolution zu einem Reichs-Schluß, mit denen darinnen exprimirten Reservationen, gediehene Repartition, dergestalten beyzubehalten seye, daß das, vermittelst diser Repartition, einem jeden der 6. Craysen zukommende Simplum anjezo, und so lange der Krieg noch dauren wird, besag der Beylag Lit. D. tripliciret und mithin von denen 6. Craysen 60000. Mann, (zu $\frac{2}{3}$ Infanterie und $\frac{1}{3}$ Cavallerie gerechnet,) zu Fridenszeiten aber wenigstens 40000. Mann und nicht darunter, wohl aber, nach Beschaffenheit der Conjuncturen,

darüber, auch endlich gar 60000. Mann, (doch nicht nach obiger Regenspurgischen Repartition, sondern der Crayßen eigentlichen Matricular-Fuß, worüber man sich alsdann durch eine besondere Zusammenkunfft zu vergleichen,) gestellet und unterhalten werden solle: als ist auch, so vil 4. das Commando über die Trouppen, welche die 6. Crayße auf solche Weise zusammen-bringen werden, betrifft, beliebet worden, daß wegen desselben, wann nemlich die Trouppen in denen Crayßen stehen, oder wann Sie ad locum Operationis zusammen geführet werden und Ein Corpus formiren, ein Unterscheid zu machen seye: dann gleichwie erstenfalls einem jeden Crays über sein Contingent, nach Innhalt der Executions-Ordnung, das Commando zu exerciren ohnbenommen bleibt; also soll hingegen andernfalls wegen des Ober-Commando, indeme es bißhero die Experience zu grossem Schaden des Publici mehr als zu vil bezeuget hat, was Verhinderung und Nachtheil denen Kriegs-Operationen durch dessen Zertheilung zugezogen worden, dem in dem von beeden löblichen Crayßen Francken und Schwaben mit einander errichteten Associations-Receß enthaltenen Modo gefolgt, die Ober-Direction sub Auspiciis Cæsareis geführet und mithin das Ober-Commando und davon dependirende Convocation und militarische Disposition der Trouppen hoc tempore Belli demjenigen, welcher Nahmens Ihro Kayserlichen Majestät bey der im Reich militirenden Armee das Commando in Capite haben wird und anjezo des Herrn Marggrafen Ludwig Willhelmen zu Baaden und Kayserl. General-Lieutenants Hochfürstl. Durchl. seyn, unter gewisser mit Deroselben zu vergleichen habender Capitulation, jedoch daß immittelst die würckliche ohnverweilte Zusammenstellung der Trouppen nicht zu hindern, aufgetragen und überlassen werden, mit dem fernern Vorbehalt, wann jeztgedachte Ihro Hochfürstl. Durchl. durch unverhofften menschlichen und andern Zufall noch vor Endigung dises Kriegs von dem Ober-Commando abkommen würden, alsdann man sich wegen dessen Wiederbestellung auf Seiten der 6. Crayßen eines andern vergleichen wolle. Indeme nun nach regulirtem Commando dem Publico, und absonderlich disen associirten 6. Crayßen, daran gelegen ist, daß auch die Proviantur, Kriegs-Disciplin, mutuelle Hülffleistung, Regulirung der Marschen, und dergleichen, recht eingerichtet werde, so hat man sich derenthalben 5. dahin mit einander verglichen: weilen, wie obgedacht, dise gesammte Association auf den Fuß der Executions-Ordnung und übrigen Reichs-Constitutionen gegründet worden (Krafft welcher die Hülffleistung ohnentgeltlich und auf des succurrirenden Crayßes alleinigen Kosten geschehen

hen solle,) daß dannenhero ein jeder Crays sein Contingent an Mannschafft und Pferden, so lange solches den Sommer durch im Felde stehet, aus seinen eigenen Mitteln, mit dem Ordonnanz-mäßigen Brodt und Hafern, sodann dem gehörigen Geld und Monat-Sold, daraus der Soldat sich die übrige Nothdurfft anschafft, versehen und durch sein eigenes Commissariat verpflegen und reichen lassen solle, damit nicht in Entstehung dessen dem Soldaten Anlaß und Ursach gegeben werde, aus Mangel der Provision und Solds, die Unterthanen und Lands-Insassen in disem oder jenem Crays zu belästigen und unter dem Vorwand der Fouragirung allerhand Excessen zu verüben; Wie dann 6. zu mehrer Erläuterung das Land-verderbliche Fouragiren auf die Früchte im Feld, nebst dem Cantoniren und Refraichiren in denen Dörffern, Stätten und Flecken, gänzlich verboten seyn, das Fouragiren aber auf Gras nicht anders, als mit guter Ordnung, nach der hohen commandirenden Generalität Anweisung, geschehen solle, und hat dahero ein jeder Crays sich in Zeiten, und insonderheit bey jeziger feindlicher Gefahr, ohnverzüglich mit nothdürfftigen Mehl-Hafer- und Heu-Magazinen in einem bequemen und der Operation nahegelegenen Ort zu versehen, als welche richtige Anordnung der forderlichsten Requisiten in rebus bellicis eines der nöthigsten Stücke ist. Damit aber auch von dannen das Proviant den Regimentern jederzeit ordentlich zugebracht werden möge, hat ein jeder Crays bey seinen Trouppen ein wohl-bestelltes Proviant-Fuhr-Werck zu halten, um die Landes-Unterthanen mit Anschaffung ein- und anderer Landfuhren nicht zu beschweren, welche auch auf ein- und anderen sich äusserenden veritablen Nothfall nicht anderst, als gegen Prästirung billigmäßiger Bezahlung, zu erfordern, auch nicht eigenmächtig von den Officierern oder Commissariaten zu erpressen, sondern von eines jeden Orts Magistrat oder denen Beamten manierlich zu suchen und unter derselben machenden Repartition anzuschaffen seynd. Daß aber dem helffenden Crayse die Sachen dißfalls nicht zu schwer fallen; so soll demselben 7. in demjenigen Crays, dem die Hülffe zukommt, oder von denen Associirten Angränzenden, auf vorhergehend-geziemende Requisition, ein Magazins-Ort ohnentgeltlich von dem Magistrat angewisen werden, welches jedoch ohne des Publici weitern Kosten, ohne Prätension der freyen Quartier oder Service vor die Commissarien, Proviant- und Magazins-Bediente, oder daß auch freye Stallungen und Futter vor die Pferde und dergleichen gesuchet werde, zu verstehen ist; immassen solches alles vor Exceß zu achten, die ein jeder, wofern er allenfalls hierunter etwas erpressen oder geniessen sollte, zu zahlen hat; hin-

gegen man einander reciproce versprochen, auf daß mit denen Magazinen desto besser aufzukommen, die Veranstaltung zu machen, daß die Vivres und Fourage, so etwa in der Nachbarschafft, wo die Kriegs-Operationes geschehen, einzukauffen wären, gegen des andern associirten löbl. Crayses Angehörigen nicht gesteigert, sondern denen Fremden wie den Einheimischen, in gleichem billigmäßigen Preiß und Anschlag, gegen richtige Zahlung, gelifert werden möge; und sollen alle solche in die Magazine nomine Publici verordnete Nothdurfften, jedoch daß damit von denen Privatis kein eigennütziger Unterschleiff mit unterlauffe, (zu welchem Ende beglaubte Attestara, welche nach dem sub Lit. E. beygefügten Formular zu mehrerer Sicherheit einzurichten, von denen Feld-Herren mitzubringen,) von denen Lands-Herrschafften Zoll- und Maut-frey paßiret werden. 8. Versteht sich dises alles (so von der Sommer- und Campagne-Zeit disponirt worden,) auch auf den Winter, wann ex ratione Belli etwas von andern Crays-Trouppen in der Postirung gegen den Feind müßte beybehalten werden, wiewohl sonsten, so vil möglich, dahin zu trachten, daß ein jeder Crays seine Trouppen nach geendigter Campagne mit guter Ordnung zurück nach seinen Landen ziehen und den Winter über bey denen dahin gehörigen Churfürsten und Ständen hyberniren lassen möge, damit solchergestalten die Remontir- und Recroutirung, auch Anschaffung der behörigen Nothwendigkeiten auf künfftige Campagne, desto besser besorgt werden könne. = = = Und obwohln 9. eines jeden Crayses eigener Convenienz billig anheim gestellet wird und bleibt, wie er seine Trouppen an Officier und Gemeinen mit dem Sold, auch Brodt- und Hafer-Portionen, tractiren wolle; so erkennet man jedoch, daß es besser wäre, wann die Verpflegungs-Ordonnanzen in einer Conformität eingerichtet werden könnten, und daß diejenige, so gleiche Dienste thun, auch gleiche Verpflegung zu geniessen hätten: Alldieweilen aber solches bey gegenwärtiger Enge der Zeit ohnmöglich in das Werck zu richten gewesen; so hat man es auf weitern Erfolg und nähere Ueberlegung dißmahlen ausgestellet. Damit man auch 10. wissen möge, wie die mutuelle Hülfleistung, welches der fürnehmste Zweck diser Association ist, einander zu leisten? so gibt zwar darinnen die Executions-Ordnung abermalen Zil und Maaß, daß nemlichen solches Anfangs von denen nächst-angränzenden und bey wachsender Gefahr von denen fernern Craysen geschehen solle, zu welchem Ende gewisse nähere Verbindung hiebevor zwischen denen so genannten correspondirenden Craysen angerichtet worden, allermassen wie die 3. obere, Francken, Bayern und Schwaben, also auch die

drey

drey untere, Chur-Rhein, Ober-Rhein und Westphalen, in sothaner Correspondenz annoch stehen, welche dann zuforderst einander in Casibus subitis an Hand zu gehen, wo aber, wie bey gegenwärtigem Reichskrieg, die feindliche Operationes gegen das Reich hauptsächlich an Einem Ort geschehen, mit gesammter Crayse Hülff billig an solchen Orten, und zwar jedesmahl auf des in Capite commandirenden Generals eingelangte Ordre, in tempore zu erscheinen; immassen ohnedem der particular-Zufälle und Umständen, und sonderlich des erforderenden Quanti, halber das meiste auf jeztgedachter in Capite commandirenden Generalität verständiges Ermessen und Gutachten, und darüber zwischen allerseitigen Interessenten treffende Concerten, was etwan ein und anderer Orten von dises oder jenes Crayses Trouppen zu detachiren? endlich ankommet; es wäre dann Sach, daß ein und anderer Crays in seinen eigenen Landen von dem Feind angegriffen, oder sedes Belli verändert würde, auf welchen wahrhafftigen Nothfall ein solcher Crays sein eigenes Contingent bey sich zu behalten, oder, wann es bereits bey der Haupt-Armee stehet, von dannen zu seiner eigenen Rettung, nach Beschaffenheit der Gefahr, ganz oder zum Theil, zu avociren befugt, auch die übrige Crayse dem Nothleidenden mit ebenmäßiger möglichster Assistenz an Hand zu gehen schuldig seyn sollen. Damit aber die Hülff mit desto verläßigerem Effect geschehe, hat 11. ein jeder Crays seine Trouppen beständig in completem Stand zu erhalten, und mithin die Regimenter und Compagnien zeitlich und richtig zu recroutiren und zu remontiren, wie dann auch, und damit kein Crays wider den andern widrige Gedancken zu führen, oder zu präsumiren Ursach habe, ob wären die Trouppen, dem betreffenden Quanto nach, nicht complet, oder mit der verglichenen Zugehör nicht genugsam versehen, man allerseits beliebt hat, daß bey würcklicher Zusammenstellung sothaner Crays-Quantorum durch machende Veranstaltungen der in Capite commandirenden hohen Generalität, entweder gleich bey Anfang der Campagne, oder so bald es wegen der feindlichen Contenance geschehen kan, die Musterung sothaner Crays-Trouppen, mit allerseitiger Zuordnung, von dem Kriegs-Commissariat vorgenommen, und die befindliche Defectus so gleich und ganz ohngesaumt durch denjenigen Crays, bey welchem ein dergleichen Mangel erfunden würde, Allianz-mäßig ersezt werden solle; wiewohlen einem jeden Crays, so vil die Recroutir- und Remontirung anbelanget, abermahlen deßfalls die Freyheit bleibt, ob er solche durch die Craysstände Contingents-weise selbsten prästiren,

oder,

oder, vermittelst gewisser Tractaten, die Completirung denen Officierern, welches die beede Fränck- und Schwäbische Crayse bißhero mit gutem Succeß gethan, überlassen wolle? Dieweilen nun auch 12. zu einer rechtschaffenen Gegenwehr hauptsächlich vonnöthen, daß der Soldat mit gutem tauglichem Gewehr, und das ganze Corpo mit behöriger Artillerie ausgerüstet seye; so hat ein jeder Crays auch darauf seine fleißige Reflexion zu nehmen, und die Anstalt zu machen, daß der Miliz gutes Gewehr (bey welchem die Gleichheit des Calibres, so viel möglich, zu observiren,) gegeben, und, ausser denen gegebenen Regiments-Stücklein, zu desto mehrerer Verstärckung des Crays-Corpo, eine proportionirte Feld-Artillerie, ad Exemplum des Fränck- und Schwäbischen Crayses, (deren jeder à 12. 6. und 3. pfündige, 20. und beede zusammen 40. Stück zu ihrer Mannschafft weiter beygestellet,) angeschafft, auch mit der erforderlichen Munition und zugehörigen Artillerie-Officieren, Feuerwerckern, Büchsenmeistern und übrigen Bedienten, nebst Mitführung einigen Schanz-Gezeugs und dergleichen, befindenden Dingen nach, versehen werden mögen. Und nachdeme 13. so wohl zu Beförderung der Kriegs-Operationen, wegen Führung der Schiff- und andern Brücken-Gezeugs, Anschaffung der dazu gehörigen Materialien, Schanzkasten und dergleichen, als bey gemeinsamen Zusammenkünfften wegen Abschickung der Staffeten und Couriers, auch pro re nata nomine communi verordnete Legationen, vonnöthen ist, daß man über dasjenige, so ein jeder Crays vor sein Contingent der Mannschafft und erforderenden Requisiten, aus seinen eigenen Mitteln prästiret, einen gemeinsamen Fundum habe, woraus dergleichen Kosten, so die Association in Corpore concerniren, bestritten werden können; als hat man die Quæstionem: An? affirmative resolviret, ratione Quæstionis: Quomodo? aber sich ferner mit einander verabredet, daß unter dem Titul einer allgemeinen Operations-Cassæ ein solches zum Stand gebracht, und eine gewisse Summa Geldes dergestalten zusammen geschossen, und damit verfahren werden sollte, wie es bißhero bey denen löbl. Craysen Francken und Schwaben deßfalls gehalten worden; zu welchem Ende dann einem jeden Crays in particulari zu seinem eigenen Gutbefinden überlassen wird: Ob er, Römer-Monats-weis, oder in numero rotundo zu rechnen, für dißmal 50000. oder 100000. Gulden oder Reichsthaler in Reichs-Constitutions-mässigem gutem Geld ausschlagen und dazu destiniren wolle? Wann nun die Sache in den Stand kommen, daß tempore Operationis ein solcher Fundus vorhanden, woraus die Nothdurfft mit Beobach-

tung eines jeden Crayses Rati genommen werden könne, solle in solchen Fällen, die ad Militaria gehören, der in Capite commandirende hohe Herr General über solche Cassam die Disposition haben, ohne welches Decret der Cassirer nichts zu bezahlen hat; was aber bey einem versammleten Congreß die Staffetten, Couriers und Legations-Kosten betrifft, darüber hat man von Congresses wegen, oder, wann derselbe nicht beysammen, das Chur-Maynzische Directorium, auf Erforderungs-Fall zu disponiren. Ferner so soll alle Jahr die Rechnung, was dißfalls von den 6. Craysen ausgeleget worden, in Ein Corpus zusammen gebracht und Ordnungsmäßig bey dem Congreß vorläuffig examiniret, so dann bey denen Particular-Craystägen abgehöret, auch dißfalls die weitere Behörde für das künfftige verfüget werden: inzwischen hat ein jeder Crays über sein betreffendes Contingent einen eigenen Caßierer in dem Feld und bey der in Capite commandirenden hohen Generalität zu halten, welcher, wann dergleichen Gelder vonnöthen sind, des Crayses Ratum, auf dero ergehende Decreta, anschaffen könne. Ob aber die ganze Cassa mit sich ins Feld zu führen, oder Anfangs nur einige 1000. Reichsthaler mitzunehmen und der Rest in einem wohlverwahrten und der Operation nahe gelegenen Ort zurückgelassen werden wolle? solches wird, wie alle übrige particular-Veranstaltungen, eines jeden Crayses Gutbefinden zwar überlassen; es sollen jedoch aber dabey die Dispositiones also gemacht werden, damit der dadurch intendirende Zweck nicht gehindert, sondern vilmehr auf das Beste befördert werden möge. Gleichwie aber 14. die beste Armee einem Lande mehr a Charge ist, als zur Defension und Nuzen gereicht, wann bey derselben keine starcke Mannszucht und Kriegs-Disciplin gehalten wird; also solle auch darauf bey denen associirten Craystrouppen, nebst leistender Satisfaction gegen den lädirten Theil, mit scharffer Straf, nach dem Tenor des Articulbriefs, von der Crays-Generalität, oder, wann die allerseitige Craystrouppen beysammen stehen, mit Zuziehung jener von dem in Capite commandirenden General, aller Unfug abgestrafft, mithin alles in guter Ordnung erhalten werden. Alldieweilen auch 15. die bey dem Marschwesen bishero vorgelauffene Excessus den Reichs- und Craysständen den grösten Schaden zugefügt; als hat man dißfalls zu deren künfftigen Abstellung und im Gegentheil Reichs-Constitutions-mäßiger Einrichtung der Marschen mit einander folgender massen sich verglichen, daß 1. von denenjenigen Feld-Herrn, welcher Trouppen durchmarschiren sollen, vermittelst behöriger Requisitions-Schreiben, zuvor um den Durch-Marsch ge-

also abgefaßt: „1. Sollen die auskommende Marsche zeitlich, und ehe noch der Soldat aus seinem Stand-Quartier rucket, notificirt und um dessen Durchlassung gebührend requirirt, auch der Terminus à quo & ad quem deutlich exprimirt und die geradeste Route von jedem Termino à quo zu disem ad quem, biß an den Crays, nicht aber durch Umschweiff und daß dardurch jemand ohne Noth, da sonsten die rechte Linie nicht dahin gienge, beschwert werde, genommen, auch nicht mehrere Rasttäge, als von 4. zu 4. Tagen, oder eigenmächtige Still-Lager, gemacht, dem Löbl. Crays hingegen und dessen Fürsten und Ständen, nebst übrigen Interessenten, die Einrichtung der special-Routen und Rasttäge durch ihre Lande und Herrschafften, denen Reichs-Sazungen gemäß, anheimgestellet werden. 2. Soll bey Aufbruch der Mannschafft ein Officier, oder Commissarius, von derselben vorausgeschickt werden, der die specificirte Listam der würcklichen Mannschafft, oder deren Portionen, überbringe und die zwischen denen Intereßirten concertirte Route erhebe, auch zu Bezahlung der Estappen und Vergütung der sich etwan ergebenden Excessen entweder das baare Geld mitbringe und solches deponire, oder auch deßwegen und daß die Zahlung von Nacht-Quartier zu Nacht-Quartier erfolge, an einem dem Statui convenienten Ort genugsame Caution leiste, oder in Ermangelung die Geissel stelle und man sich dißfalls nicht an den Officier oder Soldaten, der excedirt, oder die Estappen geniesset, sondern lediglich an den Commissarium, oder den Officier, so voraus geschicket wird und vor den Marsch Sorg tragen solle, zu halten habe; ehe aber oberwehntes und was noch weiter hernach wegen der Estappen und anderem verordnet ist, seine Richtigkeit hat, kein Marsch gestattet werden. 3. Solle für eine Mund-Portion mehr nicht als 2. Pfund Brodts, 1. Pfund Fleisch, 1. Maaß Bier, oder eine halbe Maaß Wein, des Tages, nach des Landmanns Option und Gelegenheit, vor eine Pferd-Portion aber 6. Pfund Haber, 8. Pfund Heu und ein halb Bund Stroh gerechnet, dann 4. vor eine solche Mund-Portion dermahlen, biß auf weitere Verordnung 8. kr. deßgleichen für eine Pferd-Portion 10. kr. Rheinisch bezahlt werden. 5. Soll dises nur auf die Gemeine, inclusive vom Feld-Waibel und Wachtmeister an, und keineswegs auf die höhere Stabs- und Ober-Officiers, zu verstehen seyn, auch keine Multiplication der Portionen und wann einer deren gleich mehr als Eine in der Ordonnanz hätte, doch nur eine einfache Portion verstattet werden, auch kein anderes, wann es auch unterm Vorwand des guten Willens geschehen wollte, als oben verordnet worden, zu thun,

behörige Vorspann herbey gebracht, ligen zu bleiben gemüßiget werden möge. Es solle aber 10. bloß auf den Marsch der Mannschafft, nicht aber auf Transportirung der Artillerie, Proviants oder Munition verstanden werden, sondern wann dazu mit Vorspann oder Fuhren ohnumgänglichen succurriret werden müßte, solches anders nicht, als gegen baare Bezahlung, nach dem land-üblichen Lohn, geschehen und dadurch niemand einige Beschwerde zugezogen, von denen sich etwa befindlichen Commandirten auch durchaus um ihr Geld gelebet werden. „

Was hierauf von denen associirten Craysen Anno 1701. 2. 4. 9. 10. 11. 13. 14. 27. 30. 33. 35. &c. weiter beschlossen worden ist, wäre hier zu weitläufftig zu erzählen, und es ist alles auf den Grund des Bundes von 1697. gebaut.

* * *

Von auxiliar-Völckern.

§. 120.

Den Schluß der Materie von dem Crays-militar-Wesen will ich damit machen: Was bey denen Reichs-Craysen Herkommens seye in Ansehung derer auxiliar-Völcker, welche sie von Anderen annehmen, oder an Andere abgeben; in so ferne nemlich dergleichen Trouppen nicht Krafft derer Crays-Associationen, oder anderer auf das Reciprocum gesezter Bündnisse, gefordert oder geschicket werden, als von welcher Materie allererst zur Genüge geredet worden ist. Eingang.

§. 121.

Erstlich ist also von denen auxiliar-Völckern zu reden, welche die Crayse, von Andern anzunehmen, eventualiter oder würcklich resolviret haben. Auxiliar-Völcker von Andern.

In meinem **Teutsch. Staatsrecht**, *Tom. 30. p. 417. sqq.* findet sich, was dißfalls vorgekommen bey **Bayern**, Anno 1664. bey **Francken**, Anno 1688. 89. 91. 92. 93. 94. 96. 1703. und 1704. bey **Schwaben**, Anno 1689. 90. 91 92. 93. 94. 97. 98.

Ein zwischen dem **Schwäbischen Crays** und **Würtenberg** Anno 1691. errichteter Subsidien-Tractat ist beym LONDORP (1) zu lesen:

Auch hat man einige dergleichen mit **Chur-Bayern** geschlossene einzeln im Druck.

(1) Act. publ. Tom. 18. p. 205.

Es kommt bey allen solchen auxiliar-Trouppen und denen dagegen von Crayses wegen zu zahlenden Subsidien, auch Quartiers- und allen andern Sachen, lediglich auf die Verträge, deren vorsichtige Einrichtung und getreue Erfüllung an: Muster lassen sich also wohl geben, aber keine Regeln.

Was nun auch die von denen Craysen an andere abgebende auxiliar-Völcker anbelangt; so ist forderist von denen, welche dem Kayser, in Krafft allgemeiner Reichsschlüsse, von Zeit zu Zeit gegen die Türcken überlassen worden seynd, in der Materie von Reichs-Türcken-Hülffen ausführlich geredet worden: (1)

Die Crayse seynd aber auch ausser deme schon zuweilen theils dem Kayser, theils auch ihren Mitständen, mit einiger Mannschafft an die Hand gegangen.

Der Fränckische Crays schickte Anno 1674. Chur-Pfalz 1000. Mann zu Hülff; wegen deren es auch Anno 1675. und 1676. allerley zu resolviren gab.

Anno 1686. geschahe ein gleiches.

Beym Schwäbischen Crays kame Anno 1683. vor: Ob nicht der Crays seine Völcker in die Kayserliche Vestungen verlegen wolle, damit der Kayser dagegen seine darinn ligende Völcker sonst gebrauchen könnte? Es wurde aber nicht beliebt.

Anno 1698. aber überliesse der Crays dem Kayser 1800. Mann zu Fuß auf ein Jahr zur Besazung in Breysach: Der damals deßwegen geschlossene Receß wurde aber hernach dahin abgeändert, daß von dem Crays die Geld-Gage, von dem Kayser aber das Brodt, glatte und rauhe Fourage, nebst dem Obdach und Servis, deßgleichen die benöthigte Arzeney, accordirt, übrigens aber dise Völcker, an statt Breysach, nach Freyburg verlegt worden seynd.

Der Marckgraf von Baden ware dabey der Meinung: Wegen der Justiz könnte es auf dem Fuß bleiben, wie es bey dem Crays üblich seye, daß nemlich dem Kayserlichen Commendanten die Bestraffung der Capital-Delictorum, hingegen das Eselreuten, Mousqueten-tragen, Pfahl-stecken, u. d. dem Commendanten des Regiments, prævia Communicatione mit dem Kayserlichen Commendanten der Guarnison ante executionem, überlassen würde.

Es kan also die Ueberlassung dergleichen Crays-Trouppen an Andere auf verschidene Weise geschehen; nemlich entweder der Crays begibt

(1) v. mein Tr. von R. Tagsgeschäfft. p. 1112. sqq.

gibt sich gar des Eigenthums über seine bißherige Völcker, und so seynd es nicht mehr auxiliar-sondern dessen, dem sie überlassen werden, eigene Trouppen; oder der Crays behält die Proprietät darüber, der aber, dem sie zu Hülffe geschickt werden, nimmt sie völlig in seine Verpflegung, zahlt auch wohl noch über dises ein Stück Geld; oder auch die Verpflegung ist zwischen beeden getheilt. En fin, es kommt auch hier alles auf die Pacta an, und da gibt es bald fette, bald mittelmäßige, bald schlechte Conditionen für den einen oder anderen Theil, je nachdeme einer des anderen mehr oder weniger bedarff.

§. 123.

Im jezigen Seculo haben die beede See-Potenzien, (der König in Engelland und die General-Staaten derer vereinigten Niderlande) dem Schwäbischen Crays einigemahl Subsidien-Gelder auszahlen lassen, nicht so wohl, ihnen Völcker davor zu ihrem Dienst zu stellen, als vilmehr, damit diser Crays um so eher in dem Stande seyn möge, die grosse Armatur, darein er sich begeben, zum Besten der gemeinen Sache aushalten zu können. (1) Freye Subsidien.

Dreyzehendes Capitel.

Von Crays-Matricular- und Oeconomie-Sachen.

Innhalt.

Matricularsachen derer einzelnen Crayse.

§. 1. **Eingang** §. 2. **Bayrischer Crays,** §. 3. **Fränckischer,** §. 4. **Concurrenz der Reichsritterschafft,** §. 5. **Chur-Rheinischer,** §. 6. **Ober-Rheinischer,** §. 7. **Nider-Rheinischer,** §. 8. **Ober-Sächsischer,** §. 9. **Schwäbischer.** (§. 10. **Concurrenz der Oesterreichischen Lande,** §. 11. **wie auch der Reichs-Ritterschafft.** §. 12. **Concurrenz anderer** *Immediatorum.*) §. 13. **Westphälischer Crays.** §. 14. **Craysmatriculn.** §. 15. **Anschlag eines neuen**

(1) LAMBERTI dans les Memoir. pour. servir à l'Histoir. du 18. Siecle. Tom. 2. pag. 638. seqq. 654.

§. 1.

Eingang. Das dritte Haupt-Objectum derer Craystags-Deliberationen ist das so genannte Oeconomicum Circulare, welches sich in fünf Hauptstück theilet, nemlich 1. in das Matricular- und Matricular-Moderations-Wesen, 2. in die Crays-Bewilligungen und deren Beytreibung, 3. in das Satisfactions-Liquidations- und Berechnungs-Wesen derer Craysstände unter sich und mit anderen, 4. in das Crays-Schulden- und 5. endlich in das Rechnungs-Wesen derer Crays-Officianten; von welch-lezterem jedoch, so vil es in das militare, bevorab in das Kriegs-Commissariat und Proviant-Amt, einschläget, bereits *Cap. præc.* gehandelt worden ist.

Das erste, davon ich also zu reden habe, ist das Crays-Matricular- und Moderations-Wesen: Nun hat zwar selbiges mit dem Reichs-Matricular- und Moderations-Wesen eine sehr genaue Connexion;

nexion; doch lässet sich auch das, was auf Craystägen davon vor gekommen ist, wohl hier, und das übrige in der Materie von der Reichs-Matricul, abhandlen.

Ich beziehe mich anbey forderist auf das, was wegen des Matricular-Quanti der samtlichen Crayse schon anderwärts (1) vorgekommen ist.

§. 2.

Bey dem Bayrischen Crays scheinet keine besondere Crays-Matricul üblich und vorhanden zu seyn; sondern jeder Stand wird nach seinem Reichs-Matricular-Anschlag, und der etwa von dem Kayser und Reich erhaltenen Moderation, beurtheilt; was nemlich die Geld-Quanta anbelangt: So vil aber die Quoten jeden Standes betrifft, wann Mannschafft gestellet werden muß; so haben wir schon in dem nächstvorhergehenden Capitel das nöthige davon vernommen. Bayrischer Crays.

Anno 1655. kame verschidenes von Moderations-Sachen vor, sonderlich wegen **Salzburg, Stifft Regensburg** und **Passau**. Unter anderem heißt es: „Obwohlen in etlichen wenigen Votis Erwehnung geschehen, daß, nach Anleitung des jüngsten Regenspurgischen Abschids, in dergleichen Moderationen dem Reichsabschid vom Jahr 1582. nachgegangen werden und die Beschwerte biß auf folgende Ringerung nach dem alten Fuß beytragen sollen; so seynd doch hingegen die Motiven und Umstände, derenthalben der im berührten Abschid des Jahrs 1582. enthaltene Modus bey disen Moderations-Handlungen nicht in allem observirt werden können, repräsentit und zugleich zu erkennen gegeben worden, daß, weilen dise Moderationes schon vor Aufrichtung des lezteren Regenspurgischen Reichsabschids beschehen, dasjenige, was in denselben von dem Beytrag nach dem alten Anschlag biß auf erfolgende Ringerung einkommen, auf selbige nicht verstanden, oder ausgedeutet werden möge, mit der Erklärung, daß obbenannte Erz- und Stiffter in künfftigen Reichs- und Craysanlagen und Hülffen, sonderlich auch in der hieroben veranlaßten Verfassung mit Volck oder Geld, einmahl anders nicht, als nach Proportion ihrer moderirter Quoten, concurriren können, desgleichen das Stifft Freysingen auf seine vor disem, auf des hochlöblichen Churfürstlichen Collegii Gutachten und des Kayserlichen Reichs-Hofraths Erkenntniß, erhaltenen und dem Crays, mit Ueberreichung des Kayserlichen Decrets in authentica

(1) im Tr. von R. Tags-Geschäfft. p. 1174. sqq.

tica forma im Jahr 1642. notificirte Moderation, auch deren bereits vor vilen Jahren erlangte würckliche Possession, mit ebenmäßiger Bedingniß sich bezogen.„

Anno 1664. wurde wieder von Matricular-Sachen gehandelt; so auch Anno 1688. und 1701. besonders wegen **Leuchtenberg**; ferner Anno 1705. und 1727.

Auf dem Bayrischen Crayßconvent 1746. (1) wurde dem Fürstlichen Stifft **Berchtolsgaden** die Helffte seines Contingents erlassen; das Stifft **Nidermünster** wurde desselbigen vor disesmal gänzlich überhoben; das Stifft **Obermünster** hingegen, so ein gleiches gesucht hat, scheinet nichts erhalten zu haben.

In dem Bayrischen Crayßabschid von 1757. liset man: „Da auch, 11tens, das Moderations-Gesuch einiger hoch- und löbl. Ständen in Ueberlegung gekommen; so hat sich, durch den per Majora ausgefallenen Schluß, die Ohnmöglichkeit ergeben, denenselben vor dißmal willfahren zu können ꝛc.„

Von dem Streit zwischen dem Bayrisch- und Schwäbischen Crays wegen Collectirung der Abbtey **Kaysersheim** *habe ich schon* oben geredet.

Noch Anno 1763. wurde bey dem Bayrischen Crays in Erinnerung gebracht, auf Wege zu gedencken, wie die Kaysersheimische Ausstände beygetriben werden sollten.

Ob das dem Closter zum heil. Creuz in Donauwörth zuständige Closter **Münster** zum Bayrischen oder Schwäbischen Crays collectabel seye? darüber wurde um das Jahr 1747. gestritten. (2)

Die obere Pfalz, **Cham**, **Hohenschwangau**, **Donauwörth**, **Waldsachsen** und **Rodt** werden von Chur-Bayern sine onere vertretten. (3)

§. 3.

Fränckischer. In Ansehung des **Fränckischen** Crayses seynd forderist die zwischen disem und dem **Ober-Rheinischen** Crays wegen des Fischbergischen Anschlags gewechselte Schrifften in dem **T. Staatsrecht**, *l. c. pag* 451. *sq.* und in LÜNIGS *Biblioth. Deduct. Part.* 1. *p.* 373. Edit. Jenich. angezeigt.

Die

(1) v. Staatsschr. unter K. Franz, 2. Band, S. 610. 654. 657.

(2) v. Select. Jur. publ. 15. Th. S. 466.

(3) Freyh. von KREITTMAYR Bayr. Staatsr. S. 253.

Die neueste Streitschrifften aber wegen diser Fischbergischen Streitigkeit habe ich anderwärts (1) erzählt.

Und von denen Anno 1751. zum Vorschein gekommenen Schrifften wegen des Nürnbergischen matricular-Anschlags habe ich auch schon anderwärts (2) Nachricht ertheilt.

Ferner habe ich in meinem Staatsrecht *l. c. pag.* 452. einen schönen Aufsaz des Herrn von Gottsberg, Vice-Ober-Aufsehers zu Schleusingen, von der Reichs- und Crays-Matricul der Fränckischen Craysstände,„ eingerückt.

Daraus ist forderist hieher zu sezen, was „von denen Crays-Conventional-Füssen, oder so genannten Numeris rotundis,„ also gemeldet wird.

„Von den Crays-Conventional-Füssen, oder so genannten numeris rotundis.

§. 1. Gleich zu Anfang dises Seculi schiene die Spanische Succeßion eine gewisse Veranlassung zu einem schweren und langwührigen Krieg zu geben. Francken erkannte die Gefahr und sahe als ein vorligender Crays sich gezwungen, auf seinen Schuz, so gut möglich, bedacht zu seyn. Bey vorigem Kriege hatte es sich guten Theils mit fremden Trouppen behoiffen, aber auch verschidene Beschwerlichkeiten davon empfunden. Die Würzburgische Subsidien waren von 75000. biß 200000. fl. gestiegen und des Stiffts eigene Concurrenz annoch ausgezogen. Das Crays-Kriegs-Commissariat versahe die Würzburgische Regimenter 3. Jahr lang mit benöthigten Naturalien ohne Anweisung vom Crayse und am Ende mußte diser nicht allein den Betrag übernehmen, sondern auch vors künfftige die Abgabe der Fourage auf die Commandirte bey Postirungen zugestehen, danebst die Würzburgische Ratam bey Winter-Verpflegungen öffters übertragen und zulezt an den ordentlichen Crays-Prästandis noch nahmhaffte Summen zu Beendigung der Sachen nachlassen. Bey den Sachsen-Gothaischen Völckern wollte man keine Abzüge leiden, weil der Soldat dadurch dem Quartiers-Mann desto beschwerlicher würde, und die Werbe-Gelder samt der Recroutirung der Pferde und Equipage vergrösserten den Aufwand, ob man gleich so wohl durch Recrouten-Liferungen, als Contracte mit den Officiers Erspahrnisse anzubringen getrachtet. Solchemnach war kein besseres Mittel, als die Nothdurfft durch eigene

(1) im T. von dem neuest. Zust. des besond. Tr. Staatsr. S. 94.
(2) Allda S. 231.

gene Mannschafft zu besorgen. Allein die vilen Matriculs-Minderungen hatten das Totum Circulare so herabgesezet, daß die Multiplication der Ausschläge sehr empfindlich fiele; wozu deren gar zu merckliche Ungleichheit und gesuchte Extension auf das Extraordinarium der Verfassung kam, welches alles nicht wenig Mißhelligkeit unter den Ständen verursachte. Gleichwol war denen Inquisitis und Inquirendis die Erleichterung nicht so schlechterdings zu versagen; und um disen Anständen, so gut möglich, abzuhelffen, brachte das Directorium in den ersten Monathen des Jahres 1701. der Crays-Versammlung einen neuen Beytrags-Fuß in Vorschlag, worinn die Absicht dahin zilte: Den Inquisitis und Inquirendis eine billigmäßige und den simpliciter Moderatis durch Abzug des 10den oder 20sten Theils vom Matricular-Quanto an der unerträglichen Accrescenz einige Sublevation zu verschaffen; Würzburg, so mehr als um ⅓. moderiret, den Abzug etwas geringer einzurichten; Bey den ultra-Moderatis einen Unterschid zu machen, ob sie die Ringerungen vom Kayser und dem Reich erhalten, mithin die Abschreibung vom ganzen Crays-Quanto bewürcket oder nicht? Jene bey den erlangten particular-quantis zu lassen, disen so vil zuzusezen, daß der völlige Crays-Anschlag auf 4000. fl. herauskäme, wobey als einem unveränderlichen numero rotundo es beständig bleiben und keinem Moderations-Gesuch, es geschehe auch unter was Prätext es immer wolle, mehr Plaz gegeben werden sollte. Nach beschehenen Ueberlegungen und erfolgten Veränderungen geriethe das Project in folgenden Stand:

Bamberg,	431 fl.
Würzburg,	880
Eichstätt,	256
Teutsch Orden,	124
Brandenburg-Culmbach,	326
Brandenburg-Onolzbach,	326
Henneberg-Schleusingen,	139
Römhild,	30
Schmalkalden	16
Schwarzenberg,	48
Hohenlohe,	162
Castell,	18
Wertheim,	53
Rieneck,	28
Erbach,	40

Limburg,

Limburg,	=	=	=	=	=	73 fl.
Dernbach,	=	=	=	=	=	8
Geyer,	=	=	=	=	=	8
Nürnberg,	=	=	=	=	=	796
Rothenburg,	=	=	=	=		140
Windsheim,	=	=	=	=		29
Schweinfurth,	=	=	=	=		39
Weissenburg,	=	=	=	=		30
					Summa	4000. fl.

In solcher Maasse wurde es per majora auf 6. biß 10. Jahr angenommen und auf alle Repartitiones und Crays-Præstanda festgestellet, auch die biß 8000. Mann vermehrte Fränckische Crays-Miliz in 3. Regimentern zu Fuß und 2. zu Pferd darnach ausgeschlagen. Denen dagegen gemachten Einwendungen abzuhelffen, thate das Directorium in einer Nebenstube einem Stand nach dem andern besondere Vorstellung und an Würzburg, Eichstädt und Teutsch-Orden ergiengen eigene Schreiben vom Convent. Teutsch-Orden beruhigte sich; Eichstädt redtete wider die Verbindlichkeit der Majorum, bezeugte nach Gelegenheit seinen Dissensum, doch schickte es sich in die Zeit; Würzburg beharrete über seinem Widerspruch und behielte bey allen Römer-Monathlichen Ausschlägen jedesmahl 30. fl. mithin ultra vigesimam, eigenmächtig zurücke. Als im Sommer 1703. die beyden Cavallerie-Regimenter verstärcket werden mußten, liesse man geschehen, daß den Ultramoderatis zu Gefallen die Austheilung von 640. Mann zu Pferde nach der moderirten Matricul gemacht wurde. Alleine wie die Chur-Bayrische Excursiones von der Veste Rotenberg deren Einschliessung erforderten und die Crays-Regimenter bey der Armee unentbehrlich waren, folglich der Crays sich genöthiget sahe, deßhalb einen Theil des Land-Ausschusses zusammen zu beruffen, und wegen verspührter schlechter Dienste an statt dessen 2. neue Supernumerari-Regimenter zu Fuß aufzurichten; wollte Würzburg weder zu dem einen noch zu dem andern beytretten. Der Crays machte verschidene Conclusa contra Morosos zu Bonificirung des Schadens und der Prägravation der andern Stände, welche zu nichts weiter dieneten, als daß Brandenburg unter deren Behuf Anno 1726. einen Erlaß heraus brachte. Die Anno 1704. hingeschickte Crays-Execution auf die Rückstände machte der Casse nur einen Rechnungs-Rest von 744. fl. 18. kr. wegen ausgelegter Kosten. Den Mißverstand einiger bey der Reichs-Versammlung geäusserten Meinungen zu heben, bate der

Bambergische Directorial-Gesandte sich benöthigte Erläuterung aus, welche Reichs-wegen dahin erfolgte: Daß, wann ein jeder Crays das vom Reich beliebte völlige Quantum der ihme zugetheilten Mannschafft und nach derselben alle andere Requisita in völligem completen Stand herstellen würde, im übrigen demselben lediglich überlassen bliebe, wie die Subrepartition unter die Craysstände selbst gemacht werden möchte. Staats-Canzley *Tom. 10. p. 330. 335.* Welches auch Jhro Kayserl. Majestät sich gefallen lassen. Monatl. Staats-Spiegel *Febr. 1706. p. 3.* Die übrigen Stände hielten endlich gleichfalls mit den Zahlungen an sich, so, daß man beym Crayse zu sehr wenigem Gelde, ja Anno 1708. und 1710. gar zu keinem Römer-Monatlichen Ausschlag, gelangen konnte, sondern die Liferanten mit Crays-Recognitionen bis zu 12. pro Cento zinßbar befriediget werden musten. Der Crays ließ am Kayserl. Hofe und bey Sr. Kayserl. Majestät selbst um Ordre an die Generalität sollicitiren, daß sie auf Crays-Ausschreib-Amtliches Begehren zur Beförderung der contra Morosos verhangenen Execution hülffliche Hand bieten sollte, entschlosse sich auch, um in solchem Suchen desto eher zum Zweck zu kommen, die begehrte Douceur vor die neuen Regimenter (welche anfänglich vom Crayse ohne Würzburg, so dann mit Zuschuß der Contribution aus einigen Ober-Pfälzischen Districten, und nachhero mit Kayserlicher Beyhülffe, zur Verpflegung oder auf künfftige Abrechnungen mit dem Reich, erhalten worden waren,) anstehen zu lassen, und biß auf bequeme Conjuncturen auszustellen. Es scheinet aber, daß bey allen guten Vertröstungen der rechte Nachdruck nachgeblieben. Ausser disen Streitigkeiten hatte der numerus rotundus noch weitern Abgang und Veränderungen erlitten. Denn auf Hohenloh-Waldenburgische Beschwerden, und weil Hohenlohe-Neuenstein sich nichts wollte aufbürden lassen, wurden vermöge Recesses vom 7. Jun. 1701. demselben $\frac{1}{4}$. seines Anschlags, oder 20. fl. 15. kr. und Wertheim per Conclusum vom 5. Maji 1702. $\frac{1}{7}$. oder 11. fl. anfänglich auf gewisse Zeit, nachmahls länger, jedoch eines so wohl als das andere nur quoad præstationes pecuniarias, nachgesehen. Schönborn auf Wiesentheid trate in die Dernbachische Stelle, wurde aber wegen abgekommener Güter von 8. fl. auf 3. fl. herabgesezt, und Geyer war ausgestorben.

§. 2. Nachdem die gesezten 10. Jahre verflossen und inzwischen die Stadt Nürnberg vom Kayser Rothenberg und Hartenstein als Böhmisch Lehen erhalten, LÜNIGS Grundfeste Europ. Pot. Gerechts. *Tom. 2. p. 594.* mußte dieselbe sich gefallen lassen, noch 50. fl. zu

zu übernehmen; welche dergestalt eingetheilet wurden, daß bey

Würzburg	30 fl.
Römhild	2
Geyer	8
Schönborn	5
Schweinfurth	5
	Summa 50 fl.

abgiengen. Die Hohenloh-Waldenburgische und Wertheimische Ansäze so wohl als deren Moderationes auf die Geld-Prästanda verblieben in vorigem Zustande. Bey dem darüber errichteten Matricular-Fuß vom 21. Febr. 1711. wurde mit angehängt, daß, wenn einer sich dadurch gravirt zu seyn vermeynen und einige Moderation suchen sollte, selbiger es auf die Reichs-Constitutionsmäßige Untersuchung seiner Einkünffte ankommen lassen und darauf die Billigkeit erwarten möchte. Die Dauer konnte füglich nicht länger bestimmt werden, als biß zu erfolgendem Friden. So bald es also zu den Rastadter Tractaten kame, und wegen bedungener Chur-Bayrischen gänzlichen Restitution die Zuruckgabe obiger beyden Oerter nicht zu vermeiden, erhielte Nürnberg, daß durch die Reichs-Conclusa vom 8. Mart. 1714. und 12. Mart. 1715. die 50. fl. abgenommen und deren Anschlag, wie Anno 1699. und 1710. auf 796. fl. gesezet wurde; Jedoch sollte die Stadt die vormahls bereits incaminirte Negotiation reassumiren, und ohne Zeitverlust das Werck dahin richten, daß das nachgesehene Quantum dem ganzen Crayse an seinem Reichs-Matricular-Quanto abgezogen werden möchte; in Unterbleibung dessen hätte sie zu gewarten, daß man Crayses wegen auf den vorigen Fuß der 986⅔. fl. wiederum zuruckfalle. Hiezu ertheilte man der Stadt Fristen biß den 1. Jan. 1717. und recommendatitias ad Imperatorem d. d. den 22. Oct. 1714. daß derselben die vorherigen Moderationes an 197⅓. fl. und 19⅓. fl. auch wohl weiter usque ad septimam totius Circuli, in Ansehen der beygelegten und dem Crays-Ausschreibamt bekannten Ursachen zu gönnen, wenn solche Abnahme nur dem gesammtem Crayse an dessen Præstandis von Reichswegen abgeschriben würde. Hiernächst vergliche man sich bey dem Crayse über verschidene starcke und auf 231962. fl. heransteigende Remisse, worunter die im Rest geführte Würzburgische 30. fl. bey jedem Römermonat mit begriffen. Solcher gestalt bliebe es bey dem Fuß de Anno 1711. damit nach bewürckter Nürnbergischen fernern Verminderung weitere Mesures genommen werden könnten: Ob man w

Hol

Hohenlohe-Bartenstein noch 2. fl. 7½. kr. nachzusehen beliebet hatte, und die Limburgische Allodial-Erben sich wegen Uebertragung der an die Lehensherrn heimgefallenen Stücke äusserst beschwerten. Nach sothanem Fuß ist auch die Mannschaffts-Stellung Anno 1713. aufs Triplum beym Kriege in 1920. zu Roß und 6660. zu Fuß bestehende, und An. 1715. auf 1½. Simpla beym Friden reguliret.

§. 3. Die Nürnbergische Fristen verstrichen, ohne daß die Ringerungs-Sache zu Stande gebracht werden konnte, weil man bey dem Reichsconvent An. 1716. occasione der Stadt-Cöllnischen Matricular-Moderation in partes gegangen. Staats-Canzley *Tom. 29.* Hohenlohe-Schillingsfürst und Pfedelbach baten um Moderation oder Inquisition in die vires der Unterthanen; dahero man ihnen inzwischen versprochen, den ad unam Quartam gegönnten Nachlaß an Præstandis zu continuiren, auch durante pace auf die Mannschafft-Stellung zu extendiren. Wegen Hohenlohe-Bartenstein hätte es auch bey dem reducirten Concurrenz-Quanto sein Bewenden. Daß es bey Errichtung eines neuen Matricular-Fusses ohne Bewegungen nicht abgehen würde, zeigte sich aus dem Streit wider die ordinari-*Deputation* bey Abhörung der Crays-Rechnungen, welchen Würzburg, Eichstädt und Teutsch-Orden erregten. Gleichwohl konnte es nicht umgangen, sondern es mußte deßhalb An. 1718. ein Convent anberaumet werden. Ob nun zwar solcher ein Jahr dauerte, waren doch die Absichten so weit von einander entfernet, daß nicht möglich, zu einem Schluß zu gelangen. Würzburg wollte schlechterdings noch um 25. fl. herabgesezet seyn, und weil es seinen Endzweck nicht erreichen konnte, gieng der Gesandte von dem Craystag weg. Auf beschehenes Drohen, andere Mesures zu ergreiffen, kame er wohl wieder zurück, declarirte aber öffentlich, daß, wenn die Deliberationes 10. Jahr währen sollten, man Würzburgischer Seits sich nicht ändern würde, wobey allerhand Beschwerden wider die Crays-Wirthschafft eingestreuet, und ungeachtet aller Gegen-Vorstellungen nicht undeutlich geäussert wurde, sich vom Crays gar separiren zu wollen. Eichstädt suchte den völligen Genuß der erlangten Reichs-Moderation zu behaupten, und, wegen der den simpliciter Moderatis abgezogenen Vigesimæ, wenigstens 10. biß 12. fl. von seinem übrigen ⅕. in Abgang zu bringen. Teutsch-Orden vermeinte, in Ansehen der nunmehro von Reichs-wegen bestättigten weitern Abnahme, der zugelegten 24. fl. sich zu entschütten. Anspach deducirte, daß, ohngeachtet der abgerechneten Vigesimæ, die Accrescenz der vilen Reichs- und Crays-Moderationen 62. fl. jedem Branden-

Brandenburgischen Hause betrage. Römhild berieffe sich auf die erlittene Inquisition. Schwarzenberg wollte bey der vilfältigen Accrescenz zu dem Supplement des Fürsten-Anschlags nicht verbunden seyn. Hohenlohe, fürnehmlich Waldenburgischen Theils, Wertheim, Erbach und andere erzehlten ihre mehr und weniger gegründete Gravamina. Nürnberg wünschte bey dem Ansaz de Anno 1699. oder 1701. zu verbleiben, und der Anno 1711. übernommenen 50. fl. befreyet zu seyn. Gegen die Einwendungen der abgehenden Reichs-Bewilligung zu weiterer Abnahme und deren Abschreibung vom ganzen Crays-Quanto gienge die Antwort dahin, daß die Untersuchung der beschwerten Stände und deren Ringerung nach Ausweis der Reichsabschide hauptsächlich ein Crayswerck, auch vom Reichsconvent an die Crayse verwisen sey. Und ob wohl die Erneurung der Matricul in dem Instrumento Pacis auf den Reichstag verschoben, und in entstehender Erledigung dessen das Reich verschidene Interims-Moderationes ertheilet, wäre doch den Craysen dasjenige nicht benommen, was ihnen nach denen Reichs-Grundgesezen der Anschläge halben unter sich zu verhandeln zukäme. Die Nürnbergische Causales wären vom Crays vor gegründet und hinlänglich erkannt, die darauf geschehene Crays-Abnahmen durch wiederholte Kayserliche Rescripta approbiret und billig erfunden; dahero die Stadt aus ihrem Jure quæsito so schlechterdings ohne ihr Verschulden und ohne vorhandene erhebliche Ursachen nicht zu sezen, zumahl die Hindernisse bekannt, warum die erforderte und möglichst betriebene Reichs-Confirmation nicht zu erlangen. Wollte man die Inquisition in vires zum Fundament der Anschläge legen, müßte man nicht nur etliche, sondern alle der Ordnung nach, inquiriren, um eine accurate Proportion secundum justitiam distributivam zu halten. ꝛc. Rothenburg stunde in gleichen Umständen, weßhalb es deßfalls die Billigkeit und Krafft der Crays-Sublevationen vertheidigte, dabey seine besondere Ursachen und Beschwerden mit erwehnte. Windsheim und Schweinfurt schüzten sich mit den ausgestandenen Untersuchungen und wandten das Unvermögen für, daß sie die Reichs-Agnitiones nicht behöriger Orten betreiben können. Weissenburg beklagte weitläufftig seinen armseeligen Zustand, und daß es um die Reichs-Constitutionsmäßige Inquisition seit Anno 1654. zu wiederhohlten malen sehnlichst, aber unerhört, gebeten hätte. Ueber dises alles mußte den Limburgischen Allodial-Erben, nach umständlich docirtem Abgang der Lehenstücke, noch eine Erleichterung von 10. fl. zugestanden werden. Hergegen war zu Erstattung obiger Abgänge, Beschwerden und Verlangen

langen nichts vorhanden, als daß man dem Fürstlichen Hause Löwenstein-Wertheim vor das vergönnte eigene Votum auf der Fürstenbanck einen besonderen Ansaz zutheilte, zumal bey der Introduction Anno 1713. weitere Unterredung vorbehalten; welchen man also auf 16. fl. determinirte. Weil solches nicht zulänglich, gebrache es an gütlichen Auskunfftsmitteln, auch nur auf gewisse Zeit, biß man zu einer universal- und durgehenden Untersuchung bey allen und jeden Ständen, (wiewohl einige dazu schlechten Lust bezeuget und sich dergleichen unterwerffen zu wollen, nicht von sich scheinen lassen,) zu schreiten wäre vermögend gewesen. Wannenhero die ganze Sache biß auf eine andere Zeit und Zusammenkunfft ausgestellet werden müssen. Immittelst extrahirte Nürnberg ein Kayserliches Rescript vom 29. Mart. 1719. daß die Stadt den bißherigen Verzug der zu bewürckenden Reichs-Abschreibung nicht zu entgelten habe, noch unter solchem Vorwand wider die Kayserliche Vorschreiben und den provisionaliter erlangten Craysnachlaß und dadurch vorläuffig regulirten Matricularfuß ad 770. fl. derselben etwas beschwerliches zuzumuthen. Allein bey dem folgenden Deputationsconvent zu Abhörung der Crayscassen-Rechnungen wollte man nicht einmahl mehr die 50. fl. in Ausgabe paßiren lassen. Ueberhaupt legte man der Stadt alle Schuld bey der ermanglenden Vereinigung über einen neuen Concurrenz-Fuß und der anscheinenden nachtheiligen Weiterungen bey, daß sie also sich genöthiget sahe, dem endlichen Project, so den 7. Nov. 1718. und 13. Maji 1720. dictiret, und gegen den Fuß de Anno 1701. um 32. fl. höher war, durch ein überreichtes Pro-Memoria vom 22. Junii 1720. beyzutreten; jedoch mit angehängten Bedingungen, daß es nur auf ein paar Jahre gemeynet, binnen welcher Zeit man das Haupt-Moderations-Negotium zu Ende zu bringen verhoffe; auf die Geld-Præstationes, nicht aber auf die Mannschaffts-Stellung, zu verstehen; in der Moderations-Sache nochmalige Recommendatitiæ und durchgängige Unterstüzung in Comitiis ausgebeten würden; insonderheit die erregten Ansprüche wegen Stellung mehrerer Mannschafft, Zahlung der daher rührenden Prima-Plana-Concurrentien und paßierlicher Verschreibung der 50. fl. gänzlich abgethan und aufgehoben werden möchten. In der Declaratione Conventus vom 9. Jul. wurden die leztern Conditiones de præterito zugestanden, auf einer längern Frist von 10. Jahren und der Mannschaffts-Stellung nach Proportion der neuen Uebernahme beharret, und zulezt im Fall nicht erfolgender Acceptation, Einwendungen wegen des Moderations-Geschäffts vorbehalten. Die Nürnbergische Gegen-

Er-

Erklärung vom 20. ejusd. erstreckte die Zeit salva possibilitate, deprecirte die Prima-Plana-Concurrentien und daher rührende beschwerliche Rechnungen, fürnehmlich aber den widrigen Zusaz ratione Moderationis. Der Crays versprache, ohne weitern Schrifft-Wechsel, die begehrten recommendatitias, mit bedungener Festhaltung des eingerichteten Conventional-Fusses auf 10. Jahr, und ließ die Prima-Plana-Concurrentien bey der Casse in Aufrechnung annehmen, unterdessen ware der neue numerus rotundus amore pacis & concordiæ auf 10. Jahr festgestellt; dergestalt, daß gegen Anno 1711. abgiengen bey

Eichstädt	10 fl.
Hohenloh-Waldenburg	20
Limburgische Allodial-Erben	10
Nürnberg	50
Summa	90 fl.

Dagegen mußten übernehmen:

Löwenstein-Wertheim zum Fürsten-Anschlag	16 fl.
Dann von der Vigesima oder andern Nachlaß:	
Bamberg	6
Brandenburgische Häuser	6
Henneberg-Schleusingen	2
Schwarzenberg	1
Hohenlohische Häuser	2
Limburg	1
Schönborn auf Wiesenthaid	1
Und endlich zur Erfüllung:	
Römhild	5
Nürnberg	32
Rothenburg	8
Windsheim	3
Schweinfurth	3
Weissenburg	4
Summa	90 fl.

daß also der numerus rotundus auf 4000. fl. ergänzet. Löwenstein-Wertheim widersprache am meisten, weil das Reich vor den Fürsten-Anschlag ein neues Votum virile ertheilet, beym Crays dergleichen nicht hergebracht, auch in gegenwärtigem Fall kein weiterer Vortheil, als der blosse Vorsiz vor Hohenlohe und Castell, daraus erwüchse.

Dise regten sich also des Vorsizes halben, und der Crays beharrete bey dem Ansaz, mit dem Anhang, daß man wohl Ursach hätte, noch auf ein mehreres anzutragen, wovon sich zu seiner Zeit etwa ein mehreres sprechen lassen würde. Schwarzenberg wollte zu dem erhöhten 1. fl. nicht einstimmen, doch bewandte es dabey. Die Grafschafft Wertheim, die Städte Windsheim, Schweinfurth und Weissenburg, wurden auf die beyzubringende Limburgische Lehns-Wegfälle vertröstet, und der Stadt Rothenburg für das freywillige Erbieten zu den 8. fl. Crays-Promotoriales zu fernerer Reichs-Moderation gegeben, bevorab sich selbige erkläret, dessen ungeachtet mit ihrem Quanto die bestimmten 10. Jahre zu continuiren. Immittelst sollte vorläuffig die Sache präparirt werden, daß man endlich zu einer universal- und durchgehenden Untersuchung bey allen Ständen (wiewohlen einige hiezu dato noch schlechte Lust bezeugen wollen) zu gelangen: einfolglich, denen vorhandenen Kräfften nach, so denn, an statt des dermalen beliebten remedii provisionalis, eine zuverläßige Craysmatricul mit Bestand zu errichten vermöchte. Bey Ausfertigung der Crays-Resolution an die Stadt Nürnberg machten die Brandenburgischen Gesandtschafften Schwürigkeit, schüzten defectum Instructionis für wegen des Nachlasses der 50. fl. und willigten am Ende nicht anders darein, als mit Vorbehalt und Verwahrung. Denn da vom vorigen Fuß de Anno 1711. bey

Hohenloh-Waldenburg	20 fl. 15 kr.
Bartenstein in particulari	2 fl. $7\frac{1}{2}$ kr.
Wertheim	10 fl. 36 kr.
Limburg	10 fl. -- kr.
Nürnberg	50 fl. -- kr.
Eichstädt nachhero durch besondere Conclusa	10 fl. -- kr.
Summa	102 fl. $58\frac{1}{2}$ kr.

nachgesehen und die neuen Zusäze auf die vorigen Schulden nicht gezogen werden konnten, suchten sie ausser Schaden zu bleiben; welches endlich vermittelst zugestandener ansehnlichen Remisse geschehen. Eben bemeldter Ursachen halben mußten die Ausschläge zum Cassen-Bedürffniß und Schuldenabtrag jederzeit separirt und besonders berechnet, auch die leztern bey Vermeidung der Zinsanrechnung ordentlich abgetragen werden, damit alles desto sicherer zu Richtigkeit käme. Ob nun wohl Würzburg in disen neuen conventional-Fuß gewilliget und nur in seinem Voto die erhaltene Limburgische Angefälle mit einzurechnen verlanget, auch erhalten

erhalten hatte, daß nach Proportion der ehemals gestrittenen und Anno 1711. weggefallenen 30. fl. ihm die darauf von Anno 1701. biß zur neuen Zusammenstellung zugetheilte Mannschafft samt deren Prima-Plana-Concurrentien in Aufrechnung angenommen und die seit Anno 1704. in Rest gesezte Executions-Kosten abgeschrieben wurden; So schiene es doch nicht zufriden zu seyn. Denn bey gehaltenem Münz-Probations-Tage wollte es zuförderst von Bamberg als Münz-Directore die Proponenda communiciret und plenaria Acta vorgeleget haben, wozu Bamberg sich nicht schuldig erachtete, Eichstätt, Teutsch-Orden, die Brandenburgischen Häuser, Hohenlohe und Castell traten Würzburg hierinn bey, vermuthlich weil die meisten, als Eichstätt, Brandenburg und Hohenlohe, Remisse bey dem Crayse suchten, auch und nach erhielten. Hiernächst brachte Würzburg allerhand Puncte zusammen, um Erinnerungen daraus zu machen. Am allermeisten betriebe es die Absonderung seines Contingents von der andern Craysmiliz, als welches in einem eigenen Regiment zu Fuß und 1. Esquadron erscheinen sollte. Das Directorium und die andern Craysstände besorgten daher eine gänzliche Absonderung und völlige Zerrüttung des Crayswesens und liessen es an allen möglichen Gegen-Vorstellungen nicht ermanglen. Es schiene nicht, daß solches viel fruchtete, biß die erfolgte Veränderung in der Regierung Ruhe verschaffte. Henneberg-Schleusingen qua Schleusingen beschwerte sich wegen des von Fulda reluirten Amts Fischberg, daß es solchen entkommenen Fundum nicht länger übertragen könnte und bewirckte ein Kayserliches Rescript vom 6. Oct. 1725. ans Crays-Ausschreibamt, sich wegen sothanen Antheils an den Besizer zu halten: Worauf der Crays endlich die Separation der Fischbergischen Ratæ von den Schleusingischen Præstandis in den Restanten-Listen bewilligte. Löwenstein-Wertheim verweigerte sich der natural-Präſtationen von dem angesezten Fürsten-Anschlag, weil solche ob deficientem Fundum nicht statt haben könnten. Als dises bey dem Crayse keinen Beyfall fande, prätendirte es ausser dem eigenen Fürstlichen Voto noch die Helffte an dem Gräflichen Voto. Der Gräfliche Theil berieffe sich auf die Fürstliche Renunciation und ausgehändigten Revers bey gesuchtem und erlangtem Fürsten-Siz. Fürstlicher Seits bate man, das bestrittene Gräfliche Votum biß zu Austrag der Sache zu suspendiren, anderer gestalt es das Fürstliche Votum aufkündigen und sich dadurch von dem besondern Aufsaz befreyen müßte. Verschidene mächtige Stände unterstüzten das Suchen und verwahrten sich auf den widrigen Fall; allein die Majora trugen Be-

dencken, den Gräflichen Theil aus der erlangten possessione solitaria zu sezen. Löwenstein-Wertheim renuncirte also im Junii 1726. dem Fürsten-Siz und Stimme. So bald es aber mit der Grävenizischen Reception und dessen matricular-Ansaz an 5. fl. auf die Herrschafft Welzheim zu einiger Gewißheit gediehe, bewarb es sich um die Readmißion und Verringerung des Anschlages, worinnen es zum Zweck gelangte und den 6. Aug. 1727. zur vorherigen Stelle gegen 12. Matricular-Gulden gelassen wurde. Weil nun solches den Anwachs von den Limburgischen Lehns-Wegfällen zugleich wegnahm, konnte den beschwert gefundenen die vertröstete Hülffe nicht widerfahren. Die Statt Schweinfurt wendete sich an den Kayser und erhielte ein favorables Rescript ans Crays-Ausschreibamt vom 24. Apr. 1728. mußte sich aber doch gedulden.

§. 4. Bey Ablauf der gesezten 10. Jahre fiengen die Matricular-Deliberationes wieder an. Nürnberg hielte dafür, daß alles umsonst, Zeit und Kosten vergeblich, wo nicht der ganze Status und Ærarium des gesammten Crayses, mithin das Totum collectabile, erforschet würde, wie dann schon die Inquisition in vires Crayses-wegen den 13. Maji 1720. universaliter vor nöthig erachtet, mithin alles juxta ordinem & schema votantium zu examiniren sey. Allein die Continuation des numeri rotundi wurde sämtlich oder wenigstens à potiori zu Vermeidung schädlicher Folgereyen beliebet und in Absicht wider Nürnberg dabey ausbedungen, daß derselbe in completem Zustande verbleiben müßte. Man verfaßte deßhalb ein Project, worinn keine weitere Veränderung, als daß Löwenstein-Wertheim zum Fürsten-Anschlag 16. fl. Hohenlohe-Neuenstein 6. fl. vom Waldenburgischen Quanto zugeleget, Gaildorff von der Mitleidenheit des den Limburgischen Allodial-Erben Anno 1720. zugesezten 1. fl. befreyet, weil es von den Anno 1718. abgenommenen 10. fl. nichts genossen hätte, die von dem Limburgischen Lehens-Wegfällen beygebrachte 6. fl. als von Gräveniz wegen Welzheim 5. fl. und von Danckelmann wegen Hausen 1. fl. unter die beyden inquirirte Stätte Windsheim und Schweinfurt getheilet und dafür einer jeden 3. fl. abgezogen. Der Schluß erfolgte, daß diser Concurrenz-Fuß 5. Jahr vom 1. Jan. 1730. biß ult. Dec. 1734. dauren sollte. Hohenlohe-Neuenstein und die übrige Limburgische Interessenten machten ihre Einwendungen, es bliebe aber dabey; und vor die querulirende Grafschafft Wertheim und Statt Weissenburg waren keine Sublevations-Mittel vorhanden, ausser daß Anno 1732. Wertheim und Erbach jedem 2000. fl. und der Statt Windsheim, wegen erlittenen schweren Bran-

des, 4000. fl. erlassen wurden. Mit Danckelmann verzögerte sich die Berichtigung biß Anno 1732. Wegen der Bestellung der Mannschafft vereinbarte man sich nach vilen Berathschlagungen, daß die Repartitiones de Anno 1713. und 1715. ohne Consequenz beybehalten werden sollten; wobey die von Bamberg gestellte Grenadier-Compagnie unter dem Bassowizischen jezt Gudenusischen Regiment auf 131. Köpfe gegen die andern von 185. angegeben. Hohenlohe-Waldenburg wollte eine schrifftliche Verwahrung ad Protocollum geben, weil es am meisten dadurch beschweret seye, es wurde aber wegen der vilen daher entstehenden Weitläufftigkeiten abgerathen. Löwenstein-Wertheim verweigerte sich insonderheit des Fürsten-Ansazes. Gleichwie nun in dem Matricular-Concluso demselben sein vermeintlich Recht nach dem Concluso de An. 1727. vorbehalten; Also erlangte es durch widerhohlte Anregung, daß die 16. fl. nur bey Geld-Ausschlägen, im übrigen, hauptsächlich der Mannschaffts-Sellung, aber 8. fl. gerechnet werden sollten, biß das Fürstliche Haus sich mit unmittelbaren Reichs-Gütern versehen, worauf im Crays das übrige und ein Fürstenmäßiger Anschlag radicirt werden könnte. Wobey noch demselben die Convenienz der separaten Mannschaffts-Stellung zugelassen, indem die Gräfliche Protestation von Fürstlicher Seite beantwortet seye, daß die wahre Beschaffenheit dessen sich allein in separatione fructuum, keineswegs aber des Juris territorialis, welches in Con-Dominio unzertheilt verbliebe, fundire. Gräflicher Seits beruhigte man sich nicht dabey, sondern thate weitere Vorstellung, woraus ein beschwerlicher Schrifftwechsel entstunde, daß der Crays Anno 1732. dise Differenz beyden Theilen zu gütlicher oder rechtlicher Ausmachung anheimgabe, nur daß dem Crayse hierunter nichts abgienge; auch endlich nichts weiter annehmen wollte, sondern als der Gräfliche Theil wegen besonders angesezten Mannschaffts-Quanti in der Anno 1733. erneuerten Repartition mit einer Protestation einkame, selbigen von sich ab- und allenfalls an den Kayserlichen Hof verwiese, woselbst die Reichs-Hofraths-Conclusa gegen die Mannschaffts-Separation ausfielen, wie Cap. 1. §. 12. bereits angeführet. Man riethe beym Crayse dem Gräflichen Theil zu gütlichen Tractaten, damit nicht durch Intervention der Sache ein ander Ansehen gegeben werden möchte, derselbe aber verbate solches und verharrte bey dem erhaltenen Ausspruch; dadero der Fürstliche Theil aus der zugelassenen Convenienz ein Jus quæsitum erlangt zu haben und bey aussenbleibendem Effect ad Statum Anno 1727. zurückzukehren vermeynte, auch an der Fürstlichen Quota zimliche Resten auf-

schwellen

schwellen liesse, wie die Caßier-Amts-Listen bezeugen. Bey dem herannahendem Kriege und benöthigten Aufstellung des Tripli ereignete sich die gröſte Schwürigkeit mit Nürnberg, welches weder die Anno 1711. aufgesezte 50. fl. jemals agnoscirt, noch zu der darnach Anno 1713. eingerichteten Mannschaffts-Stellung sich Anno 1720. verbunden haben wollte. Eichstätt verweigerte, seine Compagnien zu Pferde marschiren zu lassen, weil durch die Crays-Aufrechnung der Prima-Plana-Concurrentien der Sache nicht geholfen, sondern die Dienste der abgängigen Nürnbergischen Leute denen andern zuwüchsen; dahero Nürnberg genöthiget, in gewisser Masse, mit vorbehaltener Indemnisation, sich auf die Campagne de An. 1734. zu bequemen. Vor Anfang der folgenden reducirte der Crays seine Völcker biß auf 8000. Mann, durch Abgang 16. Mann par Compagnie bey der Cavallerie und 4. Mann par Compagnie bey der Infanterie, alles in Proportion der vorigen Austheilung. Nürnberg glaubte dadurch in effectu nicht erleichtert zu seyn, weil die indebite gestellte Mannschafft darunter mit begriffen und solche nicht vorhero von dem Toto abgezogen; wogegen von dem Directorio regerirt wurde, daß, weil der jezige matricular-Fuß dermahlen pro norma nicht könnte genommen werden, auch ohnedem die Statt Nürnberg durch dise Repartition an sich sublevirет würde, man amore Publici und besonders bey bevorstehender Ausrückung der Trouppen ein übriges thun werde. Weil auch mittlerweile die bestimmten 5. Jahre mit ult. Dec. 1734. verflossen und zu keinem neuen Beytrags-Fuß zu gelangen, mußten die Kriegskosten gröſtentheils vermittelst Geld-Aufnahme bestritten werden, womit die Crays-Schulden biß ⸗ ⸗ ⸗ fl. 51. kr. sich vergrössert, so nur zu 4. pro Cento ⸗ ⸗ ⸗ fl. 36. kr. jährlich zu Bezahlung der Zinsen erfordern. Nach getroffenem Waffen-Stillstand wurde die Nürnbergische Berechnung wegen der Eichstättischen Cuiraßier- und Dragoner-Compagnien supererogatorie aufgestellten und unterhaltenen 22. Mann gemeinen Crayses halben angenommen und darauf den 1. Martii 1737. geschlossen, daß der bißherige usual-Fuß noch zur Zeit behalten und nach disem die in dem leztern Kriege dem Crays anderweit zugeflossene nahmhaffte Schulden getragen und heimbezahlet, indessen aber und so vil das Hauptwerck betrifft, sogleich nach verabschidetem Crays eine Deputation angeordnet und nidergesezet werden solle, die die Sache näher und dergestalt gründlich einzusehen hätte, damit solche hernach vom gesammten Crays desto eher schlüßlich erörtert und so mit denen in der That beschwerten Ständen auf einer Seiten die billigmäßige Erleichterung angedeyhen,

auf

auf der andern aber der zu denen erforderlichen Auslagen ganz unentbehrliche Beytrag festgestellet, einfolglich sothaner Fuß so zu sagen pro perpetua norma contribuendi gehalten werden könne. Löwenstein-Wertheim Fürstlichen Theils schüzte defectum Instructionis für, die Städte aber, Nürnberg und Weissenburg, erklärten sich längstens auf 2. Jahr dazu und so ferne es die Kräffte des erschöpfften Stadt-Wesens ertragen würden. So bald dise Zeit verstrichen, fieng Nürnberg an, sich selbst herab zu sezen, oder die Römer-Monathliche Ausschläge nicht mehr nach dem vollen Ansaz zu entrichten, weil es sich nicht länger dazu verbunden erachtete. Rothenburg hatte die fernere Reichs-Moderation biß auf 130. fl. in Simplo A. 1736. zu Stande gebracht, behielte also 18. fl. an jedem Römer-Monathe zuruck. Windsheim berieffe sich auf die vom Reich erhaltene total-Exemtion, weshalb es nicht in die Repartition der bey vorigem Kriege übernommnen Heu-Liferungen gezogen werden sollen und verweigerte den Juden, so bey vorhandener Noth, zu Folge der Commissariatischen Auflage, das Heu damals hergegeben, zu bezahlen. Andere Stände wandten Crays-Rechnungen und Forderungen für, so daß der Geld-Abtrag zur Casse sehr ausbliebe. Auf dem 1741. ausgeschriebenen Crayscondente wurde die Erwählung der Deputation zur nähern Einsicht unter die Proponenda gebracht, aber der bedencklichen Zeitläufften halben ausgesezet; darauf Anno 1743. die Beschaffenheit der Crays-Restanten vermittelst Auftrag an den Nürnbergischen Consulenten Hrn. D. Marpergern untersuchet, so dann die Löwenstein-Wertheimische Einwendung in Ansehen des Fürsten-Anschlags abgelehnet, jedoch von selbigem weitere Nothdurfft vorbehalten; Rothenburg 2200. fl. und Windsheim an der Heu-Liferung 948½. fl. erlassen. Mit Nürnberg fehlten die Mittel zu einem gütlichen Abkommen. Der Crays machte Schlüsse per Majora zur Crays-Execution contra Morosos. Nürnberg gestunde den Majoribus keine Krafft in solcher Angelegenheit, noch daß es unter die Morosos zu zehlen sey, welchen Aeusserungen auch einige Stände beyzupflichten schienen. Indessen beruhet noch die Sache in unerörterten Zustande. Ueber diß ist Grävenitz Anno 1741. wegen gänzlich unterblibenen Zahlungen excludirt und es will das Ansehen gewinnen, daß, weil verschidene nahmhaffte Remisse und Aufrechnungen mit vorgekommen, andere sich auf gleiche Weise zu helffen und wenigstens der daher rührenden mercklichen Accrescenz zu entschütten suchen, welches bey nächster bequemen Gelegenheit sich deutlicher an Tag legen dürffte. Endlich, nach dem Vorgang im Schwäbischen Crayse zu urtheilen,

möchte auch aus der Inquisitione universali und der deßhalb präparatorie niderzusezenden Deputation schwerlich ein gedeylicher Ausgang zu hoffen seyn; allermassen seit Anno 1698. dergleichen öffters daselbst bey engern und allgemeinen Craysconventen in Ueberlegung gestanden, ohne daß man sich zuverläßig wegen der Quæstion: An? geschweige: Quomodo? vereinigen können. Und obgleich Costanz mit den meisten Prälaten und Städten sich an den Kayserlichen Hof gewandt und es fürnemlich per Commissionem Cæsaream ins Werck zu richten getrachtet, ist doch die Sache ans Crays-Ausschreibamt zu gütlichem Vergleich oder fernerer Berichts-Erstattung remittiret worden. Staats-Canzl. *Tom. 34. 35. Series Facti & Actor. de An. 1719. Elect. J. publ. T. 14. 17. 18. 19. 20.* da denn auf Kayserliche Veranlassung etlich und 40. Stände sich in Anno 1721. und folgenden Jahren der beschwerlichen Inquisition in vires & facultates unterworfen. Ob und wie weit aber Nürnberg unter solchem Behuf zur gesuchten Erleichterung gelangen möchte? wird die Zeit lehren.

* * *

Von der Reichs-Usual-Matricul in Ansehen der Fränckischen Craysstände.

Wie die Fränckische Craysstände in der Anlage gegen das Reich stehen, ist oben mit mehrerem an- und ausgeführet. Gleichwie man aber von der Reichs-Matricul abgegangen und von Zeit zu Zeit sich eigener Concurrenz-Füsse im Crayse verglichen: So hat man bald angefangen, sich solcher auch in den Reichs-Bewilligungen zu bedienen. Denn als per Conclusum trium Collegiorum vom 16. Mart. 1703. Marggraf Ludwig Wilhelm von Baaden zu Bezahlung des rückständigen Cammer-Richters-Salarii von dessen Vater ein Römer-Monath zugestanden worden, hat zwar Würzburg solchen nach dem unmoderirten Anschlag abgetragen, allein die andere Zahlungen scheinen nur nach den Ansäzen des numeri rotundi de Anno 1701. geschehen zu seyn. Gleichergestalt werden in dem Zusammentrag der Kosten, welche der Fränckische Crays bey dem Spanischen Succeßions-Krieg supererogatorie aufgewendet und Anno 1716. zur Reichs-Versammlung übergeben, alle Reichs-Anlagen währenden Krieges biß 1715. incl. nach der Crays-Matricul à 4000. fl. berechnet; wie denn auch die Repartitiones so wohl darüber, in so weit sie besonders ausgeschlagen und nicht mit unter die Crays-Prästanda geworffen, als über die Anno 1716. bewilligte 50. Römer-Monathe zur Türcken-

Hülfe

Hülfe und übrige nachfolgende Reichs-Bewilligungen im Crays darnach eingerichtet. Woher es gekommen, daß in allen Extracten aus den Reichs-Casse-Büchern, so wie sie den Kayserlichen Excitatoriis ans Crays-Ausschreibamt bey Ausständen beygeleget, oder verschidentlich in der Staats-Canzley und andern publiquen Nachrichten anzutreffen, man von keinen weitern Ansäzen weiß, als nach denen bißhero beschehenen Zahlungen. Wobey sich noch ergibet, daß die particular-Veränderungen nicht allemahl angezeiget und beobachtet worden, zumahl es den Ständen mehrentheils freygestellet, die Zahlungen immediate zur Reichs-Casse zu besorgen, oder in Ermanglung besserer Gelegenheit an die Crays-Casse zu weiterer Beförderung zu leisten. Jedoch ist der Unterscheid von den gebräuchlichen Crays-Quantis gegen die moderirte Matricul bey Nürnberg am wichtigsten, auch einiger massen bey Würzburg, bey den übrigen hingegen beträgt es wenige Gulden und überhaupt ein mäßiges."

Sonsten belehret mein **Staatsrecht**, *l. c. pag. 514. sqq.* mit mehrerem, was in folgenden Jahren verhandelt worden.

Anno 1556. vom Matricularwesen überhaupt.

Anno 1559. wegen **Rieneck.**

Anno 1563. wegen **Henneberg, Schweinfurt, Römhild und Rieneck.**

Anno 1564. wegen **Römhild und Rieneck.**

Anno 1565. ware die Frage: Ob nicht die moderirte Stände zu dem ganzen Anschlag anzuhalten seyen? und heißt es in dem Craysabschid davon: "Ob wohl durch etliche dises Crayses Stände für rathsam bedacht, da bey den moderirten Ständen ein solches zu erhalten, daß es gemeinem Crays und auf den Fall, so GOtt gnädig verhüte, etwas widerwärtigs zutragen sollt, fürträglich; So haben sich doch dieselben moderirten Stände dessen zum höchsten beschwerk, ihnen auch solches keineswegs gemeint, mit dem angehengten Vermelden, daß sie solche Moderation mit grossen Unkosten, Mühe und Arbeit, ungeacht der ansehnlichen und tapffern Ursachen, schwerlich erlangt, und da sie sich dero also leichtlich begeben, ihnen verweislich und nachtheilig seyn würde, zu deme sich die Läufften von Tag zu Tag also beschwerlich gegen denselben Ständen ereigen, daß sie noch wohl einer mehrern nothdürfftig: Wann dann solcher Punct zu ihrer der moderirten Stände guten Gefallen, daran ihnen auch von niemand ichtes zu begeben oder zu benehmen, auch obberührte Stände und Churfür-

 sten

tragen habende ⅔ nicht beschwert, und, was sie dermahlen in Uebermaasse stellen, zu keiner Consequenz gezogen werden solle.„

Auch wurde sonst wegen des Fusses gehandelt; so auch An. 1688. und 89. absonderlich wegen der Ultra-Moderirten und Rotenburg, da wegen der lezteren der Schluß dahin ausfiele: „Gleichwie die Vigore Conclusi Circularis vom 2. Apr. st. n. dises lauffenden Jahres der Statt Rothenburg ad Cæsaream Majestatem & Comitia gewilligte Intercessiones auf dise Condition gestellet worden, daß die übrige Fürsten und Stände dißfalls ohne eine weitere Accrescenz bleiben sollten; also hat es auch dabey sein ungeändertes Bewenden: Doch wird, ex allegatis rationibus, für ganz billig erachtet, bey verhoffendem Erfolg besserer Zeiten die Statt in andere Wege pro condigno zu consoliren, darüber man sich in casum hunc utique sperandum weiter vernehmen lassen wird.„

An. 1691. handelte man wieder wegen der Moderations-Differentien, und schlosse: „Daß, amore Publici und in Beherzigung des jezigen Nothstandes, die ad unam Tertiam moderirte Fürsten und Stände ihr ehedessen obtinirtes Moderatum pro hic & nunc völlig fallen, und sich nach dem alten Matricular-Fuß die ad duas Tertias und also genannte ultra-Moderati aber sich auf ⅔. remissa una Tertia, repartiren lassen mögen: Und gleichwie diser von dem also genannten miscirten Fuß ab- und hingegen dem Anno 1685. observirten modo Repartitionis gleichförmig gehet; also hat man von beeder Partheyen wegen hiebey bedungen, daß es keinem Theil an dem Concursu pecuniario, oder in andere Wege, präjudiciren, noch zur schädlichen Consequenz anderwärts herkommen solle, in der gefaßten Hoffnung, man sich hiernächst in diser odiosen und beschwerlichen Materie besser fassen, und ein zureichendes Eluctations-Mittel am Ende aussehen werde.„

Und m. Jun. flosse in den Fränckischen Craysabschid ein: „So vil den bißhero unter Handen gewesenen Matricular-Streit und selbige zu des gemeinen Wohlwesens Nachtheil und Verzug vorgewendte Difficultäten betrifft, da hat man sich ad 7. provisorio modo, und salvo jure cujuscunque, dahin vereinbahret, daß man sich auf drey Jahr lang des modi Repartitionis ut Lit B. zu bedienen, nach Verfliessung solcher drey Jahr aber andere Mittel und Weg, wie es der Status rerum und die a potiori beliebende Convenienz, nebst der Billigkeit selbst, anhanden geben wird, auszusehen und zu ergreiffen hätte.„

An. 1692. kame der Teutsch-Ordische und Henneberg-Römhildische Anschlag vor.

An. 1694. auch, desgleichen der Nürnbergische.

Vom Jahr 1695. hat man eine Craysmatricul; auch wurde wegen Römhild gehandelt.

An. 1696. wegen Römhild, Windsheim und Schweinfurt auch Nürnberg.

An. 1700. wurde eine Craysmatricul errichtet.

An. 1702. kame es wegen Hohenlohe-Waldenburg zur Sprache.

An. 1703. wegen Würzburg.

An. 1717. wegen Hohenlohe-Schillingsfürst und Pfedelbach.

An. 1718. wegen Löwenstein; wegen einer Craysmatricul, wegen Limburg und Henneberg-Schleusingen.

An. 1720. verglich man sich eines interims-matricular-Fusses auf 10. Jahre; sodann wurde gehandelt von Nürnberg, Limburg, Henneberg-Schleusingen, rc.

An. 1725. wegen Fischberg.

An. 1727. auch wegen Fischberg und Limburg.

An. 1730. desgleichen. Die Craysmatricul von disem Jahr findet sich in einer Schweinfurtischen Deduction.

An. 1731. handelte man wieder wegen der Matricul und Fischberg.

An. 1732. auch wegen Fischberg.

An. 1734. wurde dises Project einer neuen Matricul entworffen:

				fl.	kr.
Bamberg.	=	=	=	363	44
Würzburg.	=	=	=	776	32
Eichstätt.	=	=	=	409	36
Teutsch-Orden.	=	=	=	203	44
Brandenburg.	=	=	=	550	24
Henneberg.	=	=	=	170	40
Schwarzenberg.	=	=	=	40	32
Löwenstein.	=	=	=	16	—
Hohenlohe.	=	=	=	136	32
Castell.	=	=	=	14	56
Wertheim.	=	=	=	61	20
Rieneck.	=	=	=	34	8

Erbach.

	fl.	kr.
Erbach.	29	52
Limburg.	56	32
Danckelmann.	1	4
Schönborn.	3	12
Gräveniz.	5	20
Nürnberg.	789	20
Rotenburg.	181	20
Windsheim.	50	40
Schweinfurt.	59	44
Weissenburg.	44	48
	4000	—

Es beschwerte sich aber ins besondere die Statt Schweinfurt sehr darüber, und liesse deßwegen eine Deduction drucken.

An. 1746. (1) ware der Fränckische Craysmatricular-Fuß so beschaffen:

1. Geistliche Fürstenbanck.	fl.	kr.
Bamberg.	437	=
Würzburg.	850	=
Eichstätt.	246	=
Teutsch-Orden.	124	=
Summa der geistlichen Fürsten Banck	1657	=

2. Weltliche Fürstenbanck.	fl.	kr.
Brandenburg-Culmbach.	329	=
——— Onolzbach. incl. derer in An. 1720. nur ad tempus & sub certis conditionibus übernommenen, bißher, beständig fortgeführten 3. fl.	329	=
Henneberg-Schleusingen. / ——— Schmalkalden. / nebst übrigen sämtlichen Hennebergischen Ständen.	190	=
Schwarzenberg, incl. Seinsheim.	49	=
Löwenstein-Wertheim, Fürstl. Antheils.	43	30
Summa der weltlichen Fürsten Banck.	940	30

3. Gräf-

(1) v. meines l. Sohns Fränckisch. Craysabsch. 2. Th. 1271. S.

3. Gräfliche Banck.	fl.	kr.
Hohenlohe-Waldenburg.	56	=
———— Neuenstein.	88	=
Castell, qua Castell, incl. Remlingen und Rüdenhausen.	18	=
Wertheim, Gräfl. Antheils.	26	30
Lohr.	19	=
Rieneck.	9	=
Erbach.	40	=
Limpurg-Speckfeld und Sontheim.	44	=
———— -Gaildorff.	20	=
Schönborn-Wisentheid.	4	=
Gräveniz und Danckelmann.	6	=
Summa der Gräflichen Banck.	330	30

4. Stättische Banck.	fl.	kr.
Nürnberg.	828	=
Rotenburg.	148	=
Windsheim.	29	=
Schweinfurt.	34	=
Weissenburg.	34	=
Summa der Stättischen Banck.	1073	=
Summa des ganzen Fränckischen Crays-Matricular-Quanti	4001	=

Von denen Anschlägen derer einzelnen Craysstände will ich, über das, was ich in dem **T. Staatsrecht**, auch hier, davon gemeldet habe, aus denen neuesten Zeiten nur dises wenige anführen.

Zwischen dem **Fränckisch-** und **Ober-Rheinischen** Crays enthalten sich noch immer langwührige Streitigkeiten wegen Collectirung des ehemalig-Hennebergischen Amts Fischberg: (1) Nachdeme nemlich dises Amt von Sachsen-Eisenach wieder an Fulda abgetretten worden ware, hat der Ober-Rheinische Crays dasselbige unter sich und das Fuldische Contingent ziehen wollen; der Fränckische Crays hingegen

(1) v. MüLLERS jurist. histor. Elect. 3. Th. 2. Cap. meine R. Fama, 4. Th. 26. Cap. 13. Th. 21. Cap. Staatscanzl. 52. Th. 12. Cap. 60. Th. 6. Cap. 91. Th. pag. 276. 93. Th. pag. 136. Staatsschr. unter K. Franz, 5. Th. 23. S.

gen behauptet, weil dises Amt zur Zeit der Errichtung der Crayse bey Henneberg gewesen, und solches zu dem Fränckischen Crays geschlagen worden seye, müsse jenes ebenfalls dabey verbleiben.

Der Craysabschid von 1748. enthält auch viles von diser Fischbergischen Streitigkeit.

An. 1764. 28. Jan. (1) faßte der Fränckische Crays den Schluß ab: Nachdeme in der zwischen Fulda und Eisenach bey dem Cammergericht befangenen, zum Obsig des erstern abgeurtheilten, das Amt Fischberg betreffenden Streitsache von dem Cammergericht, (zum unleidentlichen Nachtheil dises Crayses, zu welchem dises Amt von je her kundbar gehörig und steuerbar gewesen seye,) dem Ober-Rheinischen Crays-Ausschreibamt die Execution aufgetragen worden, der Herr Bischoff und Abt von Fulda aber hierauf vorgeschlagen habe, er wolle die auf dem Amt Fischberg matricular-mäßig hafftende 4. fl. $2\frac{4}{8}$. kr. übernehmen, und so wohl bey dem Fränckisch- als Ober-Rheinischen Crays so lang vertretten, biß die zwischen beyden Craysen dißfalls entstandene Irrung werde ausgetragen seyn, dagegen er aber verhoffte, daß der Fränckische Crays sich nicht entgegen seyn lassen werde, sich mit Ober-Rhein eines gemeinsamen Vollzugs der Executions-Commißion zu vereinbaren, wann solche auf beyde Crayse würde erkannt werden, hingegen Sachsen-Weimar und Eisenach Vorstellung dagegen gethan, und gebeten, es bey dem Craysschluß von 1755. bewenden zu lassen; so hätte man gewünscht, daß der Hauptstreit zwischen beeden Parthien gütlich wäre beygelegt worden, um so mehr, als man den Fuldischen Antrag, und den von dem Cammergericht seithero würcklich beyder Crayse Ausschreibämtern, sub clausula: samt und sonders, gethanen Executions-Auftrag niemalen annehmen werde. Fischberg habe vor, in und nach, der Wormser Matricul zum Fränckischen Crays gehört, und derselbe seye in beständigem Besiz, welcher aber durch die Cameral-Urthel verändert, und in einer allein zu des Kaysers und Reichs Entscheidung gehörigen Differenz zwischen beyden Craysen sich einer nicht zukommenden Decision angemasset werden wolle; dahero der Crays bereits An. 1745. und 55. den Recurs ad Comitia ergriffen habe, welchem man nun um so mehr inhäriren müsse, da durch die leztere Cameral-Urthel des Fränckischen Crays-Ausschreibamts Jura geschmälert, und der Status possessionis alteriret würde; auch seye bedenck-

(1) v. Neue Staatscanzl. 11. Theil, S. 196. 12. Theil, S. 345.

dencklich, darein zu bewilligen, daß das Amt, zum Ruin der Unterthanen, mit gedoppelten Matricular-Präſtationen beladen werde; wie dann ferner dadurch ungewiß bleibe, in welchen Crays das Amt gehöre, und, wegen beeder Crayſe verſchidenen Verfaſſungen, zwiſchen beeden Crayſen die beſchwerlichſte Verwirrungen entſtehen würden. Solchemnach wäre der Recurs an den Kayſer und das Reich fortzuſezen, bey dem Cammergericht die nöthige Verwahrung zu thun, auch die ſtreitende Theile zu gütlicher Beylegung diſer Zwiſtigkeiten zu veranlaſſen.

Deme zu folge thaten ſo wohl der Fränckiſche Crays, als Sachſen-Weimar und Eiſenach, bey dem Reichsconvent Vorſtellungen, welche im Hauptwerck mit dem bereits geſagten übereinkommen; nur wurde das Geſuch auf ein Reichs-Gutachten gerichtet, damit dem Cammergericht Einhalt gethan werde, in der Sache weiter zu verfahren: Es wurde aber vom Reich nichts darauf reſolvirt.

Anno 1764. 24. Maji verglichen ſich endlich Fulda und Sachſen; da dann §. 14. auch wegen des auf dem Amte Fiſchberg hafftenden, zum Fränckiſchen Crays entrichtenden, Matricular-Anſchlags eine Abrede genommen wurde: Worinn aber dieſelbige beſtehe? kan ich nicht ſagen: Nur ſo vil iſt bekannt, daß Fulda verſprochen hat, wann Sachſen, wegen des Matricular-Punctens einige Avantage bey dem Fränckiſchen Crays zu ſuchen, intentioniret ſeyn ſollte, deſſen Begehren bey denen Catholiſchen Fürſten und Ständen, (jedoch ohne vor den würcklichen Erfolg ſeines Orts zu hafften,) beſtens zu unterſtüzen und zu ſecundiren.

Wegen des Fürſtlich-Hohenlohe-Waldenburgiſchen matricular-Anſchlags wurde Anno 1748. 16. Dec. ein Crays-Schluß gemacht, und Anno 1751. wegen deſſen Erfüllung berathſchlagt, inſonderheit was die hiernach in angemerckter Proportion einzugleichen ſtehende Mannſchaffts-Stellung anbelangt.

Was der Craysabſchid von 1748. wegen des Welzheim- oder Grävenizischen Matricular-Concurrenz-Antheils enthalte, ſiehe am unten (1) angezeigtem Ort.

Durch den Anno 1746. getroffenen Vergleich übernahme Brandenburg-Onolzbach an dem Limpurgiſchen Reichs- und Crays-Matricular-Anſchlag 7. fl. in Simplo. Siehe Cap. 3.

Im

(1) in den Fränck. Craysabſch. S. 1504. 1530.

In dem Craysabschid von 1748. trifft man auch etwas von dem Matricular-Moderationsgesuch der Grafschafft **Wertheim** an.

Erstgedachter Craysabschid enthält ferner viles von dem Matricular-Moderations-Gesuch der Stätte **Nürnberg**, **Rotenburg** und **Windsheim**. (1)

Zwischen dem Fränckischen Crays und der Statt **Nürnberg** walten schon lang Matricular-Disputen vor: (Siehe oben.)

Was um das Jahr 1744. zwischen dem Crays und der Statt vorgegangen seye, belehret der Craysabschid von 1748. §. 74. umständlich. (2)

Anno 1747. rescribirte der Kayser an das Crays-Ausschreibamt: Daß die behörige Sorgfalt vorgekehret werden möge, damit, biß zu gänzlicher Entschliessung diser Moderationssache, (worüber der Kayser des Crays-Ausschreibamts Meinung entgegen sehe,) nichts widriges über die Statt verhänget, sondern dieselbe, (weilen an deren Conservation dem Kayser, dem Vaterland und gemeinen Wesen gelegen seye,) dermalen ohngekränkt gelassen werden möge.

Anno 1751. aber nahme das Crays-Ausschreibamt eine militarische Execution gegen die Statt vor: (3)

Auch berathschlagte sich der Fränckische Crays über der Statt Nürnberg so wohl, als anderer Stände, Beschwerführungen wegen angeblicher Prägravation ihres matricular-Anschlags.

In dem Craysabschid von 1748. liset man noch §. 45. Die Statt **Rotenburg** habe bey dem Crays verlangt: Die ihro von dem Kayser und Reich erhaltene Moderation angedeyhen zu lassen: „Die darauf, nach wohlbedächtlicher reiffer Erwägung, sich ergebene Craysentschliessung ist wohlbemeldter Reichsstatt Rotenburg, mittelst einer zum Protocoll, loco Conclusi, gediehenen Erklärung, dahin eröffnet und angedeutet worden: Daß, so gerne man derselben die Ringerung des bißherigen Reichs-Matricular-Quanti zu 148. fl. auf 130. fl. in Simplo gemeinen Crayses wegen gönnen möge; so groß man auch hätte wünschen mögen, in gleicher Maaß bey denen innerlichen Crays-Einrichtungen, mit Abschreibung des Quanti moderati, und gänzlicher Abschreibung des bißanhero aufgeschwollenen Rückstands an denen Römermonathlichen Crays-Schuldigkeiten so wohl, als von daher rührenden

(1) s. cit. Absch. S. 1498. u. f. 1528. 1574.
(2) add. Europ. Staatscanzl. 87. Theil, 116. S.
(3) s. mein Staatsarch. 1751. 7. Theil, 3. S.

Schlußmäßigen Zinsen, der supplicirenden Statt willfahren zu können: Nachdemmahlen aber die Sache für so bewendet und vereigenschafftet nicht angesehen, noch dafür gehalten werden können, daß die oben angezogene beym Reich erhaltene Moderation auch auf das innere Crays-Matricularwesen, (welches, Reichskündiger massen, ein besonderes und blosses Conventionalwerck alleinig inter Status Circuli Franconici sey,) sich erstrecken, oder auch, ohne Zerrüttung und Umwurff des inneren Crays-Systematis, Plaz greiffen könne; so stehe nicht zu zweiflen, und würde mehrbezielte löbl. Reichsstatt Rotenburg von selbsten die Nothwendigkeit erkennen, die zu gemeinem Mitleiden aufligende Crays-Schuldigkeiten, nach dem bißherigen Conventional-Matricular-Anschlag, ohne einigen Rückhalt und Verkürzung abzugeben, biß in dem so hochangelegenen wichtigen Crays-Matricularwesen eine gedeyhlichere Auskunfft, und GOtt gebe! zu mehrerer und allerseitiger Befridigung gesammter hoch- und wohllöblicher Herren Ständen, gemein-ersprießlich getroffen werden möge und könne: Biß dahin dann auch der in denen Restantenlisten vorfindliche nahmhaffte Rückstand von denen Römermonathlichen Crayspräſtandis und darzu gerechneten *Zinsen* pro indebito nicht gehalten werden könnte; sondern, solche, *bey entstehender* Abtragung ad Cassam, nebst anderen richtigen Ausständen, executive, und zwar ohnnachsichtlich, beyzutreiben, die widerhohlte, und noch ohnlängst erneuerte Craysschlüsse mit Ernst und Nachdruck verordneten. „

Rotenburg thate zwar eine Gegenvorstellung: Der Crays beharrete aber seinen Schluß.

§. 4.

Concurrenz der Reichs-Ritterschafft. Von der Concurrenz der **Fränckischen Reichs-Ritterschafft** zu dem Fränckischen Crays finde ich in denen älteren Craysabschiden nur so vil, daß der Crays bedacht gewesen ist, damit die Ritterschafft sich gewissen das punctum Securitatis publicæ betreffenden, oder in das Policeywesen einschlagenden, Crays-Schlüssen conformiren möge: In neuern Zeiten aber hat zwar der Crays gesucht, es dahin zu bringen, daß besagte Reichs-Ritterschafft mit zu der Crays-militar-Verfassung concurriren möge: Es hat aber meistens, und je länger je weniger, weder die Reichs-Ritterschafft selbst, noch der Kayserliche Hof, daran gewollt.

Besondere Handlungen von denen Jahren 1558. 59. 72. 73. 74. 1638. 64. 72. 73. 74. 75. 76. 91. 92. und 1703. finden sich in meinem **Teutsch. Staatsrecht.**

§. 5.

§. 5.

Daß es um die Chur-Rheinische Crays-Matricul um das Jahr 1555. unrichtig ausgesehen habe, erhellet aus einem in besagtem Jahr erlassenen Schreiben dises Crayses an den Fränckischen, darinn es heißt: „So vil aber anlangt die Hülff dises Crayses, wie hoch dieselbig sich zu Roß und Fuß auf die einfache des Reichs Anschläge erstrecke? hat sich damals, von wegen einfallender Unrichtigkeit, in gewisser Anzahl nicht finden mögen, derowegen Wir, solches zu fernerer Tagsazung richtig zu machen, eingestellet, welche zu ehester Gelegenheit fürzunehmen und was sich alsdann angeregter Anschläge halben gewißlich erfinden würde, soll Ew. Fürstl. Gn. dem Reichsabschid diß Orts auch ein Genügen zu thun, zugeschriben werden.„ Chur-Rheinischer.

Um das Jahr 1565. wollte der Churfürst zu Trier sich seiner erhaltenen Reichs-Moderation bey dem Crays bedienen: Die andere Churfürsten und Stände des Crayses aber wollten solches nicht zugeben.

Wegen des Nider-Ysenburg-Grenzauischen Matricular-Anschlags streiten der Reichs-Fiscal, Chur-Trier und Neuwied mit einander. Man sehe den

Actenmäßigen Unterricht von dem Rechtsstreit über die Reichs- und Crays-Abgaben, insonderheit aber die Cammerziler, von der Grafschafft Nider-Isenburg-Grenzau, welcher an beyden höchsten Reichsgerichten zwischen einem Chur-Rheinischen Crays-Directorio, dem Erzstifft Trier und dem Reichs-Cammergerichts-Fiscali eines-dann dem Graf zu Wied-Neuwied, andern Theils, seit vilen Jahren anhängig ist. Nebst Beylagen von num. 1. biß 27. incl. 1771. fol.

wie auch des Grafens zu Neuwied an den Reichsconvent deßwegen erlassenes Schreiben; davon sich an unten (1) angezeigtem Ort ein Auszug findet.

In dem Chur-Rheinischen Crays geben jezo die übrige Stände, ausser denen 4. Churfürsten, jährlich gewisse Quanta pactitia zur Crayscassa. Dise Quanta pactitia seynd nur auf $1\frac{1}{2}$. Simpla gesezt; wann aber von Reichs- und Crayses wegen eine Verfassungs-Erhöhung des Status militaris beschlossen wird, werden auch dise Quanta pactitia, nach Proportion und wie es sonst verglichen, erhöhet: Indessen

(1) in H. OERTELS R. Tags-Diar. 1772. S. 15.

dessen stehet einem jeglichen frey, ja es erfordert es auch in Nothfällen die gemeine Schuldigkeit, an statt des Geld-Quanti, seine Mannschafft in natura zu stellen, und zwar nach dem gewohnlichen Matricular-Anschlag.

§. 6.

Ober-Rheinischer.

Bey dem **Ober-Rheinischen** Crays wird durchgehends der Reichs-Matricular-Anschlag beobachtet; ausser daß verschidene Stände jenseit Rheins, so keine Mannschafft stellen, ein Quantum pactitium beytragen.

Anno 1655. wurde wegen Moderation und Redintegration der Reichs-Matricul umständlich consultirt.

Anno 1697. wurde resolvirt: Bey dem prorogirten Craystag die Rectificirung der Matricul zu beförderen und zu reguliren.

Anno 1700. liesse der Ober-Rheinische Crays dem **Johanniter-Orden** alle Restanten nach, und nahme auf ein Jahr, statt des matricular-Quanti überhaupt 1600. fl.

Ferner wurde das auf 240. fl. angesezte Matricular-*Simplum* Anfangs auf 80. fl. hernach Anno 1726. auf 20. fl. dergestalt *moderirt*, daß der Orden die förmliche Moderation seines *primordial*-Matricular-Anschlags beym Reich behörig suchen, anbey alle und jede Præstanda ohne Ausnahm dem Crays zu rechter Zeit darnach prästiren solle.

Auch Anno 1700. wurde wegen der Statt **Franckfurt** Anschlags gehandelt, und Anno 1701. ein Vergleich getroffen.

Anno 1735. wurde wegen des **Johanniter-Meisters** Anschlags wieder ein Regulativ gemacht.

Anno 1752. (1) bewilligte der Ober-Rheinische Crays der Statt **Worms** auf sechs Jahre eine Moderation, biß auf verbleibende 75. fl.

So auch auf allen Fall dem Stifft **Odenheim** eine sechsjährige Moderation.

Hessen-Cassel hat circa An. 1739. gegen das Ober-Rheinische Directorium in Matricularsachen Beschwerden geführet, dises aber darauf geantwortet.

Anno 1745. ware unter denen Ober-Rheinischen Crays-Deliberandis: „Ob und wie es allenfalls noch möglich gemacht werden könne, über das höchstverdrießliche Peräquations-Geschäfft die gegen einander lauffende Sentiments derer dabey intereßirten Stände amore publici

(1) v. Staatsarch. 1752. 2. Band, 11. S.

publici was näher zusammen zu bringen und andurch dises so vile Irrungen veranlaßte Unwesen aus der Wurzel zu heben? Auch wie endlich fürs künfftige dergleichen Societätswidrigen Prægravationibus am sichersten vorzukommen seye?„ Ingleichem: „Wie es mit denen in dem Crays-Receß vom 1. Mart. 1744. unverfänglich eingestandenen Quantis pactitiis in Zukunfft zu halten seye?„

Im Jahr 1754. ware es mit dem Ober-Rheinischen Crays-Matricularwesen also beschaffen:

Hochstifft Worms hat in Simplo 76. fl.
Hochstifft Speyer hat in Simplo 228. fl.
Hochstifft Straßburg hat ein Pactit. von 1000. fl.
Hochstifft Basel hat ein Pactit. von 500. fl.
Hochstifft Fuld hat in Simplo 252. fl.
Johanniter-Meisterthum hat in Simplo 20. fl.
Abtey Brümm hat ein Pactit. von 100. fl.
Probstey Odenheim hat in Simplo 40. fl. nach dem moderirten Fuß aber nur 10. fl.
Pfalz-Simmern hat in Simplo 122. fl. 20. kr.
Pfalz-Zweybrücken hat in Simplo 187. fl.
Hessen-Cassel hat in Simplo 1096. fl. 45. kr.
Hessen-Darmstadt hat in Simplo 663. fl.
Baaden-Baaden wegen der Grafschafft Sponheim, hat in Simplo 90. fl.
Nomeni hat ein Pactit. von 500. fl.
Salm mit Kirburg hat in Simplo 40. fl. 15. kr.
Nassau-Weilburg hat in Simplo 82. fl. 40. kr.
Nassau-Usingen hat in Simplo 20. fl. 33⅓. kr.
Nassau-Idstein hat in Simplo 82. fl. 40. kr.
Nassau-Saarbrücken hat in Simplo 34. fl. 33⅓. kr.
Nassau-Ottweyler hat in Simplo 27. fl. 33⅓. kr.
Waldeck hat in Simplo 120. fl.
Hanau-Münzenberg hat in Simplo 230. fl.
Hanau-Lichtenberg hat ein Pactit. von 500. fl.
Solms-Braunfels hat in Simplo 120. fl.
Solms-Rödelheim hat in Simplo 24 fl.
Solms-Laubach hat in Simplo 35. fl.
Hohen-Solms hat in Simplo 48. fl.
Solms-Lich hat in Simplo 24. fl.
Königstein hat in Simplo 80. fl.

Stol-

Stolbergische Häuser haben in Simplo 10. fl.
Ysenburg-Birstein hat in Simplo 69. fl. 57. kr.
Ysenburg-Wächtersbach hat in Simplo 22. fl. 16. kr.
Ysenburg-Meerholz hat in Simplo 14. fl. 19. kr. 3. Pf.
Ysenburg-Büdingen hat in Simplo 23. fl. 42. kr. 1. Pf.
Stein oder Greeweyler hat in Simplo 23. fl.
Grumbach hat in Simplo 19. fl. 15. kr.
Dhaun hat in Simplo 21. fl. 30. Grumbach und Greeweiler zur einen, und Salm-Salm mit Salm-Kirburg zur andern Helffte.
Dimmringen hat in Simplo 12. fl. Davon Grumbach und Greeweiler ⅝. und Salm-Salm mit Salm-Kirburg ⅜.
Heydesheim hat in Simplo 12. fl. 18. kr.
Hartenburg hat in Simplo 30. fl. Zahlt Leiningen-Dürckheim, und Bockenheim.
Güntersblum hat in Simplo 17. fl. 42. kr. Herr Graf Friderich Ludwig und Herr Graf Emig Ludwig.
Grünstadt hat in Simplo 26. fl. 40. kr. Herr Graf Georg Hermann und Herr Graf Carl Ludwig.
Leiningen-Westerburg hat in Simplo 9. fl. 46. kr. Herr Graf Georg Hermann und Herr Graf Georg Carl.
Anhalt-Schaumburg hat in Simplo 2. fl. 40. kr.
Münzfelden hat in Simplo — fl. 54. kr.
Wittgenstein zu Wittgenstein hat in Simplo 16. fl. 48. kr.
Wittgenstein-Berleburg hat in Simplo 11. fl. 12. kr.
Falckenstein hat in Simplo 40. fl.
Reipoltskirchen hat ein Pactit. von 600. fl.
Oberstein hat in Simplo 7. fl.
Criechingen hat in Simplo 20. fl.
Wartenberg hat in Simplo 7. fl. 12. kr.
Prezenheim hat in Simplo 8. fl.
Dachstuhl hat in Simplo 16. fl.
Ollbrücken hat in Simplo 16. fl.
Statt Worms hat in Simplo 75. fl. nach dem moderirten Fuß aber 24. fl. Zahlt wegen 12.jähriger Befreyung jezo nichts.
Statt Speyer hat in Simplo 24. fl.
Statt Franckfurt hat in Simplo 500. fl.
Statt Friedberg hat in Simplo 24. fl.

Statt

Stadt Wezlar hat in Simplo 32. fl.
Holzhausen hat in Simplo 1. fl. 30. kr.

§. 7.

Der Nider-Sächsische Crays handelte Anno 1556. wegen der Anno 1551. von denen Reichs-Moderatoren zu Worms dem Nider-Sächsischen Crays zugeschribenen Quantorum. Nider-Sächsischer.

Anno 1619. wurde von der Statt Lübeck Moderation und der Statt Goßlar temporal-Exemtion gehandelt.

Anno 1623. kame bey dem Kriegsconvent etwas wegen des Magdeburgischen Anschlags vor.

Anno 1649. wurde von der Matricul überhaupt, besonders aber wegen der Magdeburg entgangenen vier Aemter, geredet.

Anno 1652. kame des Erzstiffts Magdeburg Anschlag und der Statt Magdeburg Beytrag darzu vor.

Anno 1654. wurde viles von Matricular-Sachen, besonders auch der Stätte Hamburg und Bremen, gehandelt. Z. E.

„Wann, zum 10den, in dem jüngst zu Regenspurg publicirten Reichsabschid in puncto Moderationis Matriculæ die Verordnung gemachet, daß in allen Craysen darüber Erkundigung angestellet und der Röm. Kayserl. Majestät, wie auch Ihrer Churfürstlichen Gnaden zu Maynz, Relation eingebracht, in dem allen den Reichsabschiden gefolget werden solle; ist, was nach deroselben Anweisung, so wohl zu der Redintegration der Matricul, als Moderation der Anschläge, als die vor sich connex und unter solcher Verordnung zugleich begriffen zu seyn vermeinet wird, vorzunehmen, also werckstellig zu machen beschlossen, daß zwey Deputationen gemacht, eine zu der Erkundigung dessen, so in vorgesezten Reichsabschiden mit mehrerem beschriben wird, die andere zu Examination der vorkommenden Nachrichten und Beschwerden, auch Zusammentragung des Bedenckens über den eingebrachten Bericht zu Richtigmachung und Moderation der Matricul. Zur ersten seynd erwählt Braunschweig-Lüneburg-Zell, Halberstatt, Mecklenburg, Holstein, (welche jeztgedachte beede Fürstliche Häuser sich darum zu vergleichen haben,) Stadt Lübeck und Mühlhausen, und werden die Stände, welche sich beschwert zu seyn vermeinen, oder was sonst zu Richtigmachung der Matricul gereichet, ihre Nothdurfft und Suchen, mit allen Umständen, zusamt den Ursachen und Rationibus, worauf es begründet, zuförderst innwendig drey Monathen an die Crays-Ausschreibende bringen, darauf von denselbigen

solches unverzüglich an jezo-gemeldte Deputirte gebracht, das Anligen und Suchen vernommen, gründliche nothwendige Erforschung angestellt und hinwiederum an die Crays-Ausschreibende gebracht werde, hernach dise darauf befördern sollen, daß mittelst der andern Deputation der Verrichtung dessen, was deroselben vorgedachter massen beygelegt, vorgenommen werde, darzu dann Bremen, Magdeburg, Braunschweig-Lüneburg-Wolffenbüttel, Sachsen-Lauenburg, Stifft Lübeck und die Stadt Goßlar deputirt. Bey allen beeden Deputationen ist nach dem buchstäblichen Innhalt des Reichsabschids de Anno 1582. und andern vor- und nachfolgenden, als welcher durch jüngst-publicirten Reichsabschid pro norma gesezet, darum so wohl die Deputirte, als auch welche vor denselben etwas zur Moderation der Matricul gehörig- und gereichendes vorzubringen, zu suchen und zu erinnern haben, dessen Einhalt stracks folgen, die darinn bestimmte Terminos und Processum, gestaltsam es dabey unveränderlich verbleibet, präcise observiren und sich in allem darnach richten werden; wäre aber unter den Deputirten jemand, den die Sache träffe, oder einiger Gestalt daran intereßiret, derjenige wird, so vil die Sache betrifft, sich der Inquisition, Examination und andern Verrichtungen dabey enthalten und die andere mit dem, so ihnen obliget, nichts desto weniger verfahren. Betreffende an die Römisch-Kayserliche Majestät und Ihro Churfürstl. Gnaden zu Maynz erforderte Relation, soll nach verführten Verrichtungen dieselbe durch des Crayses Ausschreibende Fürsten, dem Reichsabschide gemäß, erstattet, doch dabey beobachtet werden, daß dem Crays alle bey der Moderation und Richtigmachung der Matricul zustehende Jura und Befugnisse conserviret werden: Wie dann nöthig seyn wird, zugleich mit und bey deroselben so wohl allerhöchstgemeldter Römisch-Kayserlicher Majestät allerunterthänigst, als auch höchstgedacht Ihro Churfürstl. Gnaden, gebührend darum, insonderheit daß dem Innhalt des 82jährigen, wie auch anderer Abschiden, in allem gelebet und insgemein die Cognition über die Moderations-Sachen den Craysen, dem Herkommen und Reichs-Sazungen gemäß, unverrückt gelassen werden, zu beobachten."

MüLLER (1) meldet: "Zu Braunschweig ist auf dem Craystage post multas contradictiones in An. 1654 m. Novembr. & Decembr. endlich dise Matricul abgefasset worden, quæ infallibilis norma esto!

in

(1) de Convent. Circul. Cap. 13. p. m. 111.

	fl.	gr.	pf.	in Simplo zu Roß.	zu Fuß.	fl.	gr.
Erzstifft Magdeburg, mit der alten Stadt Magdeburg : :				45	196	1300	--
Wobey zu mercken, daß solches Simplum jezo nachfolgender gestalten im Erz-Stifft aufgebracht wird:	fl.	gr.	pf.				
1. Die vier ausgezogene Aemter, als: Querfurt, Jüterbock, Damen und Burck :	167	8	6				
2. Die alte Stadt Magdeburg	164	3	--				
3. Amt, Stadt und Closter Ee-geln : :	57	19	6				
4. Das übrige Erz-Stifft	910	11	--				
	1300	--	--				
Bremen mit der Stadt Bremen :				24	100	668	--
Braunschweig-Lüneburg-Wolffenbüttel, mit der Stadt Braunschweig hatte vor Alters in Simplo 686. fl. weilen aber gemeltes Fürstenthum von dem Stifft Hildesheim bey den Tractaten nächst-folgende Oerter bekommen, welche in Simplo ausgetragen:	fl.	gr.	pf.				
Closter Franckenberg :	1	16	6				
Amt Lutter am Bährenberg	1	9	--				
Wegen der Ganzen Güter zu Lutter und Rheden	--	18	--				
	4	1	6				
So trägt das Totum in Simplo aus				$22\frac{1}{2}$	105	600	$1\frac{1}{3}$
Braunschweig-Lüneburg-Zelle :				20	120	720	--
Braunschweig-Lüneburg-Grubenhagen :				5	---	90	--
Braunschweig-Lüneburg-Calenberg hatte vor Alters in Simplo : : 586 fl.							
Bekommt darzu von Hildesheim $13\frac{1}{4}$ zu Fuß : : 53 fl.							
Trägt also Ein Simplum aus :				$22\frac{1}{2}$	$117\frac{1}{4}$	739	--
Halberstatt : :				14	66	432	--
Mecklenburg-Schwerin, worunter doch die Quota der Stadt Wißmar und anderer							

	zu Roß	zu Fuß	fl.	gr.
abgetrettenen Stücke mit begriffen	20	33½	374	--
Mecklenburg-Güstrow	20	33½	374	--
Holstein, beyde Fürstenthümer	40	80	800	--
Stifft Hildesheim hat vor Alters gehabt in Simplo 536 fl. -- gr. - pf.				
Davon gehen ab an Wolfbüttel 4 1 6				
An Calenberg 53 -- --				
Bleibt also Hildesheim	18	65¾	478	19½
Sachsen-Lauenburg	8	30	216	--
Stifft Lübeck	3	---	36	--
Fürstenthum Schwerin	6	6	96	--
Fürstenthum Razeburg	1	3	24	--
Graffschafft Blanckenburg	2	--	24	--
Stadt Lübeck	10½	88½	480	--
Stadt Goßlar	--	15	60	--
Mühlhausen	--	20	80	--
Nordhausen	--	10	40	--
Summa	279½	1099½	7712	--

Nota: In Anno 1662. zu Lüneburg im Junio ist Herr Graf Christian zu Ranzau recipirt, ihm die Sessio vor der Stadt Lübeck gelassen und er in Simplo collectirt mit 1. zu Roß und 2. zu Fuß oder 20. fl. „

Anno 1677. kame wieder etwas vor wegen der vom Erzstifft **Magdeburg** eximirten vier Aemter.

Zu End des vorigen Jahrhunderts (1) machten die **Mecklenburgische** Landstände eine Landesbeschwerde daraus, daß dem Herzogthum grössere Craysanlagen zugetheilt würden, als es ohne Ruin ertragen könne; worauf die Herzoge versprachen, wegen Erhaltung einer Matricular-Moderation besorgt zu seyn.

§. 8.

Ober-Sächsischer.

Bey dem **Ober-Sächsischen** Crays wurde Anno 1542. ein Abschid nur durch die Chur- und Fürsten errichtet, darein allerley von Matricular-Sachen kame.

Anno 1555. wurde die Crays-Matricul in Richtigkeit gebracht, welche

(1) v. LÜNIG von der landſ. Ritterſch. 2. Th. 423. S.

welche nach dem einfachen Anschlag 268. zu Roß und 1176. zu Fuß betruge.

Anno 1564. kamen auch matricular-Sachen vor.

Anno 1571. wurde von Rectificirung der Reichs-Matricul gehandelt, und die Ober-Sächsische Crays-Matricul von neuem vestgestellt.

Anno 1577. wurden wieder Präparatorien zu Rectificirung der Reichsmatricul gemacht.

Anno 1578. geschahe ein gleiches.

In dem Craysabschid de m. Apr. 1588. heißt es: „Damit auch ein jeder Stand sein Gebührniß und was er zu contribuiren schuldig, gewiß seyn und dieselbe eigentlich wissen möge, solches von den Unterthanen der Gebühr nach einzubringen: (welches den Obrigkeiten vermöge der Reichsabschide frey stehen soll;) so sind die Anschläge folgender Gestalt gegen einander richtig gemacht und gemeldter Stände Gebührniß gerechnet worden, nehmlichen:

Der Churfürst zu Sachsen hat 65. zu Roß, und 10. zu Fuß, das trägt an Gelde 1984. fl. Das Stifft Meissen 6. zu Roß und 6. zu Fuß, thut an Gelde, 96. fl. Das Stifft Merseburg 6. zu Roß und 6. zu Fuß, thut an Gelde 96. fl. Das Vogtland 10. zu Roß und 46. zu Fuß, thut an Gelde 304. fl. Das Stifft Naumburg 6. zu Roß und 6. zu Fuß, thut an Gelde 96. fl. Die 4. assecurirten Aemter 5. zu Roß und 20. zu Fuß, thut an Gelde 140. fl. Die Herrschafft Wildenfels 1. zu Roß und 2. zu Fuß, thut 20. fl. Die Grafschafft Leißnigk, 1. zu Roß und 2. zu Fuß, thut 20. fl. Die Grafschafft Beichlingen 2. zu Roß, thut 24. fl. Die Herrschafft Tauttenburg 1. zu Roß und 2. zu Fuß, thut 20. fl. Thut der ganze Anschlag des Churfürsten zu Sachsen, mit denen dreyen Stifften und Exempten, 103. zu Roß und 391. zu Fuß, an Gelde aber, dem einfachen Anschlage nach, monathlich 2800. fl.

Der Churfürst zu Brandenburg hat mit den Exempten 60. zu Roß und 277. zu Fuß, thut 1828. fl.

Die Herzogen zu Sachsen, 30. zu Roß, 138. zu Fuß, davon werden gezogen 5. zu Roß, und 20. zu Fuß, so dem Churfürsten zu Sachsen, wie oben stehet, mit den assecurirten Aemtern zukommen seyn; Rest 25. zu Roß und 118. zu Fuß thut 772. fl. Von wegen der Grafschafft Gleichen 13. zu Fuß, thut 88. fl. Von wegen des Abts zu Saalfeld 2. zu Roß, 13. zu Fuß, thut 76. fl. Von wegen

der Herrschafft Ränitz 1. zu Roß und 2. zu Fuß thut 20. fl. Thut der Herzogen zu Sachsen Anschlag mit den Exempten 956. fl.

Pommern, samt dem Stifft Camin, 40. zu Roß, 228. zu Fuß, thut 1392. fl.

Anhalt 9. zu Roß, 20. zu Fuß, thut 188. fl.

Die Aebtißin zu Quedlinburg 1. zu Roß, 10. zu Fuß, thut 52. fl.

Die Aebtißin zu Gernroda 1. zu Roß, 6. zu Fuß, thut 36. fl.

Der Abt zu Walckenrieth 2. zu Roß, 6. zu Fuß, thut 48. fl.

Schwarzburg 7. zu Roß, 29. zu Fuß, thut 200. fl.

Mannsfeld 10. zu Roß, 45. zu Fuß, thut 300. fl.

Stollberg, 3. zu Roß, 12. zu Fuß, thut 84. fl.

Honstein 2. zu Roß, 8. zu Fuß, thut 56. fl.

Barby, 1. zu Roß, 2. zu Fuß, thut 20. fl.

Die Herrn Reussen zu Plauen, von wegen der Herrschafft Gräz, 1. zu Roß, 3. zu Fuß, und von wegen der Herrschafft Schleiz und Gera, 2. zu Roß, 12. zu Fuß, thut beydes zusammen 96. fl.

Die Herren von Schönburg, 2. zu Roß, 4. zu Fuß, thut 40. fl.

Diser Matricul ist jedoch die Clausul angehängt: „Es ist aber hierbey sonderlich bedinget, wo über Zuversicht in jezo gedachter Abrechnung bey einem oder mehr Ständen mit ihren Anschlägen wider die Reichs-Matricul oder sonsten etwas zu vil oder wenig gesezet, daß es dem H. Reich und dem Crays, auch sonsten niemand, zum Nachtheil, oder gefährlichen Einführung, gereichen soll.„

Uebrigens ist dise Craysmatricul de Anno 1588. noch biß dise Stunde in dem Ober-Sächsischen Crays die ordentliche Matricul, wornach man sich in Fällen richtet.

Anno 1594. wurde wirder von Rectificirung der Reichs-Matricul geredet; wie auch von der Herrschafft **Leutenberg**.

Anno 1595. kame es wegen des **Hohensteinischen** und **Walckenriedischen** Anschlags zur Sprache.

Anno 1601. kame das Reichsmatriculär-Wesen in Ueberlegung; wie auch die Anschläge wegen **Hohenstein-Reinstein** und **Walckenried**.

Anno 1602. ware man wieder mit Reichsmatricular-Sachen beschäfftiget.

Anno 1603. auch.

Anno 1623. wurde wegen des Anschlags einiger Dörffer zwischen **Halberstatt** und **Anhalt** gestritten.

Anno

Anno 1654. wurden Präparatorien zu einem Reichs-Moderations-Tag gemacht; auch von dem Erfurtischen Anschlag geredet.

Anno 1658. kame die Reichsmatricular-Sache wieder vor; so auch Anno 1662. und 63.

Sachsen-Querfurt oder Weissensfels offerirte An. 1664. bey seiner Reception zum Simplo eines Römermonaths 200. fl. oder an Mannschafft 7. zu Roß und 29. zu Fuß, so auch also angenommen wurde.

Anno 1672. kame, nebst der Mannschaffts-Repartition, etwas wegen Mansfeld vor.

Anno 1674. wurde wieder von Mansfeld gehandelt.

Anno 1676. und 77. hatten der Ober- und Nider-Sächsische Crays wegen der vier eximirten Magdeburgischen Aemter mit einander zu thun.

Anno 1681. kamen Mansfeld, dise vier Aemter, und Ascanien vor: Wegen diser vier Aemter sehe man einen ausführlichen Aufsaz in meinem T. Staatsrecht, *Tom. 31. p. 51. sqq.*

Seit 1683. cessiren die Ober-Sächsische Craystäge.

§. 8.

Von dem Schwäbischen Crays sehe man dise hieher gehörige Schrifften: Schwäbischer.

Von denen innerlichen Matricular-Moderations- und Peräquations-Streitigkeiten.

Anmerckungen auf das an die Röm. Kayserl. Majestät von dem Herzog zu Würtemberg erlassene Schreiben d. d. 19. Nov. 1718. puncto Peræquationis in Circulo Suevico; cum Adjunctis sub Lit. A. usque ad G. incl. in FABRI Staats-Canzl. *Tom. 34. p. 501.*

Kurze Remonstration, daß die von denen prägravirten Schwäbischen Crayständen suchende Peræquation, mediante Inquisitione generali ac reciproca inter Con-Status Circuli, recht und billig, nüzlich, nöthig, in denen Reichsabschiden und Craysschlüssen selbsten gegründet, auch gar wohl practicirlich; in denen *Elect. Jur. publ. Tom. 14. p. 964.* in FABRI Staats-Canzl. *Tom. 34. p. 527.* und in dem Anhang der bald folgenden Seriei Facti & Actorum, allwo auch

Anmerckungen darüber ad marginem beygedruckt seynd.

Kurzer Begriff und eigentliche Beschaffenheit des negotii Statuum grava-

gravatorum in Circulo Suevico, zu Einführung der versprochenen Proportion in der Crays-Verfassung und andern Oneribus publicis; mit Beyl. sub. Lit. A.-N. incl. stehet im *Theatr. Europ. Tom. 21. ad An. 1718. p. 208.* und in der Staats-Canzl. *Tom. 35. p. 721.* Auch ist dise Schrifft der gleichfolgenden ganz mit beygedruckt.

Anmerckungen, worinnen der Ungrund dessen, was die von Seiten des Bischoffen zu Costanz und der Ihme adhärirenden Reichs-Prälaten und Reichsstätte des Schwäbischen Crayses in Wien subsistirende Abordnung Ihro Kayserl. Maiestät zu Behauptung der von ihren Herrn Principalen und Committenten eigenmächtig unternommen Herabsezung von dem bißhero üblich gewesenen Matricular-Fuß und Erhaltung der in besagtem Schwäbischen Crays allein prätendirenden universal-Inquisition in vires & Facultates, auch folgbaren vermeintlichen Eingleichung der Matricular-Anschläge gesammter Fürsten und Stände desselben, in einem so genannten kurzen Begriff ꝛc. bey Ueberreichung eines allerunterthänigsten Memorialis, dem Vernehmen nach, übergeben und vorgestellet *haben solle,* gezeiget wird. Mit Beylagen von Lit. A. biß X. 1719. Fol. Sie finden sich auch als ein Anhang bey der gleich-folgenden Schrifft.

Series Facti & Actorum, oder vollständige Actenmäßige Vorstellung ab Seiten Sr. Hochfürstl. Durchl. des Herrn Herzogs zu Würtemberg und übriger mit Deroselben vereinbarter geist- und weltlicher Fürsten, auch des Reichs-Gräflichen Collegii und einiger anderer löbl. Stände des Schwäbischen Crayses, was in selbigem biß hieher in dem Matricular-Wesen vorgegangen, samt daraus beygefügtem kurzem Auszug und gründlichen Erläuterung, worinnen standhafft gezeiget und bewähret wird, wie so wohl die von Ihro Fürstl. Gn. dem Herrn Bischoff zu Costanz und denen Ihro anhangenden mehreren Reichs-Prälaten und einigen Reichs-Stätten in Schwaben unternommene eigenmächtige Herabsezung von ihrem obhabenden Matricular-Fuß, als auch das bey Ihro Röm. Kayserlichen Mai. theils um Manutenenz solches sich angemaßten Facti, theils um Vornahm einer universal-Inquisition des Vermögens gesammter Fürsten und Stände des Schwäbischen Crayses zu Gleichstellung derselben gegen einander in ihren Reichs-Matricular-Anschlägen, anzusehen sey. Entgegen gesezt der Gegenseits zum Vorschein gekommenen und im Anhang befindlichen kurzen Demonstration &c. Mit Beylagen von num. 1. biß 79. 1719. fol.

Summa-

Summarische Relation was bey dem vom 7den Febr. biß den 29sten Maji dises lauffenden Jahres 1720. zu Augspurg gehaltenen allgemeinen Schwäbischen Crayßconvent in dem Matricular-Wesen vorgegangen; in denen *Elect. Iur. publ. Tom. 19. p. 691.*

Gründlich- und standhaffter Bericht, was bey der vom 7den Febr. biß den 29sten Maj. dises lauffenden Jahrs 1720. zu Augspurg gehaltener allgemeinen Versammlung des löbl. Schwäbischen Crayses in der zwischen Selbigen Fürsten und Ständen strittigen Matricular-Sache vorgangen ist, in welchem gründlichen Bericht auch gezeiget wird, wie ungründlich und mangelhafft seye dasjenige Impressum, welches über eben solche Materie zu Stuttgart verfasset und unter dem Nahmen: Gründliche *Relation &c.* vor etlichen Wochen in Wien public gemacht worden ist. 1720. fol. wie auch in denen *Elect. Iur. publ. Tom. 19. p. 883.* und *Tom. 20. p. 26.* (woselbst irrig 2. Schrifften daraus gemacht worden,) 97. 259.

Gründlicher Bericht wegen Verlegung der von dem Hochlöbl. Schwäbischen Crays angeordneten Matricular-Inquisitions-Deputation von Ulm nach Eßlingen, und darüber zwischen denen Subdelegatis entstandener Differenz. (1722.) fol.

Kurze und Acten-mäßige Erläuterung über des löbl. Schwäbischen Crayses und des Hochfürstl. Hauses Würtemberg hohen Churfürstlichen Matricular-Anschlag de Anno 1669. besonders ratione der Clöster Maulbronn und Königsbronn, wie auch der Grafschafft Löwenstein. Ulm, 1740. fol.

Die wegen der Streitigkeiten zwischen dem Schwäbischen Crays und der Reichs-Ritterschafft in Schwaben gewechselte Schrifften findet man auch in LÜNIGS *Biblioth. Deduct. Part. 3. p. 49. sqq.* angezeigt.

Schon Anno 1531. wurde auf den Schwäbischen Craystägen von Matricular-Sachen gehandelt; so auch Anno 1541. 44.

Anno 1555. 56. 57. 59. und 62. wurde wegen der von Oesterreich dem Crays entzogenen Güter mit Demselben tractirt.

Anno 1557. kame etwas wegen des Fuggerischen Anschlags vor.

Anno 1558. machten die geistliche Bancks-Verwandte einen Schluß wegen der Anschläge von Reichenau, Petershausen, Maulbronn, Königsbronn und Rotenmünster.

Anno 1562. wollten sich einige Schwäbische Craysstände als: Stifft Lindau und Ueberlingen, selbst moderiren; es wurde ihnen

aber von dem Crays geantwortet: Weilen das Reich in Possessione vel quasi percipiendi seye, gebühre niemand, sich selbst zu moderiren.

Anno 1595. kame etwas wegen des Stiffts **Lindau**, und der Stätte **Eßlingen** und **Pfullendorff** Anschlag vor.

Anno 1602. wurde wieder von Einigen um Moderation angesucht.

In dem Crays-Receß d. d. 2. (12.) Jul. 1626. liset man: „Bey dem 8ten Puncten, da sich theils Stände selbsten eigen-Willens in ihrer Anlage geringert, oder die vor vilen Jahren allein auf wenig Jahre erlangte Moderation auch biß dahero erstrecken und noch dabey zu verharren vermeinen; ist geschlossen: Dieweil die Ringerung der Matricul in keines Standes Mächten bestehet, sondern vor die Moderatores Imperii allein gehörig, daß ein jeder Stand bey seiner alten Anlage, der Matricul gemäß, auch nach Verfliessung der erlangten Jahre, zu Erhaltung billigmäßiger Gleichheit, verbleiben und ohngeschmälert solche zur Crays-Cassa einzuschütten schuldig seyn solle; es wäre dann, daß ein oder anderer Stand mit Recht ein anders erhalten thäte, ꝛc.„

In dem Crays-Receß vom 12. (22.) Dec. 1638. kommt unter anderem: Daß der anwesenden Craysstände Räthe und Bottschafften dafür gehalten hätten, daß die Anschlags-Sachen nicht für Einen Crays, sondern für den allgemeinen Reichstag, gehörten.

Anno 1649. wurde über einige Matricular-Puncten deliberirt.

Anno 1654. machte man Vorbereitungen zu dem gesammten Moderations-Wesen; so auch Anno 1662.

Was Anno 1666. zwischen dem Crays und **Oesterreich** wegen der eximirten Stände paßiret ist, gehöret nicht hieher.

Anno 1669. & seq. wurde von dem Kayser und Reich des Schwäbischen Crayses Anschlag, der bißhero an dem Toto des ganzens Reichs $\frac{1}{8}$. ausgemacht hatte, auf $\frac{1}{10}$. herabgesezt, wodurch dann die Stände dises Crayses effective um $\frac{1}{5}$. ohngefähr moderirt wurden: Es haben aber die mehrere dafür gehalten, es seye dem Crays durch die demselben gegönnete provisional-Moderation und ungefähr Eine Terz, (welche ein jeder Stand, vermög per Majora gemachten Schlusses, an seinem particular-Reichs-Anschlag abzuschreiben und zu geniessen haben soll,) noch nit genugsam sublevirt, und dannehero forderist bey Ihro Kayserl. Majestät so wohl, als dem Reich, eine noch mehrere Moderation gebührend zu sollicitiren, und biß zu deren Erfolg immittelst auch zuzusehen, was die übrige Crayse wegen des Reichs-

Ver-

Verfassungs-Wercks würcklichen Angriffs thun möchten, dahero dann erfolget, daß man (ohnerachtet gleichwohl ratione des andern Membri: wie nemlich das übernehmende Crays-Quantum unter denen Ständen dises Crayses zu repartiren seyn würde? ein Versuch geschehen,) indeme die Majora von dem Hauptstück ratione acceptationis Quanti Circularis abstrahiret, weder in solchem 2ten Membro einen eventual-Schluß fassen, noch auch zu denen übrigen subdividirten Membris schreiten können, sondern es ist bey solcher Bewandtniß das ganze Werck vor dißmahl ausgesezt worden.

Anno 1672. klagten wieder vile Stände über ihren allzuhohen Anschlag.

Anno 1681. handelten das Crays-Ausschreibamt und der Kayser über Matricular-Sachen.

Anno 1683. beschlosse der Crays einen interims-Matricular-Fuß: Und das ist der berühmte 83ger conventional-Fuß, über welchem nachhero so offt und lange in dem Schwäbischen Crays gestritten worden ist.

Nach disem Fuß trugen bey die	zu Roß.	zu Fuß.	an Geld.
Geistliche Fürsten und Stiffter: -	108	415½	2958
weltliche Fürsten und Stiffter, ohne Sulz:	290	1130½	8002
Prälaten und Abtißinnen: - -	88	371½	2542
Grafen und Herrn, mit Sulz: -	149	604	4204
Reichs-Stätte. -	366	1595	10772
Summa	1001	4116½	28478

Bey welcher Repartition ein jeder Stand, nach Abzug der 1669ger Terz von dem verbleibenden Quanto matriculari das Triplum cum dimidio hätte tragen sollen, mithin hätte es betroffen z. E. Costanz mit Reichenau 569. fl. 20. kr. dem Prälatischen Collegio 2870. fl. dem Städtischen Collegio 13959. fl. 10. kr. Summa 17398. fl. 30. kr. es haben aber dieselbe in obiger Repartition würcklich erhalten: Costanz 378. fl. das Prälatische Collegium 2542. fl. das Stättische Collegium 10772. fl. Summa 13692. fl. also monathlich weniger 3706. fl. 30. kr. wo hingegen das Gräfliche Collegium und andere sich darüber beschwert, daß die 1669ger Terz nicht proportionabiliter seye ausgetheilet worden.

An. 1685. rescribirte der Kayser dem Crays-Ausschreibamt: Daß die von Einigen erhaltene Moderationen Dritten nicht präjudiciren sollten.

An. 1686. wollten Einige den 83ger Fuß abgethan wissen.

An. 1687. wurde so wohl zwischen dem Crays-Ausschreibamt und dem Kayser, als auch auf dem Craystag, deßwegen gehandelt, und endlich beschlossen: Es solle biß Ende 1688. bey dem jezigen Fuß verbleiben: Weiter aber wolle und solle kein Theil zu denselbigen mehr gebunden seyn.

An. 1689. wurde er aber zwar wieder beybehalten, doch einiges vorläuffig verabredet, um künfftig Principia fassen zu können.

Dabey verbliebe es auch Anno 1690.

In dem Craysabschid de m. Jun. 1691. ist enthalten: „24stens Weiter so haben bey disem Craysconvent auch die beede löbliche Städte Eßlingen und Ißni zwey Kayserlich allergnädigste Rescripte sub Num. 67. & 68. ad Dictaturam und folgends in die Proposition zu bringen gebeten, darinnen die Römische Kayserliche Maiestät beeden löblichen Städten Ihr Quantum Matriculare, nach einem vorher gegangenen Reichs-Gutachten, zu moderiren, sich allergnädigst gefallen lassen: Wie nun Fürsten und Stände disen beeden löbl. Städten, wann sie den Genuß diser Moderation ohne Beschwerde Ihrer löblichen Mit-Stände etwa bey künfftigen Römer-Monaten, die immediate in die Kayserliche und Reichs-Cassam gehen, empfinden können, dergleichen gern gönnen, auch, da sie zeigen würden, von wannen in dem Crays ohne Aggravirung der hoch- und löbl. Mitstände ihnen geholffen werden könnte, den Effect auch in Circulo Ihnen angedeyen zu lassen gemeinet; also hat man im übrigen angestanden, durch dise herabgesezte und moderirte Summ in der eigenen Crays-Verfassung und deren Zugehör einen so grossen Bruch zu thun, oder dergleichen Moderationes, darüber der löbliche Crays nicht vernommen worden, für legal zu halten: Man ist aber, in Regard solcher allergnädigsten Rescripten, a potiori dahin gangen, daß wegen diser beeder löblicher Stând Ansaz in den Tabellen noch eine Untersuchung zu thun und ihres künfftigen Crayscontingents wegen, an Mannschafft so wohl, als ad Cassam, sich so zu erklären, wie der Zustand der übrigen löblichen Stände, die zwar keine Moderations-Rescripta insinuiren, aber doch auch darthun können, daß sie nicht weniger als die andere hievor prägravirt und in dem jezigen Krieg von Freund und Feind so hart mitgenommen worden, es allerseits erleiden und billig seyn mag.„

Auch kam sonst wegen Ungleichheit des Matricular-Fusses einiges vor.

Anno 1693. suchten vile Stände vergeblich Moderation; doch sollte

sollte in Extraordinariis bey einem oder anderem, nach Befinden, jezuweilen etwas nachgesehen werden.

Anno 1694. 30. Oct. (9. Nov.) wurde dem Craysabschid eingerückt: „Daß, weilen man befunden, daß ad futuram Rectificationem Matriculæ nichts nöthigers noch zulänglicheres seye, als daß man den Fundum matricularem, wie er in Anno 1521. bey Errichtung der Reichs-Matricul gewesen, als ein dem Crays afficirtes Gut, wohl zusammensuche, indem es ein unerträgliches wäre, wann ein oder anderer Stand einen ziemlichen Theil seines Fundi und dazu gehöriger Unterthanen und Gefälle, entweder sich per vim, ohne des gesammten Crayses Aßistenz zu imploriren, entziehen lassen, oder per negligentiam verliehren, oder auch durch Führung einer üblen Oeconomie selbst, und zwar dergestalt, wie sich dessen Exempla finden werden, an einen Fremden alieniren und gleichwol das darauf hafftende Onus der Reichs- und Crays-Collecten auf sich und seinem ohnzulänglichen, vielleicht auch noch dazu nicht gar rühmlich administrirenden, Corpore behalten wollte, daß hernachmal, wann ihn sein betreffendes, nach jeziger Zeiten Beschaffenheit möglich-schweres Matricular-Contingent allzusehr graviren, oder abzuführen difficil fallen würde, seine Mitstände, welche nach ihrem Matricular-Fuß das Ihrige vor sich selbst schon überflüßig tragen, was ein solcher, propter deficientem Fundum, nicht prästiren könnte, noch darzu übertragen und dergestalt innocenter pro alio forte nocente abstatten helffen, einfolglich mit der Zeit, wie es fast anderst nicht seyn kan, in einen gemeinen Ruin zusammengerathen müßten; dann es ja überflüßig genug wäre, wann man einem solchen Membro, communi Circuli nomine, seine Aßistenz, ihme zu dem Seinigen Reichs-Constitutions-mäßig wiederum zu verhelffen, gönnete, auch in der That, wie man sich darzu hiermit erkläret haben will, leistete; als werden diejenige Stände, so sich in disem Passu intereßirt wissen, zeitlich die behörige Reflexion darauf zu machen, und, zu desto besserer Präparirung dises Matricular-Geschäffts, hiernächstens ihres Fundi Beschaffenheit, bona fide und mit allen zur Sach dienlichen Umständen, (darüber man sich auch zu diser Zeit, wann die Inquisitio in vires & facultates ernstlich verlangt, ab Seiten des Hochfürstlichen Crays-Ausschreibamts, Ordnungs-mäßig an Hand zu gehen nicht ermangeln wird,) anzuzeigen; inzwischen aber mit dergleichen, dem gesammten Reich und Crays äusserst präjudicirlichen, Alienationen, weswegen sie auch die geringste Moderation nicht zu hoffen, an sich zu halten, auch, so vil möglich, das dergestalten

bey einem ganz ausserordentlichen Fall, da das Herzogthum durch den 30jährigen Krieg in schröcklichen Ruin gerathen, vorgeschlagen worden seye, solcher Vorschlag auch sich auf keine formliche Inquisition in vires & facultates erstrecke.

Uebrigens heißt es im Concluso vom 16. (26.) Nov. und 23. Nov. (3. Dec.): „Und ob zwar von denen mehrern davor gehalten werden wollen, daß der numerus der Subditorum pro fundamento hierinnen zu nehmen, so haben doch auch theils derselben es nur simpliciter auf den numerum der Köpffe restringiret, andere von ihnen aber es auf die Zahl und das Vermögen der Unterthanen extendirt, zerschidene hingegen dises vor ein gar mißliches Fundament angesehen, und davor halten wollen, daß entweder mehr auf den Fundum, als die Subditos, zu reflectiren, oder auch leztern Falls neben dem auf andere Reditus, Commercia und dergleichen, nicht weniger auf die grosse sich hie und da befindliche Schulden und ein und andern Orts temporal-Unfälle, das Absehen zu nehmen, und auf das ganze Reich auch einigen Regard und in so fern zu machen, daß man sich bey demselben in Corpore & quoad Singulos weder jezt noch künfftig präjudicire, zudem neque ex dignitate, neque ex utilitate, totius Circuli & singulorum Statuum sey, seine Vires in Pleno darzulegen, und dadurch männiglich public zu machen, welches auch in denen bey dem Reich dißfalls gemachten und in denen Reichs-Constitutionibus enthaltenen Dispositionen sorgfältigst verhütet worden. Weilen sich aber der beste Weg erst bey Vornehmung der Application äussern, und bey so grossem Unterschid der hoch- und löblichen Stände sich nicht wohl durchgehends conforme und bey allen practicable Principia würden sezen lassen, biß sich bey Nehmung der Prob das weitere zeigte; so seynd die Majora dermahlen auf dem bestanden, daß dem Numero Subditorum und deren Vermögen zu inhäriren, und nach demselben bey jedem löblichen Collegio die Prob zu machen, und solches eines jeden Collegii Directorio einzuschicken, und daselbst die Sache also zu präpariren, daß bey nächstkünfftigem Frühlings-Convent solches produciret, und darnach ratione principiorum, wie in Sachen weiter zu progrediren, die Mensur genommen werden könne. Immittelst möchte auch bey dem ganzen Reich eine weitere Moderation des ganzen löblichen Crayses über die schon abgenommene Terz annoch habenden übermäßigen Quanti Matricularis gesucht, und die Reassumir- und baldige Ausmachung des pti Rectificationis Matriculæ in Comitiis urgirt werden.“

Im

Principia universalia auszufinden, wornach hierinn cum effectu dermaleinst zu progrediren? tentirt worden, hätten sich zwar bey allen biß dato vorgekommenen Mediis allerhand Dubia hervor gethan: Weil jedoch hievon die gute Harmonie des löbl. Crayses, und die Aufrechterhaltung dessen militarischer Verfassung guter massen dependire, so seye darinnen keines weges auszusezen, sondern durch eine nidersezende extraordinari-Deputation von allen löbl. Collegiis weiterer Versuch zu Ausfindung gewisser und zulänglicher Principiorum zu thun, und wann kein kürzerer und leichterer Modus, als die nicht wenig Difficultät unterworffene und von langer Hand seyende Inquisitio in vires & facultates, sich zeigen wollte, dennoch solchem, nach denen Majoribus, so mehr zu inhäriren, als derselbe in denen hievorigen Crays-Conclusis allbereits stabilirt, und nur auf solche Weg und Mittel zu gedencken, nach welchen bey allen hoch- und löbl. Ständen das Vermögen examinirt, und aller Orten gleichförmig gesezt werden könne; wie dann hiezu von denen beyden geist- und weltlichen Fürsten-Collegiis die Fürstl. Stiffter Kempten und Ellwangen, nebst Zollern-Sigmaringen und Schwarzenberg wegen Sulz, von dem löblichen Prälatischen Ochsenhausen und Marchthal, cum facultate substituendi, wann der Herr Marchthalische der Crays-Rechnung halber verhindert werden sollte, von dem löbl. Gräflichen Oettingen-Wallerstein und Scheer, und von dem löbl. Städtischen Ueberlingen und Lindau, extraordinarie deputirt, und, sich dises Geschäffts förderlichst zu unterziehen, requirirt worden, damit hierinnen noch bey gegenwärtigem Convent so weit möglich progredirt werden möge."

Es bliebe aber auch nach Verlauff der zwey Jahre in der vorigen Ungewißheit.

Sonst wurde An. 1704. und 1705. allerley verhandelt, auch wegen der vom Kayser und Reich der Statt Augspurg bewilligten Moderation dem Reich Vorstellung gethan.

Anno 1710. 11. Apr. flosse dises in den Crays-Receß ein: "Daß fördersamst zwey aus jedem hochlöblichen Collegio der Sachen Verständige ernennet, so dann denenselben von Crayses wegen aufgetragen werde, nach wohlerwogenem deme, was in hac materia bey denen Reichs- und Crays-Conventen von Zeit zu Zeit fürgekommen und abgehandelt worden, sich noch etwas vor dem zukünfftigen Convent, auf eines Hochfürstlichen Crays-Ausschreibamts Veranlassung, um gewisser Principiorum sich zu vergleichen, zusammen zu thun, und so dann mit der ordinari-Deputation fernere Communication hierüber zu pflegen,

pflegen, beederseits aber die Sache, vermittelst göttlicher Gnade, dahin zu dirigiren, daß ad Plenum die Sache zu einer ersprießlichen Resolution könne gebracht werden, da inzwischen von Sr. Allerhöchsten Kayserlichen Majestät und dem gesammten Reich die höchst-billige Moderation dises gegen andern sehr beschwerten Crayses nachdruckſam zu suchen wäre. „

Nach dem Receß von 1711. kame aber wieder nichts heraus; sondern man machte einen neuen Fuß, den man biß zum Friden beybehielte.

Anno 1714. 17. Dec. flosse in den Craysabschid unter anderem ein: „ Daß kein besseres Mittel seye, als den 83ger conventional-Fuß pro fundamento, jedoch mit dem Reservat, zu nehmen, daß die Directoria in jedem Collegio solchen Fuß von Stand zu Stand untersuchen, hiebey die im Reich und Crays stabilirte principia zur Hand nehmen und überlegen sollen: ob die erhaltene Reichs- und Crays-Moderationes noch gültig, oder ob dieselbe nur temporales gewesen, und ob deren, welche keine Moderationes erhalten, fürwendende Gravamina und Monita so beschaffen seyen, daß darauf eine billigmäßige Reflexion von Rechtswegen könne gemacht werden? Zu dem Ende dann ferner beschlossen worden, es sollen hoch- und löbliche Stände solche Gravamina von jezo an biß auf den 1. Martii folgenden Jahrs bey einem Hochfürstlichen Crays-Ausschreibamt sechsfach einschicken, von disem ad Directoria Collegiorum und wie herkommlich gebracht und das ganze Werck also präparirt werden, damit bey einer vor dem künfftigen allgemeinen Craysconvent zu veranstalten habenden engern Crays-Versammlung die Sache so dann gemeinsam überleget und folgends dergestalten eingesehen werde, damit einem löblichen Pleno mit anhoffendem Succeß die Sache zu fernerer Entschliessung möge vorgetragen werden können. = = = Nachdeme auch ferner unterschidliche hoch- und löbliche Stände, und zwar in specie die löbliche Reichs-Stätte Eßlingen, Reutlingen, Ueberlingen, Memmingen und Isny, vermittelst weitläufftig beschehener schrifft- und mündlicher Vorstellung, wie ex Num. 77. 78. 79. zu ersehen, beschwerend vorgebracht haben, was massen dieselbe durch die auf den 83ger Conventional-Fuß beschehene neue Eintheilung der Crays-Verfassung ausser den Genuß der von Sr. Kayserlichen Majestät und dem Reich nach Anno 83. erhaltenen Moderation gesezet, oder sich deren zu bedienen gehindert würden und dahero die Ansuchung gethan, es möchte eine allgemeine Crays-Versammlung denenselben dasjenige, was gedachte Seine Majestät und das Reich denenselben in Consideration dero überspannten Anschlags aller-

allergnädigst pro Moderatione zugedacht, auch ihres Orts willigst angedeyhen lassen: und nun hierüber in Pleno reiffe Deliberation gepflogen worden; so hat man, wie das Conclusum 18. Num. 80. ausweiset, wohlerwogener Dingen darinn, daß nemlich besagten löblichen Reichsstätten in angeordneten Reichs-Geld-Beyträgen solche denenselben gegönnte Moderation, wann anderst das Reich solch abgehendes Quantum von dem toto Quanto Circulari abschreiben wird, angedeyhen zu lassen, keinen Anstand gefunden: Alldieweilen aber übrigen dero hoch- und löblichen Mitständen ratione der Crays-Prästationen nicht kan aufgebürdet werden, dasjenige, was von denenselben abgenommen zu werden prätendiret wird, mit ihrer Beschwerde zu übertragen, zumahlen aber dem gesammten Crays daran gelegen ist, daß dessen Verfassung nicht allzusehr geschwächet werde; so hat man dermahlen noch dero Gesuch um so weniger Plaz geben können, als die Ursachen solch erhaltener Moderation noch nicht gründlich untersucht worden sind, eine allgemeine Crays-Versammlung aber den Schluß bereits gefaßt hat, solche Untersuchung bey nächstfolgendem Convent vornehmen zu lassen, mithin also auch dises, wie nicht weniger auch der löblichen Reichsstatt Ulm Num. 81. in pari beschehenes Gesuch, dahin remittirt: Gleicher gestalten als nach erstermeldtem Concluso 18. ratione der benahmßten löblichen Reichsstätte der Schluß gefasset worden, daß nemlich denen von Sr. Kayserlichen Majestät und dem Reich moderirten Ständen, so vil die von gesammtem Reich angesezte Geld-Præstationes betrifft, wann anderst ein solches von dem toto Quanto Circulari abgeschriben werden solle, sothane Sublevation gerne zu gönnen seye; also hat man auch, da bey einem löblichen Pleno die von einem Hochfürstlichen Crays-Ausschreibamt und resp. einer löblichen ordinari-Deputation Anno 1683. beschehene Moderationes und resp. Sublevationes unterschidlicher Herrn Reichs-Prälaten, als in Specie Salmansweil, welches seine Nothdurfft durch Num. 82. vorgestellt, Ochsenhausen, Rockenburg, Ursperg, Schussenrieth, Weissenau, Petershausen und Gengenbach, in Proposition gestellet worden, vermög des Conclusi 19. Num. 83. aus gleichem Principio, wann sie nemlich allerhöchsten Orts her ihre Moderationes specifice & determinate erhalten haben und daher gegen das Reich gewähret werden, denenselben solche Erleichterung von Crayses wegen willigst zugehen zu lassen, sich veranlasset befunden: Hingegen aber, so vil das Extraordinarium concernirt, sich ratione derselben mit fernerer Uebertragung zu belästigen keinesweges entschliessen können; nicht weniger auch, um

gemeinen Crays-Recesses in gegenwärtigem Puncto dahin gehet, diejenige Gravamina und Monita der hoch- und löblichen Stände, welche sich wider den 83ger Fuß beschweren, zu untersuchen; also haben die Majora davor gehalten, weilen eine Inquisitio universalis in vires & facultates Statuum singulorum, wegen bekannter Ungleichheit der principiorum, nicht nur eine fast unmögliche, sondern auch vil Zeit und Kosten erfordernde Sache, zumahlen aber bey vorgeweßten Reichs-Moderations-Tägen solche universalis Inquisitio nie üblich gewesen seye, auch denenjenigen Ständen, welche das von dem gesammtem Reich denenselben, mehrerntheils intuitu der andern Reichsstände, allzuhoch angesezte Matricular-Quantum ohnklagbar abstatten, keineswegs könne zugemuthet werden, einen mehrern Last, falls sie auch in einiger Disproportion gegen dero löbliche Mitstände zu stehen befunden würden, sich aufbürden zu lassen, indeme solche Disproportion ihren Ursprung von dem Reich habe, einfolglich also (wolle man nicht sothane Mitstände zugleich mit in Ruin ziehen,) von dorther die Remedur zu suchen seye, daß allein diejenige hoch- und löbliche Stände, welche sich mit der in Anno 1669. generaliter abgenommenen Terz nicht vergnügen wollen, ob sie gleich nach der Hand specialiter wären vom Reich oder sonsten, jedoch absque legali causæ cognitione, moderirt worden, zu untersuchen: ob sie dann von solchen Kräfften nicht seyen, daß sie, ohne deren äussersten Ruin, nach ihrem Matricular-Anschlag in Præstandis gefolgen können? obwohlen etliche Vota dafür gehalten, daß die universalis Inquisitio in vires & facultates, als in regulis Societatis, Æquitate und in Reichs- und Crays-Schlüssen fundirt, ein zulänglicher Modus hiezu seyn könnte. Sollten aber zu seiner Zeit etwa mehrere Vorschläge, wodurch man in dem Crays selbsten, besonders collegialiter, auf gewisse Quanta sich vergleichen könnte, vorkommen, wären dieselbe nicht ausser Acht zu lassen. 3. Weilen nach beschehener Abnahm einer Terz in Anno 1669. solcher Fuß wahrhafftig der Reichs-Fuß ist; also erachtet man von Seiten eines engern Craysconvents nöthig zu seyn, daß bey erfolgender Untersuchung diser Fuß pro norma zu nehmen seye. 4. Gibet das schrifftlich beygelegte fernere Gutachten besagten Convents: wie und nach was vor principiis die Untersuchung dises Moderations-Geschäffts könne füglich vorgenommen werden? und hält man ferner und 5. beständig davor, daß, wann nach beschehener legalen Untersuchung sich äussern sollte, daß ein- und der andere hoch- und löbliche Stand Moderationswürdig erfunden würde, die erforderliche Abnahm nicht denen übrigen

schlüpffrige und auf eine normam mere arbitrariam Præstandorum hat wollen gesezet werden: Allermassen theils den in Anno 1521. zu Worms errichteten Matricular-Anschlag, reclamantibus licet tot Constitutionibus Imperii, eben so wenig, als den in Anno 1683. errichteten Conventional-Fuß pro norma erkennen wollen; andere hingegen haben zwar den 83ger Conventional-Fuß vor verwerfflich erachtet, hingegen die Wormsische Matricul, mit Zueignung der in Anno 1669. vom Reich nachgesehenen Terz, zum legalen Fundament der Præstandorum sogleich gesezet; noch andere haben gar keinen Fuß, es möge derselbe gleich Nahmen haben, wie er wolle, agnosciren, sondern ein ganz neues Systema formirt wissen wollen; so haben auch unterschidliche sich vernehmen lassen, als wären sie nunmehro, Krafft ergangener Crayßschlüsse, befugt, sich pro arbitrio selbsten herunter zu sezen, als stünde in ihren Mächten, die von dem Reich vorgeschribene Norm so schlechterdings zu zernichten und ungültig zu machen; noch mehrere, besonders das löbliche Reichs-Städtische Collegium, haben auf eine reciprocam Inquisitionem in vires & facultates, oder alios modos extraordinarios, angetragen, und sich declarirt, biß zu deroselben Bewürckung provisionaliter mit der Quart ratione Præstandorum zu concurriren, denen hingegen die in denen Fürstlichen und Gräflichen Collegiis mehrentheils, unter der Vorstellung, widersprochen, daß intuitu Statuum Circuli die Inquisitio universalis in vires & facultates, die so gar von etlichen zur jährlichen Reiteration commendirt worden, ein Werck seye, welches auf keiner Obligation, sondern auf beliebiger Convention, bestehe, wozu man sich um so weniger verstehen könne, als bereits die höhere Stände zum Theil, durch die erfolgte nahmhaffte Moderationes der andern, ipso facto mehrentheils mit denselben seyen peräquiret worden, und keinem niemahls in denen Reichs-Constitutionibus seye zugemuthet worden, noch auch könne zugemuthet werden, über das vom Reich angesezte Matricular-Quantum sich, ohne es geschehe eine universalis Peræquatio in toto Imperio, in seinem Anschlag erhöhen zu lassen, und haben mithin, wann gleich die Majora Collegiorum & Singulorum, in diser zu dero vermeintlichen Nuzen abzilenden Sach ausfallen sollten, sich protestando verwahrt, in hac materia Collectarum auf eine im Reich nicht gültige Art sich präjudiciren zu lassen; wieder andere haben zwar sich indifferent bezeugt, es beschehe gleich die Inquisitio universaliter oder particulariter, wann nur ad interim denenselben provisionaliter von ihrem Quanto matriculari ein nahmhafftes abgeschriben würde,

tes man dißfalls gegangen seye, und daß von Seiten eines löblichen Reichs-Prälatischen Collegii man Inquisitionem in vires & facultates universalem in Circulo zwar recommendiret, von einem löblichen Städtischen Collegio aber nach Num. 76. vermeinter weise, als eine in Reichsabschiden und Craysrecessen gegründete Schuldigkeit, welchem die geist- und weltliche Fürstliche, auch Reichsgräfliche, Collegia widersprochen, prätendirt und auch derentwegen per Protestationem Num. 77. gleich Anfangs sich zu verwahren gesucht haben: Wie man nun sich hierüber auch dermalen, weilen denen Majoribus in hac Collectarum materia kein Plaz gegeben worden, nicht vergleichen mögen; also hat man jedennoch zum Theil darauf beruhet, daß dasjenige, was von der Inquisitione particulari und dessen modo in offtermeldtem eines löblichen engern Convents Gutachten an Hand gegeben worden, nicht zu verwerffen, sondern damit, wann die Intereßirte inzwischen durch Einschickung ihrer gegründeten Gravaminum hiernächst in hoc puncto das Werck werden präpariret haben, ernstlich zu tentiren, ob man sich eines andern universalis modi vergleichen, oder auch durch Eintheilung gewisser Quantorum in die 5. Collegia, vereinbaren möge. = = Nicht weniger hat ein löbliches Plenum, vermög Concl. 4. N. 75. den modum, die hin und wieder alienirte Fundos wieder herbey zu bringen und auch dises genehm gehalten, daß ein jeder hierbey intereßirter hoch- und löblicher Stand innerhalb 4. Monath Zeit nach geendigtem disem Convent bey einem Hochfürstlichen Craysausschreibamt die umständliche Nachricht zu fernerer Betreibung des Wercks einschicken solle. „

Der Craysabschid vom 22sten Jun. 1716. enthält dises: „Nachdeme man auch dermalen den Versuch gethan: Ob nicht in materia Moderationis und resp. Rectificationis Matriculæ gleiche Principia auszufinden, und sofort mit Succeß in dem Werck zu progrediren? hat sich gleichergestalten, als bey dem lezthin gehaltenen allgemeinen Crayseonvent, bald wieder der Anstoß gefunden, daß besonders die löbl. Reichs-Prälat- und löbl. Reichs-Städtische Collegia (deren lezteres vorhin schon, nach der Anlage No. 26. dißfalls bey einem Hochfürstl. Crays-Ausschreibamt unter dem 30. Oct. verwichenen Jahrs sein Desiderium insinuirt, und von daher die No. 27. beyligende Antwort erhalten hat,) die Inquisitionem in vires & facultates universalem, oder einen andern modum universalem, der sich auf keinen Matricular-Fuß gründet, die meiste in denen übrigen drey löbl. Collegiis aber sich von dem Reichs-üblichen Fuß, ohne daß ein gemeinsames Wesen in dem Reich daraus gemacht werde, entsezen zu lassen,

rum, wovon, so vil deren von Zeit zu Zeit angezeigt worden, ein Catalogus No. 62. beygelegt, anbetrifft, bereits nach dem §. 7. des vor einem Jahr verabschideten Recesses, so wohl die quæst. An? als: quomodo? festgestellet worden und man nun im Begriff stunde, auf einlangende umständliche Anzeige der hierzu erforderlichen Specialität die Hand an das Werck zu legen, auch zum Theil einem und dem andern Possessori bereits die Intimation zu dessen Erklärung zugestellt worden; so hat jedennoch in denen wenigsten Fällen, wegen Abgang der zur Vindication solcher Fundorum collectabilium nöthigen Fundamenten, nach Wunsch fürgegangen werden können, so, daß man sich, laut Conclusi 11. No. 63. (deme das hierunter beygelegte Conclusum 2. in fine beyzufügen ist,) bemüßiget befunden, zu fernerer Betreibung des Wercks die Abrede zu nehmen, daß innerhalb 2. Monath solcher Abgang ergänzet und die umständliche Anzeig solcher Fundorum, mit Beyruckung des pretii venditionis und numeri Subditorum, zu einem Hochfürstlichen Crays-Ausschreibamt eingeschickt, denen Possessoribus qualificatis so dann zu dero Erklärung ein solches insinuirt und die Sache dergestalten präparirt werden solle, damit bey folgendem Craysconvent mit mehrerem Effect fürgegangen werden möge."

In dem Craysabschid vom 18den Dec. e. a. kommt folgendes vor: "Nachdeme bißanhero das so vilfältig in Deliberation gestellte Peräquations-Werck in dem Crays selbsten, wegen viler bekannten Schwürigkeiten, zu keinem einmüthigen Schluß gelangen mögen: inzwischen aber man, occasione des 7den Deliberandi, den Bedacht genommen, wie denen, die sich für meist prägravirt angegeben, einige Erleichterung, wordurch jedoch anderen dero Hoch- und Löbl. Mitständen keine weitere Beschwerde zuwachsen möge, zugehen könnte; so haben zu dem Ende so wohl die geist- als weltliche Fürsten in dem Crays, nach dem Exempel dessen, was auch schon in Anno 1711. in gleichem Absehen geschehen, unter sich, wie das Conclusum 8. Num. 82. ausweiset, den Schluß gefaßt, aus aufrichtiger Neigung gegen dero obenvermeldte Hoch- und Löbliche Mitstände auf dem dermahligen Militar-Verfassungs-Fuß, so vil dero Concurrenz betrifft, bestehen zu bleiben, hingegen geschehen zu lassen, daß von der Infanterie, und zwar von jeder Compagnie 8. gemeine Mann abgenommen und zu solchem Interims-Sublevations-Mittel, jedoch unter disen Bedingnissen, daß solches bey dem übrigen Verfassungs-Werck zu keiner Schmählerung oder Präjudiz, noch denen übrigen Ständen zu einem Aggravio dienen,

nach der Hand von dem löbl. Reichsgräflichen Collegio, vermög Nro. 81. dero Desideria in pto Peræquationis zu Tage gelegt worden, in ordinaria Deputatione: wie das Werck am füglichsten anzugreiffen? man in Beeathschlagung gezogen, hiebey aber wahrzunehmen gewesen, daß keine nähere Vorschläge, als welche vormahls schon geschehen, zum Vorschein gekommen seyn; so hat man von Seiten der Fürsten und Stände dises Crayses, als die Sache einem löbl. Pleno vorgetragen worden, mit Vorbehalt Ihrer habenden und in denen Reichs-Constitutionibus gegründeten Rechten, sich gar wohl zu Gemüthe gezogen, wie nöthig es seye, zu Unterhaltung guten Vertrauens zwischen denen Ständen und folgbar auch die so heilsame Verfassung des Crayses in aufrechtem Stand fürwährend zu machen, denen allzubeschwert in ihrem Anschlag sich befindenden hoch- und löbl. Ständen zu Hülffe zu kommen und die hierzu auslängliche Reichs-Constitutionsmäßige Principia ernstlich vor Hand zu nehmen: dieweilen aber auch hiebey sich geäussert, daß, ein solches dermahlen zu bewürcken, sowohl die Umstände der Zeit, als auch, daß man in Erwartung gestanden, es würden die vor prägravirt sich angebende Collegia im Crays etwas nähere und leichter in das Werck zu richten seyende Vorschläge, als dato beschehen, vorstellig machen, um so weniger zulassen, als in einer so hochwichtigen Sache, da man anderst vergnüglich vorgehen will, ein genaues wohlüberlegtes Einsehen erfordert wird; so hat man besag des Conclusi 7. Nro. 82. sich dahin verglichen, es solle, so bald möglich, durch ein Hochfürstl. Crays-Ausschreibamt ein engerer Craysconvent ausgeschriben, die obvermeldte Deliberanda dabey pro objecto dienen, auch die von besagtem Reichs-Prälatischen Collegio in An. 1710. und dem löbl. Reichs-Städtischen Collegio in An. 1715. an ein Hochfürstl. Craysamt dißfalls beschehene Vorstellungen, nebst deme, was insgemein und sonsten auch von andern höhern Collegiis von Zeit zu Zeit vorgekommen, wohl überlegt, gewisse Reichs-Schluß-mäßige Principia gefaßt, und die Sache einst dergestalten präparirt werden, damit bey einem so dann folgenden allgemeinen Craysconvent man sich darüber gütlich vergleichen, und denen so lang dißfalls anhaltenden Gravaminibus endlich eine abhelffliche Masse geben möge.„

In disem Jahr 1717. liesse übrigens der Herr Bischoff zu **Costanz** durch den Prälaten zu Petershausen, Grafen zu Montfort und die Stadt Lindau eine Untersuchung des Hochstiffts Costanz und der Abtey Reichenau auf Reichs-Boden besizenden collectablen Vermögens vor-

amore publici und nach Erfordern der Billigkeit, ex æquo & bono zu vergleichen.„

Solchemnach lautete es in dem Craysabschid d. d. 10. Sept. 1718. „Nachdeme, laut des mehrern Innhalts von der einem engern Convent abgestatteten Relation sub Nro. 7. man von Seiten desselben succeßive die ermeldte 4. Deliberations-Puncten vor Hand und in Ueberlegung genommen; hiebey aber im Fürgang der Sachen sich durchgehends geäussert hat, daß von Seiten des Hochstiffts Costanz, wie auch des löbl. Reichs-Prälatisch- und löbl. Reichs-Städtischen Collegii, man auf einer vorzunehmen seyenden Inquisitione universali in vires & facultates, zu Erzielung einer Peräquation in dem Crays selbsten, bestanden und beharret, die übrige aber die Sache mehrers auf provisional- und interims-Mittel gelencket und der, besag Nr. 8. daselbst zu solchem Ende ohnmaßgeblich vorgekommene Vorschlag von dem ersten Theil, wie Nro. 9. besaget, nicht beliebet werden wollen und hieben auch sowohl des löbl. Reichs-Prälatisch- als Reichs-Gräflichen Collegii Vota collegialia nach Nr. 10. & 11. zum Vorschein gebracht worden; so ist, wider Vermuthen, dise Verhandlung bey gedachtem engern Convent dahin ausgeschlagen, daß, weilen man weder in principiis und Fundament, noch auch circa modum, einer vorzunehmen seyenden Peräquation im Crays selbsten, durch Vornehmung einer universal-Inquisition, oder des ins Mittel gekommenen provisional-Vorschlags, einig werden können, man eben so wenig, wegen getheilt verbliebener Meynungen, das verlangte Gutachten über den 1. 2. und 3ten als den 4ten Deliberations-Puncten abzustatten, sich im Stande befunden, wohl aber in den Collegiis Anlaß genommen hat, sich über dises so hochwichtige Geschäfft in mehrerem vernehmen zu lassen, nach deren Anleitung, nebst dem Hochstifft Costanz, die beede Reichs-Prälatisch- und Reichs-Städtische Collegia, auf die Inquisitionem universalem und Ausfindung der hierzu nöthigen universal-principiorum nach Nro. 12. ferner angetragen, die übrige geistliche Fürsten aber, besag Nro. 13. nebst dem Reichs-Gräflichen Collegio Nro. 14. vorerst sichere Erklärungen: Wie solch, nach ihrem Supposito, auf einer Convention beruhendes Geschäfft, mit Beybehaltung des præcipui Principum & Comitum, denen Reichs-Constitutionen gemäß, wollte abgehandelt werden? verlanget; die weltliche Fürsten aber, nach Anzeige des Nr. 15. aus bedencklichen Ursachen, mit besagtem Reichs-Gräflichen Collegio am Ende mehrers auf andere, daselbst befindliche und in Vorschlag gebrachte, provisional-

Expe-

Seiten des Hochstiffts Costanz und des löbl. Prälatisch- und löbl. Reichs-Stättischen Collegii der sub Num. 19. beyligende ohnpräjudicirliche Vorschlag, so den 3ten Augusti per Dictaturam bekannt gemacht, zum Vorschein gekommen und darinn angetragen worden, daß denenselben, als sich angebenden Prägravirten, von dero übrigen Constatibus an dem Quanto des bißherigen, jener Seits vor ohngerecht und Grund-verderblich angebenden, 83ster Fuß, wenigstens 1300. Matricular-Gulden ab- und dergestalten übernommen werden möchten, daß dadurch das Quantum integrale Circuli nicht alterirt, noch per alias subsequentes Moderationes particulares, respectu Circuli geringert, die Subrepartition aber der abgenommenen 1300. fl. ihnen, Statibus prægravatis, unter sich ausfindig zu machen, überlassen würde; so haben sowohl die übrige geist- als weltliche Fürsten, nebst dem Reichs-Gräflichen Collegio, unterschidlich, wie Num. 20. 21. 22. ausweisen, vornehmlich aber dahin sich erkläret, daß Sie darüber, ob defectum Instructionis, sich heraus zu lassen ausser Stand seyn, wohl aber gewärtig seyn wollten, wie man sich erstern Theils auf die anderseits beschehene Vorschläge und vorläuffig zu sezen seyende Principia würde heraus lassen, um sodann zu der Sache desto näher tretten zu können: Worauf von Seiten des Hochstiffts Costanz und des Reichs-Prälat- und Reichs-Stättischen Collegiorum die weitere Erklärung unterm 8. September, welche sub Num. 23. enthalten, erfolget, dadurch aber Gelegenheit genommen worden, daß die übrige geist- und weltliche Fürsten, nebst dem löblichen Reichs-Gräflichen Collegio unter dem 10. Sept. nach Num. 24. 25. & 26. ihre noch fernere Gegen-Erklärungen darauf kund gemacht haben. = = = Uebrigens aber, als bey dem Deliberando 8vo insgemein in Proposition gestellet worden: Wie ratione der inn- und ausser dem Crays alienirten, disem ratione Collectarum afficirten, Fundorum fernerweit zu progrediren und die dem Crays vorenthaltende Steuren beyzubringen seyen, einfolglich daher denen Alienantibus, nach Beschaffenheit der Umstände, einige Erleichterung in ihren Anschlägen zugehen möge? So hat man zwar aus deme, was im Früh-Jahr des 1716den Jahrs bey der damals allhie fürgeweßten allgemeinen Crays-Versammlung verhandelt worden, sich zurück-erinnert, daß dißfalls quoad Modum: Wie die Sache nemlich zu tractiren? das meiste bereits festgestellet worden seye: Nachdeme aber von denen wenigsten der hoch- und löbl. Ständen nach solcher Form die verlangte Anzeige bißhero beschehen ist, ohne Beobachtung aber dessen in dem Werck mit Nuzen nicht wohl fürgegangen

in ordinariis Præstationibus Circuli tragen und mit disen richtig beyhalten solle, damit das Systema und die Militar-Verfassung dennoch aufrecht stehen bleibe. Wobey aber zu mercken, obgleich hiebey von dem 83ger Fuß gemeldet wird, so geschiehet doch solches nicht in der Meynung, daß man disen ansonsten jederzeit contradicirten Fuß für legal halten, oder sich dadurch, puncto Moderationis Comitialis und sonsten, einiger massen präjudiciren wolle; sondern es ist bloß angesehen auf etliche wenige Monath und aus der Ursach, weilen man de præsenti keinen andern Fuß noch haben kan. Damit aber man obgedachter massen sich hiebey desto mehr versichert sehen könne; so wäre ohne Zeit-Verlust eine Deputation an Sr. Kayserlichen Majestät Hof-Lager abzuschicken, rc."

Hierüber entstunden nun weitläufftige und wichtige Brieffwechsel, welche gelesen zu werden verdienen.

Indessen beschriebe der Herzog zu Würtemberg die es mit ihme haltende Stände nach Nördlingen, und den 14. Dec. 1718. schriebe diser Nördlingische Convent an die associirte Crayse, berichtete ihnen die offtbesagte Selbst-Moderation und wie unbefugt solche seye, auch was zu deren Hintertreibung für Passus geschehen seyen, mit Bitte: wegen des hierbey habenden gleichen Interesse, zu desto sicherer Abwendung des aus disem Vorhaben zu befahren stehenden Schadens, sich nicht nur bey dem Kayser zu interponiren, sondern auch anderer diensamer Orten Aßistenz zu leisten.

Ein so genannter kurzer Begriff, in was vor einem Stand das auf dem engern und allgemeinen Schwäbischen Crayßconvent vorseyende matricular-Rectifications-Geschäfft sich dermalen befinde, (1) enthält unter anderem: Die Grafen verwerffen zwar die Inquisitionem universalem in Circulo an sich nicht, verlangen aber, daß zuvor gewisse Principia, so wohl ratione objecti inquirendi, als auch: Wie vil Capital zu einem Matricular-Gulden zu rechnen? ingleichem: was die Grafen vor denen Prälaten und Stätten für ein Præcipuum haben sollen? rc. stabiliret werden mögen; womit auch, so vil die präliminare Feststell- und Determinirung des Fürstlichen Præcipui anbetreffe, die übrige geistliche Fürsten, ausser Costanz, einstimmen; die Prälaten hingegen prätendiren, alle ihre Cameralia, gleich denen Fürsten, frey zu haben, und alleine ihre collectable Fundos, Unterthanen und Vieh anzugeben; die Stätte endlich wollten das Umgelt, Accis, und andere Einkünffte aus denen Commercien, eximiren. rc.

(1) in FABRI Staats-Canzl. Tom. 34. p. 538.

Anno 1719. m. Febr. hielten Costanz und Consorten zu Ulm einen Convent, wobey unter anderem verabredet worden, daß, wann, gegen Vermuthen, die disseitige Status von ihren Constatibus, oder von Sr. Hochfürstl. Durchl. zu Würtemberg, einseitig exequirt werden wollten, man sothanes Verfahren (vornemlich pendente causa apud Augustissimum,) für ein ungerechtes Attentatum ansehen, auch, weilen durch solche vermeinte Execution die denen Prægravatis eben sowohl, als ihren Constatibus, competirende Reichs-Ständigkeit und hierab, nach denen Reichs-Constitutionen und dem Westphälischen Fridens-Schluß herrührende Jura angegriffen würden, pro actu fractæ Pacis halten, dargegen einander Reichs-Constitutionsmäßig kräfftigst aßistiren, auch hierwider bey Kayserlicher Majestät und denen nächst-gelegenen, sowohl Oesterreichisch- als andern associirten Craysen, ebenfalls Reichs-Constitutios-mäßige Protection und Hülff suchen, vor allem aber beym Kayserl. Hof Inhibitoriales wider solche Bedrohungen auswürcken müßte, auch werden solchenfalls Se. Hochfürstl. Gnaden zu Costanz an Se. Hochfürstl. Durchleucht zu Würtemberg, als des löbl. Crayses General-Feldmarschallen, *zu dem Ende* schreiben, damit Sie zu sothaner Execution keinen *einzigen Mann* hergeben und deswegen die Ordre an die Obristen und Commendanten der Regimenter ergehen lassen möchten; wie dann auch, wann solches nicht erfolgte, Se. Hochfürstl. Gnaden zu Costanz immediate an Sie, Obristen und Commendanten, schreiben und benebenst den Officieren bedeuten werden, daß, im Fall der ein- oder andere sich obgedachter Anwerbung unterziehen würde, er hierum keinen Heller pro Bonificatione zu hoffen hätte. Inzwischen aber ist auch vor nöthig erachtet worden, daß, im Fall ein- oder anderer prägravirter Status mit denen 2. Tertiis nicht beybehalten würde, ein solcher hierum billig durch gemeinsames Zuthun des Ausschreibamts zu exequiren seye. = =

§. 3. Ferners ist in Berathschlagung gekommen: Wie die Sachen dahin zu richten wären, damit die prägravirte Status ehebaldigst ad Statum Possibilitatis & æquæ Proportionis gelangen können? Zu Erhaltung dessen ist beschlossen worden, daß hierum die disseitige Gesandtschafft weiters zu instruiren wäre, disen Puncten mit allem Fleiß zu betreiben und dannenhero von denen Projectis derer extraordinariorum Remediorum annoch zu abstrahiren, mithin auf die reciproque oder universal-Inquisition in vires & facultates mit allem Eyfer anzudringen, auch über das nomine des Reichs-Gräflichen Collegii in Wien herumlauffende Schreiben eine standhaffte Widerlegung

zu

zu verfassen und solche am Kayserlichen Hof public zu machen wäre; ingleichem werden Ihre Hochfürstliche Gnaden zu Costanz hierum an Ihro Kayserliche Majestät, an Chur-Maynz, wie auch an Chur-Trier, wegen der Fürstlichen Probstey Ellwangen, nicht weniger auch an die associrte Crayse, all-diensames bringen; auch solle die eigentliche Beschaffenheit des jeztmahligen Handels zu Regenspurg public gemacht werden, jedoch also, daß man hierdurch nicht etwas an die daselbstige Reichs-Versammlung bringe.

§. 4. Weilen man nunmehro versicherte Nachricht hat, daß auf den Fall die prägravirte Status auf alleinigen 2. Terzen des 83ger Fusses beharreten, die non gravati sich ebenfalls um eine Terz herunter sezen wollten; so ist vor gut angesehen worden, daß hierüberhin man ex parte Prægravatorum sich das nöthige und seine Convenienz reserviren, und hierum der disseitigen Gesandtschafft das weitere aufgeben müsse; es beruhet aber dises annoch auf einer Erklärung von Sr. Hochfürstlichen Durchleucht zu Würtemberg über die von Sr. Hochfürstlichen Gnaden zu Costanz unterm 27ten vorigen Monats Januarii gethane Declaration.

§. 5. Endlich ist die im verwichenen Septembri allhier zwischen denen prägravirten Ständen errichtete Convention von neuem bestättiget und dabey absonderlich beschlossen worden, daß ein jeder der prägravirten Ständen bey dem Innhalt solcher Convention, biß zu Erhaltung des anhoffenden glücklichen Zwecks, fest verbleiben, auch an denen hierum erforderlichen Unkosten das ex parte Prægravatorum hierzu nöthig erachtende und sodann jeden Theil betreffende Quantum willig und richtig abführen solle; wie dann auch weiters beliebt ist, daß gleich jezo 3. Römer-Monath zu Unterhalt der in Wien subsistirenden Gesandtschafft ausgeschriben, darauf solche richtig eincaßirt und besagten Gesandten uneingestellter übermacht werden sollen. „

Diser Receß ist unterschriben von Costanz, Stifft Lindau, denen Abteyen Weingarten, Ochsenhausen, Elchingen, Irrsee, Ursperg, Roggenburg, Münchsroth, Weissenau, Schussenried, Petershausen, Wettenhausen, Gengenbach und Rotenmünster; ferner wegen Königsegg-Aulendorff und Traun, dann wegen der Stätte: Augsburg, Schwäbisch Hall, Rothweil, Ueberlingen, Gemünd, Memmingen, Lindau, Dünckelsbühl, Biberach, Ravensburg, Kempten, Wangen, Leutkirch, Pfullendorff, Buchhorn, Aalen, Offenburg und Ulm.

nehmen; Würtemberg & Conss. hielten aber dise Untersuchung für unformlich, seltsam, unrichtig und unvollkommen.

Den 2ten Sept. 1718. wurde dises Conclusum abgefaßt: „Nachdem der Verlauff dessen, was bey dem, zu Ueberlegung des 1. 2. 3. und 4ten Deliberations-Puncten eigens veranlaßt geweßten engern Convents vor- und in Berathschlagung gekommen, per Relationem einem löbl. Pleno eröffnet, nicht weniger auch sämtlichen hoch- und löbl. Ständen so wohl das Hochstifft Costanzische, als auch des löbl. Reichs-Prälat- und löbl. Reichs-Städtischen Collegii Vota, welche durchgehends auf eine sogleich in dem Crays selbsten durch eine universal-Inquisition in vires & facultates vorzunehmen seyende Peräquation angetragen, bekannt gemacht und auch gleichergestalten der übrigen geist- und weltlichen Fürsten, sodann des löbl. Reichs-Gräflichen Collegii in solchem Peräquations-Werck führende Gedancken und Vorschläge vorgetragen worden, dermög deren leztern, theils ehe und bevor man sich ratione suscipiendæ universalis Inquisitionis in vires & facultates zu entschliessen und so fort in solcher vorhabenden *Convention* weiter zu progrediren im Stand seye, verlanget, *daß von besagten* löbl. Reichs-Prälatischen und löbl. Städtischen Collegiis angezeiget werde, was dann vor universal-principia, welche dem Reichs-Constitutions-mäßigen modo collectandi nicht zuwider, noch dem Præcipuo Principum & Comitum nachtheilig, vor Hand zu nehmen? mehren Theils aber dahin angetragen haben, daß die Reflexion auf den 1669er Reichs- oder auch den 1683ger Conventional-Fuß, genommen, die Interims-Moderationes durchgangen, die Prægravati non moderati angehöret, dero Beschwerden, in wie weit sie gegründet oder nicht? untersucht und hierunter ex bono & æquo progredirt werden möge; so hat sich in der darauf vorgenommen Berathschlagung ergeben, daß man fast durchaus in votando auf die abgelegte Collegial-Vota sich wieder bezogen, einfolglich auch dermahlen, dem geführten Wunsch entgegen, zu einem gedeyhlichen Schluß nicht habe gelangen mögen. Gleichwie aber dem gesammten Crays daran gelegen, daß dessen Systema durch gute Einverständniß fest zusammen-verknüpfft verbleibe und hiebey Fürsten und Stände durchgehends der ernstlichen Meynung seynd und den Entschluß, denen revera Prægravatis werckthätig zu helffen, gefaßt haben; also hat dem mehrern Theil beliebt, die in unterschiedlichen Vorschlägen vorgekommene provisional-Mittel nicht ausser Acht zu lassen und hiernächst zu trachten, sich hierüber,

amore

amore publici und nach Erfordern der Billigkeit, ex æquo & bono zu vergleichen."

Solchemnach lautete es in dem Craysabschid d. d. 10. Sept. 1718. "Nachdeme, laut des mehrern Innhalts von der einem engern Convent abgestatteten Relation sub Nro. 7. man von Seiten desselben successive die ermeldte 4. Deliberations-Puncten vor Hand und in Ueberlegung genommen; hiebey aber im Fürgang der Sachen sich durchgehends geäussert hat, daß von Seiten des Hochstiffts Costanz, wie auch des löbl. Reichs-Prälatisch- und löbl. Reichs-Städtischen Collegii, man auf einer vorzunehmen seyenden Inquisitione universali in vires & facultates, zu Erzielung einer Peräquation in dem Crays selbsten, bestanden und beharret, die übrige aber die Sache mehrers auf provisional- und interims-Mittel gelencket und der, besag Nr. 8. daselbst zu solchem Ende ohnmaßgeblich vorgekommene Vorschlag von dem ersten Theil, wie Nro. 9. besaget, nicht beliebet werden wollen und hieben auch sowohl des löbl. Reichs-Prälatisch- als Reichs-Gräflichen Collegii Vota collegialia nach Nr. 10. & 11. zum Vorschein gebracht worden; so ist, wider Vermuthen, dise Verhandlung bey gedachtem engern Convent dahin ausgeschlagen, daß, weilen man weder in principiis und Fundament, noch auch circa modum, einer vorzunehmen seyenden Peräquation im Crays selbsten, durch Vornehmung einer universal-Inquisition, oder des ins Mittel gekommenen provisional-Vorschlags, einig werden können, man eben so wenig, wegen getheilt verbliebener Meynungen, das verlangte Gutachten über den 1. 2. und 3ten als den 4ten Deliberations-Puncten abzustatten, sich im Stande befunden, wohl aber in den Collegiis Anlaß genommen hat, sich über dises so hochwichtige Geschäfft in mehrerem vernehmen zu lassen, nach deren Anleitung, nebst dem Hochstifft Costanz, die beede Reichs-Prälatisch- und Reichs-Städtische Collegia, auf die Inquisitionem universalem und Ausfindung der hierzu nöthigen universal-principiorum nach Nro. 12. ferner angetragen, die übrige geistliche Fürsten aber, besag Nro. 13. nebst dem Reichs-Gräflichen Collegio Nro. 14. vorerst sichere Erklärungen: Wie solch, nach ihrem Supposito, auf einer Convention beruhendes Geschäfft, mit Beybehaltung des præcipui Principum & Comitum, denen Reichs-Constitutionen gemäß, wollte abgehandelt werden? verlanget; die weltliche Fürsten aber, nach Anzeige des Nr. 15. aus bedencklichen Ursachen, mit besagtem Reichs-Gräflichen Collegio am Ende mehrers auf andere, daselbst befindliche und in Vorschlag gebrachte, provisional-

Expedientia angetragen haben. = = = Als nun, bey solcher bedauerlichen Widrigkeit der Meynungen, die Sache ad Plenum gebracht und quoad Deliberandum 1. 2. & 3tium in die Umfrage gestellet worden: Was bey so widrig gestalten Sachen ferner fürzunehmen seye? so hat sich auch hiebey ergeben, daß, besag des 13. Concl. Nro. 16. man fast durchaus in votando auf die abgelegte Collegial-Vota sich wieder bezogen, einfolglich auch dermahlen, dem geführten Wunsch entgegen, zu einem gedeylichen Schluß nicht habe gelangen mögen: Gleichwie aber wohl begriffen worden, es seye dem gesammten Crays merklich daran gelegen, daß dessen Systema durch gute Einverständniß fest zusammen verknüpfft verbleibe und hiebey samtliche Fürsten und Stände der ernstlichen Meynung sind, denen re vera Prægravatis werckthätig hülffliche Hand zu leisten; als hat dem mehrern Theil beliebt, die in unterschidlichen Vorschlägen vorgekommene provisional-Mittel nicht ausser Acht zu lassen und hiernächst zu trachten, sich darüber, amore Publici und nach Erfordern der Billigkeit, ex æquo & bono zu vergleichen. = = Nachdeme nicht weniger auch das 4te Deliberandum: Wie nehmlich die von Sr. Kayserl. Majestät und dem Reich, von unterschidlich = hoch = uud löbl. Craysständen erhaltene Moderationes ratione Extraordinarii zu consideriren? in Proposition gestellet und, daß auch hierüber bey dem engern Convent: Ob dises Deliberandum zu Abfassung eines unvorgreifflichen Gutachtens anzugehen seye? man, nach jeden Theils Supposito, in partes gegangen zu seyn und zu vernehmen gehabt hat; so ist gleichfalls, besag des Concl. 13. Nro. 16. der Schluß per Majora dahin gegangen: Es seye von solchem Deliberando nicht auszusezen, sondern darinn zu progrediren: Alldieweilen aber bey dem löblichen engern Convent sich gleiche Schwürigkeit in Beginn = und Behandlung dises Negotii, aus denen bereits in der obangezogenen Relation gemeldeten Ursachen, nachhero vorgethan; so ist in Pleno per Majora wiedermalen beliebt worden, daß durch eine extraordinari = aus allen 5. Bäncken zu nehmen seyende Deputation, die hiernächst ad Collegia zu referiren hätte, sothane Untersuchung, besag obvermeldten 16den Conclusi Nro. 17. zu bewerckstelligen, jedoch der Sache biß zu dem künfftigen Convent, wie das Conclusum 17. Nro. 18. ausweiset, ein Anstand zu geben sey, wobey von Seiten Costanz vor sich und im Nahmen des Reichs-Prälat = und Reichs = Städtischen Collegii wider die in hac materia ausgefallene Majora, reservatis reservandis, protestirt, dargegen auch anderseits ebenfalls reservanda reservirt worden. Als mittlerweile von Seiten

Seiten des Hochstiffts Costanz und des löbl. Prälatisch- und löbl. Reichs-Stättischen Collegii der sub Num. 19. beyligende ohnpräjudicirliche Vorschlag, so den 3ten Augusti per Dictaturam bekannt gemacht, zum Vorschein gekommen und darinn angetragen worden, daß denenselben, als sich angebenden Prägravirten, von dero übrigen Constatibus an dem Quanto des bißherigen, jener Seits vor ohngerecht und Grundverderblich angebenden, 83ster Fuß, wenigstens 1300. Matricular-Gulden ab- und dergestalten übernommen werden möchten, daß dadurch das Quantum integrale Circuli nicht alterirt, noch per alias subsequentes Moderationes particulares, respectu Circuli geringert, die Subrepartition aber der abgenommenen 1300. fl. ihnen, Statibus prægravatis, unter sich ausfindig zu machen, überlassen würde; so haben sowohl die übrige geist- als weltliche Fürsten, nebst dem Reichs-Gräflichen Collegio, unterschidlich, wie Num. 20. 21. 22. ausweisen, vornehmlich aber dahin sich erkläret, daß Sie darüber, ob defectum Instructionis, sich heraus zu lassen ausser Stand seyn, wohl aber gewärtig seyn wollten, wie man sich erstern Theils auf die anderseits beschehene Vorschläge und vorläuffig zu sezen seyende Principia würde heraus lassen, um sodann zu der Sache desto näher tretten zu können: Worauf von Seiten des Hochstiffts Costanz und des Reichs-Prälat- und Reichs-Stättischen Collegiorum die weitere Erklärung unterm 8. September, welche sub Num. 23. enthalten, erfolget, dadurch aber Gelegenheit genommen worden, daß die übrige geist- und weltliche Fürsten, nebst dem löblichen Reichs-Gräflichen Collegio unter dem 10. Sept. nach Num. 24. 25. & 26. ihre noch fernere Gegen-Erklärungen darauf kund gemacht haben. : : : Uebrigens aber, als bey dem Deliberando 8vo insgemein in Proposition gestellet worden: Wie ratione der inn- und ausser dem Crays alienirten, disem ratione Collectarum afficirten, Fundorum fernerweit zu progrediren und die dem Crays vorenthaltende Steuren beyzubringen seyen, einfolglich daher denen Alienantibus, nach Beschaffenheit der Umstände, einige Erleichterung in ihren Anschlägen zugehen möge? So hat man zwar aus deme, was im Früh-Jahr des 1716den Jahrs bey der damals allhie fürgeweßten allgemeinen Crays-Versammlung verhandelt worden, sich zuruck-erinnert, daß dißfalls quoad Modum: Wie die Sache nemlich zu tractiren? das meiste bereits festgestellet worden seye: Nachdeme aber von denen wenigsten der hoch- und löbl. Ständen nach solcher Form die verlangte Anzeige bißhero beschehen ist, ohne Beobachtung aber dessen in dem Werck mit Nuzen nicht wohl fürgegangen

4) O werden

werden kan; so hat man sich, laut obenangeführten Conclusi, derentwegen dahin verglichen, daß von denen hiebey intereßirten Ständen behörigen Orts die förmliche Anzeige, in Conformität dessen, was in gedachtem 1715. Jahr im Junio dißfalls durch den abgefaßten Receß an Hand gegeben worden, geschehen, sodann hiernächst die nöthige Untersuchung ernstlich fürgenommen und getrachtet werden solle, in disem an sich sehr wichtigen Puncten, so vil immer thunlich, die Sache in eine erwünschte Richtigkeit zu bringen. „

Indessen hatten die sich für prägravirt achtende Stände Tages zuvor disen Receß unter sich getroffen: „Nachdeme bey vilen hievorigen, so wohl auch dem jezigen Craysconvent in der hiesigen Reichs-Statt Ulm sich allzuklar geäussert hat, daß man ehemals so wenig, als auch jezt, denen Prægravatis circa qualitatem Præstandorum Circularium helffen wolle, sondern daß vilmehr man das ganze Wesen dahin stelle, auf daß die Prägravirte fortan (wie bißhero leider geschehen ist,) mit leerer Vertröstung dises oder jenen unzulänglichen Expedientis abgewisen, mithin das wahre, billige und zulängliche Medium juvandi, als nemlich die Inquisitio universalis in vires & faculates, *declini*ret werde: So seynd die Prägravati, als Se. Hochfürstliche Gnaden zu Costanz, wie auch das löbliche Reichs-Prälatische und löbliche Reichs-Stättische Collegium, hierunter endlich selbsten zu rathen um so mehr gemüßiget worden, weilen die übrige hoch- und löbliche Stände, um der besagten Universal-Inquisition zu entgehen, das in An. 1702. hierinn wohlbedächtlich ausgefallene Conclusum durch neue ungültige Conclusa des jezigen Craystages contra Leges fundamentales Circuli umstossen, auch die dagegen disseits mit bestem Grund eingewendete Protestationes und Remonstrationes nicht attendiren wollen; dahero dann obgedachte Se. Hochfürstl. Gnaden und beede Collegia dahin den Schluß gefasset haben, daß man (weilen, den bißherigen überschweren Last weiter zu tragen, eine pure Unmöglichkeit ist,) Kayserliche Maiestät, als das allerhöchste und gerechteste Oberhaupt, dahin ersuchen wolle, damit von Deroselben Sie, bey sothanem Statu Possibilitatis, durch starcke und gerechte Kayserliche Hand in so lange maintenirt werden, biß gleichwohlen die übrige hoch- und löbl. Stände der Aequität Plaz geben und sich zu der in Conclusis Circuli, regulis Societatis & Justitia ipsa gegründeten Peräquation und dahin collimirenden Universal-Inquisition einverstehen. Welchemnach dann mehrgemeldte Status prægravati unter sich schlüßig geworden, daß ad interim ein jeder derselben nach dem bißherigen 83ger Fuß 2. Tertias
in

in ordinariis Præstationibus Circuli tragen und mit disen richtig beyhalten solle, damit das Systema und die Militar-Verfassung dennoch aufrecht stehen bleibe. Wobey aber zu mercken, obgleich hiebey von dem 83ger Fuß gemeldet wird, so geschiehet doch solches nicht in der Meynung, daß man disen ansonsten jederzeit contradicirten Fuß für legal halten, oder sich dadurch, puncto Moderationis Comitialis und sonsten, einiger massen präjudiciren wolle; sondern es ist bloß angesehen auf etliche wenige Monath und aus der Ursach, weilen man de præsenti keinen andern Fuß noch haben kan. Damit aber man obgedachter massen sich hiebey desto mehr versichert sehen könne; so wäre ohne Zeit-Verlust eine Deputation an Sr. Kayserlichen Majestät Hof-Lager abzuschicken, ꝛc."

Hierüber entstunden nun weitläufftige und wichtige Briefwechsel, welche gelesen zu werden verdienen.

Indessen beschriebe der Herzog zu Würtemberg die es mit ihme haltende Stände nach Nördlingen, und den 14. Dec. 1718. schriebe diser Nördlingische Convent an die associirte Crayse, berichtete ihnen die offtbesagte Selbst-Moderation und wie unbefugt solche seye, auch was zu deren Hintertreibung für Passus geschehen seyen, mit Bitte: wegen des hierbey habenden gleichen Interesse, zu desto sicherer Abwendung des aus disem Vorhaben zu befahren stehenden Schadens, sich nicht nur bey dem Kayser zu interponiren, sondern auch anderer dienfamer Orten Aßistenz zu leisten.

Ein so genannter kurzer Begriff, in was vor einem Stand das auf dem engern und allgemeinen Schwäbischen Craysconvent vorseyende matricular-Rectifications-Geschäfft sich dermalen befinde, (1) enthält unter anderem: Die Grafen verwerffen zwar die Inquisitionem universalem in Circulo an sich nicht, verlangen aber, daß zuvor gewisse Principia, so wohl ratione objecti inquirendi, als auch: Wie vil Capital zu einem Matricular-Gulden zu rechnen? ingleichem: was die Grafen vor denen Prälaten und Stätten für ein Præcipuum haben sollen? ꝛc. stabiliret werden mögen; womit auch, so vil die präliminare Feststell- und Determinirung des Fürstlichen Præcipui anbetreffe, die übrige geistliche Fürsten, ausser Costanz, einstimmen; die Prälaten hingegen prätendiren, alle ihre Cameralia, gleich denen Fürsten, frey zu haben, und alleine ihre collectable Fundos, Unterthanen und Vieh anzugeben; die Stätte endlich wollten das Umgelt, Accis, und andere Einkünffte aus denen [illegible]ercien, eximiren. ꝛc.

Anno

(1) in FABRI S[illegible] 538.

Anno 1719. m. Febr. hielten Costanz und Consorten zu Ulm einen Convent, wobey unter anderem verabredet worden, daß, wann, gegen Vermuthen, die disseitige Status von ihren Constatibus, oder von Sr. Hochfürstl. Durchl. zu Würtemberg, einseitig exequirt werden wollten, man sothanes Verfahren (vornemlich pendente causa apud Augustissimum,) für ein ungerechtes Attentatum ansehen, auch, weilen durch solche vermeinte Execution die denen Prægravatis eben sowohl, als ihren Constatibus, competirende Reichs-Ständigkeit und hierab, nach denen Reichs-Constitutionen und dem Westphälischen Fridens-Schluß herrührende Jura angegriffen würden, pro actu fractæ Pacis halten, dargegen einander Reichs-Constitutionsmäßig kräfftigst aßistiren, auch hierwider bey Kayserlicher Maiestät und denen nächst-gelegenen, sowohl Oesterreichisch- als andern associirten Craysen, ebenfalls Reichs-Constitutios-mäßige Protection und Hülff suchen, vor allem aber beym Kayserl. Hof Inhibitoriales wider solche Bedrohungen auswürcken müßte, auch werden solchenfalls Se. Hochfürstl. Gnaden zu Costanz an Se. Hochfürstl. Durchleucht zu Würtemberg, als des löbl. Crayses General-Feldmarschallen, zu dem Ende schreiben, damit Sie zu sothaner Execution keinen einzigen Mann hergeben und deswegen die Ordre an die Obristen und Commendanten der Regimenter ergehen lassen möchten; wie dann auch, wann solches nicht erfolgte, Se. Hochfürstl. Gnaden zu Costanz immediate an Sie, Obristen und Commendanten, schreiben und benebenst den Officieren bedeuten werden, daß, im Fall der ein- oder andere sich obgedachter Anwerbung unterziehen würde, er hierum keinen Heller pro Bonificatione zu hoffen hätte. Inzwischen aber ist auch vor nöthig erachtet worden, daß, im Fall ein- oder anderer prägravirter Status mit denen 2. Tertiis nicht beybehalten würde, ein solcher hierum billig durch gemeinsames Zuthun des Ausschreibamts zu exequiren seye. = =

§. 3. Ferners ist in Berathschlagung gekommen: Wie die Sachen dahin zu richten wären, damit die prägravirte Status ehebaldigst ad Statum Possibilitatis & æquæ Proportionis gelangen können? Zu Erhaltung dessen ist beschlossen worden, daß hierum die disseitige Gesandtschafft weiters zu instruiren wäre, disen Puncten mit allem Fleiß zu betreiben und dannenhero von denen Projectis derer extraordinariorum Remediorum annoch zu abstrahiren, mithin auf die reciproque oder universal-Inquisition in vires & facultates mit allem Eyfer anzudringen, auch über das nomine des Reichs-Gräflichen Collegii in Wien herumlauffende Schreiben eine standhaffte Widerlegung

zu verfassen und solche am Kayserlichen Hof public zu machen wäre; ingleichem werden Ihre Hochfürstliche Gnaden zu Costanz hierum an Ihro Kayserliche Majestät, an Chur-Maynz, wie auch an Chur-Trier, wegen der Fürstlichen Probstey Ellwangen, nicht weniger auch an die associirte Crayse, all-diensames bringen; auch solle die eigentliche Beschaffenheit des jeztmahligen Handels zu Regenspurg public gemacht werden, jedoch also, daß man hierdurch nicht etwas an die daselbstige Reichs-Versammlung bringe.

§. 4. Weilen man nunmehro versicherte Nachricht hat, daß auf den Fall die prägravirte Status auf alleinigen 2. Terzen des 83ger Fusses beharreten, die non gravati sich ebenfalls um eine Terz herunter sezen wollten; so ist vor gut angesehen worden, daß hierüberhin man ex parte Prægravatorum sich das nöthige und seine Convenienz reserviren, und hierum der disseitigen Gesandtschafft das weitere aufgeben müsse; es beruhet aber dises annoch auf einer Erklärung von Sr. Hochfürstlichen Durchleucht zu Würtemberg über die von Sr. Hochfürstlichen Gnaden zu Costanz unterm 27ten vorigen Monats Januarii gethane Declaration.

§. 5. Endlich ist die im verwichenen Septembri allhier zwischen denen prägravirten Ständen errichtete Convention von neuem bestättiget und dabey absonderlich beschlossen worden, daß ein jeder der prägravirten Ständen bey dem Innhalt solcher Convention, biß zu Erhaltung des anhoffenden glücklichen Zwecks, fest verbleiben, auch an denen hierum erforderlichen Unkosten das ex parte Prægravatorum hierzu nöthig erachtende und sodann jeden Theil betreffende Quantum willig und richtig abführen solle; wie dann auch weiters beliebt ist, daß gleich jezo 3. Römer-Monath zu Unterhalt der in Wien subsistirenden Gesandtschafft ausgeschriben, darauf solche richtig eincaßirt und besagten Gesandten uneingestellter übermacht werden sollen. „

Diser Receß ist unterschriben von Costanz, Stifft Lindau, denen Abteyen Weingarten, Ochsenhausen, Elchingen, Irrsee, Ursperg, Roggenburg, Münchsroth, Weissenau, Schussenried, Petershausen, Wettenhausen, Gengenbach und Rotenmünster; ferner wegen Königsegg-Aulendorff und Traun, dann wegen der Stätte: Augsburg, Schwäbisch Hall, Rothweil, Ueberlingen, Gemünd, Memmingen, Lindau, Dünckelsbühl, Biberach, Ravensburg, Kempten, Wangen, Leutkirch, Pfullendorff, Buchhorn, Aalen, Offenburg und Ulm.

Der Herzog zu Würtemberg hingegen gaben die oben-angeführte Seriem Facti & Actorum heraus, deren Innhalt dahin gehet: Der Schwäbische Crays hat sich allezeit über die Wormsische Reichs-Matricul beschwehret und Moderation gesucht, welche einige Stände des Crayses auf Moderations-Tägen zwar erhalten, wodurch aber das Crays-Quantum mercklich und noch mehr durch die Avulsa und Exemtiones verringert, mithin denen Ständen des Schwäbischen Crayses die Last immer vergrössert worden per multiplicationem Præstandorum, zumahlen wegen der auch in andern Craysen beschehenen vilen Moderationen, weßwegen vil Stände von dem Crays selbsten moderirt zu werden verlangt, welcher aber erkannt, daß die Moderationes vor das Reich, oder die Moderationes Imperii, gehören und, wegen der grossen Disproportion gegen andere Reichs-Crayse, welche Kayserliche Majestät Selbst befunden, bey dem Reichstag Anno 1653. ingemein um zulängliche Ringerung biß auf die Helffte angehalten, allwo aber darinn so wenig, als bey dem Kayserl. Hof, ausgerichtet, sondern es an den Reichs-Deputations-Tag zu Franckfurt verwisen worden. Darauf der Crays wiederum bey gegenwärtigem Reichstag Anno 1662. die Nothdurfft und Billigkeit seiner Moderation biß auf die Helffte summarisch vorgestellet, welches auch Anno 1668. specialiter durch aller und jeder Stände particular-Gravamina deduciret werden sollen. Es hat aber das Reich so wohl, als Kayserliche Majestät, die Prägravation des Schwäbischen Crayses in der Reichs-Matricul vor notorisch gehalten und deßhalb Anno 1669. in materia Securitatis publicæ mit demselben ex æquo & bono zu handlen beliebt, so auch geschehen und demselben in der Reichs-Verfassungs-Repartition 3000. Mann, als der 10de Theil, an statt des vorhin getragenen 6ten Theils, ausgeworffen, also eine provisional-Moderation um ⅓. gegönnet worden, welche nicht zulänglich, deßwegen der Crays noch um weitere Ringerung gebeten, jedoch ohne Effect, indessen die Terz angenommen und bißhero allezeit vom Reich dabey gelassen worden.

Ueber deren Eintheilung seynd die Stände des Crayses different gewesen und haben die Majora, solche æqualiter zu distribuiren, verlangt, worüber andere noch auf mehrere Erleichterung getrungen, die das Crays-Ausschreibamt auch, aber vergeblich, gesucht. Nachgehends haben vile Stände des Schwäbischen Crayses neue particular-Moderationes in Comitiis erhalten, wodurch das Crays-Quantum wiederum um etliche 1000. fl. geschwächet, von dem Reichs-Quanto aber deßwegen nichts abgezogen worden und also der Abgang denen übrigen

übrigen non ultra moderatis per indirectum zugewachsen und ihnen der Genuß der gemeinen Reichs-Terz in effectu vernichtiget worden, ja sie noch vil tieffer, als zuvor, in den Matricular-Last hineingerathen; welches sie aber nicht geschehen lassen können, weil es denen Reichs-Conclusis in puncto Moderationis und der Kayserlichen Declaration entgegen.

Dises hat demnach Anlaß gegeben zu dem Conventional-Fuß de An. 1683. worinn so wohl auf die dem Crays insgemein abgenommene und allen dessen Ständen zu gut gegangene Terz, als auch die einigen Ständen particulariter ertheilte Moderationes, Reflexion gemacht worden, dergestalt, daß solche durchgehends paßirt, aber auch andern Gravatis ein völliges ⅓. und mehr von der Reichs-Terz an ihrem Reichs-Matricular-Anschlag abgeschriben und einigen meist prägravirten noch etwas darüber zur Sublevation gegönnet worden, auch durch Reduction einiger Reuterey in Fuß-Volck: andere aber haben amore publici sich mit ⅛. oder ¼. befridiget und noch darzu das weitere, so über die Terz abgangen, übernommen. Der 83ger Fuß ist zwar nur ad tempus und als kein neuer Matricular-Fuß verglichen, doch immer successive novo consensu weiter continuirt und biß jezo beybehalten worden.

Immittelst hat man immer darüber geklagt, weil die Multiplication der Anlagen und deren Circulation wegen der Interims-Moderirten den Matricular-Nachlaß des Reichs fast ganz wieder absorbiret und vile Stände tieffer als vorhin eingesencket, deßwegen sich absonderlich die Grafen bey Kayserl. Majestät beschweret und Rescripta ausgebracht, um sie in bessere Proportion zu sezen, wodurch aber die Interims-Moderationes völlig wieder müßten caßirt werden, dahero man auf andere Mittel gedacht und Anno 1698. die universal-Inquisition in Circulo zwar Anfangs als ein zulängliches, aber auch sehr difficiles, medium Peræquationis per Majora gehalten worden, wowider verschidene, sonderlich die Fürsten, sich verwahret und darüber kein eigentlicher Schluß gefaßt, bey weiterer Ueberlegung des Wercks aber in principiis & modo sehr grosse Differenz befunden und erkannt worden, daß solches in Einem Crays allein nicht angehe, unanimia erfordere, auch nicht anständig noch rathsam sey; deßhalb darüber nichts, auch in denen zwey folgenden Jahren, ausgemacht worden. Anno 1701. hat man bey damahliger Crays-Verfassung wiederum den 83ger Fuß zur Repartition beybehalten, die Prægravatos aber dabey sublevirt und annebst sich bedungen, bey solcher Repartition nur zwey Jahr lang zu ver-

verbleiben und indessen an dem Peräquations-Werck zu arbeiten, nach dem darzu vorgeschribenen Modo, hernach aber ein jeder, davon abzugehen und sich in billige Gleichheit zu sezen, befugt seyn solle; welche Reservation bey damahliger Beschaffenheit der Zeit, denen schwächern Ständen, um sie zu der hohen Crays-Verfassung zu bewegen, nachgegeben werden müssen, aber nicht dahin verstanden worden, als ob nach zwey Jahren, wann die Peräquation nicht richtig würde, ein jeder sich vor prägravirt haltender Stand selbst seinen Matricular-Fuß ringern könnte, sondern allein auf die damahlige Verfassung und deren Repartition restringiret und gerichtet gewesen; ist aber nicht zum Effect kommen, obschon die Matricular-Peräquation nicht zu Stande gebracht worden, weil der Status sich verändert durch den inzwischen erfolgten Reichs-Krieg, da dem Schwäbischen Crays sein Quantum circulare in eben derselben Proportion eines roden Theils, wie Anno 1669. und 1681. vom Reich ausgeworffen und derselbe die vorhin freywillig, Krafft der Association, aufgestellte Verfassung, zu Folge des Reichs-Schlusses, noch weiter zu erhöhen genöthiget und verbunden worden, mithin die zuvor ausbedungene Selbst-Ringerung niemand weiter zu statten gekommen, sondern ipso Jure aufgehört, welches der Crays Anno 1703. also erkannt und deßwegen, so wohl das Associations-Quantum zu completiren, als auch solches nach der Reichs-Verfassungs-Repartition zu augmentiren, festgestellet, ohne der Matricular-Peräquation und universal-Inquisition halber etwas dabey zu reserviren: woraus dann der wahre Sinn und Effect der Crays-Schlüsse und Recesse von 1701. und 1702. zu erkennen ist, wie daraus zumahlen kein jus perpetuo quæsitum, sein Contingent, noch weniger den Matricular-Fuß selbst, zu moderiren, oder eine obligatio ex pacto, die universal-Inquisition vorzunehmen, deduciret werden könne. Man hat das Quantum circulare zur Reichs-Kriegs-Verfassung in Ansehung der notorie prägravirt- und ruinirten Stände in Anno 1704. in etwas vermindern und jenen den Abgang daran zu gut gehen lassen müssen; danebst verschidenen Ständen, welche ihre Præstationes zur Crayscassa theils aus Noth, theils aber, unter Vorwand der Prägravation, vorsezlich aufschwellen lassen, Anno 1706. zu Erfüllung der denen notorie prägravirten und andern affligirten Ständen deßhalb beschehenen Vertröstung, über 7. Tonnen Goldes an Restanten auf einmahl nachgesehen, dergleichen Remissiones denen meisten auch schon vorhin successive geschehen und von Anno 1688. biß 1705. gleichfalls sich über 5. Tonnen Goldes belauffen, zusammen aber über eine Million und etliche

Tonnen

Tonnen Goldes ausmachen, wovon das Hochstifft Costanz, die Prälaten und Stätte die grösseste Summen empfangen, andere Stände aber, die ihre Schuldigkeiten ganz oder mehrentheils richtig abgeführet, davon gar nichts oder wenig participiret und also inzwischen in effectu die Sublevatos mit grosser Beschwerde übertragen müssen; so dieselbe allein zur Conservation der Crays-Verfassung ex æquo & bono geschehen lassen. Nicht weniger hat man auch in denen lauffenden Præstationibus mit denen damals unvermögenden Ständen ein mildes Einsehen gehabt und sie um ein geringes angelegt, ja einige gar eine Zeitlang davon freygelassen und ihre Mannschafft aus dem Extraordinario unterhalten, anderen auch durch extraordinaire dem Crays zugegangene Mittel geholffen. Würtemberg hat von allen Remißionen der Ruckstände nichts genossen und, ohngeachtet Anno 1707. unbeschreiblich erlittener Drangsalen und erlegter hohen Contribution, dannoch seine Miliz pro Publico, mit Machung grosser Schulden, ohne einige deßwegen erlangte Sublevation, beybehalten. Anno 1709. und 1710. hat man in dem Matricular-Werck Anfangs auf die Inquisitionem universalem weiter nicht, sondern auf andere modos extraordinarios, reflectirt, aber auch darüber sich nicht vergleichen können, doch in dem Peräquations-Werck bey einer extraordinairen Deputation continuirt, aber darinn nichts ausgerichtet, als daß von etlichen Collegiis wiederum auf die universal-Inquisition angetragen, auch deßfalls einige Abrede genommen, aber zugleich die Beschwerlichkeit solchen Modi erkannt; Immittelst dem Reichsstättischen Collegio die glaubhaffte Beybringung ihrer Matricular-Gravaminum, prævia inquisitione Collegiali, an Hand gegeben worden; welches aber deme in Anno 1711. nicht nachgekommen und da man auch in den principiis Peræquationis per universalem Inquisitionem nicht fortkommen können, hat man solche gar beyseit gesezet, dagegen aber denen angeblich Prägravirten durch ziemliche Abnahm der Mannschafft, (wogegen andere die ihrige complet behalten,) Erleichterung geschafft, welche denen Reichs-Prälaten und Reichs-Stätten am meisten widerfahren, ohngeachtet die Fürsten und Grafen eben dergleichen hätten prätendiren können, welches sie aber amore Publici unterlassen. Man hat dennoch weiter auf andere extraordinaire Mittel zur Sublevation gedacht, die vorgeschlagene aber impracticabel gefunden.

Bey der nach dem Baadischen Friden beschehenen Reduction der Crays-Verfassung ist zu deren neuen Eintheilung wiederum der 83ger Fuß pro norma genommen, doch solcher bey jedem Stand durch die

Directoria Collegiorum zu untersuchen beliebt worden, dergestalt, daß die intereßirte Stände ihre Gravamina zum Crays-Ausschreib-amt einschicken sollten. Verschidene Reichsstätte haben zwar hiebey verlangt, ihnen die post An. 1683. erhaltène Reichs-Moderationes simpliciter in allen Præstationibus zu gestatten, welches aber der Crays vor unbillig gehalten, und solche weiter nicht, als in denen Reichs-Geld-Anlagen, admittiren können, ohne sich, wider die Kayserliche und des Reichs Meinung, eine grosse Accrescenz aufzuladen, deßwegen solche Moderationes der Stätte zur Untersuchung ausgestellet, in specie auch der Statt Ulm; der Statt Augspurg aber, aus besonderer Consideration, einige Mannschafft nachgesehen worden; gleiche Erklärung ist auch denen Prälaten ihrer nach An. 83. erhaltenen Moderationen halber geschehen, welche und wie weit man solche, auf gebührende Untersuchung, erkennen, oder welche man nicht weiter passieren lassen könne, biß sie sich besser darzu qualificirt. Die Untersuchung der Gravaminum wider den 83ger Fuß und der Moderationen ist Anno 1715. bey dem engeren Convent nicht geschehen, weil jene theils nicht zu rechter Zeit, theils gar nicht eingekommen; doch sind principia generaliora Moderationis Matriculæ bedacht, den 83ger Fuß noch auf eine kurze Zeit zu continuiren, und in dem Moderations-Geschäfft den 1669er Fuß pro norma zu nehmen, wornach die particular-Inquisition zu verfügen. Bey dem allgemeinen Craysconvent aber hat darüber wegen grosser Discrepanz der Meinungen gar nichts sicheres geschlossen werden können; obwohl die Inquisitio universalis abermahls von denen Reichs-Prälaten recommendiret, von denen Reichs-Stätten aber prätendiret, und sie indessen nur mit ½. zum Crays-Quanto concurriren wollen: Wogegen aber die drey übrige Collegia contradicirt, und zu der universal-Inquisition keine Obligation erkannt, zu einer Convention aber auch deßfalls sich nicht weiter zu verstehen nöthig erachtet, dahero solche so wohl bey dem engeren Convent per Majora vor unmöglich gehalten, als auch von drey Collegiis bey dem allgemeinen Convent ganz davon abstrahirt, mithin nichts darüber verglichen, hingegen die Prægravati zur particular-Inquisition und Wieder-Aufsuchung der abgekommenen Fundorum collectabilium angewisen, und indessen den 83ger Fuß noch weiter beyzubehalten resolvirt worden. Es haben aber die intereßierte Stände, absonderlich aber die Reichsstätte, weder ihre Matricular-Gravamina gründlich, noch die Fundos avulsos & alienatos umständlich, angezeigt, und hat also die Untersuchung in An. 1716. nicht vor sich gehen können;

nen; doch hat man ratione principiorum Moderationis & Rectificationis Matriculæ wiederum einen Versuch gemacht, aber wegen Differenz der Meinungen, da die Prälaten und Städte wiederum auf die universal-Inquisition, oder einen andern modum universalem, die Majora aber in denen 3. übrigen Collegiis darauf nicht, sondern auf Beybehaltung des alten Reichs-Fusses und billige Sublevation der Prägravirten, gestimmet, ohne Succeß. Auch hat der Modus mit Eintheilung gewisser Collegial-Quantorum nicht fortgehen wollen, weil das Prälatisch- und Stättische Collegium allzugering concurriren wollen, und ein excessives Moderations-Quantum begehret; worauf die übrige Collegia sich gar nicht einlassen können, sondern eine billigere Erklärung von jenen erwartet. Indessen ist gleichwohl, denen Prägravirten zur Erleichterung, wiederum eine nahmhaffte Abnahm der Mannschafft von 520. Mann zu Fuß auf 5. Jahr lang unter gewissen Conditionen wiederfahren, welche zwar dem Reichs-Prälat- und Reichs-Stättischen Collegio nicht genüget, von dem Reichs-Gräflichen aber cum reservatione angenommen, und von den Fürstlichen dahero, so die Crays-Verfassung nicht weiter verringern lassen mögen, den beyden erstgenannten subrepartirt, auch noch darzu die Erhöhung der prima-plana-Gelder übernommen, und zugleich bey der Türcken-Hülffe verschidene Stände Ihro Kayserl. Maj. zu mildester Consideration recommendiret worden. Es ist dennoch auch das Matricular-Peräquations-Werck nicht beyseit gesezt, sondern in An. 1711. auf besondere Instanz des Reichs-Prälatisch- auch des Reichs-Gräflich- und Reichs-Stättischen Collegii, wiederum in Deliberation gebracht worden, seynd aber von den Prälaten und Stätten keine nähere Vorschläge, so man erwartet, geschehen: Darauf ein engerer Crays-Convent darzu beliebt, und An. 1718. gehalten worden, bey welchem man darinn einig gewesen, daß auf singulos Prægravatos in allen Collegiis zu sehen; in der Sache selbst aber hat Costanz, samt den Prälaten- und Stättischen Collegiis, auf der Inquisitione universali bestanden, die übrige Collegia aber sich dazu nicht verbunden erachtet, worüber man wegen der Obligation so wohl aus denen Reichs- als Crays-Abschiden in Contradiction gerathen und dahero zu denen principiis nicht schreiten können: doch an Seiten der Fürsten und Grafen zu anderen leichteren provisional-Mitteln inclinirt, weßfalls auch ein Vorschlag geschehen, welcher überhaupt von den Fürst- und Gräflichen Colleg[illegible] vor auslänglich angesehen, von Costanz aber, nebst den [illegible] Stätten, aus schlechten Prätexten verworffen und [illegible]

tionen Plaz gegeben worden. Man ist also im Haupt-Werck zu keinem gemeinsamen Gutachten gekommen, noch auch über dem Punct: wie die particular-Reichs-Moderationes nach Anno 1683. in dem Extraordinario des Crayses zu considerirен? Weil solche andern Craysständen nicht präjudiciren sollen, hat man sie zwar intuitu Imperii, aber nicht in præstationibus Circuli & extraordinario, admittirt, womit aber die Moderati nicht zufriden gewesen, dahero man: Wie sie weiter zu extendiren? bedencken wollen, welches aber der andere Theil nicht einmahl geschehen lassen wollen: Ist demnach bey dem engeren Crayseonvent, ob vota paria des Hochstiffts Costanz und der Reichs-Prälatisch- und Reichs-Stättischen Deputirten gegen die übrige, nichts geschlossen worden. Nicht besser ist es bey dem allgemeinen Crayseonvent ergangen, und ob schon Costanz und die Reichs- und Stättische Collegia auf der universal-Inquisition bestanden, dagegen das geistlich-Fürstliche und Reichs-Gräfliche Collegium vorhero gewisse Erklärungen verlanget, das weltlich-Fürstliche aber darwider gar contradiciret, jedoch mit dem Reichs-Gräflichen zu billigen *provisional*-Mitteln sich verstehen wollen; so seynd gleichwohl die Majora *singulorum* auf die leztere Meinung gegangen, auch so gar von einigen Reichs-Stätten selbst, gegen welche Majora aber, ob gleich favorabilia, Costanz protestiret, wie auch gegen Vornehmung des Puncts ratione effectus Moderationum in extraordinario Circuli. Ex parte Costanz und des Reichs-Prälatisch- und Reichs-Stättischen Collegii ist zwar auch ein ultimatum offertum zu einer Pausch-Handlung, um ihnen 1300. Matricular-Gulden in simplo nach dem 83ger Fuß ab- und anderseits solche zu übernehmen, geschehen; worauf man aber an Seiten der übrigen Collegiorum, seiner unbilligsten Uebermaaß halben, wie vorhin An. 1716. also auch jezt nicht, reflectiren können, weil man jene nicht überhaupt noch allein vor prägravirt erkennet, so aus Collation des 83ger mit dem Reichs-Fuß von An. 1521. sich zeiget, und bey einer special-Inquisition sich noch mehr manifestiren würde, in anderen Collegiis aber ebenfalls sich vile beschwert befinden; darum das Gräfliche Collegium in Consequentia auch 300. Matricular-Gulden vor sich verlanget, also 1600. Matricular-Gulden in toto etlich wenigen Fürsten zufallen müßten. Auf Recusation solches ersten Postulati ist jener Theil bey der Universal-Inquisition verbliben, und hat sich auf die provisional-Vorschläge nicht declariret. Hierauf ist zu Ulm zwischen dem Hochstifft Costanz und den mehreren Reichs-

Prälaten und Reichs-Stätten eine Convention mit gehäßigen Imputationen auf die beyde Fürstliche und das Gräfliche Collegium unter dem Titul der Statuum prægravatorum, wie oben zu sehen, getroffen worden, wovon zwar der Herr Herzog zu Würtemberg den Herrn Bischoffen zu Costanz mit trifftigen Remonstrationibus in einem Schreiben abgerathen, aber ohne Effect, und ist das aufrichtige Erbieten zu gütlicher Vergleichung nicht angenommen worden, deßwegen der Herzog vor sich und Nahmens disseitiger Fürsten und Stände dem Kayser die wahre Beschaffenheit der Sache, wie auch von Chur-Trier geschehen, vorgestellet, und gebeten, den andern Theil von solcher Selbst-Moderation zu dehortiren, und entweder wieder zum Crays zu gütlicher Vergleichung, oder allenfalls ad Comitia zu Erstattung eines Reichs-Gutachtens, zu verweisen. Bey einem darauf von Würtemberg veranlaßten Convent dises Theils zu Nördlingen hat man gesucht, die Einigkeit im Crays wieder herzustellen, auch das Bischofflich-Costanzische Schreiben, worinn die Matriculär-Irrungen disem Theil imputirt, die Selbst-Moderation justificirt, und der Recursus ad Augustissimum entschuldiget werden wollen, dahin beantwortet, daß man darinn declarirt, bereit zu seyn, nach Abstellung des Facti der Selbst-Moderation und der veranlaßten Weitläufftigkeiten, bey einem allgemeinen Craysconvent denen vere Prægravatis billige Hülffe zu leisten. Weil aber darauf keine Gegen-Erklärung, hingegen die eigenmächtige Herabsezung in der Craysmiliz mehrentheils würcklich erfolget, so ist disseits auch denen associirten Craysen von der gegenseitigen Unternehmung und Absicht mit der Universal-Inquisition part gegeben worden, um sich darwider mit zu opponiren. Immittelst weil auch der andere Theil seine Geld-Præstationes zur Crayscassa auf den Fuß der Ulmischen Convention de facto zuruckhält, so wird dadurch vile Confusion verursachet. Hierauf werden die Haupt-Momenta in einem Auszug recapitulirt, und zum Theil weiter erläutert; woraus ich nur dises melde: Das Factum der eigenwilligen Moderation ist allerdings unjustificirlich, weil 1. kein Stand seinen Anschlag selbst moderiren kan, sondern solches von dem Kayser und Reich, oder von denen Moderatoribus Imperii, erwarten muß; dergleichen 2. auch im Crays nicht anderst, als per Conventionem communem Statuum Circuli, salvo Quanto Imperii, nicht aber à minori parte, vor sich und durch Verringerung des Reichs- und Craysfusses, geschehen kan, auch 3. nicht provisorie, zumalen solches nach der jenseitigen Intention re vera perpetuirlich seyn würde, und 4. alle Craysstände bey dem 83ger Con-

Conventionalfuß verbleiben müssen, so lange solcher nicht communi consensu wieder aufgehoben und ein anderer angenommen worden, 5. absonderlich da die so genannte Prægravati gar nicht ihre Prägravation gegen ihre Con-Status erwisen, welches doch zu Erlangung einer Moderation Reichs-Constitutionsmäßig geschehen muß, prævia Inquisitione particulari, sie auch 6. wenigstens nicht alle und überhaupt, noch 7. allein sich vor prägravirt halten können; dann auch noch andere Stände mehr sich davor angeben, denen solchergestalt eben dergleichen Selbstmoderation, ja samtlichen Craysständen, ihrer Disproportion halber, freystehen müßte; ferner 8. jene auch nicht durchgehends gleich prägravirt seyn können und gleichwohl sich æqualiter um $\frac{1}{3}$ herabsezen, ohne einige Norm und 9. ohne daß einiges Fundament erscheinet, warum es just um $\frac{1}{3}$. seyn müßte? da sie 10. durch den leztern Craysreceß, so wohl ihre Mannschafft, als Angebühr zum Extraordinario, völlig zu prästiren verbunden, wovon sie sich nicht selbst eximiren oder dispensiren mögen, sondern per Executionem darzu anzuhalten seynd, zumalen 11. des Crayses Schulden, welche sie *hiebevor* mit- und man ihretwegen vornemlich, gemacht, *bezahlet werden, in* Ermanglung $\frac{1}{3}$. aber 12. vil Confusion und andere schädliche Suiten erfolgen müßten: welche eigenmächtige Selbst-Moderation des Hochstiffts Costanz und zugethaner Prälaten und Stätte also ohne Zweifel von dem Kayser und gesammten Reich improbirt werden wird. 2c. Das anderweite gegenseitige Gesuch der universal-Inquisition und Peræquation in Circulo ist ebenfalls ganz unstatthafft; dann es wird 1. præsens status controversiæ darinn per sub- & obreptionem mutirt und kommt darauf an: ob denen Statibus prægravatis durch eine universal-Inquisition, oder durch andere provisional-Sublevations-Mittel geholffen werden solle? Das leztere ist bey dem jüngsten Craysconvent zu Ulm per Majora Collegiorum & Singulorum beliebt worden, wie man ex adverso selbst nicht laugnet, ob man schon wider das leztere Conclusum hat protestiren und demselben ein anderes von Anno 1702. opponiren wollen, unter einem gar seltsamen Vorwand, dessen Schwäche jedermann begreiffet, der den Effect der mehreren Stimmen, zumahlen der lezteren favorabilium, und die Freyheit der Votantium erwieget. Sollen nun die leztere Majora, wegen Ergreiffung der provisional-Hülffs-Mittel, nach der gegentheiligen Meinung nichts gelten, kan man es endlich disseits geschehen lassen, ist aber alsdann zu nichts weiter verbunden. 2. Die Inquisitio universalis ist im Schwäbischen Crays auch nicht einmahl per Majora simpliciter fest-

festgestellt und ausgemacht, wie aus blosser Inspection der darüber verhandenen Crays-Schlüsse und Recesse erkannt werden mag. Das Crays-Conclusum von Anno 1702. wird vom andern Theil zum Haupt-Fundament allegirt, kan aber demselben eben so wenig zu statten kommen, weil darinn die Inquisitio universalis per Majora keineswegs absolute festgestellt, sondern als ein sehr schweres und weit-aussehendes Mittel, nur in subsidium, wann keine leichtere und kürzere Wege auszufinden, beharret, folglich andere Expedientia präferirt, allenfalls die Ausfindung des modi und der principiorum, nach welchen die Inquisitio universalis anzustellen, zugleich mit der Qu. an? combiniret, ja obiges ganzes Conclusum nur der damahligen extraordinari-Deputation zur Instruction abgefasset worden, welche auch an dem Werck eine geraume Zeit gearbeitet, aber unterschidlicher Meinung gewesen und theils auf die universal-Inquisition im Crays bestanden, theils hingegen solche nicht, sondern andere Interims-Mittel, beliebt, deßwegen beyderseits Projecte gemacht, alle aber von dem Pleno ausgestellet und bloß generaliter beschlossen worden, in dem Werck nicht auszusezen, um dermahleinst ein ganzes darinn zu machen; welcher Schluß aber auch, wegen gefolgten Reichs-Kriegs, nicht persequirt, sondern andere Sublevations-Mittel gebraucht und theils überlegt worden; fällt also der gegenseitige Haupt-Grund, worauf die prätendirte Inquisitio universalis gebauet seyn soll, hinweg: Es kan aber auch jenes Conclusum von 1702. dem jüngsten von 1718. nicht opponiret werden, als ob das ältere durch das neuere nicht hätte alteriret werden können, weil das leztere in der That mit dem vorigen in so fern überemkommt, daß die kürzere und leichtere Mittel, juxta Majora, der universal-Inquisition vorzuziehen seyen. 3. Wann auch die Inquisitio universalis in einigen Crays-Conclusis und Recessen per Majora simpliciter, wie doch nicht ist, stabiliret wäre; so sind doch solche respectu derjenigen Stände, welche darein gar nicht, oder certis conditionibus, consentiret, nicht verbindlich, indeme hierzu unanimis consensus, so wohl ex natura negotii, nach Anleitung der Reichs-Constitutionen und der Praxeos Imperii, erfordert wird, als auch bald Anfangs von denenjenigen Ständen, absonderlich denen Fürsten, welche sich zu solcher universal-Inquisition nicht verstanden, ausdrücklich präsupponiret, solche Reservation vom gesammten Crays agnoscirt, mithin die nachherige per Majora weiters erfolgte Conclusa dadurch modificiret worden, zumahlen diejenige Stände auch in der Folge bey ihren vorigen principiis beharret, dahero, weil man zu keinem einmüthigen Vergleich gekom-

gravirten Ständen dadurch nicht geholffen werden mögen, so hat man den 2ten modum, nemlich die particular-Inquisition der Statuum gravatorum, erwählet, nach der deßhalb vorgeschribenen Ordnung und ist solche nachgehends allezeit beybehalten und in denen Reichsabschiden bestättiget, auch juxta præscriptum in denen Crayßen beobachtet und bey denen Moderations-Tägen darauf gesehen worden. Bey gegenwärtigem Reichstag aber ist auch ein Modus extraordinarius, und also der Dritte, nemlich provisional-Moderationes biß zu Rectification der Reichs-Matricul zu ertheilen, aufgekommen und eingeführet worden. Weil nun der erste Modus, per Inquisitionem universalem, auf das ganze Reich und alle dessen Crayße und Stände gerichtet, so ist man nicht schuldig, solchen im Schwäbischen Crays allein und zu erst vorzunehmen, da zumahlen selbiger auch im Reich selbst vorhin nicht reußiren wollen und darum ganz abgekommen. Ein Crays kan sich zwar der Anschläge halber per Moderationem & Exaltationem freywillig vergleichen; ist aber niemand dazu, vil weniger andere Craysstände, um der Moderandorum willen, zur reciproquen Anzeige oder Inquisition ihres Vermögens verbunden. Können aber die sogenannte Status prægravati, prævia Inquisitione particulari, wie sie schuldig seynd, ihre Matricular-Gravamina behörig erweisen und ohne Beschwerde ihrer Con-Statuum und anderer Crayße, nach dem Zeithero recipirten modo Extraordinario, einige billige provisional-Moderation à Cæsare & Imperio erhalten, ist es ihnen unverwehrt, doch Präcaution dabey zu gebrauchen. 2. In denen Reichs-Constitutionibus ist nicht verordnet, die Proportion der Anschläge in Einem Crays allein, sondern im ganzen Reich und unter allen Ständen, zu machen; würde also das Vorhaben einer particular-Peräquation der Stände eines Crayses gegen einander nach ihrem Vermögen dem Zweck und der Intention des Reichs zuwider lauffen und dadurch entweder das Quantum universale Imperii mercklich verringert werden müssen, oder die grösseste Disproportion, an statt der gesuchten Proportion, herauskommen. 3. Weil jedem Craysstand sein besonderer Anschlag in der Reichs-Matricul beygeleget; so findet sich nirgends, daß die Uebermaaß der Beschwerten von denen übrigen im Crays übernommen werden und selbige sich deßwegen inquiriren lassen müßten. 4. Weil die Wormsische Reichs-Matricul pro norma gehalten wird, müssen alle Stände bey ihren darinn enthaltenen Anschlägen, so weit darinn durch die Moderatores Imp. keine Aenderung geschehen, oder noch erfolget, gelassen und kan dahero denen disseitigen

Fürsten und Grafen nicht zugemuthet werden, von dem Wormser Reichs-Fuß, nach Abzug der Terz de Anno 1669. (wovon man sich das Supplement annoch reserviret,) abzugehen und eine besondere Matricul des Schwäbischen Craysses zu machen, indem 5. stante Matricula Wormatiensi keinem Stand sein Anschlag anders, als wegen neuer Acquisitionen im Crays, erhöhet werden mag. Ueber diß alles ist 6. die Moderatio und Rectificatio Matriculæ nicht eines Crayses, sondern des ganzen Reichs, Negotium, so allein in Comitiis, oder auf einem Moderations-oder Deputationstag, verhandelt wird, allda allein auch die Peræquatio Statuum in den Anschlägen und Oneribus geschehen muß; welches der Schwäbische Crays schon in vorigen Zeiten erkannt, Krafft angeführter Craysabschide, und dahero die dißseitige geist- und weltliche Fürsten, auch suo modo die Reichs-Grafen, solchem Principio auch in denen neueren Zeiten billig inhäriret haben. 8. Die Crayse haben in dem matricular-Geschäfft anders nichts zu thun, als nur die Reichs-Anschläge zu manuteniren und beyzutreiben, dabey über die Matricular-Gravamina zu inquiriren und die Erkundigung behörig einzuschicken. 9. Solche Inquisition selbst aber in puncto Moderationis betrifft allein die Status gravatos zum Beweis ihrer Moderations-Würdigkeit und annebst, wenn etwa der Abgang von ihren Fundis wieder zugewachsen; mit nichten aber auch andere Stände, die nichts von jenen acquiriret, ausser wo es auf eine universal-Inquisition durchs ganze Reich ankommt, woran aber von langer Zeit her im Reich nicht mehr gedacht worden; dahero dergleichen auch nicht im Schwäbischen Crays allein vorgenommen werden kan. II. Die Peræquatio Statuum Eines Crayses allein per Inquisitionem universalem ist auch 1. höchst-unbillig, weil 1. die Ungleichheit der Matricular-Anschläge nicht von denen Constatibus Circuli, sondern anderswoher rühret, indeme die Anschläge nicht von denen Ständen eines oder anderen Crayses selbst unter sich gemacht, sondern einem jeglichen in der Reichs-Matricul zu Worms beygeleget worden: Quo jure soll dann also die Disproportion, so sich etwa bey einigen respectu ihrer Crays-Mitstände findet, von den übrigen, mittelst Untersuchung ihres Vermögens und Peräquation ihrer Anschläge gegen einander, gehoben werden? Es müßten 2. solchergestalt dieselbe das, was andern Con-Statibus gewaltthätig, oder sonst de facto, oder durch Calamitäten, oder durch eigene Schuld, von ihrem Fundo Matriculari entgangen, ohne ihr Verschulden tragen und also eine fremde Schuld büssen, welches der Schwäbische

Crays

Crays schon hierbevor vor die grösseste Unbilligkeit erkannt hat. 3. Es hat kein Crays einen gemeinen, sondern jeglicher Stand seinen eigenen Anschlag: Aus was Ursachen soll dann dasjenige, was etwa einigen zu vil ist, von andern Crays-Mitständen übernommen werden? 4. Wann gleich zuweilen bey allgemeinen Reichs-Repartitionen jeglichem Crays ein gewisses gemeines Quantum ausgeworffen wird, ist solches deßwegen nicht complet aufzubringen, sondern dienet nur zur Repartition nach eines jeden Matricular-Anschlag. Was daran bey ein-oder anderer Quota zurückbleibet, gehet dem ganzen Crays und consequenter dem Reichs-Quanto ab, ausser wo der Crays das Totum nothwendig vor sich brauchet, da der Abgang ex necessitate per Circulationem ausgefunden und denen übrigen Craysständen die Last vermehret werden muß; wie der Schwäbische Crays in vorigen Französischen Kriegen gethan, da, wie sonderlich diejenige Stände, welche hohe Anschläge haben, mehr als zu vil erfahren, vor solche Mitstände vile 1000. übertragen worden. Was aber, amore Publici, aus Mitleiden und aus Noth zuweilen geschehen, macht keine Regel in perpetuum, noch Consequenz zur Inquisition ihres Vermögens und beständigen Uebernahm eines mehreren. 5. Die Proportion ist nicht zwischen den Ständen Eines Crayses allein, sondern des gesammten Reichs, zu suchen und zu machen, nach Maaßgab der Reichsabschide und des Reichs-Systematis selbst, in welchem alle Stände und Mit-Glider des Reichs die Onera publica mit gleichen Schultern zu tragen haben und deßwegen in einer gemeinen Matricul jeglicher besonders angeschlagen wird: Muß also die Ungleichheit darinn durch bessere Proportionirung aller Reichs-Crayse und Stände gegen einander, nicht aber Eines Crayses unter sich allein, ausgefunden werden: deßwegen auch so wohl die Moderations-Handlungen sich auf alle beschwerte Stände des Reichs indistincte erstrecken, als auch die emendatio & rectificatio Matriculæ Cæsari & Imperio zukommt, durch das Instr. Pacis ad Comitia remittirt, auch bey vorig- und gegenwärtiger Reichs-Versammlung tractirt, aber nicht ausgemacht, sondern zu vorgängig nöthiger Erkundigung und Präparation in den Craysen ausgestellet worden, solches auch in der Kayserlichen Wahl-Capitulation specialiter also bestättiget ist. Was demnach eine Sache des ganzen Reichs ist, lässet sich mit Billigkeit in Einem Crays allein nicht unternehmen, noch ausmachen, sondern würde ein ganz unvollkommenes Werck seyn und eine sehr unbillige Disproportion nach sich ziehen, absonderlich 6. im Schwäbischen Crays, als welcher sowohl überhaupt

annoch, als auch dessen mehreste Stände, in specie von Fürsten und Grafen, noch jezo gegen andere Reichs-Stände gravirt seynd. Es ist dahero unbegreifflich, wie man ex adverso, contra evidentiam rei, Acta & facta communia Circuli & propria, sich so weit vergessen können, daß sie das übermäßige Quantum Circulare unverringert beybehalten und, prævia Inquisitione universali, austheilen, mithin ihren vorhin überlegten Con-Statibus noch mehr aufladen wollen. Und weil sie selbst über ihre gegenwärtige Last klagen, gleichwohl eventualiter zu Uebernehmung eines mehreren sich erbieten, legen sie ihr unbilliges Verlangen so vil mehr an den Tag und dürffen nur ihre vires und facultates besser excutiren. 7. Die Universal-Inquisition und Matricular-Peräquation in Einem Crays allein laufft auch gegen die denen Moderatoribus Imp. aufgegebene Instruction, ex æquo & bono und juxta arbitrium boni viri zu verfahren, indem keine Aequität, oder arbitrium boni viri, weniger Cæsaris & Imperii, mit sich bringen kan, daß etliche wenige Crays-Stände ihrer anderen Mitstände Last tragen müssen, welches doch im Schwäbischen Crays nothwendig, nach der gegenseitigen Intention und wo die Inquisitio universalis den intendirten Effect haben sollte, geschehen und also jene dadurch völlig zu Boden gedruckt werden müßten; so aber, als die grösseste Unbilligkeit, zu abhorriren ist. Hingegen 8. können und müssen alle Stände des Reichs die Gravatos gemeinsamlich überheben und die Last des Abgangs derselben auf ein oder andere Art unter sich insgesammt theilen; wodurch eine billige Gleichheit und Peræquation universaliter unter den Ständen des Reichs erlanget wird, durch eine particular-Gleichstellung aber in Einem, absonderlich dem Schwäbischen, Crays alleine, das gerade Gegentheil entstehet. Ist also III. die universal-Inquisition in disem Crays allein zur vermeinten Peräquation auch höchst-schädlich: Weilen 1. wann schon dadurch ein oder anderer particular-Stand, dennoch nicht der Crays in Corpore, in seinem disproportionirten Quanto der Matricular-Anschläge erleichtert, folglich bey fernerer Continuation desselben nothwendig zu Grund gehen und die sich also nennende Status prægravati in Corpore mit succumbiren, 2. diejenige Status aber in particulari, so nach der neuen Proportion exaltirt werden sollten, am ersten in den statum vere Prægravatorum kommen und völlig verderben, die Moderirte hingegen zwar eine Zeitlang besser stehen, aber doch bald allerseits bey solcher ungleichen Gleichheit in gemeinsamen Ruin gerathen, 3. indessen diejenige, welche sich durch eigene Schuld selbst in Abgang gebracht,

gebracht, oder sich um das Publicum wenig bekümmern, dabey profitiren würden und es nur immer auf eine neue Peräquation im Crays ankommen lassen könnten; da hingegen die gute Haushälter und patriotische Stände, zu ihrem grösten Schaden, sich immer tieffer einsencken lassen müßten: Woraus dann 4. grosses Mißvergnügen erwachsen würde. 5. Am allermeisten aber würde es dem gesammten Fürsten-Stand präjudicirlich seyn, wann sie, gleich denen geringeren Crays-Ständen, die Stärcke und Schwäche ihres Partimonii publice offenbaren und sich also mit selbigen parificiren lassen sollten, welches sie aus höchstwichtigen Ursachen nicht thun können. Aus welcher Consideration dann allein Ihro Kayserl. Majestät so wohl, als andere Chur- und Fürsten, die Schädlichheit des jenseits suchenden Peräquations-Mittels per Inquisitionem universalem erkennen werden. IV. Ist solches auch ganz unpracticirlich, 1. weil nicht einmal das Objectum inquirendum ausgemacht, da die Prälaten und Stätte mehrentheils die Inquisition allein auf die Unterthanen restringiren, die Cameralia aber freyziehen wollen, welches ihnen die Fürsten und Reichs-Grafen, als die darinn ein Præcipuum nach denen Reichs-Constitutionen haben und die Reichs- und Crayscollecten nothwendig von ihren Unerthanen allein beziehen müssen, so hingegen denen Prälaten und Stätten gar nicht zustehet, nicht zugeben können, auch dahero jene Stände unter sich selbst darüber nicht einig seynd, die von dem Hochstifft Costanz aber gemachte Probe der Inquisition in vires & facultates am allerwenigsten das Modell seyn kan. 2. Seynd auch keine principia universalia unter so vilen differenten Ständen auszufinden und wann schon 3. der unterschidene respectus Statuum inquirendorum convenienter zu determiniren, auch 4. der modus inquirendi richtig zu stellen wäre, so würde es doch 5. in der Application ad effectum Peræquationis am meisten fehlen, da weder der Fundus, oder das Capital, zu einem einfachen Matricular-Gulden in denen Reichs-Constitutionen bemercket, noch 6. ein sicheres Fundament der Proportion zwischen den Ständen eines Crayses vorhanden ist, mithin 7. aus solcher mühsamen, kostbaren und weitläufftigen universal-Inquisition zuletzt nichts, als neue grössere Verwirrung, herauskommen und 8. der Schwäbische Crays über der Geburt seiner monstrosen Crays-Matricul in gänzliche Zerrüttung gerathen, 9. denen vere prægavatis auch solche Hülffe vil zu lang fallen, 10. der Ausgang am Ende sehr ungewiß seyn, hingegen 11. gewiß beym Schluß sich zeigen würde, daß das Matricular-Geschäfft ein fast inextricables Werck seye. Es

ist auch 12. kein Exempel, daß in irgend einigem Reichs-Crays, nach abgestellter universal-Inquisition in Imperio man sich darzu verbunden erachtet, noch solches von dem Kayser und Reich besonders verlanget, vil weniger würcklich practiciret worden. Und wann gleich einige patriotische Stände zu Zeiten über ihre Gebühr, andern zur Sublevation, übernommen; ist doch daraus gar nicht auf ein perpetuum onus zu concludiren, welches sich auch jene Status im Schwäbischen Crays nimmer eingebildet, wie jezo anderseits mit Undanck und zu ihrem grösten Präjudiz geschiehet. Ex deductis also ist die Inquisitio universalis im Schwäbischen Crays allein und zu erst nimmermehr practicabel. V. Es würde aber auch solche, wann sie gleich möglich wäre, keinen beständigen Effect haben, weil das Vermögen der Stände im Crays immer ab- und zunimmt und also die prätendirte Inquisitio universalis und Peräquation in wenig Jahren immer wiederhohlt werden müßte; dahero dadurch gar keine sichere Proportion und beständiger gleicher matricular-Fuß im Crays zu erhalten stünde: Da hingegen durch den Reichs-üblichen Moderations-Weg, observatis observandis, eine vil bessere Gleichheit erlangt und inmittelst denen vere Prægravatis durch Interims-Mittel im Crays selbst geholffen werden kan: Wohin jeder Crays, zu Erhaltung seiner Consistenz, besorgt ist und der Schwäbische es bißhero von Zeit zu Zeit in der That gezeiget, folglich dadurch einige innerliche Gleichstellung zu effectuiren getrachtet, man auch darzu disseits sich noch ferner, præsuppositis præsupponendis, erboten hat, die Majora Circuli auch selbst bey dem lezten Craysconvent dahin gegangen seynd, ex adverso aber man solche Hülffe ausgeschlagen und lieber, die universal-Inquisition mit grossen Kosten zu negotiiren, vergeblich bemühet ist. Hierauf folget in diser Schrifft eine nochmalige Recapitulatio deductorum, welche ich aber nicht anführen will. Der Schluß gehet dahin: Man hoffe zu dem Kayser und Reich, es werde nicht allein die von Costanz und denen mit demselben verbundenen Reichs-Prälaten und Reichs-Stätten veranlaßte Weitläufftigkeit so wohl, als die unter sich beschlossene und grösten Theils bewürckte Selbst-Ringerung ihres obhabenden Matricular-Fusses, höchst improbirt, sondern sie auch von dem Kayser, als Oberhaupt des Reichs, zu fernerer unweigerlicher Leistung ihrer Reichs- und Crays-Schuldigkeiten angewisen und entweder zum Crays selbst, um sich der angebenden Matricular-Prägravation halber unter einander, wie man disseits darzu geneigt seye, gütlich zu vergleichen, oder aber an die allgemeine Reichs-Versammlung, als wo-

hin

hin die Sache, ihrer bekannten Beschaffenheit nach, eigentlich gehörig seye, remittirt, wider den disseitigen Theil aber nichts widriges auf einige Weise verhänget werden. ꝛc.

Zur Erläuterung dienet dise Tabell:

Matricular-Fuß	Anno 1521.	Anno 1669.	Moderationes.	1683er Fuß.	Jetziger Usual-Fuß.	Gegen 1521. weniger.	Gegen 1669. weniger.
Hochstifft Costanz, ohne die Ueberlingische Güter =	408	204	= =	108	108	300	96
Und wegen Reichenau	28	40	= =	unter obigen		28	40
Prälaten und Abtißinnen =	436	244	= =	108	108	328	136
Stifft Buchau =	64	48	= =	37	20	44	28
Stifft Lindau =	52	20	13	7	7	45	13
Sallmansweyl z. Möder. a 186. & 54. fl.	316	316	240	130	130	186	186
Weingarten, ohne die Ueberlinger Güter und auch =	102 ohne ½. Brandeiß.	120	= =	105 mit ½. Brandeiß.	105	15	15
Ochsenhausen =	88	128	28	100	100	12. fl. mehr	28
Elchingen =	88	88	= =	50	50	38	38
Yrsee =	56	56	= =	43	43	13	13
Ursperg =	40	40	= =	30	30	10	10
Roggenburg =	44	64	= =	49	49	5. fl. mehr	15
Münchsroth =	52	44	29	15	15	37	29
Weissenau =	104	80	55	25	25	79	55
Schussenried =	96	80	30	50	35	61	45
Marchthal =	28	44	= =	32	32	4. fl. mehr	12
Petershausen =	24	24	= =	20	20	4	4
Wettenhausen =	= =	24	= =	20	20	= =	4
Gengenbach =	28	24	12	7	7	21	17
Heggbach =	20	20	= =	16	16	4	4
Gutenzell =	20	20	10	10	10	10	10
Rothenmünster =	36	28	= =	19	19	17	9
Baindt =	20	12	= =	4	4	16	8
	1296	1280	417	759	737	600	543

Städte.

Städte.		Anno 1521.	Anno 1669.	Moderationes	1683er Fuß	Usual-Fuß.	Gegen 1521. und 1669. weniger	
Augspurg	2. Moder. à 500. & 200. fl.	900	900	700	400	400	500	500
Ulm	⸗	948	900	⸗ ⸗	600	600	348	300
Eßlingen	⸗	388	146⅔	56⅔	147	110	278	36⅔
Reutlingen	⸗	292	188	97⅓	136	136	156	52
Nördlingen	⸗	440	260	110	150	150	290	110
Hall	⸗ nur auf 50. Jahr moderirt.	440	293⅓	113⅓	180	180	260	113⅓
Ueberlingen	⸗	432	312	208	139	120	312	192
Rothweyl	⸗	524	280	⸗ ⸗	177	177	347	103
Heilbronn	⸗	312	208	104	104	104	208	104
Gemünd	⸗	240	176	⸗ ⸗	115	115	125	61
Memmingen	⸗	388	248	173	150	150	238	98
Lindau	⸗	360	196	106	90	90	270	106
Dinckelsbühl	⸗	292	208	118	90	90	202	118
Biberach	⸗	292	196	130⅔	65⅓	65⅓	226⅔	130⅔
Ravenspurg	⸗	316	196	⸗ ⸗	78	78	238	118
Kempten	⸗	180	156	104	52	52	128	104
Kauffbeuren	⸗	320	160	106⅔	53⅓	53⅓	266⅔	106⅔
Weyl	⸗	96	60	⸗ ⸗	18	18	78	42
Wangen	⸗	116	80	40	40	40	76	40
Yßny	⸗	136	80	60	46	30	106	50
Leutkirch	⸗	96	40	26	14	14	82	26
Wimpffen	⸗	88	80	⸗ ⸗	25	25	63	55
Giengen	⸗	76	60	⸗ ⸗	34	34	42	26
Pfullendorff	⸗	196	104	⸗ ⸗	43	43	153	61
Buchhorn	⸗	40	20	⸗ ⸗	14	14	26	6
Aalen	⸗	96	60	⸗ ⸗	29	29	67	31
Bopffingen	⸗	48	24	⸗ ⸗	17	17	31	7
Buchau	⸗	24	8	⸗ ⸗	4	4	20	4
Offenburg	⸗	180	120	⸗ ⸗	34	34	146	86
Gengenbach	⸗	144	60	⸗ ⸗	17	17	127	43
Zell	⸗ ⸗	88	40	⸗ ⸗	11½	11½	76½	28
		8488	5860	2253⅔	3073⅙	3001⅙	5486⅚	2858⅚

Zusammen

Zusammen	Anno 1521.	Anno 1669.	Moderationes.	1683er Fuß.	Usual-Fuß.	Gegen 1521. weniger.	Gegen 1669. weniger.
Costanz mit Reichenau - - -	436	244	- -	108	108	328	136
Das Prälatische Collegium -	1296	1280	417	769	737	600	543
Das Stättische Collegium -	8488	5860	2253 $\frac{2}{3}$	3073 $\frac{1}{6}$	3001 $\frac{1}{6}$	5486 $\frac{5}{6}$	2858 $\frac{5}{6}$
	10220	7384	2670 $\frac{2}{3}$	3950 $\frac{1}{6}$	3846 $\frac{1}{6}$	6414 $\frac{5}{6}$	3537 $\frac{5}{6}$

An. 1719. 12. Aug. schriebe der Kayser an das Crays-Ausschreibamt, und verlangte, die Stände möchten sich bey einem Craysconvent selber mit einander in Güte vergleichen, mit dem Anhang: „Da aber Euer And. und Liebden, nebst denen Ständen gedachten Crayses, sich derentwegen untereinander nicht vergleichen, und dise Händel fridlich selbst abthun könnten; so verlangen Wir gnädigst, daß Uns von des gesammten Crayses wegen der Verlauff und Befund solches nicht zu bewürcken seyenden gütlichen Vergleichs umständ- und redlich in balden berichtet werde; wo Wir dann, als Römischer Kayser, Haupt derer Ständen, obrister Lehenherr und höchster Richter im Reich, in disem erstlichen eines Crayses particular-Anligens-Werck, Unser Kayserliches Amt für diejenige, welche einen ihrem Vermögen und Kräfften unproportionirten Last tragen sollen, zu thun, dißfalls die Mittel zu Ausmachung des Wercks schon zu finden, und, wie es der Gebühr und Ordnung nach seyn solle, entweder durch eigene Befehl, oder angelegene Crays-Directoria und Stände, oder, der Sachen Beschaffenheit nach, durch das ganze Reich, gutachtlich verfahren zu lassen wissen werden. rc. „

Neben deme rescribirten Ihro Kayserl. Maj. auch an jeden Crays-Ausschreibenden Fürsten ins besondere.

Was so dann bey dem Craysconvent An. 1720. weitläufftig in diser Sache verhandelt worden ist, kan in meinem T. Staatsrecht nachgesehen werden.

Es wäre aber alles vergebens, und der Craysconvent zerschluge sich endlich fruchtlos, worauf Würtemberg die §. 1. mentionirte Relation davon bekannt machte:

Costanz aber sezte diser Schrifft den auch §. 1. angezeigten Bericht entgegen.

Endlich hat sich der öffentliche Schrifft-Wechsel in diser Sache gelegt, dahero ich auch von dem weiteren Erfolg nicht vil zu sagen weiß.

Anno 1721. 1. Nov. rescribirte der Kayser an das Crays-Ausschreibamt in Schwaben wegen der drey Reichsstätte **Augspurg, Ulm** und **Memmingen**: „Ew. And. und Lbd. sollte selbst bestens wissend und erinnerlich seyn, welchergestalten an Unserer Vorfahrer Kayserl. Maj. und an die Reichs-Versammlung, zu Favor gemeldter dreyen Städten, von Crayses wegen, solche nachdruck- und umständliche Vorschreiben und Zeugnisse, daß sie vor andern die ansuchende Moderation verdienen, und deren sehr benöthiget seyn, verschidene mahlen erlassen worden, daß andurch nicht weniger die Kayserl. Majestät und das Reich bewogen worden, in die Moderation zu willigen. Deme nach begreiffen Wir nicht, wie nun einem Crays, und noch vil weniger dessen Ausschreibamt, gebühren mag, die vom ganzen Reich beliebte, und von Röm. Kayserl. Majestät und Macht genehm gehaltene Schlüsse und Gutachten, mithin die Kayserl. derentwegen an den Crays ergangene gnädigste Intimation, auf die Seiten zu sezen, und deren Impetranten dadurch ordentlich erlangtes Recht nicht anzusehen, oder Sie darwider eigenmächtig zu beschweren; allermassen in gemein, folgsam von Fürsten und Ständen des Schwäbischen Crayses mit-errichtetem Reichs-Gutachten Unsere Kayserliche Majestät noch insbesondere von Reichs-wegen in Unterthänigkeit ersucht worden, nach der Kayserl. Ratification, gedachten Städten zum Besten, den Innhalt zur gedeylichen völligen Würcklichkeit zu bringen, damit dieselbe darob, ihrer dem gemeinen Wesen und teutschen Vaterland im leztern Reichs-Krieg ruhmwürdigst erwisener Treue halber, einen vollständigen wahren Genuß zu empfinden haben mögen; als erinnern und gesinnen Wir an Ew. And. und Lbd. hiemit nochmahlen gnädigst und ernstlich, von obhabenden Crays-Ausschreibamts wegen, nach Innhalt Anfangs erwehnter Reichs-Gesezen, als dreyen von Uns gnädigst bestättigten Reichs-Gutachten, und Unserer dreyer Erinnerungs-Schreiben, mehrgedachten Unsern und des Heil. Reichs Städten, Augspurg, Ulm und Memmingen, ihre legaliter erworbene Reichs-Moderation, ohne Verzug oder Widerrede, angedeyhen zu lassen, die Crays-Tabellen darnach einzurichten, sie dargegen auf einige Weise nicht zu bekümmern, oder zu beschweren, und zu anderweiten Kayserl. Verordnungen keinen Anlaß zu geben: Dann Wir eben so wenig Unsere ordentliche Kayserliche Verhängniß können und wollen frustratorisch seyn lassen, als die ge-

gemeine Wohlfarth des Vaterlandes von guter und richtiger Ordnung mehristens abhanget, und Euer And. und Lbd. oder sonsten jemand, lieb seyn würde, von erworbenem Recht einer allgemeinen Wohlthat in besonderem vertriben oder bekümmert zu werden."

Anno 1731. 12. Maji rescribirte Kayser Carl VI. abermalen an das Schwäbische Crays-Ausschreibamt: "Gleichwie Wir aber, als Obrister Richter und Vogt des gemeinen Reichs, und so insbesondere besagter Reichs-Städten, und Handhaber deren Reichs-Gesezen und genehm gehaltenen Reichs-Schlüssen, nicht billigen noch zugeben können, daß solche von besondern Craysen per Majora interpretirt, nach Willkühr eigenmächtig aufgehoben, und eigenwillig zernichtet, oder jemanden, deme Recht und Hülff gemeiniglich gesprochen und zugesagt worden, solches in privato, ohne Unser und des Reichs Vorwissen, wieder solle entzogen werden; allermassen, nebst der besondern Ohnbilde, die Folge leicht vorzusehen ist, welche über die gemeine Kayserliche und des Reichs Erkänntniß und Sazung, sonderbahr aber wegen der bestättigten Reichs-Schlüssen, zu gemeiner Ohnsicherheit, jedermann ausfallen würde und müßte, mithin nach beschehener von Crayses, Unser und des Reichs wegen erkannter General-Moderation keineswegs billig seyn kan, nun in modo & circa objectum solvendi conditiones particulares einzuschieben, deren Befund und Gültigkeit im Anfang der Sach entweder nicht besonders oder gar nicht gefunden worden; also gesinnen und befehlen Wir Euer And. und Lbd. so wohl als dem gesammten Crays, sonderlich denen, welche per Majora solche Neuerungen beginnen, hiemit gnädigst und ernstlich, vorgedachte Städte bey ihren von Uns und dem Reich wohlerlangten Moderations-Rechten auf keine Weise zu hindern und zu beschweren, vilweniger mit der angedroheten Execution gegen selbige zu verfahren, sondern vilmehr, nach offtgedachten Reichs-Schlüssen und Unsern vorigen Kayserlichen Verordnungen, dieselbe dabey ruhig zu lassen, und nicht anders, dann nach ihrem, prævia causæ cognitione, geringerten Reichs-Anschlag, so wohl in ordinario als extraordinario, ohne Unserm und des Reichs Vorwissen anzusezen, und in die Tabellen einzubringen, indeme dergleichen Moderationes auf keine Weise conditionate, sondern amplissime, von dem selbstigen Crays gebeten, und von Kayserl. Majestät und Reich bekanntlich ertheilet worden. Sollten aber Euer And. und Lbd. und der gemeine Crays was rechtlich und erheblich anzubringen haben; so seyn bekanntlich die Reichs-Wege und Rechte offen; hierwider aber, mit gemeiner und aller

Stände grosser Gefährde, keine eigenmächtige Executiones jemahlen zu gestatten.„

Ein von dem Anno 1738. zu Ulm vorgewesenen Schwäbischen Crays-Moderations-Convent erstattetes wichtiges Gutachten findet sich an unten (1) angezeigtem Ort.

Anno 1741. 13. Jun. schlosse der Schwäbische Crays: „Da aus Anlaß derer Parifications-Ansäze in eine particuliere Erwägung gekommen, was gestalten denen Hoch- und Löbl. Ständen, durch die bekannte mit denen Reichs-Moderatis obwaltende Irrungen, schon geraume Zeit ein neues allzubeschwerliches Aggravio durch Zuruckhaltung nahmhaffter Quantorum an denen Parifications- und andern Terminen zugehe, welches andere Hoch- und Löbl. Stände ohnmöglich länger ertragen könnten, sondern sich gemüßiget findeten, auf dienliche Hülffs-Mittel zu gedencken, folglichen, so lange der usual-Fuß noch beybehalten würde, künfftighin die besagten Ständen angesezte Quanta, wie vor Anno 1721. geschehen, völlig, und ins besondere bey löblicher Statt Memmingen, um so mehrerers von nun an zu beharren und einziehen zu lassen, als intuitu derselben ex *Actis* offenbarlich erhelle, daß sie dero dato noch annassende Moderation anderst nicht, als biß sie sich von damahligen Kriegs-Fatalitäten wiederum erhohlet haben würde, (so aber schon längst, bestbekannter massen, geschehen,) erhalten habe; als welches so wohl in dem in An. 1706. erstatteten Reichs-Gutachten, als der darüber erhaltenen Kayserlichen Ratification, nicht minder in dem in An. 1720. an das Hochfürstliche Crays-Ausschreibamt erlassenen Kayserlichen Rescript, mit ganz dürren und deutlichen Worten dahin limitirt ist: es seye dann, daß sie das Gegentheil erweislich in continenti darlegen könnte; als wurde nicht nur solches fast durchgehends und einmüthig beliebet, sondern auch weiters beschlossen, gleichwohlen von dem bißhero gebrauchten Glimpf und Anbietung zur Güte auch dermahlen noch nicht auszusezen, sondern besagten Hoch- und Löbl. Reichs-moderirten Mitständen die hohe Nothdurfft, sich dermahleinst zu Aufrechterhaltung des Systematis Circularis gütlichen zu sezen und disem und anderen nachzukommen, hiemit nochmals zu erkennen zu geben und so fort einen Terminum von 2. Monathen zur endlichen Gegen-Erklärung an ein Hochfürstliches Crays-Ausschreibamt zu gestatten; zumahlen: in wie ferne sie sich nach denen ehevorigen, sonderlich vorigen Jahrs, in causa matriculari abgefaßten

(1) in meines l. Sohnes klein. Schrifft. Tom. 8. p. 1. sqq.

gefaßten Concluso 14. und Principiis gütlich zu fügen gedächten? Da im übrigen in dessen Entstehung vor diensam befunden worden, höchst-ermeldtes Hochfürstliches Crays-Ausschreibamt, wie vormals, also auch jezo, in Conformität dessen zu erbitten, daß Höchst-dasselbe, nach denen in Comitiis Imperii selbsten, besonders von denen beyden höhern Collegiis, allschon per Conclusum commune in An. 1735. festgestellten Principiis, nach Gestalt der Sachen und gegenwärtigen Zeit-Umständen, alle nur immer diensame Wege nomine Circuli zu ergreiffen und vorzukehren geruhen, inzwischen aber von dem einmahl per Conclusa Circuli festgesezten modo & quanto contribuendo sich nicht dringen lassen möchten."

Bey dem Wahltag Anno 1741. thate der Crays dem Churfürstlichen Collegio Vorstellung wegen der ihme entgangenen Stände: Aber ohne Würckung.

Vom Jahr 1758. ist mir dises bekannt:

Dictatum Ulm den 5. Dec. 1758.

Geistliche Fürsten und Stiffter.	Moderirter 83ger Fuß. fl.	kr.	Weiterer Nachlaß. fl.	kr.	Was über Abzug deren. fl.	kr.
Costanz, mit Conzenberg -	108	-	-	-	108	-
Wegen Ueberlingen - -	8	50	1	24	7	26
Augspurg - -	493	-	-	-	493	-
Ellwangen - - -	113	-	33	-	80	-
Kempten - -	130	-	-	-	130	-
Weltliche Fürsten und Stiffter.						
Würkemberg - - -	1400	-	-	-	1400	-
Baaden-Baaden - -	150	-	-	-	150	-
- - Durlach - -	302	-	-	-	302	-
Zollern-Hechingen - -	81	35	-	-	81	35
- - Haigerloch - -	33	25	-	-	33	25
- - Sigmaringen -	54	-	-	-	54	-
Buchau - -	37	-	-	-	37	-
Lindau - - -	7	-	-	-	7	-
Auersperg - - -	-	-	-	-	-	-
Fürstenberg-Heiligenberg -	118	-	-	-	118	-
Oettingen zu Oettingen -	118	-	-	-	118	-
Schwarzenberg wegen Sulz -	61	-	-	-	61	-
Lichtenstein - -	76	-	-	-	76	-

	Moderirter 83ger Fuß. fl.	kr.	Weiterer Nachlaß. fl.	kr.	Was über Abzug deren fl.	kr.
Ueberlingen	113	30	35	48	77	42
Heilbronn	104	ſ	ſ	ſ	104	ſ
Gmünd	115	ſ	ſ	ſ	115	ſ
Memmingen	150	ſ	75	ſ	75	ſ
Lindau	90	ſ	ſ	ſ	90	ſ
Dinckelspyhl	90	ſ	ſ	ſ	90	ſ
Donauwerth	ſ	ſ	ſ	ſ	ſ	ſ
Biberach	65	20	ſ	ſ	65	20
Ravensburg	78	ſ	ſ	ſ	78	ſ
Kempten	52	ſ	ſ	ſ	52	ſ
Kaufbeuren	53	30	ſ	ſ	53	30
Weil	18	ſ	ſ	ſ	18	ſ
Wangen	40	ſ	ſ	ſ	40	ſ
Isny	46	ſ	26	ſ	20	ſ
Leutkirch	14	ſ	ſ	ſ	14	ſ
Wimpfen	25	ſ	ſ	ſ	25	ſ
Giengen	34	ſ	ſ	ſ	34	ſ
Pfullendorff	43	ſ	ſ	ſ	43	ſ
Buchhorn	14	ſ	ſ	ſ	14	ſ
Aalen	29	ſ	ſ	ſ	29	ſ
Bopfingen	17	ſ	ſ	ſ	17	ſ
Buchau	4	ſ	ſ	ſ	4	ſ
Offenburg	34	ſ	ſ	ſ	34	ſ
Gengenbach	17	ſ	ſ	ſ	17	ſ
Zell am Harmerspach	11	30	ſ	ſ	11	30
* * *						
St. Ulrich	11	30	ſ	ſ	11	30
Summa	8292	50	560	20	7732	30

Allerley Beschwerden in Ansehung des Schwäbischen Matricularwesens seynd an unten (1) angezeigtem Ort zu lesen.

Von dem jezigen Zustand darff ich nur so vil melden: Daß der Hauptstreit noch nicht ausgemacht seye; doch keine öffentliche Unruhen und Spaltungen im Crays deßwegen sich äussern. Was jeder Stand würck-

(1) in meines l. Sohnes klein. Schrifft. 10. Band, 196. S. u. f.

würcklich in Simplo zahle, kan aus der jährlich zur Dictatur kommenden Tabell über das Crays-Extraordinarium leicht berechnet werden.

Ich habe in meinem T. Staatsrecht *Tom. 31. p. 238. sqq.* auch noch viles von folgenden besonderen Matricular-Anschlägen gemeldet: **Costanz**, **Lindau**, **Würtemberg**, **Hohenzollern**, **Oettingen**, **Rotenmünster**, **St. Peter**, **Schüttern**, **Weissenau**, **Baumgarten**, **Fugger**, **Hohenems**, **Kirchberg**, **Königseck**, **Rechberg**, **Thannhausen**, **Costanz**, **Donauwörth**, **Offenburg** und **Ulm**; ferner wegen der gesuchten Incorporation der Landvogtey, oder doch des Landgerichts, in Schwaben: Ich kan mich aber hier nicht darauf einlassen; nur will ich selbigem dises wenige beyfügen.

Von dem **Costanzischen** Craysmatricular-Anschlag sehe man auch den Freyherrn von HARPPRECHT (1).

Von dem Werdenbergischen Anschlag, in so ferne **Hohenzollern** denselben zu vertretten hat; findet man ebenfalls Nachricht bey dem Freyherrn von HARPPRECHT (2).

Dem Stifft **Lindau** wurden vom Crays 6450. fl. an Rückständen, nebst einer 10jährigen Exemtion zugestanden, und solche Anno 1764. noch auf 10. Jahre erstrecket.

Von der Abtey **Neresheim** Craysmatricular-Anschlag siehe **Cap.** 4.

Von Collectirung des **Salmansweilischen** Pflegamts Schemmelberg zu dem Schwäbischen Crays, und ob selbiges deßwegen zu besagtem Crays, oder vilmehr zu denen Vorder-Oesterreichischen Landen, gehöre? sehe man den Freyherrn von CRAMER (3).

Anno 1750. liesse der Crays der Statt **Dünckelsbühl**, in Rücksicht auf das Kayserliche Vorwort, eine temporal- und etlichjährige conditionirte Exemtion in Ordinario angedeyhen, in der zuverläßigen Hoffnung, daß man an Seiten der Statt dise milde Einsicht zum wahren Besten des dasigen Publici anwenden, und sich denen heilsamen Commissarischen Verfügungen willig fügen werde.

Weil aber dises dem Reichs-Hofrath nicht bekannt worden seyn mag; so rescribirte der Kayser dem Crays-Ausschreibamt in Schwaben

(1) Vom Cam. Ger. Unterh. p. 221.
(2) l. c. pag. 237.
(3) in seiner Wezlar. Beytr. 4. Th. 98. S. u. f.

ben den 19. Febr. 1752. unter anderem: Er seye schon bey Erlassung seiner lezteren Verordnung vom 12. Maji 1749. der Meinung gewesen, daß, wann auch (sonst, zum Besten der Statt,) alles geschehe, jedennoch so bald vollkommen nicht geholffen werden dörffte, wofern nicht diser armen Statt durch eine temporal-Exemtion ab Oneribus Circuli, (gleichwie vor einigen Jahren der Reichsstatt Eßlingen geschehen,) angedeyhen sollte: Allerhöchstbesagt Ihro Kayserl. Majestät hätten derohalben ab dem Commissarischen Hauptbericht mit besonderer Zufridenheit ersehen, was massen die Herrn Commissarii die Versicherung gegeben, daß Sie nicht ermanglen würden, die zu des Crayses eigenem Besten gemeinte Kayserliche Intention denen Craysständen zu eröffnen, und, so vil an Ihnen seye, das Anligen diser Reichsstatt so nachdrücklich vorstellen zu lassen, daß billige Sublevation gewiß erfolge. Gleichwie nun Ihro Kayserl. Majestät nicht zweifelten, daß solches inmittelst und vor der Zeit des erstatteten Hauptberichts geschehen, und von dem Crays der Reichsstatt Dünckelsbühl einiger Nachlaß derer Crays-Præstandorum auf eine sichere Zeit zugestanden worden; so seyen Ihro Kayserl. Majestät des weiteren Berichts hierüber gewärtig: Im Fall es aber noch nicht geschehen; wollten Allerhöchstdieselbe denen Herrn Commissariis nochmahlen zu bedencken geben, daß, wofern diser Reichsstatt auf solche Weise geholffen werde, selbige desto ehender in den Stand gesezet werde, zu dem allgemeinen Mitleiden das ihrige ferner beyzutragen. „

§. 10.

Concurrenz der Oesterreichischen Lande. Ferner dringet der Schwäbische Crays darauf, daß in Nothfällen die in Schwaben gelegene Oesterreichische Lande mit dem Crays communem causam machen und zu Rettung desselben mit-concurriren sollen; auch werden wir bey der gleich folgenden Materie von der Schwäbischen Reichs-Ritterschafft Concurrenz zum Crays vernehmen, wie der Crays in Ansehung der Mit-Uebertragung des Lasts derer Winter-Quartiere ein gleiches gesucht hat, aber nicht gar zu geneigtes Gehör damit gefunden: deme ich noch dises beyfüge.

In dem Receß zwischen Francken und Schwaben de Anno 1691. heißt es: „So vil aber die Oesterreichisch- und andere in dem Schwäbischen Crays angesessene Ort betrifft, behalten Fürsten und Stände des Schwäbischen Crayses Ihre Befugsame auch bey diser weitern Verfassung sich absonderlich bevor. „

§. 11.

§. 11.

Noch einen beschwerlich- und langwührigeren Streit puncto Concurrentiæ zur Crays-Verfassung hat der Schwäbische Crays mit der freyen Reichs-Ritterschafft in Schwaben gehabt, und noch biß auf dise Stunde; davon ich aus denen oben angeführten Schrifften, auch anderen gedruckt- und ungedruckten Subsidien, *l. c. pag. 268. sqq.* weitläufftig gehandelt habe. Wie auch der Reichs-Ritterschafft.

Man findet allda, was Anno 1522. 42. 43. 44. 54. 55. sonderlich aber Anno 1556. 57. 58. 59. 60. 61. und 64. so dann Anno 1590. sqq. 1622. 25. 63. 64. 73. 74. 75. 76. 77. sqq. 87. 88. 89. 90. 91. 92. 93. 94. und 95. verhandelt worden ist, daraus ich nur dises wenige melde:

Anno 1694. 6. Maj. beschiede der Marckgraf zu Baden den Crays, die Oesterreichische vordere Lande und die Reichs-Ritterschafft auf den 20sten ejusd. zu sich nach Günzburg, zu Vornahm einer von dem Kayser m. Nov. a. pr. angeordneten Conferenz. Pro objecto Deliberationis waren von dem Crays folgende Puncten entworffen: „1. Wie die von Alters her zwischen dem löbl. Schwäbischen Crays und der löblichen Reichs-Ritterschafft in Schwaben übliche Reichs-Sazungs-mäßige, auf die allgemeine Defension abzilende, Concurrenz wiederum fest zu stellen und da vor mehr dann 100. Jahren allschon das löbliche Ritter-Corpo sich durch freywillige Offerirung 100. Mann zu Pferd zu einer simpel-Hülffe zu damahliger Crays-Verfassung, mithin mehr als dem 10den Theil des zu Geld gerechneten einfachen Anschlags des löblichen Crayses, ultro offerirt, auch seithero fast jederzeit in solcher Proportion und zwar ehender drüber als drunter das Ihrige beygetragen, dieselbe noch füraus auf einen billigmäßigen Fuß zu sezen? 2. Wie bey noch fürwährendem allgemeinen Reichs-Krieg die höchst-beschwerliche Land-verderbliche Durchmarsch beydseitige Territoria, nach denen Reichs-Constitutionen, mit Beobachtung der geradesten Route, Bezahlung der Consumptibilien und deren genugsamen Versicherung, durch Deponirung gewisser Gelder, sichere Caution bey inngesessenen Kaufleuten, oder auch zurückgelassene Geissel, einzurichten? 3. Wie nach gewissen festsezenden äquitablen Principiis, bey hinkünfftigen Quartier-Cantonir-Postir-und Logierungen, nicht weniger Transporten des Proviants und Artillerie, so dann des Vorspanns, mit mehrerer Gleichheit, als bißhero, zu verfahren? 4. Wohin die Intention der löblichen Reichs-Ritterschafft in puncto perpe-

tui militis gehe und wessen man sich in disem zu der allgemeinen Conservation abzilenden Werck gegen sie zu versehen? 5. Wann im Fall der Noth mit der Land-Miliz zu Hülffe zu kommen, wie die löbliche Ritterschafftliche Orte alsdann in Quanto & Quali zu concurriren? 6. Wie in Conformität des jüngsthin von dem löbl. Schwäbischen Crays an die löbliche Reichs-Ritterschafft abgelassenen Schreibens, nach dem publicirten lezten Münz-Schluß der drey obern Crayse, Francken, Bayern und Schwaben, eine durchgehende Gleichheit im Münz-Wesen einzuführen und das ganz darnider ligende Commercium zwischen allerseitigen Unterthanen wieder empor zu bringen und die nach Reichs-Schrot und Korn in denen erst-erwehnten Craysen ausprägende Schied-Münz, auch grobe Geld- und Silber-Sorten, in dem dermahlen und biß zu völliger Münz-Reduction ad tempus erhöheten Werth, mit Ausschliessung all anderer denenselben an Halt nicht gleichförmiger, oder doch dise nur nach Proportion des rechten Reichs-Fusses, zu paßiren, mithin dem so tief eingewurzelten Münz-Uebel dermahleinst abzuhelfen? 7. Wie die Kayserliche allergnädigste Resolution und Verordnung wegen des Imposto- und Contraband-Wesens, mit Respectirung der Crays-Päß und fideler Anzeig und Extradirung der im Oesterreichischen fallenden Contrabanden, in solch verläßigen Stand zu sezen, daß davon auch der Effect zu hoffen? 8. Wie das Frucht-Commercium cum exteris mehrers ad Intentionem Cæsaream zu reguliren und denen dabey seithero unterloffenen grossen Mißbräuchen dermahleinst abzuhelffen? 9. Wie die vilfältige von der Land-Vogtey in Schwaben geschehende Eingriffe in der Fürsten und Stände, auch in die Ritterschafftliche, Jura hinkünfftig durch gemeinsames Zuthun abzustellen und allerseitiges gutes Vernehmen und vertrauliche Nachbarschafft zu stabiliren?„

Von dem Erfolg heißt es in der Crays-Deduction: „Die (Crays-Deputati seynd) auch mit genugsamer Vollmacht ad tractandum & concludendum ⸗ ⸗ ⸗ und behöriger Instruction versehen gewesen, der Ritterschafftliche sich dabey eingefundene Herr Deputatus aber hat, ohnerachtet des in des Herrn General-Lieutenants Hochfürstl. Durchl. Convocations-Schreiben ausdrücklich verlangten genugsamen Gewalts, keinen andern, als ad audiendum & referendum, ⸗ ⸗ ⸗ mitgebracht, dahero, ob man sich mit ihme schon gern einlassen wollen und deßhalben gewisse Puncten, ⸗ ⸗ welche pro objecto Deliberationis dienen können, ins Mittel gebracht, auch sich mit demselben ein und andermal per Discursum vernommen, dennoch wahr-

wahrnehmen müssen, daß man selbiger Seits in Sachen nicht sattsam informirt und, an statt der Crayses-wegen aus hievorigen alten und neuen verhandelten Actis vorgestellten Fundamenten, die man Ritterschafftlicher Seiten entweder agnosciren, oder mit Grund widerlegen sollen, selbiger Unwissenheit vorgeschüzt, davon ganz abgesprungen und sich allein mit einigen gesuchten Neben-Ausflüchten und ohnzulänglichen ratiunculis aufgehalten, mithin, gegen den ex parte Circuli in statu Juris & Observantiæ zu prästiren schuldig demonstrirten 10den Theil, ganz neuerlich den 33sten Theil pro fundamento sothaner Concurrenz bloß aus folgenden Schein-Gründen erzwingen wollen, weilen 1. die Reichs-Ritterschafft, post conclusam Pacem Westphalicam, an denen damals repartirten so genannten Satisfactions-Geldern, welche den Crays auf 994015. fl. (muß ex parte des Ritterschafftlichen Herrn Deputirten ein error Calculi seyn, indem das verum Quantum dises Crayses in 170465. fl. bestanden,) kommen mehr nicht, als 30000. fl. so der 33ste Theil wäre, beygetragen, und 2. der Crays selbst im September 1663. an sie nicht mehr verlangt, als daß sie zu der damahligen auf 7745. Mann gerichteten Crays-Verfassung mit 245. Mann concurriren möchten, welches ebenfalls den 33sten Theil austrüge, dahero 3. die leztere Schwäbische Ritterschafftliche Tractaten mit der Kayserlichen Hof-Cammer, durch welche ihr Quantum matriculare determinirt, auch auf solchen Fuß wäre gesezet worden."

Anno 1695. gabe der Schwäbische Crays eine Deduction pro Concurrentiæ &c. heraus, darinnen forderist erzählet wird, was sich seit Errichtung des Crayses zwischen demselben und der Ritterschafft zugetragen habe; alsdann aber werden die Ritterschafftliche Gründe also widerlegt: Ad 1. Aus denen Actis illius temporis erhelle klar, daß, ob zwar in dem *Instr. Pac. art. 16. §. denique pro militiæ.* wo die 7. Crayse, welche die Satisfactions-Gelder zahlen sollen, genennet werden, die Worte: comprehensa immediata Imperii Nobilitate, mit dabey stehen, gleichwohlen incontestabel seye, daß ermeldte Ritterschafft zu denen Satisfactions-Geldern, eigentlich zu reden, weder in der Repartition, nach Prästation, concurriret habe, vil weniger damals nach einem gewissen Matricular-Fuß gegen andere Reichs-Crayse und Stände regulirt, am allerwenigsten aber, daß selbige Concurrenz, Falls sie auch geschehen wäre, pro norma & fundamento ihrer zur Defension des gemeinen Vaterlandes sonst schuldiger Præstandorum intuitu des Schwäbischen Crayses gehalten werden

 solle,

solle, statuiret worden seye; sondern der Hergang der Sachen verhalte sich so: Als gewisse Reichs-Crayse die Schwedische Satisfactions-Gelder übernehmen müssen, habe der Kayser vor sich ein Subsidium charitativum von der Ritterschaffe begehrt, welches (nicht nur von der Schwäbischen, sondern der gesammten Reichs-Ritterschafft,) mit 30000. fl. (so intuitu Circuli Suevici nicht der 33ste, sondern allein der 56ste Theil seye,) nach denen inter Circulos bereits schon völlig repartirten Satisfactions-Geldern abgestattet worden seye und den geringsten Rapport damit nicht gehabt habe, massen solches aus der zu Nürnberg den 25. Jun. 1650. begriffenen und dem Fridens-Executions-Receß beygefügten Specification, auch der daeinn ex parte der Ritterschafft angehängten Reservation, erhelle; daß daher einige Proportio ad alias Præstationes nicht genommen werden könne, seye durch die (wegen viler gegen solche Repartition vorgekommener Klagen,) derselben annectirte clausulam salvatoriam überflüßig prospiciret worden. Wann man hingegen auf die Exempel sehen wolle, was bey ein- und anderen Reichs- und Crays-Verwilligungen die Reichs-Ritterschafft beygetragen, werde sich ein weit mehreres finden, als jezt vorgegeben und ratione proportionis behauptet werden wolle; wie aus diser Tabell ex gr. erhelle:

Anno	Crays-Hülff.	Ritterschafftliche Subsidien.	Proportion gegen dem Crays.
1595	238860	60044	4ter Theil.
1596	276782	60044	4ter
1597	301944	40003	7der
1601	316728	24000	13der
1602	316728	24000	13der
1605	329925	24000	13der
1606	263940	24000	10der

Es habe also die Ritterschafft nicht Ursach, sich zu beschweren, da man sich mit ihr jezo an Seiten des Crayses auf den 10den oder 12ten Theil einlassen wolle. Ad 2dum Anno 1663. habe man bey damals ausgebrochenem schweren Türcken-Krieg und deßhalben im Crays selbsten gemachter Verfassung, zu welcher die Ritterschafft mit dem 33sten Theil, ihrer Meinung nach, zu concurriren ersucht worden, das Absehen auf keinen geworbenen Militem, oder eine beständige Verfassung, und zwar nach Observirung einer gewissen Proportion, gehabt, sondern nur aus denen zu den Waffen tauglichen Unterthanen einen Land-Ausschuß von 8000. Mann formiren wollen, und, wie daran noch

noch 250. Mann abgegangen, seye man auf die Gedancken gerathen, daß die Ritterschafft solchen Abgang aus ihren Orten suppliren möchte; da es aber auf eine formliche Verfassung angekommen, habe die Ritterschafft in denen mit ihr dißfalls gepflogenen Tractaten sich zu einem weit mehreren und auf den 12ten Theil gutwillig verstanden, wie oben zu sehen. Ad 3. Die mit der Kayserlichen Hof-Cammer auf so unkräfftige Fundamenta gesuchte Tractaten könnten keine Norm seyn, nach welcher die Ritterschafftliche Proportion bey des Schwäbischen Crayses Verfassung zu reguliren seye, wiewohl man sich damit, tanquam re inter alios, und zwar, da man von Seiten des Schwäbischen Crayses, tanquam insigniter Interessati, darüber niemals gehöret worden, absque debita causæ cognitione acta, nicht zu beladen habe, könne auch solches dem Crays keines weges präjudiciren, am allerwenigsten aber sothanes Factum vor eine Ritterschafftliche Matricul in Regard des Röm. Reichs und dessen Crayse geachtet werden, indeme bekannt seye, daß die Matricul auf die Qualität eines cum Sessione & Voto in Comitiis versehenen Reichs-Standes ihren Rapport habe, nach welcher er in allen Reichs- und Crays-Anlagen zu concurriren, so beydes bey der Reichs-Ritterschafft manquire; zu geschweigen, daß dergleichen Matricul nicht bey der Kayserlichen Hof-Cammer, sondern an einem ganz anderen Ort auf eine ganz andere Art, nemlich cum consensu Imperatoris & Imperii, & quidem in plenis Comitiis, gemacht werden müssen; welchem allem nach mehrgemeldtes Pactum wohl pro norma, nach welcher die von dem Kayser dann und wann an die Ritterschafft suchende Charitativ-Subsidien mensurirt, mit nichten aber pro Matriculæ respectu Imperii ejusque Circulorum, gehalten werden könne. Uebrigens erwarte man, zu besserer Präparirung der Sache, von der Ritterschafft eine schrifftliche Erklärung auf die von neuem vorgeschlagene Puncten, um alsdann die Tractaten, unter der Direction des Herrn Marggrafens von Baden, auf jedesmahls vergleichende Zeit reassumiren und zu allerseits beliebigem Schluß befördern zu können. Sonst geschehe dem Crays Tort, wann man den Kayser, oder dessen Ministerium, mit allerhand Anzüglichkeiten zu persuadiren suche, ob begehre der Crays sich mit der Ritterschafft der Concurrenz halber gar nicht zu vergleichen, sondern lege derselben vilmehr ganz ohnproportionirte Quartiere auf, und möchte jene Imputation sich besser auf die Ritterschafft selbst schicken, indeme dieselbe jederzeit und noch erst Anno 1691. die von dem Crays so ernstlich gesuchte Conferentien, unter dem Vorwand, daß

doch

Conferenz gewesen, und nicht die Ritterschafftliche Vollmacht, welche, wie des Crayses seine, zum tractiren eingerichtet und die natürliche Consequenz gewesen, es hernach zu berichten; wie dann auch der damals producirten Vollmacht die geringste Ausstellung nicht gemacht worden, da sonst in wenig Tagen eine andere hätte beygeschafft werden können. Endlich wird behauptet, die in der Crays-Deduction gezogene Bilance der Proportion der Ritterschafftlichen gegen denen Crays-Prästationen seye falsch: Dann Anno 1594. hätten die Reichs-Stände 20. Römer-Monath zur eilenden und 60. zur beharrlichen Hülffe verwilliget, die Ritterschafft aber erst Anno 1599. 1600. und 1602. jedesmahl 24000. fl. Anno 1603. und 4. die Stände 86. Römer-Monath; die Ritterschafft Anno 1604. 24000. fl. Anno 1605. und 6. aber eben so vil. Anno 1638. 39. die Stände 120. Römer-Monathe; die Ritterschafft nichts. Anno 1663. die Stände 50. Römer-Monath; die Ritterschafft 26100. fl. Anno 1670. die Stände 50. Römer-Monath; die Ritterschafft 20000. Rthl. Anno 1683. - 1685. die Stände 130. Römer-Monath; die Ritterschafft 35000. Rthl. Die folgende Berechnung aber, woraus erwisen werden will, daß die Ritterschafft nur den 17den, 26sten, 43. und 47sten Theil nach Proportion beygetragen habe, will ich, als allzuweitläuff-tig, nicht anführen. Ferner wird gemeldet, daß eben darum von An. 1599. an das Ritterschafftliche Quantum so starck moderirt worden seye, weil sie damals docirt habe, daß ihr vor vile Millionen Güter aus der Steuer entrissen worden seyen; seit dem Instr. Pacis seyen noch vile considerable ganze Herrschafften und Haupt-Güter von dem Ritter-Corpore weggekommen, deren Steuren die Stände für sich eincaßierten und doch müsse die Ritterschafft, statt ehemaliger 24000. fl. mit 50. biß 180000. fl. concurriren, und man wolle ihr noch mehr aufhalfftern, worüber bereits vile Ritterschafftliche Unterthanen von Haus und Hof entlauffen müßten. Der Marckgraf hätte zwar wieder eine Conferenz veranlaßt; als aber die Oesterreichisch- und Ritterschafftliche, dem Ausschreiben gemäß, den 15. Sept. erschienen, seyen die etliche Tage zuvor angekommene Crays-Gesandte den 16. frühe, ohne einigen gehaltenen Congreß, abgereiset. Der Schluß diser Schrifft gehet dahin: Der Kayser möchte das Ritter-Corpus bey seinem Matricular-Anschlag so lang manuteniren, biß Inquisitio in vires & facultates beederseits (inchoando à Potentioribus,) erfolget seye, auch den Crays zur real-Caution de non turbando anhalten, rc. Und weil die vom Crays pro Objecto der Conferenz

vorgeschlagene Puncten vil irriges enthalten, auch sonst klar genug am Tag lige, daß man die Noblesse allein pro Socio onerum, und nicht honorum, verlange; so möchte die dem Herrn General-Lieutenant aufgetragene Commißion dahin extendirt werden, mit dem Ritter-Corpore, ohne Zuziehung oder mit-Einflechtung des Crayses, auf ein nach des Crayses Militar-Anlagen proportionirtes Quantum an Geld oder Volck zu tractiren, doch die Ritterschafft nicht über den ultro offerirten 26sten Theil des Crays-Quanti zu treiben, rc. Wann man nun solcher gestalt ratione Quanti Armaturæ, aut Concurrentiæ zur Kayserlichen Kriegs-Cassa, verstanden seye, lasse sich die Ritterschafft nicht entgegen seyn, auf Kayserliche Ratification, auf gewisse Jahre, salvis quibuscunque, ein Fœdus mit dem Crays einzugehen, wie man sich der Special-Puncten halber billigen Dingen nach mit einander werde vergleichen können.

Anno 1696. folgte eine fernerweite Ritterschafftliche Deduction. Es wird darinn von der Crays-Deduction gemeldet: „Von Anfang der Deduction biß zum End ist so vil befindlich, daß zwar der hochlöbl. Crays und die Reichs-Ritterschafft wegen des Religions- und Profan-Fridens zum öfftern zusammen kommen und Conferenz mit einander gepflogen; jedoch (auch mittelst Kayserlicher Interposition,) biß auf dise Stunde niemal zum Schluß gelangen können: Dannenhero, wann der Schwäbische Crays sein Intent rechtmäßig evinciren wollte, er zu demonstriren haben würde, daß der Schwäbische Crays und die Ritterschafft per modum vinculi fœderalis, Associationis und Tractatus mutui sich ein- oder andermal auf ein determinirtes beständiges Contingent, oder einen gewissen Matricular-Beytrag-Fuß, & quidem sub auspiciis Cæsareis & cum reservatione omnium Privilegiorum, etiam in futurum verglichen hätte: cujus probatio cum sit impossibilis & neutiquam speranda; so seye die Folge, daß man noch liberas manus habe, und mithin dergleichen Concurrenz non, nisi adhibitis præcautionibus necessariis & observata proportione Bonorum Nobilium, stabiliret werden könne.„

Hiemit wurde der öffentliche Schrifftwechsel beschlossen: Die Streitigkeiten aber dauren noch, und äusseren sich sonderlich, wann ein Krieg am Rhein entstehet; da dann beede Theile sich helffen, so gut sie können, und bald der eine bald der andere Theil Gelegenheit findet, einen Vortheil zu erhalten.

Was die Reichsritterschafft um das Jahr 1752. wegen der ihr ange-

angemutheten Concurrenz zur Craysverfassung in eine bey dem Reichsconvent übergebene Schrifft hat einfliessen lassen, kan an unten (1) bemercktem Ort gelesen werden.

§. 12.

Es möchte aber der Crays ferner auch gerne noch verschidene Andere, die zwar unmittelbare Güter im Crays besizen, aber sich weder zum Crays, noch zur Reichs-Ritterschafft, noch zu Oesterreich, halten, unter den Crays und dessen Collectation ziehen. Concurrenz anderer Immediatorum.

Und zwar gehören unter solche Immediatos die Abtey St. Ulrich und Afra zu Augsburg, die Abtey Ottobeuren, die Carthaus Buxheim, die Abtey St. Gallen wegen Neu-Ravensburg, die Freyherrn von Rehlingen wegen der ehedessen von der Statt Ravensburg erkaufften Gütern Zausdorff, Danckertschweil und Bettenreuten, der Freyherr von Keller oder Mury wegen Dettensee, und Gall von Deuring.

Auch hievon ist in meinem Teutschen Staatsrecht *l. c. pag. 415. sqq.* weitläufftig gehandelt worden. Das Hauptwerck kommt darauf an: Der Kayser gestehet dem Crays die Besteurung diser Immediaten nicht zu, sondern belegt solche selbst: Zuweilen aber überlässet er dem Crays dieselbige auf einige Zeit.

Was Anno 1738. beym Reichs-Hofrath für Ottobeuren gegen den Schwäbischen Crays resolviret worden ist, siehe anderwärts. (2)

Anno 1757. verstunde sich Ottobeuren, so lang die Craysarmatur auf 3. Simplis stünde, zu einem jährlichen Beytrag von 6000. fl.

Von Buxheim sehe man auch den Freyherrn von HARPPRECHT. (3)

Desgleichen von den Rehling- und Deuringischeu Gütern.

Der Schwäbische Crays behauptet ferner, daß die Herrschafft Hohen-Schwangau zu demselben collectabel seye: Gleichwie aber deren vormalige Innhabere, die Herrn von Baumgarten, dessen nicht haben geständig seyn wollen; also beharret Chur-Bayern, nachdeme es dise Herrschafft in Besiz bekommen hat, ein gleiches. (4)

Eben solche Ansprache machet der Schwäbische Crays auch

(1) in meinem Staatsarch. 1755. 1. Band, 345. S.
(2) in den alt. u. neu. R. Hofr. Concl. 1. Theil, S. 121.
(3) vom Cam. Ger. Unterh. pag. 245. sq.
(4) v. Mein Teutsch. Staatsrecht. Tom. 27. p. 48. sq.

an die Graf- oder Herrschafft Schwabeck: Chur-Bayern aber hält sie ebenfalls für ungegründet. (1)

§. 13.

Westphälischer Crays.

Von Matricular-Sachen, welche den **Westphälischen** Crays angehen, weiß ich nur dises wenige zu sagen: Daß in demselbigen der Duißburger Fuß üblich ist: Wann aber derselbige errichtet worden, und wie er beschaffen seye? kan ich nicht sagen.

An. 1735. rectificirte der Westphälische Crays seine Matricul.

Einiges, so die besondere Anschläge verschidener Craysstände betrifft, findet man in meinem **T. Staatsrecht.**

Des Grafen zu Lynden und **Reckheim** monathliche Craysquota und Anschlag betruge An. 1639. 3. zu Fuß, oder 12. Gulden Rheinisch. (2)

§. 14.

Crays-Matriculn.

Ordentlicher Weise ist zwischen der nach denen Craysen *eingetheilten* Reichs-Matricul, in so ferne selbige jeden Crays ins *besondere* betrifft, und der special-Matricul eines jeden Craysses, *kein Unterschid*, weder was die Liste der Stände, noch ihre Anschläge, betrifft; ausserordentlicher Weise aber kan in ein- oder dem anderem sich ein Unterschid ereignen, nemlich 1. wann ein Crays jemand zum Craysstand recipirt, der aber noch nicht auch vom Reich zum Reichsstand angenommen worden ist, welches sich jezuweilen zuträget, und da alsdann von der Crays-Matricul und Standschafft keineswegs sich so gleich auch auf die Reichs-Matricul und Standschafft schliessen lässet; z. E. **Grävenitz** war wohl einige Zeit ein Fränckischer Craysstand, und liesse in dessen Matricul, aber es war nie ein Reichsstand. 2. Vergleichet sich jezuweilen ein Crays überhaupt eines ganz andern Fusses, als die Wormsische Matricul mit sich bringt, oder er alterirt doch ein oder anderen Standes Ansaz, und erhöhet oder vermindert denselben, da dann freylich die usual-Crays- von der Reichs-Matricul in so fern, (offt weit) abgehet.

§. 15.

Anschlag eines neuen Crays-Standes.

Wann ein neuer Craysstand recipiret wird, kan der Crays ihme provisorie und so lang, biß von dem Reich ein anderes beliebt wird, so

(1) ibid.
(2) LüNIGS R. Arch. Spicil. secul. S. 896.

so auch, was die eigentliche und blosse Crays-Præstanda betrifft, allerdings einen gewissen Matricular-Anschlag machen; wie wir dann in denen vorhergehenden Capiteln von fast allen Craysen dergleichen Exempel gehabt haben.

§. 16.

Ein Crays kan ferner nach eigenem Belieben den nach der Wormser Matricul de An. 1521. dessen Ständen zukommenden Anschlag abändern, und, nach Befinden, bey einigen erhöhen, bey andern aber, ad tempus, oder in perpetuum, verringern, wann nur dem Kayser oder Reich an dem ganzen Quanto, welches der Crays an Selbige zu prästiren hat, nichts abgehet, oder wann die Anlagen bloß zu des Crayses eigenen Nothdurfft und Bestem gemacht werden; dahero auch der Kayser selbst die wegen des Matricular-Fusses in dem Schwäbischen Crays entstandene Streitigkeiten als eine rem in tantum domesticam Circuli angesehen, und die Parthien, so ihren Recurs dißfalls an den Kayserlichen Hof genommen hatten, an den Crays selbst, zur innerlichen gütlichen Vergleichung, remittiret hat. **Moderation der alten Anschläge.**

Hingegen gehet es durchaus nicht an, daß ein Crays entweder das Quantum des gesammten Crayses, oder auch eines einzelen Standes desselben, dergestalten herabsezte, daß der Kayser oder das Reich sich solchen Abgang müßten abziehen lassen; sondern wann der Crays in Corpore, oder ein oder anderer Stand insbesondere, ad hunc effectum Moderation verlangt, muß er selbige bey dem Kayser und Reich auf die in denen Reichs-Constitutionen vorgeschribene, oder auch sonst herkommliche, Weise suchen.

Hieraus nun ist bald klar: Wo ein Craysstand, der Moderation verlangt, selbige zu suchen habe? Hat er nemlich Hoffnung, daß der Crays den ihme etwa bewilligenden Abzug übernehmen, und unter die übrige Stände repartiren werde, so kan er sich damit beym Crays melden; widrigen Falls aber muß er sich an den Kayser und das Reich wenden, oder er wird wenigstens, wann er auch gleich sein Gesuch bey dem Crays anbringt, von demselbigen dahin remittirt, wann es nemlich um Reichs-Præstanda zu thun ist.

In der Abtey Salmansweiler Matricular-Moderations-Sache resolvirte der Schwäbische Crays die Quæstionem: an? affirmative, die Determination des Quanti aber überliesse es dem Crays-Ausschreibamt.

§. 17.

Anno 1734. entstunde, aus Gelegenheit derer von denen Reichs-Stätten **Mehreres remissive.**

Stätten Rotenburg, Windsheim und Dortmund erhaltenen Reichs-Moderationen, auf dem Reichsconvent ein grosser Streit: Ob und wie weit die Würckung derer Reichs-Moderationen sich auch auf das Extraordinarium Circuli, oder die blosse Crays-Præstanda, erstrecke? davon aber, wie auch von denen übrigen vilen und wichtigen das Matricular-Wesen betreffenden Rechts-Fragen, in der Materie von der Reichs-Matricul das mehrere und eigentliche gemeldet worden ist. (1)

* * * *

Von Crays-Anlagen.

§. 18.

Viles remissive.

Davon habe ich abermalen in meinem Teutsch. Staatsrecht, *Tom. 31. p. 450. sqq.* und *Tom. 32. p. 1. sqq.* viles angemerckt: Man findet allda Handlungen

Vom Bayrischen Crays, de An. 1664. 88. und 1746.

Vom Fränckischen, de An. 1555. 56. 58. 63. 64. 65. 66. 67. 68. 69. sqq. 72. 1645. 51. 54. 64. 73. 74. 75. 76, 77. 78. 79. 82. 83. 84. 85. 86. 87. 88. 89. 90. 91. 92. 93. 94. 95. 96. 97. 1702. 3. 17. 18. 20. 27. 32. und 44.

Vom Chur-Rheinischen, de An. 1745.

Vom Ober-Rheinischen, de An. 1638. 1701. 19. 29. 33. 40. 41. 45.

Vom Nider-Sächsischen, de An. 1549. 56. 99. 1619. 23. 25. 34. 52. 57. 65. 77.

Vom Ober-Sächsischen, von Anno 1542. 49. 67. 77. sqq. 88. 92. 95. 96. 97. 98. 99. 1605. 6. 20. 24. 38. 54. 81. rc.

Vom Schwäbischen, von An. 1544. 63. 93. 1616. 24. 54. 74. 83. 84. 86. 87. 89. 90. 91. 92. 93. 94. sq. 98. 1700. 1. 2. 4. 7. 8. 14. 19. 42. rc.

Vom Westphälischen, von Anno 1671. 1701. 2. und 10. Es seynd aber meistens temporelle Sachen, die zwar auch mehrmalen ihren Nuzen sonst haben können, hier aber keinen Auszug leiden.

Nur dises will ich anführen:

In Bayern (2) wird zu Bestreitung des Extraordinarii mit 3. fl. für jeden Mann zur Crayscassa contribuirt; nach welcher Proportion also Chur-Bayern pro Extraordinario 4794. beyzutragen hat.

Der

(1) v. der Tr. von R. Tagsgesch. p. 1130. sqq.
(2) Freyh. von KREITTMAYR Bayrisch. Staatsr. §. 133. S. 253.

Der Fränckische Crays legte Anno 1730. zu Bezahlung der passiv-Capitalien und Bestreitung derer Cassaauslagen 35. Römermonathe um. (1)

Anno 1741. legte er 40. Römermonathe um.

Anno 1742. auch.

Anno 1743. wurden 50. Römermonathe umgelegt.

Anno 1745. 40.

Anno 1746. 80. so dann nochmals für die 3. lezte Monathe 25. Römermonathe.

Anno 1747. 80.

Anno 1748. 62.

Anno 1752. beschlosse der **Ober-Rheinische** Crays: Künfftig, so lange kein anderes beliebt werde, zum ordinairen Cassabeytrag Einen Römermonath zu entrichten.

Die Fürsten zu Salm und die Rheingrafen auf dem Hundsrück machten An. 1708. einen Familienvergleich wegen Subrepartition ihres Ober-Rheinischen Crays-Matricular-Anschlags; wie an unten (2) angezeigtem Ort mit mehrerem zu sehen ist.

Der Schwäbische Crays legte in Fridenszeiten zu Behuf des Crays-Extraordinarii um An. 1750. 16. Römermonathe, An. 1751. 15. An. 1752. und in denen folgenden Jahren vor dem Teutschen Krieg 13.

An. 1764. wurden, nach wieder hergestelltem Friden, 45. Römermonathe zum Extraordinario umgelegt.

An. 1766. wurden, zu Bestreitung des Crays-Extraordinarii und Ablosung 50000. fl. Schulden, 30. Römermonathe umgelegt.

Beschwerden in Anlagssachen des Schwäbischen Crayses sehe man an unten (3) angezeigtem Ort.

§. 19.

Die Crayse haben das Besteurungs-Recht.

Daß ein Crays befugt seye, so vil Gelder, als er in Kriegs- und Fridens-Zeiten zu Erhaltung seiner civil- und militar-Verfassung, auch zu anderen Bedürffnissen und gemeinsamen Ausgaben, vonnöthen hat, zu bewilligen, und durch jeden Craysstand seine ihn daran betreffende Quotam von dessen Unterthanen erheben zu lassen, ist eine durch das Reichs-

(1) s. Fränck. Craysabsch. S. 1438.
(2) in meinem Staatsarch. 1752. 2. Band, 854. S.
(3) in meines l. Sohnes klein. Schrifft. 10. Band, S. 183.

Reichs-Herkommen so ausgemachte Sache, daß dißfalls gar kein Zweifel obwaltet.

Was insbesondere die auf den punctum Securitatis publicæ gehende Unkosten, (so heut zu Tag den grössesten Theil derer Crays-Anlagen absorbiren,) betrifft; so heißt es davon in der Reichs-Executions-Ordnung, oder dem Reichs-Absch. *de An. 1555. §. 86.* „Als dann zu Verrichtung alles, was obgesezt, eines jeden Standes und Crayses insonderheit, und dann auch aller Crays sammtlich in der gemein, Ausgaben und Darlegen vonnöthen; so sollen die Stände eines jeden Crayses dasienig, so auf die Befehlsleut zu bestellen, und dann in Versammlung der Obersten und Zugeordneten zu Verrichtung jederzeit in fürfallenden Crays-Sachen und sonst anderer Nothwendigkeit anzuwenden und aufgehen würde, in ihrem Crays für sich selbst tragen und abrichten; darauf sie, die Stände eines jeden Crayses, nach ihrer Gelegenheit, was sie anfänglich und fürter jederzeit aus erheischender Nothdurfft zu solchen Ausgaben, auf die Anschläge eines jeden Standes zu erlegen, sich selbst unter ihnen zu vergleichen und zu entschliessen haben.„

§. 20.

Wie es auszuüben?

Die nächste Frage, welche bey Crays-Anlagen vorkommt, ist die: Wer sie bewilligen müsse? Und da ist ausgemachten Rechtens, daß ordentlicher Weise alle Collecten-Sachen vor das Plenum des Crays-Conventes gehören, und von demselben überlegt und entschiden werden müssen.

Folglich kan ein engerer Crays-Convent in dergleichen nichts verfügen; es wäre dann, daß und so ferne ihme von dem Pleno hierinn entweder überhaupt in gewissen Fällen, es seye nun durch ausdrückliche Pacta, oder bloß durch das Herkommen, oder aber bey ein- und anderem special-Casu, einige Gewalt überlassen worden wäre. Auch geschiehet es wohl in Nothfällen, daß ein engerer Crays-Convent über die ordinaire Reglen hinausgehet; er muß aber so dann wissen, oder doch wahrscheinlich vermuthen können, in was für einem Credit er bey dem Pleno stehe, und daß derselbe dises Verfahren gutheissen werde; sonst können sich die andere Stände der Erlegung des ausgeschribenen weigern, und es hat kaum eine Execution gegen sie statt.

Noch weniger kan das Crays-Ausschreibamt für sich allein Anlagen machen, sondern, wann die Ursach auch noch so erheblich scheinet, ist eben doch derer Stände Bewilligung darzu unumgänglich nöthig, zumalen da weder die Reichs-Geseze, noch das Reichs-Herkommen, ihme

ihme dißfalls etwas beylegen; dahero der Westphälischen Stände Protestation gegen eine von dem Crays-Ausschreibamt einseitig verfügte Anlag ihren guten Grund hatte: Wann aber ein Crays-Convent dißfalls dem Crays-Ausschreibamt Vollmacht ertheilet, so hat es alsdann seine geweiste Wege, und gehöret solches ad Exceptiones à Regula.

Hingegen ist in denen Reichs-Gesezen denen Crays-Obristen in gewissen Fällen auf gewisse Weise erlaubt, mit Zuziehung ihrer Nach- und Zugeordneten, von denen übrigen Craysständen eine Crayshülffe, wie an Volck, so auch an Geld, zu erforderen: Alleine da kaum noch in einem Crays ein Crays-Obrister vorhanden ist, auch, wo sich einer findet, er mehr den Nahmen, als die Reichs-Constitutions-mäßige Gewalt, dises Amtes hat; so mag auch wohl in langen Zeiten kein Fall mehr vorgekommen seyn, darinn ein Crays-Obrister sich so vil herausgenommen hätte.

Auch befindet sich, daß die Crays-Convente jezuweilen gewissen aus ihrem Mittel extraordinarie Deputirten Vollmacht ertheilet haben, auf gewisse Fälle zu dem benahmsten Zweck etwas gar weniges, z. E. $\frac{1}{4}$. oder $\frac{1}{2}$. Römer-Monath, ausschreiben zu dörffen.

§. 21.

Nur ist die Frage: Ob und wie ferne in Collecten-Sachen die Vota majora Pleni statt haben und die übrige obligiren können? Was die Crays-militar-Verfassung angehet, so ist durch die Reichs-Geseze ausgemacht, daß die Majora dißfalls gelten: Weil aber eine Crays-Verfassung ohne Geld weder eingerichtet noch erhalten werden kan; so folget daraus von selbsten, daß also auch die darzu und zu allem dem, was daraus nothwendig fleußt, oder damit verbunden ist, benöthigte Gelder per Majora bewilliget werden können. Doch ist damit einem Stand, der über Proportion oder Kräfften per Majora angestrenget werden wollte, der Weg nicht abgegraben, seine hierinn zu haben vermeinende Beschwerden bey dem Reichs-Convent, oder auch bey dem Kayser, (nicht zwar, qua obristen Richter, folglich auch nicht bey dem Reichs-Hofrath, weil nach den lezten Wahl-Capitulationen derer Reichs-Gerichte Jurisdiction in solchen Vorfallenheiten ceßirt,) sondern qua Oberhaupt des Reichs, zu gütlicher extrajudicialer Vermittelung derselben, anzubringen. Wann Majora gelten?

Gleiche Bewandtniß hat es auch mit Bezahlung derer Schulden, welche zu gleichem Ende Nahmens des ganzen Crayses haben gemacht werden müssen, und derer daraus verfallenden Zinsen.

Was aber andere Posten anbelangt, so ist und wird wohl, wie auf Reichs- so auch auf Craystägen, unausgemacht, mithin streitig, verbleiben: Ob und wie ferne die Majora darinn auch die wenigere Dissentirende verbinden können? und hat also in solchen Fällen freylich bloß die Güte statt: Doch, da dise Fälle so häuffig nicht vorkommen, sondern die meiste Crays-Anlagen directe die Crays-Verfassung betreffen; so erreget diser Fall auch eben nicht vilen Streit auf Craysconventen.

§. 22.

Vorrath. Vermöge der Reichs-Executions-Ordnung, oder des Reichs-Abschids *de An. 1555. §. 88.* sollten die Crayse, damit in denen gemeinen Ausgaben nicht Unrichtigkeiten vorfallen, zu der Nothdurfft gefaßt und darzu bereit seyn; darüber sich auch die Craysstände zu vergleichen: Deme zu Folge haben auch verschidene Crayse sich noch specialiter verbunden, beständig einen Vorrath an Geld beysammen zu haben, um sich dessen im Nothfall so gleich bedienen zu können; es ist aber kaum in einigen Craysen ein Anfang gemacht worden, solches in das Werck zu sezen, und diser Vorrath hat sich vilmehr bey einigen Craysen in einen ungeheuren Schulden-Last verwandelt, dessen blosse Interessen sie vil schwerer drücken, als vormals die völlige Anlagen bey sehr weitem nicht gethan haben.

§. 23.

Qu. an? Bey allen Crays-Anlagen ist forderist die Quæstio: an? auszumachen, welche, nach Beschaffenheit der Umstände, bald mehreren bald wenigeren Anstand findet. Bey Craysen, die in einer beständigen ordentlichen militar-Verfassung stehen, auch allezeit gemeinschafftliche Bediente halten, ist sie vollends jedesmahls, oder doch jährlich, an und vor sich selbst richtig, weil die Crays-Anlagen insgemein nie weiter als auf ein Jahr bewilliget werden.

§. 24.

& Quomodo? Bey der Quæstione: Quomodo? aber kommen allerley Umstände vor, nemlich: 1. Die Summa, oder das Quantum, so erfordert werden möchte; wobey üblich ist, daß entweder das Crays-Ausschreib- oder Caßier-Amt einen specificirten Entwurff machet, was zu disem oder jenem erfordert werden möchte, oder es wird auch von andern des Crayses, ja auch wohl derer Crays-ausschreibenden Fürsten, Bedienten ein Gutachten erfordert; worauf so dann solche Vor-

Vorschläge und Gutachten in Deputatione ordinaria vel extraordinaria, examinirt und präparirt, alsdann aber, oder zuweilen auch gleich Anfangs, ad Plenum zur Decision gebracht werden.

§. 25.

2. Bey denen Crays-Anlagen concurriret ordentlicher Weise niemand, als wer Votum & Sessionem in dem Crays hat; doch finden sich bey einigen Craysen auch Contribuenten, so keine Craysstände seynd, wenigstens nicht qua Besizere diser Güter, davon sie also steuren, z. E. bey Ober-Rhein Ingelheim wegen Holzhausen und andere mehr; bey Schwaben einige obgedachte Immediati. Contribuenten.

3. Ordentlicher Weise müssen alle Craysstände zu allen Crays-Anlagen concurriren: Doch träget es sich zuweilen ausserordentlicher Weise zu, daß ein- oder anderer Stand entweder überhaupt, oder bey gewissen Speciebus, in totum vel tantum verschont wird. Z. E. Als Würzburg dem Fränckischen Crays einige Regimenter gegen gewisse Subsidien überliesse, wurde es von seiner Quota an disen Subsidien dispensirt. So wurden im Schwäbisch- und Ober-Rheinischen Crays die unter Feindes Gewalt gestandene, oder ruinirte oder durch Brand, oder sonst verunglückte, Stände, ganz oder zum Theil, von denen übrigen Ständen übertragen, und zwar entweder auf gewisse Jahre, oder biß auf eine gewisse Summ, oder es wurde alle Convente eine denen Umständen gemässe neue Resolution ihretwegen abgefaßt. Endlich lässet der Crays auch wohl einem Stand, aus bewegenden Ursachen, in gewissen Speciebus Præstationum, oder überhaupt, ad tempus eine Moderation seines Matricular-Anschlags angedeyhen: Davon sich oben Beyspile finden.

Anno 1761. 14. Dec. liesse der Kayser in ein Rescript an die Schwäbische Crays-ausschreibende Fürsten einfliessen: Er zweifle nicht, daß, gleichwie Dieselbe bißanhero zu Aufrechterhaltung des Nördlingischen Stattwesens alles rühmlich beygetragen, und ersagter Statt bey dem Crays = = die mögliche Erleichterung verschafft; also Dieselbe auch fernershin demselben in denen Crayscassen eine längere Nachsicht verschaffen werden.

Anno 1764. wurde das Fürstliche Stifft Lindau noch für disesmal als exemt erkannt.

Hingegen ist es denen Reichs-Constitutionen und Crays-Verfassungen durchaus entgegen, wann ein Stand von ein- oder anderer Specie Præstandorum, z. E. dem Extraordinario, sich eigenmächtig

eximiren will; wiewohl es dannoch verschidene Exempel, sonderlich aus dem Bayrischen Crays, gibt, da dergleichen prätendirt, oder auch durchgetriben worden ist.

Wollte auch gleich (wie Anno 1689. von einigen Hennebergischen Interessenten geschahe,) vorgegeben werden, daß sie die sie betreffende Quotam anderwärtshin liferten, wo das Reich eben so vil und noch grösseren Nuzen davon habe, als wann sie dieselbe zum Crays gäben; so ist doch ein solches Beginnen ganz unerlaubt, indeme dadurch die ganze Crays-Verfassung alterirt wird und Noth leidet, auch die übrige Stände also nothwendig prägravirt werden müssen.

§. 26.

Repartition. 4. Kommt in Betracht: wie die bewilligte Summ unter die Craysstände ꝛc. zu repartiren seye? Dises nun geschiehet allezeit nach dem Matricularfuß, worüber aber öffters die vile und schwere Streitigkeiten entstehen, davon vorhin gehandelt worden ist. Manchmalen, sonderlich in Craysen, wo vile Stände seynd, werden Tabellen gedruckt, aus welchen ersichtlich ist, was jeder Stand an jeder Specie derer *bewilligten* Crays-Anlagen beyzutragen habe.

5. Die zu einer Zeit bewilligte Crays-Anlagen werden dannoch öffters, ja resp. allemal, in zwey oder mehrere Classen zerschlagen; sonderlich ist die Eintheilung in das Crays-Ordinarium und Extraordinarium bekannt, davon bereits oben allerley vorgekommen, auch schon erinnert worden ist, daß es nicht in allen Craysen, oder auch in Einem Crays zu allen Zeiten, damit gleich gehalten werde; da übrigens die vorhergehende §§. sattsam anzeigen, was zu dem einen oder andern gerechnet zu werden pflege: Meistens scheinet das Ordinarium genannt zu werden, was die Geld-Gage der Crays-Mannschafft, (ausserhalb der General- und Regiments-Stäbe, Commissariat und Artillerie,) und Unterhalt jeden Standes Contingents erfordert. Uebrigens bestehet die Differenz zwischen beeden zuweilen auch darinn, daß daß ordinarium von denen Ständen selbst an seine Behörde verwandt und die beschehene Bezahlung durch Producirung derer Quittungen docirt wird, dise aber so dann gegen Cassa-Scheine ausgewechselt werden; ingleichem haben darinn etwa allerley Compensationes statt, ꝛc. wo hingegen das Extraordinarium in regula baar ad Cassam, oder auf deren Assignationes, bezahlt wird; auch seynd die Zahlungs-Termine in dem einen offt ganz anderst, als in dem anderen; endlich wird auch jedes besonders administrirt und verrechnet.

In

In Ansehung des Fränckischen Crayses hat man mir dise Nachricht ertheilt: „Der Terminus des Crays-ordinarii und extraordinarii kommt hauptsächlich bey Römer-monathlichen Ausschlägen und in denen Crays-Caßier-Amts-Rechnungen vor, und wird unter jenem dasjenige Simplum Eines Römer-Monaths, welches im Fränckischen Crays 4000. fl. beträgt, verstanden, so in Fridenszeiten zu Bestreitung der Crays-Bedienten Besoldungen, Estaffetten-Geldern und andern currenten jährlichen Ausgaben vom Crays jährlich bewilliget, und dem Caßier-Amt zu berechnen übergeben wird. Unter dem Nahmen des extraordinarii hingegen, kommen alle diejenigen Ausgaben und Bewilligungen vor, welche nicht nur zu Kriegszeiten geschehen, sondern wenn auch tempore pacato Liferungen in ein Kayserliches Magazin, Crays-Gesandtschafften ꝛc. vorfallen, wird es vom Caßier unter die Rubric des extraordinarii gebracht und hiezu besondere Römer-Monathe ausgeschlagen.„

An unten (1) bemerckten Ort wird gemeldet: Das Crays-Extraordinarium werde zu folgenden Rubriquen verwandt, als: Zu Gagirung der Crays-Generalität, derer Regimentsstäbe, des Kriegs-Commissariats, und anderer Crays-militar- und civil-Officianten, Pensionen vor Invaliden und reducirte Officiers, Beytrag zur Crays-Invalidencaß, zu Anschaffung uniformen calibremäßigen Gewehrs, Ammunition, Artillerie, Zelten, zu Unterhaltung derer Gränzvestungen, Errichtung der Magazine, Aufstellung des Artillerie-Proviantur-Zelten- und übrigen Fuhrwesens, Bestreitung der Convents-Verschickungs-Marsch- und anderer extra-Kosten, item zu Ablösung und Zinszahlung derer Crays-Capitalien, u. s. w.

§. 27.

Es geschiehet ferner, doch selten, in denen Craysabschiden Meldung, auf was vor eine Weise die vom Crays resolvirte Anlagen von denen Unterthanen erhoben werden sollen: Insgemein aber wird es jedem Stand überlassen, auf was vor eine in denen Reichs-Constitutionen, oder Verträgen und Freyheiten, gegründete, oder sonst herkommliche, Art er seine Quotam von denen Seinigen erheben lassen wolle oder dörffe? **Modus contribuendi.**

§. 28.

Wann mit denen benöthigten baaren Geldern nicht aufzukommen ist, und die Bezahlung doch keinen Anstand leidet, müssen sich die **Aufnahm.**

(1) in des Freyh. von CRAMERS Nebenst. 61. Th. 59. S.

schiehet es mehrmalen, daß die Landstände und deren Caßiers die Crays-gelder unmittelbar zur Crayscassa abgeben, und sich mit derselbigen darüber berechnen.

§. 31.

Wo die Crayscassa ist, dahin geschiehet auch ordentlicher weise die Zahlung; es wäre dann, daß zur Bequemlichkeit der Stände mehrere Legstätte verordnet, oder sonst beliebt würde, daß dises oder jenes da- oder dorthin gelifert werden solle: Die von der Crayscassa ausgestellte Aßignationen aber zahlet der aßignirte Stand ordentlicher weise zu Haus. Legstatt.

§. 32.

Die Bezahlung muß von jedem Staod in baarem Geld geschehen; doch wird auch manchmal erlaubt, Pulver, Mehl, Habern, u. s. w. dafür zu liferen, dessen Quantum, Quale und Preis so dann entweder vorher ausgemacht, oder resp. freygestellt und in currentem Werth verrechnet wird. Auch geschiehet zuweilen Vorsehung wegen der Sorten, zumalen der Scheide-Münz, ingleichem des Werths derer Sorten, in welchen die Bezahlung derer Crays-Prästandorum geschehen solle. Bezahlung.

Weil sich auch wohl zuträgt, daß derer Crays-Prästationen gar mancherley seynd, auch dabey vilerley zu beobachten ist; so werden zuweilen umständliche Informationes oder Anweisungen gedruckt und denen Ständen mitgetheilt, um daraus ersehen zu können, wie sie sich in ein- und anderer Specie, auch in ein- und anderem Fall, zu verhalten haben.

Ob es erlaubt seye, daß ein Craysstand mit seinem Beytrag zur Crays-Cassa so lange zuruckhalte, biß die angebliche Nævi Directoriales abgestellt seyen? darüber hat man in dem Ober-Rheinischen Crays, aus Gelegenheit der Hessen-Cassel- und Hanauischen Separation gestritten; ich aber wüßte aus denen Reichs-Gesezen und dem Reichs-Herkommen nichts aufzubringen, die Affirmativam zu rechtfertigen.

§. 33.

Was hiernächst bereits oben wegen derer morosen Stände in Bezahlung derer Craysanlagen und deren Execution gemeldet worden ist, schläget auch allhier an, und es weisen es die Craysabschide, daß nicht wohl ein Craysconvent vergehet, da nicht wegen derer Restanten und deren Beytreibung consultirt und Schlüsse (die offt scharff genug Morosi.

seynd,

seynd, aber, weil es am Nachsaz fehlet, doch nicht vil würcken,) gemacht, auch etwa die Restanten-Tabellen selbst ad Dictaturam gegeben würden.

§. 34.

Modi coërcendi.

Denen verschidenen Modis, die Reste derer Craysanlagen herbeyzubringen, (deren sonst gedacht ist,) können sonderlich auch dise beygefüget werden, daß man entweder des morosen Standes schuldiges Quantum auf seine Gefahr und Kosten aufnimmt, oder ihme das Interesse moræ, oder das Duplum des Restes, anrechnet, oder aber die Bezahlung durch expresse Boten (welche der Morosus bezahlen muß,) urgirt, wann aber dises nichts verfangt, alsdann sich der militarischen Execution bedienet, oder es werden der Miliz Anweisungen auf die Morosos, cum facultate exequendi, ertheilet, oder man sperret dem Moroso die Commercien, oder beschläget seine in alieno Territorio befindliche Leute, Güter und Effecten mit Arrest. ꝛc.

Betrifft es endlich einen potenten Stand, welcher schwer zu exequiren ist; so bedienet man sich bey ihme bald der *Vorstellungen*, bald der Drohungen mit dem Kayser und dessen *implorirenden Assistenz*, u. s. w.

Soll eine Execution vorgenommen werden, muß der Rest liquid seyn: Wann es sich aber zuträgt, daß zwar in folle bekannt ist, ein Stand restire etwas, hingegen noch kein Liquidum, in wie vil der Rest bestehe, formiret werden kan, dependiret es von denen Umständen, darinn sich die Sache befindet: Ob etwas und wie vil auf Abschlag executive beygetriben werden könne? und wann das illiquidum oder die Gegen-Prätension ꝛc. nicht den ganzen Rest absorbiret, kan die Execution allemahl wenigstens in Ansehung des Liquidi Plaz greiffen; indeme es die höchste Unbilligkeit wäre, wegen eines solchen Illiquidi, zum Schaden der Cassa und der übrigen Contribuenten, auch das Liquidum biß zu jenes wer weiß wie weit entfernter Ausfindigmachung anstehen zu lassen.

Da es ferner Stände gibt, welche sich mit allen Fleiß der Berechnung mit der Crayscassa entziehen, um nur unter dem Prätext des Illiquidi, oder der an die Cassam habenden Gegen-Prätensionen, die Entrichtung ihrer Schuldigkeiten trainiren zu können; als seynd mehrmalen ernstliche Verfügungen wegen der mit der Cassa zu treffenden Richtigkeit gemacht worden, und das billig.

Anno

Anno 1742. faßte der Fränckische Crays einen Schluß wegen Exequirung derer Morosen. (1)

Anno 1743. schlosse der Fränckische Crays: „Daß, zu mehrerem Behuf und Erleichterung der sehr erschöpften und nothleidenden Crays-cassa, die in grosser Anzahl vorhandene Rückstände, nach so langem Zuwarten und fruchtlos gegönneten vilfältigen Nachsichten, durch würcklichen Zwang beygehohlet, und zu dem Ende gegen die wahrhafft befundene saumselige Stände mit rechtlicher Reichs- und Crays-Constitutions-mäßiger Execution, bey unterbleibender (biß dahin mit nicht geringer Benachtheiligung derer willigen Ständen, immerhin verschobenen,) Richtigkeit, die mit der Crayscassa zeitlich und ohnverlängt zu pflegen, ohnnachsichtlich verfahren werden.„

Besonders enthält diser Craysabschid §. 50. auch eine ausführliche Verordnung, von was für Restanten Zinse angerechnet werden sollen, oder nicht.

Der Fränckische Crays berathschlagte sich ferner Anno 1751. über die Mittel, die Restanten über jeden Jahres Verfluß nicht mehr anstehen, noch in der Länge überhäuffen und anschwellen zu lassen.

Auch nahme damals das Fränckische Crays-Ausschreibamt eine militarische Execution gegen die Statt **Nürnberg** vor; welches einen offentlichen Schrifftwechsel veranlaßte. (2)

Anno 1750. schlosse der **Ober-Rheinische Crays**: Wann die Restanten nicht inner 6. Wochen von dem bestimmten Termin an abgetragen würden, solle das Crays-Ausschreibamt mit würcklicher Execution gegen sie fürfahren.

Bey dem **Schwäbischen** Crays kame Anno 1693. 1. (11.) Jul. dise Crays-ausschreibamtliche Ordre und Instruction in den Druck, nach welcher sich die von dem Crays-General-Feldmarschallen mit einem vom Crays-Ausschreibamt zugeordneten Executions-Commissario ausgeschickte Officierer und zugegebene Mannschafft zu verhalten.

„1. Zuvorderist hat der Executions-Commissarius seine gewisse vorgeschribene Route und Lista, welcher er zu geleben, und mag zwar anfänglichen nur den simplen transitum nehmen und jedem Stand ankünden, daß, wann er seine Gebühr nicht bezahlt und urkundlich liquidiren wird, so bald er, Executor, zurück kommt, daß ihne alle Kosten

(1) s. Fränck. Craysabsch. S. 1471.
(2) v. mein Staatsarch. 1751. 7. Th. 1. S. 10. Th. 95. S.

sten treffen, und die Execution mit mehrerm Ernst als hiebevor vollführt werden solle; Er mag aber auch gleich von Anfang bey disem oder jenen Stand mit der Execution stille ligen, und gegen demselben seinem Befelch nach, den er jezo hat, oder weiter erhalten wird, verfahren.

2. Denen Hoch- und löblichen Ständen aber ist aus dem Verwahrungs-Decret, so den 14. (24.) April dises Jahrs von dem allgemeinen Craysconvent ergangen und darinnen zumahlen alle Præstanda enumerirt worden, desgleichen aus dem Patent, so des Herrn Marggrafen Louis von Baden Hochfürstl. Durchl. allererst unter den 19. Maj. Dero hohen Character nach, an Fürsten und Stände ergehen lassen, die Vorstellung zu thun, daß sie durch ihre Moram zu disen ohnbeliebigen Executions-Mitteln Ursach gegeben; wie dann ein jeder Stand, den die Execution berührt und in mora bey ein- oder anderer Prästation erfunden wird, ohnerachtet er gleich in denen übrigen Posten zugehalten hätte, dem Executions-Commissario sowohl, als dem mitgehenden Officierer, täglich 4. fl. dem gemeinen Reuter aber 1. fl. 30. kr. für ihr Tractament auf Mann und Pferd *zu reichen*, dise aber sich davon selbst zu verpflegen haben.

3. Sollte es nun dahin kommen, daß einige Stände, wie mehrmalen observirt worden, lieber die Execution so vil Tag und Wochen auf sich wollten ligen lassen und solchen Kosten leiden, als die gemeine Sach befördern; so hat der Commissarius, mit Zuziehung diser militarischen Execution, in krafft gegenwärtigen Ordre, völligen Gewalt, so vil Früchte von dem Feld, oder in denen Scheuren, und zwar ohne Unterschied, ob es die Unterthanen oder die Herrschafft, oder in denen Städten die Magistrats-Personen, oder gemeine Bürger, anbetrifft, de facto hinweg zu nehmen, sie in die benachbarte Ort auf des Standes Kosten zu verführen und daselbsten entweder zu verkauffen, oder in des Crayses Arrest und Beschlag, biß man sie in natura wird abführen können, ligen zu lassen.

4. Sollte man aber, diser realen Demonstration und Execution sich de facto zu widersezen, erkühnen; so hat der Executions-Commissarius sowohl, als der Officierer, den Befelch, von denen übrigen in dem löblichen Crays stehenden militarischen Executoren, das Duplum, Triplum, oder Quadruplum an sich zu ziehen und, auf eines solchen Standes schwere Verantwortung und vergrösserte Kosten, dasjenige, so ihme committirt worden, dennoch zu vollbringen und sich daran nichts hindern zu lassen.

5.

5. Und nachdem der Prästandorum verschidentlich seynd; also hat Executions-Commissarius, welcher allein, und nicht der Officierer, die Gelder von den Ständen erheben und dafür quittiren soll, auch genaue Sorge anzuwenden, daß ein jedes an seinen Ort und Cassam gelifert und eines mit dem andern nicht confundirt werde. Und zwar so gehören die Magazin-Gelder, die rühren von vorigen Restanten oder der heurigen Anweisung her, nur allein dem Ober-Commissario Schellen, urkundlich zuzustellen; die Operations-Gelder aber sollen in die Cassa nacher Ulm dem Crays-Einnehmer gelifert werden, und was zu Verpflegung der Regimenter angewisen, das gehört zu jedes Regiments Cassen.

6. Damit aber der Executions-Commissarius wegen dises lezten eigentlich wisse, was jeder hoch- und löbl. Stand in die Regiments-Cassa noch schuldig? so hat er aus denen mitgegebenen Repartitionen sich der verschidenen Sommer- und Winter-Anweisung halber zu informiren und die Original-Urkunden, was darauf zur Regimentscassa bezahlt, jedes Orts sich vorzeigen zu lassen, auch, da er einen Anstand hätte, mit denen Directorn solcher Regimentscassa zu communiciren. Uebriges dependirt von seiner Vigilanz und dem weitern Befelch, so ihm successive wird ertheilet werden.„

Und ein Schwäbisches Crays-ausschreibamtliches Edict wegen der Retardaten von 1752. 14. Dec. habe ich anderwärts (1) mitgetheilt.

Anno 1764. wurden, ad Deliberandum 6. Wie die währenden Krieges aufgeschwollene Restanten beyzutreiben? die Stände erinnert, die neue Restanten noch vor Endigung des Convents, bey sonst zu befahren habender Execution, abzutragen, wegen Bezahlung der älteren aber auch vor Ablauf des Convents Vorschläge zu thun.

Der Schwäbische Crays versuchte ferner bey dem Anno 1764. gehaltenen Convent, in denen Collectations-Streitigkeiten zwischen Buchhorn, so dann denen Gemeinden **Baumgarten** und **Eriskirchen**, (welche sich denen Reichs- und Crays-Prästationen entziehen wollten,) einen gütlichen Vergleich zu treffen, ersuchte auch den Kayserlichen Gesandten im Schwäbischen Crays, das seinige hierzu beyzutragen, und es einzuleiten, daß die Landvogtey Weingarten das Werck nicht erschweren, und der Crays dadurch genöthiget werden möge, sein in Fundo radicirtes Recht durch anderweite Reichs- und Crays-Constitutions-mäßige Mittel zu behau

Um

(1) im Sta

Um das Jahr 1749. und 51. hatte die Statt **Buchhorn** den Puncten wegen Abführung ihrer Crays-Præstandorum bey dem Reichs-Hofrath anhängig gemacht. (1)

So auch die Statt **Rothweil.** (2)

Hingegegen wird auch wohl Crayses-wegen geschlossen, mit denen offenbahr impossibilitirten, oder vor anderen Ständen ruinirten, oder sonst erarmten, Restantiariis, wenigstens in tantum, Einsehens zu haben, und sie mit der Execution gar nicht zu belegen, oder sie doch nicht auf das Totum zu exequiren.

Wir haben ferner schon ein curioses Exempel gehabt, da zweyen Crays-ausschreibende Fürsten selbsten uneins gewesen seynd: Ob und wie fern ein sich für prägravirt haltender Stand pro Moroso angesehen und gegen ihn mit der Execution verfahren werden könne, oder nicht?

Es entstehet dahero die Frage: Wie es zu halten seye, wann der eine Crays-ausschreibende Fürst nicht mit-exequiren will oder kan? und da seynd verschidene Fälle aus einander zu sezen. Kan er nicht, ob causam necessariam, z. E. wann er in die Acht erkläret ist, so gehet es in disem Fall eben auch, wie mit anderen Crays-Ausschreibamtlichen Functionen; wann also z. E. des Geächteten Stelle vacirt und durch Niemand anders versehen wird, so suppliret sein Collega am Crays-Ausschreibamt seine Stelle.

Hat ein Crays-Ausschreibender Fürst erhebliche Ursachen, warum er nicht selbst exequiren kan oder will, er hat aber nichts dagegen, wann der andere Crays-ausschreibende Fürst allein exequirt; so hat es wiederum seinen geweisten Weg, und keinen Anstand, daß der andere die Execution nicht sollte allein verrichten können.

Ereignet sich aber ein solcher Fall, da die Crays-Ausschreibende Fürsten unter sich und mit denen Ständen in principiis uneins seynd: Ob, oder doch wie ferne, die Execution statt habe oder nicht? da halte ich nunmehro dafür, daß fast alles auf die besondere Umstände ankomme, z. E. ist ein Stand nicht notorie impoßibilitirt, sondern er hält sich nur sonst für prägravirt, hat aber von dem Reich oder Crays noch keine Moderation erhalten, so ist er schuldig, zu zahlen; will er nicht und der eine Mit-ausschreibende Fürst will nicht helffen exequiren, so handelt er wider seine Amts-Pflichten und der andere fähret billig alleine

(1) v. mein Staatsarch. 1751. 9. Th. 3. S.
(2) ibid. p. 21.

alleine fort: Hält aber der Exequendus dafür, er seye an den per Majora, ipso dissentiente, gemachten Schluß, Krafft dessen das Geld, worauf er exequirt werden will, bezahlet werden soll, nicht verbunden, das Geld ist aber zur Crays-Verfassung gewidmet; so kan zwar, meines Ermessens, die Execution für sich gehen, jedoch so, daß dem Exequendo bevorbleibt, seine Beschwerden in der Hauptsache gehöriger Orten anzubringen, und, nachdeme selbige einen Ausgang gewinnet, allenfalls das zu vil Bezahlte zu compensiren. Betrifft es aber endlich ein solches Objectum, von welchem noch unausgemacht ist: Ob darinn Majora ad effectum einer von Allen zu prästirenden Anlage genug seyen? da sehe ich um so weniger, daß eine Execution statt haben könne, als die Crays-Ausschreibende Fürsten, wann der Casus sie beträffe, gewiß die Majora nicht würden gelten lassen wollen.

Ist endlich ein Crays-Ausschreibender Fürst mit unter der Zahl derer Morosorum begriffen, und es hat ratione der Schuldigkeit, zu zahlen, und des Liquidi keinen Anstand; so kan zwar der Mit-Ausschreibende Fürst allerdings sich seines Amtes bedienen, weil die Crays-Ausschreibämter kein Privilegium erlaubter unrichtiger Zahlung haben; doch wird der andere Crays-Ausschreibende Fürst ex capite prudentiæ nicht gerne daran kommen, und er thut wenigstens allemal besser, wann er die Sache vorher ad Plenum, oder doch den engern Convent, bringet, oder auch sich noch über dises pro hac vice einen anderen Stand adjungiren lässet.

§. 35.

Zuweilen siehet ein Crays, aus bewegenden Ursachen, ein- oder anderem Stand seinen Cassa-Ausstand ganz oder zum Theil nach, und befihlt dem Crayscaßierer, solchen abzuschreiben; doch ist es res liberi arbitrii, worzu ein Crays nicht genöthiget werden kan; wie dann auch auf dergleichen Gesuch zuweilen eine abschlägliche Resolution erfolget: Indessen scheinen dannoch Manche es darauf ankommen zu lassen, und ein bequemtes Tempo abwarten zu wollen, wo man ihrer etwa sonst nöthig hat, um alsdann einen solchen Nachlaß durchzutreiben. Nachlaß.

Der Fränckische Crays schriebe Anno 1730. denen Limburgischen Häusern 600. fl. an ihren Retradaten ab.

Von dem Ober-Rheinischen Crays wurde An. 1750. der Statt Worms an ihrem Rückstand von 7350. fl. die Helffte mit dem Beding nachgelassen, daß an der anderen Helffte jährlich 500. fl. bezahlt werden sollen.

Anno 1751. zerschluge der Schwäbische Crays die Neu-Ravensburgische Extantien in 6. Jahresfristen; doch, daß mit dem lauffenden zugleich richtig eingehalten werde.

§. 36.

Verwendung.

Worzu die eingegangne Craysanlagen verwendet werden sollen, dependiret wiederum lediglich von des Crayses eigenem Belieben. Die gewohnlichste Rubriquen derer Ausgaben seynd: Die Unterhaltung der Craysmiliz und Zugehörde, die Besoldungen derer gemeinschafftlichen Craysbedienten, die Abstossung der Schulden, die Zinse aus denen paßiv-Capitalien, Gesandtschaffts-Deputations- u. d. Kosten, Verehrungen mancherley Art, Proceß-Kosten, u. s. w. Unter die rareste Classen hingegen gehören die Geld-Beysteuren an andere nothleidende Mitstände, die Verehrungen für die dem Crays beschehene Dedicationes derer Bücher &c.

§. 37.

Mehrung.

Ehedessen kamen die Crays-Anlagen selten vor, *und es hielte* manchmalen hart, biß man einen ganzen oder halben einfachen Römer-Monath verwilligte: Nun aber ist es in einigen Craysen dahin gekommen, daß jährlich gar vile solcher Römer-Monathe entrichtet werden müssen; z. E. in **Francken** und **Schwaben**, kommen sie häuffig vor; bey **Ober-Rhein** hingegen weniger, bey **Bayern** noch vil weniger, und bey **Ober-** und **Nider-Sachsen** schon geraume Jahre her gar nicht mehr.

§ 38.

Klagen.

Daß schließlichen jezuweilen von einigen Ständen entweder über den Crays überhaupt, daß bey demselbigen nicht genug auf die Menage gesehen werde, oder über das Crays-Ausschreibamt insbesondere, daß selbiges sich seines Amtes in Crays-Oeconomicis mißbrauche, Beschwerden geführet werden, davon hat man Exempel bey **Ober-Rhein** und **Schwaben** (1) gehabt.

Mehreres von Craysanlagen kommt auch in dem **Tr. von der Landeshoh. in Steuersachen** *Cap.* 5. vor.

Von

(1) v. meines lieben Sohnes klein. Schrifft [illegible] B. d.

* * *

Von Satisfactions- Compensations- Liquidations- Sachen.

§. 39.

Es geschiehet vilfältig, daß ein oder anderer Craysstand ausser- ordentlicher Weise entweder baare Auslagen thun, oder etwas anderes in natura prästiren oder leyden muß, da es entweder bereits durch Crays-Conclusa ausgemacht, oder doch sonst richtig ist, daß der ganze Crays dabey concurriren muß, oder der Stand, welcher dergleichen Aufwand gehabt hat, glaubt und prätendirt wenigstens, daß der Crays verbunden seye, es als ein gemeinsames Onus anzusehen, und ihme das, was er über seine proportionirte Quotam prästiret hat, zu bonificiren; ingleichem entstehet mehrmalen Streit: ob ein Stand seine ordentliche Crays-Praestanda völlig oder auch wohl zu vil prästiret habe und im Vorschuß stehe? Ferner geschiehet es etwa, daß ein Crays von einem seiner Mitstände, oder anderen, Völcker übernimmt, und dagegen ein gewisses Geld oder sonst etwas zu prästiren übernimmt, oder daß einigen Trouppen Winter- oder Cantonnirungs-Quartiere, u. d. auf gewisse Weise und gegen gewisse Bedingungen zugestanden werden, da dann die Frage entstehet: ob der eine Theil alles prästiret und der andere keine Excesse, welche an denen Praestandis abgezogen werden können, gemacht, oder man sonst keine Gegen-Praetensiones an einander habe? Dises alles nun und mehreres dergleichen verursachet, sonderlich zu Kriegszeiten, und nach Endigung dererselben, vilerley Praetensiones, Satisfactions- und Compensations-Gesuche, Liquidationes und Berechnungen, so wohl zwischen denen Craysständen unter sich, als mit Anderen, z. E. mit Entreprenneurs, rc. welche öffters denen Craysconventen vile Mühe verursachen. Weil es aber meistentheils dabey auf besondere Umstände, auch offt auf gütliche Tractaten, ankommt, mithin sich nicht wohl Reglen davon formiren lassen; so will ich hier nichts davon melden. Eingang.

§. 40.

Wohl aber findet man in meinem T. Staatsrecht, *Tom. 32. p. 55. sqq.* Handlungen und Schlüsse, welche hieher einschlagen, Viles remissive.

Vom Bayrischen Crays, von Anno 1655. 88. & sqq.

Vom Fränckischen, von Anno 1573. 1645. 51. 54. 73. 89. 91. 1717. 18. 44.

Vom

seynd, aber, weil es am Nachsaz fehlet, doch nicht vil würcken,) gemacht, auch etwa die Restanten-Tabellen selbst ad Dictaturam gegeben würden.

§. 34.

Modi coërcendi.

Denen verschidenen Modis, die Reste derer Craysanlagen herbeyzubringen, (deren sonst gedacht ist,) können sonderlich auch dise beygefüget werden, daß man entweder des morosen Standes schuldiges Quantum auf seine Gefahr und Kosten aufnimmt, oder ihme das Interesse moræ, oder das Duplum des Restes, anrechnet, oder aber die Bezahlung durch expresse Boten (welche der Morosus bezahlen muß,) urgirt, wann aber dises nichts verfangt, alsdann sich der militarischen Execution bedienet, oder es werden der Miliz Anweisungen auf die Morosos, cum facultate exequendi, ertheilet, oder man sperret dem Moroso die Commercien, oder beschläget seine in alieno Territorio befindliche Leute, Güter und Effecten mit Arrest. 2c.

Betrifft es endlich einen potenten Stand, welcher schwer zu exequiren ist; so bedienet man sich bey ihme bald der *Vorstellungen*, bald der Drohungen mit dem Kayser und dessen *implorirenden* Assistenz, u. s. w.

Soll eine Execution vorgenommen werden, muß der Rest liquid seyn: Wann es sich aber zuträgt, daß zwar in folle bekannt ist, ein Stand restire etwas, hingegen noch kein Liquidum, in wie vil der Rest bestehe, formiret werden kan, dependiret es von denen Umständen, darinn sich die Sache befindet: Ob etwas und wie vil auf Abschlag executive beygetriben werden könne? und wann das illiquidum oder die Gegen-Prätension 2c. nicht den ganzen Rest absorbiret, kan die Execution allemahl wenigstens in Ansehung des Liquidi Plaz greiffen; indeme es die höchste Unbilligkeit wäre, wegen eines solchen Illiquidi, zum Schaden der Cassa und der übrigen Contribuenten, auch das Liquidum biß zu jenes wer weiß wie weit entfernter Ausfindigmachung anstehen zu lassen.

Da es ferner Stände gibt, welche sich mit allen Fleiß der Berechnung mit der Crayscassa entziehen, um nur unter dem Prätext des Illiquidi, oder der an die Cassam habenden Gegen-Prätensionen, die Entrichtung ihrer Schuldigkeiten trainiren zu können; als seynd mehrmalen ernstliche Verfügungen wegen der mit der Cassa zu treffenden Richtigkeit gemacht worden, und das billig.

Anno

Anno 1742. faßte der Fränckische Crays einen Schluß wegen Exequirung derer Morosen. (1)

Anno 1743. schlosse der Fränckische Crays: „Daß, zu mehrerem Behuf und Erleichterung der sehr erschöpften und nothleidenden Crays-cassa, die in grosser Anzahl vorhandene Rückstände, nach so langem Zuwarten und fruchtlos gegönneten vilfältigen Nachsichten, durch würcklichen Zwang beygehohlet, und zu dem Ende gegen die wahrhafft befundene saumselige Stände mit rechtlicher Reichs- und Crays-Constitutions-mäßiger Execution, bey unterbleibender (biß dahin mit nicht geringer Benachtheiligung derer willigen Ständen, immerhin verschobenen,) Richtigkeit, die mit der Crayscassa zeitlich und ohnverlängt zu pflegen, ohnnachsichtlich verfahren werden.„

Besonders enthält diser Craysabschid §. 50. auch eine ausführliche Verordnung, von was für Restanten Zinse angerechnet werden sollen, oder nicht.

Der Fränckische Crays berathschlagte sich ferner Anno 1751. über die Mittel, die Restanten über jeden Jahres Verfluß nicht mehr anstehen, noch in der Länge überhäuffen und anschwellen zu lassen.

Auch nahme damals das Fränckische Crays-Ausschreibamt eine militarische Execution gegen die Statt **Nürnberg** vor; welches einen offentlichen Schrifftwechsel veranlaßte. (2)

Anno 1750. schlosse der **Ober-Rheinische Crays**: Wann die Restanten nicht inner 6. Wochen von dem bestimmten Termin an abgetragen würden, solle das Crays-Ausschreibamt mit würcklicher Execution gegen sie fürfahren.

Bey dem **Schwäbischen** Crays kame Anno 1693. 1. (11.) Jul. dise Crays-ausschreibamtliche Ordre und Instruction in den Druck, nach welcher sich die von dem Crays-General-Feldmarschallen mit einem vom Crays-Ausschreibamt zugeordneten Executions-Commissario ausgeschickte Officierer und zugegebene Mannschafft zu verhalten.

„1. Zuvorderist hat der Executions-Commissarius seine gewisse vorgeschribene Route und Lista, welcher er zu geleben, und mag zwar anfänglichen nur den simplen transitum nehmen und jedem Stand ankünden, daß, wann er seine Gebühr nicht bezahlt und urkundlich liquidiren wird, so bald er, Executor, zurück kommt, daß ihne alle Kosten

(1) s. Fränck. Craysabsch. S. 1471.
(2) v. mein Staatsarch. 1751. 7. Th. 1. S. 10. Th. 95. S.

sten treffen, und die Execution mit mehrerm Ernst als hiebevor vollführt werden solle; Er mag aber auch gleich von Anfang bey disem oder jenen Stand mit der Execution stille ligen, und gegen demselben seinem Befelch nach, den er jezo hat, oder weiter erhalten wird, verfahren.

2. Denen Hoch- und löblichen Ständen aber ist aus dem Verwahrungs-Decret, so den 14. (24.) April dises Jahrs von dem allgemeinen Craysconvent ergangen und darinnen zumahlen alle Præstanda enumerirt worden, desgleichen aus dem Patent, so des Herrn Marggrafen Louis von Baden Hochfürstl. Durchl. allererst unter den 19. Maj. Dero hohen Character nach, an Fürsten und Stände ergehen lassen, die Vorstellung zu thun, daß sie durch ihre Moram zu disen ohnbeliebigen Executions-Mitteln Ursach gegeben; wie dann ein jeder Stand, den die Execution berührt und in mora bey ein- oder anderer Prästation erfunden wird, ohnerachtet er gleich in denen übrigen Posten zugehalten hätte, dem Executions-Commissario sowohl, als dem mitgehenden Officierer, täglich 4. fl. dem gemeinen Reuter aber 1. fl. 30. kr. für ihr Tractament auf Mann und Pferd *zu reichen*, dise aber sich davon selbst zu verpflegen haben.

3. Sollte es nun dahin kommen, daß einige Stände, wie mehrmalen observirt worden, lieber die Execution so vil Tag und Wochen auf sich wollten ligen lassen und solchen Kosten leiden, als die gemeine Sach befördern; so hat der Commissarius, mit Zuziehung diser militarischen Execution, in krafft gegenwärtigen Ordre, völligen Gewalt, so vil Früchte von dem Feld, oder in denen Scheuren, und zwar ohne Unterschied, ob es die Unterthanen oder die Herrschafft, oder in denen Städten die Magistrats-Personen, oder gemeine Bürger, anbetrifft, de facto hinweg zu nehmen, sie in die benachbarte Ort auf des Standes Kosten zu verführen und daselbsten entweder zu verkauffen, oder in des Crayses Arrest und Beschlag, biß man sie in natura wird abführen können, ligen zu lassen.

4. Sollte man aber, diser realen Demonstration und Execution sich de facto zu widersezen, erkühnen; so hat der Executions-Commissarius sowohl, als der Officierer, den Befelch, von denen übrigen in dem löblichen Crays stehenden militarischen Executoren, das Duplum, Triplum, oder Quadruplum an sich zu ziehen und, auf eines solchen Standes schwere Verantwortung und vergrösserte Kosten, dasienige, so ihme committirt worden, dennoch zu vollbringen und sich daran nichts hindern zu lassen.

5. Und

5. Und nachdem der Prästandorum verschidentlich seynd; also hat Executions-Commissarius, welcher allein, und nicht der Officier, die Gelder von den Ständen erheben und dafür quittiren soll, auch genaue Sorge anzuwenden, daß ein jedes an seinen Ort und Cassam gelifert und eines mit dem andern nicht confundirt werde. Und zwar so gehören die Magazin-Gelder, die rühren von vorigen Restanten oder der heurigen Anweisung her, nur allein dem Ober-Commissario Schellen, urkundlich zuzustellen; die Operations-Gelder aber sollen in die Cassa nacher Ulm dem Crays-Einnehmer gelifert werden, und was zu Verpflegung der Regimenter angewisen, das gehört zu jedes Regiments Cassen.

6. Damit aber der Executions-Commissarius wegen dises letzten eigentlich wisse, was jeder hoch- und löbl. Stand in die Regiments-Cassa noch schuldig? so hat er aus denen mitgegebenen Repartitionen sich der verschidenen Sommer- und Winter-Anweisung halber zu informiren und die Original-Urkunden, was darauf zur Regimentscassa bezahlt, jedes Orts sich vorzeigen zu lassen, auch, da er einen Anstand hätte, mit denen Directorn solcher Regimentscassa zu communiciren: Uebriges dependirt von seiner Vigilanz und dem weitern Befelch, so ihm successive wird ertheilet werden."

Und ein Schwäbisches Crays-ausschreibamtliches Edict wegen der Retardaten von 1752. 14. Dec. habe ich anderwärts (1) mitgetheilt.

Anno 1764. wurden, ad Deliberandum 6. Wie die währenden Krieges aufgeschwollene Restanten beyzutreiben? die Stände erinnert, die neue Restanten noch vor Endigung des Convents, bey sonst zu befahren habender Execution, abzutragen, wegen Bezahlung der älteren aber auch vor Ablauf des Convents Vorschläge zu thun.

Der Schwäbische Crays versuchte ferner bey dem Anno 1764. gehaltenen Convent, in denen Collectations-Streitigkeiten zwischen Buchhorn, so dann denen Gemeinden **Baumgarten** und **Eriskirchen**, (welche sich denen Reichs- und Crays-Prästationen entziehen wollten,) einen gütlichen Vergleich zu treffen, ersuchte auch den Kayserlichen Gesandten im Schwäbischen Crays, das seinige hierzu beyzutragen, und es einzuleiten, daß die Landvogtey Weingarten das Werck nicht erschweren, und der Crays dadurch genöthiget werden möge, sein in Fundo radicirtes Recht durch anderweite Reichs- und Crays-Constitutions-mäßige Mittel zu behaupten.

(1) im Staatsarch. 1753. 1. Band, 548. S.

Um das Jahr 1749. und 51. hatte die Statt **Buchhorn** den Puncten wegen Abführung ihrer Crays-Præstandorum bey dem Reichs-Hofrath anhängig gemacht. (1)

So auch die Statt **Rothweil**. (2)

Hingegegen wird auch wohl Craysses-wegen geschlossen, mit denen offenbahr impossibilitirten, oder vor anderen Ständen ruinirten, oder sonst erarmten, Restantiariis, wenigstens in tantum, Einsehens zu haben, und sie mit der Execution gar nicht zu belegen, oder sie doch nicht auf das Totum zu exequiren.

Wir haben ferner schon ein curioses Exempel gehabt, da zweyen Crays-ausschreibende Fürsten selbsten uneins gewesen seynd: Ob und wie fern ein sich für prägravirt haltender Stand pro Moroso angesehen und gegen ihn mit der Execution verfahren werden könne, oder nicht?

Es entstehet dahero die Frage: Wie es zu halten seye, wann der eine Crays-ausschreibende Fürst nicht mit-exequiren will oder kan? und da seynd verschidene Fälle aus einander zu sezen. Kan er nicht, ob causam necessariam, z. E. wann er in die Acht erkläret *ist*, so gehet es in disem Fall eben auch, wie mit anderen Crays-Ausschreibamtlichen Functionen; wann also z. E. des Geächteten Stelle vacirt und durch Niemand anders versehen wird, so suppliret sein Collega am Crays-Ausschreibamt seine Stelle.

Hat ein Crays-Ausschreibender Fürst erhebliche Ursachen, warum er nicht selbst exequiren kan oder will, er hat aber nichts dagegen, wann der andere Crays-ausschreibende Fürst allein exequirt; so hat es wiederum seinen geweisten Weg, und keinen Anstand, daß der andere die Execution nicht sollte allein verrichten können.

Ereignet sich aber ein solcher Fall, da die Crays-Ausschreibende Fürsten unter sich und mit denen Ständen in principiis uneins seynd: Ob, oder doch wie ferne, die Execution statt habe oder nicht? da halte ich nunmehro dafür, daß fast alles auf die besondere Umstände ankomme, z. E. ist ein Stand nicht notorie impoßibilitirt, sondern er hält sich nur sonst für prägravirt, hat aber von dem Reich oder Crays noch keine Moderation erhalten, so ist er schuldig, zu zahlen; will er nicht und der eine Mit-ausschreibende Fürst will nicht helffen exequiren, so handelt er wider seine Amts-Pflichten und der andere fähret billig alleine

(1) v. mein Staatsarch. 1751. 9. Th. 3. S.
(2) ibid. p. 21.

alleine fort: Hält aber der Exequendus dafür, er seye an den per Majora, ipso dissentiente, gemachten Schluß, Krafft dessen das Geld, worauf er exequirt werden will, bezahlet werden soll, nicht verbunden, das Geld ist aber zur Crays-Verfassung gewidmet; so kan zwar, meines Ermessens, die Execution für sich gehen, jedoch so, daß dem Exequendo bevorbleibt, seine Beschwerden in der Hauptsache gehöriger Orten anzubringen, und, nachdeme selbige einen Ausgang gewinnet, allenfalls das zu vil Bezahlte zu compensiren. Betrifft es aber endlich ein solches Objectum, von welchem noch unausgemacht ist: Ob darinn Majora ad effectum einer von Allen zu prästirenden Anlage genug seyen? da sehe ich um so weniger, daß eine Execution statt haben könne, als die Crays-Ausschreibende Fürsten, wann der Casus sie beträffe, gewiß die Majora nicht würden gelten lassen wollen.

Ist endlich ein Crays-Ausschreibender Fürst mit unter der Zahl derer Morosorum begriffen, und es hat ratione der Schuldigkeit, zu zahlen, und des Liquidi keinen Anstand; so kan zwar der Mit-Ausschreibende Fürst allerdings sich seines Amtes bedienen, weil die Crays-Ausschreibämter kein Privilegium erlaubter unrichtiger Zahlung haben; doch wird der andere Crays-Ausschreibende Fürst ex capite prudentiæ nicht gerne daran kommen, und er thut wenigstens allemal besser, wann er die Sache vorher ad Plenum, oder doch den engern Convent, bringet, oder auch sich noch über dises pro hac vice einen anderen Stand adjungiren lässet.

§. 35.

Zuweilen siehet ein Crays, aus bewegenden Ursachen, ein- oder anderem Stand seinen Cassa-Ausstand ganz oder zum Theil nach, und befihlt dem Crayscaßierer, solchen abzuschreiben; doch ist es res liberi arbitrii, worzu ein Crays nicht genöthiget werden kan; wie dann auch auf dergleichen Gesuch zuweilen eine abschlägliche Resolution erfolget: Indessen scheinen dannoch Manche es darauf ankommen zu lassen, und ein bequemtes Tempo abwarten zu wollen, wo man ihrer etwa sonst nöthig hat, um alsdann einen solchen Nachlaß durchzutreiben. Nachlaß.

Der Fränckische Crays schriebe Anno 1730. denen Limburgischen Häusern 600. fl. an ihren Retradaten ab.

Von dem Ober-Rheinischen Crays wurde An. 1750. der Statt Worms an ihrem Rückstand von 7350. fl. die Helffte mit dem Beding nachgelassen, daß an der anderen Helffte jährlich 500. fl. bezahlt werden sollten.

Anno 1751. zerschluge der Schwäbische Crays die Neu-Ravensburgische Extantien in 6. Jahresfristen; doch, daß mit dem lauffenden zugleich richtig eingehalten werde.

§. 36.

Verwendung. Worzu die eingegangne Craysanlagen verwendet werden sollen, dependiret wiederum lediglich von des Crayses eigenem Belieben. Die gewohnlichste Rubriquen derer Ausgaben seynd: Die Unterhaltung der Craysmiliz und Zugehörde, die Besoldungen derer gemeinschafftlichen Craysbedienten, die Abstossung der Schulden, die Zinse aus denen paßiv-Capitalien, Gesandtschaffts-Deputations- u. d. Kosten, Verehrungen mancherley Art, Proceß-Kosten, u. s. w. Unter die rareste Classen hingegen gehören die Geld-Beysteuren an andere nothleidende Mitstände, die Verehrungen für die dem Crays beschehene Dedicationes derer Bücher 2c.

§. 37.

Mehrung. Ehedessen kamen die Crays-Anlagen selten vor, *und es hielte* manchmalen hart, biß man einen ganzen oder halben einfachen Römer-Monath verwilligte: Nun aber ist es in einigen Craysen dahin gekommen, daß jährlich gar vile solcher Römer-Monathe entrichtet werden müssen; z. E. in **Francken** und **Schwaben**, kommen sie häuffig vor; bey **Ober-Rhein** hingegen weniger, bey **Bayern** noch vil weniger, und bey **Ober-** und **Nider-Sachsen** schon geraume Jahre her gar nicht mehr.

§ 38.

Klagen. Daß schließlichen jezuweilen von einigen Ständen entweder über den Crays überhaupt, daß bey demselbigen nicht genug auf die Menage gesehen werde, oder über das Crays-Ausschreibamt insbesondere, daß selbiges sich seines Amtes in Crays-Oeconomicis mißbrauche, Beschwerden geführet werden, davon hat man Exempel bey **Ober-Rhein** und **Schwaben** (1) gehabt.

Mehreres von Craysanlagen kommt auch in dem **Tr. von der Landeshoh. in Steuersachen** *Cap.* 5. vor.

Von

(1) v. meines lieben Sohnes klein. Schrifft. 10. Band, 187. S. u. f.

* * *

Von Satisfactions- Compensations- Liquidations-Sachen.

§. 39.

Es geschiehet vilfältig, daß ein oder anderer Craysstand ausserordentlicher Weise entweder baare Auslagen thun, oder etwas anderes in natura prästiren oder leyden muß, da es entweder bereits durch Crays-Conclusa ausgemacht, oder doch sonst richtig ist, daß der ganze Crays dabey concurriren muß, oder der Stand, welcher dergleichen Aufwand gehabt hat, glaubt und prätendirt wenigstens, daß der Crays verbunden seye, es als ein gemeinsames Onus anzusehen, und ihme das, was er über seine proportionirte Quotam prästiret hat, zu bonificiren; ingleichem entstehet mehrmalen Streit: ob ein Stand seine ordentliche Crays-Prästanda völlig oder auch wohl zu vil prästiret habe und im Vorschuß stehe? Ferner geschiehet es etwa, daß ein Crays von einem seiner Mitstände, oder anderen, Völcker übernimmt, und dagegen ein gewisses Geld oder sonst etwas zu prästiren übernimmt, oder daß einigen Trouppen Winter- oder Cantonnirungs-Quartiere, u. d. auf gewisse Weise und gegen gewisse Bedingungen zugestanden werden, da dann die Frage entstehet: ob der eine Theil alles prästiret und der andere keine Excesse, welche an denen Prästandis abgezogen werden können, gemacht, oder man sonst keine Gegen-Prätensiones an einander habe? Dises alles nun und mehreres dergleichen verursachet, sonderlich zu Kriegszeiten, und nach Endigung dererselben, vilerley Prätensiones, Satisfactions- und Compensations-Gesuche, Liquidationes und Berechnungen, so wohl zwischen denen Craysständen unter sich, als mit Anderen, z. E. mit Entreprenneurs, rc. welche öffters denen Crays-conventen vile Mühe verursachen. Weil es aber meistentheils dabey auf besondere Umstände, auch offt auf gütliche Tractaten, ankommt, mithin sich nicht wohl Reglen davon formiren lassen; so will ich hier nichts davon melden. Eingang.

§. 40.

Wohl aber findet man in meinem T. Staatsrecht, *Tom. 32. p. 55. sqq.* Handlungeu und Schlüsse, welche hieher einschlagen, Viles remissive.

Vom Bayrischen Crays, von Anno 1655. 88. & sqq.

Vom Fränckischen, von Anno 1573. 1645. 51. 54. 73. 83. 89. 91. 1717. 18. 44.

Vom

Vom **Nider-Sächsischen**, von 1583. 1654.

Vom **Ober-Sächsischen**, von 1578. 88. 99.

Vom **Schwäbischen**, von 1624. 54. 83. 89. 96. 98. 1708.

Hier seze ich nur noch dises bey:

Anno 1746. faßte der **Fränckische** Crays den Schluß: Daß 1. für ein von denen Stabs- und Ober-Officieren innen gehabtes Winterquartier, oder auch geraume Zeit angedauertes Stilllager, durch die Banck monathlich 2. fl. 30. kr. dann 1. fl. für den gemeinen Mann, für das Quartier eines Generals aber, ohne Unterschid des Rangs, das gedoppelte, mithin 5. fl. für all- und jedes paßieret werden; ingleichem 2. die Mund- und Pferd-Portion für einen General, Stabs- und Ober-Officier, (excl. der minderen Stabs-Parthien,) zu 30. kr. für den gemeinen Mann aber, (vom Feldwaibel an zu rechnen,) zu 27. kr. als $22\frac{1}{2}$. kr. für die Pferd- dann $4\frac{1}{2}$. kr. für die Mund-Portion, in Ansaz zu bringen, und bey dem Caßieramt in Aufrechnung anzunehmen, zugestanden seyn solle; also zwar, daß auch 3. unter denen oben angedeuteten Stabs-Officieren die einquartiert gewesene Kriegs-Commissarien und Proviant-Officiers mit-begriffen und für ein von jedwederen genossenes Quartier ebenfalls monathlich 2. fl. 30. kr. passieret werden. 4. Anlangend die Berechnung deren Quartierskosten von wegen derer rc. in der Cantonnirung gelegenen eigenen Crays-Regimenter und dero Stäben; so werden hier gleichmäßig (für die Stabs- und Ober-Officiers) monathlich 2. fl. 30. kr. und 1. fl. für den Gemeinen, ausgeworffen; anbeynebens 5. das Obdach deren Auditoren, Feldpredigern und Regiments-Adiutanten, in dem nemlichen Ansaz zu 2. fl. 30. kr. für das Unterkommen aber, so die Proviant- und Wagenmeister, Regiments-Tambours, und dergleichen Leut vom kleinen Stab, genossen, ein mehreres nicht, dann monathlich 1. fl. ob sie gleich ihr Haushalten bey sich gehabt haben, gebilliget. Angehend so fort 6. das Quartier, so die Stabs- wie auch die Profosenwachten innen gehabt haben, sind vor jedes monathlich 4. fl. für die besondere Nebenwohnung aber des Profosen, mit seinen Leuten, 2. fl. 30. kr. zugestanden worden. Ingleichem ist 7. das in die beyde ersterwehnte Wachtstuben abgegebene Holz und Licht, nach denen jeden Orts landläuffigen und glaubhaft zu bescheinigen stehenden Preisen, in Ansaz zu ermäßigen. Was nun 8. die einkommende derley Kostenberechnungen mehrers und im Uebermaaß enthalten; ein solches hätte das verordnete Caßieramt bey der Revision von dem Zusammentrag abzuziehen; wie

es

es dann auch gemeinen Crayses wegen in keine Weise würde angenommen und nachgesehen werden.

In dem Fränckischen Craysabschid von 1748. §. 118. ist zu lesen: „Worbeynebens es bey dem vorjährigen Schluß - - sein ohnveränderliches Bewenden gehabt, daß die ein- und andern Herrn Ständen zu statten gekommene, und biß hiehero sich zum Theil noch erstreckende, Aufrechnungen von sothanen (zur Crayscassa bewilligten,) 62. Römermonathen nur zur Halbscheid monathlich abzuziehen, die andere Halbscheid aber mit baarem Geld, und biß der gebilligte ganze Aufrechnungs-Betrag getilget worden, forthin richtig abzuführen seye.„

Ins besondere wurde §. 110. dem Hochstifft **Würzburg** 46500. fl. der Grafschafft **Wertheim** aber 2600. fl. für erlittene Liferungen und Belästigungen zur Auf- und Abrechnung bey der Crayscassa bewilliget.

Und §. 132. wird erzählt: Im Jahr 1744. hätten einige denen Schwäbischen Crayslanden am nächsten gelegene Stände, namentlich Eichstätt und Onolzbach, für die in dem Schwäbischen Crays zur selbigen Zeit ohnweit Seydelsdorff, Münchsroth und Dannhausen sich gelagerte Kayserliche Armee, auf ergangene damalige Requisition, nahmhaffte Naturalien theils selbst gelifert, theils, zu Ergänzung des völligen Ansazes, von der Reichsstatt Dünckelsbühl, (gegen zugesicherte Wiedervergütung, entweder in natura, oder mit baarem Geld,) lifern lassen, deren Bonification aber an den Crays verlangt. Hierauf seye beschlossen worden: 1. Quoad Qu. an? daß dise Aufrechnung (ausgenommen den Vorspann, welcher gänzlich hinwegfalle,) zwar gestattet und gemeinsamlich übertragen werden wolle; jedoch mit dem ausdrücklichen Vorbehalt, daß daraus nirgends und zu keiner Zeit eine (der Crayscassa ausser deme zur ohnerträglichen Last gereichende,) Folge möge gezogen werden. 2. ad qu. quomodo? seye der Ansaz der Preise, nemlich die Haber-Ration zu 10. und die Heu-Ration zu 6. kr. dann der Bund Stroh zu 4. kr. item das Clafter Holz zu 3. fl. 30. kr. nach dem damalen fürgewesenen landläuffigen Preis, richtig befunden, folglich gebilliget worden. 3. Der Statt Dünckelsbühl aber wurden 288. fl. 46. kr. als zu vil angesezt, abgezogen; das übrige aber denen dabey intereßirten Ständen an ihren Crays-Prästandis künfftig wieder zu statten gehen zu lassen beliebt 2c.

Der Fränckische Crays berathschlagte sich ferner Anno 1751. Auf was Art und Weise er zu denen ausstehenden Vergütungsgeldern

an Quartier-Marsch- und Philippsburger supererogatorischen Aufwandskosten am füglichsten gelangen könnte.

Anno 1764. wurde auf dem **Schwäbischen Craystag** wegen Bonification derer durch den Marsch der Preußischen **Kriegsgefangenen** verursachten Unkosten gehandelt.

So auch von Bonificirung einiger Lazareths-**Unkosten** von dem Ober-Rhein- und Schwäbischen Crays.

Auf eben disem Craystag wurde derer beyden ehemaligen General-Proviant-Admodiateurs, von Schmöger und von Oettinger, Indemnisations-Gesuch, wegen angeblichen gehabten **Feindsverlusts**, auf den nächsten Craystag verschoben.

§. 41.

Noch einiges davon.

Ich füge disem nur noch das wenige bey, daß es forderist, und offt hauptsächlich, darauf ankomme: ob der Crays schuldig seye, die von ein- oder anderem Stand oder Particulier an denselben machende Prätension als ein gemeinsames Crays-Onus anzusehen und mit zu übertragen, oder ob ein Stand es als ein Unglück, so *ihne* ins besondere betroffen habe, zu betrachten und auch *allein zu leiden* habe? daß auch darüber manchmalen gar verschidene Meinungen seyen und der Crays sich entweder absolute nicht darzu verstehen wolle, sonderlich was die Durch-Marsche fremder Völcker kosten, oder doch nur aus gutem Willen quid pro quo als eine blosse Ergözlichkeit gebe, oder auch bloß verspreche, dem Beschädigten behülfflich zu seyn, daß er seine Satisfaction anderwärts erhalten möge. Ist aber auch richtig, daß der Crays in Corpore Theil an einer solchen Sache zu nehmen hat; so gibt es doch hernach mehrmalen ratione Liquidationis allerley Schwürigkeiten; oder der Crays erkennet zwar einen Theil der Prätension, nicht aber das ganze, u. s. w. Und wann es auch endlich auf den Ersaz ankommt, werden zuweilen Classen gemacht, da die Posten der einen favorabler angesehen werden, als der anderen; ferner erkennet sich der Crays zwar etwa wohl zum Ersaz verbunden, verweiset aber die Interessenten damit auf bessere Zeiten; endlich geschiehet die würckliche Bonification wiederum auf mancherley Weise, nemlich entweder baar ex Cassa. oder durch Anweisungen, oder man erlaubt dem Stand, so vil, als die Summ qu. beträgt, an seinen Crays-Prästandis überhaupt, oder an gewissen Speciebus derselben, entweder auf einmal, oder succeßive, abzuziehen, oder man schreibt ihme so vil an seinen Cassa-Restanten ab, oder man gönnet

gönnet ihme bey anderen vorfallenden Crays-Oneribus eine Sublevation, z. E. man erlaubt ihme, daß er auf einige Zeit weniger Mannschafft halten darff, u. s. w.

Anhangsweise will ich auch noch dises melden:

Auf dem Schwäbischen Craystag Anno 1764. wurden wegen der Theilnehmung an denen im abgewichenen Krieg gemachten Eroberungen mit dem an den Crays accreditirten Kayserlichen Gesandten und verschidenen Craysen allerley Schrifften gewechselt.

* * *

Von dem Crays-Schuldenwesen.

§. 42.

Der Bayrische Crays stehet in keiner beständigen gemeinsamen Verfassung, noch hat er in Fridenszeiten eine gemeinsame Crayscassam; dahero wird auch wohl allda von Craysschulden nichts anzutreffen seyn: wie ich dann auch keine Spuhr davon in denen Craysabschiden gefunden habe. Particularien.

Der Fränckische Crays hingegen steckt reichlich in Schulden und ich hätte die Summen wohl anzeigen können.

Anno 1751. berathschlagte der Fränckische Crays über die einstmalige zeitliche Minderung des aufhabenden schweren Schuldenlasts.

Hin und her in denen Craysrecessen kommen auch particular-Schuldsachen vor.

Von denen Chur- und Ober-Rheinischen Craysen weiß ich nichts sonderliches zu sagen, als was von dem lezteren theils im Staatsr. *Tom. 27. p. 412. sqq.* theils vorhin beygebracht worden ist.

In dem Nider-Sächsischen Crays-Abschid de m. Jun. 1681. liset man von Crays-Creditoren: Wie es nun damit gegangen seye, nachdeme sich die Craystäge so lange Zeit gestecket haben? weiß ich nicht.

Von dem Ober-Sächsischen Crays scheinet nicht, daß er in Corpore mit Schulden beladen gewesen seye, wenigstens mit keinen verzinslichen.

Der Schwäbische Crays nimmt, um die Unterthanen nicht mit allzuvilen Römermonathen zu beschweren, öffters in Kriegszeiten verzinsliche Capitalien auf, die er in Fridenszeiten nach und nach wieder abstoßt.

Aus denen (gar nicht geheimen,) Dictatis bey denen jährlichen Crays-Conventen kan man jedesmal leicht berechnen, wie hoch sich, nach Anlaß der Zins-Summa, das Capital davon belauffe: Ich könnte es auch leicht melden: Es ist aber nicht räthlich.

Vor dem lezten Teutschen Krieg lösete der Crays in Fridenszeiten jährlich 50000. fl. ab, und legte zu solchem Ende jedesmal 7. Römermonathe um.

Vom **Westphälischen** Crays weiß ich nichts zu sagen, so hieher gehörte.

§. 43.

Activschulden. Daß ein Crays activ-Schulden ausstehen hätte, ist einer der allerraresten Fälle; doch habe ich in **Ober-Sächsischen** Craysacten gefunden, daß vormahls dem Kayser etwa eine Summ vorgelehnet worden ist, die er aber hernach gern geschenckt gehabt hätte, welches wohl die Ursach seyn mag, warum dise Materie hernach weiter nicht mehr in denen Craysabschiden vorkommt.

§. 44.

Noch einiges davon. Es stünde mir nun ein weitläufftiges Feld offen, *wann ich untersuchen wollte*: Was bey Aufnehmung derer Capitalien vorfällt, oder vorfallen kan, z. E. wann solche statt habe, oder doch diser Modus ergriffen zu werden pflege? wie ferne die Majora darinn gelten? wie die Ausfertigung derer Crays-Obligationen geschehe? u. s. w. ferner was bey denen Zinsen, oder der Wieder-Heimbezahlung oder Aufkündigung derer Capitalien, Juris vel Observantiæ seye? z. E. ratione temporis, Solutionis particularis, der Sorten und deren Valors, des Orts der Zahlung, wie ferne neue Craysstände an alten Craysschulden zahlen? was wegen der von dem Crays in Corpore, aber nur zum particular-Besten eines oder des anderen Standes, aufgenommenen Capitalien zu beobachten? wie es mit dem Crays-Credit- und Debit-Wesen zu halten, wann die Crays-Verfassung, oder doch die Crays-Convente, sich stecken? aus was vor einem Fundo Zins und Capitalien bezahlt werden? u. s. w. alleine theils hat eben das Crays-Schulden-Wesen es hierinn mit andern Schulden gemein, theils ergibt es sich aus deme, so schon vorgekommen ist, wie es damit gehalten werde.

* * *

Von Crays-Cassa- und Rechnungs-Sachen.

§. 45.

Particularien. Im Bayrischen Crays nehmen Bayern, Salzburg, Freysingen,

gen, Pfalz-Neuburg und die Statt Regensburg die Crays-Rechnungen auf.

Sonst findet man in meinem Teutschen Staatsrecht etwas von 1688. so auch

Vom Fränckischen, von An. 1564. 1654. 64. 1718.

In dem Craysabschid de m. Jul. 1720. ist zu lesen: „Also ist darauf in ordine vorbesagter Deliberandorum sogleich ad 1mum geschritten, und in Conformität des unterm 12ten Januarii nuperi ergangenen allgemeinen Ausschreibens ad Status, von der am 24sten ejusdem zur Abhör- und Examinirung der Crays-Caßieramts-Rechnungen pro Annis 1715. 1716. 1717. und 1718. (wiewohlen die erstere in leztberührtem 1718den Jahr zu Nürnberg allschon sehr weit die Abhörung paßirt gewesen,) zu Bamberg zusammen getrettener ordinari-Crays-Deputation, welcher auch ein- und andere dabey erschienene Hochfürstliche Gesandtschafften beygewohnet, mit vollständiger Ablesung des sub Num. 4. anschlüßigen Protocolls über dasjenige, so dabey zu remarquiren oder auszustellen vorgekommen, referiret, und darüber die sub Num. 5. mitgehende Erläuterung von dem Crays-Cassieramt abgefordert, eingereichet, und beede ad Dictaturam gegeben worden. Und obschon ein- und andere Hochfürstliche Gesandtschafft, als benanntlichen Würzburg, Eichstädt, Teutsch-Orden und Henneberg-Schleusingen, gegen das hergebrachte Deputations-Vorrecht sich wiederum gereget, und zu dem Ende, vermöge des unterm 4. Julii ad Protocollum gediehenen Exhibiti dises zu impugniren getrachtet; so hat man sich jedoch à parte Deputationis ordinariæ per generalia dagegen immittest nur zu verwahren darum bemüßiget befunden, weilen die Zeit bey dem auf dem Schluß gestandenen Convent, und da noch verschidene Crays-Expeditiones zuruckgewesen, etwas gar zu kurz gefallen ist, auf ersagtes Exhibitum die Nothdurfft und was pro tuendis Juribus etwan erforderlich seyn möchte, mit gutem Grund, über dasjenige, so allschon An. 1718. aus denen vorhandenen uralten Recessen vorgeleget worden ist, beyzubringen, einfolglich ersagten löblichen Gesandtschafften unter andern auch die ihres Orts geschöpffte ungleiche Interpretation über berührte Crays-Recessus dadurch zu benehmen, auch das dagegen eingewendete dem genuino sensu nach zu widerlegen.“

An. 1764. ware ein Crays-Deliberandum: Wie nach wieder hergestelltem Friden die von denen Kriegszeiten her rückständige Rech-

nungen zu berichtigen seyen? Es wurden auch bey disem Convent sibenerley Gattungen Rechnungen berichtiget.

Bey **Ober-Rhein** hat Hessen-Cassel An. 1739. über das Crays-Directorium starcke Beschwerden in Crays-Rechnungs-Sachen geführet: Deren aber das Directorium nicht hat geständig seyn wollen.

Allerley von Ober-Rheinischen Crayscassa-Sachen findet man in dessen Abschid von 1750. (1)

Besonders schlosse er, daß in Zukunfft, wann der Crays nicht versammlet, mit dem jährlichen Casse-Rechnungs-Verhör zur gewöhnlichen Zeit per Directoriales & Deputatos von den vier Bäncken dem Turno nach fürzufahren seye.

Vom **Nider-Sächsischen** Crays habe ich einiges *l. c.* angeführt von den Jahren 1652. 54. und 77.

Vom **Ober-Sächsischen**, von An. 1588. 95. 97. 98. 99. 1607. 58. 63. 72. 73. 81.

Vom **Schwäbischen**, von An. 1542. 43. 97. 1624. 74. 83. 90. 91.

Beschwerden über die Revision und Abhör des Schwäbischen Crayses Cassa-Rechnungen findet man an unten (2) angezeigtem Ort.

Anno 1693. 1. (11.) Febr. faßte der Crays eine Instruction für seinen Crays-Einnehmer ab. Siehe LÜNIGS *Corp. Jur. milit. p. 516.* Vorher aber ware es schon in der **Kulpisisch. Samml. des Schwäb. Crayses Kriegs-Verordn.** *sub num. 33.* zu lesen, woselbst sich auch *sub num. 34.* ein Formular Crays-Einnehmers Rechnung, wie solche von eines hochlöbl. Schwäbischen Crayses Einnehmer einzurichten, und zu erstatten ist, antreffen lässet.

Den 11. (22.) Oct. aber folgte auch eine Instruction für die Crays-Rechnungs-Probatores nach. vid. LÜNIG *l. c. pag. 518.* und die *cit.* **Kulpis. Samml.** *n. 35.*

Einen **Westphälischen** Directorial-Vergleich von wegen der Crayscassa, deren Verwahrung und der Disposition darüber de Anno 1665. siehe oben **Cap. 6.**

§. 46.

(1) v. mein Staatsarch. 1751. 2. Th. 56. S.

(2) in meines l. Sohnes klein. Schrifft. 10. Band, 188. S. u. f.

§. 46.

Anno 1542. m. Aug. wurde auf dem Reichstag zu Nürnberg beschlossen, daß bey der auf den 14den Nov. selbigen Jahrs anderweit veranlaßten Reichsversammlung zu Nürnberg, sich auf den 1. Dec. alle Einnehmere derer Crayse einfinden, und ihres Einnehmens und Ausgebens erbare richtige Anzeig, Bericht und Rechnung thun sollten. vid. R. A. *d. a.* §. 29. & 36. Es ware aber dises etwas ganz ausserordentliches. Reichsabschid von 1542.

§. 47.

Nur noch einiges ganz weniges hinzuzuthun, so beziehe ich mich wegen des Crayseinnehmers Person auf Cap. 7. Crays-Cassa.

Die Crayse, so in einer beständigen Verfassung stehen, haben auch eine gemeinsame Crayscassam; die andere aber nicht. Solche Cassa ist in Francken zu Nürnberg und in Schwaben zu Ulm; bey Nider-Sachsen ware sie zu Braunschweig, bey Ober-Sachsen zu Leipzig. Ehemals verwahrete man auch einen kleinen Vorrath mit vilen Schlössern, worzu verschidene Stände die Schlüssel hatten, ohne welche der Crayseinnehmer nichts thun konnte; nun aber pflegt der Crayseinnehmer die Cassam, gegen Caution, in Verwahrung und Administration zu haben. Es muß aber derselbe jezuweilen, nach Verschidenheit des Objecti, worzu die Gelder gewidmet seynd, verschidene Cassen halten, und verschidene Rechnungen darüber führen. So haben auch die Crayse in Kriegszeiten insbesondere Feldcassen und Feld-Zahlmeister.

§. 48.

Derer Rechnungen über die Craysgelder seynd also zuweilen mehrere. Die Crays-Caßierer müssen alle ihre Rechnungen gemeiniglich nach einem ihnen vorgeschribenen Formular einrichten. Wie offt solche gestellt werden sollen? dependiret von eines jeden Crayses Belieben: gemeiniglich, und am sichersten, muß es alle Jahre geschehen. Ob die Rechnungen in Pleno, oder durch Deputatos, auch durch welche und wann abgehöret und wie es mit denen darauf gehenden Unkosten gehalten werden solle? dißfalls variiret das Herkommen nicht nur in denen verschidenen Craysen, sondern manchmalen auch in Einem Crays. Und Rechnungen.

Vier-

Vierzehendes Capitel.

Von Crays-Policey-Sachen.

Innhalt.

§. 1.

Schrifften.

Hieher gehörige Schrifften:

MOEGLING (Joh. Frid.) de Circularibus Edictis contra Personas palantes, in specie Zingaros, Jauner und Spizbuben. Tübingen, 1746. 4.

SÜNDERMAHLER (Joh. Jac. Jos.) Diss. de re monetaria Franconiæ. Würzburg, 1751. 4.

§. 2.

Vile Particularien remissive.

In meinem Teutsch. Staatsrecht, *Tom. 32. p. 106. sqq.* finden sich dergleichen Handlungen,

Vom Bayrischen Crays, von 1655. und 1701.

Vom Fränckischen, von 1555. 56. 58. 59. 64. sqq. 66. 67. 68. 69. 71. 72. 73. 74. 1645. 51. 54. 64. 72. 75. 76. 84. 92. 93. 99. 1703. 8. 9. 13. 14. 20. 27. 32. 42. 45. 46.

Vom Ober-Rheinischen, von 1655. 1719. und 22.

Vom Nider-Sächsischen, von 1556. 1623. 52. 54. 62. 77.

Vom Ober-Sächsischen, von 1571. 77. 88. 1654. 62. 63. 72. 75. 81.

Vom

Vom Schwäbischen, von 1554. 56. 58. 63. 1616. 52. 54. 70. 87. 89. 92. 93. 94. 95. 96. 97. 98. 99. 1700. 1. 2. 3. 4. 5. 7. 10. 11. 12. 13. 14. 16. 21. 24. 34. 38. 39.

Wobey ich nur erinnere, daß vile solche Crays-Schlüsse auch in denen Sammlungen von teutschen Staats-Schrifften, z. E. in der **Europäischen Staatscanzley**, besonders von Schwaben in LÜNIGS *Corpore Juris militaris*, und in der zu Stuttgart 1737. fol. vermehrt aufgelegten Sammlung von des Schwäbischen Crayses **Kriegs-Verordnungen**, anzutreffen seynd; desgleichen in meines l. Sohnes **Sammlungen von denen Craysabschiden.**

§. 3.

Bloß (meist aus denen neuesten Zeiten) will ich zu Ergänzung des in meinem **Teutschen Staatsrecht** gesagten folgendes melden. Einige neuere.

Als sich Anno 1742. bey damaligen Kriegszeiten, eine Viehseuch ereignet, hat der **Fränckische** Crays eine Verordnung ausgehen lassen, wie es mit dem Aufkauff, Bey- und Durchtrieb, so fort mit Einstellung des Viehes, dann denen darzu erforderlichen Urkunden, im Crays zu halten, ingleichem was auf denen offenen Waiden, und so weiters, für Präcaution zu gebrauchen und gemeinsam zu veranstalten seye.

Des Fränckischen Crayses Patent von 1746. 7. Nov. wider das Diebs-Rauberisch-Zigeuner-Jaunerisch-Herrenloses und anderes Bettel-Gesindel, findet sich an unten (1) angezeigtem Ort.

Auch berathschlagte er Anno 1751. wegen völliger Ausrottung des liederlichen Gesindels und über die zu solchem Ende in Antrag gekommene Mittel und Wege.

Der **Ober-Rheinische** Crays faßte Anno 1750. wegen der Strassen-Reparation einen vorläuffigen Schluß ab. (2)

Ferner wegen der Heuschrecken.

Und Anno 1752. wegen der Strassen-Reparation. (3)

Anno 1764. 9. Mart. (4) liesse der Ober-Rheinische Crays ein Edict wegen der allgemeinen Sicherheit, besonders der Landstrassen, ausgehen. Es bestehet aus 14. Puncten, deren lezter will: Daß die von

(1) in den Staatsschrifft. unter K. Franz, 4. Band, 377. S.
(2) v. mein Staatsarch. 1751. 2. Th. 62. S. u. f.
(3) ibid. 1752. 2. Band, 11. S.
(4) s. Select. Jur. publ. 48. Theil, S. 120.

tem Friden, mit der Strassen-Reparation nach allen Kräfften zu continuiren; auch wurden die Stände zugleich erinnert, an die Crays-Viertels-Directoria ohngesäumt zu melden, wie weit man jeden Orts damit gekommen, und was sich bey dem Fortgang für Hindernisse ereignen, auch über denen vilfältig ergangenen Crays-Verordnungen wegen Abstellung der allzuschweren Lastwägen und des Gabelfuhrwercks ohne Nachsicht zu halten.

Und auf dem Craystag Anno 1766. wurde dem Kayserlichen Minister zu erkennen gegeben: Daß es in Ansehung des Strassen-Reparations-Wesens hauptsächlich an der Concurrenz der im Crays gesessenen Immediatorum und Herrschafften fehle, und die Kayserliche Aßistenz um deßwillen nöthig seye: So dann wurde wegen der allzuschweren Lastwägen nach Nürnberg, Franckfurt, Schaffhausen und Basel geschriben, zugleich auch die Crays-Viertels-Directoria angelegentlichst ersucht, dises gemeinnüzliche Werck auf alle thunliche Weise noch fernerhin zu befördern, und zu trachten, die sich hier und da ergebende Anstände durch gütliche Auswege beyzulegen, auch, da zwischen denen Fürstlichen Häusern Hohenzollern-Sigmaringen nnd Fürstenberg, dann den Reichs-Stätten Ueberlingen und Pfullendorff, noch einige Differenz vorwalte, den strittigen District in statu quo zu lassen, auch über den vilfältig ergangenen Verordnungen wegen der allzuschweren Lastwägen an denen Crays-Zollstätten nachdrucksamst zu halten.

3. Wegen der Sicherheit auf denen offentlichen Strassen, so dann der Jauner, Bettler, 2c. wurden Resolutionen abgefaßt Anno 1751. 52.

4. Wegen des Landfuhrwesens, Anno 1752.

5. Wegen der neuerlich angestellt- oder erhöheten Zölle, Anno 1752. 53.

6. Wegen der fremden, sonderlich der Preußischen, Werber, Anno 1752.

7. In dem Schwäbischen Craysedict von 1751. 10. Jul. ist versehen: Es sollen die schädliche Wilderer und Wildprettschüzen, (welche die Forstbediente öffters auf Leib und Leben angehen,) aufgefangen, und zur Straffe gezogen, auch gegen einander, auf beschehene Anzeige und Nahmhafftmachung derer Delinquenten, hülffliche Hand geboten, die Mitergreiffung und Ausliferung befördert, und keinem kundbaren Wilderer von denen Unterthanen, unter harter Straffe, Unterschleiff gegeben, vilmehr, wann auch gleich das Verbrechen in fremden Försten ge-

sächlich darauf mit allem Ernst und Schärfe der Bedacht zu nehmen seyn, daß selbigem vorgebogen und solcher in die nöthige Schrancken gesezet werden möge: Zu welchem Ende dann, unter Erneurung der bereits in Anno 1734. 1738. und 1739. erlassenen Patenten, beliebet worden, daß

1.) aller Für- und Aufkauf bey Confiscations- ja allenfallsiger Leib- und Lebens-Strafe verbotten- die Helfte von demjenigen, was es unter 50. fl. beträgt, dem Delatori mit Verschweigung seines Namens, die andere Helfte aber dem Fisco zugeschieden werden solle, wofern aber das confiscirte Quantum den Werth von 50. fl. übersteigt, so ist dem Delatori Ein Drittel- das übrige aber dem Fisco zu überlassen, wie dann auch diejenige Beamte und Magistrats-Personen, welche sich eines wucherlichen Aufkaufs schuldig machen, oder aber in Verhinderung desselben sich nachläßig bezeugen, nach Befund der Umstände von ihrer ordentlichen Obrigkeit mit der Cassation und andern geschärften Strafen anzusehen sind: Wo jedoch

2.) diejenige Kornkäufer unter denen Kornkippern und Fürkäuflern nicht verstanden werden sollen, welche auf herrschaftlichen Kästen oder freyem Marckt zu ihrer oder auch zu ihrer resp. Städten, Dorfschaften, oder Gemeinden Nothdurft Früchten erkaufen, vorhero aber, wie sie dann darzu ohnumgänglich verbunden sind, beglaubte Obrigkeitliche Attestata, worinn das eigentliche Quantum determiniret ist, beybringen, und sich damit legitimiren, daß solches alleinig zu ihrem ohnentbehrlichen Hauß-Gebrauch oder eines Orts oder Gemeinde nothwendigem Behuf erhandelt worden, welches erhandelte Quantum sodann nach geschlossenem Kauf von des Orts Obrigkeit gleichmäßig zu attestiren und aufzuzeichnen ist, um sothane Urkunden von Zeit zu Zeit einsehen und durchgehen zu können, dadurch aber desto eher in den Stand gesezt zu werden, die Aufkäufer zu entdecken, und zu wohlverdienter Strafe zu ziehen. Und damit hierunter um so weniger ein Schleich oder Betrug verübet werde, so sind selbige von jeden Orts Obrigkeit leiblich zu beaydigen und zu erinnern, sich hierunter getreulich aufzuführen oder sich widrigenfalls oben angeführter geschärfften Strafen zu gewärtigen. Zu dem Ende auch ersagte Frucht-Käufere von des Orts Obrigkeit am nächsten Wochen-Marckt das Attestatum an die Marckt-Stadt, wo sie die Früchten erkauft, zuruck zu bringen haben, um daraus ersehen zu können, daß sie dieselbe richtig an den Ort, woher der Paß zu deren Hauß-Nothdurft gegeben worden, überbracht haben. Anbenebens

3.) nicht minder von Obrigkeitswegen dahin zu sehen ist, daß alle und jede Accords, so gegen eine Geld-Vorleihung auf die vorhandene oder neu einsammlende Früchte mit auswärtigen getroffen worden, oder annoch getroffen werden möchten, von nun an völlig cassirt, auch keine heimliche Verkäufe, so in denen Dörfern aus Scheuren oder Mühlen oder auf Märckten in Wirths- oder andern privat-Häusern geschehen, gestattet, sondern zu Verhütung alles Schleichhandels die Unterthanen, welche aus eines andern Stands Gebieth unter behöriger Legitimation sich mit Früchten zu versehen nöthig haben, angewiesen werden, solche nirgendswo als auf denen offentlichen Märckten zu erkaufen.

4.) Ist in Absicht auf die Erspahrniß der Früchten nicht nur das Frucht-Brantenweinbrennen der Zeit gänzlich einzustellen, und zu solchem Ende die darzu bestimmte Brennhäfen von Obrigkeits-wegen zu verschliessen, sondern auch dahin der Bedacht zu nehmen, daß zu Mastung des Viehes so wenig als möglich verwendet, mit dem zum Backen destinirten Mehl bestens gewirthschaftet, kein Mißbrauch gestattet, besonders aber zum Besten des Unterthanen auf die Müller und Becken genaue Aufsicht getragen werden möge.

Es werden dahero alle und jede Unterthanen hiermit ernstlich und nachdrücklich erinnert, sich gegen die Verordnung nichts zu Schulden kommen zu lassen, sondern derselben sich also gewiß zu fügen, als lieb ihnen seyn mag, denen auf die Uebertrettungs-Fälle gesezten Strafen zu entgehen.

Urkundlich ist dieses Patent zu jedermanns Nachricht zu verkünden, und an denen gewohnlichen Orten zu affigiren.

Ulm,
den 23ten Mart. 1771.

Der Fürsten und Stände des Löbl. Schwäb. Creyses bey gegenwärtig allgemeinem Convent anwesende Räthe, Bottschaffter und Gesandte.

(L.S.) (L.S.) (L.S.) (L.S.) (L.S.)

Die übrige angeführte Schlüsse und resp. darzu gehörige Patenten, pro memoria, u. d. finden sich in meinem Teutschen Staatsarchiv, oder in meinem Reichs-Staatshandbuch, theils wörtlich, theils dem Hauptinnhalt nach.

§. 4.

Es haben aber nicht nur einzele Crayse sich um die Policey-Sachen bekümmert, sondern es haben auch jezuweilen ihrer mehrere gemeinschafftliche Schlüsse deßwegen abgefaßt. Dahin gehören vornemlich die Münz-Probations-Convente, so gemeinschafftlich von etlichen Craysen gehalten worden seynd; davon oben ein mehreres vorgekommen ist: Aber eben dise Münz-Probations-Convente haben dann auch Gelegenheit an die Hand gegeben, noch andere Policey-Materien mitzunehmen und sich darüber zu bereden. Mehrerer Crayse gemeinschafftliche Polileys-Anstalten.

Z. E. Anno 1558. nahmen **Francken, Bayern** und **Schwaben** eine gemeinschafftliche Abrede wegen des Schenckens bey den Handwerckern;

Anno 1572. wegen des Getraydkauffs; wegen der Wirthe und des Fleischessens;

Anno 1574. wegen Verführung der Wolle und der Theurung;

Anno 1702. **Francken** und **Schwaben** wegen der Handlung.

So communiciren auch die Crayse mehrmalen von Haus aus mit einander über allerley Policeysachen. Z. E.

Der **Fränckische** Crays berathschlagte Anno 1751. über des **Schwäbischen** Antrag wegen Verbesserung der Landstrassen, und Abstellung der Gabelfuhren.

Und was der **Ober-Rheinische** Crays Anno 1753. an den **Schwäbischen** wegen der Landstrassen von Franckfurt auf Lindau, hat gelangen lassen, habe ich anderwärts (1) mitgetheilt.

Anno 1654. (2) erinnerten die Evangelische bey Verfertigung des Reichsabschids: Es wäre in demselbigen zu sanciren, daß die Crayse schuldig und gehalten seyn sollten, gewisse Gesinde- und Taxordnungen zu machen: Damit aber solches, was dißfalls zu verordnen, den vorgezilten Scopum desto besser erreichen könne; so wäre es gegenwärtig zu veranlassen, daß jeder Crays mit dem andern umtretten, so vil möglich, gute Conformität halten, und was also heilsamlich verordnet und gut befunden worden, zur Execution bringen und befördern helffen solle rc. Die Evangelische erreichten aber ihren Zweck nicht.

§. 5.

Die erste Frage ist: Was Policey-Sachen seyen? und da sind die Policeysachen, was?

(1) im Staatsarch. 1753. 2. Band, 92. S.
(2) von MEIERN Regensb. R. Tags-Handl. 1. Band, S. 1116.

1. Wann sich feindliche Spionen und einzele Mordbrenner einschleichen, oder dem Feind Sachen zugeführet werden, die er zum Schaden des Reichs und Crayses gebrauchen kan; dann die übrige Anstalten gegen den Feind gehören zu denen Staatssachen, und zwar insbesondere zu der Materie de Securitate publica; 2. wann privat-Personen, einzeln oder Rottenweis, die Strassen unsicher machen, oder sonst rauben, plündern, Brand stifften oder damit drohen, Einfälle thun, u. s. w. 3. Wann sich ansteckende Kranckheiten in benachbarten Landen äussern, und, wo nicht Vorsorge gebraucht würde, in den Crays einschleichen möchten.

§. 8.

Zur guten Zucht und Ordnung gehöret, wann die Crayse 1. fluchen, schwören, Sabbathschänderey, u. d. verbieten; hingegen 2. öffentliche Bußaustalten machen, oder sonsten die Leute vor groben Lastern warnen, und zu einem stillen, sittsamen und gottseligen Leben und Wandel ermahnen lassen; 3. wann dem Bettlen Einhalt gethan wird; 4. die Handwercks-Sachen; 5. wann denen Unordnungen und Ueberfluß in Kleidung, bey Kindtauffen, Hochzeiten und Gastereyen ꝛc. Einhalt gethan wird; 6. wann man Vorsorge trägt, daß die Wirthe, Kauff- und Handwercks-Leute, ꝛc. andere Personen, so ihrer nöthig haben, nicht übersezen. Guter Zucht und Ordnung.

§. 9.

Vor die Nothdurfft des Crayses wird gesorget, wann verbotten wird, Früchte, Heu, Stroh, Vieh, Flachs, Hanff, Wolle, Butter, Schmalz, Garn, u. s. w. nicht auf Wucher aufzukauffen, oder, wann kein Ueberfluß, oder gar ein Mangel, daran vorhanden ist, aus dem Crays zu führen. Nothdurfft.

Deme, was schon oben hievon vorgekommen ist, füge ich hier noch dises bey.

In dem Reichsgutachten von 1772. 7. Febr. wurde in der Frucht-sperr-Angelegenheit darauf angetragen: Daß bey denen Reichs-Craysen, und besonders denen vorligenden, durch gemeinsame Berathschlagung oder Vernehmen zwischen denen zu jedem Crays gehörigen Ständen, nach jeden Crayses Beschaffenheit, und denen aus Derselben Lage, Getraidvorrath, Fruchtbarkeit, und sonst, sich ergebenden Umständen, fest zu stellende Maßnehmungen veranlasset werden, wodurch die an vilen Orten verhängte particular-Sperren, welche die allgemeine

anderen Personen, welche gar auf nichtswürdige Weise die Leute um das Geld bringen, hinausgeboten wird; 2. wann man keine rohe, oder doch noch nicht ganz ausgearbeitete, Materialien, an denen die Unterthanen im Crays ein Stück Brodt verdienen könnten, hinausführen und anderen dadurch den Profit in die Hand spilen lässet; 3. wann man sich unbefugten Zöllen und anderen Auflagen, welche der Handlung nachtheilig fallen, widersezt, u. s. w.

Auf vilen Schwäbischen Craystägen ist davon gehandelt worden: Ob räthlich und thunlich seye, die freye Pürsch abzuschaffen, oder nicht?

§. 12.

Absonderlich will ich noch des Münzwesens gedencken, welches bey wenigen Jahren her die Crayse gar sehr beschäfftiget hat, und noch in etwas beschäfftiget. Münzsachen.

Was die ältere Zeiten anbetrifft; so beziehe ich mich forderist auf das, was ich davon, theils anderwärts (1) theils oben *Cap. 10.* davon beygebracht habe.

Von der Crayse und ihrer Wardeine Pflichten in Münzsachen sehe man auch Kayser Ferdinands I. Probier-Ordnung von 1559.

Dise Münz-Probier-Ordnung von 1559. findet sich auch nicht einmal in der neuesten Sammlung der R. Abschide, wohl aber beym LüNIG (2) und SCHMAUSSEN. (3)

Im R. Absch. 1570. §. 133. wurde verordnet: „Dieweil man mit grossen Schaden erfahren, daß die Heckenmünzen, hin und wieder in den Craysen ausgebreitet, gemeinem Besten hochschädlich, und in einem jeden Ort, was daselbst gemünzt, den Craysverordneten und Wardeinen gleich zu erfahren beschwerlich, und darum Unser heilsam Edict in ihren Münzen wenig geachtet worden: Demnach, auf räthlich Ermessen gemeiner Ständ und der Abgesandten, sezen, ordnen und wollen Wir, daß nunmehr keinem, so Münzgerechtigkeit hat, seines Gefallens sondere Münzstätt in den Craysen anzurichten, zu verstatten; sondern sollen die Craysstände und Münzherren zum förderlichsten auf gemeine Craystäge zusammen kommen, und, eines jeden Crayses Gelegenheit nach, sich auf drey oder vier Oerter, daselbst gemeine Münzstätt anzustellen, vergleichen, darneben solche Anordnungen

(1) im Tr. von den R. Tags-Geschäfft. S. 1371. u. f.
(2) in des R. Archivs Part. gen. p. 349.
(3) in seinem Corp. Jur. publ. acad. n. 38. p. m. 248.

machen, damit im münzen durchaus unserem Edict, Ordnungen und Abschiden gelebt, und würcksamlich nachgesezet werde; auch bey Vermeidung Unserer schweren Ungnad, und dann bey Verliehrung eines Jeden Münzgerechtigkeit: Doch soll denjenigen Ständen, so eigene Bergwerck haben, auch, sondere Münzen darneben zu halten, und daselbsten, Innhalt Unsers Edicts und Abschiden, zu münzen unverbotten, sondern zugelassen, seyn."

Im **Deputationstags-Abschid** 1571. §. 30. wurde ferner beliebt: "Darneben ordnen und wollen Wir, daß ein jeder Crays dem andern unverlängert anzeigen soll, wo und wie vil Münzstätt er in seinem Crays angeordnet, auf daß man sich in zutragenden Fällen, mit Ersuchung und anderm, der Gebühr zu verhalten wisse."

Und im **R. Absch.** 1576. §. 70. ist versehen: "Wiewol auch in gemeiner Reichsversammlung jüngst Anno 70. zu Speyer, dann auch zu Franckfurt Anno 71. für nöthig und nüzlich zu seyn ermessen und beschlossen worden, daß in einem jeden Crays sondere gemeine, als drey oder vier, Münzstätt anzustellen; wie dann auch dasselbig also verabschidet und zu halten geboten worden: Doch dieweil in solchem die Stände des Ober-Rheinischen Crayses ihre Schuldigkeit biß dahero nicht geleistet; als wollen Wir denselben Ständen samt und sonders, bey Verlierung eines jeden Münzgerechtigkeit, hiemit befohlen haben, in dem ihren schuldigen Gehorsam, mit Anstellung der drey oder vier Münzstätte, auf nächstkünfftigem Probationstag den 1. Maji An. rc. 77. auch würcklich zu erzeigen, und Uns deßwegen ihren verrichten Gehorsam gleich zuzuschreiben."

Dergleichen Crays-Münzstätte seynd nun:

Im **Bayrischen**: München, Salzburg und Regensburg.

Im **Fränckischen**: Würzburg, Schwabach, Wertheim und Nürnberg.

Im **Ober-Rheinischen**: Fulda, Darmstatt, Hanau und Franckfurt.

Im **Schwäbischen**: Stuttgart, Baden, Tettnang und Augsburg.

Anno 1624. haben die im Münzwesen correspondirende obere Crayse: Francken, Bayern und Schwaben, sich auch wegen der Münzstätte, wie vil in jedem Crays seyn sollen, verglichen, welches auch der Kayser bestättiget, dabey zugleich verordnet worden, daß diejenige, welche das Regale monetandi zu Recht erweisen könnten,

nirgend

nirgend anders, als in jeden Crayses berechtigten Münzstätten, münzen lassen, benebens wider die Reichs- und Münzordnungen im geringsten nicht handeln, weniger die Münz, bey Verlust derselben, und noch anderer Straf, verpachten, die gute Münzsorten einschmelzen, oder andere Münz-Vortheilhafftigkeiten brauchen sollen ꝛc.

Hingegen wollte in folgender Schrifft ein widriges neueres Herkommen behauptet werden:

KOBS (Joh. Seb.) historische Nachricht, daß die Ober-Sächsische und Fränckische Craysstände an die Münzstätte sich nicht gebunden haben. 1759. fol. (1)

In denen neuesten Zeiten hat sich dise Materie in verschidene mercklich unterschidene Perioden abgetheilt.

Man versuchte nemlich forderist auf dem Reichsconvent und bey denen Reichscraysen, es zu einem vesten Reichsfuß zu bringen: Die neuerlich aufgeworffene Fragen wegen der bey dem Leipziger Fuß sich befindenden Disproportion zwischen der Valvation des Goldes und Silbers aber, wie auch wegen der Möglich- oder Unmöglichkeit, bey dem dermaligen Silberkauff, nach dem Leipziger Fuß, die Marck Silber zu 18. fl. ausmünzen zu können, u. s. w. machten, daß ungemein vil geschriben und gehandelt wurde, und doch nichts herauskame, sondern die Hoffnung immer geringer wurde, etwas allgemeines zu Stande bringen zu können.

Anno 1752. 28. Apr. wurde zwar ein provisorisches Reichsgutachten wegen Sistirung des ferneren ausmünzens geringhaltiger Münzsorten erstattet, und darinn auch gemeldet, was denen Crays-Ausschreibämtern dißfalls aufgegeben werden sollte:

Es erfolgte aber nicht einmal eine Kayserliche Resolution darauf.

Darüber schlossen Anno 1753. Oesterreich und Chur-Bayern eine Münzconvention, daß die feine Marck Silber zu 20. fl. ausgemünzet, und alle andere Münzen darnach valviret werden sollten.

Nunmehro drunge der Kayserliche Hof bey denen Craysen mit grossem Eyfer darauf, daß provisorie, und biß zu einem erfolgenden allgemeinen Reichsschluß, diser Convention beygetretten werden möchte; und es wurde in denen Craysen: Bayern, Francken, Chur- und Ober-Rhein, auch Schwaben, sehr vil darüber gehandelt.

vid.

Neue Sammlung von den gepflogenen Münzhandlungen des löbl.

(1) add. H. ESTORS neu. klein. Schrifft. 2. Band, S. 239.

Oesterreich-Chur-Bayrischen, und anderer Craysstände, mit denen nöthigen Münztabellen, die Absezung der Gelder betreffend 1754. fol.

Es äusserte sich aber wiederum eine grosse Uneinigkeit in Ansehung der Gundsäze im Münzwesen, und wegen der Möglich- oder Räthlichkeit, disen Conventions-Münzfuß befolgen zu können: Und als Bayern es versuchte, wurde das baare Geld so Strohnweis zum Land hinausgeschleppt, daß es bald wieder zurucktretten und von dem Conventionsfuß abgehen mußte.

Dises machte die andere Crayse schüchtern, daß sie sich endlich zwar etwa, dem Kayserlichen Hof zu Gefallen, quoad Qu. an? entschlossen, sie wollten der Convention beytretten; aber mit dem Anhang, daß solches nicht eher geschehen könne, als biß dise oder dise Crayse ein gleiches thäten: Und dahin ware es nicht zu bringen.

Darüber fiele Anno 1756. der innerliche Teutsche Krieg ein, während dessen das Münzwesen wieder von neuem in einen Zerfall geriethe, darinn es in mehr als 100. Jahren nicht gewesen ware.

Zwar liesse der Kayser Anno 1759. 13. Aug. ein Münzedict ausgehen (1), durch welches die wichtigste, auf die jezige Zeiten noch applicable, vorherige Reichsgeseze in Münzsachen erneuert und besonders auch denen Craysen allerley aufgegeben wurde: Aber vile Stände kehreten sich nicht daran.

Endlich brachte es der Kayser dahin, daß Anno 1760. von Bayern, Francken und Schwaben in langer Zeit wieder einmal ein Münz-Probationstag gehalten wurde.

Der Reichs-Hofrath suchte es auch mit ganz ausserordentlichem Eyfer dahin zu bringen, daß über dem Kayserlichem Edict gehalten und die Contravenienten bestraffet würden; bey welcher Gelegenheit denen Craysen und deren Ausschreibämtern vilerley aufgegeben wurde (2); davon ich nur einiges zur Probe melden will.

Anno 1759. 3. Nov. schlosse der Reichs-Hofrath:

„1. Cum inclusione (des Reichs-Hof-Fiscals) Exhibiti de præs.

(1) s. mein Tr. von R. Tagsgeschäfft. S. 1412.

(2) s. Samml. der R. Hofr. Concl. von 1760. S. 42. 48. 76. 139. 274. 457. 458. 459. 469. 479. 481. 482. 483. 484. 736. 755. 999. 1000. 1096. Anno 1761. S. 11. 13. 28. 478. 814. Neue Staatscanzl. 4. Theil, S. 1. u. f.

præſ. hod. reſcribatur dem König in Polen, Churfürſten zu Sachſen, als des Ober-Sächſiſchen Crayſes ausſchreibenden Herrn Fürſten: Daß derſelbe die von dem Herzogen zu Sachſen-Hildburghauſen in der Statt diſes Namens zur Ungebühr aufgerichtete Heckenmünzſtatt alſogleich niderwerffen, die bey ſolcher befindliche Münzmeiſtere, deren Helffere und Geſellen, in Verhafft nehmen, und wider diſe die Reichs-Sazungsmäßige Strafen, eines jeden Verbrechen nach, vollziehen, das Münzgut aber, als Kayſerlicher Maj. verfallen, in Verwahr nehmen, und an den Kayſerlichen Hof-Fiſcalen, auf ſein Anmelden, folgen laſſen, die zu dem Vollzug deſſen erforderliche Mannſchafft aber von dem die Kayſerliche und des Reichs Executions-Armee commandirenden Generalen, an welchen die Weiſung hierwegen untereinſtens erlaſſen werde, anbegehren, und, wie diſes alles geſchehen, längſtens in Zeit zweyer Monathen allerunterthänigſt anzeigen ſolle.

2. Cum notificatione hujus, reſcribatur dem die Kayſerliche und Reichs-Executions-Armee commandirenden Generalen, Herrn Pfalzgrafen Friderich von Zweybrücken: Daß derſelbe, auf des Ober-Sächſiſchen Crayſes ausſchreibenden Herrn Fürſten an ihn beſchehendes Begehren, die zum Vollzug oberwehnt-Kayſerlichen Auftrags erforderliche Mannſchafft demſelben abgeben ſolle.

Anno 1760. 4. Mart. (1) ergienge an den zu Augſpurg verſammleten Münzprobations-Convent ex officio ein weitläufftiges Kayſerliches Reſcript wegen des zu berichtigen ſeyenden Puncti Indemniſationis des durch die geringhaltige Münzen dem Publico verurſachten Verluſts und Abgangs.

Den 16. Maj. darauf wurde vom Kayſer wegen des **Anhalt-Bernburgiſchen** Münzweſens reſolvirt: Er, der Kayſer, wollte, derer in dem Ober-Sächſiſchen Crays obwaltenden beſonderen Umſtände halber, vor dermalen geſchehen laſſen, daß der Fürſt ſeine geringhaltige Münzen auf deſſen ſonderer Münz in gute, und zwar (zu Vermeidung der ſchädlichen Menge der Schiedmünze,) mehreſten Theils in grobe Reichsſorten, umpräge. Zugleich wurde auch aller Crayſe ausſchreibenden Fürſten reſcribirt: Der Fürſt habe ſich, in ſchuldigſtem Gehorſam derer ergangenen Kayſerlichen Verordnungen, anerboten, daß derſelbe die von deſſen Münz und Stempel zu Harzgeroda ausgeprägte geringhaltige Münzen ſelbſten anwiederum umprägen und in gute Reichsſorten veränderen wolle. ꝛc. Wann nun einige diſer Münzen ſich noch vor-

(1) v. neue Staatscanzl. 4. Th. 97. S.

vorfinden sollen, hätten sie, Crays-ausschreibende Fürsten, die weitere Verkündigung des von dem Fürsten beschehenen Anerbietens in dem Bezirck ihrer Crayse zu machen, und mit besagtem Fürsten die Anordnung dahin zu treffen, daß derselbe die auf jeden Crayses geordneten Münzstätten eingebrachte derley Münzen, nachdeme sie zur Helffte eingeschnitten worden, gegen andere gute Reichssorten behörig ablöse.

Den 9. Jun. (1) wurde 1. dem Churfürsten zu Maynz rescribirt: Weil ihme, als Ausschreibenden Fürsten des Chur-Rheinischen Crayses, oblige, daß er darauf sehe, damit denen publicirten Kayserl. Patenten wegen der ringhaltigen Preußischen etc. Münzen von denen zu dem dasigen Crays eingehörigen Ständen allenthalben gebührend nachgelebet, zu dem Ende deren Paritions-Anzeigen gesammelt und an den Kayser befördert, oder aber, wann daran ein Saumsal erscheinen, und die dißfallsige Crays-Ausschreibamtliche Mahnung nichts verfangen sollte, ein solches gebührend angezeiget werde; als habe er dises noch zu beobachten.

2. Ergienge ex officio an die Crays-Ausschreibende Fürsten des Ober-Rheinisch-Fränckisch-und Schwäbischen Crayses ein Excitatorium, dem Kayserl. Rescript vom 16. Aug. ein Genüge zu leisten, damit es schärfferer Kayserlicher Verordnung nicht noth seye etc.

Den 27. Jun. wurde dem Münzprobations-Convent zu Augspurg vom Kayser ferner rescribirt: Die Chur-Bayrische und Würtembergische, auch Statt-Augspurg- und Ulmische, Münzen alsobalden probieren zu lassen und den Befund deren Gehalts inner zwey Monathen zu berichten, auf daß, befindenden Umständen nach, auch disertshalben die nothdürfftige Kayserliche Verfügung erlassen werden könne.

Es erfolgte auch endlich Anno 1761. 6. Maj. der schon oben berührte Münzprobations-Abschid, darinn der 20. fl. Fuß angenommen wurde: Chur-Bayern nahme aber keinen Theil daran, und liesse ihn nicht mit unterschreiben:

Der Receß bliebe auch darinn ohne Würckung.

Nach dem Anno 1763. zu Hubertsburg geschlossenen Friden drunge der Kayser bey denen Craysen auf das neue auf Annahm obbesagten Conventions-Münzfusses: Einige waren willig, andere hingegen nicht; und die, so den 20. fl. Fuß annahmen, konnten es, weil es

(1) l. c. pag. 159.
(2) ibid. p. 173.

es nichts allgemeines wäre, nicht durchsezen, (1) sondern man münzte zwar nun überall nach disem Fuß, und der darnach geschlagene Thaler sollte 2. fl. gelten: Allein man nimmt ihn in denen vorderen Craysen überall für 2. fl. 24. kr. an und gibt ihn wieder so aus; so auch andere Münzen nach Proportion; welchemnach die feine Marck Silber auf 24. fl. kommt: Hiebey ist es auch bißhero verbliben.

Nun will ich nur einige wenige Umstände von ein- und anderem Crays ins besondere melden.

Bey dem Bayrischen Crays wurde in dem Münzwesen nichts gemeinsamlich verhandelt, und selbst die Crays-ausschreibende Fürsten hatten darinn ganz verschidene Grundsäze.

Der Fränckische Crays nahme Anno 1736. eine provisional-Münzdevalvation vor, und berichtete es an den Kayser: Wie nun diser solche Anno 1737. 7. Jan. gebilliget, und darüber zu halten befohlen, ist an unten (2) angezeigtem Ort mit mehrerem zu lesen.

Anno 1752. 10. Oct. liesse der Fränckische Craysconvent ein Schreiben an die Reichs-Versammlung wegen des Münzwesens ergehen.

Anno 1754. m. Aug. faßte der Crays ein Conclusum ab, mittelst dessen eine Devalvation sämtlicher Münzen nach dem Kayser-Königlichen provisorischen Münzfuß beschlossen, und der Termin zu dessen Execution auf den Julium 1755. festgesezet worden.

Anno 1763. 23. Dec. liesse der Fränckische Crays ein Patent ausgehen, des Haupt-Innhalts: Er gedencke bey dem von Oesterreich und Chur-Bayern errichteten und nebst dem vereinbarten Beytritt derer Chur-Rheinisch-Bayrisch-Schwäbisch- und Ober-Rheinischen Crayse, (einen künfftigen allgemeinen Reichsschluß ohnabbrüchig,) angenommenen provisorischen Münzfuß vest zu beharren rc. Dermalen müsse man zwar noch den Anno 1760. auf dem Münz-Probationstag zu Augspurg beliebten äusserlichen Werth des Ducatens à 5. fl. und des Conventionsthalers à 2. fl. 24. kr. beybehalten; doch solle allemal das Hauptaugenmerck verbleiben, so bald es thunlich, alles auf den obgedachten inneren Werth herab zu sezen. Zu solchem Ende sollen 1. auf denen Craysmünzstätten lauter Conventionsmäßige Sorten ausgeprägt, alle andere aber confisciret werden, und der, so sie prägen lässet, den Scha-

(1) s. mein R. Staatshandb. 1. Theil, S. 174. u. f.

(2) in meinen alt. u. neu. R. Hofr. Concl. 1. Th. 385. S.

vermögend gewesen, den verabredeten 20. Guldenfuß in den vordern Craysen in Ganz zu bringen, und im Stand zu erhalten. = = = So sehr dahero zu wünschen wäre, daß ein durchgängiger gleicher Ausmünzungsfuß in dem gesammten Reich eingeführet werden möchte; so scheinet doch dises, nach der bißherigen Erfahrung, eine Sache zu seyn, die eher gewünschet, als gehoffet, werden kan, und wann Wir bedencken, wie wenig die so vilfältige, wiewolen sehr heilsame, von allen Ständen des Reichs genehmigte, Reichsabschide in Münzsachen in die Erfüll- und Ausübung gekommen; so will Uns bedüncken, daß alle einzelne Crayse und privat-Verbindungen derer Stände noch vil weniger vermögend seyn werden, den Endzweck einer durchgängigen Gleichförmigkeit in der Valvation und Ausmünzung im ganzen Teutschen Vaterland zu erreichen: Deren Unmöglichkeit sich noch mehr veroffenbaret, wenn man erwäget, daß der Grund davon nicht etwa allein in der eigennüzigen Bestellung einiger Münzstätte, und in dem unerlaubten Wucher der Jüdischen Geldtraficanten, (als welchen endlich ohne sehr grosse Schwürigkeiten abgeholffen werden könnte,) sondern hauptsächlich in der Verfassung des Reichs selbst, in der verschidenen Lage seiner Provinzien, in der verschidenen Art und Natur ihrer Gewerbe, Producten, Nothdurfften, Interessen, und dergleichen, zu suchen ist, welche, zusammen genommen, die Verschidenheit der Valvation in denen Provinzien gleichsam nothwendig zu seyn scheinen 2c. „ worauf noch weiters gemeldet wird, daß allenfalls eine Herabsezung gradatim geschehen müßte.

Kayserliche Majestät hingegen rescribirten den 28. Sept. an die Statt Nürnberg: Sie hätten mit äusserstem Befremden vernommen, daß, als der Fränckische Crays den 27. Jul. den Schluß gefaßt, den 20. Guldenfuß einzuführen, er, Magistrat, des Kayserlichen Ministers Vorstellung ohnerachtet, zum allgemeinen Aergerniß, obiges Patent vom 10. Aug. publicirt, und dadurch auch andere Craysstände irre gemacht habe. Ihro Kayserliche Majestät könnten und würden nicht zugeben, daß der per eminenter Majora gefaßte Crays-Schluß durch einzelne Stände entkräfftet, die Kayserliche bißherige Mühewaltungen zernichtet, und das Münzwesen, zu des gesammten Reichs unwiderbringlichen Schaden, neuerdings in die vorige verderbliche Zerrüttung gesezet werde. Es werde ihme also dises eigenmächtige übereilte Verfahren verwisen, und, bey schwerer Kayserlicher Ungnade, befohlen, das geschehene alsogleich wieder aufzuheben, und dem obgedachten Crays-Schluß durch Verkündigung der Crays-Münz-Patente, auch sonsten,

auf der Stelle das Genügen zu leisten, folglich dem Augspurgischen Münzreceß allenthalben genauest nachzukommen ꝛc.

Den 29. Oct. schlosse auch der Crays aufs neue: Auf dem 20. fl. Fuß zu beharren.

Allein m. Nov. nahmen auch Würzburg und Bamberg den 24. fl. Fuß provisorie auf das neue an.

Anno 1765. 17. Aug. (1) faßte der Fränckische Crays einen Schluß wegen der Justirung der 3. kr. Stücke, welcher von sehr guter Würckung gewesen seye.

Und den 4. Nov. solchen Jahres erliesse der Fränckische Crays ein Edict, des Haupt-Innhalts: 1. Was wegen Einschiebung schlechter und Hinausführung guter Sorten, wie auch des Silbers, bey denen Posten und anderen Fuhren zu Wasser und Land für Vorsicht zu gebrauchen; 2. wie die Uebertretter zu bestrafen; 3. wegen der Silberliferanten Zahlungen in schlechtem Geld; 4. wegen der Einbringung schlechter Münz; 5. wegen der Umwechslung; 6. wegen des einschmelzens und abtreibens der edlen Metalle; 7. wegen der Goldschmide ꝛc. 8. Sollte denen in keinen öffentlichen Ehrenämtern stehenden Personen das Tressen- und Galaunen-tragen verbotten, und bey denen übrigen gewisse Schrancken gesezet werden.

Anhangsweise mercke ich auch noch dises an:

Anno 1730. beschlosse der Fränckische Crays: Dem Kayserlichen Hof wegen des dem Vestner ertheilten Privilegii, gewisse Gattungen von Medaillen prägen zu dörffen, Vorstellung zu thun. (2)

Der Chur-Rheinische Crays faßte An. 1763. 11. Apr. den Schluß ab: 1. Daß, von nun an, und in so lang, da man nicht von Crayses wegen, für sich, oder mit denen übrigen vorligenden Reichs-Craysen, ein anderes belieben werde, auf denen samtlichen dises Crayses Münzstätten mit dem Ausprägen überhaupt aller und jeder nicht Conventions-mäßiger Münzen, (wie solche immer benennet werden mögen,) gänzlichen still gestanden, und durchaus an sich gehalten werden solle; zu denen mit solchen Münzstätten und dem Münzregali versehenen Ständen der Zuversicht, dieselbe werden den gemessenen Bedacht nehmen, womit gegenwärtig-äusserst vermüßigtes Crays-Gebott die genaueste Erfüllung bekomme, und deme im geringsten nichts zuwider geschehe, noch auch darunter von denen Waradeins und Münzmeistern

(1) cit. Handb. 2. Theil, S. 128.
(2) s. Fränck. Craysabsch. S. 1441.

stern zur schweren Verantwortung zugegen gehandelt werde; wo da hingegen in einem solchen Fall die Stände samt und sonders erinnert und angemahnet würden, nicht nur die herauskommende neue Münzen, ohne Unterschid, (mit alleiniger Ausnahm derer Conventions-mässigen,) aller Orten und unter einer jeden Landes-Obrigkeit, (wie und wo sie sich hervorthun,) augenblicklich zu verruffen, sondern auch in nemlicher Zeit hievon dem Crays-Ausschreibamt die nachrichtliche Anzeige zugehen zu lassen, damit eben wohl von demselben unaufhaltlich sich ins Mittel gestellet, durch offene von wegen und im Nahmen des Crayses vorzukehrende Verruffungs-Patenten der Eintritt und Lauff solcher zu schlagen verbottenen neuen Münzen verwehrt und benommen, so fort die sich hierwieder betretten lassende Münzmeister und Münzgesellen mit Straffen, auf die in denen Reichs-Sazungen bestimmte Art und Weise, gerade aus beleget würden. 2. Biß es wegen des Münzwesens zur allgemeinen Sprache und Erledigung gedeyhe, halte man für das einzige und ergiebigste Hülffsmittel, wann von sämtlichen Craysen wider das Münzsteigern geschärffte Verordnungen erlassen, so dann die Ausprägung aller und jeder Schied- Land- und anderer Münzen, welche nicht Conventions-mäßig, schlechterdings verbotten werde; dahero mit denen Craysen Ober-Rhein, Francken, Schwaben, Bayern und Westphalen deßwegen zu communiciren seye. 3. Wurde ein Patent erlassen: a) Daß alle und jede nicht geduldete geringhaltige Münzen, welche in die Crayslande sträflich eingeschleppet würden, bey deren Entdeckung, wie und an was Orten solche geschähe, von der Landes-Obrigkeit ohnnachläßig eingezogen werden sollen; b) solle jede Landes-Obrigkeit so wohl auf die Gold- und grobe Silber-Sorten, welche in einer Umwechslung über ihren coursablen Werth (den Carolin à 11. fl. und den Ducaten à 5. fl. 2c.) als auf die Münzen, welche dagegen bezahlet würden, eine gleiche alsobaldige und unnachläßige Einziehung ergehen lassen; c) die in disen beyden Fällen schuldig erfundene sollen in gefängliche Hafft und vor Gericht gezogen werden, um gegen sie, als frevelhaffte Münz-Verbrechere und Verächtere derer Gebotte, mit der in denen Reichs-Sazungen verordneten Straffe an Ehre, Gut, Leib und Leben nach aller Strenge zu verfahren; d) dem Anbringer solcher Münz-Verbrechere solle jedesmal, unter gänzlicher Verschweigung seines Namens, der dritte Theil der einziehenden Gelder verabfolget werden.

Im Ober-Rheinischen Crays wurde An. 1736. 29. Nov. durch die mehrere Stimmen ein provisional-Münz-Devalvations-Patent

 beliebt:

beliebt: Chur-Pfalz und Hessen-Darmstatt aber bezeugten ein Mißvergnügen darüber, und suchten die Statt Franckfurt durch Bedrohungen von dessen Anschlagung abzuhalten: Das Wormsische Crays-Directorium zeigte solches dem Kayser an, und bate um Schuz; worauf der Kayser, nach erstattetem Reichs-Hofraths-Gutachten, An. 1736. 17. Dec. nachdrückliche Rescripte deßwegen ergehen liesse. (1)

Der Craysabschid von 1750. enthält: Wann der Crays nicht versammlet seye, werde das Crays-Ausschreibamt, über das Münzwesen, gemeiner Sache zu gutem, und allenfalls noch grösseren Schaden abzuwenden, mit zu Rathziehung anderer benachbarter Stände, die vorsichtige weitere Obsorge zu tragen, ohnermanglen.

In eben disem Jahr den 1. Aug. thate der Ober-Rheinische Craysconvent der Reichsversammlung eine Vorstellung wegen des Verfalls des Münzwesens.

Der Kayser rescribirte An. 1760. 21. Nov. (2) an den Ober-Rheinischen Crays: Er habe aus dessen Bericht mit viler Befremdung entnommen, in welchen äussersten Verfall das Münzwesen *in dem dasigen Crays* gerathen seye: Die zu dem Probationstag geordnete Räthe und Gesandte sollten also dasjenige, was denenselben, nach denen so heilsamen Reichs-Münzgesezen, zu handlen oblige, des forderſamsten angehen, und ohne langen Zeitanstand berichtigen 2c. 2c.

Ferner rescribirte der Kayser des Ober-Rheinischen Crayses ausschreibenden Fürsten: Sie hätten auch ihres Orts daran zu seyn, daß, ausser denen des dasigen Crayses geordneten Münzstätten, keine andere, (ausser, was denen Ständen, welche eigene Bergwercke haben, wegen des aus solchen gewonnenen Gold und Silbers, in denen Reichsgesezen sonders gestattet worden,) nachgesehen, und bey disen keine Waradeine und Münzmeistere, als die bey dem Münz-Probationstag examinirt, probirt und verpflichtet worden, geduldet, wie auch weiter keiner neuen Münz, es wäre dann dise behörig probiret und tüchtig befunden worden, der Cours gestattet werden. Anlangend übrigens die Münzstatt zu Hanau ins besondere; so hätten sie, Craysausschreibende Fürsten, wegen diser, wie mit denen übrigen des dasigen Crayses geordneten Münzstätten, in allem zu verfahren, und, wenn von solcher der gesezlichen Gebühr sich, wider besseres Vermuthen, nicht sollte gefüget werden, davon an den Kayser die umständliche Anzeige machen, auf

(1) s. meine alt- und neue R. Hofr. Concl. 3. Theil, S. 584.
(2) neue Staatscanzl. 4. Theil, S. 234.

auf daß hiernach wider dieselbe, nach dißfallsiger Vorschrifft derer heilsamen Reichsgeseze, verfahren werden könne.

Anno 1763. 24. Febr. ergienge ein Ober-Rheinisches Crayspatent gegen das steigern derer Gold- und Silber-Sorten, wie auch wider das Einbringen geringhaltiger Münzen. (1)

Anno 1764. 21. Maj. erliesse der Ober-Rheinische Crays ein erneuertes Patent wider die Steigerung derer Gold- und Silber-Sorten, wie auch wider das einbringen geringhaltiger Münzen.

Was im Jahr 1736. in dem Schwäbischen Crays wegen einer provisional-Münzdevalvation zwischen denen Craysausschreibenden Fürsten für Streitigkeiten entstanden seyen, und wie der Kayser Sich darinn bezeuget habe, ist anderwärts (2) zu lesen.

Das Schwäbisch-Craysausschreibamtliche Münzedict von 1750. 2. Dec. findet sich an unten (3) bemercktem Ort.

Des Schwäbischen Crayses Schluß von 1751. Auf was Art denen eingerissenen Münzgebrechen provisorie zu steuern, und, ohne sonderlichen Nachtheil des Publici, die fremde Gold- und Silber-Sorten mit denen einheimischen in bessere Proportion zu bringen, auch hierunter, mittelst Beytritt derer benachbarten Craysen und Ständen, eine Uniformität in Ausmünzung derer Sorten zu erzilen seyn möchte? sehe man anderwärts. (4)

Des Schwäbischen Crayses bey dem Craysconvent 1752. gepflogene Verhandlungen, abgefaßte Gutachten und Schlüsse, das Münzwesen betreffend; mit denen darzu gehörigen Beylagen und Berechnungen,

kamen besonder in fol. heraus.

Anno 1764. 13. Jun. schlosse der Schwäbische Crays: 1. Wäre auf dem, einem künfftig allgemeinem Reichsschluß ohnabbrüchig, bereits angenommenen und vestgesezten 20. fl. Fuß, und darinn zum Grund gelegter Proportion zwischen Gold und Silber, in allweg zu beharren: Innmittelst aber, und biß zu desselben würcklicher Einführung, der provisorie schon mitconcertirte 24. fl. Fuß, vom 25. Jul. an, jedoch dergestalten, in würckliche Ausübung zu sezen, daß, biß auf weitere Verordnung, die Schild-Louis d'or zu 11. fl. und der Laubthaler um 2. fl. 45. kr. coursiren mögen. 2. Da so vile Conventions-

(1) s. neuest. Staatsangel. 1. Band, 2. Stück, S. 44.
(2) in meinen alt. u. neu. R. Hofr. Concl. 1. Th. 386. S.
(3) in meinem T. Staatsarch. 1751. 1. Th. 106. S.
(4) l. c. 1752. 1. Band, 6. S.

Oesterreich = Chur = Bayrischen, und anderer Craysstände, mit denen nöthigen Münztabellen, die Absezung der Gelder betreffend 1754. fol.

Es äusserte sich aber wiederum eine grosse Uneinigkeit in Ansehung der Gundsäze im Münzwesen, und wegen der Möglich = oder Räthlichkeit, disen Conventions = Münzfuß befolgen zu können: Und als Bayern es versuchte, wurde das baare Geld so Strohnweis zum Land hinausgeschleppt, daß es bald wieder zurücktretten und von dem Conventionsfuß abgehen mußte.

Dises machte die andere Crayse schüchtern, daß sie sich endlich zwar etwa, dem Kayserlichen Hof zu Gefallen, quoad Qu. an? entschlossen, sie wollten der Convention beytretten; aber mit dem Anhang, daß solches nicht eher geschehen könne, als biß dise oder dise Crayse ein gleiches thäten: Und dahin ware es nicht zu bringen.

Darüber fiele Anno 1756. der innerliche Teutsche Krieg ein, während dessen das Münzwesen wieder von neuem in einen Zerfall geriethe, darinn es in mehr als 100. Jahren nicht gewesen ware.

Zwar liesse der Kayser Anno 1759. 13. Aug. *ein Münzedict* ausgehen (1), durch welches die wichtigste, auf die jezige Zeiten noch applicable, vorherige Reichsgeseze in Münzsachen erneuert und besonders auch denen Craysen allerley aufgegeben wurde: Aber vile Stände kehreten sich nicht daran.

Endlich brachte es der Kayser dahin, daß Anno 1760. von Bayern, Francken und Schwaben in langer Zeit wieder einmal ein Münz = Probationstag gehalten wurde.

Der Reichs = Hofrath suchte es auch mit ganz ausserordentlichem Eyfer dahin zu bringen, daß über dem Kayserlichem Edict gehalten und die Contravenienten bestraffet würden; bey welcher Gelegenheit denen Craysen und deren Ausschreibämtern vilerley aufgegeben wurde (2); davon ich nur einiges zur Probe melden will.

Anno 1759. 3. Nov. schlosse der Reichs = Hofrath:

„1. Cum inclusione (des Reichs = Hof = Fiscals) Exhibiti de præs.

(1) s. mein Tr. von R. Tagsgeschäfft. S. 1412.

(2) s. Samml. der R. Hofr. Concl. von 1760. S. 42. 48. 76. 139. 274. 457. 458. 459. 469. 479. 481. 482. 483. 484. 736. 755. 999. 1000. 1096. Anno 1761. S. 11. 13. 28. 478. 814. Neue Staatscanzl. 4. Theil, S. 1. u. f.

præs. hod. rescribatur dem König in Polen, Churfürsten zu Sachsen, als des Ober-Sächsischen Crayses ausschreibenden Herrn Fürsten: Daß derselbe die von dem Herzogen zu Sachsen-Hildburghausen in der Statt dises Namens zur Ungebühr aufgerichtete Heckenmünzstatt alsogleich niderwerffen, die bey solcher befindliche Münzmeistere, deren Helffere und Gesellen, in Verhafft nehmen, und wider dise die Reichs-Sazungsmäßige Strafen, eines jeden Verbrechen nach, vollziehen, das Münzgut aber, als Kayserlicher Maj. verfallen, in Verwahr nehmen, und an den Kayserlichen Hof-Fiscalen, auf sein Anmelden, folgen lassen, die zu dem Vollzug dessen erforderliche Mannschafft aber von dem die Kayserliche und des Reichs Executions-Armee commandirenden Generalen, an welchen die Weisung hierwegen untereinstens erlassen werde, anbegehren, und, wie dises alles geschehen, längstens in Zeit zweyer Monathen allerunterthänigst anzeigen solle.

2. Cum notificatione hujus, rescribatur dem die Kayserliche und Reichs-Executions-Armee commandirenden Generalen, Herrn Pfalzgrafen Friderich von Zweybrücken: Daß derselbe, auf des Ober-Sächsischen Crayses ausschreibenden Herrn Fürsten an ihn beschehendes Begehren, die zum Vollzug oberwehnt-Kayserlichen Auftrags erforderliche Mannschafft demselben abgeben solle.

Anno 1760. 4. Mart. (1) ergienge an den zu Augspurg versammleten Münzprobations-Convent ex officio ein weitläufftiges Kayserliches Rescript wegen des zu berichtigen seyenden Puncti Indemnisationis des durch die geringhaltige Münzen dem Publico verursachten Verlusts und Abgangs.

Den 16. Maj. darauf wurde vom Kayser wegen des **Anhalt-Bernburgischen** Münzwesens resolvirt: Er, der Kayser, wollte, derer in dem Ober-Sächsischen Crays obwaltenden besonderen Umstände halber, vor dermalen geschehen lassen, daß der Fürst seine geringhaltige Münzen auf dessen sonderer Münz in gute, und zwar (zu Vermeidung der schädlichen Menge der Schiedmünze,) mehresten Theils in grobe Reichssorten, umpräge. Zugleich wurde auch aller Crayse ausschreibenden Fürsten rescribirt: Der Fürst habe sich, in schuldigstem Gehorsam derer ergangenen Kayserlichen Verordnungen, anerboten, daß derselbe die von dessen Münz und Stempel zu Harzgeroda ausgeprägte geringhaltige Münzen selbsten anwiederum umprägen und in gute Reichssorten veränderen wolle. rc. Wann nun einige diser Münzen sich noch vor-

(1) v. neue Staatscanzl. 4. Th. 97. S.

vorfinden sollen, hätten sie, Crays-ausschreibende Fürsten, die weitere Verkündigung des von dem Fürsten beschehenen Anerbietens in dem Bezirck ihrer Crayse zu machen, und mit besagtem Fürsten die Anordnung dahin zu treffen, daß derselbe die auf jeden Crayses geordneten Münzstätten eingebrachte derley Münzen, nachdeme sie zur Helffte eingeschnitten worden, gegen andere gute Reichssorten behörig ablöse.

Den 9. Jun. (1) wurde 1. dem Churfürsten zu Mayntz rescribirt: Weil ihme, als Ausschreibenden Fürsten des Chur-Rheinischen Crayses, oblige, daß er darauf sehe, damit denen publicirten Kayserl. Patenten wegen der ringhaltigen Preußischen ꝛc. Münzen von denen zu dem dasigen Crays eingehörigen Ständen allenthalben gebührend nachgelebet, zu dem Ende deren Paritions-Anzeigen gesammelt und an den Kayser befördert, oder aber, wann daran ein Saumsal erscheinen, und die dißfallsige Crays-Ausschreibamtliche Mahnung nichts verfangen sollte, ein solches gebührend angezeiget werde; als habe er dises noch zu beobachten.

2. Ergienge ex officio an die Crays-Ausschreibende Fürsten des Ober-Rheinisch-Fränckisch-und Schwäbischen *Crayses ein* Excitatorium, dem Kayserl. Rescript vom 16. Aug. ein Genüge zu leisten, damit es schärfferer Kayserlicher Verordnung nicht noth seye ꝛc.

Den 27. Jun. wurde dem Münzprobations-Convent zu Augspurg vom Kayser ferner rescribirt: Die Chur-Bayrische und Würtembergische, auch Statt-Augspurg-und Ulmische, Münzen alsobalden probieren zu lassen und den Befund deren Gehalts inner zwey Monathen zu berichten, auf daß, befindenden Umständen nach, auch disertshalben die nothdürfftige Kayserliche Verfügung erlassen werden könne.

Es erfolgte auch endlich Anno 1761. 6. Maj. der schon oben berührte Münzprobations-Abschid, darinn der 20. fl. Fuß angenommen wurde: Chur-Bayern nahme aber keinen Theil daran, und liesse ihn nicht mit unterschreiben:

Der Receß bliebe auch darinn ohne Würckung.

Nach dem Anno 1763. zu Hubertsburg geschlossenen Friden drunge der Kayser bey denen Craysen auf das neue auf Annahm obbesagten Conventions-Münzfusses: Einige waren willig, andere hingegen nicht; und die, so den 20. fl. Fuß annahmen, konnten es, weil es

(1) l. c. pag. 159.
(2) ibid. p. 173.

es nichts allgemeines wäre, nicht durchsezen, (1) sondern man münzte zwar nun überall nach disem Fuß, und der darnach geschlagene Thaler sollte 2. fl. gelten: Allein man nimmt ihn in denen vorderen Craysen überall für 2. fl. 24. kr. an und gibt ihn wieder so aus; so auch andere Münzen nach Proportion; welchemnach die feine Marck Silber auf 24. fl. kommt: Hiebey ist es auch bißhero verbliben.

Nun will ich nur einige wenige Umstände von ein- und anderem Crays ins besondere melden.

Bey dem Bayrischen Crays wurde in dem Münzwesen nichts gemeinsamlich verhandelt, und selbst die Crays-ausschreibende Fürsten hatten darinn ganz verschidene Grundsäze.

Der Fränckische Crays nahme Anno 1736. eine provisional-Münzdevalvation vor, und berichtete es an den Kayser: Wie nun diser solche Anno 1737. 7. Jan. gebilliget, und darüber zu halten befohlen, ist an unten (2) angezeigtem Ort mit mehrerem zu lesen.

Anno 1752. 10. Oct. liesse der Fränckische Craysconvent ein Schreiben an die Reichs-Versammlung wegen des Münzwesens ergehen.

Anno 1754. m. Aug. faßte der Crays ein Conclusum ab, mittelst dessen eine Devalvation sämtlicher Münzen nach dem Kayser-Königlichen provisorischen Münzfuß beschlossen, und der Termin zu dessen Execution auf den Julium 1755. festgesezet worden.

Anno 1763. 23. Dec. liesse der Fränckische Crays ein Patent ausgehen, des Haupt-Innhalts: Er gedencke bey dem von Oesterreich und Chur-Bayern errichteten und nebst dem vereinbarten Beytritt derer Chur-Rheinisch-Bayrisch-Schwäbisch-und Ober-Rheinischen Crayse, (einen künfftigen allgemeinen Reichsschluß ohnabbrüchig,) angenommenen provisorischen Münzfuß vest zu beharren ꝛc. Dermalen müsse man zwar noch den Anno 1760. auf dem Münz-Probationstag zu Augspurg beliebten äusserlichen Werth des Ducatens à 5. fl. und des Conventionsthalers à 2. fl. 24. kr. beybehalten; doch solle allemal das Hauptaugenmerck verbleiben, so bald es thunlich, alles auf den obgedachten inneren Werth herab zu sezen. Zu solchem Ende sollen 1. auf denen Craysmünzstätten lauter Conventionsmäßige Sorten ausgeprägt, alle andere aber confisciret werden, und der, so sie prägen lässet, den Scha-

(1) s. mein R. Staatshandb. 1. Theil, S. 174. u. f.

(2) in meinen alt. u. neu. R. Hofr. Concl. 1. Th. 385. S.

Schaden ersezen. 2. Alle Einschiebung geringhaltiger, auch Steigerung derer gangbaren Sorten, solle an Ehr, Gut, Leib und Leben, bestrafet werden. 3. Wurde eine Valvationstabelle bekannt gemacht. 4. Die Schild-Louis d'or sollen zwar à 11. fl. und die Laubthaler à 2. fl. 45. kr. coursiren: Wer sie aber höher annehme, solle gestrafet werden. Vom 15. Jan. 1764. an solle über disem Edict gehalten werden, und die noch tolerirte schlechte Sorten vom 1. Jul. 1764. an ganz verruffen seyn. 6. Die Creuzer sollen nicht höher, als zu 22. fl. ausgemünzt werden, nebst des Standes Wappen, die Worte enthalten: „Nach dem Craysschluß vom Jahr 1763.„ und einstweilen 5. Pf. gelten, alle ausländische aber vom 1. Jul. an verruffen seyn. = = 8. Die Ausführung gemünzt und = ungemünzten Silbers wurde scharff verbotten, und sollen die Postkutschen, auch Land = Frachtwägen, fleißig visitiret werden. 9. Das einschmelzen und abtreiben des Goldes und Silbers solle nur denen Wardeinen und Münzmeistern auf berechtigten Münzstätten erlaubt seyn, die Goldschmide das Silber nicht unter 13. Loth, die Dratzieher, Tressenfabricanten, u. d. aber nicht unter 15½. Loth verarbeiten. 10. Sollen überall die Waaren, *Naturalien*, u. s. w. mit dem Geld in eine Proportion gesezt, und streng darüber gehalten werden.

Anno 1765. 27. Jul. (1) publicirte der Fränckische Crays ein neues Münz = Patent, wodurch 1. der Conventions = oder 20. fl. Fuß eingeführt, 2. alle Münzen darnach reducirt, auch 3. gewisse Sorten nach dem 16. Nov. verruffen wurden.

Den 10. Aug. aber publicirte der Magistrat zu Nürnberg ein Münzedict, wodurch der 24. fl. Fuß provisorie beybehalten wurde:

Und den 21. Aug. thate Brandenburg = Onolzbach ein gleiches.

Die Fränckisch = und Schwäbische Crayse suchten, auch den Churfürsten in Bayern zu Annehmung des 20. Guldenfusses zu bewegen: Er antwortete aber den 23. Sept. unter anderem: (2) „Unsere bißherige Gründe sind auf die Erfahrung, (als die beste und untrüglichste Lehrmeisterin in allen dergleichen Dingen,) gebauet; und dise hat Uns, zu Unserem und Unserer Lande nicht zu verschmerzenden Schaden, und die mit der Kayserin = Königin Majestät im Jahr 1753. geschlossene Münz = Convention gelehrt, daß alle Unsere beederseitige Bemühungen so wenig, als der Beytritt des Löbl. Fränckischen Crayses, ver=

(1) s. Neue Staatscanzl. 17. Theil, 241. S.
(2) l. c. 297. S.

vermögend gewesen, den verabredeten 20. Guldenfuß in den vordern Craysen in Ganz zu bringen, und im Stand zu erhalten. = = = So sehr dahero zu wünschen wäre, daß ein durchgängiger gleicher Ausmünzungsfuß in dem gesammten Reich eingeführet werden möchte; so scheinet doch dises, nach der bißherigen Erfahrung, eine Sache zu seyn, die eher gewünschet, als gehoffet, werden kan, und wann Wir bedencken, wie wenig die so vilfältige, wiewolen sehr heilsame, von allen Ständen des Reichs genehmigte, Reichsabschide in Münzsachen in die Erfüll- und Ausübung gekommen; so will Uns bedüncken, daß alle einzelne Crayse und privat-Verbindungen derer Stände noch vil weniger vermögend seyn werden, den Endzweck einer durchgängigen Gleichförmigkeit in der Valvation und Ausmünzung im ganzen Teutschen Vaterland zu erreichen: Deren Unmöglichkeit sich noch mehr veroffenbaret, wenn man erwäget, daß der Grund davon nicht etwa allein in der eigennüzigen Bestellung einiger Münzstätte, und in dem unerlaubten Wucher der Jüdischen Geldtraficanten, (als welchen endlich ohne sehr grosse Schwürigkeiten abgeholffen werden könnte,) sondern hauptsächlich in der Verfassung des Reichs selbst, in der verschidenen Lage seiner Provinzien, in der verschidenen Art und Natur ihrer Gewerbe, Producten, Nothdurfften, Interessen, und dergleichen, zu suchen ist, welche, zusammen genommen, die Verschidenheit der Valvation in denen Provinzien gleichsam nothwendig zu seyn scheinen rc. „ worauf noch weiters gemeldet wird, daß allenfalls eine Herabsezung gradatim geschehen müßte.

Kayserliche Majestät hingegen rescribirten den 28. Sept. an die Statt Nürnberg: Sie hätten mit äusserstem Befremden vernommen, daß, als der Fränckische Crays den 27. Jul. den Schluß gefaßt, den 20. Guldenfuß einzuführen, er, Magistrat, des Kayserlichen Ministers Vorstellung ohnerachtet, zum allgemeinen Aergerniß, obiges Patent vom 10. Aug. publicirt, und dadurch auch andere Craysstände irre gemacht habe. Ihro Kayserliche Majestät könnten und würden nicht zugeben, daß der per eminenter Majora gafaßte Crays-Schluß durch einzelne Stände entkräfftet, die Kayserliche bißherige Mühewaltungen zernichtet, und das Münzwesen, zu des gesammten Reichs unwiderbringlichen Schaden, neuerdings in die vorige verderbliche Zerrüttung gesezet werde. Es werde ihme also dises eigenmächtige übereilte Verfahren verwisen, und, bey schwerer Kayserlicher Ungnade, befohlen, das geschehene alsogleich wieder aufzuheben, und dem obgedachten Crays-Schluß durch Verkündigung der Crays-Münz-Patente, auch sonsten,

auf der Stelle das Genügen zu leisten, folglich dem Augspurgischen Münzreceß allenthalben genauest nachzukommen rc.

Den 29. Oct. schlosse auch der Crays aufs neue: Auf dem 20. fl. Fuß zu beharren.

Allein m. Nov. nahmen auch Würzburg und Bamberg den 24. fl. Fuß provisorie auf das neue an.

Anno 1765. 17. Aug. (1) faßte der Fränckische Crays einen Schluß wegen der Justirung der 3. kr. Stücke, welcher von sehr guter Würckung gewesen seye.

Und den 4. Nov. solchen Jahres erliesse der Fränckische Crays ein Edict, des Haupt-Innhalts: 1. Was wegen Einschiebung schlechter und Hinausführung guter Sorten, wie auch des Silbers, bey denen Posten und anderen Fuhren zu Wasser und Land für Vorsicht zu gebrauchen; 2. wie die Uebertretter zu bestrafen; 3. wegen der Silberliferanten Zahlungen in schlechtem Geld; 4. wegen der Einbringung schlechter Münz; 5. wegen der Umwechslung; 6. wegen des einschmelzens und abtreibens der edlen Metalle; 7. wegen der Goldschmide rc. 8. Sollte denen in keinen öffentlichen Ehrenämtern stehenden Personen das Tressen- und Galaunen-tragen verbotten, und bey denen übrigen gewisse Schrancken gesezet werden.

Anhangsweise mercke ich auch noch dises an:

Anno 1730. beschlosse der Fränckische Crays: Dem Kayserlichen Hof wegen des dem Vestner ertheilten Privilegii, gewisse Gattungen von Medaillen prägen zu dörffen, Vorstellung zu thun. (2)

Der Chur-Rheinische Crays faßte An. 1763. 11. Apr. den Schluß ab: 1. Daß, von nun an, und in so lang, da man nicht von Crayses wegen, für sich, oder mit denen übrigen vorligenden Reichs-Craysen, ein anderes belieben werde, auf denen samtlichen dises Crayses Münzstätten mit dem Ausprägen überhaupt aller und jeder nicht Conventions-mäßiger Münzen, (wie solche immer benennet werden mögen,) gänzlichen still gestanden, und durchaus an sich gehalten werden solle; zu denen mit solchen Münzstätten und dem Münzregali versehenen Ständen der Zuversicht, dieselbe werden den gemessenen Bedacht nehmen, womit gegenwärtig-äusserst vermüßigtes Crays-Gebott die genaueste Erfüllung bekomme, und deme im geringsten nichts zuwider geschehe, noch auch darunter von denen Waradeins und Münzmeistern

(1) cit. Handb. 2. Theil, S. 128.
(2) s. Fränck. Craysabsch. S. 1441.

stern zur schweren Verantwortung zugegen gehandelt werde; wo da hingegen in einem solchen Fall die Stände samt und sonders erinnert und angemahnet würden, nicht nur die herauskommende neue Münzen, ohne Unterschid, (mit alleiniger Ausnahm derer Conventions-mässigen,) aller Orten und unter einer jeden Landes-Obrigkeit, (wie und wo sie sich hervorthun,) augenblicklich zu verruffen, sondern auch in nemlicher Zeit hievon dem Crays-Ausschreibamt die nachrichtliche Anzeige zugehen zu lassen, damit eben wohl von demselben unaufhaltlich sich ins Mittel gestellet, durch offene von wegen und im Nahmen des Crayses vorzukehrende Verruffungs-Patenten der Eintritt und Lauff solcher zu schlagen verbottenen neuen Münzen verwehrt und benommen, so fort die sich hierwieder betretten lassende Münzmeister und Münzgesellen mit Straffen, auf die in denen Reichs-Sazungen bestimmte Art und Weise, gerade aus beleget würden. 2. Biß es wegen des Münzwesens zur allgemeinen Sprache und Erledigung gedeyhe, halte man für das einzige und ergiebigste Hülffsmittel, wann von sämtlichen Craysen wider das Münzsteigern geschärffte Verordnungen erlassen, so dann die Ausprägung aller und jeder Schied- Land- und anderer Münzen, welche nicht Conventions-mäßig, schlechterdings verbotten werde; dahero mit denen Craysen Ober-Rhein, Francken, Schwaben, Bayern und Westphalen deßwegen zu communiciren seye. 3. Wurde ein Patent erlassen: a) Daß alle und jede nicht geduldete geringhaltige Münzen, welche in die Crayslande sträflich eingeschleppet würden, bey deren Entdeckung, wie und an was Orten solche geschähe, von der Landes-Obrigkeit ohnnachläßig eingezogen werden sollen; b) solle jede Landes-Obrigkeit so wohl auf die Gold- und grobe Silber-Sorten, welche in einer Umwechslung über ihren coursablen Werth (den Carolin à 11. fl. und den Ducaten à 5. fl. ꝛc.) als auf die Münzen, welche dagegen bezahlet würden, eine gleiche alsobaldige und unnachläßige Einziehung ergehen lassen; c) die in disen beyden Fällen schuldig erfundene sollen in gefängliche Hafft und vor Gericht gezogen werden, um gegen sie, als frevelhaffte Münz-Verbrechere und Verächtere derer Gebotte, mit der in denen Reichs-Sazungen verordneten Straffe an Ehre, Gut, Leib und Leben nach aller Strenge zu verfahren; d) dem Anbringer solcher Münz-Verbrechere solle jedesmal, unter gänzlicher Verschweigung seines Namens, der dritte Theil der einziehenden Gelder verabfolget werden.

Im Ober-Rheinischen Crays wurde An. 1736. 29. Nov. durch die mehrere Stimmen ein provisional-Münz-Devalvations-Patent

auf daß hiernach wider dieselbe, nach dißfallsiger Vorschrifft derer heilsamen Reichsgeseze, verfahren werden könne.

Anno 1763. 24. Febr. ergienge ein Ober-Rheinisches Crayspatent gegen das steigern derer Gold- und Silber-Sorten, wie auch wider das Einbringen geringhaltiger Münzen. (1)

Anno 1764. 21. Maj. erliesse der Ober-Rheinische Crays ein erneuertes Patent wider die Steigerung derer Gold- und Silber-Sorten, wie auch wider das einbringen geringhaltiger Münzen.

Was im Jahr 1736. in dem Schwäbischen Crays wegen einer provisional-Münzdevalvation zwischen denen Craysausschreibenden Fürsten für Streitigkeiten entstanden seyen, und wie der Kayser Sich darinn bezeuget habe, ist anderwärts (2) zu lesen.

Das Schwäbisch-Craysausschreibamtliche Münzedict von 1750. 2. Dec. findet sich an unten (3) bemercktem Ort.

Des Schwäbischen Crayses Schluß von 1751. Auf was Art denen eingerissenen Münzgebrechen provisorie zu steuern, und, ohne sonderlichen Nachtheil des Publici, die fremde Gold- und Silber-Sorten mit denen einheimischen in bessere Proportion zu bringen, auch hierunter, mittelst Beytritt derer benachbarten Craysen und Ständen, eine Uniformität in Ausmünzung derer Sorten zu erzilen seyn möchte? sehe man anderwärts. (4)

Des Schwäbischen Crayses bey dem Craysconvent 1752. gepflogene Verhandlungen, abgefaßte Gutachten und Schlüsse, das Münzwesen betreffend; mit denen darzu gehörigen Beylagen und Berechnungen,

kamen besonder in fol. heraus.

Anno 1764. 13. Jun. schlosse der Schwäbische Crays: 1. Wäre auf dem, einem künfftig allgemeinem Reichsschluß ohnabbrüchig, bereits angenommenen und vestgesezten 20. fl. Fuß, und darinn zum Grund gelegter Proportion zwischen Gold und Silber, in allweg zu beharren: Innmittelst aber, und biß zu desselben würcklicher Einführung, der provisorie schon mitconcertirte 24. fl. Fuß, vom 25. Jul. an, jedoch dergestalten, in würckliche Ausübung zu sezen, daß, biß auf weitere Verordnung, die Schild-Louis d'or zu 11. fl. und der Laubthaler um 2. fl. 45. kr. coursiren mögen. 2. Da so vile Conventions-

(1) s. neuest. Staatsangel. 1. Band, 2. Stück, S. 44.
(2) in meinen alt. u. neu. R. Hofr. Concl. 1. Th. 386. S.
(3) in meinem T. Staatsarch. 1751. 1. Th. 106. S.
(4) l. c. 1752. 1. Band, 6. S.

zeige gethan werde. 9. Das Crays-Ausschreibamt habe gegen die Transgressores in sträcklicher Maaße und mit ergiebiger Schärffe zu verfahren, und, nach Erforderniß der Umstände, die behörige compulsiv-Mittel vorzukehren. 10. Alle Stände aber haben die in dem Münz-Probations-Receß an die Hand gegebene Mittel mit mehrerem Ernst und obrigkeitlichem Nachdruck, als bißanhero, anzuwenden, sonderheitlich aber durch Confiscation und andere geschärffte Straffen gegen Juden und Christen, welche umächte Sorten einschleppen, und durch kippen und wippen, auch agiotiren, die gute Sorten steigeren oder verführen, mit Strenge zu verfahren, auch gegen einen unwürcksamen Nachbar alle diensame Mittel anzuwenden. 11. Sonderlich seyen die Postkutschen, Land- und Fracht-Wägen, wodurch der mehreste Schleich in Verschleppung guter Sorten bißanhero geschehen, unnachsichtlich zu visitiren, und bevorab in Handels-Stätten die Anstalt zu machen, daß von verschickenden Geldern, ihrem angesezten Werth, und Orts-Bestimmung, der Obrigkeit die jedesmalige Anzeige gemacht werde. 12. Seyen die zu Augspurg nicht valvirte, oder nach Anno 1761. herausgekommene, Münz-Sorten von dem General-Münz-Wardein sorgfältig zu prüffen, und die Valvations-Tabellen so fort dem Crays-Ausschreibamt vorzulegen, von daraus den Ständen zu allenfallsiger Erinnerung zu communiciren, alsdann aber durch einen allgemeinen oder engeren Convent, oder andere würcksame Mittel, der Vollzug dises Geschäffts zu beförderen. 13. Kayserliche Majestät seyen zu ersuchen, disen Schluß kräfftigst zu handhaben, so fort durch Ihr Ansehen es jener Enden, wo man noch ungleichförmige Principia hege, es zu einstimmiger Beywürckung einzuleiten, zumalen auch dises Crayses Stände, bey denen es an thätiger Handanlegung in Zukunfft etwa gebrechen wollte, oder bißher meistens gefehlet habe, durch ausgiebige Mittel und Wege zu einstmalig-lebhaffter Beywürckung zu vermögen. 14. Wäre zu bitten, daß die Münz-Sache bald-thunlichst ad Comitia Imperii gebracht, und die Münz-Probations-Täge in Reichs-Constitutions-mäßigen Fortgang eingeleitet werden möchten. 15. Inzwischen wären bey denen Crays-Münzstätten die von einem Craysconvent zum andern an das Licht trettende Conventions-Münzen genauest zu prüfen, um bey jedem folgenden Craysconvent, wann die Probationstäge indessen keinen Fortgang gewonnen hätten, das etwa nöthig fallende wenigstens Vorsichts-weise darüber verfügen zu können. 16. Wurde der Kayserliche Minister ersucht, sich zu verwenden, damit die Oesterreichische Vorlande zu gleichförmig- und thätiger Bey-

1. Daß, so bald eine Uniformität zu hoffen stehe, (worzu die Kayserliche Autorität auf das kräfftigste beywürcken könne,) man disseits, die Kayserliche Intention kräfftigst zu beförderen, nicht ermanglen werde, 2. weil die Stände an der in dem Augspurgischen Münz-Probations-Receß, zu Vorbiegung allerhand Schleiche, Wipp- und Küppereyen, auch Ausführung des Silbers, anempfohlenen Visitation der Postwägen durch die Reichs-Post-Aemtern behindert, und solche von ihnen verweigert werde, so möchte es in die Wege eingeleitet werden, damit man hierunter keine weitere Hindernisse in den Weg lege.

Anno 1766. wurde das Conclusum vom 24. Oct. 1765. beharret.

Uebrigens findet man alle bißhero berührte Crayshandlungen in Münzsachen zerstreut an, in denen bekannten Sammlungen von Staatsschrifften, der alten und neuen **Europäischen Staatscanzley, meinem Teutschen Staatsarchiv**, denen neuesten **Teutschen Staatsacten unter Kayser Joseph II.** wie auch denen neuesten **Teutschen Staats-Angelegenheiten** rc. Beysammen aber, biß auf die Zeiten, da sich das Werck endigte, in Herrn HIRSCHENS **Teutschen Münzarchiv.**

In Ansehung der Aufsicht auf das Münzwesen beschlossen die drey correspondirende Crayse, Francken, Bayern und Schwaben An. 1624. Auf alle Contraventionen in Münzsachen sollten die Crays-Ausschreibende Fürsten, samt und sonders, vornemlich aber der, welcher die Probationstäge zu beschicken, und das Münzwesen in seinem Crays zu besorgen habe, genau Achtung geben, für sich so gleich inquiriren, die Delinquenten selbst handvest machen, wider dieselbe samt und sonders, deren Helffer, Münzgesinde, Handwercksleute, und Andere, nach denen Reichs-Constitutionen und Münzordnungen, die gesezte Leib- und Lebens-Confiscations-Entsezung der Ehrenämter- oder Handthierung-Geld-Thurn-Relegations-oder andere Strafen exequiren, die Münzstätte destruiren, und anderes, was in denen Kayserlichen-Reichs-Crays- und Münzedicten und Ordnungen gesezt, observiren.

Ob aber in jedem Crays ein von dem Crays-Ausschreibamt unterschidenes Directorium in Crays-Münzsachen vorhanden seye? darüber haben zu Anfang des jezigen Jahrhunderts **Costanz** und **Würtemberg** mit einander gestritten. Dises behauptete: Es habe in jedem Crays in Münzsachen seinen gewissen Directorem, mit zugehörigen Münzräthen, Generalwardein, Registratur, und anderen Requisiten: Im Fränckischen Crays seye es bey Bamberg, im Bayrischen bey

schen Münzens von seinem Rittergut wegnehmen: Die Reichs = Ritterschafft aber beklagte sich darüber beym Reichs = Hofrath, als über einen Eingriff in ihre Gerechtsamen.

§. 33.

Endlich ist auch noch dessen zu gedencken, was in mehreren Crayssen wegen des emigrirens derer Unterthanen vorgekommen ist. Emigriren der Unterthanen.

Die **Bayrische** Crays = ausschreibende Fürsten verlangten Anno 1766. an ihre Craysmitstände, die Emigrationen derer Unterthanen nicht zu gestatten.

Sie schrieben auch deßwegen an die Fränck= und Schwäbische Crays = Ausschreibämter.

Der **Chur = Rheinische** Crays liesse Anno 1766. (1) resp. unter dem 12. und 20. Maj. 12. und 22. Jul. ein Edict ausgehen: Nachdeme vile ausländische Emissarien die Unterthanen zum emigriren mit Weib und Kindern verführen, der lezte Krieg aber ohnehin unzählige Menschen genommen; als solle 1. Niemanden, wer der auch seyn möge, der Abzug ausser des Reichs Gränzen verstattet seyn; 2. die, so sich heimlich fortmachen, sollen mit dem Zuchthaus, Schanzen, oder allenfallsiger Einziehung der ihrigen Güter, bestraffet werden; 3. keinem solle die Veräusser = und Verkauffung seiner Güter, Häuser und sonstigen Habschafft, in Absicht des verbottenen Abzugs, unter Verlust des Kaufschillings, auch Aufhebung des Verkauffs selbsten, verstattet; 4. auf die Unterhändler, Verführer und Emissarien aber allenthalben die genaueste Kundschafft ausgestellt, selbige bey dem mindesten Verdacht beym Kopf genommen, und, nach Befinden, mit Leibes = auch allenfallsiger Lebens = Straffe beleget werden; Zu welchem Ende auch alle Vorsteher sich um die Emigranten und ihre Verführer genauest erkundigen, sie alsobald handvest machen, oder wenigstens ihretwegen unverweilten Bericht erstatten, auch keine fremde und ohne glaubwürdige Pässe herumschweiffende Leute dulden sollen.

Eine **Chur = Trierische** Verordnung, wodurch dises Edict in denen dasigen Landen unter dem 14. Febr. 1767. publicirt worden ist, kan bey Herrn Hofrath GEGEL (2) gelesen werden.

Das **Ober = Rheinische** Crays = Ausschreibamt thate An. 1766. m. Apr. denen dortigen Craysständen den Antrag, die benöthigte Maaßregeln gegen die Emigrationen der Unterthanen zu nehmen.

Und im Sept. 1767. stellten die Ober = Rheinische Crays = Aus- schrei-

(1) s. Staatsangel. unter K. Joseph II. 1. Band, 1. Theil, 97. S.
(2) in seiner Samml. landesherrl. Verordn. 1. Theil, S. 379.

LYNCKER (Nic. Christoph.) de Redintegratione Circulorum Imperii. Jena, 1686. 1699. 1736. 4. Der Text ist aus Böclers *Notitia Imperii*, die Noten aber seynd vom Lyncker.

§. 2.

Schon im Reichs-Abschid von 1555. wird der Redintegrirung der Crayse gedacht. Acta 1555.

§. 3.

Unter denen Anno 1645. 46. bey dem Westphälischen Fridens-Congreß eingereichten Gravaminibus politicis derer Evangelischen ware mit: Daß die dismembrirte Circuli redintegrit werden sollen. Beym Westphälischen Fridens-Congreß.

m. Apr. 1647. verlangten die Schweden: Ut Circuli dismembrati redintegrentur; die Kayserliche aber wollten dise Stelle durchstrichen haben, weil es materia ordinaria Comitiorum, also hier unnöthig, seye: Und m. Maji remittirten sie unter anderen Puncten auch disen ad proxima Comitia, wobey es dann auch gelassen wurde.

Solchemnach liset man *in Instr. Pac. Osn. art. 8. §. 3.* In proximis - - Comitiis de - - redintegrandis Circulis - - ex communi Statuum consensu agatur & statuatur.

§. 4.

Nun hätte zwar also, auf dem Anno 1653. 54. gehaltenen Reichstag von diser Materie gehandelt werden sollen; es geschahe aber nicht, sondern sie wurde, mit mehreren anderen, auf den angeordneten Reichs-Deputations-Tag verwisen: Aber auch auf selbigem wurde nichts darinn gethan. (1) Auf Reichstägen.

In dem Reichsgutachten von 1664. 4. Febr. wird gemeldet: Es seye von verschidenen Ständen erinnert worden, daß die Craysämter einsten, (vermög des Instr. Pacis und Reichs-Constitutionen,) wieder ersezet werden sollen:

Und hiebey ist es nun wieder über 100. Jahre verblieben.

§. 5.

Anno 1658. erinnerten die Fürsten bey der Wahl K. Leopolds: Der künfftige Römische Kayser möchte die Ergänzung der Reichscrayse befördern. In Kayser Leopolds Capitulation wurde auch *art. 12.* erstmals versehen: „Nicht weniger die Ergänzung des Reichscraysen zu beförderen.“ Bey Wahltägen.

Und

(1) v. PFANNERI Histor. Comit. Lib. 6. §. 7. sq.

selbst zuweilen keinen allzuklaren Begriff davon gehabt, was man damit hat sagen wollen; wie dann das *Instr. Pacis*, darinn diser Sache erstmals gedacht worden, die Redintegrationem Circulorum und die Reductionem Statuum exemtorum ausdrücklich von einander unterscheidet. Und in dem gleich auf solchen Friden An. 1652. geschlossenen **Nider-Sächsischen** Craysabschid heißt es: „Weilen nun die Redintegratio des Crayses und dessen Verfassungen darinnen bestehet, daß 1. die hohe Craysämter, benanntlich des Craysobristen, Nach- und Zugeordneten, ersezet, 2. wegen der zur Crays-Defension nothwendiger unentbehrlicher Mittel gebührender Anstalt und Verordnung gemacht würde;„ indessen ergeben doch die Capitulations- und Craysacta so vil, daß man auch die Exemtiones, Avulsiones und Separationes, mit darunter rechnen könne; und man wird wohl sagen können, daß die Redintegration der Crayse in gedoppeltem Verstand genommen werde; in engerem, da die Wiederherstellung der Crays-Verfassung darunter verstanden wird, (davon und was damit gemeint seye, oben geredet worden ist,) so dann in weiterem, da es, besagter massen, auch mit begreifft, wann von einem Crays Land und Leute abgerissen, und entweder gar in fremder Potentien Hände gediehen, oder doch in einen anderen Crays transferirt worden seynd; ferner wann ein Stand, der einmal in die Crays-Matricul gekommen ist, von einem anderen Stand, zumalen sine onere, eximiret wird; so dann wann jemand zu Siz und Stimm im Crays readmittirt zu werden verlangt; und endlich, wann ein Stand sich eigenwillig von der Crays-Verfassung trennet, und sich denen darzu erforderlichen Præstandis entziehet.

§. 9.

Nachdeme nun dises oder jenes darunter verstanden wird, nachdeme finden sich auch die Mittel, wie zu dem Zweck zu gelangen seye, in denen Reichsgesezen an die Hand gegeben oder nicht. Wie es mit Ersezung der Craysämter und der übrigen Craysverfassung Einricht- und Erhaltung angegriffen werden solle? dißfalls ist das nöthige in der Executions-Ordnung und denen darauf gefolgten Reichsabschiden und anderen Schlüssen versehen. So hat es auch seine geweiste Wege, wie es in Ansehung derer Exemtionen und eigenwilligen Separationen gehalten werden solle, und qualificiren sich dise Stücke an die höchste Reichsgerichte. Wie aber die von auswärtigen Staaten abgerissene Stücke wieder herbeygebracht werden können? dißfalls ist nichts verordnet, sondern darüber wäre, wann einmal eine vernünfftige Hoffnung an- **Wie solche zu bewerckstelligen?**

5) D an-

anschiene, etwas dergleichen auf eine unter freyen Staaten erlaubte Weise wieder zu bekommen, auf dem Reichstag zu deliberiren.

§. 10.

Was bißhero darinn geschehen?

Fragt man ferner: Wie weit es dann mit diser Redintegration gekommen seye? so antwortet LYNCKER: „Obwohl einige Defecten, sonderlich in Ersezung der vacirenden Aemter, als Crays-Obersten, Nach- und Zugeordneten, auf denen post Comitia Anno 1654. erfolgten Conventen abgeholffen worden; so verbleibt es doch einen wie den andern Weg bey denen Mißbräuchen und Unterlassung der Gebühr gegen die Betrångte, und ist der gröste Mangel an der Executions-Ordnung, daß dieselbe nicht gehalten wird. = = = Auch bleibt das Hauptwerck mit dem Fuß und der würcklichen Macht gleichwohl zurück.„

Ich in meinem Theil dencke so: In so ferne die Redintegration der Crayse auf die Crays-Verfassung gehet, ist ein Unterschid zu machen: Dann, wie oben zu ersehen ist, so stehen einige Crayse, wo nicht präcise in der in denen Reichsgesezen vorgeschribenen, doch in einer äquipollenten, auch wohl stärckeren und in einigen Stücken besseren, Verfassung; andere Crayse hingegen stehen dißfalls so taliter qualiter, und es könnte und sollte wohl besser seyn, und bey noch anderen ligt die Crays-Verfassung gar zu Boden, ohne daß es jedoch in allen Craysen und bey allen Ständen derselben von gleich schädlicher Würckung wäre. Die Exemtions-Sachen haben sich schon lange Zeit ganz gesteckt, wie anderwärts (1) mit mehrerem zu sehen ist. Die eigenmächtige Separationen geschehen gemeiniglich von Ständen, die entweder von solcher eigenen Force seynd, oder die sich doch sonst in einer solchen politischen Situation befinden, daß ihnen mit Recht noch Gewalt nicht leicht etwas fruchtbarlich anzuhaben ist, und an Wiederherbeybringung derer von denen Craysen und dem Reich abgekommenen Stücke ist bey der jezigen Staats-Verfassung Teutschlandes nicht zu gedencken, sondern man muß froh seyn, wann es nur bey dem bißherigen verbleibt.

Sechs-

(1) im Tr. von denen R. Ständen rc. Lib. 1. Cap. 10. p. 318.

Sechzehendes Capitel.

Von derer Reichs-Crayse Gerechtsamen in Ansehung des Kaysers.

Innhalt.

§. 1. Des Kaysers Rechte ꝛc. in Ansehung der Crayse. §. 2. Der Crayse Rechte in Ansehung des Kaysers, wegen ihrer Zusammenkünffte, §. 3. ihrer Schlüsse, §. 4. des *Juris Legationum*, §. 5. derer Bündnisse §. 6. und des *Juris armorum*. §. 7. Werbungen. §. 8. Andere militar-Sachen. §. 9. Curialien. §. 10. Beschwerden.

§. 1.

Des Kaysers Rechte ꝛc. in Ansehung der Crayse.

Von denen Rechten und Pflichten des Kaysers in Ansehung derer Reichs-Crayse ist anderswärts (1) gehandelt worden; deme beygefüget werden kan, daß der Kayser verlangen kan, daß Craystäge ausgeschriben werden, um auf selbigen über die von ihme an den Crays thuende Propositiones zu berathschlagen; ordentlicher Weise hingegen kan Er solche Zusammenberuffung des Crayses nicht Selbst verrichten; noch auch Zeit und Ort anderst, als per modum eines Vorschlags, determiniren.

Was der Kayser, als Oberhaupt des Teutschen Reichs, in Staats-Policey- u. d. Sachen durch Edicte in das ganze Reich bekannt machen und befehlen will; darzu bedienet Er Sich derer Crays-Ausschreibämter: Ja auch in Justizsachen, wann es keine blosse einzelne Parthiehändel betrifft, sondern ins ganze gehet. Z. E.

Als der Kayser, bey bevorgestandener Cammergerichts-Visitation, wegen der bey selbigem unerörtert ligenden Revisionen ein Edict in das Reich erliesse, sandte Er es Anno 1766. 10. Oct. denen samtlichen Crays-ausschreibenden Fürsten zu, um es ihren Mitständen bekannt zu machen. (2)

(1) im Tr. von den Kayserl Regier. Recht. Cap. 6.
(2) v. Neuest. Staatsangeleg. 1. Band, 1. St. 3. S.

Gesandte irgendwo hin verschicket werden, hat Würtemberg ohnstreitig die Proposition, und legt dieselbe, nicht in absentia, sondern præsentia, des Costanzischen Gesandtens, der gemeinschafftlich habenden Instruction gemäß, ab, man wird auch, daß was anders geschehen, nimmermehr erweisen können.„

Anno 1705. wurden bey einer Conferenz in Wien des Schwäbischen Crayses Gesandte an eben die Tafel gesezt, daran die Kayserliche Ministri, so der Conferenz beywohneten, sassen, und zwar zwischen besagte Ministros und die auch bey der Conferenz anwesende Referendarios.

§. 5.

Unter die Jura derer Crayse in Ansehung des Kaysers ist weiter zu zählen, daß Derselbe ihnen nicht nur das Recht, in Corpore Bündnisse zu schliessen, willig eingestehet, sondern Sich auch Selbst mit ihnen in dergleichen Allianzen einlässet, und zwar nicht nur in Ansehung seiner Erblande, (dergleichen Er z. E. Anno 1674. dem Schwäbischen Crays anerboten, und Anno 1682. und 1686. mit verschidenen Craysen würcklich geschlossen hat,) sondern auch wo Er als Kayser bey einer Allianz concurrirt. Derer Bündnisse.

§. 6.

Endlich so gestehet auch der Kayser denen Craysen in Corpore das Jus Armorum abermals nicht nur gerne zu; sondern er urgirt öffters selbsten, daß sie sich in Kriegsverfassung sezen, ja auch sich derselben, zu Beförderung seiner Absichten, würcklich bedienen möchten. Und des Juris Armorum.

§. 7.

Wann der Kayser, als Kayser, Werbungen in denen Craysen anstellen will; so belehret die Wahlcapit. Art. 7. §. 9. wie Er Sich dißfalls zu verhalten habe: Werbungen.

Stellt Er sie aber aber als Herr seiner Erblande an; so hat Er Sich nach denen allen Reichsständen dißfalls in denen Reichsgesezen vorgeschribenen Reglen zu achten:

Indessen kan man leicht ermessen, daß, wo nicht alle, doch vile, sonderlich mittlere und schwache, Reichsstände, aus freyem Willen hierinn manches thun, wo sie es mit andern Reichsständen genauer nehmen würden; auch hat es der Kayserliche Hof in dergleichen ordentlicher weise nicht mit ganzen Craysen, sondern einzelen Ständen, zu thun.

§. 8.

Uebrigens haben die Crayse auch sonst öffters, zumalen in Kriegszeiten Andere militar-Sachen.

zeiten, mit dem Kayserlichen Hof in allerley militar-Angelegenheiten zu thun, z. E. wegen Ueberlassung einiger Trouppen, oder Durchmarsche, oder Quartiere, u. d. worüber es dann mehrmalen zu Verträgen, Ordonnanzen, Beschwerden, u. s. w. kommt.

In LüNIGS Reichsarchiv und *Corpore Juris militaris*, wie auch fast in allen Sammlungen von teutschen Staatsschrifften, finden sich eine Menge Beyspile und Beweise davon: Bloß zur Probe will ich nur etwas weniges anzeigen.

Anno 1691. 6. Febr. wurde von dem engeren Schwäbischen Craysconvent wegen des mit dem Kayserlichen Hof in Postierungs- und Quartier-Sachen getroffenen Recesses an die Stände ein gedrucktes Patent erlassen.

Alexanders Herzogs von Bourneville Patent wegen dessen, was die unter ihme stehende Kayserliche Armee währender Winter-Quartiere im Schwäbischen Crays zu beobachten hat; d. d. 1675. 14. Febr.

Ordonnanz für die Kayserliche in dem Schwäbischen Crays in denen Winter-Quartieren ligende Trouppen, wie solche zwischen denen Kayserlichen Bevollmächtigten und dem Schwäbischen Craysconvent verglichen worden, d. d. 1675. 4. (14.) Dec.

Ordonnanz für die Kayserliche im Schwäbischen Crays in denen Winter-Quartieren ligende Völcker, wie solche Anno 1676. 19. (29.) Dec. verglichen worden.

Puncta, wie die Verpflegungs-Ordonnanz durch den Kayserlichen Gesandten bey der Versammlung des Schwäbischen Crayses zu Ulm abgeredet worden, und worüber man inzwischen, biß von Kayserlicher Majestät die Ratification darüber einlanget, = = zu halten schuldig seyn solle; d d. 1. Jan. 1679.

Kayserliche Kriegs- und Verpflegungs-Ordonnanz für die in dem Schwäbischen Crays überwinterende Kayserliche Völcker, d. d. 1689. — Nov.

Ueber dises liesse auch der Crays selbst den 20. (30.) Dec. per Patentes die ernstliche Haltung der Kayserlichen Ordonnanz einschärffen.

Von Anno 1689. biß 90. hat der Schwäbische Crays für die Kayserliche Völcker 27000. Portiones verwilliget, daran aber die 1½. Chur-Bayrische Regimenter abgezogen werden sollen, welche ertragen 84786. fl.

Von Anno 1690. biß 91. aber hat man 300000. fl. verwilliget.

Anno

Anno 1690. 15. Jan. liesse der General-Feld-Marschall Caraffa ein Patent wegen Haltung guter Disciplin in denen Quartieren und Anzeignng der von den Kayserlichen Regimentern machenden Excessen und begehenden Insolentien ausgehen.

Erläuterung vorbesagter Kayserlicher Kriegs- und Verpflegungs-Ordonnanz, d. d. 1690. 24. Mart.

Den 19. (29.) Mart. e. a. ergienge eine weitläufftige Information in Druck, wie an Seiten der Craysstände mit der Kayserlichen Miliz abzurechnen seye.

Kriegs- und Verpflegungs-Ordonnanz vor die Kayserliche in dem Schwäbischen Crays stehende Regimenter, d. d. 1690. 31. Oct.

Anno 1690. 26. Nov. (6. Dec.) wurde zwischen dem Kayserlichen General-Kriegs-Commissariat-Amt und dem Fränckischen Crays ein Quartier-Receß getroffen und in den Druck gegeben.

Ein gleiches geschahe auch sub eodem dato mit der Kriegs- und Verpflegungs-Ordonnanz vor die Kayserliche in dem Fränckischen Crays stehende Regimenter.

Receß zwischen der Röm. Kayserlichen Maj. und dem Schwäbischen Crays, das jezige Postier- und Quartierungs-Wesen betreffend; d. d. 1691. 27. Jan.

Den 2. (12.) Maji 1692. ergienge ein Crays-Ausschreibamtliches gedrucktes Monitorium wegen Bezahlung des Residui der Kayserlichen im Crays in denen Quartieren gelegenen Regimenter und mit denenselben gebührende Abrechnung zu treffen.

Anno 1693. 6. (16.) Maji wurde, in Conformität des Kayserlichen General-Lieutenants, Marggrafens von Baden-Baden, erlassener Ordre, aus der Schwäbischen Crayscanzley ein Patent erlassen, so die Haltung guter Ordre bey dem Abmarsch aus denen Quartieren betraffe.

Anno 1703. 27. Febr. liesse der Kayser in ein Decret an des Schwäbischen Crayses Gesandten einfliessen: „Was von dem Löbl. Crays mit Dero Hof-Cammer und General-Kriegs-Commissariat vor 2. Jahren wegen der Durchmarschen und Etappen abgeredet worden, dem solle gebührend nachgelebet werden, und so wenig von dem Commissariat in fernerer Eximirung der locorum intermediorum, auch Unterlassung zeitlicher Requisition und Bezahlung der Etappen, als von der Miliz mit einigen Exactionen oder Excessen, darwider gehandelt werden: Ihre Kayserliche Majestät versehen sich jedoch gnädigst, daß der löbliche Crays bey noch continuirender Wohlfeiligkeit

chen Kriegsvölcker in denen Schwäbischen Craysslanden zu verhalten. d. d. 1756. 16. Dec. seynd an unten (1) angezeigtem Ort zu lesen.

§. 9.

Der Kayser gabe An. 1757. 2. Jan. dem Bayrischen Craysconvent: Im Eingang: Wohlgebohrne, Edle, Ehrsame und Gelehrte, liebe Getreue. Im Context: „Ihr, Euch.„ In der Ueberschrifft: „Denen Wohlgebohrenen, Edlen, Ehrsamen und Gelehrten, Unsern und des Reichs lieben Getreuen, der Fürsten und Ständen Unser und des Bayrischen Crayses bevollmächtigten Räthen, Bottschafften und Gesandten, samt und sonders.„ **Curialien.**

§. 10.

Was im lezten Krieg für Beschwerden gegen den Kayserlichen Hof in Ansehung derer Crayssachen haben aufgestellet werden wollen, kan an unten (2) angezeigtem Ort nachgesehen werden. **Beschwerden &c.**

Auf dem Schwäbischen Craystag An. 1764. wurde wegen der Kayserlicher Seits geforderten Rückstände an denen währenden Krieges verwilligten Römermonathen gehandelt;

Desgleichen von denen Forderungen der Reichs-Kriegsoperations-Cassa an den Crays.

Und so wurden auch An. 1766. wegen diser lezteren Forderung, und des Crayses Gegenforderung, bey dem Craysconvent Schrifften gewechselt.

Siebenzehendes Capitel.

Von derer Reichs-Crayse Gerechtsamen in Ansehung des Reichs und dessen Ständen.

Innhalt.

§. 1. Der Crayse *Jura &c.* in Ansehung des Reichs. §. 2. Und der einzelen Reichsstände, *in specie* wegen des *Juris Legationum*, §. 3. *Fœderis & Armorum.* §. 4. Vertrettung

(1) v. Mein Teutsch. Staatsarch. 1756. Tom. 2. p. 540.
(2) in den Anmerck. zu dem Teutsch. H. à Lapide, 3. Th. 170. S. u. f.

trettung eines Craysstandes durch den Crays *in Corpore*. §. 5. Landfridbruchs-Sachen.

§. 1.

Der Crayse Jura &c. in Ansehung des Reichs.

Mit dem Reich in Corpore haben die einzelne Crayse auch in Corpore ordentlicher Weise nichts weiter zu thun, als daß, wann von Reichs-wegen resolviret wird, ein gewisses Mannschaffts-Quantum zu stellen, oder eine gewisse Summ Geldes zuwegen zu bringen, selbige offt in die Crayse repartirt zu werden pflegen, wo so dann jeder Crays das ihne betreffende Quantum weiter unter seine Stände subrepartirt.

Ferner kommen mehrmalen von ganzen Craysen in allerley Materien Bitt-Vorstellungs- und Beschwerungs-Schreiben, auch Attestata u. d. bey dem Reichs-Convent zum Vorschein.

Auch machen z. E. gewisse Crayse Indemnisations-Ansprüche an das Reich.

Anno 1755. (1) forderte der Fränckische Crays von denen vorigen Kriegszeiten her eine Indemnisation an das Reich von 4132263. fl.

Und das Fränckische Crays-Ausschreibamt verlangte An. 1770. 29. Apr. wieder von dem Reich, prævia Liquidatione, die Ersezung derer für das Reich vormals supererogatorie aufgewandten, und biß zu Ende des Jahres 1754. 4132263. fl. betragenden Gelder.

Unter anderem wird gemeldet: Der Crays habe, über sein Reichs-Anschlags-mäßiges Contingent, Anno 1705. 4. neue Regimenter zu Fuß, nebst denen darzu gehörigen Generalen und Regimentsstäben, aufgestellt, auch die Schwarzburg- und Reußische Infanterie-Regimenter, gegen accordirte Mann- und Pferds-Verpflegung, über sich genommen.

Absonderlich aber haben die Crayse Francken und Schwaben wegen der ihnen aufgebürdeten Besazungslast derer Reichsvestungen, resp. Philippsburg und Kehl, u. s. w. mit dem Reichsconvent, und sonst, vil zu thun gehabt.

Anno 1770. 29. Apr. bate das Fränckische Crays-Ausschreibamt den Reichs-Convent: Dem Crays die seit 1714. getragene, allda für beständig und allein zu tragen sich nimmermehr verbindlich gemachte

(1) v. Staatsarch. 1755. 1. Band, 911. S.

gemachte Besazungslast zu Philippsburg um so mehr abzunehmen, als solche Besazung bey dem sich immerdar näherenden völligen Verfall dortiger Reichsvestung, und der in kurzem gar nicht mehr von einem Besazungs-Commando einmal zu bewohnen seyn werdenden schadhafften Casernen, vergeblich werde: Endlich zoge der Crays seine Besazung gar heraus.

Allerley Verfügungen des Schwäbischen Crayses wegen dessen in der Reichsvestung Kehl gehabter, endlich aber auch wieder herausgezogener, Garnison trifft man in dessen Craystags-Abschiden an.

Anno 1751. deprecirte sich der Schwäbische Crays die Bezahlung der Römermonathe wegen Philippsburg, weil er ungleich grössere Summen auf Kehl verwende. (1)

Wegen Wiedergehabung der in der Reichvestung Philippsburg annoch zurückgeblibener **Ober-Rheinischen** Crays-Kriegsmunition enthält der Craysabschid von 1750. einiges. (2)

§. 2.

Und der einzelen Reichs-Stände, in specie wegen des Juris Legationum.

Was aber die einzelne Corpora und Glider des Reichs anbelangt, so seynd die Crayse wiederum in dem Besiz, characterisirte Gesandte an selbige abzuschicken, und hinwiederum von ihnen zu empfangen.

Einiges von Crays-Gesandtschafften an das zur Kayser-Wahl versammlete Churfürstliche Collegium siehe im **Tr. vom Röm Kayser.** (3)

Die Craysconvente selbst schicken mehrmalen Gesandten an einander, welche auch in diser Qualität erkannt werden und des Gesandtschafftlichen Ceremoniels geniessen.

Des Fränckischen Crayses Instruction für die an den Schwäbischen Crays abgeordnete Gesandtschafft, zu Tractirung so wohl wegen der Winterquartiere, Postirung und Linien-Unterhaltung, als auch zu Stifftung einer näheren Intelligenz und Association, d. d. 1690. 23. Oct. (9. Nov.) ist beym LONDORP (4) zu lesen.

Auch gehöret hieher das Gesandtschaffts-Wesen und Ceremoniel derer associirten und anderer Crayse.

5) E 2 §. 3.

(1) v. Staatsarch. 1752. 1. Band, 10. S.
(2) v. mein Staatsarch. 1751. 2. Th. 64. S.
(3) p. 91.
(4) Actor. publ. Tom. 17. p. 546.

§. 3.

Fœderis & Armorum.

Das Jus Fœderis & Armorum wird denen Reichscraysen gleichfalls von dem Reich und allen Dessen Corporibus, wie auch allen einzelnen Reichsständen, gerne eingeraumt.

Es haben sich auch der Schwäbische so wohl, als andere Crayse, mehrmalen mit anderen Craysen, oder etlichen, oder einzelen, Ständen zum öffteren verbunden; wohin besonders das oben weitläufftig beschribene Associationswesen derer vorderen Reichscrayse gehöret.

§. 4.

Vertrettung eines Crays-Standes durch den Crays in Corpore.

Weiter nehmen sich die Crayse vilfältig und billig ihrer von einem anderen (ausser dem Crays gesessenen,) Reichsstand bedrangten Craysmitstände ex vinculo Societatis in Corpore an und machen mit denenselben causam communem; zumalen wann die Sache ihrer Mehrere betrifft, oder sonst Umstände dabey vorwalten, welche verursachen, daß der ganze Crays, wenigstens einiger massen, ein directes und eigenes Interesse bey der Sache hat.

So assistirt z. E. der Schwäbische Crays seinen von Oesterreich bedruckten Mitglidern, wie ich davon zween noch ungedruckte Aufsäze in mein T. Staatsrecht eingerücket habe.

§. 5.

Landfrids-Bruchs-Sachen.

Bey denen Gerechtsamen derer Reichscrayse in Landfrid-Bruchs-Sachen ist zu sehen: 1. Auf die Crays-Ausschreibämter, 2. die Craysobristen, 3. die Nach- und Zugeordnete, 4. die übrige einzele Craysstände, und 5. die Craysconvente.

So dann ist überall so wohl auf die Qu. an? als Quomodo? zu reflectiren.

Dem Craysobristen ist in Ansehung der Qu. an? so vil eingeraumt, daß so bald sich thätliche Handlungen in dem Crays ereignen, er dem angehenden Feuer wehren solle; (1) Das ist: Er solle alles mögliche thun, daß alle Thätlichkeiten von allen Seiten wiederum eingestellet werden.

Und zwar dises: 1. Wann er von dem Vergewaltigten um Hülffe angeruffen wird; oder 2. wann es ihme der Nachgeordnete, oder ein Zugeordneter, oder ein anderer Stand seines Crayses, anbringt; oder 3. endlich auch, alles dises ohnerwartet, wann er es bloß selbst in Erfahrung

(1) Exec. Ordn. 1673. Cap. 2.

fahrung gebracht hat, daß That-Handlungen im Crays entstanden seyen.

In Ansehung der Qu. Quomodo? aber, oder, wie er es angreiffen solle, dem angehenden Feuer zu wehren, gehet die Verordnung dahin: Es solle 1. die Nach- und Zugeordnete zusammen-erfordern; und zwar 2. ohnverlangt, und 3. an einen gelegenen Ort.

Hätte aber der Craysobriste selbst etwas thätliches unternommen, oder wollte oder könnte seinem Amt nicht abwarten, oder die Crays-Obristenstelle wäre erledigt; so solle der Nachgeordnete seine Stelle hierinn versehen. (1)

Wäre kein Nachgeordneter vorhanden, oder derselbige wäre auch säumig, solle einer der Zugeordneten sich der Sache annehmen. (2)

Sollte endlich weder ein Craysobrister, noch der Nachgeordnete, oder ein Zugeordneter, sich der Sache unterziehen; solle eines anderen Crayses Obrister, oder Nachgeordneter, welche die thätliche Handlung betreffen möchte, solche Aufforderung zu thun, so wohl befugt als schuldig seyn.

Die Nach- und Zugeordnete nun sollen 1. auf solche Beschreibung des Craysobristens erscheinen, und zwar 2. förderlichst. (3)

Wann ein Obrister, oder ein Nachgeordneter, in Verwaltung seines Amts und Befehls sich säumig oder ungehorsam erzeigte; sollen die andere desselbigen Crayses Zugeordnete den- oder dieselbe ersuchen und ermahnen, daß sie sich ihrem Amt und Befehl unverzüglich gemäß erweisen. (4)

Im Fall aber dise, über beschehene Vermahnung und Anlangen, auf ihrem Ungehorsam und in der Säumniß bestünden und verharreten; so solle nachmahls gegen sie ebenmäßig, wie gegen einen ungehorsamen Stand, verfahren werden. (5)

Beyde, nemlich der Craysobriste und die Nachgeordnete, zusammen, sollen alsdann 1. erwägen: Ob der 4te, 3te, halbe Theil oder die ganze Crays-Hülffe zu erforderen seye? 2. sollen sie so vil, als sie nöthig finden, würcklich von jedem Craysstand zu seinem Antheil erfordern. (6)

(1) *Exec.* Ordn. *de* 1673. *Cap.* 9.
(2) *ibid.*
(3) ib.
(4) *Cap.* 2.
(5) ibid. Cap. 14.
(6) l. c.
(7) *cit. Cap.* 2.

Auf daß aber die Stände jeden Crayses vergeblich nicht bemühet und in unnöthige Kosten geführet werden; so sollen die Obriste die Aufmahnung nicht vornehmen, sie haben dann der bevorstehenden Gefahr und Nothwendigkeit gewisse Kundschafft zuvor empfangen und eingenommen. (1)

Hingegen ist weder dem Craysobristen allein, noch mit und neben denen Nach- und Zugeordneten, einige Beurtheilung überlassen: Ob und wie fern die gebrauchte Gewalt sich zu einem Landfrid-Bruch qualificire oder nicht?

Die übrige einzelne Craysstände aber sollen die von dem Craysobristen und dessen Nach- und Zugeordneten erforderte Hülffe leisten und schicken; und zwar 1. auf die Zeit, und 2. an die Mahlstatt, wie es von Jenen beschlossen worden ist, ingleichem 3. unweigerlich und 4. unsäumig. (2)

Fänden ferner eines Crayses Obrister, Nach- und Zugeordnete, die Sache so beschwerlich, daß ihres Crayses Hülffe dagegen nicht hinreichte; sollen sie 1. zwar sich zum Widerstand gefaßt machen; aber 2. zugleich auch zwey anderer benachbarter Crayse Obristen, Nach- und Zugeordnete, um Hülffe anruffen, und sie auf eine bestimmte Zeit an einem gelegenen Ort erforderen, allda zu berathschlagen: Worauf und wie hoch die Hülffe zu stellen seye? (3)

Wäre diser dreyen Crayse Hülffe auch nicht genug; sollen sie noch zweyer Crayse, (die nach Gelegenheit der Gefahr zur Hülffe am bequemesten gelegen seynd,) Obristen, auch Nach- und Zugeordnete, erforderen: Dise aber sollen erscheinen, und sich nicht damit entschuldigen, daß andere Crayse näher seyen, u. s. w. (4)

Die Craysobriste, auch Nach- und Zugeordnete, haben Macht, nach Erforderniß derer Umstände, die Anzahl der Crays-Hülffe auf zwey biß drey Simpla zu bestimmen. (5)

Wann dreyer, vier oder fünf Crayse Hülffe zusammenstoßt; solle der Craysobriste des Crayses, darinn die Kriegs-Actiones geführet werden, im Kriegs-Rath das Directorium und im Feld das Commando haben. (6)

Wann

(1) ib. Cap. 14.
(2) *cit. Cap.* 2. und 8.
(3) *Exec.* Ordn. 1673. *Cap.* 11.
(4) *ibid.*
(5) *cit. Cap.* 11.
(6) *Exec.* Ordn. 1673. *Cap.* 11.

Wann gleich der der Gefahr am nächst-gesessene Crays sich in eine mehrere Verfassung stellet, als die andere Crayse; so ist er doch nicht schuldig, einem anderen Crays mehr Hülffe zu leisten, als sein Theil an der gemeinschafftlich verglichenen Hülffe beträgt. (1)

Wann eines oder mehrerer Crayse Hülffe aufgebotten wird, solle die Reichs-Ritterschafft, dem von dem Kayser mit Derselben verglichenen Quanto und Proportion nach, das ihrige auch mit-beytragen, und ihre Mannschafft zu des Crayses, darinn sie gesessen seynd, Völckern stossen lassen. (2)

Was die Kosten anbelangt; so heißt es: 1. Wann nur Eines Crayses Völcker aufgebotten werden; solle jeder Stand sein Contingent aus seinem Seckel unterhalten und besolden: Was aber auf die gemeinschafftliche Generalität, Artillerie, Munition, Kundschafft, u. s. w. gehe; solle von allen Craysständen gemeinschafftlich, nach eines Jeden Matricular-Anschlag, getragen werden. (3)

2. Wann hingegen 2. 3. 5. oder alle Crayse aufgebotten würden; sollen die Kosten auf alle Reichscrayse umgelegt werden: Doch sollen die aufgemahnte Crayse den Vorschuß thun.

3. Wann alle Crayse aufgebotten würden, solle jeder Stand sein Contingent unterhalten: Die gemeinschafftliche Kosten aber sollen gemeinschafftlich getragen werden.

Endlich sollen alle Stände, sie haben ihren Antheil Völcker früh oder spat geschickt, gleich belegt werden. (4)

Wann sich ein ganzer Crays ungehorsam oder säumig erzeigte; solle es zu der ordinari-Reichs-Deputation Bedenckung stehen: Was jedesmahls, nach Gelegenheit der Zeit und Läufften, gegen einen solchen Crays vorzunehmen seye? und wessen Dieselbe sich hierüber entschliessen und vergleichen, deme soll forderist nachgesezet werden. (5)

Da aber nur einer oder mehr Churfürst, Fürst oder Stand, auf Ersuchen des Obristen und der Nach- und Zugeordneten seines Crayses, seine Anzahl zu Roß und Fuß auf die bestimmte Zeit und Mahlstatt nicht schicken, und sonst, was ihme zu andern gemeinen Ausgaben gebühret, nicht jederzeit erlegte, (wie er doch zu thun schuldig, pflichtig

(1) *cit. Cap.* II.
(2) *Exec.* Ordn. 1673. *Tit.* II.
(3) l. c. Tit. 10.
(4) ib.
(5) Exec. Ordn. 1673. Cap. 14.

Geld austragen mag, in die Crayscassa baar zu erstatten schuldig seyn; jedoch denen Craysen in solchen Fällen unbenommen, sich des Schadens an den Ursächer zu erheben. (1)

Oder, wie es hernach heißt: Alles §. præc. vermeldete solle auf des Ungehorsamen Kosten geschehen: Was auch also darauf gehet; sollen der oder die Säumige und Ungehorsame, neben dem daraus entstehenden Schaden, zu entrichten und zu bezahlen schuldig seyn.

Die Obriste und ihre Nach- und Zugeordnete sollen ferner gegen die Landfrid-Brecher die Kayserliche gesprochene Achts-Urtheile, und andere Pönen und Straffen, so sie ordentlicher Weise, darein gefallen zu seyn, mit Recht erkennet und erkläret worden, exequiren, auch darinn dem in der **Cam. Ger. Ordn.** *Tit.* **Von Execution und Vollziehung der Urtheile ꝛc.** wie auch, was deßwegen insonderheit in dem Reichsabschid de Anno 1654. weiters versehen und verordnet, bereits enthaltenen Executions-Modo nachgehen. (2)

Wann die Crays-Execution eines gegen den Landfrid-Brecher gefällten Urtheils nicht exequiret werden kan; solle es an Kayserliche Maj. berichtet werden.

Wäre es aber, daß einer oder mehr Craysstände an solcher Vollziehung ungehorsam oder säumig erscheinen würden, (das doch nicht seyn soll;) so sollen die andere Stände, mit Hülffe und Zuthun des Craysobristen, Nach- und Zugeordneten, durch Mittel und Wege, wie sich deren sonderlich zu vergleichen, den- oder dieselbige Ungehorsame zu der Gebühr, auch Abtrag des Schadens, nach Ermässigung des Crayses, anhalten. (3)

In allem dem, was das Anstellen und Verrichtung der Executions-Ordnung und Handhabung des Fridens anlanget; solle kein Crays auf den andern, mit Verweigerung dessen, so jeglichem insonderheit obliget, nachsehen, oder derohalben Ausrede suchen. (4)

Was endlich in Executions-Sachen, wie auch Crays-Handlungen zu Handhabung gemeinen Fridens durch den mehrern Theil der Stände eines jeden Crayses, demselbigen Crays zu gutem, beschlossen und statuiret würde; das solle durch den wenigern Theil nicht verhindert noch widertriben, sondern durch alle Stände, so vil der Beschluß einen

(1) l. c.
(2) Exec. Ordn. 1673. Cap. 14.
(3) ibid.
(4) l. c.

Crays qualificirte Subjecta zu Reichs-Hofräthen genommen werden möchten; es ware aber nicht zu erhalten, und ob gleich hernach in das *Instr. Pac. Osn. art. 5. §. 53.* etwas solches einflosse, so ware es doch vil generaler und nur so gefaßt: (Imperator) aliquot Aug. Conf. doctos & rerum Imperii peritos Viros *ex iis Imperii Circulis*, ubi vel sola Aug. Conf. vel simul etiam Catholica viget Religio, (in Consilium Imperiale aulicum) adsciscat. Und so lautet auch der, nach vilem Streiten, in die Kayserliche Wahl-Capitulation *art. 24. §. 1.* gekommene passus: Daß der Reichs-Hofrath aus denen Reichscraysen besezet werden solle, nur ganz general.

§. 3.

In Ansehung des Kayserlichen und Reichs-Cammer-Gerichts hingegen haben die Crayse insgesammt, ausser dem einigen Chur-Rheinischen, die Prærogativ, daß sie eine gewisse Anzahl Beysizere desselbigen präsentiren können; davon das ausführlichere in dem **Tr. von der Reichs-Justiz-Verfassung** nachzuschlagen ist. **Und des Cammergerichts.**

Ferner kommt zuweilen auf einigen Craysconventen die Materie wegen der Cammerziler-Restanten vor. Z. E.

Auf dem Schwäbischen Craystag 1766. wurden die Stände zu Abtragung ihrer Cammerziler-Restanten erinnert; bey sonst, nach Maaßgab der Cammergerichtlichen Urtheil, zu befahren habender Execution.

Anno 1754. wurde auch bey dem Schwäbischen Crays wegen Abführung der Restanten von dem zu Erbauung eines Cammergerichts-Hauses von dem Reich bewilligten Einen Römermonath ein Schluß gefaßt.

Viles hieher mit-einschlagendes findet sich in des Freyherrns von HARPPRECHT Anno 1768. gedruckten, wie auch in des gesammten Cammergerichts Anno 1771. an Kayserliche Maj. erstatteten Berichten von dem Unterhaltungs-Werck des Kayserl. und Reichs-Cammergerichts.

§. 4.

Es ist ferner vilfältig gestritten worden: Ob und wie fern die höchste Reichsgerichte sich denen Craysabschiden, oder anderen Schlüssen, widersezen, deren Vollstreckung hindern, oder sich sonsten einer Cognition in dergleichen anmassen, hinwiederum aber auch die Crayse in einer bey einem Reichsgericht anhängigen Sache etwas pro tuenda Pace & Securitate publica verfügen können? **Von der R. Gerichte** Jurisdicton **in Craysſachen.**

Sonderlich kame dise Frage Anno 1599. u. f. gar starck in Bewegung, als sich erstlich der Fränckische Crays-Obriste, und nachmals der ganze Crays, des Grafens zu Löwenstein-Wertheim gegen die excessive Würzburgische Gewaltthätigkeiten annahme.

Ich habe davon aus des Anno 1618. fol. gedruckten **Löwenstein-Wertheimischen Gegen-Berichts Cap. 17.** und des Herrn Geh. Raths von JUNG *Miscell. Tom. 3. p. 49. sqq.* das wichtigste in meinem **T. Statsrecht** (1) zusammengezogen.

Marggraf Christian zu Br. Culmbach, als Crays-Obrister stellte dises Bedencken von sich: „Quæritur: an Jurisdictio Circuli Franconici fundata sit ratione des aufgerichten Landfridens und der darauf verfaßten auch confirmirten Executions-Ordnung?

Resp. Quod sic. Rationes: 1. Nam Recessus Imperii Anno 55. vermag, daß ein Craysobrister, er seye ersucht oder nicht ersucht worden, in solchen Thätlichkeiten sein Amt verrichten solle, videantur verba §. **und solle der gesezte Craysobriste** fol. 434. & §. **wo nun diser** fol. 435. & §. **auf daß auch** fol. 439. Item Anno 1570. §. **und sollen solche Hülff.** fol. 615. 2. Ist das andere Requisitum gar gnugsam in acht genommen worden, indem die ausschreibende Fürsten gnugsam Erkundigung einziehen lassen, vermög §. **auf daß aber** 2c. fol. 435. 3. Ist nirgends nicht befohlen, daß man solcher Sachen halben rechtlich vor der Cammer oder dem Kayserl. Hof solle disputiren: ob die Execution-Ordnung in einem Fall fundirt oder nicht? sondern die Wort sind klar, sc. wann es nach eingenommener Erkundigung der Obrist oder dessen Nachgeordnete es Noth seyn vermeynen. In tantum daß in §. **und sollen in oberzehlten Fällen** 2c. klärlich stehet, wann eines oder drey, auch vierer und fünffer Crays hülff, vermög diser Ordnung in Anzug und ins Feld gestellet, derselbigen Crays Obristen und Zugeordneten die Kayserl. Maj. ihres Vorhabens, und was sie darzu verursacht, in Schrifften unverzüglichen, der Sachen Wissens, nicht (erkennens,) zu haben, verständigen und vergewissen, **und nichtsdestoweniger mit der** Gegenwehr diser Ordnung gemäß **fortschreiten** sollen 2c.: Ergo argumento à simili ducto, kan idem fundamentum contra Cameram gebraucht werden, sc. quia Imperator cum Camera habet concurrentem Jurisdictionem. Imo in §. seq. sc. **So sich dann** 2c. & §. **und im Fall** 2c. stehet, daß Kayserl. Majestät nicht anzulangen, und um Zuthuung zu bitten, es wäre dann dise Sach

(1) 32. Theil, S. 204. u. f.

Sach so beschwerlich, daß ein, zween, drey, vier oder fünf Crayse solche nicht erheben möchten, und deßhalben die Nothdurfft erfordern thäte, die andere fünff Crays, oder Kayserl. Majest. selbsten um fernere Hülff anzulangen, prout sonant verba l. legantur. So seynd im §. **und soll wider alles so oben gesezt** &c. alle Privilegia contra derogirt und aufgehoben &c. daß keinem Stand &c. einige gnädige Privilegien, Freyheit, Herkommen, Bündniß und Pflicht, von Kayserl. Maj. oder andern hievorn ausgangen und verfaßt, indeme die in einige Weiß wider dise Ordnung seyn oder thun möchten, mit was Worten, Clausulen und Meynungen die gesezt und verpflichtet wären, schüzen, schirmen, verantworten, befreyen oder ausziehen, in keine Weg &c. 4. Wie dann wohl in acht zu nehmen, daß dises alles erst Anno 1600. im Deputations-Abschid widerum confirmirt, §. **wiewohl auch dem nächsten Regenspurgischen Reichsabschid** fol. 48. und verordnet, daß, wegen der Thätlichkeiten, deren man sich bevorab die **Benachbarte** gegen einander, so vilfältig im Reich gebrauche, und damit dieselben ernstlichen abgewehrt und gesteurt werden möge, es bey den vorigen des Reichs und allen nacheinander aufgerichten Constitutionen, Abschiden und Ordnungen, und deren guten nüzlichen Versehung verbleiben, **und denselben allenthalben richtiglich und vest nachgegangen und gelebt werden** solle. 5. Inde infertur, weiln solche Ordnung durch Kayserl. Majest. Churfürsten und andere Ständ des Heil. Reichs insgemein mit einhelligem Schluß verfasset, authorisirt, confirmirt, und renovirt, und vermög derselben den Craysständen ratione der entstehenden Thätlichkeiten im Reich und Craysen, (derogando omnibus beneficiis, privilegiis ac constitutionibus contra,) ganze Vollmacht und Gewalt gegeben, solchem Unwesen zu steuren; so folgt ohnfehlbar, daß Camera Imperialis solche per Mandata emanata inhibitoria, & de non offendendo, ut & de non procedendo nicht hindern, noch die angezogene Constitutio fractæ pacis auf die Acht statt haben könne: Den Crays betreffend, nicht, weiln, wie ersterwehnt, dessen Jurisdictio ratione der Executions-Ordnung gnugsam fundirt, den Herrn Grafen auch nicht, weiln in eben selbiger Verfassung §. **doch soll hiemit** fol. 439. **weiter** versehen, &c. daß durch solche Ordnungen, denen, die zuvor oder hernach wider den Land-Friden beschweret, oder deß Ihren entsezt, an allen, was ihnen der hiebevor aufgerichte und erklärte Landfrid, auch die gemeine beschribene Recht zugeben, nichts benommen, oder abgebrochen, sondern vermög berührtes Landfridens zugelassen seyn solle.: daß nun sowohl, vermög

deß so offt angezogenen Landfridens, als allgemeiner beschribener Rechten, einem jeden wider Recht und gewaltthätiger Weise Bedrängten und Spolirten zugelassen, vim vi zu repelliren, und das, was ihme mit Gewalt abgenommen, in continenti wiederum zu erwerben und zu recuperiren; (in continenti, auch nicht allein heist, in momento und auf frischem Fuß, sondern tunc, quando quis potest habere copiam amicorum & aliorum opitulantium, qui possunt ferre suppetias sufficientes, vide GAYL. *l. 1. de pace pub. cap. 16. n. 12. & alias per tot &c.*) daß ist ausser allen Zweiffel ꝛc. prout latius deduci posset. 6. Aber die Constitution ist an ihr selbst lauter, und ist daraus zu beweisen, daß die Executions-Ordnung nicht allein auf casus præsentes & modo flagrantes, sondern auch præteritos gerichtet, sc. §. ferner soll der Oberste, und die Zugeordnete nicht allein, im Fall, da ein Craysstand mit der That allbereit wider den Landfriden bekrieget, belagert, überzogen, oder sonst beschädigt wäre, ꝛc. sich ihres Amts gebrauchen. Item, in Erklärung des Landfridens Anno 48. §. und ob jemands, stehet unter andern mit Teutschen Worten, wann jemand, dem Reich *unterworffen*, einen andern Reichsstand wider den aufgerichten Landfriden vergewaltigen, befehden, bekriegen, oder das Seinige mit Gewalt nehmen wird, in demselben sollen alle, die dessen ermahnet, oder für sich selbsten innen werden, nacheilen, helffen, retten, und nicht anders thun, als obs ihr eigne Sachen wären. 7. So ist der Crays-Oberste und zugeordnete Stände insgemein so starck an dise Executions-Ordnung und Handhabung des allgemeinen Landfridens gebunden und obstringirt, daß ihnen insgesammt und jedem insonderheit, in specie der Crays-Obristen-Pflicht, §. und da ein Churfürst, Fürst, oder ein anderer vornehmer Stand ꝛc. darauf gerichtet, und dann insgemein des Verweigerns und Saumsaals, auch nicht schickens-halben grosse Gefahr darauf stehet, wie das §. ferner, nach dem es ein ganz vergeblich Werck ꝛc. §. und befehlen hierauf §. gleichergestalt da ein Obrister, & §. belangend einen ganzen Crays ꝛc. mit mehrern zu lesen, (legatur) und daß hierinnen weder Geistlichen noch Weltlichen zu verschonen oder anzusehen, das sagt der obgemeldte §. und da ein Churfürst. Dahingegen ist dem Crays-Obristen, vermög des Anno 64. aufgerichteten Deputations-Abschids, da die Executions-Ordnung §. Nachdeme declariret und erkläret, & §. demnach declariren und erklären wir die Ordnung von Kayserl. Majestät Befelch und Macht aufgetragen und gegeben worden, auf solche

solche zutragende wissentliche Fälle die Hülffe von Ständen und andern Craysen zu erfordern, die auch gleich alsbald unweigerlichen zuzichen sollen. NB. Und dises alles ist nur dahin zu deuten, daß man erweisen und ausführen kan, daß die Jurisdictio Cameræ Imperialis ad inhibendum, & mandatum de non offendendo, auf die Constitution fractæ pacis publicæ gar nicht; aber Circuli Franconici Jurisdictio ad procedendum vigore der Executions-Ordnung ganz gnugsam, tam ad præteritos, quam præsentes & futuros casus, fundirt und gegründet, und durch solche privat-Proceß nicht möge gesperret werden; wie dann wahr, daß kein Præjudicium oder exemplum in contrarium vorhanden, oder zu erweisen, daß angeregten Constitutionen und Crays-Verfassungen derogirt, oder mit solchen Processen inhibiret werden könne, oder inhibiret worden wäre; sondern die Executions-Ordnung vermag in genere, daß die Crays-Obristen, sammt ihren Zugeordneten, in den Land-Fridbrüchigen Vergwaltungen wider Geistlich- auch Weltliche absolute zu schliessen, zu mahnen, zu fördern, zu wehren und vorzunehmen, Macht und Befelch haben, was zu Erhaltung des Landfridens, gemeiner Ruhe und Einigkeit vonnöthen ist; alles sub comminatione, ut supra dictum NB. an non anzuziehen, daß gegen dem Herrn Bischoffen Mandata inhibitoria ausgebracht, ꝛc. & an non befugt? vermög Anno 600. Deputation-Abschids. Es ist auch fol. 19. ad pœnam zu klagen: Item, daß die Execution auch deshalben fundirt, weil der Kayserlichen Majestät inhibitoria und andere Vermahnungen nicht helffen wollen, vide Reichs-Deputation-Abschid zu Worms Anno 64. §. dann erstlichen so begebe sich ꝛc. Ergo weil dise Mandata nur auf dieselbe gestellt, quæ nullo Jure justificari possunt atqui hic casus geboten ist; Ergo: im Abschid Anno 55. §. und befehlen, stehet, daß wider die Saumseelige, so in Camera beklagt, summarie procedirt werden solle. Ergo, sollte Camera vilmehr in contrarium dem Crays, als dem Bischoff, die hülfflich Hand bieten. Dann die Narrata Mandatorum betreffend, die können und sollen per inquisitionem, ut & acta & actitata pristinæ Commissionis, gnugsamen widerlegt und bewehrt werden, daß der Crays dem Cammergericht quoad cognitionem causæ principalis gar nicht vorgreiffen, sondern nur die gemeine Sicherheit durch Abschaffung aller Thätlichkeiten handhaben, und zu anerbotenem, auch selbst bewilligtem und erkiesstem rechtlichen Austrag der Haupt-Sachen anweisen und respective bringen wollen.

Christian ꝛc. „

Ein

schoffs widerrechtliches Beginnen je länger je beschwerlicher gestigen, und er habe in propria causa der Cammergerichtlichen Execution mit Land-Fridbrüchiger Gewalt vorgegriffen, worüber der Graf den Crays um Hülffe angeruffen, welcher aber gar glimpflich in der Sache verfahren; Würzburg hingegen habe es verächtlich tractirt, und allen Respect hintangesezt, darauf der Crays die Sache nochmals überlegt, und eine Untersuchungs-Commißion abgeordnet, welche über den jämmerlichen Befund Relation erstattet habe, da dann, als beede Theile nochmals darüber vernommen worden, per Majora (welche in solchen Fällen auch die andere binden,) die Hülff eventualiter resolvirt, doch vorher bey Würzburg nochmals die Güte, aber vergeblich, tentirt worden seye. Die beschlossene Abschaffung der Würzburgischen Gewalthandlungen verursache dem Cammergericht an seinem starcken Lauff der ihme gebührenden Cognition und Execution keine Hinderung, vilmehr belehre der Landfrid, daß der Kayser und die Stände von Handhabung desselben rathschlagen, und mit Macht handlen, und nichts destoweniger das Cammergericht wider die Ueberfahrer und Fridbrecher, wie Recht, procediren solle. Weil nun der Crays also ex Lege publica Imperii zu deme, was er beschlossen habe, befugt seye, könne es nicht als ein privat-Werck angesehen, noch von dem Cammergericht, welches darinn keine Jurisdiction habe, für sich gezogen, oder Inhibitiones darinn erlassen, ja des Crayses Verfahren gar als sträflich angegeben werden, zumal in casu tam notorio und bey so lang anhaltendem offenem so grossem Gewalt, daß auch andere Churfürsten und Stände den Crays seiner Schuldigkeit erinnert, massen vilmehr in casu neglectæ Executionis gegen den Crays und dessen Stände eine Actio statt gehabt hätte. Wäre auch des Cammergerichts Jurisdiction in dergleichen Fällen contra Singulos fundirt, so hätte sie doch nicht gegen einen ganzen Crays statt, sondern es gehörte solcher Fall für die Reichs-Deputation, oder den Kayser: Vilweniger könne das Cammergericht contra Legem publicam inhibiren. Des Cammergerichts concurrens Jurisdictio mit dem Kayser erstrecke sich nicht dahin; dise Mandata seyen also erschlichen, zumalen da nichts bey Würzburg verfange, sondern je mehr Abmahnungen und Verwarnungen geschehen, je höher und sträflicher seye die Gewalt gestigen, so daß, krafft Landfridens, alle Benachbarte dem Beleidigten privata autoritate hätten assistiren können, wie vil mehr seye es der Crays und Crays-Obriste schuldig gewesen; und ob gleich niemand vor erfolgter Declaration für einen Aechter gehalten werden solle, so solle doch dem Beschädigten auch

Den 22sten ejusd. aber truge der Kayser Bayern und Braunschweig Commißion auf, dise Streitigkeiten zu untersuchen, demjenigen Theil, von welchem die bißher vorgegangene und gewährte Thätlichkeiten ursprünglich hergeflossen, zu befehlen, dieselbe abzustellen, den Kayserlichen Mandaten gehorsamlich zu geleben, und also des rechtlichen Austrags in Ruhe und Friden zu erwarten.

Anno 1608. m. Jun. schlosse der Crays: Sich mit Beantwortung des Kayserlichen Inhibitorii nicht zu übereilen, in Bedenckung, daß es ein solches Werck seye, daran nicht allein disem, sondern auch allen Reichs-Craysen, zu Manutenirung der aufgerichteten Executions-Ordnung, mercklich gelegen seye; dabey wurde auch der Modus bedacht und verabschidet, wie in diser Sache zu Behauptung der erkannten Crays-Execution weiter zu verfahren seye.

Es wurde aber so wenig daraus, als aus der An. 1610. erkannten Kayserlichen Sequestrations-Commißion etwas, sondern Löwenstein mußte sich begnügen, seine Jura der Welt im Druck so vorzulegen, daß der Bischoff dabey ziemlich derb mitgenommen wurde; übrigens aber bliebe das Hochstifft dannoch in dem Besiz.

§. 5.

Anno 1741. verlangten die meiste weltliche alt-Fürstliche Häuser, der künfftigen Wahl-Capitulation einzuverleiben: „Der regierende Kayser solle nicht gestatten, daß die Reichsgerichte sich in Crayssachen, wie die Nahmen haben mögen, mischen, oder über der Craysen Verfassungen und Domestica Verordnungen und Erkänntnisse ergehen lassen, ; ; ; und will er die Discussion diser Art Geschäfften nirgends, als in Comitiis, tractiren.„ Wahltags-Acta.

Baden-Durlach monirte dabey: „Post verba: „Nicht gestatten, daß die Reichsgerichte ꝛc.„ ponatur: „Sich in Sachen, welche derer Crayse Domestica und innerliche Verfassungen, insonderheit ratione Militaris, betreffen, mischen, noch darüber Verordnungen ꝛc.„ & omittatur: „Sich in Crayssachen„ usque ad: „Domestica Verordnungen.„

Man liset auch nun in der Capitulation *art. 12. §. 4.* „Denen Reichsgerichten aber keineswegs gestattet werde, in die innere Kriegs-Civil- und Oeconomische Verfassungen derer Reichs-Crayse Hand einzuschlagen, darüber auf einigerley Weise zu erkennen, oder wohl gar Processe ausgehen zu lassen.„

Herr Vice-Canzler ESTOR glaubt, die An. 1735. zwischen dem **Ober-Rheinischen** Crays und der Statt **Franckfurt** wegen

und der gemeinen Crayslasten pro Rata matriculari, oder nach dem Herkommen, keineswegs sich entziehen, aber von ihren Con-Statibus, oder deren präoccupirten Räthen oder Crays-Gesandten, gegen die Billigkeit, ja gegen die vorhero selbst unanimiter beliebte Crays-Conclusa, und gegen die in thesi durchgehendes agnoscirte regulas Societatis & Æqualitatis, überlästiget worden, rechtliche Hülffe zu suchen nicht berechtiget, sondern der blossen Willkühr ihrer Mitstände, oder einiger deren Gesandten, überlassen seyn, und sich nicht einmal derjenigen Befugniß, welche die geringste mediate Unterthanen zu geniessen haben, daß sie nemlich, wann ihnen so gar von ihrem Landes- oder Oberherren zu vil geschähe, höheren Orts Hülffe und Rettung suchen und finden können, zu erfreuen haben sollten. Dann dergleichen unerträgliche und Grund-verderbliche Prægravationes betreffen alsdann nicht die Crays-Verfassung, sondern es wolle dadurch nur einem oder anderen Stand ein unzuläßiger Vortheil zugewendet werden, und dörfften sich also die Prægravantes nicht befremden lassen, daß sie durch den Weg Rechtens, oder durch einen Recursum ad Imperatorem, als supremum Custodem Legum & Conservatorem Libertatis Statuum Imp. wieder in die Reichs-Gesezmäßige Ordnung gebracht, und zu genauerer Beobachtung einer durchgehenden Gleichheit und Indemnisation der Prägravatorum angehalten werden; so fort möge in Justiz-Fällen, oder wann ein oder anderer zu Uebernehmung seines Matricular- oder dem Herkommen gemässen Antheils bereitwilliger Craysstand über die inegale und disproportionirte Austheilung der Onerum circularium sich beschweret finde und ohne einige Exemtion, oder Präcipuum, oder sonsten etwas, so der Observanz oder Herkommen zuwider wäre, zu prätendiren, bloß denen Con-Statibus gleich, und nicht härter als selbige, gehalten zu werden verlange, denen Prægravantibus öffters gedachter §. 4. Art. 12. nicht dergestalt zu statten kommen, daß die Prægravati Hülfflos gelassen werden sollten. Nun würde zwar wohl angenehmer seyn, wann diser verhoffentlich bey unintereßirten und das wahre Wohlseyn derer Reichs-Crayse beeyferenden Gemüthern keinen Anstand findende Saz aus dem bey dem lezteren Kayserlichen Wahltag geführten Protocollo und selbigem vermuthlich einverleibten Votis umständlicher hätte ausgeführt und insonderheit dargethan werden können, daß solcher §. 4. art. 12. Capit. novis. die bey dem Ober-Rheinischen Crays wegen der einigen Ständen bey denen lezteren zweyjährigen Winter-Quartieren zugefügten unjustificirlichen Prägravationen allbereits über zwey Jahr obschwe-

bende und biß dato unerledigte Differentien keinesweges betroffen, noch solche Mißhelligkeiten bey dem Churfürstlichen Collegio in specie vorgekommen seyen: Alldieweilen aber in meinen Anmerckungen *ad h. l.* weiters nichts, als der Innhalt eines einigen Voti enthalten, und nicht wahrscheinlich seye, daß das Churfürstliche Wahl-Collegium bey seinen vilen wichtigeren Occupationen sich um special-Fälle bekümmert, oder eine Information von denenjenigen Beschwerden, welche ein- oder anderer Ober-Rheinischer Craysstand bey Lebzeiten Kaysers Carls VI. geführet, eingezogen und darüber eine Untersuchung angestellet habe; so wolle man vor disesmahl gegen alle besorgliche ungegründete Auslegungen mehrgedachten *art. 12. §. 4.* sich generaliter verwahret haben, und kürzlich anführen, was die Reichsstatt Franckfurt gegen dem Ober-Rheinischen Crays ehedem klagbar angebracht habe, um dadurch an den Tag zu legen, daß ihr offtcitirter *§. 4. art. 12. Cap. noviss.* nicht wohl entgegen stehen könne. Nachdeme nun mit mehrerem erzählt worden: Worinn diser Streit bestanden seye? gehet der Schluß dahin: Senatus Francofurtensis hoffe, daß das Chur-Fürstliche Wahl-Collegium, zu Abwendung der zu besorgen *stehenden* ungleichen Auslegungen, geruhen werde, disen §um dahin zu erläutern, daß solcher nur von denen Crays-Verfassungen zu verstehen, nicht aber auf andere Fälle, wann ein- oder anderer Craysstand von denen übrigen Con-Statibus unbilliger Weise prägraviret werde, oder auf causas Justitiæ zu ziehen, noch weniger denen Prægravatis dadurch benommen seye, nach Beschaffenheit der Umstände, entweder bey dem Kayser, als supremo Judice & Conservatore Libertatis Statuum Imperii, oder bey der allgemeinen Reichs-Versammlung, Reichs-Gesetzmäßige Hülffe und Rettung zu suchen.

Es kame aber nichts dergleichen in die neue Capitulation, sondern es wurde bey dem alten gelassen; doch schlosse das Churfürstliche Collegium: „Wäre loco Resolutionis zu ertheilen, daß, indem gedachte Stelle der Wahl-Capitulation klärlich besage, daß die einvermeldte Systematica derer Reichscraysen ad Potestatem judiciariam & viam processualem nicht gehöreten, herentgegen hierinn den Recurs ad potestatem rectoriam, mithin an Ihro Röm. Kayserl. Maj. als das höchste Reichs-Oberhaupt, & ad Comitia, zu benehmen, es nicht die Meinung habe; also es hierbey sein Bewenden hätte.„

Wäre es um Legem condendam zu thun, liessen sich manche nicht unerhebliche Gründe vorbringen, warum, mit einer so generalen Dis-

Disposition dem Reich, sonderlich aber denen schwächeren Ständen, eben nicht gedienet zu seyn, es das Ansehen habe: Da aber das Gesez vorhanden und klar ist, auch die vorhergehende Capitel die Objecta, worauf es zilet, genugsam erläutern; so finde ich nicht nöthig, hier etwas weiteres zu erinneren, als nur, daß, wann gleich kein judicialer Recurs an den Kayser mehr statt hat, deßwegen dannoch der extrajudiciale allerdings offen bleibe, Krafft dessen der Kayser, zwar nicht per modum Sententiæ in dergleichen Strittigkeiten einen Ausspruch thun, wohl aber, als Oberhaupt des Reichs, sich ins Mittel schlagen und versuchen kan, die Sache gütlich beyzulegen; wo aber dieses nicht verfienge, von dem Reich ein Gutachten darüber zu erforderen befugt ist.

add. mein Tr. von der T. Justizverfaß. 2. Buch, 18. Cap.

§. 6.

Was wegen der so sehr bestrittenen Frage zu sagen wäre: Ob die Reichsgerichte, wann eine von ihnen gefällte Urthel gegen einen Reichsstand zur Execution zu bringen ist, darzu nothwendig das Crays-Ausschreibamt ernennen müssen? oder ob, wann, und wie ferne, es übergangen werden könne? sehe man auch in dem Tr. von der Reichs-Justiz. Verfaß. *Lib.* 2. *Cap.* 54. Executions-Commißionen.

Neunzehendes Capitel.

Von der Reichscrayse Gerechtsamen in Ansehung auswärtiger Potenzien.

* * *

Davon sehe man mein Teutsches auswärtiges Staatsrecht *Lib.* 3. *Cap.* 3.

Einige Verbesserungen und Zusäze.

Zu S. 109. §. 118.

Die Badische Stimmen werden also aufgeruffen: 1. Durlach, 2. Baden, 3. Hochberg.

In

In der 1771. gedruckten Liste derer Schwäbischen Crays-stände stehet: 1. Zollern-Hechingen, 2. Zollern-Haigerloch, 3. Zollern-Sigmaringen.

Nach: **Fürstenberg** ist im Druck ausgebliben: Heiligenberg, 11. Schwarzenberg, wegen Sulz, oder ꝛc.

Es gehöret aber zwischen: Fürstenberg und Schwarzenberg: Oettingen zu Oettingen.

Zu S. 110. §. 118.

In obgedachter gedruckter Tabell folgen die Grafen und Herrn also auf einander: Allschhausen; Oettingen, qua Spilberg und qua Baldern; Montfort; Chur-Bayern, wegen Wiesensteig; Fürstenberg-Stühlingen; Fürstenberg, wegen der Landgrafschafft Baar; Fürstenberg, wegen Kinzinger-Thal; Fürstenberg-Mößkirch; Oettingen-Wallerstein; Scheer, qua Trauchburg, qua Scheer, und qua Dürmetingen; Zeil, qua Wurzach, und qua Zeil: Wolfegg, qua Wolfegg und qua Waldsee; Königsegg-Aulendorff; Chur-Bayern, wegen Mindelheim; Fürstenberg, wegen Gundelfingen; Eberstein; Marx-Fuggerische Linie, Hans-Fuggerische Linie, Jacob-Fuggerische Linie; Hohen-Embs; Vaduz; Rechberg, qua Rechberg, und qua Iller-Aichheim; Justingen; Sanct Blasy, wegen Bondorff; Traun, wegen Egloff; Thanhausen; Gerolzeck; Taxis, wegen Eglingen.

S. 115. §. 125.

Fürstenberg hat nur Ein Fürstliches Votum, wegen Heiligenberg.

S. 116. §. 126.

Anno 1767. 30. Maji wurde Oettingen-Spilberg wieder ein Fürstliches Votum zugestanden, und das Gräflich-Wallersteinische in zwey Vota: **Baldern** und: **Wallerstein**, vertheilt; dagegen aber von dem Oettingischen Gesammthause 3. Mann in ordinario, und 3. fl. in Extraordinario, übernommen.

S. 116. §. 127.

Schwarzenberg wird nicht unter dem Namen **Klettgau**, sondern: **Sulz**, aufgeruffen.

S. 232. vor §. 19.

Zoll ꝛc. Freyheit. Nach der Kayserlichen **Wahlcapit.** Art. 8. §. 31. erfordert es die Billigkeit, daß Churfürsten, Fürsten und Stände, und deren Abgesandten,

gesandten, so sich auf Craystägen befinden, oder alldahin verfügen, ihre an das Ort der anberaumten Zusammenkunfft abschickende Mobilien und Consumtibilien, als: Wein, Bier, Getrayd, Vieh, und andere Nothdurfft, ohne Zoll, Mauth, Aufschlag, oder einig andern dergleichen Entgeld, wie es auch Namen haben mag, auf Vorweisung beglaubter, und mit ihr, der Churfürsten, Fürsten und Ständen, oder ihrer Abgesandten, Unterschrifft und Insigel bekräfftigter, Urkund, aller Orten in gesammten Reichs- auch denen Kayserlichen Erblanden, ohne Ausnahm, paß- und repaßiret, zugleich, wenn Jemand von Disen ableibete, deren Erben und Nachfolgern ingleichem angeregte Mobilien ohne Zoll, Mauth, Aufschlag, oder anderwärtigen Entgeld, zurück- und durchgelassen werden; und solle der Kayser die würckliche Vorsehung thun, daß deme allem nachgelebet, und hierwider kein Churfürst, Fürst, oder Stand, noch Dero Abgesandter, auf einigerley Weise beschweret; dabey jedoch aller Unterschleiff vermieden werde.

S. 336. §. 21.

Bey dem Ober-Rheinischen Crays solle es herkommlich seyn, daß ein einmal zu einem Craysvoto legitimirter Gesandter bey einem neuen Craysconvent keiner neuen Vollmacht bedörffe: In anderen Craysen hingegen wird bey jedem neuen Craysconvent auch eine neue Vollmacht erfordert.

S. 344.

So offt in dem Ober-Rheinischen Crays ein neuer Directorial-Gesandter bey dem Craystag anlangt, oder derselbe einen neuen Principalen erhält, lässet er es dem älteren Burgermeister zu Franckfurt durch einen Legations-Secretarium melden; worauf er durch eine (aus einem Syndico und Schöffen bestehende,) Deputation complimentirt wird.

S. 353. §. 35.

Bey Eröffnung eines Ober-Rheinischen solennen Craysconvents wird ein jeder Craysgesandter bey dem aussteigen aus dem Wagen von zween Senatoren empfangen, und nach der Seßion wiederum dahin zurück begleitet.

S. 363.

Die Ober-Rheinische Crays-Deputationen in Münz-Schulden- und anderen Angelegenheiten sollen auch ausserhalb der Convente fortgehen.

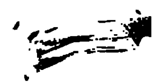
nes hinreichend gewesen wären, allen Münzunordnungen im Reiche sattsam zu steuren: allein es mangelt erstens an einem durchgehend-gleichen Münzfuß im Reich: Dann ob man schon sich Anno 1738. auf den Leipziger Fuß per Conclusum Imperii verstanden hat; so wurde doch solcher in der Execution nicht practicabel befunden, weil man sich circa proportionem zwischen Gold und Silber in Verhältniß gegen den auswärtigen Werth diser Metalle verfehlet hatte. Der so genannte Conventions-Fuß, welcher von der zwischen Bayern und Oesterreich im Jahr 1753. getroffener Münz-Convention also genennet wird, ware keiner, sondern nur ein particular-Fuß, und hat in der Ausübung fast die nemliche Anstösse, wie der Leipziger Fuß, zu leiden gehabt. Zu dem ist man der Land- und Schiedmünzen halber, wie auch wegen des Agio auf die grössere Münzsorten, in principiis noch nicht allenthalben einig: Dann es seynd Vile der Meinung, daß man in Ausmünzung der Land- und Schiedmünzen an den Reichsconstitutions-mässigen Schrot und Korn eben nicht so genau gebunden, annebens keinem Münzstand, den grösseren Sorten über ihren innerlichen Gehalt, einen höheren Cours in seinen Landen beyzulegen, verwehrt seye. Bey disen und mehr anderen im Weg ligenden Hindernissen ist kein Wunder, daß der zwischen den drey correspondirendrn Craysen Anno 1760. gehaltene Probationstag zu Augspurg fruchtlos abgeloffen, und kein weiterer seithero mehr gehalten worden, auch das Kayserliche Münzedict von Anno 1759. nebst der Commißion auf der Franckfurter Messe, gleichfalls von keiner rechten Würckung gewesen ist."



L.

M.

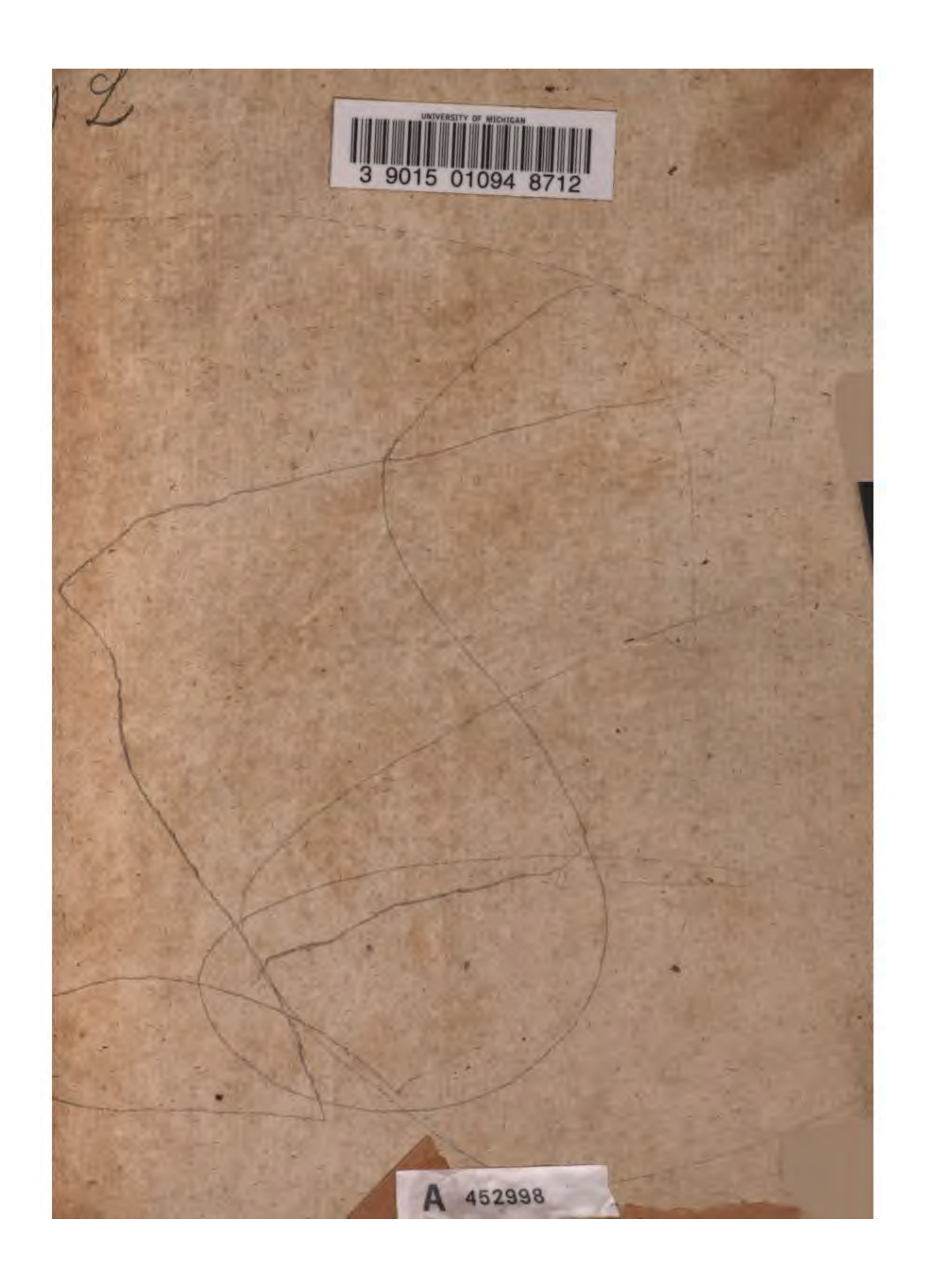
Münz-



T.

Wer-




UNIVERSITY OF MICHIGAN
3 9015 01094 8712
A 452998

